Walter Vogel

# Westdeutschland 1945–1950

Der Aufbau von Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen über den Ländern der drei westlichen Besatzungszonen

Teil III

Einzelne Verwaltungszweige:
Finanzen; Post und Verkehr; Arbeit und Soziales; Flüchtlinge, Suchdienst und Kriegsgefangene; Justiz; Inneres

HARALD BOLDT VERLAG · BOPPARD AM RHEIN

SCHRIFTEN
DES BUNDESARCHIVS

Band 27
Imanuel Geiss (Hrsg.)
DER BERLINER KONGRESS 1878
Protokolle und Materialien in deutscher und französischer Sprache mit Aufzeichnungen Bismarcks zur Kommentierung
1979 – 460 S., Ln., DM 48,–

Band 28
Diemut Majer
„FREMDVÖLKISCHE" IM DRITTEN REICH
Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements
1981 – 1050 S., Ln., DM 96,–

Band 29
Thomas Trumpp / Renate Köhne
ARCHIVBESTÄNDE
ZUR WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGESCHICHTE
DER WEIMARER REPUBLIK
Übersicht über Quellen in Archiven der Bundesrepublik Deutschland
1979 – 380 S., Ln., DM 40,–

Band 30
Klaus-Jürgen Müller
GENERAL LUDWIG BECK
Studien und Dokumente zur politisch-militärischen Vorstellungswelt und Tätigkeit des Generalstabschefs des deutschen Heeres 1933–1938
1980 – 632 S., Ln., DM 74,–

Band 31
Gerhard Granier
MAGNUS VON LEVETZOW
Seeoffizier, Monarchist und Wegbereiter Hitlers
Lebensweg u. ausgewählte Dokumente
1982 – 412 S., Ln., DM 60,–

HARALD BOLDT VERLAG
BOPPARD AM RHEIN

Bundesarchiv

32

Vogel · Westdeutschland 1945–1950

Walter Vogel

# Westdeutschland 1945–1950

## Der Aufbau von Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen über den Ländern der drei westlichen Besatzungszonen

Teil III

Einzelne Verwaltungszweige:
Finanzen; Post und Verkehr; Arbeit und Soziales; Flüchtlinge, Suchdienst und Kriegsgefangene; Justiz; Inneres

HARALD BOLDT VERLAG · BOPPARD AM RHEIN

Mit dem vorliegenden Teil III wird ein Werk abgeschlossen, das als Hilfsmittel für Verwaltung und Zeitgeschichtsforschung gleichermaßen bereits unentbehrlich geworden ist. Walter Vogel, der als Ltd. Archivdirektor a. D. am Bundesarchiv, durch Lehraufträge für Quellenkunde der Neuzeit und durch vielfältige Veröffentlichungen als erster Fachmann auf diesem Gebiet ausgewiesen ist, gibt hier einen Überblick über alle Einrichtungen der deutschen Verwaltung in den drei westlichen Besatzungszonen nach 1945, deren Zuständigkeit über ein einzelnes Land hinausging. Eine für den Außenstehenden und Nichtmehr-Zeitgenossen unübersichtliche und verwirrende Vielzahl meist kurzlebiger Einrichtungen wird unter Heranziehung aller verfügbaren schriftlichen Überlieferungen und der Aussagen noch lebender seinerzeitiger Amtsinhaber präzise dargestellt und noch eingehender als in den vorhergehenden Bänden kommentiert. Nicht zuletzt liefert dieser Band auch grundlegende Unterlagen für die Auseinandersetzung, ob die Bundesrepublik Deutschland als ein unter Fremdbestimmung stehender Teilstaat mit restauralivem Charakter gegründet wurde.

HARALD BOLDT VERLAG
BOPPARD AM RHEIN

Westdeutschland 1945–1950

# Der Aufbau von Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen über den Ländern der drei westlichen Besatzungszonen

SCHRIFTEN DES BUNDESARCHIVS

32

Walter Vogel

# Westdeutschland 1945–1950

Der Aufbau von Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen über den Ländern der drei westlichen Besatzungszonen

Teil III

Einzelne Verwaltungszweige:
Finanzen; Post und Verkehr; Arbeit und Soziales; Flüchtlinge, Suchdienst und Kriegsgefangene; Justiz; Inneres

HARALD BOLDT VERLAG · BOPPARD AM RHEIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

*Vogel, Walter:*
Westdeutschland 1945 [neunzehnhundertfünfundvierzig] – 1950: d. Aufbau von Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen über d. Ländern d. 3 westl. Besatzungszonen / Walter Vogel. – Boppard am Rhein: Boldt

Teil 3. Einzelne Verwaltungszweige: Finanzen, Post u. Verkehr, Arbeit u. Soziales, Flüchtlinge, Suchdienst u. Kriegsgefangene, Justiz, Inneres. – 1983.
(Schriften des Bundesarchivs; 32)
ISBN 3-7646-1832-9

NE: Bundesarchiv ⟨Koblenz⟩: Schriften des Bundesarchivs

ISBN: 3 7646 1832 9

© Harald Boldt Verlag · Boppard am Rhein 1983
Alle Rechte vorbehalten · Printed in Germany
Herstellung: boldt druck boppard gmbh

# Inhaltsübersicht

Seite

**Vorwort** . . . . . 1

**Schematische Darstellung der zonalen, bizonalen und überländermäßigen Einrichtungen** . . . . . 11

**A Finanzen**

Vorbemerkungen zu Finanzen (Allgemeines), Zollgrenzschutz/Zollgrenzdienst und Währungsreform . . . . . 13

I Amerikanische Besatzungszone
1. Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) 44
2. Zentralanmeldeamt . . . . . 47
3. Hauptbüro für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung . . . . . 48

II Französische Besatzungszone
1. Beratender Finanzausschuß . . . . . 52

III Britische Besatzungszone
1. Zentralamt für Vermögensverwaltung . . . . . 55
2. Leitstelle der Finanzverwaltung . . . . . 59
3. Chefinspektion des Zollgrenzschutzes . . . . . 67
4. Zentralhaushaltsamt . . . . . 70
5. Zonenhauptkasse . . . . . 74
6. Zentralschuldenverwaltung . . . . . 76
7. Zonenausschuß für die Verwaltung von Reichs- und Staatsvermögen . . . . . 79
8. Allgemeiner Organisationsausschuß . . . . . 83
9. Prüfungsausschuß für Ansprüche der Konsumgenossenschaften . . . . . 88
10. Prüfungsausschuß für Ansprüche der Gewerkschaften . 89

Versorgungs- und Abrechnungsstellen für entlassene deutsche Kriegsgefangene s. unter C Verkehr V Vorbemerkung

Paßkontrolldienst s. G Inneres III 8

Zonenamt des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen s. Westdeutschland 1945–1950 Teil II, S. 113 ff.

Seite

IV Vereinigtes Wirtschaftsgebiet (Bi-Zone)/Tri-Zone
1. Gemeinsamer Deutscher Finanzrat . . . . . 91
2. Gemeinsame Außenhandelskasse . . . . . 95
3. Verwaltung für Finanzen . . . . . 98
4. Sonderstelle Geld und Kredit . . . . . 108
5. Büro für Währungsfragen . . . . . 111
6. Schuldenverwaltung . . . . . 114
7. Hauptkasse . . . . . 116
8. Zolleitstelle . . . . . 117
9. Hauptamt für Soforthilfe . . . . . 122
10. Amt für Wertpapierbereinigung . . . . . 126

V Andere Organe
Banken und Kreditinstitute
Vorbemerkung . . . . . 130
1. Reichsbankleitstelle (Britische Zone) . . . . . 133
2. Bankenrat (Amerikanische Zone) . . . . . 134
3. Leitstelle der Reichsbank (Französische Zone) . . . . 135
4. Koordinatskomitee der Landeszentralbanken (Französische Zone) . . . . . 136
5. Bank Deutscher Länder (Tri-Zone) . . . . . 138
6. Kreditanstalt für Wiederaufbau (Vereinigtes Wirtschaftsgebiet/Trizone) . . . . . 144

**B Post**

Vorbemerkung . . . . . 151

I Amerikanische Besatzungszone
1. Oberpostdirektorium . . . . . 160

II Französische Besatzungszone
1. Deutsches Postzentralamt . . . . . 164

III Britische Besatzungszone
1. Reichspost-Oberdirektion . . . . . 167

IV Vereinigtes Wirtschaftsgebiet (Bi-Zone)/Tri-Zone
1. Verwaltungsrat für Post- und Fernmeldewesen . . . . 172
2. Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen . 175
3. Post- und Fernmeldetechnisches Zentralamt . . . . . 181
4. Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Post . . . . . 183
5. Staatsdruckerei . . . . . 186
6. Posttechnisches Zentralamt . . . . . 189
7. Fernmeldetechnisches Zentralamt . . . . . 191

Seite

V Andere Organe
Rundfunk
Vorbemerkung . . . . . 193
1. Nordwestdeutscher Rundfunk . . . . . 199
2. Südwestfunk . . . . . 204

**C Verkehr**

Vorbemerkungen zu Verkehr (Allgemeines) und Wetterdienst . . 211

I Amerikanische Besatzungszone
1. Schiffsinspektion und Wasserschutz – Zentralbüro – . . 230
2. Zonen-Transportbewegungsbüro/Zonenverkehrsleitung . 233
3. Direktorium für das Verkehrswesen/Verkehrsrat . . . 236
4. Deutscher Wetterdienst – Zentralamt – . . . . . 241

II Französische Besatzungszone
1. Deutscher Meteorologischer Dienst – Zentralamt – . . 248
2. Deutsches Schiffahrtsamt für den Mittelrhein . . . . 252

III Britische Besatzungszone
1. Deutsches Hydrographisches Institut . . . . . 257
2. Seeschiffahrtsamt . . . . . 262
3. Kriegsschädenamt für die Seeschiffahrt . . . . . 266
4. Abwicklungsstelle/Vermögensverwaltung Reichsautobahnen – Oberste Bauleitung – . . . . . 269
5. Straßenbau- und Verkehrszentralamt/Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugführer . . . . . 271
6. Meteorologisches Amt für Nordwestdeutschland – Zentralamt – . . . . . 276
7. Straßenbau- und Verkehrsgeneraldirektion . . . . . 281
8. Generaldirektion für Wasserstraßen und Binnenschiffahrt . . . . . 285
9. Generaldirektion der Seehäfen . . . . . 289
10. Seeschiffsvermessungsamt . . . . . 292
11. Oberseeamt . . . . . 294
Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst s. unter IV 3

IV Vereinigtes Wirtschaftsgebiet (Bi-Zone)/Tri-Zone
1. Verwaltungsrat für Verkehr . . . . . 296
2. Verwaltungsamt/Verwaltung für Verkehr . . . . . 302
3. Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst . . . . . 319

Seite

4. Hauptverwaltung der Binnenschiffahrt . . . . . 321
5. Hauptverwaltung der Straßen . . . . . 326
6. Hauptverwaltung des Seeverkehrs . . . . . 329
7. Versuchsanstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau . . . 335
8. Forschungsanstalt für Gewässerkunde . . . . . 339

V Andere Organe
Abwicklung der Wehrmacht und Deutsche Dienst- bzw. Arbeitsgruppen
Vorbemerkung . . . . . 343
1. Deutsche Minenräumdienst-Leitung (Britische Zone) . . 348
2. Deutscher Minenräumverband des Zollgrenzschutzes (Vereinigtes Wirtschaftsgebiet) . . . . . 350
3. Deutsche Zivile Arbeitsorganisation (Britische Zone/ Vereinigtes Wirtschaftsgebiet)/Trizone . . . . . 352

VI Eisenbahnen
Vorbemerkung . . . . . 354
1. Reichsbahn-Oberbetriebsleitung (Amerikanische Zone) . 361
2. Oberdirektion der Deutschen Eisenbahnen/Verbindungsamt der Deutschen Eisenbahnen (Französische Zone) . . 365
3. Deutsche Geschäftsstelle für Zisternenwagen aus Metall (Französische Zone) . . . . . 369
4. Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen (Französische Zone) . . . . . 370
5. Reichsbahn-Generaldirektion (Britische Zone) . . . . 376
6. Deutsche Reichsbahn — Hauptverwaltung der Eisenbahnen — (Vereinigtes Wirtschaftsgebiet)/Trizone . . . . 379

**D Arbeit und Soziales, Bauwesen**

Vorbemerkung . . . . . 389

I Amerikanische Besatzungszone
Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) s. unter A Finanzen I 1
Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht s. unter IV 1

II Französische Besatzungszone
Zentralamt für Wirtschaft und Arbeit s. Westdeutschland 1945–1950 Teil II, S. 319 ff.
1. Landesversicherungsanstalt Speyer . . . . . 420
2. Hauptversicherungsamt (projektiert) . . . . . 422

Seite

III Britische Besatzungszone
Zonenamt des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen s. Westdeutschland 1945–1950 Teil II, S. 113ff.
1. Beratungsstelle für Arbeits-, Wohnungs- und Siedlungswesen . . . . . 422
2. Zentralamt für Arbeit . . . . . 425
Zonale Beratungsstelle für Wohnungs- und Siedlungswesen, Stadt- und Landplanung, s. lfd. Nr. D III 2
3. Betriebskrankenkasse des Reichs – Hauptstelle – . . . . 431
4. Ausführungsbehörde für Unfallversicherung . . . . 435
5. Treuhänderausschuß für die Mittel der Arbeitslosenversicherung . . . . . 438

IV Vereinigtes Wirtschaftsgebiet (Bi-Zone)/Tri-Zone
1. Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht . . . . . 440
2. Verwaltung für Arbeit . . . . . 444
3. Zentralinstitut für Arbeitsschutz . . . . . 454
4. Amt für Aufbau (projektiert) . . . . . 456
5. Anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (projektiert) . . . . . 456

**E Flüchtlinge, Suchdienst und Kriegsgefangene**

Vorbemerkung . . . . . 459

I Amerikanische Besatzungszone

II Französische Besatzungszone
1. Vermißten- und Flüchtlingssuchdienst – Zonenzentrale – 474

III Britische Besatzungszone
1. Flüchtlingsrat . . . . . 476

IV Vereinigtes Wirtschaftsgebiet (Bi-Zone)/Tri-Zone
1. Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Flüchtlingsverwaltungen . . . . . 479
2. Amt für Fragen der Heimatvertriebenen . . . . . 481
3. Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Länder für Kriegsgefangenen- und Heimkehrerfragen . . . . . 484
4. Zentralstelle für die Durchführung des gesamten Suchdienstes (projektiert) . . . . . 485

Seite

**F Justiz**

Vorbemerkung . . . . . 489

I Amerikanische Besatzungszone
1. Deutsches Büro für Friedensfragen . . . . . 504

II Französische Besatzungszone

III Britische Besatzungszone
1. Zentraler Rechtsausschuß und Rechtsunterausschuß . . 509
2. Besondere Rechtsberatungsstelle/Deutsche Rechtsabteilung bei der Britischen Militärregierung . . . . . 512
3. Zentraljustizamt . . . . . 514
4. Generalinspekteur für die Spruchgerichte zur Aburteilung der Mitglieder der in Nürnberg für verbrecherisch erklärten Organisationen . . . . . 519
5. Beratender Ausschuß für öffentliches Recht . . . . . 523
6. Deutscher Strafvollzugsbeirat . . . . . 525

IV Vereinigtes Wirtschaftsgebiet (Bi-Zone)/Tri-Zone
1. Der Gemeinsame Juristische Beirat . . . . . 526
2. Rechtsamt . . . . . 528
3. Deutsches Patentamt . . . . . 532
4. Justizkollegium . . . . . 536

V Andere Organe
Alliierte Oberste Rückerstattungsgerichte, Entschädigungsgerichte
Vorbemerkung . . . . . 540
1. Board of Review (Amerikanische Zone) . . . . . 548
2. Court for Deconcentration Appeals (Amerikanische Zone) . . . . . 549
3. Court of Restitution Appeals (Amerikanische Zone) . . 550
4. Board of Review (Britische Zone) . . . . . 551
5. Cour Supérieure pour les Restitutions (Französische Zone) . . . . . 553
6. Tribunal Central des Indemnités (Franz. Zone) s. S. 547

**G Inneres**

Vorbemerkungen (Allgemeines) und zu überregionalen Einrichtungen von Behörden, Instituten und Akademien (Personalwesen, Vermessungsangelegenheiten, Landesplanung, Raumforschung, Paßwesen, Auswanderung, Ein- und Ausreise, Verwaltungswissenschaft, Kunst- und Kulturgut, Erforschung des Nationalsozialismus)

Seite

I Amerikanische Besatzungszone
1. Institut für Erdmessung . . . . . 606
2. Amt für Landeskunde . . . . . 608
3. Deutsches Institut für Geschichte der nationalsozialistischen Zeit . . . . . 612
4. Sonderstandesamt . . . . . 614
Ministerial Collecting Center s. Westdeutschland 1945–1950 Teil II, S. 11 f.

II Französische Besatzungszone
1. Staatliche Akademie für Verwaltungswissenschaften . . 616
2. Dolmetscher-Hochschule . . . . . 618

III Britische Besatzungszone
1. Amt für Bodenforschung . . . . . 620
2. Zentrales Kunstgutlager . . . . . 625
3. Planungsbehörde für Registrierung und Bestandsaufnahme der Bevölkerung . . . . . 627
4. Kriminalpolizeiamt . . . . . 629
5. Hauptstandesamt . . . . . 635
6. Zonales Archivlager . . . . . 638
7. Akademie für Raumforschung und Landesplanung . . . 640
8. Amt für den Deutschen Paßkontrolldienst . . . . . 643
9. Deutsches Amt für Ein- und Ausreisegenehmigungen . . 647
10. Zentralamt für Inneres (projektiert) . . . . . 649

IV Vereinigtes Wirtschaftsgebiet (Bi-Zone)/Tri-Zone
1. Ständiges Sekretariat für das Auswanderungswesen . . 649
2. Personalamt . . . . . 652
3. Dienststrafhof beim Personalamt . . . . . 659
4. Institut für Raumforschung . . . . . 663

**Dokumentenanhang** . . . . . 665

**Abkürzungsverzeichnis** . . . . . 699

**Personenverzeichnis** . . . . . 707

# Vorwort

Mit dem dritten Band wird die Übersicht über den administrativen Aufbau der staatlichen Organe oberhalb der Länder in den westlichen Besatzungszonen abgeschlossen. Anders als in den beiden früher erschienenen Teilen werden in diesem Bande auch Organe behandelt, die ihre Tätigkeit mit dem Zusammentritt des Bundestages und der Amtsübernahme der Bundesregierung am 7. 9. 1949 und dem Inkrafttreten des Besatzungsstatuts am 21. 9. 1949 nicht unmittelbar einstellten.

Die anglo-amerikanischen Besatzungsmächte hatten zwar durch ihre Gesetze Nr. 25 (ABlAmMR Ausg. O, S. 17) und Verordnung Nr. 201 (ABlBrMR Teil 10 B–17) vom 1. 9. 1949 die von ihnen errichtete Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für aufgelöst erklärt, so daß die Bundesregierung nach Artikel 130 Absatz 1 GG die Überleitung, Auflösung oder Abwicklung der zonalen und bizonalen Verwaltungen in Angriff nehmen konnte. Sie mußte dabei aber die Rechte der Alliierten Hohen Kommissare beachten, da nach Ziffer 7 des Besatzungsstatuts alle vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassenen alliierten Gesetze bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung durch die Besatzungsbehörden gültig blieben. So übertrug z. B. die britische Hohe Kommission mit Verordnung Nr. 208 vom 1. 4. 1950 die Dienstaufsicht über die Spruchgerichte den Justizministern der Länder der britischen Zone zur gemeinsamen Ausübung, nachdem sich der Justizminister für Nordrhein-Westfalen nicht bereit gezeigt hatte, diese Aufgabe zu erfüllen. Man mußte es also hinnehmen, daß mit dieser Verordnung neues deutsches Staatsrecht entstand und der Begriff der Zone konserviert wurde, wie der zuständige Referent im Bundesratsministerium bedauernd feststellte[1]). Soweit deutsche Stellen unter militärischem Befehl weiterarbeiteten, konnten sie wie z. B. der Minenräumverband nicht in die Verordnung der Bundesregierung vom 4. 9. 1951 aufgenommen werden, mit der zonale und bizonale Verkehrsdienststellen auf den Bund übergeleitet wurden.

Unter den Artikel 130 GG fielen die Behörden der Bizone bzw. des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Reste früherer Reichsbehörden und Zonendienststellen, soweit sie nicht schon nach der Bildung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes von den Ländern oder der Bizone übernommen worden waren, sowie sonstige überregionale Verwaltungseinrichtungen, die nicht auf

---

[1]) RegDir. Dr. Dörr in seinem Vermerk vom 26. 4. 1950 für den Bundesratsminister Hellwege (B 144/941).

Landesrecht oder Staatsverträgen der Länder beruhten. Sie waren der Bundesregierung unterstellt, die mit Zustimmung des Bundesrates zu entscheiden hatte, ob diese Organe, sofern sie nicht aufgelöst werden konnten, als bundeseigene Dienststellen nach Artikel 86 in Verbindung mit Artikel 130 GG zu übernehmen oder nach Artikel 85 GG von den Ländern im Auftrage des Bundes zu verwalten waren.

Die Durchführung des Artikels 130 GG warf begriffliche, organisatorische, beamtenrechtliche und haushaltsrechtliche Fragen auf, die gerade bei manchen in diesem Bande behandelten Stellen zu entscheiden waren. So zögerte sich die Auflösung zonaler und bizonaler Dienststellen auf dem Gebiete des Verkehrs bis Anfang September 1951 hinaus, weil sich die beteiligten Länder erst auf die Übernahme des Personals, das Anspruch auf Unterbringung hatte[2]), einigen mußten[3]).

Die Abwicklung der bizonalen Einrichtungen gestaltete sich im ganzen unproblematisch, weil sie meist geschlossen vom Bund übernommen werden konnten[4]). Sie hatten zu denjenigen Ämtern und Organen gehört, die durch die Proklamationen Nr. 5 und 7 der amerikanischen Militärregierung und die Verordnungen der britischen Militärregierung Nr. 88 und 126 im Juni 1947 und Februar 1948 ins Leben gerufen worden waren. Ihre Vorläufer (nicht im staatsrechtlichen Sinne!), die durch deutsche Verwaltungsvereinbarungen Ende 1946 gebildeten Verwaltungsräte und -ämter, hatten bereits knapp 1 Jahr später nach ihrer Bildung wegen der ihnen anhaftenden Konstruktionsfehler durch Überleitungsgesetz des Wirtschaftsrates vom 9. 8. 1947 aufgelöst werden können.

In der französischen Besatzungszone brauchte der Artikel 130 GG nur relativ selten angewandt werden, weil die wenigen zonalen Einrichtungen von der französischen Militärregierung selbst aufgelöst wurden[5]).

Größere Schwierigkeiten bereitete die Behandlung der Einrichtungen in der britischen Besatzungszone, so daß die Auflösung oder Übernahme

---

[2]) Vgl. brit. MRVO Nr. 163 und 179 und Überleitungsgesetz vom 21. 8. 1951 (BGBl. I, S. 774) zur Versorgung des Personals ehemaliger und schon aufgelöster Behörden und Betriebe.

[3]) Vgl. Abschnitt Verkehr, S. 221, und die Erörterungen der Bundesressorts zur VO vom 4. 9. 1951 (BGBl. I, S. 826) in: B 126/10891) sowie Westdeutschland 1945–1950. Teil I, S. 50 ff.

[4]) Sie wurden nicht als Rechtsvorgänger der Bundesorgane angesehen, da ihre staatsrechtliche Stellung, ihr Aufgabenkreis und Dienstherr sich im Bund, der nach Art. 133 GG in die Rechte und Pflichten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes eingetreten war, geändert hatten.

[5]) Für die Verwaltung, Beaufsichtigung und Liquidation der französischen Einrichtungen in den besetzten Gebieten wurde mit VO Nr. 239 der frz. Hohen Kommission vom 6. 12. 1949 (ABl., S. 97), geändert mit VO Nr. 250 vom 27. 6. 1950 (ebda., S. 485), eine eigene Zentralstelle errichtet.

der zonalen Vorgänger zum 31. 3. 1950, an dem das Haushaltsjahr für die Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auslief, nicht termingerecht möglich war. Denn die im Grundgesetz vorgesehene Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern stimmte nicht immer mit den Verhältnissen in der britischen Zone überein. Hier nahmen in einigen Fällen noch bestehende zonale Dienststellen Funktionen wahr, die nach dem Grundgesetz entweder zu den Aufgaben der Länder oder des Bundes gehörten; manche übten Funktionen aus, die mit bestimmten Teilen auf die Bundesverwaltung, mit anderen auf die Länderverwaltung übergehen mußten.

Nach der Bildung der Bizone und des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hatten zwar schon eine Reihe zonaler Behörden des britischen und amerikanischen Besatzungsgebietes aufgelöst werden können, als ihre Aufgaben im wirtschaftlich-finanziellen Bereich auf die entsprechenden Frankfurter Dienststellen übergeleitet worden waren. Aber gerade in der britischen Zone, in der die Länder nicht in so weitem Maße wie in der amerikanischen von ihrer Militärregierung Zuständigkeiten erhalten hatten, waren eine Reihe zonaler Einrichtungen für Inneres, Justiz und Soziales übriggeblieben, deren Zukunft im Zonenbeirat und mit der britischen Militärregierung ausgiebig seit Mitte 1947 erörtert wurde.

Sie sollten nach den Vorstellungen des Verwaltungsrates und seines Oberdirektors bis zum 30. 6. 1948 aufgelöst werden. Es blieb aber ein nicht unbeachtlicher Rest, gegen dessen „überstürzte Beseitigung" der britische Vertreter im Zweimächte-Kontrollamt Bedenken erhob, weil es bei manchen Zonenämtern schwer zu bestimmen sei, ob man ihre Funktionen nach oben oder nach unten abgeben solle[6]). Im Zonenbeirat führte Generalsekretär Weißer die Vertreter derjenigen Mitglieder an, die alle Kompetenzen auf den Gebieten der Justiz, des Aufbaus und der inneren Politik nicht – auch nicht vorübergehend – an die Länder abgeben, sondern sie zonal so lange behalten wollten, bis der Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder ein künftiger deutscher Oberstaat die entsprechenden Befugnisse erhalten würde. Auch im Länderrat der amerikanischen Zone, der ebenso wie der Zonenbeirat seit 1948 keine Plenarsitzungen mehr abhielt, setzten, wenn auch aus anderen Überlegungen, die jeweiligen Ausschüsse auf den Gebieten, auf denen das Vereinigte Wirtschaftsgebiet nicht tätig werden durfte, ihre Arbeiten bis zur Errichtung der Bundesrepublik fort. Hier wollte man nicht zu früh Kompetenzen an eine höhere staatliche Einheit abgeben[7]).

---

[6]) Vgl. die Besprechung mit den Militärregierungen am 7. 5. 1948 (Z 3 Anh. 1, Bl. 82, 91).

[7]) „Eine bestimmt nicht elegante Lösung", wie der Abgeordnete Menzel am 8. 6. 1948 im Hauptausschuß und Rechts- und Verfassungsausschuß des Zonenbeirats anmerkte.
Weißer lehnte auch einen „Quasi-Rat der Länder" in Form von Ministerpräsidentenzusammenkünften mit den beiden Generälen ab. Vgl. Vorgänge in: Bun-

Über die Zahl dieser Zonenstellen schwanken in der Literatur die Angaben. Nach Auskunft der Pressestelle der Landesregierung in Düsseldorf aus dem Jahre 1947 sollen es 52 zentrale Organe gewesen sein. In seinem Rundfunkvortrag führte der Generalsekretär des Zonenbeirats am 4. 12. 1947 10 Stellen namentlich auf und fügte hinzu: „Es kommen eine große Reihe von etwa 40 Stellen hinzu [. . .]“[8]). Eine annähernd zutreffende Zahl ist nie offiziell bekanntgegeben worden.

Konnte schon die Fülle der Zonenstellen im britischen Besatzungsbereich gelegentlich Verwirrung stiften und zu Fehlschätzungen führen, so scheinen in anderen Zonen z. B. über die Verhältnisse im französischen Besatzungsgebiet kaum bessere Kenntnisse bestanden zu haben. Als man im Bundesinnenministerium im Sommer 1950 für Verhandlungen mit anderen Bundesressorts und der Finanzbehörde Hamburg wegen Übernahme von Personal eine Übersicht über die aufgelösten und noch aufzulösenden zonalen Dienststellen auflistete, notierte der Bearbeiter zum „Beratenden Finanzausschuß“ in Speyer, daß „dem Bundesminister der Finanzen [. . .] die Einrichtung nicht bekannt“ sei. „Sie soll von der gemeinsamen Zoll- und Steuerabteilung in Hamburg verwaltet worden sein“[9]). Bei der Finanzbehörde Hamburg konnte nicht geklärt werden, ob unter der Bezeichnung „Abrechnungsstelle für Kriegsgefangenengelder“ die deutsche Stelle beim Oberfinanzpräsidenten Hamburg oder das britische „POW-Accounts-Office“ verstanden werden mußte[10]).

In der Tat waren in der britischen Besatzungszone häufiger als in der amerikanischen kleine und größere Dienststellen mit Zuständigkeiten für den gesamten Besatzungsbereich – teils auf schriftlichen oder bloß mündlichen Befehl, teils durch besonderen Gesetzgebungsakt der Militärregierung oder durch deutsche Verordnungen auf britische Anweisung – entstanden, weil dort alle diejenigen Kompetenzen, die nach bisherigem Reichsrecht einer künftigen Zentralregierung vorbehalten bleiben sollten, nicht den Län-

---

destag PA 1/261 und Wolfram Werner in: Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Bd. 2, S. 25 und 47.

[8]) Vgl. Vorgänge in: Bundestag PA 1/250 und Annelies Dorendorf: Der Zonenbeirat der britisch besetzten Zone. Ein Rückblick auf seine Tätigkeit (Monographien zur Politik, Heft 2) Göttingen 1953, S. 7. Gerhard Weisser schätzte hier die Zahl der von der britischen Militärregierung gebildeten zentralen Dienststellen auf 40 bis 60, die etwas zu hoch gegriffen sein dürfte.

[9]) Vgl. Vorgang in: B 106/11411. und lfd. Nr. A II 1. Der Beratende Finanzausschuß hatte sich im Jahr vorher schon als „Büro der Sachverständigen der Finanzminister der französischen Zone“ umgewandelt und seine Tätigkeit im Dezember 1949 eingestellt. Zur gemeinsamen Zoll- und Steuerabteilung in der britischen Zone s. lfd. Nr. A III 2.

[10]) Vermerk des ORegRats Koch über eine Besprechung am 6. 5. 1950 in: Akten des Überführungsausschusses des Bundesrats 307/50 und in: B 106/11411.

dern zugewiesen, sondern von überregionalen Organen treuhänderisch wahrgenommen wurden[11]).

Diese boten ihrer Entstehung nach ein recht farbiges Bild. Manche Organe entwickelten sich aus deutschen Beratungsstellen oder Beiräten, die einzelne Abteilungen der Militärregierung für ihre Zwecke geschaffen hatten und die später schrittweise eigene Anordnungsbefugnisse erhielten, wie z. B. das Zentralamt für Wirtschaft oder das Zentralamt für Ernährung und Landwirtschaft oder das Zentralamt für Arbeit, die nach bizonaler Umformung in die entsprechenden Bundesministerien aufgingen. Andere, wie Kriminalpolizeiamt, Wetterdienst, blieben zonal geschlossen erhalten und wurden direkt vom Bund übernommen[12]). Einrichtungen wie der Paßkontrolldienst und das Amt für Ein- und Ausreisegenehmigungen arbeiteten in engster Verbindung mit der Besatzungsmacht. Sie erhielten ihre fachlichen Weisungen von ihr unmittelbar und unterstanden der Verwaltung für Finanzen nur formal und verwaltungsmäßig[13]). Wieder andere, so das Zentraljustizamt, gehörten zu der Gruppe von Stellen, die von der Militärregierung zentrale Aufgaben übertragen bekommen hatten, nach Bildung der Länder nur bestimmte Verwaltungsbefugnisse an diese abtreten mußten und bis zur Errichtung der Bundesrepublik bestehen blieben[14]), während etwa der Zonenerziehungsrat und andere Ausschüsse auf dem Gebiet der inneren Verwaltung, die zur Beratung britischer Fachabteilungen ins Leben gerufen worden waren[15]), von ihrer Kompetenz her schon früh an die Länder übergegangen waren.

Neben diesen Zonenstellen, die ihre Autorität ausschließlich von den Briten ableiteten, aber bald mit voller fachlicher Verantwortung ausgestattet wurden, bestanden wie in den anderen Zonen noch Reste der früheren Reichsverwaltung, die gegen Ende des Krieges in eine der späteren Besatzungszonen evakuiert worden waren und von der jeweiligen Militärregierung die Erlaubnis zur Weiterarbeit erhalten hatten. Hier sei der Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens genannt, eine nachgeordnete Stelle des Reichsjustizministeriums, die nach der Kapitulation noch Reichsaufgaben abwickelte und als Zentralamt für Vermögensverwaltung umgebildet wurde, ein Muster für das „System der Symbiose" von britischer und deutscher Verwaltung; denn hier saßen noch bis in die fünfziger

---

11) Vgl. die in den Anhängen zur brit. MRVO Nr. 57 und 59 vom 1. 12. 1946 (ABlBrMR, S. 344 ff.) aufgeführten Angelegenheiten. Zu den rechtlichen Erscheinungsformen der Zonenstellen, bes. im brit. Bes.Geb., vgl. Westdeutschland 1945–1950. Teil I, S. 46 ff.

12) S. Westdeutschland 1945–1950 Teil II, S. 103, Teil I, S. 130 und Teil III, lfd. Nr. G III 4, C I 4, II 1 u. III 6.

13) S. lfd. Nr. G III 8 u. 9.

14) S. lfd. Nr. F III 3.

15) S. Vorbemerkung zu Abschnitt G, S. 567 ff.

Jahre hinein deutsche Beamte mit englischen Tür an Tür[16]). In der Hauptsache gehörten zu diesen früheren Reichsstellen wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die wegen des Wegfalls der für sie zuständigen Reichsministerien ohne Zusammenhang mit der deutschen Verwaltung sich mit ihren überregionalen Aufgaben weiterbeschäftigten, wie in der amerikanischen Zone das Amt für Landeskunde, das bis zur Kapitulation eine Abteilung des Reichsamts für Landeskunde gewesen war, und das Institut für Erdmessung, ein anderer Rest dieses Reichsamtes, in der französischen Zone das Deutsche Postzentralamt, das auf die bei Kriegsende ausgelagerte Forschungsanstalt der Reichspost zurückging, in der britischen Zone die frühere Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung und Landeskunde oder das Amt für Bodenforschung, das sich aus der Zweigstelle Hannover des Reichsamtes entwickelte[17]).

Da die Länder an ihrer Zuständigkeit für kulturelle Einrichtungen festhielten, widersetzten sie sich Versuchen des Verwaltungsrates, diesen Instituten Mittel aus dem Haushalt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Verfügung zu stellen, und schlossen zur Finanzierung solcher Forschungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung das Königsteiner Abkommen, das zum 1. 4. 1949 in Kraft trat[18]).

Vereinbarungen ähnlicher Art hatten die Länder schon früher unter sich getroffen. Abgesehen von den Fachministerkonferenzen zonaler, bizonaler oder trizonaler Art, in denen gemeinsam interessierende Fragen wegen der Rechtsgleichheit oder Rechtsangleichung miteinander abgestimmt werden konnten, hatten sie lockere Zusammenschlüsse auf denjenigen Gebieten der Verwaltung angestrebt, die sie nicht an die zonale oder bizonale Ebene abgeben konnten oder wollten. So entstanden Länderarbeitsgemeinschaften auf dem Gebiet des Vermessungswesens oder – trizonal – des Flüchtlings- und Kriegsgefangenenwesens[19]). Andere wurden durch Staatsverträge ins Leben gerufen, die Länder einer oder beider Zonen miteinander abschlossen[20]).

Ein gewisses Hemmnis für die Zusammenarbeit mit dem britischen Besatzungsgebiet lag für die süddeutschen Länder längere Zeit in der staatsrechtlich abweichenden Struktur der britischen Besatzungszone, in der viele nichtwirtschaftliche Angelegenheiten noch zonal wahrgenommen wurden, während solche in der amerikanischen Zone von den Ländern und ihrem Koordinierungsorgan, dem Länderrat, ausgeübt werden konnten. Für die Minister der süddeutschen Länder waren ihre norddeutschen Kollegen so lange ungleiche Partner, wie das Gesetzgebungs- und weithin auch das Ver-

---

16) S. lfd. Nr. A III 1.
17) S. lfd. Nr. G I 2, 1, B II 1, G III 7, 1.
18) S. Vorbemerkung zu Abschnitt G.
19) S. Vorbemerkungen zu Abschnitt A, D, E u. G.
20) S. Vorbemerkungen zu Abschnitt C u. G.

waltungsrecht noch in der Hand der Engländer lag. Sie forderten deshalb immer wieder die Beseitigung der letztlich von der Militärregierung gelenkten und ohne parlamentarische Verantwortung arbeitenden Zentralämter, die der Generalsekretär des Länderrates in Stuttgart, Rossmann, einmal als „Naturschutzpark der Zentralbehörden des Hitlerreiches" bezeichnete[21]).

Die gemeinsamen Einrichtungen der Länder mit ihren Ansätzen zu trizonaler Zusammenarbeit fielen nicht unter die im Artikel 130 GG angesprochenen Organe, die aufzulösen oder überzuführen waren. Sie sind gleichwohl in diesem Bande mit aufgenommen worden, weil eine Beschränkung auf die reinen Zonen- und Bizonenstellen ein einseitiges Bild gegeben hätte, zumal mit dem hier vorgegebenen Schematismus die Verwaltungswirklichkeit nur annäherungsweise wiedergegeben werden konnte.

Doch darf behauptet werden, daß sich die politischen Verhältnisse in den Zonen in der Entstehung, Entwicklung und Organisation derjenigen Einrichtungen, die, oft vom Zufall diktiert oder uneinheitlich konzipiert, über den Ländern in den drei westlichen Besatzungszonen entstanden, aufschlußreich widerspiegeln. Sie gestatten instruktive Einblicke in die Zuständigkeitsrivalitäten der deutschen Ämter, der Zonen untereinander und in die Stellung der Zonen und Länder zum künftigen deutschen Oberstaat. Auch wird das Verhältnis der deutschen Organe zu den ihnen vorgesetzten und sie kontrollierenden Besatzungsbehörden, das zwischen Zusammenarbeit und Spannungen wechselte, deutlicher als bisher. An konkreten Beispielen konnte gezeigt werden, daß z. B. die Aufstellung von Organisationsplänen deutscher Ämter in Anlehnung an die entsprechenden alliierten Instanzen manchmal von deutscher Seite für zweckmäßig erachtet wurde, wie diese ihrerseits gegen die Übernahme der Organisation der Reichsämter im Prinzip oft keine Einwendungen erhoben. Deutlich wird auch, wie die Besatzungsbehörden auf Entstehung, Organisation und Aufgaben der deutschen Verwaltungen Einfluß nahmen und wie alliierte Richtlinien oder Reformkonzepte auf deutsche Widerstände stießen.

Der vorliegende Abschlußband will sich wie die beiden früheren Teile nicht nur als Nachschlagewerk, sondern auch als Beitrag zur Verwaltungs- und Beamtengeschichte der überregionalen Institutionen der unmittelbaren Nachkriegszeit verstanden wissen, der die historische Bedingtheit der Verwaltungsgegenwart erkennen läßt. Er soll schließlich die laufend erscheinende Edition des Bundesarchivs und des Instituts für Zeitgeschichte „Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945 bis 1949" und die vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv herausgegebenen „Akten und

---

[21]) Vgl. Marie Elise Foelz-Schroeter: Föderalistische Politik und nationale Repräsentation. Westdeutsche Länderregierungen, zonale Bürokratien und politische Parteien im Widerstreit (= Studien zur Zeitgeschichte) Stuttgart 1974, S. 77 ff., und Vorbemerkung zu D, S. 394.

Protokolle des Parlamentarischen Rates 1948—49" von der Behördengeschichte her ergänzen.

Von gelegentlichen Hinweisen abgesehen, werden auch in diesem Bande die Zentralstellen der russischen Zone mit ihrem Geschäftsbereich ausgeklammert. Sie sind unter ausschließlicher Benutzung gedruckter Quellen in einer Übersicht zusammengestellt worden von Hans-Stephan Brather: Die zonalen Einrichtungen der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945—1949. Als Manuskript verfaßt (Potsdam) 1957.

*

Die ungewöhnlich lange Zeit, die seit dem Erscheinen des ersten Bandes 1956 und des zweiten Bandes 1965 bis heute verstrichen ist, macht vielleicht noch eine kurze Erklärung des Autors notwendig. Von persönlichen Umständen abgesehen, sind es mehrere Gründe, die zur Verzögerung dieses Schlußbandes beitrugen.

Die Mitarbeit an anderen, oben bereits erwähnten Quellen zur Zeitgeschichte erforderte längere und intensive Studien, die erst 1976 abgeschlossen werden konnten. Zum zweiten entstanden bei der Bearbeitung des vorliegenden Bandes Schwierigkeiten. Sie lagen einmal darin, daß nicht nur mehr Literatur und Quellen durchgearbeitet werden mußten, als für den ersten und zweiten Band erforderlich war, sondern daß sich die schriftliche Überlieferung der zu bearbeitenden zonalen und bizonalen Einrichtungen zumeist in den Registraturen der Bundesministerien verbarg, über deren Aktenabgaben nur einfache Ablieferungsverzeichnisse mit mehr oder weniger nichtssagenden Titeln vorlagen[22]). Dann stieß die Freigabe von Personaldaten zur Dienstlaufbahn der leitenden Personen der behandelten Behörden und Organe wegen des Persönlichkeitsschutzes auf gewisse Widerstände, die erst überwunden werden mußten. Auf diese Personaldaten, bei deren Bearbeitung mich zeitweise Herr Archivamtmann Gregor Verlande unterstützte, sollte aber auch im letzten Bande nicht verzichtet werden, zumal sie für die Beantwortung von Fragen nach „Kontinuität oder Umbruch", „Neuaufbau oder Restauration" in der Verwaltung nach 1945 aufschlußreich sind. Nicht minder zeitaufwendig gestalteten sich schließlich die Rückfragen bei zahlreichen Dienststellen des Bundes und der Länder, insoweit sie als Nachfolgeeinrichtungen von Stellen der Zonenzeit oder Neugründungen anzusehen waren, sowie bei den Archiven der Länder.

---

[22]) Zum Problem der Vorakten in den Beständen der Bundesministerien und ihrer Erschließung im Bundesarchiv vgl. Wolfram Werner: Probleme zeitgeschichtlicher Editionen am Beispiel der Publikation „Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland". In: Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte, hrsg. von Heinz Boberach und Hans Booms (= Schriften des Bundesarchivs 25), Boppard 1977, S. 480 ff., hier S. 485 f.

Ihnen und allen denen, auch unter meinen Kollegen, die bereit waren, Auskünfte zu geben und sich kritisch zu äußern, ist der Verfasser zu großem Dank verpflichtet, dem Verleger für die aufgebrachte Geduld. Ohne diese Unterstützung und ohne die Einrichtungen des Bundesarchivs, die ihm auch nach seiner Pensionierung zur Verfügung standen, wäre der Abschluß der Arbeit wohl kaum zustande gekommen.

Der Band ist dem Andenken meiner Frauen Gudrun († 1968) und Lydia († 1976) gewidmet. Ihr Verständnis für meine Arbeiten und ihr Verzicht auf manche freie Stunde waren mir eine unschätzbare Hilfe und Ermutigung.

Koblenz, im Dezember 1981

Walter Vogel

Schematische Darstellung der zonalen, bizonalen
und überländermäßigen Einrichtungen

# A FINANZEN

## Vorbemerkungen

### Allgemeines

Um die Deutschland durch den Versailler Vertrag auferlegten schweren finanziellen Lasten aufbringen zu können, war eine straffe Zusammenfassung der gesamten Steuerhoheit in der Hand des Reiches notwendig geworden. Sie wurde durch Gesetz vom 10. 9. 1919 (RGBl., S. 1591) erreicht, durch das eine einheitliche Reichsfinanzverwaltung mit je einer besonderen Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern sowie für Besitz- und Verkehrssteuern geschaffen wurde. Dem Reichsfinanzministerium unterstellt waren in der Mittelinstanz die Landesfinanzämter (später in Oberfinanzpräsidien unbenannt) und in der Unterinstanz die Finanzämter und Hauptzollämter. Grundlegendes Gesetz für die Erhebung aller Steuern und Zölle war die Reichsabgabenordnung vom 13. 12. 1919 (RGBl., S. 1993). Diese Organisation blieb nach dem Ausbau des Reichsfinanzministeriums von drei auf sieben Abteilungen im April 1938 und nach dem Erlaß des neuen Zollgesetzes vom 20. 3. 1939 (RGBl. I, S. 529) bis zum Ende des Reichs im wesentlichen bestehen. Nur der Zollgrenzschutz, der am 21. 3. 1937 aus der Fachabteilung des Reichsfinanzministeriums herausgenommen und unter einem dem Staatssekretär direkt unterstehenden Generalinspekteur verselbständigt worden war, gehörte nach dem Attentat auf Hitler vorübergehend vom 24. 7. 1944 bis 2. 5. 1945 zum Kompetenzbereich des Reichsführers SS.

Nach der Kapitulation lag die Finanzhoheit in den Händen der Besatzungsmächte. Als ein in Potsdam vorgesehenes Staatssekretariat für Finanzwesen für ganz Deutschland nicht zustande gekommen war, wurde die Finanzverwaltung in den einzelnen Zonen von den Besatzungsmächten meist nach heimatlichen Vorbildern und daher sehr unterschiedlich gestaltet, so daß eine heillose Zersplitterung die Folge war.

Für die Westzonen haben Victor von Schmiedeberg die Haushaltspolitik nach 1945 und Eberhart Schweigert die Entwicklung der westdeutschen Finanzverwaltung nach der Kapitulation auf Grund von Akten des Bundesarchivs monographisch abgehandelt[1]). Schweigert hebt zwar die Bedeutung und die

---

[1]) Von Schmiedeberg: Geschichte und Entwicklung der Haushaltspolitik des Vereinigten Wirtschaftsgebiets und der Bundesrepublik Deutschland von 1945 bis 1954 (= Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, H. 4) Bonn 1962 und Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands in der Zeit vom 2. Weltkrieg bis zur Neuordnung durch das Grundgesetz (= Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, H. 12) Bonn 1970.

relativen Erfolge hervor, die verschiedene Finanzorgane in den westlichen Besatzungszonen gehabt haben, weist aber auch am Beispiel der Steuerveranlagung nach, daß trotz aller Bemühungen der Militärregierungen und der Landesfinanzverwaltungen, zunächst mit den Reichssteuergesetzen weiterzuarbeiten und nach der Währungsreform die Abgabengesetze in derselben Fassung anzuwenden, die Veranlagungspraxis immer weiter aufsplitterte. „Weder die drei westlichen Besatzungszonen noch wenigstens einzelne Länder konnten sich dazu entschließen, eine Bereinigung des gesamten Abgaberechts durchzuführen und die fortgeltenden oder abgeänderten Reichsgesetze zusammen mit den Gesetzen, Verordnungen und Erlassen zusammenzustellen und zu publizieren, die zwischenzeitlich der Kontrollrat, die Zonenmilitärregierungen, die Landesgesetzgeber und die deutschen Zonen- und Landesbehörden erlassen hatten. Zwei Jahre nach Kriegsende gab es fast 40 Organe, die der Veröffentlichung abgaberechtlicher Vorschriften dienten und im November 1947 bereits 300 Nummern herausgegeben hatten“[2]). Der folgende Überblick stützt sich im wesentlichen auf diese beiden Arbeiten.

In der *amerikanischen Zone* erhielten die schon Ende 1945 zu eigener staatlicher Selbständigkeit gelangten Länder die ausschließliche Finanzhoheit. Gemeinsame Vereinbarungen, soweit solche notwendig wurden, trafen sie im *Länderrat*-Stuttgart. Dort wurden sie im Finanzausschuß vorbereitet, der sich am 4. 12. 1945 als Allgemeiner Ausschuß Beamten, Finanzen, Kredit und Steuern konstituiert hatte und sich im Mai 1946 zu einem *Ausschuß Finanzen- und Kreditwesen* umgestaltete[3]). Ihm gehörten die Länderfinanzminister an, die beratende Sachverständige heranziehen konnten. Die bisherigen Oberfinanzpräsidien wurden in der Mittelinstanz teils beibehalten, teils zunächst in die Finanzministerien eingefügt, wie in Württemberg und in Hessen.

In der *französischen Besatzungszone* wurde den Provinzen noch vor der Entstehung der Länder ebenfalls die Steuer- und Zollverwaltung zugewiesen. Die bisherigen Finanzmittelbehörden wurden teils in die Finanzministerien, teils in die allgemeine Landesverwaltung eingegliedert, teils wie in Rheinland-Pfalz wieder eingerichtet. Reichs- und Landeshaushalt wurden nicht getrennt. Es existierte auch keine zonale Finanzbehörde, wie die Militärregierung überhaupt angewiesen war, Zusammenschlüsse der Länder oder Zonenorgane höchstens nur für unpolitische Aufgaben zuzulassen.

Eine begrenzt koordinierende Funktion für die Zone übten aber die von der Militärregierung monatlich nach Baden-Baden einberufenen und dort unter ihrem Vorsitz tagenden *Konferenzen der Landesfinanzminister* sowie der von ihr für Haushalts- und Steuerfragen 1946 eingesetzte *Beratende Fi-*

---

[2]) Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands, S. 140.

[3]) Lia Härtel: Der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes ... Stuttg.–Köln 1951, S. 14 f., S. 192 ff., und Westdeutschland 1945–1950 Teil I, S. 59, 62, 64.

*nanzausschuß* in Speyer (s. lfd. Nr. A II 1) aus. Seine Entstehungsgeschichte ließ sich anhand der Akten des Landesarchivs Speyer in etwa nachzeichnen[4]).

Als der von der Militärregierung für Hessen-Pfalz in Baden-Baden am 29. Oktober 1945 vorgelegte Plan, einen deutschen Rechnungshof (noch als „Rechnungskammer" bezeichnet) für die gesamte französische Zone einzurichten, an dem politischen Grundsatz der Militärregierung scheiterte, keine deutschen Zonenverwaltungskörperschaften zuzulassen, wurde dem Generalverwalter beim Oberkommando ein anderer Plan vorgelegt. Er sah in jeder Provinz ein Rechnungsamt und zu deren Koordinierung in den Provinzen und späteren Ländern ein „Finanz-Koordinationsinstitut" in Speyer vor. Seine doppelte Aufgabe bestand darin, einmal die Übereinstimmung im Aufbau, in der Arbeitsweise und der Ergebnisauswertung im Rechnungswesen und in der Finanzverwaltung der Provinzen bzw. Länder zu sichern, ohne aber als vorgesetzte Stelle der Rechnungsämter zu gelten. Zweitens sollte er die Rolle eines Finanzberaters der Militärregierung übernehmen. Die von ihm aufgestellten Berichte sollten diese in die Lage versetzen, etwa für die ganze Zone notwendig werdende Maßnahmen selbst anzuordnen.

Vom französischen Finanzoffizier Cpt. Verneuil in Hessen-Pfalz erhielt der Präsident des Rechnungsamtes in Speyer, Oeftering, am 22. Dez. den mündlichen Auftrag, ein solches Koordinierungsbüro einzurichten. Dieser erhob zwar Bedenken, ob er solche Aufgaben mit einer von jeder deutschen staatlichen Instanz losgelösten bloßen Beratungsstelle ohne Anordnungsbefugnis erfolgreich werde durchführen können, erklärte sich nach Absprache im Oberregierungspräsidium Hessen-Pfalz[5]) mit Schreiben vom 10. Jan. 1946 dann doch dazu bereit, wenn er hochqualifizierte Mitarbeiter gewinnen könne und die Militärregierung von der geplanten Abberufung von seinem bisherigen Posten als Präsident der Rechnungskammer in Speyer Abstand nehmen würde. In Baden-Baden hielt man an dem rein beratenden Charakter des Deutschen Finanzausschusses auch in der Zukunft fest. Anweisungen an die Finanzminister der Länder blieben der Direction des Finances vorbehalten. Eine von Oeftering im Oktober 1946 geplante Erweiterung des Personenkreises durch Hinzuziehung der Finanzministerien mußte bis Sommer 1948 ebenfalls unterbleiben. Auch Kontakte mit anderen Zonen waren nicht erlaubt[6]). Der Beratende Finanzausschuß war aber bei den Tagungen der Landesfinanzministerien und den ihnen in der Regel vorausgehenden internen deutschen Zusammenkünften vertreten, die der gemeinsamen Absprache dienten.

---

[4]) LA Speyer L 2 und 5/6 passim; Besprechungsprotokolle in: L 5/7.

[5]) Abt. V – Finanzen und Forstwesen: Präsidialdir. Dr. Bieroth in Speyer.

[6]) Vgl. die Liste der Teilnehmer an der Sitzung des Beratenden Finanzausschusses am 9. 9. 1946 in: LA Speyer H. 12/503, Bl. 31.

Der Beratende Ausschuß gehörte zu den gemeinsamen Diensten der französischen Zone[7]), die der Militärregierung direkt unterstanden und deren Kosten die Länder anteilig zu tragen hatten. Die von der Militärregierung geplante Bildung eines größeren Koordinierungsbüros für Haushalt, Steuern, Zölle, Monopole und Vermögensverwaltung in Baden-Baden als Vorbereitung für eine spätere Eingliederung der französischen Zone in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet fand auf deutscher Seite keine rechte Gegenliebe und wurde auf einen deutschen Hilfsdienst reduziert. Auch in der im Frühjahr 1948 von der Militärregierung als Kontaktstelle zur Bizone vorgehenen ständigen Konferenz aller Ministerien der französischen Zone war eine Abteilung Finanzen vorgesehen, durch die sie über alle mit dem Vereinigten Wirtschaftsgebiete behandelten Gegenstände unterrichtet werden wollte. Die deutschen Ministerpräsidenten lehnten dieses Projekt aber als inzwischen überholt ebenfalls ab[8]). Als der Vertreter Württemberg-Hohenzollerns, Ministerialrat Dr. Schlösser, auf der Besprechung der Finanzminister am 4. Juni 1948 anregte, für ihre Zusammenkünfte ein eigenes Generalsekretariat in Baden-Baden zu begründen, nahmen die Vertreter der Finanzministerien das Angebot Oefterings, das Büro seines Beratenden Finanzausschusses zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen, einstimmig an, weil auf diese Weise keine Kosten für ein neues Amt zu entstehen brauchten. Nachdem die Militärregierung auf ihre Kontrollfunktionen verzichtet hatte, erscheint im Sommer 1949 der Beratende Ausschuß als „Büro der Sachverständigen der Finanzminister". Es stellte nach dem Fortgang Oefterings in das Bundesfinanzministerium Ende 1949 dann seine Tätigkeit ein.

Wenn auch die französische Militärregierung nach ihren Besprechungen mit den deutschen Finanzministerien häufig abweichend von den Vorschlägen des Beratenden Finanzausschusses und der Minister entschied[9]) und der Ausschuß nach Ansicht von Schmiedebergs mehr den Charakter einer Art Verbindungsstelle zwischen Militärregierung und Ländern als eines deutschen Amtes hatte, so urteilte im Zonenbeirat Ministerialdirigent Mersmann von der Leitstelle der Finanzverwaltung in der Sitzung der Leiter der Zentralämter am 7. Febr. 1948 doch positiv: „In der französischen Zone wird

---

[7]) Eine andere Gemeinsame Dienststelle zur Überwachung der Tabakfabriken war Service des Tabacs (Leiter: Zollamtmann Brill). Sie sollte auf Beschluß der FM der frz. Zone vom 12. 4. 1949 aufgelöst und von dt. Stellen übernommen werden (StA Freiburg A 6/0/343 ff.). Vgl. Westdeutschland 1945–1950 Teil I, S. 81 ff. und Teil II, S. 85. Weitere Stellen aus dem Finanzbereich S. 568 f.

[8]) Vgl. Westdeutschland 1945–1950. T. I, S. 80 ff., LA Speyer L 5/2, Bl. 168 f. und L 5/7, Bl. 161, und RdSchr. des Ber. FinAussch. an die FM der Länder der frz. Zone vom 3. 11. 1948 in: Akten des Bad. FM 0/10/3, StA Freiburg.

[9]) Vgl. Privatdienstschr. des württ.-hohenz. FM Paul Binder an MinRat Fischer-Menshausen im Zentral-Haushaltsamt vom 23. 5. 1947 (Z 2 Anh./47).

erklärt, daß der Versuch der Koordinierung durch den Beratenden Ausschuß [...] in sehr großem Umfange geglückt ist. Ein Aufsatz, den Oeftering in der ‚Deutschen Steuerzeitung' geschrieben hat über die Vermögenssteuer in der französischen Zone, zeigt, daß in grundlegenden Fragen alle Länder der französischen Zone verschieden waren"[10]).

Nur in der *britischen Zone* wurde die Finanzverwaltung ohne Rücksicht auf Ländergrenzen von vornherein als zentrale Reichssonderverwaltung wiedereingerichtet[11]), wie sich die britische Militärregierung auch später im Vereinigten Wirtschaftsgebiet immer für eine einheitlich organisierte Steuer- und Zollverwaltung einsetzte. In ihrem Besatzungsgebiet hatten anfangs die Oberpräsidien als oberste Staatsaufsichtsbehörden auch die Dienstaufsicht über die Oberfinanzpräsidien ausgeübt. Die Briten unterstellten dann aber mit Wirkung vom 20. Sept. 1945 die Oberfinanzpräsidenten als Treuhänder des ehemaligen Reichsfinanzministers sich selbst, so daß diese nunmehr den Oberpräsidenten gleichgeordnet waren. Schon ein halbes Jahr später wurden bei der umfassenden Regelung der öffentlichen Einnahmen die Oberfinanzpräsidenten einer deutschen Zentralbehörde zugeordnet, der *Leitstelle für Finanzverwaltung* (Finanzleitstelle) (s. lfd. Nr. A III 2).

Durch Militärregierungsverordnung Nr. 24 (ABlBrMR, S. 171) mit Wirkung vom 1. 3. 1946 ins Leben gerufen und ministerialähnlich organisiert, erhielt sie unter Leitung der Finance Division der britischen Kontrollkommission die Aufsicht über die Finanzverwaltung der Zone und die Richtlinienkompetenz des früheren Reichsfinanzministeriums, dessen Beamte sie auch großenteils übernahm. So entstand in der britischen Zone wieder eine einheitliche und gleichmäßige Steuer- und Zollverwaltung. Die Hauptsteuern, vor allem die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuern, wurden, dem früheren verwaltungsmäßigen Verhältnis zwischen Reich und Ländern entsprechend, von der Zone erhoben, die die Länder alimentierte. Die Finanzleitstelle wurde offensichtlich aus ähnlichen Überlegungen ins Leben gerufen, wie nach dem Ersten Weltkrieg die Reichsfinanzverwaltung und die Erzbergersche Finanzreform, um die außerordentliche Erhöhung der Lasten, die nach 1945 der deutschen Bevölkerung durch die Steuergesetzgebung des Kontrollrats vom Februar 1946 auferlegt worden war, durchzuführen. Sie verfügte über alle Vollmachten des ehemaligen Reichsfinanzministers nach

---

[10]) Von Schmiedeberg: Geschichte und Entwicklung der Haushaltspolitik, S. 14; Z 2/83, Bl. 59, und Z 2 Anh./47.

[11]) Zum Begriff „Sonderverwaltung": Man verstand darunter ursprünglich diejenigen Teile der Reichsverwaltung, die nicht wie die Reichsbahn oder die Reichspost Hoheitsverwaltungen waren. Nach 1945 wurden alle Behörden des früheren Reichs einschl. der regionalen oder provinziellen Instanzen als Reichssonderverwaltungen bezeichnet (FLSt. an den OFPr. Düsseldorf vom 9. 5. 1946 in: Z 31/115).

der Reichshaushaltsordnung und Reichskassenordnung sowie der Reichsabgabenordnung und ihren Nebengesetzen, soweit diese mit den Gesetzen und Anweisungen des Kontrollrats oder der britischen Militärregierung noch vereinbar waren. Sie legte die Gesetze für die britische Zone bindend aus und hatte für ihre einheitliche Durchführung zu sorgen[12]). Vorübergehend waren ihr auch die Funktionen des ehemaligen Reichsfinanzhofes in Beschwerden in Steuersachen zugeteilt[13]).

Aus der allgemeinen Zollverwaltung der Finanzleitstelle herausgenommen wurde aber der Zollgrenzschutz, der seit 1. Juni 1946 unter einer Chefinspektion als selbständige Zoneneinrichtung unter britischer Aufsicht stand. Er wurde erst im April 1949 nach der Errichtung der *Zoll-Leitstelle* (s. lfd. Nr. A IV 8), die die einheitliche Durchführung der Zoll-, Monopol- und Verbrauchssteuergesetze im Vereinigten Wirtschaftsgebiet zu sichern hatte, in die allgemeine Zollverwaltung wieder eingegliedert. Diese Entwicklung des Zollgrenzschutzes wird in einer eigenen Vorbemerkung dargestellt.

Obwohl die Finanzleitstelle nach der Bildung der Länder durch Verordnung Nr. 46 vom 17. 7. 1946 (ABlBrMR, S. 305), der eine Dezentralisierung der Haushaltsführung folgen mußte, Kompetenzen an die Länderfinanzminister abgeben mußte und durch die Einrichtung des Gemeinsamen Deutschen Finanzrats für die Bizone Ende September 1946 der Finanzleitstelle nur noch das Verordnungsrecht für diejenigen Fälle zustand, die die britische Zone allein angingen, so blieben ihr doch eine Reihe zentraler Aufgaben. So erhielten die Länder z. B. aus dem Zonenhaushalt als Finanzausgleich Zuweisungen, deren Höhe in der Militärregierungsverordnung Nr. 60 vom 1. 12. 1946 (ebda., S. 353) festgelegt war.

Diese britische Verordnung Nr. 60 über den Finanzausgleich gehörte zu einem ganzen Bündel weiterer Verordnungen vom 1. 12. 1946, die an die Verordnung Nr. 57 über die Zuständigkeiten der neu entstandenen Länder anknüpften. Sie enthielten in der Hauptsache haushaltsrechtliche Vorschriften und regelten die finanzielle Zuständigkeit der Länder.

Folgende Zonenämter wurden für Aufgaben, die nicht an die Länder abgegeben wurden, sondern Zonenbehörden vorbehalten blieben, geschaffen: Das *Zentral-Haushaltsamt* (Verordnung Nr. 58), der *Zonen-Rechnungshof* (Verordnung Nr. 62, s. Westdeutschland 1945–1950 Bd. I, S. 105 f.), die *Zonenhauptkasse* (Verordnung Nr. 61) und die *Zonenschuldenverwaltung* (Verordnung Nr. 63). (S. lfd. Nrn. A III 4–6).

---

12) Vgl. die Anl. zur VO Nr. 58 vom 1. 12. 1946 im ABlBrMR, S. 348.

13) Für die amerik. BesZone blieb nach der Kapitulation der Reichsfinanzhof für Revisionen in Steuersachen als „Oberster Finanzgerichtshof" in München bestehen (vgl. Westdeutschland 1945–1950, Teil I, S. 113 f., und 50 Jahre Deutsche Finanzgerichtsbarkeit (Festschrift des Bundesfinanzhofs). Bonn-München 1976, S. 23).

Wenn auch die zonalen Dienststellen der britischen Zone wegen des unmittelbar bevorstehenden wirtschaftlichen Zusammenschlusses mit der amerikanischen Zone nur vorübergehender Natur waren, so spiegeln sie doch die staats- und verfassungsrechtlichen Vorstellungen von einer künftigen deutschen Zentralfinanzverwaltung wider, die die Militärregierung in ihrer Zone in Anlehnung an ursprüngliche Reichsinstitutionen, manchmal aber von deutschen Vorstellungen abweichend, entwickelten.

Die Verordnung Nr. 58, mit der das *Zentral-Haushaltsamt* und die Verordnung Nr. 59, die über die *Haushaltspläne der öffentlichen Körperschaften* Auskunft gibt, regelten die Haushaltsführung bis zu den Gemeinden und den Gemeindeverbänden herunter. Dabei wurden nach englischem Vorbild Einnahmen- und Ausgabenverwaltung auch organisationsmäßig getrennt in der Weise, daß die Finanzleitstelle für die öffentliche Einnahmeverwaltung zuständig war, während sich der Geschäftsbereich des Zentral-Haushaltsamtes im wesentlichen auf die Ausgabenseite der öffentlichen Finanzen wie Haushalt, Besoldung, Tarifrecht, Versorgung und Kriegslasten konzentrierte[14]). Wie die Finanzleitstelle, so übte auch das Zentral-Haushaltsamt Funktionen des ehemaligen Reichsfinanzministers aus und konnte von der Haushaltsseite her auch auf die Organisation der Verwaltung und die Ordnung des Personalrechts einen gewissen Einfluß ausüben. Die Länder waren ihm gegenüber auskunftspflichtig.

Im Gegensatz zur amerikanischen und französischen Zone, in denen die Länder die früheren Reichsaufgaben unmittelbar übernahmen, ging die britische Militärregierung in ihrer Dezentralisation nicht so weit. Bei der Neuregelung des öffentlichen Haushaltswesens wurden in der Verordnung Nr. 59 (ABlBrMR, S. 348 ff.) die von Zonenbehörden wahrgenommenen Reichsaufgaben auch haushaltsmäßig in einem eigenen Reichshaushaltsplan gesondert zusammengefaßt und vom Zentral-Haushaltsamt betreut. In der Verordnung werden sechs Haushaltspläne angeordnet und zahlreiche Vorschriften über ihre Durchführung gegeben. Es wird unterschieden zwischen dem früheren ordentlichen Reichshaushalt, untergeteilt in: Zonenmäßig verwalteter Teil, Gebietsmäßig verwalteter Teil und Besonderer Teil, dem Notstandshaushalt, den Haushalten der Post und der Eisenbahn, den Haushalten der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Zum Zonenmäßig verwalteten Teil gehörten nach dem Stande vom 1. Dezember 1946 45 zonale Dienststellen, die in einem besonderen Anhang A zur Verordnung einzeln oder gruppenweise aufgeführt wurden (ABlBrMR 1946, S. 352) und die künftig einer zentralen Verwaltung vorbehalten blei-

---

[14]) Diese Trennung von Einnahmen- und Ausgabenverwaltung an der Spitze war „früher im Reich wohl gelegentlich einmal erwogen, aber nicht verwirklicht worden und daher der deutschen Vorstellung fremd geblieben ...“ (MinDir. Josef Mayer in der Sitzung der Chefs der Zentralämter im ZB am 26. 4. 1947 in: Z 10/185, Bl. 94).

ben sollten[15]). Zu diesen Stellen führte der Leiter des Zentral-Haushaltsamtes vor den Chefs der Zentralämter am 26. 4. 1947 kritisch aus: „Der Katalog ist noch ständigen Änderungen unterworfen. Sie rühren zum Teil daher, daß die Haushaltspläne der Zweizonenverwaltungen der Zuständigkeit des Gemeinsamen Deutschen Finanzrats in Frankfurt a. M. überantwortet wurden. Sodann hat sich aber auch herausgestellt, daß manche der in dem Katalog aufgezählten Dienststellen nicht mehr bestehen oder nicht auffindbar waren, während sich wiederum andere, die ihrer Natur nach in den Katalog gehören, aber nicht aufgezählt sind, beim Zentral-Haushaltsamt gemeldet und um haushaltsmäßige Betreuung gebeten haben. Sieht man von den großen Zentralämtern für die britische Zone, vor allem von der Leitstelle mit der nachgeordneten Finanzverwaltung ab, so handelt es sich bei den in der Anlage A genannten Dienststellen durchweg um solche, oft recht kleine Behörden und Dienststellen, die nach deutschen Begriffen haushaltsmäßig durch ihr zuständiges Fachressort zu betreuen waren, nach der britischen Regelung aber unmittelbar durch das Zentral-Haushaltsamt betreut werden müssen. Dem Zentral-Haushaltsamt erwächst aus der haushaltsmäßigen Betreuung dieser kleinen und – wie wir sie zusammenfassend bezeichnen – ‚vagabundierenden' ehemaligen Reichsbehörden, die meist nicht über in Haushaltsarbeiten geschultes Personal verfügen, eine außerordentliche Detailarbeit. Als weitere Folge dieser Katalogisierung wird der zonale Teil des Reichshaushaltsplans ein für den deutschen Etatfachmann ungewohntes Bild zeigen, in dem diese Dienststellen zwar in den Einzelplänen ihrer ehemaligen Fachressorts, aber ohne Spitze für sich allein erscheinen."[16])

Zum Gebietsmäßig verwalteten Teil gehörten die Gegenstände, die mit Verordnung Nr. 57 entweder schon Ländersache geworden waren wie Wirtschaft, Arbeit und Justizverwaltung oder noch nicht in die Haushaltspläne der Länder aufgenommen worden waren. Für ihn wurde ein besonderer Haushaltsprüfer bestellt, der Länderbeamter war, aber vom Zentral-Haushaltsamt seine Weisungen erhielt.

Der Besondere Teil im Anhang B enthielt Haushaltsansätze für eine Reihe von Dienststellen, Instituten oder sonstigen Einrichtungen (acht), die mit Wetterdienst, Presse oder Abwicklung der Wehrmacht (vgl. lfd. Nrn. C III 6, C V, Vorbemerkung zu G) zusammenhingen. Sie hätten wegen des Wegfalls der bisher für sie zuständigen Reichsressorts sonst haushaltsmäßig nirgends Anschluß gefunden.

Der Notstandshaushaltsplan, auch ein Teil des früheren Reichshaushaltes, enthielt alle Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der alliierten Be-

---

15) Nach einer Aufstellung in Z 10/667 bestanden in Hamburg 21, in Niedersachsen 14, in Nordrhein-Westfalen 8 und in Schleswig-Holstein 3 dieser Stellen.

16) Vgl. Anm. 14.

setzung ergaben, z. B. auf dem Gebiet der Kriegsschädenfeststellung. Bei den Haushalten der Post und der Eisenbahn erhielt das Zentral-Haushaltsamt die gleichen Befugnisse, die früher auf Grund von Sonderbestimmungen dem Reichsfinanzministerium zustanden.

Mit der Verordnung Nr. 61 wurde auch das Kassenwesen in der britischen Zone neu geordnet. Die Länderregierungen durften nun nicht mehr Zahlungen für das Reich leisten. Die als Zentralkasse errichtete *Zonenhauptkasse* erhielt — mit einigen Einschränkungen — die Befugnisse, die bisher der Reichsfinanzminister nach der Reichskassenordnung ausgeübt hatte. Ihre Kompetenzen gingen sogar über die der ehemaligen Reichshauptkasse, die der Aufsicht des Reichsfinanzministers unterstanden hatte, hinaus. Sie wurde von der Finanzleitstelle, der sie zunächst angegliedert war, unabhängig und erhielt damit eine Selbständigkeit, „die dem deutschen Behördenaufbau fremd ist [. . .] Als glücklich kann man diese Lösung nicht bezeichnen [. . .], weil sie den Leiter der Kasse, also einer ausführenden Dienststelle, zugleich mit Aufsichtsbefugnissen über sich selbst ausstattet und mit Aufgaben betraut, die nach deutschen Begriffen die Funktionen des Leiters auch einer Zentralkasse erheblich übersteigen“[17]). Die Finanzleitstelle hatte bereits am 1. Okt. 1946 vergeblich in einer Denkschrift die Militärregierung vor der geplanten Verselbständigung der Zonenhauptkasse gewarnt, sie „würde einen Bruch mit dem deutschen Kassensystem bedeuten“[18]).

Die Aufgaben der zur Ausgabe kurzfristiger öffentlicher Schuldverschreibungen mit Verordnung Nr. 63 ins Leben gerufenen *Zonenschuldenverwaltung* deckten sich im wesentlichen mit denen der früheren Reichsschuldenverwaltung. Neu und von der deutschen Regelung abweichend war die ihr übertragene Befugnis zur Übernahme bestimmter Bürgschaften für Kreditinstitute mit Zustimmung der Militärregierung. Sie bildete den Grundstock für die spätere *Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes* (s. lfd. Nr. A IV 6). Diese begann als kleinste der bizonalen Dienststellen, da die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes anfangs noch nicht verschuldet war.

Die geschilderte Aufteilung der Kompetenzen des ehemaligen Reichsfinanzministeriums auf mehrere zentrale Zonenämter, die Ausgliederung des Zollgrenzdienstes und des Paßkontrolldienstes 1946 und 1947 aus dem Bereich der Finanzverwaltung und ihre Verselbständigung und schließlich die Abweichungen in der Organisation dieser Ämter von deutschen Vorstellungen machen deutlich, daß die verschiedenen Finanzverordnungen der Militärregierung von englischen Finanzsachverständigen und ohne deutsche Mitwirkung ausgearbeitet waren. Finanzleitstelle und Zentralhaushaltsamt versuchten deshalb später mit wenig Erfolg, die Militärregierung zu Korrek-

---

[17]) Josef Mayer vor den Chefs der Zentralämter in: Z 10/185, Bl. 96.
[18]) Z 31/115.

turen zu veranlassen. Sie machten, unterstützt u. a. auch vom Zonenbeirat und seinem Finanzausschuß, auf Fehler und für deutsche Gesetzgebungstechnik ungewohnte Formulierungen aufmerksam. So enthielt z. B. die schon erwähnte Anlage A zur Verordnung Nr. 59 teils keine erschöpfende Aufzählung der Dienststellen, teils Dienststellen, die nicht oder noch nicht existierten[19]).

Gleichwohl begrüßte man in der britischen Zone, insbesondere auch im Zonenbeirat die auf Zusammenfassung der Finanzverwaltung gerichtete Konzeption der Militärregierung, alle Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte, die bisher dem Reichsfinanzminister zugestanden hatten, auf Zonendienststellen übergehen zu lassen. „[. . .] M. E. ist die Rechtseinheit und die Konzentration der finanziellen Kräfte eine der unpolitischen Klammern, die mangels politischer Bindungen das westliche Deutschland zusammenhalten", schrieb Ministerialrat Dr. Ernst Wichert beim Oberpräsidenten in Münster an Ministerialrat Panzeram beim Rechnungshof für die britische Zone am 25. 8. 1946[20]).

Zu den oben behandelten Verordnungen der Militärregierung, die das Finanzwesen ihrer Zone neu gestalteten, gehörten schließlich auch das *Zentralamt für Vermögensverwaltung* (s. lfd. Nr. A III 1), die mit Verordnung Nr. 18 vom 24. 11. 1946 errichtete *Reichsbankleitstelle* (s. lfd. Nr. A V 1) und das früher bereits behandelte *Zonenamt des Reichsaufsichtsamts für Versicherungswesen*[21]), das die privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und die öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalten mit Ausnahme der Sozialversicherungsträger beaufsichtigte.

Als alle diese Verordnungen Ende 1946 in Kraft traten, war die Vereinigung der amerikanischen mit der britischen Besatzungszone nicht nur bereits beschlossene Sache, sondern seit dem Spätherbst 1946 auch schon in Bewegung gekommen. Sie trat offiziell erst zum 1. Januar 1947 in Kraft. Diese Entwicklung zur Bizone zog sehr bald erneute haushaltsmäßige und organisatorische Folgerungen nach sich. Die Anweisung Nr. 1 zur Verordnung Nr. 57 (ABlBrMR 1946, S. 427 f.) löste den gebietsmäßig verwalteten Teil des ehemaligen Reichshaushaltes mit Wirkung vom 1. 4. — später auf den 1. 10. 1947 verschoben — auf. Er wurde abgesehen von einigen auf den Reichshaushalt übergegangenen Ausgaben auf die Länderhaushalte übertragen. Ebenfalls auf diese übergehen sollte mit Wirkung vom 1. 10. 1947 aus dem zonenmäßig verwalteten Teil des ehemaligen Reichshaushaltes eine Anzahl von Dienststellen, bei denen es sich in der Hauptsache um *Einrichtungen der Polizei*, um *Forschungsinstitute* insbesondere auf dem Gebiete

---

[19]) Vgl. den Bericht des FinAussch. des ZB in der Sitzung vom 29./30. 1. 1947 in: Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 2, bearb. von Wolfram Werner, S. 160, Anm. 31 und Vermerk des OSenRats Fischer-Menshausen über die Besprechung mit Col. Clive von der brit. KK am 16. 1. 1947 in: Z 10/656.

[20]) Z 10/34.

[21]) Vgl. Westdeutschland 1945–1950, Teil II, S. 113 ff.

der Land- und Forstwirtschaft[22]) und des Erziehungs- und Bildungswesens (s. Vorbemerkungen zu G) handelte.

Solange die Zentralämter im Bereich der Finanzen ihre Tätigkeit für die britische Zone bis 1947/48 noch fortsetzen konnten, blieb auch der zonenmäßig verwaltete Teil des Reichshaushaltes bestehen. Erst als mit der organischen Weiterentwicklung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Februar 1948 der Wirtschaftsrat einen eigenen Zweizonenhaushalt bekommen hatte[23]), löste die britische Militärregierung den Haushalt für das frühere Reich und den Notstandshaushat mit Finanztechnischer Anweisung Nr. 104 vom 21. 2. 1948 und den beiden Verordnungen Nr. 142 und 160 (ABlBrMR 1948, S. 722 und 833) zum 1. April 1948 auf[24]).

Die sich aus der haushaltsrechtlichen Verordnung Nr. 142 ergebenden Folgerungen wurden in der Verordnung Nr. 152 vom 1. 4. 1948 (ABlBrMR, S. 789) in Verbindung mit der Bekanntmachung dazu vom 30. 6. 1948 (ebda., S. 821) gezogen. Im Sommer und Herbst 1948 wurden u. a. aufgelöst: die Finanzleitstelle und die Zonenschuldenverwaltung (beide mit Wirkung vom 30. 6.), die Zonenhauptkasse (mit Wirkung vom 31. 7.), das Zentralhaushaltsamt (mit Wirkung vom 15. 8.) und der Rechnungshof (mit Wirkung vom 30. 9.). Der *Paßkontrolldienst*, der zur Finanzleistelle gehörte, wurde in diesem Zusammenhange verselbständigt (vgl. über ihn die eigene Vorbemerkung zur lfd. Nr. G III 8). Ihre Funktionen gingen teils auf die Organe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, teils bis zur neuen Zuständigkeitsregelung des Wirtschaftsrates auf die Finanzminister der Länder über[25]).

[22]) Ebda., Teil I, S. 168 passim.

[23]) Zum Haushalt der Verwaltungsräte und zu den Haushalten des VWG und der BRD bis 1954 vgl. die Monographie von Schmiedebergs: Geschichte und Entwicklung der Haushaltspolitik, S. 21 ff.

[24]) Die nicht veröffentlichte FinTechn. Anweisung in: B 112/43. – Die Akten der aufgelösten Zonenstellen sollten auf Anregung der ZHA bei sich in Hamburg archiviert werden. Der Rechnungshof stimmte dem Plan unter der Bedingung zu, daß vorerst nur die Unterlagen derjenigen zonalen Dienststellen übernommen wurden, für deren Abwicklung sonst keine Nachfolger vorhanden seien (B 112/43).

[25]) Bei dem Übergang der zonalen Finanzaufgaben auf die Länder mußten laut brit. VO Nr. 163 vom 1. 4. 1948 (ABlBrMR, S. 836 f.) auch die Zonenbeamten von den Länderverwaltungen übernommen werden. Der Wirkungsbereich dieser VO, die sich nur auf die zonalen Finanzbehörden bezog, wurde ausgedehnt durch VO Nr. 179 vom 1. 4. 1948 (ebda., S. 1079 f.) auf alle Beamten zonaler Behörden, deren Aufgaben an die Länder der brit. Zone übergingen, es sei denn, daß sie nicht „in den Dienst einer Bundesregierung für Westdeutschland [!], einer deutschen Bizonal- oder Trizonalverwaltung oder der Militärregierung übernommen" wurden (Art. I). Der Anhang zur VO 163 enthält einen Katalog der infrage kommenden Stellen, der später durch VO Nr. 209 und Anordnung Nr. 1 der amerik. HK vom 1. 2. 1951 (ABlAHK, S. 351 und 855) ergänzt wurde; es waren 22 Stellen.

Um eine gewisse Koordinierung für die Übergangszeit in der britischen Zone sicherzustellen, bis die Bizonenorgane arbeitsfähig geworden waren, schlug Ministerialdirektor Dr. Kriege in der Sitzung der Finanzminister der Länder in Hamburg am 26. 2. 1948 vor, die aufzulösenden Zonenorgane bis 30. 6. als Auftragsverwaltungen bestehen zu lassen. Der bayerische Finanzminister Dr. Kraus lehnte diese Zwischenlösung aber ab, „da sie geeignet sei, eine zentrale Verwaltung und Erhebung der Abgaben vorzubereiten", und sprach sich für die Übernahme der Aufgaben der Finanzleitstelle auf die Länder aus[26]).

Krieges Anregung wurde von den Länderfinanzministern der britischen Zone in einer anderen Form realisiert. Für solche Aufgaben, deren Erfüllung unbedingt notwendig war, „um die Einheitlichkeit der Verwaltung der Steuern, Zölle und Monopole in der britischen Zone zu gewährleisten"[27]), gliederten sie sich eine durch Verwaltungsvertrag ins Leben gerufene gemeinsame Behörde an, die *Gemeinsame Steuer- und Zollabteilung* (s. lfd. Nr. A III 2). Dieses Länderorgan war nur mit beratenden Aufgaben ausgestattet. Seine Kompetenzen beschränkten sich auf rein fachliche Fragen und Ausarbeitung von Grundsätzen, insoweit wie die bizonale Verwaltung für Finanzen (s. u.) keine anderen Verfügungen traf. Für die Länderfinanzminister der britischen Zone übte sie die Disziplinargerichtsbarkeit in einer Besonderen Dienststrafkammer aus. Nach Errichtung der Zoll-Leitstelle (s. u.) wurde sie Ende September 1949 offiziell aufgelöst, arbeitete aber für diejenigen Länder, deren Finanzministerien wie Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg noch nicht vollständig ausgebaut waren, einige Monate weiter und stellte ihre Tätigkeit erst zum 1. 4. 1950 endgültig ein.

Als Finanzorgan für die Bizone wurde durch das Vorläufige Verwaltungsabkommen der Finanzminister der amerikanischen Zone und Vertreter der britischen Zone vom 13. 9. 1946 der *Gemeinsame Deutsche Finanzrat* (s. lfd. Nr. A IV 1 u. Dokumentenanhang) gebildet[28]). Auf Grund der Anordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 3./4. 3. 1947, die im wesentlichen die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung und ihrer Durchführungsverordnungen übernahm, verabschiedete er am 18. 7. 1947 den vorläufigen Haushaltsplan für die fünf bizonalen Verwaltungsräte und sonstigen Stellen[29]). Seine Kompetenzen spiegelten sich in den Ständigen Unterausschüssen für Steuern und Zölle, Haushaltsfragen, Geld und Kredit, Versicherungsangelegenheiten und Vermögensfragen wider. In diesen Bereichen wurden wichtige Entwürfe ausgearbeitet, die der Vereinheitlichung der Steuerpraxis

---

[26]) SitzProt. in: BT.PA 2/798.

[27]) § 2 (1) der Vereinbarung der FM, zit. bei Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands, S. 77.

[28]) Zur Entstehung vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 716 ff., 764.

[29]) Vgl. Hartmann, Dir. der VfF, im WR am 4./5. 9. 1947 (Wörtl. Ber., S. 74).

und des Haushaltsrechtes dienen sollten. Da dem Gemeinsamen Finanzrat aber weder Legislative noch Exekutive zustanden, konnte er sich im Unterschied zu den übrigen Verwaltungsräten der Bizone auf einen kleinen Arbeitsstab beschränken[30]). Seine Beschlüsse durften nur auf die Koordinierung der Länder abzielen oder auf Vorschläge für die beiden Militärregierungen, die aber manche seiner Anträge ablehnten[31]). So konnte es nicht ausbleiben, daß seine Arbeit letzlich schwerfällig und zeitraubend war und deshalb vielfach uneffektiv blieb und die an die Koordinierungsbeschlüsse geknüpften Hoffnungen sich nicht erfüllten. Hinzu kam, daß im Gemeinsamen Finanzrat gefaßte Beschlüsse, Maßnahmen oder allgemeine Richtlinien nicht selten in den Ländern mit großer Verzögerung durchgeführt oder verschieden gehandhabt wurden, so daß noch manche Abweichungen und Ungleichmäßigkeiten bestehen blieben.

Diese Mängel konnten teilweise von anderen Einrichtungen, die der gegenseitigen Anpassung der Beschlüsse der Finanzverwaltungen der Länder dienen sollten, behoben werden. Wertvoll waren hier die gemeinsamen *Tagungen der Vorsitzenden der bizonalen Verwaltungsräte,* die monatlich zweimal im Deutschen Finanzrat zusammenkamen, um koordinierende Maßnahmen zu besprechen, zumal da in dieser ersten Phase des Zonenzusammenschlusses von den Militärregierungen noch kein politisches Spitzenorgan und keine parlamentarische Kontrollinstanz für die Bizone vorgesehen war. Nach Bildung des Gemeinsamen Deutschen Finanzrates wurden zwar die seit November 1945 bestehenden periodischen *Konferenzen der Referenten fast aller süd- und westdeutschen Finanzverwaltungen,* die bis zum 12. 9. 1946 in Bad Boll unter Beobachtung der amerikanischen und französischen Militärregierung tagten, entbehrlich. Es blieben aber die regelmäßigen *Zusammenkünfte der Finanzreferenten und* nach Einrichtung der Länder auch *der Finanzminister der britischen Zone* bestehen, die schon seit 1945 Kontakte untereinander gepflegt hatten und seit Jan. 1946 unter Aufsicht ihrer Militärregierung an wechselnden Orten zusammentrafen. Sie setzten diese Zusammenkünfte, deren Tagesordnungspunkte finanz- und steuerpolitischen Inhalts im Laufe der Zeit immer umfangreicher wurden, noch bis in die Bizonenzeit fort.

Parallel und unabhängig von ihnen liefen die ständigen *Konferenzen der Oberfinanzpräsidenten in der britischen Zone,* zu denen auch Beamte der Finanzministerien, der Finanzleitstelle, gelegentlich auch Beobachter des Beratenden Finanzausschusses der französischen Zone und der Generalsteuerdirektion Berlin erschienen. Behandelten die Finanzreferentenkonferen-

---

30) Vgl. Hartmann ebda.

31) Vgl. dazu auch die differierenden Ansichten, die in den Militärregierungen bestanden, bei Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands, S. 105 ff.

zen zumeist finanz- und steuerpolitische Fragen, so standen auf der Tagesordnung der Oberfinanzpräsidien mehr Einzelfragen des materiellen Steuerrechtes u. ä. Fachfragen[32]). Im Vereinigten Wirtschaftsgebiet lebten die Konferenzen der Länderfinanzminister und -senatoren wieder auf, die in der Regel mit den Sitzungen des Finanzausschusses des Länderrates in Frankfurt verbunden wurden.

Nach den schlechten Erfahrungen, die man mit den Koordinierungsbeschlüssen der Zweizonenverwaltungsräte gemacht hatte, denen keine Gesetzgebungsbefugnis zustand, gingen die Militärgouverneure im Frühjahr 1947 mit der Umbildung der Verwaltungsorgane der Bizone einen Schritt weiter. Diese erhielten mit amerikanischer Proklamation Nr. 5 und britischer Verordnung Nr. 88 vom 10. 6. 1947 im Wirtschaftsrat ein bizonales Organ mit eigener Gesetzgebungshoheit auf parlamentarischer Grundlage, so daß die bisherigen Zweizoneneinrichtungen neu organisiert werden konnten.

Als Funktionsnachfolgerin des Gemeinsamen Deutschen Finanzrates, der nur 10 Monate bestand und seit April 1947 nicht mehr regelmäßig zusammengetreten war, entstand auf Grund des Überleitungsgesetzes des Wirtschaftsrates vom 9. 8. 1947[33]) die *Verwaltung für Finanzen* als monokratisch organisiertes Exekutivorgan (s. lfd. Nr. A IV 3). Sie verfügte — allerdings unter alliiertem Genehmigungsvorbehalt — über mehr Kompetenzen als ihr Vorgänger. Der Wirtschaftsrat erhielt die Grundsatzgesetzgebung[34]) für das Gebiet des öffentlichen Finanzwesens, für Währung, Kreditwesen, Bankwesen, Vermögenskontrolle[35]) und nach seiner Umbildung auf Grund der amerikanischen Proklamation Nr. 7 und britischen Verordnung Nr. 126 vom 9. 2. 1948 das Recht zum Erlaß von Gesetzen zur Regelung des Finanz-

---

[32]) Eberhart Schweigert: ebda., S. 89 ff.

[33]) 1. Überleitungsgesetz des WR vom 9. 8. 1947 (WiGBl., S. 1). „[...] ein Meilenstein auf dem Wege zur Wiederherstellung der deutschen Souveränität [...]; war es doch der erste deutsche Organisationsakt, der von einem Gesetzgeber verfügt wurde, dessen Zuständigkeiten über den Bereich einer einzelnen Besatzungszone hinausgingen" (Tilman Pünder: Das bizonale Interregnum, S. 116).

[34]) Darunter waren die Gesetze zu verstehen, „die sich auf Festlegung von allgemeinen Grundsätzen beziehen [und] mehr als ein Land angehen" (zit. nach Tilman Pünder ebda., S. 102, Anm. 295).

[35]) Die dem WR von den MilRegg. 1947 nach Art. 1 (2) der Prokl./VO auf den Gebieten des öffentlichen Finanzwesens, der Währung, des Kredit- und Bankwesens und der Vermögenskontrolle gegebenen Kompetenzen, die auch die bisherigen Zonenorgane gehabt hatten, wurden ihm 1948 wieder entzogen. Dafür erhielt er aber eine teilweise Steuerertragshoheit. Vgl. dazu Tilman Pünder ebda., S. 134: „Der Wegfall der ihm nach seiner ersten Verfassung zustehenden ‚Leitung des wirtschaftlichen Aufbaues' diente der Klarstellung, daß der Wirtschaftsrat in der Tat nur ein Gremium mit parlamentarischem Charakter sein sollte".

wesens des Vereinigten Wirtschaftsgebietes durch Annahme jährlicher Haushaltspläne. Zu seinen Zuständigkeiten gehörten: Überwachung, Regelung und Rechnungsprüfung der Einnahmen und Ausgaben, Bereitstellung der dazu notwendigen Mittel aus den Einnahmen aus Zöllen, Verbrauchs- und Verkehrssteuern, Post, Eisenbahn und Einnahmen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die unter seiner Kontrolle (z. B. Schleppmonopol) standen. Damit verfügte er über eigene Einnahmequellen und konnte auch prozentuale Anteile an der Einkommen-, Lohn- und Körperschaftssteuer nach Maßgabe eines Gesetzes des Wirtschaftsrates und des Länderrates für sich in Anspruch nehmen.

Die Verwaltung für Finanzen konnte bei der Aufstellung des Haushaltes für die neue Verwaltungsorganisation der Bizone bzw. des Vereinigten Wirtschaftsgebietes an den Haushaltsplan anknüpfen, den ihr Vorgänger, der Gemeinsame Deutsche Finanzrat, noch kurz vor seiner Auflösung im Sommer 1947 ausgearbeitet hatte und der bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes für 1947 des Wirtschaftsrates am 5. 6. 1948 (WiGBl., S. 49) in Kraft blieb[36]). Sie führte auch die Ausschußpraxis des Gemeinsamen Deutschen Finanzrates weiter, die der Vorbereitung aller ressortmäßig in großer Fülle auf sie zukommenden Materien diente, und erweiterte sie um die Ausschüsse für spezielle steuerrechtliche und wirtschaftspolitische Probleme. Steuersachverständige aus Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft bildeten den *Finanzpolitischen Beirat der Verwaltung für Finanzen,* dessen Unterausschüsse für Haushalt, Finanzausgleich, Lastenausgleich, Währungsfragen, Banken- und Kreditwesen, Vermögenskontrolle und Privatversicherung die ganze Breite der Zuständigkeiten der Verwaltung für Finanzen aufzeigen[37]).

Das Hauptschwergewicht ihrer Arbeiten lag indes auf haushaltsrechtlichem und währungspolitischem Gebiete. Neue Aufgaben kamen auf die Finanzverwaltung mit der Währungsreform und ihren Folgen zu, so die Vorarbeiten an den gesetzlichen Grundlagen für ein Sofortprogramm zum Ausgleich von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden und die Durchführung des vorläufigen Lastenausgleichs auf Grund des ersten Lastenausgleichsgesetzes. Daß sich die Verwaltung für Finanzen bei dieser Aufgabenfülle zu einer ähnlich umfangreichen Dienststelle mit entsprechendem Geschäftsbereich an nachgeordneten oder angegliederten Stellen (s. lfd. Nr. A IV 3) entwickelte, wie

---

[36]) Zu den Haushaltsplänen vgl. Pünder ebda., S. 135 f., und zu den in den Haushaltsplänen des VWG ausgewiesenen Personalstärken der Verwaltungen des VWG und ihren Kosten vgl. Die öffentliche Verwaltung. Jan. 1949, S. 86 f., und von Schmiedeberg: Die Geschichte und Entwicklung der Haushaltspolitik, S. 22 passim.

[37]) Seine Gutachten wurden freilich vom WR und LR bei den beiden wichtigsten Steuergesetzen vom 22. 6. 1948 und 20. 4. 1949 nicht eingeholt (Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands, S. 123).

die Finanzleitstelle in der britischen Zone nimmt daher nicht wunder[38]). Denn sie hatte im Unterschied zum Gemeinsamen Deutschen Finanzrat keine Möglichkeit, die Länder mit der Ausführung ihrer Beschlüsse zu beauftragen, geschweige denn ein Weisungsrecht.

In die mit der Währungsreform und der Neuordnung der Zollverwaltung zusammenhängenden komplexen Fragen der *Organisation des Bankenwesens und des Lastenausgleichs sowie des Zollgrenzschutzes* wird in eigenen Vorbemerkungen eingeführt.

Das gleiche gilt für die mehr am Rande liegenden, doch den Haushalt ebenfalls in Anspruch nehmenden *Einrichtungen*, die in der britischen Zone und im Vereinigten Wirtschaftsgebiet *für die Abwicklung der früheren Wehrmacht und für die deutschen Dienstgruppen, Wach- und Arbeitsgruppen* bei den westalliierten Streitkräften entstanden.

Das im Sommer 1948 einsetzende und teilweise leidenschaftlich geführte Ringen um die optimale Organisation einer Neuordnung der Finanzverwaltung der entstehenden Bundesrepublik Deutschland und die schwierigen, krisenbeladenen Auseinandersetzungen zwischen dem Parlamentarischen Rat und den Militärgouverneuren und ihren Verbindungsstäben über die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Finanzverwaltung sind bereits von Eberhart Schweigert, Volker Otto und Karl-Heinz Niclauß dargestellt worden[39]); auf sie sei an erster Stelle verwiesen.

Als Ergebnis ist hier nur festzuhalten, daß sich die ungeteilte Finanzverwaltung des früheren Reichs nicht wiederherstellen ließ. Dafür gingen die Auffassungen zwischen einer mehr unitarischen und einer mehr föderalistischen Organisationsform in den Ausschußberatungen des Verfassungskonventes, des Parlamentarischen Rates und der Konferenz der Ministerpräsidenten zu weit auseinander. Die Alliierten sahen in einer ungeteilten Finanzverwaltungshoheit des Bundes eine – unerwünschte – Stärkung der

---

[38]) Wie Hartmann vor dem WR am 27./28. 9. 1948 ausführte, waren in der VfF damals tätig 19 MinRäte, 7 RegDir., 336 ORegRäte, 4 RegRäte, 30 Amtsräte und Amtmänner, 28 OInsp. und Insp. (Wörtl. Ber., S. 944).

[39]) Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands, vgl. Anm. 1; Volker Otto: Das Staatsverständnis des Parlamentarischen Rates. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1971; Karl-Heinz Niclauß: Demokratiegründung in Westdeutschland. Die Entstehung der Bundesrepublik von 1945 bis 1949. München 1974. Vgl. auch die Spezialuntersuchungen von Fischer-Menshausen: Die Abgrenzung der Finanzverwaltung zwischen Bund und Ländern. In: Die öffentliche Verwaltung 1952, S. 673 ff., und Hans-Jürgen Grabbe: Die deutsch-alliierte Kontroverse um den Grundgesetzentwurf im Frühjahr 1949. In: VjHZG. H. 26 (1978), S. 393 ff. Zu den Erörterungen im Verfassungskonvent Herrenchiemsee über die Finanzverfassung vgl. jetzt auch Bd. 2 der Publikation: Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle, bearb. von Peter Bucher. Boppard 1981, S. LXXXII ff. und passim.

deutschen Zentralgewalt, die sie mit allen Mitteln verhindern wollten[40]). Da das Grundgesetz aber ohne ihre Genehmigung nicht in Kraft gesetzt werden konnte, mußte schon deshalb ein Kompromiß gesucht werden, der in einer geteilten Finanzverwaltung gefunden wurde.

Die Artikel 105 bis 115 GG regelten das Finanzwesen. Artikel 109 GG enthielt die formale Bestimmung, daß Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft „selbständig und voneinander unabhängig" sind. In der Praxis sind sie aber immer eng miteinander verbunden gewesen. Während die deutsche Seite in der Organisation der Finanzverwaltung den Besatzungsmächten nachgeben mußte, setzte sie sich in der Gesetzgebung durch. Der Bund erhielt, gestützt auf Artikel 73 GG, die ausschließliche Gesetzgebung über Zölle, Finanzmonopole[41]) (die Biersteuer ausgenommen), die Beförderungssteuer und Umsatzsteuer, zur Durchführung des Lastenausgleichs die einmalige Vermögensabgabe des Soforthilfegesetzes (Artikel 105, 106 GG); die konkurrierende Gesetzgebung für Verkehrs- und Besitzsteuern und Teile der Einkommens- und Körperschaftssteuern (Artikel 106 und 107 GG), die wie die Einkommens- und Körperschaftssteuern und Realsteuern den Ländern zuflossen[42]). Nach Artikel 120 GG entstanden dem Bund große Ausgaben durch die Übernahme der Besatzungskosten und Kriegsfolgelasten sowie der Zuschüsse zur Sozialversicherung.

Bei den Mittelbehörden verblieben die Besitz- und Verkehrssteuern als Länderangelegenheiten. Die bisher bei den Landesfinanzämtern oder Oberfinanzpräsidien geführten Hauptzollämter, Zollämter und die Abteilungen für Zölle und Verbrauchssteuern mußten in Bundesbehörden umgewandelt werden. Der im Grundgesetz gefundene Kompromiß sah eine Zweigleisig-

---

40) Höpker-Aschoff, der frühere pr. FM und Mitglied des FinAussch. der MPr., am 4. 7. 1949 über die Verhandlungen mit den alliierten Verbindungsstäben und ihren Sachverständigen: „Die Herren haben ohne Kenntnis der deutschen Verhältnisse die Verhandlung geführt" (Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, bearb. von Hans-Dieter Kreikamp, S. 776).

41) Zur Entwicklung der Monopolverwaltung in den Zonen vgl. den Exkurs unter lfd. Nr. A III 2, Anm. 14.

42) Durch die primäre Zuweisung der o. a. Steuern an die Länder hatten diese dafür gesorgt, daß sie nicht wieder wie in der Weimarer Republik, in der dem Reich die Einkommen- und Körperschaftssteuern zustanden, zu Kostgängern des Bundes wurden. Kompromißlose Föderalisten wie der MinDir. Richard Ringelman im Bayer. FM priesen deshalb in Herrenchiemsee die Bismarcksche Lösung der Matrikularbeiträge und die Franckensteinische Klausel mit der Reichsüberweisung aus den Einnahmen von Zöllen und der Tabaksteuer (vgl. Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands, S. 161 ff., und Peter Bucher in: Der Parlamentarische Rat 1948–1949, Bd. 2, S. LXXXVII f. Über die weitere Entwicklung, die zur Finanz- und Steuerreform 1954 führte, vgl. Schmiedeberg ebda., S. 48 f.).

keit der Obefinanzdirektionen vor, die im Bundesfinanzverwaltungsgesetz vom 6. 9. 1950 (BGBl., S. 448 ff.) wie folgt geregelt wurde: Die Oberfinanzdirektionen sind sowohl Bundes- (Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung) als auch Landesbehörden (Besitz- und Verkehrsteuerabteilung). In ihrer Spitze besteht Personalunion zwischen den Leitern der Bundes- und Landesfinanzverwaltung, d. h. der Oberfinanzpräsident ist Bundes- und Landesbeamter in einer Person. Er wird auf gemeinschaftlichen Vorschlag des Bundesfinanzministers und des Landsfinanzministers vom Bundespräsidenten und der zuständigen Stelle des Landes ernannt und entlassen. Alle übrigen Bediensteten der Oberfinanzpräsidien sind dagegen — mit Ausnahme des Leiters der Oberfinanzkasse — entweder Bundes- oder Landesangehörige. Mit dieser Kompromißlösung der kombinierten Bundes- und Landesbehörde in der Mittelinstanz hoffte man, die befürchteten Folgen, die aus einer Teilung der Mittelstufe in eine Zolldirektion als Bundesbehörde und eine Steuerdirektion als Landesbehörde entstanden wären, erträglicher zu machen[43]).

Mit der Organisation des Bundesfinanzministeriums befaßten sich zwei von der Ministerpräsidentenkonferenz eingesetzte Ausschüsse, deren Kompetenzen nicht scharf voneinander abgetrennt waren: der Ausschuß für Organisation des Bundes, der die Zuständigkeiten des Bundesfinanzministeriums nach außen abgrenzen, und der Ausschuß für Finanzen, Haushalt und Kassenwesen, der Empfehlungen für die interne Organisation des Ministeriums ausarbeiten sollte.

Bei der Festlegung der Zuständigkeiten gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium plädierte der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft wegen des sachlichen Zusammenhanges mit der Wirtschaft eindringlich, aber vergeblich für Herauslösung der Arbeitsbereiche Geld- und Kreditpolitik und Banken- und Börsenwesen aus dem Finanzressort, in das sie nach 1945 nur auf amerikanisch-britischen Wunsch gekommen seien.

Die Kompetenz für die rechtlichen Verhältnisse der öffentlichen Bediensteten wurde, als man über ein Bundespersonalamt keine Einigung erzielte, im Organisationsausschuß zwischen Finanz- und Innenministerium so aufgeteilt, daß Tariffragen beim Finanzministerium blieben. Gegen den Vorschlag des Organisationsausschusses, beim Bundesfinanzministerium eine Pensionsregelungs- und Zusatzversorgungsbehörde zu schaffen, um die Einheitlichkeit bei der Bearbeitung von Pensionsansprüchen zu sichern, wandte sich mit Erfolg der Rechnungshof. Ebenso abgelehnt wurde der Vorschlag des Rechnungshofs, zur Entlastung des Ministeriums von Koordinationsaufgaben zwischen ihm und den Finanzbehörden auf der Mittel- und Unterstufe eine Generalfinanzdirektion einzurichten, und eine weitere Anregung Ministerialdirektor Ringelmanns, eine Besatzungskostenstelle und für die Verwaltung

---

[43]) Vgl. Schweigert ebda., S. 210 f.

des Bundesvermögens nach dem Vorbild des Reichsschatzministeriums eine eigene nachgeordnete Bundesbehörde zu schaffen[44]).

Für das Bundesfinanzministerium selbst empfahl der Organisationsausschuß einen Gliederungsplan, der neben einer Zentralabteilung für allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung, Personalien der Beamten und Angestellten des Ministeriums und der Leiter der nachgeordneten Behörden sowie für Bundesrichter noch vier Abteilungen aufwies[45]):

Abt. I Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen; Abt. II Währungs-, Geld- und Münzwesen, Vermögens- und Schuldenwesen; Abt. III Finanzmonopole, Zölle und Steuern; Abt. IV Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes, Personal der Bundesfinanzverwaltung.

Vom Rechnungshof hatte dem Organisationsausschuß folgende Übersicht über die dem Bundesfinanzministerium zuzuordnenden zentralen Verwaltungseinrichtungen vorgelegen[46]):

A vorhandene:
1. Hauptkasse (Verwaltung für Finanzen); 2. Zoll-Leitstelle/Zollgrenzdienst (Verwaltung für Finanzen); 3. Hauptamt für Soforthilfe (Verwaltung für Finanzen); 4. Schuldenverwaltung (Verwaltung für Finanzen); 5. Oberster Finanzgerichtshof München (bisher Landeseinrichtung); 6. Zusatzversorgungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechtes, Amberg); 7. Geschäftsstelle des Zonenausschusses für das Reichs- und Staatsvermögen, Hamburg (britische Zone); 8. Zentralamt für Vermögensverwaltung (britische Zone); 9. Kommission für die Veräußerung des Eigentums der NSDAP und DAF (britische Zone).

B zur Errichtung vorgeschlagene:
1. Generalfinanzdirektion für die Steuerverwaltung, Zollverwaltung und Vermögensverwaltung (Vorschlag Rechnungshof); evtl. besondere Einrichtungen für Besatzungskosten, Kriegsschäden und Soforthilfe (zur Aufbringung der Mittel, Verwendung der Mittel beim Ministerium des Innern oder der Arbeit); 2. Bundesmonopolverwaltung; 3. Münzmetalldepot des Bundes; 4. Pensionsregelungsbehörde (Vorschlag des MinDir. Ringelmann und des Organisationsausschusses).

---

44) Der bayer. MinDir. Ringelmann empfahl außerdem als nachgeordnete Behörde eine Bundesvermögensstelle, dazu noch eine Bundeshauptkasse und Bundesschuldenverwaltung; für das Bundesfinanzministerium hatte er eine Organisation mit 4 Abt. und Unterabt. vorgesehen (vgl. die Beratungen im OrgAussch. am 9. 7. 1949 in: Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, Anm. 26, und S. 815 f.; zur Pensionsregelungsbehörde am 23. 6., S. 658, 661 f.; zur Abgrenzung von Finanz- und Wirtschaftsministerium, S. 721 f.).

45) Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands, S. 205, und Z 12/109, Bl. 92 ff.

46) Z 12/95, Bl. 199.

Der Finanzausschuß hielt folgende Einteilung des Ministeriums in 7 Abteilungen für angemessen[47]):

Abt. I: Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
Abt. II: Finanzmonopole, Zölle, Verbrauchssteuern
Abt. III: Besitz- und Verkehrssteuern
Abt. IV: Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes
Abt. V: Währungs- und Schuldenwesen
Abt. VI: Vermögenswesen
Abt. VII: Personal, Allgemeines, Verwaltung, Organisation

In Anlehnung an diese Entwürfe sah die endgültige Organisation des Bundesfinanzministeriums, die fast 8 Jahre unverändert blieb, folgendermaßen aus (Stand: 1950)[48]):

Abt. I: Organisation, Personalien, allgemeine Verwaltung, Beamten-, Versorgungs-, Besoldungs- und Tarifrecht
Abt. II: Allgemeine Finanzpolitik und öffentliche Finanzwirtschaft mit Volkswirtschaftlicher Gruppe, Bundeshaushalt, Bundesvermögen und Bundesbaugruppe
Abt. III: Zölle und Verbrauchssteuern[49])
Abt. IV: Besitz- und Verkehrssteuern
Abt. V: Währung, Geld und Kredit, Banken, Börsen und Versicherungen
Abt. VI: Rechtsangelegenheiten, Liquidation des Krieges
Sonderabt. Besatzungslastenverwaltung
Sondergruppe Lastenausgleich

Mit der Berufung des bisherigen Direktors der Verwaltung für Finanzen Alfred Hartmann zum Staatssekretär des neuen Bundesministeriums der Finanzen, der beim Aufbau der Behörde auf den Personalkern und die Organisation des Vorgängers zurückgreifen konnte, ging die Einrichtung dieser neuen Bundesbehörde schnell und reibungslos vonstatten.

Als nachgeordnete Behörden des Ministeriums bestanden 1950 die Bundesbaudirektion und die Bundeshauptkasse, beide in Bonn, und in Bad Homburg die Schuldenverwaltung, das Hauptamt für Soforthilfe und das Amt für Wertpapierbereinigung.

Als mittlere und örtliche Behörden waren nach dem am 9. 9. 1950 in Kraft getretenen Gesetz über die Finanzverwaltung dem Ministerium unter-

---

47) Eberhart Schweigert ebda., S. 207.

48) Vgl. Franz Klein: Das Bundesministerium der Finanzen (= Ämter und Organisationen der Bundesrepublik 3) Bonn $^{3}$1970, S. 41.

49) Mit Inkrafttreten des Ersten Finanzverwaltungsgesetzes am 9. 9. 1950 (BGBl., S. 448) übernahm der Bund von den Ländern und der Zoll-Leitstelle der VfF die Aufgaben der früheren Reichszollverwaltung.

stellt die Oberfinanzdirektionen (Zoll- und Verbrauchssteuern) und die Hauptzollämter.

Die Aufgaben des Obersten Finanzgerichtshofs in München (vgl. Westdeutschland 1945–1950 Teil I, S. 113 f.) gingen auf den Bundesfinanzhof über, der als oberes Bundesgericht für die Finanzgerichtsbarkeit am 21. 10. 1950 seine Tätigkeit aufnahm. Zum 1. 10. 1950 trat rückwirkend auch das Gesetz über die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein vom 8. 8. 1951 (BGBl. I, S. 491) in Kraft[50]). Die Einnahmen aus dem Branntweinmonopol waren mit dem 1. 4. 1950 von den Ländern auf den Bund übergegangen.

**Zollgrenzschutz/Zollgrenzdienst**

Noch kurz vor Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurden von dem Gesetzgeber Wirtschaftsrat Fakten auf den Gebieten der Zölle, der Monopole und Verbrauchssteuern gesetzt, die vom Grundgesetz übernommen wurden: Nach den Artikeln 73, 105, 106 und 108 GG erhielt der Bund die Zuständigkeit auf diesen Gebieten, während die öffentliche Sicherheit und Polizei Ländersache war und blieb[1]).

Mit der Einführung eines zentralen Zolldienstes[2]) für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet mußten die Länder ihre Kompetenzen, die sie auf dem Gebiet der Zölle ausübten, an eine Zentrale des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, die *Zoll-Leitstelle* (s. lfd. Nr. A IV 8), abgeben. Der Widerstand, den insbesondere Bayern und Hessen bei der Durchführung dieser Entscheidung leisteten, die nicht mit den Ländern abgesprochen war und die sie als übereilt und zu kostspielig verurteilten, war abzusehen, weil sie einen wichtigen Teil ihrer Polizeihoheit verloren. Die Militärregierung mußte sich einschalten.

In der *amerikanischen Besatzungszone* gehörte der Zoll zur Finanzverwaltung, die Länderangelegenheit geworden war. In Bayern z. B. wurde der Zollgrenzschutz an den Auslandsgrenzen und an der Demarkationslinie zur

---

50) Vgl. Anm. 41.

1) Zum Folgenden vgl. Walter Eulitz: Der Zollgrenzdienst. Seine Geschichte von Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (= Schriftenreihe des Bundesministers der Finanzen H. 6) Bonn o. J. und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland Bd. 5, bearb. von Hans-Dieter Kreikamp, passim.

2) In der russ. Zone wurde die Zollverwaltung vorübergehend den Kreisen übertragen, am 1. 7. 1947 aber bereits in der alten Form wiederhergestellt: Die Grenzbewachung wurde durch Zollaufsichtsstellen G. und durch Oberzollkontrolleure ausgeübt. Vgl. Franz Korf: Geschichtliche Entwicklung des Grenzaufsichtsdienstes. In: Die Zollpraxis 1953, S. 172.

sowjetischen Besatzungszone im Rahmen der mit VO des bayerischen Innenministers vom 15. 11. 1945 als Sonderorganisation geschaffenen Landesgrenzpolizei ausgeübt. Er war organisatorisch als „Grenzpolizei Z" in die bayerische Landesgrenzpolizei eingegliedert und ihr einsatzmäßig unterstellt; seine fachlichen Weisungen erhielt er vom bayerischen Finanzministerium über die Oberfinanzpräsidenten und Hauptzollämter[3]).

In der *französischen Zone* ging die allgemeine Zollverwaltung und die Grenzbewachung als ein Teil von ihr wie früher wieder auf die Hauptzollämter unter der Leitung der Oberfinanzpräsidien oder Landesfinanzämter über, stand aber unter Aufsicht von französischen Gendarmen und Zöllnern. Zwischen der französischen Besatzungszone und Frankreich bestand keine Zollgrenze, nur die Zollgrenze gegen das Saargebiet wurde von der französischen Zollverwaltung überwacht[4]).

In der *britischen Zone* wurde der Zollgrenzschutz anders organisiert. Ohne Anhörung deutscher Stellen war er im Sommer 1946 von der allgemeinen Zoll- bzw. Finanzverwaltung abgetrennt und nach englischem Vorbild ein selbständiges Organ der Grenzbewachung als „Zollgrenzschutz unter britischer Aufsicht" errichtet worden. An seiner Spitze stand ein *Chefinspekteur des Zollgrenzschutzes* (s. lfd. Nr. A III 3), Inspekteure übernahmen die Aufgaben der Hauptzollämter. Ihnen oblag auch die Personalabfertigung an den internationalen Grenzübergängen und seit 1948 auch die Bewachung der Demarkationslinie zur Sowjetzone sowie die Paßkontrolle, die seit dem 1. 12. 1947 an den meisten Übergangsstellen von einem besonders dafür geschaffenen *Amt für den deutschen Paßkontrolldienst* (s. lfd. Nr. G III 8) ausgeübt wurde.

Das Verhältnis des Zollgrenzschutzes zur Finanzleitstelle, die die Verbrauchssteuern und Zölle verwaltete (s. o.), war so geregelt, daß der Chefinspekteur nur für seine Person dem Präsidenten der Finanzleitstelle unterstellt war, die Chefinspektion selbst aber organisatorisch und taktisch unter britischem Befehl selbständig arbeitete. Als die Finanzleitstelle bei dem Zusammenschluß mit der amerikanischen Zone aufgelöst werden mußte, wurde der Zollgrenzschutz in der britischen Zone zum 1. 7. 1948 verselbständigt, so daß die Einheit des Zolldienstes in der britischen Zone auch nach Bildung der Bizone erhalten blieb. Ihm wurde in diesem Jahre auch die Grenzbewachung an der Zonengrenze übertragen.

Um den erheblichen Ein- und Ausfuhrschmuggel und Schwarzhandel wirksamer als bisher bekämpfen zu können, erwies sich die Vereinheitlichung des Zolldienstes im *Vereinigten Wirtschaftsgebiet* als unumgänglich.

---

[3]) Vgl. Z 33/13, Vorgänge auch in B 126/10703 und 10704.

[4]) Anfang 1948 gestattete die frz. MilReg. dort die Errichtung deutscher Zolldienststellen, den Zollgrenzdienst selber aber erst am 21. 2. 1949. Zur Neuorganisation des deutschen Zolldienstes im Aug. 1949 und Einbeziehung der frz. Zone in den Zollgrenzdienst vgl. auch B 126/10704.

Der Finanzausschuß des Länderrates-Frankfurt schätzte den Wert der illegalen Exporte nach dem Westen auf jährlich 200 Millionen Dollar. Es handele sich um Dollarwerte, „die in die Millionen gehen, indem deutsche Waren unter dem DM-Wert eingekauft oder gegen Luxuswaren eingetauscht werden", erklärte Clay auf der Konferenz der Militärgouverneure mit dem Ministerpräsidenten der Bizone in Frankfurt am 31. 1. 1949. „Es handelt sich vielleicht um das wichtigste Problem, welches als Hindernis bei der Erholung der deutschen Wirtschaftsverhältnisse im Wege steht"[5]). Das Zweimächte-Kontrollamt hatte den Verwaltungsrat bereits seit Anfang 1948 immer wieder angewiesen, die Zollverwaltung effektiver zu gestalten und den Zollgrenzdienst unter der Leitung der Verwaltung für Finanzen zu zentralisieren[6]). Am 12. 10. 1948 verlangte es ultimativ entsprechende Maßnahmen; „sollte dies nicht geschehen, muß die Militärregierung selber die notwendigen Reformen vornehmen"[7]). Zollgesetz und Zolldienst sollten einer Zoll-Leitstelle im Vereinigten Wirtschaftsgebiet übertragen und der Zollgrenzschutz verstärkt werden.

Der Wirtschaftsrat erließ darauf das Gesetz vom 11. 3. 1949 (WiGBl., S. 53), das den Ländern das Recht der Gesetzgebung über Zölle und Verbrauchssteuern nahm und der Verwaltung für Finanzen übertrug. Einen Monat später, am 11. 4. 1949, verabschiedete er ein weiteres Gesetz über die Zoll-Leitstelle und den Zollgrenzdienst (WiGBl., S. 58), mit dem der Grundstein zur Wiedereinrichtung einer einheitlichen deutschen Zollverwaltung gelegt wurde. Der Zoll-Leitstelle als nachgeordneter Behörde der Verwaltung für Finanzen oblag die einheitliche und sachgemäße Durchführung der Zoll-, Monopol- und Verbrauchssteuergesetze in der Bizone und die oberste Leitung der Grenzbewachung. Sie bediente sich zur Durchführung dieser Aufgabe des Zollgrenzschutzes. Dieser konnte nun wieder in die allgemeine Zollverwaltung eingegliedert werden, nachdem er in der britischen Zone von der Finanzverwaltung abgetrennt worden war. Er erhielt nunmehr die Bezeichnung „Zollgrenzdienst".

Die vom Zweimächte-Kontrollamt zum 1. 7. 1949 angeordnete Durchführung des Gesetzes des Wirtschaftsrates vom 11. 4. brachte für die amerikanische Besatzungszone die größten organisatorischen und personellen Ver-

---

[5]) Vgl. Z 4/530, Bl. 71 ff., und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, S. 133, und Anm. 6.

[6]) Schr. von BICO vom 28. 2., 22. 7. und 23. 9. 1948 (Z 13/87, Bd. 5, und BT.PA 2/36).

[7]) BT.PA 2/36, vgl. auch Schr. von BICO vom 12. 1., 26. 1. und 18. 2. 1949 (Z 13/143) und den Vermerk vom 2. 3. 1949 über „große Schiebungen in Militärregierungskreisen in München" sowie General Adcock am 10. 2. in einer Besprechung mit Vertretern des WR, LR und VR: Die Herren Militärgouverneure seien entschlossen, jeden Widerstand von seiten der Länder in dieser Frage zu überwinden (Prot. in: Z 3 Anh./2, Bl. 56).

änderungen. Soweit ihre Auslandsgrenzen in Betracht kamen, sollten sie der Organisation der britischen Zone entsprechend vom Zollgrenzdienst bewacht werden. Damit an der russischen Zonengrenze, die nicht als Auslandsgrenze, sondern als Demarkationslinie angesehen wurde, nicht zwei voneinander unabhängige Organisationen verschiedener Verwaltungen (Finanz- und Innenressorts) die Grenzbewachung durchzuführen brauchten – der Zollgrenzdienst für die Überwachung des Waren- und Geldverkehrs und die Landesgrenzpolizei für die Kontrolle des Personenverkehrs –, ersuchte der Verwaltungsrat, den Anordnungen von BICO vom 7. 4. 1949 entsprechend, am 6. 5. Bayern und Hessen, ihre Demarkationslinien auch vom bizonalen Zollgrenzdienst bewachen zu lassen, der zugleich im Auftrage der Landespolizei polizeiliche Belange wahrnehmen sollte. Einen Kompromißvorschlag, mit Rücksicht auf die Polizeihoheit der Länder den Zollgrenzdienst durch diese im Wege der Auftragsverwaltung ausführen zu lassen, hatte die amerikanische Militärregierung abgelehnt. Bayern, das schon bei der Errichtung der Zoll-Leitstelle am 4. 2. 1949 beim Verwaltungsrat gegen eine „derart schwerwiegende Beschneidung der Länderrechte wie die Übertragung der Zollverwaltung auf die bizonale Verwaltung" Einspruch erhoben hatte, lehnte am 2. 6. erneut ab, seine Grenzpolizei ganz oder teilweise in den bizonalen Zollgrenzdienst zu überführen. Hessen nahm daraufhin seine zunächst am 20. 6. bereits erteilte Zustimmung zum Vorschlag des Verwaltungsrats drei Tage später wieder zurück. Beide Länder konnten sich dabei auf ein Telegramm von OMGUS vom 14. 6. berufen, „daß die Grenzpolizei wie bisher ihre Aufgaben durchführen solle". Es sei aber eine rein deutsche Angelegenheit, sich darüber zu einigen, wo die Grenzpolizei eingesetzt werde, erläuterte die amerikanische Militärregierung in einem weiteren Erlaß vom 29. 6. 1949[8]). Während in Hessen aus Ersparnisgründen dann doch die grenzpolizeilichen Aufgaben an der russischen Demarkationslinie zum 1. 11. 1949 auf den Zollgrenzdienst übergingen, wie das an der britisch-sowjetischen Zonengrenze bereits durchgeführt worden war[9]), blieb die bayerische Landesgrenzpolizei sowohl an der bayerischen Auslands- als auch an der bayerischen Zonengrenze zur Kontrolle des Personenverkehrs bestehen[10]). Zollgrenzdienst des Bundes und Landesgrenzpolizei arbeiteten hier also zunächst nebeneinander. Die Errichtung der Zollgrenzdirektion Süd mit Sitz in Nürnberg, später München, die alle Aufgaben einschließlich der Personenkontrolle übernahm, brachte dann die Trennung des Zollgrenzdienstes von der bayerischen Landesgrenzpolizei[11]).

---

[8]) Vorgänge in: Z 3 Anh./2, Bl. 89, Z 13/87, Bd. 5, Z 13/143 und B 126/10703 sowie Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, S. 159 f., 229 ff., 445 ff.

[9]) Z 33/4.

[10]) Z 33/55.

[11]) Vorgänge in: Z 33/71, B 126/10703 und Walter Eulitz: Geschichte des Zollgrenzdienstes, S. 265 f.

Abgeschlossen wurde diese Entwicklung durch das Finanzverwaltungsgesetz (FVG) vom 6. 9. 1950 (BGBl., S. 448 ff.), das am 9. 9. in Kraft trat. Der Bund übernahm auf Grund Artikel 108 GG für den Zoll- und Zollgrenzdienst die gesamten Aufgaben der früheren Zollverwaltung von den Ländern und der in die Verwaltung des Bundes inzwischen übergeführten Zoll-Leitstelle der Verwaltung für Finanzen. Damit war die Einheit der Zollverwaltung in der Bundesrepublik unter dem Bundesminister der Finanzen hergestellt; der Zollgrenzdienst wurde ein Dienstzweig der Zollverwaltung[12]).

**Währungsreform**

Parallel zum Zusammenbruch der Wirtschaftsordnung lief der Zerfall der staatlichen Geldordnung.

Bei Kriegsende war das Geldvolumen, das 1933, 3,3 Mrd. RM betragen hatte, auf rund 300 Mrd. RM und die Reichsschuld von 12,3 Mrd. RM im Jahre 1933 auf etwa 450 Mrd. RM gestiegen[1]). Zu dieser riesigen inneren Verschuldung trat eine Überliquidität (Geld- bzw. Kaufkraftüberhang) im privaten Bereich hinzu, die sich durch die Ausgabe von Besatzungsgeld noch steigerte. Das Geld verlor seine Kaufkraft, während Lohn- und Preisstop, die die Inflation hervorgerufen hatten, und das zwangswirtschaftliche Lenkungssystem beibehalten wurden. Die Folgen waren Tauschhandel, die Entstehung sogenannter Schwarzer und Grauer Märkte, die die Versorgung der Bevölkerung gefährdeten. Den Geldüberhang suchten die Besatzungsmächte durch scharfe Steuererhöhungen abzuschöpfen. Eine radikale Währungssanierung erschien unumgänglich, wenn der Inflation ein Ende gesetzt werden sollte.

---

12) In der Abt. III des BFM wurden analog den Verhältnissen im RFM bis 1938 Organisation, Grenzüberwachung und Personalien der Zollverwaltung zusammengefaßt. Für Haushalt, Reisekosten, Umzugskosten, Beihilfen und Besoldungsangel. war Abt. I, für Bausachen Abt. II zuständig. In der Mittelstufe der Bundes- und Landesfinanzbehörden, den Oberfinanzdirektionen, hatten von 14 nur Frankfurt und Karlsruhe keine Auslandsgrenzen, Kiel, Hannover, Frankfurt und Nürnberg hatten Ostzonengrenzen.

1) Vgl. auch für das folgende Heinz Sauermann: Währungsreformen in: HDSW Bd. 11, Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1961, S. 456 ff., mit Literaturangaben sowie Fritz Karl: 150 Jahre Staatsschuldenverwaltung 17. 1. 1820 bis 17. 1. 1970, Berlin 1970, S. 88, der die Gesamtschuld der öffentlichen Hand auf 700 bis 800 Mrd. RM schätzt.

Die Liquidierung des Krieges fand in drei Etappen statt: in der Währungsreform, der Steuerreform und im Lastenausgleich, die die deutsche Wirtschafts- und Sozialstruktur veränderten. Eine Dokumentation über deutsche Währungspläne, die teilweise schon in den letzten Kriegsjahren aufgestellt wurden, bringt in Auswahl Hans Möller (Hrsg.) zusammen mit Wolfram Kunze: Zur Vorgeschichte der Deutschen Mark. Die Währungsreformpläne 1945–1948. Basel und Tübingen 1961.

Den vier Besatzungsmächten diente im Kontrollrat der von einer Sachverständigengruppe unter Leitung von Gerhard Colm, Joseph M. Dodge und Raymond W. Goldsmith Anfang 1946 ausgearbeitete amerikanische Plan als Grundlage für eine Währungsreform[2]). Er sah eine allgemeine Abwertung im Verhältnis 1 : 10 und einen umfassenden Lastenausgleich vor. Die alliierten Währungsexperten erzielten im Kontrollrat relativ schnell grundsätzliche Einigkeit über die Dringlichkeit einer Geldsanierung, so daß die Währungsreform schon seit dem Sommer 1946 durchführbar erschien. Nur über den Druck der neuen Zahlungsmittel und über die russischen Forderungen nach einer vierzonalen deutschen Zentralnotenbank und einer deutschen zentralen Finanzverwaltung kam es zu nicht beizulegenden Auseinandersetzungen, die die seit 1946 wachsende politische Entfremdung der Sieger deutlich widerspiegelten[3]).

Von deutscher Seite ging im Sommer 1947 eine neue Initiative aus. Die bei der Verwaltung für Finanzen im Herbst 1947 errichtete *Sonderstelle Geld und Kredit* (s. lfd. Nr. A IV 4) war als kompetente Gesprächspartnerin für die Westalliierten gedacht, weil bei ihr alle amtlichen Arbeiten zur Währungsreform zusammenliefen. Sie nahm aber erst in der letzten Phase der Währungsdiskussion ihre Arbeit auf. Sie war mehr ein nach dem Kollegialprinzip arbeitendes Sachverständigengremium, dem auch Vertreter von Verwaltungen angehörten, als eine Behörde und deshalb nicht an die Weisungen des Direktors der Verwaltung für Finanzen gebunden. Sie mußte den Militärregierungen direkt berichten.

---

[2]) Abdruck in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen. 111. Bd. (1955), S. 193 ff., mit einer Einführung von Heinz Sauermann; als selbständige Veröffentlichung Tübingen 1955, sowie Möller: Zur Vorgeschichte der deutschen Mark, S. 429 ff.

[3]) Über die Behandlung der Währungsfrage im Kontrollrat Hans Möller: Die westdeutsche Währungsreform in: Währung und Wirtschaft in Deutschland 1876–1975, hrsg. von der Deutschen Bundesbank. Frkf. 1976, S. 443 ff., der urteilt: „Der Auszug der Sowjets aus dem Kontrollrat am 20. März 1948 gab den Westmächten den sicherlich erwünschten Anlaß für die Vorbereitung der deutschen Währungsreform, obwohl die Sowjets eindeutig ihre Bereitschaft verkündet hatten, die Währungsreformausschüsse des Kontrollrats weiter tagen zu lassen" (S. 445).

Von ihr rührte der sog. Homburger Plan her, der den Militärregierungen und dem Währungsausschuß des Wirtschaftsrates Anfang Februar 1948 überreicht wurde[4]). Danach sollte das in Festkonten blockierte Geld je nach Entwicklung der währungspolitischen Lage teilweise freigegeben werden, wobei private Schuldverhältnisse unberührt bleiben sollten. Die weniger liquiden Vermögensanteile wie Wertpapiere, Hypotheken sollten gegenüber den liquiden Formen (Kontensparen) begünstigt werden. Durch RM-Liquidationsanteile wurde die Verbindung zum Lastenausgleich hergestellt. Währungsreform und Lastenausgleich bildeten in allen deutschen Beratungen und Denkschriften stets eine Einheit.

In der ergänzten Fassung des Homburger Planes vom 8. April 1948 war als deutsches Vorbereitungsorgan für die Währungsgesetzgebung auch ein Währungsamt vorgesehen. Es wurde aber von den Militärregierungen in dieser Form nicht gebilligt, weil „dessen Präsident leicht eine Art Superminister werden konnte und kraft seiner Stellung das politisch unabhängige Zentralbanksystem zu beeinflussen vermochte“[5]). Die Militärregierungen wollten sich die Entscheidung über notwendig werdende gesetzliche Maßnahmen oder Durchführungsverordnungen nach der Geldumstellung selbst vorbehalten.

Deshalb entstand ein bescheideneres Gebilde, das *Büro für Währungsfragen* (s. lfd. Nr. A IV 5). Es wurde dem Oberdirektor unmittelbar unterstellt, um seine Vermittlungsfunktion zwischen Verwaltung für Finanzen und Bank Deutscher Länder zur Sicherung der Einheitlichkeit von Währungs- und Finanzpolitik auch nach außen offen erkennbar werden zu lassen.

Zur technischen Vorbereitung der Währungsreform, zu der sich die drei Westalliierten im Alleingang zehn Tage nach dem russischen Abzug aus dem Kontrollrat am 20. März 1948 entschlossen hatten, wurden neun deutsche Sachverständige aus den drei westlichen Besatzungszonen und Berlin, die zum größten Teile schon zum Mitarbeiterkreise der Sonderstelle Geld und Kredit gehörten, herangezogen[6]). Sie konnten sich aber im Konklave von Rothwesten bei Kassel (April bis Mai 1948) gegenüber den Militär-

---

4) Am 30. 6. 1948 veröffentlicht als Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Homburger Plan). Heidelberg, Berlin, Göttingen 1948; Abdruck mit Angabe der Mitarbeiter bei Möller: Zur Vorgeschichte, S. 477 ff. Zur Entstehung und Inhalt vgl. Erwin Hielscher: Der Leidensweg der deutschen Währungsreform. München 1948, S. 15 ff.; ders.: Das Jahrhundert der Inflationen in Deutschland, München 1968, S. 31 f., 39. Vgl. Hans Möller: Die westdeutsche Währungsreform, S. 442: „Die Kontakte der Alliierten mit der Sonderstelle waren gleich Null“.

5) Vgl. Hielscher: Der Leidensweg a.a.O., S. 17 f. und Hans Möller: Die Westdeutsche Währungsreform, S. 455.

6) Hinzu traten später 3 weitere ständige Mitarbeiter, alle genannt bei Hielscher a.a.O., S. 20 f., und Das Jahrhundert der Inflationen, S. 39 f.

regierungen, die am Colm-Goldsmith-Plane festhielten und bei denen Eduard Tennenbaum, der Mitarbeiter des Direktors der Finanzabteilung im OMGUS-Berlin Jack Bennet und seines Nachfolgers Ball, eine entscheidende Rolle spielte, in der Grundkonzeption nicht durchsetzen. Auch bestanden unter den deutschen Teilnehmern zeitweise Meinungsverschiedenheiten, die am 21. 5. 1948 zum Rücktritt des Vorsitzenden der Sonderstelle Geld und Kredit, Hielscher, eines Mitgliedes des Konklaves, führten, der die Verantwortung für die von den Militärregierungen nach seiner Ansicht zu großzügig bemessene Erstausstattung mit neuem Geld nicht mit übernehmen zu können glaubte[7]).

Die von den Besatzungsmächten angeordnete und durchgeführte Währungsreform beschränkte sich auf die Beseitigung des Geldüberhangs und die Wiederherstellung eines funktionsfähigen Geldsystems. Die amerikanische, britische und französische Militärregierung erließen folgende gleichlautenden vier Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens:

1. das Währungsgesetz vom 20. Juni 1948[8]), mit dem die RM-Währung durch das neue Zahlungsmittel, die Deutsche Mark, ersetzt und die Erstausstattung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand mit dem neuen Geld geregelt wurde,
2. das Emissionsgesetz vom 20. Juni 1948[9]), mit dem der *Bank Deutscher Länder* (s. lfd. Nr. A IV 5) das Notenausgaberecht und die Haltung von Mindestreserven verliehen wurde,
3. das Umstellungsgesetz vom 27. Juni 1948[10]), mit dem die Verbindlichkeiten in alter Währung auf die neue Währung umgestellt und die Geldinstitute, Versicherungen und Bausparkassen mit Ausgleichsforderungen ausgestattet wurden,
4. das Festkontogesetz vom 4. Oktober 1948[11]), das die endgültige Höhe der Bankguthaben in neuer Währung festlegte.

---

[7]) Vgl. Hielscher: Der Leidensweg a.a.O., S. 20 ff., und Das Jahrhundert der Inflationen, S. 40 f.; Tilman Pünder: Das bizonale Interregnum, S. 177, urteilt: Wenn auch hier und da in den Währungsgesetzen Anklänge an den „Homburger Plan" und Einflüsse der deutschen Berater nicht zu verkennen waren, so war doch das Gesetzgebungswerk im ganzen und in seiner Zielrichtung ein Werk der Alliierten. Hans Möller: Die westdeutsche Währungsreform von 1948, S. 449: Die deutschen Einwendungen hatten „die Gegenseite doch überzeugen können. Jedenfalls wurden die Gesetztexte dann – in letzter Minute – in Richtung auf die deutschen Vorstellungen revidiert. Dazu mag auch der Protestschritt Erwin Hielschers beigetragen haben [. . .]".

[8]) Amerik./Brit. MR-Gesetz Nr. 61/frz. MRVO Nr. 158 vom 20. 6. 1948 (WiGBl., Beil. 5, S. 1).

[9]) Amerik./Brit. MR-Gesetz Nr. 62/frz. MRVO Nr. 159 vom 20. 6. 1948 ebda., S. 12.

[10]) Amerik./Brit. MR-Gesetz Nr. 63/frz. MRVO Nr. 160 vom 27. 6. 1948 ebda., S. 13.

[11]) Amerik./Brit. MR-Gesetz Nr. 65 vom 4. 10. 1948 (Festkontengesetz) ebda., Beil. 1, Jg. 1949, S. 15.

Wenige Tage später, am 24. Juni 1948, wurden auch die Westsektoren Berlins in die neue Währung einbezogen. Nachdem im Ostsektor die DM (Ost) eingeführt worden war, galt diese bis 1. April 1949 auch in Westberlin.

Zum Gelingen der Währungsreform trugen der Übergang zur freien Marktwirtschaft[12]) bei, die reichliche Erstausstattung der öffentlichen Hand, die Wiederherstellung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, die Auslandshilfe[13]) und die sogenannte Kleine Steuerreform[14]), durch die die sehr hohen, die wirtschaftliche Aktivität lähmenden Verbrauchs-, Einkommens- und Vermögenssteuern gesenkt wurden. Für die Erholung des deutschen Wirtschaftslebens wurde die *Kreditanstalt für Wiederaufbau* (s. lfd. Nr. A V 6) von großer Bedeutung; die gesetzgeberischen Arbeiten dazu setzten unmittelbar nach der Währungsreform ein.

Der im deutschen und amerikanischen Währungsplan vorgesehene Lastenausgleich (Kriegsschädenausgleich) stieß besonders auf französischer Seite auf so starken Widerstand, daß General Clay im Armeeministerium protestierte und um Entbindung von seinem Posten nachsuchte[14a]). Der Lastenausgleich wurde aus der Währungsgesetzgebung der westalliierten Militärregierung ausgeklammert und der deutschen Gesetzgebung „als vordringliche Aufgabe" bis zum 31. Dezember 1948 aufgetragen, wie es in der Präambel zum Währungsgesetz vom 20. Juni 1948 hieß.

Zur Vorbereitung dieser Gesetzgebung des Wirtschaftsrates trat in Bad Homburg am 26. August 1948 der Fünfzehnerausschuß zusammen, der sich aus Sachverständigen des Wirtschaftsrates, des Länderrates, der Verwaltung der Finanzen und der französischen Zone zusammensetzte. Den Vorsitz führte der Hamburger Finanzsenator Dudek, sein Stellvertreter war der hessische Finanzminister Dr. Hilpert, als Generalsekretär fungierte der Erste Landesrat Dr. Kitz-Düsseldorf[15]).

Als erste Etappe entstanden noch vor Errichtung der Bundesrepublik das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich (Hypothekensicherungsgesetz) vom 2. September 1948[16]) und das Gesetz zur Milde-

---

12) Bewirtschaftung und Preisbildung wurden für zahlreiche Güter mit Ausnahme von unmittelbar lebensnotwendigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen durch Gesetz vom 24. 6. 1948 (WiGBl. v. 7. 7. 1948, S. 59) aufgehoben.

13) Vgl. Westdeutschland 1945–1950, Teil II, S. 257 passim.

14) Amerik./Brit. MR-Gesetz Nr. 64 vom 22. 6. 1948 betr. vorläufige Neuordnung von Steuergesetzen (WiGBl. 1948, Beil. 4, S. 1 f.).

14a) Vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, bearb. von Hans-Dieter Kreikamp, Dok. 3, Anm. 33 und Dok. 32, Anm. 11, S. 103, 414. Über die Grundsätze, von denen sich die Besatzungsmächte bei der Neuordnung der Währung leiten ließen, vgl. Hans-Hermann Hartwich: Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status quo. Köln u. Opladen 1970, S. 106 ff.

15) Süddeutsche Zeitung vom 10. 9. 1948 und Frankfurter Rundschau vom 27. 8. 1948 in: Z 26/218 und Z 13/141.

16) WiGBl., S. 87.

rung dringender sozialer Notstände, das sog. Soforthilfegesetz vom 8. August 1949, mit dem *Hauptamt für Soforthilfe* (vgl. lfd. Nr. A IV 9)[17]). Sein Leitgedanke war, die Kriegsgeschädigten, soweit sie arbeitsfähig waren, wieder in den Wirtschaftsprozeß einzugliedern – was auch der Steigerung des Sozialproduktes der westdeutschen Volkswirtschaft diente – und die Arbeitsunfähigen unter ihnen zu Rentenempfängern mit gesicherten Ansprüchen zu machen. Die notwendigen Mittel sollten durch besondere Vermögensabgabe aufgebracht werden, deren Erträge einem Ausgleichsfonds als Sondervermögen des Währungsgebietes zuzuführen waren[18]).

Dieses sog. Erste Lastenausgleichsgesetz, das der Wirtschaftsrat am 14. Dezember 1948 beschloß[19]), fand aber nicht die Billigung der Regierungen in Washington und London[20]), die es auf soziale Maßnahmen beschränkt wissen wollten und u. a. wünschten, daß das Vermögen von Angehörigen der Vereinten Nationen von der Sondervermögenssteuer ausgenommen würde. Sie genehmigten noch keinen endgültigen Lastenausgleich, der der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleiben sollte, sondern nur eine „Soforthilfe". Das Gesetz mußte daher deutscherseits neu gefaßt werden, so daß es erst am 8. August 1949 nach Zustimmung des Länderrates und der Militärregierungen[21]) als Soforthilfegesetz vom Wirtschaftsrat verabschiedet werden konnte. Obwohl der Lastenausgleich nur als Bizonengesetz erlassen wurde, ging der Wirtschaftsrat davon aus, daß es wie die Währungsreform auch in der französischen Zone angewendet werden würde[22]). Das Soforthilfegesetz wurde offiziell erst am 8. 8. 1950 auf die Länder der französischen Zone ausgedehnt.

---

17) WiGBl., S. 205.

18) Vgl. auch zur Vorgeschichte Gerhard Weißer: Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich. Bemerkungen zu ihrer Geschichte und kritische Analyse ihrer Grundgedanken in: Finanzarchiv. NF, Bd. 16, 1955/6, S. 62 ff., bes., S. 67.

19) Nach Abänderungen des LR, vgl. u. a. Ges.Entw. des VR mit Begründung; Entw. des Ausschusses des WR für den Lastenausgleich und Stellungnahme des LR (DrS. des WR Nr. 673, 687, 691 u. 823, S. 949, 1029, 1073 und 1263; Vorgänge in: Z 13/139 und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, Dok. 33, TOP 11, S. 420 f.).

20) Vgl. Schr. von Bipartite Board vom 30. 4. 1949 (DrS. des WR Nr. 1151), Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, Dok. 33, TOP 11 und Peter Paul Nahm: Der Lastenausgleich (Sozialpolitik in Deutschland Nr. 50) Stuttg. ²1967, S. 8 f.

21) Vgl. DrS. des WR bes. Nr. 1116, 1192, 1605, 1613. Zur Verzögerung der Genehmigung des umgearbeiteten Soforthilfegesetzes durch die Alliierten vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, Dok. 72, TOP 2, S. 981.

22) Zur Anwendung des Lastenausgleichsgesetzes in der frz. Zone vgl. die Besprechung General Koenigs mit den Länderchefs seiner Zone am 11. 3. 1949 (Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, Dok. 19, TOP 4, S. 275 ff.).

Ein umfassendes Gesetzgebungswerk[23]), dem zahlreiche Gesetzesnovellen und Durchführungsverordnungen folgten, wurde erst in der Bundesrepublik 1952/53 abgeschlossen.

Auch erst nach Gründung der Bundesrepublik entstand ein *Amt für Wertpapierbereinigung* (vgl. lfd. Nr. A IV 10).

Währungsreform und Steuerreform, die im Zusammenwirken mit dem Marschallplan (über ihn vgl. Westdeutschland 1945–1950 T. II, S. 257 ff.) den wirtschaftlichen Wiederaufschwung einleiteten, begünstigten zusammen mit dem sozialen Lastenausgleich das Zusammenwachsen der drei westlichen Besatzungszonen, vertieften aber gleichzeitig durch den Verlust der gemeinsamen Währung die Teilung Deutschlands. Im Westen und Osten standen sich nun neben den beiden schon vorher existierenden gegensätzlichen Wirtschaftsordnungen noch zwei verschiedene, ungleichwertige Geld- und soziale Systeme gegenüber.

Die Frage der Vierzoneneinheit hatte auch die Beratungen der Sonderstelle für Geld und Kredit überschattet, weil die Wirtschaftseinheit „ein politisches Problem" sei, wie ihr Vorsitzender L. Erhard formulierte, „zu dem von uns aus keine Entscheidung gefällt werden könne". Im Prinzip verstand man sich gesamtdeutsch, hielt aber auch eine dreizonale Währungsreform technisch für durchführbar, die zwar „ein großes Unglück wäre", aber einen wirtschaftlichen Aufstieg der Westzonen verspreche, für den man „einen hohen Preis zu zahlen" bereit sein müsse[24]). Die Deutschen in den Westzonen befanden sich in einem „tragischen" Dilemma, urteilt Hans Möller: „Wollte man eine vierzonale Sanierung des Geldwesens mit der Chance, die schon aufgehobene deutsche Wirtschaftseinheit wiederherzustellen, so mußte man die Gefahr in Kauf nehmen, in einer Wirtschaftsordnung nach ostzonalem Vorbild zu leben. Nur diejenigen, die fest und unerschütterlich an die unabänderliche Aufteilung Deutschlands auf die sich verfestigenden Blöcke in Ost und West glaubten, konnten – wenn auch mit Schuldgefühl und Trauer – für eine schnelle Währungsreform in den drei Westzonen eintreten. Eine aktive Verantwortung dafür mochte trotzdem wohl niemand übernehmen"[25]).

Zehn Wochen nach der Währungsreform begannen die verfassungsmäßigen Vorarbeiten zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland, welche auch zur politischen Orientierung und Bindung an den Westen führten.

---

[23]) Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. 8. 1952 (BGBl. I, S. 446). Es löste das Soforthilfegesetz von 1949 ab.

[24]) Sitzungsprot. vom 16. 10. 1947 in: BT.PA 2/507. Die habil.-Schrift von Eckhard Wandel: Die Entstehung der Bank Deutscher Länder und die deutsche Währungsreform 1948. Die Rekonstruktion des westdeutschen Geld- und Währungsrungssystem 1945–1949 unter Berücksichtigung der amerikanischen Besatzungspolitik (= Schriftenreihe des Instituts für bankhistorische Forschung e.V., Bd. 3), Frkf. 1980, konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

[25]) Hans Möller: Die westdeutsche Währungsreform, S. 439 f.

## I Amerikanische Besatzungszone

### 1. Zusatzversorgungsanstalt (des Reiches und der Länder) (ZRL)

Vorgänger:
Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder in Berlin[1])

Errichtung:
26. 2. 1929/1. 9. 1945[2])

Aufsichtsführende Stelle:
Bayer. Staatsministerium der Finanzen[3])

Sitz:
Amberg/Opf.[4])

Leiter:
Direktor/Präsident Dr. Hans Iltgen (1. 3. 1929/1945–25. 7. 1956)[5])

Stellvertreter:[6])

Organe:[7])

Aufgaben:
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Arbeitern und Angestellten im öffentlichen Dienst zu den Leistungen der Sozialversicherung, soweit diese nicht bei anderen Anstalten zusätzlich versichert waren

Amtliche Veröffentlichungen:
Geschäftsberichte der Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) für 1945 ff.[8])

Nachfolger:
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe[9])

Verbleib der Akten:
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Quellen:
Hubertus Gilbert und Gerd Hesse: Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes unter besonderer Berücksichtigung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Kommentar. München (Stand: 1. 1. 1978)
Jakob Berger und Karl-Heinz Kiefer: Das Versorgungsrecht für die Ar-

beitnehmer des öffentlichen Dienstes. Kommentar. München (Stand: 1. 5. 1975)
Hans Iltgen und A. Knopp: Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst unter besonderer Berücksichtigung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Kommentar. München – Berlin (Stand 1. 11. 1959) ²1959
[Hans Iltgen:] Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder 1929–1954 [Karlsruhe 1954]
Auskünfte der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder an das Bundesarchiv.
Akten des Bundesarchivs: B 144; B 126

---

[1]) Die mit Verf. des RFM u. des Preuß. StM vom 26. 2. 1929 (RBBl. 1929, S. 7) errichtete und dem RMF unterstehende ZRL war eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit. Angestellte und Lohnempfänger der Reichs- und Länderdienststelllen, der Reichsbetriebe und Gemeinden einschließlich der Wehrmacht, aber nicht der RBahn und der RPost, waren bei ihr zunächst auf freiwilliger Grundlage versichert, mit Wirkung vom 1. 1. 1944 pflichtmäßig. Nur einige Länder und süddeutsche Kommunalverwaltungen hatten eigene Zusatzversorgungseinrichtungen (Näheres bei Iltgen-Knopp, S. B 1 f., B 12 und Gilbert und Hesse, S. 14 ff.).
Die ZRL war nach Zerstörung des Verwaltungsgebäudes in Berlin-Charlottenburg im November 1943 in verschiedenen Ausweichstellen in der Mark Brandenburg, im Wartheland und in Oberschlesien untergebracht worden, die 1945 unter weiterem Verlust von Akten wieder aufgegeben werden mußten. In Berlin blieb bis 31. 12. 1946 nur eine unselbständige kleine Gruppe, die vom Leiter der Rentenabt. beaufsichtigt wurde. Die Verwaltungsstelle wurde Ende März/April 1945 von Prenzlau nach Amberg evakuiert (ausführlicher Bericht im Geschäftsbericht der Anstalt für 1944 und 1945 und bei Iltgen-Knopp, S. B 2, B 6 und passim).

[2]) In Abweichung von der russ. Zone, in der nach Kriegsende Beiträge für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im allgemeinen nicht mehr an die Anstalt abgeführt wurden, blieb es in den drei westlichen Zonen bei der bisherigen Übung. Am 1. 9. 1945 konnte die Kasse der Anstalt ihre Tätigkeit in Amberg wiederaufnehmen. Gegen die Weiterführung der Verwaltung der Anstalt wurden am 16. 10. 1945 in der Besprechung in Regensburg zwischen den Vertretern der amerik. MilReg. für den RegBezirk Niederbayern-Oberpfalz, dem Pr. des LArbeitsamtes Niederbayern-Oberpfalz und dem Leiter der Zusatzversorgungsanstalt von der MilReg. und vom Bayer. ArbM. mit Verf. vom 28. 11. 1945 keine Einwände erhoben (Aktenvermerk vom 19. 10. 1945 über die Besprechung u. Verf. des ArbM. in: Akten der ZVers.Anstalt 0 1000). – Manche Länder griffen allerdings anfangs in die Rechtssphäre der Anstalt ein, indem sie Treuhandverwaltungen einrichteten, so in Niedersachsen bis 31. 3. 1948 und in Nordrhein-Westfalen bis 8. 7. 1948; für Hessen-Pfalz vom Sept. 1946 bis Sept. 1948 die Pfälzische Pensionskasse in Bad Dürkheim. Die Zusatzversorgungsanstalt konnte in ihrem Geschäftsbericht für 1946 bereits feststellen, daß alle Länder

der drei Westzonen, 124 Körperschaften, Anstalten und Unternehmungen, 429 Gemeinden und Gemeindeverbände und 197 Versicherungsträger an der Anstalt beteiligt waren (vgl. die Zusammenstellung des gesamten Mitgliederbestandes im Geschäftsbericht für 1946, S. 15).

3) Da Preußen und das Reich fortgefallen waren und die ZRL ihren Sitz in Amberg hatte, übernahm zunächst das Bayer. StMF die Aufsicht über sie. Versuche der VfF, die Aufsicht über die Anstalt an sich zu ziehen, die sie „im Benehmen mit den Ländern" ausüben sollte, wie der Entwurf einer Vereinbarung der Länder Ende 1947 vorsah (vgl. Vermerk vom 8. 12. 1947 in: B 126/10793), mißlangen offenbar. In der Ländervereinbarung, wie sie schließlich am 26. 3. 1949 (Akten der ZRL 0 1000, S. 1a) zustande kam, wurden in Abs. 4 die Aufsichtsbefugnis des Bayer. StMF bestätigt, der sie „im Einvernehmen mit den Finanzministern der beteiligten Länder" ausüben sollte (Abdr. im Kommentar von Gilbert-Hesse C 3, S. 1 ff.). Über den Rechtscharakter der Vereinbarung: „... Sie ist als eine Notlösung zu betrachten", und über ihre „juristische Tragweite (satzungsändernde Wirkung?)" s. Iltgen-Knopp, S. B 16.

4) Satzungsmäßiger Sitz der ZRL blieb jedoch Berlin.

5) Hans Iltgen (1890–1975) 17. 7. 1912–31. 3. 1920 Referendar und Gerichtsass. im pr. Justizdienst, 1. 4. 1920 RegAss. u. in der RFinVerwaltung tätig, seit 1. 3. 1929 Dir. der ZRL, mit Wirkung vom 1. 8. 1951 Pr., über die Altersgrenze bis 25. 7. 1960 weiterbeschäftigt.

6) Zum Ersatzmann im Vorsitz des Vorstandes hatte der RMF noch mit Erlaß vom 26. 3. 1945 den MinRat Dr. Leyers vom RFM ernannt. Er läßt sich aber für die Zeit nach der Kapitulation in den Akten der Anstalt nicht ermitteln.

7) Die bis zur Kapitulation die ZRL leitenden Organe: Vorstand, Verwaltungsrat (VR) und Schiedsgericht wurden erst wieder in der Bundesrepublik besetzt, als die neue Satzung am 1. 10. 1952 in Kraft getreten war. Bis dahin galt die im Sept. 1949 mit einem Zusatz nachgedruckte Satzung von 1944 (B 144/968).

Um der Anstalt eine neue Rechtsgrundlage zu geben, so daß ihre Organe wieder in Tätigkeit treten konnten, legte sie schon 1946 den Entwurf einer „Verordnung über die Änderung der Satzung der „Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder" den Länderverwaltungen der drei westlichen BesZonen vor (Abdr. mit Anlage und Begründung im Geschäftsbericht der Anstalt für 1946, S. 25 ff.). Der LR-Stuttgart stimmte dem Entwurf für die amerik. Zone zu.

In der brit. Zone hatte auch das ZfA dem Kontrollrat und den Ländern einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der freiwilligen zusätzlichen Sozialversicherung vorgelegt, den aber bereits die deutschen FM der Länder am 14. 10. 1947 ablehnten, da sie keine Doppelversicherung wollten.

Als nach Errichtung der Zweizonenämter die Zuständigkeit für eine mehrzonale Regelung zunächst auf den GDF (s. lfd. Nr. A IV 1) überging, formulierte dieser am 5. 12. 1947 auf seiner ersten Tagung ebenfalls einen Entwurf für eine gemeinsame Vereinbarung der Länder. Als man 1948 nicht mehr mit einer Verabschiedung einer einheitlichen Satzungsänderung für die Anstalt durch den KR rechnete, dessen letzte Beratung über diesen Punkt am 4. 2. 1948 stattgefunden hatte, wurde im März 1948 auf der Sitzung der LFM in der VfF eine neue Ländervereinbarung beraten (vgl. Vermerk vom 8. 12. 1947 in: B 126/10793) und von den Ländern mit Ausnahme der Hansestädte am 26. 3. 1949 beschlossen. Jedes Land wurde damit zum Träger der Anstalt. Nach Abs. 5 der Vereinbarung

konnte das Bayer. StMF Anordnungen über die vorläufige Zusammensetzung der Anstaltsorgane treffen und die hauptamtlichen Beisitzer des Vorstandes und die Mitglieder des VR, die nicht dem Kreise der Versicherten angehörten, im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern berufen. Die Mitglieder der Organe wurden aber erst ernannt, nachdem das BMF die Aufsicht über die Anstalt übernommen hatte. Nur der Beschwerdeausschuß, der über Streitigkeiten zwischen Versicherten und der Anstalt entscheiden sollte, wurde gemäß Abs. 6 der Ländervereinbarung vom 26. 3. 1949 schon zum 15. 7. 1949 bestellt.

[8]) Die Geschäftsberichte sind auch überliefert in: B 126/10793.

[9]) Mit Erlaß vom 23. 5. 1950 (MinBlFin., S. 659) übernahm der BMF anstelle des früheren RMF „im Einvernehmen mit den an der Anstalt beteiligten Ländern" die Aufsicht über die Anstalt, insoweit diese vom Bund nunmehr mitgetragen wurde. Zur Ländervereinbarung vgl. Anm. 3 und 7 sowie den Kommentar von Gilbert-Hesse zu Teil B, § 1, S. B 3: „Die genannten Länder haben [...] keine neue Anstalt gegründet, sondern haben die bestehende weitergeführt". Zu deren Rechtsnatur vgl. den Kommentar von Berger und Kiefer zu § 1 der Satzung S. B 11 ff. und Iltgen u. Knopp, S. B 5 f.
Die Namensänderung wurde mit Genehmigung des BMF am 11. 1. 1951 beschlossen.

## 2. Zentralanmeldeamt
## Central Filing Agency

Errichtung:

10. 11. 1947 auf Grund des Art. 55 des Gesetzes Nr. 59 und der DVO Nr. 1 der amerik. MilReg. (ABlAmMR Ausg. G, S, 15, 26)

Vorgesetzte Stelle:

Property Control Division von OMGUS-Berlin/All. Hohe Kommission Bonn bis 30. 4. 1951

Sitz:

Friedberg/Hessen[1])

Leiter:

[?]

Stellvertreter:

[?]

Aufgaben:

Anmeldung von Rückerstattungsansprüchen von Individualberechtigten und Nachfolgeorganisationen: Registrierung der Anmeldungen und Anzeigen sowie Weiterleitung an die örtlich zuständigen Wiedergutmachungsbehörden desjenigen Bezirks, an dem sich der zurückzuerstattende Gegenstand befand[2])

Berichtswesen über den Abschluß der Rückerstattungsverfahren[3])

Auflösung:

2. 5. 1951 durch Überführung auf das Hauptbüro für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung und Zentralanmeldeamt in der US-Zone in München (s. lfd. Nr. A I 3) gemäß Schr. des amerik. Hohen Kommissars vom 4. 12. 1950 an die Länderchefs der amerik. Zone[4])

Nachfolger:

2. 5. 1951 Hauptbüro für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung und Zentralanmeldeamt in der US-Zone
1. 4. 1957 Verwaltungsamt für Innere Restitutionen, Außenstelle München

Verbleib der Akten:

Verwaltungsamt für Innere Restitutionen[5])

Quellen:

Auskünfte des Verwaltungsamts für Innere Restitutionen in München an das Bundesarchiv

---

[1]) Ursprünglich war laut DVO vom 10. 11. 1947 (ABlAmMR Ausg. G, S. 26) Bad Nauheim als Sitz vorgesehen.

[2]) Aufgehoben durch 4. Änderung des Gesetzes Nr. 59 der amerik. MilReg. vom 25. 1. 1950 (ABlAHK, S. 107 ff.), nachdem die Anmeldefrist mit dem 31. 3. 1949 abgelaufen war.

[3]) Das lokal zuständige Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Wiesbaden erhielt nach DVO Nr. 6 zum Gesetz Nr. 59 vom 2. 5. 1949 (ABlAmMR Ausg. N, S. 15) diejenigen Fälle übertragen, in denen das Zentralanmeldeamt wegen mangelnder Angaben die örtlich zuständige Wiedergutmachungsbehörde eines Landes nicht ermitteln konnte.

[4]) Kopie in: BA 2632/6. – Der Behördenname und Aufgabenbereich blieben erhalten. Das Zentralanmeldeamt ging gemäß Erlaß des BMF vom 22. 2. 1957 am 1. 4. 1957 auf den Bund über als Verwaltungsamt für Innere Restitutionen, Außenstelle München (Schriftwechsel des BA 2632/6).

[5]) Die Akten wurden anfangs vom Record Screening Team der amerik. Armee in München überwacht (Schriftwechsel des BA 2632/6).

### 3. Hauptbüro für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in der US-Zone (HVW)[1])
### Zonal Germany Property Control and Internal Restitution Coordinating Agency

Errichtung:

1. 7. 1949 durch Direktive von OMGUS AG 334 (PD) an die Direktoren der Landes-MilReg. vom 23. 4. 1949 sowie DVO Nr. 6 zum Gesetz Nr. 59

vom 2. 5. 1949 – (ABlAmMR, Ausg. N vom 16. 6. 1949, S. 15) und Schr. des Bad.-Württ. StMin. an den amerik. HK vom 5. 1. 1951[2])
Aufnahme der Tätigkeit: 20. 6. 1949

Vorgesetzte Stelle:
OMGUS-Berlin/Alliierte Hohe Kommission-Bonn

Sitz:
München[3])

Leiter:[4])
Frhr. Ernst-August v. d. Pfordten (1. 7. 1949–18. 10. 1955)[5])

Aufgaben:
Durchführung der Vermögenskontrolle gemäß MilReg.-Gesetz Nr. 59 nach einheitlichen Grundsätzen und Verfahren; Überwachung der Landes-Vermögenskontrollämter; Verwaltung der kontrollierten Vermögen
Geschäftsordnung und Statutenentw. o. D. (Z 1/1305, Bl. 62 ff., und Akten des Bundesarchivs 2632/6 vom 16. 9. 1964)

Auflösung:
ca. 1955 durch Überleitung in das Zentralanmeldeamt für Rückerstattung der US-Zone (ZAA) gemäß einer Vereinbarung zwischen der MilReg. und der Bayer. StReg.[6])
30. 3. 1957 auf Grund der Entscheidung des Vorstandes des HVW vom 21. 2. 1956

Nachfolger:
1955 Zentralamt für Rückerstattung der US-Zone
1. 4. 1957 Verwaltungsamt für Innere Restitutionen, Außenstelle München

Verbleib der Akten:
Ebda.

Quellen:
Walter Schwarz: Rückerstattung nach den Gesetzen der alliierten Mächte (die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland), hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz. Bd. I, München 1974
Akten des Bundesarchivs: Z 1
Auskünfte des Verwaltungsamts für Innere Restitionen an das Bundesarchiv
Auskünfte des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen, des MinRats Wolfgang Frhr. von der Pfordten, der Freifrau Maria von der Pfordten und E. Baronin von Behr an das Bundesarchiv

---

[1]) Nach Übernahme des Central Filing Agency – Zentralanmeldeamt – (s. lfd.

Nr. A I 2) führte das HVW ab 2. 5. 1951 die zusätzliche Bezeichnung „und Zentralanmeldeamt" (vgl. Schriftwechsel des BA 2632/6).

[2]) Bei der zum 1. 7. 1949 angesetzten Auflösung der einzelnen Vermögenskontrollstellen der amerik. MilReg. in den Ländern und der Reduzierung der Property Control Division von OMGUS auf eine kleine Stelle wünschte die amerik. MilReg. als deutschen Part ein zentrales Vermögenskontroll-Komitee – „German Central Property Control Coordinating Committee" –, das seine Arbeit schon zum 1. 1. 1949 aufnehmen sollte. Um nicht mit den einzelnen deutschen FM und den Landesämtern für Vermögenskontrolle direkt verkehren zu müssen und um die Durchführung der Vermögenskontrolle und der Wiedergutmachung nach einheitlichen Grundsätzen in der ganzen amerik. Zone sicherzustellen, sollte diese neue deutsche Dienststelle nach den Anweisungen von OMGUS in Berlin bzw. der AHK arbeiten; später sollte sie diejenigen Aufgaben übernehmen, die sich OMGUS noch vorbehielt. Um eine Vereinheitlichung der Gesetzesvorschriften zur Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in allen Westzonen zu erreichen – die Handhabung des Gesetzes Nr. 59 wich in der brit. und frz. Zone von der in der amerik. Zone stark ab –, plante die MilReg. sogar die allmähliche Ausweitung des deutschen Zonenamtes auf die brit. und frz. BesZone. Das deutsche Amt sollte durch einen Staatsvertrag der Länderchefs der amerik. Zone außerhalb der LR-Organisation ins Leben gerufen werden und Weisungsbefugnisse an die Landesämter für Vermögenskontrolle und, soweit von OMGUS ermächtigt, auch in Wiedergutmachungsangelegenheiten erhalten.
Die Länder lehnten jedoch die Bildung eines besonderen Zonenamtes kurz vor Errichtung des westdeutschen Staates ab und wiesen in einer internen Sitzung des LR-Stuttgart am 17. 5. 1949 u. a. darauf hin, daß abgesehen von den durch eine neue Dienststelle entstehenden Kosten der Abschluß des vorgesehenen Staatsvertrages zwischen den Ländern der amerik. Zone wegen der notwendigen Einschaltung der Kabinette und Landtage zuviel Zeit beanspruchen werde. Auch müsse laut Besatzungsstatut der Verkehr mit der AHK in Wiedergutmachungsfragen über den Bund laufen. Um dem Wunsche von OMGUS zu entsprechen, nur mit einer einzigen deutschen Stelle zu verkehren, griff der bayer. Vertreter einen früheren Gedanken wieder auf, die Zentralstelle einem bestehenden Landesamte für Vermögenskontrolle anzugliedern (Sitzungsprot. in: Z 1/21, Bl. 45 ff.). Bayern und Württemberg-Baden hatten bereits früher vorgeschlagen, diese Aufgaben entweder der schon bestehenden Arbeitsgemeinschaft der Landesämter für Vermögenskontrolle in der amerik. Zone in Stuttgart oder dem Ausschuß Eigentumskontrolle des LR zu übertragen, zumal Bayern nur an eine bloße Koordinierungs- oder Verbindungsstelle für die Landesämter dachte. Hessen, unterstützt von seiner MilReg., wies jedoch auf die anfallende praktische Verwaltungsarbeit hin, für die eine neue Dienststelle notwendig werde. Man einigte sich dann Ende Mai darauf, beim Bayerischen Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung eine besondere Abt. für den Geltungsbereich der Vermögenskontroll- und Rückerstattungsgesetze der amerik. MilReg. zu errichten: das Hauptbüro für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung.
Es wurde verwaltungsmäßig gemäß Art. VIII der GO dem Bayerischen Landesamt „angegliedert" und dessen Leiter unterstellt; die Kosten sollten von den Ländern anteilmäßig getragen werden (Vorgänge in Z 1/320).

[3]) In der DVO Nr. 6 zum Gesetz Nr. 59 war als Sitz Wiesbaden vorgesehen. Hessen und Bremen stimmten für Wiesbaden, weil die Überleitung der Geschäfte der dortigen amerik. Dienststelle, der Property Control and External Assets Branch der Property Division, auf das deutsche Amt dann leichter vonstatten gehe, Bayern und Württemberg-Baden für Stuttgart. Das Direktorium des LR-Stuttgart stimmte am 20. 1. 1949 der Übernahme der Räume des Koordinierungsbüros des LR nach dessen Auflösung durch das Zonenamt zu; da aber die Abwicklung des Koordinierungsbüros nicht vor Oktober 1949 erfolgte, entschied man sich Ende Mai für München als Sitz des Amtes (Prot. der internen Direktoriumssitzung vom 20. 1. 1949 in: Z 1/21, Bl. 74, sowie Schr. der hess. Landesdienststelle des LR an den LR-Stuttgart vom 3. 6. 1949 in: Z 1/320, Bl. 1, mit weiterem Schriftwechsel).

[4]) Das Zonenamt wurde von einem Vorstand geleitet, der sich aus den Leitern der vier Landesämter für Vermögenskontrolle gemäß Art. IV der GO zusammensetzte. Der Vorsitzende sollte turnusmäßig alle 2 Monate wechseln.
Als Geschäftsführer war für Stuttgart v. d. Pfordten vom Hess. Landesamt für Vermögenskontrolle in Wiesbaden-Biebrich vorgesehen, der zum 1. 7. 1949 nach Stuttgart übersiedeln sollte (vgl. Z 1/320, Bl. 8 und den undat. Entw. des Staatsabkommens mit dem Organisationsstatut in: Z 1/1305, Bl. 60 ff.).

[5]) Ernst August Frhr. von der Pfordten (1898–1955). 1922–1923 kaufm. Angest. bei amerik. Firmen in Europa, 1924–1928 Export und zuletzt zweiter Dir. der International Trade Developer Inc. New York-Berlin, 1928–1939 Mitgl. des GenSekr. der International Cable Development Corporation e.V. Vaduz und Guernsey, Exportfachmann für den Gesamtexport nach Übersee in den Sekretariatsfirmen Associated Contracts Ltd. London und Elektro-Interessenverwaltung GmbH Berlin, 1940–1944 Mitgl. der Geschäftsführung in der Wirtschaftsgruppe Fahrzeugindustrie Berlin für Auslandsaufgaben, 1941–1944 dt. Sekretär im Comité Européen Automobile Berlin, Paris und Torino, Anfang 1943 für diese Arbeiten nach Paris versetzt als zivile Verbindungsstelle zur frz. Automobilindustrie; seit Aug. 1946 im hess. FM und im hess. LAmt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Wiesbaden.
Sein Stellvertreter war von Juli bis Dez. 1949 Alexander Frhr. von Taube (Auskünfte des MinRat Wolfgang Frhr. von der Pfordten und des Bayer. StMF).

[6]) Mitteilung des Bayer. StMF aus seinen Akten an das BA.

## II Französische Besatzungszone

### 1. Beratender Finanzausschuß bei der Militärregierung für die französische Besatzungszone (BFA)[1] Comité Consultatif d'Etudes Financières aupres du Gouvernement Militaire pour la Zone française d'Occupation

Errichtung:
durch RdErl. der Direction des Finances der frz. MilReg. vom 26. 2. 1946 – DGEF/FIN 4218 F. p. E –[2]

Vorgesetzte Stelle:
Generaldirektion für Wirtschaft und Finanzen (1946),
Oberdirektion für Wirtschaft und Finanzen

Sitz:
Speyer

Präsident:
Prof. Dr. Heinz-Maria Oeftering (8. 3. 1946–Dez. 1949)[4]

Generalsekretär:
MinRat/MinDirig. Dr. Walter Bussmann (19. 10. 1946–14. 6. 1949)[5]

Zusammensetzung:
der Präsident des Beratenden Finanzausschusses (hauptamtl.), die Vertreter der Rechnungsprüfungsbehörden und der Finanzabteilungen der Provinzen bzw. der Finanzministerien der 3 Länder (ehrenamtl.)[6]

Aufgaben:
Koordinierung der obersten Rechnungsprüfungsbehörden in der frz. Zone
Beratung der Militärregierung und später auch der deutschen Finanzministerien der frz. Zone, besonders in Haushalts- und Steuerfragen; Untersuchungen über Finanzfragen und deren Organisation in der öffentlichen Verwaltung, den öffentlichen Körperschaften und in der Selbstverwaltung[7]

Geschäftsordnung:
vom 20. 7. 1946[8]

Vorläufiger Organisationsplan:
Stand: Jan. 1946 (LA. Speyer: H 12/503, Bl. 127 f.)

Präsidialabteilung: Personal- und Besoldungssachen, Hauptbüro

Abt. I – Finanzwesen

Ref. I – Öffentliche Einnahmen von Staat, Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften

Ref. II – Öffentliche Aufgaben, Haushalte der Länder und Provinzen (einschl. der früheren Reichsausgaben), der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften

Ref. III – Allgemeine Finanz- und Kreditfragen, Anleihe- und Schädenwesen, Währungsfragen, Banken, Versicherungen, Beteiligung der Provinzen/Länder und Gemeinden an Unternehmungen, finanzielle Beziehungen zur frz. MilReg. und zu anderen Zonen.

Abt. II – Rechnungsprüfungswesen:
allgemeine Fragen der Rechnungsprüfung, Aufstellung von Geschäftsordnungsplänen, Buchungs- und Kassenfragen, Beratung der provinziellen Rechnungskammern, Auswertung der Prüfungsergebnisse der Rechnungskammern

Abt. III – Statistik

Auflösung:
10. 3./20. 7. 1949[9])

Nachfolger:
Büro der Sachverständigen der Finanzminister (frz. Zone) durch Beschluß der Konferenz der Finanzminister der frz. BesZone vom 6./7. 5. 1949 in Baden-Baden[10]) u. [11])

Verbleib der Akten:
Landesarchiv Speyer

Quellen:
Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands in der Zeit vom Ende des 2. Weltkriegs bis zu ihrer Neuordnung durch das Grundgesetz (Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen H. 12) Bonn 1970
Akten des Beratenden Finanzausschusses und des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz im LA Speyer: L 5; H 12
Auskunft des Rechnungshofes für Rheinland-Pfalz
Auskunft von Prof. Dr. Oeftering an das Bundesarchiv
Akten des Badischen Ministeriums der Finanzen, StA Freiburg: A 6
Akten des Bundesarchivs: Z 31; R 5 Anh. 2

---

[1]) Inoffizielle Abkürzung der Dienststelle: BFA.

[2]) Zunächst als VO betr. die Einrichtung provinzieller Rechnungskammern bei jeder Oberbehörde sowie eines „Beratenden Finanzausschusses" bei der MilReg. der frz. BesZone konzipiert, in Kraft gesetzt durch RdErl. vom 26. 2. 1946, zitiert in der Anordnung der Generaldirektion für Wirtschaft und Finanzen vom 24. 7. 1946 (LA Speyer L 5/2, Bl. 12, beide im JO nicht veröffentlicht). Vgl. dazu den Durchschlag eines von Cpt. Verneuil am Kopf abgez. frz. „Organisationsplan[es] eines Finanzkoordinierungsinstitutes und provinzieller Rechnungsämter" vom 12. 12. 1945 mit eigenhändigen Randnotizen Oefterings

sowie deutschen VO-Entwürfen mit Schriftwechsel (LA Speyer H 12/503 und L 5/2, Bl. 91 ff.). Der BFA sollte mindestens einmal monatlich zusammentreten oder auf Einberufung durch seinen Präsidenten nach Genehmigung der frz. MilReg., deren Vertreter an den Sitzungen teilnehmen konnten. Die Kosten für diese Zoneneinrichtung wurden nach dem Schlüssel 2 : 1 : 1 auf die Provinzen/Länder umgelegt.

Über den BFA vgl. von Schmiedeberg: Geschichte und Entwicklung der Haushaltspolitik des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der Bundesrepublik Deutschland von 1945–1954 (Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen H. 4) [Bonn 1962], S. 14, sowie E. Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands, S. 86; Franz Klein: Das Bundesministerium der Finanzen (Ämter und Organisationen der Bundesrepublik, Bd. 3) Bonn $^{3}$1970, S. 29, sieht den BFA „nicht als zentrale deutsche Einrichtung" an.

[3]) Die Einberufung der ersten Sitzung verzögerte sich bis in den Juli 1946, weil noch nicht alle Pr. der Rechnungskammern ernannt worden waren und die Genehmigung der eingereichten Geschäftsordnung noch ausstand (Schreiben Oefterings an die GenDirektion für Wirtschaft und Fin. vom 5. 6. 1946 in: L 5/2, Bl. 141). Für die Eröffnungssitzung erhielt der Pr. der Bad. Rechnungskammer Dr. Oswald keinen Reisepaß (Vorgang in: L 5/5, Bl. 1 ff.).

[4]) Der von der MilReg. eingesetzte Pr. ernannte nach Genehmigung des Generalverwalters der frz. MilReg. die Mitglieder seines Sekretariats. – Dr. jur. Heinz-Maria Oeftering, geb. 1903, Frühjahr 1930 RegAss. in der RFinVerw., 1932 wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am RFinanzhof München, 1933–1943 im RFM als RegRat und ORegRat, zuletzt im Generalbüro für allgemeine Finanz- und Kreditfragen; 1945–1947 Pr. der Rechnungskammer Hessen-Pfalz in Speyer, 1947–1949 Pr. des Rechnungshofes von Rheinland-Pfalz, Vorsitzender des BFA bei der MilReg. der frz. Zone, ernannt mit Schreiben der MilReg. vom 8. 3. 1946 Nr. 1045/EF/FIN und Nr. 8763/GN (LA Speyer H. 12/503, Bl. 102); 1949–1957 MinDir. und Leiter der Abt. II des BMF, 1957 Pr. des Bundesrechnungshofs, 1957–1972 Vorstandsvors. und Pr. der Deutschen Bundesbahn. (R 5 Anh. 2/49).

[5]) Dr. Walter Bussmann (1895–1967), 15. 6. 1926–31. 12. 1934 Landesfinanzamt Münster, 1. 1. 1935–8. 5. 1945 RFM, zuletzt als MinRat, 19. 10. 1946–14. 6. 1949 Generalsekr. des BFA für die frz. BesZone, Apr.–Mai 1948 auch Mitglied des Konklaves in Rothwesten, 15. 6. 1949–14. 3. 1952 MinRat im M für Fin. und Wiederaufbau in Mainz, 5. 3. 1952 bis Ende Okt. 1960 Leiter des Ref. II B 5 des BMF (Anleihen, verbriefte Schulden des Bundes, Angelegenheiten der Bundesschuldenverwaltung, allgemeine Fragen des Wertpapierwesens, der öffentlichen Hand und des Münzwesens) (Auskunft des BMF).

[6]) Die FM gehörten anfangs nicht dem BFA an. Auch dem Vorschlag Oefterings vom 29. 4. 1946, wenigstens für seine Person die Genehmigung zu erhalten, an den von der MilReg. in Baden-Baden einberufenen regelmäßigen Besprechungen der FM teilzunehmen, wurde zunächst nicht stattgegeben (Vorgänge in L 5/2, Bl. 151 f., 131, 138 ff.). Der Pr. des BFA konnte aber gemäß §§ 3 und 7 seiner GO Sachverständige für bestimmte Angelegenheiten oder zur ständigen Mitarbeit heranziehen (L 5/2, Bl. 24 f.).

[7]) Der BFA hatte für die Gleichordnung der Tätigkeit der provinziellen Rechnungskammern zu sorgen, also Koordinierungsfunktionen auszuüben; er blieb

aber gegenüber den deutschen Rechnungskammern und den Finanzressorts ohne Weisungsbefugnis, die sich die MilReg. vorbehalten hatte. Zum Aufgabenbereich des BFA, der auch über wichtigere Gesetze schon im Entstehungsstadium und über bedeutendere Vorgänge in der Staatsverwaltung unterrichtet zu werden wünschte, vgl. §§ 13–16 der GO vom 24. 7. 1946 (L 5/2, Bl. 26 ff.) und sein Rdschr. an das ORegPräsidium Pfalz in Neustadt a. d. Haardt, das StSekretariat des frz. Gebietes Württemberg-Hohenzollerns in Tübingen, die Regierung des Landes Baden und das Oberpräsidium Rheinland/Hessen/Nassau vom 25. 11. 1946 in: Akten des Rechnungshofes Speyer und in H. 12/503, Bl. 27 ff. des LA Speyer.

8) Genehmigt von der frz. MilReg. durch Anordnung vom 24. 7. 1946 (dt. und frz. Text in: LA Speyer L 5/2, Bl. 13 ff.).

9) Nachdem Oeftering von den deutschen Stellen zum Pr. des BFA und Dr. Bussmann zum MinDirig. als sein Vertreter ernannt worden waren, verzichtete die frz. MilReg. auf die Kontrolle des BFA mit Schr. der GenDirektion der frz. MilReg. von Rheinland-Pfalz an das FM in Koblenz vom 10. 3. 1949 und sah diese Dienststelle nunmehr als „eine ausschließlich deutsche Einrichtung" an (Abschr. in: Bad. FM 0/10/3). Unter dem Kopf des BFA teilte Oeftering mit RdSchr. vom 20. 7. 1949 mit, daß der bisherige Beratende Finanzausschuß mit sofortiger Wirkung „umgewandelt worden" sei in ein „Büro der Sachverständigen der Finanzminister (frz.)". Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Beratenden Finanzausschusses haben sich nicht verändert." (Akten 0/10/6 des Bad. FinMin., StA Freiburg).

10) Die drei FM der frz. Zone hatten am 6./7. 5. 1949 in Baden-Baden beschlossen, den BFA als Büro der Sachverständigen der FM ebenfalls mit Sitz in Speyer umzubilden. Die Kosten sollten wie die der übrigen gemeinsamen Dienste der drei Länder im Verhältnis von 2 : 1 : 1 getragen werden.

11) Mit der Abordnung Oefterings in das BMF stellte das Büro der Sachverständigen seine Tätigkeit mit dem 31. 12. 1949 ein (Rdschr. des Büros vom 19. 1. 1950 in: Z 31/157–01560).

## III Britische Besatzungszone

### 1. Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Central Claims Registry Property Control

Vorgänger:

Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens in Berlin, 1. 2. 1940 gem. Rdschr. des RFM vom 25. 1. 1940 (R 22/2811)[1])

Errichtung:

(24. 1. 1946)/20. 10. 1947 durch Allg.Verf. Nr. 10 der Brit.MilReg. (VOBl-BrZ, S. 145) zur Ausführung des Gesetzes Nr. 52 betr. Sperre und Kontrolle für Vermögen[2])

Vorgesetzte Stelle:
Finance Division der CCG/Property Control Branch[2a])

Sitz:
Stadthagen (23. 10. 1945–15. 10. 1947)
Bad Nenndorf (16. 10. 1947–31. 3. 1957)

Leiter:
Senatspräsident Otto Kellermann 1. 6. 1945–24. 1. 1947)[3])
Senatspräsident Dr. Heinrich Klostermann (25. 1. 1947–31. 3. 1956)[4])

Stellvertreter:
ORegRat Dr. Helmut Ohrtmann (25. 1. 1947–31. 3. 1956)[5])

Aufgaben:
Abwicklung der Geschäfte des früheren Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens und der Haupttreuhandstelle Ost;[6])
Entgegennahme, Registrierung und Weiterleitung von Rückerstattungsanmeldungen an die Wiedergutmachungsstellen der Länder zur Entscheidung (Brit. Allg. Verf. Nr. 10 vom 20. 10. 1947 – VOBlBrZ, S. 145 – mit verschiedenen Änderungen sowie MR-Gesetz Nr. 59 vom 12. 5. 1949 – ABlMR, S. 1169, hier S. 1180 – mit Durchführungsverordnungen); Kontrolle der Abwicklung der Rückerstattungsverfahren[7])

Geschäftsverteilung:
Stand: 1. 4. 1946 und März 1947
Abt. I für allgmeine Angelegenheiten und Verwaltung
Abt. II für Unternehmen
Abt. III für Grundstücke
Aufstellung von Verzeichnissen und Tätigkeitsberichte über die geführten Verwaltungen
Stand: 1. 4. 1947
Bearbeitung der Akten des ehem. Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens, der ehem. Haupttreuhandstelle Ost und eingegangener Wiedergutmachungsanträge
Stand: 1. 4. 1948
10 W.-(Wiedergutmachungs-) Abteilungen
Allgemeine Abteilung (Grundsatzfragen)
Statistische Abteilung
Archiv: Bearbeitung von Akten
a) des früheren Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens
b) der früheren Haupttreuhandstelle Ost (HTO)
c) der Wertpapiere des Archivs des früheren Reichsfinanzministeriums

Auflösung:

5. 5. 1955 durch Übernahme auf den Bund gemäß Art. 2 u. 3 (4 u. 6) des Vertrages vom 26. 5. 1952 (BGBl. 1955 II, S. 420 f.) als Verwaltungsamt für innere Restitutionen[8])

Nachfolger:

Verwaltungsamt für innere Restitutionen in Bad Nenndorf, seit 1. 4. 1957 in Stadthagen

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: B 129 und Verwaltungsamt für innere Restitutionen[9])

Quellen:

Mitteilungen des Zentralamts für Vermögensverwaltung sowie des Verwaltungsamts für innere Restitutionen an das Bundesarchiv.
Akten des Bundesarchivs: Z 10; B 106; B 144; R 22

---

[1]) Nach der Kapitulation setzte der dem RJM angegliederte RKommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens seine Tätigkeit in unmittelbarem Auftrage und unter Aufsicht der alliierten MilReg. in der Ausweichstelle Berneck/Fichtelgeb. fort, die im Sept./Okt. 1945 über Hessisch-Lichtenau nach Stadthagen (Schaumburg-Lippe) verlegt wurde. Sie hatte die treuhänderischen Verwaltungs- und Abwicklungsgeschäfte des RKommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens sowie seit Nov. 1946 die der Haupttreuhandstelle Ost des Beauftragten für den Vierjahresplan wahrzunehmen.

[2]) Das Zentralamt für Vermögensverwaltung, anfangs auch als „Hauptamt für Vermögensverwaltung" bezeichnet, wurde bereits auf mündliche Anordnung der britischen Militärregierung vom 24. 1. 1946 errichtet; ebenfalls auf mündliche Anordnung der Proporty Control Branch Finance Division der CCG ging der RKommissar für Behandlung feindlichen Vermögens auf das Zentralamt über. So wurde die Tätigkeit des RKommissars nicht unterbrochen, aber praktisch auf die Verwaltung seines Archivs beschränkt, nachdem die Entscheidungsbefugnisse auf die brit. MilReg. übergegangen waren. In der ersten Zeit übertrug diese dem Archiv umfangreiche Sonderaufträge zur Auswertung der Akten des RKommissars.
Vom Zentralamt übernommen wurde auch das Archiv der Haupttreuhandstelle Ost, die sich auf die Verwaltung des privaten, in Deutschland belegenen Eigentums polnischer Staatsangehöriger beschränkte.
1948 kamen noch aus dem Archiv des ehem. RFM in Berlin die Akten über den vom Reich vereinnahmten früheren jüdischen Aktienbesitz hinzu.
Die Vermögenskontrolle gemäß brit. MR-Gesetz Nr. 52 wurde zunächst von Treuhändern und Property-Control-Referenten wahrgenommen, die nach den Weisungen der MilReg. arbeiteten und von ihr überwacht wurden. Ihre von der MilReg. festgesetzten Bezüge erhielten die Treuhänder aus der verwalteten Vermögensmasse und dem Reichshaushalt. Am 5. 8. 1947 teilte die britische MilReg. mit, sie beabsichtige, die Vermögenskontrolle auf deutsche Dienststellen zu übertragen (Vorbericht zu Einzelplan IX – Justiz – in: Z 10/305). Das Zen-

tralamt wurde deshalb für die Durchführung der Wiedergutmachung an Opfern des Nationalsozialismus vergrößert. Seine Finanzierung übertrug die brit. Mil-Reg. dem Lande Niedersachsen.

Das Zentralamt war zunächst unter „Justiz" im Gesamthaushaltsplan für die brit. Zone eingereiht. Mit Inkrafttreten des Generalvertrages am 5. Mai 1955 kam es in den Haushaltsplan des BMF.

[2a]) Auch nach der Errichtung der Bundesrepublik übte die brit. Besatzungsmacht noch ein bis ins einzelne gehendes Weisungs- und Kontrollrecht im Zentralamt für Vermögensverwaltung aus. Es blieb eine „deutsche Dienststelle unter alliierter Kontrolle", die den Einzelplan 64 im brit. Besatzungshaushalt hatte („System der Symbiose"), vgl. Schreiben des BRatsM an das BKAmt, Verbindungsstelle zur AHK, und BJM vom 30. Juni 1950 (B 144/935 o. Bl.). Daran scheiterten lange deutsche Versuche, das Zentralamt aufzulösen oder seine Aufgaben auf die Länder der brit. Zone zu übertragen. „Diese große Behörde ist der Beispielsfall einer überlebten Einrichtung. Hier sitzen noch heute die deutschen Beamten mit den britischen Beamten Tür an Tür [...]". Die Vertreter der norddeutschen Länder beklagten, daß „infolge des schlechten Funktionierens" des Zentralamts – man warf ihm „lässige Geschäftsführung" vor (Vorgang in: B 106/11411) – große Mißstände in der Praxis der Wiedergutmachungsämter und -gerichte aufgekommen seien. (Vermerk des RegRats Dörr über „den gegenwärtigen Stand der Durchführung des Art. 130 GG" vom 29. Juni 1950 und Kurzprot. der Sitzung des Überführungsausschusses des BRats vom 15. Juni 1950, B 144/943 o. Bl.).

[3]) Otto Kellermann, geb. 1896; 1922 Referendar, 1926 Assessor, 1927 Gerichtsassessor; 1928 AGRat; 1939 LGDir.; 1943 Senatspr.; Apr. 1926–Juli 1940 Tätigkeit als Richter; seit 1. 8. 1940 beim RKommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens; 19. 8. 1940–2. 8. 1941 Aufbau und Leitung der Verbindungsstelle des RJM und des RKommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens beim Reichsprotektor für Böhmen und Mähren in Prag; am 3. 8. 1941 in der Abt. II des RKommissars.

[4]) Heinrich Klostermann (1882–1978) 1904–1909 Gerichtsreferendar in der preuß. Justizverwaltung, 1909–1912 Gerichtsass. im Bezirk des OLG Düsseldorf, 6. 5. 1912 Amtsrichter, 29. 5. 1925 OLGRat, 29. 7. 1936 SenPr. im Reichsdienst beim Kammergericht Berlin, 13. 4. 1942–8. 5. 1945 Leiter der Abt. III (Grundstücksverwaltung) des RKommissars für die Behandlung feindl. Vermögens; 25. 1. 1947 von Property Control Branch der Finance Division CCG/BE zum Leiter des Zentralamtes f. Vermögensverwaltung bestellt, 5. 5. 1955–31. 3. 1956 Leiter des Verwaltungsamtes f. innere Restitutionen, 1. 4. 1956–30. 4. 1964 Leiter des dem BMJ nachgeordneten Bundesamtes f. die Prüfung ausländischer Rückgabe- und Wiederherstellungsansprüche.

[5]) Helmut Ohrtmann, geb. 1898; 1921 Gerichtsreferendar, 1929 Gerichtsass. 1932 AGRat; 1944 LGDir., Febr. 1942 Referent beim RKommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens; ab 1946 beim Zentralamt für Vermögensverwaltung; 25. 1. 1947–31. 3. 1956, seit Jan. 1951 als ORegRat, Vertreter des Leiters des Zentralamtes/Verwaltungsamtes für innere Restitutionen; 1. 4. 1956–31. 3. 1963 Leiter des Verwaltungsamtes für innere Restitutionen, 4. 10. 1955–25. 11. 1957 zugleich Vertreter des Leiters des Bundesamtes für die Prüfung ausländischer Rückgabe- und Wiederherstellungsansprüche.

[6]) Diese Aufgaben traten seit 1947/48 zurück, nachdem das Zentralamt als zonale Wiedergutmachungsbehörde ausgebaut worden war.

[7]) Das Zentralamt für Vermögensverwaltung wurde bereits seit Jan. 1946 befaßt mit Grundsatzfragen der Verwaltung der auf Grund des MR-Gesetzes Nr. 52 gesperrten Vermögen des Reiches, der NSDAP und ihrer Gliederungen, der Regierungen anderer Achsenmächte und ihrer Bürger, der Kriegsverbrecher, der aufgelösten Organisationen, der abwesenden nichtdeutschen Eigentümer und solchen Vermögens, das zwangsweise und rechtwidrig außerhalb des Reiches beschlagnahmt oder geplündert worden war, „geichgütig, ob dies auf Grund der Gesetzgebung, von Verfahren, die rechtiche Formen zu beachten vorgaben, oder auf andere Weise geschehen ist" (Art. I, Ziff. 1 u. 2 des Gesetzes).
Im Gegensatz zur amerik. und frz. BesZone, wo die Rückerstattung schon früher gesetzlich geregelt worden war, lief die Anmeldefrist für Rückerstattung in der brit. BesZone erst am 30. Juni 1950 ab. Nach diesem Termin wurden Treuhandstellen errichtet, die für solche Vermögen Anträge stellen konnten, bei welchen ein persönlich Berechtigter nicht mehr festzustellen war. (Art. 8 des Rückerstattungsgesetzes der brit. MilReg. Nr. 59 vom 12. Mai 1949, ABlBrMR, S. 1171 f.).

[8]) Da sich die Bundesregierung nach Art. 3 (4) des III. Teils des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II, S. 420 f.) verpflichtet hatte, die bestehenden Stellen für die Anmeldung von Rückerstattungsansprüchen beizubehalten, wurde das Zentralamt in eine Bundesdienststelle umgewandelt.

[9]) Der größere Teil der Akten des Zentralamts für Vermögensverwaltung verblieb nach seiner Umbenennung in Verwaltungsamt für innere Restitutionen dort, ein kleinerer gelangte in das BA, das die älteren Akten folgender Dienststellen vollständig übernahm: RKommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens, Haupttreuhandstelle Ost, Archiv des RFM Berlin, Prüfungsausschuß für Ansprüche der Gewerkschaften (s. lfd. Nr. A III 10), Prüfungsausschuß für Ansprüche von Organisationen allgemeiner Art und Prüfungsausschuß für Ansprüche der Konsumgenossenschaften (s. lfd. Nr. A III 8 u. 9).

## 2. Leitstelle der Finanzverwaltung für die britische Zone (Finanzleitstelle, FLSt) Head Office of the Tax Administration for the British Zone

Vorgänger:
Reichsfinanzministerium und Reichsfinanzhof

Errichtung:
1. 3. 1946 durch brit. MRVO Nr. 24 (ABlBrMR, S. 171)
Anordnung Nr. 1 (ebda., S. 308) und Finanztechnische Anweisung Nr. 72 vom 8. 2. 1946 (Z 10/18, Bl. 43 f.)[1])

Vorgesetzte Stellen:

Zonal Tax Administration Section (ZTAS) der Finance Division, seit Nov. 1947 umbenannt in: Revenue Control Section (RCS)-Hamburg
Frontier Control Service der Finance Division der CCG (BE)[2])
Public Expenditure Branch der Finance Division

Sitz:

Hamburg

Leiter:

Präsident Dr. Wilhelm Kruft (19. 3. 1946–28. 1. 1948)[3])
Präsident Paul Sellnick (9. 2. 1948–30. 6. 1948)[4])

Stellvertreter:

Finanzpräsident Paul Sellnick (1. 3. 1946–9. 2. 1948)
MinDirig. Christian Engelbrecht (29. 2. 1948–31. 1. 1949)[5])

Aufgaben:

Leitung und Überwachung der Finanzverwaltung: einheitliche Durchführung der Steuer- und Zollgesetze[6]); Überwachung der gleichmäßigen Verteilung der Haushaltsmittel an die OFinPr. und der ordnungsmäßigen Verwaltung der Haushalte der Landesfinanzverwaltungen; Rechtsprechung in steuerlichen Rechtsmittelverfahren[7]); Verwaltung des früheren Reichsvermögens; Bauverwaltung; Finanzstatistik; Ausbildung der Finanzbeamten; Zollgrenzschutz, personell und organisatorisch[8]); Paßnachschau[9]) u. [10])

Organisation:

Stand: Okt. 1946
Abt. I – Zölle und Verbrauchssteuern
Abt. II – Besitz- und Verkehrssteuern
Abt. III – Personal und Organisation
Abt. IV – Liegenschaften und Vermögensverwaltung
Abt. V – Recht und Finanzstatistik

Stand: 1. 2. 1947
Abt. für Personal, Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten (P)
Abt. für Zölle und Verbrauchssteuern (Z)
Abt. für Besitz- und Verkehrssteuern (St)
Abt. für Liegenschaften (Lie)[11])
Abt. für Steuerrecht (Re)
Statistisches Büro (Stat)
Abt. Paßkontrolle (Pk) seit 1. 12. 1947 (vgl. lfd. Nr. G III 8)[12])

Stand: Jan. 1948
Präsidialbüro
Dem Präsidenten unmittelbar unterstellt:
1. Allgemeine Angelegenheiten (A)

2. Übersetzungsbüro
Abt. Personal, Organisation und Verwaltung (P)
mit 4 Referaten, Hauptbüro, Schulung des Nachwuchses und Prüfungswesen
Statistisches Büro (StatB)
Abt. Besitz- und Verkehrssteuern mit 5 Referaten
Abt. Zölle und Verbrauchssteuern mit 3 Referaten
Abt. Recht (Re) mit 3 Referaten
Abt. Vermögens- und Bauverwaltung (VB) mit 4 Referaten
Abt. Paßkontrolle (Pk) in Bünde/Westf.

Geschäftsbereich:
Oberfinanzpräsidien (6)[13])
mit Finanzämtern (191)[13]) und
Hauptzollämtern (44)[13])
Zollgrenzschutz (s. lfd. Nr. A III 3)
Monopolverwaltung für Branntwein in der britischen Zone — Monopolamt[14])
Zonalhauptkasse (s. lfd. Nr. A III 5)
Zentralschuldenverwaltung (s. lfd. Nr. A III 6)
Zentralamt für Vermögensverwaltung (s. lfd. Nr. A III 1)
Zonenamt des Reichsaufsichtsamts für das Versicherungswesen (s. lfd. Nr. 21 in Westdeutschland 1945–1950 Teil II, S. 113 ff.)

Amtliche Veröffentlichungen:
Steuer- und Zollblatt (deutsch und englisch)[15]) Apr. 1946–Dez. 1949
[Leitstelle der Finanzverwaltung für die britische Zone]: Die Notwendigkeit einer einheitlichen technischen Steuer- und Zollverwaltung. Hamburg 1948[16])
Sammlung der wichtigsten Vorschriften der Reichsbauverwaltung und der Liegenschaftsverwaltung. Hamburg 1947

Auflösung:
30. 6. 1948 gem. Verf. von BICO vom 25. 6. 1948 und durch Art. VIII der brit. MRVO Nr. 152 vom 30. 6. 1948 (ABl.BrMR, S. 789, 821)[17])

Nachfolger:
Gemeinsame Steuer- und Zollabteilung (GeStuZA) der Finanzminister der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein und des Finanzsenators der Hansestadt Hamburg in Hamburg mit Wirkung vom 1. 7. 1948[18]) sowie
die Finanzbehörde Hamburg[19]) und die Finanzgerichte[20])

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: Z 31

Quellen:

Haushalt für die brit. Zone für das Rechnungsjahr 1947. Einzelplan XV Finanzverwaltung, S. 2

Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 2; Z 8; Z 10; Z 13; Z 21; Z 28; Z 31; B 126

Akten des Deutschen Bundestages: PA 2

Alfons Pausch: Von der Reichsschatzkammer zum Bundesfinanzministerium. Geschichte, Leistungen und Aufgaben eines zentralen Staatsorganes. Hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen Bonn 1969, S. 121

Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands in der Zeit vom Ende des 2. Weltkriegs bis zu ihrer Neuordnung durch das Grundgesetz (= Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen H. 12). Bonn (1970), S. 62 ff., 76 ff.

Auskünfte der Bundesmonopolverwaltung an das Bundesarchiv

---

[1]) Vorgänge zur Errichtung der anfangs als „Hauptamt für Steuerverwaltung" bezeichneten FLSt in: Z 31/115. – Die Leitungsfunktionen, die seit Finanztechnischer Anweisung Nr. 33 vom 5. 8. 1945 zunächst die Leiter der FAbt.'n in den Provinzialverwaltungen als Treuhänder des RMF wahrgenommen hatten, gingen auf die FLSt über, die die Richtlinienkompetenz des früheren RMF gegenüber den OFPr. der brit. Zone und die Aufgaben auf Grund der RAbgabenordnung vom 22. 5. 1931 (RGBl. I, S. 161) und weiterer im Anhang zur VO Nr. 24 aufgeführter Gesetze und VOn erhielt (vgl. Anm. 9 u. 10). Dem Pr. der FLSt wurden nach Art. III (4a) der MRVO Nr. 24 für das Gebiet der brit. BesZone „alle Vollmachten, die früher der Reichsfinanzminister [. . .] hatte", so u. a. auch auf dem Gebiet des Personalwesens, übertragen. Die Hauptsteuern, vor allem die Einkommen- und Körperschaftssteuer und die Umsatzsteuer, wurden von der Zone erhoben, die Länder erhielten wie bisher im Reich Finanzzuweisungen, deren Form und Höhe in der MRVO Nr. 60 vom 1. 12. 1946 (ABlBrMR 1947, S. 353) geregelt waren.

Für die amerik. BesZone gab es eine der FLSt entsprechende Stelle nicht, obwohl amerik. Fachoffiziere von der Notwendigkeit einer einheitlichen Zusammenfassung von Steuern und Zöllen überzeugt waren; hier übten die FM der Länder die entsprechenden Funktionen aus (Denkschrift der FLSt über „Die Notwendigkeit einer einheitlichen technischen Steuer- und Zollverwaltung" Hamburg 1948, Druck, in: Z 21/116, Bl. 107).

[2]) Der Finance Division mußten gemäß Anlage B zur Finanztechnischen Anweisung Nr. 72 alle die ganze Zone betreffenden Verwaltungsanweisungen oder Rechtsentscheidungen der FLSt an die OFDn zur Genehmigung vorgelegt werden (Z 10/18, Bl. 44).

[3]) Wilhelm Kruft (1888–1977), 1910 GerReferendar, 1921–1922 GerAss., trat 1922 in die RFinanzverw. über; 1923 RegRat im FA Hattingen, seit 1934 FA und OFPr. Hamburg; 1938 ORegRat; 1. 11. 1939 Vorsteher des FA Altona, 1. 11. 1941 RegDir.; 1. 4. 1943 Leiter der Dienststelle des Reichsvertreters für Sachschäden, 1. 2. 1944 Leiter der Vermögensabt. beim OFPr. Hamburg; Ende Mai 1945 kommiss. Leiter des OFPräsidiums in Hamburg. Durch Anordnung der Finance

Division vom 19. 3. 1946 zum Pr. der FLSt bestellt, mußte er aber auf Grund seines Entnazifizierungsurteils im Febr. 1948 zurücktreten (Z 31/152); 16. 12. 1948 RegDir., 12. 1. 1948 kommiss., ab 28. 3. 1952 Leiter der Besitz- und Verkehrssteuerabt. bei der OFD Münster; 31. 3. 1953 in den Ruhestand getreten als FPr.

4) Paul Sellnick, geb. 1885, 1908–1913 Gerichtsreferendar, 1913–1914 Gerichtsass., 1914–1919 Intendanturass., 1919–1922 RegRat in der RSchatzverw., 1922–1932 in der RFinanzverw. (Zoll), 1932–1936 als ORegRat, 1943–1945 LFDir. und FPr.; ab 5. 4. 1946 Leiter der Abt. Zölle und Verbrauchssteuern bei der FLSt mit Dienstbezeichnung „Finanzpräsident"; 6. 11. 1947 MinDirig. Mit Anordnung der Finance Division-Berlin vom 6. 2. 1948 zum Pr. der FLSt ernannt, ab 1. 8. 1948 Pr. der GStuZA in Hamburg (vgl. Anm. 18); 1949–1950 Leiter der Zoll-LSt (s. lfd. Nr. A IV 8) und nach seiner Pensionierung vom 1. 7. 1950–31. 10. 1950 im BFM als Angestellter (Z 31/152).

5) Christian Engelbrecht (geb. 1891); 12. 3. 1923 Eintritt in die RFVerw. beim LFA Hannover, Abt. für Zölle und Verbrauchssteuern, 1. 9. 1924 mit Dienstaufgaben eines Zollinsp. (Grenze) in Ziegenhals/ObSchl. beauftr., Mai 1924 als RegAss., Okt. 1924 als RegRat beim LFA Oldenburg, Jan. 1928 LFA Hannover (Zollverw.), Mai 1929 Vorsteher des HZollA Kreuzburg/ObSchl., Mai 1930 des HZollA Berlin-Nord, Juli 1932 LFA Stettin, 1. 5. 1933–Sept. 1939, Jan. 1940–Mai 1945 im RFM, zuletzt als Referent für das Kassen- und Rechnungswesen, ab Jan. 1935 als ORegRat, seit Juli 1939 als MinRat; 13. 7. 1946 FLSt als Referent, dann Abt.-Leiter für Personal und Verwaltung und 1. 9. 1947 MinDirig., seit Juli 1948 in der GStuZA, 1. 2. 1949–31. 5. 1956 Leiter der Zoll- und Verbrauchssteuerabt. und FPr. bei der OFD Hannover. (Z 31/196).

6) Der KR hatte mit Wirkung vom 1. 1. 1946 die Steuern kräftig erhöht mit folgenden Gesetzen vom 11. 2. 1946: Gesetz Nr. 12 bzgl. der Änderung der Gesetzgebung in bezug auf Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Gewinnabführung, Nr. 13 bzgl. der Änderung der Vermögenssteuergesetze, Nr. 14 bzgl. der Änderung der Kraftfahrzeugsteuergesetze und Nr. 15 bzgl. der Abänderung der Umsatzsteuergesetze (ABlKR 1946, S. 60 ff.).

7) Nach Wegfall der Finanzgerichte und des RFinanzhofs lag bei der FLSt auch die Entscheidung über Rechtsmittel gegen anfechtbare Entscheidungen der OFPr. gemäß brit. MRVO Nr. 24, Anlage B und Finanztechnischer Anweisung vom 9. 3. 1946 (vgl. Schr. der GeStuZA an die Finanzbehörde Hamburg vom 6. 10. 1948 in: Z 31/115–1503 A).

Wegen des Zusammenschlusses der brit. mit der amerik. Zone und eines engl. Gegenentwurfs kam es für die brit. Zone nicht mehr zur Neuerrichtung von Finanzgerichten, die deutscherseits zum 1. 10. 1946 vorgesehen war (Z 31/112–01000).

Zu den Aufgaben der FLSt s. Finanztechn. Anweisung Nr. 72 vom 28. 2./4. 3. 1946 (in: Z 10/18 Bl. 6).

8) Die sachlichen Weisungen betr. Zollgrenzschutz hatte sich die brit. MilReg. noch vorbehalten.

9) Mit brit. MRVO Nr. 115 vom 28. 11. 1947 (ABlBrMR, S. 650) wurde die FLSt ermächtigt, einen der Finanzverw. bisher fremden Dienstzweig, den Deutschen Paßkontrolldienst, einzurichten (Z 31/68), der ihr nur personell und organisatorisch, fachlich aber der brit. Port and Frontier Passport Control Section, Entries

and Exits Branch in Bünde/Westf. unterstellt war. Er hatte deshalb seinen Sitz dort und wurde nach Auflösung der FLSt verselbständigt (s. lfd. Nr. G III 8).

10) Tätigkeitsberichte der FLSt in: Z 31/117. – Nach der Bildung der Länderregg. auf Grund der brit. MRVO Nr. 46 vom 17. 7. 1946 (ABlBrMR, S. 305) kam es zu einer weitgehenden Einschränkung des Aufgabenkatalogs des ZHA. Die am 1. 12. 1946 in Kraft tretenden MRVO Nr. 59 und 60 (ABlBrMR, S. 348, 353) enthielten neue Bestimmungen über die Haushaltspläne der öffentlichen Körperschaften, die finanziellen Zuständigkeiten der Länder und den Finanzausgleich, wobei den Länder-FM weitgehend Zuständigkeiten des ehem. RMF übertragen wurden. In der VO Nr. 59 wurden die dem ZHA verbliebenen zentralen Aufgaben neu zusammengefaßt. MinDirig. Mersmann von der FLSt beklagte auf einer Sitzung der Leiter der Zentralämter im ZB am 7. 2. 1948, daß auf dem Gebiete der Steuern und Zölle nach anfänglichen Erfolgen die Koordinierung mit den Ländern immer schwieriger würde (Z 2/83, Bl. 55 f.).

11) Seit 10. 11. 1947 „Abteilung Vermögensverwaltung (V)" in Angleichung an die Bezeichnung der einschlägigen Abteilungen bei den OFPr. Im GVPl. vom Jan. 1948 als „Abteilung Vermögens- und Bauverwaltung (VB)" aufgeführt (Z 31/116).

12) Sie war seit Anfang 1948 in Bünde im Aufbau begriffen (vgl. lfd. Nr. G III 8 und Anm. 9).

13) Aufgezählt im einzelnen im Behördenführer Teil I Britisch besetzte Zone 1947, S. 32 ff. – Zur Sonderstellung, die bis Jan. 1947 das OFP Weser-Ems in Bremen einnahm, vgl. E. Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands . . ., S. 65. – Nach Jancke: Die Organisation der Zollverwaltung, in: Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern 1951, S. 100, „war die Unterstellung der Oberfinanzpräsidien nicht umfassend".

14) Nach der Kapitulation 1945 ruhte die RMonopolverwaltung, die unter Aufsicht des RFM gestanden hatte (Gesetz vom 8. 4. 1922, RGBl. I, S. 405). Ihre Aufgaben wurden treuhänderisch von den Ländern wahrgenommen. Als es in der *amerik. Zone* zwischen den Ländern über die Verteilung der Vorräte der RMonopolverwaltung zu Streitigkeiten kam, wurde auf Weisung des RGCO vom 28. 8. 1946 der LR-Stuttgart eingeschaltet, dessen WR am 16. 9. 1946 beschloß, sein Chemiereferat mit der Kontrolle und Verteilung des Alkohols auf die Länder zu beauftragen (Z 1/381).

In der *brit. Zone* entstand auf Weisung der brit. KK vom 26. 6. 1947 zur Erfassung und Verteilung des Branntweins der Alkoholausschuß in Hamburg mit Vertretern des VAfW und des ELRates, der Länder und dem ständigen Vorsitzenden, dem Dir. der Monopolverwaltung für Branntwein bei der OFD in Hamburg, Zeitz. Für Sept. 1947 war die Einrichtung eines „Monopolamtes, Monopolverwaltung für Branntwein in der Britischen Zone" geplant (Schr. der FLSt an OFD Hamburg vom 15. 8. 1947 in: Z 31/189).

In der *Bizone* bemühte sich die VfF um die Zustimmung der LFM zu einem Statut für den bei ihr zu errichtenden Ausschuß für die Verteilung des Branntweins im VWG (9. 4. 1948). Da aber die VfW und die VfELF neben der VfF im Ausschuß ebenfalls voll stimmberechtigt vertreten sein wollten, wurde in Bad Homburg am 31. 8./1. 9. 1948 ein neuer Entwurf einer Vereinbarung von den FM und Monopolverwaltungen der Länder sowie der drei bizonalen Verwaltungen ausgearbeitet (Vorgang in: Z 28/19). Die VfF war zwar im § 3 des Ge-

setzes des WR zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 21. 10. 1948 (WiGBl., S. 103) zur Durchführung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen ermächtigt worden, besaß aber keine Weisungsbefugnis den Monopolverwaltungen gegenüber. Sie konnte ohne die Länder, deren FM nach § 2 das Aufsichtsrecht über die Landesmonopolverwaltungen ausübten, den biz. Branntweinverteilungsausschuß nicht konstituieren. Er kam nicht zustande, da die VfW und die VfELF im Ausschuß sich von den Ländervertretern nicht majorisieren lassen wollten und Einspruch erhoben.

Als sich herausstellte, daß im VWG genügend Branntwein für ärztliche, chirurgische, pharmazeutische Zwecke, für Speiseessig und für den Trinkbranntwein vorhanden war, verzichteten die LFM und die Branntweinmonopolverwaltungen des VWG und der frz. Zone in ihrer Besprechung am 25. 3. 1949 in Bad Homburg auf die Bildung eines Branntweinverteilungsausschusses für das VWG und stimmten am 21. 5. 1949 nur einem *Arbeitsausschuß der Monopolverwaltungen* zu, in dem alle Monopolfragen, die einer einheitlichen Regelung bedurften, behandelt werden sollten. Die sachliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen übernahm ein Sekretariat in der VfF (BT.PA 2/798). Der FAussch. des LR-Frankfurt schloß sich der Entscheidung am 15. 7. 1949 an.

Nach *Errichtung der BRD* gingen nach Art. 105 (1) GG die Einnahmen aus dem Branntweinmonopol am 1. 4. 1950 von den Ländern auf den Bund über. Der BMF übertrug mit RdSchr. an die FM vom 31. 3. 1950 die der früheren RMonopolverwaltung für Branntwein zugewiesenen und seit 1945 von den Ländern wahrgenommenen Aufgaben bis zur Errichtung der bundeseigenen Monopolverwaltung für Branntwein einer *Überleitungsstelle für das Branntweinmonopol* in Frankfurt. Sie übernahm die bisher im Arbeitsausschuß der Monopolverwaltungen tätigen Personen. Den Abschluß der Entwicklung bildete die *Bundesmonopolverwaltung für Branntwein,* begründet durch Gesetz vom 8. 8. 1951 (BGBl. I, S. 491), das mit dem 1. 10. 1950 in Kraft trat.

15) Das in Art. IV der brit. VO Nr. 24 angekündigte Steuer- und Zollblatt löste die „Finanz-Rundschau", die seit Jan./Febr. 1946 vom OFPr. Köln mit dem Untertitel „Amtsblatt der Finanzverwaltung" herausgegeben wurde, ab. Die Finanz-Rundschau beschränkte sich seitdem in ihrem amtlichen Teil auf die Publikationen der OFPr. und wandelte sich zu einer Fachzeitschrift mit dem Untertitel „Zeitschrift für das gesamte Steuerwesen" um (Z 31/152 – 0.1030 – Präs./B). Das vom Präsidialbüro der FLSt redigierte Steuer- und Zollblatt wurde nach Auflösung der FLSt vom 1. 7. 1948 an im Präsidialbüro der GStuZA bearbeitet und von den FM für ihre Bereiche in vier Auflagen, N(ordrhein), W(estfalen), N(iedersachsen), S(chleswig-Holstein) und H(ansestadt Hamburg) herausgegeben (Z 31/112 u. 116). Die Absicht der FLSt und später der GStuZA, das Steuer- und Zollblatt zum amtlichen Verkündungsblatt auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrssteuern, der Zölle und Verbrauchsabgaben und Monopole zu machen, scheiterte an dem Widerspruch von Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg. Die Rechtsanordnungen des FLSt wurden daher zuerst in den Amtsblättern der Länder und danach im Steuer- und Zollblatt abgedruckt. (Vorgang Z 31/112 – 01030).

16) Zur Entstehungsgeschichte und Resonanz der Denkschrift vgl. Z 31/111.

17) Infolge der mit brit. MRVO Nr. 126 vom 9. 2. 1948 (ABl., S. 686) angekündigten Umbildung der biz. Wirtschaftsverw. gingen Zölle und Verbrauchsabgaben in

die Kompetenz des VWG über. Der Zonenhaushalt hörte am 31. März 1948 zu bestehen auf, so daß die FLSt gemäß Finanztechnischer Anweisung Nr. 108 vom 23. 4. 1948 zum 1. 4. 1948 aufgehoben wurde (Z 31/115 – 01502 A –). Durch Nachtrag 2 zur Finanztechnischen Anweisung Nr. 108 vom 10. 6. 1948 wurde aber auf Wunsch des Dir. des VAfF die Auflösung auf den 30. 6. verschoben, damit WR und LR die Neuverteilung der Aufgaben auf den WR einerseits und auf die Länder andererseits bestimmen konnten (ebda. und Z 10/18, Bl. 125 ff.). Den LFM wurden die Kompetenzen der FLSt „vorübergehend" übertragen, als WR und LR ihre Überleitungsarbeiten Ende Juni noch nicht abgeschlossen hatten. Als Schlußtermin für die Abwicklungsarbeiten der FLSt wurde der 30. 8. 1948 gesetzt (Z 31[116).

18) Sie wurde als gemeinsame Behörde der Länder unter Übernahme von Personal des FLSt errichtet durch eine Vereinbarung der FM der vier britisch besetzten Länder vom 29. 7. 1948 mit Wirkung vom 1. Juli (Z 31/115 – 01503 A und 10/571, Bl. 216 f.). Ihr von der MilReg. mit Schr. vom 6. 7. 1948 angeordneter rein beratender Charakter wurde in der Hausverf. vom 30. 7. so festgelegt: „Es ist besonders darauf zu achten, daß die Gemeinsame Steuer- und Zollabteilung nicht eine neue selbständige Dienststelle mit eigener Entscheidungsbefugnis ist. Es ist alles zu vermeiden, was diesen Eindruck nach außen hervorrrufen könnte." (Z 31/116). Dem wurde in der Weise Rechnung getragen, daß ihr Schriftwechsel unter dem Kopf desjenigen Ministers erging, der als Vorort bestimmt war. Gemeinsame, für die ganze brit. Zone verbindliche Anordnungen oder Entscheidungen durfte sie auch im Auftrage der FM nicht erlassen; solche mußten für die Länder einzeln als gleichlautende Verfügungen ergehen. (Vorgang in: Z 31/115 – 01503 A).

Leiter der GeStuZA war Pr. Dr. Sellnick. Er entschied selbständig über rein fachliche Fragen, insoweit als der Dir. der VfF keine eigenen gesetzlichen oder organisatorischen Maßnahmen traf, und über Rechtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten (gegen letztere erhob die brit. MilReg. (Revenue Branch des Office of the Assistant Financial Adviser-Minden) allerdings Einwendungen, Vorgang in: Z 31/157). Ausgeschlossen sollten auch Haushalts-, Kassen-, Organisations- und Personalangelegenheiten, Liegenschaften, Vermögens- und Bauverwaltung des Reichs sein, die sich die LFM vorbehielten. Auf Antrag der GStuZA vom 9. 9. 1948 wurde ihr jedoch gestattet, zum 1. 10. für die allg. Verwaltungsangelegenheiten (Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen, Personalien und Organisation) eine eigene Abt. P einzurichten (Vorgang in: Z 31/115 – 01503 A). Sie erscheint aber schon im nächsten GVPl. vom 1. 2. 1949 wie die Abt. für Rechtsbeschwerden nicht mehr. Im GVPl. vom 1. 7. 1949 werden nur noch aufgeführt: die Abt. I Besitz- und Verkehrssteuern und zwei dem Pr. unmittelbar unterstellte Referate für Zölle und Verbrauchssteuern sowie für Verwaltungsangelegenheiten (Z 31/116 u. B 126/10654).

Durch Beschluß der FM vom 13. 9. 1949 wurde die GeStuZA nach der Errichtung der Zoll-Leitstelle (s. lfd. Nr. A IV 8) zum 30. 9. aufgelöst, arbeitete aber noch für Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen, deren FM noch nicht vollständig ausgebaut waren, einige Monate weiter, bis sie mit Ablauf des 31. 3. 1950 ihre Arbeiten endgültig einstellte (Vorgang in: Z 31/115 – 01503 A). „Sie konnte ein Auseinanderfallen der Verwaltung nicht aufhalten, und die einzelnen Länder wurden mehr und mehr auch in der britischen Zone auf dem

Gebiete der Zölle und Verbrauchssteuern selbständig", urteilt Jancke: Die Organisation der Zollverwaltung, in: Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern 1951, S. 100). Ihre Aufgaben wurden gemäß Art. 108 GG teils vom BFM, teils von den FM der Länder übernommen.

19) Sie übernahm nur „einen unbedeutenden Teil [...] zur treuhänderischen Erledigung", vgl. E. Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands, S. 76.

20) Sie wurden mit brit. MRVO Nr. 175 vom 1. 2. 1949 (ABlBrMR, S. 983) wieder errichtet. Ihre Zuständigkeit in Berufungsverfahren wurde auch auf die Zölle und Verbrauchssteuern ausgedehnt.

## 3. Chefinspektion des Zollgrenzschutzes – Britische Zone – Frontier Control Service

Errichtung:

1. 6. 1946 gemäß Finanztechnischer Anweisung Nr. 81 vom 25. 5. 1946 der MilReg. als Zoneneinrichtung[1])

Vorgesetzte Stelle:

British Headquarter Frontier Control Service (FCS) der Finance Division in Oldenburg und in Cuxhaven (1946–1949)[2])

Sitz:

Oldenburg
Cuxhaven (seit 17. 3. 1948)

Leiter:

Finanzpräsident Paul König (Juli 1946–31. 3. 1949)[3]

Stellvertreter:

ORegRat Heinrich Borgmann[4]) [?]

Aufgaben:

Streifendienst an den Auslandsgrenzen; Überwachung der Ein- und Ausfuhr im Kleinen Grenzverkehr; Überwachung der Befolgung der Bestimmungen der MilReg. über Ein- und Ausreise von Personen; Kontrolle des Verkehrs mit Zahlungsmitteln; Abfertigung von Reisenden an den Grenzübergangsstellen und auf den Flughäfen[5]) sowie Paßkontrolle[6])

Geschäftsbereich:

Stand: Sept. 1947 (Z 10/306, Bl. 63)
Inspektionen des Zollgrenzschutzes[7])
Zollgrenzschutztruppe Gatow
Inspektion Kiel in Eckernförde
Inspektion in Flensburg
Inspektion in Hamburg

Inspektion in Aurich
Inspektion in Meppen
Inspektion in Borken/Westf.
Inspektion in Düsseldorf
Inspektion in Aachen
Zollgrenzschutzschule Flensburg
Zollgrenzschutzschule Velen/Westf.

Stand: 1948
(Walter Eulitz: Geschichte des Zollgrenzschutzdienstes, S. 252)
Inspektionen des Zollgrenzschutzes:
Kiel in Eckernförde mit 11 Zollgrenzkommissariaten
Flensburg mit 4 Zollgrenzkommissariaten
Unterelbe in Hamburg mit 7 Zollgrenzkommissariaten
Hannover-Küste in Aurich mit 7 Zollgrenzkommissariaten
Hannover-Land in Meppen mit 11 Zollgrenzkommissariaten
Westfalen in Borken mit 6 Zollgrenzkommissariaten
Niederrhein in Krefeld mit 10 Zollgrenzkommissariaten
Aachen mit 11 Zollgrenzkommissariaten
See, anfangs in Eckernförde, später in Cuxhaven
Zollgrenzschutzschulen in Flensburg und Cuxhaven
Hundezucht- und Abrichteanstalt in Quakenbrück

Amtliche Veröffentlichungen:
Handbuch für den Zollgrenzschutz. 1947

Auflösung:
31. 3. 1949 nach Errichtung einer Zollverwaltung für die Bizone (s. lfd. Nr. A IV 8) umbenannt in: Zollgrenzdirektion Nord[8])

Nachfolger:
1. Zollgrenzdirektion Nord (April 1949–Dez. 1950)[9])
2. Oberfinanzdirektion Hannover/Kiel – Abt. F, Zölle und Verbrauchssteuern –
   Sonderbeauftragter für die Zonengrenze (1. 1. 1951–1. 1. 1952)

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: Z 33 und B 126

Quellen:
Vorwort zum Haushalt für die britische Zone für das Rechnungsjahr 1947, Einzelplan XV Finanzen
Paul Sellnick: Die Entwicklung der Zollverwaltung nach dem Kriege bis zum Gesetz über die Finanzverwaltung, in: Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern. 1951, S. 49 ff.
Albert Voegele: Vom Zollgrenzdienst der amerikanischen Zone, in: Die Zollpraxis 1950, S. 241

Korf: Geschichtliche Entwicklung des Grenzaufsichtsdienstes, in: Die Zollpraxis. 1953, S. 150 ff., 172 ff.
Heinrich Borgmann: Um die Zukunft des Zollgrenzdienstes, in: Der Grenzbeamte. 1950, H. 1, S. 4 ff.
Ders.: Der Zollgrenzdienst, in: Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern. 1949, S. 194 ff.
Jancke: Die Organisation der Zollverwaltung, in: Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern. 1951, S. 97 ff.
Walter Eulitz: Der Zollgrenzdienst. Seine Geschichte vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (= Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen H. 6) Bonn (1968)
Akten des Bundesarchivs: Z 31; Z 33; Z 13; B 126

---

1) Die Bewachung der Auslandsgrenzen, die bis zur Kapitulation als ein Teil der allgemeinen Zollverwaltung, seit 1937 unter der Leitung eines Generalinspekteurs des Zollgrenzschutzes dem RMF und vom 24. Juli 1944 bis 2. Mai 1945 dem Reichsführer SS unterstand, erfolgte nach dem 8. Mai 1945 durch britische Truppen. Nach und nach wurden für diese Aufgabe in der brit. Zone auch deutsche Polizei und deutscher Zollgrenzschutz, dessen Reste sich nach der Kapitulation bei den erhalten gebliebenen Dienststellen der Zollverwaltung wieder zum Dienst gemeldet hatten, herangezogen.
Um nicht mit den einzelnen OFPr. in Fragen der Grenzbewachung verhandeln zu müssen, gliederte die brit. MilReg. den Zollgrenzschutz der brit. Zone mit Finanztechnischer Anweisung Nr. 81 aus der allgemeinen Zoll- bzw. Finanzverwaltung aus und verselbständigte ihn als ihr Exekutivorgan zum 1. 6. 1946 als „Zollgrenzschutz", „keine glückliche Lösung" (Eulitz: Geschichte des Zollgrenzdienstes, S. 262). „[. . .] Wesensfremde Aufgaben wurden dem Zollgrenzschutz übertragen [. . .], z. B. die Überprüfung der Reisenden, der Devisen und die gesamte Paßabfertigung" (Pr. König am 14. 10. 1949 vor den Leitern der Zoll-GenDir. Nord und Süd und Bremens in: B 126/10704). Die Zollgrenzdirektionen wurden aus den Hauptzollämtern herausgelöst und Inspektionen gebildet. Nur die reinen Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Personalien, des Kassenwesens und der Bau- und Liegenschaftsverwaltung blieben bei den OFPr. (vgl. „Aufgaben"). Die Chefinspektion, anfangs nur „Inspektion" genannt, nahm ihre Tätigkeit im Juli 1946 auf.
Der Zollgrenzschutz verfügte 1948 über 6000 Mann.

2) Bald nach der Schaffung der FLSt (s. lfd. Nr. A III 2) richtete die brit. MilReg. Anfang 1946 das Headquarter Frontier Control Service ein, eine überregionale Spezialorganisation, die der Finance Division (später Office of the Financial Adviser) unterstand, unter dessen Leitung ein uniformierter und bewaffneter brit.-dt. zonaler Grenzschutz die Auslandsgrenzen der brit. Zone bewachen sollte (über seine Organisation und Aufgaben vgl. Anhang A zur brit. zonalen Ausführungsanweisung Nr. 8 in: Z 31/172 und Borgmann: Der Zollgrenzdienst, in: Zeitschrift für Zölle und Verbauchssteuern 1949, S. 194). Er hatte auch eine Minensuchabt. mit einer Minensucherflotte, die mit uniformierten dt. Zivilpersonal bemannt war und unter brit. Kontrolle operierte (s. lfd. Nr. C V 1 u. 2).

Der britische Frontier Control Service erteilte der Chefinspektion organisatorisch, haushaltsmäßig und taktisch seine Weisungen; nur der Chefinspekteur war für seine Person dem Pr. der FLSt (s. lfd. Nr. A III 2) unterstellt, nach ihrer Auflösung (1. 4. 1948) dem Headquarter Frontier Control Service. Dieser wurde Ende 1949 in Frontier Inspection Service umbenannt (Vorgang in B 126/10704).

3) Chefinspekteur König, vorher Zollgrenzschutzref. in der FLSt, leitete später die Zollgrenzdirektion Nord; nach deren Auflösung Ende 1950 war er Sonderbeauftragter für den Nordteil der Zonengrenze (bis 1. 1. 1952).

4) Zur Dienstlaufbahn Borgmanns ließ sich nichts ermitteln.

5) Die Aufsicht über Zölle und Verbrauchssteuern im Grenzbezirk wurde dem Zollgrenzschutz abgenommen. Zur Aufgabe der Bewachung der Auslandsgrenzen kam noch die Abfertigung der Reisenden an den Grenzübergangsstellen und auf den Flugplätzen hinzu, vgl. Art. II der MRVO Nr. 73 vom 1. 12. 1946 (ABlBrMR, S. 409) sowie Schreiben des VR an BICO vom 9. 8. 1948, in: Z 13/87, Bd. 5, Bl. 146), Z 33/39 und Walter Eulitz: Geschichte des Zollgrenzdienstes, S. 249 f. Auch an der Zonengrenze wurde auf brit. Befehl vom 16. 5. 1949 ein Border Control Service/Grenzschutz (BCS/GS) zur Überwachung aller Warenbewegungen eingerichtet (Vorgänge in: B 126/10703 und 10704).

6) Die Paßnachschau wurde seit 1. 12. 1947 Sache des Deutschen PKD (s. lfd. Nr. G III 8). Die Paßkontrolle an Übergängen, See- und Flughäfen von geringerer Bedeutung und an den Zonengrenzen blieb jedoch auftragsweise weiter dem Zollgrenzschutz (Z 33/5).

7) Die bisherigen Grenzhauptzollämter wurden zu Inspektionen mit Zollgrenzkommissariaten umgewandelt und erhielten zum Teil auch neue Aufgaben. Die Inspektionen wurden von einem Regierungsrat oder Zollrat geleitet.

8) Die Chefinspektion des Zollgrenzschutzes wurde zum 3. 3. 1949 in Zollgrenzdirektion Nord umbenannt. – Über die Feier zur Übergabe des Zollgrenzdienstes in deutsche Hände am 29. Nov. 1949 in Cuxhaven berichtet Herbert Uthe, in: Der Grenzbeamte, Fachzeitschrift für den Zoll und Zollgrenzdienst, Jan. 1950, S. 21 f.

9) Sie unterstand als Mittelbehörde der ZLSt (s. lfd. Nr. A III 2) und wurde Ende 1950 aufgelöst, als der Zollgrenzdienst in die allgemeine Zollverwaltung wieder eingegliedert wurde. Ausgenommen blieb nur der Zollgrenzdienst an der Grenze zur sowjet. BesZone, der ab Mai 1949 dem brit. Border Control Service in Cuxhaven und 1951–1952 dem Sonderbeauftragten für die Zonengrenzen unterstellt wurde. Vgl. auch das Schaubild bei A IV 8, S. 118.

## 4. Zentral-Haushalts-Amt (ZHA)[1])
## Zonal Budget Office

Errichtung:

1. 12. 1946 durch brit. MRVO Nr. 58 (ABlBrMR S. 347) in Verbindung mit brit. MRVO Nr. 124 vom 1. 4. 1947 (ABlBrMR S. 666)[2])

Vorgesetzte Stelle:
Public Expenditure Branch der Finance Division/CCG
Zonal Executive Offices der Finance Division

Sitz:
Hamburg

Leiter:
MinDir. Josef Mayer (19. 12. 1946–1. 7. 1948)[3])

Stellvertreter:
MinDirig. Heinz Vogels (Dez. 1946–15. 2. 1947)[4])
MinDirig. Dr. Curt Bretschneider (1947–30. 6. 1948)[5])

Geschäftsbereich:
Zonenhauptkasse (s. lfd. Nr. A III 5)
Kriegsschädenfeststellungsbehörden[6])

Aufgaben:
Ausübung der Befugnisse des ehem. RFM, insbesondere auf den Gebieten des Haushalts-, Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechtes: Aufstellung, Vorlage und Durchführung der Haushaltspläne für die brit. Zone[7]);
Kriegsschädenfeststellung;
Kassenwesen der zonalen Einrichtungen;
Besoldungsrecht der öffentlichen Bediensteten der Zonenstellen; Zustimmung zur Aufnahme von Schulden und Übernahme von Bürgschaften durch ein Land nach Weisung der MR; Abänderung der Reichshaushaltsordnung und Erlaß von Rechts-VO auf ihren Aufgabengebieten mit Genehmigung der Finance Division; Einholung von Auskünften über das Finanzwesen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände; Finanzausgleich

Geschäftsverteilung:
Stand: Aug. 1946[8])
Zentralabteilung
Abt. I – Reichshaushalt
Abt. II – Finanzwesen der Länder und Gebietskörperschaften
Abt. III – Finanzielle Angelegenheiten der Wirtschaft, Hilfsmaßnahmen für den Wiederaufbau
Abt. IV – Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifwesen

Stand: Nov. 1946
Zentralabteilung
Abt. I – Haushalt
Abt. II – Finanzielle Angelegenheiten der Wirtschaft, Maßnahmen für den Wiederaufbau

Abt. III – Beamtenrecht, Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifwesen

Stand: Juni 1947
A – Allgemeine Angelegenheiten
V – Verwaltungsstelle
Abt. I – Haushalt mit 8 Referaten
Abt. II – Wirtschaft mit 3 Referaten
Abt. III – Öffentlicher Dienst: Besoldung, Versorgung, Tarifwesen mit 4 Referaten

Amtliche Veröffentlichungen:
Haushalts- und Besoldungsblatt für das britische Besatzungsgebiet (HBBl.) Jg. 1947; Jg. 1948 [bis August][9])

Auflösung:
15. 8. 1948 durch brit. MRVO Nr. 152 (ABlBrMR S. 789 und Bekanntmachung dazu vom 30. 6. 1948 (ebda., S. 821)[10])

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: Z 10[11])

Quellen:
Vorwort zum Haushalt der brit. Zone für das Rechnungsjahr 1947, Einzelplan XII H – Zentralhaushaltsamt – S. 3
Akten des Bundesarchivs: Z 2; Z 10; Z 4; Z 11; B 101; B 126
Akten des Bundestags: PA 1

---

1) Die Firmierung wechselte zwischen Zentral-Haushalts-Amt (mit 2 Bindestrichen!), „Haushaltsamt für die britische Zone" (1946), „Zonen-Haushaltsamt", so in der Gründungs-VO 1946/47) und „Zentrales Haushaltsamt für die britische Zone" (1948).

2) Mit dem Aufbau und der provisorischen Leitung eines „Zonen-Haushaltsamtes" wurde bereits am 1. 4. 1946 durch mündliche Weisung der Finance Division der brit. MilReg. der ehem. MinDir. im RFM Fritz Berger (1887–1971) beauftragt. Am 3. 4. 1946 erhielt er als Richtlinien einen Staff Organisation Plan, der die Anordnung zur Bildung eines Zonal Budget Office enthielt und die Hauptaufgabengebiete umriß. Die Berufung Bergers wurde aber schon am 22. 5. 1946 von der MilReg. zurückgezogen (Vorgänge in: Z 10/34). Genauer wurden die Kompetenzen für das ZHA und die anderen ebenfalls erst zum 1. 12. 1946 rechtlich begründeten zentralen Stellen durch die brit. MRVO Nr. 58 vom 1. 12. 1946 präzisiert, nachdem das ZHA seit dem Frühjahr 1946 seine Tätigkeit schon aufgenommen hatte (deutsche Entwürfe zur VO in: Z 10/34).

3) Zum dienstlichen Werdegang Mayers s. lfd. Nr. A III 7.

4) Heinz (in den PersAkten „Heinrich") Vogels (geb. 1886). 1907–1912 GerReferendar, 1914–1919 GerAss. bei der Staatsanwaltschaft Köln, 1. 10 1919–30. 3. 1923 beim RKommissar für die besetzten rheinischen Gebiete in Köln, 16. 10. 1920 RegRat, 1. 4.–Aug. 1923 ORegRat im RMI, Aug. 1923–1. 10. 1926 im RM f. d. besetzten rhein. Gebiete, 25. 10. 1926–4. 3. 1933 MinRat in der RKanzlei, 31. 5.

1933–8. 5. 1945 im RFM; 26. 7. 1946–15. 2. 1947 ZHA, AbtL. I, stellv. L., ab 15. 2. 1947 im FM Düsseldorf (Z 10/36 und 603).

5) Curt Bretschneider (1898–1966). 15. 3.–16. 6. 1926 GerAssessor in der sächsischen Justizverw., 7. 6. 1926–8. 5. 1945 im RErnM, dort 17. 7. 1932 RegRat, 9. 5. 1934 ORegRat, 5. 12. 1935 MinRat, 1. 2. 1940 MinDirig.; 8. 10. 1946–30. 6. 1948 Referent im ZHA, 1. 7. 1948– 1. 7. 1956 MinDirig. in der VfELF/BMELF, 2. 7. 1957–31. 12. 1963 MinDir. ebda. (Mitteilung des BMELF an das BA).

6) Bis zur Kapitulation war das RMI gemäß Gesetz vom 5. 7. 1939 (RGBl. I, S. 1197) die Aufsichtsbehörde für Entschädigungsangelegenheiten über die Länderbehörden, die nach Einrichtung eines RKriegsschädenamtes mit VO vom 15. 4. 1941 (RGBl. I, S. 205) Reichsbehörden geworden waren.

Die brit. MilReg. wünschte 1945 die Kriegsschädenfeststellungsbehörden (KSFB) aus dem Verwaltungsbereich der Länder und Gemeinden auszugliedern und ihnen bis zur untersten Stufe den Status einer Reichssonderverwaltung unter fachlicher und organisatorischer Leitung des ZHA zu geben. Die Anordnung der MilReg. wurde jedoch nur in Hamburg durchgeführt, nicht in den übrigen Ländern der brit. Zone. Als diese sich einmütig gegen die Ausgliederung der KSFB wehrten, gab sie nach; mit RdErl. vom 4. 10. 1947 ordnete Property Branch der Finance Division an, die Verwaltung der KSFB zunächst bis zum 31. 3. 1948 den Ländern zu belassen. Fachaufsicht und Weisungsrecht erhielt das ZHA. Die Feststellungsbehörde Hamburg wurde daraufhin wieder in die Länderverwaltung eingegliedert.

Nach Auflösung des Zonenhaushalts zum 1. 4. 1948 mit MRVO Nr. 142 und Nr. 160 (ABlBrMR, S. 722 ff. und 832 ff.) und des ZHA konnten sich die Vorstellungen des ZB und des Pr. der KSFB Hamburg, die zentralen Aufgaben bizonal zusammenzufassen und den Ländern die Durchführung als Auftragsangelegenheit zu übertragen, nicht durchsetzen. Die Länder erhielten die Verwaltung der KSFB voll (Vermerk des OSenatsrats Fischer-Menshausen über seine Besprechung mit Col. Clive über die VO 59 bis 61 am 16. 1. 1947 in: Z 10/656 und Referat des Pr. Hannemann von der FBehörde-Hamburg vor den Leitern der Zentralämter im ZB am 7. 2. 1948 in: Z 2/83, Bl. 77 ff.; vgl. Vorgang in: BT.PA 1/250 und B 101/773).

7) Die Einzelheiten der nach dem Vorbild des RHaushaltsplans aufgestellten Haushaltspläne der öffentlichen Körperschaften wurden in der brit. MRVO Nr. 59 vom 1. 2. 1946 (ABlBrMR 1947, S. 348 ff.) geregelt. Danach existierten folgende Haushaltspläne in der brit. Zone:

1. der Haushaltsplan für das frühere Reich, untergegliedert
   a) in den Zonenmäßig verwalteten Teil, der die im Anhang A aufgezählten und sich ständig ändernden Dienststellen enthielt, deren Titel künftig einheitlich verwaltet, unmittelbar vom ZHA aufgestellt, geprüft und nach Genehmigung der brit. MilReg. durchgeführt werden sollten;
   b) in den Gebietsmäßig verwalteten Teil mit denjenigen Titeln, die gemäß der brit. MRVO Nr. 57 vom 1. 12. 1946 (ABlBrMR 1947, S. 344 ff.) in die Zuständigkeit der Länder gehörten oder später mit Wirkung vom 1. 4. 1947/1948 gehören sollten, und die von Haushaltsprüfern der Länder an das ZHA zur Genehmigung durch die MilReg. weitergeleitet werden mußten.
   c) in den Besonderen Teil, zu dem eine Reihe von im Anhang B der VO aufgeführten Einrichtungen ziviler und ehemaliger militärischer Art gehörte

und der nach besonderen Bestimmungen der MilReg. verwaltet werden sollte;

2. der Notstandshaushaltsplan, der alle Einnahmen und Ausgaben aus der alliierten Besetzung enthielt: Besatzungskosten, Entmilitarisierung, Vertriebene, Reparationen, Wiedergutmachungen ...
3. Haushaltspläne der ehemaligen Reichspost und der früheren Reichsbahn
4. Haushaltspläne der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden, bei denen eine Mitwirkung des ZHA nicht vorgesehen war, Übernahme von Bürgschaften ausgenommen.

Die Kontrolle des Haushaltsplans oblag dem Rechnungshof für die brit. Zone (vgl. Westdeutschland 1945–1950, Teil I, S. 105). Um eine enge Zusammenarbeit der Dienststellen herzustellen, wurde am 26. 3. 1947 in jeder Behörde ein Verbindungsmann bestimmt.

[8]) Im ersten dt.-engl. Entwurf eines GVPl. vom 6. 8. 1946 waren drei Abt. vorgesehen (Z 10/340 o. Bl.):
Abt. I – Haushalt: Reich, Länder, Gebietskörperschaften; Abt. II – Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, sonstige finanzielle Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter; Abt. III – Kriegslasten.

[9]) Das HBBl. trat für die brit. Zone an die Stelle des RBesoldungsblattes.

[10]) Um einer Auseinanderentwicklung des Haushaltsrechts in der brit. Zone entgegenzuwirken, hatten sich die FM der Länder der brit. Zone für eine Aufrechterhaltung des ZHA als kleine Gemeinschaftseinrichtung der Länder auf ihrer Konferenz am 14. 11. 1947 ausgesprochen, was die brit. MilReg. jedoch ablehnte (undat. und ungez. Vermerk von etwa Jan. 1948 in: Z 10/671). Nachdem zum 1. 4. 1948 gemäß Art. X der MRVO Nr. 152 (VOBlBrMR, S. 790) der Zonenhaushalt in einem Auftragshaushalt der Länder (unter gleichzeitiger Abschaffung der Regionshauptkassen) umgewandelt worden war, gingen die Aufgaben des ZHA teils auf die FM der Länder der brit. Zone, teils auf das ZJA (s. lfd. Nr. F III 3) und die VfF der Bizone über. Es blieben ihm aber bis zu seiner Auflösung noch Angelegenheiten des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifwesens der Bediensteten derjenigen Zentralstellen, die weder auf die Bizone noch auf die Länder übergegangen waren. (Vgl. das Referat des MinRats Rosborg vor dem Hauptausschuß des ZB am 9. 6. 1948 in: Z 2/70, Bl. 213 f., und die Anregung des Hauptausschusses vom 6. 6. 1948 an den ZB in: BT.PA 1/252).

[11]) Die Akten über Sonderfälle einzelner Länder der brit. Zone und einige bei der Auflösung des ZHA noch nicht abgeschlossene Vorgänge wurden von den FM der Länder übernommen (Schr. des Vizepr. des Rechnungshofs Mayer an den MinDirig. im BMF Erwin Meyer vom 9. 1. 1950 in: B 126/10667).

## 5. Zonenhaupkasse[1])
## Zonal Hauptkasse

Errichtung:

1. 12. 1946 durch Finanztechnische Anweisung Nr. 63 vom 21. 12. 1945, erweitert durch brit. MRVO Nr. 61 vom 1. 2. 1946 (ABlBrMR, S. 355)[2])

Vorgesetzte Stelle:
Finance Division der brit. MilReg.

Sitz:
Hamburg

Leiter:
[?]

Aufgaben:
Entgegennahme der Steuereinnahmen der Oberfinanz- und Regionshauptkassen zur Unterhaltung der Zonenämter und zur Weitergabe an die Länder[3]);
Kassenwesen der Zoneneinrichtungen

Auflösung:
31. 7. 1948 durch brit. MRVO Nr. 152 (AßlBrMR, S. 789) in Verbindung mit der Bekanntmachung dazu vom 30. 6. 1948 (ebda., S. 821)

Nachfolger:
Hauptkasse des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (s. lfd. Nr. A IV 7)

Verbleib der Akten: Bundesarchiv: Z 25 (Vorakten)

Quellen:
Haushalt der brit. Zone für das Rechnungsjahr 1947, Einzelplan XV – Finanzverwaltung – S. 2
Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in der Zeit vom 2. Weltkrieg bis zur Neuordnung durch das Grundgesetz (= Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen H. 12) (1970)
Akten des Bundesarchivs: Z 10

---

[1]) Sie galt als Funktionsnachfolger der Reichshauptkasse, anfangs als „Zonalhauptkasse" bezeichnet. Das ZHA schlug der brit. MilReg. am 19. Sept. 1946 die Bezeichnung „Zentralhauptkasse für die britische Zone" vor (Z 10/34).

[2]) Die Steuerverwaltung blieb eine einheitliche Sonderverwaltung. Mit Finanztechnischer Anweisung der brit. MilReg. Nr. 33 vom 5. Aug. 1945 wurde bereits eine Trennung der Reichseinnahmen und -ausgaben von den Finanzen der Länder und Provinzen angeordnet, da diese nur als Treuhänder für das Reich auftreten sollten. Für alle kassen- und haushaltsführenden RBehörden blieben die RHaushaltsordnung, die RAbgabenordnung, die Wirtschaftsbestimmungen für die RBehörden, die RKassenordnung, die Rechnungslegungsordnung für das Reich und die Richtlinien für die Abrechnung der Kassen mit der RHauptkasse in Geltung, sofern sie nicht von der Besatzung abgeändert worden waren. Ein RHaushaltsplan für jede Provinz mußte aufgestellt werden, eine provisorische Reichshauptkasse – Provisional Central Pay Office – wurde errichtet (Z 10/18, Bl. 11 ff.).

Die den Ländern und Provinzen übergeordnete Zonal-Hauptkasse nahm die Aufgaben wahr, die früher der RHauptkasse oblagen. Sie war entgegen den Wünschen des ZHA (s. lfd. Nr. A IV 4) nicht diesem, sondern der FLSt (s. lfd. Nr. A III 2) „in loser Form" angegliedert, hatte aber im Verwaltungsaufbau der brit. Zone die Stellung eines deutschen Zentralamtes (vgl. Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands, S. 70 f., und Z 10/657).

[3]) Die Provinzialhauptkassen, seit März 1946 Regionshauptkassen, blieben als Oberkassen für die Kassenangelegenheiten der ehemaligen Provinzialverwaltung und die preuß. Kassenangelegenheiten tätig, sie waren die mittlere Abrechnungsinstanz zwischen den untergeordneten Amtskassen und der Zonal-Hauptkasse gemäß Finanztechnischer Anweisung Nr. 63 der brit. MilReg. vom 21./31. 12. 1945 (Z 10/18, Bl. 5).

## 6. Zentral-Schuldenverwaltung für die britische Zone Zonal Debt Administration

Vorgänger:
Reichsschuldenverwaltung[1])

Errichtung:
1. 12. 1946 durch brit. MRVO Nr. 63, in Kraft getreten am 1. 12. 1946 (ABlBrMR, S. 357)[2])

Vorgesetzte Stelle:
Revenue Control Section Zonal Executive Offices-Hamburg

Sitz:
Hamburg

Leiter:[3])
(Präsident)
MinDir. Dr. Lothar Scheche (15. 7. 1947—30. 6. 1948)[4])

Stellvertreter:
Staatsfinanzrat Max Bothe (19. 10. 1947—30. 6. 1948)[5])

Aufgaben:
Ausgabe und Bedienung von kurzfristigen Schuldverschreibungen mit Genehmigung der brit.MilReg. und Übernahme von Bürgerschaften für an Industrie- und Handelsunternehmen gewährte Bankkredite zur Finanzierung der Produktion lebenswichtiger Erzeugnisse gemäß brit. Finanztechnischer Anweisung Nr. 93, Übernahme der Verwaltung der Schulden von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Zustimmung des Zentralhaushaltsamts[6])

Geschäftsverteilung:

Stand: 1. 11. 1947 (B 126/11962)

Sachgebiet I

1. Zonenschulden;
2. Schulden des Reichs, der Reichsbahn, der Reichspost, der Reichsautobahnen und Preußens, Vorzugsrenten;
3. Anleihetechnik, bank- und börsentechnische Fragen;
4. Beschaffung des Papiers für Wertpapiere;
5. Aufnahme und Verwaltung von Anleihen, Einrichtung eines Schuldbuches;
6. Aufstellung des Haushaltsplanes und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel;
7. Kassenangelegenheiten ...
8. Buchführung und Rechnungsvorprüfung;
9. Statistik und Geschäftsübersichten über die Zonenschulden;
10. Personalangelegenheiten

Sachgebiet II

1. Gewährleistungen und Bürgschaften;
2. Schulden von Körperschaften des öffentlichen Rechts;
3. Verteilung der Verwaltungskosten zwischen der Zone und den Körperschaften des öffentlichen Rechts;
4. Rechtsfragen;
5. Organisation der Behörde;
6. Verwaltungsangelegenheiten der Dienststelle;
7. Bücherei und Presse;
8. Aufstellung des Haushaltsvoranschlages;
9. Berichte über die Gewährleistungen und Bürgschaften;
10. Behördentagebuch, Sitzungsprotokolle

Auflösung:

30. 6. 1948 durch brit. MRVO Nr. 152 vom 1. 4. 1948 (ABlBrMR, S. 789) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 30. 6. 1948 (ebda., S. 821)[7])

Nachfolger:

Schuldenverwaltung des VWG (s. lfd. Nr. A IV 6)

Verbleib der Akten: Bundesarchiv: B 239 (Vorakten)

Quellen:

Haushalt der brit. Zone für das Rechnungsjahr 1947, Einzelplan XIV Zentralschuldenverwaltung, S. 3,

Bericht der VfF an Exekutivrat vom 13. 2. 1948 (Z 4/32 und Z 11/1 d O 8),

Akten des Bundesarchivs: Z 4; Z 10; Z 11; B 126; B 239

Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands in der

Zeit vom 2. Weltkrieg bis zur Neuordnung durch das Grundgesetz (= Schriftenreihe des BMin. der Finanzen), H. 12, Bonn 1970
Auskünfte der Bundesschuldenverwaltung an das Bundesarchiv

---

[1]) In Westberlin leitete das langjährige Mitglied der Reichsschuldenverwaltung Dr. Siegfried Schultzenstein (1881–1951) nach 1945 mehrere Jahre lang die Restverwaltung dieser Reichsbehörde (vgl. Fritz Karl: 150 Jahre Staatsschuldenverwaltung 17. 1. 1820–17. 1. 1970. Berlin 1970, S. 91). Restakten in: B 239.
Zur Person Schultzensteins: ab Febr. 1916 wiss. Hilfsarbeiter bei der preuß. Hauptverw. der Staatsschulden, seit 1919 FinRat, OFinRat und ab 1. 4. 1921 Mitgl. der RSchuldenverw., Staatsfinanzrat; mit Anordnung der All. Kommandantur Berlin vom 22. 3. 1948 Leiter der „Verwaltungsgruppe für Archive der ehem. Reichsschuldenverwaltung" (B 239/21, Bl. 192), 1. 4.–7. 11. 1951 war Sch. als St.FinRat a. D. noch im Angestelltenverhältnis der BSchuldenverw. tätig. Sein Vertreter war St.FinRat Dr. Fiedler; die Verwaltungsgruppe wurde mit dem 1. 4. 1951 vom BMF übernommen (B 239/23, Bl. 164).

[2]) Der Aufbau der Dienststelle konnte aber erst nach dem 1. 4. 1947 begonnen werden. Die bis dahin nach der Finance Division Technical Instruction Nr. 93 angefallenen Aufgaben wurden von der Zonal-Hauptkasse und der FLSt. gemeinsam erledigt (Tätigkeitsbericht der Zentral-Schuldenverwaltung für 1947/8 vom 29. 2. 1948 in: B 126/11962).

[3]) Nach dem Muster der RSchuldenverwaltung wurde die Stelle von einem Kollegium geleitet, bestehend aus dem Pr. als Vorsitzendem und 2 höheren Verwaltungsbeamten als Mitgliedern.

[4]) Lothar Scheche (1889–1975) 1920–1921 RegAss. an der Reg. in Oppeln; Juli 1921–1944 wiss. Hilfsarbeiter und Leiter des Ministerbüros im Preuß. FinMin. und RegRat, 1924 FinRat, 1926 ORegRat, 1932 MinRat (Generalref. für den preuß. Staatshaushalt), Apr. 1937 MinDir. (Steuer-, Kommunal- und Wirtschaftsverwaltung), 1. 10. 1944 nach Auflösung des Preuß. FMin. ins RFM versetzt (preuß. Haushalt und Vermögensverwaltung); 1945–1947 ohne Amt; 1947–1948 Zentralschuldenverwaltung, seit 1. 7. 1948 MinRat im Nds. FMin; 1. 11. 1948–1. 12. 1954 StSekr., Mitgl. von Aufsichtsräten und Geschäftsführer der Niedersachsen GmbH (B 126/19748 und Auskunft des Nds. FMin an das BA).

[5]) Max Bothe (1873–1956), nach 2jähriger Tätigkeit als Kaufmann seit 6. 5. 1905 Beamter bei der Preuß. Hauptverwaltung für Staatsschulden, seit 1. 4. 1924 bei der RSchuldenverwaltung als Verwaltungsdir., bis 1947 StFinRat und Mitgl. der Abwicklungsstelle in Berlin, 16. 10. 1947–30. 6. 1948 Mitgl. der Zentralschuldenverwaltung und Vertr. des Pr., 1. 7. 1948–31. 1. 1951 Mitgl. des Kollegiums der Schuldenverw. des VWG und der BSchuldenverwaltung (s. lfd. Nr. A IV 6), vom 1. 2. 1951–31. 3. 1952 als Angest. bei der BSchuldenverwaltung.

[6]) Die Zentral-Schuldenverwaltung übernahm im großen und ganzen die Aufgaben der früheren RSchuldenverwaltung nach den Bestimmungen der RSchuldenordnung und des RSchuldbuchgesetzes. Neu waren die Ausgabe kurzfristiger öffentlicher Schuldenverschreibungen und die Übernahme von Bürgschaften für Kreditinstitute, die das ZHA in einem Schreiben an die MilReg. vom 28. 11. 1946 „als nicht zweckmäßig kritisierte, da die verwaltungsmäßige Trennung von materieller Entscheidungsbefugnis und formeller Verwaltung [...]

zu einer Unübersichtlichkeit und Komplizierung des Verfahrens [führe], ohne die finanziellen Sicherheiten zu verstärken" (Z 10/34 o. Bl.).
Vorgesehen waren ferner die Deckung des außerordentlichen Haushaltes im Anleihewege und die Aufnahme eines Kassenkredits zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der zonalen Hauptkasse.

[7]) Formal bestand die Zentralschuldenverwaltung als Abwicklungsstelle weiter. Sie wickelte hauptsächlich die Personalangelegenheiten ab und überwachte die Einziehung und Verwaltung der Forderungen, die durch Einlösung von Wechseln auf sie übergegangen waren.

## 7. Zonenausschuß für die Verwaltung von Reichs- und Staatsvermögen

Errichtung:
7. 12. 1947 auf Anweisung von Property Control Branch der Finance Division der brit. CCG an die Militärregierungen der Länder vom 3. 12. 1947 und von Property Control Branch-Hamburg an den Rechnungshof für die brit. Zone vom 10. 12. 1947[1])
Konstituierende Sitzung am 20. 1. 1948

Vorgesetzte Stelle:
Property Control Branch der Finance Division-Minden

Mitglieder:
Der Präsident des Rechnungshofes, die Leiter der Finanzleitstelle, des Zentral-Haushalts-Amtes und die Oberfinanzpräsidenten der brit. Bes-Zone[2])

Sitz:
Hamburg

Vorsitzender:
Präsident Dr. Wilhelm Kruft (20. 1. 1948–1. 2. 1948)[3])
Präsident Dr. Franz Haaser (20. 7. 1948–31. 12. 1949)[4])

Stellvertreter:
MinDir. Josef Mayer (20. 1.–20. 7. 1948)[5])

Leiter der Geschäftsstelle:[6])
MinRat/Dirig. Dr. Hans-Gisbert Schultze-Schlutius (20. 1. 1948–31. 12. 1949)[7])

Aufgaben:
Aufstellung einheitlicher Verwaltungsrichtlinien für die mit der Verwaltung von Reichs- und Staatsvermögen (Liegenschaften, Reichsdienststellen, Reichsbetriebe, Forderungen und Verbindlichkeiten) betrauten

OFinanzpr. nach den Dienstanweisungen der Property Control Branch, Koordinierung ihrer Tätigkeit; Abgabe von Gutachten für die Property Control Branch und die OFinanzpr.
Geschäftsordnung vom 6. 3. 1948[8])

Geschäftsverteilung:
Stand 1. 12. 1948 (B 126/12327)
Ref. I Büro
Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung von Reichs- und Staatsvermögen
Unbewegliches Vermögen, insbes. Wehrmachtsliegenschaften (UAusschuß beim OFPräs. Münster)
Reichsautobahnen
Kartoffel- und Getreidelagerhallen
Ref. 2 Forderungen und Verbindlichkeiten
Bewegliches Vermögen (UAusschuß beim OFPr. Hamburg)
Reichsbaudarlehen
Polizeivermögen
Reichslotterie
Ref. 3 Reichsbetriebe
Reichsbeteiligungen (UAusschuß beim OFPr. Hannover)
Krankenhaussonderanlagen
Grundsatzfragen betr. Gesetz Nr. 52, insbes. Treuhänderangelegenheiten
Ausarbeitung von Rechtsgutachten für das gesamte Gebiet der Vermögensverwaltung

Unterausschüsse:[9])
Unterausschuß für unbewegliches Vermögen: Leiter: OFPr. Münster;
Unterausschuß für Reichs- und Staatsbeteiligungen; Leiter: OFPr. Hannover;
Unterausschuß für Forderungen, Verbindlichkeiten und bewegliches Vermögen; Leiter: OFPr. Hamburg;
Unterausschuß für Bearbeitung der Reichsbaudarlehen u. a.

Auflösung:
31. 12. 1949 durch Erlaß des BMinisters der Finanzen vom 14. 1. 1950[10])

Nachfolger:
Oberfinanzdirektion Hamburg

Verbleib der Akten:
Bundesministerium der Finanzen[11])

Quellen:
Schultze-Schlutius: Bericht über die Tätigkeit des Zonenausschusses für

die Verwaltung von Reichs- und Staatsvermögen und seiner Geschäftsstelle, Vervielf. (o. J.)
Haushalt der brit. Zone für das Rechnungsjahr 1947, Einzelplan XV – Finanzverwaltung, S. 4
Akten des Bundesarchivs: Z 10; Z 21; B 112; B 144; B 126
Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrechnungshofes an das Bundesarchiv

---

1) Abweichend von der Regelung in den anderen beiden westlichen BesZonen, in denen die Verwaltung und die Nutznießung der erheblichen Vermögenswerte des Deutschen Reichs den Ländern übertragen wurde, behielt sich die brit. MilReg. für ihre Zone diese Aufgabe selbst vor. In Durchführung des MR-Gesetzes Nr. 52 betr. Sperre und Kontrolle von Vermögen (ABlMRDt.Kontrollgeb. der 21. Armeegr. Nr. 3, S. 18, o. D.) und der Allg.Verf. Nr. 1 (ABlBrMR, S. 58, o. D.) und Nr. 4 vom 1. 12. 1945 (ebda., S. 63) richtete sie durch Vermögensüberwachungs-Instruktion Nr. 23 (S) vom 10. 12. 1945 und Anordnung vom 24. 12. 1945 – 600/PC/A/1 – bei den OFPr. *Abwicklungsstellen zunächst für Wehrmachtsliegenschaften* zu ihrer Registrierung und treuhänderischen Verwaltung für die Property Control der Finance Division ein (Vorgänge in: B 144/928).
Ihnen übergeordnet wurde durch Finanztechnische Anweisung Nr. 72 vom 28. 2. 1946 eine besondere Abt. für Liegenschaftsverwaltung (später: Vermögens- und Bauverwaltung) bei der FLSt (s. lfd. Nr. A III 2); seit 19. 8. 1946 durfte sie aber den Abwicklungsstellen für Wehrmachtsliegenschaften keine Anweisungen mehr erteilen, um die direkte Kontrolle durch den brit. Offizier bei der Entmilitarisierung nicht zu stören, so daß ihr nur noch beratende Tätigkeit und eine allgemeine Dienstaufsicht zustand.
Nachdem die OFPr. mit brit. Anweisung vom 29. 3. 1946 – 609/FIN/3/1 – auch die *Verwaltung des gesamten ehemaligen Reichs- und Staatsvermögens*, d. h. Wehrmachtsliegenschaften *und* Reichsbeteiligungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, Verwaltung der Beteiligungen des ehem. preuß. Staates, soweit sie zonalen Charakters waren, sowie die sog. executive functions der Property Control Branch erhalten hatten, wurden sie am 3. 12. 1947 auf Grund des von der FLSt eingereichten Planes organisatorisch in einen Koordinierungsausschuß, den *Zonenausschuß für die Verwaltung von Reichs- und Staatsvermögen*, zusammengefaßt.
Die MilReg. machte damit deutlich, daß die OFPr. für diese Aufgabe ihr und nicht den LRegg. verantwortlich waren. Property Control Branch bestätigte in der RdVerf. vom 20. 7. 1948 an die LMilRegg. noch einmal, daß die OFPr. als Treuhänder für dieses Sondervermögen ihr unmittelbar unterstellt waren. Bei den OFPr. arbeiteten daher eigene *„Verwaltungsstellen für Reichs- und Staatsvermögen"* (Vorgänge in B 126/12326, Bl. 101).
Die vorangegangenen Versuche des ZHA (s. lfd. Nr. A III 4) und des Rechnungshofes, bei der brit. MilReg. zu erreichen, das beschlagnahmte Reichs- und Wehrmachtsvermögen nicht von den Belegenheitsländern, sondern zwar dezentralisiert, aber durch eine besondere *Zonenbehörde* als Spitze verwalten zu lassen, um die Länder wirtschaftlich und finanziell nicht zu stark werden zu lassen,

scheiterten an der brit. MilReg. Diese zog die Bildung eines *Zonenausschusses* vor (Vorgänge in: Z 10/651 o. Bl.).
Obwohl er in der Gründungsverf. nicht als zonale Dienststelle angesehen wurde, ist er doch in diesem Bande aufgenommen worden, weil er weder auf Landesrecht noch auf einem Staatsvertrag zwischen den Ländern beruhte.

[2]) Wegen der Auflösung von Zonendienststellen, deren Leiter dem Zonenausschuß angehörten, wurde er auf Anordnung der brit. MilReg. vom 20. 5. 1948 umgebildet. Er setzte sich nun zusammen aus dem Pr. des Rechnungshofs Dr. Haaser (persönlich), den OFPr. und Vertretern der LFM der brit. Zone.

[3]) Zur Person von Dr. Wilhelm Kruft s. lfd. Nr. A III 2.

[4]) Zu Haasers Person s. Westdeutschland 1945–1950, Teil I, S. 106, Anm. 2. Er wurde mit Anordnung der Property Control Branch vom 20. 7. 1948 zum Vorsitzenden bestellt (Bericht der Geschäftsstelle des Zonenausschusses an die VfF vom 3. 8. 1948), welchen Posten er ab 1. 10. 1948 wahrnahm (Auskunft des BRechnungshofes an das BA).

[5]) Josef Mayer (1887–1961); 1918–1919 Gerichtsass. bei den Staatsanwaltschaften Koblenz und Trier; 1919–1920 RegAss. beim Landratsamt Koblenz; 1920–1923 RegRat, seit 1923 ORegRat beim RSchatzM und RMI; 1923–1930, seit 1927 MinRat, im RM für die besetzten rhein. Gebiete; 1930–1945, seit 1941 MinDirig. im RFM; 1945–1946 Leiter der Restverwaltung des ehem. RFM in Berlin; 1946–1948 MinDir. im ZHA, 1948–1950 Vizepr. beim Rechnungshof im VWG, 1950–1956 Pr. des BRechnungshofes (vgl. auch Westdeutschland 1945–1950, T. II, S. 108, Anm. 2).

[6]) Die Aufgaben der Geschäftsstelle, deren Personal man aus der FLSt (lfd. Nr. A III 2) nahm, wurden anfangs von der Abt. Vermögens- und Bauverwaltung der FLSt wahrgenommen. Nach deren Auflösung wurde sie seit dem 1. 8. 1948 mit einem eigenen Haushalt ausgestattet (Einzelplan 76), der ab 1. 10. 1949 als Auftragshaushalt galt, da nach Art. 134 (1) GG das Reichsvermögen Bundesvermögen geworden war (vgl. Anm. 10).

[7]) Hans G. Schultze-Schlutius (1896–1959), 1921–1925 in der preuß. Justizverw. und bei Industrieunternehmungen als Gerichtsass. und Justitiar; 1925–1926 AGRat Düsseldorf; 1926–1936 in der RFVerwaltung, in FÄmtern und im LFAmt Düsseldorf, als RegAss. ab 8. 12. 1927 und RegRat ab 11. 3. 1928; Jan. 1937–Aug. 1943 OFPr. Berlin-Brandenburg; seit 1. 12. 1939 als ORegRat; 1941–1943 Major beim Luftgaukommando Norwegen; ab Aug. 1943 in der Haushaltsabt. des RFM; März-April 1945 beim Wehrmachtsführungsstab des OKW; Mai 1945 beim Führungsstab des RFM in Eutin; 5. 12. 1945–17. 4. 1946 Referent in der Abt. Vermögensverwaltung des OFPr. Kiel; 18. 4. 1946–30. 10. 1948 Leiter der Abt. Vermögens- und Bauverwaltung in der FLSt, seit 15. 7. 1946 als Ltd.RegDir., seit 13. 12. 1947 als MinRat und seit 20. 1. 1948 gleichzeitig Leiter der Geschäftsstelle des Zonenausschusses für die Verwaltung des Reichs- und Staatsvermögens; 1950–1952 im Bereich der OFD Düsseldorf; 1952 Vorsteher des FA Düsseldorf-Altstadt; 1. 2. 1953–31. 7. 1958 Pr. des FGer. Düsseldorf.

[8]) Die Geschäftsordnung wurde am 6. 3. 1948 von der Property Control-Hamburg genehmigt, Neufassung am 30. 11. 1948 in: B 112/162 o. Bl.).

[9]) Die Unterausschüsse tagten als Referentenbesprechungen unter Teilnahme von Vertretern der zuständigen Zonenbehörden und Länder (Aktenvermerk vom 4. 5. 1948 in: Z 10/651 o. Bl.).

[10]) Die Geschäftsstelle wurde zum 31. 1. 1950 aufgelöst.
Als gemäß Art. 134 und 135 GG das Vermögen des Reiches Bundesvermögen wurde, gingen Aufsicht und Kontrolle über das Reichs- und Staatsvermögen nach VO Nr. 202 der brit. MilReg. vom 6. 9. 1949 (VOBlBrZ, hier S. 501), amerik. MRGesetz Nr. 19 vom 20. 4. 1949 (ABlAmMR, Ausg. N, S. 9) und frz. VO Nr. 217 vom 3. 6. 1949 (JO, S. 2043) mit gewissen Ausnahmen (kulturelle und historische Archive, Filmwirtschaft, Vermögenswerte der Eisen-, Stahl- und Kohlenindustrie in der amerik. Zone) auf die BReg. über. Da in der amerik. und frz. Zone die Länder Eigentümer des bisherigen Reichs- und Staatsvermögens geworden waren (vgl. Anm. 1), war der Bund nach Art. XV (20) des Gesetzes Nr. 19 zur Sicherung seiner Rechte ermächtigt, mit dem GG in Widerspruch stehende Verfügungen der MilRegg. aufzuheben; in der frz. VO fehlte jedoch eine solche Vorbehaltsklausel zugunsten der Bundesgesetzgebung. (Vorgänge in: B 126/12326, 13327). Die OFPr. verwalteten jetzt das Reichs- und Staatsvermögen nach Weisungen des BMF auf Grund des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. 9. 1950 (BGBl. I, S. 448). Die bisherigen Verwaltungsstellen für Reichs- und Staatsvermögen bei den OFPr. wurden mit Erlaß der 2. Verw-Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. 5. 1952 (MinBlFin. 1952, S. 212) in *Bundesvermögensabteilungen* umgewandelt.
Nachdem eine geplante Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Behandlung und Verwaltung von Reichsvermögen nicht zustande gekommen war, wurde zur Klärung der Eigentumsverhältnisse das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. 7. 1951 (BGBl. I, S. 467) erlassen (Vorgänge in Akten des BMF 0 1000/10, Bd. 1).

[11]) Nach einer Aktennotiz im BMF vom 21. 2. 1950 wurden die Akten der Geschäftsstelle des Zonenausschusses zwar dort übernommen, sind aber nach Mitteilung des BMF an das BA vom 18. 10. 1977 dort nicht mehr vorhanden und auch an das BA nicht abgegeben worden.

## 8. Allgemeiner Organisationsausschuß (AOA) General Claims Organization Commission[1])

Errichtung:
1. 8. 1948 durch VO der brit. MR Nr. 159 mit Anweisungen (ABlBrMR, S. 827 ff. und BAnz. vom 12. 8. 1950 Nr. 154)[2])
Konstituierende Sitzung: 25. 2. 1949

Vorgesetzte Stelle:
Property Control Branch der Finance Division-Minden[3])

Sitz:
Celle
Bad Nenndorf

Vorsitzender:

Senatspräsident a. D. Dr. Paul Thieme (nebenamtlich) (25. 2. 1949–30. 6. 1954)[4])

Stellvertreter:

SenPräsident Martin Kastendieck (nebenamtlich) (18. 2. 1949–7. 5. 1951)[4a])
OLGRat a. D. Dr. Ernst Panzer (nebenamtlich) (25. 2. 1949–31. 3. 1954)[5])

Aufgaben:[6])

Entgegennahme, Prüfung von Ansprüchen und Übertragung von den Besatzungsmächten beschlagnahmter Vermögenswerte der aufgelösten NSDAP und ihrer Gliederungen an von der MR zugelassene frühere oder neue, diesen ähnliche politische Parteien oder sonstige demokratische Organisationen und Nachfolgeorganisationen, die politischen, weltanschaulichen, wohltätigen, religiösen oder humanitären Zwecken dienten,[7]) gemäß KR-Direktive Nr. 50 vom 29. 4. 1947 (ABlKR Nr. 15, S. 275);

gemäß Art. IV (3) der BrMRVO vom 6. 9. 1949 (VOBlBrZ 1949, S. 506 f.) auch Übertragung von NS-Vermögen des Reiches sowie militärähnlicher Organisationen und der Reichsautobahnen einschl. Wertpapiere, Barguthaben und Geldforderungen, die nach Art. VI der VO Nr. 159 noch ausgeschlossen gewesen waren.[8])

Geschäftsordnungen vom 23. 4. 1949 (VOBlBrZ, S. 130), 27. 7. 1950 (BAnz Nr. 154) mit Änderungen vom 15. 2. 1951 (ebda. Nr. 43)

Geschäftsverteilung:

Stand: 6. 4. 1951

Verwaltung[9])

Abt. I:

a) Bearbeitung aller Anträge aus Schleswig-Holstein und der Hansestadt Hamburg
b) aller Anträge betr. NSKOV-Vermögenswerte und alle Sachen über grundsätzliche, bisher vom AOA noch nicht entschiedene Fragen

Abt. II: Bearbeitung aller Anträge aus Niedersachsen

Abt. III: Bearbeitung aller Anträge aus Nordrhein-Westfalen

Sonderdezernate: NSKOV und Kriegsvereine, Wehrmachtsvermögen, SPD- und zeitweise DRK-Vermögen, Jewish Trust Corporation JTC) Anträge für Nordrhein-Westfalen (vgl. Z 36 I gen./3 o. Bl.)

Außenstelle:

Düsseldorf (Juli 1951–31. 12. 1952)[10])

Amtliche Veröffentlichungen:

In: Die Zeitung „Die Welt" und ab Mitte 1950 „Der Bundesanzeiger"

Auflösung:

1. 7. 1954 durch VO Brit. HK Nr. 254 vom 18. 6. 1954 (ABlAHK 1954, S. 3003)
Abschlußsitzung am 16. 6. 1954

Verbleib der Akten:[11])

Bundesarchiv: Z 36 I

Quellen:

v. Schmoller, Maier, Tobler: Handbuch des Besatzungsrechtes, § 52 Restitutionen, § 53 Innere Wiedergutmachung. Tübingen 1957
Akten des Bundesarchivs: Z 36; dort auch die in der Vorbemerkung zitierte Literatur von Paul Thieme, Frenkel und Ernst Rudolf Huber

---

[1]) Der Ausschuß war in der VO Nr. 159 als „Prüfungsausschuß für Ansprüche von Organisationen allgemeiner Art" bezeichnet, seit dem 23. 4. 1949 hieß er: „Allgemeiner Organisationsausschuß – AOA – (Rückerstattung von Organisationsvermögen gemäß VO Nr. 159 der britischen Militärregierung)"; die englische Bezeichnung lautete gelegentlich auch „General Organizations Commission" (zur Namensgebung vgl. die Rede des SenPr. Thieme auf der Abschlußsitzung des AOA am 16. Juni 1954 in: Z 36/I/2a, Bl. 6 f.).

[2]) Abgeändert durch brit. VO Nr. 227 vom 12. 3. 1951 (ABlAHK, S. 834). Der AOA wurde eingesetzt zur Durchführung der KR-Direktive Nr. 50 vom 29. 4. 1947 (ABlKR, S. 275) betr. Vermögenswerte von nationalsozialistischen, militärischen und militärähnlichen Organisationen und im Einzelplan des Besatzungslastenhaushaltes beim Lande Niedersachsen ausgewiesen. Seine technische Ausstattung und sein Büropersonal erhielt er von Niedersachsen; am 1. 4. 1950 gehörte er zum Besatzungslastenhaushalt des Bundes, die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ging auf den RegPr. in Lüneburg als Feststellungsbehörde über. Der Vorsitzende und die vier Mitglieder des Ausschusses sowie ihre Vertreter wurden auf Vorschlag des ZJA von der brit. MilReg. und nach Auflösung derselben gemäß VO Nr. 208 vom 1. 4. 1950 (ABlAHK 1950, S. 152) vom brit. HK ernannt, und zwar der Vorsitzende auf gemeinsamen Vorschlag der MPr. der vier Länder und jeder der vier Richter auf Vorschlag des MPr. desjenigen Landes, in dem er sein Amt ausübte. Die Zahl der Mitglieder konnte auf Grund der VO Nr. 227 des brit. HK vom 12. 3. 1951 erhöht werden (ABlAHK 1951, S. 834).
Der AOA war die letztinstanzliche deutsche Spruchstelle, die wie ein Gericht durch seine Entscheidungen private Rechtsverhältnisse gestaltete. Er hatte als oberste deutsche Dienststelle unter brit. Kontrolle engl. Gesetzesbestimmungen anzuwenden.
Darüber, ob der AOA als Spruchgericht oder als Verwaltungsbehörde anzusehen war, gingen die Meinungen auseinander. Sein Vorsitzender gab dazu abweichende Erklärungen ab: Im Merkblatt Nr. 2 des AOA vom 30. Juni 1949 heißt es: Der AOA sei kein Gericht im Sinne des Art. 52 des Gesetzes Nr. 59, sondern eine der britischen Property Control angeschlossene Verwaltungsbehörde „Commission" (Z 36 I gen. 30). Im ZJ Bl. 1949, S. 175, teilte er mit: Mit Gesetz Nr. 49 solle „eine Art Sondergerichtsverfahren zur Entscheidung über

Rückerstattungsansprüche durch deutsche Behörden" durchgeführt werden. „Die Organisationsausschüsse sind dagegen keine Gerichte, vielmehr Verwaltungsbehörden (wenn auch mit richterlichen Befugnissen) [...]". In seinem Schr. an den Rechtsausschuß des BRats vom 19. 7. 1950 führte er aus: Der AOA sei „kein Gericht und übt doch wiederum richterliche Tätigkeit aus. Es fehlen bei ihm aber die Prozeßbeteiligten. Er ist andererseits auch keine Verwaltungsbehörde, denn er ist wiederum von Weisungen deutscher Dienststellen unabhängig und muß dies auch bleiben. Die Tätigkeit des AOA läßt sich höchstens als eine Verwaltungsgerichtsbarkeit besonderer Art bezeichnen. Sie unterscheidet sich von der Zivilgerichtsbarkeit einmal dadurch, daß in ihren Verfahren keine Parteien vorhanden sind, andererseits aber auch von der Tätigkeit der Wiedergutmachungsbehörden dadurch, daß in den Verfahren des AOA kein Rückerstattungspflichtiger vorhanden ist [...] Aus allem dürfte erhellen, daß ein Vergleich mit irgendeiner deutschen Behörde schlechterdings nicht möglich ist. Die Stellung des AOA ähnelt zum Teil höchstens der eines Konkursverwalters, zum Teil der eines Konkurs- oder Vergleichsrichters. Man hat aber andererseits in der britischen Zone bewußt davon abgesehen, mit diesen Aufgaben Behörden der Länder zu betrauen, wie dies in der amerikanischen Zone geschehen ist, weil sich dabei Interessenten-Kollisionen nicht vermeiden ließen, da ja die Länder für das nicht von Organisationen oder Einzelpersonen in Anspruch genommene Vermögen der NS-Organisationen als Anwärter gemäß Art. V der Direktive Nr. 50 erheblich interessiert sind [...]" (Entw. und Ausfert. in: Z 36 I gen./3).

3) Mit dem Inkrafttreten der MRVO Nr. 202 vom 6. Sept. 1949 (VOBlBrZ, S. 501) sollten die Kontrolle und die Beaufsichtigung der MilReg. gemäß Art. VI und VII aufhören.

4) Paul Thieme (1886–1962), seit 1. 12. 1919 zunächst als Hilfsrichter, dann planmäßiger OLGRat, seit 1934 als SenPr. Leiter eines Zivilsenats in Celle; 25. 2. 1949–30. 6. 1954 Mitglied des AOA, zum 31. 12. 1951 i. d. R. getr. unter Beibehaltung seines Amtes als Vorsitzender des AOA (Z 36 I, PersRestakten).

4a) Martin Kastendieck (1893–1968), 1912 Eintritt in die Justiz, 1921–1931 Ständiger Hilfsarbeiter und Staatsanwaltschaftsrat bei der Staatsanw. Lüneburg, 1931–1933 LGDir. und AGRat in Lüneburg, bis 1935 in Nordhausen, Dez. 1935–Okt. 1942 OLGRat in Naumburg, Ernennung zum SenPr. in Celle am 1. 11. 1942, wo er aber den Dienst nicht antrat; 1. 9. 1945–19. 9. 1946 OStaatsanw. und Ständiger Vertr. des GenStaatsanw. in Naumburg bzw. Halle. Seit 20. 9. 1946 SenPr. in Celle. Mit Verf. des Zonal Office of the Financial Adviser-Minden vom 18. 2. 1949 zum Stellv. Vorsitzenden des AOA ernannt. Mit Schreiben der Internal Restitution Section des Brit. HK vom 7. 5. 1951 von den Geschäften entbunden, da K. nach dem Erlaß der brit. VO Nr. 227 nicht mehr zu den Mitgliedern des AOA gehörte (Z 36 I gen. 29).

5) Ernst Panzer (1898–1964) war 1921 als wiss. Hilfsarbeiter bei der Landwirtschaftlichen Berufsorganisation in Rendsburg; ab 27. 5. 1926 Gerichtsass., 1. 6. 1929 Amts- und Landrichter im OLG-Bezirk Kiel; 1. 1. 1929 AGRat in Neudamm, 15. 4. 1934–30. 6. 1937 Hilfsrichter beim Landeserbhofgericht; 1. 12. 1944–8. 5. 1945 Sachbearbeiter beim OLGPr. in Kiel; 25. 1. 1946–30. 6. 1949 OLGRat in Celle; 25. 2. 1949–30. 6. 1954 Richterliches Mitglied des Ausschusses für das Land Niedersachsen im AOA (Z 36 I, PersRest-Akten).

[6]) Die Rückerstattung geschah im Wege einer gebührenfreien Eigentumsübertragung. – Um dem AOA die gewünschte Verfügungsbefugnis zu verschaffen, war er, englischem Rechtsdenken entsprechend, gleichzeitig zum treuhänderischen Eigentümer aller von ihm zu ermittelnden Vermögenswerte der aufgelösten NS-Organisationen des Reiches und der Länder bestellt worden (Art. I (4) der VO Nr. 159). – Übersicht über die Antragsteller in: Z 36 I gen. 2a, Bl. 23, und in der Einleitung zum Findbuch des Bestandes des BA: Z 36, S. 7, dort auch Übersichten über die NS-Organisationen, deren Vermögen verteilt wurde. Die Frage, welche Organisationen als aufgelöst und der Vermögenssperre unterlagen und welche als Antragsberechtigte anzusehen waren, erforderte vielfach Grundsatzentscheidungen, vgl. dazu Paul Thieme: Zur Rechtsprechung des Allgemeinen Organisationsausschusses in Celle. In: Monatsschrift für Deutsches Recht 1951, hier S. 386.

[7]) Die Klärung des Begriffs „Demokratische Organisationen" sowie die Frage der Zuständigkeit des AOA bedurften einer nicht abreißenden Kette von Besprechungen (vgl. die Sitzungsprotokolle des AOA in: Z 36 I gen. 28 u. 29 passim). – Mit dem Vermögen der Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften befaßten sich zwei weitere auf Grund der MRVO Nr. 149 und 150 errichtete Prüfungsausschüsse (s. lfd. Nr. A III 9 u. 10).

[8]) Mit der Einschränkung, daß solches Eigentum nicht früher zu angemessenem Preise verkauft worden war (Art. 4 (3), letzter Satz der VO). Im übrigen überließ der Gesetzgeber den Prüfungsausschüssen, über die Entschädigung Dritter und den Ausgleich von Wertzuwachs nach eigenem Ermessen zu urteilen. – Nach dem Erscheinen des allgemeinen Wiedergutmachungsgesetzes Nr. 59 vom 12. 5. 1949 (ABlBrMR, S. 1169) mußten die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse und ihre Abgrenzung von den Wiedergutmachungsbehörden neu bestimmt werden.

Die VO Nr. 149, 150, 159, mit denen diese Prüfungsausschüsse errichtet worden waren, wurden als Vorausregelungen der Rückerstattung für bestimmte Organisationen angesehen, um deren Übertragungsansprüche schneller zu befriedigen. Da diese Organisationen aber nicht schlechter gestellt werden sollten als Privatpersonen nach dem Gesetz Nr. 59, wurden Art und Umfang der Wiedergutmachung nach Gesetz Nr. 59 durch MRVO Nr. 202 vom 6. 9. 1949 (VOBl-BrZ, S. 500) auch auf die Prüfungsausschüsse angewandt und deren Zuständigkeit noch einmal im Art. 49 (2) der VO Nr. 205 vom 17. 2. 1950 (ABlAHK, S. 108) bestätigt. Vgl. auch die amtliche Verlautbarung im ZJBlBrZ. 1949, S. 175, Prot. über die Besprechung mit Property Control am 6. 9. 1949 in: Z 36 II/gen. 4, o. Bl. und Paul Thieme: Zur Zuständigkeitsabgrenzung in Rückerstattungssachen, in: Monatsschrift für deutsches Recht 1951, S. 214, sowie ders.: Zuständigkeitsgrenzen der Prüfungsausschüsse, in: Neue Juristische Wochenschrift 1951, S. 789 f.

[9]) Das Büro wurde vom Angestellten Otto Zocher geleitet.

[10]) Eine eigene Geschäftsstelle bestand erst seit 1. 9. 1951, so daß auch regelmäßige Sitzungen in Düsseldorf abgehalten werden konnten. Ihre Leiter waren bis Nov. 1951 AGRat Dr. Karl-Georg Lipschitz (Jg. 1898), danach LGDir. Bernhard Vilter (Jg. 1908), vgl. Besprechungsprot. vom 19. 11. 1951 in: Z 36 I gen./29).

[11]) Die Akten übernahm zunächst das Zentralamt für Vermögensverwaltung/Verwaltungsamt für innere Restitutionen (s. lfd. Nr. A III 1).

## 9. Prüfungsausschuß für Ansprüche der Konsumgenossenschaften für die britische Zone (Konsumvereins-Ausschuß – KVA –) Cooperative Societies Commission

Errichtung:
18. 5. 1948 durch brit. MRVO Nr. 149 vom 18. 5. 1948 (ABlBrMR Nr. 24, S. 787) zur Durchführung der KR-Direktive Nr. 50 vom 29. 4. 1947 (ABlKR S. 275)[1])
Eingerichtet am 2. 8. 1948

Vorgesetzte Stelle:
Property Control Branch der Finance Division-Minden

Sitz:
Hamburg

Vorsitzender:
SenPräsident Ludwig Willers[2])

Stellvertreter:
SenPräsident a. D. Hermann Sievers[3])

Aufgaben:
Entgegennahme, Prüfung von Ansprüchen und Rückerstattung konsumgenossenschaftlicher Vermögenswerte, die von den BesMächten beschlagnahmt worden waren, gemäß KR-Direktive Nr. 50 vom 29. 4. 1947 (ABlKR S. 275)[4])
Geschäftsordnung von 1948 in: Z 36 II/gen. 2 (o. Bl.)

Amtliche Veröffentlichungen:
In: Die Zeitung „Die Welt"; ab 1950 „Der Bundesanzeiger"

Auflösung:
1. 7. 1954 durch MRVO Nr. 154 vom 18. 6. 1954 (ABlAHK Nr. 116, S. 3003)

Verbleib der Akten:[5])
Bundesarchiv: Z 36

Quellen:
Akten des Bundesarchivs: Z 36; B 144

---

[1]) Die konsumgenossenschaftlichen Einrichtungen waren 1941 „aus kriegswirtschaftlichen Gründen" in das NS-Vermögen übertragen und von dem Gemeinschaftswerk der DAF GmbH, von dem Versorgungsring oder von anderen Gründern des Gemeinschaftswerkes übernommen worden.
Der KVA bestand aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern der Konsum-

genossenschaften, die von der brit. MilReg. nach Art. I (3) der VO Nr. 149 ernannt wurden.

[2]) SenPr. Willers (1887–1975) vom OLG Hamburg versah seine Aufgabe nebenamtlich. Die PersAkten enthalten nach Mitteilung des OLG Hamburg an das BA keine Angaben über seine Tätigkeit im KVA.
Zur Laufbahn: 1914 Assessor; Jan. 1919 Amtsrichter in Cuxhaven; Jan. 1920 Amtsrichter in Hamburg; Juli 1927 AGDir.; Jan. 1930 LGDir.; Sept.. 1933–Jan. 1955 Mitglied, dann Stellvertr. Vorsitzender des Justizprüfungsamtes; Apr. 1947–Apr. 1955 SenPr. beim Hanseatischen OLG Hamburg.

[3]) SenPr. Sievers (1879–1966) war wie Willers im KVA nebenamtlich tätig, seine Personalakten enthalten nach Mitteilung des OLG Hamburg an das BA keine Angaben über seine Tätigkeit im KVA.
Zur Laufbahn: Nov. 1907 Rechtsanwalt in Bremen; Apr. 1909 Mitglied des AG und LG Bremen; Febr. 1927 OLGRat beim Hanseatischen OLG Hamburg; Nov. 1929 SenPr., 1929–Juni 1936 Mitglied, dann Vorsitzender des Justizprüfungsamtes; Dez. 1945 i. R.

[4]) Gemäß Art. I (2) der VO Nr. 149 erwarb der Prüfungsausschuß die Treuhänderschaft aller zu übertragenden Vermögenswerte. Die Rückerstattung erfolgte im Wege einer gebührenfreien Eigentumsübertragung. Die Länderregg. konnten gemäß Art. II (d) der VO Nr. 149 auch diejenigen Vermögenswerte in ihren Ländern übernehmen, die in den Konsumvereinen keine Nachfolger fanden. Für Wertpapiere, Barguthaben und Geldforderungen wurde der KVA erst durch brit. MRVO Nr. 202 vom 6. Sept. 1949 (VOBlBrZ, S. 500) zuständig.

[5]) Die Akten übernahm 1954 zunächst das Zentralamt für Vermögensverwaltung/Verwaltungsamt für Innere Restitutionen (s. lfd. Nr. A III 1). Dieses gab 1963 an das BA nur die Spezialakten ab.

## 10. Prüfungsausschuß für Ansprüche der Gewerkschaften für die britische Zone (Gewerkschaftsprüfungsausschuß – GPA –) Trade Unions Property Claims Commission

Errichtung:
18. 5. 1948 durch brit. MRVO Nr. 150 vom 18. 5. 1948 (ABlBrMR Nr. 24, S. 788)[1])
Konstituierende Sitzung am 1. 7. 1948

Vorgesetzte Stelle:
Property Control Branch der Finance Division-Minden

Sitz:
Düssedorf (Arbeitsministerium)

Vorsitzender:
SenPräsident Dr. Wilhelm Schmidt (1. 7.–17. 12. 1948)[2])
OLGPräsident a. D. Dr. Rudolf Schetter (17. 12. 1948–1952)[3])

Stellvertreter:

SenPräsident a. D. Dr. Max Sträter[4])

Aufgaben:

Entgegennahme und Prüfung von Ansprüchen der Gewerkschaften auf von der DAF übernommene[5]) und von den BesMächten beschlagnahmte Vermögenswerte zwecks Rückerstattung gemäß KR-Direktive Nr. 50 vom 29. 4. 1947 (ABlKR Nr. 15, S. 275)[6])

Geschäftsordnung von 18. 8. 1948 (Z 36 II gen. 3 und 4 o. Bl.) sowie vom Mai 1949 (Z 36 II/gen. 2 und 4 o. Bl.)

Amtliche Veröffentlichungen:

In: Die Zeitung „Die Welt"; ab 1951 „Der Bundesanzeiger"

Auflösung:

1. 7. 1954 durch VO des brit. Hohen Kommissars Nr. 254 vom 18. 6. 1954 (ABlAHK vom 30. 6. 1954, S. 3003)[7])

Verbleib der Akten:[8])

Bundesarchiv: Z 36 II

Quellen:

Akten des Bundesarchivs: Z 36 II; B 144

---

[1]) Der Ausschuß setzte sich zusammen aus dem SenPr. des OLG Düsseldorf als Vorsitzenden, aus den vier Beisitzern, die von den jeweiligen MPr. vorgeschlagen wurden, sowie zwei weiteren, vom Deutschen Gewerkschaftsbund in der brit. Zone nominierten Beisitzern mit Stellvertretern, alle ernannt von der brit. MilReg.

Der GPA hatte einen Sonderetat im Einzelplan des ArbM Nordrhein-Westfalens; die Kosten übernahmen die Länder der brit. Zone anteilmäßig.

[2]) Wilhelm Schmidt (1886–1961); 1921 LGRat in Essen; 1929 OLGRat in Düsseldorf; 1945 SenPr. in Düsseldorf; Berufungsschreiben der Property Control Branch der Finance Division vom 25. Juni 1948 zum Vorsitzenden des GPA (Z 36 II/gen. 4 o. Bl.).

[3]) Rudolf Schetter (1880–1967); 1909 Landrichter in Köln; 1920 OLGRat in Köln; 1923 LGDir. in Köln; 1927 SenPr. in Düsseldorf; 1934 LGDir. in Köln; 1941 i. R.; 1945 AGPr., LGPr., OLGPr. in Köln bis Juli 1948, dann i. R. Schetter erscheint bis 1952 noch in den Protokollen des GPA.

[4]) Max Sträter (1881–1959); 1919 LGRat, 1922 OLGRat in Düsseldorf; 1945 SenPr. in Düsseldorf; 1949 i. R. In den PersAkten konnten nach Auskunft des OLG Düsseldorf vom 25. Aug. 1977 an das BA Hinweise auf seine Nebentätigkeit im GPA nicht ermittelt werden.

[5]) Die DAF hatte die Vermögen der aufgelösten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen gemäß dem Gesetz über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen (Entschädigungsgesetz) vom 9. Dez. 1937 (RGBl. I, S. 1333, hier 1336 f.) entschädigungslos übernommen.

[6]) Der GPA erwarb nach Art. I (2) der VO Nr. 150 die Treuhänderschaft aller zu übertragenden Vermögenswerte. Die Rückerstattung erfolgte im Wege einer gebührenfreien Eigentumsübertragung. Gemäß Art. III (d) der VO Nr. 150 konnte der Prüfungsausschuß auch diejenigen Vermögenswerte, deren Erwerb die Gewerkschaften ablehnten, den Ländern, in denen sich diese Werte befanden, übertragen. Für Wertpapiere, Barguthaben und Geldforderungen, die nach Art. VII der VO Nr. 150 noch ausgeschlossen waren, wurde der GPA erst durch brit. MRVO Nr. 202 vom 6. Sept. 1949 (VOBlBrZ, S. 500) zuständig.
Übersicht über die antragsberechtigten Gewerkschaften in der Einleitung zum Findbuch Z 36, S. 32, sowie Z 36 II/gen. 3.

[7]) Die Geschäftsstelle, die RegRat Dr. Steingens (1949) leitete, wurde bereits zum 30. Sept. 1951 aufgelöst, nachdem am 18. Sept. 1951 noch eine Sitzung stattgefunden hatte. Anhängig blieben in der Hauptsache nur noch die Übertragungen des Vermögens der „Neuen Heimat" (gewerkschaftliche Wohnungsbaugenossenschaft). Der Ausschuß tagte 1952 noch einmal am 29. Febr. und 14. Nov. Spätere Protokolle sind in Z 36 II/gen. 2 und 3 nicht überliefert.

[8]) Die Akten des GPA gelangten 1954 zunächst an das Zentralamt für Vermögensverwaltung/Verwaltungsamt für Innere Restitutionen (s. lfd. Nr. A III 1).

## IV Vereinigtes Wirtschaftsgebiet (Bi-Zone)/Tri-Zone

### 1. Gemeinsamer Deutscher Finanzrat[1]) (GDF) (German) Joint Committee for Finance

Errichtung:
13. 9. 1946 durch das Vorläufige Abkommen der Finanzminister der Länder der amerik. und brit. BesZone über die Bildung eines Deutschen Finanzrates[2])
Konstituierende Sitzung: 25./26. 9. 1946

Vorgesetzte Stelle:
Bipartite Control Office Finance Group[3])

Sitz:
Frankfurt
Bad Homburg v.d.H. (seit 18. 8. 1947)

Vorsitzender:
StMin. der Finanzen Dr. Wilhelm Mattes (11. 10. 1946–Aug. 1947)[4])

Stellvertreter:
MinRat/MinDir. Dr. Walter Kriege (1. 11. 1946–Aug. 1947)[5])

Aufgaben:

Bildung eines einheitlichen Steuerrechtes für beide Zonen: Steuern und Zölle und Steuergerichtsbarkeit; Haushalts- und Besoldungsfragen, Aufstellung des Haushaltsplanes der Verwaltungsräte und finanzwirtschaftliche Betreuung der bizonalen Stellen; Finanzausgleich und Finanzstatistik; Geld- und Kreditangelegenheiten, Bankenaufsicht; Privatversicherung, Staatsvermögen, Staatsschulden und Besatzungskosten, Verwaltung gesperrten Vermögens; Mitprüfung aller Maßnahmen und Vorschläge anderer Interzoneneinrichtungen von finanzieller Bedeutung[6])
Geschäftsordnung vom 25. 9. 1946 (Z 21/179, Bl. 5 ff.)

Ständige Unterausschüsse:[7])

Stand: Jan. 1947 (Z 21/255, Bl. 119 ff. und B 126/10678)
Steuern und Zölle
Haushaltsfragen
Geld- und Kreditangelegenheiten
Versicherungen, Vermögenskontrolle

Organisationsplan:

Stand: April 1947 (B 126/10678)
Abt. I — Personalien, Organisation, Verwaltung, Justitiariat (mit Pressestelle und Dolmetscherbüro)
Abt. IIa — Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen
Abt. IIb — Finanzausgleich, Beamtenrecht
Abt. III — Steuern und Zölle: Besitzsteuern, Verkehrssteuern, Verbrauchssteuern, Reichsabgabeordnung; Zölle
Abt. IVa — Geld- und Kreditangelegenheiten
Abt. IVb Währung und Devisen
Abt. V — Versicherungen
Abt. VI — Vermögenskontrolle (seit April 1947)

Geschäftsbereich:

Gemeinsame Außenhandelskasse (s. lfd. Nr. A IV 2)

Amtliche Veröffentlichungen:

Haushaltsplan 1947

Auflösung:

18. 7. 1947 (letzte Sitzung)[8])

Nachfolger:

Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: Z 28 und B 126

Quellen:

Wilhelm Mattes: Wie der Finanzrat arbeitet, ein bizonaler Rat ohne

Exekutive. In: Wirtschaftszeitung vom 20. 6. 1947 Nr. 25, S. 5;
Nöll v. d. Nahmer: Der neue Finanzrat für die beiden Westzonen. In: Wirtschaftszeitung vom 20. 9. 1946 Nr. 20, S. 9;
Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands in der Zeit vom Zweiten Weltrieg bis zur Neuordnung durch das Grundgesetz (= Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen Heft 12)
Bonn 1970, S. 96 ff.
[Johannes] v. Elmenau: Zweizonenräte, Länderrat und Länderrechte. In: Bayer. Staatsanzeiger vom 25. 1. 1947;
v. Schmiedeberg: Geschichte und Entwicklung der Haushaltspolitik des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der Bundesrepublik Deutschland von 1945–1954 (= Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen H. 4) (1962);
Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 21; Z 28 und B 126

---

1) Anfangs lautete die Bezeichnung: „Der Gemeinsame Deutsche Finanzrat für die amerikanische und britische Zone" oder kurz „Deutscher Finanzrat" (Prot. der 1. Sitzung in: Z 28/1). – Wie die übrigen bizonalen Verwaltungen beschloß auf Anregung des VRW der GDF am 6. 12. 1946, seine bisherige Bezeichnung umzuändern in: „Verwaltungsrat für Finanzen des amerikanischen und des britischen Besatzungsgebietes" (Bericht an Bipartite Finance Control Group vom 20. 12. 1946). Diese teilte jedoch am 23. 1. 1947 mit, daß die bisherige Bezeichnung beibehalten bleiben solle (Z 28/1 und B 126/10666 mit Bipartite-Vorgang).

2) Zur Entstehungsgeschichte des in Stuttgart und Hamburg am 13. 9. 1946 unterzeichneten Vorläufigen Verwaltungsabkommens sowie über die Kompetenzen des GDF vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 716 ff., 734 f., 764, 768, sowie B 126/10678; Urschrift des Vorl.Abkommens in: Z 28/2 sowie DokAnh.
Im Gegensatz zur amerik. BesZone, in der die Länder die ausschließliche Finanzhoheit hatten und Koordinierungsmaßnahmen, soweit notwendig, im LR beschlossen, waren in der brit. BesZone von der Besatzungsmacht fast alle Zuständigkeiten zentralen Zoneneinrichtungen übertragen worden.
Mitglieder des GDF waren die FM der amerik. Zone und die von der brit. MilReg. bestimmten Sachverständigen der brit. Zone, nach Bildung der Länder deren FM, und seit 14. 1. 1947 die FSenatoren von Bremen und Hamburg (Mitgl. und ihre Stellv. in: B 126/10670 und 10671; Mitgl. auch bei Tilman Pünder: Das bizonale Interregnum, S. 332 f.).
Ein Verwaltungs*amt* wie die übrigen bizonalen Verwaltungsräte hatte der GDF nicht; es wurde nur eine kleine, vom Vorsitzenden geleitete „Verwaltungsstelle" eingerichtet, bestehend aus einem Stab von 6 Referenten mit entsprechendem Büropersonal, und die Arbeit auf Unterausschüsse verlagert (vgl. Z 1/134).
An den Sitzungen des GDF nahmen seit Dez. 1946 regelmäßig Vertreter der übrigen VR bzw. -ämter teil, wenn deren Haushaltspläne beraten wurden. Eine Erweiterung der Mitgl. durch Vertreter der Gewerkschaften und andere Wirtschaftsvertretungen zur Wahrnehmung der steuerlichen Interessen der

Arbeitnehmer wurde in der Sitzung am 22. 4. 1947 abgelehnt. Im Finanzrat fanden auch vom 2. 11. 1946–7. 7. 1947 gemeinsame Sitzungen der Leiter der Verwaltungsräte statt, die der Koordinierung ihrer Arbeit dienen sollten (Protokolle in: Z 28/1).

[3]) Beobachter und Finanzsachverständige der beiden MilReg., insbes. J. C. Lisle (brit.), Lt. Col. Emory D. Stoker und M. E. Philip (amerik.), nahmen an den Sitzungen des GDF teil (vgl. die Sitzungsprotokolle des GDF in: Z 28/1 und in: B 126/10672 und 10673).

[4]) Bis zur Wahl von Dr. Mattes am 11. 10. 1946 zum Vorsitzenden hatte der MinDir. im hess. FM Prof. Dr. Dr. Robert Nöll von der Nahmer die Geschäfte kommissarisch geleitet. – Zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellv. vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 874 und 1037, sowie Schr. von Höpker-Aschoff an die FM der Länder der brit. Zone vom 30. 9. 1946 in: B 126/10670.

Wilhelm Mattes (1893–1952), 1921 Vertreter der Liberalen Volkspartei in der bad. Landwirtschaftskammer, 1921–1933 Abgeordneter im bad. LT, 1925 Vorsitzender der dortigen Fraktion, 1931–1933 bad. FM; 1934–1945 Steuerberater in Mannheim; Mai–Juni 1945 von der amerik. MilReg. bestellter Präsidialdir. der FinVerw. für das Gebiet Pfalz, Saar, linksrhein. Rheinhessen in Neustadt/Pfalz; Juli–Okt. 1945 Finsachverst. der amerik. MilReg. für Großhessen; Leiter des Amtes für Verwaltungsvereinfachung im RegBez. Wiesbaden; Okt. 1945–Okt. 1946 großhess. FM, Mitglied des Hauptausschusses für das Finanz- und Kreditwesen des LR-Stuttgart. Mattes war gleichzeitig Vorsitzender der Unterausschüsse des GDF und Leiter seiner Verwaltungsstelle.

[5]) Dr. jur. Walter Kriege (1891–1952), Sohn des MinDir. und Leiters der Rechtsabt. des AA Dr. Johannes Kriege, 1921 Gerichtsass., Hilfsrichter beim AG Berlin-Schöneberg, 1922 LGerRat beim LG II Berlin, 1921–1923 pers. Referent des Vizepr. bei der Reichsbank, 1923–1925 wiss. Hilfsarbeiter im pr. JM, Abt. Friedensvertrag, 1926–1944 im Preuß./RJM, 1927 als Oberjustizrat, 1929 als MinRat, 1940 als MinDirig., vorwiegend mit internat. Recht mit Ausnahme des Straf- und Wirtschaftsrechts befaßt, 1939–1944 nebenamtl. Pr. des Oberprisenhofes; am 11. 10. 1946 zum GDFinRat als stellv. Vorsitzender gewählt, Dienstantritt 1. 11. 1946, seit 9. 8. 1947 m.d.W.d.G. des stellv. Dir. der VfF beauftr., 25. 8. 1948 mit Wirkung vom 1. 4. 1948 Stellv. des Dir. der VfF, 1949 im BMF, seit 1. 2. 1950 Pr. der LZB von Nordrhein-Westf., Mitgl. des Zentralbankrates der BDL (s. lfd. Nr. A IV 3 u. A V 5), zuletzt stellv. Leiter der deutschen Delegation für Auslandsschulden in London. – In dem Nachruf bei seinem Tode betonten Hartmann und Bernard Krieges großen Anteil am personellen und organisatorischen Aufbau der VfF, am Lastenausgleich, der Wertpapierbereinigung, der Währungs- und Kreditpolitik (Auskünfte der Landeszentralbank in Düsseldorf und des BMF an das BA).

[6]) Die Aufgaben des GDF waren im Vorläufigen Abkommen katalogmäßig aufgeführt, ebenso bei Tilman Pünder: Das bizonale Interregnum, S. 80 f. – Zur Tätigkeit des GDF vgl. Vorgänge in: B 126/10666 und Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands, S. 104 ff., und sein Urteil: „Es erscheint angesichts des Fehlens einer unmittelbaren Rechtssetzungsbefugnis erstaunlich, in welchem Umfang der Gemeinsame Deutsche Finanzrat gleichwohl zur Koordinierung der Finanzverwaltungen in den beiden vereinigten Besat-

zungszonen beigetragen und durch eigene Kodifikationen wenigstens tiefgreifende Zersplitterungserscheinungen zu verhindern vermocht hat" (ebda.). Schweigert muß aber auch die fehlende Effektivität der Bemühungen des GDF zugeben; er führt sie hauptsächlich auf Meinungsverschiedenheiten zurück z. B. über das Steuerrecht zwischen den beiden MilReg., die die Koordinierungsbeschlüsse oder -vorschläge des GDF, die zudem nur Empfehlungen an die beteiligten LRegg. sein konnten, genehmigen oder von ihnen Kenntnis nehmen mußten, so daß selbst im Juli 1947 „noch kein einziger Koordinierungsbeschluß in einem Land ungekürzt und unverändert zur Anwendung gelangt" sei (ebda., S. 111 f.).

7) Unter den Unterausschüssen, die mit Länderbeamten besetzt wurden, waren oft noch Arbeitsstäbe tätig (vgl. den Aufsatz von Mattes in der Wirtschaftszeitung vom 20. 6. 1947). Nach Bildung der Länder der brit. Zone arbeiteten in den Unterausschüssen nur noch von den Ländern bestimmte Personen; sie sind aufgeführt in der Anlage I des Prot. der 9. Sitzung des GDF vom 22. 4. 1947 (Z 28/4). In dieser Sitzung beschloß er, Beamte der Zentralämter im Einvernehmen mit den Ländern in die Unterausschüsse zu entsenden, doch wurde dieser Beschluß nicht mehr durchgeführt.

8) Mit dem Inkrafttreten des Überleitungsgesetzes vom 9. 8. 1947 am 21. 8. (WiGBl., S. 1) endeten nach § 5 (1) auch die Aufgaben und Befugnisse des GDF. Eine formelle Auflösung erfolgte aber nicht. Bipartite Finance Control Group hatte mit Schreiben von 3. 4. 1947 ihm und den LänderFM die durch den inzwischen erfolgten Beitritt Bremens und Hamburgs zur Bizone notwendig gewordene Neufassung des Finanzratsabkommens zugestellt mit dem Ersuchen, sie zu unterzeichnen und gegebenfalls weitere Vorschläge für eine Änderung des Abkommens zu machen. Die FM entsprachen auf ihrer Sitzung am 22. 4. 1947 zwar dem Wunsche, Hamburg und Bremen in den GDF aufzunehmen (Urschrift in: Z 28/2), stimmten auch der Bildung eines Unterausschusses Vermögenskontrolle zu. Zu der ebenfalls angekündigten Unterzeichnung der Neufassung des Vorläufigen Abkommens über die Bildung eines GDF kam es aber wegen Bedenken Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens nicht. Diese verwiesen darauf, daß die Länderkabinette der brit. Zone zur Zeit nur geschäftsführend seien und die Entscheidung den neuen Kabinetten überlassen werden müsse; sie behielten sich auch eine Prüfung der Frage vor, ob nach dem neuen Abkommen die Mitglieder des GDF „lediglich Vertreter ihrer Länder seien, während sie bisher als Vertreter der britischen Zone gegolten hätten" (Sitzungsprot. in: Z 28/4 und Vorgänge in: B 126/10666).

## 2. Gemeinsame Außenhandelskasse für die amerikanische und britische Besatzungszone (GAK)

Errichtung:

19. 4. 1947 durch Anweisung von Bipartite Finance Panel Instruction Nr. 1 der Joint Foreign Exchange Agency (JFEA) vom 19. 4. 1947[1])

Vorgesetzte Stellen:
Gemeinsamer Deutscher Finanzrat (s. lfd. Nr. A IV 1) Verwaltung für Finanzen (s. lfd. Nr. A IV 3)[2];
Joint Foreign Exchange Agency

Sitz:
Frankfurt

Leiter:
Reichsbankrat a. D. Johannes Tüngeler (1. 5. 1947–31. 7. 1948)[3]

Stellvertreter:
Walter Nicolai (1. 5. 1947–31. 7. 1948)[4]

Aufgaben:
Durchführung und Kontrolle des Zahlungsverkehrs sämtlicher Ein- und Ausfuhrgeschäfte des Vereinigten Wirtschaftsgebietes[5]

Organisation:
Stand: 30. 1. 1948[6]
Abt. Export
Abt. Import
Abt. Kontrolle und Verwaltung

Amtliche Veröffentlichungen:
Mitteilungen [an die Außenhandelsbanken]

Auflösung:
1. 8. 1948 durch Eingliederung in die Bank Deutscher Länder (s. lfd. Nr. A V 5)[7]

Nachfolger:
Auslandsabteilung der Bank Deutscher Länder

Verbleib der Akten:
Ebda.

Quellen:
Johannes Tüngeler: Die ersten Stunden. (Ein Beitrag zur Währungsgeschichte der Nachkriegszeit)
Akten des Bundesarchivs: Z 8; Z 11; Z 28; Z 13; B 126

---

[1]) Die von den Alliierten eingeführten Güter der sog. Kategorie A (lebensnotwendige Nahrungsmittel und Brennstoffe) wurden in Dollar oder Pfund bezahlt, die als Forderung an die Bizone bzw. eine spätere deutsche Regierung festgehalten wurden, die Importe der sog. Kategorie B (alle anderen Einfuhren) sollten durch deutsche Exporte ausgeglichen werden.
Die MilReg. bearbeiteten anfangs die *Zahlungen* des Ex- und Importes deutscher Firmen unter gelegentlicher Einschaltung deutscher Bürokräfte selbst.

Nach der Vereinigung der amerik. mit der brit. Zone zum 1. 1. 1947 wurden zur Bearbeitung des Außenhandels als gemeinsame amerik.-brit. Dienststelle die Joint Export-Import Agency (JEIA) und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland die Joint Foreign Exchange Agency (JFEA) (s. Westdeutschland 1945–1950 Teil II, S. 157 ff.) errichtet. Für die damit verbundenen innerdeutschen Zahlungsvorgänge entstand eine ihr nachgeordnete Einrichtung: die Gemeinsame [deutsche] Außenhandelskasse (GAK), deren Funktionen stufenweise in deutsche Hände gelegt werden sollten.

[2]) Die GAK war eine selbständige, der MilReg. unterstellte Behörde. Sie unterstand nur haushalts- und verwaltungsmäßig zuerst dem GDF (s. lfd. Nr. A IV 1), dann der VfF (s. lfd. Nr. A IV 3), vgl. Sitzungsprot. des GDF vom 2./3. 6. 1947 in: B 126/10668 und 10672.

[3]) Johannes Tüngeler, geb. 1907, 1922–1925 Bürobote bei der RBank, 1925–1927 Banklehrling, 1927–1931 Bankangestellter, 1931–1932 RBankanwärter in Wuppertal-Elberfeld, 1932–1933 RBankdiätar in Celle, 1. 2. 1933–31. 7. 1939 RBankinspektor, 1. 8. 1939–31. 7. 1942 RBankoberinsp. in Berlin, 1. 5. 1939–1945 als Referent in die Handelspol. Abt. des RWiMin. abgeordnet, seit 1. 8. 1942 RBankrat; 28. 5. 1946–31. 12. 1946 Referent im ZAW (Außenwirtschaftl. Abt.) in Minden, 1. 1.–30. 4. 1947 Vorbereitung der Errichtung der GAK i. A. der amerik. MilReg., 1. 5. 1947–31. 7. 1948 Leiter der GAK, 1. 8. 1948–15. 8. 1953 Dir. der Auslandsabt. der BDL, 15. 8. 1953–31. 7. 1957 Mitgl. des Direktoriums der BDL (Auslandsdezernent), 1. 8. 1957–31. 3. 1976 Mitgl. des Direkt. der DBBank und des Zentralbankrates.

[4]) Walter Nicolai, geb. 1899, gelernter Bankkaufmann, 1919–1920 Angest. als Korrespondent bei der Rheinisch-Westfälischen Bank AG, 1920–1945 Korrespondent, AbtL, Prokurist, 1922–1925 für die Deutsche Überseebank-Berlin als ihr Kontraktbeamter in Argentinien; 1945–1947 Angest. bei der amerik. MilReg., seit 30. 4. 1947 Angest. bei der GAK, seit 1. 4. 1948 stellv. Leiter der Auslandsabt. der BDL, 1. 1. 1950 Bankdir., 16. 8. 1953–31. 10. 1964 Leiter der Hauptabt. Ausland der BDL.

[5]) Die Aufgaben im einzelnen: Entgegennahme der RM-Gegenwerte der getätigten Importe und Vergütung der getätigten Exporte an die Exporteure über die Außenhandelsbanken. Die Kontrolltätigkeit bezog sich bei der Einfuhr: auf die Kontrolle, ob zu jedem getätigten Import eine entsprechende RM-Zahlung einging; ob jede Devisenzahlung der JFEA einer RM-Zahlung entsprach; ob die von den Importeuren in ihren Einfuhrabrechnungen angegebenen Mengen mit den in den Empfangsbescheinigungen für die Waren angegebenen Mengen übereinstimmten; ob die Preise den Vorschriften entsprachen. Bei der Ausfuhr wurde kontrolliert: ob den von den Außenhandelsbanken für die Exporteure angeforderten Exportgegenwerten die entsprechenden Deviseneingänge bei der JFEA gegenüberstanden; ob die Angaben in den Ausfuhrzahlungsbescheinigungen den geltenden Vorschriften entsprachen (aus dem bei Tüngeler, S. 13 zitierten Bericht über die GAK).

[6]) Ermittelt aus: B 126/10668.

[7]) Mit Schreiben vom 13. 5. 1948 teilte die BDL der VfW mit, daß die Außenhandelskasse ihr als Abt. eingefügt worden sei. Sie sei damit auch nicht mehr der VfF angegliedert, da die BDL gemäß Gesetz der MilReg. Nr. 60 den einzelnen bizonalen Verwaltungsämtern gleichstehe (Vorgang in: Z 11/311).

Die Eingliederung der GAK in die BDL selbst als deren Auslandsabteilung erfolgte zum 1. 8. 1948. Gleichzeitig hatte die JFEA ihre Aufgaben auf die BDL bzw. deren Auslandsabt. übertragen, ihre alliierten Mitarbeiter wurden von der Alliierten Bankenkommission (s. lfd. Nr. A IV 5) übernommen.
Tüngeler berichtet in seiner Denkschrift über „Die ersten Stunden", S. 32, daß bei der amerik. MilReg. zeitweise der Plan erwogen worden sei, die JFEA und die GAK nicht in die BDL übergehen zu lassen, sondern sie zu einem selbständigen staatlichen Deviseninstitut zusammenzufassen, was eine Trennung von Währungsreserven und Notenbank bedeutet hätte und von deutscher Seite abgelehnt worden sei.

### 3. Verwaltung für Finanzen (VfF)

Errichtung:
21. 8. 1947 durch Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des VWG (Überleitungsgesetz) vom 9. 8. 1947 (GVOBlWR 1947, S. 1)
sowie das 2. Überleitungsgesetz vom 28. 7. 1948 (WiGBl. 1948, S. 94)[1])
auf Grund der amerik. MilReg.-Prokl. Nr. 5 und der brit. MRVO Nr. 88 vom 10. 6. 1947

Vorgesetzte Stellen:
Bipartite Control Office Finance Group[2]);
Exekutivrat
Vorsitzender des Verwaltungsrates[3])

Sitz:
Bad Homburg v.d.H.

Leiter:
Dir. Alfred Hartmann (9. 8. 1947–1. 4. 1950)[4])

Stellvertreter:
MinDirig. Dr. Walter Kriege (9. 8. 1947/1. 4. 1948–1. 2. 1950)[5])

Aufgaben:
Fragen des öffentlichen Finanzwesens: Haushalt, Finanzaugleich, Lastenausgleich, Währungsfragen, Banken- und Kreditwesen, Vermögenskontrolle, privates Versicherungswesen[6])

Geschäftsordnung:
vom 15. 12. 1947 (B 126/10678) und vom 6. 9. 1949 (B 126/10661)

Organisations- und Geschäftsverteilung:
Stand vom 1. 11. 1947 (Z 11/1283 und B 126/10666; GVPl. in: Z 28 GVPl. 1)
Abt. I – Verwaltung mit 10 Referaten

Abt. IIa — Haushalt mit 5 Referaten
Abt. IIb — Finanzausgleich mit 2 Referaten
Abt. III — Steuern und Zölle mit 7 Referaten
Abt. IVa — Öffentlich-rechtliches Bankwesen, Zahlungsverkehr, Devisen mit 3 Referaten
Abt. IVb — Privates Bankwesen, Wertpapiere, Börsen- und Währungsfragen mit 3 Referaten
Abt. V — Versicherungen mit 3 Referaten
Abt. VI — Staats- und Verwaltungsrecht, allgemeine Rechtsangelegenheiten, Vermögenskontrolle, Friedensvertrag mit 5 Referaten
Stand September 1948 (Z 13/89 und B 126/10661)

Abt. I — Finanzverwaltung
(mit Wirtschaftsstelle, Bücherei, Pressestelle, Dolmetscherbüro, Hauptbüro und Amtskasse) mit 7 Referaten:

1. Organisation, Bausachen
2. Personalsachen
3. Besoldungs- und Tarifwesen
4. Haushalt der Verwaltung für Finanzen (Aufstellung und Vollzug)
5. Volkswirtschaft und Statistik, Allgemeines
6. Wissenschaftliche Bearbeitung von Finanz- und Steuerfragen I
7. Wissenschaftliche Bearbeitung von Finanz- und Steuerfragen II

Abt. IIa — Haushalt der Verwaltung des VWG mit 8 Referaten:

1. Generalreferat
2. Haushalt der Verwaltungen für Verkehr und Post und Fernmeldewesen
3. Subventionen
4. Haushalt der Verwaltungen für Wirtschaft, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Arbeit
5. Haushalt des Wirtschaftsrats, Länderrats, Verwaltungsrats, Rechtsamtes, Statistischen Amtes, Deutschen Obergerichtes, Personalamts
6. Haushalt der Verwaltung für Finanzen, Betriebsmittel, Kassen- und Rechnungswesen, Besoldungs- und Tarifwesen, allgemeine Angelegenheiten der Abteilung IIa
7. Haushalt für Schuldenverwaltung, Sonderhaushalt, allgemeine Finanzen, Rechnungshof
8. Besatzungskosten

Abt. IIb — Finanzausgleich mit 2 Referaten:

1. Allgemeine Fragen
2. Finanz- und Lastenausgleich auf besonderen Gebieten

Abt. III — Steuern und Zölle[7]) mit 10 Referaten:

1. Allgemeine Reichsabgabeordnung
2. Besitzsteuern I
3. Besitzsteuern II

4. Umsatzsteuern
5. Verkehrssteuern
6. Verbrauchssteuern I
7. Verbrauchssteuern II
8. Zölle I
9. Zölle II
10. Zölle III

Abt. IV – Geld-, Bank- und Börsenwesen mit 8 Referaten:
1. Noten- und Zentralbankwesen, Bankenaufsicht
2. Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, Hypothekenbanken
3. Privates Bankwesen
4. Geld- und Kapitalmarkt, Marshall-Plan
5. Börsen- und Wertpapierwesen
6. Währungsfragen, Preisbildung, Rechtsangelegenheiten des Bankwesens
7. Devisengesetzgebung, Bewirtschaftung und Überwachung
8. Zahlungs- und Überweisungsverkehr, Bankenstatistik

Abt. V – Versicherungswesen (außerhalb der Sozialversicherung) mit 2 Referaten:
1. Versicherungspolitische Angelegenheiten, insbes. Versicherungsaufsicht, wirtschaftlich-technische Angelegenheiten des Versicherungswesens, Lebensversicherung
2. Rechtsangelegenheiten des Versicherungswesens, Versicherungszweige mit Ausnahme der Lebensversicherung

Abt. VI – Rechtsangelegenheiten, Vermögenskontrolle mit 7 Referaten:
1. Allgemeine Rechtsangelegenheiten
2. Staats- und Verwaltungsrecht
3. Beamtenrecht
4. Besatzungsrecht
5. Kriegsschädenrecht
6. Schuldenrecht
7. Flüchtlingswesen[8])

Stand Juli/Sept. 1949 (B 126/10661)[9])

Abt. I – Organisation der Finanzverwaltung; Allgemeines Beamten- und Besoldungsrecht; Finanzwirtschaft; Personalangelegenheiten der VfF und der angegliederten und unterstellten Behörden; Haushalt und innere Verwaltung der VfF mit 11 Referaten:
1. Allg. Beamten- und Versorgungsrecht
2. Allg. Besoldungs- und Tarifrecht mit Abt. IIa und Personalamt
3. Aufbau und Orgnisation der Finanzverwaltung, bizonales Bauprogramm
4. Finanz- und volkswirtschaftliche Grundsatzfragen und Sonderunter-

suchungen, Beschaffung statistischer Unterlagen und Gutachten für die Abt. III und VI [. . .]
5. Beschaffung statistischer Unterlagen und volkswirtschaftlicher Untersuchungen für die Abt. IIa und IIb u. VI [. . .]
6. Kurzfristige statistische Berichterstattung zur Finanzlage der öffentlichen Körperschaften, dsgl. zur Wirtschaftslage, ERP-Planung (gemeinsam mit Abt. IV), statistische Unterlagen und gutachtliche Äußerungen für Abteilungen IV und V [. . .]
7. Personalangelegenheiten der Angehörigen der VfF sowie der angegliederten und unterstellten Behörden
8. Aufstellung und Vollzug des Haushalts und Organisation der VfF, Wirtschaftsstelle mit Bücherei, Dolmetscherbüro und Amtskasse
9. Hauptbüro: Leitung und Überwachung des gesamten inneren Dienstbetriebes [. . .]
10. Pressestelle
11. Personalangelegenheiten und Organisation des Zolls

Abt. IIa — Haushalt der Verwaltung des VWG mit 7 Referaten:
1. Generalreferat: Haushaltsrechnung, Allgemeine Organisationsfragen des Haushaltswesen, Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung, der Schuld, des Rechnungshofs, der Berlinhilfe
2. Haushalt der Verwaltung für Verkehr mit Reichsbahn, Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen
3. Haushalt der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Verwaltung für Wirtschaft
4. Haushalt des Wirtschaftsrats, Länderrats, Verwaltungsrats, Personalamts, Statistischen Amts, Rechtsamts, Deutschen Obergerichts und der Generalanwaltschaft, Amts für Fragen der Heimatvertriebenen
5. Haushalt der Verwaltung für Finanzen
6. Haushalt der Verwaltung für Arbeit, Sonderhaushalt: Besatzungskosten
7. Finanzielle Hilfsmaßnahmen: Subventionen, Kredite und Garantien, Bizonales Bauprogramm, Bergarbeiterwohnbauprogramm, Beteiligung der Verwaltung des VWG an wirtschaftlichen Unternehmungen, Mittelbewirtschaftung, Heimstättendarlehen

Abt. IIb — Finanzausgleich mit 2 Referaten:
1. Allgemeine Angelegenheiten
2. Finanz- und Lastenausgleich auf besonderen Gebieten, insbesondere Fürsorgekosten und Besatzungskosten

Abt. III — Steuern und Zölle mit 14 Referaten:

A. Steuern
1. Abgabenordnung, Steueranpassungsgesetz
2. Internationale Doppelbesteuerung, Interzonale Besteuerung, Zerle-

## VERWALTUNG FÜR FINANZEN DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

Stand: 1. 11. 1947 (Z 11/1283 u. B 126/1066)

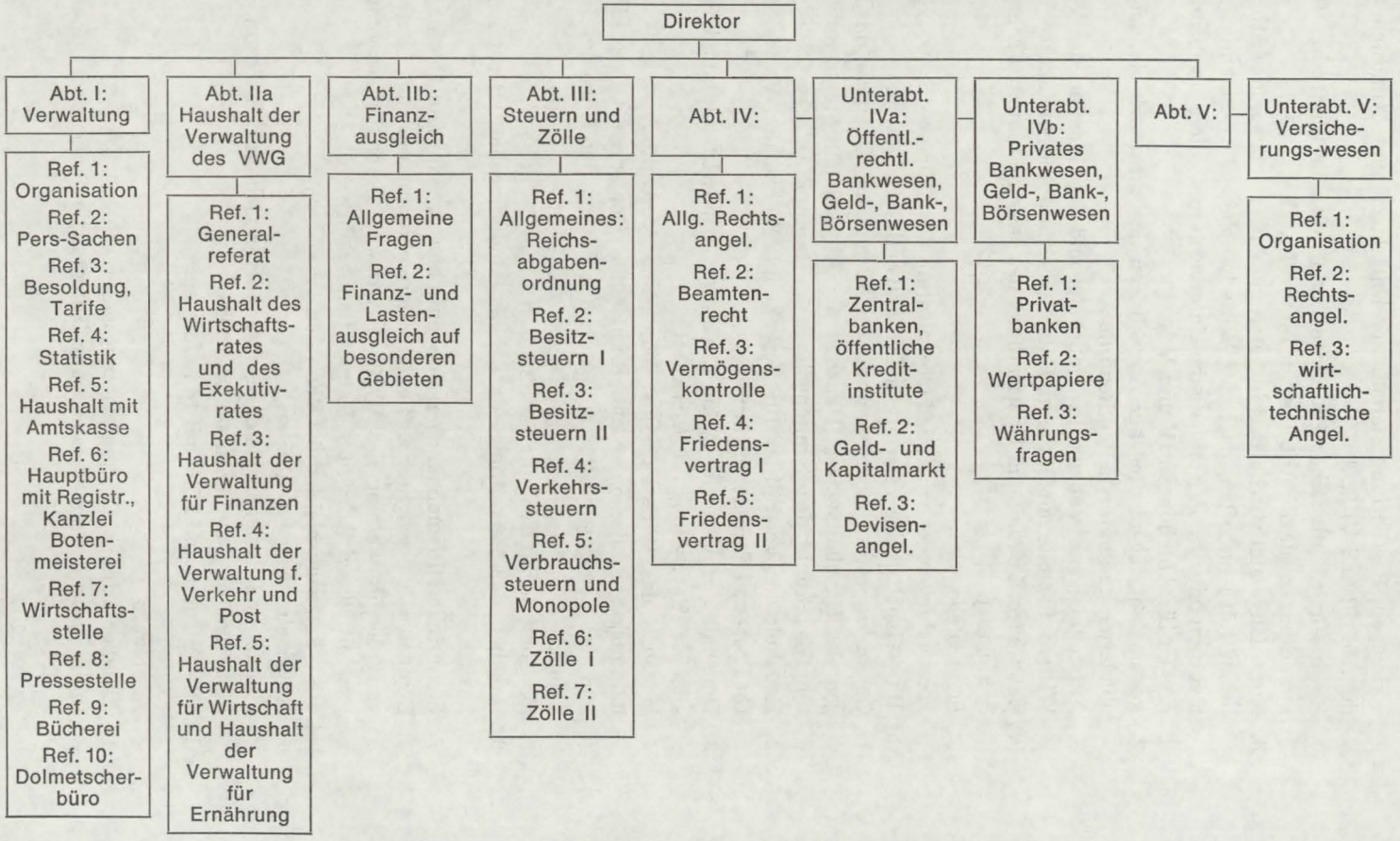

gungsfragen, Gemeinnützigkeits-VO, Steuersachen der Steuerberater, Reichsfluchtsteuer, Kirchensteuer [. . .]
3. Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Gewinnabführung, Notopfer Berlin, Betriebsprüfung
4. Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer
5. Vermögenssteuer, Grundsteuer, Bewertungsgesetz
6. Erbschaftssteuer, Finanzpolitischer Beirat
7. Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Aufwandssteuer
8. Verkehrssteuern

B. Zölle und Verbrauchssteuern
9. Allgemeine Fragen der Handelspolitik, Handelsbeziehungen zu anderen Ländern, Zolltarif, Mineralölsteuer, Treibstoffsteuer, Umsatzausgleichssteuer, Taratarif, Zwischenstaatliche Vereinbarungen zur Zollverwaltung, insbesondere über Grenzverhältnisse, Konsulatswesen
10. Zollerstattung aus Billigkeitsgründen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren
11. Neuaufstellung des Zolltarifs, Europäische Zollunion, Mitarbeit am Brüsseler Schema, Allgemeine Fragen der Zolltarifpolitik, Generalreferat auf dem Gebiet des Zollrechts; [der bisherige Trizonale Ausschuß für einheitliches Zollverfahren war in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht mehr vorgesehen] Anwendung des geltenden Zollrechts mit Ausnahmen [. . .] Vergütung des Kakaozolls, Mitwirkung der Zollstellen beim neuen Ein- und Ausfuhrverfahren [. . .]
12. Branntweinmonopol, Essigsäuresteuer [. . .] Zündwarensteuer und -monopol, Kaffee- und Teesteuer
13. Tabaksteuer, Leuchtmittelsteuer
14. Zucker-, Bier-, Salz-, Süßstoff- und Spielkartensteuer

Abt. IV — Geld-, Bank- und Börsenwesen mit 8 Referaten:
1. Noten- und Zentralbankwesen, Bankenaufsicht und Öffentliche Kredite
2. Privates Bankgewerbe, Fragen der Währungsreform und Währungsgesetzgebung
3. Devisengesetzgebung und -bewirtschaftung
4. Börsen- und Wertpapierwesen
5. Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Sparkassen, Bausparkassen, Kreditgenossenschaften
6. Volkswirtschaftliche Fragen des Kreditwesens, ERP-Auslandkredite
7. Bankenorganisation, Zahlungs- und Überweisungsverkehr
8. Wertpapierbereinigung

Abt. V — Versicherungswesen außerhalb der Sozialversicherung mit 2 Referaten:
1. Koordinierung der Versicherungs- und Bausparaufsicht, Organisa-

torische und wirtschaftlich-technische Fragen des Versicherungswesens, insbesondere der Lebensversicherung und der Pensionskassen
2. Rechtsangelegenheiten des Versicherungswesens, Fragen der Sachversicherung

Abt. VI – Rechtsangelegenheiten mit 8 Referaten:
1. Justiziariat: Mitarbeit an Gesetzen und Verordnungen der VfF und anderer Verwaltungen des VWG; sonstige Rechtsangelegenheiten der Abt. VI
2. Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Grundgesetz, Bearbeitung der Vorlagen für die Direktorialsitzungen, Grundsätzliche Fragen des Verkehrs mit den Besatzungsmächten, zonalen Dienststellen einschl. Groß-Berlin, den Einrichtungen und Organisationen des VWG sowie den Ländern; Schriftleitung des Amtlichen Mitteilungsblattes
3. Allgemeine rechtliche und finanzielle Fragen des Besatzungsrechts, Besatzungsleistungen, -kosten und -schäden
4. Vermögen des Reichs und Preußens
5. Angelegenheiten des Völkerrechts und des zwischenstaatlichen Rechts, Reparationen und Restitutionen sowie sonstige Ansprüche der Alliierten, Vermögen der Vereinten Nationen in Deutschland, deutsches Auslandsvermögen und deutsches geistiges Eigentum im Ausland, deutsche Ansprüche aus Krieg und Kriegsführung
6. Schuldengesetzgebung: Schulden des VWG, des Reichs, der Reichsbahn, der Reichspost, der Länder, Angelegenheiten der Schuldenverwaltung
7. Währungsrecht
8. Flüchtlingswesen und Sonderaufgaben (Mitarbeit im Hauptamt für Soforthilfe)

Arbeitsgruppe Lastenausgleich mit 6 Referaten:
Gruppe A: Aufbringung der Mittel
1. Grundätzliche Fragen der Aufbringung für den endgültigen Lastenausgleich, Vermögensabgabe, Liquidation des Reichsvermögens (ohne Reichsschuld) im Rahmen des Lastenausgleichs
2. Erfassung des Vermögenszuwachses
3. Durchführung des Soforthilfegesetzes: Steuerliche Bestimmungen
4. Behandlung von Einzeleingaben und von Tariffragen

Gruppe B: Verwendung der Mittel
5. Allgemeine Fragen des Kriegsschädenrechts, Durchführung des Soforthilfegesetzes: Verfahren und Organisation, Vorbereitung des endgültigen Lastenausgleichs: rechtliche und organisatorische Fragen
6. Grundsatzfragen und Durchführung des Soforthilfegesetzes, Vorbereitung des endgültigen Lastenausgleichs: finanzielle und wirt-

schaftliche Fragen; Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich, Flüchtlingssiedlungsgesetz

Geschäftsbereich:[10]

Hauptkasse (Zentralkasse des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) (s. lfd. Nr. A IV 7)

Gemeinsame Außenhandelskasse (s. lfd. Nr. A IV 2)
Sonderstelle Geld und Kredit (s. lfd. Nr. A IV 4)
Hauptamt für Soforthilfe (s. lfd. Nr. A IV 9)
Zoll-Leitstelle (s. lfd. Nr. A IV 8)
Amt für Wertpapierbereinigung (s. lfd. Nr. A IV 10)
Schuldenverwaltung (s. lfd. Nr. A IV 6)
Archiv des ehem. Reichsfinanzministeriums[11])
Oberster Finanzgerichtshof (s. Westdeutschland 1945–50, Teil I, lfd. Nr. 19, S. 113[12])

Amtliche Veröffentlichungen:

Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtchaftsgebietes, Bad Homburg, Frankfurt a. M. 1948–1949
Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr ... 1947 Nachtrag, 1948 Nachtrag, 1949 Nachtrag 1.2
Haushaltsrechnung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr ... Berlin 1947, 1948, 1949 [1. 4.–20. 9. 1949]
Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Homburger Plan). Vorgelegt von der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Bad Homburg v.d.H., Heidelberg, Berlin, Göttingen 1948
[Hrsg.]: Soforthilfe. Bestimmungen über Leistungen der Soforthilfe, Textausgaben. Bad Homburg v.d.H. 1949
Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz). Bad Homburg 1949

Auflösung:

1. 4. 1950 durch VO vom 8. 9. 1950 (BGBl. I, S. 678)[13])

Nachfolger:

Bundesministerium der Finanzen

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: Z 28 und B 126

Quellen:

Alfons Pausch: Von der Reichsschatzkammer zum Bundesfinanzministerium. Geschichte, Leistungen und Aufgaben eines zentralen Staatsorgans. Köln (1969), S. 125 ff.
Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands in der Zeit vom 2. Weltkrieg bis zur Neuordnung durch das Grundgesetz (= Schrif-

tenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, H. 12) Bonn 1970, S. 115 ff.

Franz Etzel: Die Bedeutung Alfred Hartmanns für den Aufbau der Finanzverwaltung und die Neuordnung des Steuerrechts der Nachkriegszeit [1964]

Akten des Bundesarchivs: Z 11; Z 12; Z 13; B 126

---

[1]) Anfangs als „Hauptverwaltung für Finanzen des Zweizonenwirtschaftsrats" bezeichnet. Die VfF war die Funktionsnachfolgerin des seit Juli 1947 nicht mehr zusammengetretenen GDF (lfd. Nr. A IV 1), dessen Bedienstete den Stamm der neuen Verwaltung bildeten.

[2]) Die unmittelbare Aufsicht der MilRegg. nahm zunächst der aus amerik. und brit. Sachverständigen zusammengesetzte Finance Panel wahr, der der VfF beigeordnet war. Er wurde Ende 1947 als Finance Group in das Bipartite Control Office (BICO) übernommen (vgl. Westdeutschland 1945–1950, Teil II, S. 91, Anm. 4). Die VfF hatte nicht nur bei allen allgemeinen und grundlegenden Finanzfragen, sondern auch über alle Schreiben von wirtschaftspolitischer und politischer Bedeutung schriftlich BICO zu berichten. „Damit war eine selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit der Verwaltung für Finanzen nahezu ausgeschlossen", urteilt Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands, S. 116. A. Pausch: Von der Reichsschatzkammer bis zum Bundesministerium der Finanzen, S. 126: die Militärregierungen hätten ihre Direktivgewalt „in oft einschneidender Weise" zur Geltung gebracht.

[3]) Auf deutscher Seite war die VfF dem WR gegenüber verantwortlich, der Exekutivausschuß/Exekutivrat (ER) überwachte ihre Arbeit, konnte sie und die übrigen biz. Verwaltungen aber wegen seiner umstrittenen staatsrechtlichen Stellung nur unzureichend koordinieren (vgl. Westdeutschland 1945–1950, Teil I, S. 27 ff., 93). Das änderte sich erst, als nach der Umgestaltung des VWG im Februar 1948 die biz. Verwaltung im Oberdir. des VR eine zusammenfassende und weisungsberechtigte Spitze erhalten hatte (ebda., S. 32, 100 ff.).

[4]) Vgl. GVOBl. des WR 1948, S. 62. – Alfred Hartmann (1894–1967) Gerichtsref. 1917, Gerichtsass. 1922; Eintritt in die RF-Verwaltung 1. 1. 1923, 1. 1. 1925 RegRat, 1. 7. 1932 ORegRat im RFM; 1. 7. 1935 Vorsteher des FA Berlin-Friedrichshain; 1. 9. 1942 Rechnungshof des Deutschen Reiches; 1. 1.–3. 7. 1944 OFPr. Berlin; 1. 7. 1945 Abt. für Zölle und Verbrauchssteuern des OFPr. München; 8. 8. 1945 Leiter des Hauptzollamtes in München; 1. 12. 1945 Berufung ins bayer. StMF, 1. 4. 1946 MinRat; 1. 7. 1947 MinDirig. und Leiter der Haushaltsabt.; Wahl zum Direktor der VfF durch den biz. WR am 9. 8. 1947 (der ER hatte in den drei vorangegangenen Wahlgängen FSenator Dr. Walter Dudek-Hamburg, Stadtkämmerer Erwin Hielscher-München, MinDir. a. D. Dr. Otto Schniewind-München, FM Dr. Georg Strickrodt-Hannover vorgeschlagen. Nachdem Schniewind zwar gewählt worden war, die Wahl aber abgelehnt hatte, war Hartmann nominiert worden, vgl. Tilman Pünder: Das bizonale Interregnum, S. 108 ff.); 29. 11. 1949–1959 StSekr. im BFM.

[5]) Krieges Ernennung wurde vom VR in seiner Sitzung vom 29. 6. 1948 zugestimmt (Z 13/87, Bd. 4). Über Kriege vgl. lfd. Nr. A IV 1.

[6]) Zur Durchführung der seit der Währungsreform vom 20. 6. 1948 erheblich erweiterten Aufgaben (z. B. Gesetz für ein Sofortprogramm zum Ausgleich von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden, zur Durchführung des Lastenausgleichs, zur Abgabe des „Notopfer Berlin", zur voläufigen Neuordnung von Steuern) arbeitete die VfF in Ermangelung eines eigenen Unterbaus und Weisungsrechtes gegenüber den Länderfinanzbehörden eng mit den FM der Länder in Gestalt von ständigen Konferenzen zusammen; an ihnen nahmen auch Vertreter des Rechnungshofs, des ZHA und anderer Stellen des VWG, seit 3. 6. 1948 auch Vertreter der FM der frz. Zone teil. Diese freiwillige Koordinierung der Länderfinanzverwaltungen erreicht zu haben, rechnet Etzel: Die Bedeutung Alfred Hartmanns für den Aufbau der Finanzverwaltung, S. 13, diesem als besonderes Verdienst an.

[7]) Als die Zolleitstelle (ZLSt) 1949 ihre Arbeit aufnahm, war zum Zwecke ihres engen Zusammenwirkens mit der VfF beabsichtigt, die Zoll- und Verbrauchssteuerreferate von der Abt. III abzutrennen und zu einer besonderen Abt. IIIa zusammenzufassen, die der Pr. der ZLSt in Personalunion übernehmen sollte, vgl. ungez. Entw. einer Hausverfügung vom 19. 7. 1949 der VfF in: B 126/10662; es blieb jedoch gemäß Hausverf. der VfF vom 29. 7. 1949 bei der Verzahnung auf Referentenebene der Abt. III und der ZLSt (B 126/10678).

[8]) Die beiden Referate Friedensvertrag I und II entfielen 1948. – Im Mai 1948 war in der Abt. VI auf Anregung des Flüchtlingsrates für die brit. BesZone (vgl. lfd. Nr. E III 1) wie in den anderen biz. Verwaltungen ein Flüchtlingsreferat eingerichtet worden (B 126/10666).

[9]) Als Org.-Spinne in: Z 30 OrgPl. 1; GVPl. vom 30. 7. 1949 in: Z 28/GVPl.
Die Geschäftsverteilung nach dem Stande vom Juli 1949 änderte sich bis Sept. hauptsächlich nur in den Abt. IIIb, VI und der Arbeitsgruppe Lastenausgleich und spiegelt so die Erweiterung der Kompetenzen der VfF wider.

[10]) Eine Anzahl von Ausschüssen, denen Wissenschaftler und Verwaltungsfachleute angehörten, beriet die VfF in allgemeinen Finanzfragen und bei speziellen steuerrechtlichen und wirtschaftspolitischen Problemen. Zu den wichtigsten gehörten der *„Betriebssteuerausschuß"* und der im Mai 1948 konstituierte *„Finanzpolitische Beirat"*, von Hartmann als „das wissenschaftliche Gewissen der Finanzverwaltung" bezeichnet; er setzte sich aus 20 Steuerexperten aus Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft zusammen und bildete 6 Unterausschüsse. Der Finanzpol. Beirat sollte die VfF nach der Währungsreform bei der Neugestaltung des Steuersystems auf der Grundlage einer freien Markt- und Wettbewerbswirtschaft beraten. Aus ihm ging später der *Wissenschaftliche Beirat* des BMF hervor. Näheres bei Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands, S. 122 f. –
Zur Ermittlung der Gesamtverschuldung des Reiches und zur Vorbereitung von Gesetzen über die Anmeldung und Prüfung von Forderungen gegen frühere öffentliche Rechtsträger, über die Erfassung ihrer Vermögenswerte und die Regelung der Kriegs- und Flüchtlingsschäden hatte noch der GDF in seiner Sitzung am 2./3. 6. 1947 die Bildung eines besonderen „Arbeitsstabes Reichsverschuldung" beschlossen, der sich aus Ländervertretern zusammensetzte und sich am 25. 7. 1947 konstituierte (Vorgänge und Sitzungsprotokolle in: B 126/11959 ff.).

[11]) In Berlin W 15 bestand noch bis in die Zeit der BRD die aus Mitteln des Magi-

strats der Stadt Berlin unterhaltene Sammelstelle für Altakten des ehemaligen RFM; sie war auf Befehl der Alliierten Kommandantur vom 4. 12. 1946 eingerichtet worden und unterhielt bis 30. 9. 1947 eine Zweigstelle in Neuruppin für die früheren preuß. Akten. Leiter war ab 1. 1. 1947 der frühere MinDirig. in der Zollabt. des RFM Dr. Erich Siegert (geb. 1883). Vgl. Vorgänge in: B 126/10667; Tätigkeitsberichte von 1947–1958 in: B 126/19689. Das „Archiv" hatte Aufträge für Behörden der Zonen, insbesondere aber auch alliierter Dienststellen zu erledigen, die Ende 1949 jedoch nachließen. Es hatte u. a. über beschlagnahmtes jüdisches Vermögen Auskünfte zu erteilen; 1950 wurde es auf den Etat des BFM übernommen.

[12]) Die Bildung eines Obersten Finanzgerichtshofs für die Bizone, bereits vom GDF (s. lfd. Nr. A IV 1) angeregt, wurde im WR am 27./28. 9. 1948 erneut beraten und von ihm gebilligt (Wörtl. Ber. des WR, S. 944 ff.).

[13]) Die VfF, die wie die anderen Verwaltungen gemäß Art. 122 (2) GG vom ersten Zusammentreten des Bundestags am 9. 9. 1949 an als aufgelöst galt, arbeitete im Auftrag des BMF bis zum Abschluß des Aufbaues des Min. weiter.

## 4. Sonderstelle Geld und Kredit bei der Verwaltung für Finanzen Special Bureau for Monetary and Credit Matters

Errichtung:

10. 10. 1947 auf Beschluß des Wirtschaftsrates vom 23. 7. 1947 (Wörtl. Ber., S. 9)[1])

Sitz:

Bad Homburg v.d.H.

Vorsitzender:

StMinister a. D. Prof. Dr. Ludwig Erhard (10. 10. 1947–2. 3. 1948)[2])
Stadtkämmerer Erwin Hielscher (2. 3. 1948–Juni 1948)[3])

Stellvertreter:

Stadtkämmerer Erwin Hielscher (10. 10. 1947–31. 5. 1948)

Generalsekretär:

Verwaltungsdir. Dr. Friedrich Frhr. von Lupin (16. 10. 1947–30. 6. 1948[4])

Aufgaben:

Bearbeitung von Fragen der Währungsreform, insbesondere des Homburger Planes[5]), der Finanzreform mit Besitz- und Lastenausgleich, der öffentlichen Haushaltsgebarung und der Kreditpolitik

Auflösung:

30. 6. 1948 durch Beschluß des Verwaltungsrates des VWG vom 15. 6. 1948[6])

Nachfolger:
Büro für Währungsfragen

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: Z 32

Quellen:

Erwin Hielscher: Der Leidensweg der deutschen Währungsreform, München 1948
Ders.: Das Jahrhundert der Inflationen in Deutschland. Ein Beitrag aus der Bundesrepublik Deutschland. München-Wien 1968.
[Enthält: Dokumentenanhang und Neuabdruck der Denkschrift Hielschers von 1947: „Die Wahrheit über die Finanzpolitik 1947"]
Hans Möller: Zur Vorgeschichte der DM. Die Währungsreformpläne 1945–1948. Basel-Tübingen 1961
Ders.: Die westdeutsche Währungsreform 1948. In: Währung und Wirtschaft in Deutschland 1876–1975, hrsg. von der Deutschen Bundesbank. Frankfurt 1976, S. 433 ff.
Heinz Sauermann: Der amerikanische Plan für die deutsche Währungsreform. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswiss., 111. Band (1955), S. 194 ff.
Hermann Pünder: Die beiden Währungsreformen von 1923 und 1948. In: Mitteilungen aus der Max-Planck-Gesellschaft, H. 1, 1962, S. 16 ff.
Siefried Freick: Die separate Währungsreform in den Westzonen Deutschlands 1948 als Instrumment imperialistischer Spaltungs- und Restaurationspolitik. In: Jahrbuch für Geschichte in Berlin (O) 1978, S. 171 ff.
Akten des Bundesarchivs: Z 26; Z 32; Z 13; Z 11; Z 4; B 126;
Akten des Bundestags: PA 2

---

[1]) Eine eigene biz. Verwaltungsstelle mit eindeutigen Zuständigkeiten für Geld- und Kreditwesen existierte nicht, die Zuständigkeiten waren vielmehr aufgesplittert oder ungeklärt. Der WR rief daher am 23. 7. 1947 (Wörtl. Ber., S. 9) auf Initiative seines FAussch. und des FAussch. der VfF eine Sachverständigengruppe als ständige Kommission bei der VfF unter der Bezeichnung „Sonderstelle Geld und Kredit", ins Leben, von den MilRegg. als „Special Bureau" bezeichnet (Z 26/468).
Sie konstituierte sich am 10. 10. 1947. An der Sitzung, zu der der Dir. der VfF Hartmann mit Rdschr. vom 1. 10. 1947 eingeladen hatte, nahmen folgende Regierungsvertr., Verwaltungsbeamte, Vertr. des Bankwesens und private Sachverständige aus dem VWG teil, die bis dahin schon Pläne vorgelegt oder an solchen mitgearbeitet hatten: Min a. D. Ludwig Erhard, MinRat und Vorstandsmitgl. der Frankfurter Hypothekenbank Karl Bernard, Min a. D. und Pr. der LZB von Württemberg-Baden Dr. Fritz Cahn-Garnier, FinSenator Dr. Dudek-

Hamburg, Vizepr. der Bayer. LZB Heinrich Hartlieb, Stadtkämmerer Erwin Hielscher-München, Dr. Günther Keiser, HauptabtL. in der VfW, der Leiter der Präsidialabt. bei der Behörde für Wirtschaft und Verkehr in Hamburg Dr. Viktor Wrede, AbtL. der VfF Erhard Kremer, StellvDir. der VfF Dr. Walter Kriege, Dir. der VfW Dr. Johannes Semler, Dr. Hans Möller von der VfW, MinDir. der VfELF Hans Podeyn, Mitgl. des ER Oswald Mittendorf (Vorgang in: B 126/10669 und BT.PA 2/800).

Ständige wissenschaftliche Mitarbeiter waren: seit Anfang März 1948 Dr. Otto Pfleiderer-Stuttgart, Wolfgang Budczies-Frankfurt, Dr. Otto Burger-München, der vorübergehend bis 15. 10. 1947 auch das Amt des GenSekr. der Sonderstelle wahrnahm, Dr. Curt Fischer-Wiesbaden, Rudolf Harmening-Hamburg, Dr. Franz Jung-Marburg, Dr. Friedrich von Lupin-München, Prof. Dr. Heinz Sauermann-Frankfurt, Dr. Heinrich Strathus-München, Dr. Eduard Wolf-Berlin.

Organisatorisch lehnte sich die Sonderstelle an die VfF an (Möller: Währungsreform, S. 477, Anm. 51). Um besonders dringenden Schreiben bei der technischen Vorbereitung der Währungsreform aber größeres Gewicht zu verleihen, wurde intern am 21. 5. 1948 angeordnet, daß sie in solchen Fällen als „Abt. S. des Vorsitzers des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes" firmieren sollte. Diese Schreiben sollten von MinDir. Harmening gezeichnet werden.

[2]) Über Erhard vgl. „Westdeutschland 1945–1950", Teil II, S. 142, Anm. 10. Er schied nach seiner Wahl zum Dir. der VfW am 2. 3. 1948 aus der Sonderstelle aus.

[3]) Erwin Hielscher (1898–1971). 1915–1916, 1919 Banklehre, 1. 4. 1919–15. 11. 1945 Tätigkeit im Bankgewerbe in Halle und München; 15. 11. 1945–31. 7. 1946 MinRat im Bayer. StMF, 1. 8. 1946–31. 7. 1964 Stadtkämmerer in München, 1947–1948 Stellv. Vorsitzender der Sonderstelle Geld und Kredit, seit 4. 12. 1947 auch Mitglied des Bayer. Senates, 30. 5.–14. 9. 1948 ehrenamtl. Mitglied des Stadtrates in München als Vertr. der Gruppe Gewerkschaften, 1948–1971 Mitglied des FAussch. des Senates und 1953–1969 sein Vorsitzender, 16. 12. 1964–31. 12. 1965 Vorsitzender des Aussch. für Sozialen Wohnungsbau, VerwRat der Landeszentralbank von Bayern und der Städtischen Sparkasse München, Aufsichtsratsmitglied der Bayer. Gemeindebank (Girozentrale) (Auskunft des Bayer. Senates an das BA).

[4]) Dr. Friedrich Freiherr von Lupin (geb. 1895), 1927–1928 GenSekr. der Paneuropa-Union Deutschland, 1929 Ref. in der Handelspolit. Abt. des RVerbandes der deutschen Industrie-Berlin, 1935–1941 Geschäftsführer der Ausfuhrgemeinschaft für Kriegsgerät; Febr. (?) 1946–30. 6. 1947 Leiter der Abt. Außenhandel im Bayer. WM, 16. 10. 1947–30. 6. 1948 GenSekr. in der Sonderstelle Geld und Kredit, 1. 7. 1948 Ref. in der HAbt. Außenwirtschaft der VfW, ab 21. 9. 1949 im BMW, seit 1. 9. 1951 als MinRat, ab 8. 4. 1953 in der Handelspolit. Abt. des AA, seit 15. 5. 1953 als Vortr. LegRat, 12. 10. 1956–31. 10. 1960 Generalkonsul in Chikago (Auskunft des AA an das BA).

[5]) Der sog. Homburger Plan, der den Allierten als eigener deutscher Vorschlag zur Geld- und Finanzreform vorgelegt wurde, stellte den offiziellen deutschen Standpunkt zur Währungsreform dar. Die zweite und letzte Fassung ist abgedruckt bei Möller: Zur Vorgeschichte der DM, S. 477 f. Er hatte aber auf die

endgültige Gestaltung der Währungsreform keinen wesentlichen Einfluß (vgl. Vorbemerkung, S. 39 f.).

[6]) Der VR beschloß am 15. 6. 1948, allen Angestellten der Sonderstelle zum Monatsende zu kündigen (Z 13/87, Bl. 82 f., und Vorlage der Abt. IIa der VfF vom 29. 7. 1948 in: Z 11/261).

## 5. Büro für Währungsfragen

Errichtung:
23. 6. 1948 durch Beschluß des Verwaltungsrats (Z 26/486 und Öffentl. Anzeiger für das VWG Nr. 49/1949, S. 1)[1])

Vorgesetzte Stelle:
Der Vorsitzer des Verwaltungsrates[2])
Die Alliierte Bankenkommission (als Kontrollinstanz)

Sitz:
Bad Homburg v.d.H.
Frankfurt (seit 16. 9. 1948)

Leiter:
MinDir. Rudolf Harmening (15. 6. 1948–31. 3. 1949)[3])

Stellvertreter:
VerwDir. Dr. Friedrich Freiherr von Lupin[4])

Aufgaben:
Koordinierung der bei den bizonalen Dienststellen und den Ländern auftretenden Fragen der Neuordnung des Geldwesens, Beobachtung der rechtlichen Auswirkungen, gutachtliche Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen der Auslegung der Währungsgesetze und Auskünfte in Einzelfällen[5])

Organisation (o. D. Z 26/486):
S I – Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung
S II – Einzelne Rechtsauskünfte
S III – Verwaltungsangelegenheiten
S IV – Presse
S V – Rechtsamt

Auflösung:
31. 3. 1949 durch Beschluß des Wirtschaftsrates vom 27. 9. 1948[6])

Amtliche Veröffentlichung:
Merkblätter (DRZ 1948, S. 436)[7])

Nachfolger:

Rechtsamt (vgl. lfd. Nr. F IV 2)
Verwaltung für Finanzen (vgl. lfd. Nr. A IV 3)

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: Z 26

Quellen:

Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands in der Zeit vom Zweiten Weltkrieg bis zur Neuordnung durch das Grundgesetz (Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen H. 12), Bonn 1970, S. 126 ff.
Akten des Bundesarchivs: Z 11; Z 13; Z 26; B 126

---

[1]) Zu den anfangs größeren Plänen für ein biz. Währungsamt, die am Widerstand der MilReg. scheiterten, vgl. Anm. 2.
Wie ODir. Dr. Pünder dem WR in der 33. Sitzung am 18. 2. 1949 mitteilte, sei die Anregung zur Errichtung des Büros für Währungsfragen von der in Auflösung begriffenen Sonderstelle Geld und Kredit, von der VfF und der BDL und „vielen Sachverständigen in Währungsfragen" ausgegangen, damit zur Entlastung der biz. Ämter eine Stelle zur Beantwortung von Zweifelsfällen in der Währungsgesetzgebung da sei (Wörtl. Ber. des WR, S. 1424). Schon in der 22. Sitzung des WR am 27./28. 9. 1948 hatte P. das Büro für Währungsfragen als „Restbestand dieser Sonderstelle Geld und Kredit" bezeichnet (ebda., S. 908). Auf Vorschlag des Dir. der VfF war in der Sitzung des VR am 15. 6. 1948 beschlossen worden, „einen entsprechenden kleinen deutschen Stab beim Oberdirektor zu errichten" (Z 13/87, Bl. 82). Er sollte nur vorübergehend tätig werden und eng mit der Währungsabt. der BDL und der VfF zusammenarbeiten. Zu den drei bis vier hauptamtlichen Mitarbeitern sollten von Fall zu Fall noch Verbindungsreferenten der einzelnen biz. Verwaltungen und der Länder treten.

[2]) Schon von Mitgliedern des Konklaves in Rothwesten war in Anlehnung an den Homburger Plan (§§ 37, 38) die Errichtung eines eigenen, den übrigen biz. Ämtern gleichgeordneten Währungsamtes vorgeschlagen worden. Es sollte dem Vorsitzenden des VR unterstellt werden, der „weitreichende (Notverordnungs-)-Vollmachten" erhalten sollte (vgl. die Leitsätze von Curt Fischer von der Sonderstelle Geld und Kredit „über die Notwendigkeit eines Organs zur Koordinierung der Währungspolitik der Bank Deutscher Länder mit der Wirtschafts- und Steuerpolitik der politischen Instanzen des VWG" in: Z 13/144,, Bl. 95 ff., sowie Hans Möller: Die westdeutsche Währungsreform, S. 454). Die MilRegg. lehnten jedoch ein solches eigenes Währungsamt ab.
Der VR, der in der BDL nicht vertreten war, konnte deshalb nur die Bildung eines kleinen Büros für Währungsfragen beim Oberdirektor beschließen, das mit dessen Autorität die Währungspolitik der BDL mit der staatspolitischen Währungs-, Wirtschafts- und Finanzpolitik in Einklang bringen sollte (Z 13/87, Bl. 82, und Z 13/144, Bl. 98 ff.).

[3]) Rudolf Harmening wurde auf Vorschlag des ODir. in der Sitzung des VR am 15. 6. 1948 zum Leiter des Büros für Währungsfragen bestimmt (Z 13/87, Bl. 82, und Z 13/144, Bl. 84).

Harmening (geb. 1892), 1913 Referendar, 1919 Assessor, 1922 RegRat im RJM, 1924 LGRat, 1926–1927 Kommissar des AA für Aufwertungsfragen in New York, 1929 ORegRat und 1933 MinRat im RJM, 1934–1939 MinDir. im RErnM, 1939 Vizepr. des RErbhofgerichtes; 1945 Stellv. des OPr. Hagemann in Hannover, 28. 5. 1947 im ZJA (s. lfd. Nr. F III 3), 1. 12. 1948–31. 3. 1949 ebda, als Vortr. Rat, seit Okt. 1947 abgeordnet zur Sonderstelle Geld und Kredit und zum Büro für Währungsfragen, seit 1. 4. 1948 stellv. Leiter des Rechtsamtes (s. lfd. Nr. A IV 4 u. F IV 2); vom 24. 6. 1949–30. 6. 1955 in der BDL. Über seine Person war im WR am 27. 9. 1948 ein heftige Debatte entstanden (Wörtl. Berichte, S. 905 ff.).

4) Zur Dienstlaufbahn des Freiherrn von Lupin siehe lfd. Nr. A IV 4. Genaue Daten über seine Stellvertretung im Büro für Währungsfragen ließen sich in den PersAkten nicht ermitteln. Da er nach Harmening die Eingänge als erster bekam und in dessen Vertretung die wichtigsten Ausgänge zeichnete, ist aber anzunehmen, daß er die Stellvertretung des Leiters innehatte.
Als Verwaltungsleiter des Büros wird in den Akten der pers. Referent Harmenings, RegRat Dr. Jung, genannt (vgl. Stellenplan in: Z 26/486).

5) Die vom VR mit Verf. vom 28. 6. 1948 (Z 26/486) angeordnete Zusammenarbeit zwischen Büro für Währungsfragen, der Währungsabt. der BDL und der VfF war intensiv; manche Entwürfe zu Durchführungs-VOen finanztechnischer Art wurden sogar vom Währungsbüro federführend bearbeitet (Vorgang in: Z 13/144, Bl. 40 ff. und Sitzungsprot. der Währungsabt. der BDL in: B 126/7294 ff.). – Die Kompetenz des VR, ein Büro für Währungsfragen zu schaffen und die rechtliche Legimitation des Büros, Auskünfte einzuholen und amtliche Gutachten zu erteilen und zu veröffentlichen, so z. B. auch Leitsätze zum Umstellungsgesetz herauszugeben und zu interpretieren, blieben jedoch umstritten (vgl. Der Betriebsberater H. 19 vom 10. 9. 1948, S. 479: „[. . .] Nur die Alliierte Bankkommission hat nach § 34 die Befugnis, Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zu erlassen [. . .] Rechtsstaatlichem Denken entspricht es, daß die Auslegung des Rechts den Gerichten vorbehalten bleibt [. . .] Jedenfalls sind die Leitsätze weiter nichts als die private Ansicht einiger Juristen, die zwar die Autorität des Oberdirektors des Verwaltungsrats für sich in Anspruch nehmen, aber eine gesetzliche Legitimation für eine Interpretation des Umstellungsgesetzes nicht besitzen"). – Auch im WR wurden Funktion und Tätigkeit des Büros für Währungsfragen mehrfach kritisiert, vgl. Wörtl. Ber., S. 890–897, 900, 1422–1427.

6) Bestrebungen von Abgeordneten des WR, das Büro für Währungsfragen als Abt. in die VfF einzugliedern oder seine Aufgaben auf diese zu übertragen, blieben ohne Erfolg (Z 13/144, Bl. 123). Der Antrag des Abg. Weinkamm (CSU), es „möglichst bald zu schließen" (s. Wörtl. Ber. des WR vom 27. 9. 1948, S. 897), wurde vom Plenum angenommen (ebda., S. 900). Auf Antrag des VR an den WR vom 5. 11. 1948 wurde jedoch die Auflösung des Büros für Währungsfragen auf den 31. 3. 1949 verschoben (Z 13/144, Bl. 39 ff.). – Abgewickelt wurde es durch die VfF gemäß Beschluß des VR vom 2. 3. 1949 (Z 13/87). Die Akten wurden zunächst vom Rechtsamt übernommen (Z 13/144, Bl. 28).

7) Der Inhalt der Merkblätter wurde laufend im Öffentlichen Anzeiger, in den Mitteilungen der BDL und der Tagespresse veröffentlicht.

## 6. Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Errichtung:
durch Gesetz des Wirtschaftsrates vom 13. 7. 1948 (WiGBl., S. 67)[1])

Vorgesetzte Stelle:[2])
Verwaltung für Finanzen

Sitz:
Bad Homburg v.d.H.

Leiter (Präsident):
Staatsfinanzrat a. D. Dr. Wilhelm Dieben (1. 7. 1948–13. 12. 1949/13. 11. 1955)[3])

Stellvertreter (Vizepräsident):
MinRat a. D. Dr. Richard Harry Goldschmidt (1. 8. 1949–13. 12. 1949/1954[4])

Aufgaben:[5])
Ausfertigung, Verwahrung und Vernichtung von Schuldurkunden, Führung des Schuldbuches, Auszahlung der Zinsen und Tilgungsbeträge; Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits für kurzfristige und langfristige Anleihen; technische Vorbereitung des Lastenausgleichs hinsichtlich der alten Reichsanleihen; Wiederaufnahme der Vorzugsrentenzahlungen für Gläubiger und die Verwaltung bestehender Ausgleichsforderungen

Geschäftsverteilung:
Ref. I – Organisation
Ref. II – Personalsachen
Ref. III – Besoldungs- und Tarifwesen
Ref. IV – Haushalt der Verwaltung der Finanzen
Ref. V – Volkswirtschaft und Statistik, Allgemeines
Ref. VI – Wissenschaftliche Bearbeitung von Finanz- und Steuerfragen

Auflösung:
1. 10. 1949 durch VO vom 13. 12. 1949 (BGBl. 1950, S. 1)

Nachfolger:
Bundesschuldenverwaltung

Verbleib der Akten:
Bundesschuldenverwaltung und Bundesarchiv: B 239 (Reste)

Quellen:
Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands in der Zeit vom 2. Weltkrieg bis zur Neuordnung durch das Grundgesetz (= Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen H. 12). Bonn 1970, S. 123 f.

Vorwort zum Haushalt der Schuld des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1948, S. 2 f.
Fritz Karl: 150 Jahre Staatsschuldenverwaltung 17. 1. 1820–17. 1. 1970. Ein Gang durch anderthalb Jahrhunderte deutscher Finanzgeschichte. Berlin 1970
Akten des Bundesarchivs: Z 3; Z 11; Z 13; B 126
Akten des Bundestags: PA 2/353 (Dokumentation zur Entstehung des Gesetzes über die Errichtung einer Schuldenverwaltung), 798

---

[1]) Die Schuldenverw. war die kleinste der bizonalen Dienststellen. Ihr Personaletat bestand aus 3 leitenden Beamten und den dazugehörigen Hilfskräften (vgl. Anm. 5).
Nach Art. III (3) unter c (III) der Prokl. Nr. 7/VO Nr. 126 der amerik. und brit. MilReg. vom 9. 2. 1948 (ABlAmMR, Ausg. I, S. 1 ff. und ABlBrMR, S. 686 ff.) konnte der WR auch Kredite aufnehmen, die durch Einnahmen der Verwaltung des VWG gesichert waren. Zur Durchführung dieser Aufgabe entstand eine besondere Schuldenverw. Zur Entstehung des Gesetzes vgl. B 126/11962 und 11963. Von den Ländern hielten bei der Beratung des Gesetzes im LR-Frankfurt Bayern und Württemberg-Baden den Zeitpunkt der Errichtung einer Schuldenverw. noch für verfrüht (Sitzungsprot. vom 21. 5. 1948 in: BT.PA 2/798).
Der Schuldenverw. war nach § 6 des Gesetzes ein *Schuldenausschuß* beigegeben, bestehend aus 3 Mitgl. des WR, 3 vom LR zu bestimmenden Vertretern der Länder und dem Pr. der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des VWG (Mitglieder sind aufgeführt in: B 126/11962).

[2]) Mit der Einschränkung: „soweit dies mit der ihr für bestimmte Aufgabengebiete beigelegten Selbständigkeit und unbedingten Verantwortung vereinbar ist", vgl. Begründung zu § 1 des Gesetzes vom 13. 7. 1948 (Öff.Anz. 1948, Nr. 1, S. 8).

[3]) Vgl. Bulletin der Bundesregierung 1955, S. 1955. Wilhelm Dieben (1891–1955); Gerichtsass.; wiss. Hilfsarbeiter bei der Handelskammer Hamburg, 1921 Mitgl. der deutschen Delegation an den Dawesplan-Verhandlungen in Paris und London, 1. 4. 1924–1945 Mitgl. der RSchuldenverwaltung Berlin, seit 1. 10. 1930 als StFinRat, 22. 5. 1945 stellv. Leiter der Abwicklungsstelle; 17.–30. 6. 1948 MinRat in der VfF, ab 1. 7. 1948 Pr. der Schuldenverw.

[4]) Richard Harry Goldschmidt (1884–1955); 1920–1930 RAusgleichsamt Zweigstelle Frankfurt und Berlin; 1930–1931 Vertreter des RFM beim belgischen Office de Vérification et de Compensation; 1930–1933 Restverwaltung für Reichsaufgaben; 1933–1935 jur. Hilfsarbeiter und RegRat bei der RSchuldenverw. Berlin; 1939–1949 Hotelangest. und Importeur in Johannesburg (Südafrika); 1949–1954 BSchuldenverw. (der Ernennung Goldschmidts stimmte der VR am 1. 6. 1949 zu, in: Z 3/87, Bd. 21), 1. 10. 1952–31. 3. 1954 als Angest.

[5]) Die in Anlehnung an die frühere RSchuldenverw. gebildete Schuldenverw. des VWG hatte die Befugnisse, die bisher der RSchuldenverw. nach der RSchuldenordnung vom 13. 2. 1924 (RGBl. I, S. 95) vorbehalten gewesen waren. Sie bewegte sich zunächst nur in einem sehr engen Rahmen, da das VWG anfangs nicht verschuldet war. Auch die Verwaltung der von der brit. BesZone aufgenommenen Schulden und übernommenen Bürgschaften, die von der Schulden-

verw. mit wahrgenommen wurde, verursachte verhältnismäßig wenig Arbeit. Die Aufgaben konnten daher teilweise von Beamten des VfF nebenamtlich mit übernommen werden.

Als nach der Währungsreform diejenigen Geldinstitute, deren Vermögen bei der Umstellung ihrer Verbindlichkeiten auf DM nicht ausreichten, mit 3 % verzinsliche Ausgleichsforderungen erhielten, deren Schuldner das VWG bzw. die einzelnen Länder waren, wurden diese Ausgleichsforderungen in das Schuldbuch eingetragen; sie betrugen am 20. 9. 1949 4,9 Mrd. DM (vgl. Fritz Karl: 150 Jahre Staatsverschuldung, S. 93).

[6]) Vorgänge dazu in: B 126/11963. – Gemäß § 1 der mit Wirkung vom 1. 10. 1949 in Kraft getretenen VO wurde das Gesetz vom 13. 7. 1948, mit dem die Schuldenverw. begründet worden war, auf die Länder der frz. Zone ausgedehnt und sie nach § 2 der VO in die Verwaltung des Bundes übergeleitet (BGBl. 1950, S. 1).

## 7. Hauptkasse des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Errichtung:
durch Erlaß der Verwaltung für Finanzen vom 1. 10. 1948[1])

Vorgesetzte Stelle:
Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Sitz:
Frankfurt a. M.

Leiter:
Steueramtmann Joseph Eckl (2. 10. 1948–14. 2. 1950)[2])

Stellvertreter:
Oberbuchhalter Herbert Schierz (1948–1950)[3])

Aufgaben:
Zusammenfassung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben der bizonalen Behörden und Einrichtungen, Abrechnungsverkehr mit den Kassen und Oberamtskassen des VWG sowie Versorgung der Dienststellen und Einrichtungen des VWG mit Betriebsmitteln[4])

Auflösung:
durch Umbenennung in „Bundeshauptkasse" gemäß Erlaß des BMFin. vom 14. 2. 1950[5])

Nachfolger:
Bundeshauptkasse

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: Z 25

Quellen:

Die Bundesrepublik 1956/57, S. 85 f.
Haushalt der Verwaltung für Finanzen für das Rechnungsjahr 1947, Einzelplan III, S. 2
Geschäftsakten des Bundesarchivs: 2622/14
Akten des Bundesarchivs: B 126
Auskünfte der Bundeshauptkasse an das Bundesarchiv

---

[1]) Schon der Gemeinsame Deutsche Finanzrat hatte in seiner Sitzung am 3./4. 3. 1947 die Errichtung einer Zweizonenhauptkasse beschlossen. Da es aber an erforderlichem Personal fehlte, übernahm die hessische Staatshauptkasse die Geschäfte der bizonalen Kasse am 1. 4. 1947 vorübergehend mit. In der Staatshauptkasse Wiesbaden wurde zu diesem Zwecke eine besondere Abteilung mit der Bezeichnung „Zweizonenhauptkasse" eingerichtet, die erst nach der Währungsreform eigene Bücher und ein eigenes Konto erhielt (Vorgang mit Geschäftsordnung in: B 126/10806).

[2]) Joseph Eckl (1896–1974) kam aus der Steuerverwaltung und leitete als Dir. auch die BHauptkasse bis 31. 12. 1961.

[3]) Herbert Schierz, geb. 1914; war Wehrmachtsbeamter und Offizier; am 20. 5. 1948 von der VfF nach Wiesbaden zur hessischen Staatshauptkasse (Zweizonenhauptkasse) abgeordnet, 1948–1973 Oberbuchhalter und Stellv. des Leiters der Haupt- bzw. BHauptkasse, seit 27. 3. 1973 Leiter der Vorprüfstelle, 1975–1979 Leiter der BHauptkasse.

[4]) Die Hauptkasse versorgte als Zentralkasse des VWG die Kassen der biz. Verwaltungen mit Geld und erledigte alle nach der RKassenordnung (RKO) und der RRechnungslegungsordnung (RRO) obliegenden Aufgaben. Sie war weiter Einheitskasse gemäß § 5 RKO für den WR, den LR, den Vorsitzer des VR und dessen Dienststellen (vgl. Erläuterungen zu dem Haushalt der VfF für das Jahr 1949, S. 3, und GO für die Hauptkasse vom 2. 5. 1949 in: B 126/10806 und Sitzungsprot. des WR vom 27./28. 9. 1948 (Wörtl. Berichte, S. 944).

[5]) Vorgang in: B 126/10857. – Seit 21. 9. 1949 hatte die Hauptkasse neben den Abwicklungsarbeiten für das VWG die Aufgaben für den Bund übernommen.

## 8. Zoll-Leitstelle (ZLSt)

Errichtung:

1. 4. 1949 durch Gesetz des Wirtschaftsrates des VWG Nr. 97 über die Zoll-Leitstelle und den Zollgrenzdienst vom 11. 4. 1949 (WiGBl. S. 58)[1])

Vorgesetzte Dienststellen:

Verwaltung für Finanzen (s. lfd. Nr. A IV 3);
Inspectorate des Tripartite Customs Committee[2])

Sitz:

Bad Homburg v.d.H.

**ZOLLGRENZSCHUTZ / ZOLLGRENZDIENST**
**in der brit. BesZone 1946–1949**

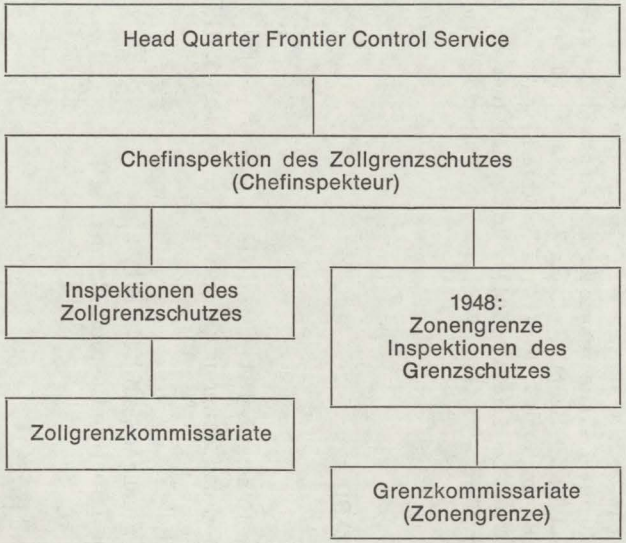


**ZOLLGRENZSCHUTZ / ZOLLGRENZDIENST**
**im Vereinigten Wirtschaftsgebiet 1949–1950**

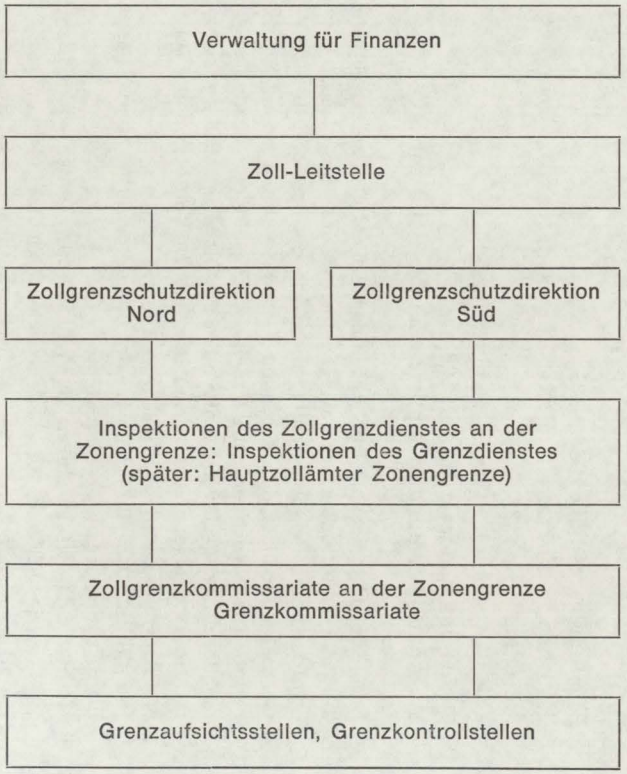


Nach Franz Korf: Geschichtliche Entwicklung des Grenzaufsichtsdienstes. In: Die Zollpraxis 1953, S. 172.

Leiter:

Präsident Paul Sellnick (1. 4. 1949–30. 6. 1950)[3])

Stellvertreter:

MinRat Otto Krümmel (1949–1950)[4])

Aufgaben:

Einheitliche und sachgemäße Durchführung der Zoll-, Monopol- und Verbrauchssteuergesetze und Devisenbestimmungen im VWG[5]); Einrichtung und oberste Leitung des Zollgrenzdienstes zum Schutz der Zoll-, Wirtschafts- und Devisengrenzen des VWG[6])

Organisation:

Stand: 1949 (Z 11/261)
Referat I: Personal, Organisation und Haushalt
Referat II: Zollgrenz- und Zollfahndungsdienst, ihm angeschlossen die Zollnachrichtenstelle in Frankfurt/M.
Referat III: Sachwesen, Beschaffung, Fahrzeuge, Bekleidung, Ausrüstung und Bausachen
Referat IV: Zollreferat I
Referat V: Zollreferat II
Hauptbüro

Nachgeordnete Stellen:

Zollgrenzdirektion Nord in Cuxhaven (vgl. lfd. Nr. A III 3);
Zollgrenzdirektion Süd in Nürnberg, seit 1. 7. 1949 in München[7]);
Zentrale Zollnachrichtenstelle in Frankfurt[8]);
Zollgrenzdienstschulen in Flensburg, Cuxhaven[9]);
Hundezucht- und Abrichteanstalt in Quakenbrück

Amtliche Veröffentlichungen:

Zollfahndungsblatt[10])

Auflösung:

1. 1. 1951 durch § 37 des FinVerw-Gesetzes vom 6. 9. 1950 (BGBl., S. 448 ff.), 1. 4. 1950 in die Verwaltung des Bundes übergeführt durch § 3 b der VO vom 8. 9. 1950 (BGBl., S. 678)[11])

Verbeib der Akten:

Bundesarchiv: Z 30

Quellen:

Erich Kramer: Die Überwachung der grünen Grenze als Aufgabe der Zollverwaltung. In: Die Zollpraxis 1950, S. 6
Heinrich Borgmann: Um die Zukunft des Zollgrenzdienstes. Ebda., 1950, S. 4
Herbert Uthe: Zollgrenzdienst in deutschen Händen. Ebda., 1950, S. 21

Walter Eulitz: Der Zonengrenzdienst. Seine Geschichte vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (= Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen H. 6) Bonn o. J.
Dr. Jancke: Die Organisation der Zollverwaltung. In: Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern. 1951, S. 97; S. 130
Franz Etzel: Die Bedeutung Alfred Hartmanns für den Aufbau der Finanzverwaltung und die Neuordnung des Steuerrechts der Nachkriegszeit o. J.
Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1949. Band 5, bearbeitet von Hans-Dieter Kreikamp. München–Wien 1981
Akten des Deutschen Bundestags: PA 2
Akten des Bundesarchivs: Z 11; Z 31; Z 30; Z 33; Z 13; B 126

---

[1]) Die Behördenbezeichnung lautete vollständig: „Zoll-Leitstelle bei der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes". – Die Zollverwaltung und der Zollgrenzdienst waren in den westlichen BesZonen unterschiedlich aufgezogen. Zur britischen BesZone vgl. lfd. Nr. A III 3, Anm. 1.
Die organisatorische Voraussetzung für eine einheitliche Lenkung des Zollgrenzschutzes hatte der VR, der am 14. 2. 1949 dem Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der ZLSt zugestimmt hatte (Z 13/87, Bd. 16, Bl. 153), gegeben, das der WR am 4. 3. 1949 beschloß. Die Zustimmung des LR erfolgte am 4. 3., die BICO-Genehmigung am 7. 4. mit der Auflage, „daß die bizonalen Behörden in beiden Zonen gleichzeitig und einheitlich innerhalb von 90 Tagen die [...] operative und administrative Kontrolle übernehmen". Auch dürfe kein Unterschied in der Kontrollmethode bestehen.
Die ZLSt nahm am 20. 4. als nachgeordnete Behörde der VfF ihre Arbeit auf (Entw. des RdErl. der ZLSt vom 11. 8. 1949 in: B 126/10703). Die taktische und personelle Leitung des Zollgrenzdienstes an den internationalen Grenzen, an den Küsten und an der Demarkationslinie zur russ. Zone übernahm sie am 10. 8.; nur der Grenzdienst an der brit.-russ. Zonengrenze blieb bis Okt. 1949 unter der Leitung des brit. HQ Frontier Control Service (B 126/10704).

[2]) Als deutsches Gegenstück entstand auf Wunsch von BICO ein Ausschuß deutscher Zollfachleute der 3 Westzonen, der der Vereinheitlichung der Zollbestimmungen im VWG und der frz. Zone dienen sollte (Vorgang in: BT.PA 2/36).
Als Beratungsorgan bei dem Aufbau der deutschen Zollverwaltung fungierte von April bis Nov. 1949 bei BICO noch die US-Customs Group (Vorgang in: B 126/10704).

[3]) Sellnick wurde vom ODir. des VR am 15. 2. 1949 mit der Einrichtung der ZLSt beauftragt (Z 13/136). Zu seiner Person s. lfd. Nr. A III 2.

[4]) Otto Krümmel, geb. 1889, 1922–1933 RegRat bei verschiedenen LFÄ, Abt. für Zölle und Verbrauchssteuern; 1933–1945 RegRat und ORegRat bei der RMonopolverwaltung für Branntwein; 1945–1948 RegDir. bei der Spiritusdirektion der RMonopolverwaltung für Branntwein; 1949–1950 MinRat bei der VfF/BMF.

[5]) Die ZLSt hatte Weisungsrecht an die Zolldienststellen der Länder. – Um Überschneidungen bei der einheitlichen Durchführung der Zoll-, Monopol- und Verbrauchssteuergesetze im VWG zu vermeiden, hatte die ZLSt mit der VfF eng

zusammenzuarbeiten. Der Abt. III der VfF oblagen die legislativen Aufgaben auf dem Gebiete der Zoll-, Monopol- und Verbauchssteuern, exekutive Aufgaben für Zölle, für Tabak- und Kaffeesteuer, Biersteuer und Branntwein, insoweit sie der VfF besonders übertragen waren; Zollverfahren, insbesondere Veredlungsverkehr, Zollverkehr, internationale Grenzangelegenheiten und Angelegenheiten des trizonalen Zollsachverständigenausschusses, später auch Liebesgaben, gehörten zur ZLSt (vgl. Hausverf. der VfF Nr. 9 vom 29. 7. 1949 in: B 126/15 und B 126/10678 und Jancke: Die Organisation der Zollverwaltung. In: Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern 1951, S. 100, sowie lfd. Nr. A IV 3, Anm. 7).

Da in der französischen Zone eine entsprechende deutsche Zonenstelle fehlte und ein direkter Verkehr mit der ZLSt untersagt war (vgl. B 126/10704), sollten gemäß Schreiben von BICO an den VR vom 30. 4. 1949 die von der ZLSt geplanten Bestimmungen und Anweisungen dem deutschen *Trizonalen Zollausschuß* (vgl. Anm. 2) zur Koordinierung zugeleitet und nach Genehmigung durch das Allied Tripartite Customs Committee von der frz. MilReg. für ihre Zone von der ZLSt für das VWG bekanntgemacht werden (Z 13/143).

[6]) Die ZLSt hatte für das VWG seit dem 10. 8. 1949 die oberste Leitung des Zollgrenzdienstes mit Ausnahme des an der brit.-sowjet. Demarkationslinie eingesetzten Grenzdienstes (vgl. Anm. 1). Sie hatte ihn nach einheitlichen Gesichtspunkten einzurichten.

Die frz. Zone blieb zunächst noch ausgeklammert. Die dortige MilReg. machte ihre Mitwirkung davon abhängig, daß die Grenzüberwachung nicht zur Aufstellung von Polizeiformationen führe, „die ein Cadre für künftige militärische Formationen bilden könnten". Sie übertrug deshalb der Zollverwaltung die Grenzüberwachung und löste die in Rheinland-Pfalz neben dem Zollgrenzschutz nach 1945 aufgestellte Grenzgendarmerie am 1. 9. 1949 auf (Vorgänge in: B 126/10703 und 10704).

[7]) Den beiden Zollgrenzdirektionen (GVPl'e in: Z 33/42) unterstanden 1949/50 die Inspektionen des Zollgrenzdienstes (an der Zonengrenze: Inspektionen des Grenzdienstes), diesen die Zollgrenzkommissare (an der Zonengrenze: Grenzkommissare) und diesen die Grenzaufsichtsstellen, Zollschiffsstationen (an der Zonengrenze: Grenzkontrollstellen). Vgl. RdVfg. der ZLSt an die Zollgrenzdirektionen Nord und Süd und an die Inspektion des Zollgrenzdienstes Bremen – OFPr. – vom 10. 8. 1949 in: B 126/15, Jancke: Die Organisation der Zollverwaltung, in: Zölle und Verbrauchssteuern 1951, S. 130, und die auf S. 118 abgedruckte Organisationsspinne bei Franz Korf: Geschichtliche Entwicklung des Grenzaufsichtsdienstes, in: Die Zollpraxis 1953, S. 172, dort auch S. 173 über die weitere Entwicklung des Grenzaufsichtsdienstes seit 1950.

[8]) Sie bestand für die amerik. Zone schon bei der Errichtung der ZLSt und wurde für die Bizone übernommen gemäß RdSchr. der ZLSt vom 1. 7. 1949. Die Zollnachrichtenstelle sollte bestehen aus der Fernschreibstelle, der Überwachungsstelle für das Unternehmen „Cross-Check" (das die zollfreie Durchfuhr von Waren im Kraftfahrzeugverkehr durch die drei Westzonen überwachen sollte, um ihre Wiederausfuhr sicherzustellen), aus der Nachrichtensammel- und Auswertungsstelle, der zentralen Zollfahndungskartei und dem Laboratorium für zollkriminalistische Untersuchungen (vgl. B 126/15, B 126/10703 und Wörtl. Ber. des WR, S. 1404 ff.).

Die Zentral-Zollnachrichtenstelle gab seit Nov. 1949 das „Zollnachrichtenblatt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland" heraus.

[9]) Von Cuxhaven nach Bad Gandersheim Anfang 1950 verlegt.

[10]) Bisher hrsg. von der Zollfahndungsstelle Hamburg (Z 31/144), die seit Mai 1949 dann die „Zollfahndung für die Westzonen" herausgab. Vgl. Anm 8.

[11]) Die ZLSt arbeitete ab 8. 9. 1949 im Auftrage des BMF, um dann am 1. 7. 1950 in die Abt. III (Steuern und Zölle) des BMF übergeführt zu werden. Sie kann als Grundstock für die Bundeszollverwaltung angesehen werden, die auf Grund des Gesetzes über die FVerw. vom 6. 9. 1950 (BGBl., S. 448) entstand. Nach Aufhebung der ZLSt als selbständiger Dienststelle übertrug das BMF durch Erlaß vom 27. 7. 1950 mit Wirkung vom 1. 8. die taktische und personelle Leitung und die Verwaltungsgeschäfte des Zollgrenzdienstes an den Auslandsgrenzen den OFPr. (B 126/10704). Zum Zollgrenzdienst vgl. § 37 des Gesetzes (ebda., S. 453). Zur weiteren Entwicklung und Rückgliederung des Zollgrenzdienstes an den Auslandsgrenzen und der Zonengrenze in die allgemeine Zollverwaltung seit dem 1. 7. 1950 vgl. Jancke: Die Organisation der Zollverwaltung, in: Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern 1951, S. 130 f., Franz Korf: Geschichtliche Entwicklung des Grenzaufsichtsdienstes, in: Die Zollpraxis 1953, S. 173 f., sowie Walter Eulitz: Geschichte des Zollgrenzdienstes, S. 271 ff.

## 9. Hauptamt für Soforthilfe (HfS)

Errichtung:

8. 8. 1949 durch Gesetz des Wirtschaftsrates zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) (WiGBl., S. 205)[1])

Vorgesetzte Stelle:

Verwaltung für Finanzen (s. lfd. Nr. A IV 3)

Sitz:

Bad Homburg v.d.H.

Leiter (Präsident):

Oberpräsident a. D. Dr. Hans Lukaschek (1. 7. 1949–23. 9. 1949)[2])
Dr. Georg Baron v. Manteuffel-Szoege (7. 1. 1950–12. 5. 1953)[3])

Stellvertreter (Vizepräsident):

Dr. Wilhelm Conrad (1. 6. 1949–14. 9. 1956)[4])

Aufgaben:

Vorbereitung und Durchführung des Lastenausgleichs[4a]); Verwaltung des Ausgleichsfonds für den Lastenausgleich als Sondervermögen des Währungsgebietes nach § 66 des ersten Lastenausgleichsgesetzes; Fachaufsicht über die Ämter und Landesämter der Soforthilfe[5])

Geschäftsordnung:

vom 18. 8. 1948 (B 126/5832)

Geschäftsverteilung:

Stand: Dezember 1948 (Z 11/59)

Abt. I – Organisation, Personalien, Besoldung, Haushalt

Abt. II – Planungen und Durchführungen für Wiederaufbauvorhaben und dergl.

Abt. III – Finanzen, Hauptabrechnung, Statistik, Hauptausgleichskasse

Abt. IV – Spruchsenat

Stand: Oktober 1949 (B 126/5832)

Abt. I – Allgemeine Verwaltung, Justitiariat und Pressestelle

Abt. II – Durchführung und Planung

Abt. III – Finanzen

Stand: 1949

Abt. I – Organisation, Personalien, Besoldung, Haushalt, Pressestelle, Aufsicht, Justiziariat, Hauptabrechnung, Statistik, Hauptausgleichskasse

Abt. II – Durchführung, insbesondere Planungen für Wiederaufbauvorhaben und dergl.

Abt. III – Spruchsenat

Stand: Jan. 1950 (B 126/10663)

Abt. I – Verwaltung

Abt. IA – Personal, Haushalts- und Besoldungsangelegenheiten

Abt. IB – Organisation

Abt. IC – Justitiariat

Abt. ID – Pressestelle

Abt. IE – Hauptbüro

Abt. II – Durchführung und Planung

Abt. IIA – Unterhalts-, Hausrats- und Ausbildungshilfe

Abt. IIB – Aufbauhilfe und Gemeinschaftshilfe

Abt. III – Finanzabt. – Fondsverwaltung

Abt. IIIA – Hauptabrechnung

Abt. IIIB – Zentralkasse und Amtskasse

Abt. IIIG – Statistik

Abt. IIID – Aufsicht

Abt. IV – Spruchsenat

Geschäftsbereich:

Landesämter für Soforthilfe, Ämter für Soforthilfe[6])

Auflösung:

1. 4. 1950 durch Überführung in die Verwaltung des Bundes gemäß VO vom 8. 9. 1950 (BGBl., S. 678)[7])

Nachfolger:

Bundesausgleichsamt, errichtet auf Grund des § 307 des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. 8. 1952 (BGBl. I, S. 516)[8])

Verbleib der Akten:
Bundesausgleichsamt

Quellen:

Alfred Hartmann: Rede vom 9. 11. 1948. In: Öffentlicher Anzeiger 1948 Nr. 19, S. 3;
Bundesausgleichsamt (Hrsg.): 10 Jahre Lastenausgleich. Ein Zwischenbericht. Bad Homburg v.d.H. 1959;
Peter Paul Nahm: Der Lastenausgleich (Sozialpolitik in Deutschland Nr. 50). Stuttgart ²1967
Karl Heinz Schäfer: Funktion und besondere Struktur der Lastenausgleichsverwaltung. 20 Jahre Lastenausgleich. In: Die Verwaltung Bd. 3, Berlin 1970, S. 43 ff.
Akten des Bundesarchivs: Z 3 Anhang; Z 4; Z 11; Z 13; Z 26; B 126; B 144
Akten des Deutschen Bundestags: PA 2
Auskünfte des Bundesausgleichsamtes an das Bundesarchiv

---

[1]) Der Entwurf des 1. Lastenausgleichgesetzes (1. Gesetz zum Ausgleich von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden) der VfF vom Okt. 1948 enthielt im II. Teil auch Bestimmungen für die Soforthilfe (Vorgänge in: B 126/5762 und 5763).
Damit bei Inkrafttreten des vom WR am 14. 12. 1948 verabschiedeten, dann aber von den MilRegg. nicht genehmigten 1. Lastenausgleichsgesetzes sofort eine arbeitsfähige Behörde vorhanden war, die den Lastenausgleich durchführen und den in § 46 des Gesetzes vorgesehenen Ausgleichsfond des VWG verwalten konnte, hatte der WR mit Genehmigung von BICO am 15. 3. 1949 (Bespr.Prot. in: Z 3 Anh./2, Bl. 72) schon am 24. 3. ein dem Dir. der VfF unterstehendes „Vorläufiges Hauptausgleichsamt" (im Memorandum der VfF zur Vorbereitung der Gesetzgebung für den Lastenausgleich noch als „Kriegsschädenausgleichsamt" bezeichnet, Z 26/312, Bl. 40) beschlossen (Wörtl. Ber., S. 1540; Ges.Entw. der VfF in: B 126/5822); der LR stimmte am 31. 3. 1949 zu (Z 4/154, Bl. 2), am 6. 4. 1949 der VR (Z 13/87, Bd. 8, Bl. 81 f.). Es wurde im Juni 1949 in „Hauptamt für Soforthilfe" umbenannt. Unter dieser Bezeichnung erscheint es im Soforthilfegesetz vom 8. 8. 1949 (WiGBl., S. 211: §§ 49, 54 ff.). Vgl. Vorgänge in: B 126/5763 u. BT.PA 2/41.
Gemäß § 56 des Gesetzes wurde im HfS ein *Spruchsenat* gebildet, bestehend aus dem Pr. des Amtes oder einem Vertreter und vier Beisitzern aus den drei BesZonen. Für die Zustimmung vorbereitender grundsätzlicher Maßnahmen bestand ein *Kontrollausschuß* mit Auskunftsrecht bei der Verwaltung des Soforthilfefonds aus 19 Mitgliedern: 8 vom WR gewählten Mitgliedern, 3 Mitgliedern vom VR und je 1 von den Länderregg. ernannten Vertreter; ferner ein *Ständiger Beirat* zur Beratung des Pr. in allen grundsätzlichen Fragen mit Anhörungsrecht, bestehend aus 12 Mitgliedern: 8 Vertretern der Geschädigten, gewählt von den Länderparlamenten, und 4 Sachverständigen, ernannt vom VR (vgl. § 55 des Soforthilfegesetzes und Vorgänge mit Mitgliederlisten in: B 126/5823 und BT.PA 2/41; Sitzungsprotokolle des Kontrollausschusses und des Ständigen Beirats ebda. 2/235).

[2]) Der Pr. sollte auf Vorschlag des Dir. der VfF im Einvernehmen mit den Ländern der frz. BesZone ernannt werden. Die Ernennung Lukascheks erfolgte in der Sitzung des VR am 8. 8. 1949 (Z 13/87, Bd. 26). Er war schon seit Jan. 1949 in die Vorbereitungen zur Gesetzgebung eingeschaltet worden. Vgl. auch Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, Dok. 5 Anm. 31, S. 125).
Hans Lukaschek (1885–1960); Gerichtsass.; 1914 RPatentamt Berlin; 1916 Bürgermeister der Stadt Rybnik; 1919 Landrat von Rybnik/OS und Abstimmungskommissar in Oberschlesien; 1922–1927 Mitgl. der Gemischten Kommission für Oberschlesien; 1927–1929 Oberbürgermeister von Hindenburg; 1929–1933 OPr. von Oberschlesien, Mitgl. des Zentrums; 1933–1944 Rechtsanwalt in Breslau; nach KZ-Haft 1945 Mitbegründer der CDU in Berlin und Syndikus der Berliner Stadtbank; 1945–1946 Land- und Forstwirtschaftsmin. und 3. Vizepr. des Landes Thüringen; 1947 AGRat in Königsstein; ab April 1948 Vizepr. des Deutschen Obergerichtes in Köln, vgl. Westdeutschland, Teil I, S. 111 f.; dann Pr. des HfS, 1949–1953 BM Vertr.

[3]) Georg Baron v. Manteuffel-Szoege (1889–1962); 1914–1917 Angest. beim Kurländischen Kreditverein; 1915–1918 Sekr. der Kurländischen Ritterschaft in Berlin und im Deutschen Genossenschaftswesen in Posen; 1918–1920 Freiwilliger in der Baltischen Landeswehr und Mitgl. des Baltischen Nationalausschusses; 1921 bis 1939 Verwalter des mütterlichen Familienbesitzes bei Bialystok, gleichzeitig seit 1925 Vorstandsmitgl. der Baltischen Arbeitsgemeinschaft in Berlin; 1935–1939 Lehrbeauftr. für osteuropäische Geschichte und Wirtschaft an der Auslandshochschule Berlin; 1940–1942 im AA; 1942–1945 Treuhänder des Familienbesitzes in Ostpolen; 1945–1947 Kleinbauer in Niederbayern; 1948 Treuhänder der Herrschaft Pappenheim; seit 1946 Vorstandsmitgl. des Hauptausschusses der Flüchtlinge und Ausgewiesenen in Bayern und Vorsitzender des Flüchtlingsbeirates beim Amt für Fragen der Heimatvertriebenen in Frankfurt; 1950–1953 Pr. des HfS/BAusgleichsamts; 1954–1958 Vorsitzender des Verbandes der Landsmannschaften; seit 1953 Vertreter der CSU im BT.

[4]) Wilhelm Conrad (1911–1971); 1934–1936 Universitätsassistent; bis 1940 kaufmännische Tätigkeit in der Versicherungswirtschaft; 1942–1945 kaufmännischer Leiter dort; 1945–1949 Amtsleiter und Geschäftsführer einer städtischen gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft; 1945–1948 Stadtkämmerer in Gießen, 1948–1949 Stadtverordneter; 1. 6. 1949–30. 6. 1951 beauftr., ab 1. 7. 1951–14. 9. 1956 Vizepr. des HfS/BAusgleichsamts; Okt. 1956–Sept. 1964 hess. FM; Mitgl. der SPD.

[4a]) Zum Begriff „Lastenausgleich" s. Karl Heinz Schaefer: Funktion und besondere Struktur der Lastenausgleichsverwaltung. In: Die Verwaltung, Bd. 3 (1970), S. 43 ff.

[5]) Die Soforthilfe bzw. der Lastenausgleich sollte die Notstände, die der Krieg mit sich gebracht hatte, mildern helfen. Dafür vorgesehen waren: Schäden durch den Luftkrieg und die Erdkämpfe, Vertreibungs- und Ostschäden, d. h. Vermögensverluste, die durch die Ausweisung aus dem Ausland und den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie entstanden waren, Sparerschäden, d. h. Verluste durch die Währungsumstellung, Verluste von Flüchtlingen aus der russischen BesZone unter bestimmten Voraussetzungen und in begrenztem Umfange. Vgl. dazu: 10 Jahre Lastenausgleich. Ein Zwischenbericht, hrsg. vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes, Bad Homburg v.d.H., 1959, bes., S. 11

und 14. 1969 gab das BAusgleichsamt einen zweiten Bericht heraus. Zu früheren Regelungen des Ersatzes von Kriegsschäden vgl. Peter Paul Nahm: Der Lastenausgleich, Stuttg. ²Nov. 1967, S. 4 f.

[6]) Nach § 54 (3) des Soforthilfegesetzes dem Hauptamt in sachlicher Hinsicht unterstellt nach den Richtlinien, die der VR im Einvernehmen mit den Bevollmächtigten der Länder der frz. BesZone erließ.

[7]) Das HfS wurde eine Bundesoberbehörde. Aus der Tatsache, daß ihr Pr. auf Vorschlag des Dir. der VfF vom VR im Einvernehmen mit den Ländern der frz. BesZone ernannt werden mußte (vgl. Anm. 2), folgerte das Hauptamt zunächst, daß es die Eigenschaft einer obersten Behörde des VWG habe, vgl. Bericht des HfS an die VfF vom 8. 8. 1949 mit Denkschrift; der Bericht blieb unbeantwortet und wurde am 11. 11. 1950 als „überholt" zu den Akten genommen (vgl. B 126/10663).

Bei der Überleitung des im § 62 des Soforthilfegesetzes vorgesehenen Spruchsenates beim HfS auf den Bund (VO v. 15. 1. 1951, BGBl., S. 71), der im selben Jahr ins Leben trat, wurde nach längeren Erörterungen zwischen den Ressorts und dem BRat entschieden, daß er nicht als Behörde, sondern als Gericht anzusehen sei. Da ein BVerwaltungsgericht noch nicht bestand, wurde er zunächst als Teil des BFinanzhofes auf den Bund übergeführt (Vorgänge: in B 144/949).

[8]) Bis zur Aufnahme der Tätigkeit des BAusgleichsamtes am 21. 1. 1953 (MinBlFin. 1953, S. 25) führte das HfS im Briefkopf den Zusatz: „Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesausgleichamtes beauftragt".

## 10. Amt für Wertpapierbereinigung

Errichtung:
durch Bekanntmachung der Verwaltung für Finanzen/des BMFin. vom 28. 10. 1949 (BAnz. 1949 Nr. 18, S. 7)[1])

Vorgesetzte Stelle:
Verwaltung für Finanzen/Bundesministerium der Finanzen

Sitz:
Bad Homburg v.d.H.

Leiter (Präsident):
Ltd.RegDir. Joachim Heintze (6. 9. 1949—15. 11. 1955)[2])

Stellvertreter:
Dr. Kurt Eichhorn (1. 10. 1949—15. 5. 1955)[3])

Aufgaben:
Einheitliche Regelung der Wertpapierbereinigung; Zusammenarbeit mit Bankenaufsichtsbehörden; Rundschreiben an die mit der Durchführung der Wertpapierbereinigung befaßten Prüfstellen[4])

Organisation:

Stand 1955

Ref. I — Organisation, Personal, Sachbearbeiter des Haushalts

Ref. II — Grundsatz- und Einzelfragen zur Inlandswertpapierbereinigung; Statistik

Ref. III — Gerichtliche Angelegenheiten der In- und Auslandspapierbereinigung; Sitzungen der Bankaufsichtsbehörden

Ref. IV — Grundsatzfragen zur Auslandswertpapierbereinigung; Erstattung von Aufwendung nach dem Auslands-WBG

Ref. V — Einzelsachen der Auslandswertpapierbereinigung; Vorbereitung von Sammelanerkennungen

Ref. VI — Überprüfungen der Rechtmäßigkeit des Wertpapierbesitzes; Rückerstattungsfragen; Schlußrechnung

Geschäftsbereich:

Dienststellen der Auslandsbevollmächtigten
für Großbritannien in London,
für Italien in Rom,
für die Niederlande, Belgien und Frankreich in Amsterdam,
für Schweden in Stockholm,
für die Schweiz in Zürich,
für die USA in New York
Beratungsstelle für Wertpapierbereinigung für Österreich in Salzburg

Auflösung:

1. 4. 1950 durch Überführung in die Verwaltung des Bundes gemäß VO vom 8. 9. 1950 (BGBl. S. 678) und VO vom 8. 5. 1964 (BGBl. I, S. 317)

Amtliche Veröffentlichungen:

Wertpapier-Mitteilungen Teil IV

Nachfolger:

Bundesausgleichsamt Bad Homburg v.d.H.[5])

Verbleib der Akten:

Bundesausgleichsamt Bad Homburg v.d.H.

Quellen:

Nachtrag zum Haushalt der Verwaltung für Finanzen für das Rechnungsjahr 1949

Rudolf Stucken: Deutsche Geld- und Kreditpolitik 1914–1963. Tübingen [3]1964

[Georg] Obst und [Otto] Hintner: Geld-, Bank- und Börsenwesen. Stuttgart 1963

Akten des Bundesarchivs: Z 13; Z 28; B 125; B 126

Auskünfte des Bundesausgleichamtes und des BMFin. an das Bundesarchiv

---

[1]) Nach Schätzungen von Fachleuten waren nach Kriegsende ca. 15 Mrd. Mark Nennbetrag deutscher Aktien, die zum größten Teil seit 1943 von der Wertpapiersammelbank in Berlin verwahrt worden waren, und über 100 Mrd. an Obligationen und Reichs- und ähnlichen Titeln als „ungeklärt" anzusehen; d. h. daß für diese Stücke in den wenigsten Fällen oder nur in schwierigster Form ein Nachweis des rechtmäßigen Eigentümers oder Erwerbers geführt werden konnte. Im Unterausschuß für Geld- und Kreditangel. des GDF (s. lfd. Nr. A IV 1) war deshalb nach Anhörung von Sachverständigen ein vierzonaler Gesetzentwurf zur Bereinigung des blockierten deutschen Wertpapiermarktes ausgearbeitet worden. Der GDF übersandte ihn unter dem 1. 8. 47 der Bipartite Finance Control Group mit der Bitte, ihn entweder als gesamtdeutsche Regelung im KR beschließen zu lassen oder als biz. Gesetz in Kraft zu setzen (Vorgänge in: Z 28/7–9 und B 126/12188, Gesetzentw. in: B 126/12189).
Die westlichen BesMächte konnten sich aber wohl mit Rücksicht auf eine vierzonale Lösung nicht zu einer Teilgenehmigung für die Bizone entschließen.
Weitere Stellungnahmen von Sachverständigen, Mitgliedern des WR, des VR und der Ländermin. zu den schwer zu lösenden Grundsatzfragen führten seit 1948 zu zahlreichen weiteren Gesetzentwürfen, an deren Erörterungen sich auch Vertreter aus der frz. Zone beteiligten. Nachdem BICO dem VR auf dessen Antrag am 13./18. 5. 1949 die Genehmigung zur Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz des WR für die Wertpapierbereinigung erteilt hatte (Z 13/128), wurde der Gesetzentw. vom 23. 5. 1949 im WR eingebracht, der ihn am 20. 7. in 3. Lesung verabschiedete; der LR stimmte am 3. 8. und BICO am 5. 8. 49 zu (Begründung zum Gesetzentw. als DrS. des WR Nr. 1567 sowie Vorgänge in: B 126/12188, 12194 und 12196).
Nach § 64 (2) des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. 8. 1949 (WiGBl., S. 295), das am 1. 10. 1949 in Kraft trat, wurde der Dir. der VfF ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Dir. der VfW „für vorübergehende Zeit" eine nachgeordnete Dienststelle einzurichten und dieser die Bearbeitung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung zu übertragen.
Den Antrag des Amtes vom 18. 10. 1950, künftig die Bezeichnung „Bundesamt für Wertpapierbereinigung" zu führen, lehnte das BMF mit Erlaß vom 23. 11. 1950 mit Rücksicht auf den geringen Umfang der Behörde ab (Akten des BMF I O 1500 f., Bd. 3).

[2]) Joachim Heintze (1889–1960), 1920 Assessor, 1920–1921 im Justizdienst, 1921–1922 Volontär bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse-Berlin, 1922–1926 Syndikus bei der Bank für Handel u. Industrie-Berlin, 1926–1944 Syndikus des Bankhauses Hardy & Co.-Berlin, seit 1936 mit Generalvollmacht, 1944–1948 Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft, Mitgl. der Direktion und mehrerer Aufsichtsräte; 1949–1955 Ltd. RegDir., 1952 Pr. des Amtes für Wertpapierbereinigung, seit 1954 als Angest.

[3]) Dr. Kurt Eichhorn (1898–1955), 1924–1925 als Gerichtsass. Hilfsrichter an den AG Halberstadt und Magdeburg, 1925–1926 Gerichtsass. am OLG Naumburg,

1926–1928 Amts- u. Landrichter, wiss. Hilfsarbeiter im preuß. JM, 1928–1935 L- u. AGRat am LG Berlin und AG Charlottenburg, 1936–1939 LGRat/OLGRat am OLG Rostock, 1939 LGPr. in Schwerin/Meckl. (wegen Kriegsdienst Amt nicht angetreten); 1945–1946 ehrenamtl., 1946–1949 hauptamtl. Mitarbeiter des Hilfswerks der Evang. Kirchen in Weilburg/Lahn, 12. 1.–11. 3. 1949 Sachverst. und Gutachter bei der VfF in Bad Homburg, 1949–1955 stellv. Pr. des Amtes für Wertpapierbereinigung, Verfasser des Handbuches für Wertpapierbereinigung, Frkf. 1949.

[4]) Mit der Wertpapierbereinigung sollten die durch den Zusammenbruch in Unordnung geratenen Eigentumsverhältnisse an Wertpapieren geklärt werden. Den rechtmäßigen Eigentümern sollten ihre Rechte gesichert und die unrechtmäßige Geltendmachung von Rechten aus den Papieren ausgeschlossen werden.

[5]) Das BAusgleichsamt übernahm im Zuge des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes vom 28. 1. 1964 (BGBl. I, S. 45) die Restaufgaben des Amtes für Wertpapierbereinigung. Die dem Amt für Wertpapierbereinigung übertragenen Aufgaben gingen durch VO v. 8. 5. 1964 (BGBl. I, S. 317) zum 1. 6. 1964 auf das BAusgleichsamt über.

Nach § 49 des Wertpapierbereinigungsgesetzes wurde der Dir. der VfF weiter ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Dir. der VfW für die Dauer des Wertpapierbereinigungsverfahrens im Ausland Beratungsstellen einzurichten, die ihre Arbeit zum 1. 10. 1949 aufnehmen sollten (vgl. Nachtrag zum Haushalt der VfF für 1949). Vorgesehen waren zunächst Beratungsstellen in New York, London, Basel, Amsterdam, Salzburg (Vorgänge in: Z 13/128). Sie hatten vor allem die Sammelanerkennungen ausländischer Forderungen gegen die Bundesrepublik betr. die Entschädigung für ehemalige internationale Anleihen des Deutschen Reiches vorzubereiten.

## V Andere Organe
## Banken und Kreditinstitute

### Vorbemerkung

Die im Bankgesetz vom 30. Aug. 1924 (RGBl. 1924 II, S. 235) festgelegte unabhängige Stellung der 1875 gegründeten Reichsbank war im NS-Staat stufenweise bis zu einer weisungsgebundenen Reichsbehörde durch die Gesetze vom 10. Febr. 1937 (RGBl. II, S. 47) und vom 15. Juni 1939 (1939 I, S. 1015) ausgebaut worden. Es gehörte mit zu den alliierten Maßnahmen der wirtschaftlichen Abrüstung des besiegten Deutschlands, die „übermäßige Konzentration der wirtschaftlichen Macht deutscher Banken" zu beseitigen und das deutsche Bankwesen zu dezentralisieren.

Während in der *russischen Besatzungszone* nicht nur die Reichsbank, sondern auch alle übrigen Banken sofort geschlossen und durch staatliche Institute, den Landeskreditbanken und seit 1947 den Emissions- und Girobanken, ersetzt wurden, ließ man die Niederlassungen der Reichsbank in den westlichen Besatzungszonen zunächst weiterarbeiten. Das private Großbankenwesen wurde erst durch die Gesetze der amerikanischen Militärregierung Nr. 57 vom 6. Mai 1947 (ABlAmMR Ausg. D, S. 1) und vom 15. Apr. 1949 (ebda. Ausg. M, S. 21), durch die VO der britischen Militärregierung Nr. 133 vom 1. Apr. 1948 (ABlBrMR, S. 710) und die VO Nr. 208 der französischen Militärregierung vom 12. Apr. 1949 (JO, S. 1936) entflochten. Zur Entflechtung wurden Custodians eingesetzt.

Anstelle der bestehenden Reichsbankorganisation wurde das Zentralbankensystem geschaffen. Die *amerikanische Militärregierung* ordnete nach der Auflösung der Notenbank des Reiches, der Reichsbank, als erste Militärregierung Ende 1946 die Errichtung neuer rechtlich selbständiger Landeszentralbanken an. Die bisherigen Reichsbankniederlassungen in den Ländern wurden auf sie übergeleitet. Die Landeszentralbanken übernahmen die Mehrzahl der Aktiva und Passiva innerhalb ihres Landes und erhielten die Funktion der amerikanischen Federal Reservebanken ohne das Recht der Notenausgabe. Ihre Tätigkeit begann zum 1. Jan. 1947[1]), die der Landeszentralbank für Bremen am 1. Apr. 1947. Zur Koordinierung ihrer Kreditpolitik wurden sie im *Bankenrat der US-Zone* (s. lfd. Nr. A V 2) zusammengefaßt, der aber nur unverbindliche Empfehlungen aussprechen konnte.

Die *französische Militärregierung*, die Anfang Febr. 1946 die Errichtung einer *Leitstelle der Reichsbank* für ihre Zone angeordnet hatte (s. lfd. Nr. A V 3), schloß sich ein Jahr später dem amerikanischen Vorgehen an und verfügte unter gleichzeitiger Liquidation der Reichsbankleitstelle in Speyer mit

---

[1]) Landeszentralbanken (LZB) wurden errichtet in München, Stuttgart, Frankfurt, Bremen, durch bayer. Gesetz Nr. 50 vom 27. 11. 1946, durch württ.-bad. Ges. vom 7. 12. 1946, hess. Ges. und brem. Ges. vom 6. 3. 1947.

Wirkung vom 1. März 1947 in ihrer Zone ebenfalls den Aufbau von drei Landeszentralbanken für ihre Länder[2]). In Abweichung von der amerikanischen und britischen Zone hatten sie das Recht zur direkten Kreditgewährung an die Wirtschaft, wie früher die Reichsbank. Wie in der amerikanischen Zone wurden sie zusammengefaßt im *Koordinationskomitee der Landeszentralbanken* (s. lfd. Nr. A V 4).

Die *Briten* hielten im Gegensatz zu den anderen Besatzungsmächten das deutsche Bankensystem für sehr wirkungsvoll, so daß sie in ihrer Zone das alte Reichsbankensystem zunächst nicht veränderten. Die Reichsbankniederlassungen wurden unter der *Reichsbankleitstelle, Hauptverwaltung der Reichsbank* (s. lfd. Nr. A V 1), in Hamburg zusammengefaßt. Sie hatte die Funktion einer Zentralbank ohne Notenausgaberecht und eigenes Kapital. Erst im Febr. 1948 folgte die britische Militärregierung nach langen Erörterungen der Westalliierten dem Vorbild der amerikanischen und französischen Zone mit der Errichtung von Landeszentralbanken in den Ländern ihrer Besatzungszone[3]).

Nachdem die Kontrollratsverhandlungen über eine gemeinsame Reorganisation des Bankwesens für ganz Deutschland im Oktober 1946 ergebnislos abgebrochen worden waren, einigten sich die amerikanische und britische Militärregierung ein Jahr später auf das System einer Länder Union Bank. Sie sollte die Geschäftspolitik der 8 Landeszentralbanken in der Bizone koordinieren und das Recht zur Notenausgabe erhalten, ohne das die bevorstehende Währungsreform nicht hätte durchgeführt werden können. So entstand als Spitzeninstitut für die Landeszentralbanken die *Bank Deutscher Länder* (s. lfd. Nr. A V 5) mit Wirkung vom 1. März 1948. Die Mitarbeit deutscher Stellen am Militärregierungsgesetz Nr. 60/VO Nr. 129, durch das die Bank Deutscher Länder errichtet wurde, war nach Möller „beklagenswert gering gewesen"[4]).

---

[2]) LZB entstanden in: Kaiserslautern, Freiburg und Reutlingen durch VO Nr. 78 vom 18. 2. 1947 (JO, S. 575); vgl. Fritz Helbig: Die Landeszentralbanken der französischen Zone, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1948, S. 16 f. Eine Übersicht mit Namen der Vorstände und der Verwaltungsräte in: Der Wirtschaftsordner 1948 H. 12, S. 389 ff., sowie Übersicht über die Gesetze der amerik., frz. und russ. Zone in: Betriebsberater Nr. 13 vom 15. 7. 1947.

[3]) LZB wurden eröffnet in: Düsseldorf, Hannover, Hamburg, Kiel durch MRVO Nr. 132 vom 14. 2. 1948 (VOBlBrZ, S. 86). – Die Briten hatten der Bankenzentralisierung unter der Voraussetzung zugestimmt, daß eine Zentralbank wieder entstehen würde.

[4]) Hans Möller: Die westdeutsche Währungsreform 1948 in: Währung und Wirtschaft in Deutschland 1876–1975, hrsg. von der Deutschen Bundesbank, Frkf. 1976, S. 446. Dagegen Eckhard Wandel: Die Entstehung der Bank Deutscher Länder unter besonderer Berücksichtigung der amerikanischen Besatzungspolitik. In: Bankhistorisches Archiv. Frkf. 1/1978, S. 11: „In Zusammenarbeit mit deutschen Experten der Landeszentralbanken wurde ein Gesetzentwurf

Die französische Militärregierung, die zunächst gegen die Länder Union Bank eingestellt war, ordnete durch VO Nr. 155a vom 16. Juni mit Rückwirkung vom 25. März 1948 den Beitritt der Landeszentralbanken ihrer Zone zur Organisation der Bank Deutscher Länder an (JO Nr. 153, S. 1503). Die Präsidenten der Landeszentralbanken der französischen Zone, die bereits an Besprechungen zur Konstituierung der Bank Deutscher Länder teilgenommen hatten[5]), wurden Mitglieder des Zentralbankrates der Bank Deutscher Länder. Diese stand in keiner, auch keiner haushaltsmäßigen Beziehung zur Organisation der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Sie war die erste Behörde, die für ein Gebiet zuständig war, das über zwei Zonen hinausging.

Noch in der Zeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes entstanden eine Reihe zentraler Bankinstitute als Anstalten des öffentlichen Rechtes mit Sonderaufgaben. Sie hatten Kredite für alle Zweige der Wirtschaft bankmäßig zu verteilen und zu betreuen, die seitens des VWG/Bundes aus Steuermitteln oder aus den sog. Gegenwertmitteln (vgl. Vorbemerkung zur Währungsreform) gegeben wurden: Die *Kreditanstalt für Wiederaufbau* (s. lfd. Nr. A V 6), die schon Ende 1948 geschaffen wurde. Nicht behandelt werden die *Deutsche Genossenschaftskasse* (Gesetz vom 11. 5. 1949, WiGBl. S. 75) zur Förderung des Genossenschaftswesens, insbesondere zur Gewährung kurz- und mittelfristiger Kredite für die Landwirtschaft und ihre genossenschaftlichen Einrichtungen, sowie die *Landwirtschaftliche Rentenbank* (Gesetz vom 11. 5. 1949, WiGBl. S. 77)[6]) zur Beschaffung und Gewährung von Krediten für die Investitionsbedürfnisse der Land- und Ernährungswirtschaft einschl. der Forstwirtschaft und Fischerei. Die Mittel wurden aufgebracht durch eine Belastung in Höhe von 5 % des Einheitswertes auf landwirtschaftlichen Grundbesitz, die zu verzinsen und zu tilgen waren.

---

über die Errichtung der Bank Deutscher Länder fertiggestellt und nach ausführlichen Diskussionen von der amerikanischen und britischen Militärregierung endgültig genehmigt".

5) Der Vertreter der frz. Zone, GenDir. Hinckel, erklärte auf der Sitzung am 17. 3. 1948 im Auftrage seiner MilReg. ausdrücklich, daß sein Besuch aber nicht als Anschluß der französischen Zone an die Bizone zu verstehen sei" (Prot. der Sitzung des Zentralbankrates in: B 169/1).
Seit 1947 bestanden Kontakte zwischen dem Bankenrat der amerik. Zone, der Reichsbankleitstelle in Hamburg und der Koordinierungsstelle der LZB in der frz. Zone, bei denen aber auf Anordnung der frz. MilReg. keine bankpolitischen oder Fragen einer Währungsreform besprochen werden durften (vgl. Prot. über die Sitzung des Bankenrates in Stuttgart am 25. 4. 1947 in: Akten der DBB: HA 4926).

6) Zu den Gesetzen über die Deutsche Genossenschaftskasse und die Landwirtschaftliche Rentenbank und ihre Tätigkeiten vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, Dok. 44, S. 536 f.

## 1. Reichsbankleitstelle
## Hauptverwaltung der Reichsbank für die britische Zone

Errichtung:
24. 11. 1945 durch brit. MRVO Nr. 18 (ABlBrMR, S. 55)[1])

Sitz:
Hamburg

Leiter (Vorsitzender):
Reichsbankdirektor Ernst Hülse (Dez. 1945–März 1948)[2])

Stellvertreter:
Reichsbankdirektor Geh.Finanzrat Dr. Wilhelm Vocke (Juni 1946–März 1948)[3])

Aufgaben:
Wahrnehmung der Aufgaben der Reichsbank in der brit. Zone: Abwicklung des Geld- und Überweisungsverkehrs; Zusammenarbeit zwischen den Besatzungseinrichtungen und den öffentlichen und privaten Kreditinstituten; Aufsicht über die RBankanstalten und über die Kreditinstitute

Organisation:
Stand: Oktober 1946[4])
Hauptreferat 1: Ökonomisches Referat (volkswirtschaftliche, bankpolitische, organisatorische Angelegenheiten)
Hauptreferat 2: Kreditwesen
Hauptreferat 3: Buchhaltung, Giro-Kassenangelegenheiten
Hauptreferat 4: Devisenangelegenheiten
Hauptreferat 5: Personal und Verwaltung

Geschäftsbereich:
Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen

Amtliche Veröffentlichungen:
Berichte Nr. 1 (Mai 1946)–21 (Febr. 1948)

Auflösung:
1. 4. 1948 durch brit. MRVO Nr. 140, Art. III (ABlBrMR, S. 718)[5])

Nachfolger:
Die Landeszentralbanken der brit. Zone; Bank Deutscher Länder

Verbleib der Akten:[7])
Deutsche Bundesbank [?]

Quellen:

Banken-Dezentralisation in der brit. Zone, in: Der Wirtschaftsordner 1948, H. 3, S. 67 f.

Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 2; Z 10; B 126

Auskünfte der Deutschen Bundesbank an das Bundesarchiv

---

[1]) Anfangs wurde die RBankleitstelle auch als „Hauptverwaltung der Reichsbank für die britische Zone" bezeichnet. In ihr als Zonenzentralbank wurden die alten RBankniederlassungen zusammengefaßt. Nach dem Muster des RBankdirektoriums aufgebaut, übte sie anstelle des Direktoriums der früheren RBank die Bankenaufsicht aus, bis diese am 1. 4. 1948 auf die Länder überging.

[2]) Ernst Hülse (1881–1949). 1902–1905 Volontär in Bank- und Handelsunternehmungen, 1906–1925 im höheren Dienst der RBank, seit 1922 als Dir., 1926 Leiter der RBankhauptstelle Hamburg, 1927–1930 RBankdir. im RBankdirektorium Berlin, 1930–1935 beigeordneter Gen.Dir. der BIZ in Basel, 1935–20. 1. 1939 Mitglied des RBankdirektoriums Berlin; Aug. 1945 von der brit. MilReg. für besondere Finanzaufgaben in Hamburg berufen. Apr. 1946–1948 Vorsitzender des Vorstandes der RBankleitstelle in Hamburg, 1948 Pr. der LZB von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (Die führenden Männer der neuen Notenbankorganisation, in: Der Wirtschaftsordner 1948, H. 12, S. 389, und B 126/10671).

[3]) Zu Wilhelm Vocke s. lfd. Nr. A V 5, Anm. 6. Nach Auskunft der DBB an das BA hatte Vocke die stellv. Leitung der RBankleitstelle während ihres Bestehens „fast ausschließlich" inne.

[4]) Vgl. Blatteihandbuch Rechts- und Wirtschaftspraxis. Stuttgart 1946/47 II Verw. – RF III Zonenverwaltungen, Z 10/42, Z 1/234.

[5]) Die RBank blieb in der brit. Zone als Rechtssubjekt bestehen. Zur Verwaltung des ihr verbliebenen Vermögens, soweit es nicht von den LZB übernommen wurde, wurden Treuhänder bestellt. Ihre Auflösung und Liquidation erfolgte erst durch Bundesgesetz vom 2. 8. 1961 (BGBl. I, Bd. 2, S. 1165; vgl. F. Döring und F. W. von Schilling: Reichsbank, in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, Bd. II, Frkf. $^{3}$1967/68, S. 1419).

[6]) Die BDL und die LZB betrachteten sich nicht als Rechtsnachfolger. (Auskunft der DBB an das BA).

[7]) Nach Auskunft der DBB an das BA konnte der Verbleib der Akten nicht mehr ermittelt werden.

## 2. Bankenrat der US-Zone

Errichtung:[1]) [?]

Sitz:

Die Präsidenten der Landeszentralbanken alternierend

Leiter:[2])

[?]

Aufgaben:
Empfehlung für die Kreditpolitik der einzelnen Landeszentralbanken, besonders hinsichtlich der Zinspolitik und der Haltung von Mindestguthaben

Auflösung:
15. 4. 1949 durch Gesetz der amerik. MilReg. Nr. 66 (ABlAmMR, Ausg. M, S. 34 ff.)[3])

Verbleib der Akten:[4]) [?]

Quellen: Akten des Bundesarchivs: B 169

---

[1]) Nicht zu ermitteln. Der Bankenrat bestand aus einem neunköpfigen Gremium von Vertretern der LZB'n, „eine Art von Board of Governors" (MinRat Pfleiderer, Pr. der LZB für Württemberg-Baden, im Tagesspiegel vom 30. 3. 1947).

[2]) Die Leitung wurde von den Vorsitzenden der LZB alternierend ausgeübt. Der LR-Stuttgart bestellte in seiner Sitzung am 10. 3. 1947 den Vizepr. der hess. LZB Könneker zum Kommiss. Generaltreuhänder für das RBankvermögen in der amerik. Zone und 1948 zum Generaltreuhänder (Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 2, S. 232, und Sitzungsprot. vom 17. 3. 1948 in: B 169/1).

[3]) Als nach Errichtung der BDL die Landesgesetze über die Errichtung der LZB in Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen vom 27. 11., 7. 12. und 6. 3. 1947 aufgehoben wurden, stellte auch der Bankenrat der US-Zone seine Tätigkeit ein.

[4]) Nach Auskunft der DBB an das BA ist der Verbleib nicht mehr zu ermitteln. Es ist nicht auszuschließen, daß der Bankenrat eine eigene Registratur geführt hat.

### 3. Leitstelle der Reichsbank für die französische Zone
### Direction de la Reichsbank pour la Zone française d'Occupation

Vorgänger:
Reichsbank Berlin

Errichtung:
15. 2. 1946 eröffnet durch Verf. Nr. 41 vom 5. 2. 1946 (JO, S. 120) der frz. MilReg.

Sitz:
Speyer

Leiter:
Dr. Alwin Pachmann[1])

Aufgaben:

Abwicklung des Geld- und Überweisungsverkehrs, Kontrolle der Kreditoperationen, Beaufsichtigung der Reichsbankstellen, Prüfung ihrer Betriebsbilanzen mit den frz. Kontrolleuren der Reichsbank, Personalangelegenheiten der Reichsbankstellen und Nebenstellen[2])

Auflösung:

18. 2. 1947 durch VO Nr. 78 (JO, S. 575)[3]) und durch VO Nr. 288 vom 3. 5. 1955 (JO/ABl. der AHK, S. 3277)

Verbleib der Akten:[4])

Landeszentralbank Speyer (Reste)

Quellen:

Deutsche Rechtszeitschrift Jg. 1946, S. 110; 1947, S. 127

Karl-Heinz Hansmeyer und Rudolf Caesar: Kriegswirtschaft und Inflation 1936–1948. In: Währung und Wirtschaft in Deutschland 1876–1975, hrsg. von der Deutschen Bundesbank, Frkf. 1976, S. 420 f.

Auskünfte der Deutschen Bundesbank und des Landeshauptarchivs Koblenz und des Landesarchivs Speyer an das Bundesarchiv

---

[1]) Dr. A. Pachmann (geb. 1899), bis 1944 in der RBankleitstelle Straßburg, war 1. Vorstandsbeamter der Leitstelle (Auskunft des LA Speyer an das BA).
Zum Direktionskomitee gehörten die Direktoren der RBankstellen von Kaiserslautern und Freiburg und zwei von der Direction Générale de l'Économie et des Finances ernannte Vollzugsdirektoren.

[2]) Wie die Leitstelle in der britischen Zone (vgl. lfd. Nr. A V 1) übernahm sie im wesentlichen die Funktionen, die früher dem RBankdirektorium oblagen. Vgl. auch Karl-Heinz Hansmeyer und Rudolf Caesar: Kriegswirtschaft und Inflation 1936–1948 in: Währung und Wirtschaft in Deutschland 1876–1975, hrsg. von der Deutschen Bundesbank, Frkf. 1976, S. 420 f.

[3]) Mit der VO Nr. 78 vom 18. 2. 1947 wurde die Liquidation eingeleitet.

[4]) Nur Einzelakten der Leitstelle sind nach Mitteilung der LZB Speyer an das LA Speyer übernommen worden. LHA Koblenz und DBB konnten über den Verbleib keine weiterführenden Auskünfte geben.

## 4. Koordinationskomitee der Landeszentralbanken
## Comité de Coordination des Banques Centrales de Land pour la Zone française d'Occupation

Errichtung:

1. 3. 1947 durch VO Nr. 78 vom 18. 2. 1947 (JO, S. 575) und Verf. Nr. 200 vom 18. 2. 1947 (JO, S. 577) der frz. MilReg.[1])

Sitz:
Speyer

Leiter:
die Präsidenten der Landeszentralbanken alternierend[2])

Vorgesetzte Stelle:
Kommissar der frz. MilReg. Dr. Michel Mitzakis[3])

Aufgaben:
Liquidierung der Reichsbank ab 28. 10. 1947 und Errichtung von Landeszentralbanken ab 1. 3. 1947. Einheitliche Handhabung der Geld- und Kreditpolitik in der frz. Zone durch Festsetzung der Diskont- und Zinssätze, Bestimmung des Prozentsatzes des Mindestbetrages der Pflichtreserven der Kreditinstitute bei den Zentralbanken u. a.

Auflösung:
19. 12. 1950 mit Anordnung Nr. 160 (JO/Abl. der AHK, S. 720)
VO Nr. 185 vom 19. 1. 1955 (ebda., S. 3212[4])

Nachfolger:
Bank Deutscher Länder[5])

Verbleib der Akten:
Landeszentralbank Speyer (Reste)[6])

Quellen:
Akten des Landesarchivs Speyer: L 5/6
Mitteilungen des Landesarchivs Speyer und der Deutschen Bundesbank an das Bundesarchiv

---

[1]) In Verbindung mit der Liquidierung der RBank zum 28. 2. 1947 wurden mit dieser VO in der frz. Zone LZB'en geschaffen, die die Funktionen der Reichsbank auf dem Gebiet der Währungs-, Kredit- und Zinspolitik übernahmen. Sie sollten nach den Ausführungen des Ref. der frz. MilReg. in der Sitzung der FinMin. und des Pr. des Beratenden Finanzausschusses bei der frz. MilReg. am 20. 1. 1947 die gleiche Verfassung haben wie das amerikanische Vorbild und nach Art. 6 der VO in einem Koordinationsausschuß in Speyer zusammengefaßt werden (LA Speyer L 5/6, Bl. 68). Seine Tätigkeit sollte nur „von vorübergehender Dauer" sein, d. h. bis zur Errichtung einer Zentrale der Länderbanken in Berlin (ebda.). Er trat einmal monatlich zusammen. Seine Betriebskosten wurden auf die drei LZB der Länder der Zone verteilt.

[2]) Zum Leitungsgremium gehörten die Pr. und Mitglieder des Verwaltungsrats der LZB und die Leiter der deutschen Behörden für die Kontrolle des Kredit- und Bankwesens in den Ländern.

[3]) Kontrolle und Vetorecht gegen alle Beschlüsse des Koordinationskomitees lagen gemäß Verf. Nr. 206 vom 29. 3. 1947 (JO, S. 649) bei einem Kommissar der MilReg. Mit Anordnung Nr. 163 vom 29. 3. 1947 (ebda., S. 650 f.) wurde Michel Mitzakis als Kommissar eingesetzt. Vgl. Westdeutschland 1945–1950, T. II S. 168 f.

[4]) Mit der Anordnung Nr. 160 wurden die Verf. Nr. 200 und mit der VO Nr. 185 die Verf. Nr. 206 aufgehoben (vgl. Anm. 3 u. Abschiedsrede Mitzakis' am 20. 9. 1949, StA Freiburg A 6/120).

[5]) Vgl. lfd. Nr. A IV 1, Anm. 7.

[6]) Nach Mitteilung der LZB Speyer an das LA Speyer hat sie aber nur Einzelakten des Koordinationskomitees übernommen. Der Verbleib des gesamten Aktenbestandes konnte von der Bundesbank nicht mehr ermittelt werden (Mitteilungen der DBB an das BA).

## 5. Bank Deutscher Länder (BDL)

Errichtung:

1. 3. 1948

a) durch Gesetz Nr. 60 der amerik. MilReg. vom 1. 3. 1948 (ABlAmMR, Ausgabe I, S. 10; Beilage 3 des WiGBl. 1948)

b) durch VO Nr. 129 der brit. MilReg. vom 1. 3. 1948 (ABlBrMR, S. 696); neugefaßt in der Bekanntmachung im VOBlBrZ 1948, S. 77 und in der Beilage 2 zum WiGBl. 1949, S. 7/Öff. Anz. 1949 Nr. 3, S. 1 vom 1. 11. 1948

c) durch VO der frz. MilReg. Nr. 155a vom 16. 6. 1948 (JO, S. 1503)/VO Nr. 203 vom 26. 3. 1949 (JO, S. 1913)[1])
Satzung der BDL i.d.F. vom 28. 9. 1949 (Mitteilungen der BDL 2. Jg., Folge 42, vom 6. 10. 1949)

Vorgesetze Stelle:

Allied Bank Commission[2])
Alliierte Hohe Kommission (Financial Adviser)

Sitz:

Frankfurt a. M.

Organe:

Zentralbankrat und Direktorium[3])

Präsident des Zentralbankrates:

Karl Bernard (5. 5. 1948–31. 12. 1957)[4])

Vizepräsident:

Der Präsident des Direktoriums[5])

Präsident des Direktoriums:

Dr. Wilhelm Vocke (21. 5. 1948–31. 7. 1957)[6])

Vizepräsident:

Wilhelm Könneker (21. 5. 1948–31. 7. 1957)[7])

Angeschlossen:

die 11 Landeszentralbanken der drei westlichen BesZonen

Aufgaben:

Ausgabe von Banknoten und Münzen[8]), Sicherung der Einheitlichkeit der Währungs- und Kreditpolitik der Landeszentralbanken, Durchführung von Geldüberweisungen zwischen den Ländern, Erledigung der Finanz- und Kassengeschäfte für das VWG, Festsetzung der Zins-, Diskont- und Lombardsätze sowie der Offenmarkt-Politik (Operationen am Geldmarkt) und der Mindestreserven, die die Landeszentralbanken bei der BDL zu halten hatten, Verwaltung der Devisenbeträge aus deutschen Exporten[9])

Amtliche Veröffentlichungen:

Mitteilungen der Bank Deutscher Länder (auch im Öff.Anz. des VWG veröffentl.)

Monatsberichte der Bank Deutscher Länder Jg. 1–10 Frkf. 1948–1957 [1957 ff. hrsg. von der Deutschen Bundesbank]

Die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens (Loseblattausg.). Frkf. 1950–1957

[1957 ff. hrsg. von der Deutschen Bundesbank]

Geschäftsberichte. Frkf. 1950–1957

[1958 ff. hrsg. von der Deutschen Bundesbank]

Devisenbewirtschaftungsgesetze und sonstige Vorschriften devisenrechtlichen Inhalts (Loseblattausg. Frkf. 1951)

Abkommen über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion vom 19. 9. 1950 [. . .] Frkf. 1954

Auflösung:

durch Umgestaltung der Bank Deutscher Länder[10])

Nachfolger:

Deutsche Bundesbank gemäß Art. 88 GG durch Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. 7. 1957 (BGBl. I, S. 745)

Verbleib der Akten:

Historisches Archiv der Deutschen Bundesbank

Quellen:

Tilman Pünder: Das bizonale Interregnum. Die Geschichte des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1946–1949, Waiblingen 1966, S. 184 ff. mit Literaturangaben

Wilhelm Vocke: Memoiren. Stuttgart 1973

Hans Möller: Die westdeutsche Währungsreform von 1948. In: Währung und Wirtschaft in Deutschland 1876–1975, hrsg. von der Deutschen Bundesbank. Frkf. 1976

Rudolf Stucken: Deutsche Geld- und Kreditpolitik 1914–1963. Tübingen $^{3}$1964

[Georg] Obst/[Otto] Hintner: Geld-, Bank- und Börsenwesen. Stuttg. $^{35}$1963

Horst Seeck und Gernot Steffens: Die Deutsche Bundesbank (= Ämter und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland 10) Frkf. und Bonn 1967

Eckhard Wandel: Die Entstehung der Bank Deutscher Länder unter besonderer Berücksichtigung der amerikanischen Besatzungspolitik. In: Bankhistorisches Archiv. Frkf. 1/1978, S. 1 ff.

Akten des Bundesarchivs: Z 3 Anh.; B 126; B 169

Auskünfte der Deutschen Bundesbank an das Bundesarchiv

---

[1]) Die BDL, die in der Prokl. Nr. 7/VO Nr. 126 vom 9. 2. 1948 als „Länderunionbank" vorgesehen war, entstand durch trizonale MilReg.-Gesetze als „Bank der Landeszentralbanken" für die drei westlichen BesZonen. Die frz. MilReg. trat noch unmittelbar vor der Währungsreform mit VO Nr. 155a vom 16. 6. 1948 (JO, S. 1503) für ihre Zone der BDL bei.

Deutsche Sachverständige konnten sich zu den Gesetzen nur gutachtlich äußern (Prot. der Besprechung bei BICO vom 20. 1 1948 in: Z 3 Anh. 1, Bl. 31 f.). Die BDL war ein „typisches Besatzungskind" (Wilhelm Vocke: Memoiren, S. 161), denn sie war im Gegensatz zur zentralistisch organisierten RBankverfassung föderalistisch-dezentralistisch zweistufig aufgebaut, um jede Machtkonzentration zu vermeiden. Sie war eine trizonale Körperschaft des öffentlichen Rechts, die keiner politischen oder parlamentarischen Kontrolle unterstand, in „einigen wichtigen Punkten nach dem Muster des Federal Reserve Systems der USA konzipiert" (Hans Möller: Die westdeutsche Währungsreform, S. 453). Das betraf aber nach Willi Schmidt und Kurt Andreas nur ihre äußere Erscheinung, da der Federal Reserve Board „eine reine Koordinationsbehörde [für die Kreditpolitik der einzelnen Federal Reserve-Banken] ohne bankmäßige Funktionen ist", deren Willensbildungsprozeß in Abweichung von der BDL „von oben nach unten" verlaufe (Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, zugl. 2. Aufl. vom Handwörterbuch des Bankwesens, Bd. I, Frkf. 1957, S. 159). Erst durch das Übergangsgesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der BDL vom 10. 8. 1951 (BGBl. I, S. 509) wurde der BReg. auch formell eine beschränkte Einflußnahme eingeräumt.

Ein kleiner Verwaltungsapparat existierte für die BDL schon seit Okt. 1947 in Frankfurt in Gestalt der *Verrechnungsstelle der Landeszentralbanken des amerik. Besatzungsgebietes,* der sich seit November die RBankleitstelle der brit. Zone und seit Dez. 1947 der Koordinierungsausschuß der LZB (s. lfd. Nr. A IV 1 u. 4 angeschlossen hatten (Hans Möller a.a.O., S. 456). Die Verrechnungsstelle wurde zusammen mit der Joint Foreign Exchange Agency (JFEA), einer Art bizonalen Export-Import-Bank, und mit der ihr für innerdeutsche Zahlungen nachgeordneten Gemeinsamen Deutschen Außenhandelskasse (s. lfd. Nr. A IV 2) auf die BDL übernommen (Prot. der Sitzung des Zentralbankrates am 8. 3. 1948 in: B 169/1 und Westdeutschland 1945–1950, T. II, S. 163, sowie Johannes Tüngeler:

Die ersten Stunden (Ein Beitrag zur Währungsgeschichte der Nachkriegszeit), S. 5 ff.).

Obwohl das Statut der BDL bereits am 1. 4. 1948 in Kraft getreten war, nahm diese ihre Tätigkeit erst Anfang Juni 1948 auf, da sich die Wahl der Pr. hinauszögerte. Bei ihr rivalisierten nicht nur einzelne LBankpr. untereinander, an der Wahl waren auch politische Kreise im WVG interessiert. Nach der Hamburger Allgemeinen Zeitung vom 21. 5. 1948 „Länderbank-Präsidium aufgeflogen" ging es darum, „das Übergewicht Dr. Pünders bzw. der zweizonalen Verwaltungsräte gegenüber anderen zweizonalen Institutionen zu erhöhen", was Pünder aber bestritten habe (vgl. Anm. 3).

[2]) Die trizonale Allied Bank Commission (ABC), durch Verfügung von Bipartite Board vom 16. 2. 1948 am 24. 2. in Frankfurt eingerichtet (vgl. Clay: Entscheidung in Deutschland, S. 496, Anm. 19, und The Department of State: Germany 1947–1949, the Story in Documents. Washington 1950, S. 466), setzte sich zusammen aus den Vertretern der amerik. MilReg., Bennett, der brit. MilReg., Sir Eric Coates, und ab 1. 4. 1948 der frz. MilReg., Leroy-Beaulieu. Die ABC beschränkte sich aber nicht nur auf Überwachung und Veto-Recht gegenüber der BDL, sondern konnte ihr auch verbindliche Anweisungen erteilen nach Art. II, 6 des Gesetzes Nr. 60.

[3]) Die BDL wurde von diesen beiden Spitzenorganen geleitet. Erst mit der Errichtung der DBB wurde dieser Präsidentendualismus, „ein Kuriosum in der Geschichte des Notenbankwesens" (Willi Schmidt in der FAZ vom 29. 5. 1977, S. 9), beseitigt, indem der Pr. der DBB sowohl den Zentralbankrat als auch das Direktorium leitete. Zur Aufteilung der Leitung der BDL in zwei Organe urteilen Willi Schmidt und Kurt Andreas, sie habe sich in der Praxis „als überaus fruchtbares Organisationsprinzip erwiesen", das sogar zur inneren Festigung und Stärkung des Systems beigetragen hat" (Enzykl. Lexikon, S. 160 f.).

Der *Zentralbankrat*, der die Bankpolitik nach Art. IV, 20 vorbehaltlich der Anweisungen der ABC (vgl. Anm. 2) bestimmte und seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit faßte, setzte sich gemäß Art. IV, 21 des Gesetzes Nr. 60 zusammen aus dem Vorsitzenden, der das Gremium als primus inter pares leitete, dem Pr. des Bankdirektoriums als stellvertr. Vorsitzenden und den Pr. der elf angeschlossenen LZB. Diese überwogen also zahlenmäßig, „wodurch der föderalistische Grundgedanke beim Aufbau des Zentralbankwesens eine besonders starke Ausprägung erfahren hat" (Rudolf Stucken: Deutsche Geld- und Kreditpolitik 1914–1963, S. 199). Die Pr. der LZB hatten ohne Rücksicht auf die Kopfzahl der Bevölkerung des Landes, das sie vertraten, gleiches Stimmrecht im Zentralbankrat und konnten als Schuldner die Hergabe von Krediten mit einfacher Mehrheit an sich selbst beschließen und damit das Schicksal der Bank und der Währung bestimmen.

Der Zentralbankrat wählte nach Art. IV, 24 des Gesetzes Nr. 60 die Mitglieder des Direktoriums und bestimmte nach Art. IV, 20 die allgemeine Geschäftspolitik der Bank vorbehaltlich der Anweisungen der ABC (vgl. Anm. 2). Deutsche Pläne, den Zentralbankrat noch durch Persönlichkeiten aus Industrie, Handel, Banken und Gewerkschaften und durch Vertreter der Ressorts des VWG zu ergänzen, und deutsche Versuche, ihn ähnlich dem Generalrat der RBank zu einem vorwiegend beratenden und überwachenden Organ umzugestalten, ließen sich nicht verwirklichen. Die BDL war erst nach dem Gesetz vom

10. 8. 1951 (BGBl. I, S. 509) verpflichtet, die allgemeine Wirtschaftspolitik der BReg. zu beachten; auch bekamen erst dann die BM der Finanzen und der Wirtschaft das Recht, an den Sitzungen des Zentralbankrates – ohne Stimmrecht – teilzunehmen (dazu weiter Tilman Pünder: Das bizonale Interregnum, S. 189 f.).

Das *Direktorium*, im Gegensatz zum Zentralbankrat kein kollegiales Gremium, war das Exekutivorgan, das die Beschlüsse des Zentralbankrats ausführte, die Geschäftsführung und die rechtliche Vertretung der Bank hatte. Es bestand aus dem Pr., seinem Stellvertr. und Mitgliedern, die vom Zentralbankrat gewählt wurden.

[4]) Am 2. 4. 1948 wurden der Leiter der Koordinierungsstelle für Angelegenheiten des Marshall-Plans. Dr. Otto Schniewind (vgl. Westdeutschland 1945–1950, Teil II, S. 280 f.), zum Vorsitzenden und Reichsbankdirektor a. D. Hermann Abs zum Pr. des Direktoriums gewählt (vgl. Anm. 6). Beide machten aber die Annahme der Wahl von einer Abänderung der Bestimmung des BDL-Gesetzes, nach der der Zentralbankrat seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßte, abhängig: sie verlangten bei Abstimmungen über Anträge auf direkte und indirekte Kredite an die öffentliche Hand eine Dreiviertelmehrheit im Zentralbankrat, falls der Vorsitzende des Zentralbankrats und der Pr. des Direktoriums dies gemeinsam verlangten (vgl. Eckhard Wandel: Die Entstehung der BDL, S. 13 f.). Als die ABC das ablehnte, wurde ein zweiter Wahlgang nötig, in dem am 5. 5. 1948 Karl Bernard, Vorstandsmitglied der Frankfurter Hypthekenbank, zum Pr. gewählt wurde. –

Karl George Bernard (1890–1972), seit 1920 am RWirtschaftsgericht; 1929–1935 im RWiM, von 1931 ab als MinRat; 1. 1. 1936–Anf. Mai 1948 Vorstandsmitglied des Direktoriums der Frankfurter Hypothekenbank; als Mitglied der Sonderstelle Geld und Kredit (vgl. lfd. Nr. A IV 4) maßgeblich an der deutschen Vorarbeit zur Währungsreform beteiligt; 5. 5. 1948–31. 12. 1957 Vorsitzender des Zentralbankrats der BDL bzw. der DBB.

Zu den Wahlvorgängen am 17. 3., 14. 4., 21. 4., 28. 4., 5. 5., 20. 5. 1948 vgl. die Sitzungsprot. des Zentralbankrates in: B 169/1).

[5]) Dr. Wilhelm Vocke, vgl. Anm. 6.

[6]) Am 2. 4. 1948 war der ehemalige RBankdir. Hermann Abs gewählt worden, der aber wie Schniewind ablehnte (vgl. Anm. 4); am 5. 5. 1948 mit einer Stimme Mehrheit Dr. Wilhelm Vocke, der auch ablehnte; am selben Tage dann der frühere Vortragende Dir. beim RBankdirektorium Dr. Bodo von Wedel, der sich bisher überwiegend mit Fragen der Auslandsverschuldung und des Stillhalteabkommens beschäftigt hatte, die Berufung aber aus gesundheitlichen Gründen nicht annahm. Schließlich einigte man sich auf Druck der brit. MilReg. in einem vierten Wahlgang am 20. 5. 1948 auf Dr. Wilhelm Vocke, der am 28. 5. 1948 von der ABC bestätigt wurde (vgl. Vockes Memoiren, S. 146 f.). –

Dr. Wilhelm Vocke (1886–1973), 1911–1913 FA Würzburg und RPatentamt; 1912 im RAmt des Innern RegAss., 1918 RegRat; 1919 jüngstes Mitglied des Direktoriums der RBank (als Geh.FinRat) bis Febr. 1939, Mitglied des Aufsichtsrates der deutschen Golddiskontbank AG, Berlin, 22. 4. 1930 Mitglied der deutschen Delegation bei der konstituierenden Sitzung des VR der BIZ in Basel, u. a. Stellv. des RBankpr. in der BIZ und Mitglied des Finanzkomitees des Völkerbundes; Sept. 1945 „for special financial tasks" von der brit. MilReg. nach Ham-

burg berufen; Juni 1946 stellv. Leiter der RBankleitstelle in Hamburg (vgl. lfd. Nr. A V 1); Mai 1948–Ende 1957 Pr. des Direktoriums der BDL/DBB; Apr. 1950 Mitglied des Verwaltungsrates der BIZ; bis zur Amtsübergabe an Karl Blessing am 1. 1. 1958 übte Vocke zusammen mit Bernard die Funktionen des Pr. der DBB gemeinsam aus (B 126/10671).

[7]) Bei der ersten Wahl am 31. 4. 1948 hatte Dr. Bodo v. Wedel die meisten Stimmen auf sich vereinigt, aber abgelehnt. Das am 5. 5. 1948 gewählte frühere Vorstandsmitglied der VIAG, Dr. Otto Neubaur, nahm die Berufung ebenfalls nicht an. Der dann noch am selben Tage gewählte Vizepr. der hess. LZB Wilhelm Könneker wurde am 28. 5. 1948 von der ABC bestätigt. –
Wilhelm Könneker (geb. 1898), 1920–1924 in der Disconto-Gesellschaft; 1924–1931 Buchhalter und Kassierer bei den RBankanstalten Hannover, Hildesheim und Nienburg; 1931–1938 RBankOInsp., -Amtmann und -Rat bei der volkswirtschaftlichen Abt. der RBank; 1938–1942, 1945–1946 Dir. der RB-Nebenstelle Limburg; 1946–1947 Leiter der Abt. Bankenaufsicht im hess. FM; 1947–1948 Vizepr. der LZB von Hessen, General-Treuhänder für die RBank in der amerik. Zone; 1948–1957 Vizepr. der BDL (B 126/10671).

[8]) Die BDL hatte das Recht zur Ausgabe von Banknoten und Münzen erst durch das 2. Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) vom 20. 6. 1948 erhalten. Das Recht zur Ausprägung von Münzen hatte sich früher das Deutsche Reich vorbehalten; es ging durch Gesetz vom 8. 7. 1950 (BGBl., S. 323) auf den Bund über.

[9]) In Abweichung vom amerik. Vorbild hatte die BDL einen eigenen, „für deutsche Verhältnisse ganz ungewohnten" organisatorischen Apparat zur Abwicklung von Zentralbankgeschäften (vgl. H. Möller: Währungsreform, S. 455). Anders als bei der RBank fehlte die Golddeckung, die BDL konnte auch nicht mit jedermann Geschäfte machen wie die RBank, sondern hatte sich bei Kreditgeschäften auf die LZB und einige öffentliche Stellen zu beschränken (Art. III, 13–16 des Bankgesetzes). Die Kredite, die die BDL der Verwaltung des VWG gewähren durfte, waren nach Art. III, 14 beschränkt. Im Unterschied zur deutschen Tradition unterhielt sie auch keine Filialen. –
Mit Wirkung vom 1. 8. 1948 wurde der BDL der gesamte Auslandszahlungsverkehr übertragen, der bisher bei der JEIA und (für die Zahlungsgeschäfte und die Buchführung) bei der JFEA zentralisiert gewesen war (vgl. Westdeutschland 1945–1950, Teil II, S. 157 ff.). In Frankfurt bestand seit 1. 5. 1947 für die zahlungsmäßige Abwicklung des Außenhandels der amerik. und brit. Zone eine Gemeinsame Außenhandelskasse (s. lfd. Nr. A IV 2), die von der BDL übernommen wurde.

[10]) Die bisher selbständigen LZB und die Berliner Zentralbank wurden mit der BDL „verschmolzen" (Fusion); sie wurde zur Deutschen Bundesbank „umgestaltet", so daß nunmehr eine Einheitsbank entstand (zur Unterscheidung beider Vorgänge vgl. T. Pünder: Das Bizonale Interregnum, S. 295).

## 6. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KW)
## Reconstruction Loan Corporation, Loan Bank

Errichtung:
durch Gesetz des Wirtschaftsrates vom 5. 11. 1948 (WiGBl. S. 123) sowie durch Abänderungsgesetz vom 18. 8. 1949: Einzeländerungen (WiGBl. S. 290) als Körperschaft des öffentlichen Rechtes;
1. konstituierende Sitzung am 21. 12. 1948
Beginn der Tätigkeit: 2. 1. 1949[1])
Satzung vom 15. 7. 1949 (Abdr. im BAnzeiger vom 1. 10. 1949, S. 2 und bei M. Pohl: Wiederaufbau, S. 180 ff.)

Aufsichtsbehörde:
Der Verwaltungsrat des VWG

Sitz:
Frankfurt a. M.

Vorsitzender des Verwaltungsrats:
MinDirig. a. D. Dr. Otto Schniewind (Dez. 1948–31. Dez. 1958)[2])

Stellvertretender Vorsitzender:
Hermann J. Abs (Dez. 1948–31. Dez. 1958)[3])

Organe:
*Verwaltungsrat* zur Überwachung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung, bestehend aus dem vom VR des VWG bestellten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, je einem Vertreter der VfF, der VfW, der VfELF, 3 vom LR bestellten Vertretern der Länder des VWG, einem Vertreter der BDL, je einem Vertreter der Realkreditinstitute, der Sparkassen, der genossenschaftlichen Kreditinstitute und eines auf dem Gebiet des Industrie-Kredits maßgebenden Kreditinstituts, bestellt vom Zentralbankrat der BDL (s. lfd. Nr. A V 5) auf Vorschlag der Beteiligten, je einem Vertreter der Industrie, der Landwirtschaft, des Handwerks, der Wohnungswirtschaft und 3 Vertretern der Gewerkschaften, bestellt vom VR des VWG auf Vorschlag der Beteiligten[4])
*Vorstand* für die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2, seit Ende 1949 3 weiteren Mitgliedern, alle vom VR des VWG bestellt[5])

Ausschüsse des Verwaltungsrates:
Verwaltungsausschuß, Gesetzesausschuß, Industriekreditausschuß, Agrarkreditausschuß, Wohnungsbaukreditausschuß, Öffentlich-rechtlicher Kreditausschuß und seit 1950 Kreditbewilligungsausschuß

Aufgaben:
Versorgung aller Zweige der Wirtschaft mit mittel- und langfristigen

Darlehen für die Durchführung von Wiederaufbauvorhaben, soweit andere Kreditinstitute nicht in der Lage waren, die erforderlichen Mittel aufzubringen; Übernahme mittel- und langfristiger Bürgschaften. Mittelbeschaffung durch Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen, Aufnahme von Darlehen bei der Verwaltung des VWG, im Ausland und bei der BDL, Übernahme von DM-Beträgen, die anläßlich der Versorgung des VWG mit ausländischen Wirtschaftsgütern anfielen (GARIOA-, StEG- und ERP-Gelder)[6])

Amtliche Veröffentlichungen:

1. Jahresbericht der Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Geschäftsjahr 1949. Frankfurt 1950
Bericht für das 1. Halbjahr 1949

Verbleib der Akten:

Kreditanstalt für Wiederaufbau

Quellen:

Manfred Pohl: Wiederaufbau. Kunst und Technik der Finanzierung 1947 bis 1953. Die ersten Jahre der Kreditanstalt für Wiederaufbau mit einem Nachwort von Dr. h.c. Hermann J. Abs. Frankfurt 1973
Akten des Bundesarchivs: Z 13
Akten des Bundestags: PA 2
Auskünfte der Kreditanstalt für Wiederaufbau an das Bundesarchiv

---

[1]) Die Anregung zur Gründung der Bank ging von Hermann J. Abs in einem Gespräch mit dem Vertreter Trumans, Richard Whitehead, und Dr Richard Merton von OMGUS im Sept. 1947 aus. Der auf Grund von 13 Principles for the Restruction Loan Corporation des Bipartite Board vom 12. 6. 1948 und der nach den Leitgedanken von BICO vom 24. 6. 1948 aufgestellte Entwurf der VfF (s. lfd. Nr. A IV 3) stieß aber auf deutschen Widerstand, da die Kreditbank einen sehr umfassenden Geschäftskreis und eine Vorzugsstellung gegenüber den Länderkreditinstituten, auch eine zu schmale Kapitalbasis von nur einer Million DM hatte, die je zur Hälfte von der Verwaltung des VWG und den Ländern aufzubringen war. An die Stelle eines zentralen Kreditinstitutes mit eigener umfangreicher Kreditgewährung sollte die Kreditbank mehr eine „Kapitalleitstelle ohne eigentlichen Bankcharakter" werden, die quotenmäßige Abgaben an andere Institute vornahm (vgl. zur Entstehungsgeschichte: Manfred Pohl: Wiederaufbau, S. 21 ff.; hier S. 28).
Der Gesetzentwurf des VR vom 3. 8. 1948 war schon am 31. 8. mit kleinen Änderungen vom WR angenommen worden (Wörtl. Ber. des WR, S. 858). Wegen verschiedener Abänderungswünsche des LR (DrS. des WR Nr. 536), die am 19. 10. 1948 aber vom WR abgelehnt wurden (Wörtl. Ber. des WR, S. 1071), wurde das Gesetz erst nach Zustimmung von BICO am 1. 11. 1948 vom WR im Nov. verabschiedet, so daß der VR der KW seine Arbeiten im Dez. aufnehmen konnte (Vorgänge in: Z 13/302, 303, und Dokumentation in: PA 2/373). Auch

die Bereitstellung der Mittel aus der Gemeinsamen Außenhandelskasse für ihre Tätigkeit verspätete sich, da die DM-Erlöse aus den Marshallplan-Lieferungen erst im Dez. 1948 in größerem Umfange anfielen.
Der Wunsch der amerik. MilReg., in der ersten Sitzung des VR der KW am 21. 12. 1948 vertreten zu sein, wurde abgelehnt (Manfred Pohl: Wiederaufbau, S. 46 f.).

[2]) Otto Schniewind (1887–1970) war Vorsitzender des VR der KW. Über ihn vgl. Westdeutschland 1945–1950, T. II, S. 281, Anm. 2, und Manfred Pohl: Wiederaufbau, S. 40 f.

[3]) Hermann J. Abs (geb. 1901); nach Beendigung der Banklehre in verschiedenen Bankhäusern in Bonn und Köln tätig; 1923 in Holland und England, USA und Südamerika; 1929–1934 Prokurist im Bankhaus Delbrück, Schickler & Co. in Berlin, seit 1935 als Teilhaber; seit 1938 Vorstandsmitgl. der Deutschen Bank; 1949 Sprecher des Vorstandes und Mitgl. aller Gremien der KW; 1951–1953 deutscher Unterhändler bei der Regelung der Auslandsschulden; 1952 Vorstandsmitgl. der Süddeutschen Bank AG; 1957–1967 Vorstandsmitgl. der Deutschen Bank; 1955 deutscher Delegationsleiter bei den Besprechungen über das deutsche Vermögen in den USA; 1959–1973 Vorsitzender des VR der KW, seit 1974 Ehrenvorsitzender; 1967–1976 Vorsitzender des Aufsichtsrates der Deutschen Bank AG, seitdem Ehrenvorsitzender.

[4]) Um eine enge Verbindung zwischen Vorstand und VR der KW herzustellen, konnte dieser nach § 6 (2) des Gesetzes vom 5. 11. 1948 eins seiner Mitgl. in den Vorstand abordnen. Mit dieser „Lex Abs" wollte man Abs, der die Leitung des Zentralbankrates der BDL abgelehnt hatte (vgl. lfd. Nr. A V 5 Anm. 6), für den Aufbau der KW gewinnen (M. Pohl: Wiederaufbau, S. 29).
Die Mitgl. des VR sind aufgeführt im ersten Jahresbericht der KW, S. 9 f. und bei Pohl: Wiederaufbau, S. 41 f.

[5]) Aufgeführt im ersten Jahresbericht der KW, S. 7. Der Vorstand war auch an Weisungen des VR gebunden.

[6]) GARIOA (= Government Aid and Relief in Occupied Areas) - Mittel; StEG (= Staatliche Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut); ERP (= European Recovery Program) - Gelder: Es handelte sich bei diesen Geldern um DM-Gegenwerte, die aus dem Verkauf importierter ausländischer Wirtschaftsgüter in deutscher Währung anfielen, aber nicht an das Ausland (meist USA) devisenmäßig abgeführt zu werden brauchten, sondern als langfristige Wirtschaftskredite im Inland verwertet werden konnten. Sie sammelten sich auf den sog. Counterpartfounds bei der BDL (s. lfd. Nr. A V 5) an, die für die MilReg. und seit dem Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der BRD und den USA vom 15. 12. 1949 für die BReg. geführt wurden (vgl. Westdeutschland 1945–1950, T. II passim).
Eine enge Verbindung der KW nicht nur mit den Länderregg., sondern auch mit dem Berater für den Marshallplan (vgl. Westdeutschland 1945–1950, T. II, S. 280 ff.) war notwendig, da die ERP-DM-Gegenwerte nur nach den allgemeinen Richtlinien der deutschen Kreditpolitik für Investitionen verwendet werden durften. Nach den vom VR der KW am 21. 12. 1948 genehmigten Richtlinien sollten die Kredite „zunächst vorzugsweise den Wirtschaftszweigen gewährt werden, deren Entwicklung die Voraussetzung für den Wiederaufbau und die Produktionserweiterung der gesamten Wirtschaft bildet. Bei der Bewilligung

der Kredite im einzelnen soll die Dringlichkeit der verschiedenen Vorhaben in Industrie, Landwirtschaft und Wohnungsbau berücksichtigt werden. Die Kreditgewährung soll unter besonderer Beachtung der Sicherung der Währung erfolgen. Die Kredite sind ohne Verzögerung des Wiederaufbaus so zu gewähren, daß Störungen der Währungspolitik und einer stabilen Wirtschafts- und Preisentwicklung vermieden werden". (Schniewind: Vertraulicher Jahresbericht 1948 des Beraters für den Marshallplan, S. 16). Die Darlehen mußten über bestehende Kreditinstitute gewährt werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des VR der KW konnten Kredite auch unmittelbar gegeben werden. Kurzfristige Darlehen waren von der Zustimmung der BDL abhängig.
Für die frz. BesZone war die Landeszentralbank Freiburg zuständig.

B POST

## Vorbemerkung

Die Tradition der Reichspost, frühzeitig Unterlagen für eine spätere Geschichte der eigenen Verwaltung zu sammeln, erfuhr nach 1945 offenbar keine wesentliche Unterbrechung. So teilte Staatssekretär Gieß auf der 5. Sitzung des Verwaltungsrats für Post- und Fernmeldewesen am 17. Jan. 1947 mit, daß in der britischen Zone bereits über die Entstehung der Zonenverwaltungen bis zur Vereinigung der britischen mit der amerikanischen Zone Niederschriften vorlägen, und regte entsprechende Arbeiten auch für die amerikanische und die neu geschaffene Bizone an[1]).

Dazu im Widerspruch steht allerdings die bedauernde Feststellung von Ludwig Kämmerer im Archiv für Deutsche Postgeschichte 2/1978, S. 18, „daß dokumentarisches Material schon nach 30 Jahren so gut wie nicht mehr vorhanden" sei.

Gleichwohl gibt es zur Geschichte der Post in den vier Besatzungszonen und Berlin bereits eine Reihe von Darstellungen, so daß in dieser Vorbemerkung auf diese nur verwiesen zu werden braucht. Sie findet der Leser zusammengefaßt im Artikel „Geschichte der Post" des Handwörterbuchs des Postwesens, hrsg. vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, bearb. von Hans Rackow u. a., Frankfurt ²1953, S. 309–317.

Von den Einzelstudien, die in der Zeitschrift für das Post- und Fernmeldewesen und im Archiv für das Post- und Fernmeldewesen erschienen, sind besonders hervorzuheben die meist nach Akten, Handakten oder Erinnerungen geschriebenen Arbeiten von

- Staatssekretär a. D. Gieß: Die Organisation der Deutschen Post in der britischen Zone nach dem Zusammenbruch. In: Archiv für Post- und Fernmeldewesen 1949, S. 75 ff.
- Karl Heyneck: Die Entwicklung des Personalwesens der Deutschen Post im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nach dem Zusammenbruch. In: ebda., 1949, S. 258 ff.
- Heinrich Gerwig: Organisation und Entwicklung der Deutschen Post in der französischen Zone. In: ebda., 1950, S. 15 ff.
- Ludwig Kämmerer: Der Wiederaufbau der Post in der britischen Besatzungszone nach dem Zusammenbruch 1945, in: Archiv für Deutsche Postgeschichte 2/1978, S. 5 ff.

---

[1]) Anl. 3 zum Prot. der Sitzung des Verwaltungsrates vom 17. 1. 1947 in: Z 27/20.

– Wilhelm Ebenau: Der Wiederaufbau des Post- und Fernmeldewesens in der französischen Besatzungszone nach 1945, in: ebda., 1/1979, S. 411 ff.
1979 erschien die Gesamtdarstellung von [Hans] Steinmetz und [Dietrich] Elias: Geschichte der Deutschen Post, Bd. 4. 1945–1978, Bonn 1979; hier: S. 21 ff., S. 57 ff.

Im Hinblick auf diese schon vorliegende Literatur brauchen daher zur Einführung in die Organisationsgeschichte der Post nach 1945 an dieser Stelle nur wenige Bemerkungen gemacht zu werden.

Verlagerungen des Reichspostministeriums konnten vor Beendigung des Krieges nur noch in wenigen Fällen durchgeführt werden. Splittergruppen, der Führungsstab Nord in Bargteheide (Holstein) unter Leitung des Staatssekretärs Nagel und der Führungsstab Süd unter Leitung des Reichspostministers Ohnesorge lösten sich nach der Kapitulation auf oder wurden von den Alliierten beseitigt[2]).

Soweit sie nicht durch das NS-Regime belastet waren, wurden, wie in anderen, vor allem in den technischen Sparten, in der Reichsverwaltung früher sich bewährte, besonders qualifizierte Fachleute auch im Post-, Fernsprech- und Telegraphenwesen von den Besatzungsmächten zeitweise zu Rate gezogen oder beim Aufbau wieder verwendet. So berief die amerikanische Militärregierung den von 1923–1933 als Staatssekretär im Reichspostministerium tätig gewesenen und international anerkannten Dr.-Ing. Karl Sautter (geb. 1872) als Fachberater nach Berlin[3]).

Eine beratende Tätigkeit setzte Sautter auch später von 1947 bis 1951 bei der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen bzw. beim Bundespostministerium fort.

Nach der Kapitulation stand die Deutsche Post zunächst noch unter der unmittelbaren Kontrolle der Militärregierungen. Soweit deutsche Stellen eingeschaltet wurden, erhielten die unteren und mittleren Postdienststellen vor Bildung der Länder ihre Anordnungen noch von den Oberpräsidenten als höchster deutscher Instanz für die Provinzen.

Als erste westliche Militärregierung entzog die *britische* für ihre *Besatzungszone* den Oberpräsidenten die Aufsicht über das Postwesen, indem sie im September 1945 die Bildung einer *Reichspostoberdirektion* in Bad Salzuflen anordnete (s. lfd. Nr. B III 1). Sie erhielt die Aufgaben des ehemaligen Reichspostministeriums zugewiesen und war der Militärregierung direkt unterstellt.

Viele Angehörige des ehemaligen Reichspostministeriums versammelten sich hier wieder. Der spätere stellvertretende Leiter des bizonalen Post- und Verwaltungsrates Willy Steinkopf kritisierte in einem Schreiben am 14. Dez.

---

[2]) Vgl. Otto Krüger: Die vergeblichen Versuche, die Einheit des deutschen Nachrichtenwesens zu erhalten (1945–1947). In: Archiv für das Post- und Fernmeldewesen 1972, S. 15.

[3]) Vgl. Zeitschrift für das Post- und Fernmeldewesen 1949, S. 66.

1946, daß in Salzuflen von 65 höheren Beamten (in seiner Denkschrift wird die Zahl 68 genannt) nur 5 und von 360 Beamten des gehobenen Dienstes nur 50 nicht Mitglieder der NSDAP gewesen seien[4]).

Die obersten Postkompetenzen nahm in der *amerikanischen Besatzungszone* das im Frühjahr 1946 in München errichtete *Oberpostdirektorium* wahr (s. lfd. Nr. B I 1). Als Sonderverwaltung gehörte das Post- und Fernmeldewesen auch hier nicht zur Länderzuständigkeit. Das Oberpostdirektorium unterschied sich von der Organisation der britischen Zone nur darin, daß es einer deutschen Stelle, dem Länderrat-Stuttgart, unterstand. Der dort beim Verkehrsausschuß seit 4. Dez. 1945 bestehende Unterausschuß für das Post- und Nachrichtenwesen wurde am 5. März 1946 zum selbständigen Ausschuß erhoben[5]); er setzte sich aus Vertretern der Länder und des Oberpostdirektoriums zusammen.

Die Firmierung der Post und ihrer Dienststellen in den drei Westzonen war unterschiedlich: in der britischen beließ man es über ein Jahr lang bei der Bezeichnung „Reichspost", während man in den anderen Besatzungsgebieten von Anfang an schlicht von „Deutscher Post" sprach. Erst im Herbst 1946 schloß sich die britische Zone dem Sprachgebrauch der beiden anderen an[6]). Die beiden Militärregierungen überließen die Entscheidung dieser Frage letztlich den Deutschen selbst.

In der amerikanischen Zone hatte bereits im Frühjahr 1946 der Präsident des dortigen Oberpostdirektoriums, Steidle, auf die Frage des Obersten Merill, welche Bezeichnung er vorschlage, „Reichspost oder Deutsche Post", geantwortet: Nachdem auf den Briefmarken und auf den Briefkästen „Deutsche Post" stehe, schlage er „Deutsche Post" vor[7]).

Merill teilte darauf in der Sitzung am 16. Mai 1946 mit, daß das Wort „Reich" überall im Postdienst fortfallen solle. Einen Tag später noch einmal befragt: „Sind wir jetzt berechtigt, die Bezeichnung „Deutsche Post, Postdirektion und Oberpostdirektorium" zu führen?", schob er die Entscheidung wieder der deutschen Seite zu: „Ist Sache der Deutschen Post. Es möchte auch hiervon schriftliche Mitteilung an die Militärregierung eingereicht werden."[8])

Nach dem Zusammenschluß der amerikanischen Zone mit der britischen Zone im Herbst 1946 kam die Benennung der neuen bizonalen Postdienststellen noch einmal zur Sprache. Im Verwaltungsausschuß für Post- und Fernmeldewesen teilte am 22. Nov. 1946 Staatssekretär Dr. Strauß mit, daß die süddeutschen Länder wie in der französischen und russischen Besatzungszone die Bezeichnung „Deutsche Post" gebrauchten, weil das Deutsche Reich

---

4) Nachl. Roßmann/27, Bl. 14, 19.

5) Vgl. Lia Härtel: Der Länderrat, S. 15 und Z 1/758, Bl. 137.

6) StS. Gieß auf der Sitzung des Verwaltungsausschusses für Post- und Fernmeldewesen am 21. 10. 1946 in: Z 1/792, Bl. 271.

7) Prot. der Sitzung vom 26. 4. 1946 in: Z 27/29, Bl. 21.

8) Ebda., Bl. 5.

als staatsrechtliches Gebilde nicht mehr vorhanden sei. Die Ausschußmitglieder der britischen Zone vertraten die gegenteilige Rechtsauffassung. Sie erklärten, daß die Bezeichnung „Reichspost" in der britischen Zone auf Grund einer Anweisung ihrer Militärregierung vom 30. Okt. 1946 weiter gelte. Verkehrsminister Steinmayer von Württemberg-Baden wollte die beiden Militärregierungen die Frage entscheiden lassen. Doch diese erklärten durch ihren britischen Vertreter am 17. Mai, die Deutschen möchten selbst die Entscheidung treffen, unabhängig von früheren Weisungen ihrer Militärregierungen, oder erklären, daß sie sich nicht hätten einigen können. Die darauf folgende Abstimmung ergab, daß sich die Vertreter der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein für die Bezeichnung „Deutsche Reichspost" aussprachen, die Vertreter der süddeutschen Länder aber für die Bezeichnung „Deutsche Post". Staatssekretär Strauß erklärte dazu, die süddeutschen Vertreter seien nicht in der Lage, die verlangte politische Entscheidung zu treffen.[9])

Gemeinsame Fachfragen waren bereits vor der Zusammenlegung beider Besatzungsgebiete auf der Post-Interzonentagung beim Länderrat in Stuttgart am 1. und 2. August 1946 erörtert worden. Sie war ursprünglich als Vierzonenveranstaltung konzipiert gewesen, aber in dieser Form wegen der Absage der Vertreter aus der russischen und französischen Besatzungszone nicht zustandegekommen.[10])

Zwei Monate später erfolgte dann der Zusammenschluß zur *Bizone*. Regional Coordinating Office-Stuttgart ordnete am 12. Sept. 1946 an, daß für beide Besatzungsgebiete ein deutscher „Exekutivausschuß für das Post- und Fernmeldewesen" (Executive Committee) zu bilden sei. Dazu traten in Stuttgart ein deutscher, aus Vertretern beider Zonen gebildeter Beirat zusammen, der von den Militärregierungen mit genauen Richtlinien für seine Beratungen versehen wurde. Er schloß am 29. Sept./1. Okt. 1946 das „Vorläufige Abkommen über die Bildung einer deutschen Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens in der amerikanischen und britischen Besatzungszone bis zur Herstellung der deutschen Wirtschaftseinheit" ab (s. Dok.-Anhang).

In Abweichung von den anderen bizonalen Verwaltungsabkommen waren in dem Postabkommen die Kompetenzen des bizonalen Postrates aufs Organisatorisch-betriebstechnische und auf das Beamten- und Besoldungsrecht beschränkt. Die detailliert aufgeführten alliierten Vorbehalte bezogen sich auf Änderungen der grundlegenden Richtlinien des Post- und Fernmeldewesens, Fragen des internationalen Post- und Fernmeldewesens, Änderungen der Bestimmungen für den internationalen Post- und Fernmeldeverkehr,

---

[9]) Prot. der Sitzungen vom 22. 11. und 13. 12. 1946 in: Z 27/20 und Z 1/792, Bl. 258 f. sowie Bericht Willy Steinkopfs in: Nachlaß Roßmann/27, Bl. 20 f.

[10]) Prot. der Sitzung und Vorgänge in: Z 1/792, Bl. 9 ff. und Z 27/43 sowie Gieß: Die Organisation der Deutschen Post in: Archiv für Post- und Fernmeldewesen 1949, S. 82 ff.

Änderung der Gebühren und Wertzeichen, Entwicklung und Förderung der Technik des Post- und Fernmeldewesens.

Nachdem im Jahre 1947 ein zweizonaler *Verwaltungsrat für das Post- und Fernmeldewesen* mit einer Hauptverwaltung (s. lfd. Nr. B IV 1 u. 2) entstanden war, wurden beide Zonenorgane ebenso wie der Postausschuß des Länderrates-Stuttgart aufgelöst.

Die Deutsche Post im Vereinigten Wirtschaftsgebiet entsprach in ihrem Aufbau dem der früheren Reichspost; sie behielt den Charakter einer Sonderverwaltung. Im bizonalen Haushaltsplan wurde daher im Haushalt der Post nur das Gehalt des Direktors der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen ausgewiesen. Er hatte eine doppelte Funktion: Als Mitglied des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes übte er Aufsicht- und Hoheitsrechte auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens aus und war dem Wirtschaftsrat parlamentarisch verantwortlich; als Chef der Deutschen Post leitete er die Hauptverwaltung.

Oberste Behörde war nach dem Wegfall des schon erwähnten Verwaltungsrates für das Post- und Fernmeldewesen, der nur bis August 1947 bestanden hatte, die *Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen* in Frankfurt (s. lfd. Nr. B IV 2). Ihr unterstanden als Mittelbehörden 15 Oberpostdirektionen und weitere drei mit zentralem Geschäftsbereich: das Post- und Fernmeldetechnische Zentralamt in Frankfurt, seit dem 14. März 1949 getrennt in Posttechnisches Zentralamt und Fernmeldetechnisches Zentralamt, beide in Darmstadt, und die Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Post in Stuttgart (s. u.).

In der *französischen Besatzungszone* war das Post- und Fernmeldewesen Sache der Länder, soweit sich nicht die Militärregierung gemäß Art. 3 ihrer VO'en Nr. 95 vom 9. Juni 1947 (JO, S. 783) und 218 vom 10. Juni 1947 (ebda., S. 796) die Gesetzgebung vorbehalten hatte. Die Länder verwalteten und genehmigten die Haushalte der 5 Oberpostdirektionen.

Als aus der Postdienststelle F in Aach bei Singen nach den Vorstellungen der französischen Postfachleute 1945 ein dem Reichspostministerium ähnliches Zentralorgan für die gesamte französische Besatzungszonen hervorgehen sollte, wurde das Projekt von den politischen Stellen der Militärregierung nicht genehmigt. Nur die fernmeldetechnischen Aufgaben durften im *Deutschen Postzentralamt* (s. lfd. Nr. B II 1) zonal zusammengefaßt werden, dessen Kompetenzen nicht mit den Zuständigkeiten der in der amerikanischen und britischen Zone entstandenen Organen verglichen werden können. Als die Militärregierung 1948/1949 das Amt zu einer Art Ministerialinstanz entsprechend der Hauptverwaltung für Post- und Fernmeldewesen in Frankfurt ausbauen wollte, zeigten sich die Länder der Zone wegen der bevorstehenden Bildung der Bundesrepublik dazu nicht mehr bereit[11]).

---

[11]) Zu den Versuchen der frz. MilReg., ihrer Besatzungszone auch auf anderen Verwaltungsgebieten eine Parallelorganisation zum VWG für eine bessere Aus-

Am 14. Febr. 1949 erklärte General Koenig den Ministerpräsidenten seiner Zone, er wolle nach der Wirtschaft jetzt auch die Kompetenzen für das Post- und Fernmeldewesen ganz in deutsche Hände übergeben. Vorgesehen war die Bildung eines „Oberen Deutschen Rates der Deutschen Post in der französischen Besatzungszone", über dessen Statut bis zur Errichtung der Bundesrepublik aber keine Einigkeit erzielt wurde[12]).

Erst nach der Verabschiedung des Grundgesetzes wurden die Postverwaltungen in der französischen Zone mit Wirkung vom 1. April 1950 zusammen mit den Organen für das Post- und Fernmeldewesen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet in die Verwaltung des Bundes übergeleitet (VO vom 31. 3. 1950, BGBl., S. 94).

Da dem Bund nach Art. 73 (7) GG die ausschließliche Gesetzgebung für das Post- und Fernmeldewesen zustand und der Artikel 87 (1) GG eine bundeseigene Verwaltung mit entsprechendem Unterbau für sie vorsah, gestaltete sich die Übernahme des Post- und Fernmeldewesens einschließlich der Postverwaltungen in der französischen Zone zum 1. April 1950 auf den Bund problemlos.

Strittig war vorher nur eine zeitlang, ob Post und Verkehr in einem einzigen Bundesministerium vereinigt werden sollten, wie der Rechnungshof des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in seinem Gutachten vom 21. Juni 1949 empfohlen hatte. Als Hauptargument hatte er angeführt, daß die Ministerialebene zu klein sei, um ein eigenes Ministerium für die Bundespost zu bilden. Bei einer Eingliederung der Post in das Bundesverkehrsministerium sollte dann die bisherige Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen in eine Generaldirektion für diese Sparte umgewandelt werden. Auch der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee wollte die Post mit den anderen Verkehrseinrichtungen zu einem einzigen Bundesressort zusammenfassen. Der Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen, Schuberth, hatte sich jedoch in seiner Denkschrift am 11. Okt. 1948 für ein eigenes Bundespostministerium eingesetzt. Sein Stellvertreter Zaubitzer votierte im Organisationsausschuß der Ministerpräsidenten ebenso und lehnte den erörterten Plan, für Post und Verkehr zwei Oberbehörden zu bilden und sie unter einem gemeinsamen Minister zusammenzufassen, mit dem Hinweis ab, daß dann ein riesiger Personalkörper von rund 1 Million Arbeitskräften in der Hand eines einzigen Bundesministers liegen würde. Seine Bedenken gegen eine so „erzwungene Ehe zwischen Verkehr und Post" wurden vom Direktor für Verkehr Frohne geteilt.

---

gangsposition beim bevorstehenden Zusammenschluß der Westzonen zu geben, vgl. Westdeutschland 1945–1950, Teil I, S. 81 ff. und Teil II, S. 92 f.

[12]) Dieser Obere Rat wurde im Art. 130 (1) GG schon als existent aufgeführt. Vgl. auch Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, S. 212 f.

Auch Oberdirektor Pünder lehnte eine Zusammenfassung von Post und Verkehr in einem Bundesressort ab, weil sie sich in der Vergangenheit nicht bewährt hätte und sich mit ihr auch keine Einsparungen erzielen ließen. Nach anfänglichem Schwanken entschied sich der Organisationsausschuß der Ministerpräsidenten dann in seiner Sitzung am 3. Juli 1949 mehrheitlich für die Trennung von Post- und Verkehrsverwaltung[13]).

Die Organisation der Hauptverwaltung für Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wurde vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen ohne Änderungen übernommen, wenn man davon absieht, daß aus der bisherigen sehr großen Abteilung IV das Bau-, Beschaffungs- und Maschinenwesen als besondere Gruppe IV zusammengefaßt wurde.

Danach gliederte sich das Ministerium wie folgt:

Abt. I — Postwesen
Abt. II — Fernmeldewesen
Abt. III — Personalwesen
Abt. IV — Finanzwesen
Gruppe IV — Bau-, Beschaffungs- und Maschinenwesen (später als eigene Abteilung V: Bauwesen)
Abt. V — Sozialwesen

Folgende nachgeordnete zentrale Verwaltungseinrichtungen, die schon bis zur Kapitulation bestanden hatten, waren dem Organisationsausschuß der Ministerpräsidentenkonferenz nach Anhörung der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen auf Grund eines Gutachtens des Rechnungshofes zu übernehmen empfohlen worden[14]):

Posttechnisches Zentralamt, Fernmeldetechnisches Zentralamt, Postsparkassenamt und Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Post.

Angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung gerade im Post- und Fernmeldewesen hatte bereits die Deutsche Reichspost für übergreifende technische Aufgaben auf den verschiedensten Gebieten der Forschung, Planung, Betriebslenkung und Technik eigene Ämter, wie das Telegraphentechnische Reichsamt, 1928 umbenannt in Reichspostzentralamt, und die Forschungsanstalt der Deutschen Reichspost geschaffen.

---

[13]) Vgl. Z 13/414 und Z 27/20 sowie Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, S. 742 ff., 805 f., 859 ff.

[14]) Z 12/95, Bl. 206; vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1949, Bd. 5 passim. Der Rechnungshof hatte sich noch für die Errichtung eines Verwaltungszentralamtes ausgesprochen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden für die amerikanische und britische Besatzungszone die auf Hamburg, Bad Salzuflen und Frankfurt zerstreuten Dienststellen dieser früheren Reichsämter im März 1947 auf Anordnung der beiden Militärregierungen unter der neuen Bezeichnung *„Post- und Fernmeldetechnisches Zentralamt"* in Darmstadt (s. lfd. Nr. B IV 3) zusammengefaßt. Nach zwei Jahren wurde jedoch dieses Amt schon wieder in seine beiden Fachbereiche Fernmeldewesen und Postwesen mit Verfügung der Hauptverwaltung für Post- und Fernmeldewesen vom 14. März 1949 aufgeteilt und verselbständigt als: *Fernmeldetechnisches Zentralamt* (s. lfd. Nr. B IV 7) und *Posttechnisches Zentralamt* (s. lfd. Nr. B IV 6).

Zu den Mittelbehörden mit überregionalen Zuständigkeiten gehörte als drittes Zentralamt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet die seit 1926 bestehende *Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt* (s. lfd. Nr. B IV 4), 1953 zum Sozialamt der Deutschen Bundespost umgestaltet, in dem die verschiedenen Sozialeinrichtungen der Post verwaltungsmäßig zusammengefaßt wurden.

Wenn auch diese drei Dienststellen nicht als Bundesoberbehörden sondern wie die Oberpostdirektionen als Einheiten der mittleren Verwaltungsstufe anzusehen sind[15]), so werden sie hier doch abgehandelt, weil sie anders als die Oberpostdirektionen zentrale Aufgaben im Post- und Fernmeldewesen wahrnehmen.

Zu denjenigen Dienststellen im Postbereich mit zentralen Aufgaben, die noch kurz vor Errichtung der bundesrepublikanischen Behörden entstanden, gehörte die *Staatsdruckerei des Vereinigten Wirtschaftsgebietes* in Frankfurt (s. lfd. Nr. B IV 5). Ihre Planung wurde im Herbst 1948 notwendig, als wegen der Blockade Berlins nicht abzusehen war, wie lange die aus der Reichsdruckerei hervorgegangene Staatsdruckerei der Stadt Berlin keine Postwertzeichen und ähnliche Druckerzeugnisse an die Behörden des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mehr liefern konnte.

Der im September 1949 noch im Aufbau befindliche kleine Betrieb in Frankfurt – nur diese Frankfurter Stelle wird hier mitbehandelt – sollte als Keimzelle für eine neue Bundesdruckerei dienen. Nach Aufhebung der Blockade wurden beide Betriebe zur Staatsdruckerei der Bundesrepublik vereinigt. Auf Grund des zwischen der Bundesrepublik und dem Magistrat von Berlin 1951 abgeschlossenen Staatsvertrages übernahm der Bund auch die Berliner Stelle.

Nach Herstellung fester Verbindungen zwischen den Bundesbehörden und Berlin wurde 1957 die Direktionsabteilung Frankfurt der Staatsdruckerei aufgelöst und später zu einer Außenstelle der Bundesdruckerei Berlin gemacht.

---

[15]) Vgl. Steinmetz/Elias: Geschichte der Deutschen Post, Bd. 4, 1945–1978, S. 65; dagegen Kurt Timm: Die Rechtsstellung der Zentralämter in der Verwaltungsorganisation der Deutschen Bundespost. In: Deutsches Verwaltungsblatt 1963, H. 2.

Nur noch kurz zu erwähnen wäre schließlich das *Zonen-Post-Nachforschungsbüro* – Zonal/Post Enquiry Bureau –, das in der britischen Besatzungszone bestanden hat und in der britischen Militärregierungsverordnung Nr. 59 vom 1. 12. 1946 (ABlBrMR, S. 348 ff., hier S. 352) unter dem zonenmäßig verwalteten Teil des ehem. Reichshaushaltsplanes aufgeführt wurde. Dieses Büro scheint keine aktenmäßigen Überlieferungen hinterlassen zu haben; es wird jedenfalls in der jüngsten großen Geschichte der Deutschen Bundespost von Steinmetz und Elias nicht erwähnt.

## I Amerikanische Besatzungszone

### 1. Oberpostdirektorium [der][1]) US-Zone
### Senior Directorate of Communications and Posts

Vorgänger:
Reichspostministerium (1919)

Errichtung:
2. 4. 1946 durch Beschluß des Länderrates-Stuttgart gemäß der Weisung der amerik. MilReg. vom 30. 1. 1946[2])

Vorgesetzte Stellen:
Internal Affairs and Communications Division bei OMGUS
Länderrat-Stuttgart

Sitz:
München[3])

Leiter:
Oberpräsident Prof. Dr.-Ing. Hans Steidle (29. 3. 1946–1. 4. 1947)[4])

Stellvertreter:
Vizepräsident und AbtPräsident Dipl.-Ing. Georg Schmidt (1. 4. 1946–31. 1. 1947)[5])

Aufgaben:
Einheitliche Durchführung der Verwaltungsgeschäfte im Post- und Nachrichtenwesen sowie der Anordnungen der MilReg. in der amerik. Bes-Zone[6])
Geschäftsordnung vom 4. 3. 1946[7])

Organisationsplan:
Stand: 1. 6. 1946[8]) (Z 1/794, Bl. 2)

Abt. I – Post
Ref. I A – Postdienst
I B – Postbeförderungsdienst
I C – Postrechtsfragen, Auslandsdienst, Zeitungsdienst

Abt. II – Fernmeldewesen
Ref. II A – Übertragungstechnik
II B – Fernleitungsbüro

II C – Materialapparateprüfung
II D – Materialapparatebeschaffung
II E — Verordnungen, Tarife
II F – Technische Schulung

Abt. III – Personal
Ref. III A – Allgemeine Personalangelegenheiten, Unterrichtswesen, Beamtenlaufbahngruppen
III B – Beamtenlaufbahngruppen, technisches Personal
III C – Lohnempfänger, Rechtsangelegenheiten, Personalfürsorge

Abt. IV – Finanzen
Ref. IV A – Haushaltswesen und Geldwirtschaft
IV B – Kassen- und Rechnungswesen, Gehalts- und Lohnzahlung, Rentendienst
IV C — Postscheck, Postsparkasse, Postspar- u. Darlehensvereine

Abt. V – Allgemeine Technik und Beschaffungswesen
Ref. V A – Bau
V B – Maschinentechnik
V C – Kraftfahrtechnik
V D – Bauverwaltung
V E – Beschaffungswesen

Geschäftsbereich:
(R)Postdirektionen[9]) in Frankfurt, Karlsruhe, München, Nürnberg, Regensburg und Stuttgart

Amtliche Veröffentlichungen:
Amtliches Fernsprechbuch. 4 Bde. 1946–1947

Auflösung:
6. 3./10. 3. 1947 durch Verf. der MilReg. vom 6. 3. 1947 (ABlHVPF 1947, S. 2)
durch Beschluß des Länderrates-Stuttgart
gemäß Art. 1 (3) des Vorl. Abkommens vom 28. 9./1. 10. 1946: Übergang in die Hauptverwaltung des Post- und Fernmeldewesens in Frankfurt (s. lfd. Nr. B IV 2 u. Abdruck des Abkommens im Dok.-Anh.)[10])

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: Z 27

Quellen:
Geschichte der Post. In: Handwörterbuch für das Postwesen, bearb. von Hans Rackow u. a., hrsg. vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen ²1953, S. 309 f.
Lia Härtel: Der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes, Stuttgart und Köln 1951

Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1949, Bd. 1, bearb. von Walter Vogel und Christoph Weisz, München und Wien 1976
Akten des Bundesarchivs: Z 1 und Z 27
Auskunft des Bundesministeriums f. das Post- und Fernmeldewesen an das Bundesarchiv

---

1) In den Briefköpfen des OPDirektoriums fehlt der Artikel (vgl. Z 1/792 passim).

2) Auch das amerik. Oberkommando und später die MilReg. organisierte die Verwaltung im Verkehrs- und Nachrichtenwesen wie die Briten in ihrem Bes.-Gebiet auf zonaler Basis. Zwar erhoben sie keine Einwände gegen die Bildung von Postministerien in den Ländern, die im LR-Stuttgart zur Abstimmung der überländermäßigen Aufgaben in Verkehrs- und Postangelegenheiten die Abt. V und den Unterausschuß, seit 5. 3. 1946 Ausschuß für Post- und Nachrichtenwesen, eingerichtet hatten (Sitzungsprot'e. in: Z 1/793). Auf Anweisung des amerik. HQu. in Frankfurt mußte aber auf Grund von Richtlinien eines seit Okt. 1945 in Frankfurt arbeitenden deutsch-amerik. Planungsausschusses zum 15. 1. 1946 außerdem noch eine „Oberdirektion für Post und Telegraphie für die US-Zone" mit ministeriellen Kompetenzen in Stuttgart errichtet werden; sie sollte die Funktionen des früheren RPM übernehmen und dem LR bis zur Schaffung einer in Potsdam vorgesehenen zentralen deutschen Postverwaltung für alle 4 Zonen verantwortlich sein (vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 146, 225).

3) Über die Schwierigkeiten bei der Wahl des Sitzes des OPDirektoriums vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, bearb. von Walter Vogel u. Christoph Weisz, S. 417. Die Fernmeldeabt.-München war als Abt. II in Frankfurt untergebracht (Vorgänge von ihr in: Z 27/19), die Abt. III und IV mußten zunächst noch in Personalunion mit der RPD in München geleitet werden (vgl. Z 1/793, Bl. 290), so daß die Entscheidung schließlich doch für München als Sitz der Dienststelle fiel.

4) Zur Kandidatenwahl, vom bayer. MinPr. Hoegener als „Zangengeburt" bezeichnet: Der LR hatte bereits in seiner Sitzung am 8. 1. 1946 für das projektierte OPDirektorium den Landrat in Künzelsau Dr. Heinz Hohner, der aus der Postbranche kam, zum Leiter bestellt und glaubte, sich dabei auf eine Anweisung eines Vertreters des HQu. in Frankfurt beziehen zu können. Diese scheint aber mit der MilReg. in Stuttgart (RGCO) bzw. mit OMGUS in Berlin nicht abgestimmt gewesen zu sein. Denn dem LR wurde vom RGCO bedeutet, daß er „übereilt" gehandelt habe, weil die MilReg. noch nicht abschließend entschieden hätte (Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 236 und 258 f.). Für das weitere Vorgehen bei der Bildung des OPDirektoriums und für seine Zuständigkeiten erhielt der LR in dringender Form am 30. 1. und 14. 2. 1946 Anweisungen von OMGUS (Z 1/785, Bl. 110 und Z 27/29), so daß er nach Ablehnung Hohners durch die MilReg. aus einer ganzen Reihe anderer Kandidaten den Postdirektionspr. in Nürnberg, Beimler, vorschlug, mit dessen Ernennung die MilReg. einverstanden war. Erst als dieser ablehnte, wurde Prof. Dr. Steidle am 2. 4. 1946 gewählt, dem die MilReg. zustimmte.
Der Tag, an dem dieser Beschluß gefaßt wurde, ist auch als Gründungsdatum

des OPDirektoriums anzusehen (vgl. Z 1/708, Bl. 169 ff., und Z 1/793, Bl. 297 f., 307, 326 ff., sowie Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 236 und passim).

Hans Karl Steidle (1875–1949). Zunächst Postassistent in der Bayer. Post- und Telegraphenverwaltung, 1908 in das Bayer. VkM. berufen, Postrat, im 1. Weltkrieg Betriebsreferent der Deutschen Post- und Telegraphenverwaltung in Brüssel, 1920 bayer. Kommissar für die Überführung der Bayer. Post- und Telegraphenverwaltung in die Deutsche RP als MinRat im RPM, seit 1922 in der Abt. München des RPM, 1920–1932 Ständiges Mitglied der Deutschen Delegationen bei den Parlamentarischen Ausschüssen für Telegraphie und drahtlose Telegraphie, Vorsitzender verschiedener technischer Arbeitsausschüsse bei internationalen Nachrichtenkonferenzen, Honorarprof. an der TH München, 1934 aus dem Dienst der Deutschen RP entlassen; 1946–1947 Leiter des OPDirektoriums in München, 1947–Juni 1949 Leiter des PFZ des VWG (nach Gerhard Dürig: Männer machen die Geschichte. Die leitenden Persönlichkeiten des Post- und Fernmeldewesens nach 1945. In: Archiv des Post- und Fernmeldewesens 1974, S. 455).

[5] Georg Schmidt (geb. 1890). 1918–1920 Ausbildung im Staatsbaudienst am Staatshochbauamt Potsdam, 8. 4. 1920 RegBaumeister, seit 1. 4. 1920 im Postdienst, seit 1. 4. 1925 Postbaurat bei der RPD Hamburg bis 1933, zur RPD nach Königsberg strafversetzt, seit 31. 7. 1937 pensioniert und bis 1945 in der Privatindustrie tätig; seit 17. 10. 1945 Mitgl. des Planungsauschusses für die Bildung einer Hauptdirektion der Dt. Reichspost in der US-Zone in Frkf., 1. 4. 1946–31. 1. 1947 AbtPr. und Vizepr. im OPDirektorium München, danach Leiter der Hochbauabt. bei der Hauptverwaltung f. Post- und Fernmeldewesen Frkf., seit 9. 6. 1947 MinDir., als der er auch die Hochbauabt. des BMPF bis zur Pensionierung am 1. 12. 1955 leitete.

[6] Das OPDirektorium erhielt schrittweise die Kompetenzen aus amerik. Hand über den LR. So konnte es vom LR erst auf Grund einer Anordnung des RGCO vom 28. 5. 1946 angewiesen werden, „die Verantwortung für die Leitung und Tätigkeit aller Reichsposteinrichtungen in der US-Zone mit Wirkung vom 1. 6. 1946 zu übernehmen", soweit die MilReg. keine Vorbehalte ausgesprochen hatte (Vorgänge in: Z 1/785 und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 146, 225, 236, 258 f., 416 f.).

[7] In Z 27/6 waren die „Vorläufigen Richtlinien für die Zusammenfassung der gesamten Post- und Nachrichtenverwaltungen in der amerikanischen Zone" zu ermitteln. Hier befinden sich auch Wortprotokolle der dt.-amerik. Besprechungen vom Apr. 1946 über die Organisation und die Kompetenzen des zu errichtenden OPDirektoriums.

[8] Aus: Z 1/794, Bl. 2; in diesem Bande befindet sich auch ein detaillierter GVPl. auf Bl. 3 ff. – Dem Plan, im OPDirektorium noch ein Büro für Sonderaufgaben zu bilden, um dort nach Bedarf Fachbeamte beratend zu beschäftigen, die wegen ihrer nomienellen Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen stellungslos geworden waren, hatte die MilReg. nicht zugestimmt (Z 27/7).

[9] 1946 wurde in der amerik. und brit. Zone die Firmierung „Reich" aufgegeben, vgl. dazu Vorbemerkung, S. 153 f.

[10] Der Plan der Länder der amerik. Zone, die Posthoheitsrechte und die Verwaltung des Vermögens der DRP durch den LR ausüben zu lassen, scheiterte

ebenso wie der in Aussicht genommene Eisenbahnvertrag (s. lfd. Nr. C Vorbem. S. 355) an der amerik. MilReg., die an einer zentralen Leitung des Post- und Fernmeldewesens festhielt (vgl. Anm. 2). In einem im Sommer 1946 ausgearbeiteten Staatsvertrag über die gemeinsame Verwaltung der Post in der US-Zone war vorgesehen, einen Postverwaltungsrat und eine Hauptdirektion zu bilden, die die Kompetenzen des früheren RPM erhalten und dem LR unterstehen sollten. Der Vertrag wurde aber wie der Eisenbahnvertrag nicht mehr verabschiedet (Vertragsentwürfe in: Z 1/785, Bl. 28 ff., Z 27/43; dazu auch Härtel: Der Länderrat, S. 20).

## II Französische Besatzungszone

### 1. Deutsches Postzentralamt in der französischen Zone (DPZ)[1]) Service Central Technique Allemand des Postes et Télécommunications de la Zone Française d'Occupation

Errichtung:
6. 1. 1947 durch frz. MRVerf. Nr. 193 (JO, S. 537 ff.)[2])

Vorgesetzte Stelle:
Direction des Postes, Télégraphes et Téléphones bei der Direction Générale des Affaires Administratives in Baden-Baden[3])

Sitz:
Rastatt/Baden-Baden (1. 4. 1946—27. 9. 1949)

Leiter:
Generalsekretär Dipl.-Ing. Heinrich Gerwig (1. 9. 1945—1. 4. 1950)[4])

Stellvertreter:
Vizepräsident: Wilhelm Kruse (15. 1. 1948—1. 2./1. 4. 1950)[5])

Aufgaben:
Beratung der frz. MilReg. sowie einheitliche Regelung und Koordinierung aller technischen und organisatorischen Post-, Telefon- und Telegrafenangelegenheiten der Postdirektionen Freiburg, Koblenz, Neustadt/W., Trier und Tübingen[6])

Organisation:
Geschäftsverteilung[7]):
Präsidialbüro

Abt. I — Postwesen, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
mit 3 Referaten

Abt. II — Fernmeldewesen
- Abt. II A — Technik und Betrieb der Orts- und Fernämter, Teilnehmersprechstellen, Nebenstellenanlagen, Kraftfahrwesen des DPZ mit 5 Referaten
- Abt. II B — Schaltsachgebiet für Fernsprechleitungen, Ausbau des Fernleitungsnetzes, Netzgestaltung, Leitwege, Netzpläne mit 3 Referaten
- Abt. II C — Planung, Bau und Betrieb von Fernsprechverstärkerämtern mit 3 Referaten
- Abt. II D — Linienbau und Telegrafenbaudienst mit 2 Referaten
- Abt. II E — Telegrafentechnik, Aufbau der T-Anlagen, Telegrafenbetrieb, Einrichtung des T- und F-Leitungsnetzes, Schaltabteilung, Netzgestaltung mit 3 Referaten
- Abt. II F — Funkwesen mit 5 Referaten
- Abt. II G — Beschaffungswesen und Telegrafenzeugdienst mit 7 Referaten
- Abt. II H — Allgemeine Fernmeldefragen, Mittelverwaltung, Nachwuchsfragen, Technisches Personal, Fernmelderecht, Prüfwesen mit 2 Referaten

Abt. III — Personalangelegenheiten
- Abt. III A — Personalangelegenheiten allgemein und Angelegenheiten des Personals des DPZ mit 2 Referaten

Abt. IV — Haushalts-, Bau- und Ausstattungswesen
- Abt. IV A — Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Postscheck- u. Postsparkassendienst mit 6 Referaten und Generalpostkasse
- Abt. IV B — Beschaffungswesen, Bauverwaltung mit 3 Referaten

Amtliche Veröffentlichungen:

Amtsblatt des Deutschen Postzentralamtes in der französischen Zone. 1949

Amtliches Fernsprechbuch. 2 Bde. 1949

Ortsverzeichnis. Verzeichnis der Postämter und Amtsstellen sowie der Bahnhöfe und Eisenbahnen. Französische Zone. Raststatt 1948

Auflösung:

durch Verf. Nr. 150 der frz. AHK vom 4. 2. 1950 (JO./ABl. der AHK 1950, S. 120[8])

Nachfolger:

Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: Z 16

Quellen:

Heinrich Gerwig: Organisation und Entwicklung der Post in der französischen Besatzungszone. In: Archiv für das Post- und Fernmeldewesen, Jg. 1950, S. 15 ff.

Artikel „Geschichte der Post". In: Handwörterbuch für das Postwesen, bearb. von Hans Rackow u. a., hrsg. vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen [2]1953, S. 310 f.

Wilhelm Ebenau: Der Wiederaufbau des Post- und Fernmeldewesens in der französischen Besatzungszone nach 1945. Erinnerungen an das Deutsche Postzentralamt Rastatt. In: Archiv für Deutsche Postgeschichte 1979, S. 41 ff.

Gerhard Dürig: Männer machen die Geschichte. Leitende Persönlichkeiten des Post- und Fernmeldewesens nach 1945. In: Archiv für Post- und Fernmeldewesen 1974 passim

Auskunft des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen an das Bundesarchiv

Akten des Bundesarchivs: Z 27

---

[1]) Die deutsche Bezeichnung wurde in Anlehnung an das frühere Reichspostzentralamt gewählt. Die Übersetzung im JO. lautete: „Deutsches Zentral-, Post- und Fernmeldeamt . . .".

[2]) Als Vorläufer des DPZ kann die im August 1945 von der frz. MilReg. auf Anregung des früheren Pr. der Forschungsanstalt der Reichspost gebildete *Postdienststelle F. der Direktion der PTT in Aach* b. Singen angesehen werden. Sie wurde als deutsche Dienststelle ausgebaut und nahm ihre Arbeit schon am 1. 9. 1945 als DPZ auf. Das von der MilReg. personell möglichst klein gehaltene Amt in Rastatt unterstand der Direktion der PTT der MilReg. als ihr beratendes Organ unmittelbar und wurde am 1. 1. 1947 als deutsche Behörde mit eigener Rechtspersönlichkeit und Zuständigkeit für die gesamte Zone bestätigt.

[3]) Sie galt als eine Abt. der Direction des Transports und übernahm die gesamte Leitung des Wiederaufbaus des Post- und Fernmeldedienstes in der frz. Zone. Ihr unterstanden nicht nur das DPZ, sondern auch die OPD Freiburg, Koblenz, Neustadt/W., Trier, Tübingen und Saarbrücken. (Die OPD Saarbrücken ging, als das Saarland wirtschaftlich an Frankreich angeschlossen wurde, in die PTT-Verwaltung des Saarlandes auf).

Der Direktion für PTT der MilReg. unterstanden ebenfalls seit Frühjahr 1946 die Deutsche Fernkabelgesellschaft in Rastatt, Gruppe W, und der am 30. 10. 1948 errichtete Südwestfunk in Baden-Baden (s. lfd. Nr. B V 2).

[4]) Heinrich Gerwig (geb. 1899). 1923 Assistent am Schwachstromtechnischen Institut der TH Karlsruhe, 1924–1926 bei der Gesellschaft für Geophysik Freiburg, 1926–1928 Postreferendar, als Postassessor ab 1929–1930 im Bereich der RPD Köln, seit April 1931 Aufbau- und Betriebsleiter beim Großrundfunksender Heilsberg/Ostpr., 2. 7. 1931–31. 10. 1933 beim Großrundfunksender Leipzig, dort am 1. 10. 1931 zum Telegraphendir. (Postrat) ernannt, Referent bei der RPD Frankfurt/M., beim RPZ Berlin, seit 1937 bei der Forschungsanstalt der DRP (RPF), MinRat seit 1. 11. 1942, ab Juni 1942 mit der Leitung des RPF be-

traut, ab 1. 5. 1944 ihr Pr., 1945 Leiter des Arbeitstabes der RPF in Aach b. Singen/Hohentwiel; nach dem 8. 5. 1945 Aufträge frz. Besatzungsdienststellen, seit Aug. 1945 Berater der frz. Direktion der PTT und Leiter der Postdienststelle F in Aach mit dem ihm am 22. 8. 1945 erteilten Auftrag, für die frz. Zone ein DPZ einzurichten, 1946–1. 4. 1950 GenSekr. des DPZ im Präsidentenrang, seit 20. 12. 1949 gleichzeitig mit der Leitung der OPD Freiburg beauftragt, 1. 4. 1950–28. 2. 1964 Pr. der OPD Freiburg. (Nach Gerhard Dürig: Männer machen die Geschichte, S. 453 f.).

[5]) Wilhelm Friedrich Kruse (1887–1973), 1. 4. 1904 Eintritt in den Postdienst als Postgehilfe, 1. 10. 1937 als OPInsp. zwangsweise pens.; mit Wirkung vom 1. 5. 1945 wieder im Postdienst, seit 1. 7. 1946 in den höheren Dienst als Postrat, am 15. 1. 1948 als Vizepr. des DPZ im Range eines OPRats von der frz. MilReg. ernannt, mit Wirkung vom 1. 4. 149 in die Planstelle eines Vizepr., 1. 2. 1950 zur OPD Tübingen abgeordnet, 1. 4. 1950 versetzt als ihr Leiter – 31. 3. 1952.

[6]) Das DPZ diente der MilReg. für alle technischen und organisatorischen Fragen der Postverwaltungen der 3 Länder ihrer BesZone als Beratungsorgan. Es erhielt aber im Laufe der Zeit auch begrenzte zentrale Aufgaben; so führte es z. B. gemäß Art. 6 der MRVerf. Nr. 193 eine zentrale Buchhaltung, durch die es Einblick in die Budgets der OPDn erhielt. Die jährlichen, am 18. 12. 1945 einsetzenden und unter Anwesenheit von Vertretern der MilReg. stattfindenden Konferenzen mit den Pr. der OPD sollten der Einheit der Verwaltung dienen. Da ihnen aber ein Beschlußrecht nicht zustand, konnten ihre Anregungen nur als Empfehlungen durch das DPZ an die MilReg. weitergeleitet werden. (Vgl. Wilhelm Ebenau: Der Wiederaufbau des Post- und Fernmeldewesens, S. 44 f.).

[7]) Nach einem undat. GVPl. in: Z 27/21. Vgl. dazu die Gliederung bei Wilhelm Ebenau: Der Wiederaufbau des Post- und Fernmeldewesens, S. 45, die von dem GVPl. in Z 27 insofern abweicht, als sie den Aufbau des Amtes ohne die Unterabteilungen „gemäß VO Nr. 193 der frz. MilReg. vom 6. Jan. 1947" wiedergibt.

[8]) Obwohl das DPZ erst durch eine Verf. des frz. HK offiziell aufgelöst werden mußte, wurde es doch schon am 27. 9. 1949 de facto mit der HVPF des VWG (s. lfd. Nr. B IV 2) in Bad Dürkheim vereinigt und durch VO vom 31. 3. 1950 (BGBl., S. 94) in die Verwaltung des Bundes übergeführt.

## III Britische Besatzungszone

### 1. Reichspost-Oberdirektion für die britische Zone
### British Zone Reichspost-Oberdirection (BZRPO)

Vorgänger:
Reichspostministerium (1919)

Errichtung:
19. 9. 1945 durch Instruction Nr. 97 der brit. MilReg.[1])

Vorgesetzte Stelle:
P and T-Branch der Internal Affairs and Communications Division der CCG (BE)[2])

Sitz:
Bad Salzuflen

Leiter:
Präsident Staatssekr. Jakob Hermann Gieß (30. 1. 1946–1. 4. 1947)[3])

Stellvertreter:
Chef-Ingenieur Dipl.-Ing. Karl Herz[4])

Aufgaben:
Beratung der P and T-Branch der brit. MilReg. sowie Anweisungen an die Reichspostdirektionen seit 26. 1. 1946[5])
Geschäftsordnung

Geschäftsverteilung:
Stand: 1. 5. 1946[6])
Präsidialabt.

Abt. I – Postwesen
I A – Postrechtsfragen, Ersatzfragen
I B – Postordnung, praktischer Postdienst (soweit nicht bei anderen Sg.), Gebühren, Wertzeichen, Postleitzahl
I C – Zeitungen, Pakete
I D – Postbeförderung (Inland), Zustelldienst
I E – Auslandspost (ohne Postüberweisungs- und Postzeitungsdienst)
I F – Reichspostreklame (Fremdwerbung)

Abt. II – Fernmeldewesen
II A – Allgemeine Organisation des Fernmeldewesens
II B – Fernsprechtechnik
II C – Telegrafie
II D – Beschaffung
II E – Funkwesen und Forschung

Abt. III – Personalwesen
III A – Allgemeine Personalangelegenheiten aller Laufbahngruppen, nichttechnische Beamte, Personalhaushalt
III B – Technische Beamte, weibliche Beamte, Zugewanderte
III C – Hauspersonal, Verbindung zur P and T-Branch
III D – Sozialwesen, Wohlfahrtspflege
III E – Beamtenrecht, Besoldungswesen, Personalvertretungen
III F – Ausbildungs-, Unterrichts- und Prüfungswesen, Nachwuchsfragen für alle Laufbahnen

III G – Angestellte und Arbeiter, Warte- und Ruhestandsbeamte
III H – Leistungsbemessung, Leistungsbewertung, Statistik, Amtsblatt, Mitwirkung bei Aufstellung des Personalhaushalts
Abt. IV – Finanzen- und Hochbauwesen
IV A – Haushaltswesen, Kassen- und Rechnungswesen, Geldbewirtschaftung, Postscheck- und Postsparkassenwesen
IV B – Geschäftsbedürfnisse usw.
IV C – Bauverwaltung, Bauhaushalt, Mietangelegenheiten
IV D – Formblätter
Abt. V – Kraftfahrwesen
V A – Kraftpostdienst
V B – Kraftfahrwerkstättenwesen
V C – Maschinenwesen
V D – Kraftfahrrecht
Stand: März 1947[7])
Abt. I – Postwesen mit 5 Sachgebieten[8])
Abt. II – Fernmeldewesen mit 18 Sachgebieten
Abt. III – Personalwesen mit 6 Sachgebieten
Abt. IV – Finanzwesen mit 9 Sachgebieten
Abt. V – Bau- und Kraftfahrwesen[9]) mit 3 Sachgebieten

Geschäftsbereich:
Reichspostdirektionen in Köln, Düsseldorf, Dortmund, Münster, Braunschweig, Hamburg, Hannover und Kiel[10])

Amtliche Veröffentlichungen:
Amtsblatt der Reichspost-Oberdirektion für die britische Zone 1945–1946
Gruppen Fernsprechbücher, 4 Bde., 1946–1947
Verzeichnis der Postämter in der britischen ... und in der U.S. Zone mit Angabe der Postleitzahl. April 1947

Auflösung:
6. 3. 1947 durch Verf. der MilReg. vom 6. 3. 1947 (ABl.d.HVPF 1947, S. 2)
Übergang in die Hauptverwaltung für Post- und Fernmeldewesen des amerik. und brit. BesGebietes in Frankfurt gemäß Art. 1 (3) des Vorl. Abkommens vom 28. 9./1. 10. 1946[11])

Nachfolger:
Hauptverwaltung für Post- und Fernmeldewesen des amerik. und brit. BesGebietes (s. lfd. Nr. B IV 2)

Verbleib der Akten:
Bundesministerium für Post- und Fernmeldewesen und Fernmeldetechnisches Zentralamt

Quellen:

Gieß: Die Organisation der Deutschen Post in der britischen Zone nach dem Zusammenbruch. In: Archiv für Post- und Fernmeldewesen 1949, S. 75 ff.

Lapp: Die ersten Schritte zum Wiederaufbau der Deutschen Post. In: Zeitschrift für Post- und Fernmeldewesen 1949, S. 34

Gerhard Dürig: Männer machen die Geschichte. Die leitenden Persönlichkeiten des Post- und Fernmeldewesens nach 1945. In: Archiv für das Post- und Fernmeldewesen, Jg. 1974, S. 445 ff. (auch für die lfd. Nr. unter B I-IV)

Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 27; B 123

Auskünfte des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen an das Bundesarchiv

---

[1]) Abdr. der Instruction Nr. 97 bei Gieß: Die Organisation der Deutschen Post, S. 78. Über die ersten Schritte zum Wiederaufbau der Deutschen Post vgl. Lapp: Die ersten Schritte, S. 34. Wie der General Controller für das Post- und Fernmeldewesen den Pr. der OPD auf ihrer Tagung am 29./30. 3. 1946 erläuterte, sollte die RPO für die brit. Zone die Funktionen des früheren RPM wahrnehmen (vgl. Ludwig Kämmerer: Wiederaufbau. In: Archiv für Post- und Fernmeldewesen 1949, S. 10 f.).

[2]) Im Gegensatz zu den Verhältnissen in der amerik. Zone ressortierte in der brit. Zone die BZRPO unmittelbar von der MilReg. Die P and T-Branch war ähnlich gegliedert wie die Oberdirektion. Die Briten gaben zunächst ihre Weisungsbefugnisse an die BZRPO nicht ab, vgl. Anm. 5.

[3]) Hermann Gieß (1875–1963), 1902–1906 OPostpraktikant im TA Kassel, 1906–1909 ROPD Köslin, 1909–1914 HTA Berlin und Stettin, im 1. Weltkrieg Ausbildungsleiter der Militärtelegraphisten, seit 1916 Kommandeur des Telegr. Regionalamtes Orient mit Oberbefehl über die gesamte Militärtelegraphie auf dem Balkan, in Kleinasien und anschließenden Gebieten, seit März 1919 Leiter des Telegraphenbaudienstes bei der RPD Frankfurt/M., 1926 Ref. für Seefunk im RPM, seit 1927 als MinRat, seit Aug. 1931 Pr. bei der RPD Karlsruhe, seit 1933 wieder im RPM als MinDir.; seit dem Sommer 1945 im amerik. Hauptquartier Berlin als Berater für die projektierte vierzonale deutsche Zentralverwaltung für Post- und Fernmeldewesen, 30. 1. 1946 von der brit. MilReg. zum Pr. der BZRPO berufen mit der Amtsbezeichnung „Staatssekretär". Seine Dienststelle nahm aber erst im April ihre Arbeit auf. G. trat zum 1. 4. 1947 i.d.R.

[4]) Die Stellung eines Chefingenieurs, die Dipl.-Ing. Karl Herz erhielt, war in der deutschen Verwaltung unbekannt. Ob er den Posten des Stellvertr. innegehabt oder der dienstälteste AbtLeiter ihn wahrgenommen hat, ließ sich aus seinen PersAkten im BPM nicht ermitteln. –
Karl Herz (1898–1970), nach Ingenieurtätigkeit in der Elektroindustrie ab 5. 1. 1925 Postreferendar im höheren fernmeldetechnischen Dienst bei der RPD Dortmund, 1927 Postassessor am Telegraphentechnischen Reichsamt Berlin, 1. 1. 1391 TelegrDir. Nach 2½ jähr. Beratung der Regierung von Uruguay bei Planung und Ausbau des Fernmeldenetzes Berufung in das RPM, 1936–1939 Dir. der Dt. Fernkabelgesellschaft, 1. 8. 1937 OPRat, 1. 4. 1939 MinRat, 1939–1942

Leiter des RPZ, danach Leiter der Gruppe Weitverkehrstechnik im RPM, 1. 1. 1943 MinDirig.; 4. 9. 1945–31. 3. 1947 Leiter der Fernmeldeabt. bei der RPD in Bad Salzuflen, 1. 4. 1947 Chefing. im FTZ, seit 1. 7. 1949 mit der Leitung beauftr., 20. 9. 1950–1. 1. 1960 Pr., gleichzeitig 30. 11. 1949–1951 Chefing. im BPM, 1. 1. 1960–1. 6. 1963 StSekr. im BPM.

[5]) Die BZRPO diente zunächst und in erster Linie der Beratung der MilReg. Die GO, die der Pr. mit Anweisung vom 26. 1. 1946 erhielt, sah vor, daß Lohn- und Gehaltsänderungen, die Einstellung und Entlassung von Beamten o. ä. sowie Strafmaßnahmen der Sondergenehmigung der P and T-Branch bedurften. Die AbtLeiter waren nicht nur ihrem Pr. verantwortlich, sondern in gleicher Weise auch der P and T-Branch. Keine „vollziehende Gewalt" stand dem Pr. in Angelegenheiten der Finanzen, Technik, des Kraftfahrwesens, der Lagerhaltung zu: Jedes von der BZRPO ausgehende Schriftstück in dt. und engl. Fassung mußte von der P and T-Branch abgezeichnet werden. Weitere Einzelheiten zum Ablauf des Geschäftsverkehrs bei Gieß: Die Organisation der Post, S. 78 f., sowie Ludwig Kämmerer: Wiederaufbau, S. 13. Die RPD unterstanden in Fachangelegenheiten anfangs aus militärischen Erfordernissen noch der P and T-Branch unmittelbar. Offiziere der Branch waren ihnen zugeteilt.
Weisungsbefugnis erhielt die BZRPO erst im Jan. 1946 mit der Ernennung des MinDir. a. D. Gieß zum Pr. Erst Anfang Mai 1946 konnte die BZRPO mit ihren nachgeordneten RPD unmittelbar und ausschließlich in dt. Sprache verkehren, die MilReg. behielt sich nur Beteiligung in Grundsatzfragen vor.
Zu den Hauptaufgaben der BZRPO gehörten zunächst die Fernmeldedienste. Später traten hinzu die Funkabt. (Radio Section) in Hamburg durch Verf. vom 25. 10. 1946, die Schaltabt. (Long Lines Control Section) durch Verf. vom 19. 11. 1946 und die Beschaffungsabt. (Equipment and Stores Branch).

[6]) In: Z 27/4. Die Sachgebiete werden hier nicht angegeben. Die Gliederung entsprach in etwa der des RPM.

[7]) In: Z 1/234, Bl. 100. Zu den 5 Abt. trat später noch eine Sonderabt. Angelegenheiten des ehem. RPZ wurden z. T. von der RPO, z. T. von verschiedenen RPD dezentralisiert bearbeitet.

[8]) Die Sachgebiete sind in einem undat. GVPl. in: Z 27/21 aufgeführt.

[9]) Das Bauwesen gehörte 1946 noch zur Abt. IV.

[10]) Vgl. Anm. 5.

[11]) Gemäß Art. 11 (2) des Vorl. Abkommens über die Bildung einer deutschen Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens blieben die beiden Oberdirektionen der brit. und amerik. Zone bis zur Bildung der biz. HVPF bestehen, deren Errichtung gemäß Art. 11 (1) zum 1. 11. 1946 in Aussicht genommen wurde. Seit 1. 1. 1947 erhielten sie bereits ihre Weisungen vom VRPF und der HVPF (s. lfd. Nr. B IV 1 u. 2).
Nach Beendigung von Restarbeiten stellte die BZRPO Ende März 1947 ihre Tätigkeit ein.

## IV Vereinigtes Wirtschaftsgebiet (Bi-Zone)/Tri-Zone

### 1. Verwaltungsrat für Post- und Fernmeldewesen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes (VRPF)[1] — Sekretariat —

Errichtung:
10. 10. 1946 auf Grund Art. 7 (1) des Vorl. Abkommens zwischen Vertretern der amerik. und brit. BesZone über die Bildung eines Verwaltungsrates des Post- und Fernmeldewesens in der amerik. und brit. BesZone vom 28. 9./1. 10. 1946[2])

Sitz:
Frankfurt/M.[3])

Vorsitzender:
Chefpräsident MinRat a. D. Christian Blank (13. 12. 1946–21. 8. 1947)[4])

Stellvertreter:
Vizepräsident Willy Steinkopf (13. 12. 1946–15. 9. 1947)[5])

Generalsekretär:
Dr. Ulrich Engel (10. 10. 1946–31. 8. 1947)[6])

Aufgaben:
Entscheidungen in Grundsatzfragen der Organisation, der wirtschaftlichen und technischen Maßnahmen und der Personalangelegenheiten des höheren Dienstes[7])
Vorl. GO vom 21. 10. 1946 gemäß Art. 3 des Vorl. Abk. (Z 1/792, Bl. 138 ff.)

Geschäftsbereich:
Hauptverwaltung für (das) Post- und Fernmeldewesen (s. lfd. Nr. B IV 2)

Auflösung:
21. 8./31. 8. 1947 durch § 5 (1, 2) des Überleitungsgesetzes des Wirtschaftsrates vom 9. 8. 1947 (WiGBl. 1947, S. 1) und § 1e der Neufassung vom 28. 7. 1948 (ebda. 1948, S. 94)[8])

Nachfolger:
Verwaltung (Hauptverwaltung) für das Post- und Fernmeldewesen

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: Z 27

Quellen:
Akten des Bundesarchivs: Z 1 und Z 27

---

[1]) Zur Behördenfirma: Anfangs als „Postrat", dann als „Verwaltungsrat für Post-

und Fernmeldewesen" bezeichnet. Auf Weisung der MilReg. wurde die Bezeichnung für alle Verwaltungsräte der vier gemeinsamen bizonalen Verwaltungen jedoch ersetzt durch: „Verwaltungsausschuß" entsprechend dem englischen Texte des Vorl. Abkommens „Executive Committee", wie in der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsausschusses am 10. 10. 1946 mitgeteilt wurde (Z 1/792, Bl. 274 f. und Bl. 296). Diese Bezeichnung aus dem Vorl. Abkommen findet sich noch im § 16 der Vorl. GO vom 21. 10. 1946 (Z 1/792, Bl. 142). Der Verwaltungsausschuß beschloß jedoch in seiner Sitzung am 22. 11. 1946, in Angleichung an andere bizonale Verwaltungsstellen wieder die Bezeichnung „Verwaltungsrat" anzunehmen (ebda., Bl. 251, und Z 27/20).

[2]) Entwurf des Abkommens mit zahlreichen Korrekturen von amerik. Hand in: Z 1/785, Bl. 22 ff. Zur Entstehungsgeschichte des Abkommens vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 806 f., Z 1/792 passim und Z 27/20 und 43. Anläßlich des Beitritts Bremens und Hamburgs zum Abkommen im März 1947 wurde das Wort „vorläufig" von der MilReg. gestrichen (Mitteilung von StS. Strauß in der internen Direktoriumssitzung des LR-Stuttgart am 10. 4. 1947 (Z 1/792, Bl. 122).

Gemäß Art. 1 (1) dieses zwischenstaatlichen Abkommens wurde in der konstituierenden Sitzung am 10. 10. 1946 ein „Deutscher Postrat", später „Verwaltungsrat", gebildet (Sitzungsprot. in: Z 1/792, Bl. 27, 274 ff.) sowie o. Anm. 1. Dieser bildete gemäß Art. 7 (1) des Abkommens ein Ständiges Sekretariat und nahm seine Tätigkeit am 16. 10. 1947 auf. Er setzte sich aus je 3 Vertretern der Länder der amerik. Zone und 3 vorläufig von der brit. MilReg. ernannten Vertretern der brit. Zone gemäß Art. 2 des Abkommens zusammen. Sein Sekretariat umfaßte nur wenige Personen (vgl. Walter Strauß: Entwicklung und Aufbau des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, S. 25). Für die eigentliche Leitung des Dienstes wurde eine „Hauptverwaltung für Post- und Fernmeldewesen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes" (s. lfd. Nr. B IV 2) geschaffen, deren Leiter auch den Vorsitz des VRPF führte.

[3]) Als Sitz hatten die Vertreter der brit. Zone bei den Verhandlungen über das Vorl. Abkommen Bad Salzuflen vorgeschlagen, da dort die RPO für die brit. Zone (s. lfd. Nr. B III 1) bereits über einen eingearbeiteten Apparat verfügte, die süddeutschen Vertreter dagegen München, den Sitz des Oberpostdirektoriums der amerik. Zone (s. lfd. Nr. B I 1), wegen der günstigeren Verkehrslage und der besseren Möglichkeit, die Stellenbesetzung paritätischer zu gestalten. Als Alternative boten sie Frankfurt an, zumal da dort schon die Fernmeldeabt. des Oberpostdirektoriums München arbeitete. Als Sitz des Sekretariats des VRPF wurde Frankfurt bestimmt; dort hielt auch der VRPF seine Sitzungen ab.

[4]) Auf seiner konstituierenden Sitzung am 10. 10. 1946 hatte der Verwaltungsausschuß zu seinem Vorsitzenden zunächst StS. Gieß vorgeschlagen, der bis Nov. 1946 auch noch die Sitzungen leitete, dann aber sein Amt niederlegte (Prot. in: Z 1/792, Bl. 275, und Z 27/20). Als Stellvertr. war Vizepr. Steinkopf in Aussicht genommen, falls „aus seiner bisherigen Verwendung in der Sowjetzone keine Bedenken entgegenstehen" (ebda.). In der Sitzung des VRPF wurde aber am 13. 12. 1946 Christian Blank als Chefpr. gewählt (Z 27/20). Die Arbeitsgemeinschaft der Gewerkschaft für Post- und Fernmeldewesen in der amerik. und brit. Zone hatte mit Schr. vom 5. 12. 1946 an Engel für die Stelle des Vorsitzen-

den Steinkopf und als Vizepr. Plnsp. Preis in Braunschweig vorgeschlagen. Christian Blank (1879–1967), 1903–1922 bei der Eisenbahndir. Hannover, nach einer Zwischentätigkeit in der preuß. inneren Verwaltung 1923–1933 Generalref. für Tarif- und Verkehrswesen in der Verkehrsabt. des Preuß. HandelsM als MinRat, Mitgl. des Preuß. LT (Z), 1934 pensioniert, 1934–1945 Verwaltungsrechtsrat und gerichtlicher Sachverständiger beim Berliner Kammergericht für Eisenbahn-, Schiffahrts- und Verkehrswesen; 1945 Mitbegründer der CDU in Niedersachsen, 1946 Vertreter des Landes Niedersachsen im VRPF, als Vorsitzender des VRPF gleichzeitig Leiter der HVPF mit dem Titel „Chefpr." 13. 12. 1946–21. 8. 1947, seit 1947 Mitgl. des Niedersächsischen Landtages (nach: Gerhard Dürig: Männer machen die Geschichte, S. 450 f.).

[5]) Willy Steinkopf (1885–1953), 26. 3. 1901 Eintritt in den mittleren Postdienst, 19. 1. 1919–1920 Mitgl. der Weimarer Nationalversammlung, 1920–31. 10. 1931 des RT (SPD), 1. 3. 1930 als Postdir. in den höheren Postdienst übernommen, am 20. 9. 1933 entlassen, bis 1945 Versicherungsvermittler und Vermögensverwalter; 7. 8. 1945–7. 11. 1946 Vizepr. der Zentralverwaltung für Post- und Fernmeldewesen in der sowjet. BesZone in Berlin, seit 11. 11. 1946 im Postdienst der amerik. und brit. Zone, 13. 12. 1946 als Vizepr. des VRPF und der HVPF, von der brit MilReg. erst mit Schr. vom 23. 4. 1947 bestätigt (Z 27/20), seit 20. 11. 1947 Pr. der OPD Karlsruhe, 1. 4. 1949–1. 10. 1950 in Hannover.

[6]) Dr. jur. Ulrich Engel (geb. 1902), bis 1945 Rechtsanwalt und Direktionsmitgl. des Fuld-Konzerns (Telephonbau und Normalzeit) in Fkf./M.; 15. 12. 1945–15. 4. 1946 Mitgl. des Planungsausschusses f. d. Bildung einer Hauptdirektion der Dt. RP in der amerik. Zone und AbtL, bis 9. 10. 1946 Beauftragter für das Post- und Fernmeldewesen im großhess. WiuVkM und ständiger hess. Vertreter im Postausschuß des LR-Stuttgart, 10. 10. 1946–31. 8. 1947 Leiter des Sekretariats des VRPF, von BICO am 23. 4. 1947 bestätigt (Z 1/792, Bl. 275 und Z 27/20). StS. Strauß hielt die Dienstbezeichnung „Generalsekretär" für zu anspruchsvoll, da diese nur beim ZB und LR-Stuttgart üblich sei, und wollte sie in „Geschäftsführer" abändern lassen; die Entscheidung darüber wurde jedoch vertagt (Sitzungsprot. vom 22. 11. 1946 in: Z 1/792, Bl. 250, 261 f.); es blieb bei dieser Dienstbezeichnung. Seit 1. 9. 1947 Leiter der Finanzen und Wirtschaft in der HVPF als MinDirig. und ab 1949 des BMPF, 1. 7. 1954–1. 11.1967 MinDir.

[7]) Keine Kompetenzen erhielt der VRPF auf einigen, bereits in der 1. Anweisung der amerik. MilReg. an den LR vom 12. 9. 1946 festgelegten und auch in Art. 3 des Vorl. Abkommens im einzelnen aufgezählten Gebieten, die sich hauptsächlich auf Fragen des internationalen Post- und Fernmelde-Verkehrs, Änderung der Gebührensätze oder grundlegende Richtlinien und technische Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens bezogen (Sitzungsprot. in: Z 1/250 und Z 1/792, Bl. 218 ff. und 232 f.). Die Zuständigkeiten des von VRPF und der HVPF sind detailliert aufgeführt in der RdVerf. des VR an das Oberpostdirektorium München und an die BZRPO (Entw. o. D. von Engel in: Z 27/20).

[8]) Abwicklungsbehörde war die VPF. Gemäß § 6 (1) des Überleitungsgesetzes vom 9. 8. 1947 gingen die Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsräte zunächst auf den Exekutivrat (vgl. Westdeutschland, T. I, S. 93, Anm. 1) über, die ihrer Vorsitzenden auf die Direktoren der Verwaltungen. Nach der Reorganisation der Verwaltung des VWG, bei der der Exekutivrat verschwand, wurde der § 6 mit § 1 (g) des Gesetzes des WR vom 28. 7. 1948 aufgehoben.

## 2. Hauptverwaltung für das[1]) Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (HVPF) Verwaltung für das Post- und Fernmeldewesen (VPF)

Vorgänger:
Oberpostdirektorium der US-Zone (s. lfd. Nr. B I 1)
Reichspostoberdirektorium für die brit. Zone (s. lfd. Nr. B III 1)

Errichtung:
a) 1. 1. 1947/6. 3. 1947 gemäß Art. 1 (3) des Vorl. Abkommens über die Bildung einer deutschen Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens vom 28. 9. /1. 10. 1946[2])
b) 21. 8. 1947 gemäß § 1 des Überleitungsgesetzes über den Vorl. Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des VWG vom 9. 8. 1947 (WiGBl. 1947, S. 1)[3])

Vorgesetzte Stelle:
Bipartite Communications Group-Frankfurt/M.

Sitz:
Frankfurt/M.

Leiter:[4])
a) Chefpräsident Christian Blank (13. 12. 1946/6. 3. 1947—21. 8. 1947)[5])
b) Direktor Hans Schubert (26. 8. 1947—20. 9. 1949)[6])

Stellvertreter:
Willy Steinkopf (6. 3. 1947—21. 8. 1947)[7])
Präsident Ferdinand Zaubitzer (Sept. 1947—20. 9. 1949)[8])

Aufgaben:
Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates für Post- und Fernmeldewesen; Entscheidungen in grundsätzlichen Angelegenheiten des Postbetriebes und des Fernmeldewesens, des Haushalts, der Beschaffung, des Bau- und Maschinenwesens, des Personal- und Sozialwesens

Organisation:
a) Stand: März 1947 (Z 1/234)[9])
Zentralabt.
Hauptabt. I — Postwesen[10]) mit 4 Referaten
Hauptabt. II — Fernmeldewesen mit 5 Referaten
Hauptabt. III — Personalwesen mit 6 Referaten
Hauptabt. IV — Finanzwesen[11]) mit 5 Referaten
Hauptabt. V — Hochbau-, Beschaffungs- und Kraftfahrwesen[12]) mit 6 Referaten

ANLAGE

Stand: 28. 11. 1947 (Z 13/89)

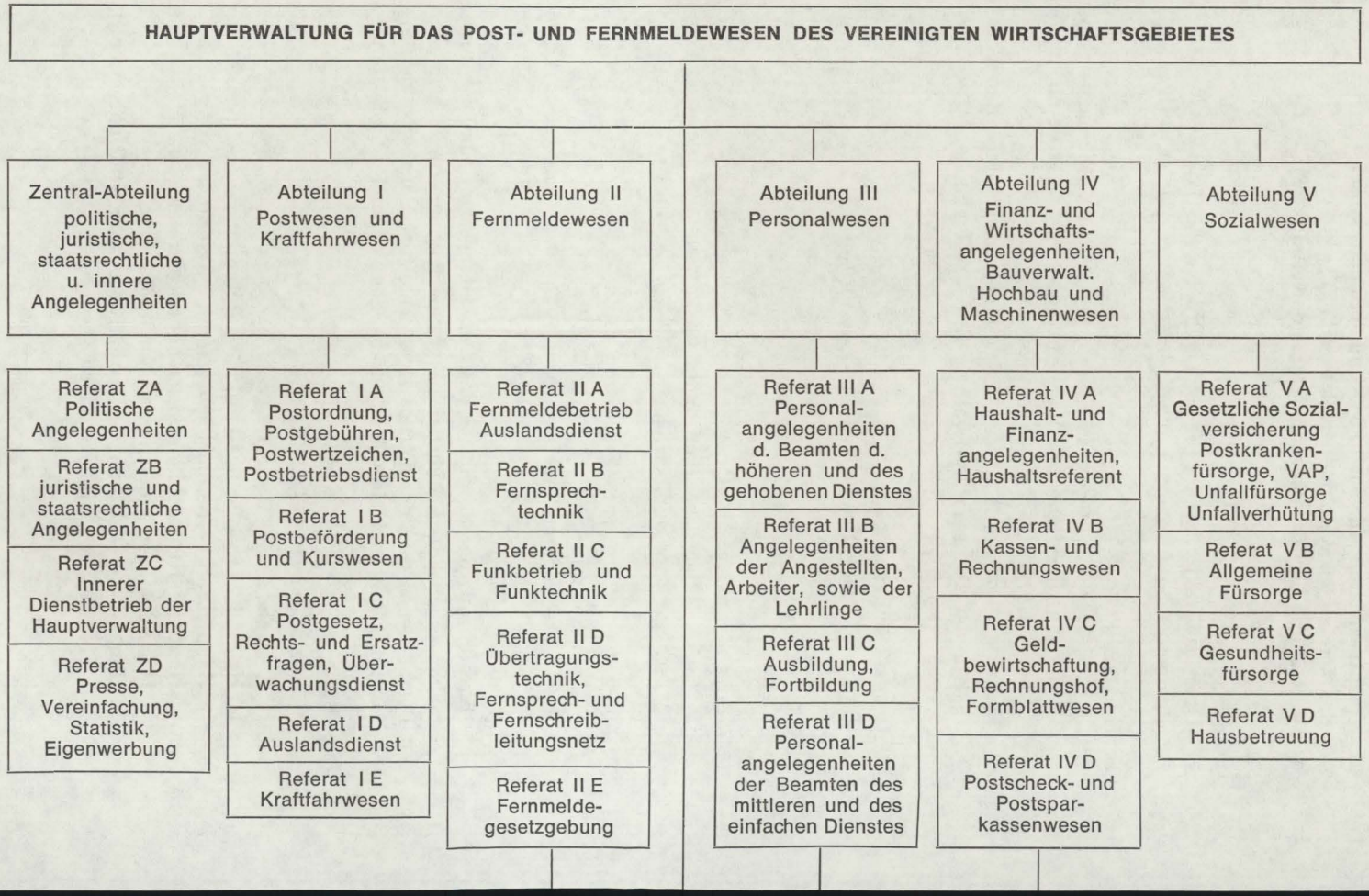

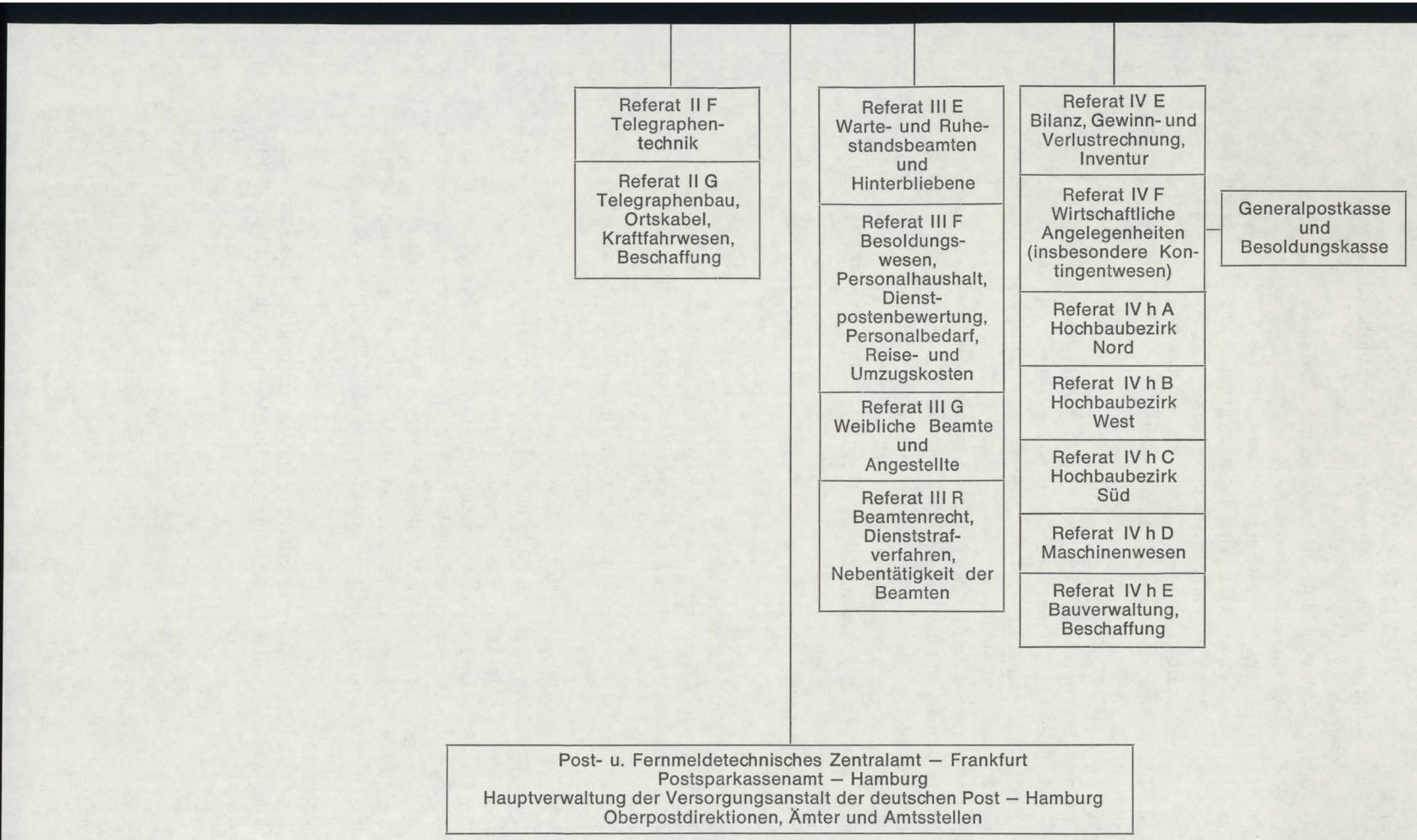
Referat II F
Telegraphen-
technik
Referat II G
Telegraphenbau,
Ortskabel,
Kraftfahrwesen,
Beschaffung
Referat III E
Warte- und Ruhe-
standsbeamten
und
Hinterbliebene
Referat III F
Besoldungs-
wesen,
Personalhaushalt,
Dienst-
postenbewertung,
Personalbedarf,
Reise- und
Umzugskosten
Referat III G
Weibliche Beamte
und
Angestellte
Referat III R
Beamtenrecht,
Dienststraf-
verfahren,
Nebentätigkeit der
Beamten
Referat IV E
Bilanz, Gewinn- und
Verlustrechnung,
Inventur
Referat IV F
Wirtschaftliche
Angelegenheiten
(insbesondere Kon-
tingentwesen)
Generalpostkasse
und
Besoldungskasse
Referat IV h A
Hochbaubezirk
Nord
Referat IV h B
Hochbaubezirk
West
Referat IV h C
Hochbaubezirk
Süd
Referat IV h D
Maschinenwesen
Referat IV h E
Bauverwaltung,
Beschaffung
Post- u. Fernmeldetechnisches Zentralamt — Frankfurt
Postsparkassenamt — Hamburg
Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der deutschen Post — Hamburg
Oberpostdirektionen, Ämter und Amtsstellen

b) Stand: 28. 11. 1947 (Z 13/89). Vgl. Anl.
Zentralabt.: politische, juristische, staatsrechtliche und innere Angelegenheiten
Abt. I — Post- und Kraftfahrwesen mit 5 Referaten
Abt. II — Fernmeldewesen mit 7 Referaten
Abt. III — Personalwesen mit 8 Referaten
Abt. IV — Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, Büroverwaltung, Hochbau und Maschinenwesen
mit 11 Referaten, General-Postkasse und Besoldungskasse
Abt. V — Sozialwesen mit 4 Referaten

Geschäftsbereich:
Oberpostdirektionen (Mittelbehörden) in Braunschweig, Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt/M., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Köln, München, Münster i. W., Nürnberg, Regensburg, Stuttgart mit Ämtern und Amtsstellen in den OPD-Bezirken
Bahnpostoberbetriebsleitung Nordwest in Hannover
Bahnpostoberbetriebsleitung West in Münster/W.
Fernmeldetechnisches Zentralamt in Darmstadt (s. lfd. Nr. B IV 7)
Posttechnisches Zentralamt in Darmstadt (s. lfd. Nr. B IV 6)
Post- und Fernmeldetechnisches Zentralamt in Frankfurt (s. lfd. Nr. B IV 3)
Postsparkassenamt in Hamburg und München
Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Post (s. lfd. Nr. B IV 4)

Amtliche Veröffentlichungen:
Amtsblatt der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes/des Bundesministeriums 1947—1950. Frankfurt.
Bericht der Deutschen Post über das ... Viertel des Rechnungsjahres ... 1947
Vewaltungsbericht über das Rechnungsjahr 1948. Frankfurt 1949
Geschäftsbericht über das Rechnungsjahr 1949, hrsg. von der Deutschen Bundespost. Frankfurt
Zeitschrift für das Post- und Fernmeldewesen, Frankfurt, hrsg. mit Unterstützung der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des VWG vom Josef Keller-Verlag, Düsseldorf und Frankfurt 1949 ff.
Archiv für das Post- und Fernmeldewesens, hrsg. i. A. der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des VWG, Jg. 1949 ff., Frankfurt[13])

Auflösung:
1. 4. 1950 durch VO zur Überleitung der Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens in die Verwaltung des Bundes vom 31. 3. 1950 (BGBl., S. 94)[14])

Nachfolger:
Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: Z 27

Quellen:
Geschichte der Post. In: Handwörterbuch für das Postwesen, bearb. von Hans Rackow u. a., hrsg. vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen. Frkf. ²1953,
Tilman Pünder: Das bizonale Interregnum, die Geschichte des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1946—1949. Waiblingen 1966, S. 160 f.
Gerhard Dürig: Männer machen die Geschichte. Die leitenden Persönlichkeiten des Post- und Fernmeldewesens nach 1945. In: Archiv für das Post- und Fernmeldewesen 1974 passim
Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 4; Z 11; Z 13; Z 27; B 144
Akten des Deutschen Bundestags: PA 2

---

1) Der Artikel wurde erst im Überleitungsgesetz vom 21. 8. 1947 eingeführt (vgl. Anm. 3).

2) Text u. a. in: Z 1/792, Bl. 296 ff. u. Abdruck im Dokumentenanhang.
Die Bildung einer HVPF war gemäß Art. 11(1) des Vorl. Abkommens vom 28. 9./1. 10. 1946 schon zum 1. 11. 1946 in Aussicht genommen. Sie entwickelte sich aus dem Koordinationsausschuß in Frankfurt, der sich gemäß den Beschlüssen des Verwaltungsausschusses für PF am 10. 10. und 21. 10. 1946 paritätisch aus beiden Zonen zusammengesetzt hatte (Z 1/792, Bl. 271). Ihr Personal rekrutierte sich aus den beiden Zonenvorgängern, dem Oberpostdirektorium in München (s. lfd. Nr. B I 1) und der RPO in Bad Salzuflen (s. lfd. Nr. B III 1).
Nachdem der Leiter und die HauptabtLeiter für die HVPF ernannt worden waren, fand am 6. 3. 1947 die Überleitung der Befugnisse dieser beiden zonalen Dienststellen auf die HVPF in feierlicher Form statt (Sitzungsprot. vom 6./7. 3. 1947 in: Z 1/250, Bl. 91).
Die Arbeitsaufnahme der HVPF hatte sich bis ins Frühjahr 1947 u. a. deswegen verzögert, weil die Länder einen politischen Beamten zum Leiter des VR und der HVPF wünschten, auch die AbtLeiter vorher ernannt sein sollten; das stieß auf Schwierigkeiten, weil einige Länder der amerik. Zone strengere Entnazifizierungsbestimmungen praktizierten, die sie auch auf die Beamten aus der brit. Zone ausgedehnt wissen wollten, so daß erst der Vertreter der amerik. MilReg. am 17. 1. 1947 mit der Erklärung eingreifen mußte, daß jedes Urteil einer Spruchkammer in der brit. Zone auch in der amerik. Zone gelte. Nicht zuletzt stieß die Beschaffung von Wohnräumen für das Personal in Frankfurt lange auf erhebliche Schwierigkeiten.

3) Wie die vier anderen durch das Überleitungsgesetz des WR geschaffenen Verwaltungen des VWG entstand auch die VPF auf Grund des Abkommens der amerik. und brit. Militärgouverneure über die Neugestaltung der zweizonalen Wirtschaftsstellen vom 29. 5. 1947 (Anhang A zur amerik. Prokl. Nr. 5/brit.

VO Nr. 88 vom 10. 6. 1947 in: ABlAmMR E, S. 1, und ABlBrMR, S. 528). Die bestehende HVPF, die gemäß § 5 (2) des Überleitungsgesetzes vom 9. 8. 1947 (WiGBl., S. 1) „überführt" wurde, erhielt die neue Bezeichnung „Verwaltung für das Post- und Fernmeldewesen" (VPF). Sie firmierte später aber in Abweichung von den anderen biz. Verwaltungen auch als „Hauptverwaltung ...", je nachdem, ob sie als Mitglied der Verwaltung des VWG wie die übrigen biz. Verwaltungen auftrat und man daher von der „Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen" sprach, oder ob sie als Betriebsverwaltung mit ihren zahlreichen Verkehrs- und Wirtschaftsaufgaben (Kraftpost, Postsendungen, Scheckwesen, Telegrafie-, Fernsprech- und Funkwesen), die sich von den Arbeitsbereichen der anderen Verwaltungen abhoben, tätig wurde (vgl. Sauter: Das Werden der neuen „Deutschen Post". In: Archiv für das Post- und Fernmeldewesen 1949, S. 3).

4) Gemäß Art. 6 (2) des Vorl. Abkommens über die Bildung einer deutschen Verwaltung des PF sollte der Vorsitzende des VRPF zugleich Leiter der HVPF sein.

5) S. lfd. Nr. B IV 1, Anm. 4.

6) Hans Schuberth (1897–1976), seit 1920 Betriebsing. bei der „Deutschen Werke AG." in Dachau und München, nach abgelegter Diplom-Hauptprüfung für Elektronik wiss. Mitarbeiter beim Telegraphentechnischen RAmt München, 1927 Referendar bei der RPD Dortmund, 1931 Postassessor bei der RPD Karlsruhe, 1934–1937 im RPZ-Berlin, 1937–1943 bei der RPD Landshut/Bayern, seit 1943 bei der RPD München; 1945 Vizepr. und Leiter der PersAbt. der OPD München, seit 1. 10. 1945 auf Anordnung der amerik. MilReg. Leiter der OPD Regensburg, seit 1. 2. 1947 StSekr. für das Post- und Fernmeldewesen im VkM-München, seit 1. 5. 1947 zeitweise m.d.W.d.G. des Pr. der OPD München vom VRPF am 24./25. 4. 1947 beauftr., April/Aug. 1947–Sept. 1949 Dir. der HVPF, im Febr. 1948 vom WR bestätigt, Sept. 1949–Dez. 1953 BMPF, 1953–1957 MdB. (Nach Gerhard Dürig: Männer machen die Geschichte, S. 462).

7) S. lfd. Nr. VRPF, Anm. 5.

8) Ferdinand Zaubitzer (1885–1974). 1901 beim Postamt Barchfeld/Werra, 1902 als Telegrafengehilfe in das Beamtenverhältnis, 1. 12. 1906 Telegrafenassistent, 1. 4. 1914 Telegrafensekr., später Obertelegrafensekr., Telegrafeninsp., 1. 10. 1924 OTelInsp. in vielen Dienststellen wie Herford, Eisenach, Offenbach, Mainz, Bremerhaven, Hamburg, Göttingen tätig, zuletzt bis 1933 Vorsteher der Fernmeldestelle in Göttingen, 1. 12. 1933 zwangsweise nach Braunschweig versetzt; 10. 5. 1945 Pr. der dortigen RPD durch Erlaß der brit. MilReg., Sept. 1947–1949 Stellv. Pr./Dir. der HVPF, 1949–Nov. 1950 betraut mit Sonderaufgaben wie Organisation und Vereinfachung der Verwaltung, Überleitung der Postverwaltung der Länder der frz. Zone in die BVerwaltung, Einrichtung von Dienststellen, u. a. Aufbau des PTZ in Darmstadt (s. lfd. Nr. B IV 6), Nov. 1950 als MinDir. i. R. (Nach Gerhard Dürig: Männer machen die Geschichte, S. 465).

9) Mit Untergliederung auch in: Z 1/250, Bl. 21 ff. – Der OrgPl. entsprach im wesentlichen der Aufteilung des früheren RPM (vgl. auch den OrgPl. von Dez. 1947 in: Z 4/33, Bd. III, 109. Sitzung, Anl. 4 sowie dort die Vorl. GO und detaillierten GVPl.).

10) Im OrgPl. vom 28. 11. 1947 (Z 13/89): Postwesen und Kraftfahrwesen.

11) Im OrgPlan vom 28. 11. 1947 (ebda.): Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, Bauverwaltung, Hochbau und Maschinenwesen.

12) Im OrgPlan vom 28. 11. 1947 (ebda.): Sozialwesen.
Bauverwaltung, Hochbau und Maschinenwesen (1948?) als eine neue Abteilung VI mit 6 Referaten:
VI A: Hochbaubezirk Nord
VI B: Hochbaubezirk West
VI C: Hochbaubezirk Süd
VI D: Maschinenwesen
VI E: Bauverwaltung, Beschaffung
VI F: Wohnungsfürsorge
(Z 11/66 und BT.PA 2/16).

13) Weitere Amtsdrucksachen sind aufgeführt bei James B. Childs: German Federal Republic Official Publications 1949–1957 with inclusion of Preceding Zonal Official Publications. Bd. II. Washington 1958, S. 833 ff.

14) Mit § 1 dieser VO wurden zum 1. 4. 1950 mit der VPF und ihren nachgeordneten Dienststellen auch die OPD in den Ländern der frz. Zone mit ihren gleichgeordneten und nachgeordneten Dienststellen sowie die Post in W.-Berlin in die Verwaltung des Bundes eingegliedert. Über den materiellen Inhalt der VO war mit den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württ.-Hohenz. am 27. 9. 1949 in Bad Dürkheim Einvernehmen hergestellt worden; von einer Zusammenlegung überflüssiger OPD, die durch die Zonengrenzen entstanden waren, wurde in dieser VO allerdings auf Wunsch des BPM abgesehen. Die BVerwaltung für das PF erhielt gemäß § 2 der VO die Bezeichnung „Deutsche Bundespost". – Seit 1949 war von den Ländern der frz. Zone geplant, einen Staatsvertrag über die Verwaltung und den Betrieb der Deutschen Post abzuschließen, in dem ein über den OPD stehender Verwaltungsrat vorgesehen war, der sich aus den VkM und FM der 3 Länder zusammensetzen sollte. Der Vertragsentwurf wurde jedoch von der MilReg. zwar nicht abgelehnt, ihm wurde aber auch nicht zugestimmt; (Vorgang in: Z 27/43).
Art. 130 GG setzte diesen VR schon als bestehend voraus, der Vertrag wurde aber wegen des Inkrafttretens des GG nicht mehr unterzeichnet (Vorgänge und Begründung zur Überführungs-VO der VPF auf den Bund vom 31. 3. 1950 in: B 144/970).

## 3. Post- und Fernmeldetechnisches Zentralamt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (PFZ)

Vorgänger:
Telegraphentechnisches Reichsamt (1. 10. 1920)/Reichspostzentralamt Berlin (Bek. Nr. 94/1928 vom 20. 2. 1928 in: ABlRPM 1928, S. 73)
Forschungsanstalt der Deutschen Reichspost Berlin (1. 1. 1937 durch Verf. Nr. 11/1937, ABl, S. 23) nach Ausgliederung wissenschaftlich-technischer

Fragen, insbesondere auf dem Gebiet des Fernsehens und des Vierjahresplanes aus dem RPZ[1])

Errichtung:
1. 4. 1947 auf Grund der Beschlüsse des Verwaltungsrats für das Post- und Fernmeldewesen vom 10. 10. 1946/6./7. 3. 1947[2])

Sitz:
Frankfurt[3])

Leiter:
Oberpräsident Prof. Dr.-Ing. Hans-Carl Steidle (1947—Juni 1949)[4])

Stellvertretreter:
Vizepräsident Alfred Kessler[5])

Aufgaben:
Technik, Betrieb, Beschaffungswesen, Funkwesen, Ausbildung[6])

Organisation:
Stand: 26. 3. 1947 (Z 27/19)[7])
Präsidialabteilung
Gruppe I — Fernmelde-Vermittlungstechnik
Gruppe II — Fernsprech- und Telegraphieeinrichtungen mit Schaltbüro Nord und Schaltbüro Süd; seit Apr. 1947: Drahtnachrichtenwesen
Gruppe III — Beschaffungswesen
Gruppe IV — Funkwesen
Gruppe V — Übertragungstechnik; seit Apr. 1947: Entwicklungstechnik
Gruppe VI — Ausbildung; seit Apr. 1947: Fernmeldeschule
Gruppe VII — Kraftfahrtechnischer Betrieb und Maschinenwesen
Gruppe VIII — Postbetriebwirtschaftliche Abrechnung
Gruppe IX — Innere Verwaltung
Gruppe X — Verbindung zur MilReg.

Auflösung:
14. 3. 1949 durch Umbenennung in: Fernmeldetechnisches Zentralamt gemäß Verf. Nr. 132/1949 (ABlVPF des VWG, S. 79)

Nachfolger:
Fernmeldetechnisches Zentralamt (s. lfd. Nr. B IV 7)
Posttechnisches Zentralamt (s. lfd. Nr. B IV 6)

Quellen:
Akten des Bundesarchivs: Z 27; Z 1
Auskunft des Vizepr. a. D. Dr. Ing. Gerhard Burkert an das Bundesarchiv

[1]) Das RPZ hatte sich aus den früheren Ingenieurbüros bei den einzelnen OPD entwickelt.
Die Tätigkeit des RPZ und der Forschungsanstalt wurde bei Kriegsende eingestellt (vgl. Steinmetz-Elias: Geschichte der Deutschen Post, Bd. 4, S. 64 f.).

[2]) Die Sitzungsprot. des VRPF in: Z 1/250. Nach Ludwig Kämmerer: Der Wiederaufbau der Post in der britischen Besatzungszone ... in: Archiv für deutsche Postgeschichte 2/1978, S. 18, und Gieß: Die Organisation der Deutschen Post in der britischen Zone in: Archiv für Post- und Fernmeldewesen 1949, S. 84 hatte die amerik. MilReg. anfangs „gewisse Bedenken" gegen die Bildung dieses Zentralamtes erhoben. Sie bezogen sich auf die Frage, welches Personal aus der brit. Zone übernommen werden sollte (Freundl. Mitteilung des Vizepr. a. D. Dr. Ing. Gerhard Burkert).

[3]) Als Sitz hatte der VRPF am 10. 10. 1946 noch München in Aussicht genommen. Dieser Beschluß wurde am 6./7. 3. erneuert und am 24./25. 4. 1947 festgestellt, daß einige Gruppen des PFZ an ihren bisherigen Standorten aufgebaut werden und weiterarbeiten sollten, so die Gruppe I in München, in Bad Salzuflen u. a. die Gruppen II und III, in Hamburg die Gruppe IV, in Borgtheide b. Hamburg die Gruppe V (vgl. Horst O. Knobloch: Anschriftenverzeichnis für Behörden und Verbände der gewerblichen Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Minden 1948, S. 17, sowie Vorgänge in: Z 27/3 und 20).

[4]) Zum dienstlichen Werdegang Steidles s. lfd. Nr. B I 1, Anm. 4.

[5]) Früher Postamtmann (Z 1/250, Bl. 109). Weiteres ließ sich nicht ermitteln.

[6]) Im einzelnen aufgeführt bei Hans Steidle: Post- und Fernmeldetechnisches Zentralamt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und seine Stellung zu Verwaltung und Wirtschaft, Vortrag am 9. 12. 1948, o. J. , S. 30 ff. In: Z 27/3.

[7]) OrgPl'e auch in: Z 27/3, bei Hans Steidle: Das Post- und Fernmeldetechnische Zentralamt (s. Anm. 6) und Steinmetz-Elias: Geschichte der Deutschen Post, Bd. 4, S. 65.
Im Mai 1947 wurde auf Anordnung der P. u. T.-Branch vom 11. 3. 1947 in Bad Salzuflen als Verbindungsstelle zwischen MilReg., PFZ und HVPF noch eine Fernmelde-Sondergruppe (FSG) eingerichtet, vgl. Dienstanweisung des PFZ mit Anschreiben vom 30. 5. 1947 in: Z 27/3.

## 4. Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Post (HVVAP)

Vorgänger:

Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost in Dresden (err.: mit Verf. des RPM vom 16. 4. 1926 mit Wirkung vom 1. 4. 1926, ABlRPM 1926, S. 215)[1])

Errichtung:

24./25. 4. 1947 durch Grundsatzbeschluß des Verwaltungsrats für das Post- und Fernmeldewesen (Z 1/250, Bl. 78)[2])

Aufsichtsbehörde:
Hauptverwaltung für Post- und Fernmeldewesen

Sitz:
Hamburg (14. 2. 1945—31. 12. 1948)
Stuttgart (seit 1. 1. 1949)

Leiter:
Oberpostrat/Präsident[3]) Karl Engelhardt (1. 5. 1946—1. 8. 1953)

Organe:
Vorstand, Aufsichtsrat, Rechnungsprüfungsausschuß, Beschwerdeausschuß, Schiedsgericht[4])

Aufgaben:
Gewährung von Versorgungs- und Hinterbliebenenrenten sowie Sterbegelder für die Mitglieder und Hinterbliebenen der Deutschen Post[5]) gemäß Satzungen vom 22. 12. 1925, 8. 2. 1934, 19. 12. 1941 (ABl. Nr. 3/1926, Nr. 52/1934, Nr. 696/1941) und vom 21. 4. 1949 (ebda., Nr. 280/1949)[5])

Amtliche Veröffentlichungen:
[Hrsg.: Der Vorstand der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost]: Festschrift aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost 1926—1951 (o. J.)

Auflösung/Überführung:
1. 8. 1953 durch Eingliederung in das Sozialamt der Deutschen Bundespost

Nachfolger:
Sozialamt der Deutschen Bundespost (SAP), err. durch Verf. des BPM, Nr. 450/1953 vom 28. 7. 1953 mit Wirkung vom 1. 8. 1953 (ABl BPFM, S. 381)[6])

Quellen:
[Hans] Steinmetz und [Dietrich] Elias: Geschichte der Deutschen Post, Bd. 4, 1945—1978. Bonn 1979
Karl Engelhardt: Die Geschichte der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost. In: Festschrift aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der Versorgungsanstalt . . ., S. 7 ff.
Erich Hirsch: Erinnerungen an schwere Zeit [1945—1949]. In: ebda., S. 16 ff.
F. W. Otto: Über die Verfassung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost. In: ebda., S. 3 ff.
Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 27
Auskünfte des Sozialamtes der Deutschen Bundespost und der Oberpostdirektion Stuttgart an das Bundesarchiv

[1]) Sie unterstand als Körperschaft des öffentlichen Rechtes dem RPM und war den OPD gleichgestellt.
Ihr Wirkungsbereich bezog sich im wesentlichen auf die Zusatz-Alterversorgung des nichtbeamteten Personals der Reichspost.
Pläne, die gegen Ende des Krieges bestanden, Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung der RPost analog der Regelung bei der Reichsbahn der HV zu übertragen, konnten nicht mehr realisiert werden. Es wurden aber zum 1. 11. 1943 zur Entlastung der Zentrale bei jeder OPD Bezirksstellen errichtet. Am 13. 2. 1945 verlor die Zentrale in Dresden ihre sämtlichen Versicherungsunterlagen.
Am 13. 2. 1945 verlor die Zentrale in Dresden ihre sämtlichen Versicherungsunterlagen.

[2]) Nach der Kapitulation nahm die HV Anfang Juli 1945 in Hamburg ihre Arbeit für die brit. Zone, zunächst noch ohne Genehmigung der MilReg., die erst am 25. 2. 1946 erteilt wurde, wieder auf.
In der Bizone wurden die Aufgaben der Versorgungsanstalt von der HVPF wahrgenommen, in der sie auf verschiedene Abteilungen aufgeteilt waren.
Zu deren Entlastung hatte schon die BZRPO (s. lfd. Nr. B III 1) in Wiederaufnahme früherer Pläne in ihrem Bericht an den VRPF vom 14. 2. 1947 die Bildung eines eigenen Sozial- und Wohlfahrtsamtes angeregt, das die Grundsatzaufgaben bearbeiten, während die praktische Ausführung bei den Bezirksverwaltungen bleiben sollte. Der VRPF stimmte diesem Vorschlage in seiner Sitzung am 24./25. 4. 1947 grundsätzlich zu (Sitzungsprot. in: Z 1/250, Bl. 78). Das Amt sollte der HVPF unmittelbar unterstellt und sein Leiter wie die Pr. der OPD's eingestuft werden. In einem weiteren Bericht des StSekr. Gieß und des schleswig-holst. LT-Abg. Thole vom 9. 4. 1947 wurde dem VRPF vorgeschlagen, die VPF mit der Errichtung eines solchen Sozialamtes zu beauftragen (Vorg. in: Z 27/20; vgl. dort auch die Denkschrift des Pr. der OPDir. Ringel vom 25. 7. 1947 und den projektierten OrgPl. für ein Sozial- und Wohlfahrtsamt der Deutschen Post). Erst im Herbst 1947 genehmigte die amerik. MilReg. die Bildung, die brit. lehnte aber ab, so daß eine Entscheidung des KR in Berlin herbeigeführt werden mußte, zu der es aber 1948 nicht mehr kam (Auskunft aus Vorakten des SAP). Das Sozialamt entstand erst 1953 (vgl. Anm. 6).
Ein wichtiger Schritt zum einheitlichen Aufbau der VAP war die Verfügung der HVPF vom 17. 7. 1947, mit der die bis dahin selbständig arbeitenden Bezirksstellen der VAP in der amerik. Zone zum 1. 8. der HVVAP unterstellt wurden (Erich Hirsch: Erinnerungen an schwere Zeit, S. 20).
In der frz. Zone erfolgte die Unterstellung der Bezirksstellen erst zum 1. 1. 1950 (ebda.);
für die russ. Zone hatte am 18. 4. 1946 die dortige Zentralverwaltung PF entschieden, daß die Tätigkeit der VAP bis zu einer Entscheidung durch die künftige gesamtdeutsche Postverwaltung ruhen müsse (ebda., S. 21).

[3]) Der Leiter der HVVAP war nach den Ausführungsbestimmungen zu § 1 (3) der Satzung der VA der Vorsitzende des Vorstandes und führte die Amtsbezeichnung „Präsident" (ABlVfg. Nr. 280 vom 21. 4. 1949, S. 153 Beilage).
Karl Engelhardt (geb. 1904). 29. 11. 1932 Postassessor bei der RPD Berlin, 1932–1945 in den Bezirken der RPD Stettin und Münster/W., bei der RP-

Baudirektion Berlin, der VA der DRP in Dresden und dem RPZ in Berlin, seit 1. 11. 1935 als PRat, 1. 3. 1943 OPRat; 1. 5. 1946 m.d.L. der VA der DRP in Hamburg beauftr., 11. 5. 1951 Pr. der HVVAP, 1. 10. 1959 AbtPr. und m.d.L. der OPD Trier beauftr., 1. 6. 1961 als Geschäftsführer bei der Dt. PReklame GmbH beurlaubt, 1. 3. 1968 auf seinen Antrag i.R. (Auskunft der OPD Stuttgart an das BA).

[4]) Am 15. 2. 1947 entstand ein *vorl. Anstaltsbeirat,* der die Funktionen eines Aufsichtsrates „bis auf weiteres" wahrnahm. Er wählte auf seiner ersten Sitzung am 25. 3. 1947 einen *Ausschuß zur Neubildung der Anstaltssatzung.* Gleichzeitig entstand der *Beschwerdeausschuß* wieder, am 17. 1. 1948 der *Rechnungsprüfungsausschuß* und im Sept. 1949 das *Schiedsgericht* als letzte Rechtsmittelinstanz. Der seit 1934 außer Kraft gesetzte Vorstand nahm seine Geschäfte am 14. 9. 1949 wieder auf (vgl. Karl Engelhardt: Die Geschichte der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, S. 12).
Eine Übersicht über die Mitgl. der Organe der VAP befindet sich als Anlage zur Mitteilung Nr. 1119/1949 in ABlHVPF, S. 284.

[5]) Zur Satzung der VAP und zu ihren Entwicklungsstadien vgl. ausführlich F. W. Otto: Über die Verfassung der Vorsorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, S. 3 ff.

[6]) Die HVVAP wurde durch diese Verfügung zu einem Sozialamt der Deutschen Bundespost (SAP) „umgestaltet". Außer ihr gehörten zum SAP noch folgende Einrichtungen der Deutschen Bundespost: Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Postbeamten-Krankenkasse, Bundespost-Betriebskrankenkasse, Postkleiderkasse und Stiftung Postwaisenhort. Der HVVAP blieb die Zusatzversorgung für das nichtbeamtete Postpersonal.
Das SAP ist wie seine Vorgänger den technischen Zentralämtern, den PTZ und FTZ (s. lfd. Nr. B IV 6 u. 7) als Mittelbehörde mit zentraler Zuständigkeit gleichgestellt.
Zur Geschichte vgl. auch [Hans] Steinmetz und [Dietrich] Elias: Geschichte der Deutschen Post, Bd. 4, 1945–1978, Bonn 1979, S. 71 f.; dort auch der Org.Pl. des SAP.

## 5. Staatsdruckerei des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Vorgänger:

Reichsdruckerei (errichtet durch Vereinigung der durch Kaufvertrag vom 27. 2. 1877 erworbenen König.Geh. Oberhofbuchdruckerei mit der durch Gesetz vom 15. 5. 1879 mit Wirkung vom 1. 4. 1879 (RGBl. 1879, S. 140) in das Reichseigentum übernommenen Königl. Preußischen Staatsdruckerei in Berlin)
Staatsdruckerei der Stadt Berlin (1. 6. 1945)[1])

Errichtung:

16. 2./23. 2. 1949[2]) durch Beschluß des Verwaltungsrates des VWG

Sitz:

Frankfurt/M.

Leiter:

OPR Dipl.-Ing. Kurt Dietzmann (1. 9. 1949–31. 12. 1962)[3])

Stellvertreter:

—

Vorgesehene Aufgaben:

Herstellung amtlicher Druckerzeugnisse aller Art[4])

Organisation:

Hand- und Maschinensetzerei, Druckerei, Buchbinderei, Betriebsleitung, Auftragsannahme, Buchführung

Nachfolger:

1. 9. 1949 Dienststelle Frankfurt (Main) der Staatsdruckerei der Bundesrepublik Deutschland durch telegr. Verf. der Hauptverwaltung für Post- und Fernmeldewesen vom 31. 8. 1949[5])
Bundesdruckerei

Quellen:

Kurt Dietzmann: Die Bundesdruckerei. Entstehung und Entwicklung von 1949–1962. In: Jahrbuch des Postwesens 1964, S. 373 ff., mit Dokumentenabdrucken
Gerd Gnewuch: 100 Jahre Bundesdruckerei. In: Archiv für die Postgeschichte 1979, S. 55 ff.
Bernhard Reinke: Die Bundesdruckerei. In: Die Deutsche Bundespost. Ihre Leistungen und ihre Bedeutung für die Wirtschaft. Ein Porträt. Hrsg.: Bund-Werbung GmbH in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundespost [1970], S. 20 ff.
Akten des Bundesarchivs: Z 13
Auskünfte des Präsidenten i. R. Kurt Dietzmann an das Bundesarchiv

---

[1]) Um Postwertzeichen und sonstige amtliche Wertzeichen und Formulare für die Stadtverwaltung Berlin zu drucken, wurde der Betrieb der Reichsdruckerei, die als früheres Sondervermögen des Reiches von den MilReg. auf Grund ihres Gesetzes Nr. 52 beschlagnahmt und dem Magistrat Berlin zur Nutzung übergeben worden war, am 1. 6. 1945 als „Staatsdruckerei" mit kaufmännischer Geschäftsführung wieder in Gang gesetzt. Sie unterstand nach früherem Vorbild der Abteilung Post- und Fernmeldewesen des Magistrats von Groß-Berlin. Versuche der mit Befehl der sowjet. Militäradministration Nr. 17 vom 27. 7. 1945 gegründeten Zentralverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen, die Staatsdruckerei sich anzugliedern, mißlangen. Nach der Freigabe des ehemaligen Reichsvermögens wurde durch das am 20. 4. 1949 in Kraft getretene Gesetz Nr. 19 der amerik. MilReg. die gesamttreuhänderische Verwaltung bis zur Bildung einer deutschen Regierung dem Ber-

liner Magistrat übertragen (vgl. Gnewuch: 100 Jahre Bundesdruckerei, S. 64 f.).

[2]) Als die Staatsdruckerei wegen der Blockade Berlins keine Postwertzeichen u. a. Druckerzeugnisse an die HVPF sowie andere Behörden des VWG mehr liefern konnte, plante die Hauptverwaltung die Errichtung einer eigenen Staatsdruckerei für das VWG. OPostRat Dietzmann erhielt am 6. 8. 1948 den Auftrag, eine zweite Staatsdruckerei für das VWG aufzubauen (Abdruck seines Tätigkeitsberichtes vom 8. 12. 1948 in seinem Aufsatz über die Bundesdruckerei, S. 405 f.). Die Hauptverwaltung erhielt nach einer Ressortbesprechung am 27. 11. 1948 (Abdruck bei Dietzmann: ebda., S. 403 f.) die grundsätzliche Zustimmung der anderen Verwaltungen des VWG, insbesondere auch der Bank Deutscher Länder; lediglich die Verwaltung für Arbeit hielt die Errichtung einer eigenen Druckerei im VWG nicht für ratsam, da Frankfurt nur vorläufiges Verwaltungszentrum sei (Schr. der VfA an die DirKzl. vom 15. 2. 1949 (Z 13/91). Doch der Verwaltungsrat beschloß am 16. 2. 1949, „eine kleine Druckerei für Drucklegung besonders der Amts- und Mitteilungsblätter der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, des Öffentlichen Anzeigers und des Gesetz- und Verordnungsblattes einzurichten; ihre Maschinen sollten später in die Staatsdruckerei Berlin abgegeben werden können, falls diese einmal die gesamten Druckaufträge zu übernehmen in der Lage ist [. . .]". (Auf Wunsch des Rechtsamtes später berichtigt in: „Errichtung einer Staatsdruckerei zur Herstellung von Postwertzeichen und Steuerzeichen sowie von Drucksachen bestimmter Art aufzunehmen, deren Maschinen später gegebenenfalls an die Staatsdruckerei Berlin [. . .]. Die Frage, ob der „Öffentliche Anzeiger" und die Amts- und Mitteilungsblätter der Verwaltungen künftig von der von der Post zu errichtenden Druckerei gedruckt werden, bleibt offen"), vgl. Berichtigung zum Prot. der Direktorialsitzung vom 16. 2. 1949, in: Z 13/91 und die Darstellungen bei Gnewuch, S. 66 f. und Dietzmann, S. 380 ff. Die HVPF, die die Federführung erhielt, konnte darauf die Vorbereitungen für die westdt. Staatsdruckerei fortsetzen.

[3]) Kurt Dietzmann (geb. 1897). 1923–1925 Betriebsingenieur bei den Dixi-Werken in Eisenach, seit 1. 12. 1925 Postreferendar der höheren kraftfahr- und maschinentechnischen Laufbahn bei der POD Berlin, seit Okt. 1928 Postassessor, 1929–1930 kraftfahr- und maschinentechnischer Referent bei verschiedenen OPD's, Okt. 1933–Febr. 1935 technischer Referent für das gesamte Maschinenwesen und die Materialbeschaffung bei der Reichsdruckerei, Febr. 1935–März 1939 bei der OPD Düsseldorf, März 1939–Dez. 1941/Mai 1945 als ORegRat technischer Referent bei der Reichsdruckerei; März–Nov. 1948 maschinentechnischer Ref. beim Post- und Fernmeldetechnischen Zentralamt Frankfurt, seit Nov. 1948 bei der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen Frankfurt mit Sonderauftrag, eine neue Staatsdruckerei für das VWG aufzubauen, seit 11. 3. 1949 als OPRat, unter Beibehaltung des Referats im BPMin. am 1. 9. 1949 mit der Leitung der Bundesdruckerei beauftr., 3. 5. 1951 versetzt zur Bundesdruckerei Frankfurt unter Ernennung zu ihrem Direktor, 1. 4. 1957–31. 10. 1962 Pr. der Bundesdruckerei, seit 1. 10. 1957 mit Dienstsitz in Berlin.

[4]) Vgl. dazu K. Dietzmann: Die Bundesdruckerei, S. 421: „Der Betriebsanfang war außerordentlich schwierig, weil die Keimzelle ohne ein feststehendes Aufgabengebiet war."

[5]) Abdruck bei Dietzmann: Die Bundesdruckerei, S. 392. – Im Interesse Berlins und zur Erhaltung der Lebensfähigkeit seiner Staatsdruckerei, für die sich Oberbürgermeister Reuter bei Pünder nachdrücklich eingesetzt hatte, wurde folgende Lösung gefunden: An der Errichtung einer Staatsdruckerei in Frankfurt wurde als Übergangslösung festgehalten, wie der Direktor der Hauptverwaltung für Post- und Fernmeldewesen dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit Schreiben vom 22. 2. 1949 mitteilte (Abdruck bei Dietzmann, S. 381 f.). Die Staatsdruckerei, die in Frankfurt entstehen sollte, war für den sog. Schwarzdruck (d. h. die Herstellung von Druckerzeugnissen ohne Geldwert) gedacht. Der Verwaltungsrat beschloß auf Antrag des Direktors der Hauptverwaltung für Post- und Fernmeldewesen am 27. 7. 1949 die Übernahme der Staatsdruckerei Berlin durch die Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen. Der Berliner Vertreter des Magistrats, der an der Direktorialsitzung teilnahm, stimmte dem Beschluß unter der Voraussetzung zu, daß die Staatsdruckerei in Berlin erhalten bleibe. Die Notwendigkeit, „einen kleinen Filialbetrieb in den Westzonen" zu unterhalten, aber das Schwergewicht des Betriebes in Berlin zu belassen, wurde ausdrücklich im Protokoll vermerkt. Die Berliner Stelle sollte zum 1. 9. 1949 in die künftige Bundesverwaltung übernommen werden und größere Aufträge aus der Bundesrepublik erhalten, die Frankfurter Stelle aber für kleinere Aufträge bestehen bleiben.
Beide Stellen wurden zum 1. 9. 1949 zur „Staatsdruckerei der Bundesrepublik Deutschland" vereinigt, deren Sitz zunächst Frankfurt blieb. Eine Einigung zwischen den beteiligten Ressorts über den Vertragsentwurf vom 11. 8. 1949 betr. die de-jure-Übernahme der Staatsdruckerei Berlin durch das VWG gelang nicht mehr. Sie erfolgte mit Zustimmung der AHK vom 27. 10. 1949 erst durch den Vertrag vom 10. 1./8. 2. 1951. Nach § 1 dieses Vertrages wurden die beiden Dienststellen in Berlin und Frankfurt unter der neuen Bezeichnung „Bundesdruckerei" zusammengefaßt. Sie unterstand nach § 7 dem Bundespostminister. Der mit dem 1. 9. 1949 vom Bund übernommene Stammbetrieb blieb in Berlin, der Leiter (Direktor) der Bundesdruckerei behielt seinen Amtssitz bis 1957 in Frankfurt. Zur Weiterentwicklung vgl. Dietzmann: Die Bundesdruckerei, S. 389 ff. mit Abdruck des Vertrages und seines Zusatzprotokolls von 1951, sowie Gnewuch: 100 Jahre Bundesdruckerei, S. 67 ff., und Reinke: Die Bundesdruckerei, S. 22 ff., und Z 13/91; je 2 Organisationsschemata bei Dietzmann und Gnewuch.

## 6. Posttechnisches Zentralamt (PTZ)

Vorgänger:

Telegrafentechnisches Reichsamt, errichtet am 1. 10. 1920
Reichspostzentralamt, errichtet 1928

Errichtung:

14. 3. 1949 durch Verf. der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 132 vom 14. 3. 1949 (ABl. HVPF, S. 79)[1])

Sitz:

Darmstadt

Leiter:

Präsident Dr. Paul Korde (14. 3. 1949–29. 2. 1964)[2])

Stellvertreter:

Vizepräsident Abt.Pr. Dipl.-Ing. Franz Rothe (14. 3. 1949–4. 9. 1956)[3])

Aufgaben:

Zentrale Beschaffung von Gegenständen des Postwesens, Maschinen- und Kraftfahrtechnik, Mechanisierung und Automatisierung der Postdienste

Organisation:

Stand: 25. 4./Mai 1949[4])

Abt. Verwaltung und Justitiariat mit 4 Referaten

Abt. Post (P)

Gruppe I Postbetrieb mit 7 Referaten

Gruppe II Auslandsabrechnung mit 4 Referaten

Gruppe III Beschaffung mit 5 Referaten

Abt. Technik (T)

Gruppe IV Maschinentechnik mit 4 Referaten

Gruppe V Kraftfahrtechnik mit 5 Referaten

Amtliche Veröffentlichungen:

Bestimmungen für Drucksachen, Postwurfsendungen und Werbeantworten im Inlandsdienst . . . 1949

Kleine Dienstanweisungen für den einfachen Postdienst. Darmstadt 1949

Ortsverzeichnis I. Verzeichnis der Postämter und -amtsstellen sowie der Bahnhöfe, der Eisenbahnen und der Schiffsanlegeplätze der vier Besatzungszonen in Deutschland . . . Darmstadt 1949

Verbleib der Akten:

Posttechnisches Zentralamt

Quellen:

Reinhold Meyer: Das Posttechnische Zentralamt. In: Archiv für das Post- und Fernmeldewesen, Jg. 1974, S. 191 ff.

Steinmetz und Elias: Geschichte der Deutschen Post, Bd. 4, 1945 bis 1978. Bonn 1979

Auskunft des Posttechnischen Zentralamts an das Bundesarchiv

---

[1]) Zur Förderung der postbetrieblichen Belange insbes. zur Rationalisierung mit Hilfe des technischen Fortschrittes erschien der HVPF eine Teilung des Post- und Fermeldetechnischen Zentralamtes notwendig. Sie verfügte daher, aus dem PFZ (s. lfd. Nr. B IV 3) die Gruppen VII (Kraftfahr- und Maschinen-

wesen), VIII (Postbetrieb und Auslandsabrechnung) sowie Teile der Gruppe III (Beschaffungswesen) auszugliedern, sie zu vergrößern und organisatorisch umzugestalten. Das so aufgefüllte neue Amt erhielt die Bezeichnung: „Posttechnisches Zentralamt (PTZ)" (vgl. ABl. der HVPF 1949, S. 79 und Steinmetz und Elias: Geschichte der Deutschen Post, Bd. 4, 1945 bis 1978, S. 65).

[2]) Dr. jur. Paul Korde, geb. 1899. Seit 28. 1. 1929 in den RPD Breslau und Hamburg, Amtsvorsteher des Postamtes in Hindenburg/O., 1934–1938 OPD Dresden, 1938 Beauftragter des RPM bei den RPD Klagenfurt, Graz, Wien, 1943 in Reval, 1945 Mitglied des Poststabes Rhein/Ruhr; nach Kriegsende AbtL für den Postbetriebsdienst bei der OPD Frankfurt, Amtsvorsteher des Postamtes Frankfurt 1, 1949 MinRat bei der HVPF in Frankfurt, 14. 3. 1949 Pr. des PTZ.

[3]) Dipl.-Ing. Franz Rothe (1901–1956), seit 1926 in den RPD Karlsruhe und Leipzig, 1937 im RPM, seit 1940 als MinRat; 1949 Vizepr. im PTZ.

[4]) Abdruck mit Referatseinteilung bei Steinmetz und Elias: Geschichte der Deutschen Post, Bd. 4, S. 66. Spätere OrgPl'e (Stand: April 1969) ebda. und undatierte bei Meckel und Kronthaler: Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen und die Deutschen Bundespost, S. 82 f.

## 7. Fernmeldetechnisches Zentralamt (FTZ)

Vorgänger:
Post- und Fernmeldetechnisches Zentralamt

Errichtung:
14. 3. 1949 durch Verf. der HVPF Nr. 132/1949 (ABl. der HVPF, S. 79)[1])

Sitz:
Darmstadt[2])

Leiter/Präsident:
Chef-Ing. Dipl.-Ing. Karl Herz (1. 7. 1949/20. 9. 1950–1. 1. 1960)[3])

Stellvertreter/Vizepräsident: Alfred Kessler[4])

Aufgaben:
Entwicklung und Planung neuer technischer Einrichtungen und Betriebsverfahren, Beschaltung des Fernleitenetzes, Verbesserung der Vermittlungs- und Übertragungstechnik, Aus- und Fortbildung des Fernmeldepersonals[5])

Organisation:
Stand: ca. 1949[6])
Abt. I – Vermittlungstechnik
Abt. II – Übertragungstechnik
Abt. III – Beschaffung
Abt. IV – Funk

Abt. V – Forschungsinstitut
Abt. VI – Leitungsnetze
Abt. VII – Verwaltung
Abt. VIII – Fernmeldedienste, internationale Angelegenheiten, Aus- und Fortbildung
Abt. IX – Wirtschaftlichkeit, Rationalisierung, Wählnetze

Amtliche Veröffentlichungen:

Schriftenschau des Fernmeldetechnischen Zentralamtes seit Juli 1948
Mitteilungen aus dem Fernmeldetechnischen Zentralamt 1948–1951, Darmstadt o. J.
Postleit-Gebietskarte. Gebühren für Briefsendungen, Pakete, Wertsendungen und Nachnahmen. Frankfurt 1948
Telegrammleitheft

Verbleib der Akten:

Fernmeldetechnisches Zentralamt

Quellen:

Ronald Dingeldey: Fernmeldetechnisches Zentralamt Darmstadt. Entstehung, Organisation und Aufgaben. In: Archiv für Post- und Fernmeldewesen, Jg. 1974, S. 200 ff.

---

[1]) Vgl. lfd. Nr. B IV 6 Anm. 1. – Nach Ausgliederung aller betriebstechnischen Aufgaben des Post-, Maschinen- und Kraftfahrwesens und von Teilaufgaben der Beschaffung aus dem Post- und Fernmeldetechnischen Zentralamt (vgl. lfd. Nr. B IV 3) erhielt das PFZ die Bezeichnung: „Fernmeldetechnisches Zentralamt" (Verf. Nr. 132/1949, ABl.VPF des VWG, S. 79).

[2]) Frankfurt sollte auch weiter für das umgebildete Amt der Dienstsitz bleiben. Der Exekutivrat beschloß dann aber die Unterbringung des neuen Amtes in Darmstadt, nachdem die dortige Stadtverwaltung geeignete Räume beschaffen konnte (vgl. Ronald Dingeldey: Fernmeldetechnisches Zentralamt. In: Archiv für Post- und Fernmeldewesen, Jg. 1974, S. 200). Das Amt siedelte am 1. 9. 1949 gem. Verf. der HVPF Nr. 419 (ABl. der HVPF 1949, S. 257) nach Darmstadt um.

[3]) Herz war vom 1. 7. 1949 bis 20. 9. 1950 zunächst mit der Leitung des FTZ beauftragt worden, vgl. lfd. Nr. B III 1, Anm. 4).

[4]) Vgl. B IV 3 Anm. 5.

[5]) Vgl. Steinmetz-Elias: Geschichte der Deutschen Post, Bd. 4 ..., S. 69 ff., die den Aufgabenbereich des FTZ bis zur Gegenwart beschreiben, sowie Fritz Maul: Forschungsaufgaben beim FTZ in: Die Deutsche Bundespost. Ihre Leistungen und ihre Bedeutung für die Wirtschaft 1970, S. 169 ff.

[6]) Nach Heinz Meckel und Otto Kronthaler: Das Bundesministerium für Post- und Fernmeldewesen und die Deutsche Bundespost, S. 84. Der von Steinmetz-Elias: Geschichte der Deutschen Post, Bd. 4 ..., S. 71, abgedruckte OrgPlan gibt den Stand von 1964 wieder.

## V Andere Organe: Rundfunk

### Vorbemerkung

Als in den Jahren 1923/24 der Rundfunk als besonderer Dienstzweig der Post eingeführt wurde, ergab sich die Zuständigkeit für die Gesetzgebung des Reiches aus Art. 6 (7) der Reichsverfassung. Nach dem Fernmeldeanlagengesetz vom 14. Januar 1928 (RGBl. I, S. 8) stand dem Reich das ausschließliche Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Funksendeanlagen zu, das vom Reichspostministerium ausgeübt wurde. Für die Programmseite lag das Schwergewicht bei den Ländern. Über den deutschen Rundfunkgesellschaften, die seit 1925/26 „an die Kandare der Länder und vor allem des Reichs gelegt" wurden, bestand als Dachgesellschaft die vom Reich majorisierte Reichsrundfunkgesellschaft m.b.H. Die von der Regierung von Papens eingeleitete Konzentrierung des Rundfunks auf das Reich wurde unter Hitler zu Ende geführt: Die Reichsrundfunkgesellschaft und die vom Reich aufgekauften Regionalgesellschaften wurden 1934 als Reichssender zusammengefaßt und unterstanden der Kontrolle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda[1]).

Als die Alliierten 1945 das Reich besetzten, legten sie das gesamte Nachrichtennetz der Post und damit auch die Rundfunksender sofort still (Kontrollratsgesetze Nr. 76 und 191, ABlKR Ausg. A, S. 42 ff., S. 53 f.). Ihr ursprünglicher Plan, den Sendebetrieb später für alle Besatzungszonen gemeinsam und zentral vom bisherigen Deutschlandsender in Königswusterhausen wieder aufzunehmen, realisierte sich aber wegen des Desinteresses Frankreichs und der aufbrechenden Gegensätze zwischen den Westalliierten und der Sowjetunion nicht. Da sie die Bedeutung des Funks als Kommunikationsmittel und zur Durchführung ihres Reeducation-Programms für ihre eigenen Zwecke schnell erkannten, zumal Zeitungen anfangs nur im begrenzten Umfange erscheinen konnten, eröffneten sie den Sendebetrieb in eigener Verwaltung als „Sender der Militärregierung", in denen sich die Zahl der deutschen Mitarbeiter aber ständig so vermehrte, daß sich das Besatzungspersonal bald nur auf die Ausübung seiner Kontrollfunktionen beschränkte. Ziel aller westlichen Besatzungsmächte bei der Neuorganisation des Rundfunks war, ein staatliches Rundfunkmonopol nicht wieder zuzulassen. Sie errichteten daher selbständige und unabhängige deutsche Rundfunkorganisationen, denen sie den Sendebetrieb, der bisher bei der Post lag, übertrugen.

Vor allem die amerikanische Militärregierung wünschte, die bisherige monopolartige Beherrschung des Deutschen Rundfunks durch den Staatsap-

---

[1]) Vgl. Wolf Bierbach: Der neue WDR. Dokumente zur Nachkriegsgeschichte des WDR (= Annalen des Westdeutschen Rundfunks, hrsg. von Walter Först, Bd. 3) Köln-Berlin 1978, S. 12, 75.

parat radikal zu beseitigen, wie es ihren pluralistischen Vorstellungen von Demokratie entsprach. Die Abteilung Informationskontrolle der Militärregierung wollte ursprünglich sogar ein kommerzielles Rundfunksystem amerikanischer Art mit vielen kleinen privatwirtschaftlich organisierten und miteinander konkurrierenden Rundfunkgesellschaften in ihrer Zone einrichten, was sich aber unter den damaligen technischen, organisatorischen und finanziellen Bedingungen nicht realisieren ließ. Sie entschied sich deshalb für ein dezentralisiertes System öffentlich-rechtlicher Anstalten mit Aufsichtsgremien, in denen neben Vertretern des öffentlichen Lebens auch Regierungs- und Parlamentsvertreter Sitz und Stimme erhalten sollten. Im Erlaß des Stellvertretenden Militärgouverneurs vom 21. 11. 1947 an die Direktoren der Landesmilitärregierungen wurde postuliert: „Es ist die grundsätzliche Politik der US-Militärregierung, daß der entscheidende Einfluß auf die Mittel der öffentlichen Meinungsbildung wie Presse und Rundfunk diffus verteilt werden soll und von jeder Regierungseinwirkung freigehalten werden muß. Innerhalb dieser Politik sollen die Rundfunkorganisationen als Instrumente des öffentlichen Dienstes eingerichtet werden, frei von der Herrschaft irgendeiner besonders interessierten Gruppe, von regierungs-, wirtschaftspolitischen, religiösen oder irgendwelchen anderen einzelnen Elementen der Gemeinschaft“[2]).

Während der Bearbeitung der Rundfunkgesetze, die den deutschen Regierungen überlassen wurde, fehlte es nicht an kontinuierlichem und teilweise massivem Druck der Militärregierung, die nur wenig auf die deutschen Traditionen und Wünsche Rücksicht nahm, wenn sie sich auch im ehemaligen Rundfunkkommissar des Reichspostministeriums, Staatssekretär Hans Bredow, eines Beraters bediente. Ohne diesen entschiedenen amerikanischen Druck wäre es zu einer staatlichen Kontrolle gekommen, wie die verschiedenen seit 1946 erarbeiteten, von der amerikanischen Militärregierung zunächst abgelehnten Entwürfe zu den Rundfunkgesetzen der Länder sowie des Länderrates mit seinem Ausschuß Informationskontrolle zeigen[3]). So entstanden in der *amerikanischen Besatzungszone ländermäßig aufgesplitterte Rundfunkanstalten,* die zum Betrieb ihrer Sender von der Militärregierung Lizenzen erhielten. Sie waren organisiert als Anstalten des öffentlichen Rechtes mit der Sonderbestimmung, daß sie frei von jeder staatlichen Aufsicht oder Mitwirkung sein sollten. Die Beteiligung der Deutschen Post wurde durch

---

[2]) Eberhard Ziegler: Deutscher Rundfunk in Vergangenheit und Gegenwart. Diss. jur. Heidelberg 1949, S. 72 mit Synopse der Radiogesetze der Westzonen und weiteren Übersichten über die Rundfunkorgane und das Gebührenwesen.
Die Geschichte des Rundfunks nach 1945 ist bereits weitgehend aufgearbeitet worden, vgl. das Lit.-Verzeichnis bei Hans Bausch: Rundfunkpolitik nach 1945. 2. Teil, München 1980, S. 997 ff.

[3]) Vgl. Barbara Mettler: Pluralismus oder Staatsfunk? Zur Auseinandersetzung zwischen US-Besatzungsmacht und Bayern um das erste bayerische Rundfunkgesetz von 1948 in: Rundfunk und Politik 1923–1927 . . ., Bd. 3, S. 243 ff.

Erlaß der Militärregierung vom 21. 11. 1947 und durch MilReg.-Gesetz Nr. 19 vom 20. 4. 1949 (ABlAmMR Ausg. N, S. 9 ff., Art. IV) auf die Einziehung der Gebühren, die Bereitstellung der erforderlichen Rundfunkleitungen und die Störungsermittlung beschränkt[4]).

Im Gegensatz zur amerikanischen Zone entstand in der *britischen Besatzungszone* im *Nordwestdeutschen Rundfunk* (NWDR) (s. lfd. Nr. B V 1), eine Zonenanstalt öffentlichen Rechtes. Sie arbeitete zunächst als Abteilung der britischen Militärregierung, seit 1. Januar 1948 in deutscher Regie. Da die Sendeanlagen in Hamburg fast umversehrt in die Hände der Briten fielen, wurde Hamburg und nicht das zerstörte, bedeutendere und traditionsreichere Funkhaus in Köln die zentrale Rundfunkanstalt für die britische Zone. Vorbild für dieses Organ, das von den Briten als Vorläufer einer späteren einheitlichen Rundfunkorganisation für ganz Deutschland konzipiert wurde, war die British Broadcasting Corporation (BBC), die mit weitgehender politischer, verwaltungsrechtlicher und finanzieller Unabhängigkeit ausgestattet war[5]).

In Abweichung von der Praxis der Amerikaner behielt sich die britische Militärregierung die Ausarbeitung eines entsprechenden Rundfunkgesetzes für ihre Zone selbst vor. Zuerst übertrug sie dem NWDR alle noch im Eigentum der Deutschen Post befindlichen Sendeanlagen. Die der Post noch verbliebenen Aufgaben wie Einzug und Überweisung der Rundfunkgebühren wurden in einem Befehl vom 1. Juni 1948 im einzelnen aufgeführt[6]). Die britische Militärregierung stattete so den NWDR mit dem Rundfunkmonopol für die ganze Zone aus. Ihre Auffassungen, die sie in dem Entwurf einer Verordnung dem Zonenbeirat und den Ländern bekanntgab, standen in einem unüberbrückbaren Gegensatz zu den Vorstellungen der deutschen Rundfunkfachleute, die die Organisation der Weimarer Zeit wieder einführen wollten und die allein den Staat für berufen ansahen, die Interessen der Öffentlichkeit im Rundfunk am besten und effektivsten in Form einer selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechtes wahrzunehmen. In langen Auseinandersetzungen um die Gestaltung der Verordnung versuchte man deutscherseits, der Militärregierung klarzumachen, daß der Rundfunk bis 1933 nie zu politischen Zwecken mißbraucht worden sei und sich die Post jeder Einflußnahme auf die Programmgestaltung enthalten und ihn sogar erfolgreich weiterentwickelt habe. Man solle daher den Rundfunk nicht aus dem Verband der Post lösen. Der britische Vertreter, H. C. Greene, bestand jedoch darauf, einen von jedem Staats- und politischen Parteieneinfluß freien

---

[4]) Vgl. u. a. Hans Steinmetz: Bundespost und Rundfunk. Ein Beitrag zur Problematik der Neuordnung des Rundfunks. Hamburg-Berlin 1959, S. 14 f.

[5]) Vgl. Hugh Carleton Greene: Probleme des Fernsehens aus britischer Sicht. In: Rundfunk und Fernsehen 1963, S. 160 ff.

[6]) Eberhard Ziegler: Der Deutsche Rundfunk . . ., S. 98 ff.

und auch finanziell unabhängigen Rundfunk aufzubauen, ließ aber zu, daß die Ministerpräsidenten und Kultusminister der Länder im Hauptausschuß des NWDR vertreten waren und Mitspracherecht erhielten. Eine weitere Annäherung an die deutschen Vorstellungen gelang erst nach Errichtung der Bundesrepublik, die zu einer Abänderung der MRVO Nr. 118 führte.

Der Rundfunk in der *russischen Zone* wurde so organisiert, daß die in der Generalintendanz zusammengefaßte Spitze des Rundfunkwesens seit Dezember 1945 in die deutsche Verwaltung für Volksbildung eingegliedert wurde.

Die *französische Militärregierung*, die mit den Vorstellungen ihrer eigenen als öffentlich-rechtliche Anstalt organisierten Radiodiffusion-Télévision Française (RTF) an die Neuordnung des Rundfunkwesens ihrer Zone heranging, entzog ebenfalls der Post durch VO Nr. 188 vom 30. 10. 1948 (JO, S. 1760 f.) den Betrieb der Rundfunksender und übertrug ihn dem Südwestfunk, der durch MRVO Nr. 187 das Recht zum Errichten und Betrieb von Rundfunksendeanlagen erhielt (Art. 3). Wie die britische Militärregierung, so errichtete auch sie für ihre Besatzungszone ebenfalls eine einheitliche Rundfunkanstalt des öffentlichen Rechtes mit dem Recht der Selbstverwaltung: den *Südwestfunk* (SWF) (s. lfd. Nr. B V 2). Der Post blieb, wie in den beiden anderen Zonen, nur die Einziehung der Rundfunkgebühren, die Bestellung des Leitungsnetzes, der Entstörungsdienst und die Bekämpfung der Schwarzhörer. Ein Versuch der drei Landesregierungen, für ihre Zone einen Staatsrundfunk zu gründen, scheiterte 1950 an dem Veto der französischen Hohen Kommission. Im Staatsvertrag der Länder, der erst 1952 in Kraft trat, erhielt die Rundfunkgesellschaft etwas größere Freiheit.

Die Abgrenzung der Befugnisse zwischen der Fernmeldeverwaltung und dem Rundfunk, die schon in den Beratungen über das bizonale Postabkommen zwischen den Vertretern der amerikanischen und britischen Besatzungszone am 16./17. 9. 1946 nicht entschieden werden konnte, blieb auch in der Zeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und noch der Bundesrepublik umstritten. Nach Art. 73 (7) GG und Art. 87 (1) stand dem Bund für das Post- und Fernmeldewesen die ausschließliche Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz zu, und diese schloß zumindest auch die technische Seite des Rundfunkwesens mit ein. Die Frage, ob neben der technischen auch die organisatorische und kulturelle Seite des Rundfunkwesens Bundessache sei, hatte der Parlamentarische Rat wegen des Einspruchs der Militärregierungen offen gelassen. Das Fernmeldeanlagewesengesetz von 1928 war gemäß Art. 123 und 124 GG als geltendes Recht übernommen und so der staatsrechtliche Zustand der Weimarer Republik wiederhergestellt worden. Der Streit zwischen Post und Rundfunk über ihre Kompetenzen auf dem Gebiet des Rundfunks, die auch in der britischen MRVO Nr. 118 nur in groben Zügen geregelt worden waren, blieb aber auch in der von der Rechtsabteilung des NWDR entworfenen 1. abgeänderten Fassung der VO Nr. 118 ausgeklammert. Sie

trat am 1. Juli/19. Aug. 1949 in Kraft (ABlBrMR, Ausg. 30, Teil 10 B, S. 7 ff.). Eine genauere Regelung der mit dem Funkhoheitsrecht des Bundes zusammenhängenden Fragen blieb einem Vertrag zwischen Post und NWDR vorbehalten. Die daraufhin aufgenommenen Verhandlungen schlossen mit einem Abkommen zwischen dem Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen und dem Generaldirektor des NWDR vom 14./24. Mai 1949 ab, in dem man sich „gegenseitig volle Unterstützung in der Arbeit auf den ihnen übertragenen Gebieten des Fernmeldewesens" zusicherte[7]).

Da der Art. 73 (7) GG allgemein gefaßt war und damit weite Auslegungsmöglichkeiten zuließ, sahen die Besatzungsmächte in ihm eine mögliche Gefährdung ihres Grundsatzes der Freiheit und Unabhängigkeit des Rundfunks von staatlichen und parteipolitischen Einwirkungen. Die Alliierte Hohe Kommission erließ deshalb gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Besatzungsstatutes das Presse- und Radio-Gesetz Nr. 5 vom 21. Sept. 1949 (ABlAHK, S. 7 ff.). Nach Art. 3 dieses Gesetzes durften neue Rundfunk-, Fernseh- oder Drahtfunksender in der Bundesrepublik Deutschland nur mit Genehmigung der Hohen Kommission errichtet werden. Verfügungen über die bestehenden Rundfunkstationen konnten nur mit ihrer Zustimmung auf andere Organe übertragen werden. Der Bund war somit nicht befugt, die bestehende Rundfunkgesetzgebung einseitig zu ändern, solange dieses Vorbehaltsrecht der Hohen Kommission bestand.

Zur Bildung einer Bundesanstalt, die nach dem Grundgesetz nahegelegen und die einen Vorläufer im NWDR gehabt hätte, kam es nicht, da eine solche von den Fernsehanstalten und Ländern zur Sicherung ihrer eigenen Existenz abgelehnt wurde. Auch der für die gesamte britische Zone bisher zuständige NWDR wurde aufgelöst. Seine Aufgaben übernahm seit 1955 der Norddeutsche Rundfunk. Das einzelstaatliche Prinzip setzte sich durch. Für diejenigen Rundfunkangelegenheiten, die über die Interessen der einzelnen Anstalt hinausgingen, begründeten die Intendanten am 10. Juni 1950 die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD), die ihre konstituierende Sitzung in München am 5. Aug. 1950 abhielt. Die beim Wiederaufbau des Rundfunks bisher nicht gelösten Zweifelsfragen über die Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Rundfunkanstalten wurden erst durch das „Fernseh-Urteil" des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Febr. 1961 entschieden. Dem Bund wurde danach die aus-

---

[7]) Z 13/159. Vgl. auch Hans Brack: Der Rundfunk zwischen Bund und Ländern 1948–Frühjahr 1961. In: Rundfunk und Fernsehen, Jg. 10/1, S. 30 ff., Hans Steinmetz (Hrsg.): Bundespost und Rundfunk. Ein Beitrag zur Problematik der Neuordnung des Rundfunks. Hamburg-Berlin 1959, S. 22 ff., der die Problematik der Rechtswirksamkeit des Abkommens zwischen NWDR und der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen, das die Bundespost später mit außerordentlicher Kündigung aufhob, behandelt.

schließliche Kompetenz für das Post- und Fernmeldewesen bestätigt und damit auch die Befugnis, die Errichtung und den Betrieb von Rundfunksendeanlagen zu regeln. Er würde jedoch gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz bundesfreundlichen Verhaltens verstoßen, wenn er den Länderanstalten das Verfügungsrecht über die bisher in ihrem Eigentum stehenden Sendeanlagen oder die von ihnen benutzten Wellenbereiche entziehen würde[8]).

[8]) Vgl. Hans Brack: Die Organisation der übergeordneten Aufgaben des Rundfunks. In: Rundfunk und Fernsehen, 8. Jg. 1960, H. 2, S. 152 ff. Ders.: Der Rundfunk zwischen Bund und Ländern 1948 bis Frühjahr 1961. Ebda., 10. Jg. 1962, H. 1, S. 30 ff. Donald D. Reich: Der Wiederaufbau des deutschen Rundfunks unter der Militärregierung. Ebda., 11. Jg. 1963, S. 375 ff., Eva-Maria Freiburg: Die Geschichte des Rundfunks in Nordrhein-Westfalen 1945 bis 1955. Vom NWDR-Köln zum WDR. Diss. phil. Hannover 1974, S. 149 f., sowie Dierk L. Schaaf: Der Nordwestdeutsche Rundfunk. Ein Rundfunkmodell scheitert. In: Rundfunk und Politik 1923 bis 1973, hrsg. von Winfried B. Lerg und Rolf Steininger (= Rundfunkforschung, Bd. 3) Berlin 1975, S. 306). Steinmetz-Elias: Geschichte der Deutschen Post, Bd. 4, 1945 bis 1978. Bonn 1979, S. 99 ff. – Die Arbeit von Hans Bausch: Rundfunkpolitik nach 1945 (Bd. 4 in: Rundfunk in Deutschland) München 1980, konnte nicht mehr ausgewertet werden.

## 1. Nordwestdeutscher Rundfunk (NWDR)

Vorgänger:
Reichsrundfunkgesellschaft

Errichtung:
a) als Besatzungseinrichtung (1945–1948)
b) 1. 1. 1948 als deutsche Anstalt des öffentlichen Rechtes durch brit. MRVO Nr. 118 mit Anhang (Satzung) (ABlBrMR, S. 656) und MRVO Nr. 202 vom 6. 9. 1949 (VOBlBrZ, S. 500)[1])

Vorgesetzte Stelle:
Brit. MilReg.: Hugh Carleton Greene (1. 10. 1946–15. 11. 1948)[2])

Sitz:
Hamburg

Leiter:
Generaldirektor Dr. Adolf Grimme (15. 11. 1948–31. 12. 1955)[3])

Organe:
Hauptausschuß[4])
Verwaltungsrat[5])
Generaldirektor[6])

Aufgaben:
Alleiniger Betrieb der Rundfunkanlagen (einschl. des Drahtfunks) in den Ländern der brit. BesZone, die der Verbreitung von Nachrichten und Darbietungen unterhaltender, bildender und belehrender Art dienen (§ 1 (2) der Satzung)

Nachgeordnete Stellen:
die Funkhäuser in Hamburg, Köln und Berlin mit Filialen in Hannover, Kiel, Flensburg, Düsseldorf, Dortmund und seit 1949/50 Bonn

Amtliche Veröffentlichungen:
Rundfunk und Fernsehen, 1. Jg., 1948/49, Programm(e)
Schulfunk-Bilderdienst für Schulfunksendungen des Nordwestdeutschen Rundfunks
Nordwestdeutscher Rundfunk. Den Schrittmachern des deutschen Rundfunks. Zum 29. 10. 1948, dem 25. Jahrestag der Eröffnung des Programmdienstes in Deutschland. 1948

Auflösung:
1. 2./23. 9. 1955 durch Aufhebung der brit. MRVO Nr. 118 vom 1. 1. 1948 durch brit. MRVO Nr. 257 vom 31. 1. 1955 mit Wirkung vom 1. 2. 1955 (ABlAHK, S. 3213) und durch Staatsvertrag der Länder Nordrhein-

Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg über die Liquidation des NWDR und die Neuordnung des Rundfunks im bisherigen Sendegebiet des NWDR vom 16. 2. 1955, in Kraft getreten am 23. 9. 1955 (GVOBl. f. NRW, S. 195 ff.)[7])

Nachfolger:

Sender Freies Berlin, errichtet durch Landesgesetz vom 18. 11. 1953
Westdeutscher Rundfunk, errichtet durch Landesgesetz vom 25. 5. 1954
Norddeutscher Rundfunk, errichtet durch Staatsvertrag der Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 16. 2. 1955

Verbleib der Akten:

Norddeutscher Rundfunk-Hamburg

Quellen (Auswahl):

H. C. Greene: Abschied vom Nordwestdeutschen Rundfunk. In: Rundfunk und Fernsehen 2/1948, S. 14 ff.

Ders.: Anfänge des Nordwestdeutschen Rundfunks. In: Jahrbuch des NWDR 1949/50. Hamburg-Köln o. J.

Eberhard Ziegler: Deutscher Rundfunk in Vergangenheit und Gegenwart. Seine öffentlich-rechtlichen Grundlagen und seine Organisation. Diss. jur. Karlsruhe 1949

Hans Brack: Der Rundfunk zwischen Bund und Ländern. In: Rundfunk und Fernsehen 1/1962

Günter Herrmann: Zur Entwicklung der Rundfunkorganisation in der Bundesrepublik Deutschland. Ebda. 4/1962

Walter Forst: Vom britischen Zonenrundfunk zur Länderanstalt. Die rundfunkgeschichtliche Frühzeit des Nordwestdeutschen Rundfunks. In: Rundfunk und Fernsehen 2/1970

Klaus-Peter Jank: Die Rundfunkanstalten der Länder und des Bundes. Eine systematische Darstellung ihrer organisatorischen Grundlagen (= Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 60) Berlin 1967

Wolfgang Schütte: Der deutsche Nachkriegsrundfunk und die Gründung der Rundfunkanstalten. In: Rundfunk und Politik 1923–1973. Beiträge zur Rundfunkforschung, hrsg. von Winfried B. Lerg und Rolf Steininger (= Rundfunkforschung, Bd. 3) Berlin 1975

Dierk L. Schaaf: Der Nordwestdeutsche Rundfunk-NWDR. Ein Rundfunkmodell scheitert. Ebda.

Barbara Mettler: Zur Auseinandersetzung zwischen der amerikanischen Besatzungsmacht und Bayern um das erste bayerische Rundfunkgesetz von 1948. Ebda.

Eva-Maria Freiburg: Die Geschichte des Rundfunks in Nordrhein-Westfalen 1945–1955. Vom Nordwestdeutschen Rundfunk zum Westdeutschen Rundfunk. Diss. phil. Hannover 1974

Dies.: Köln und der NWDR. Rückblick und Chronik III (1945–55). In: Aus Köln in die Welt. Beiträge zur Rundfunkgeschichte, hrsg. von Walter Forst (= Annalen des Westdeutschen Rundfunks, Bd. 2) Köln-Berlin 1974

Walter Steigner: Hier ist der Nordwestdeutsche Rundfunk Köln. Erinnerungen an ein gescheitertes Experiment. In: Aus Köln in die Welt (Annalen des Westdeutschen Rundfunks, Bd. 2) Köln-Berlin 1974

Wolf Bierbach (Bearb.): Der neue Westdeutsche Rundfunk. Dokumente zur Nachkriegsgeschichte des Westdeutschen Rundfunks (= Annalen des Westdeutschen Rundfunks, Bd. 3). Berlin-Köln 1978

Akten des Bundesarchivs: Z 13

---

1) Angehörige der British Broadcasting Corporation unter der Leitung des Prince Lieven, eines Briten baltischer Herkunft, übernahmen den unzerstörten Sender Hamburg I schon 4 Tage vor der Kapitulation nach dem Modell des britischen Rundfunks als zonale Besatzungseinrichtung. Nachdem auch das zerstörte Funkhaus in Köln wieder aufgebaut worden war, erhielt der Rundfunk in der brit. Zone mit Beginn der Sendungen von Köln am 26. 9. 1945 die Bezeichnung: „Nordwestdeutscher Rundfunk".

Gemäß brit. Finanztechnischer Anweisung Nr. 48 vom 26. 9. 1945 wurden die Aufgaben der ehemaligen RRundfunk-Gesellschaft mbH, an deren Kapital das Reich mit 51 % beteiligt war, im brit. BesGebiet dem NWDR übertragen (Haushalt der brit. Zone 1947, Einzelplan V a). Die Grundstücke waren von der Besatzungsmacht beschlagnahmt worden, die Verwaltungsstelle für Reichs- und Staatsvermögen bei der OFD Hamburg hatte das Vermögen sicherzustellen und die Forderungen der Gesellschaft zusammenzustellen. Doch zog die MilReg. diesen Auftrag im Dez. 1948 zurück, nachdem sie Gen-Dir. Dr. Grimme (s. o.) zum Treuhänder für das Vermögen der Reichsrundfunkgesellschaft ernannt hatte.

Die Besprechungen der brit. MilReg. mit den deutschen Stellen über ihre geplante MRVO Nr. 118, durch die der NWDR als Besatzungseinrichtung in deutsche Hände unter Aufsicht der MilReg. gelegt wurde, begannen im Aug. 1947. Der ZB und die 4 Länder wirkten dabei mit. Die Protokolle des Kulturpol. Ausschusses/Rundfunkbeirates des ZB liegen seit 1978 gedruckt vor in: Der neue WDR. In: Annalen des Westdeutschen Rundfunks, Bd. 3, S. 84 ff.

Anregungen von seiten des ZB im August und der VfPF (s. lfd. Nr. B IV 2) im Okt. 1947, den Rundfunk gleich bizonal zu organisieren, sind offenbar nicht weiter verfolgt worden. Die Briten setzten ihre Vorstellung von einer großen, für die gesamte Zone zuständigen und von jedem staatlichen und parteipolitischen Einfluß freien Anstalt mit mehreren Funkhäusern gegen den Willen der Länder und des ZB durch. Auf brit. Wunsch mußte die Post auch die Sender dem NWDR überlassen. Sie erhielt dafür allerdings einen verhältnismäßig hohen Anteil an den Rundfunkgebühren (die Post 25 %, der NWDR 75 %). Die Zugeständnisse, die die Briten unter der Leitung des Chefkontrolleurs des NWDR, H. C. Greene, den Deutschen machten, lagen im Bereich der Aufsichtsorgane (s. d.). Ein synoptischer Abdruck des Entwurfs und der Endfassung der britischen MRVO Nr. 118 befindet sich in: Der neue

WDR. In: Annalen des Westdeutschen Rundfunks, Bd. 3), S. 102 ff. Vgl. dazu auch die 1. abgeänderte Fassung der MRVO Nr. 118, die am 1. 7. 1949 zusammen mit einer neuen Satzung in Kraft trat (ABlBrMR, Ausg. Nr. 30, Teil 10 B, S. 7 ff.).

Der Betrieb der Rundfunksender wurde dem NWDR zum 1. 10. 1948 übergeben, der nach MilReg.-Gesetz Nr. 52 die Treuhänderschaft für das Vermögen der Rundfunkstationen der brit. Zone erhielt. Die Beschlagnahme der Grundstücke wurde mit Wirkung vom 1. 4. 1949 aufgehoben, mit VO Nr. 202 vom 6. 9. 1949 (VOBlBrMR, S. 500) entfiel die Kontrolle des Vermögens der Rundfunkgesellschaft durch die brit. MilReg. (Vgl. Schr. von BICO an VR vom 9. 6., 23. 9. 1948 in: Z 13/159 sowie Eva-Maria Freiburg: Die Geschichte des Rundfunks in Nordrhein-Westfalen 1945–1955. Diss. phil. 1974, S. 91 ff.; sowie Bierbach und Eva-Maria Freiburg: Köln und der NWDR (= Annalen des NWDR, Bd. 2) 1974, S. 289 ff.).

[2]) Hugh Carleton Greene (später geadelt), geb. 1910, brit. Journalist, 1933 Korrespondent für 3 brit. Zeitungen in München, 1934–1939 für den Daily Telegraph in Berlin, anschließend Korrespondent in Warschau und Osteuropa, seit 1940 Nachrichtenoffizier der Royal Air Force und Dir. der deutschsprachigen Sendungen der BBC; 1946–1948 Chief Controler und erster Generaldir. des NWDR, 1949–1950 Leiter des Osteuropadienstes der BBC, danach Tätigkeit in Übersee, 1952–1956 Leiter des Überseedienstes der BBC, 1958 Dir. der Aktuellen Abt. Hörfunk und Fernsehen der BBC, 1960 GenDir. der BBC, 1969–1971 Mitglied des Board of Governors der BBC. Die Abschiedsansprache Greenes ist gekürzt abgedr. bei Bierbach, S. 127 ff.; Greene war nach Werner Höfer „der beste Generaldirektor [...], den die BBC je gehabt hat" (Werner Höfer: Wenn ich mich erinnere. In: Aus Köln in die Welt (= Annalen des Westdeutschen Rundfunks, Bd. 2) Köln-Berlin 1974, S. 110.

Greenes Stellvertreter war Oberstltn. Paul A. Findlay (Dierk L. Schaaf: Der NWDR (= Rundfunkforschung, Bd. 3), S. 296, 298).

Ende 1948 lösten die Briten nach der Wahl Grimmes zum GenDir. (vgl. Anm. 3) die Vorzensur der Programme durch eine nachträgliche Kontrolle ab.

[3]) Greene hatte Eberhard Schütz, der von November 1948 bis Februar 1949 Intendant des NWDR in Hamburg war, für das Amt des GenDir. vorgeschlagen (vgl. Dierk L. Schaaf: Der NWDR (= Rundfunkforschung, Bd. 3, S. 308, Anm. 31).

Adolf Grimme (1889–1963), 1914–1927 im preuß. Schuldienst, 1923 als StudRat und OStudRat in Hannover, 1925 OSchulrat in Magdeburg, 1928 MinRat im preuß. WissM, 1929 Vizepr. des Provinzialschulkollegiums Berlin, 1930–1932 preuß. KultusM; nach der Kapitulation zuerst RegDir. in Hannover, Aug. 1946–1948 KultusM im Land Hannover/Niedersachsen, Mitgl. des ZB, 8. 5.–8. 9. 1948 Vorsitzender des VR des NWDR, von diesem am 8. 9. 1948 zum GenDir. gewählt, trat er sein Amt, das er bis 1956 ausübte, am 15. 11. 1948 an; seine Antrittsrede ist gekürzt abgedr. bei Bierbach: Der neue WDR, S. 129 f.

Über die ersten Intendanten seit 1. 5. 1946 vgl. Wolf Bierbach ebda., S. 22, 63, 71.

[4]) Der Hauptausschuß, der sich am 12. 3. 1948 konstituierte, bestand gemäß § 4 der Satzung aus 16 Mitgl.: den MinPr. der Länder und dem Bürgermeister

von Hamburg, dem Pr. des ZJA (Vorsitzender), seit 1. 7. 1949 dem Pr. eines OLG der brit. Zone, den 4 Vertretern des Erziehungswesens der 4 Länder, präsentiert vom Zonenerziehungsrat (seit 1. 7. 1949 KultusM der Länder), den Rundfunkreferenten der katholischen, dem Bevollmächtigten der evangelischen Kirche, dem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Nordwestdeutschen Journalistenverbandes, dem Intendanten eines Theaters der Länder, präsentiert vom Vorstand des Deutschen Bühnenvereins, dem Pr. der Staatlichen Musikhochschule Köln und der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern (ab 1. 7. 1949 dem Pr. einer Handelskammer der brit. Zone). Der Hauptausschuß wählte die Mitglieder des VR nach § 7 der Satzung und hatte – entgegen den ursprünglichen Absichten von Greene – auch über den Haushalt des NWDR zu entscheiden. Da die Länderchefs und KultusM, die ihm angehörten, parteigebunden waren, konnten die Parteien auf diese indirekte Weise ihre Vorstellungen im Rundfunk einbringen, so daß der Wunsch von Greene nach einem „unpolitischen" Rundfunk sich also in der Praxis doch nicht recht durchsetzen konnte (vgl. dazu u. a. Dierk L. Schaaf: Der Nordwestdeutsche Rundfunk (= Rundfunkforschung, Bd. 3), S. 298 ff. Ähnlich Wolf Bierbach: Der neue WDR . . ., S. 125.

5) Der VR bestand aus 7 Mitgliedern, die vom Hauptausschuß am 12. 3. 1948 gewählt wurden (§ 8 der Satzung). Er war das wichtigste Gremium, da er den GenDir. gemäß § 9 der Satzung ernannte und über seine Geschäftsführung nach § 10 wachte. Die Mitglieder des VR und der GenDir. mußten aber nach Art. II der MRVO Nr. 118 von der brit. MilReg. bestätigt werden; dieses Vorbehaltsrecht entfiel später in der neu gefaßten Verordnung Nr. 118 vom 1. 7./ 19. 8. 1949. Zur Personalzusammensetzung vgl. Bierbach: Der neue WDR (= Annalen des Westdeutschen Rundfunks, Bd. 3), S. 124 ff., und Eva-Maria Freiburg: Die Geschichte des Rundfunks in Nordrhein-Westfalen, S. 91 ff.

6) Vgl. Anm. 3 und 5. Mit der MRVO Nr. 257 wurde die MRVO Nr. 118 für das Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben. Nach Rückgabe der Funkhoheit in deutsche Hand – der Bund bekam das ausschließliche Recht für das Post- und Fernmeldewesen nach Art. 73 (7) GG – konnte mehr und mehr deutsches Recht anstelle des Besatzungsrechts treten. Da auf Besatzungsrecht gegründet, mußte nach Aufhebung der MRVO Nr. 118 eine neue rechtliche Basis für den NWDR gefunden werden. Ein projektierter Staatsvertrag der Länder der brit. Zone, für den im Jan. 1955 ein gemeinsamer Referentenentwurf schon vorlag, scheiterte jedoch daran, daß die Länder sich über die Besetzung der darin vorgesehenen Organe nicht einigen konnten, teils wegen der komplizierten Interessenlage zwischen den Ländern, teils zwischen den Parteien und teils zwischen Bund und Ländern. Einzelheiten zur Aufhebung der MRVO Nr. 118 und Auflösung des NWDR bei Hans Brack: Rundfunk zwischen Bund und Ländern. In: Rundfunk und Fernsehen 1, S. 36 f., bei Eva-Maria Freiburg: Die Geschichte des Rundfunks in Nordrhein-Westfalen, S. 151 ff., und in der Dokumentation von Wolf Bierbach: Der neue WDR, S. 161 ff., sowie Walter Steigner: Hier ist der Nordwestdeutsche Rundfunk Köln (= Annalen des WDR, Bd. 2), S. 144 ff., und Eva-Maria Freiburg: Köln und der NWDR. In: Aus Köln und die Welt, Bd. 2, S. 279 ff.

7) Da der Sender Köln sich von Hamburg vernachlässigt und benachteiligt fühlte, setzten schon seit 1946 vor Rückgabe des Rundfunks in die deutsche Verant-

wortlichkeit Bestrebungen des Senders und Nordrhein-Westfalens ein, eine von Hamburg unabhängige westdeutsche Rundfunkanstalt in Köln zu errichten, die aber an dem Widerstand der brit. MilReg. scheiterten. Nach Bildung der Bundesrepublik drängten vor allem die CDU und die BReg. sowie NRW die Briten, ihr Vorbehaltsrecht in Gestalt der MRVO Nr. 118 aufzugeben, weil sie dem Hamburger GenDir. Grimme (SPD), der sich auch das Studio Bonn unterstellt hatte, mißtrauten. Vgl. Walter Först: Vom britischen Zonenrundfunk zur Länderanstalt, S. 145: „[...] vielleicht entscheidend, wenn auch aktenmäßig schwer zu fassen, war, daß die Kölner Teilanstalt trotz der Schwierigkeiten im Gesamtverband personell politisch und kulturell ein kräftiges Eigenleben entwickelte [...]". So ging der Auflösungsprozeß des NWDR zunächst vom Sender Köln aus, der sich von der Unterstellung unter die Zentrale Hamburg befreien wollte, dann aber auch von Berlin, das eine eigene Rundfunkanstalt forderte. – Die neu errichteten Anstalten sind gemäß § 2 (1) des Staatsvertrages der Länder über die Liquidation des NWDR nicht als Rechtsnachfolger des NWDR anzusehen.

## 2. Südwestfunk (SWF)

Errichtung:

6. 11. 1948 durch frz. MRVO Nr. 187 vom 30. 10. 1948 als Anstalt des öffentlichen Rechtes (JO, S. 1756)[1]

Vorgesetzte Stelle:

Direction des Postes, Télégraphes et Téléphones bei der Direction Générale des Affaires Administratives[1a])

Sitz:

Mainz, seit 1948 Baden-Baden[2])

Organe:

Rundfunkrat[3])
Verwaltungsrat[4])
Intendant[5])

Leiter (Intendant):

Prof. Friedrich Bischoff (12. 3. 1946–1965[6])

Verwaltungsdirektor:

Oscar Schneider-Hassel (1. 11. 1945–Juli 1949[6a])

Aufgaben:

Errichtung und Betrieb von Rundfunkeinrichtungen im frz. Besatzungsgebiet, Verbreitung von Nachrichten
Satzung vom 18. 11. 1949 (BAnz. 1949, Nr. 33, S. 3)[7])

Amtliche Veröffentlichungen:
Südwestfunk. Hauptausgabe
Informationsdienst des Südwestfunks; 2 x monatlich
Pressedienst des Südwestfunks; monatlich
Wochenprogramm

Auflösung:
29. 2./24. 4. 1952 durch Staatsvertrag der Länder Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern vom 27. 8. 1951 i.d.F. vom 29. 2. 1952 (Bad. GVBl., S. 40, Rheinland-Pfälz. GVBl., S. 71, RegBl. Württ.-Hohenz., S. 27)[8]) sowie durch AHKVO Nr. 278 vom 24. 4. 1952 (ABlAHK, S. 1637)[9])

Nachfolger:
Südwestfunk[10])

Verbleib der Akten:
Südwestfunk Baden-Baden

Quellen:
Eberhard Ziegler: Deutscher Rundfunk in Vergangenheit und Gegenwart. Seine öffentlich-rechtlichen Grundlagen und seine Organisation. Diss. jur. Karlsruhe 1949
Günter Herrmann: Zur Entwicklung der Rundfunkorganisation in der Bundesrepublik Deutschland. In: Rundfunk und Fernsehen, Bd. 10, 1962
Wolfgang Schütte: Der Deutsche Nachkriegsrundfunk und die Gründung der Rundfunkanstalten. Eine Chronik. In: Rundfunk und Politik 1923–1973. Beiträge zur Rundfunkforschung, hrsg. von Winfried B. Lerg und Rolf Steininger (= Rundfunkforschung, Bd. 3) Berlin 1975
Wilhelm Ebenau: Der Wiederaufbau des Post- und Fernmeldewesens in der französischen Besatzungszone nach 1945. Erinnerungen an das Deutsche Postzentralamt. In: Archiv für Deutsche Postgeschichte 1979
Herwig John: Der Rundfunk in Südwestdeutschland in der Zeit vor und nach dem Zusammenbruch 1945. In: Oberrheinische Studien. Bd. V. Karlsruhe 1980, S. 153 ff.

---

[1]) Im Sept. 1945 begann in Baden-Baden mit der Gründung der Section Radiodiffusion der Division de l'Information der MilReg. der Aufbau einer zentralen Rundfunkorganisation, die aber noch keine Rechtspersönlichkeit besaß. Ihre Bezeichnung „Südwestdeutscher Rundfunk" wurde Anfang Dez. 1945 in „Südwestfunk" abgeändert (Herwig John: Der Rundfunk in Südwestdeutschland, S. 171 f., und Wolfgang Schütte: Der deutsche Nachkriegsrundfunk . . ., S. 218).
Der 1948 mit MRVO Nr. 187 als gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechtes mit dem Recht der Selbstverwaltung und zugleich mit der Freiheit von der

allgemeinen Steuerpflicht ins Leben gerufene SWF war gemäß Art. 7 „eine unabhängige Organisation im Sinne der Allgemeinheit". Er erhielt mit MRVO Nr. 188 vom 30. 10. 1948 (JO, S. 1760) für sein Sendegebiet das Monopol zur Errichtung und zum Betrieb von Rundfunkeinrichtungen jeder Art und alle dem frz. BesGebiet zugeteilten Wellenlängen zur ausschließlichen Benutzung (Art. 2). Die posteigenen Sendeeinrichtungen gingen gemäß VO Nr. 188 auf den SWF über, der Post blieb nach Art. 6–8 der VO Nr. 188 die Aufgabe, die Konzessionen für die Errichtung und den Betrieb der Rundfunkanlagen zu erteilen, dem SWF Leitungen zur Verfügung zu stellen, die Entstörungen durchzuführen und die monatlichen Gebühren einzuziehen und an den SWF abzuführen. Der SWF durfte mit anderen Rundfunkanstalten keine gemeinsamen Einrichtungen oder Organe bilden, die seine Unabhängigkeit einschränkten, was offenbar die Zusammenarbeit mit den anderen Zonen verhindern sollte.

[1a]) Die MilReg. sicherte ihren Einfluß auf den SWF einmal durch ein allgemeines Kontrollrecht gemäß Art. 11 der VO Nr. 187, das sich auch die amerik. MilReg. vorbehalten hatte, und zweitens durch die Genehmigung der Berufung der Mitglieder des Rundfunkrates und des VR sowie des Intendanten und der Direktoren gemäß Art. 31.

[2]) Sitz der Anstalt sollte nach Art. 2 der MRVO Nr. 187 Mainz sein, doch war der SWF von Anfang an in Baden-Baden tätig, was aber endgültig erst im Staatsvertrag der Länder vom 27. 8. 1951 festgelegt wurde.

[3]) Der Rundfunkrat setzte sich gemäß Art. 14 der MRVO Nr. 187 paritätisch aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: einem Vertreter in jeder LReg., zwei Vertretern eines jeden Landesparlamentes, je zwei Vertretern der Katholischen und Evangelischen Kirche, einem Vertreter der Israelistischen Kultusgemeinden, je einem Vertreter der Universitäten und sonstigen Hochschulen, zwei Vertretern des Erziehungswesens, zwei Vertretern der Volkshochschulen, vier Gewerkschaftsvertretern, je einem Vertreter der Landwirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern, drei Vertretern aller Jugendorganisationen, je einem Vertreter aller Sportorganisationen, aller Wohlfahrtsverbände, aller Städtetage, aller Gemeindetage und dem Vorsitzenden des VR des SWF. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder wurde mit MRVO Nr. 198 vom 19. 1. 1949 (JO, S. 1891) auf 49 festgelegt. Dem Rundfunkrat gehörten ferner an 12 beratende Mitglieder, die Einzelpersönlichkeiten des geistigen und künstlerischen Lebens sein sollten, von denen nach Art. 18 (1) mindestens sechs Ausländer sein sollten, die dem SWF bei der Durchführung der ihm gestellten Aufgaben internationaler Zusammenarbeit unterstützen sollten.
Der Rundfunkrat hatte umfassendere Aufgaben als der in der amerik. Bes-Zone: Er hatte gemäß Art. 19 der MRVO Nr. 187 seine beratenden Mitglieder und alle VR-Mitglieder sowie den Programmdir. zu ernennen, ebenfalls den Intendanten zusammen mit dem VR. Ferner hatte er über die Verwendung der Betriebsüberschüsse und über die vom Intendanten vorgelegten Fragen zu beschließen.

[4]) Der VR hatte gemäß Art. 22 und 23 der MRVO Nr. 187 die wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Aufgaben und die technische Entwicklung des SWF zu fördern und sollte sich aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammensetzen. Ihm ob-

lagen nach Art. 25 die Vertragsabschlüsse mit den Intendanten und den Direktoren der Programmgestaltung, Technik und Verwaltung sowie die Prüfung des Haushaltes.

[5]) Die Aufgaben des Intendanten werden in den Art. 27 und 28 der MRVO Nr. 187 aufgeführt.

[6]) Friedrich Bischoff (1896–1976), Schriftsteller und Intendant, 1924 Chefdramaturg am Theater in Breslau, 1925–1933 künstlerischer Leiter, seit 1929 Intendant der Schlesischen Funkstunde in Breslau, später freier Schriftsteller; am 12. 3. 1946 von der frz. MilReg. als Intendant des Senders Baden-Baden eingesetzt, am 28. 11. 1951 zum Prof. wegen seiner Verdienste um den Aufbau des SWF ernannt, 1952 Mitgl. des Deutschen P.E.N.-Zentrums. – Der Intendant und seine wichtigsten Mitarbeiter sowie der Leiter des Rundfunkrates und des VR werden in: Rundfunk und Politik 1923–1973 (= Rundfunkforschung, Bd. 3), S. 231, genannt. Zu Bischoff vgl. auch Herwig John: Der Rundfunk in Südwestdeutschland, S. 172.

[6a]) Oscar Schneider-Hassel (1892–1976), Unternehmer und Mitglied der Paneuropa-Bewegung, wurde mit Vertrag vom 22. 11. 1945 als provisorischer Verwalter des SWF eingestellt (vgl. über ihn Herwig John: ebda., S. 172).

[7]) Die Satzung wurde gemäß Art. 20 der MRVO Nr. 187 von Rundfunkrat und VR des SWF gemeinsam aufgestellt. Der SWF nahm seine Sendungen am 31. 3. 1946 auf; sie wurden über die Sender Koblenz, Freiburg, Baden-Baden und Radio Saarbrücken ausgestrahlt (Näheres, auch über die frz. Zensur und die unterschiedliche Rundfunkpolitik der frz. und amerik. MilReg., bei Herwig John: ebda., S. 172 ff.

[8]) Der SWF erhielt eine neue Rechtsgrundlage mit dem Staatsvertrag, den die Länder der frz. Zone über den SWF am 27. 8. 1951 abschlossen (Neufassung des Staatsvertrages erfolgte am 29. 2. 1952, Bad. GVBl., S. 40, abgedr. auch in: Das gesamte Recht der Presse, des Buchhandels, des Rundfunks und des Fernsehens, hrsg. von Ludwig Delp. Berlin-Neuwied o. J. Nr. 452). Die LRegg. sicherten sich in diesem Vertrage, der auf Kritik beim SWF und in der Öffentlichkeit stieß, einen großen Einfluß (vgl. dazu Rundfunk und Politik (= Rundfunkforschung, Bd. 3, S. 230 f.) und Günter Herrmann: Zur Entwicklung der Rundfunkorganisation in der Bundesrepublik, S. 383 ff.).

[9]) Mit dieser MRVO wurden die früheren VO Nr. 187, 188 und 198 bis auf einige Punkte, die die Bestimmung des Anstaltsbereiches und des Rundfunkmonopols des SWF betrafen, aufgehoben.

[10]) Der früher zum frz. BesGebiet, politisch aber zu Bayern gehörende Kreis Lindau wurde in das Sendegebiet des Bayer. Rundfunks übernommen.

# C VERKEHR

## Vorbemerkung

### Allgemeines

Im Bereich des Verkehrs hatte die nach der Kapitulation von den Besatzungsmächten entsprechend den Zonen- und Ländergrenzen angeordnete Organisation oft auch verkehrswirtschaftliche Auswirkungen. Solche zeigten sich nicht nur bei der Wasserstraßenverwaltung am Rhein, die nach den Vorstellungen von drei Militärregierungen zum Teil neu eingerichtet und nach der Gründung der Bundesrepublik wieder verändert wurde. Entsprechendes ließe sich auch an der Organisation des Mittel- und Unterbaues der Verkehrsverwaltung überhaupt zeigen; sie wird hier aber nicht behandelt — mit Ausnahme von Behörden mit überregionalen Zuständigkeiten wie dem Deutschen Schiffahrtsamt für den Mittelrhein (s. u.) oder der Dienststelle Schiffsinspektion und Wasserschutz (s. u.).

Die Notwendigkeit, die sich angesichts der Kriegszerstörungen für alle drei Besatzungsmächte stellte, den Verkehr auf dem Rhein und den anderen Flüssen rasch wieder in Gang zu bringen, veranlaßte sie, hierzu sogar eine eigene Trizonenorganisation zu schaffen. Im Dreierabkommen vom 20. 8. 1946 wurde die Bildung eines *Tripartite Engineering Committee* (TEC) beschlossen, das alle technischen und Unterhaltungsarbeiten deutscher Dienststellen am Rheinstromgebiet zu überwachen hatte. Ihm unterstand auf deutscher Seite die mit dem gleichen Abkommen ins Leben gerufene *Deutsche Zentral-Rhein-Kommission* — German Rhine Coordinating Directorate (G.R.-C.D.) —, ein überregionales Organ, das die Tätigkeit der Wasserstraßendirektionen in den westlichen Besatzungszonen vereinheitlichen sollte. Es setzte sich aus den Leitern der Rheinschiffahrtsorganisation (Rheintransport-Kontrollstelle in Wiesbaden, Transportzentrale in Duisburg-Ruhrort (s. lfd. Nr. C I 3 Anm. 10) und den Leitern der Wasserstraßendirektionen der drei Zonen zusammen, bis durch Beschluß des TEC vom 18. 4. 1947 die Ämter der Wasserstraßenverwaltungen Freiburg und Offenburg der GRCD wieder entzogen und der Verwaltung der französischen Zone unterstellt wurden. Sitz der Sekretariate der alliierten und deutschen Kommission war Eltville[1]).

Das TEC tagte dort wöchentlich unter dem Vorsitz eines amerikanischen Admirals.

---

[1]) Vgl. das Gutachten des BVkM über die Organisation der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung vom Nov. 1950 in: B 108/380 und Z 1/658.

Die Deutsche Zentral-Rhein-Kommission bestand als deutsches Rhein-Koordinierungsdirektorium in der Verwaltung für Verkehr unter Federführung der dortigen Abteilung W weiter[2]). Sie und der Drei-Mächteausschuß werden in dieser Arbeit nicht abgehandelt.

Gradliniger als in den westlichen Kontrollgebieten verlief die Neuordnung des Verkehrs in der *russischen Besatzungszone*. Am 1. August 1945 entstand dort die Deutsche Zentralverwaltung des Verkehrs. Ihr war die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn, die Generaldirektion Schiffahrt und die Generaldirektion Kraftverkehr- und Straßenwesen mit ihren nachgeordneten Ämtern unterstellt. Die im Jahre 1948 bei der Bildung der Deutschen Wirtschaftskommission in die Hauptverwaltung Verkehr umgewandelte bisherige Zentralverwaltung des Verkehrs wurde nach Bildung der Deutschen Demokratischen Republik zu einem Ministerium für Verkehr erhoben.

Wenn auch den Ländern der *amerikanischen Zone* die Verkehrshoheit von der Militärregierung zugebilligt wurde und sie im Länderrat am 6. Nov. und 4. Dez. 1945 entsprechend beschlossen hatten, in jedem Lande ein Verkehrsministerium und ein Transportkontrollbüro einzurichten, so stellte sich doch bald heraus, daß angesichts der großen Schwierigkeiten, den Verkehr wiederherzustellen, eine solche Regelung auf Länderebene unzureichend bleiben mußte. Auf Befehl des Generalmajors Cl. Adcock vom 7. Dez. 1945[3]) sollte in seiner Zone bis zur Errichtung eines Direktoriums für das Transportwesen in Berlin für alle Besatzungszonen der Verkehr in seinen Zweigen, Eisenbahn, Landstraßen und Schiffahrt, in einer deutschen zentralen Zonenbehörde zusammengefaßt werden. Der Länderrat beschloß daraufhin am 8. Jan. 1946 die Bildung eines für die gesamte Zone zuständigen *Verkehrsdirektoriums*, später in *Verkehrsrat* umbenannt (s. lfd. Nr. C I 3).

Dem Ausschuß Verkehr des Länderrates, dem Vertretungsorgan der Verkehrsminister der amerikanischen Zone, blieb lediglich beratende Tätigkeit. Die Bedeutung des Verkehrsrates wurde dadurch noch unterstrichen, daß an seiner Spitze ein mit besonderen Vollmachten ausgestatteter Generaldirektor des Verkehrswesens stand, welcher der Militärregierung und dem Länderrat für die Leitung und Überwachung des Eisenbahnwesens, des Straßen- und Binnenwasserstraßenverkehrs uneingeschränkt verantwortlich war, also die Funktionen einer Art Zonenverkehrsministers haben sollte.

Ihm wurden unterstellt:

– die *Reichsbahnoberbetriebsleitung* (s. lfd. Nr. C VI 1)

---

[2]) Aufgeführt im Verzeichnis der Ausschüsse bei der VfV nach dem Stande von 1948/49 in: B 108/21630.

[3]) Abdruck bei Theodor Kittel: Der Aufbau der Verkehrsorganisation im Süddeutschen Länderrat 1945/46 (Eisenbahnabkommen und Stutut des Verkehrsrats). In: Archiv für Eisenbahnwesen, Bd. 69. Berlin-Göttingen-Heidelberg 1959, S. 380 f.

– das *Zonen-Transportbewegungsbüro*/die *Zonenverkehrsleitung* (s. lfd. Nr. C I 2)
– die *Wasserstraßen-Hauptverwaltung* (Generaldirektion) (s. lfd. Nr. C I 3 Anm. 10)
– *Schiffsinspektion und Wasserschutz* (s. lfd. Nr. C I 1)
– die *Rhein-Transportkontrolle* (s. lfd. Nr. C I 3 Anm. 10)
– Die *Bevollmächtigten für den Nahverkehr* (s. lfd. Nr. C I 3 Anm. 13).

Die Ministerpräsidenten, mit dieser von der amerikanischen Militärregierung angeordneten Organisation im Länderrat konfrontiert, fanden sie zu aufgebläht und stimmten nur widerwillig zu. Da die Kompetenzen zwischen den Verkehrsministerien der Länder und dem Generaldirektor des Verkehrswesens nicht klar voneinander abgegrenzt worden waren und vor allem Bayern auf seine Verkehrshoheit pochte, kam es im Länderrat und seinem Verkehrsausschuß etwa bei der Behandlung des Statuts für den Verkehrsrat, in dem die Vollmachten des Generaldirektors des Verkehrswesens festgelegt wurden, oder bei der Behandlung des Eisenbahnvertrages (vgl. den Abschnitt Eisenbahn) zu Rivalitäten und Auseinandersetzungen mit dem Generaldirektor. Dieser wurde dabei vom Militärgouverneur unterstützt, für den die Zusammenfassung des Verkehrs unter einer einheitlichen Leitung einen höheren Stellenwert hatte als die Bedenken der Länder gegen die Zonenorganisation des Verkehrs und die Durchsetzung des föderalistischen Gedankens im Verkehrsbereich der Zone. Doch die weitere Entwicklung, die im Herbst 1946 zum wirtschaftlichen Zusammenschluß der amerikanischen mit der britischen Zone führte, ging über solchen in den Beratungen über die künftige Entwicklung des Verkehrswesens und der Eisenbahn ausgefochtenen Meinungsstreit bald hinweg. Die von den Amerikanern dem Generaldirektor für das Verkehrswesen zugedachte herausgehobene Stellung spiegelte sich später in dem Aufgabenkatalog des Vorsitzenden des bizonalen Verwaltungsrats für Verkehr in dem Bizonenabkommen vom 10. Sept. 1946 wider. Verkehrsrat und Hauptausschuß für Verkehr des Länderrates gaben mit dem 3. Jan. 1947 ihre Kompetenzen an die Bizone ab.

Unter den Dienststellen, die dem Generaldirektor des Verkehrswesens unterstanden, befand sich auch ein Organ eigener Art, das dem traditionellen deutschen Behördenaufbau widersprach und daher als Fremdkörper angesehen wurde: Schiffsinspektion und Wasserschutz. Diese Zentralbehörde entstand aus der Notwendigkeit heraus, nach der Kapitulation Schiffe, die zu Tausenden in den deutschen Flüssen versenkt lagen, zu heben und wiederherzustellen. Die Schiffsinspektion wurde bis 1945 in Deutschland von Berufsgenossenschaften und Revisionsvereinen ausgeübt, die Wasserschutzpolizei war wie die Sicherheitspolizei auf den Gewässern Ländersache.

In der britischen Zone wurde an dem bisherigen Zustand nichts geändert. In Hamburg bestand unter der Aufsicht der Transport Division für die Untersuchung der Seeunfälle noch das Seeschiffahrtsamt (s. lfd. Nr. C III 2),

während die Wasserschutzpolizei der Aufsicht von Public Safety unterstand. In der amerikanischen Besatzungszone, in der die bisherigen deutschen privaten und staatlichen Stellen nicht mehr arbeiten durften, wurden Schiffsinspektion und Wasserschutz aber aus der Wasserstraßenverwaltung herausgenommen und nach amerikanischem Vorbild der Maritime Commission und der Coast Guard in einer neuen Behörde unter der Bezeichnung *„Schiffsinspektion und Wasserschutz"* (s. lfd. Nr. C I 1) vereinigt.

Es war eine eigene, für die gesamte amerikanische Zone zuständige Sonderorganisation, in der behördliche Aufgaben und solche der Selbstverwaltung der Schiffsaufsicht wie Berufsgenossenschaften, technische Überwachungsvereine u. ä. sowie polizeiartige Aufgaben des Wasserschutzes und der Sicherung des Wasserstraßentransportes zusammengefaßt waren, „für Deutschland ein völliges Novum". Diese von der Militärregierung protegierte Dienststelle stieß daher in der amerikanischen, aber auch in der britischen Besatzungszone, insbesondere in Schiffahrtskreisen, auf Widerstand, den die britischen Besatzungsbehörden offenbar teilten[4]).

Obwohl Schiffsinspektion und Wasserschutz seit dem Beschluß des Länderrates vom 18. Juli 1946 dem Verkehrsdirektorium der US-Zone (s. lfd. Nr. C I 3) formal unterstand, erfreute sich diese Organisation doch einer großen Selbständigkeit, so daß ihre Überführung auf die Bizonenverwaltung Schwierigkeiten bereitete. Sie wurde deshalb dem Leiter der Hauptverwaltung der Wasserstraßen- und Binnenschiffahrt unmittelbar unterstellt (s. lfd. Nr. C IV 4). Wegen der Angleichung ihrer Organisation an die Stellen der britischen Besatzungszone mußte schließlich die Entscheidung der beiden Militärregierungen angerufen werden, die erst im Sommer 1948 fiel. Nach einem Beschluß des Bipartite Board in Berlin sollten die Aufgaben der Schiffsinspektion durch die als Sonderverwaltung einzurichtenden Behörden der Binnenwasserstraßenverwaltung wahrgenommen und die Aufgaben der Wasserschutzpolizei auf die Länder übergeleitet werden, was Ende 1948 und Anfang 1949 geschah[5]). Damit war der bis zur Kapitulation bestehende organisatorische Zustand wieder hergestellt.

Die Sparte Verkehr gehörte im *französischen Kontrollgebiet* in die Kompetenz der Länder. Wie beim Post- und Fernsprechwesen hatte sich auch beim Verkehr die französische Militärregierung in ihren VO Nr. 95 vom 9. 6./Nr. 218 vom 10. 6. 1947 (JO, S. 783, 796) die Gesetzgebung vorbehalten. Eine alle Verkehrszweige leitende überländermäßige Spitze wie in der

---

[4]) Vgl. Prot. der Besprechung der HVB mit SuW am 24./25. 10. 1946 in: B 108/3720 und Aktenvermerk vom 28. 10. 1946 in: B 108/3732 sowie eine ausführliche Darstellung im Vortrag des Leiters von SuW Holtz anläßlich einer Schulung am 30. 1. 1947, ebda.

[5]) Vgl. die Sitzungsprot. des VRV vom 29. 10., 17. 12. 1946 und vom 11. 12. 1947 in: Z 1/765, Bl. 148, 120 und 111 f. und Prot. vom 21. 1. 1947 Anlage in: B 108/300.

amerikanischen Zone entstand hier nicht. Eine gewisse Einheitlichkeit wurde aber durch eine zonale deutsche Straßenverkehrsordnung hergestellt. In Baden-Baden bestand ein *Bureau Auxiliaire Allemand des Transports Routiers,* das zu den für die gesamte Zone eingerichteten Technischen Büros gehörte, die von den Ländern anteilig unterhalten werden mußten[5a]). Nur bei der Eisenbahn kam es 1947 zu einem Abkommen der Länder in Gestalt der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen (vgl. Vorbemerkung Eisenbahn).

Die Legislative auf dem Gebiete des Verkehrs hatte sich in der *britischen Besatzungszone* die Militärregierung in der VO Nr. 57 vom 1. 12. 1946 (MRVOBl., S. 344), in der die Befugnisse der Länder festgelegt wurden, selbst vorbehalten und in Ziff. 10–13 des Anhangs besonders aufgeführt. Anders als in der amerikanischen Zone wurde in diesem Besatzungsgebiet von der Bildung einer Spitzenbehörde für alle Verkehrszweige Abstand genommen. Es entstanden hier selbständig nebeneinander in Bielefeld folgende Zentralinstanzen:

– die *Reichsbahngeneraldirektion in der britischen Besatzungszone* (s. lfd. Nr. C VI 5)
– die *Generaldirektion für Straßenbau und -verkehr* (s. lfd. Nr. C III 7)
– die *Generaldirektion für Wasserstraßen und Binnenschiffahrt* (s. lfd. Nr. C – III 8)
– und die *Generaldirektion der Seehäfen* (s. lfd. Nr. C III 9).

Die in der deutschen Verwaltung bisher nicht übliche Trennung von Binnenwasserstraßen und Binnenschiffahrt einerseits und Seewasserstraßen und Seeverkehr andererseits ging offensichtlich auf britische Vorstellungen zurück.

Die bei der Kapitulation in Hamburg beheimateten Dienststellen der Schiffahrt, die sich zunächst dem Bürgermeister von Hamburg (Amt für Handel, Schiffahrt und Gewerbe) unterstellt hatten, der die Rechte und Pflichten der ehemaligen Reichsminister wahrnahm, blieben bestehen und erhielten von der britischen Militärregierung für die gesamte Zone neue Kompetenzen.

Beim Zusammenschluß der amerikanischen mit der britischen Zone zur *Bizone* zum 1. Jan. 1947 wurden diese obersten Verkehrseinrichtungen beider Zonen auf Grund des vorangegangenen Vorläufigen Abkommens über die Bildung einer deutschen Verkehrsverwaltung, das die Vertreter der britischen und der amerikanschen Zone am 10. Sept. 1946 abgeschlossen hatten (VkBl. 1947, S. 2), Anfang 1947 an ihren Sitzen ausgebaut zu je einer

– *Hauptverwaltung der Eisenbahnen* (s. lfd. Nr. C VI 6)
– *Hauptverwaltung der Straßen* (s. lfd. Nr. C IV 5)
– *Hauptverwaltung der Binnenschiffahrt* (s. lfd. Nr. C IV 4)
– *Hauptverwaltung des Seeverkehrs* (s. lfd. Nr. C IV 6

---

[5a]) Vgl. Westdeutschland 1945–1950. Teil I, S. 85 ff.

Die Hauptverwaltungen hatten im Raume von Bielefeld mit Ausnahme der Hauptverwaltung Seeverkehr in Hamburg schon seit Okt. 1946 ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie galten nach einer Entscheidung des Bipartite Board in Berlin vom 10. Febr. 1947 und dem Beschlusse des Verwaltungsrates für Verkehr am Tage darauf als Sonderverwaltungen, eine Entscheidung, gegen die sich die Länder insbesondere der amerikanischen Zone schon in den Verhandlungen, die zur Zonenvereinigung führten, vergeblich gewehrt hatten. Diese vier Sonderverwaltungen wurden jetzt zwar dem neu gebildeten bizonalen *Verwaltungsrat für Verkehr* (s. lfd. Nr. C IV 1), der sich aus den Verkehrsministern der Länder der amerikanischen Zone und Vertretern der britischen Zone zusammensetzte, unterstellt und mußten die Beschlüsse und Anordnungen des Verwaltungsrats für Verkehr durchführen, blieben aber in ihrer Organisation und Zuständigkeit unverändert. Ihre herausgehobene Stellung zeigte sich auch darin, daß sie mit den obersten Behörden der Länder beider Zonen unmittelbar verkehren durften. Der Leiter der Hauptverwaltung Reichsbahn war sogar mehr als der Direktor einer Ministerialabteilung, wenn er auch nicht die umfassenden Kompetenzen des ehemaligen Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn hatte; auch die Leiter der drei anderen Hauptverwaltungen verfügten im Vergleich zur Stellung der ehemaligen Abteilungsleiter im Reichsverkehrsministerium über mehr Selbständigkeit. Obwohl die amerikanische und britische Militärregierung das Weisungsrecht des Verwaltungsrates für Verkehr in grundlegenden organisatorischen und personellen Fragen an die Hauptverwaltungen im Oktober 1946 ausdrücklich bestätigt hatten, ging deren Selbstbewußtsein so weit, daß sie sich gelegentlich sogar über Beschlüsse des Verwaltungsrates für Verkehr hinwegsetzten[6]).

Da den Hauptverwaltungen für die einzelnen Verkehrszweige ihre Selbständigkeit belassen wurde, konnte das beim Verwaltungsrat für Verkehr zu ihrer Koordinierung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben gebildete *Verwaltungsamt für Verkehr*, die spätere *Verwaltung für Verkehr* (s. lfd. Nr. C IV 2), im Gegensatz zu den übrigen bizonalen Verwaltungsämtern zunächst noch klein gehalten werden.

Als bei der ersten Neugestaltung der Bizone zum Vereinigten Wirtschaftsgebiet auf Grund der amerikanischen Proklamation Nr. 5 und der britischen Verordnung Nr. 88 der Wirtschaftsrat die Gesetzgebungskompetenz auch für die Sparte Verkehr im Juni 1947 erhalten hatte, endeten mit dem Inkrafttreten des sog. Überleitungsgesetzes des Wirtschaftsrates vom 9. Aug. 1947 (GVOBlWiR 1947, S. 1) die Aufgaben und Befugnisse der bizonalen Verwaltungsräte am 21. August. Sie gingen auf den Exekutivrat (s. Westdeutschland 1945–1950, T. I, S. 93) und die Kompetenzen der Vorsitzenden dieser Verwaltungsräte auf die Direktoren der bizonalen Verwaltungen über.

---

[6]) Vgl. Vorgänge in: Z 1/765, Bl. 64, 148 f. und B 108/300.

Die vier Hauptverwaltungen des Verkehrs wurden gemäß § 6 (2) des Überleitungsgesetzes – aber unter Beibehaltung ihres bisherigen Aufbaus und Zuständigkeitsbereichs – „bis zu besonderer Regelung" dem Direktor der Verwaltung für Verkehr unterstellt, der die parlamentarische Verantwortung für sie dem Wirtschaftsrat gegenüber erhielt. Sie durften für ihre Geschäftsbereiche eigene Haushaltspläne weiterhin entwerfen, diese aber beim Exekutivrat nicht mehr selbst vertreten[7]).

Erst in der nächsten Phase der Reorganisation des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, die mit der Neufassung des Überleitungsgesetzes vom 28. Juli 1948 (WiGBl., S. 94) einsetzte, verloren sie durch das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. Sept. 1948 (Aufbaugesetz; WiGBl., S. 95) ihre bisherige Stellung, als sie in die Verwaltung für Verkehr mit Wirkung vom 1. Okt. als gleichgeordnete, unselbständige Fachabteilungen eingegliedert wurden. Diesen im Interesse einer Straffung der Organisation notwendigen Verlust ihrer Selbständigkeit hatte der Rechnungshof schon bei den Besprechungen über den Haushalt für das Rechnungsjahr 1947 gefordert[8]). Nur die Hauptabteilung Eisenbahnen, in der unter Aufsicht des Direktors für Verkehr die Hoheits- und Aufsichtsbefugnisse sowie gleichermaßen die Leitung und Geschäftsführung der Reichsbahn des Vereinigten Wirtschaftsgebiets zusammengefaßt waren (s. Vorbemerkung zur Eisenbahn), behielt ihre bisherige Bezeichnung als Hauptabteilung[9]); für die Betriebsführung blieb die Bezeichnung „Hauptverwaltung".

Damit war die einheitliche Zusammenfassung aller Verkehrszweige abgeschlossen. Es ergab sich nunmehr folgende Gliederung der Verwaltung für Verkehr:

1. Eine Arbeitsgruppe „Allgemeine Referate", in der die gemeinsamen Aufgaben der Fachabteilungen z. B. Personalwesen, Haushalt, Organisation und allgemeine Verwaltung, Recht, Zentralverkehrsleitung, vereinigt waren, und
2. die fünf Fachabteilungen:

– Hauptabteilung Eisenbahnen (bis 1. 10. 1948 Hauptverwaltung Eisenbahnen)
– Abteilung Straßen (bis 1. 10. 1948 Hauptverwaltung der Straßen)
– Abteilung Binnenschiffahrt } (bis 1. 10. 1948 Hauptverwaltung der
– Abteilung Wasserstraßen } Binnenschiffahrt)
– Abteilung Seeverkehr (bis 1. 10. 1948 Hauptverwaltung des Seeverkehrs)

---

[7]) Vgl. 1. RdErl. vom 19. 1. 1948 in: B 108/11479.

[8]) Sitzungsprot. über die Haushaltsbesprechung am 5. 5. 1947 ebda.

[9]) Stellungnahmen der Hauptverwaltungen und weiterer Organe des VWG zum Überleitungsgesetz 1947 und zum Aufbaugesetz 1948 in: B 108/301.

Ihrer neuen Stellung als Fachabteilungen entsprach es auch, daß die Abteilungen Straßen, Binnenschiffahrt und Wasserstraßen ihre eigenen Hauptbüros verloren, an deren Stelle das Hauptbüro der Verwaltung für Verkehr trat. Ausgenommen von dieser Regelung waren nur die Hauptabteilung Eisenbahnen, die Abteilung Seeverkehr und die mit ihr in Hamburg räumlich zusammengefaßte Außenstelle Seewasserstraßen der Abteilung Wasserstraßen[10]).

Das Aufbaugesetz vom 12. Sept. 1948, mit dem diese organisatorische Entwicklung abgeschlossen wurde, gehörte zu den Gesetzen des Wirtschaftsrates, die erst nach langwierigen parlamentarischen Auseinandersetzungen zustande kamen[11]). Von der Verwaltung für Verkehr, den Gewerkschaften, dem Direktor der Reichsbahn und dem Länderrat lagen eine Reihe von Entwürfen vor, mit denen sich der Ausschuß für Verkehrswesen des Wirtschaftsrates zu befassen hatte. Der in der Vollversammlung des Wirtschaftsrates am 21. Apr. 1948 behandelte Gesetzentwurf, den der Ausschuß für Verkehrswesen vorgelegt hatte, war der 14.!

Die Beratungen[12]) zogen sich wegen der Eingriffe der Militärregierung hin, die die Wünsche einiger Länder auf Wiedereinführung der Auftragsverwaltung bei der Binnenschiffahrt ablehnte und auf Beibehaltung der Sonderverwaltung bestand. Sie verlangte ferner eine stärkere Betonung der ministeriellen Funktionen der Verwaltung für Verkehr und ein Beratungsorgan für die Reichsbahn[13]). Hinzu kamen die Forderungen der Länderregierungen, deren Verkehrsminister nach dem Wegfall des Verwaltungsrats für Verkehr, in dem sie Sitz und Stimme hatten, aus der bisherigen Bizonenverwaltung ausgeschieden waren und denen jetzt nur noch ein in § 6 des Aufbaugesetzes geregeltes Anhörungsrecht in grundsätzlichen Fragen des Verkehrswesens zustand. Und schließlich machte der Länderrat hier zum erstenmal von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch, Gesetze des Wirtschaftsrates abzuändern, wobei es zu unterschiedlichen Auslegungen der Proklamation Nr. 7/Verordnung Nr. 126 der Militärrgierungen kam. Schon ein Jahr vorher hatte es Kompetenzauseinandersetzungen zwischen den Ländern und den Hauptverwaltungen des Verkehrs in der Bizone gegeben. So hatte der Vertreter Niedersachsens bei den Abgrenzungsverhandlungen über die Zuständigkeiten mit dem Verwaltungsrat für Verkehr im Mai 1947 erklärt, daß für eine besondere Hauptverwaltung für Straßen aus staats- und verwaltungsrechtlichen Gründen kein Platz mehr sei[14]).

---

[10]) Hausnachrichten der VfV Nr. 39 vom 22. 11. 1948.

[11]) Vgl. dazu die Dokumentation im BT PA 2/341 und Z 4/92, 97, 98.

[12]) Wörtl. Ber. des WR, S. 456 ff., 565 ff. und 640 f.

[13]) Vgl. § 7 des Aufbaugesetzes über den Hauptverkehrsbeirat.

[14]) Sitzungsprot. des VRV vom 30./31. 5. 1947 in: Z 1/765, Bl. 60; weitere Vorgänge, auch über Abgrenzungen der Zuständigkeiten zwischen den Hauptverwaltungen, in: B 108/386.

Zu den strittigen Fragen, in denen beim Aufbaugesetz Kompromisse gefunden werden mußten, gehörten u. a. der Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung der Reichsbahn, bei denen die Länder mit zu entscheiden wünschten (vgl. § 2[8, 9] des Aufbaugesetzes), oder die Verwaltung der Wasserstraßen, bei der nicht nur die Militärregierung, sondern auch der Wirtschaftsrat aus wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Gründen auf einer Sonderverwaltung bestand, da die meisten Wasserläufe mit Ausnahme der Donau durch mehrere Länder liefen. In § 4 (3) des Aufbaugesetzes wurde dann doch eine Auftragsverwaltung der Länder zugelassen, wenn der schiffbare Teil einer Wasserstraße „fast ausschließlich" in einem Lande lag — wobei man wohl vor allem an Bayern dachte —, sofern nicht „allgemeine Interessen der Energiewirtschaft entgegenstehen". Bei einer solchen Auftragsverwaltung der Länder erhielten die Landesfachbehörden ihre Weisungen unmittelbar von der Verwaltung für Verkehr, der sie auch Bericht zu erstatten hatten. Eine künftige Zusammenarbeit des Direktors der Verwaltung für Verkehr mit den Verkehrsministern und -Senatoren der Länder wurde deshalb erforderlich und in einem eigenen § 6 des Aufbaugesetzes festgelegt. Solche Konferenzen tagten dann seit dem 22. Sept. 1947 monatlich einmal an verschiedenen Orten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes; ihr Sekretariat lag bei der Verwaltung für Verkehr[15]).

Fragen des Mitwirkungsrechtes der Gewerkschaften, durch das die Verantwortung des Präsidenten der Reichsbahn gegenüber der Verwaltung für Verkehr und dieser gegenüber dem Wirtschaftsrat aber nicht beschränkt werden durfte, wurden gemäß § 2 (10, 11) des Gesetzes einer Vereinbarung der Verwaltung für Verkehr mit den Gewerkschaften überlassen.

Die Seeschiffahrt treibenden Länder und mit besonderem Nachdruck Hamburg wandten sich auch mit Erfolg gegen die Zusammenlegung der beiden Hauptabteilungen der Binnenschiffahrt und des Seeverkehrs zu einer einzigen Abteilung, wie sie der Entwurf des Aufbaugesetzes vom 27. 10. 1947, den die Verwaltung für Verkehr ausgearbeitet hatte, und ihr Geschäftsverteilungsplan Ende 1947 vorsahen. Sie befürchteten, daß bei dem derzeitigen Übergewicht der Binnenschiffahrt Interessen des Seeverkehrs leiden würden, wenn sich die von den Alliierten bisher nur erlaubte Küstenschiffahrt zur Hochseeschiffahrt erweitern würde[16]).

Bis der Zusammenschluß der fünf Hauptverwaltungen, nämlich der Eisenbahnen, der Straßen, der Binnenschiffahrt, Wasserstraßen und des Seeverkehrs in der Verwaltung für Verkehr im Herbst 1948 erreicht wurde, war die Aufgabe des Vorsitzenden des Verwaltungsrates für Verkehr bzw. des Direktors der Verwaltung für Verkehr, die nicht an einem einzigen Ort und

---

15) Protokolle in: B 108/1895 und 303.

16) Vgl. die Prot. der Sitzungen der VfV mit den VkM der Länder am 22./23. 10. und 25./26. 11. 1947 in: B 108/1895.

selbständig arbeitenden Hauptverwaltungen zu koordinieren, organisatorisch nicht leicht zu bewältigen gewesen. Man hatte vorübergehende Lösungen gefunden, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die die jeweiligen Hauptverwaltungen an deren Sitzen überwachenden Zweizonen-Control Groups der Militärregierung. Seitdem diese durch Verfügung der ihnen vorgesetzten Bipartite Transport Control Group vom 1. Febr. 1947 — I/17 — als Sub-Groups ihr eingegliedert worden waren, hatten sie ihre fachlichen Weisungen nun nicht mehr wie bisher an die Hauptverwaltungen unmittelbar zu geben, sondern an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats für Verkehr, wie auch die Hauptverwaltungen ihren Schriftwechsel mit den Besatzungsstellen über den Verwaltungsrat für Verkehr zu leiten hatten, wogegen aber nicht selten verstoßen wurde[17]). Damit aber diejenigen alliierten Anfragen oder Weisungen, die von geringer Bedeutung waren, nicht den Umweg über den Verwaltungsrat für Verkehr zu machen brauchten, hatte sein Vorsitzender bei jeder Hauptverwaltung — mit Ausnahme der Hauptverwaltung der Straßen wegen ihrer räumlichen Nähe zum Verwaltungsrat für Verkehr — einen ihm persönlich verantwortlichen Empfangsbevollmächtigten bestellt[18]). Dieser war befugt, weniger wichtige Eingänge unmittelbar in den Geschäftsgang der betreffenden Hauptverwaltung zu geben, mußte aber einen Durchschlag dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats für Verkehr einreichen, der sich die abschließende Bearbeitung des Vorganges, falls erforderlich, selbst vorbehalten konnte. Über wichtigere Eingänge wurde er von seinem Empfangsbevollmächtigten unmittelbar verständigt. Auf diese umständliche Weise war sichergestellt worden, daß er einen Gesamtüberblick über den Schriftverkehr der Hauptverwaltungen mit den Militärregierungsbehörden erhielt.

Die Institution eines Empfangsbevollmächtigten bei den Hauptverwaltungen konnte Ende 1948 wieder aufgegeben werden, nachdem die selbständigen Hauptverwaltungen in die Verwaltung für Verkehr als deren Abteilungen fest eingegliedert worden waren. Denn die Anfragen und Weisungen der inzwischen im Zweimächtekontrollamt ebenfalls voll integrierten Kontrollgruppen gingen nun nicht mehr an die einzelnen deutschen Bizonenverwaltungen, sondern an den diesen übergeordneten deutschen Exekutivrat und seit Febr. 1948 nach der Umbildung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes an den Verwaltungsrat, in dem die Leiter der Verwaltungen kabinettsartig unter dem Oberdirektor zusammengefaßt waren. Umgekehrt war den deutschen Bizonenverwaltungen und damit auch der Verwaltung für Verkehr nicht mehr erlaubt, ihren Schriftwechsel mit dem Zweimächtekontrollamt unmittelbar zu führen, sie mußten ihn vielmehr zunächst über den Exekutivrat und

---

[17]) Vgl. Schr. der Highways Sub Group der Bipartite Transport Control Group an den VRV vom 25. 4. 1947 in: Z 1/765, Bl. 95.

[18]) Vorgänge in: B 108/303.

später über den Verwaltungsrat mit seinem Oberdirektor leiten. Soweit es zwischen dem Zweimächtekontrollamt und den deutschen Verwaltungen noch unmittelbaren Schriftverkehr gab, sollten der Exekutivrat bzw. der Verwaltungsrat jeweils einen Durchschlag zu ihrer Unterrichtung erhalten.

Wie die Hauptverwaltung für Post- und Fernmeldewesen (s. d.) unterschied sich die Verwaltung für Verkehr von den übrigen Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes dadurch, daß sie über einen in der Mittel- und Unterinstanz voll durchgegliederten Verwaltungsapparat mit teilweise zentralen Zuständigkeiten verfügte, dessen Tätigkeiten bei der Überleitung auf den Bund, dem nach dem Grundgesetz die Verkehrsverwaltung, sei es in ausschließlicher oder in konkurrierender Gesetzgebung, zustand, keine Unterbrechung erfahren durften.

Zusammengefaßt hatte der Bund in der Sparte Verkehr folgende Kompetenzen: bei der Gesetzgebung: ausschließlich die Bundeseisenbahnen (Art. 73 (6) GG) und der Luftverkehr (Art. 73 (6) GG), konkurrierend die Seewasserstraßen, die Binnenwasserstraßen (Art. 74 (21) GG), Hochsee- und Küstenschiffahrt, Seezeichen (Art. 74 (21) GG), die Binnenschiffahrt (Art. 74 (21) GG), der Wetterdienst (desgl.), Bau und Unterhaltung von Landstraßen des Fernverkehrs, Straßenverkehr und Kraftfahrwesen (Art. 74 (22) GG), Schienenbahnen, die nicht Bundeseisenbahnen sind, mit Ausnahme der Bergbahnen (Art. 74 (23) GG); auch die Bundesautobahnen und sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs verwalteten die Länder im Auftrag des Bundes, wie auch umgekehrt der Bund sie im Auftrage eines Landes in eigene Verwaltung übernehmen konnte (Art. 90 (2, 3) GG).

Bei der Verwaltung: Bundeseisenbahnen (Art. 87 (1) GG), Bundeswasserstraßen und Schiffahrt (Art. 87 (1); 89 (1–3) GG), wobei auf Antrag ein Land mit der Verwaltung beauftragt werden konnte.

Während der Bund die meisten bizonalen Dienststellen, die unter Art. 130 GG fielen, liquidierte, konnten die Einrichtungen des Verkehrs fast geschlossen auf ihn übergeführt werden. Um die Kontinuität zu wahren, wurden diese Fachverwaltungen des Verkehrs bereits mit dem 21. Sept. 1949, als sie ihre Rechtsfähigkeit verloren, im Auftrage des Bundes tätig. Die Verwaltung für Verkehr führte deshalb seit dem 6. Okt. 1949 die neue Bezeichnung „Bundesverkehrsministerium“ (VerkBl Nr. 141/49); die Deutsche Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wurde noch in Ausführung eines Beschlusses des Verwaltungsrates vom 17. Aug. 1949 durch Erlaß des Direktors der Verwaltung für Verkehr vom 7. Sept. 1949 in „Deutsche Bundesbahn“ umbenannt. Erst zwei Jahre später wurden diese Verwaltungsmaßnahmen durch die Verordnung zur Auflösung und Überführung von Verwaltungseinrichtungen der Verkehrsverwaltung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in die Verwaltung des Bundes vom 4. Sept. 1951 rückwirkend zum 1. Apr. 1950 (BGBl. I, S. 826) legalisiert.

Im einzelnen handelte es sich dabei um folgende Dienststellen, die gemäß § 2 der genannten VO vom 4. Sept. 1951 in den Geschäftsbereich des Bundesverkehrsministeriums übergeleitet wurden:

10 Wasserschiffahrtsdirektionen mit Wasser- und Schiffahrtsämtern sowie für die ehemalige französische Zone die Direktion der Wasserstraßenverwaltung Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Außenstelle in Mainz und Wasserstraßenämtern, die Hauptverwaltung des Bundesschleppbetriebes auf den westdeutschen Kanälen in Münster mit Schleppämtern und Maschinenamt (s. lfd. Nr. C IV 4 Anm. 13) sowie folgende nachgeordnete Stellen mit Zuständigkeiten für das ganze Bundesgebiet, deren zonale bzw. bizonale Vorläufer hier abgehandelt werden. Für sie war der Status von Bundesoberbehörden vorgesehen:

- die *Anstalt für Gewässerkunde* in Bielefeld (s. lfd. Nr. C IV 8),
- die *Anstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau* in Karlsruhe mit Außenstelle Hamburg (s. lfd. Nr. C IV 7)
- das Materialprüfungsamt für den Straßenbau in Oelde/Westf. (bisher *Baustoff-Prüfungsamt*) s. lfd. Nr. C III 5 Anm. 11),
- die *Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugführer* in Bielefeld (bisher Straßenverkehrsamt) (s. lfd. Nr. C III 5),
- die *Typprüfstelle für Kraftfahrzeuge in Bielefeld* (s. lfd. Nr. C III 5 Anm. 12),
- das *Deutsche Hydrographische Institut* in Hamburg und seine Außenstellen (s. lfd. Nr. C III 1),
- das *Meteorologische Amt für Nordwestdeutschland*, Zentralamt für die britische Zone in Hamburg, die Wetternachrichtenzentrale Quickborn/Pinneberg mit den Meteorologischen Ämtern in Schleswig, Oldenburg, Hannover, Essen-Mühlheim und Wetterwarten und sonstigen Verwaltungsstellen (s. lfd. Nr. C III 6),
- das *Seeschiffsvermessungsamt* in Hamburg mit der Außenstelle in Bremen s. lfd. Nr. C III 10),
- das *Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten* in Bielefeld (s. lfd. Nr. C IV 3),
- die Wasserstraßenverwaltung Rheinland-Pfalz — Direktion — in Koblenz mit der Außenstelle in Mainz und nachgeordneten Verwaltungsstellen in Speyer, Worms, Bingerbrück, Koblenz I, Koblenz II, Trier, Diez.

Das *Deutsche Schiffahrtsamt für den Mittelrhein* in Mainz (s. lfd. Nr. C II 2), eine zur Verwaltung der deutschen Rheinflotte auf französischer Militärregierungsverordnung beruhende deutsche Zonendienststelle, brauchte auf den Bund nicht übergeleitet zu werden, da es seine Aufgaben im wesentlichen erfüllt hatte und seine Auflösung beim Hohen Kommissar beantragt werden konnte.

Vor Erlaß dieser VO vom 4. Sept. 1951 waren bereits folgende Bizonendienststellen aufgelöst oder in den Geschäftsbereich des Bundesverkehrsministeriums übernommen worden:

das *Oberseeamt* (s. lfd. Nr. C III 11) und *Kriegsschädenamt für Seeschiffahrt* (s. lfd. Nr. C III 3), die *Vermögensverwaltung der Reichsautobahnen*, Oberste Bauleitung Hamburg und Fernmeldemeisterei der Autobahnen s. lfd. Nr. C III 4), *Prüfungsstelle Frachten* (s. lfd. Nr. C IV 6 Anm. 9), *Befrachtungs- und Speditionsstelle für zentrale Einfuhren des VWG* (s. lfd. Nr. C IV 2 Anm. 13), *Zentralverkehrsleitung* mit ihren Gebietsverkehrsleitungen West in Bielefeld und Süd in Stuttgart (s. lfd. Nr. C I 2 Anm. 2, 3, 6).

Der Organisationsplan der Verwaltung für Verkehr, wie er sich in der Zeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes entwickelt hatte, blieb in der Zeit des Bundes im ganzen erhalten. Vorgesehen war aber die Teilung der Abteilung Straßen in die Abteilung Straßenbau und die Abteilung Straßenverkehr sowie die Bildung einer Abteilung Luftverkehr, der bisher uneingeschränkt unter der Oberhoheit der Besatzungsmächte gestanden hatte.

Die Verwaltung für Verkehr hatte im Sommer 1949, als über die Gestaltung der obersten Bundesbehörden im Organisationsausschuß der Ministerpräsidentenkonferenz beraten wurde, für die Zusammenfassung der Rechtssetzungs- und Verwaltungsangelegenheiten in *einer* ministeriellen Spitze plädiert und vor der Bildung selbständiger großer Oberbehörden für die einzelnen Verkehrszweige gewarnt, wie sie auf Grund des Vorläufigen Abkommens vom 10. Sept. 1946 bis zu ihrer Unterstellung unter den Direktor der Verwaltung für Verkehr bestanden hatten (s. o.). Sie würde einen solchen Aufbau der Bundesverkehrsverwaltung für „einen erheblichen Rückschritt" halten[19]).

Die Verwaltung für Verkehr lehnte deshalb auch die Anregung des Rechnungshofes ab, eine Generaldirektion für Wasser- und Straßenbau als Exekutivspitze zu bilden, auf die alle ministeriellen Kompetenzen und Bauangelegenheiten übergehen sollten, um das Ministerium auf seine eigentlichen Verkehrsaufgaben zu beschränken. Der Rechnungshof wollte ebenfalls an Stelle einer Eisenbahnabteilung im Ministerium nur einen Generalreferenten für Eisenbahnen dort einsetzen (s. Vorbemerkung zur Eisenbahn).

Die Verwaltung für Verkehr sprach sich schließlich auch gegen eine Vereinigung von Post und Verkehr in einem einzigen großen Bundesressort aus, wenn sich auch Post und Verkehr in einigen Punkten wie Omnibusverkehr der Reichspost und Paketverkehr berührten. Es würde dann nur ein unübersichtliches „Mammutgebilde" entstehen. Auch würde man kaum einen Bundesminister mit ausreichenden Fachkenntnissen auf beiden Gebieten finden können, wie der Vertreter des Direktors der Verwaltung für Verkehr, Zaubitzer, vor dem Organisationsausschuß der Ministerpräsidentenkonferenz ausführte[20]).

---

[19]) Denkschrift der VfV vom 1. 7. 1949 in: Z 12/115, Bl. 57 ff.

[20]) Vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, Dok. 57 D TOP 1 sowie Dok. 57 E TOP 1.

Der Organisationsplan des Bundesverkehrsministeriums wies im Januar 1950 folgende Abteilungen aus:

- Allgemeine Abteilung
- Hauptabteilung Eisenbahnen (als Aufsichtsorgan über die deutsche Reichsbahn/Deutsche Bundesbahn)
- Abt. Straßenbau
- Abt. Straßenverkehr
- Abt. Wasserbau
- Abt. Binnenschiffahrt
- Abt. Seeverkehr in Hamburg
- Abt. Luftverkehr

Folgende zentrale Stellen, die der Rechnungshof im Vereinigten Wirtschaftsgebiet dem Ministerium zur Übernahme empfohlen hatte, gehörten zu seinem Geschäftsbereich[21]):

1. Seeschiffsvermessungsamt, Hamburg
2. Deutsches Hydrographisches Institut, Hamburg
3. Kriegsschädenamt für die Seeschiffahrt, Hamburg (kw)
4. Meteorologisches Amt für Nordwestdeutschland, Hamburg
5. Deutscher Wetterdienst in der US-Zone, Köperschaft des öffentlichen Rechts, Bad Kissingen und 3 Meteorologische Ämter in der französischen Zone
6. Oberseeamt Hamburg, Bremen (unter Aufsicht der VfV)
7. Reichskommissare bei den Seeämtern
8. Reichsschleppbetrieb, Münster
9. Forschungsanstalt für Gewässerkunde, Bielefeld
10. Versuchsanstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau, Stuttgart
11. Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge und Führer von Kraftfahrzeugen, Bielefeld
12. Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten, Bielefeld (mit Länderbeteiligung)
13. Haupttreuhänder für die Abwicklung der Reichsautobahnen in der britischen Zone, Bielefeld
14. Vermögensverwaltung Reichsautobahnen, Bielefeld
15. Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung: Deutsche Reichsbahn im VWG und Deutsche Reichsbahn im Bereich der französischen Zone
16. Befrachtungs- und Speditionsstelle für zentrale Einfuhren des VWG
17. Generaldirektion für Wasser- und Straßenbau (vom Rechnungshof zur Errichtung vorgeschlagen).

---

[21]) Z 12/95, Bl. 203 f.; vgl. auch Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1950, Bd. 5 passim.

**Wetterdienste**

Die Aufteilung Deutschlands in Besatzungsgebiete ließ gleich sechs Wetterdienstorganisationen entstehen, die sich in verschiedenen Rechtsformen getrennt voneinander entwickelten: *Der Deutsche Wetterdienst in der US-Zone* (s. lfd. Nr. C I 4) hatte die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die nicht zu den Organen des Länderrates gehörte, sondern unter der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus stand; das *Meteorologische Amt für Nordwestdeutschland* war eine zonale Behörde (s. lfd. Nr. C III 6); die Wetterdienste der französischen Zone waren als eigene Länderverwaltungen organisiert, die seit dem 1. 4. 1948 aus dem *Deutschen Meteorologischen Dienst in der französischen Besatzungszone* (s. lfd. Nr. C II 1), einer Besatzungsgründung, hervorgegangen waren.

Das militärische Interesse, das die Besatzungsmächte an der Neuorganisation des Wetterdienstes nahmen, zeigte sich in der *amerikanischen Zone* besonders deutlich. Neben dem schon vorhandenen US-Army-Wetterdienst entstand nach vorbereitenden Arbeiten militärischer Dienststellen im August 1945 in Bad Kissingen auf Befehl General Eisenhowers vom 13. 7. 1945 an den kommandierenden General der strategischen US-Luftstreitkräfte in Europa, ein zweiter, zunächst ebenfalls militärisch aufgezogener Wetterdienst, zu dem aber auch deutsche Fachleute herangezogen wurden. Dieser Befehl und der weitere des Generals Mc Narney vom 30. 1. 1946 enthält schon die Richtlinien für einen deutschen zivilen Wetterdienst.

Deutsche Bestrebungen, die früheren Landeswetterdienste wieder erstehen zu lassen, lehnte die Besatzungsmacht nach anfänglichem Schwanken ab, sie wünschte vielmehr einen einheitlichen Wetterdienst[1]). Oberst Don Mc Neal hielt am 23. 7. 1946 dem *Länderratsausschuß Deutscher Wetterdienst* vor, wie „unsinnig" es sei, den alten Zustand wiederherzustellen, als der Wetterdienst in Deutschland von 32 Ministerien betraut worden sei. „Vom Standpunkt des Meteorologen ist es unerklärlich, daß man an ein nationales Wetter denkt, da das Wetter doch eine Erscheinung ist, die sich global ausbreitet"[2]). Er übte auch später „scharfe Kritik an der Arbeitsweise und an den Mitarbeitern" des Deutschen Wetterdienstes[3]).

Im Kontrollrat parallel laufende Versuche, einen einheitlichen Wetterdienst für alle Besatzungszonen aufzubauen, mißlangen zwar, doch gelang es dem Committee on Meteorology des Kontrollrates, wenigstens einen

---

[1]) Vgl. Deutscher Wetterdienst in der US-Zone: Verfassung und grundlegende Anordnungen ... Bad Kissingen [1948], S. 9 ff., 19 f.

[2]) Sitzungsprot. in: Z 1/797, Bl. 72.

[3]) Vgl. Entwurf des Prot. der ersten Beiratssitzung des Wetterdienstes am 17. 9. 1947 in: Z 1/544, Bl. 138.

gleichmäßigen fachlichen Aufbau des Wetterdienstes in allen Zonen nach bestimmten Richtlinien, die am 29. 5. 1946 beschlossen wurden, zu sichern. Nach dem Scheitern der Verhandlungen im Kontrollrat wies das Regional Coordinating Office-Stuttgart den Länderrat am 12. 2. 1946 an, einen Ausschuß zur Errichtung einer zonalen meteorologischen Einrichtung zu bilden. Auch das Hauptquartier des 59. amerikanischen Wettergeschwaders verlangte am 22. 3. 1946, einen deutschen zivilen Wetterdienst unter der Bezeichnung „Deutscher Wetterdienst in der US-Zone" mit Wirkung vom 1. 4. 1946 einzurichten[4]). Der Länderrat mußte Anfang April 1946 diesem groß aufgezogenen Zonenorgan seine Zustimmung geben. Die Länder wollten es nicht als zonale Dienststelle organisiert sehen, sondern als eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, deren Kosten anteilmäßig aufzubringen waren. Sie schlossen ein entsprechendes Staatsabkommen mit einem Statut ab und ließen es vom Länderrat in seiner Sitzung am 3. 12. 1946 genehmigen[5]). Bei der Zustimmung zu dieser neuen Organisationsform des Wetterdienstes legte die amerikanische Militärregierung, die sich in die Beratungen über das Abkommen und das Statut aktiv eingeschaltet hatte, besonderen Wert darauf, daß in dem Aufgabenkatalog des Wetterdienstes die Worte „Aufrechterhaltung im Interesse der Besatzungsmacht gemäß ihren Bedürfnissen" eingeführt wurden[6]).

In der *britischen Zone* waren die militärischen Dienststellen gleichermaßen an der schnellen Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Wetterdienstes interessiert.

Das hier gebildete Zonenamt unterstand als Sonderbehörde keiner deutschen Verwaltung, sondern erhielt seine fachlichen und verwaltungsmäßigen Weisungen vom Commander in Chief der britischen Air Force.

Die Bemühungen, einen einheitlichen Wetterdienst wenigstens für die drei westlichen Besatzungszonen aufzubauen, setzten im Herbst 1947 ein. Sie wurden von der amerikanischen Militärregierung gefordert, zunächst auf bizonaler Basis, wobei man von Anfang an eine Trizonenlösung anstrebte. Der britische meteorologische Kontrolloffizier stimmte aber einer solchen Dreizonenzusammenfassung erst Ende Juni 1948 im Grundsatz zu. In ihrer Verordnung Nr. 142 vom 1. 4. 1948 (ABlBrMR, S. 722 ff.), mit der die Zonenhaushalte aufgelöst wurden, hatte die britische Militärregierung im Anhang B I. Teil (S. 725) mitgeteilt, daß der Meteorologische Dienst für Nordwest-

---

[4]) Dokumente in: Der Wetterdienst in der US-Zone, S. 305 ff. und in: Verfassung und grundlegende Anordnungen, S. 5 ff. Zu den unterschiedlichen Organisationsvorstellungen der Besatzungsmächte, insbesondere der Amerikaner, vgl. Der Wetterdienst in der US-Zone, S. 15 ff. und die bei C I 4 aufgeführte Literatur.

[5]) Vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 11 f.

[6]) Verfassung und grundlegende Anordnungen, S. 26.

deutschland in Hamburg zum 1. 4. 1948 auf den Bizonenhaushalt übernommen werde; Bipartite Board – die Spitze der britisch-amerikanischen Militärregierung – hatte dem am 1. Febr. 1948 zugestimmt.

Diese finanztechnische Maßnahme bedeutete noch keine organisatorische Vereinigung der Wetterdienste der britischen und amerikanischen Zone. Als Meteorological Branch von OMGUS im Sommer 1948 erfuhr, daß mit der Übernahme des Wetterdienstes der britischen Zone auf den bizonalen Etat der Sitz eines künftigen vereinigten Wetterdienstes in Hamburg sein werde, erhob er fachliche und verwaltungsmäßige Einwände. Der „ausgezeichnet funktionierende Wetterdienst in der US-Zone dürfe nicht wegen irgendwelcher unglücklicher Maßnahmen lediglich in der britischen Zone auseinandergerissen oder geändert werden [. . .]“[7]).

Im gleichen Sinne appellierte das Kuratorium des Wetterdienstes in der amerikanischen Zone am 5. 8. 1948 an die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, keine organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die späteren Lösungen vorgreifen würden. Man befürchtete, daß der Wetterdienst der britischen Zone durch die Etatisierung des Meteorologischen Amtes in Hamburg im Bizonenhaushalt bei der Neuorganisation im künftigen Bunde einen Vorsprung vor dem eigenen Wetterdienst in Bad Kissingen bekommen und dieser seine selbständige Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechtes verlieren würde. Man einigte sich dann dahin, daß im Nachtragssetat 1948 für beide Wetterdienste nur Zuschüsse in gleicher Höhe aufgenommen wurden.

Als ein Jahr später der Wirtschaftsrat den Haushalt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für 1949 aufstellte, war immer noch nicht geklärt, ob die beiden Wetterdienste zu einem Zentralamt zusammengefaßt und im Haushalt der Verwaltung für Verkehr etatisiert werden sollten. Unterstützt von BICO, wollte der Wetterdienst in der amerikanischen Zone seine selbständige Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechtes nicht aufgeben. Bayern hielt eine organisatorische Vereinigung für nicht erforderlich, sondern die bisherige Organisationsform des Wetterdienstes für völlig ausreichend. Zuschüsse von seiten der Bizone würden wie im Haushalt 1948 genügen[8]). Finance Group von BICO erneuerte am 27. 4. 1949 den Beschluß des Bipartite Board vom Februar 1948, die Kosten des Meteorologischen Amtes der britischen Zone, dessen Personal ab 1. April 1949 als bizonale Bedienstete anzusehen war, als Auftragsverwaltung in den bizonalen Haushalt übergehen zu lassen und jedem Wetterdienst im Haushalt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes einen finanziellen Zuschuß in gleicher Höhe zur Verfügung zu stellen. Die organisatorische Verschmelzung beider Wetterdienste wurde zwar auf Weisung BICO's auch diesmal bis zur Bildung eines Weststaates wieder zurückge-

---

[7]) Schr. an die Finance Group von BICO vom 3. 8. 1948 in: Z 13/309, Bd. 2.

[8]) Bericht des ORegRat Wagenhöfer im Bayer. StMF vom 22. 3. 1949 in: B 126/10714.

stellt, die zukünftige Entwicklung aber insofern präjudiziert, als entgegen den Vorstellungen der amerikanischen Zone das Meteorologische Amt in Hamburg durch Beschluß des Verwaltungsrates am 1. 6. 1949 mit Wirkung vom 1. 4. in die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes als nachgeordnete Behörde der Verwaltung für Verkehr übernommen wurde, „unbeschadet bestimmter Aufsichtsrechte des Leiters des britischen Wetterdienstes hinsichtlich der Aufgaben, die der deutsche Wetterdienst für die Besatzungsmächte durchführt“[9]).

Der oben erwähnte Beschluß des Kuratoriums des Wetterdienstes in Kissingen vom 5. Aug. 1948 zeigte bereits die grundsätzlichen Möglichkeiten auf, wie die Wetterdienste, deren Aufgaben sowohl die Interessen des Bundes als auch die der Länder berührten, in einem westdeutschen Bunde organisatorisch zusammengefaßt werden konnten, zugleich aber auch die Schwierigkeiten, die bei der Errichtung eines Bundeswetterdienstes wegen seiner vielfältigen Aufgaben zu überwinden waren. Es mußte ein Kompromiß zwischen einer reinen Länder- und einer reinen Bundeslösung gefunden werden.

Der Bund konnte – zumal gegen den Willen der Länder – den Wetterdienst nach dem Grundgesetz nicht in eigene Verantwortung nehmen. Ihm stand aber gemäß Art. 74, Ziff. 21 GG die konkurrierende Gesetzgebung bei der Gestaltung des Wetterdienstes zu. Er konnte ihn deshalb nach Art. 87 (3) GG als bundesunmittelbare Körperschaft oder als Anstalt des öffentlichen Rechtes errichten.

Die Länder bevorzugten die Beibehaltung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Um der Gefahr einer einseitigen Behandlung bei Unterordnung unter ein bestimmtes Bundesressort zu begegnen, wünschten sie keine Unterstellung unter ein Fachministerium, sondern die Form einer Sonderverwaltung, bei der die Länderinteressen durch ein Beratungsorgan für Organisations- und Verwaltungsfragen gewahrt werden sollten. Einig war man sich – mit Ausnahme Bayerns – in der Ablehnung einer dritten Lösung, die beiden Zentralämter in Kissingen und Hamburg als Bundesoberbehörden zusammenzufassen, ihre Außenstellen jedoch als Ländereinrichtungen arbeiten zu lassen.

Die Entscheidung zog sich bis in den Spätherbst 1952 hinein, da sich erst einmal die beteiligten Bundesressorts über verfassungsrechtliche, finanzpolitische, haushaltstechnische und personalwirtschaftliche Möglichkeiten abstimmen mußten, bevor die Verhandlungen mit den Ländern und der Alliierten Hohen Kommission über die Rechtsform des bundesdeutschen Wetter-

---

[9]) Vorgang in: Z 13/87, Bd. 21; im Prot. der Direktorialsitzung vom 1. 6. 1949 ist dieser Vorbehalt verkürzt wiedergegeben, sowie Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, Dok. 44, TOP 16.

dienstes einsetzen konnten[10]). Da es Schwierigkeiten bereitet hätte, eine Bundesoberbehörde mit nachgeordnetem Geschäftsbereich zu schaffen und die Anstalt nicht nur wirtschaftliche und wissenschaftliche, sondern auch hoheitsrechtliche Aufgaben, z. B. bei der Sicherung der Schiffahrt und des Luftverkehrs, wahrzunehmen hatte, gab man schließlich einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechtes ohne eigene Rechtspersönlichkeit den Vorzug vor einer ländergebundenen Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Der Bundestag verabschiedete am 11. 11. 1952 das Gesetz über den Deutschen Wetterdienst. Bei der Wahl der vorgesetzten Dienststelle, der der Bundeswetterdienst nachgeordnet werden sollte und an der mehrere Bundesministerien interessiert waren, fiel die Entscheidung auf das Bundesverkehrsministerium, auf dessen Vorgänger, die Verwaltung für Verkehr, das Meteorologische Amt für Nordwestdeutschland im Frühjahr 1949 schon übergangen war[11]).

[10]) Vorgänge mit Gesetzentwürfen und Begründungen in: B 126/10915, 10920 f.
[11]) Der Wetterdienst in der US-Zone, S. 111 f. und 209.

## I Amerikanische Besatzungszone

### 1. (Deutsche Wasserstraßenverwaltung) Schiffsinspektion und Wasserschutz – Zentralbüro, US-Zone (S u W) Inspection and Security Section der Water Transport Branch der Transport Division[1])

Vorgänger:
Wasserstraßenverwaltung, Wasserschutzpolizei

Errichtung:
24. 11. 1945 auf Anweisung des stellv. amerik. MilGouv. an die Transport Division und die Public Safety Division-OMGUS vom 4. 9. 1945[2])
8. 8. 1946 durch Beschluß des Länderrats-Stuttgart vom 8. 8. 1946[3])

Vorgesetzte Stelle:
Inspection and Security Section der Water Transport Branch der Transport Division-OMGUS (Comdr. Leahy; Stellvertreter: Sergeant Rosenberg, Chief-Inspector für den Wasserschutz
Verkehrsrat des Länderrats-Stuttgart/seit 1. 12. 1946 Hauptverwaltung für Binnenschiffahrt der Bizone/Verwaltung für Verkehr

Sitz:
Wiesbaden-Schierstein
Niederwalluf

Leiter:
Schiffsarchitekt Albert Holtz (6. 11. 1945–Febr. 1947)[4])

Stellvertreter:
Dr. Hugo Goldberg (Nov. 1945–19. 11. 1946)[5])
Hermann Engelmann (1946–ca. Juli 1946)[6])
Polizeidir. Ottenstreuer (1947–Juni 1948)[7])
Günther Krug (Juli 1948–30. 9. 1948)[8])

Aufgaben:
auf dem Gebiete der Inspektion (Schiffsaufsicht):
Inspektion der Binnenwasserfahrzeuge, Prüfung der Schiffsmaße, Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen und der Bestimmungen über Schiffsdokumente, Registrierung von Schiffen, Regelung und Durchführung der Zulassung von Schiffsbesatzungen;

auf dem Gebiete des Wasserschutzes:
Schutz und Sicherheit von Wasserstraßentransporten, polizeiliche Überwachung der Wasserfahrzeuge[9])
Geschäftsanweisung vom 8. 3. 1946 (B 108/3732)

Geschäftsverteilung:
Stand: März 1946[10])
Abt. I Verwaltung
Abt. II Schiffsinspektion
Abt. III Wasserschutz

Geschäftsbereich:
Distrikte (Abschnitte), Stationen und Wachen auf Rhein, Main, Neckar, Lahn, Donau und Weser

Auflösung:
1. 4. 1947 und 1. 4./30. 9. 1948 durch Beschluß des VRV vom 11. 2. 1947 und Erl. der VfV vom 4. 8. 1948[11])

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: B 108/3733 ff.

Quellen:
Theodor Kittel: Der Aufbau der Verkehrsorganisation im Süddeutschen Länderrat 1945/46. In: Archiv für Eisenbahnwesen, 69. Jg. 1959, S. 377 f.
Vorwort zum Haushalt der Hauptverwaltung der Binnenschiffahrt für das Rechnungsjahr 1948, Einzelplan IV, S. 4a
Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 4; Z 13; B 108

---

[1]) SuW bediente sich verschiedener Briefköpfe, von denen der üppigste war: „Schiffsinspektion und Wasserschutz. Wasserstraßenverkehr – Transport Division – Inspection and Security Section Water Transport Branch – Transport Division –" (B 108/3720). Die anfängliche Bezeichnung „Deutsche Wasserstraßenverwaltung" in Verbindung mit „Schiffsinspektion und Wasserschutz" (Inspection and Security Section) fiel seit dem 17. 1. 1946 fort, nachdem die Zuständigkeiten zwischen Wasserstraßenverwaltung und SuW abgegrenzt worden waren. Die Dienstelle firmierte nunmehr als „Schiffsinspektion und Wasserschutz" (vgl. Sitzungsprot. und Anweisung der Wasserstraßenhauptverwaltung in: B 108/3732). Gemäß Verf. des Leiters von SuW vom 15. 9. 1947 erhielt die Hauptdienstelle noch den Zusatz „– Leitung –" (B 108/3732).

[2]) Vorgänge in: B 108/3732. – Während in der brit. BesZone die Aufgabe der Schiffsinspektion bei einer dort eingerichteten Transportzentrale und den früheren deutschen Dienststellen und privaten Überwachungsorganisationen lagen, wurden in der amerik. BesZone Schiffsaufsicht und Wasserschutz als selbständige Sonderverwaltung nach amerik. Vorbild eingerichtet.

Auf Weisung des RGCO-Stuttgart vom 1. 7. 1946 erkannte der LR SuW als deutsche Behörde an.
Sie wurde dem GenDir. f. Verkehr (s. lfd. Nr. C I 3) unterstellt, das deutsche Personal blieb jedoch unter der unmittelbaren Aufsicht amerik. Offiziere.
In ihren Zuständigkeitsbereich fiel auch die Verwaltung der Donauwasserstraße. Die Schiffsinspektion wurde mit Gebühren, die von den Amerikanern festgesetzt wurden, finanziert.

[3]) Eine Wiedereingliederung der Schiffsinspektion in die Wasserstraßenverwaltung und der Aufbau des Wasserschutzes als Landeseinrichtung, die die Länder im Verkehrsausschuß der LR-Stuttgart aus organisatorischen und finanziellen Gründen wünschten, wurde von der amerik. MilReg. mit Verfügung vom 19. 6. 1946 – APO 742 – abgelehnt, so daß diese „eigenartige Sonderverwaltung" auch nach dem Zusammenschluß mit der brit. Zone zunächst bestehen blieb (vgl. Theodor Kittel: Der Aufbau der Verkehrsorganisation, S. 359, 377, sowie zum Widerstand der Länder gegen diese Sonderdienststelle Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 722, und die Vorgänge in: B 108/3720 und 3760).

[4]) Albert Holtz, geb. 1898, früher beim Brit. Lloyd tätig, wurde am 5. 11. 1945 mit dem Aufbau einer deutschen Parallelstelle zur amerik. Inspection and Security Section durch die amerik. MilReg. beauftragt (Vermerk über den Vortrag von Holtz am 14. 1. 1947 in Bremen, in: B 108/3732) und nahm am 6. 11. seine Tätigkeit als „Chefinspektor" auf (Vorgänge in: B 108/3757 und 3760). Sein Mitarbeiterstab bestand zum großen Teil aus ehemaligen Angehörigen des Germanischen Lloyd, die wegen der Vernichtung der deutschen Handelsflotte und der Einschränkung der Seeschiffahrt entlassen worden waren (Abschr. eines Schr. von Prof. Dr.-Ing. Georg Schnadel an die Direktion des Bayerischen Lloyd vom 1. 10. 1946, in: B 108/3720).

[5]) Dr. Goldberg fungierte gleichzeitig als Justitiar. – Zu seinem Rücktritt als stellv. Leiter von SuW vgl. den Bericht von Holtz an den Chef der Water Transport Branch, Cdr. Leahy, vom 19. 11. 1946 und die Darstellung des stellv. Leiters der Inspection and Section der Water Transport Branch, Alfred Rosenberg, vom 25. 3. 1947 in: B 108/3732; vgl. auch Z 1/773, Bl. 30.

[6]) Engelmann ist in B 108/3757 seit Juli 1946 als Schiffsaufsichtsbeamter im Abschnitt Rhein-Main in Schierstein nachweisbar.

[7]) Ottenstreuer leitete auch den Wasserschutz der amerik. Zone.

[8]) Günther Krug (geb. 1909), Diplomvolkswirt, seit 1932 leitender Industrie- und Behördenangestellter, kaufmännische Tätigkeit, Landkrankenkasse Hersfeld, Wintershall AG, Reetsma Zigarettenfabrik; nach der Kapitulation 1945 beim Arbeitsamt Hersfeld Berufsberater, AbtLeiter im Arbeitsamt Wiesbaden, Personalchef und Justitiar bei SuW (B 108/3752 und 3757).

[9]) Theodor Kittel merkt dazu in seinem Aufsatz über den Aufbau der Verkehrsorganisation S. 377 an: „[...] Räumlich war die Tätigkeit sehr weit verzweigt, sogar kleine Fischer- und Sportboote auf den bayerischen Seen waren in die Aufsicht einbezogen und gebührenpflichtig". Neben der Binnenschiffahrt beanspruchte SuW auch die Zuständigkeit für die Seeschiffahrt.

[10]) Zur Aufgliederung und zu den Funktionen der Schiffsaufsicht und des Wasserschutzes vgl. den OrgPl. vom Nov. 1945 (engl. u. dt. Text in: B 108/3732) und das Schaubild ebda.

11) Sitzungsprot. der 8. Sitzung des VRV vom 11. 2. 1947 in: B 108/3732 und Bericht der VfV vom 11. 2. 1948 an den Exekutivrat in: Z 13/30. Die Übernahme der Funktionen von SuW in deutsche Hände und die Auflösung der Dienststelle erfolgte schrittweise: Die *Wasserschutzpolizei* wurde 1947 zunächst noch nicht, wie geplant, in die Zuständigkeit der Länder übergeführt, sondern in einem bizonalen Wasserschutz zusammengefaßt, der der HVB (vgl. lfd. Nr. C IV 4) unterstand; erst mit Wirkung vom 1. 4. 1948 übernahmen die Länder der amerik. BesZone Bayern und Bremen die Wasserschutzpolizei.
Die Dienststelle für Wasserschutzpolizei für den Rhein, Main und Neckar erhielt die Bezeichnung „Wasserschutzpolizei-Gruppe Rhein, Main, Neckar (US-Besatzungszone)" (Erl. der VfV vom 7. 10. 1948 (VkBl. S. 76).
Die *Inspektionsaufgaben* für die Binnenschiffahrt fielen an die HVB, die für die Seeschiffahrt an die HVSee (vgl. lfd. Nr. C IV 6). Die Abteilung Inspektion bei der Dienststelle SuW wurde durch Erlaß der VfV vom 4. 8. 1948 mit Wirkung vom 30. 9. 1948 endgültig aufgelöst (B 108/3752), nachdem die amerik. MilReg. erst im Sommer 1948 dem Auflösungswunsch des VRV vom 21. 2. 1947 zugestimmt und der Haushaltsausschuß des WR keine Mittel mehr bewilligt hatte; es bestand seitdem bei der WSD-Eltville nur noch eine „Abwicklungsstelle Schiffsinspektion und Wasserschutz" (Erlaß der VfV vom 7. 10. 1948 (VkBl. Nr. 24, S. 76 und Öff. Anz. 1948 Nr. 16, S. 2 ,sowie Abschlußbericht der Abwicklungsstelle vom 31. 5. 1949 in: B 108/3721 und 3760).
Die Schiffsinspektion konnte nun wieder wie bis 1945 durch Wasserstraßenämter, Wasserstraßendirektionen, Schiffseichämter und Selbstverwaltungseinrichtungen wie Binnenschiffahrt-Berufsgenossenschaften, Technische Überwachungsvereine u. a. private Gesellschaften durchgeführt werden.
Im Erlaß der VfV vom 3. 10. 1948 (VkBl., S. 75) wurden die Aufgaben auf dem Gebiete der Inspektion der Binnenschiffe mit Wirkung vom 1. 10. 1948 neu verteilt.
Zur Aufteilung der Kompetenzen zwischen der VfV und den Ländern über die Hafen- und Stromaufsicht vgl. Vorgänge in: Z 4/93.

## 2. Zonen-Transportbewegungsbüro/Zonen-Verkehrsleitung (ZVL)[1]) Zonal Movement Office

Errichtung:

7. 12. 1945 auf Grund des Befehls des amerik. MilGouv. vom 7. 12. 1945 und Beschluß des Länderrats-Stuttgart vom 5. 2. 1946[2])

Vorgesetzte Stelle:

Direktorium für das Verkehrswesen der amerik. BesZone (s. lfd. Nr. C I 3)

Sitz:

Frankfurt[3])

Leiter:

Vizepräs. Dr. Emil Eisele (8./15. 1. 1946–17. 12. 1946)[4])

Stellvertreter:

–

Aufgaben:

Leitung, Überwachung und Ausgleich aller Transportbewegungen auf Schiene, Straßen und Wasser; Aufstellung von Transportprogrammen[5])

Auflösung:

17. 12. 1946 durch Beschluß des Verwaltungsrats für Verkehr (s. lfd. Nr. C IV 1) am 17. 12. 1946 (Z 1/765, Bl. 127, 117)[6])

Nachfolger:

Gebietsverkehrsleitung Süd-Stuttgart/Frankfurt

Quellen:

Lia Härtel: Der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes, Stuttgart-Köln 1951

Theodor Kittel: Der Aufbau der Verkehrsorganisation im Süddeutschen Länderrat 1945. In: Archiv für Eisenbahnwesen, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1959

Walter K. Merensky: Die Organsation der Deutschen Bundesbahn mit einem Überblick über die Geschichte der Deutschen Eisenbahn (= Schriftenreihe für den Verwaltungsdienst der Deutschen Bundesbahn, Bd. 1) Frankfurt 1952

Ders.: Von der Deutschen Reichsbahn zur Deutschen Bundesbahn. In: Die Bundesbahn, 25. Jg. 1951

Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1949 (hrsg. vom Bundesarchiv und Institut f. Zeitgeschichte), Bd. 1, (bearb. von Walter Vogel und Christoph Weisz) München-Wien 1976

Akten des Bundesarchivs: Z 1; R 5 Anh. 2

---

[1]) Die Umbenennung des Zentral-Transportbewegungsbüros in: „Zonenverkehrsleitung" oder „Zonenverkehrsamt" erfolgte auf Anregung seines Leiters Eisele vom 8. 1. 1946, der die Bezeichnung „Transportbewegungsbüro" als sehr unschön und weder im allgemeinen Sprachgebrauch noch als eine in der Fachsprache sinnvolle und glückliche Übersetzung aus dem Englischen kritisierte ( Z 1/761, Bl. 159).

[2]) Schon im Kriege konnten nur mit Hilfe der Generalbetriebsleitungen die zu bewältigenden Transportaufgaben zwischen Eisenbahn, Straße und Schiffahrt gerecht verteilt werden.

Die ZVL entsprach der früheren deutschen Gebietsverkehrsleitung und galt als eine Sonderorganisation. Sie setzte sich zusammen aus ständigen Vertretern der Eisenbahn (OBL, s. lfd. Nr. C VI 1), der Binnenschiffahrt, der

Nahverkehrsbevollmächtigten und anderen, von den Ländern ernannten Sachverständigen (vgl. Walter Merensky: Von der Deutschen Reichsbahn zur Deutschen Bundesbahn. In: Die Bundesbahn, 25. Jg. 1951, S. 800). Sie nahm ihre Tätigkeit am 1. 1. 1946 auf (Abdr. des Gründungsbefehls Adcocks vom 7. 12. 1945 bei Theodor Kittel: Der Aufbau der Verkehrsorganisation, S. 308 f.).

[3]) Die ZVL saß im Gebäude der OBL, in dem auch das Verkehrsdirektorium untergebracht war.

[4]) Eisele erhielt die Dienstbezeichnung „Vizepräsident der Reichsbahndirektion und Leiter der Zonenverkehrsleitung". – Dr. jur. Emil Eisele (1897–1952). 1. 2. 1927–9. 7. 1930 wiss. Hilfsarbeiter der RBD Karlsruhe und vom 10. 7. 1930–31. 10. 1931 bei der RBD Hannover, 1. 11. 1931–15. 10. 1933 Vorstand des RB-Verkehrsamtes Bielefeld, 16. 10. 1933–31. 8. 1935 Dezernent der RBD Mainz, 1. 9. 1935–31. 5. 1940 der RBD Halle/Sa., 1. 6. 1940–30. 11. 1941 der Generalbetriebsleitung Ost in Berlin, 1. 12. 1941–31. 7. 1945 Oberverkehrsleiter der Generalbetriebsleitung Süd in München und Vizepr., 1. 8. 1945–14. 1. 1947 AbtLeiter der OBL für die US-Zone in Frankfurt, 15. 1. 1947–30. 9. 1949 Oberverkehrsleiter und AbtLeiter der Generalbetriebsleitung Süd in Stuttgart, 1. 10. 1949–5. 3. 1952 Pr. der Eisenbahndirektion in Karlsruhe (R 5 Anh. 2/49 und Auskunft der Hauptverwaltung der DB an das BA).

[5]) Die ZVL war sowohl für den Besatzungsverkehr als auch für den deutschen Zivilverkehr verantwortlich.

[6]) Die ZVL wurde bizonal übernommen und in „Gebietsverkehrsleitung" umbenannt. Sie unterstand dem VAV (s. lfd. Nr. C IV 2) und gehörte in den organisatorischen Rahmen, den die MilReg. parallel zu den bereits bestehenden Einrichtungen der amerik. und brit. MilReg. aufgebaut zu sehen wünschte. Der VRV beschloß daher in seiner Sitzung am 25./26. 3. 1947 folgenden dreistufig gegliederten Verwaltungsaufbau:

- eine Zwei-Zonen-Zentralverkehrsleitung (ZVL) beim VRV, die für beide Zonen eine Verkehrsplanung auf lange Sicht und die Gestaltung der Transportprogramme übernehmen und das Verkehrsaufkommen auf die Verkehrsträger verteilen sollte,
- eine Gebietsverkehrsleitung Süd, seit Juni 1947 in Stuttgart, dann in Frankfurt, die bisherige Zonenverkehrsleitung-US-Zone,
- eine Gebietsverkehrsleitung West für die brit. BesZone in Bielefeld
- Verkehrslenkungsstellen der Länder, die „Landesverkehrsleitungen"; sie sollten die Gebietsverkehrsleitungen über den Verkehrsbedarf unterrichten und Vorschläge für die Programmaufstellung machen.

(Erl. des VRV vom 26. 3. 1947, VkBl. 1947, S. 21).

Die Anregung des Vertreters Niedersachsens, Prof. Dr.-Ing. Frohne, die Organisation dadurch zu vereinfachen, daß man auf die Einrichtung von Gebietsverkehrsleitungen verzichte, indem man ihre Aufgaben von der Zentralverkehrsleitung mit übernehmen lasse, lehnte der Vertreter der MilReg. ab (vgl. Sitzungsprot. vom 25./26. 3. und 30./31. 5. 1947 in: Z 1/765, Bl. 104 ff.).

### 3. Direktorium für das Verkehrswesen der US-Zone/Verkehrsrat des Länderrates der US-Zone[1])

Vorgänger:
Reichsverkehrsministerium (Abteilungen Eisenbahnen, Wasserstraßen, Kraftfahr- und Straßenwesen)

Errichtung:
8. 1. 1946 durch Beschluß des Länderrates-Stuttgart auf Anweisung der amerik. MilReg. vom 7. 12. 1945[2])

Vorgesetzte Stelle:
Regional Coordinating Office[3])
Länderrat[4])

Zusammensetzung:
Generaldirektor des Verkehrswesens und je 2 von den Ministerpräsidenten der Länder ernannte Mitglieder[5])

Sitz:
Frankfurt/M.[6])

Leiter (Vorsitzender):
Generaldirektor des Verkehrswesens Eugen Fischer (8./15. 1. 1946–1. 4. 1947)[7])

Stellvertreter:
MinDir. Prof. Dr. Theodor Kittel (1946–31. 12. 1947)[8])

Aufgaben:
Beaufsichtigung und Lenkung des Verkehrswesens in bezug auf Eisenbahnen[9]), Wasserstraßen/Binnenschiffahrt[10]) und Landstraßenverkehr[11])
Vorläufige Geschäftsanweisung vom 20. 3./5. 4. 1946 (Z 1/760, Bl. 209 ff. und Kittel: Der Aufbau der Verkehrsorganisation, S. 395 f.)
Statut des Verkehrsrates vom 6. 8. 1946 (Abdr. bei Kittel: Der Aufbau der Verkehrsorganisation, S. 391 ff.)[12])

Organisationsplan (vgl. Anl., S. 238):
Stand: März 1946 (Z 1/760, Bl. 217)
Abt. A – Eisenbahnen
Abt. B – Wasserstraßen
Abt. C – Straßenverkehr

Geschäftsbereich:
Oberbetriebsleitung der Reichsbahn mit Hauptwagenamt (s. lfd. Nr. C VI 1)
Zonen-Transportbewegungsbüro/Zonenverkehrsleitung (s. lfd. Nr. C I 2)
Bevollmächtigte für den Nahverkehr in München, Stuttgart und Wiesbaden[13])

Wasserstraßen-Generaldirektion Eltville[14]) mit Wasserstraßendirektionen Wiesbaden, Frankfurt, Stuttgart, Regensburg
und Wasserstraßenämtern
Schiffsinspektion und Wasserschutz in Wiesbaden-Schierstein (s. lfd. Nr. C I 1)

Amtliche Veröffentlichungen:
Deutsche Eisenbahnen in der US-Zone, Amtsblatt
Geschäftsbericht des Verkehrsdirektoriums der US-Zone über die Zeit vom 1. 1.–30. 6. 1946
Mitteilungsblatt über den Reisezugfahrplan im Bereich der amerikanischen Zone, 5. 11. 1945 München
Reichsbahn-Kursbuch, amerikanische Zone. München 1946 und 1947

Auflösung:
1. 12. 1946/1. 3. 1947 durch Anordnung von Bipartite Transport Control Group vom 10. 2. 1947 mit Wirkung vom 1. 3. 1947 und Erl. des VRV vom 11. 3. 1947[15])
auf Grund des Vorl. Abkommens über die Bildung einer deutschen Verkehrsverwaltung vom 10. 9. 1946 (VkBl. 1947, S. 2)

Nachfolger:
Verwaltungsrat für Verkehr/Verwaltung für Verkehr (s. lfd. Nr. C IV 1 f.)
Hauptverwaltungen der Eisenbahnen, der Binnenschiffahrt und des Straßenverkehrs (s. lfd. Nr. C VI 6, C IV 4 u. 5

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: Z 1; B 108

Quellen:
Lia Härtel: Der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes, Stuttgart-Köln 1951
Sarter-Kittel: Die Deutsche Bundesbahn. Frkf. 1952
Walter K. Merensky: Die Organisation der Deutschen Bundesbahn mit einem Überblick über die Geschichte der Deutschen Eisenbahnen (= Schriftenreihe für den Verwaltungsdienst der Deutschen Bundesbahn, Bd. 1), Frankfurt 1952
Theodor Kittel: Der Aufbau der Verkehrsorganisation im Süddeutschen Länderrat 1945/46 (Eisenbahnabkommen und Statut des Verkehrsrats. In: Archiv für Eisenbahnwesen, Bd. 69, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1959, S. 356 ff.
Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, bearbeitet von Walter Vogel und Christoph Weisz, München und Wien 1976
Akten des Bundesarchivs: Z 1 (Z 1/760 enthält auch monatliche Geschäftsberichte des Verkehrsdirektoriums); B 108

Anlage

## VERKEHRSORGANISATION DER AMERIKANISCHEN BESATZUNGSZONE

Stand: 15. 1. 1946 (nach Z 1/760)

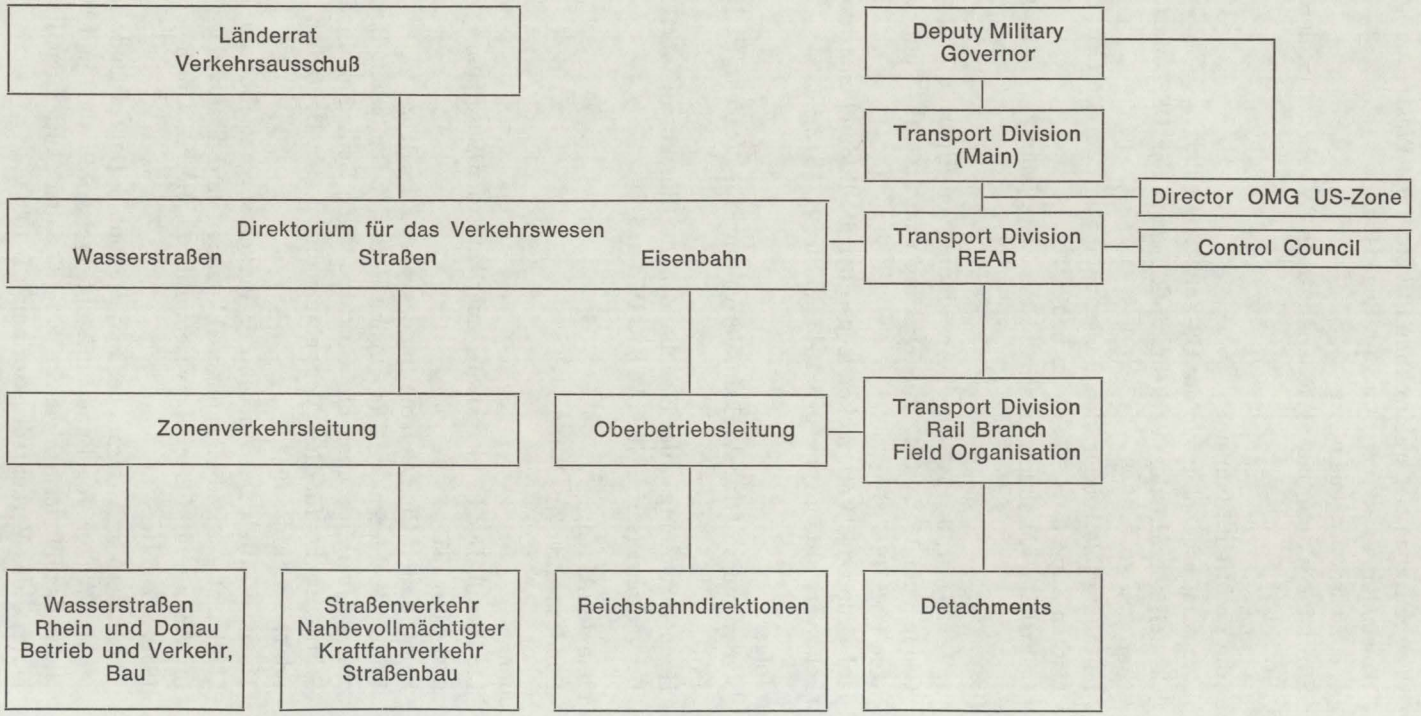

Personalauskunft der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn an das Bundesarchiv

---

1) Um Verwechslungen mit dem seit Juni 1946 bestehenden Direktorium des LR (vgl. Westdeutschland 1945–1950, T. I, S. 67, Anm. 11) zu vermeiden, erhielt das Verkehrsdirektorium später die Bezeichnung „Verkehrsrat".

2) Obgleich in der amerik. BesZone die Verkehrshoheit auf die Länder übergegangen war, wurde auf Befehl des Generals Adcock vom 7. 12. 1945 (Abdr. bei Theodor Kittel: Aufbau der Verkehrsorganisation, S. 380 f.) für die Beaufsichtigung und Lenkung aller Verkehrszweige (Eisenbahn, Wasserstraßen und Landstraßen) als besondere Zoneneinrichtung des LR das Verkehrsdirektorium mit einem GenDir. des Verkehrswesens geschaffen. Die MilReg. hatte ursprünglich auch die Post in das Verkehrsdirektorium mit einbeziehen wollen, wie sie am 10. 12. 1945 dem LR-Ausschuß für Verkehr mitteilte (Z 1/760, Bl. 338). Der LR, der die angeordnete Verkehrsorganisation für die Zone für hypertroph hielt und die Kompetenzen des GenDir. des Verkehrswesens, dessen Amt dem eines Ministers gleichkam, beschneiden wollte, mußte sich in seinen Sitzungen am 8. 1. und 5. 2. 1946 den Weisungen der MilReg. beugen, erreichte aber, daß das Verkehrsdirektorium eine Organisation des LR wurde (Vorgänge in: Z 1/760 und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 220 ff. und S. 254).

3) Vgl. dazu „Westdeutschland 1945–1950, T. I, S. 66 f., Anm. 2.

4) Entsprechend den Wünschen der MilReg. durften sich die VkM der Länder nicht in die Anordnungen des GenDir. einmischen. Seine Weisungen sollte er ausschließlich vom LR erhalten. Dem GenDir. stand auch das Recht der endgültigen Entscheidung in Personalangelegenheiten aller Verkehrsorgane der Zone zu (Oberst Niles im Verkehrsausschuß des LR am 20. 3. 1946 in: Z 1/760, Bl. 215).

5) Gemäß § 2 (1) des Statuts des Verkehrsrates vom 6. 8. 1946. Der GenSekr. des LR konnte an den Sitzungen teilnehmen und Anträge stellen gemäß § 2 (1). Vgl. Z 1/760, Bl. 105.

6) Der LR-Ausschuß für Verkehr hatte zunächst Stuttgart als Sitz des Direktoriums vorgeschlagen, die MilReg. wünschte aber wegen der Nähe ihrer eigenen Verkehrsdienststellen Frankfurt.

7) Der GenDir. des Verkehrswesens wurde vom LR eingesetzt und konnte von ihm auch abberufen werden. Zur Besetzung des Postens vgl. Schr. des GenSekr. des LR an die MinPr. in: Z 1/760, Bl. 328 ff.

Eugen Fischer (1880–1950) war 1903 als Referendar, 1906 als Assessor in München tätig, seit 1907 bei der RBD der Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen, 1911–1912 Vorstand des RBVerkehrsamtes in Diedenhofen, 1912 RegRat und Mitgl. der RBD der Eisenbahnen Elsaß-Lothringen, 1919 bei der Eisenbahnrektion Ludwigshafen, dann Karlsruhe, 1921–1933 Justitiar und Personaldezernent bei der RBD-Stuttgart, 1933–1937 Dezernent für den Güterverkehr bei der RBD-Erfurt, 1937–1. 4. 1944 in München; ab Nov. 1945 Verkehrsleiter bei der Außenstelle München der OBL der US-Zone, am 8. 1. 1946 vom LR zum GenDir. des Verkehrswesens ernannt, Dienstantritt am 21. 1. 1946.
Fischer wirkte später bei der Bildung der biz. Verwaltung mit und war seit

Jan. 1947 Pr. der RB-Generalbetriebsleitung Süd in Stuttgart, dann in Frankfurt. Der WR wählte ihn im Juli 1947 zum Dir. der VfV; Fischer nahm dieses Amt aber nicht an, sondern behielt seine bisherige Stellung bei.

8) Prof. Dr. jur. Theodor Kittel (1883–1970) 1. 1. 1909–1920 bei der GenDirektion der Staatseisenbahnverwaltung des sächsischen FM in Dresden, 1920–30. 9. 1937 Referent der Hauptverwaltung der DRB in Berlin, seit 1936 RBDir. in der Hauptverwaltung der DRB, 1931–1945 HonProf. an der Univ. Berlin, 1. 10. 1937–8. 5. 1945 AbtL in den Eisenbahnabt. des RVkM in Berlin; 1945–1946 AbtL im LR-Stuttgart, 20. 11. 1945–1946 Referent der OBL für die US-Zone in Frankfurt, 1946–31. 12. 1947 Mitgl. des Verkehrsdirektoriums und ständiger Vertr. des GenDir. des Verkehrswesens der US-Zone in Frankfurt, seit 1. 3. 1948 i.R.; (Auskunft der Hauptverwaltung der DB an das BA).

9) Walter K. Merensky bemerkt in: Die Organisation der Deutschen Bundesbahn, S. 58, da für die Eisenbahnen die OBL ihre Tätigkeit bis zum Inkrafttreten des nicht mehr zustande gekommenen Verkehrsabkommens der drei Länder fortsetzen sollte, sei das Direktorium für das Verkehrswesen „nicht sehr wesentlich in Erscheinung" getreten.

10) Soweit die Rhein-Main- und Neckar-Schiffahrt und der Wasserstraßenbau über einzelne Länder hinweggingen, wurden auf Anordnung der amerik. Mil-Reg. linksrheinisch zwei überregionale oberste deutsche Dienststellen eingerichtet:

1. die *Rhein-Transportkontrollstelle in Wiesbaden*, die als staatliche Lenkungsstelle für die Binnenschiffahrt die in den Verkehrsprogrammen festgelegten Beförderungsleistungen durchzuführen hatte und bereits mit dem 1. 12. 1946 als in die neue Bizonenverwaltung übergeleitet galt (Sitzungsprot. des VRV vom 26. 11. 1946 in: Z 1/765, Bl. 140); sie wurde später mit Wirkung vom 1. 4. 1950 von einer Selbstverwaltungseinrichtung der Schiffahrt abgelöst (vgl. Prot. der Sitzung der VkM-Referenten am 26./27. 4. 1950 in: B 108/465).

2. im Juli 1945 die *Wasserstraßen-Generaldirektion in Eltville* (bis 16. 4. 1946 als „Wasserstraßen-Hauptverwaltung" bezeichnet) mit 3 Untergliederungen in Wiesbaden (für den Rhein), in Würzburg (für den Main) und in Stuttgart (für den Neckar).

Als ihre bisherigen Funktionen als Generaldirektion zur Verwaltung und Überwachung des Rheinstromgebietes incl. des Mains von Würzburg abwärts und des Neckars durch Anordnung der Bipartite Transport Control Group vom 10. 2. 1947 mit Wirkung vom 1. 3. 1947 auf die HVB der Bizone (s. lfd. Nr. C IV 4) übergingen (B 108/3732), wurde sie zum 1. 4. 1947 umgewandelt in die *Wasserstraßendirektion* für den Rheinabschnitt mit nachgeordneten Wasserstraßenämtern.

11) Eine eigene zentrale Straßenbau- und Verkehrsverwaltung wie in der brit. BesZone gab es in der amerik. nicht, weil dieser Verkehrszweig von Anfang an bei den Ländern lag. Für den Straßenverkehr wurden dem GenDir. des Verkehrswesens deshalb nur gewisse Koordinierungsaufgaben übertragen.

12) Zur Entstehungsgeschichte des Verkehrsrates und seines Statuts vgl. die auf Akten und eigenen Erinnerungen beruhende Darstellung von Theodor Kittel: Der Aufbau der Verkehrsorganisation, S. 363 ff., Z 1/675 und 760 sowie Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 547 ff.

[13]) Über diese im Sommer 1945 von der MilReg. neu errichteten Nahbevollmächtigten übte das Verkehrsdirektorium wie über die Straßenbaubehörden der Länder nur die Aufsicht aus (RdSchr. des GenDir. für das Verkehrswesen vom 29. 1. 1946 an die Verkehrsbehörden der amerik. Zone in: Z 1/760, Bl. 263).

[14]) Vgl. Anm. 10.

[15]) Der Verkehrsrat galt bereits zum 1. 12. 1946 als in die neue Bizonenorganisation eingegliedert (Sitzungsprot. des VRV vom 26. 11. 1946 in: Z 1/765, Bl. 140 und RdErl. des VRV an die Hauptverwaltungen vom 4. 12. 1946 (B 108/11478), obwohl seine formale Auflösung sich bis zum 31. 3. 1947 verzögerte (Schr. des GenDir. an den LR vom 19. 3. 1947 in: Z 1/760, Bl. 9). Auf Veranlassung des RGCO vom 3. 4. 1946 faßte der LR sogar erst in seiner internen Sitzung am 15. 4. 1947 den Auflösungsbeschluß (Z 1/760, Bl. 4 ff., 14).

## 4. Deutscher Wetterdienst in der US-Zone – Zentralamt –[1])

Vorgänger:

Reichsamt für Wetterdienst[2])

Errichtung:

1. 4. 1946 durch Beschluß des Länderrats-Stuttgart vom 2. 4. 1946[3])

3. 12. 1946/7. 10. 1947 durch Staatsabkommen der Länder der amerik. BesZone als Körperschaft des öffentlichen Rechtes
Statut vom 3. 12. 1946/7. 10. 1947[4])

Vorgesetzte Stellen:

Meteorological Section der Armed Forces Division von OMGUS-Berlin
seit 4. 5. 1948 Meteorological Branch in Bad Kissingen
seit Nov. 1949 Scientific Research Division von HICOG/Allied Meteorological Board der Alliierten Hohen Kommission[5])
Länderrat-Stuttgart/Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Sitz:

Bad Kissingen

Leiter (Präsident):

Dr. Gerhart Schinze (23. 3. 1946–25. 7. 1946)[6])
Prof. Dr. Ludwig Weickmann (m.d.W.d.G.beauftr. 23. 7. 1946–12. 2. 1948; 12. 2. 1948–31. 1. 1953)[7])

Stellvertreter:

Dr. Rudolf Arenhold (1946–1947)[7a])
Dr. Paul Wüsthoff (17.–23. 7. 1946)[8])
Dr. Karl Knoch (12. 2. 1948–31. 1. 1953)[9])

Organe:
Leiter, Beirat und Kuratorium[10])

Aufgaben:
Wettervorhersage für den alliierten und internationalen Luftverkehr sowie für alle Zweige der Wirtschaft und des Verkehrs, Wetterberatung, Klimatologie, meteorologische Forschung[11])

Organisation:
Stand: 1. 4. 1946 (Der Wetterdienst in der US-Zone, S. 32 und Z 1/795)[12])
Zentralverwaltung für Wetterdienst in Bad Kissingen

Abt. Synoptik
Aerologie
Mittel- und Langfrist
Forschung und Nachrichten

Gruppe Klimadienst
mit Wetterzentralen in Kissingen und München
mit Wetterämtern

Zentralamt für Klimatologie in Wiesbaden-Dotzheim mit Bibliothek
Klimahauptleitstellen bei den Wetterzentralen
Agrarmeteorologische Forschungsstellen in Geisenheim und Gießen
Zentralamt (Amt) für meteorologische Instrumente in Oberpfaffenhofen

Stand: 1. 12. 1946 (Der Wetterdienst in der US-Zone, S. 33 ff., und Z 1/795)[13])
Zentralamt

Abt. I – Synoptische Meteorologie (bisher: Zentralamt für Wetterdienst)
Gruppe 1 – Synoptik
2 – Aerologie
3 – Mittel- und Langfrist
4 – Wirtschaftswetterdienst (Werbung und Kundendienst)
5 – Klimaleitstelle
6 – Nachrichten (Funk- und Fernschreibsendungen)

Abt. II – Observatorium, Institute und Forschung
Gruppe 1 – Theoretische Meteorologie
2 – Synoptisch-Aerologische Meteorologie
3 – Statistische Meteorologie

Abt. III — Klimatologie (bisher: Zentralamt für Klimatologie)
Gruppe 1 — Beobachtungsmethodik
2 — Klima Deutschland, Witterungsberichte, Gutachten und Auskünfte, Hauptarchiv
3 — Agrarmeteorologie, Phänologie, Bioklimatologie
4 — Technische Klimatologie, Klimatologie der freien Atmosphäre, Flugklimatologie, Betrieb der Lochkartenanlage

Abt. IV — Instrumente, Ausrüstung und Nachschub (bisher: Amt für meteorologische Instrumente)
Gruppe 1 — Eichung und Beschaffung
2 — Entwicklung und Erprobung

Abt. V — Veröffentlichungen und Bibliothek
Gruppe 1 — Wetterdienst-Bibliothek
2 — Veröffentlichungen

Abt. VI — Verwaltung und Ausbildung (bisher: Zentralverwaltung)
Gruppe 1 — Ausbildung
2 — Personal, soziale Fürsorge und besondere Angelegenheiten
3 — Beschaffung und allgemeine Verwaltung
4 — Haushalt, Liegenschaften und Kraftfahrwesen

Abt. VII — Wetternachrichtenwesen
Gruppe 1 — Wetternachrichtennetze und zwischenstaatlicher Wetternachrichtendienst
2 — Wetternachrichtenbetrieb
3 — Wetternachrichtengerät und fernmeldetechnische Werkstätten
WSZ — Wettersendezentrale Frankfurt

Geschäftsbereich:
Stand: 1946–1949
Ämter für Wetterdienst in Bremen, Frankfurt, Karlsruhe, Kassel, Nürnberg-Fürth, Stuttgart
Wetterzentrale München[14])
Flugwetterwarten[15]) Berlin-Tempelhof, Frankfurt/Main, München-Riem; Flugwetterdienst Bremen
Aerologische Stationen:
Radiosendestationen und Höhenwindmeßstellen, Bergstationen
Agrarmeteorologische Forschungsstellen in Geisenheim und Gießen mit agrarmeteorologischen Stationen
Bioklimatische Forschungsstellen in Bad Tölz, Königstein/Taunus und Oberstdorf mit Stationen,

Synoptische Hauptstationen und Hilfsstationen (seit Jan. 1950: Wetterstationen)
Klimastationen, Niederschlagsmeßstellen, Bodenfrostmeldestellen
Phänologische Stationen, Klimatische Sondernetze

Amtliche Veröffentlichungen[16]):
Deutscher Wetterdienst in der US-Zone, Zentralamt (Hrsg.): Verfassung und grundlegende Anordnungen der Körperschaft des öffentlichen Rechtes „Deutscher Wetterdienst in der US-Zone". Bad Kissingen [1948] in: Z 13/309, Bd. 2
Deutscher Wetterdienst in der US-Zone, Zentralamt Bad Kissingen [Kurt Bürger]: Der Deutsche Wetterdienst in der US-Zone 1945–1952. Bad Kissingen 1953
Deutsches Meteorologisches Jahrbuch der US-Zone, Bad Kissingen, Jg. 1945–1952
Witterungsberichte 1947–1952
Der tägliche Wetterbericht 1945 ff.
Tägliche Wetterkarte seit August 1947
Berichte des Deutschen Wetterdienstes in der US-Zone, Bd. I–VII, Bad Kissingen, 1947–1952
Mitteilungen des Deutschen Wetterdienstes in der US-Zone 1948–1953
Die Großwetterlagen Mitteleuropas, Jan. 1948 ff.
Mitteilungsblatt des Deutschen Wetterdienstes in der US-Zone. Amtliche Mitteilungen, Jan. 1949 ff.[17])

Auflösung/Überleitung:
29. 11. 1952 durch Übernahme in die Bundesanstalt Deutscher Wetterdienst gemäß § 2 des Gesetzes vom 11. 11. 1952 (BGBl. I, S. 738)

Nachfolger:
Bundesanstalt Deutscher Wetterdienst (errichtet durch Gesetz vom 11. 11. 1952, in Kraft getr. am 29. 11. 1952, BGBl. I, S. 738, Gesetz vom 8. 8. 1955, BGBl. I, S. 506, und Gesetz vom 23. 12. 1959, BGBl., S. 796)

Verbleib der Akten:
Bundesanstalt Deutscher Wetterdienst

Quellen:
Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1 (bearbeitet von Walter Vogel und Christian Weisz). München-Wien 1976
Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 13
Auskünfte des Deutschen Wetterdienstes an das Bundesarchiv
Erich Süssenberger: Der Deutsche Wetterdienst (= Ämter und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland 43). Düsseldorf 1973

---

1) Das Amt bediente sich lange Zeit eines die Nähe der Besatzung ausdrücken-

den Briefkopfes: „Deutscher Wetterdienst in der US-Zone under supervision of Office of Military Government (US). Armed Forces Division-Meteorological Section-Zentralamt".

[2]) Das im Zuge der Verreichlichung errichtete RAmt für Flugsicherung wurde durch VO vom 28. 11. 1934 (RGBl. I, S. 1215) in „Reichsamt für Wetterdienst" umbenannt und unterstand dem RLM. Ihm oblag die betriebliche, technische und wissenschaftliche Leitung des Wetterdienstes. Mit der Kapitulation hörten der Reichswetterdienst, der Marinewetterdienst und der Heereswetterdienst zu bestehen auf. Nur die Abt. Klima und die Bibliothek des RAmtes konnten unter amerik. Aufsicht noch weiter arbeiten (vgl. Der Wetterdienst in der US-Zone, S. 3).

[3]) Der LR mußte diese „eigenmächtige Organisation" übernehmen und genehmigte in seiner Sitzung am 2. 4. 1946 den Etat des Wetterdienstes, der anfangs auf über 5 Millionen RM veranschlagt war (Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 408, 414).

[4]) Abdruck in der Neufassung nach Beitritt Bremens zur amerik. BesZone in: Verfassung und grundlegende Anordnungen, S. 25 ff. und die verschiedenen Entwürfe für das Abkommen mit Statut des Wetterdienstes in: Z 1/544 und 795 passim. Die Genehmigung der MilReg. erfolgte am 10. 2. 1947. Nach dem Erlaß des Statuts entfiel die haushalts- und verwaltungsmäßige Zuständigkeit des LR-Stuttgart (Schr. des LR Abt. V an den Deutschen Wetterdienst vom 10. 9. 1946 in: Verfassung und grundlegende Anordnungen, S. 26). Die staatliche Aufsicht übte nach § 1 (2) des Statuts nun das Bayer. StM für Unterricht und Kultus aus, das nach Art. III (1 u. 2) des Abkommens seine Entscheidungen im Einvernehmen mit den Ländern der amerik. Zone zu treffen hatte (ebda., S. 27 f.). Der Leiter des Wetterdienstes hätte allerdings die Unterstellung seines Amtes unter ein Wi- oder VkM vorgezogen und fand sich dabei in Übereinstimmung mit OMGUS (Schr. Weickmanns an GenSekr. Roßmann vom 30. 10. 1946 und Stellungsnahme des Vertr. der MilReg. vom 14. 11. 1946 in: Z 1/544, Bl. 227 f. und Bl. 224). Seit 1. 10. 1948 war an der Aufsicht über den Deutschen Wetterdienst auch die VfV beteiligt, die seit dem 8. 4. 1949 im Kuratorium vertreten war.

[5]) Bevor die Meteorological Section am 15. 8. 1946 die unmittelbare Aufsicht über den Deutschen Wetterdienst übernahm und dazu einen Überwachungsbeamten (Supervisor) in Kissingen abstellte, überwachten örtliche Luftwaffenbehörden in Wiesbaden das deutsche Amt (Einzelheiten in: Der Wetterdienst in der US-Zone, S. 18).

[6]) Dr. Gerhart Schinze (geb. 1899). Seit Okt. 1917 im Heereswetterdienst, Juli 1919–Nov. 1921 Assisstent am Meteorologischen Observatorium Breslau-Krietern, Nov. 1921–Okt. 1922 nach Norwegen abgeordnet, Nov. 1922–Nov. 1925 Meteorologe im norwegischen Staatswetterdienst, Nov. 1925–1936 Leiter der Wettervorhersageabt. am Observatorium Breslau-Krietern, Juli–Sept. 1936 Leiter der Flugwetterwarte Breslau-Gandau, Okt. 1936–Jan. 1937 im RAmt für Wetterdienst Berlin, Frühjahr 1937–Dez. 1938 stellv. Leiter der RWetterdienstschule Berlin, Aug. 1939–Dez. 1940 Leiter der Zentralen Wetterdienstgruppe Wildpark-Werder, seit 22. 6. 1939 als RegRat, 19. 12. 1939 ORegRat, Jan. 1941–Apr. 1945 stellv. AbtL im RAmt für Wetterdienst, Abt. II,

1943 evakuiert in die Niederlausitz, ab Febr. 1945 nach Stadtroda/Thür.; 1. 4. 1946 vom 59. Wettergeschwader der amerik. Heeres- und Luftstreitkräfte und vom LR-Stuttgart mit der Leitung des Wetterdienstes der amerik. Zone beauftr., den er auf Anweisung der MilReg. seit Aug. 1945 aufgebaut hatte. Mit Beschluß des LR-Direktoriums vom 25. 7. 1946 vom Dienst suspendiert (vgl. Akten zur Vorgeschichte Bundesrepublik, Bd. 1, S. 413, 800 sowie Z 1/795 passim; betr. seine Wiederverwendung Vorgang in: Z 1/544, Bl. 100 ff.). Nov.–Dez. 1950 Vortrags- und Vorlesungstätigkeit in Stockholm, 1951–1956 Arbeiten für den DWD, 4. 2. 1958–30. 9. 1961 Leiter der Wetterwarte Cuxhaven, 4. 11. 1960–30. 9. 1961 als RegRat (nach Auskünften des Zentralamtes des DWD an das BA).

[7]) Dr. Ludwig Weickmann (1882–1961). 1922 PrivDoz. an der Univ. München, 1923–1945 o. Prof. für Geophysik in Leipzig, vorübergehend Leitung des RAmtes für Wetterdienst Berlin, im Kriege in Norwegen und wiss. Berater beim Chef des Wetterdienstes; 21. 10. 1945 bis 1946 Berater von OMGUS-Berlin für den Aufbau des meteorologischen Dienstes (Vorgang in: Z 1/758, Bl. 236), nach der Suspendierung Schinzes (s. Anm. 6) am 23. 7. 1946 m.d.W.-d.G.d.L. des Zentralamts beauftr. (Schr. des GenSekr. des LR an W. vom 26. 7. 1946 in: Z 1/795) und gemäß Beschluß des Kuratoriums des Wetterdienstes vom 12. 2. 1948 zum Pr. des DWD ernannt, seit 1933 Mitgl. und Pr. von wiss. Akademien und Kommissionen (Verfassung und grundlegende Anordnungen, S. 35, und Z 13/309, Bd. 2 und Auskunft des Zentralamtes des DWD an das BA).

[7a]) Dr. Rudolf Arenhold (geb. 1896). Dez. 1946–Nov. 1948 ORegRat und Leiter der Allg. Abt. im Zentralamt, Nov. 1948–1. 5. 1960 RegDir. und Leiter des Wetteramtes München. Die Angaben über seine Amtszeit als Stellv. des Leiters lassen sich nicht mehr genauer präzisieren.

Eine ständige Stellvertr. scheint es im Zentralamt offenbar nicht gegeben zu haben. Sie dürfte mehr von Fall zu Fall, aufgeteilt in organisatorisch-verwaltungsmäßige und in wiss. Angelegenheiten, von den AbtLeitern wahrgenommen worden zu sein (frdl. Mitteilung von Herrn Dr. Rudolf Arenhold an das BA).

[8]) Dr. phil. Paul Wüsthoff (geb. 1910). Febr.–Aug. 1935 Forschungsassisstent am Physikalischen Institut der Univ. Greifswald, Aug.–Dez. 1936 Meteorologe in der Wetterbezirkszentrale Stettin, 1. 1. 1937–28. 2. 1938 Sachbearb. und Hilfsreferent im Allgemeinen Luftamt, 1. 3. 1938–21. 8. 1939 Referent in der Abt. RWD im RLM, 22. 8. 1939–1945 beim Chef des RWD, ab 19. 9. 1939 als RegRat; 13. 2.–31. 3. 1946 Leiter der Verwaltung im Zentralamt für Wetterdienst der 21st Weather Squadron, 1. 4.–30. 11. 1946 Leiter der von ihm aufgebauten Zentralverwaltung im DWD Bad Kissingen, 17. 7.–23. 7. 1946 stellv. Leiter des DWD, 1. 12. 1946–1952 Leiter der Abt. Wetternachrichtenwesen im Zentralamt, 3. 12. 1948 RegRat, 5. 8. 1949 ORegRat, 10. 3. 1953–30. 9. 1957 im Zentralamt des DWD, ab 1. 10. 1957 als AbtL, 26. 5. 1961 RegDir., 11. 12. 1967 bis 25. 11. 1972 Ltd. RegDir. und Leiter der Abt. Fernmeldedienst im Zentralamt des DWD (nach Auskunft des Zentralamtes des DWD an das BA).

[9]) Dr. Karl Knoch (1883–1972). Seit 1905 Assistent beim Preuß. Meteorologischen Institut Berlin, 1928 a. o. Prof., 1929 AbtVorsteher und Prof. beim Preuß.

Meteorologischen Institut, 1929 und 1935 Lehrbeauftr. an der Landwirtschaftlichen Hochschule bezw. Landwirtschaftl. Fakultät Berlin, 1935 Dir. und Leiter der Klimaabt. beim RAmt für Wetterdienst, 1940 HonProf. an der Univ. Berlin; nach 1945 Wiederaufbau des Klimadienstes in der amerik. Zone; 1948–1953 Leiter des Klimadienstes und Stellv. des Pr. (mit Ausnahme der Verwaltungsangelegenheiten (MittBl. des DWD – US-Zone 1972 und Auskunft des DWD an das BA).

[10]) Neben dem Leiter bestand gemäß §§ 5 und 6 des Statuts; 1. ein *Beirat* für wissenschaftliche und technische Aufgaben, der sich aus dem Pr. des Wetterdienstes und vier von den Länderchefs der amerik. Zone ernannten Fachleuten zusammensetzte; er trat erst am 17. 9. 1947 zusammen; 2. ein *Kuratorium* für Verwaltungs- und Finanzfragen, bestehend aus vier Mitgliedern, die von den Chefs der vier Länder der Zone mit vier Stellvertretern ernannt wurden; seit 8. 4. 1949 gehörte auch die VfV dazu. Der Pr. des Wetterdienstes führte zwar den Vorsitz, aber ohne Stimmrecht (OMGUS hatte verlangt, daß der Pr. Stimmrecht in beiden Organen erhalten sollte und das Kuratorium nur beratende Funktion haben dürfte, vgl. zur Einwirkung von OMGUS auf die Entwürfe von Abkommen und Statut die Vorgänge in: Z 1/544 passim). Das Kuratorium war anstelle des LR gemäß § 6 des Statuts das Beschlußorgan geworden.
Ein vorgesehener besonderer Verwaltungsdir., der dem Leiter für die Geschäftsführung beigegeben werden sollte, entfiel auf Wunsch von OMGUS und Weickmann, dem auch das Kuratorium überflüssig erschien (vgl. Schr. Weickmanns an Rossmann vom 30. 10. 1946 in: Z 1/544, Bl. 227 f.). Zu den Organen vgl. Verfassung und grundlegende Anordnungen, S. 31, Der Wetterdienst in der US-Zone, S. 30 f., und Z 13/309, Bd. 2).

[11]) Zur Entwicklung des Aufgabenbereichs und der Organisation des Wetterdienstes vgl. die detaillierten Ausführungen in: Der Wetterdienst in der US-Zone, S. 31 ff.

[12]) Diese lockere Organisation entsprach einem Vorschlage des Zentralamts in Bad Kissingen vom 3. 2. 1946 (Der Wetterdienst in der US-Zone, S. 14) und wurde von OMGUS-Berlin angeordnet (Schr. des Chefs des Wetterdienstes an der LR vom 10. 8. 1946 in: Z 1/795, o. Bl.). Ähnliche Pläne in: Z 1/796, Bl. 36.

[13]) Der neue OrgPl. vom 1. 12. 1946, der die bisherigen Zentralämter zu Abteilungen unter einem Zentralamt zusammenfaßte, entsprach den Richtlinien des KR vom 29. 5. 1946 (vgl. S. 226). Er blieb im großen und ganzen in den folgenden Jahren mit gewissen Veränderungen in den Arbeitsgruppen bestehen, vgl. Der Wetterdienst in der US-Zone, S. 33 ff.
Undat. OrgPl. [nach dem 1. 6. 1947] in: Z 1/544, Bl. 200. und OrgPl. vom 1. 4. 1948 in: Z 13/309, Bd. 2, o. Bl. – Ein dem Pr. unmittelbar unterstellter Inspizient, Dr. Eberhard Reichel (15. 10. 1947–15. 1. 1949), hatte die Aufgabe, die Durchführung des Dienstes der Außenstellen zu überwachen und eine enge Verbindung zwischen ihnen und dem Zentralamt zu sichern (Der Wetterdienst in der US-Zone, S. 41).

[14]) Der bisher selbständige Wetterdienst München war seit dem 1. 4. 1946 dem Zentralamt in Kissingen unterstellt (Der Wetterdienst in der US-Zone, S. 13 f. und 42 ff.).

[15]) Die Kompetenz zur Flugwettervorhersage und -beratung ging erst 1948 in deutsche Hände über (ebda., S. 51 ff.).

[16]) Die seit 1947 erscheinende Fachzeitschrift „Meteorologische Rundschau" gehörte nicht zu den amtlichen Veröffentlichungen des Wetterdienstes und wird deshalb hier nicht aufgeführt (Der Wetterdienst in der US-Zone, S. 203).

[17]) Weitere amtliche Publikationen bei James B. Childs: German Federal Republic Official Publications 1949–1957 with inclusion of preceding Zonal Official Publications, Bd. II, Washington 1958, S. 614 f.

## II Französsiche Besatzungszone

### 1. Service Météorologique Allemand en Zone française d'occupation — Station Centrale — Deutscher Meteorologischer Dienst im französischen Besatzungsgebiet (DMD) — Zentralamt —

Vorgänger:
Reichsamt für Wetterdienst[1])

Errichtung:
10. 2. 1946 auf Anordnung der frz. MilReg. vom 15. 12. 1945 und 8. 1. 1946[2])

Vorgesetzte Stelle:
Kontrolloffizier des Service Météorologique der MilReg.
Badisches FinMin., Abt. Wasser-, Straßen- und Vermessungswesen

Sitz:
Seelbach b. Lahr/Baden und Freiburg[3])

Leiter:
Prof. Dr. Wilhelm Peppler (1. 1. 1946–31. 3. 1949)[4])

Stellvertreter:
ORegRat Anton Simmert (13. 5. 1946–30. 8. 1948[?])[5])
Dr. Richard Habermehl (1. 9. 1948–31. 3. 1949)[6])

Aufgaben:[7])
Ausführung der vom Kontrollrat oder von der frz. MilReg. übertragenen Arbeiten;
für die öffentlichen Interessen der Länder: Wetterbeobachtungen, -meldungen, -vorhersagen, Auswertung der internationalen Wettermeldun-

gen, Erteilung von Wetterauskünften, Klimabeobachtungen, Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Wetter und Krankheiten, Klima und Vegetation, Erforschung der Wettervorgänge in höheren Luftschichten

Organisation:

Stand: März 1946

Zentrale (in Freiburg)
I Verwaltung
II Abt. Wetterdienst
III Abt. Klimadienst
Wetterstationen
Klimastationen
Stand: März 1947
Organisationsabteilung in Freiburg
Synoptische Abteilung in Seelbach[8])
Klimaabteilung in Seelbach[9])
Bioklimatische Abteilung in Munzingen bei Freiburg[10])
Ärologische Abt. in Buchau am Federsee[11])
Instrumentenabt. in Buchau am Federsee
Abt. Bücherei und Veröffentlichungen in Seelbach
Abt. Verwaltung in Seelbach
Abt. Ausbildung (projektiert)

Amtliche Veröffentlichungen:

Wissenschaftliche Arbeiten des Deutschen Meteorologischen Dienstes im französischen Besatzungsgebiet. Hrsg. von dessen Direktor ... Wilhelm Peppler. Berlin, Tübingen, Saulgau 1948–1950. Bd. 1 1947; Bd. 2 1950
Witterungsbericht für den Monat in der Südzone. Nr. 1–12. Seelbach/Lahr und Freiburg i. Br. 1949
Wetter und Klima. Monatsschrift für angewandte Meteorologie. 1. Jg. 2 Bde. 1948–1949

Auflösung:

31. 3. 1949 durch Verf. des Badischen Finanzministeriums vom 8. 3. 1949 auf Grund der Anordnung Nr. 467 des Oberbefehlshabers der frz. Zone vom 14. 2. 1949[12])

Nachfolger:

Die Wetterdienste der drei Länder der frz. BesZone[13])
Bundesanstalt Deutscher Wetterdienst

Verbleib der Akten:

Ebda.

Quellen:

Akten des Badischen Finanzministeriums 0/1, 10, 11 im StA Freiburg, Bestand A 6

Akten des Bundesarchivs: Z 12; B 126; B 144

Akten des Staatsarchivs Speyer: L

Auskünfte des Deutschen Wetterdienstes an das Bundesarchiv

Erich Süssenberger: Der Deutsche Wetterdienst (= Ämter und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland 43). Düsseldorf 1973

Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1949, Bd. 5 (bearb. von Hans-Dieter Kreikamp) München-Wien 1981

---

[1]) Über die Vorgängerdienststelle vgl. lfd. Nr. C I 4. Der Deutsche Meteorologische Dienst der frz. Zone bezeichnete sich in einem Bericht an das Bad. FM vom 7. 1. 1947 ausdrücklich als Rechtsnachfolger des Reichsamtes für Wetterdienst (vgl. Akten des Bad. FinMin. 0/11/21.

[2]) Eingerichtet wurde der DMD im Febr. 1946 nach den Weisungen der frz. meteorologischen Zentralstation in Paris auf Anordnung des Chefs des frz. Wetterdienstes in den besetzten Gebieten und des von der meteorologischen Zentralstation eingesetzten frz. Kontrolloffiziers. Der frz. Kommandant des Wetterdienstes teilte dem Bad. Wi u. FM am 8. 2. 1946 mit, daß er Prof. Dr. W. Peppler mit der Einrichtung eines deutschen Wetterdienstes beauftragt habe. Der DMD war bis 31. 3. 1949 als gemeinsame Dienststelle der 3 Länder für die gesamte Zone zuständig. (Vgl. Akten des Bad. FM 0/11/21 H. 1 sowie Prüfungsbericht der Bad. Rechnungskammer vom 18. 3. 1947 in: Akten des Bad. FM 0/11/27 und 28).

Finanziert wurde der Dienst aus dem Besatzungskostenhaushalt durch den a. o. Haushalt der Länder im Wege des Vorschusses durch das Bad. FM (Bericht des hess. Vertreters im Kuratorium des Deutschen Wetterdienstes in der US-Zone an den Vorsitzenden des OrgAusschusses für den Aufbau der Bundesbehörden vom 8. 7. 1949 in: Z 12/95, Bl. 184 f.).

Auf die Zahl und Einstufung der Angestellten und die Organisation des DMD hatten die Länder keinen Einfluß. Auch der Bad. Rechnungskammer in Freiburg, die eine von der frz. MilReg. gewünschte Prüfung der Organisations-, Personal- und Besoldungsverhältnisse der bad. Landesverwaltung vornahm, wurde vom örtlichen frz. Kontrolloffizier eine Nachprüfung der Zweckmäßigkeit der Organisation des Dienstes in Seelbach im März 1947 verwehrt und nur eine rechnungsmäßige Prüfung anhand der Ein- und Ausgabebelege zugelassen. Die gleiche Beschränkung wurde der Rechnungskammer auch beim Statistischen Amt in Konstanz (vgl. Westdeutschland 1945 bis 1950, Teil II, S. 312 f.) auferlegt (Schr. der Bad. Rechnungskammer an das Bad. FM vom 22. 7. 1948 in: Akten des Bad. FM 0/11/27).

[3]) Als Sitz des Zentralamtes, anfangs auch Zentralstation genannt, wurde in dem Kostenvoranschlag des Wetterdienstes für 1946 Freiburg genannt. Die Mehrzahl der Abteilungen blieb jedoch in Seelbach konzentriert.

[4]) Prof. Dr. phil. Wilhelm Peppler (1884–1961). 1909 am Physikalischen Verein in Frankfurt, 1911 wiss. Hilfsarbeiter am Äronautischen Observatorium Lin-

denberg, 1920 Priv.Doz. in Gießen, 1921 Meteorologe an der Bad. Landeswetterwarte Karlsruhe, 1925 Vorstand der Drachenstation in Friedrichshafen/Bodensee, 1927 a. o. Prof. in Gießen, 1935 Lehrerauftrag an der TH. Stuttgart; Dez. 1945 mit dem Wiederaufbau des Meteorologischen Dienstes in der frz. Zone von der MilReg. beauftr., 1. 4. 1946–31. 3. 1949 Dir. des DMD, nach der „überraschenden" Auflösung des DMD (Jahresbericht des Badischen Landeswetterdienstes für 1949) 1949–1951 Leiter des Landeswetterdienstes Württemberg-Hohenzollern, 1952 i. R. (Meteorologische Rundschau, 14. Jg., H. 6 1961 und Auskunft des Zentralamtes des DWD an das BA).

[5]) S. wickelte auch die Stelle ab (StA Freiburg A 6/20/41) u. Anm. 12.

[6]) Dr. Richard Habermehl (1890–1980). 1. 8. 1912–31. 1. 1914 Assisstent am Meteorologischen Geophysischen Institut in Frankfurt, 1. 2.–31. 3. 1914 Beratender Meteorologe der Deutschen Luftschiff AG in Frankfurt, 1. 4. 1914–14. 5. 1915 bei der Heeresluftfahrt Berlin, 8. 12. 1918–14. 6. 1920 im hessischen Schuldienst, 16. 6. 1920–14. 6. 1928 Lehrer für Meteorologie, Angest., ab 1. 1. 1921 Studienrat in der Artillerieschule und Leiter der Wetter- und Drachenwarte Jüterbog, 15. 6. 1928–14. 5. 1933 Hilfsref. für Meteorologie im RWiM, seit 1. 4. 1933 als ORegRat, 15. 5. 1933–31. 7. 1939 Ref. für Meteorologie und AbtL im RLM und im RAmt für Wetterdienst, an dessen Errichtung er maßgeblichen Anteil hatte, ab 1. 12. 1934 als MinRat, 1. 8. 1939–14. 4. 1945 Pr. des RAmtes für Wetterdienst; Mai 1948 Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft, 1. 9. 1948–31. 3. 1949 Stellv. Dir. des DMD in Seelbach, 1. 4. 1949–7. 10. 1951 Leiter des Wetteramtes in Neustadt a. d. Weinstr., 8. 10. 1951–14. 11. 1952 als ORegRat und AbtL beim Zentralamt des DWD-Bad Kissingen, 1953 zeitweise Abordnung von Kissingen nach der Zentralstelle in Frankfurt und zum Wetteramt Freiburg, 1. 2. 1954 i.R. (nach Pers-Akten der WSD-Münster und Auskunft des Zentralamtes des DWD an das BA sowie StA Freiburg A 6/20/42).

[7]) Wie in den anderen Zonen wurde der Aufgabenkatalog des DMD allmählich erweitert, wie das Zentralamt des DMD an das Bad. FM am 10. 5. 1946 berichtete.

[8]) Der synoptischen Abteilung waren die Wetterwarten angegliedert.

[9]) Die Klimaabteilung hatte eine Zweigstelle in Trier sowie Klimastationen.

[10]) Der Bioklimatischen Abteilung waren die Forschungsstellen angegliedert:
Bioklimatische Forschungsstelle in Munzingen
Forschungsstelle für Agrarmeteorologie und Bioklimatologie in Trier
Forschungsstelle für medizinische Meteorologie in St. Blasien
Agrarmeteorologische Forschungsstelle in Munzingen
Agrarmeteorologische Versuchsstationen
Institut für Höhenlandwirtschaft in Donaueschingen (seit 1948)

[11]) Dazu gehörte die von einem frz. Offizier geleitete Radiosendestation in Friedrichshafen und die Wetterzentrale in Seelbach.

[12]) Da die Zoneneinrichtungen für gemeinsame Aufgaben, die von der frz. MilReg. den Ländern gestellt wurden, insbesondere für Wetterdienst und Statistik die Haushalte der Länder stark belasteten, regte das Bad. FM an, besonders den Meteorologischen Dienst, „die teuerste Stelle [. . .], die einen Aufwand von mehr als 1 Million RM im Jahr erfordert", durch den Beratenden

Finanzausschuß (s. lfd. Nr. A II 1) überprüfen zu lassen (Bad. FM 0/10/3 Nr. 1317 vom 6. 2. 1947 betr. Einschränkung der öffentlichen Ausgaben).
Mit der allmählichen Erweiterung der deutschen Kompetenzen strebten die Länder daher den Abbau der zonalen Einrichtungen und ihre Übernahme auf Landesorgane an. Auch der Wetterdienst mit seiner Zentrale in Seelbach sollte auf die drei Länder übergeführt werden (Gedächtnisniederschr. über die Sitzung der FM der frz. Zone am 12. 3. 1949 in: LA Speyer L 5/7, Bl. 257), nachdem General Koenig den MPr. seiner Zone am 14. 2. 1949 in Aussicht gestellt hatte, die frz. Kompetenzen grundsätzlich in deutsche Hände übergehen zu lassen (Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, Dok. 12, TOP 3).
Mit dem 31. 3. hörte der DMD auf, eine der MilReg. unmittelbar unterstellte Zoneneinrichtung der Länder zu sein (Begründung zum Gesetz über den DWD, Entw. vom 31. 3. 1950 in: B 126/10915). Eine Abwicklungsstelle für das Zentralamt des DMD, die die laufende Geschäfte und die Überleitung in die vorgesehenen Länderdienste vorzunehmen hatte, bestand noch in Seelbach vom 1. 4. bis 31. 5. 1949. Die FM der frz. BesZone sahen den DMD als eine Zonendienststelle an, deren Abwicklung auf den Bund übergehen sollte.

[13]) Am 1. 4. 1949 übernahm das Land Baden für sein Gebiet die Aufgaben des Meteorologischen Dienstes in eigene Regie, so daß es seitdem drei Wetterdienste in der frz. Zone gab. Ein sachliches Bedürfnis, ein bereits im Dez. 1948 vom Leiter des DMD im Einvernehmen mit der MilReg. beim Bad. FM angeregtes Länderabkommen abzuschließen und die Wetterdienste in einer Koordinierungsstelle zusammenzufassen, erkannten Baden und Rheinland-Pfalz in der gemeinsamen FM-Sitzung am 21./22. 8. 1949 nicht an; Württemberg-Hohenzollern, das eine solche Stelle anfangs hatte hinnehmen wollen, wenn sie keine Kosten verursache, schloß sich ihnen an (LA Speyer, Sitzungsprot. L 5/7, Bl. 401). Der Wetterdienst in der ehem. frz. Zone ging erst gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 11. 11. 1952 (BGBl. I, S. 738) in die Bundesanstalt Deutscher Wetterdienst auf.

## 2. Deutsches Schiffahrtsamt für den Mittelrhein (SAM)
## Office allemand de la Navigation du Rhin moyen (ONRM)

Vorgänger:
Office Financier des Transports Rhénans[1])

Errichtung:
10. 1. 1948 durch VO der frz. MilReg. Nr. 145 (JO, S. 1340)[2])

Vorgesetzte Stelle:
Direction/Division des Traveaux Publics et des Transports der MilReg.[3])

Sitz:
Mainz

Leiter:

Col. Noel Mayer Julien (28. 1. 1948–9. 5. 1949)[4])
Direktor Dr. Otto Eichenlaub (1. 11. 1948–6. 5. 1949)[5])
ORegBaurat Eugen Penk (9. 5. 1949–15. 12. 1950)[6])

Organe:

Aufsichtsrat und Beirat[7])
Kommissar als Kontrollinstanz der MilReg. gemäß Art. 6 der VO Nr. 210 vom 9. 4. 1949 (JO, S. 1956)

Aufgaben:

Verwaltung der beschlagnahmten Rheinflotte (Einsatz und Bezahlung der Mannschaften, Ausrüstung, Reparatur u. ä.) und allgemeine Schifffahrtsaufgaben (Paßwesen, Statistik, Vertretung der Interessen des Flußbetriebes, Regelung der Flußtransporte)
Übernahme der Aufgaben des Office Financier des Transports Rhénans[8])

Organisation:

Stand: Juni 1949 (LHA Kobl. 950/4325 u. 875/4663)
Abt. I Schiffahrt
Abt. II Reparatur
Abt. III Treib- und Brennstoffe
Abt. IV Haus- und Betriebspersonal
Abt. V Hauptbuchhaltung
Abt. VI Verwaltung der in der frz. Zone eingesetzten Flotte mit Rechnungsstelle Ludwigshafen

Geschäftsbereich:

Außenstellen: Brohl, St. Goar, Mainz, Ludwigshafen, Duisburg
Meldestellen in den Häfen und Verpflegungsmagezine für Schiffer

Auflösung:

15. 12. 1950/1. 1. 1951 durch Erlaß des BMfV vom 15. 12. 1950 (VkBl. 1951, S. 30)
1. 1. 1951 durch VO Nr. 256 vom 5. 1. 1951 der frz. HK (JO/ABl.AHK, S. 744/VkBl. 1951, S. 96)[9])

Nachfolger:

Wasserstraßenverwaltung Rheinland-Pfalz, Abt. Binnenschiffahrt in Mainz
Wasser- und Schiffahrtsdirektion für den Mittel- und Oberrhein in Mainz
Badischer Minist. für Finanzen, Baudirektion in Freiburg[10])

Verbleib der Akten:

—[11])

Quellen:

Denkschrift von Eugen Penk über Aufgaben und Organisation des Schifffahrtsamtes für den Mittelrhein vom 24. 6. 1949 in: PersAkten Penk, WSD Münster

Akten des Bundesarchivs: B 144

Akten des Bundesrats: Überführungsausschuß 307

Akten des Landeshauptarchivs Koblenz: 950; 875

---

1) Nach Aussage des Art. 7 der MRVO Nr. 145 vom 10. 1. 1948 (JO, S. 1341) wurde das Office Financier durch MRVerf. Nr. 59 errichtet, die sich im JO. jedoch nicht nachweisen ließ.

2) Der überwiegend beschädigte, wenn nicht zerstörte Schiffspark der deutschen Rheinflotte wurde in der frz. Zone durch die Besatzungsmacht beschlagnahmt und durch fast ausschließlich von frz. kontrollierten Betriebsgesellschaften bewirtschaftet. Sie begründete als zonale Einrichtung das Deutsche Schiffahrtsamt für den Mittelrhein (SAM), das die bisher vom Office Financier des Transports Rhénans und der Wasserstraßendirektion Rhld.-Pfalz wahrgenommenen Geschäfte übernahm (in Art. 10 der Anordnung der MilReg. Nr. 56 vom 13. 4. 1948, JO, S. 1453, als „Office Financier des Transports Fluviaux Rhénans" bezeichnet). Das für die Landesreg. in Koblenz vollkommen überraschend errichtete Amt stand unter frz. Leitung mit einem frz. Aufsichtsrat (ein dt. Beirat war vorgesehen); die Posteingänge durften nur in Gegenwart eines frz. Offiziers geöffnet, wichtige Ausgänge mußten vom frz. Leiter gegengezeichnet werden. Das Amt war nicht im Haushalt der beiden Länder eingebaut, sondern finanziell selbständig, indem es sich von Gebühren erhielt, die es von der Schiffahrt einzog. Seine Buchführung wurde gemäß Anordnung Nr. 125 vom 9. 4. 1949 vom Rechnungshof des Landes Rhld.-Pfalz geprüft.

Mit dem Schiffahrtsamt sollte nach Ansicht des bad. FM „eine Rechtspersönlichkeit eigener Art geschaffen werden [...], deren Status dem einer Körperschaft des öffentlichen Rechts am nächsten kommt" (Verkehrsbericht vom Apr. 1949 in: LHA Kobl. 950/4325); die Abt. Binnenschiffahrt der VfV (s. lfd. Nr. C IV 2) sah das Schiffahrtsamt als eine dt. Schiffahrtsbehörde der frz. Zone an (Schr. des SAM an das FA Mainz vom 19. 10. 1950 in: LHA Kobl. 875/4382). Der Rechnungshof Rhld.-Pfalz urteilte im Jan. 1950: es bleibe offen, zu welcher Art von Einrichtungen das Amt zu rechnen sei, ob es sich um eine Behörde oder um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handele. „Dagegen scheint aber bei allen maßgeblichen Stellen Übereinstimmung darüber zu bestehen, daß man es beim SAM mit einer zonalen Einrichtung zu tun hat, die als Vorläufer der kommenden Bundeseinrichtung anzusehen ist [...]" (undat. „Zusammenstellung" im LHA Kobl. 875/4663).

3) Gemäß Art. 6 der MRVO Nr. 210 vom 9. 4. 1949 (JO, S. 1956) übte die Kontrolle des SAM ein vom Chef der Division des Transports et P.T.T. eingesetzter Kommissar der MilReg. aus.

4) Als vorläufiger dt. Verwalter gegen den Willen der Landesreg. ernannt durch Anordnung Nr. 46 vom 28. 1. 1948 (JO, S. 1356 und Schr. der Landesreg. an

den frz. Generaldelegierten in Koblenz vom 5. 11. 1948 in: LHA Kobl. 950/4325, Bl. 63). Er war gleichzeitig anfangs auch der Leiter des frz. Schiffahrtsdienstes; er vertrat das Schifffahrtsamt vor Gericht. Ende seiner Tätigkeit am 9. 5. 1949 durch Anordnung Nr. 131 vom 6. 5. 1949 (JO, S. 1996).

[5]) Eingesetzt durch MR-Anordnung Nr. 104 vom 30. 10. 1948 (JO, S. 1774); sie wurde mit Anordnung Nr. 131 vom 6. 5. 1949 (JO, S. 1996) wieder aufgehoben. Seine Kompetenzen sind in Art. 9 ff. der MR-Anordnung Nr. 56 vom 13. 4. 1948 (JO, S. 1453) und in Art. 4 und 5 der VO Nr. 210 (JO, S. 1956) umschrieben.
Dr. rer. Otto Eichenlaub (1898–1954) seit 1922 im Personal- und Handelswirtschaftlichen Büro der BASF, später IG-Farben, wiss. Referent an der Industrie- und Handelskammer Ludwigshafen, 1925–1939 Redakteur beim Generalanzeiger in Ludwigshafen, später Presseoffizier im Stabe des GFM v. Witzleben; 1. 10. 1945 Pressechef bis Mitte Juli 1947 beim ORegPr. des Verwaltungsbezirkes Hessen-Pfalz, 1946–1947 Mitgl. der Beratenden Landesversammlung (CDU), 1947–1953 im Bankwesen tätig.
2. Direktor des Amtes war Merten von der WSD Rhld.-Pfalz, den die Landesreg. als den 1. Leiter vorgesehen hatte (Aktenvermerk vom 6. 8. 1949 in: LHA Kobl. 950/4325).

[6]) RegDir. Eugen Penk (geb. 1885). Seit 19. 10. 1909 RegBauführer (IngPrakt.) in Karlsruhe, Mannheim, Basel, Neustadt/Baden, 1914 Reg. Baumeister bei der Wasser- und Straßenbaudirektion Karlsruhe, Dez. 1918–Okt. 1919 bei der Rheinbauinspektion Karlsruhe, 11. 10. 1919–Aug. 1930 Baurat in der Bad. Wasser- und Straßenbauverw. in Forbach, Karlsruhe, Offenburg, Aug. 1930 Leiter der BauAbt. Rheinregulierung Kehl, bis 1. 4. 1934 RegBaurat und Vorstand des Wasserstraßenamtes Kehl, 1. 5. 1934–Juli 1945, Dezernent für den Oberrhein, den Badischen Neckar und Main bei der WSD Karlsruhe, deutscher Vertr. der Rheinregulierung Kehl-Istein, seit 1. 5. 1936 ORegBaurat; 1. 7.–19. 10. 1945 Verkehrsdez. bei der WSD Eltville, Nov. 1945–Okt. 1947 Bauhilfsarbeiter, Facharbeiter und Polier in Karlsruhe, seit 1. 11. 1947 Leiter der Außenstelle Oberrhein in Karlsruhe-Mannheim der WSD Duisburg, 1. 12. 1948 Verkehrsdez. bei der WSD Eltville mit Dienstsitz in Mannheim-Karlsruhe, mit Décision Nr. 131 der MilReg. vom 6. 5. 1949 mit Wirkung vom 9. 5. zum Dir. des SAM ernannt, blieb jedoch stellenmäßig bei der WSD Eltville und wurde zur frz. Zone abgeordnet. Mit Erlaß des BMVk. über die Auflösung des SAM vom 15. 12. 1950 (VkBl. 1951, S. 30) wurde P.'s Abordnung zum SAM wieder aufgehoben. Als Leiter der neuen Binnenschiffahrtsabt. der Wasserstraßenverwaltung Rheinland-Pfalz wurde er mit der Abwicklung und Auflösung des SAM betraut. Seit 30. 6. 1951 i.R. (Nach Akten der WSD Münster).

[7]) Die Anordnung Nr. 47 vom 28. 1. 1948 (JO, S. 1357) bestimmte im Art. 1 folgende Zusammensetzung des *Aufsichtsrates:* Vertreter des Generalkommandanten, Directeur Général de L'Economie et des Finances, Directeur des Traveaux Publics et des Transports, Directeur des Finances, Directeur de la Production Industrielle, Directeur des Oficomex (Außenhandelsamt) oder ihre Vertreter. Über Zusammentritt und Aufgaben des Aufsichtsrates s. Art. 19 ff. der Anordnung Nr. 56 vom 13. 4. 1948 (JO, S. 1454). Die Anordnung

Nr. 47 wurde aufgehoben mit Art. 3 der MRVO Nr. 210 vom 9. 4. 1949 (JO, S. 1956).

Der dt. *Beirat* bestand gemäß Art. 1 der MR-Anordnung Nr. 125 vom 9. 4. 1949 (ebda.) aus 6, vom Directeur Général de L'Economie et des Finances ernannten „namhaften Persönlicheiten der deutschen Wirtschaft nach Befragung der Regierungen der Länder Rheinland-Pfalz und Baden". Über Zusammentritt und Aufgaben des Beirates (s. ebda., S. 1958 ff., 1929 f.).

[8]) Vorläufige Satzungen enthält die MR-Anordnung Nr. 56 vom 13. 4. 1948 (JO, S. 1452); sie wurden durch Art. 3 der MRVO Nr. 210 vom 9. 4. 1949 (JO, S. 1956 ff.) aufgehoben und durch neue Satzungen in der Anordnung Nr. 125 vom 9. 4. 1949 (ebda., S. 1958 ff.) ersetzt.

Nach Wegfall des Aufsichtsrates durch Aufhebung der Anordnung Nr. 47 sollte der dt. Beirat (vgl. Anm. 7) die deutschen Interessen stärker als bisher wahrnehmen und den frz. Einfluß abbauen. Mit seiner Bildung wurde die Gründungs-VO Nr. 145 von dt. Seite anerkannt und einem an das Abkommen und die Satzungen der Betriebsvereinigung der Südwestdt. Eisenbahnen (s. lfd. Nr. C VI 4) sich anlehnenden Entwurf eines Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden und Rhld.-Pfalz über das SAM, durch den die frz. Betriebsgesellschaften ausgeschaltet werden sollten, die Grundlage entzogen (Vorgang in: LHA Kobl. 950/4325).

[9]) Der förmlichen Aufhebung der MRVO der frz. MilReg. betr. das SAM war mit dem 1. 6. 1949 die Überleitung in deutsche Hand und mit dem 15. 12. 1950 auf Grund des Art. 130 GG auf den Bund vorausgegangen (vgl. Anm. 7/8), so daß diese Behörde nicht mehr in die VO zur Auflösung und Überführung von Verwaltungseinrichtungen der Verkehrsverwaltung im VWG und in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württ.-Hohenzollern vom 4. 9. 1951 (BGBl. I, S. 826) in die BVerw. aufgenommen zu werden brauchte (vgl. die Begründung zum VO-Entwurf mit Anschr. des BMVk. an das BKzA vom 15. 12. 1950 in: B 144/959).

Zur Abwicklung und Auflösung des SAM vgl. Anm. 6 und Vorgänge in: LHA Kobl. 950/4326.

[10]) Die Daueraufgaben des SAM auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt sollten nach Abwicklung seiner vorübergehenden Aufgabe als Verwalter der beschlagnahmten Rheinflotte auf Grund des Erl. des BMVk. vom 15. 12. 1950 (VkBl. 1951, S. 30) bis zur Bildung einer WSD für den Mittel- und Oberrhein zunächst von der Direktion der Wasserstraßenverw. Rheinland-Pfalz in Koblenz und der Abt. Binnenschiffahrt in Mainz wahrgenommen werden. Bei der Zusammenlegung der WSD Koblenz und Eltville wurde die Abt. Binnenschiffahrt im Okt. 1953 in die WSD Mainz eingegliedert.

[11]) Die Registratur des SAM ließ sich im HStA Wiesbaden, StA Darmstadt und im LHA Koblenz nicht mehr ermitteln. Sie ist nach Auskunft der WSD-Südwest an das BA vernichtet worden.

## III Britische Besatzungszone

### 1. Deutsches Hydrographisches Institut (DHI)

Vorgänger:
Deutsche Seewarte Hamburg (als Reichsinstitut errichtet gemäß Gesetz vom 9. 1. 1875, RGBl., S. 11)
Marineobservatorium in Wilhelmshaven, errichtet 1874
Vermessungsabt. der Kriegsmarine
Marinewetterdienst
Lotsen- und Seezeichenamt der Kriegsmarine

Errichtung:
3. 7. 1945/12. 12. 1945 auf brit. Befehl vom 3. 7. 1945
Beschluß des Koordinierungsausschusses des Kontrollrates vom 12. 12. 1945
Befehl der brit. Royal Navy vom 11. 1. 1946[1])

Vorgesetzte Stellen:
Brit. Royal Navy
Interallied Board of Directors[2])
Hauptverwaltung Seeverkehr der Verwaltung für Verkehr
Verwaltung für Verkehr[3])

Sitz:
Hamburg

Leiter:
Vizeadmiral Otto Fein (1944/3. 7. 1945–31. 12. 1946)[4])
Dr. Günther Böhnecke (1. 4. 1947–31. 12. 1960)[5])

Stellvertreter:
Ltd. RegDir. Dr. Heinz Gabler (1. 4. 1945–22. 12. 1960)[6])

Aufgaben:
Nautische Veröffentlichungen und Nachrichten für Seefahrer, nautischer Warndienst; Seekartenwerk und nautische Geodäsie; Seevermessungen; meereskundliche und erdmagnetische Arbeiten; Gezeitenuntersuchungen; nautische Astronomie und Chronometrie; nautische Technik[7])

Organisation und Geschäftsverteilung:
Stand: 1946 (Z 13/309, Bd. 2)
Sekretariat: P — Organisation, Personalfragen, Verbindung zum brit. Kontrolloffizier und zur deutschen Minenräumdienstleistung (s. lfd. Nr. C V 1)

Verwaltung: V mit 3 Gruppen
Sektion I[8])

Abt. I A – Seekartenwerk
mit 3 Gruppen

Abt. I B – Nachrichten für Seefahrer, Landfeuerverzeichnis, nautischer Funkdienst, Seehandbuch, VerbGruppe, Seezeichen- und Lotsenwesen
mit 4 Gruppen

Abt. I C – Nautische Funkortung
mit 3 Gruppen

Abt. I D – Nautische Vermessungen
mit 3 Gruppen

Vermessungsverband: Verbands-Fahrzeuge
Gruppe Archiv
Sektion II[9])

Abt. II A – Ozeanographie, Meeresphysik, -chemie und optische Sedimente, Eisdienst, Gezeiten, Gezeitentafeln, Vermessungsunterlagen, Sturmflutwarndienst, Erdmagnetismus, nautische Tagebücher, nautische Astronomie, nautisches Jahrbuch, Zeitdienst, Chronometrie, nautische Geodäsie
mit 2 Hauptgruppen und 8 Gruppen

Abt. II B – Nautische Technik, wissenschaftliche Grundlagen der nautischen Geräte und Instrumente, Konstruktion und Handhabung, Prüfung und Eichung der Geräte und Instrumente
mit 2 Hauptgruppen und 7 Gruppen und 1 Referat

Abt. II C – Allgemeine Angelegenheiten der Sektion II, allgemeiner Geschäftsbetrieb, Durchgangskontrolle, Beschaffungen, Werkstatt, Bücherei; Forschungsschiff „Börgen“
mit 3 Gruppen

Stand: 1. 5. 1948 (Z 13/309, Bd. 2)[10])

Abt. I – Nautische Veröffentlichungen und nautische Nachrichten
mit 5 Referaten

Abt. II – Seekartenwerk und nautische Geodäsie
mit 5 Referaten und mit Außendienststellen

Abt. III — Seevermessung
mit 2 Referaten

Abt. IV — Meereskunde und Erdmagnetismus
mit 5 Referaten und teilweisen Untergliederungen

Abt. V — Astronomische Gebiete (Gezeiten, Astronomie und Zeitdienst)
mit 3 Referaten und teilweisen Untergliederungen

Abt. VI — Nautische Technik
mit 3 Referaten und teilweisen Untergliederungen

Abt. VII — Bibliothek, Archiv, Lochkarten
mit 3 Referaten

Abt. VIII — Verwaltung
mit 3 Referaten

Außenstellen[11]):
Bremen, Bremerhaven, Hamburg, Cuxhaven, Emden, Flensburg, Kiel-Holtenau, Kiel-Wik und Lübeck

Nebenstellen[11]):
Brake, Büsum, Eckernförde, Heiligenhafen und Wilhelmshaven

Amtliche Veröffentlichungen:[12])
Deutsches Hydrographisches Institut Hamburg mit Ermächtigung des Alliierten Kontrollrates für Deutschland: Jahresberichte Nr. 1 und 2 für 1946 und 1947. Hamburg 1947, 1948
Nachrichten für Seefahrer (deutsch und englisch) 1945 ff.
Nautisches Jahrbuch 1946
Jahresberichte des Deutschen Hydrographischen Instituts für 1946 ff.
Deutsche Hydrographische Zeitschrift, Bd 1, 1948 f.

Auflösung/Überleitung:
1. 4. 1950 gemäß § 2 (a 31) der Überleitungs-VO vom 4. 9. 1951 (BGBl. I, S. 826 f.) in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Nachfolger:
Deutsches Hydrographisches Institut

Verbleib der Akten:
Ebda.

Quellen:
Josef Morsbach: Das Bundesministerium für Verkehr (= Ämter und Or-

ganisationen der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 29). Bonn 1971, S. 26 f.
E. Meynen: Die Situation der deutschen Landeskunde. In: Berichte zur deutschen Landeskunde 1951, Bd. 10, S. 275)
Das Deutsche Hydrographische Institut und seine historischen Wurzeln (Festschrift zum 100. Jahrestag der Eröffnung der Norddeutschen Seewarte am 1. Januar 1868 in Hamburg). Hamburg ²1979
Akten des Bundesarchivs: Z 10;
Z 11/52 (mit Organisationsschema);
Z 13/19 (mit ausführlicher Denkschrift über die historische Entwicklung bis 1948); Z 13; B 112; B 108
Auskunft des Deutschen Hydrographischen Instituts an das Bundesarchiv

---

[1]) Über die historischen Wurzeln des DHI unterrichten die Festschrift des DHI, S. 15 ff., und die Jahresberichte Nr. 1, 1946, in: 13/309, Bd. 2, sowie die Denkschrift: Begründung für die Übernahme des DHI in den Geschäftsbereich der Hauptverwaltung des Seeverkehrs, mit Anschr. vom 3. 6. 1948 der Dir-Kanzlei übersandt, in: Z 13/19).
Die Notwendigkeit, den hydrographischen Dienst weiterzuführen, wurde wegen der starken Verminung der deutschen Küsten, Fahrwasser und Hafeneinfahrten und wegen der Wracks, deren Lage oft nicht genau bestimmt werden konnte, von den Besatzungsmächten anerkannt. Da er aber dem OKM unterstanden hatte (vgl. den OrgPl. bis Mai 1945 im Jahresbericht des DHI Nr. 1, S. 46, Anlage 1, in: Z 13/309, Bd. 2), durfte er in der bisherigen Organisationsform nicht weiterbestehen, sondern wurde in seine Teile zerlegt.
Von der Deutschen Seewarte, die 1919–1934 dem RVkM, dann für den meteorologischen Bereich dem RML, für den nautischen und hydrographischen Teil dem OKM unterstellt gewesen war, gingen 1945 die meteorologische Abt. und der Marinewetterdienst auf den Seewetterdienst des Deutschen Wetterdienstes (s. lfd. Nr. C III 6) über; die hydrographischen, nautischen und meereskundlichen Kompetenzen auf das *Deutsche Maritime Institut*, das auf brit. Anordnung vom 3. 7. 1945 als vierzonale zivile Sonderbehörde entstand. Es arbeitete anfangs unter der Aufsicht des Bürgermeisters der Hansestadt Hamburg und seit Ende Aug. 1945 der Royal Navy. Von der Amtsgruppe Nautik der Seekriegsleitung und dem Marineobservatorium in Wilhelmshaven übernahm es entsprechende Zuständigkeiten. Nur die Einrichtungen des bisherigen Marinewetterdienstes mußten an die Royal Air Force abgegeben werden.
Das Institut wurde am 12. 12. 1945 durch Beschluß des KK bestätigt und in *„Deutsches Hydrographisches Institut"* umbenannt, eine von der brit. Royal Navy im Auftr. der Viermächte kontrollierte Behörde.
Nach dem 1. 4. 1946 wurde das DHI in den Status einer zivilen RSonderverw. übergeleitet (Nachrichtl. Mitteilungen der DMRL an den Rechnungshof der brit. Zone vom 12. 6. 1947, in: B 112/43). Nach Auflösung des ZHA durch brit. MRVO vom 1. 4. 1948 (ABlBrMR, S. 722 ff.) gehörte das DHI zu den Verwaltungen, deren Übertragung auf den Etat des VWG bereits entschieden war,

so daß sie in die deutsche Verwaltung eingegliedert werden konnten. Auf Antrag der VfV beschloß deshalb der VR am 26. 4. 1948, das Institut unter die Aufsicht der VfV zu stellen. Im gemeinsamen Erl. von VfV und VfF vom 22./26. 7. 1948 (VkBl. Nr. 69, S. 65, und Öff. Anz. 1948 Nr. 9, S. 2) wurde das DHI mit seinen Nebenstellen in den Geschäftsbereich der VfV als Sonderbehörde mit Rückwirkung vom 1. 4. 1948 übernommen. Der Dir. der VfV beantragte mit Schr. vom 7. 12. 1948 an BICO, der Übertragung der Aufsichtsbefugnisse über das DHI zuzustimmen, dessen Aufgaben für die Royal Navy durch die Eingliederung nicht berührt werden würden (Vorgang in: Z 13/131, Bd. 3).

[2]) Der brit. Vertreter im Board hatte die Stellung eines Managers des Instituts (Jahresbericht des DHI Nr. 1 1946, S. 17).

[3]) Vgl. Anm. 1.

[4]) Otto Fein (1895–1953). Nov. 1938–Aug. 1940 1. Admiralsstabsoffizier im M-Gruppenkdo. Ost und zeitw. stellv. Chef des Stabes, Aug. 1940–Apr. 1942 Komdt. des Schlachtschiffs Gneisenau, 1. 4. 1942 Konteradmiral, Mai 1942–Nov. 1944 Stab des Kom. Admirals Norwegen/MOberkdo. Norwegen, Chef des Stabes, Dez. 1944–Mai 1945 OKM/Seekriegsleitung, Chef der Amtsgruppe Nautik.

[5]) Dr. phil. Günther Böhnecke (1896–1981). 1. 7. 1922–31. 12. 1923 apl. Hochschulassistent am Institut für Meereskunde Berlin, 1. 1.–30. 9. 1924 Bibliothekar bei der Gesellschaft für Erdkunde Berlin, 1. 10. 1924–30. 9. 1930 Hochschulassistent am Institut für Meereskunde und Mitgl. der Deutschen Atlantischen Expedition, seit 1. 4. 1928 Assistent, 18. 10. 1930–30. 9. 1935 Kustos am Institut und Museum für Meereskunde, 1. 10. 1935–31. 3. 1946, seit 13. 12. 1935 ORegRat und Vorstand des Marineobservatoriums Wilhelmshaven, seit 2. 8. 1937 Dir.; B. hatte von der brit. MilReg. 1945 den Auftrag erhalten, aus den Bestandteilen der Deutschen Seewarte und des Marineobservatoriums die Arbeitsgebiete Meereskunde, Gezeiten, Erdmagnetismus, Zeitdienst und nautische Instrumente mit Prüfwesen zur Sektion II des geplanten Deutschen Maritimen Institutes zusammenzufassen, deren Leiter er wurde. Seit 1. 4. 1947 Dir., 11. 4. 1957–31. 12. 1960 Pr. (Vgl. den Nachruf in der Dt. Hydrogr. Zeitschr. 1981).

[6]) Dr. Heinz Gabler (geb. 1901). 1. 11. 1924–30. 9. 1928 Assistent für theoret. Elektrotechnik am Elektro-Physikal. Laboratorium des Elektrotechnischen Instituts der TH München, 1. 10. 1928–14. 11. 1935 AbtL bei der Nachrichtenmittel-Versuchsanstalt der KM in Kiel, 28. 3. 1935 RegRat, 18. 12. 1936 ORegRat, 13. 8. 1942 MinRat, 15. 11. 1935–1945 Referent, ab 1940 Generalref. für Nautische Technik; das GenReferat wurde auf seinen Antrag zu einer Nautisch-Technischen Abt. bei der Deutschen Seewarte ausgebaut; 1. 4. 1945–22. 12. 1960 Leiter der Abt. Nautische Technik des DHI und ständiger Vertr. des Pr., 31. 3. 1961 i.R. (Nach Angaben Dr. Gablers).

[7]) Vgl. das Vorwort des Haushalts des DHI für das Rechnungsjahr 1948, Einzelplan IV e, S. 2 (Z 13/309, Bd. 2). Die „Nachrichten für Seefahrer", eine Bekanntmachung amtlicher nautischer Verordnungen und Unterrichtungen für die Schiffahrt, und der Gezeitenkalender für die deutsche Bucht gehörten zu den Veröffentlichungen, die noch 1945 erschienen. Das Deutsche Seekartenwerk, das nach Kaufbeuren/Allgäu evakuiert worden war, konnte auf Wei-

sung des brit. Managers schon Anfang Mai 1945 nach Hamburg zurückgeführt werden (Jahresbericht des DHI Nr. 1 1946, S. 17, 22).
Über die Aufgaben berichten die Tätigkeitsberichte der Sektionen für 1946 (Jahresbericht für 1946, S. 21 ff.) und die Abteilungsberichte für 1947 im Jahresbericht für 1947, S. 13 ff.

8) In dieser Sektion sollten im wesentlichen die in der früheren Amtsgruppe Nautik unter „Militärischer Nautik" zusammengefaßten Aufgaben bearbeitet werden (Jahresbericht des DHI für 1946, S. 19).

9) Sektion II übernahm die Aufgaben des Marineobservatoriums und der nautisch-hydrographischen Abt. der Deutschen Seewarte (ebda.).

10) Der Aufbau des Instituts, der sich nach den jeweiligen Geschäftsbereichen der Vorgängerdienststellen gerichtet hatte, wurde mit Wirkung vom 1. 8. 1947 vereinfacht. Nachdem schon am 1. 5. 1947 auf Anweisung des ZHA der brit. Zone (vgl. lfd. Nr. A III 4) die Verbandsleitung des Vermessungsverbandes aufgelöst worden war, deren Aufgaben auf die Abt. III – Seevermessung und die Verwaltungsabt. übergingen, wurden auch die Sektionen, Hauptgruppen und Gruppen beseitigt. Der OrgPl. des Institutes wies nunmehr 8 Abt. mit Untergliederung in Referaten auf und war damit in seinem Aufbau anderen zivilen Dienststellen angeglichen (Jahresberichte des DHI Nr. 2 für 1947, S. 11 f.).

11) Die Außen- und Nebenstellen sind auf der Innenseite des Umschlags der Jahresberichte für 1946 und 1947 verzeichnet (Z 13/309). Vgl. auch das Vorwort zum Haushalt für 1948, Einzelplan IV a in: Z 13/130, Bd. 3.

12) Weitere amtliche Veröffentlichungen des Instituts von Flußmündungs- und Seekarten, Eisberichten, Gezeitentafeln u. ä. in den Anhängen zu den Jahresberichten.

## 2. Seeschiffahrtsamt (SSA)
## Sea Shipping Board[1])

Vorgänger:
Reichsverkehrsministerium Abt. für Seeschiffahrt (S)
Reichskommissar für die Seeschiffahrt und Seeschiffahrtsamt[2])

Errichtung:
Juli/20. 8. 1945 auf Weisung der Transport Division der CCG (BE)[3])

Vorgesetzte Stelle:
Shipping Branch der Transport Division der CCG (BE) in Hamburg

Sitz:
Reinbek b. Hamburg; seit Nov. 1946 Hamburg

Leiter:
MinDir. Dr. Günther Bergemann (Herbst 1942–1. 1. 1947)[4])

Stellvertreter:

Dr. Wilhelm Claussen (1. 2. 1946–1. 12. 1946)[5])

Aufgaben:

Abwicklung der Auslandsdienststellen des Reichskommissars für die Seeschiffahrt; Aufsicht über die deutsche Seeschiffahrt und das Lotsenwesen[6])

Organisation und Geschäftsverteilung:

Stand: Juli 1945 (B 108/1)

Ref. 1 — Tonnageeinsatz, Neubauten, Reparaturen, Bergungen
Ref. 2 — Schiffsbesatzung, Berufsausbildung, Lotsenwesen
Ref. 3 — Organisations- und Personalfragen
Ref. 4 — Rechtsfragen, Verwaltungsangelegenheiten der Seehäfen, Abgaben und Gebühren in Seehäfen, Seeämtern, Straf- und Disziplinarrecht
Ref. 5 — Kriegsschädenregelung, Finanzierungsfragen, Seefrachtraten, Steuern
Ref. 6 — Materialbeschaffung für Reparaturen und Neubauten, Schiffsausrüstung, Ausrüstung der Seeleute
Ref. 7 — Sozialfragen, Schiffssicherheit, Selbstverwaltung der Seeschiffahrt
Ref. 8 — Nautische Angelegenheiten, deutsche Seewarte, Schiffsvermessung, Schiffahrtspolizei, Seewasserstraßenordnung, Seehafenpolizei, Auswertung der Seeamtssprüche, Entschädigung und Wiedereinräumung von Gewerbebefugnissen, internationales Signalbuch
Ref. 9 — Seefahrtsschulen, nautisches Ausbildungs- und Prüfungswesen
Ref. 10 — Schiffsingenieure, Seemaschinistenschulen

Stand: 3. 11. 1946 (B 108/21652)[7])

Abt. I — Seeschiffahrt (S)
- Ref. 1 — Schiffahrt
- Ref. 2 — Nautik
- Ref. 3 — Rechts- und Finanzfragen
- Ref. 4 — Organisations- und Sozialfragen

Abt. II — Seewasserstraßen und Seehäfen (SW)
- Ref. 1 — Verwaltung und Planung
- Ref. 2 — Technik
- Ref. 3 — Nautik
- Ref. 4 — Finanzen und Rechtsfragen, Statistik

Abt. III — Gruppe Verwaltung und Personal (VP)
Sachgebiete:

Innere Verwaltung des Seeschiffahrtsamtes
Personalien
Gehälter, Löhne, Reisekosten
Bürokasse
Hausverwaltung

Geschäftsbereich:

Stand: 22. 8. 1946 (B 108/21652)
Seeschiffahrtsbevollmächtigte (bei den Wasserstraßendirektionen)
Wasserstraßendirektionen mit Wasserstraßenämtern
Strandämter (nur Oberaufsicht, da Landesbehörden)
Seemannsämter (nur Oberaufsicht, da Landesbehörden)
Seeberufsgenossenschaften (Abt. Schiffssicherheit und Germanischer Lloyd, vgl. lfd. Nr. C I 1)
Seeschiffsvermessungsamt (s. lfd. Nr. C III 10)
Oberseeamt (s. lfd. Nr. C III 11); (über die Seeämter nur Oberaufsicht, da diese Landesdienststellen waren)
Schiffsingenieurschulen: Lehrplan und Prüfungswesen (nur Oberaufsicht, da Landesbehörden)
Seefahrtschulen: Lehrplan und Prüfungswesen
Kriegsschädenamt für Seeschiffahrt (lfd. Nr. C III 3)
Selbstverwaltungseinrichtungen, die nach den Richtlinien des SSA arbeiteten:
Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger
Verband Deutscher Reeder
Verband Deutscher Küstenschiffer
Verband Deutscher Hochseefischer
Verband Deutscher Heringsfischereien
Fischerfachschaft Finkenwerder
Zentralverband der Schiffsmakler
Deutscher Lotsenbund und Lotsenbrüderschaft
Verband Deutscher Schiffahrtssachverständiger
Verband Deutscher Seehafen- und Umschlagsbetriebe

Auflösung/Überleitung:

1. 12. 1946 zur Abteilung der Hauptverwaltung Seeverkehr der VfV nach Inkrafttreten des Vorl. Abkommens über die Bildung einer deutschen Verkehrsverwaltung vom 10. 9. 1946 (VkBl. 1947, Nr. 2, S. 2)[8])

Nachfolger:

Hauptverwaltung des Seeverkehrs, Abt. Seeschiffahrt, des amerik. und brit. BesGebietes (April 1947–Dez. 1948)
Verwaltung für Verkehr, Abt. Seeverkehr (Nov. 1948–Juli 1949)
Abt. Seeverkehr-Hamburg des BVerkMin. (seit 1949)

Verbleib der Akten:

Bundesministerium für Verkehr, Abt. Seeverkehr, – Hamburg
Bundesarchiv: B 108

Quellen:

Bundesministerium für Verkehr: Die Verkehrspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1953, o. J., S. 22
Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 10; Z 21; B 108

---

[1]) Noch im November 1946 führte das Amt in seinem Briefkopf den Zusatz: „Authorized by Control Commission for Germany (BE)" (Z 21/61, Bl. 25).

[2]) Das SSA war die frühere Seeschiffahrtsabt. (S) des RVkM, die den Weisungen des mit Führererlaß vom 30. 5. 1942 eingesetzten RKommissars für die Seeschiffahrt (RKS) unterstand, aber beim RVkM etatisiert blieb. Die Unterhaltung der Seewasserstraßen oblag bis zuletzt der Wasserstraßenabt. des RVkM, die auch die Binnenwasserstraßen und den Küstenschutz betreute. Der RKS hatte im Februar 1945 seinen Dienstsitz von Postdam nach Reinbek/Hamburg verlegt.

[3]) Das SSA war seit August 1945 als Zentralbehörde für die deutsche Seeschiffahrt für die brit. und amerik. Zone von der Shipping Branch der Transport Division (BE) anerkannt (vgl. Schreiben des SSA an den OFPr. Hamburg und an den Bürgermeister von Hamburg vom 22. 8. 1945: Der Direktor der Shipping Branch der CCG habe am 20. 8. mitgeteilt, daß „das Seeschiffahrtsamt als Zentralbehörde für die Seeschiffahrt weiterhin erforderlich sei und daß es seine Tätigkeit fortzusetzen habe". Diese Entscheidung sei im Einvernehmen mit dem amerik. Vertreter in der Schiffahrtsabt. der KK getroffen worden (B 108/6) sowie Schr. des SSA an den Bürgermeister von Hamburg vom 9. 9. 1945, daß Major MacDonald von der Transport Division der CCG bei seinem Besuch am 5. 9. 1945 bestätigt habe, das SSA sei eine „Ministerialbehörde" (ebda.). Es wurde nach der Kapitulation von der OFD Hamburg haushaltsmäßig nach den für die RSonderverwaltung geltenden Grundsätzen betreut.

[4]) S. lfd. Nr. C IV 6.

[5]) Dr. phil. Wilhelm Claussen (1901–1980). 1924–1926 Lehrtätigkeit an der evangelisch-sozialen Schule in Berlin-Spandau (Arbeitsrecht, Sozialversicherung und Volkswirtschaft), 1926–1936 Referent und Schriftleiter der Monatsschrift „Internationale Rundschau der Arbeit", Zweigamt Berlin des Internationalen Arbeitsamtes Genf, 1937 Leiter der wirtschaftspolitischen Abt. der IG Farbenindustrie AG-Berlin, 1942 MilitärVerw.ORat beim Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft in Serbien; 1./12. 2. 1946 stellv. Leiter des SSA zunächst als Angest., ab 15. 7. 1946 MinDirig., Juli 1947 AbtL bei der HVSee, Juli 1948 UAbtL in der VfV, 15. 9. 1949 beurlaubt zur Wahrnehmung der Leitergeschäfte der Seeberufsgenossenschaft-Hamburg, 28. 3. 1951–1957 Personalreferent, 23. 1. 1953 MinDir. und Leiter der Zentralabt. des BVkM, 15. 11. 1957–31. 12. 1965 StSekr. im BArbM (B 108/6 und Auskunft des BMArbuS an das BA).

[6]) Da die Dienststelle Schiffsinspektion und Wasserschutz in der amerik. Zone

(s. lfd. Nr. C I 1 = SuW) auch die zentrale Zuständigkeit für die Beaufsichtigung der deutschen Seeschiffahrt (Seeschiffsvermessung, Überwachung der Schiffssicherheit, Untersuchung von Seeunfällen, Seefahrtsschule in Elsfleth) beanspruchte und dafür eine Zweigstelle „Weserabschnitt Bremen" unterhielt, kam es zu Überschneidungen mit den Aufgabenbereichen des SSA, der Seeberufsgenossenschaft und des Germanischen Lloyds in der brit. Zone, so daß ein amerik.-brit. MilReg.-Beschluß am 20. 7. 1946 notwendig wurde, der für die Seeschiffsvermessung die Zuständigkeiten des SSA und des Seeschiffsvermessungsamtes (s. lfd. Nr. C III 10) bestätigte. Diese Kompetenzüberschneidungen auf dem Gebiet der Seeschiffahrt, die sich aus dem unterschiedlichen Aufbau der Schiffsüberwachung der amerik. und brit. Zone erklären, wurden erst nach dem Zonenzusammenschluß gegen den zähen Widerstand der Dienststelle SuW nach deren Unterstellung unter die HVB (s. lfd. Nr. C IV 4) Schritt für Schritt beseitigt (Vorgänge in: B 108/180).

[7]) Ein GVPl. mit Sachgebieten vom Februar 1946 befindet sich in: B 108/21657, Org- und GVPl. vom Oktober 1946 in: B 108/21652. Sie wurden entworfen unter der Voraussetzung, daß das SSA in der Bizonenverwaltung entweder selbständig bleiben bzw. im Rahmen einer HVSee (s. lfd. Nr. C IV 6) seine Selbständigkeit behalten oder in diese eingegliedert werden würde. – Ein undat. erster Entwurf einer GO in: B 108/21662.

[8]) Das SSA galt bereits zum 1. 12. 1946 als in die neue Bizonenverwaltung übergeführt (Sitzungsprot. des VRV vom 26. 11. 1946 in: Z 1/765, Bl. 140).

### 3. Kriegsschädenamt für die Seeschiffahrt

Vorgänger:

Kriegsschädenamt für die Seeschiffahrt, err. gemäß 5. DVO zur Kriegsschäden-VO vom 13. 11. 1942, RGBl. I, S. 645, mit Zweigstelle Bremen[1])

Errichtung:

15. 8. 1945 durch Anweisung des brit. MilGov. Det. Hamburg vom 15. 8. und 18. 9. 1945[2])

Vorgesetzte Stellen:

Shipping Branch der Transport Division CCG
Seeschiffahrtsamt/Hauptverwaltung See/Verwaltung für Verkehr

Sitz:

Hamburg

Leiter:

Rechtsanwalt Dr. Bernhard Hansen (m.d.W.d.G.b. 25. 3. 1946–31. 3. 1950)[3])

Stellvertreter:

Landgerichtsdir. Dr. Friedrich Bertram (5. 10. 1945—31. 3. 1950)[4])

Aufgaben:

Feststellung der Kriegsschäden bei Schiffen (u. a. Erteilung von Beweissicherungsbescheiden, Festsetzung der Schiffswerte, Beratung über die Rechtslage, Bergungsfragen, Schrottverwertung, Wiedererlangung von Fahrzeugen); bei der Ablieferung von Schiffen für die brit. Zone und die Bizone; Abrechnung von Requisitionsleistungen und Frachten für die nach England fahrenden deutschen Schiffe; Rechnungskontrolle für sonstige Dienstleistungen der deutschen Schiffahrt und ihrer Nebenbetriebe für Stellen der MilReg.[5])

Organisation und Geschäftsverteilung:

Stand: Herbst 1945 (B 108/8)

| | | |
|---|---|---|
| Referat | I | A — Personalangelegenheiten und Hausverwaltung |
| Referat | I | B — Büro, Kanzlei, Registratur; Haushalt |
| Referat | II | — Bergung und damit zusammenhängende Angelegenheiten, auch für den Bezirk Bremen |
| Referat | III | — Prisen- und Beuteschiffe, auch für den Bezirk Bremen |
| Referat | IV | A — Totalverluste |
| Referat | IV | B — Indirekte Kriegsschäden |
| Referat | V | A — Reparaturen an Küstenmotorschiffen |
| Referat | V | B — Reparaturen |
| Referat | V | C — Indirekte Kriegsschäden |
| Referat | VI | — Ausrüstungen |
| Referat | VII | — Ladungsschäden |
| Referat | VIII | — Seemannseffekten und Passagiergepäck |
| Referat | IX | — Sämtliche Schäden der Fischerei ausschl. Nutzungsschäden, auch für den Bezirk Bremen und Unterweserhäfen |
| Referat | X | — Nutzungsschäden |

Nachgeordnet:

Zweigstelle Bremen[6])

Auflösung:

1. 4. 1950 durch Erlaß des BMVerkehr vom 10. 3. 1950 und VO vom 4. 9. 1951 (BGBl. I, S. 826 und VkBl. Nr. 258, S. 378)

Verbleib der Akten:

Staatsarchiv Hamburg und Staatsarchiv Bremen[7])

Quellen:

Vorwort zum Haushalt der Hauptverwaltung des Seeverkehrs für das Rechnungsjahr 1948, Einzelplan IVc, S. 6

Akten des Bundesarchivs: Z 10; Z 11; Z 13; B 108
Auskunft des Staatsarchivs Hamburg an das Bundesarchiv

---

[1]) Das Kriegsschädenamt war bis zur Kapitulation als die alleinige Spezialfeststellungs- und Anmeldebehörde der Verkehrsverwaltung für sämtliche Kriegsschäden der Seeschiffahrt beim RKommissar für die Seeschiffahrt in Hamburg gemäß § 10 der 5. DVO vom 13. 11. 1942 errichtet worden. Leiter und Referenten waren nebenamtlich tätig (vgl. Prot. der Haushaltsbesprechung vom 25. 4. 1947 in: B 108/318).

[2]) Nach der Kapitulation war das Amt durch die Anweisung des örtlichen Mil.-Gov.Det. vom 15. 8. 1945 – 609 Fin/31 F – als die allgemeine Feststellungsbehörde für Kriegssachschäden in Hamburg erneut bestellt und am 18. 9. als „Reichsbehörde" anerkannt worden. Gleichzeitig wurde die Kämmerei Hamburg zur Einheitskasse für alle Kriegsschädensfeststellungsbehörden in ihrem Gebiet erklärt (Aufzeichnung des Seeschiffahrtsamtes vom 20. 10. 1945 in: B 108/6).

[3]) Der bisherige, seit 1945 amtierende Pr., LGDir. Dr. Ernst-August Meyer-Lüerssen (geb. 1902), schied am 28. 6. 1945 aus. Bis zum Amtsantritt Dr. Hansens ließ sich kein Pr. nachweisen.
Dr. jur. Bernhard Hansen, (geb. 1896). 1922 Referendar, 1924 Assessor und Rechtsanwalt; seit 25. 3. 1946 Pr. des Kriegsschädenamtes, Okt. 1946–1949 Mitgl. der Hamburger Bürgerschaft (SPD) als Vertreter der Anwälte, 20. 6. 1947 Vertreter Hamburgs im ER in Frankf., anschließend Vertreter Hamburgs bei der Verwaltung des VWG und bei der BReg., seit 28. 4. 1950 als Beamter, am 31. 1. 1954 in den Wartestand, seit 31. 3. 1955 i.R. (Auskunft des StA Hamburg an das BA).

[4]) Dr. jur. Friedrich Bertram (geb. 1900). 10. 6. 1926 Assessor bei der Staatsanwaltschaft beim LG Hamburg, 13. 4. 1927 Assessor bei dem AG Hamburg, 1. 10. 1928 Richter bei dem LG Hamburg, 15. 9. 1931 Richter bei dem AG Hamburg, 1. 1. 1943 LGDir. bei dem LG Hamburg, seit 1. 1. 1943 (1940?) Referent beim Kriegsschädenamt (nebenamtl.), seit 5. 10. 1945 Referent und stellv. Leiter des Pr. des Kriegsschädenamtes (nebenamtl.), 1. 2. 1959 ständiger Vertreter des LGPr., 1. 2. 1963–31. 7. 1968 Vizepr. des LG (B 108/6, Z 10/423, Bl. 97 und Auskunft des StA Hamburg).

[5]) Bizonale Aufgaben ergaben sich aus der VO vom 12. 3. 1946 betr. Requisitionsverfahren, durch die Anweisung der Finance Section, Shipping Branch vom 16. 10. 1946 zur Durchführung des sog. FDAR/4-Verfahrens, durch Erlaß des ZHA (s. lfd. Nr. A III 4) vom 8. 1. 1948, durch den das Kriegsschädenamt untere und obere Verwaltungsbehörde wurde, die Personen- und Sachschäden nach der Techn. Anweisung Nr. 99 der Finance Division zu bearbeiten hatte.

[6]) Die Zweigstelle Bremen war für die amerik. BesZone zuständig. Ihr Leiter war seit 1. 7. 1944 der Dispacheur Dr. jur. Carl Traub bis Mai 1949. Sie wurde am 1. 4. 1949 aufgelöst.

[7]) Nach § 1 (2) der VO vom 4. 9. 1951 bestimmte der BVkM die Behörden, auf die die Befugnisse des Kriegsschädenamtes für die Seeschiffahrt übergehen sollten.
Die Registratur des Kriegsschädenamtes übernahm die Wasser- und Schiff-

fahrtsdirektion Hamburg; der größte Teil der Einzelfallakten ging an das Ausgleichsamt Hamburg-Mitte und von dort an die OFD-Bundesvermögensverwaltung Hamburg. Sie zog auch die Registratur der Zweigstelle Bremen des Kriegsschädenamtes an sich. Aktengruppen oder einzelne Akten gingen je nach dem Sitz des Antragstellers an andere OFD, Akten betr. österreichische Schiffseigner z. T. nach Wien.
Erst seit Sept. 1970 erhielten die StA Hamburg und Bremen Ablieferungen (Dienstakten des BA 3411/35 und Auskunft des StA Hamburg an das BA).

**4. a) Abwicklungsstelle Reichsautobahnen — Oberste Bauleitung —**
**b) Vermögensverwaltung der Reichsautobahnen (VVRAB) — Oberste Bauleitung —**

Vorgänger:
Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Oberste Bauleitung der Reichsautobahnen

Errichtung:
a) Herbst 1945
b) 1. 11. 1946 durch Anordnung der brit. Property Control vom 15. und 21. 10. 1946[1])

Vorgesetzte Stelle:
a) Highway und Highways Transport Branch-Hamburg und Oberfinanzpräsidium (1. 10. 1945—1. 11. 1946)
b) Property Control und Treuhänder (1. 11. 1946—1950)

Sitz:
Hamburg

Leiter:
Oberregierungsbaurat Fritz Reinert (1945—1950)[2])

Stellvertreter:
RegRat Erich Weno (12. 1. 1943—1950)[3])

Aufgaben:
Abwicklung der Barackenaktion des ehem. Baubevollmächtigten; Aufbau von Holz- und Massivbaracken als Arbeitsunterkünfte und Werkstätten; Verwaltung der Vermögenswerte und des Grundeigentums aus dem Besitz der Reichsautobahnen; Ingenieuraufgaben zur Erhaltung und Sicherung unfertiger Strecken[4])

Auflösung:
1. 4. 1950 durch 2. VO zur Abwicklung zonaler Einrichtungen vom 29. 5. 1951 (BGBl. I, S. 389)[5]) auf Grund des Art. 130 GG

Nachfolger:
Die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg

Verbleib der Akten:
Die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg
Bundesministerium für Verkehr

Quellen:
Haushalt der brit. BesZone für das Rechnungsjahr 1947, Einzelplan XVII, S. 10, 12
Vorwort zum Haushalt der brit. BesZone für das Rechnungsjahr 1947, Einzelplan-Straßen, Wasser, Kraft, S. 3
Desgl. für 1948
Akten des Bundesarchivs: Z 10 sowie B 106; B 144
Auskunft der Oberfinanzdirektion-Hamburg an das Bundesarchiv
Akten des Überführungsausschusses des Bundesrates Bonn 307 und 294

---

[1]) Während in der amerik. BesZone die RAutobahndienststellen verwaltungsmäßig in die Länderregg. eingegliedert wurden und als Autobahnabteilungen bzw. Autobahnämter weiter bestanden, blieb für die brit. BesZone nach Auflösung der bisherigen Verwaltung der RAutobahnen im Herbst 1945 die Oberste Bauleitung Hamburg als Abwicklungsstelle bestehen. Der Etat wurde ab 1. 10. 1945 beim OFPr. Hamburg ausgebracht, dem sie Anfang 1946 auch unterstellt wurde.
Die Vermögensverwaltung wurde der Property Control zugewiesen, die mit Wirkung vom 1. 11. 1946 einen Treuhänder für die Beaufsichtigung des RAutobahnvermögens für den Bereich der Obersten Bauleitung (Dr.-Ing. Buchterkirchen-Hamburg, später Usinger) einsetzte. Mit dieser Entscheidung wurde die Unterstellung der Obersten Bauleitung i. Abw. unter den OFPr. Hamburg beendet. Haushaltsmäßig wurde die Vermögensverwaltung nun als zonale Dienststelle beim ZHA (s. lfd. Nr. A III 4) geführt und nach dessen Auflösung vom 1. 4. 1948–30. 9. 1949 im Auftragshaushalt der Fin-Behörde Hamburg.
Mit der Unterstellung unter einen Treuhänder erfolgte die Namensänderung in: „Vemögensverwaltung Reichsautobahnen, Oberste Bauleitung Hamburg". Unter Abberufung des bisherigen Treuhänders wies die Property Control Düsseldorf den OFPr. Münster am 7. 4. 1948 an, ab 1. 8. 1948 einen „Haupttreuhänder für die Abwicklung der Reichsautobahnen für die britische Zone" (Pr. Usinger-Bielefeld) zu bestellen. Vgl. Vorgänge in: B 144/945 und Akten des Überführungsaussch. des BRates 294/51.

[2]) Fritz Reinert (1889–1969). 1938 RegBauRat; 1945 ORegBauRat bei der Obersten Bauleitung der Reichsautobahnen Hamburg; mit Wirkung vom 1. 8. 1950 vom BRechnungshof übernommen (B 144/945). Seit 1. 1. 1950 ORegRat, 1. 3. 1972 i.R. Nähere Daten ließen sich bei der OFD in Hamburg nicht ermitteln.

[3]) RegRat Erich Weno, 1. 1. 1950 ORegRat, 1. 3. 1972 i.R. Weitere Daten ließen sich von der OFD Hamburg nicht ermitteln.

[4]) Die AbwStelle nahm in gewissem Umfange noch nach dem Zusammenbruch

fortbestehende Aufgaben des Reiches und staatliche Aufgaben wahr. Ihr Arbeitsbereich erstreckte sich auf Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und einen Teil des Landes Niedersachsen.
Nachdem die Ingenieuraufgaben (Bau, Betrieb, Instandsetzung, laufende Unterhaltungen) an den Betriebsstrecken der Autobahnen Hamburg – Bremen und Hamburg – Lübeck auf Anordnung der brit. Property Control vom 15. und 21. 10. 1946 an die Straßenbaudirektionen der Provinzen bzw. der Länder abgegeben worden waren, behielt die Oberste Bauleitung i. Abw. die Verwaltung des Autobahnvermögens, insbesondere die Bearbeitung der Grundstücksangelegenheiten, aber auch die Ingenieuraufgaben an den unfertigen Strecken nach den Weisungen der Highway and Highways Transport Branch Hamburg. Bau und Betrieb wurden also von der Vermögensverwaltung abgetrennt.

[5]) Die Auflösung der AbwStelle wurde bereits zwischen Bund und Ländern auf einer Sitzung in Hamburg am 21. 3. 1950 beschlossen. Die Aufgaben gingen gemäß Art. 90 GG und brit. MRVO Nr. 179 vom 1. 4. 1948 (ABlBrMR, S. 1079) und VO Nr. 209 des brit. HK vom 15. 5. 1950 (ABlAHK, S. 351) auf die beteiligten Länder über. Die AbwStelle wurde nach VO Nr. 202 der BrHK vom 6. 9. 1949 (VOBlBrZ, S. 500) ab 1. 10. 1949 im Auftrage des Bundes und nach Weisung der BReg. verwaltet. Die Abwicklung, die Hamburg im Auftrage Niedersachsens, Schleswig-Holsteins und Bremens durchzuführen hatte, wurde zum 31. 7. 1950 beendet. Die Dienststelle des Haupttreuhänders für die Abwicklung der RAutobahnen in Bielefeld wurde mit VO vom 4. 9. 1951 (BGBl. I, S. 826) mit Wirkung vom 1. 4. 1950 aufgelöst.

## 5. Straßenbau- und Verkehrs-Zentralamt (SVZA)/Straßenzentralamt (StZA)[1])
## Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugführer

Vorgänger:

Sammelstelle über Nachrichten für Kraftfahrzeuge[2])
Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen[3])

Errichtung:

1) durch Fachliche Anweisung Nr. 10 der brit. MilReg.[4])
2) 7. 7. 1949 durch Erlaß Nr. 91 der VfV vom 7. 7. 1949 betr. Umbenennung und Aufgaben des Straßenzentralamtes
(VkBl., S. 91, und Öff. Anz. Nr. 74, S. 3)

Vorgesetzte Stellen:

Highways Sub Group/seit 1948 Highways Branch der Transport Control Group BICO
Hauptverwaltung der Straßen der VfV

Sitz:
Bielefeld

Leiter:
Dr. Hermann Kunde (mit der Leitung beauftr. 1947(?)–1948)[5])

Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Carl Usinger (1946?–31. 3. 1949)[6])

Aufgaben:
1) Statistik über die Kraftfahrzeuge und deren Führer, zentrale Beschaffungs- und Verwaltungsaufgaben, bautechnische Aufgaben; Abwicklung der Kriegseinsätze des ehem. Reichsverkehrsministeriums[7])
2) Sammlung und Auswertung von Nachrichten über Kraftfahrzeuge und über Führer von Kraftfahrzeugen sowie sonstiger Meldungen über das Straßen- und Kraftfahrwesen

Organisation:
Stand: Jan. 1948 (B 108/11480)[8])

Abteilung I

| | |
|---|---|
| Dezernat 1: | Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge<br>Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen<br>mit 8 Sachgebieten |
| Dezernat 2: | Statistik<br>mit 6 Sachgebieten |
| Dezernat 3: | Allgemeine Rechtsfragen<br>mit 4 Sachgebieten |

Abteilung II

| | |
|---|---|
| Dezernat 5a: | Fahrzeugtechnik<br>mit 8 Sachgebieten |
| Dezernat 5b: | Fernmeldewesen<br>mit 3 Sachgebieten<br>und Fernmeldemeistereien<br>mit 2 Sachgebieten |
| Dezernat 6: | Beschaffungswesen<br>mit 7 Sachgebieten |
| Dezernat 7: | Abwicklungsstelle für Sondereinsätze des früheren Reichsverkehrsministeriums<br>mit 4 Sachgebieten |

Abteilung III

| | |
|---|---|
| Dezernat 9a: | Allgemeine Verwaltung und Organisation<br>mit 2 Sachgebieten |

| | |
|---|---|
| Dezernat 9b: | Personalangelegenheiten<br>mit 2 Sachgebieten |
| Dezernat 9c: | Finanzen, Haushalts- und Kassenwesen<br>mit 4 Sachgebieten |
| Dezernat 10: | Baustoffprüfungsamt<br>mit 5 Sachgebieten |
| Dezernat 11: | Bautechnische Angelegenheiten<br>mit 3 Sachgebieten |
| Dezernat 12: | Erdbauinstitut<br>mit 8 Sachgebieten |

Stand: (1948/49? BT PA 2/96)

| | |
|---|---|
| Dezernat 1: | Allgemeine Verwaltung und Organisation, Personalangelegenheiten, Haushalts- und Kassenwesen |
| Dezernat 2: | Rechtsfragen, Abwicklungsstelle für Sondereinsätze des früheren RVerkehrsministeriums |
| Hauptdezernat 3: | Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge und Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen |
| Dezernat 4: | Statistik |
| Hauptdezernat 5: | Kraftfahrzeug-Technik, Kraftfahrzeug-Beschaffung, Fernmeldewesen |
| Dezernat 6: | Baustoffprüfungsamt<br>Sonderaufgaben: Erdbauinstitut in Hamburg<br>Straßenbrückenbau und Ingenieurbau<br>Hochbautechnische Angelegenheiten |

Geschäftsbereich:

Abwicklungsstelle für Sondereinsätze des früheren RVerkehrsministeriums[9])
Fernmeldemeisterei Oelde/Westf.[10])
Baustoffprüfstelle/Amt in Oelde/Westf.[11])
Bodenprüfstelle/Erdbau-Institut in Hamburg (vgl. lfd. Nr. C IV 7)

Amtliche Veröffentlichungen:

Der Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern im Vereinigten Wirtschaftsgebiet. 1949 und 1950
Statistische Übersichten, Abt. Straßen

Auflösung/Überleitung:

1. 4. 1950 auf Grund der VO vom 4. 9. 1951 (BGBl. I, S. 826 f.) durch Überleitung in die Verwaltung des Bundes als Kraftfahrt-Bundesamt[12])

Nachfolger:

Kraftfahrt-Bundesamt (errichtet durch Gesetz vom 4. 8. 1951, BGBl. I, S. 488)

Verbleib:
Ebda.

Quellen:
Vorworte zum Haushalt der VfV Jg. 1947 und 1948 (Z 13/129)
Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 13; B 108; B 126; B 144
Akten des Deutschen Bundestags: PA 2

---

[1]) Die anfängliche, recht umständliche Bezeichnung der Dienststelle wurde schon Ende Okt. 1946 in „Straßenzentralamt" geändert (Denkschrift der Straßenbau- und VerkGenDirektion an den LR-Stuttgart mit Anschr. vom 30. 10. 1946 in: Z 1/759, Bl. 52 ff.).

[2]) Vgl. Anm. 3. Die beim Statistischen Reichsamt am 1. 5. 1934 errichtete und seit 1. 7. 1943 dem Beauftragten des RVkM beim OKW angegliederte Sammelstelle (SNK) hatte nach den §§ 18 ff. der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 15. 11. 1937 die durch den Kraftfahrzeugbrief zugelassenen Kraftfahrzeuge zu erfassen.
Der neben ihr seit 1910 bestehenden Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen beim Polizeipr. in Berlin (SNFK) oblag nach § 13 der StVZO, über die Person eines Antragstellers für die Ausstellung eines Führerscheines Ermittlungen anzustellen, ob etwas Nachteiliges über ihn vorliege.

[3]) Vgl. Haushaltsplan für 1948 in: B 108/11480.

[4]) Die Tätigkeit der Vorgänger wurde nach Kriegsende nicht unterbrochen. Ihre gesamten Unterlagen, soweit sie nicht in Berlin verlorengegangen waren, wurden nach der Kapitulation vom StZA übernommen (vgl. Rdschr. des VRV an die süddeutschen VkM vom 8. 11. 1946 mit Denkschrift in: Z 1/761, Bl. 12 ff. sowie Mitteilung im VkBl. 1947 Nr. 8, S. 4). Das StZA erhielt von der brit. MilReg. Aufträge zur statistischen Auswertung der Erfassung der Kraftfahrzeuge (Bericht des StZA an die HVSt vom 23. 1. 1948 zu seiner Organisation in: B 108/11480) und wurde von ihr auch offiziell bestätigt. Das Datum der Fachlichen Anweisung Nr. 10 konnte nicht ermittelt werden.
Auf Beschluß des VRV vom 26. 11. 1946 wurde die Zuständigkeit des StZA auf die amerik. BesZone, später auch auf die frz. Zone ausgedehnt. Die VkM der Länder legten Wert darauf, daß das Amt mit den Straßenverkehrsdirektionen grundsätzlich nur über sie verkehrte (vgl. Sitzungsprot. in: Z 1/765, Bl. 141).

[5]) Dr.-Ing. Hermann Kunde (geb. 1903). Nach Ausbildung als Schlosserlehrling 1923 bis 1925 Schlosser, Monteurzeichner in Fabriken und Firmen, 1926–1932 Techniker, Ingenieur-Reife und Diplom-Hauptprüfung und 1933 Dr. Ing.-Prüfung an der TH in Berlin, 1. 12. 1932–31. 7. 1933 Assistent an der TH Berlin, 1. 8.–31. 12. 1933 Bauführer bei der Firma Asphalt und Teer-Straßenbau in Berlin und Karlsruhe, 1. 1. 1934–31. 12. 1935 Referent für Fahrbahndecken und Baustoffprüfung bei der Obersten Bauleitung der Reichsautobahnen in München, 1. 1. 1936–25. 9. 1944 desgl. beim GenInspektor für das Deutsche Straßenwesen und AbtLeiter des Amtes Bau/OT im RM für Rüstung und Kriegsproduktion; 21. 6.–14. 9. 1945 Direktor der Deutschen Autobahn und der Obersten Bauleitung in Berlin, 15. 9.

1945–30. 4. 1946 Dir. für das Straßenwesen in der Zentralverwaltung des Verkehrs für die sowjet. BesZone in Berlin, 27. 5. 1946 Referent bei der SVGD Bielefeld und ab 1. 8. 1947 auch Leiter der Abt. Straßenbau bei der HVSt in Bielefeld. Daß Kunde auch mit der Leitung des StZA beauftragt gewesen ist, geht zwar nicht aus seinen PersAkten hervor, aber aus OrgPlänen des Amtes seit 1948. 1. 10. 1948 MinRat und Leiter der UAbt. Straßenbau der Abt. Straßen in der VfV, 1. 10. 1949 MinDirig. und ab 17. 3. 1952 MinDir. im BVkM, 31. 1. 1960 i.R.

6) Dipl.-Ing. Carl Usinger (geb. 1883). Bis 1945 Pr. der RAutobahndirektion I in Berlin; ab 18. 5. 1946 mit dem Aufbau des SVZA beauftr. und Treuhänder für die Beaufsichtigung des RAutobahn-Vermögens für den Bereich der Obersten Bauleitung; 31. 3. 1949 i.R. (Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamts-Flensburg an das BA).

7) Im Jan. 1946 erhielt die Straßenbau- und Verkehrs-Generaldirektion von der Transport Division der brit. MilReg. und am 29. 7. 1948 die HVSt von BICO den Auftrag, die Sondereinsätze der früheren Abt. K des RVkM abzuwickeln. Die zur Beseitigung von Verkehrsnotständen geschaffenen Einsätze waren ausgeführt worden von der Dienststelle des Beauftragten des RVkM und des ihr angeschlossenen Sondereinsatzes. Die persönlichen und sachlichen Kosten der Liquidation wurden als Besatzungskosten angesehen. Im Herbst 1946 wurde nach Errichtung der HVSt die Abwicklung auch in der amerik. BesZone aufgenommen. Anfang Jan. 1949 war die Abwicklung, die u. a. im Verkauf und der Auswertung von Fahrzeugen und dem Einzug von Außenständen bestand, im wesentlichen mit Ausnahme von Finanzfragen durchgeführt, so daß die Transport Group mit Schreiben der VfV vom 11. 1. 1949 um Entlassung aus dem Auftrage von 1946 gebeten wurde (vgl. Haushaltsvoranschlag der HVSt für 1948 vom 17. 3. 1948 und Vorgang in: B 108/11480). Die offizielle Auflösung von deutscher Seite erfolgte aber erst 1951 oder später (vgl. Schr. des BFM an den BVkM vom 31. 1. 1951 in: B 144/959).

8) Die Dezernate 4 und 8 blieben für eine vorgesehene Erweiterung der Aufgaben des Amtes ausgespart. Die dem StZA nachgeordneten Stellen (s. o.) erscheinen in diesem OrgPl. noch als Dezernate 1, 5b, 7, 10 und 12.

9) Vgl. Anm. 7 und OrgPl.

10) Die Fernmeldemeisterei Oelde, die aus dem Betriebs- und Fernmeldedezernat der früheren Obersten Bauleitung der RAutobahnen in Essen hervorging, unterstand nach der Kapitulation zuerst der Provinzial-Straßenbauverwaltung von Westfalen (Landesbauamt Autobahnen). Seit Anfang 1946 für die SVGD der brit. Zone tätig, wurde sie wegen ihrer überregionalen Aufgaben durch Erlaß der brit. MilReg. vom 21. 10. 1946 der HVSt unmittelbar unterstellt, „die sich zur Durchführung dieser Aufgaben des Straßenzentralamtes bedient". Die HVSt unterstellte sich die Dienststelle ein zweites Mal unmittelbar gemäß Mitteilung Nr. 25 vom 1. 1. 1947 (VkBl. 1947, S. 8). Die Fernmeldemeisterei hatte u. a. das Fernsprechnetz zu überwachen und zu unterhalten und neue Fernsprechanlagen zu installieren (vgl. Bericht des StZA an die HVSt vom 23. 1. 1948 über seine Organisation in: B 108/11480).

11) Die Baustoffprüfstelle befaßte sich mit der Materialprüfung für den Straßenbau für Behörden einschl. der kommunalen Verwaltungen und der industriel-

len Unternehmen. Sie entstand aus der ehemaligen Obersten Bauleitung der RAutobahnen in Essen. Das im Frühjahr 1946 neu geschaffene und dem Provinzialverband Westfalen unterstellte Amt wurde durch Erlaß der brit. MilReg. vom 21. 10. 1946 ab 1. 4. 1947 aus dem Provinzialverband herausgelöst und der HVSt unmittelbar unterstellt, aus organisatorischen Gründen aber dem Straßenverkehrsamt „angegliedert".

Das Baustoffprüfungsamt, später *Amt für Materialprüfungen im Straßenbau*, wurde mit der Außenstelle Hamburg der BAnstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau durch Erl. des BVkM vom 8. 7. 1951 mit Wirkung vom 1. 3. 1951 zu einer BAnstalt für Straßenbau in Oelde zusammengefaßt (vgl. lfd. Nr. C IV 7 und Gutachten des Rechnungshofes über die Organisation der BAnstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau und der BAnstalt für Material- und Bodenprüfung im Straßenbau sowie Vorgänge in: B 108/1869 und Bericht des StZA an die HVSt vom 23. 1. 1948 über seine Organisation in: B 108/11480 mit ausführlicher Beschreibung der Aufgaben des StZA).

[12]) Vgl. Anm. 4. – Mit dem StZA (Sammelstelle) gingen durch Gesetz vom 4. 8. 1951 (BGBl. 1951 I, S. 488 f.) die für die Erteilung der allgemeinen Betriebserlaubnis nach §§ 20 und 22 der STVZO zuständige *Typprüfstelle für Kraftfahrzeuge* in Bielefeld, die Nachfolgerin der RStelle für Typenforschung, und das *Materialprüfungsamt für den Straßenbau* in Oelde, die beide durch Überleitungs-VO vom 4. 9. 1951 (BGBl. I, S. 826 f.) mit Wirkung vom 1. 4. 1950 in den Geschäftsbereich des BVkM übernommen worden waren, auf das Kraftfahrt-Bundesamt über.

Nicht in die Überleitungs-VO vom 4. 9. 1951 aufgenommen wurde der für die technische Kraftfahrzeugüberwachung gebildete *Kraftfahrzeugsachverständigenausschuß* in Bielefeld, da er auf einer Vereinbarung einzelner Länder beruhte (Schr. des BMVk an BMF vom 12. 12. 1950 in: B 126/10891).

## 6. Meteorologisches Amt für Nordwestdeutschland (MANWD) — Zentralamt für die britische Zone —

Vorgänger:

Reichsamt für Wetterdienst; Deutsche Seewarte[1])

Errichtung:

1. 4. 1946 auf Anordnung der brit. MilReg. durch RdSchr. des Stellv. Militärgouverneurs vom 2. 4. 1946[2])

Vorgesetzte Stellen:

Commander-in-Chief British Air Forces/Chief Meteorological Officer
Verwaltung für Verkehr

Sitz:

Hamburg

Leiter:

Dr. Mahrt (1. 4. 1946–31. 3. 1947)[3])
Dr. Heinrich Seilkopf (1. 4. 1947–31. 3. 1948)[4])
Dr. Rudolf Benkendorff (1. 4. 1948–31. 10. 1955)[5])

Stellvertreter:

Prof. Dr. Heinrich Seilkopf (18. 2. 1947–31. 3. 1947)
Dr. Gerhard Baumann (1. 4. 1947–31. 3. 1948)[6])
Dr. Heinrich Seilkopf (1. 4. 1948–31. 3. 1958)

Aufgaben:

Zentrale meteorologische und maritimmeteorologische Arbeiten und praktischer Wetterdienst, Leitung des Klimastationsnetzes, Organisation und Betreuung der Beobachtungsnetze und Sonderbeobachtungsstellen auf See und an der Küste; meteorologische Forschung

Organisation:

Stand: ca. 1948 (Z 13/131, Bd. 1)[7])

Zentralabteilung (Z)

Zentrale Regelung der Organisation und des Nachrichtenwesens; personelle und finanzielle Verwaltung des Nordwestdeutschen Wetterdienstes; Bibliothek und Veröffentlichungen

Synoptische Abteilung (S)

Praktischer Wetterdienst: Aufnahme der Wettermeldungen, Erstellung der Wetterkarten, Wettervorhersage, Herausgabe des täglichen Wetterberichtes

Abteilung Landklimatologie und Agrarmeteorologie (K)

Organisation und Betreuung des Klimabeobachtungsnetzes der gesamten Zone; Auswertung für wirtschaftliche und wissenschaftliche Zwecke; Bearbeitung agrarmeteorologischer Probleme für Landwirtschaft und Gartenbau; Bearbeitung des Deutschen Meteorologischen Jahrbuches; Herausgabe des 10tägigen Witterungsberichtes; Wetter- und Klimagutachten

Abteilung Maritime Meteorologie (M)

Organisation und Betreuung der Beobachtungsnetze und Sonderbeobachtungsstellen auf See und an der Küste; Überwachung des funkentelegraphischen Wetterdienstes und meteorologische Forschungsaufgaben auf See

Abt. Wetterinstrumente (I)

Ausstattung des gesamten Beobachtungsnetzes mit Instrumenten und sonstigem technischem Material; Überwachung, Instandhaltung und Nachschub von meteorologischen Instrumenten, Apparaten und technischem Material; Weiterentwicklung der Wetterinstrumente

Abt. Forschung und Entwicklung (A)

Forschung auf meteorologischem Gebiet, Auswertung der Höhenaufstiege; Auswertung der Sonnen- und Himmelsstrahlung; bioklimatische und biometeorologische Beobachtungen und Auswertungen

Geschäftsbereich:

(Stand: 1948)[8])

Außenämter:

Meteorologisches Amt Schleswig-Holstein in Schleswig

unterstellt: die Wetterwarten in Flensburg, Kiel-Holtenau, Husum, List/Sylt und Travemünde

mit 5 synoptischen Beobachtungsstellen,
27 Klimastationen und
95 Niederschlagsmeßstellen

Meteorologisches Amt Oldenburg, Nord- und Westhannover in Oldenburg

unterstellt: die Wetterwarten in Cuxhaven, Norderney, Emden, Lathen, Rotenburg, Bramsche und Quakenbrück

mit 8 synoptischen Beobachtungsstellen,
23 Klimastationen und
142 Niederschlagsmeßstellen

Meteorologisches Amt Hannover-Braunschweig in Langenhagen-Hannover

unterstellt: die Wetterwarten in Braunlage, Braunschweig, Göttingen, Dannenberg, Helmstedt und Lüneburg

mit 8 synoptischen Beobachtungsstellen,
29 Klimastationen und
213 Niederschlagsmeßstellen

Meteorologisches Amt Nordrhein-Westfalen in Mülheim/Ruhr

unterstellt: die Wetterwarten in Bocholt, Bochum, Roetgen, Mönchen-Gladbach, Münster, Altastenberg und Warburg

mit 18 synoptischen Beobachtungsstellen,
29 Klimastationen und
255 Niederschlagsmeßstellen

Amtliche Veröffentlichungen:

Tägliche, wöchentliche und monatliche Wetter- und Witterungsberichte und Einzelveröffentlichungen des Zentralamtes und der Meteorologischen Ämter[9])

Deutsches Meteorologisches Jahrbuch, Britische Zone. Teil I–IV. 1945–1952

Auflösung:

1. 4. 1949 durch Übernahme in die Verwaltung des VWG auf Anordnung von BICO Finance Group vom 27. 4. 1949
Beschluß des Verwaltungsrats des VWG vom 1. 6. 1949 (VkBl., S. 91, Nr. 92, und Öff. Anz. vom 29. 6. 1949, S. 1, Nr. 60)[10])
1. 4. 1950 durch VO vom 4. 9. 1951 (BGBl. I, S. 826)[11])

Nachfolger:

Bundesanstalt Deutscher Wetterdienst (errichtet durch Gesetz vom 11. 11. 1952, BGBl. I, S. 738)

Verbleib der Akten:

Ebda.

Quellen:

Meteorologisches Amt für Nordwestdeutschland: Bericht über die Tätigkeit in dem Jahrfünft 1945–1949 [Selbstverlag Hamburg o. D.]
Erich Süssenberger: Der Deutsche Wetterdienst (= Ämter und Organisationen der Bundesrepublik 43). Düsseldorf 1973
Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deuschtland, Bd. 5 (bearb. von Hans Dieter-Kreikamp). München und Wien 1981
Akten des Bundesarchivs; Z 8/6; Z 10; Z 11; Z 12; Z 13; B 108; B 126

---

[1]) Vgl. Anm. 2 der lfd. Nr. C I 4). Das MANWD entwickelte sich
1. aus der mit dem 31. 3. 1946 aufgelösten Deutschen Seewarte mit ihrer Hauptabteilung Wetterdienst, die nach der Kapitulation auf brit. Weisung weiterarbeiten konnte,
2. aus deutschen Wetterdienststellen mit angegliederten Beobachtungswetterwarten, die bei Einheiten der Royal Air Force in Schleswig, Hannover und Gütersloh eingerichtet worden waren.

[2]) Zum Auf- und Ausbau des meteorologischen Dienstes, der Mitte Dez. 1945 einsetzte, vgl. Einzelheiten im Tätigkeitsbericht des MANWD, S. 4 ff. Das MANWD wurde auf Besatzungskosten durch das ZHA (s. lfd. Nr. A III 4) bis zu dessen Auflösung am 31. 3. 1948 finanziert. Vom 1. 4. 1948 an wurde es auf Anordnung von Bipartite Finance Group vom Februar 1948 gemäß brit. MRVO Nr. 142 Anh. B vom 1. 4. 1948 (ABlBrMR, S. 722 ff.) als Auftragsverwaltung in den Haushalt des VWG übernommen und auf Beschluß des VR vom 29. 6. 1949 durch Erlaß der VfV vom 8. 7. 1949 (VkBl., S. 91, Nr. 92) ihr mit Wirkung vom 1. 4. als nachgeordnete Sonderbehörde unterstellt (Vorgänge in: Z 13/87, Bd. 21, 24; Z 13/131, Bd. 1; Z 11/47 f., 53; Z 12/95; B 108/21436; B 126/10915 und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, Dok. 44, TOP 16).

[3]) Der Leiter des MANWD nahm gleichzeitig die Aufgaben des Ref. See der Abt. Seeverkehr in der VfV wahr: Allgemeine Angelegenheiten der Meteorologie; Organisation des meteorologischen Dienstes (vgl. GVPl. der Abt. See in: B 108/301).
Über M.'s Dienstlaufbahn ließ sich nichts ermitteln.

[4]) Dr. phil. Heinrich Seilkopf (1895–1968). 1. 3. 1916–31. 3. 1919 wiss. Assistent an der Wetterdienststelle Berlin, 1. 10.–31. 12. 1919 wiss. Hilfsarbeiter beim Meteorologischen Observatorium Essen, 1. 1. 1920–31. 3. 1946 Meteorologe bei der Deutschen Seewarte als wiss. Angest., seit 5. 5. 1929 als RegRat, 1927 PrivDoz., 11. 6. 1931 a. o. Prof. an der TH Hannover, seit 1940 in Hamburg, 1. 1. 1936–31. 3. 1941 ORegRat, 1. 4. 1941 Dir. im RWetterdienst; 1. 4. 1946–31. 3. 1947 Meteorologe am MANWD und Seewetteramt Hamburg, Leiter der Klimaabt. und ORegRat, 18. 2. 1947 vom brit. Kontrolloffizier m.d.W.d.G. des 2. Dir. am MANWD beauftr., 15. 10. 1947–31. 3. 1958 Dir., zuletzt RegDir. beim Seewetteramt Hamburg (nach Akten der WSD-Münster und Nachruf in: Meteorologische Rundschau H 6, 1968, S. 161 f.).

[5]) Dr. Rudolf Benkendorff (1890–1973). 15. 4. 1919–20. 6. 1926 bei der Deutschen Seewarte, 21. 6. 1926–1. 10. 1931 Ref. für Flugwetterdienst im RVkM, ab 1. 4. 1927 als RegRat, 1. 10. 1931–15. 10. 1934 AbtL für Wetterdienst in der Zentralstelle für Flugsicherung, seit 1. 4. 1934 ORegRat, 16. 10. 1934–20. 5. 1939 Leiter des Wetterdienstes beim Luftwaffenkommando See/Luftamt in Kiel, 10. 5. 1939–30. 6. 1943 Chefmeteorologe bei dem Luftkommando 2 Braunschweig, seit 1. 4. 1940 Dir. im RWetterdienst, 1. 7. 1943–1. 5. 1945 Chef des Wetterdienstes im OKL, seit 1. 11. 1944 MinDirig.; 1. 2.–31. 3. 1948 ORegRat und Leiter des Meteorologischen Amtes in Oldenburg, 1. 4. 1948–31. 10. 1955 Dir., seit 23. 1. 1953 Pr. des Zentralamtes des MANWD, seit 1954 ständiger Vertreter der BRD bei der Weltorganisation für Meteorologie. (Nach Akten der WSD-Münster und Auskunft des DMD an das BA).

[5a]) Für die Zeit vom Apr. 1946–Febr. 1947 konnte nach Auskunft des Zentralamtes des DWD an das BA kein Stellvertreter ermittelt werden.

[6]) Dr.-Ing. Gerhard Baumann (geb. 1901), 1927 Angest. an der Flugwetterwarte Hannover, März 1930 an der Flugwetterwarte Hamburg, Mai 1930 Leiter der Wetterdienststelle bei der Deutschen Verkehrsfliegerschule in Warnemünde und Lehrtätigkeit in Meteorologie und Ozeanographie, 1933–1935 Referent im RAmt für Flugsicherung/RAmt für Wetterdienst, 1935–Herbst 1937 Leiter der Flugwetterwarte Kiel-Holtenau, seit 19. 2. 1935 RegRat, 1937–Frühjahr 1939 bei der Legion Condor, 1939–30. 6. 1940 Luftgaumeteorologe in Königsberg, seit 1. 4. 1940 ORegRat, 1. 7. 1940–Juni 1941 Leiter der Wetterbezirkszentrale Lyon, 1941–1944 Luftgaumeteorologe in Rußland, 1944 wieder in Königsberg und ab 1. 10. 1944 Dir. im RWetterdienst; 1945 (?) Wetterwarte Kiel, 1946 Bereichsmeteorologe in Oldenburg, 20. 2. 1947 AbtL Z im MANWD, 1. 11. 1947 ORegRat, 14. 2. 1953 Leiter des Seewetteramtes, ab 9. 8. 1955 als RegDir., 15. 7. 1958 Aufbau des milit. Wetterberatungsdienstes, ab 16. 11. 1959 MinRat (Auskunft des DWD an das BA).

[7]) Ein weiterer OrgPl. nach dem Stande vom 31. 12. 1949 mit Dienststellenverzeichnis ab Mai 1945 befindet sich im Tätigkeitsbericht des MANWD, S. 7 ff., in dem auch über die Entwicklung der einzelnen Aufgabengebiete seit 1945 berichtet wird (S. 15 ff.).

[8]) Die Wetterämter trugen bis 1946 die Bezeichnung „Wetterdienstzentralen", bis Mai 1948 „Bereichsdienststellen", die Wetterwarten bis April 1946 „Synoptische Hauptbeobachtungsstationen".
Über die Aufgaben der Außenämter und Wetterwarten unterrichtet die Er-

läuterung zum Haushalt des MANWD für das Rechnungsjahr 1948, Einzelplan IV f., S. 7, in: Z 13/131, Bd. 1.

9) Im einzelnen aufgeführt bei James B. Childs: German Federal Republic Official Publications 1949–1957 with inclusion of Preceding Zonal Official Publications, Bd. II Washington 1958, S. 602 ff., sowie Tätigkeitsbericht des MANWD, S. 63 ff.; dort auch die nichtamtlichen Erscheinungen und Veröffentlichungen von Angehörigen des MANWD.

10) Die MilReg. hatte der Überleitung in den Geschäftsbereich der VfV mit dem Vorbehalt „unbeschadet bestimmter Aufsichtsrechte des Leiters des britischen Zonen-Wetterdienstes" zugestimmt (vgl. VkBl. 1949, S. 91, Nr. 92).

11) Gemäß § 2 a 32 der VO vom 4. 9. 1951 (BGBl. I, S. 826) wurde zunächst nur das MANWD mit seinen nachgeordneten Stellen in den Geschäftsbereich des BVkM übergeführt. Erst durch Gesetz vom 11. 11. 1952 (BGBl. I, S. 738) wurden mit Wirkung vom 1. 4. 1952 alle Wetterdienste in den ehemaligen Bes-Zonen mit ihren nachgeordneten Dienststellen in der neu errichteten Bundesanstalt Deutscher Wetterdienst vereinigt. Es waren: 1. das Meteorologische Amt für Nordwestdeutschland, 2. der Deutsche Wetterdienst in der US-Zone, 3. der Wetterdienst des Landes Rheinland-Pfalz, 4. der Landeswetterdienst von Baden, 5. der Landeswetterdienst von Württemberg-Hohenzollern.
Im Zuge dieser Zusammenfassung der Zonen- und Landeswetterdienste zum DWD gingen die Aufgaben der bisherigen Zentralämter in Hamburg und Bad Kissingen auf die Deutsche Wetterdienstzentrale in Frankfurt über, die am 16. 2. 1953 ihre Tätigkeit aufnahm. Die in Hamburg und Bad Kissingen verbleibenden Dienststellen führten seitdem die Bezeichnungen: „Deutscher Wetterdienst – Seewetteramt Hamburg" und „Deutscher Wetterdienst – Zentralstelle – Gruppe Bad Kissingen" (Mitteilung des BVkM betr. Deutscher Wetterdienst vom 23. 2. 1953 im VkBl., S. 76, Nr. 53).

## 7. Straßenbau- und Verkehrsgeneraldirektion in der britischen Zone (SVGD)

Vorgänger:
Reichsverkehrsministerium Abt. Kraftverkehr und Straßen (K)[1]
Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen[2]

Errichtung:
1946 durch VO der brit. MilReg. als zonale Fachbehörde[3]

Vorgesetzte Stelle:
Highways Branch der Transport Division der CCG (BE) in Hamburg

Sitz:
Bielefeld

Leiter:
Generaldirektor Walther Wetzler (4. 1. 1946–Dez. 1946)[4]

Stellvertreter:

Dr. Gerhard Schulz-Wittuhn (1. 1. 1946–Dez. 1946)[5])

Christoph-Hartwig Großjohann (Mai (?) 1946–Dez. 1946)[6])

Aufgaben:

Verwaltung und Überwachung des Straßenbaus und -verkehrs

Organisation und Geschäftsverteilung:

Stand: 2. 9. 1946 (B 108/21652)

I – Allgemeine Abteilung

Ref. 1: Allgemeines, Personal, Statistik

Ref. 2: Grundsätzliche Fragen der Organisation der Straßenbau- u. Verkehrsverwaltung und der Verkehrsverbände Finanzangelegenheiten, Steuern, Abgaben, Gebühren

Ref. 3: Grundsätzliche Fragen der Gesetzgebung, Rechtsfragen

II – Abt. Verkehrswesen

Ref. 1: Zulassungswesen und Verhalten im Straßenverkehr. Grundsätzliche Fragen der Straßenverkehrspolizei, der Haftpflicht, Versicherungen usw.

Ref. 2: Interländer- und internationaler Güterverkehr. Verteilung der Transportaufgaben im Güterverkehr. Grundsätzliche Fragen der Konzessionsangelegenheiten, Tarife, Beförderungsbedingungen, Transportkontrollwessen

Ref. 3: Interländer- und internationaler Personenverkehr. Konzessionsangelegenheiten. Grundsätzliche Fragen der Tarife, Beförderungsbedingungen des Straßenbahnwesens. Verteilung der Straßenbahnwagen.

Ref. 4: Bau- und Betriebsvorschriften für Kraftfahrzeuge. Mitwirkung bei der Produktionsplanung. Verteilung der Kraftfahrzeuge.

Ref. 5: Verteilung der Kraftstoffe, Reifen, Ersatzteile, Werkstoffe. Grundsätze der Umstellung auf andere Antriebsarten, der Tankstellen, Garagen, Autohilfe.

Ref. 6: Grundsätzliche Fragen der technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge, des Sachverständigen-, Fahrschul- und Schätzungswesens, der Aufsicht über Prüfstellen u. Kreisingenieure, der Kraftfahrzeugwerkstätten und des Kraftfahrzeughandels.

III – Abt. Bauwesen

Ref. 1: Angelegenheiten der Autobahnen und der Reichsstraßen.

Ref. 2: Grundsätzliche Fragen des Straßenbaues und der Straßenunterhaltung.

Ref. 3: Grundsätzliche Fragen des Verdingungswesens, des Betriebsdienstes und des Vermessungswesens.

Ref. 4: Grundsätzliche Fragen des Brücken-, Ingenieur- und Hochbaues.

Geschäftsbereich:

Straßenverkehrsdirektionen mit nachgeordneten Stellen: Straßenverkehrshauptämter, Straßenverkehrsämter und Straßenbauämter[7])
Abwicklungsstelle der Sondereinsätze des früheren Reichsverkehrsmin.[8])
Bodenprüfstelle (s. lfd. Nr. C IV 7)
Vermögensverwaltung Reichsautobahnen/Oberste Bauleitung (s. lfd. Nr. C III 4)
Straßenverkehrs-Zentralamt (s. lfd. Nr. C III 5)

Auflösung:

30. 10. 1946 durch Eingliederung als Sonderverwaltung in die Hauptverwaltung Straßen des amerik. und brit. BesGebietes durch
RdErl. des VRV vom 4. 10. und Beschluß des VRV vom 26. 11. 1946 (Z 1/765, Bl. 140),
RdErl. des VRV vom 4. 12. 1946 an die Hauptverwaltung (B 108/11478) auf Grund des Vorl. Abkommens über die Bildung einer deutschen Verkehrsverwaltung vom 10. 9. 1946 (VkBl. Nr. 2, S. 2)

Nachfolger:

Hauptverwaltung der Straßen des amerik. und brit. BesGebietes (s. lfd. Nr. C IV 5)

Verbleib der Akten:

Bundesachiv: B 108

Quellen:

Bundesminister für Verkehr: Die Verkehrspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1953 o. J., S. 22
Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 11; B 108

---

[1]) Ein GVPl. für die Abt. K vom Stande März 1942 in: B 108/21657.

[2]) Das Straßenwesen war in der Weimarer Republik im wesentlichen Ländersache gewesen, dem Reich stand aber die Gesetzgebung über den Bau von Landstraßen für den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung zu. In der NS-Zeit wurde das Straßenwesen durch Gesetz vom 26. 3. 1934 (RGBl. I, S. 243) und die DFVO vom 7. 12. 1934 (ebda. I, S. 1237) und vom 25. 3. 1939 (ebda. I, S. 629) in bezug auf Bau und Linienführung und Unterhaltung vom Reich übernommen; in seinem Auftrage verwalteten die Länder die Reichsstraßen nach den Richtlinien und Anordnungen des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen, während für die Reichsautobahnen eine besondere Rechtsform geschaffen wurde.

[3]) Die brit. MilReg. faßte die Straßenverkehrsverwaltung, die bis 1945 noch zur Zuständigkeit des RVkM, und die Straßenbauverwaltung, die zum Haushalt des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen gehörte, mit der Bildung der SVGD in einer einzigen zonalen Fachbehörde zusammen. Der Text der VO, mit der diese Dienststelle ins Leben gerufen wurde, ließ sich weder im ABl. der brit. MilReg. noch in den ABl. der Länder der brit. Zone noch in den Akten des BVkM, soweit sie sich im BA befinden, ermitteln. Sie dürfte daher zu den unveröffentlichten VO und Erl. der MilReg. gerechnet werden müssen, aber einen mit den VO Nr. 49 und 50 (s. lfd. Nr. C III 8 u. 9) vergleichbaren Inhalt gehabt haben.

[4]) Dipl.-Ing. Walther Wetzler (1898–1960). Sept. 1922–Okt. 1924 RegBauführer bei der DRBGes., Okt. 1924–1925 RegBaumeister beim Zentralmaschinenamt München, 1925–1. 2. 1933 Zentralverkehrsamt der Gruppenverwaltung Bayern der DRBGes. München, seit 1927 RegBaurat, 1. 3. 1933–1. 12. 1934 Dt. Vertreter beim Internationalen Eisenbahner-Verband in Paris, Dez. 1934–1. 9. 1936 technischer Leiter beim Reichsbahn-Ausbesserungswerk Neuaubing bei München, 1. 9. 1936–25. 11. 1940 Bevollmächtigter für den Nahverkehr beim Bayer. StMdI, seit Juli 1938 als ORegRat, Juni 1939–25. 11. 1940 abgeordnet nach Prag als Ref. und später als Leiter der Untergruppe Straßenverkehr, 25. 11. 1940–Juni 1942 Ref. und ab 1. 1. 1941 MinRat im RVkM, Juli 1942–Mai 1945 MinDirig. und Leiter der Abt. K im RVkM; 15. 8.–Okt. 1945 Mitglied des Advisory Committee of Transport für die amerik. und brit. MilReg. in Frankfurt, seit Okt. mit der Errichtung der SVGD beauftr., zu deren Leiter (GenDir.) er am 4. 11. 1946 von der CCG(Br.E.) bestimmt wurde, 1. 12. 1946 MinRat, Nov. 1946–Sept. 1948 Ref. für Organisation der HVSt Bielefeld, seit 1947 Pr. der Forschungsgesellschaft für Container-Verkehr Frankfurt und Vizepr. des Internationalen Container-Büros Paris, 1. 10. 1948–20. 12. 1950 Ref. in VfV/BMVk, Abt. Straßenverkehr, 21. 12. 1950–30. 9. 1960 Pr. des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten. (Nach PersAkten der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Münster).

[5]) Dipl. Landwirt Dr. phil. Gerhard Schulz-Wittuhn (geb. 1902). Landwirtschaftliche Praxis bis Oktober 1927, Nov. 1927–Okt. 1929 wiss. Assisstent an der Hauptstelle für Pflanzenschutz in Breslau; Nov. 1929–März 1930 bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, April–Dez. 1930 Kulturamtsanwärter und Dezernent bei der Hauptgenossenschaft Klein- und Mittelbetriebe, der späteren Bauernland A.G. in Berlin, Jan. 1931–Jan. 1933 Leiter der Niederschlesischen Siedlungsgesellschaft in Breslau, 1933–Aug. 1939 selbständig als Landwirtschafts- und Siedlungssachverständiger, Dez. 1939–Febr. 1940 landwirtschaftl. Sachverständiger im Führungsstab Wirtschaft des OPr. Breslau, März 1940–März 1942 Dezernent, danach ständiger Vertreter des Bevollmächtigten für den Nahverkehr, 1. 4. 1942 Bevollmächtigter für den Nahverkehr in Breslau, 1. 11. 1942–31. 3. 1943 landwirtschaftl. Sachverständiger beim Bodenamt Prag, bis 30. 9. 1943 bei der Firma Franck-Kathreiner in Berlin, 1. 10. 1943–März 1945 Bevollmächtigter für den Nahverkehr in Breslau bis Kriegsende, 14. 4. 1944 ORegRat; nach der Kapitulation Verkehrssachverständiger in der Industrie- und Handelskammer in Halberstadt, 1.–15. 8. 1945 Auftrag zum Aufbau der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung in Halle, 15.

12. 1945 beim Aufbau der SVGD in Bielefeld, am 1. 1. 1946 mit Genehmigung der brit. CCG zum stellv. GenDir. der SVGD ernannt, 16. 9. 1946 mit Genehmigung der amerik. und brit. MilReg. Stellv. des Leiters der HVSt für die amerik. und brit. Zone, Mitgl. des ZB, 1. 1. 1947 Geschäftsführender GenDir. und 25. 3./30. 4. 1947 Leiter und GenDir. der HVSt, zum 15. 10. 1948 auf eigenen Antrag von seinen Dienstgeschäften entbunden, schied er zum 1. 12. 1948 aus; danach VizePr. der Gemeinschaft der Ostvertriebenen (Auskunft des BMVk an das BA).

[6]) Christoph-Hartwig Großjohann (geb. 1882). 1908 Preuß. RegBaumeister, 1909–1911 beim Bau des Osthafens in Frankfurt, 1911–1919 Leiter des Tiefbauamtes in Krefeld; 1919–1925 Leiter des Landesbauamtes Krefeld, 1945–1946 Dezernent und Leiter der Provinzial-Straßenverwaltung der Rheinprovinz in Düsseldorf, 1946–1947 stellv. GenDir. und Leiter der Abt. Straßenbau der Hauptverwaltung Straßen in Bielefeld, 1. 7. 1947 i.R.

[7]) Die Straßen-Verkehrsdirektionen wurden mit den nachgeordneten Ämtern nach Bildung der Länder deren Verwaltungen unterstellt (vgl. Vorwort zum Haushaltsvoranschlag der HVSt für 1948, S. 2 in: B 108/11480).

[8]) Vgl. lfd. Nr. C III 5 Anm. 7 und C IV 5.

## 8. Generaldirektion für Wasserstraßen und Binnenschiffahrt in der britischen Zone (GDWB)

Vorgänger:

Reichsverkehrsministerium Abt. Binnenschiffahrt (B)
Generalinspektor für Wasser und Energie[1])

Errichtung:

1. 7. 1946 als zonale Fachverwaltung durch brit. MilRegVO Nr. 49 A BlBrMR, S. 316 f.)[2])

Vorgesetzte Stelle:

Inland Water Transport Branch (IWT) der Transport Division der CCG (BE)

Sitz:

Windelsbleiche b. Bielefeld

Leiter:

Ernst v. Freeden (Mai–Dez. 1946)[3])

Stellvertreter:

MinDir. Georg Schumacher (4. 6. 1946–Aug. 1947)[4])

Aufgaben:

Verwaltung und Überwachung der Binnenwasserwege und der Binnenschiffahrt

Geschäftsverteilung:
Stand: 5. 9. 1946 (B 108/21637)

Abt. I — Planung
- Ref. 1: Planung, Brücken, Stahl- und Betonbau, technische Entwicklung
- Ref. 2: Beschaffung und Verteilung von Baumaterial
- Ref. 3: Baupreisbildung
- Ref. 4: Maschinenbau, Schiffsbau, elektrische Anlagen, Signalwesen, Kraftfahrzeuge
- Ref. 5: Planwesen, Grundstücksangelegenheiten

Abt. II — Bau und Unterhaltung
- Ref. 1: Bau und Unterhaltung im Bezirk der Wasserstraßendirektion Duisburg
- Ref. 2: desgl. im Bezirk der Wasserstraßendirektionen Münster und Oldenburg
- Ref. 3: desgl. im Bezirk der Wasserstraßendirektion Hannover
- Ref. 4: desgl. im Bezirk der Wasserstraßendirektionen Hamburg (Oberelbe) und Kiel
- Ref. 5: Bau und Unterhaltung der Häfen und Verladeeinrichtungen, Fähren
- Ref. 6: Wasserwirtschaftsplanung, Hochwasserwarndienst, Wasserkräfte, Deichverwaltung
- Ref. 7: Wassernutzung, besonders Wasserverteilung, Wasserreinigung

Abt. III — Personal und Verwaltung
- Ref. 1: Personalwesen, Ausbildungs- und Prüfungswesen, Dienstvorschriften, Wohnungswesen
- Ref. 2: Gehälter und Löhne für Angestellte und Arbeiter, Sozialversicherung, Wohlfahrt, Betriebsräte, Disziplinarfragen
- Ref. 3: Hausverwaltung
- Ref. 4: Nachwuchsfragen, Tarifverträge

Abt. IV — Recht und Finanzen
- Ref. 1: Organisation der Verwaltung, Wassergesetze, allgemeine Finanzangelegenheiten, Steuern und Abgaben
- Ref. 2: Allgemeine Rechtsfragen, Rechtswesen, Gesetze betr. Binnenschiffahrt, Gesetze betr. Schiffsregister
- Ref. 3: Strom-, Schiffs- und Hafenpolizei, Schiffahrtskredite, Kriegsschäden der Schiffahrt
- Ref. 4: Gesamthaushalt, Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofs, Reise- und Umzugskosten, Kassen- und Rechnungswesen

Abt. V — Verkehr und Tarif
Ref. 1: Transportprogramme, Durchgangsverkehr, Zusammenarbeit mit anderen interzonalen und internationalen Verkehrseinrichtungen
Ref. 2: Tarifkontrolle, Leistungsfähigkeit, Leerraumbewegung, Tonnageverteilung
Ref. 3: Frachten, Frachtausschüsse, Kredite, sonstige Wirtschaftsfragen, Schiffsabgaben, Hafenabgaben, Schlepplöhne, Güterlisten
Ref. 4: Statistik, Betriebs- und Leistungsstatistik
Ref. 5: Schifferorganisation, Sozial- und Wohlfahrtswesen

Abt. VI — Betrieb
Ref. 1: Schiffsregister, Zusammenarbeit mit den Registerbehörden
Ref. 2: Vorschriften für Bau, Ausrüstung und Zulassung von Schiffen, Aufsicht, Reichsschleppbetrieb
Ref. 3: Ausbesserung beschädigter Schiffe, Privatwerften, Neubau
Ref. 4: Beschaffung und Verteilung der Brennstoffe, Verteilung der Ausrüstung für Schiffe und Besatzung
Ref. 5: Betrieb der Binnenhäfen, Umschlag- und Lagerwesen

Geschäftsbereich:
Wasserstraßendirektionen und Wasserstraßenämter

Auflösung:
1. 12. 1946/1. 3. 1947 mit Eingliederung in die Hauptverwaltung der Binnenschiffahrt des amerik. und brit. BesGeb. durch RdErl. des Verwaltungsrats für Verkehr vom 4. 12. 1946 (B 108/11478)
Beschl. des Verwaltungsrats für Verkehr vom 26. 11. 1946 (Z 1/765, Bl. 140)
Anordnung von Bipartite Transport Control Group vom 10. 12. 1947 mit Wirkung vom 1. 3. 1947
auf Grund des Vorl. Abkommens über die Bildung einer deutschen Verkehrsverwaltung vom 10. 9. 1946 (VkBl. 1947, S. 2)

Nachfolger:
Hauptverwaltung der Binnenschiffahrt der Verwaltung für Verkehr des amerik. und brit. Besatzungsgebietes (s. lfd. Nr. C IV 4)

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: B 108

Quellen:
Bundesministerium für Verkehr: Die Verkehrspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1953, o. J., S. 22
Akten des Bundesarchivs: Z 1; B 108

[1]) Durch Staatsvertrag zwischen dem Reich und den Ländern vom 29. 7. 1921 (RGBl. I, S. 961) waren mit Wirkung vom 1. 4. 1921 die Wasserstraßen in das Eigentum und die Verwaltung des Reiches übergegangen, das die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen zu unterhalten und auszubauen hatte (Erl. des RVkM vom 1. 4. 1921, RGBl., S. 481). Bei der Binnenschiffahrt, die in der Hand von Reedereien und Einzelschiffern lag, übten das Reich bzw. die Länder in seinem Auftrag im allgemeinen nur die Hoheitsaufgaben aus, d. h. die Regelung des Verkehrsablaufs auf den Wasserstraßen durch die Polizei und die Festsetzung der Schiffahrtsabgaben unter Oberleitung der der Wasserstraßenabt. des RVkM.
Diese wurde durch Erlaß vom 29. 7. 1941 (RGBl. I, S. 467) in Verbindung mit der Bek. vom 23. 9. 1941 (RMBl., S. 251) mit Wirkung vom 1. 10. 1941 vom Min. abgetrennt und dem GenInsp. für Wasser und Energie unterstellt zusammen mit den Wasserstraßendirektionen und den Wasserbauämtern, die als Wasserstraßenämter bezeichnet wurden. Er erhielt die Kompetenzen auf dem Gebiete der Planung, des Baues und der Unterhaltung der Wasserstraßen, der Häfen und der Strompolizei.
Dem RVkM blieben die allgemeine Verkehrspolitik für die Wasserstraßen und Häfen sowie die Angelegenheiten der Binnenschiffahrt. Sie wurden wahrgenommen in der neuen Abt. Binnenschiffahrt und der Abt. Verwaltung, die zugleich die nichtfachlichen Aufgaben für die Abt. Kraftverkehr und Straßenwesen übernahm. Ein GVPl. der Abt. B vom März 1942 befindet sich in: B 108/21657. Nach dieser Neuregelung der Zuständigkeiten zwischen dem RVkM und dem GenInsp. für Wasser und Energie wurden der Staatsvertrag von 1921 und seine Nachfolgegesetze im wesentlichen aufgehoben. Das Reich übte aber die Verwaltung in der Praxis nur selten selbst aus, sondern überließ sie als Auftragsverwaltung den Ländern.

[2]) Nach Art. I der MRVO war die GDWB die Zentralinstanz für Verwaltung und Überwachung der Binnenwasserwege und der Binnenschiffahrt im brit. Kontrollgebiet. Die Länder besaßen danach keine Kompetenz mehr.
Die GDWB übernahm gemäß Art. IV die Aufgaben und Befugnisse des ehemaligen RVkM und des GenInsp. für Wasser und Energie und konnte vorbehaltlich der Genehmigung der MilReg. Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in ihrem Zuständigkeitsbereich erlassen mit Ausnahme der Strom- und Wasserpolizei (Art. V).
Aus den Laufbahnangaben des Dipl.-Ing. Schumacher u. Ernst v. Freeden (vgl. Anm. 3 u. 4) geht hervor, daß die Generaldirektion schon vor dem offiziellen Gründungstermin tätig geworden ist (PersAkten bei der WSD Münster und dem AA).

[3]) Ernst v. Freeden (1892–1973). 1919–1941 leitende Tätigkeit bei Ozeanschiffahrtsgesellschaften, 1942–1945 Referent für Binnenschiffahrt im RVkM; 1945–1946 Berater der brit. Dienststelle für Binnenschiffahrt, mit der Wiederherstellung der Binnenwasser- und Schiffahrtswege beauftr., Mai–Dez. 1946 AbtL und Dir. der GDWB, Dez. 1946–1. 10. 1948 Leiter der HVB und zeitweise Mitglied des VRV, AbtL für Binnenschiffahrt in der VfV, Juni 1950 vom BMELF mit der Leitung der Außenstelle Antwerpen der Außenhandelsstelle beauftr., 19. 2. 1951 Berufung in die Dienststelle für Auswärtige Angel.

und Mitgl. der dt.-urugayischen gemischten Kommission, 15. 2. 1952 Leiter der WiAbt. der Gesandtschaft (ab 1956 Botschaft) in Montevideo, 31. 10. 1959 aus dem AA ausgeschieden (Auskunft des AA an das BA).

4) Dipl.-Ing. Georg Schumacher (geb. 1896). 1923–1927 RegBauführer bei verschiedenen Wasserbauämtern und beim Polizeipr. Berlin, 1927–1935 Angest., seit 24. 6. 1927 RegBaumeister und seit 9. 11. 1934 RegBaurat bei Neubauämtern und der WSD Magdeburg, 1935–1936 Neubauamt Halle, 1936–1941 RegBaurat im RVkM und seit 1. 4. 1940 ORegBaurat, 1941–1945 beim GenInsp. für Wasser und Energie, seit 1941 MinRat, 1. 4. 1944 MinDir., 1942 pers. Ref. beim StSekr., 1943–1944 kommiss.AbtL, 1944–1945 Leiter der Abt. für Wasserstraßen; Aug.–Okt. 1945 Advisor bei der amerik. und brit. MilReg., 14. 2. 1946–Juli 1947 AbtL bei der GDWB, 1. 8.–Dez. 1947 MinDirig. und Leiter des Sonderreferates Organisation bei der HVB auf Beschl. des VRV vom 29. 4. und 24. 6. 1947, 19. 1. 1948 Amtsvorstand beim Wasserstraßenamt Hoya, seit 1. 12. 1948 als OReg.- und Baurat, 22. 9. 1949–31. 7. 1961 Leiter der WSD Hannover, seit 1. 10. 1949 ihr Pr. (Akten der WSD in Münster).

## 9. Generaldirektion der Seehäfen/Seehäfen-Generaldirektion in der britischen Zone (S.H.G.D.)

Vorgänger:

Reichsverkehrsministerium, Schiffahrtsabteilung[1])

Generalinspektor für Wasser und Energie, Abt. Wasserstraßen und Häfen[1])

Reichskommissar für die Seeschiffahrt[2])

Errichtung:

1. 7. 1946 durch brit. MilReg.-VO Nr. 50 (ABlBrMR, S. 317 f.)[3])

Vorgesetzte Stelle:

Ports Branch/Port Control Branch der Transport Division der CCG (BE)

Sitz:

Hamburg

Leiter:

MinDir. Emil Offen (1. 7. 1946–1. 12. 1946)[4])

Stellvertreter:

MinRat Karl Schubert (1. 7. 1946–1. 12. 1946)[5])

Aufgaben:

Überwachung aller Seehäfen- und Flußmündungs- und Küstenverwaltungen[6])

Organisation:

(mit Sachgebieten) Stand Sept. 1946[7])

Ref. I – Allgemeine Hafen- und Seewasserstraßenverwaltung

Ref. II – Technische Hafen- und Seewasserstraßenaufgaben: Wasserstraßenbau und Küstenschutz

Ref. III – Technische Hafen- und Seewasserstraßenangelegenheiten: Kontingent- und Lagerverwaltung, Hafenbau

Ref. IV – Nautische Hafen- und Seewasserstraßenangelegenheiten

Ref. V – Finanzen, Statistik, Rechtsfragen

Geschäftsbereich[8]):

Seewasserstraßendirektionen (SWD) in Kiel, Hamburg, Bremen

Seewasserstraßenverwaltungen beim Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg, bei den Regierungspräsidenten Aurich und Stade mit Seewasserstraßenämtern, Seewasserhafenamt Cuxhaven, Seezeichenamt Brunsbüttelkoog und Lotsenamt Emden

Auflösung:

1. 12. 1946 durch Eingliederung als Sonderverwaltung in die Hauptverwaltung für den Seeverkehr

gemäß Beschl. des Verwaltungsrats für Verkehr am 26. 11. 1946 (Z 1/765, Bl. 140)

RdErl. des Verwaltungsrats für Verkehr vom 4. 12. 1946 an die Hauptverwaltungen (B 108/11478)

Bekanntmachung des Verwaltungsrats für Verkehr vom 15. 7. 1947 mit Wirkung vom 1. 12. 1946 (VkBl. Nr. 79, S. 41)

auf Grund des Vorläufigen Abkommens über die Bildung einer deutschen Verkehrsverwaltung vom 10. 9. 1946 (VkBl. 1947, S. 2)[9])

Nachfolger:

Hauptverwaltung des Seeverkehrs der Verwaltung für Verkehr des amerik. und brit. BesGebietes (s. lfd. Nr. C IV 2)

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: B 108

Quellen:

Bundesministerium für Verkehr: Die Verkehrspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1953, o. J.

Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 10; B 108

Auskunft des Staatsarchivs Hamburg an das Bundesarchiv

---

[1]) Vgl. Anm. 1 der lfd. Nr. C III 8.

[2]) Der Reichskommissar für die Seeschiffahrt blieb als Seeschiffahrtsamt in Reinbek bei Hamburg bestehen (s. lfd. Nr. C III 2). GVPl. des Reichskommissars vom Juli 1942 und Juli 1943 in: B 108/21657.

[3]) Wie bei den beiden anderen Verkehrsgeneraldirektionen (vgl. lfd. Nr. C III 7 u. 8 sollte auch der Ports Branch der Transport Division eine entsprechende deutsche Dienststelle als Beratungsorgan gegenüberstehen. Den Auftrag, eine solche Zentralbehörde – Zonal Ports Advisory Body – zu bilden, erhielt die Hanseatische Reederei Emil Offen Mitte Juni 1946 vom Controller General der Ports Branch (Vorgänge in: Z 10/423, Bl. 6 und B 108/4599).

[4]) Emil Offen (geb. 1887) war Vorsitzender des Vereins Hamburger Reeder. Der Bürgermeister der Hansestadt Hamburg hatte ihn der Transport Division für diesen Posten vorgeschlagen. Er versah ihn ehrenamtlich (B 108/4599). In den Akten der Senatskanzlei Hamburg konnte über seinen dienstlichen Lebenslauf nichts ermittelt werden (Auskunft des StA Hamburg an das BA).

[5]) Dr. jur. Karl Schubert (geb. 1903). 1. 4. 1921–31. 5. 1925 kaufm. Ausbildung und Tätigkeit bei der Hanseatischen Handelsgesellschaft m.b.H. in Hamburg, 1. 11. 1933–30. 4. 1934 wiss. Assistent an der Univ. Hamburg, 1. 7. 1936–7. 1. 1937 Hilfsrichter und Assessor beim AG Hamburg, 8. 1. 1937–23. 5. 1938 Assessor bei der Devisenstelle in Hamburg, 24. 5. 1938–bis Mai 1945 Reg-Assessor, seit 23. 2. 1940 RegRat, 20. 4. 1944 ORegRat im RWiMin., 1942–1946 gleichzeitig kommissarisch beim Seeschiffahrtsamt Hamburg und Berlin sowie Abwicklung des RWiMin Hamburg und der Prüfungsstelle Frachten, 13. 6./ 1. 7. 1946 stellv. Leiter der SHGD im Range eines MinRats, 19. 3. 1947 MinDirig., 1. 4. 1947 stellv. Leiter der HVSee der VfV, 1. 4. 1950 Leiter der Abt. Seeverkehr im BMfVk, seit 26. 1. 1951 als MinDir., 31. 12. 1968 i.R. (Akten der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Münster).

[6]) RdErl. der SHGD 1/46 vom 19. 11. 1946 (Z 10/423, Bl. 32). Vgl. dazu Art. IV der MilReg.-VO Nr. 50 (ABlBrMR, S. 317), in dem die der S.H.G.D. übertragenen Kompetenzen im einzelnen aufgeführt sind. Nach Art. V der MRVO konnte die S.H.G.D. vorbehaltlich der Genehmigung der brit. MilReg. Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen (ABlBrMR, S. 318).

[7]) Der OrgPlan wurde von der S.H.G.D. an Ports Branch der Transport Division in Hamburg mit Bericht vom 12. 9. 1946 eingereicht, in dem eingangs darauf hingewiesen wird, daß der Plan sich an die Geschäftsverteilung der Ports Branch anlehne, „weil darin die beste Gewähr für eine enge Zusammenarbeit der britischen Kontroll- und der deutschen Beratungs- bzw. (später) Verwaltungsinstanz liegt" (B 108/21657).

[8]) Zu den Zonendienststellen der brit. Zone gehörten auch die *Navigationsschule* in Hamburg-Altona und die *Seefahrtsschulen* in Leer und Lübeck sowie die *Wasserschutzpolizeischule*, die auf Grund besonderer Abmachungen auch Anwärter aus der amerik. Zone aufnahm. Letztere war, auf Anweisung der brit. MilReg. vom 8. 8. 1945 in Hamburg errichtet, zunächst im Zonenhaushalt etatisiert und wurde beim Übergang des gebietsmäßig verwalteten Teils des Zonenhaushaltes auf die Länder mit Wirkung vom 1. 4. 1947 auf den Etat Hamburgs und in der BRD als Gemeinschaftseinrichtung der Länder weitergeführt.

## 10. Seeschiffsvermessungsamt
## Ships Measurement Office

Vorgänger:

Reichsschiffsvermessungsamt Berlin, err. durch VO vom 3. 3. 1937 (RMBl., S. 69)

Vermessungsbehörden der Länder gemäß Schiffsvermessungsordnung vom 1. 3. 1895 (RGBl., S. 161)[1])

Errichtung:

1. 7. 1946 durch Beschluß des Coastel Shipping Committee des All. Kontrollrats in Berlin vom 30. 1. 1946 für die amerik., brit. und frz. Zone[2])

Vorgesetzte Stellen:

Seeschiffahrtsamt/Hauptverwaltung Seeverkehr/Verwaltung für Verkehr

Sitz:

Reinbek bei Hamburg; später Hamburg

Leiter:

ORegRat Dipl.-Ing. Hans Spill (1. 7. 1946–30. 11. 1948)[3])

Dr. Gerhard Zwiebler (?)

Stellvertreter:

RegBaurat Otto Lohmann (1947–31. 1. 1948)[4])

(1947–31. 3. 1948)[4])

ORegRat Eduard Eisenhardt (?–1962)

Aufgaben:

Vermessung von See-, Küsten- und Fischereifahrzeugen zur Erlangung eines deutschen Meßbriefes in der amerik., brit. und frz. Zone:

Vermessung der Personenschiffe zur Festsetzung der zur Beförderung zugelassenen Personenzahl, Vermessung der Laderäume auf Fracht- und Tankschiffen, Stabilitätsberechnungen, Eichungen von Binnenschiffen[5])

Geschäfts- und Organisationsplan:

–

Auflösung/Überleitung:

1. 4. 1950 durch Überführungs-VO vom 4. 9. 1951 in die Verwaltung des Bundes (BGBl. I, S. 826/VkBl. Nr. 258, S. 378 f.)

Nachfolger:

Bundesamt für Schiffsvermessung[6])

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: B 132 und Bundesamt für Schiffsvermessung

Quellen:

Vorwort zum Haushalt des Seeverkehrs für das Rechnungsjahr 1948, Einzelplan IV c, S. 5

Josef Morsbach: Das Bundesministerium für Verkehr (= Ämter und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 29) Bonn 1971, S. 116

Akten des Bundesarchivs: Z 10; B 108

Auskunft des Staatsarchivs Hamburg an das Bundesarchiv

---

1) Das RSchiffsvermessungsamt hatte die Aufsicht über die deutsche See- und Binnenschiffsvermessung zu führen, die von Schiffseichämtern, die den örtlichen Reichswasserstraßenämtern angegliedert waren, ausgeübt wurde. Es unterstand dem RVkM nach den Bestimmungen der Schiffsvermessungsordnung vom 1. 3. 1895 (RGBl., S. 153 ff.).
Die Registratur des RSchiffsvermessungsamtes, die im April 1944 von Berlin nach Nakel (Westpr.) verlagert worden war, fiel zum großen Teil in russ. Hände. Seit 1. 4. 1945 hatte das Amt seinen Dienstsitz in Reinbek bei Hamburg und war beim dortigen Seeschifffahrtsamt untergebracht.

2) Der Antrag des Seeschiffahrtsamtes (s. lfd. Nr. C III 2 = SSA) vom 28. 12. 1945 bei Shipping Branch, die verbleibenden Aufgaben des RSchiffsvermessungsamtes und der Schiffsvermessungsbehörden der Länder in einem zentralen Seeschiffsvermessungsamt zuammenzufassen, wurde vom AKR am 22. 1. 1946 genehmigt. Dem SSA wurde dieser Beschluß der Shipping Branch der Transport Division (BE) unter dem 30. 1. 1946 mitgeteilt (B 108/21709). Die bisherigen Schiffsvermessungsämter sollten aufgelöst werden (Vorgänge in: Z 10/423, Bl. 63 ff. und B 108/6).
Gegen diesen Beschluß wandte sich Hamburg, das seine Schiffsvermessungsbehörde als künftiges Seeschiffsvermessungsamt umgestaltet sehen wollte. In Hamburg, das offenbar bei diesem Antrag des SSA an die MilReg. nicht eingeschaltet worden war, sah man darin „eine Eigenmächtigkeit der Berliner Ministerialbürokratie". Senatssyndikus Dr. Sieveking bemerkte dazu am 17. 4. 1946, „daß vielleicht auch eine hamburgische Behörde zonale Aufgaben erledigen könne, wenn man das Einverständnis der anderen beteiligten Länder und Provinzen herbeiführe. Der Beschluß des Kontrollrats sei doch nicht endgültig [. . .]" (nicht abgez. Vermerk wahrscheinlich von Dr. Bergemann vom 24. 4. 1946 und Schr. des SSA an Bremen vom 25. 4. 1946). Shipping Branch entschied aber, daß es bei der Anordnung des KR bleiben müsse (ebda.). Denkschriften zur Neuordnung der deutschen Seeschiffsvermessung in: B 108/21709.

3) Hans Spill (geb. 1880), seit 1907 im RSchiffsvermessungsamt, anfangs als wiss. Hilfsarbeiter, dann ORegRat, 2 Jahre vorher beim Germanischen Lloyd; Spill hatte nach der Kapitulation beim Seeschiffsahrtsamt angeregt, die Schiffsvermessungsbehörden der Länder zu einem mehrzonalen Seeschiffsvermessungsamt zusammenzufassen; er leitete diese Dienststelle bis zu seinem Eintritt i. d. R. 1948 (Auskunft der StA Hamburg an das BA).

4) Dipl.-Ing. Otto Lohmann (geb. 1881), 11. 10. 1906 Diplomprüfung für das Schiffsbaufach an der TH Danzig, 16. 12. 1907–31. 3. 1912 Schiffsbau-Ingenieur bei der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Budapest, 1. 4. 1912–28. 2. 1922 mit Ausnahme der Kriegszeit Schiffsbeaufsichtiger und Leiter der Schiffsbauabt. beim Germanischen Lloyd-Hamburg, 1922–1924 Zivilingenieur in Ham-

burg, 1924–1927 im Baubüro der Hamburger Hochbahn A.G., seit 14. 6. 1927 Dipl.-Ing. bei der Schiffsvermessungsbehörde in Hamburg, seit 1927 als Baurat; seit 1946 Mitglied des Seeschiffsvermessungsamtes, 1947–1948 Stellv. des Leiters (Auskunft des StA Hamburg an das BA).

[5]) Das Seeschiffsvermessungsamt nahm Aufgaben wahr, die bisher teils dem RSchiffsvermessungsamt, teils den Schiffsvermessungsämtern zustanden, nachdem die Schiffsvermessungsbehörden der Länder aufgelöst worden waren.

[6]) Die Umbenennung des Seeschiffsvermessungsamtes erfolgte durch Erlaß des BVkM vom 26. 2. 1952 mit Wirkung vom 1. 7. 1952 (VkBl. Nr. 213, S. 250).

## 11. Oberseeamt

Vorgänger:

Reichsoberseeamt in Berlin (err. gemäß § 29 des Gesetzes betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. 7. 1877 mit Wirkung vom 1. 1. 1878 (RGBl., S. 555 f.)/28. 9. 1935 (RGBl. 1935 I, S. 1183))

Errichtung:

15. 4. 1948 durch brit. MilReg.-VO Nr. 144 vom 29. 4. 1948[2])

Vorgesetzte Stellen:

Seeschiffahrtsamt/Hauptverwaltung des Seeverkehrs/Verwaltung für Verkehr

Sitz:

Hamburg[3])

Leiter (Vorsitzender):

Landgerichtsdir. Dr. Reinhart Vogler (15. 12. 1950–31. 12. 1978)[4])

Stellvertreter:

Landgerichtsdir. Dr. Reinhart Vogler (10. 7. 1948–14. 12. 1950)[5])

Aufgaben:

Untersuchung von Seeunfällen; Berufung gegen Sprüche der Seeämter von Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen

Geschäftsbereich:

| | |
|---|---|
| Seeamt Hamburg | |
| Seeamt Emden | für die Gebiete der ehem. Seeämter Bremerhaven, Brake und Emden |
| Seeamt Kiel | für die Gebiete der ehem. Seeämter Flensburg, Lübeck[6]) |

Amtliche Veröffentlichungen:

Entscheidungen 1945–1955, o. J.

Auflösung/Überleitung:

29. 11. 1950 mit Einrichtung des Oberseeamtes in Hamburg durch Verwaltungsanordnung vom 28. 11. 1950 (BGBl. I, S. 768)[7])

Nachfolger:

Bundesoberseeamt, err. durch Verwaltungsanordnung des BVkMin. vom 28. 11. 1950 (BGBl. I, S. 768)[8])

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: B 175 (Spruchakten) und Bundesoberseeamt

Quellen:

Akten des Bundesarchivs: B 108; B 126; B 144
Auskunft des Staatsarchivs Hamburg an das Bundesarchiv

---

[1]) Das Kaiserliche, seit 1919 RObersee amt in Berlin war oberste Spruchbehörde und Berufungsinstanz, die seit 1942 dem RKommissar für die Seeschiffahrt unterstand. Es hatte gemäß § 11 des Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen vom 28. 9. 1935 (RGBl. I, S. 1185) seinen Sitz in Hamburg.

[2]) Das Oberseeamt setzte sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem ständigen Beisitzer und fünf jeweils wechselnden Beisitzern. Es stand seit 1945 auf dem Etat des Hamburger OLG und erhielt einen Zuschuß vom Lande Schleswig-Holstein; die Beisitzer erhielten eine Entschädigung durch die VfV. Die offizielle Wiedereröffnung des Oberseeamtes, für die das Seeschiffahrtsamt bereits am 7. 2. 1946 einen VO-Entwurf dem Bürgermeister der Hansestadt Hamburg als zuständiger Stelle für die in Hamburg ansässigen früheren Reichsbehörden mit Billigung und Unterstützung der Shipping Branch eingereicht hatte, verzögerte sich, weil die Seeämter ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen hatten und noch die Abstimmung mit der sowjet. MilReg. erfolgen mußte (Vorgang in: B 108/6). S. Anm. 7.
Als Vertreter des öffentlichen Interesses waren seit 1947 wieder Staatskommissare bei den Seeämtern tätig geworden, die der HVSee/VfV nachgeordnet waren (vgl. Prot. der Haushaltsbesprechung der Hauptverwaltung See vom 25. 4. 1947 in: B 108/318).

[3]) In Bremen bestand nach Anweisung der amerik. MilReg. für den Bezirk des Seeamtes Bremerhaven durch Senatsgesetze vom 27. 5. 1947 und 2. 3. 1948 (GesBl., S. 78, 34) ebenfalls ein Oberseeamt unter Vorsitz eines Beamten des Landes Niedersachsen; das übrige Personal des Amtes wurde vom Seeamt Bremerhaven gestellt (undat. und ungez. Vermerk in: B 144/928). Durch brit. MRVO Nr. 144 und die bremischen Gesetze wurde das frühere Reichsgesetz über die Untersuchung von Seeunfällen vom 28. 9. 1935 (RGBl. I, S. 1183) abgeändert.

[4]) Nach dem Abgang des letzten Leiters Dr. Hans Segelken nach der Kapitulation wurde das Amt des Vorsitzenden nicht besetzt, solange die Seeämter ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen hatten (vgl. Anm. 2).

[5]) Dr. jur. Reinhart Vogler, (1901–1981). 11. 4. 1927 Assessor in Hamburg, 1. 4. 1929 Richter bei dem LG in Hamburg, 1. 6. 1938 LGDir., 1. 8. 1944 AGDir. und

ständiger Vertreter des AGPr.; 1. 12. 1945 LGDir. bei dem LG Hamburg, 10. 7. 1948 zum stellv. Vorsitzenden beim Oberseeamt von der HVSee ernannt, 1950–1978 Vorsitzender, 1. 6. 1953 Senatspr. beim Hanseatischen OLG, 1. 6. 1954 AGPr. in Hamburg, 1. 6. 1955 Vizepr. des Hanseatischen OLG, 1. 11. 1964 Pr. ebda. und Pr. des Hamburgischen Verfassungsgerichtes bis 30. 6. 1969.
Von seinen Nebenämtern sind hervorzuheben: 1940–1942 stellv. Vorsitzender des Seeamtes Hamburg, ab 1942 stellv. Vorsitzender des Reichsoberseeamtes und des Seedisziplinarhofes, 1943–1944 Rechtskundiges Mitgl. des Reichskriegsschädenamtes (Auskunft des StA Hamburg an das Bundesarchiv).

[6]) Die Seeämter Lübeck, Flensburg und Emden konnten nach längeren Verhandlungen mit der MilReg. im Dez. 1948 wieder als Dienststellen der Länder eröffnet werden.

[7]) Für das VWG hatte schon MinDirig. Schubert von der Abt. Seeverkehr der VfV auf der VkMKonferenz am 10. 12. 1948 einen Gesetzentwurf für ein Oberseeamt angekündigt (Sitzungsprot. in: B 108/2187). Das Gesetz wurde im WR des VWG seit 1948 vorbereitet (vgl. Bericht des Leiters der Hauptverwaltung See auf der VkMKonferenz am 26. 7./27. 8. 1948 in: B 108/1895).
Das Oberseeamt Hamburg sollte, da es auf einer brit. VO beruhte, durch eine VO auch englischerseits aufgehoben werden. Ebenso war vorgesehen, das Oberseeamt in Bremen durch eine VerwVerf. des Bremer Senates aufzulösen (vgl. Schr. des BVkM an BFM vom 12. 12. 1950 in: B 126/10891).

[8]) Das Oberseeamt führte gemäß § 1 der Verwaltungsanordnung vom 28. 11. 1950 die Aufgaben des früheren Reichsoberseeamtes als Bundesoberbehörde durch.
Die Seefahrtsschulen wurden Länderangelegenheiten.

## IV Vereinigtes Wirtschaftsgebiet (Bi-Zone)/Tri-Zone

### 1. Verwaltungsrat für Verkehr[1])

Vorgänger:

Hauptausschuß für Verkehr beim Stuttgarter Länderrat
Verkehrsdirektorium für die US-Zone (s. lfd. Nr. C I 3)
Generaldirektionen für die Reichsbahn, Straßen, Wasserstraßen und die Seehäfen in der brit. Zone (s. lfd. Nr. C VI 5, C III 7-9)

Errichtung:

1. 10. 1946 durch Vorläufiges Abkommen über die Bildung einer Verkehrsverwaltung zwischen den Verkehrsministern der Länder der amerik. BesZone und den Vertretern der brit. Zone vom 10. 9. 1946 (VkBl. 1947, S. 2 f. Nr. 2) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 2. 1947 (VkBl. 1947, S. 13 Nr. 34)[2])

ANLAGE 1

## ORGANISATION DER BIPARTITE TRANSPORT CONTROL GROUP

Stand: Febr. 1947 in: B 108/21699 (vgl. den Plan vom 6. 3. 1947 in: B 108/302)

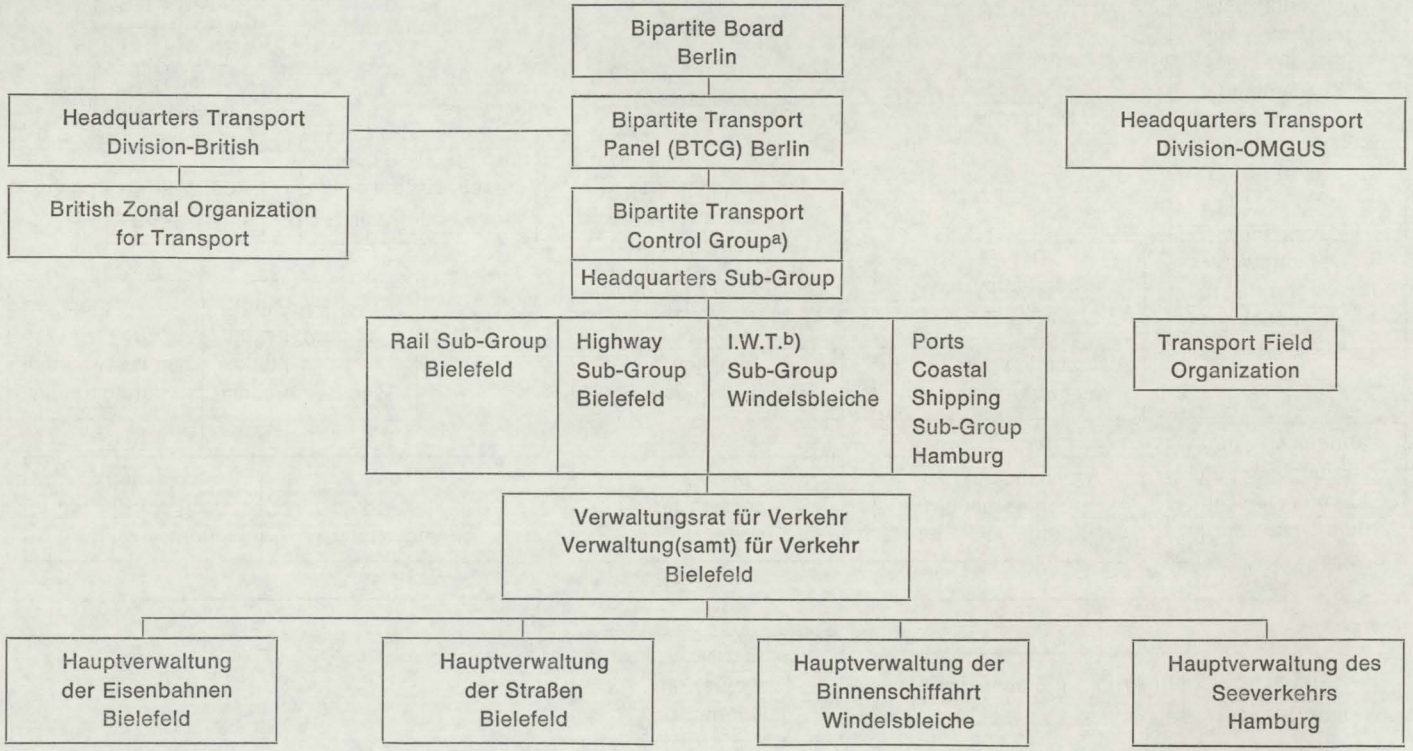


a) BTCG setzten sich zusammen aus:
6 amerik. und 6 brit. Mitgl., dazu das US- und Br. Element für jede der Untergruppen.
Vorsitzende: (US): Colonel A. H. Schroeder
(Br): Maj.Gen. Sir D. J. Macmüllen KBE, CB, DSO
Örtl. Mitgl.: (US): Edward Jay
(Br): P. Wolf

b) = Inland Waterways and Inland Water Transport (Binnenschiffahrt).

ANLAGE 2 **ORGANISATION DER VERKEHRSVERWALTUNGEN IN DER BRITISCHEN UND DER US-ZONE**

Stand: Juli 1947 (nach Z 8/164)

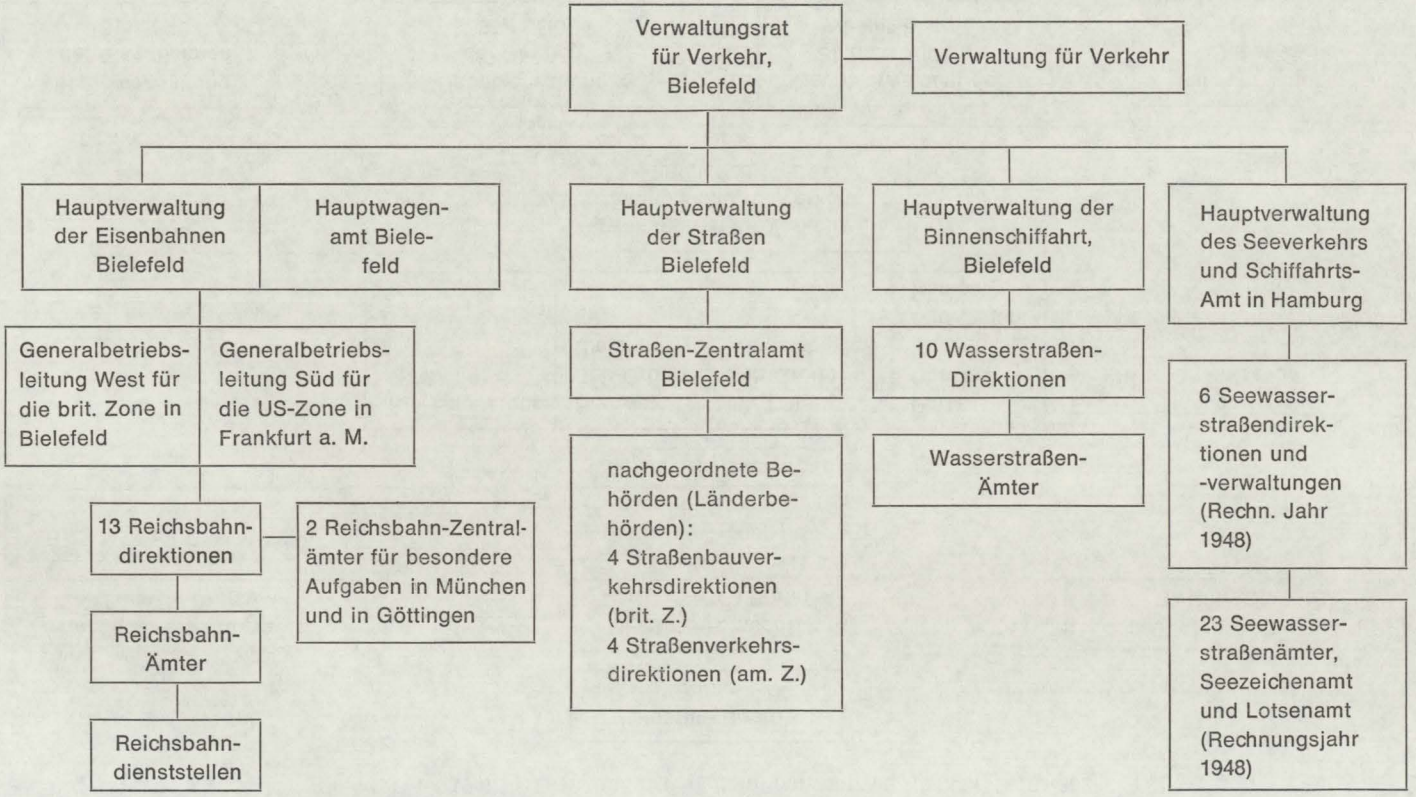

Konstituierende Sitzung am 10. 9. 1946
Statut vom 6. 8. 1946 (Z 1/760, Bl. 105 ff.)
Vorläufige Geschäftsordnung vom 2. 10. 1946

Vorgesetzte Stelle:
Bipartite Transport Panel/Control Group in Windelsbleiche b. Bielefeld[3])

Sitz:
Bielefeld[4])
Offenbach seit 2. 10. 1947[5])

Leiter/Vorsitzender[6]):
Dr. Friedrich Schiller (29. 10. 1946–21. 8. 1947)[7])

Stellvertreter:
Prof. Dr. Theodor Kittel (Sept. 1946–21. 8. 1947)[8])

Aufgaben:
Festlegung der Grundlagen der Verkehrspolitik; allgemeine Verkehrsgesetzgebung; einheitliche Tarifpolitik für alle Verkehrszweige; Aufsicht über die Hauptverwaltungen[9]), einheitliche Handhabung aller Personalfragen; zentrale Aufteilung der für das Verkehrswesen zur Verfügung stehenden Kontingente an Rohstoff- und Fertigwaren; einheitliche Richtlinien für die Verkehrsträger: Reichsbahn, Klein- und Privatbahnen; Verkehr zwischen den Ländern; interzonaler und internationaler Verkehr; einheitliche Vorschriften für Bau und Erhaltung der Straßen, Wasserstraßen und Binnenschiffahrt, Seezeichen, Lotsenwesen (mit Ausnahme des Hafenlotsenwesens), Seewasserstraßen und Seeschiffahrt[10])

Organisation:
Stand: März/Mai 1947 (Z 1/234 und Z 10/42)[11])

Hauptabt. I – Finanzen, allgemeine Verwaltung
II – Koordinierung der Verkehrsaufgaben und Tarife
III – Beschaffungswesen, Maschinentechnik
IV – Allgemeine Personalfragen
V – Allgemeine Rechtsfragen
VI – Eisenbahnverwaltung und -finanzen
VII – Eisenbahnbau und -betrieb
VIII – Schiffahrt
IX – Wasserbau, Straßenbau
X – Straßenverkehr, Presse
Statistisches Büro
Zentralverkehrsleitung (ZVL), vgl. lfd. Nr. C VI 1 Anm. 7
Hauptprüfungsamt der Deutschen Reichsbahn, vgl. lfd. Nr. C IV 4 Anm. 14, VI 5 Anm. 11 u. VI 6 Anm. 9

Geschäftsbereich:

Verwaltungsamt für Verkehr in Bielefeld (s. lfd. Nr. C IV 2)
Hauptverwaltung der Eisenbahnen in Bielefeld (s. lfd. Nr. C VI 6)
Hauptverwaltung der Straßen in Bielefeld (s. lfd. Nr. C IV 5)
Hauptverwaltung der Binnenschiffahrt in Bielefeld (s. lfd. Nr. C IV 4)
Hauptverwaltung des Seeverkehrs Hamburg (s. lfd. Nr. C IV 6)

Amtliche Veröffentlichungen:

(s. unter lfd. Nr. C IV 2)

Auflösung:

21. 8. 1947 durch Überleitungsgesetz des WiRates vom 9. 8. 1947 (VfW-MBl. 1948, S. 2)/Neufassung vom 28. 7. 1948 (WiGBl., S. 94)
Bekanntmachung der VfV vom 24. 8. 1947 (VkBl., S. 51 Nr. 102)

Nachfolger:

Exekutivrat/Länderrat (Bizone)
Verwaltung für Verkehr[12])

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: B 108

Quellen:

Walter Strauß: Entwicklung und Aufbau des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Festausgabe zur Juristentagung in München, Heidelberg, 1948, S. 21 ff.
Fritz Busch: Die Geburtsstunde der Deutschen Bundesbahn. In: Die Bundesbahn, 25. Jg. 1951, S. 727 ff.
Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1949, Bd. 1: Sept. 1945–Dez. 1946, bearb. von Walter Vogel und Christoph Weisz, München–Wien 1976
Vgl. auch die Literaturangaben unter lfd. Nr. C IV 2
Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 8; Z 10; B 108

---

[1]) Der Verwaltungsrat für Verkehr (VRV) wurde anfangs auch als „Verkehrsrat" oder als „Verwaltungsausschuß für Verkehr" in wörtlicher Übersetzung von „Executive Committee" bezeichnet. Der VRV beschloß auf Anregung der Vorsitzenden aller Verwaltungsräte am 26. 11. 1946 die Bezeichnung „Verwaltungsrat für Verkehr des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes" (Sitzungsprot. in: B 108/300).

[2]) Das Vorl. Abkommen wurde von dem auf Anordnung der beiden MilReg. gebildeten deutschen „Beratenden Ausschuß zur Schaffung eines gemeinsamen Transportsystems für das amerikanische und britische Besatzungsgebiet" ausgearbeitet. Er tagte in den Räumen der Transport Division-OMGUS in Berlin vom 17.–20. 8. 1946. Sein Bericht diente dem LR-Stuttgart am 21. und 30. 8. als eine seiner Vorlagen zur Beratung (Akten zur Vorgeschichte der

Bundesrepublik, Bd. 1, S. 720 ff. und 741 ff.). Weitere Entwürfe in: B 108/4599 und Z 1/110, Bl. 209 ff. Abdr. des Abkommens im Dok.-Anh.
Der gemäß Art. 1 des Vorl. Abkommens gebildete VRV setzte sich aus den VkM der Länder der amerik. Zone und drei von der brit. MilReg. ernannten Vertretern, seit Jan. 1947 den VkM der brit. Zone, zusammen. An seinen Sitzungen nahmen auch die Leiter der Hauptverwaltungen der einzelnen Verkehrszweige teil. Zur Koordinierung und Überwachung der Ausführung der Anordnungen des VRV diente ihm gemäß Art. 7 des Vorl. Abkommens ein kleines Zentralbüro, das Verwaltungsamt für Verkehr, (s. lfd. Nr. C IV 2).
Fritz Busch: Die Geburtsstunde der Deutschen Bundesbahn, S. 728 f. urteilt über ihn: „Der Verkehrsrat war [...] im Grunde etwa ein Verkehrsministerium mit Kollegialverfassung" und „arbeitete wie ein sehr aktiver Aufsichtsrat eines großen Unternehmens [...]".

3) Die MilRegg. hatten sich die Entscheidung insbesondere in allen Fragen des interzonalen und internationalen Verkehrs und die Vertretung der deutschen Interessen im Verkehr mit dem Ausland vorbehalten. Bipartite Transport Control Group gab unter dem 7. 3. 1947 ihre vorläufige GO bekannt (Wortlaut in: B 108/302). Zur Organisation der Transport Control Group vgl. Anlage 1, S. 297.

4) Zum Sitz der Dienststelle s. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 721.

5) Vgl. Hausmitteilung der HVB vom 13. 10. 1947 in: B 108/309.

6) Der VRV empfahl in seiner Sitzung am 11. 9. 1946 für seinen Leiter – wohl in Analogie zum Pr. des Verkehrsdirektoriums/Verkehrsrates in der amerik. Zone (s. lfd. Nr. C I 3) – die Dienstbezeichnung „Präsident des Verkehrsrates" (Z 1/765, Bl. 168); sie wurde in der Sitzung am 30. 9./1. 10. 1946 umgeändert in: „Der Vorsitzende des Verkehrsrates" (ebda., Bl. 163).

7) In der konstituierenden Sitzung des VRV am 10. 9. 1946 wurde zunächst bei der Wahl des Vorsitzenden einstimmig der frühere Dir. der Deutschen RBahngesellschaft und derzeitige Prof. für Verkehrswesen in den USA, Dr. L. M. Homberger, vorgeschlagen. Als dieser ablehnte, fiel die Wahl auf Dr. Fried. rich Schiller (Sitzungsprot. in: B 108/300 und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 772 und 874 f.).
Dr. jur. Friedrich Schiller (geb. 1895); 1924 Gerichtsass. und jur. Hilfsarbeiter bei der Neckar AG, Stuttgart, 1925–1928 Referent im Kaiser Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berlin, 1928–1933 Bericht- und Hauptberichterstatter für Wirtschafts- und Verkehrspolitik im WiM-Stuttgart, seit 1930 als ORegRat, 1933–1946 Vorstandsmitgl. der Deutschen Eisenbahngesellschaft AG, Frankfurt/M., Vereinigte Kleinbahnen AG, Freie Grunder Eisenbahn AG, Kleinbahn Frankfurt/M.-Königstein AG, Bremen-Hannoversche Kleinbahn AG, ebda., und Moselbahn AG, Trier, 1933–1939 Geschäftsführer der Wilhelmshavener Straßenbahn GmbH, Frankfurt, Handelsrichter; 1946–1947 Vorsitzender des VRV in Bielefeld, 1947–1949 stellv. Dir. der VfV in Offenbach, 1949–1960 MinDir. und Stellv. des StSekr. im BVkM.

8) Theodor Kittel s. lfd. Nr. C I 3.

9) Vgl. Bekanntmachung des VRV über die Befugnisse seines Vorsitzenden vom

1. 10. 1946 (VkBl. 1947, S. 3, Nr. 3): Der Vorsitzende führte die Aufsicht über die Hauptverwaltungen (Eisenbahnen, Straßen, Binnenschiffahrt und Seeverkehr), die nicht als Ministerialabteilungen wie bis 1945 bestanden, sondern gemäß Art. 2 (3) des Vorl. Abkommens selbstständige Dienststellen waren, denen der Vorsitzende jedoch gemäß Art. 3 des Vorl. Abkommens „in grundlegenden organisatorischen und personellen Fragen" Weisungen erteilen konnte, wie der Vertreter der MilReg. in der Sitzung des VRV am 29. 10. 1946 ausdrücklich hervorhob (Sitzungsprot. in: Z 1/765, Bl. 148). Im übrigen verkehrten die Hauptverwaltungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Art. 10 (1) des Abkommens mit den obersten Länderbehörden beider Zonen unmittelbar.

[10]) Die Beschlüsse des VRV waren für die Länder der amerik. und brit. Zone bindend (Art. 3 des Vorl. Abkommens). Ihre Ausführung ließ der Vorsitzende des VRV durch die VfV gemäß Art. 9 (3) des Abkommens überwachen. Als dann die Legislative der Bizonenräte auf Initiative des Generals Clay im März 1947 eingeschränkt wurde, durfte auch der VRV seitdem bizonale Gesetze nicht mehr erlassen, sondern den MilRegg. nur noch empfehlen (Abdr. des Erl. von Bipartite Control Group vom 12. 3. 1947 in: Westdeutschland 1945–1950, Teil II, S. 378 f.).

[11]) Organisationsübersichten nach dem Stande vom 1. 4. 1947 in: B 108/11480 vom März 1947, Vorwort zum Haushaltsvoranschlag des VRV für das Rechnungsjahr 1947 in: B 108/11479 und vom Juli 1947 mit nachgeordneten Stellen der Hauptverwaltungen s. Anlage 2.

[12]) Die Aufgaben und Befugnisse des VRV gingen nach den §§ 5 und 6 des Überleitungsgesetzes des WR vom 9. 8. 1947 (GVOBl. 1947, S. 1) auf den ERat (vgl. Westdeutschland 1945–1950, Teil I, S. 93), die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden auf den Dir. der VfV über. Die Befugnisse der Verwaltungsräte und Verwaltungsämter zur Verwaltung der Vermögenswerte übernahm gemäß § 5 (3) der WR (ebda., Teil I, S. 88); in der Neufassung des Überleitungsgesetzes vom 28. 7. 1948 (WiGBl., S. 94) dahin geändert, daß diese Befugnisse mit dem 1. 5. 1948 dem Dir. der zuständigen Verwaltung übertragen wurden.

## 2. (1) Verwaltungsamt für Verkehr des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes
## (2) Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes[1])

Vorgänger:

(2) Verwaltungsrat für Verkehr (s. lfd. Nr. C IV 1)[2])

Errichtung:

(1) 9. 10. 1946 gemäß dem Vorläufigen Abkommen über die Bildung einer deutschen Verkehrsverwaltung vom 10. 9. 1946 (VkBl. 1947 Nr. 2, S. 2 f.)[3])

(2) 21. 8. 1947 durch Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des VWG vom 9. 8. 1947 – Überleitungsgesetz – (WiGBl., S. 1)[4])/Neufassung vom 28. 7. 1948 (WiGBl., S. 94)
Gesetz über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. 9. 1948 (WiGBl., S. 95)[5])

Vorgesetzte Stellen:

(1) Bipartite Transport Control Group
(2) seit Okt. 1947: Bipartite Transport Group des Bipartite Control Office
(1) Verwaltungsrat für Verkehr

Sitz:

(1) Bielefeld
(2) Offenbach/Frankfurt a. M.[6])

Leiter:

(1) und (2) Prof. Dr. Friedrich Edmund Frohne (9. 8. 1947–31. 3. 1950)[7])

Stellvertreter:

(1) und (2) ORegRat a. D. Dr. Friedrich Schiller (9. 10. 1946–Sept. 1949)[8])

Aufgaben:

(1) Vorbereitung der Beschlüsse des VRV (s. lfd. Nr. C IV 1), Durchführung gemeinsamer Aufgaben und Koordinierung der Hauptverwaltungen der Eisenbahnen, des Straßenbaues und -verkehrs, der Wasserstraßen und Binnenschiffahrt sowie der Seehäfen und Küstenschiffahrt
(2) s. Verwaltungsrat für Verkehr
Vorläufige Dienstanweisungen:
(1) vom 24. 9. und 1. 10. 1946 (B 108/300)
(2) vom 27. 10. 1948 (B 108/301)

Organisation:

(1) Stand: 24. 9./1. 10. 1946 (B 108/300)
Referate:
A I – Eisenbahnbau und -betrieb
A II – Straßenbau und Verkehr
A III – Wasserbau und Binnenschiffahrt
A IV – Seehäfen und Küstenschiffahrt
B I – Allgemeine Verwaltung, Rechtsfragen, Personal- und Haushaltsfragen, Zusammenarbeit mit anderen Zentralverwaltungen
B II – Statistik
B III – Koordinierung und Verkehrsaufgaben
B IV – Tarife und Frachten
B V – Zentrales Beschaffungswesen
B VI – Arbeitseinsatz und Arbeitslenkung

(2) Stand: Ende 1947 (Z 4/221, Bl. 675)[9])
Sekretariat
Hauptprüfungsamt/Oberprüfungsamt (dem Direktor unmittelbar unterstellt; (s. lfd. Nr. C IV 3)

Abt. I — Allgemeine Verwaltung
Recht und Finanzen mit Hauptbüro
Tarife
Personalien
Zentralverkehrsleitung mit
Gebietsverkehrsleitung West und
Gebietsverkehrsleitung Süd

Abt. II — Eisenbahnen
Allgemeines
Personalien
Maschineller Dienst
Betrieb mit Reichsbahnverwaltung
Bau
Verkehr
Recht und Finanzen

Abt. III — Seeverkehr und Binnenschiffahrt
Seeverkehr
Binnenschiffahrt
Wasserstraßen mit Wasserstraßenverwaltung

Abt. IV — Straße
Verkehr
Bau

Abt. V — Wiederaufbau
Kontigente
Bau
Allgemeine Sozialangelegenheiten

Stand: 20. 6. 1949 (Z 13/419, Bl. 69 ff.)[10]). Vgl. Anlage S. 312
Allgemeine Referate (A)

Ref. 1 — Allg. Personal- und Sozialfragen, Personalien, Personalhaushalt, Personalwirtschaft
Ref. 2 — Haushalt und Finanzfragen
Ref. 3 — Organisation und allg. Verwaltung, Presseangelegenheiten, Archiv, Zentralbücherei
Ref. 4 — Rechtsetzung, rechtsförmliche Richtigkeit der Gesetze und Verordnungen, Justitiar
Ref. 5 — Zentralverkehrsleitung
Ref. 6 — Tarife

Ref. 7 — Volkswirtschaftl. und Handelspolitische Fragen, Statistik, Schiffahrt, Verbindung zur Abt. Seeverkehr
Ref. 8 — Spedition und Lagerei
Ref. 9 — Grundsatzfragen des Stoffwesens, Beschaffungsplanung, allg. Maschinentechnik
Ref. 10 — Allg. Wiederaufbau (ERP-Plan), Stahl und Kohle
Ref. 11 — Betriebs-, Bau-, Werkstoffe, Werkstättenwesen
Ref. 11 A — Kraft- und Schmierstoffangelegenheiten des Gesamtverkehrs
Ref. 12 — Bau- und Betriebsangelegenheiten, Sonderbauvorhaben;
zugeteilt: der Beauftragte Baureferent

Hauptabteilung Eisenbahnen (E) (Stand: 15. 2. 1949)

Abt. A — Verwaltungsabteilung
Ref. 1 — Personalien der Beamten des höheren Dienstes
Ref. 2 — Organisation und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
Ref. 3 — Personalangelegenheiten der HAE (HVR) ausgen. höherer Dienst
Ref. 3 A — Freifahrwesen, Hausangelegenheiten, Soziale Betreuung für das Personal der HAE (HVR)

Abt. I — Personalabteilung
Ref. E 10 — Personalhaushalt und Personalwirtschaft
Ref. E 11 — Lohn- und Gedingewesen, Tarifverträge, Personalangelegenheiten der Arbeiter und Angestellten, Arbeitsrecht, Personalvertretungen und Gewerkschaften
Ref. E 12 — Laufbahnvorschriften, Prüfungswesen, Beamtennachwuchs, Befähigungsvorschriften, Tauglichkeitsvorschrift
Ref. E 13 — Beamten-Personalangelegenheiten, Beamtenrecht, Besoldung, Versorgung, Nebenbezüge
Ref. E 14 — Unterrichts- und Bildungswesen, Lehrlinge
Ref. E 15 — Allg. Sozialangelegenheiten, Sozialversicherung und betriebliche Sozialeinrichtungen, bahnärztlicher Dienst, Dienst- und Schutzkleidung, Wohnungswesen

Abt. II — Maschinentechnische und Beschaffungsplanungsabteilung

Ref. E 21 — Maschinentechnischer Zugförderungsdienst einschl. Schiffsdienst, Konstruktion, Bedarfsermittlung und Beschaffung von Dampflok und Schiffen, Überwachung des Lokkohlenverbrauchs und der Versorgung mit Lokkohle, Maschinentechn. Privat- und Kleinbahnaufsicht

Ref. E 22 — Technischer Wagendienst, Konstruktion und Beschaffung von Wagen einschl. des Sondergebietes Bremsen und der Bahndienstwagen, techn. Angelegenheiten der internationalen Verbände hinsichtlich Wagen und Bremsen

Ref. E 23 — Konstruktion, Beschaffung, Bewirtschaftung und Betrieb aller Schienen- und Straßenfahrzeuge mit Verbrennungsmotorenantrieb und Energiespeicher, Vertretung der Reichsbahn in behördlichen Angelegenheiten des Straßenverkehrs konstruktiver und verkehrstechnischer Art

Ref. E 24 — Konstruktion und Beschaffung elektrischer Lok -und Triebwagen, Energieerzeugung und -versorgung, Planung und Ausbau der Bahnbetriebswerke (Bw) und Bahntriebswagenwerke (Bww), maschinelle Behandlungsanlagen in Bw und Bww

Ref. E 27 — Organisation des Werkstättenwesens, Betrieb der Ausbesserungswerke, Fertigung und Rationalisierung, Fahrzeugausbesserung in der Privatindustrie

Ref. E 28 — Planung, Ausbau. Ausrüstung und Energiewirtschaft der Reichsbahn-Ausbesserungswerke. Erfindungen, Gewerbeaufsicht, Bewirtschaftung der Werkzeugmaschinen und Werkzeuge

Unterabt. II S — Beschaffungsplanung

Ref. E 70 — Geschäfte des Unterabteilungsleiters II S, Wirtschafts- und Einkaufspolitik, Beschaffungsplan, grundsätzliche Verhandlungen mit der Industrie, Kohlen, Betriebsstoffe

Ref. E 71 — Werkstoffe (Stahl, Eisen, Holz, NE-Metalle, Farben), Ersatzstücke, Preisprüfung, Preisgestaltung, Lieferüberwachung, Abnahme, Marshall-Plan, Importe, Lieferbedingungen

Ref. E 72 — Werkstoffe (Textilien, Leder, Kunststoffe, Gummi), Starkstromstoffe, Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, Lieferüberwachung, Demontagen

Abt. III — Betriebsabteilung

Ref. E 30 — Oberste Betriebsleitung, Betriebsorganisation, betriebstechnisches Bahnreferat für RBD'en Hamburg, Kassel, Köln und Münster

Ref. E 31 — Betriebsvorschriften, Betriebsunfälle, Betriebsleistungsstatistik, Betriebswissenschaft, betriebstechn. Bahnreferat für die RBD'en Essen, Frankfurt, Hannover, Stuttgart und Wuppertal

Ref. E 33 — Reisezugfahrplan, Besatzungstransporte und -züge, Postbeförderung in betriebl. Hinsicht, Personenwagendienst

Ref. E 34 — Güterzugfahrplan, betriebl. Wagendienst, betriebstechn. Bahnreferat für die RBD'en Augsburg, München, Nürnberg und Regensburg

Ref. E 34 A — Besondere Angelegenheiten aus dem Ref. 34 (Zugbildungsunterlagen, Dienstkohle, Fahrplan für Besatzungen usw.), örtliche Prüfung von Betriebsfragen

Ref. E 36 — Bahnpolizei- und Bahnkriminalpolizeiangelegenheiten

Abt. IV — Bauabteilung

Ref. E 40 — Signalwesen, Fernmeldewesen

Ref. E 41 — RAW-Bauten im Bereich der GBL Süd, bautechn. Bahnreferat für die RBD'en Augsburg, München, Nürnberg und Regensburg

Ref. E 42 — Allgemeine Bauangelegenheiten, bautechn. Bahnreferat für die RBD'en Frankfurt, Hamburg, Hannover und Kassel

Ref. E 43 — Bautechn. Aufsicht über Privat- und Kleinbahnen, bautechn. Bahnreferat für die RBD'en Essen, Münster und Wuppertal, RAW-Bauten im Bereich der GBL West

Ref. E 45 — Baulenkung, Baustoffbewirtschaftung, Unternehmereinsatz, Ausgestaltung von Bahnanlagen, Rangiertechnik, bautechn. Bahnreferat für die RBD Köln

Ref. E 47 — Oberbauwesen, bautechn. Bahnreferat für die RBD Stuttgart
Ref. E 47 V — Vermessungswesen
Ref. E 48 — Brücken- und Ingenieurhochbauten
Ref. E 49 — Hochbauangelegenheiten

Abt. V — Verkehrs- und Tarifabteilung
Ref. E 50 — Güterwagendienst, Behälterverkehr, Verkehrsplanung und Verkehrslenkung, Verkehrsüberwachung, Dringlichkeitsliste, Europ. Güter- und Reisegepäckversicherung, Bahnrollfuhrwesen und Spediteursammelgutverkehr, Verkehrssperren
Ref. E 51 — Güterbeförderungsdienst, Ladeorganisation, Güterabfertigungsdienst, Ermittlungsdienst, Entschädigungsangelegenheiten, Verkehrs- und Verkehrsrechtsangelegenheiten des Bahnkriminalpolizeidienstes, Abfertigung und Abrechnung des Besatzungsverkehrs, Tierschutz und Tierseuchenschutz, Dienstgutbeförderung, Verkehrswerbung im Güterverkehr
Ref. E 52 — Deutscher Eisenbahn-Güter- und Tiertarif, Teil II, insbesondere Ausnahmetarife, Güter- und Tiertarif der nichtreichseigenen Eisenbahnen, Frachtverteilung im Zwischenzonenverkehr und Wechselverkehr. Frachterstattungen usw. im deutschen Güter- und Tierverkehr. Zusammenarbeit mit Binnenschiffahrt und Kraftverkehr hinsichtlich Preisgestaltung für die Beförderung von Gütern und Tieren, Beförderungskosten im Besatzungsverkehr
Ref. E 53 — Deutsches und Internationales Eisenbahn-Frachtrecht (EVO u. IÜG), System und Schema des DEGT und DETT. Ständige Tarifkommission usw. Deutscher Eisenbahn-Güter- und Tiertarif Teil I — Regeltarif —, Tarif- und Abrechnungsangelegenheiten des internationalen Güterverkehrs in den Internationalen Eisenbahnverbänden (IEV, ITK), Auslandsvertretung der DR, Frachterstattungen usw. im Internationalen Güter- und Tierverkehr
Ref. E 54 — Tarif- und Verkehrsangelegenheiten für Personen, Gepäck und Expreßgut einschl. des in-

ternationalen Verkehrs, Angelegenheiten des Reisebüros und der Schlaf- und Speisewagendienste, Vergütungen für den Personenverkehr der Besatzungsmächte

Abt. VI — Finanz- und Rechtsabteilung

Ref. E 60 — Allgemeine Bahn- und Anleihefragen, Geldmittelwirtschaft, Schuldendienst, Beteiligungen, Devisenangelegenheiten, Besatzungsleistungen

Ref. E 61 — Gesamtwirtschaftsplan, Wirtschaftsführung, Jahresabschluß, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Beschaffungsplan, Buchungswesen, Wirtschaftsvorschrift

Ref. E 61 A — Stoffvorschriften, Gerätevorschrift, Werkstättenrechnungsvorschrift

Ref. E Sp. — Sonderreferat für die Überprüfung und Überwachung der Wirtschaftsführung der Deutschen Reichsbahn

Ref. E 63 — Allgemeine Statistik (ausgen. Betriebsleistungsstatistik, Betriebsunfallstatistik, Werkstatistik), Lochkartenwesen, Betriebswirtschaft, Betriebskostenrechnung, Geschäftsberichte

Ref. E 64 — Kassen- und Rechnungswesen sowie -Vorschriften, Rechnungslegung, Drucksachenvorschrift, Generalkassenrendant

Ref. E 65 — Allg. Rechtsangelegenheiten, Grunderwerb, Privat- und Kleinbahnaufsicht, gewerbliche Nebenbetriebe, Steuern, administratives Bahnreferat für die RBD'en Hamburg, Hannover, Münster, Kassel und RZA Göttingen

Ref. E 66 — Haftpflicht, Enteignungsrecht, Verhältnis zu Post und Zoll, Dienstbriefwesen, Pacht- und Mietangelegenheiten, Privatgleisanschlüsse, Grenzübergangsverträge und Gemeinschaftsverhältnisse, administratives Bahnreferat für die RBD'en Essen, Frankfurt, Köln und Wuppertal

Ref. E 67 — Wege- und Wasserrecht, Patentrecht, Baurecht, Bahnpolizeirecht, Preisrecht, Verdingungswesen, Leistungen für Dritte nach DV 226, ausgen. „Ergänzende Rechnungsbestimmungen". Planung und Raumordnung. Kreu-

zungsgesetz. Administratives Bahnreferat für die RBD'en Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg, Stuttgart und RZA München

Abt. — Luftverkehr (L)
Ref. L 1 — Luftverkehrsangelegenheiten

Abt. — Straßen (St)
Unterabt. — Verkehr
Ref. St 1 — Zulassungswesen und allg. Verwaltungsangelegenheiten
Ref. St 2 — Straßenrecht
Ref. St 3 — Straßengüterfernverkehr
Ref. St 4 — Straßengüternahverkehr
Ref. St 5 — Straßenpersonenverkehr
Ref. St 6 — Bau und Betrieb der öffentlichen Personenverkehrsunternehmen (Techn. Fragen der Massenverkehrsmittel)
Ref. St 7 — Kraftfahrzeugtechnik und -wirtschaft (Techn. Fragen der individuellen Kraftverkehrsmittel)
Ref. St 8 — Kraftstoffwesen
Unterabt. — Bau
Ref. St 9 — Straßenbau (Planung, Entwurf, Neubau und Ausbau)
Ref. St 10 — Straßendeckenbau, Straßenbaumaschinen und Verkehrseinrichtungen an Straßen
Ref. St 11 — Brücken- und Ingenieurbau

Abt. — Wasserstraßen (W)
Ref. W 1 — Mitwirkung bei allg. Personalfragen, Personalangelegenheiten der Beamten, soweit nicht A 1 zuständig. Gebietsreferat Duisburg und Eltville
Ref. W 2 — Mitwirkung bei allg. Sozialfragen, Personalangelegenheiten der Angestellten, soweit nicht A 1 zuständig, und der Arbeiter
Ref. W 3 — Gesetzgebung, Recht und Finanzen, Einzelrechtsfragen, Grundstückverwaltung
Ref. W 4 — Gebietsreferat Hamburg (Oberelbe), Oldenburg, beriebswirtschaftliche und organisatorische Fragen, Häfen und Fähren
Ref. W 5 — Gebietsreferat Hannover und Münster
Ref. W 6 — Gebietsreferat Würzburg, Stuttgart und Re-

gensburg, Gewässerkunde, wasserwirtschaftliche Generalplanung

Ref. W 7 — Größere Ingenieurbauten, Verdingungswesen, Kontingente

Ref. W 8 — Maschinenbau und Schiffsbau, Fernmeldewesen

Ref. W 9 — Vermessungswesen

Ref. W 10 — Gebietsreferat Hamburg, Bremen, Kiel, Stade, Aurich, Oldenburg

Ref. W 11 — Seezeichen- und Signalwesen, Seezeichenversuchsfeld

Ref. W 12 — Nautische Fragen, Seestraßen- und Seewasserstraßenordnung

Abt. — Binnenschiffahrt (B)

Ref. B 1 — Fachaufsicht über Verbände und Selbstverwaltungseinrichtungen; Aufbau und Aufgabenverteilung der Binnenschiffahrtsverwaltung; Mitwirkung bei Personal-, Sozial- und Haushaltsfragen, Berichtswesen

Ref. B 2 — Verkehr, Tarife, Frachten, Reichsschleppbetrieb

Ref. B 3 — Sozial-, Steuer-, Finanzierungs-, Devisen- und sonstige Wirtschaftsfragen

Ref. B 4 — Schiffahrts- und Hafenpolizei, Aufsicht über Schiff und Mannschaft

Ref. B 5 — Schiffs- und Maschinenbau (Neubau, Hebung und Bergung, Reparatur), Werftfragen, Umschlagstechnik

Ref. B 6 — Schiffahrtsrecht, Schiffsabgabe und -verwertung, internationale Schiffahrtsfragen, Friedensvertrag, Justitiar

Abt. — Seeverkehr (See)

Ref. See 1 — Mitwirkung bei Personal-, Haushalts- und Kassenangelegenheiten, allg. Verwaltung, Hauptbüro, Presse, Bücherei

Ref. See 2 — Rechts- und Finanzangelegenheiten, Devisenfragen

Ref. See 3 — Seeschiffahrts- und Seehafenpolitik, Verbandswesen und -aufsicht, Statistik

Ref. See 4 — Seehäfen, Hafenverkehr und Hafentariffragen

Ref. See 5 — Allgemeiner Wiederaufbau (ERP), insbesondere Schiffbau, Friedensvertrag

ANLAGE

## VERWALTUNG FÜR VERKEHR

Stand: 1. 5./20. 6. 1949 (Z 12/94, Bl. 75a u. B 112/62; vgl. Z 13/419, Bl. 66 ff.)

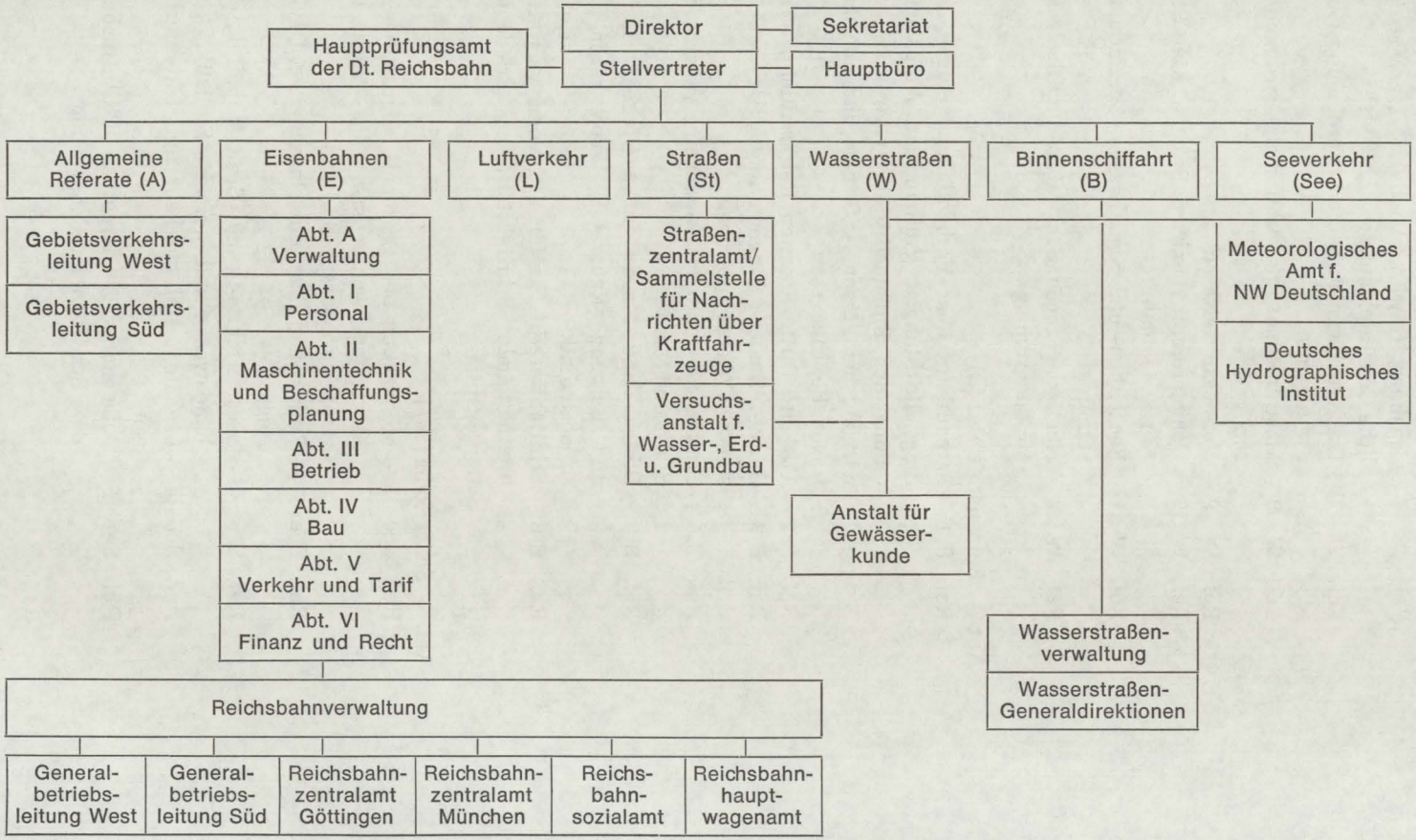

Ref. See 6 — Tonnagefragen und Seefischerei
Ref. See 7 — Schiffsreparatur und -ausrüstung, Seemannsausrüstung, Sozialfragen der seemännischen Bevölkerung, Verkehr mit den Gewerkschaften
Ref. See 8 — Nautik, Schiffssicherheit, Seemännische Ausbildung und Befähigungszeugnis
Ref. See 9 — Schiffahrtspolizei, Nautisches Nachrichtenwesen, Deutsches Hydrographisches Institut
Ref. See 10 — Meteorologie

Geschäftsbereich:

(1) und (2) Hauptverwaltung der Eisenbahnen[11])
mit Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn (s. lfd. Nr. C VI 6)

Hauptverwaltung der Straßen[11])
mit Straßenzentralamt/Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge (s. lfd. Nr. C IV 5 u. C III 5)

Hauptverwaltung der Binnenschiffahrt[11]) (s. lfd. Nr. C IV 4)
mit Wasserstraßendirektionen, Wasserstraßenämtern, Reichsschleppbetrieb[12])
Anstalt für Gewässerkunde (s. lfd. Nr. C IV 8)
Versuchsanstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau (s. lfd. Nr. C IV 7)
Schiffsinspektion und Wasserschutz (s. lfd. Nr. C I 1)

Hauptverwaltung des Seeverkehrs[11])
mit Seewasserstraßendirektionen und Seewasserstraßenverwaltungen (s. lfd. Nr. C IV 6)

Seeschiffsvermessungsamt mit Zweigstelle Bremen (s. lfd. Nr. C III 10)

Kriegsschädenamt für die Seeschiffahrt (s. lfd. Nr. C III 3)

Oberseeamt (s. lfd. Nr. C III 11)

Meteorologisches Amt für Nordwestdeutschland (s. lfd. Nr. C III 6)

Deutsches Hydrographisches Institut (s. lfd. Nr. C III 1)

Hauptwagenamt (s. lfd. Nr. C VI 6)

Wetterdienst für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet – Zentralamt mit Außenstellen (s. lfd. Nr. C I 6)

Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst (s. lfd. Nr. C IV 3)

Befrachtungs- und Speditionsstelle für zentrale Einfuhren der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes[13])

Bezuschußt:

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen[14])
Zentrale für Fremdenverkehr e. V.[15])

Amtliche Veröffentlichungen:

Verkehrsblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltung für Verkehr und der Hauptverwaltung der Straßen, Binnenschiffahrt und des Seeverkehrs/ab Nr. 24 vom 31. 10. 1949: Amtsblatt des Bundesverkehrsministeriums der Bundesrepublik Deutschland. Dortmund, Jg. 1947–1949[16])

Hauptverwaltung der Straßen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes: Statistische Übersichten für das Jahr ... (dt. und engl.), bearb. vom Straßen-Zentralamt des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes/Straßen-Zentralamt der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947–1949. Frankfurt/M.

Der Bestand an Kraftfahrzeugen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet am 1. Jan. 1948, bearb. vom Straßen-Zentralamt/Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugführer, Bielefeld 1948

Zur Wiederinbetriebnahme der Brücke des Mittellandkanals über die Weser [Minden 1949?]

Auflösung:

(1) 9. 8. 1947 durch Errichtung der VfV mit Überleitungsgesetz (WiGBl., S. 1)/Neufassung vom 28. 7. 1948 (ebda., S. 94) und Bekanntmachung der VfV Nr. 102 vom 24. 8. 1947 (VkBl., S. 51)[17])

(2) 1. 4. 1950 durch VO vom 8. 9. 1950 (BGBl. I, S. 678) und VO vom 4. 9. 1951 (BGBl. I, S. 826) mit allen nachgeordneten Dienststellen in die Verwaltung des Bundes (BVkMin.) übergeleitet[18])

Nachfolger:

Bundesverkehrsministerium

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: B 108 und Bundesministerium für Verkehr

Quellen:

Walter Strauß: Entwicklung und Aufbau des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Heidelberg, o. J.

Sarter-Kittel: Die Deutsche Bundesbahn 1952, S. 13 ff.

Bundesministerium für Verkehr: Die Verkehrspolitik in der Bundesrepublik Deutschland o. J., S. 23

Josef Morsbach: Das Bundesministerium für Verkehr (= Ämter und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland 29) Bonn 1971

Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2 und 5, (bearb. von Walter Vogel und Christoph Weisz, Wolfram Werner, Hans-Dieter Kreikamp). München-Wien 1976, 1979, 1981

Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 4; Z 8; Z 11; Z 12; Z 13; B 108; B 126

---

[1] Die Verwaltung des VRV führte anfangs die Bezeichnung „Verwaltungsamt des Verkehrsrates" [VAV] (Sitzungsprot. des VRV vom 11. 9. 1946 (Z 1/765, Bl. 168). Sie wurde in der Sitzung vom 30. 9./1. 10. 1946 in „Verwaltungsamt für Verkehr" umgeändert (ebda., Bl. 163).

[2] Vgl. lfd. Nr. C IV 1.

[3] Das VAV, das am 9. 10. 1946 seine Tätigkeit aufnahm, war zunächst nur als kleines Amt gedacht, das die Sitzungen und Beschlüsse des VRV vorzubereiten und deren Durchführung zu überwachen hatte (Sitzungsprot. des VRV vom 29. 10. 1946 in: Z 1/765, Bl. 147, und Walter Strauss: Entwicklung und Aufbau des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Heidelberg o. J., S. 22).

[4] Die VfV entwickelte sich aus dem bisherigen VAV, dessen Abwicklung dem Dir. der VfV oblag. (Vgl. Anm. 1). Die bisherigen Hauptverwaltungen des Verkehrs (s. lfd. Nr. C IV 4-6 u. C VI 6), an deren Zuständigkeiten „bis zu besonderer Regelung" sich nichts änderte, unterstanden nach § 6 (2) des Überleitungsgesetzes vom 9. 8. 1947 nunmehr der VfV.

[5] Die VfV gehörte zu den Verwaltungen des VWG, deren Aufbau erst durch das Gesetz vom 12. 9. 1948 abgeschlossen werden konnte. Die Hauptverwaltungen des Verkehrs wurden durch dieses Gesetz als Abteilungen, die Hauptverwaltung der Eisenbahnen als Hauptabt. in die VfV eingegliedert. In einer letzten Abt. war noch der Luftverkehr vorgesehen, doch ließ sich diese wegen der alliierten Vorbehalte im VWG nicht mehr realisieren.

Für die beratende Mitwirkung in Verkehrsangel. war gemäß § 7 des Aufbaugesetzes vom 12. 9. 1948 ein zweimal jährlich tagender *Hauptverkehrsbeirat*, den schon der VRV vorgeschlagen hatte, vorgesehen. Er sollte sich zusammensetzen aus 7, auf Vorschlag ihrer Fachverbände vom Dir. für Verkehr zu berufenden Fachvertretern der einzelnen Verkehrszweige, aus 8, auf Vorschlag der Gewerkschaften vom Dir. für Verkehr zu bestellenden Vertretern der Werktätigen, der Verkehrsbetriebe einschl. der RBahn, aus 8 Verkehrsnutzern des Güterverkehrs und 8 Verkehrsbenutzern des beruflichen und außerberuflichen Reiseverkehrs, die von den LRegg. zu berufen waren. Die VkM der Länder konnten nach § 7 (8) des Gesetzes vom 12. 9. 1948 Landesverkehrsbeiräte bilden.

Das Verhältnis der VfV zu den VkM der Länder wurde im § 6 des Gesetzes vom 12. 9. 1948 geregelt. Der Hauptverkehrsbeirat trat erst am 29. 4. 1949 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen (Vorgänge und Gesetzentwürfe in: Z 4/92, 92a und B 108/1919), Sitzungsprotokolle in: B 108/9929.

Ein *Verkehrswissenschaftlicher Beirat* entstand am 15. 2. 1949 bei der VfV, wie in der Sitzung der VkM und -senatoren der Länder am 4. 3. 1949 mitgeteilt wurde. Vertreten waren auch Professoren, die die VfV durch Bereitstellung wissenschaftlicher Grundlagen für alle wichtigen verkehrspolitischen Maßnahmen unterstützen sollten. (Sitzungsprot. vom 22. 3. 1949, S. 6 in: B 108/465).

Bei der VfV bestand ferner noch eine größere Anzahl von Ausschüssen, die sich aus Mitgliedern meist anderer Verwaltungen zusammensetzten. Eine Übersicht nach dem Stande von 1948/49 in: B 108/21630.

Zur Unterstützung und Beratung der VfV bei der Neuordnung des Verkehrs entstand schließlich im Febr. 1949 noch ein *Wissenschaftlicher Beirat*, der sich aus den Leitern der verkehrswissenschaftlichen Institute an den Universitäten und TH zusammensetzte (Vorgänge und Protokolle in: B 108/9917) sowie seit Apr. 1949 eine *Studiengesellschaft für Behälterverkehr e. V.* zur wissenschaftlichen Erforschung des Behälterverkehrs in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht; sie befaßte sich mit dem schnellen Umschlag großer Gütermassen an wenigen Eisenbahnstationen und ihrer Verteilung im Flächendienst (Bekanntmachung vom 15. 6. 1949 Nr. 66 in: VkBl., S. 63, sowie B 108/4769 und 9917).

[6]) Die VfV verlegte ihren Dienstsitz von Bielefeld mit Wirkung vom 2. 10. 1947 nach Offenbach (RdSchr. der VfV vom 29. 9. 1947 in: Z 1/760, Bl. 3). Aus verschiedenen Gründen zog sich aber die Übersiedlung über längere Zeit hin: Zum einen sollte die Ingangsetzung des Verkehrs vor allem in den schwierigen Wintermonaten des Jahres 1946/47 mit ihren ungewöhnlichen Kälteperioden durch Umzüge der Dienststelle möglichst nicht gestört werden, zum anderen wollten die Mitarbeiter der biz. Verkehrsverwaltung einer nochmaligen Entnazifizierung in der amerik. BesZone entgehen (Sitzungsprot. des ER vom 14.–16. 7. 1947, Z 4).

[7]) Dr.-Ing. Friedrich Edmund Frohne (1891–1971) war vom Nov. 1918–Okt. 1919 RegBauführer der Sächs. Staatsbahnen, Nov. 1919–Nov. 1923 RegBaurat, Nov. 1923–Okt. 1933 Hilfsbahnrat und Hilfsdez. bei der RBD Dresden, Okt. 1933–Okt. 1934 Vorstand des RBBetriebsamtes Pilna/Sa., Okt. 1934–Dez. 1937 ORBRat und Dezernent der RBD in Dresden, Nov. 1938–März 1945 Leiter des Neubauamtes und AbtPr. der RBD in Hannover, Mai 1934–Sept. 1939 Berater der griechischen Regierung in Eisenbahn- und sonstigen Verkehrsfragen, Apr. 1935–Mai 1940 Berater der GenBaudirektion der Lettischen Staatsbahnen in Riga, 1941 Ernennung zum HonProf. an der TH in Braunschweig; 15. 5.–31. 7. 1945 Pr. der Verwaltung der Eisenbahn von Braunschweig, 1. 8.–30. 11. 1945 auf Anordnung der 9. amerik. Armee ehrenamtl. Stadtrat in Braunschweig, ab 1. 12. 1945 AbtL im StM f. Arbeit u. Technik in Braunschweig, seit 23. 11. 1945 MinDir. und StSekr. im VkM in Hannover, 9. 8. 1947–31. 3. 1950 Dir. der VfV, 1950–1956 StSekr. im BVkM, 1. 6. 1952–1956 Vorsitzender des Vorstandes der DB.

[8]) S. lfd. Nr. C IV 1 Anm. 7. Schiller war gleichzeitig stellv. Vorsitzender des VRV. – Die Hauptbetriebsräte der 4 Verkehrshauptverwaltungen warfen ihm in zwei Entschließungen vom 11. und 17. 10. 1947 „reaktionäre, diktatorische und unsoziale Haltung" vor und lehnten eine Zusammenarbeit mit ihm in der VfV ab (B 108/301).

[9]) Aus dem Jahre 1948 liegen die Org.- und GVPl. der VfV Abt. Wasserstraßen und der Abt. Binnenschiffahrt nach dem Stande vom 14. 5. vor in: B 108/3502, für die Allgemeinen Referate nach dem Stande vom 31. 7. in: B 108/11484 und für die gesamte VfV nach dem Stande vom 10. 11. 1948 in: B 108/3502.

[10]) Der gleiche Org.- und GVPl. auch in: B 108/301 und 21654. Weitere GVPl. vom 19. 9. 1949 ebda. und Vorl. GVPl. der HVE (zugleich Hauptverw. der DRB) nach dem Stande vom 15. 2. 1949 in: B 108/301 o. Bl.

[11]) Vgl. hierzu auch die Haushaltspläne der Verwaltung des VWG für die Rechnungsjahre 1947 bis 1949 (WiGBl. 1947, 1948, S. 50, 107; 1949, S. 189, 237). Eine knappe Übersicht über die behördengeschichtliche Entwicklung der Hauptverwaltungen der VfV gibt Josef Morsbach: Das Bundesministerium für Verkehr, S. 10 ff. – Nach § 6 (2) des Überleitungsgesetzes vom 9. 8. 1947 blieben die Hauptverwaltungen des Verkehrs „bis zu besonderer Regelung", d. h. bis zum Aufbaugesetz vom 12. 9. 1948 (WiGBl., S. 95) mit ihren bisherigen Zuständigkeiten bestehen; sie wurden nur dem Dir. der VfV unmittelbar unterstellt, sahen sich aber weiterhin als oberste Behörden im Sinne früherer Gesetze an (vgl. den vom Leiter der HVB schlußgez. Vermerk von RegRat Herschel vom 15. 4. 1948 in: B 108/2467). Erst mit dem Aufbaugesetz verloren sie ihre Selbständigkeit, als sie zu Abteilungen der VfV umgebildet wurden.

[12]) Eine Übersicht über den Geschäftsbereich der Abt. Wasserstraßen (Stand 1949), deren Aufgaben bis 1. 10. 1948 in der HVB wahrgenommen wurden, befindet sich in: B 108/2637. Nach der Verselbständigung der Abt. Wasserstraßen gehörten die Versuchsanstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau und die Anstalt für Gewässerkunde zu ihrem Geschäftsbereich.

[13]) Die Befrachtungs- und Speditionsstelle, die die Shipping and Forwarding Sections der JEIA (vgl. Westdeutschland 1945–1950, Teil II, S. 157 ff.) mit ihren Zweigstellen in Hamburg (mit Außenstelle Lübeck), Bremen (mit Außenstelle Bremerhaven), Emden und Duisburg (mit Außenstelle Rotterdam und Antwerpen) am 1. 7. 1949 in Frankfurt ablöste und abwickelte, war eine als kaufmännischer Betrieb i. S. des § 15 der RHaushaltsordnung eingerichtete und der VfV angegliederte Sonderdienststelle. In Frankfurt auf Beschluß des VR vom 29. 6. 1949 errichtet, hatte sie die zentralimportierten Waren für die JEIA zu übernehmen und an die deutschen Erstempfänger weiterzuleiten. Ihr Vorstand setzte sich aus 3 Mitgliedern zusammen (je 1 Mitglied bestellt von der VfV, VfW und VfELF). Die Verwaltungskosten der Stelle wurden durch Beiträge abgedeckt, die als prozentuale Zuschläge zu den Importen erhoben wurden.

Die Stelle wurde mit Bekanntmachung des BVkM vom 6. 9. 1951 (VkBl. Nr. 231, S. 310) zum 1. 1. 1950 aufgelöst und von der Außenhandelsstelle Frankfurt (vgl. Westdeutschland 1945–1950, Teil I, S. 166) abgewickelt. Ihre Aufgaben sollten von Stellen der freien Wirtschaft übernommen werden (vgl.

Z 13/87, Bd. 23 und Z 13/419, B 108/11490 sowie Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, S. 684).

14) Vgl. Haushaltsplan der Arbeitsgemeinschaft für 1948, die einen Zuschuß der VfV beantragte, in: B 108/11484.

15) Auf Anregung des Präsidiums des Deutschen Städtetages vom 25. 5. 1948 im Juni 1948 als Zusammenschluß aller Organisationen des Fremdenverkehrs in Westdeutschland zur Werbung im Ausland und zur Förderung des Fremdenverkehrs in Deutschland in Frankfurt errichtet. Zu den Mitgliedern der Zentrale für Fremdenverkehr (ZFV) zählten u. a. die Deutsche RBahn, die Deutsche Post, der Bund Deutscher Verkehrsverbände, der Deutsche Bäderverband, das Deutsche Reisebüro, die Arbeitsgemeinschaft des Hotel- und Gaststättengewerbes, die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände (Vermerk des MinRats Josten vom 21. 11. 1948 in: Z 13/234 sowie eine Organisationsskizze ebda.). Seit 15. 11. 1949 bestand in New York ein Deutsches Reise- und Informationsbüro der ZFV, das German Tourists Information Office.

Die Kosten der ZFV wurden aus Mitgliedsbeiträgen gedeckt, von denen der größte Teil von der DRB/DB als Hauptinteressenten aufgebracht wurde. Die ZFV erhielt einen Zuschuß von der VfV, über den sie nur im Benehmen mit dieser verfügen durfte.

Leiter: Vorstandsmitglied (1949–1955) MinDir. a. D. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Hans Baumann (geb. 1888), bis 1945 im RVkM, danach Pressechef der Deutschen RBahnges. und MinDir. in der VfV (vgl. Vorgänge in: Z 11/47 und Z 13/234 und 236; Erläuterungen im Nachtrag zum Haushaltsplan der Verwaltung des VWG für das Rechnungsjahr 1949 (B 108/11490).

16) Der VRV hatte schon in seiner Sitzung am 12. 12. 1946 auf Anregung der HVSt die Herausgabe eines einheitlichen Nachrichtenblattes unter dem Titel beschlossen: „Verkehrsblatt des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes. Amtliches Mitteilungsblatt des Verwaltungsrats für Verkehr und der Hauptverwaltung der Straßen, der Binnenschiffahrt und des Seeverkehrs“ (Sitzungsprot. in: Z 1/765, Bl. 129).

17) Die Abwicklung des VAV sollte die VfV gemäß § 5 (2) des Überleitungsgesetzes vom 9. 8. 1947 (GVOBlWiR, S. 1) sowie Bekanntmachung der VfV vom 24. 8. 1947 (VkBl., S. 51) übernehmen.

18) Die VfV änderte ihre Bezeichnung von allen bizonalen Verwaltungen am frühesten um in: „Bundesverkehrsministerium“ gemäß Anweisung des BMVk. vom 6. 10. 1949 mit Wirkung vom 10. 10. 1949 (VkBl. 1949, S. 133), seit 20. 6. 1950 lautete die Bezeichnung: „Der Bundesminister für Verkehr“ (VkBl., S. 182).

Die frz. BesZone, in der die Verkehrsangelegenheiten den Ländern zustanden, wurde erst nach Gründung der BRD in die Verkehrsorganisation des Bundes einbezogen.

Zur Überleitung der VfV und ihrer nachgeordneten Organe in die BVerkehrsverw. durch VO vom 4. 9. 1951 vgl. Vorgänge in: B 108/1960 und B 126/10891.

### 3. Oberprüfungsamt für den Höheren Technischen Verwaltungsdienst für die britische Zone/das Vereinigte Wirtschaftsgebiet (OPA)

Vorgänger:

Reichsprüfungsamt für Höhere Bautechnische Verwaltungsbeamte, errichtet durch Gesetz vom 16. 7. 1936 und Art. 2 der Ausführungsbestimmungen (RGBl. I, S. 563, 565[1])

Errichtung:

8. 10. 1946 durch Beschluß von Vertretern der Länder und der großen Zentralverwaltungen der britischen Zone in Bad Harzburg

1. 4. 1949 durch Beschluß des Verwaltungsrats des VWG vom 17. 8./6. 9. 1949[2])

Vorgesetzte Stelle:

Verwaltung für Verkehr

Sitz:

Bielefeld

Präsident:

Geh. Baurat Dr.-Ing. Bruno C. W. Schwarze (8. 10. 1946–31. 10. 1950)[3]) mit Kuratorium[4])

Aufgaben:

Abnahme der Großen Staatsprüfung für den technischen und vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Geschäftsverteilung:[5])

Stand: 1948/1949

Prüfungsabteilungen:

I – Hochbau, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen
II – Wasser-, Kultur- und Straßenbau einschl. Tiefbau und Hafenbau, Maschinen- und Schiffsbau der Wasserstraßenverwaltung
III – Eisenbahn- und Straßenbau
IV – Maschinenbau einschl. Elektrotechnik
V – Vermessungswesen

Amtliche Veröffentlichungen:

Mitteilungsblatt des Oberprüfungsamts für die Höheren Technischen Verwaltungsbeamten, 1. Jg., 1947 ff.

Auflösung:

1. 4. 1950 durch Überführung in die Verwaltung des Bundes mit VO vom 4. 9. 1951 (BGBl. I, S. 826, hier S. 828)[6])

Nachfolger:

Oberprüfungsamt für die Höheren Technischen Verwaltungsbeamten in Frankfurt/Main

Quellen:

Mitteilungsblatt des OPA

Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5 (bearb. von Hans Dieter-Kreikamp)

Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 13; Z 29; B 126

Auskunft des Oberprüfungsamtes an das Bundesarchiv

---

[1]) Das RVkM übte gemäß Art. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 16. 7. 1936 die Aufsicht über das Reichsprüfungsamt aus.

[2]) Bereits im Mai 1946 hatte die RBGenDir. in Bielefeld auf Anregung verschiedener Länder und zonaler Zentralstellen der brit. Zone mit der Bildung eines neuen OPA begonnen, das als eine gemeinsame Behörde der beteiligten Länder und größeren zonalen Zentralverwaltungen die Aufgaben des bisherigen Reichsamtes in der brit. Zone fortsetzen sollte.

In der amerik. BesZone hatte der LRat-Stuttg. ebenfalls ein Prüfungsamt in Darmstadt eingerichtet, das aber zunächst nur für Eisenbahnbeamte gedacht war (vgl. Sitzungsprot. des VRV vom 17. 12. 1946 in: Z 1/765, Bl. 129).

Die Verschmelzung der beiden Ämter verzögerte sich: Die Länder der amerik. BesZone traten dem Beschluß vom 8. 10. 1946 mit Ausnahme Bremens nicht bei, sondern übertrugen das Prüfungswesen mit Zustimmung der amerik. MilReg. ihren Landespersonalämtern (vgl. Geschäftsbericht des OPA von der Gründung bis 31. 3. 1948 in: Z 29/124). Hessen und Berlin schlossen sich erst 1949 und 1950 an.

Um das OPA auf ein für alle Beteiligten verbindliche staatsrechtliche Grundlage zu stellen, schlossen die Länder der brit. Zone einschl. Bremens, die Bizonenverwaltungen und die Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen am 16. 9. 1948 das „Übereinkommen über die Errichtung eines gemeinsamen Oberprüfungsamtes Deutscher Länder und Zentralverwaltungen für die Höheren Technischen Verwaltungsbeamten" ab (Wortlaut im MittBl. des OPA vom 15. 10. 1948 Nr. 6/10, lfd. Nr. 69 in: Z 29/124). Da die Überleitung des OPA auf das VWG wegen seiner zwischenstaatlichen Natur sich hinauszögerte und die Aufbringung der Mittel für das Amt gefährdet war, beschlossen die VkM und -senatoren der Mehrzahl der Länder am 21. 1. 1949, das OPA mit Wirkung vom 1. 4. 1949 auf den Haushalt der VfV zu übernehmen. Der Vertreter des bayer. FinMin. sprach sich später gegen eine bizonale Etatisierung des OPA aus (vgl. Bericht des ORegRats Wagenhöfer vom 22. 3. 1949 zum Haushaltsentwurf der Verwaltung des VWG für das Rechnungsjahr 1949 in: B 126/10794).

Auf Antrag der VfV faßte der VR in seiner Sitzung am 17. 8. 1949 den grundsätzlichen Beschluß, das OPA als nachgeordnete Sonderbehörde der VfV mit Wirkung vom 1. 4. 1949 in das VWG einzugliedern, und wiederholte diesen Beschluß auf seiner letzten Sitzung am 6. 9. 1949 (Z 13/87, Bd. 26 und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, Dok. 76 TOP 2 und Dok. 81 TOP 10).

[3]) Dr.-Ing. Bruno C. W. Schwarze (1876–1960), 1941 MinDirig. im RVkM. Weitere Amtsdaten ließen sich im Oberprüfungsamt nicht mehr feststellen (Mitteilung des OPA an das BA).

[4]) Das Kuratorium, das die Aufsicht ausübte, setzte sich zusammen aus Vertretern der Länder der brit. Zone und der wichtigsten zonalen und bizonalen Verwaltungen, seit März 1948 auch der GenDirektion der SWDE. Kurator war Dir. Schwering, Vorsitzender des Verkehrsausschusses des ZB, (8. 10. 1946 bis 16. 9. 1948); sein Nachfolger war der AbtPr. in der Hauptverwaltung der DRB und spätere Vizepräs. der DB Gerteis (1948–1951).

[5]) Die im OrgPl. aufgeführten Prüfungsabteilungen entsprachen dem Aufbau des früheren Reichsprüfungsamtes.

[6]) In der Auflösungs- und Überführungs-VO vom 4. 9. 1951 wird das OPA als „Oberprüfungsamt für die Höheren Technischen Verwaltungsbeamten" bezeichnet. Es gehörte zum Geschäftsbereich des BVkM.

## 4. Hauptverwaltung der Binnenschiffahrt des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes (HVB)[1])

Vorgänger:

Generaldirektion für Wasserstraßen und Binnenschiffahrt in der britischen Zone (vgl. lfd. Nr. C III 8)
Direktorium für das Verkehrswesen der US-Zone (vgl. lfd. Nr. C I 3)

Errichtung:

1. 10. 1946/1. 4. 1947 durch Beschluß des VRV vom 11. 3. 1947 mit Wirkung vom 1. 4. 1947 (VkBl., S. 22)
auf Grund des Vorläufigen Abkommens über die Bildung einer deutschen Verkehrsverwaltung vom 10. 9. 1946 (VkBl. 1947 Nr. 2, S. 2)[2])

Vorgesetzte Stelle:

Bizonal Transport Control Group (1947)/Inland Waterways-Transport-Sub-Group/Bipartite Transport Control Group-BICO (1948)
Verwaltungsrat für Verkehr/Verwaltung für Verkehr

Sitz:

Windelsbleiche bei Bielefeld
Offenbach (seit 20. 11. 1947)[3])

Leiter:

MinRat Ernst von Freeden (Sept. 1946–1. 10. 1948)[4])

Stellvertreter:

Dr. Erich Buchholtz (16. 9. 1946–1. 10. 1948)[5])[6])

Aufgaben:[7])

Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb der Wasserstraßen für den Interländer-, Interzonen- und internationalen Verkehr, Binnenschiffahrt, gewässerkundliche Betreuung der bizonalen Stromgebiete, Nutzbar-

machung der Gewässer, Schiffsinspektion[8]) sowie Aufsicht über die Transportzentralen[9])

Organisation und Geschäftsverteilung:
Stand: Anfang 1947 (B 108/21637)[10])
Verwaltung mit 6 Referaten
Abt. Wasserstraßen mit 9 Referaten
Abt. Binnenschiffahrt (B) mit 7 Referaten
Stand: Mai 1948 (Z 13/89)[11])

Gruppe Verwaltung
Personalangelegenheiten der Beamten; Laufbahn- und Ausbildungsvorschriften
Personalangelegenheiten der Arbeiter und Angestellten
Sozialbetreuung
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
Grundsätzliche Rechts- und Verwaltungsfragen

Gruppe Wasserstraßen
Ingenieurbauten von besonderer Bedeutung und techn. wissenschaftliche Forschung, Vertretung in den technischen Ausschüssen;
Unterhaltung des Geräteparks und Fernmeldewesen;
Karten- und Vermessungswesen, Grundstücksangelegenheiten;
Generalreferat für organisatorische und betriebswirtschaftliche Fragen sowie Bau und Unterhaltung der Binnenwasserstraßen im Bezirk der WSD Oberelbe und Oldenburg;
Bau, Unterhaltung und Betrieb der Binnenwasserstraßen einschl. der Binnenhäfen im Bezirk der WSD Hannover und Münster;
desgl. einschl. der Binnenhäfen im Bezirk der WSD Duisburg und Eltville;
desgl. einschl. der Binnenhäfen im Bezirk der WSD Würzburg, Regensburg und Stuttgart;
Wasserwirtschaftliche Generalplanung, hydrographischer und hydrologischer Dienst, Wassernutzung;
Baubewirtschaftung, Bauprogramm. Wasserrechtliche Fragen, Stromaufsicht

Gruppe Binnenschiffahrt
Betrieb und Verkehr der Binnenschiffahrt; Einsatz, Rückführung und Verteilung von Binnenschiffen; Hafenverkehr und Hafenpolitik; Verbände, Unternehmungs- und Betriebsformen der Binnenschiffahrt; privatrechtliche Fragen der Binnenschiffahrt;
Abgaben und Tarife; Binnenschiffsfrachten, Schlepplöhne, Devisenfragen der Binnenschiffahrt; Steuer- und Zollfragen; Versicherungswesen; Finanzierungsfragen;

Vorbereitende Bearbeitung und Mitwirkung in Personal- und Sozialangelegenheiten, bei Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Reichsschleppbetrieb; Schiffahrtspolizei, Eichung, Schiffsuntersuchung, Dampfkesselüberwachung; Bemannungsvorschriften und Schifferpatente, Lotsenwesen, Paß- und Meldewesen; Kriegsschäden der Binnenschiffahrt; Schiffbau, Schiffsmaschinenbau, Schiffsreparaturen; Neubau und Reparaturprogramm, Bestandsstatistik der Binnenflotte;
Soziale Fragen der Binnenschiffahrt, Nachwuchsausbildung, Materialbeschaffung für Binnenschiffahrt, Ausrüstung für Schiff und Besatzung

Geschäftsbereich:
Wasserstraßendirektionen (WSD) mit Binnenschiffahrtsabteilungen und Wasserstraßenämter (WSA) und Wasserstraßenmaschinenämter[12])
Reichsschleppdienst[13])
Schiffsinspektion und Wasserschutz (s. lfd. Nr. C I 1)[14])
Forschungsanstalt für Gewässerkunde (s. lfd. Nr. C IV 8)
Versuchsanstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau (s. lfd. Nr. C IV 7)

Amtliche Veröffentlichungen:
Statistik über den Schiffs- und Güterverkehr
Binnenschiffahrts-Nachrichten/Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschiffahrt (Nachdruck) Bielefeld, Wiesbaden 1946

Auflösung:
1. 10. 1948 mit Eingliederung als Abteilung Binnenschiffahrt in die Verwaltung für Verkehr
auf Grund des Gesetzes für den Aufbau der VfV vom 12. 9. 1948 (WiGBl., S. 95)

Nachfolger:
Abteilung Binnenschiffahrt der Verwaltung für Verkehr[15])

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: B 108

Quellen:
Haushalt der Hauptverwaltung der Binnenschiffahrt für die Rechnungsjahre 1947 und 1948
Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 4; Z 10; Z 11; Z 13; B 108; B 126
Auskunft des Bundesministeriums für Verkehr an das Bundesarchiv

---

[1]) Anfangs auch als „Hauptverwaltung für Binnenschiffahrt und Wasserstraßen" bezeichnet.

[2]) Die GDWB (s. lfd. Nr. C III 8) der brit. Zone galt schon mit dem 1. 10. 1946 als in die Bizonenorganisation eingegliedert und führte seitdem die Bezeichnung: „Hauptverwaltung der Binnenschiffahrt des amerikanischen und britischen

Besatzungsgebietes" (nicht abgegangener RdErl. der HVB vom Februar 1947 in: B 108/299). Die HVB hatte mit ihren nachgeordneten Stellen den Charakter einer Sonderverwaltung. Vgl. auch Anm. 9.

3) Vgl. Hausmitteilung der HVB vom 13. 11. 1947 in: B 108/309.

4) Vgl. lfd. Nr. C III 8 Anm. 3.

5) Dipl.-Ing. Dr. rer. techn. Erich Buchholtz (geb. 1892). Bis 1930 Ingenieur bei verschiedenen Firmen, 1932 beratende Tätigkeit bei der Graphitwerk Kropfmühl A.G., 1934 E-Offizier; März 1946 Referent für Wasserstraßen und Binnenschiffahrt im Bayer. VkM, seit 16. 9. 1946 ständiger Stellv. des Leiters der HVB (Auskunft des BVkM an das BA).

6) Die AbtLeiter Dr. rer. pol. Ludwig Seiermann (geb. 1902), zuletzt vom 1. 11. 1957–31. 3. 1967 StSekr. im BVkM, und Dr. h.c. Hans Hoebel (geb. 1877), 10. 3. 1948–30. 6. 1949 MinDir. in der VfV als AbtL für Wasserstraßen, werden gelegentlich als Stellv. des Leiters bezeichnet; ständiger Vertr. war jedoch Dr. Buchholtz (s. Anm. 5).

7) Vgl. die Erlasse des VRV Nr. 60 und 61 vom 18. und 25. 3. 1947 über die Organisation der Wasserstraßen- und Binnenschiffahrtsverwaltung sowie ihrer Mittelbehörden (VOBl. 1947, S. 27 f.). Eine detaillierte Übersicht über die Aufgaben der HVB befindet sich in: Z 1/765, Bl. 68).

Schon während der Verhandlungen über das Vorläufige Abkommen vom 10. 9. 1946 traten bei der Frage der Organisation der Wasserstraßen- und Binnenschiffahrtsverwaltung grundlegende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ländern der amerik. und brit. Zone auf. Die süddeutschen Länder wollten die Wasserstraßendirektionen und -ämter in die Landesverwaltung eingliedern, die Vertreter der brit. Zone plädierten für die Ausdehnung der bei ihnen schon gebildeten zentralen Sonderverwaltung, durch die den Ländern die bisherigen Kompetenzen entzogen worden war, auf das amerik. BesGebiet.

Als über den in Art. 9 Abs. 4 (a 3 und b 1) des Vorl. Abkommens vom 10. 9. 1946 gefundenen Kompromiß erneut Auslegungsdifferenzen entstanden, da die Länder die mittleren und unteren Wasserstraßenbehörden nicht als Bestandteil einer biz. Sonderverwaltung anerkennen wollten, entschieden die beiden Generäle im Bipartite Board am 30. 12. 1946, daß die dem Interländer-, Interzonen- und internationalen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen und das sie verbindende Kanalgesetz „ohne Beziehung auf Landesgrenzen und nur in Übereinstimmung mit den Anforderungen der zusammenhängenden Verkehrssysteme" einschließlich der Donau dem VRV – der HVB – unterstehen sollten. Lediglich für den Main-Donau-Kanal sollte Bayern die Auftragsverwaltung erhalten. Die Wasserstraßenverwaltung sollte als „Sonderverwaltung" geführt werden (Verf. der Bipartite Transport Control Group an den VRV vom 10. 2. 1947 in: B 108/299 sowie der MilReg. vom 11. 3. 1947 mit weiteren Vorgängen in: Z 1/772, Bl. 14 ff. und 221 ff.).

Später wieder vorgebrachte Wünsche einiger Länder zum Entwurf des Gesetzes über den Aufbau der VfV, ihnen die Wasserstraßen als Auftragsverwaltung zuzuweisen, wurden von der MilReg. erneut abgelehnt (Sitzungsprot. der VkM vom 18./19. 3. 1948 in: B 108/1895). Vgl. auch lfd. Nr. C IV 6 Anm. 6.

[8]) Zur Übernahme der Organisation Schiffsinspektion und Wasserschutz der amerik. Zone, für die eine besondere Abt. in der HVB vorgesehen war, vgl. Anm. 14 sowie lfd. Nr. C I 1.

[9]) Der HVB als Hoheitsbehörde stand nur die Aufsicht über die Verkehrsabwicklung zu. Die schon in der brit. Zone bestehende Regelung, daß das Binnenschiffahrtsgewerbe auf der Grundlage seiner Berufsverbände Transportzentralen für einzelne Stromgebiete bildete, denen die Verkehrslenkung (Einsatz von Schleppkraft und Kahnraum und Verteilung des Frachtaufkommens) oblag, wurde auch auf die amerik. Zone übertragen (vgl. Handelsblatt vom 20. 3. 1947 in: B 108/21637).

[10]) Vgl. dazu den vorangegangenen Schriftwechsel zwischen der HVB und dem Verein zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen vom Okt. 1946, in dem der Verein beim Stellenplan der HVB eine zu große Aufsplitterung von organisch zusammengehörenden Sachgebieten beanstandete. Die Kritik schließt: „Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß nicht zweckmäßigste Zusammenfassung der Aufgaben maßgebend war für die Aufteilung auf eine sich danach richtende Anzahl Mitarbeiter, sondern daß nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Menschen die Sachgebiete aufgeteilt worden sind. Bei der Aufstellung des neuen Stellenplans darf keineswegs übersehen werden, daß wir so furchtbar arm geworden sind." (Vorgang in: B 108/299. Ebda. ein sehr ähnlicher, von Bipartite Transport Control Group angeforderter OrgPl. vom 12. 6. 1947, der dem VRV mit Anschr. vom 16. 6. 1947 übersandt wurde).

[11]) Vgl. dazu die GVPl. vom 1. 6./1. 8. 1948 in: B 108/308 und 2467 sowie die kritische Auseinandersetzung des AbtL B vom 16. 5. 1948 mit dem Entwurf des GVPl., der für die Abt. W 20 bzw. 21 Referate und für die Abt. B nur 7 bzw. 8 Referate vorsah: die Abt. W führe im wesentlichen die Sachgebiete als Referat, in der Abt. B seien verschiedene Sachgebiete jeweils in einem Referat zusammengefaßt worden (Vorgang in: B 108/3502).

[12]) Die Wasserstraßen-GenDir. Eltville (s. lfd. Nr. C I 3 Anm. 10) wurde gemäß Rd-Erl. der HVB an die WSD vom 18. 3. 1947 (B 108/21637) in eine WSD für die in der amerik. Zone liegende Rheinstrecke umgebildet; ihre Aufgaben als Zentralinstanz übernahm die HVB. Die bisher für den Rhein zuständige WSD Wiesbaden wurde wie die WSD Frankfurt aufgelöst, an deren Stellen für den Main eine WSD Würzburg und für die Donau von Ulm bis zur Grenze eine WSD Regensburg eingerichtet wurden. Die Binnenschiffahrtsabteilungen gingen mit ihren Zuständigkeiten über den Verwaltungsbereich der WSD, bei denen sie errichtet wurden, hinaus. Sie waren auf Hoheitsaufgaben, d. h. Aufsichts- und Betreuungsaufgaben beschränkt. Die Organisation der Binnenschiffahrtsverwaltung in der Mittelinstanz wurde später durch Erl. der VfV vom 17. 1. 1949 (VkBl. Nr. 25, S. 14 f.) neu geregelt: Die bisherigen B-Abteilungen bei den WSD Duisburg, Münster, Bremen, Hamburg und Regensburg blieben bestehen, in den übrigen WSD wurden B-Dezernate eingerichtet.

[13]) Die Zentrale des Reichsschleppbetriebes (RSB) war der WSD Münster als besondere Abt. angegliedert. Der RSB war ein kaufmännisch eingerichteter Betrieb im Sinne des § 15 der RHO mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung und ging mit seinen Kompetenzen über den Geschäftsbereich der WSD

Münster hinaus. Die Zentrale und die ihr nachgeordneten Schleppämter waren einheitlich in folgende Unterabteilungen gegliedert (Stand 1947):

1. Allgemeine Verwaltung
2. Schleppbetrieb
3. Maschinenbetrieb
4. Abgabenerhebung
5. Löhne
6. Verkehrsstatistik
7. Buchhaltung
8. Betriebsstatistik

Der RSB wurde im Sommer 1949 neu organisiert und der Abt. Binnenschiffahrt der VfV unmittelbar unterstellt, blieb aber eine besondere Abteilung der WSD Münster (Erläuterungen und Ergänzungen zum Sitzungsprot. vom 30. 4. 1947 über den Haushaltsvoranschlag der HVB in: B 108/318, Übersicht über Organisation und Dienststellen des RSB nach dem Stande vom 15. 1. 1949 in: Z 4/109).

Die Hauptverwaltung des Schleppbetriebs in Münster wurde mit Schleppämtern in Duisburg, Emden und Minden und dem Maschinenamt Bergeshövede durch § 2a 25 der VO vom 4. 9. 1951 (BGBl. I, S. 826 f.) mit Wirkung vom 1. 4. 1950 in den Geschäftsbereich des BVkM übergeführt.

[14]) Der VRV beschloß am 17. 12. 1946 und 11. 3. 1947, Schiffsinspektion und Wasserschutz dem Leiter der Hauptverwaltung unmittelbar zu unterstellen, da die Organisation in beiden Zonen noch unterschiedlich war (Prot. des VRV in: B 108/300).

[15]) Erst mit dem Gesetz vom 21. 5. 1951 (RGBl. I, S. 352 f.) wurden die bisherigen Reichswasserstraßen: Binnen- und Seewasserstraßen mit Wirkung vom 24. 5. 1949 offiziell als Bundeswasserstraßen in das Eigentum des Bundes übernommen. Zur Überleitung der biz. Wasser- und Schiffahrtsverwaltung auf den Bund vgl. die Ressortverhandlungen zur Überleitungs-VO vom 4. 9. 1951 (BGBl. I, S. 826 ff.) in: B 126/10891.

## 5. Hauptverwaltung der Straßen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes (HVSt/HSV)[1])

Vorgänger:

Straßenbau- und Verkehrs-Generaldirektion in der britischen Zone (s. lfd. Nr. C III 7)

Verkehrsrat der amerik. Zone, Abt. Straßenverkehr (s. lfd. Nr. C I 3)

Errichtung:

30. 10. 1946 durch Vorl. Abkommen über die Einrichtung einer deutschen Verkehrsverwaltung vom 10. 9. 1946 (VkBl. Nr. 2, S. 2)[2])

Vorgesetzte Stellen:
Highway Sub Group/seit 1948 Branch der Transport Control Group-BICO
Verwaltungsrat für Verkehr
Verwaltung für Verkehr

Sitz:
Bielefeld

Leiter:
MinRat Adolf Leweke (1. 10. 1946–31. 12. 1946)[3])
Dr. Gerhard Schulz-Wittuhn (26. 3. 1947–15. 10. 1948)[4])

Stellvertreter (Vizepräs.):
Dr. Schulz-Wittuhn (1. 11. 1946–25. 3. 1947)
August Paul Straulino (1. 4. 1947–15. 10. 1948)[5])

Aufgaben:
Einheitliche Regelung und Ausrichtung aller Angelegenheiten des Straßenbaus und des -verkehrs in der amerik.-brit. BesZone in Verbindung mit den Fachministern der Länder[6])

Organisation und Geschäftsverteilung:
Stand: Jan. 1948 (Z 13/89 und B 108/11480)[7])
Abt. A (Allgemeine Verwaltung)
Ref. 1 mit 6 Sachgebieten
Ref. 2 mit 6 Sachgebieten
Ref. 3 mit 6 Sachgebieten
Abt. V (Verkehr)
Ref. 4 mit 9 Sachgebieten
Ref. 5 mit 10 Sachgebieten
Ref. 6 mit 9 Sachgebieten
Ref. 7 mit 4 Sachgebieten
Ref. 8 mit 8 Sachgebieten
Ref. 9 mit 6 Sachgebieten
Ref. 10 mit 6 Sachgebieten
Abt. B (Bau)
Ref. 11 mit 8 Sachgebieten
Ref. 12 mit 11 Sachgebieten
Ref. 13 mit 7 Sachgebieten
Ref. 14 mit 7 Sachgebieten
Ref. 15 mit 5 Sachgebieten

Geschäftsbereich:
Abwicklungsstelle der Sondereinsätze des früheren Reichsverkehrsministeriums[8])
Straßenverkehrs-Zentralamt in Bielefeld (SVZA), s. lfd. Nr. C III 5

Auflösung/Überleitung:

1. 10. 1948 mit Eingliederung als Abt. Straßen in die Verwaltung für Verkehr auf Grund des Gesetzes über den Aufbau der VfV vom 12. 9. 1948 (WiGBl., S. 95)

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: B 108

Quellen:

Haushalt der Hauptverwaltung Straßen für das Rechnungsjahr 1947–1948 in: B 108/11480 ff.

Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 11; Z 21; B 108

Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Bd. 1 (bearb. von Walter Vogel und Christoph Weisz). München und Wien 1976

---

[1]) Sie führte Ende 1946 noch den Briefkopf „Hauptverwaltung Straßenbau und -Verkehr in der britisch-amerikanischen Besatzungszone".

[2]) Die HVS nahm ihre Tätigkeit am 1. 10. 1946 auf (Sitzungsprot. des VRV vom 30. 9./1. 10. 1946 in: Z 1/765, Bl. 163). Mit diesem Datum galt die Eingliederung der Zonenvorgänger in der amerik. und brit. BesZone als vollzogen, was nicht ausschloß, daß das Verkehrsdirektorium der amerik. Zone (s. lfd. Nr. C I 3) seine Arbeiten auf dem Gebiete des Straßenverkehrs erst zum 15. 2. 1947 einstellte (RdSchr. des GenDir. des Verkehrswesens vom 7. 2. 1947 in: Z 1/760, Bl. 117) und die amerik. und brit. Anweisung, die zonalen Dienststellen in Frankfurt und Bielefeld zu übernehmen, das Datum vom 30. 10. 1946 trug (Schr. der HVSt an den LR vom 6. 11. 1947 in: Z 1/761, Bl. 107 und Sitzungsprot. des VRV vom 26. 11. 1946 in: Z 1/765, Bl. 140).
Die Durchführung der Straßenbau- und Verkehrsaufgaben oblag den Ländern. In der amerik. Zone waren sie vom Verkehrsdirektorium wahrgenommen worden, soweit Straßenangelegenheiten die gesamte Zone angingen. Eine eigene Generaldirektion für den Straßenverkehr wie in der brit. BesZone bestand in der amerik. Zone nicht. Die Länderchefs der amerik. Zone hatten deshalb auch beim Zusammenschluß mit der brit. Zone energisch gegen die Bildung einer bizonalen Hauptverwaltung der Straßen protestiert (vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 722 ff., 731 ff. und 758 ff., sowie den württembergisch-badischen Kabinettsbeschluß vom 23. 8. 1946 in: Z 21/761, Bl. 26).

[3]) MinRat Adolf Leweke war vom hess. Wi- und VkM abgeordnet nach Bielefeld und kehrte am 2. 1. 1947 wieder nach Wiesbaden zurück. Über persönliche Unstimmigkeiten zwischen Leweke und Schulz-Wittuhn, der die fachliche und persönliche Eignung Lewekes bestritt, vgl. Vorgang in: B 108/301.

[4]) Dr. Schulz-Wittuhn wurde von dem VRV in seiner Sitzung am 25./26. 3. 1947 zum Leiter der HVSt und Straulino (vgl. Anm. 5) zum Stellv. Leiter ernannt (Z 1/765, Bl. 99). Zu den Amtsdaten von Schulz-Wittuhn vgl. lfd. Nr. C III 7 Anm. 5).

[5]) August Paul Straulino (1906–1956). Juli 1921–März 1926 kaufm. Lehrling und

Buchhalter (Bankfach und Spedition), 1. 4. 1926–30. 11. 1939 Angest. und AbtL bei der Münchener Lagerhaus- und Transport-GmbH und seit Febr. 1936 bei der Rhenania-Schiffahrts- und Speditions-GmbH Mannheim, 1. 12. 1939–26. 2. 1943 Ltd. Angest., Bevollmächtigter des „Der Güternahverkehr", Zentralgenossenschaft der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Fuhr- und Kraftfahrgewerbes GmbH München, und seit 1. 1. 1941 Leiter der Revisions-Abt. „Der Güternahverkehr" Berlin, 27. 2. 1943–6. 10. 1944 Leiter der Einsatz- und Tarifabt. der Straßenverkehrs-GmbH Krakau; 1. 1. 1946–31. 3. 1947 Bevollmächtigter der Wirtschaftsgenossenschaft des Bayer. Fuhrgewerbes-Süd GmbH München, 1. 4. 1947 Vizepr. der HVSt auf Beschluß des VRV vom 25./26. 3. 1947 und Leiter der Abt. A. (Der Leiter des VRV, Dr. Schiller, wollte ihn persönlich in dieses Amt einführen, „um den Beamten der Hauptverwaltung Straßen nochmals klarzumachen, daß eine gedeihliche Arbeit nur auf Grund ehrlicher Anerkennung der föderalistischen Grundlage der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung möglich ist". (Vermerk Schillers vom 9. 4. 1947 in: PersAkten Str. bei der WSD Münster, Bl. 18), 1. 10. 1948 Leiter der Abt. Straßenverkehr/U-Abt. Verkehr der Abt. Straßenverkehr in der VfV nach dem Ausscheiden des bisherigen Leiters der HVStr. Schulz-Wittuhn mit Zustimmung des VR vom 12. 1. 1949, 21. 7. mit Wirkung vom 1. 5. 1951 MinDirig. und Leiter der Abt. Straßenverkehr im BVkM.

[6]) Die Zuständigkeiten der HVStr. sind detailliert aufgeführt in: Z 1/765, Bl. 65 f.

[7]) Die auch in Z 1/234, Z 8/164, Z 12/42, Z 13/169 und B 108 überlieferten OrgPl. aus den Jahren 1947 und 1948 zeigen eine bemerkenswerte Stetigkeit auf: 15 Referate, 3 in der Abt. A, 7 in der Abt. V und 5 in der Abt. B.

[8]) Sie war dem Straßenzentralamt angegliedert (s. lfd. Nr. C III 5).

## 6. Hauptverwaltung des Seeverkehrs des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes (HVSee)[1])

Vorgänger:

Seeschiffahrtsamt der Britischen Zone (s. lfd. Nr. C III 2)
Generaldirektion der Seehäfen der britischen Zone (s. lfd. Nr. C III 9)

Errichtung:

1. 12. 1946 durch Erl. des VRV Nr. 79 vom 15. 7. 1947 (VkBl., S. 41)
auf Grund des Vorl. Abkommens über die Bildung einer deutschen Verkehrsverwaltung vom 10. 9. 1946 (VkBl. 1947 Nr. 2, S. 2 f.)

Vorgesetzte Stellen:

Bipartite Maritime Ports and Shipping Branch/Ports and Coastal Shipping Sub-Group der Bipartite Transport Control Group von BICO in Hamburg
Verwaltungsrat für Verkehr/Verwaltung für Verkehr

Sitz:

Hamburg

Leiter:

MinDir. Dr. Günther Bergemann (1. 1. 1947–1. 10. 1948)[2])
GenDir. Emil Offen (1948) (?)[3])

Stellvertreter:

Dr. Karl Schubert (1. 4. 1947–1. 10. 1948)[4])

Aufgaben:

Verwaltung, Betrieb, Unterhaltung und Ausbau der Seehäfen und Seewasserstraßen, des Seezeichenwesens und der Lotseneinrichtungen, der Küsten- und Inselstrecken, Fragen des Verkehrs mit Seeschiffen, der Sicherheit und Besetzung der Schiffe, Ausrüstung, Schiffsvermessung, seemännisches Ausbildungs- und Prüfungswesen[5]), Lotsenwesen[6])

Organisation und Geschäftsverteilung[7]):

Stand: 10. 6. 1947

Gruppe A: Verwaltung, Personalien, Haushalt (VP)

Ref. 1 – Personalien und Ausbildungsfragen (soweit nicht S.W. oder S. zuständig)

Ref. 2 – a) Gesamthaushalt, Kassenanschläge, Prüfungserinnerungen des Rechnungshofes, Reise- und Umzugskosten; b) Kassen- und Rechnungsangelegenheiten, Finanzierung und Betriebsmittel, Reichshaushaltsrechnung

Ref. 3 – a) Verwaltungsangelegenheiten der Hauptverwaltung (soweit nicht S.W. oder S. zuständig); b) Hauptbüro; c) Registratur (S.W.); d) Registratur (S.); e) Kanzlei (S.); g) Dolmetscherbüro (S.W.); h) Sonstige (S.W.); i) Sonstige (S.)

Abt. I: Seehäfen und Seewasserstraßen (S.W.)

Ref. 1 – Verkehr, Betrieb, Organisation, Tarife und Gebühren

Ref. 2 – Nautische, Rechts- und Verwaltungsfragen der Seewasserstraßen (Schiffahrts- u. Pol.V.O.), Statistik

Ref. 3 – Seewasserstraßen- und Hafenbau, Uferschutzbauten, Wasserwirtschaft, Gewässerkunde, Hydrogr. Dienst, Konstruktiver Ingenieurbau, Hochbau, Vermessungswesen

Ref. 4 – Bauprogramme, Baugenehmigungsverfahren, Verdingungswesen (allg.), Preisgestaltung im Baubetrieb

Ref. 5 – Maschinenbau, Elektrotechnik, Werften, Bauhöfe, Fahrzeuge und Geräte der Seewasserstraßen, Maschinelle Fragen in den Häfen

Ref. 6 – Seezeichen-, Signal-, und Funkwesen (soweit Hilfsmittel der Navigation), Lotsenbetriebsmittel

Abt. II: Schiffahrt (S.)

Ref. 1 — Allgemeine Fragen der Seeschiffahrt und Seefischerei, Tonnageeinsatz, Statistik und Schiffslisten

Ref. 2 — a) Nautik, Lotswesen, Schiffssicherheit und Unfallverhütung (mit Ausnahme der Schiffahrts- und Pol.V.O.), Rettungswesen, Fischereischutz auf See, öffentliches Recht der Seeschiffahrt; b) Seemännische Ausbildung, Schulen, Befähigungszeugnisse, Schiffsbesetzung

Ref. 3 — Finanz- und Rechtsfragen, Kriegsschäden, Frachtraten

Ref. 4 — Verkehrsgewerbe, Schiffahrts- und Fischereiverbände, Seemannsordnung, Heuer- und Tariffragen

Gruppe B: Beschaffung

Ref. 1 — Materialbeschaffung und -verteilung für Seehäfen- und Seewasserstraßenbauten, Unterhaltung der Seehäfen und Seewasserstraßen, Versorgung der Staatswerften und Werkstätten und der Seehäfenumschlagbetriebe

Ref. 2 — Materialbeschaffung und -verteilung für Schiffsreparaturen und -umbauten, Schiffsausrüstung, Seemannsausrüstung und -verpflegung

Stand: Juli 1948

Abt. I (Verkehr)

Ref. 1 — Personalien und Innere Verwaltung

Ref. 2 — Haushalt und Kassenwesen

Ref. 3 — Finanz- und Devisenfragen

Ref. 4 — Rechtsfragen

Ref. 5 — Hafen- und Schiffahrtspolitik

Ref. 6 — Hafenverkehr

Ref. 7 — Gemeinsame Aufgaben der Abt. Seeverkehr und Seewasserstraßen

Ref. 8 — Presse und Statistik

Abt. II (Verkehr)

Ref. 9 — Deutscher Seeverkehr

Ref. 10 — Schiffahrtspolitik, Schiffssicherheit

Ref. 11 — Nautik

Ref. 12 — Seemännische Ausbildung und Patente

Ref. 13 — Schiffbau und Schiffsreparatur

Ref. 14 — Schiffsausrüstung

Ref. 15 — Marshallplan und Friedensvertrag

Ref. 16 — Sozialfragen des Seeverkehrs

Ref. 17 — Meteorologie

Abt. III (Seewasserstraßen)

Ref. 18 — Bau, Unterhaltung und Betrieb der Seewasserstraßen

Ref. 19 — Seehafenbau und Ingenieurbauten Seewasserstraßen
Ref. 20 — Seezeichen-, Signal- und Funkwesen
Ref. 21 — Bauwirtschaft und Kontingentierung für Seewasserstraßen und Seehäfen
Ref. 22 — Maschinenbau und Elektrotechnik
Ref. 23 — Nautische Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

Geschäftsbereich[8]):
Seewasserstraßendirektionen und Seewasserstraßenverwaltungen mit nachgeordneten Behörden (s. lfd. Nr. C III 9 unter Geschäftsbereich)
Prüfungsstelle Frachten in Hamburg[9])
Kriegsschädenamt für die Seeschiffahrt in Hamburg (s. lfd. Nr. C III 3) mit Zweigstelle Bremen
Seeschiffsvermessungsamt in Hamburg (s. lfd. Nr. C III 10)
Oberseeamt in Hamburg mit Zweigstelle Bremen und mit Reichskommissar (s. lfd. Nr. C III 11)
Deutsches Hydrographisches Institut in Hamburg (s. lfd. Nr. C III 1)
Meteorologisches Amt für Nordwestdeutschland in Hamburg (s. lfd. Nr. C III 6)[10])
Seezeichenversuchsfeld in Brunsbüttelkoog/Rendsburg (März 1947 im Aufbau)

Auflösung/Überleitung:
1. 10. 1948 mit Eingliederung als Abteilung Seeverkehr in die Verwaltung für Verkehr auf Grund des Gesetzes über den Aufbau der VfV vom 12. 9. 1948 (WiGBl., S. 95)[11])

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: B 108 und Bundesministerium für Verkehr Abt. Hamburg

Quellen:
Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 11; Z 10; Z 13; B 108
Akten des Bundesrechnungshofes 1670/6

---

[1]) Die anfängliche Bezeichnung „Hauptverwaltung für Seehäfen und Küstenschiffahrt" dokumentierte, daß die deutsche Handels- und Hochseeschiffahrt mit Ausnahme der Küstenschiffahrt ebenso verboten war wie der Schiffsbau. Die Fahrerlaubnis für deutsche Schiffe, die sich anfangs nur zwischen Emden und den Häfen der russischen BesZone erstreckte, wurde seit 1948 allmählich erweitert. Die Tripartite Marine Commission setzte den deutschen Tonnagebedarf fest. Erst im amerik.-brit.-frz. Abkommen von Washington vom 14. 4. 1949 wurde in den westlichen BesZonen der Bau einer für den deutschen und den europäischen Wiederaufbau erforderlichen Küstenflotte sowie der Bau von transatlantischen Frachtschiffen und Tankern erlaubt (Referat des Leiters der Abt. Seeverkehr der VfV Emil Offen auf der VkM-Konferenz am 30. 6./1. 7.

1949 und des MinDirig. Karl Schubert, Abt. Seeverkehr, auf der Konferenz am 10. 12. 1948 in: B 108/2187.

[2]) Dr. jur. Günther Bergemann (1902–1968). 1928 Gerichtsass., 1927–1933 Mitarbeiter im Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands in Berlin, Anfang 1929–1935 und seit 1. 4. 1929 Studienrat und Dozent an der Fachhochschule für Wirtschaft und Verwaltung in Berlin, 1933–1934 Ref. und seit 13. 4. 1934 RegRat im Preuss. MinHandel und Gewerbe, 1934–1941 im RWiMin. seit 13. 8. 1936 als ORegRat, 5. 2. 1938 MinRat, 19. 9. 1939 MinDirig. und Leiter der Handelspolitischen Abt., 1941–Aug. 1942 Stellv. des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft in Serbien, Herbst 1942–1946 Leiter der Seeschiffahrtsabt./des Seeschiffahrtsamtes des RVkM in Hamburg, 28. 4. 1943 MinDir. und nach der Kapitulation als Leiter des Amtes bestätigt, 1. 1. 1947–1949 AbtLeiter in der HVSee der VfV in Hamburg, 1. 3. 1949–31. 10. 1957 Leiter der Allg. Abt. der VfV/des BVkM, ab 1. 6. 1952 gleichzeitig m.d.W.d.G. des StSekr. beauftr., seit 10. 11. 1952 StSekr. im BVkM bis 31. 10. 1957, 1957–1967 Mitglied der Geschäftsführung der dt. Unilever-Gruppe und Aufsichtsratsvorsitzender verschiedener GmbH's (B 108/6 und Akten bei der WSD Münster).

[3]) Vgl. lfd. Nr. C III 9 Anm. 4. In den OrgPl. vom Juni 1947 u. 1. 4. 1948 erscheint O. als Dienststellenleiter (Z 13/89 u. B 108/21562).

[4]) Zu Dr. Karl Schubert s. lfd. Nr. C III 9 Anm. 5.

[5]) Vgl. lfd. Nr. C III 9.

[6]) Vgl. Vorwort zum Haushaltsanschlag für 1947 in: Z 10/429, Bl. 138. — Eine detaillierte Aufzählung der von der HVSee wahrgenommenen Aufgaben in: Z 1/765, Bl. 69 f., und B 108/2668. Die regionalen Zuständigkeiten der HVSee und der HVB (s. lfd. Nr. C IV 4) grenzten die beiden Hauptverwaltungen im gemeinsamen Erlaß vom 22. 2. 1947 ab, der mit dem 1. 3. in Kraft trat (B 108/299 und VkBl. Nr. 40, S. 16). Die Besprechungen darüber mit der Transport Division hatten bereits vor dem Zusammenschluß zur Bizone am 2. 8. 1946 in der brit. Zone begonnen. GDWB (s. lfd. Nr. C III 8) und SHGD (s. lfd. Nr. C III 9) hatten sich dabei wegen der Schwierigkeit einer klaren Abgrenzung ihrer Kompetenzen gegen die von der brit. MilReg. gewünschten Aufteilung der Wasserstraßenverwaltung in eine Binnen- und eine Seewasserstraßenverwaltung gewandt und sich dafür eingesetzt, daß die Einheit der Wasserstraßenverwaltung wenigstens in der Mittel- und Unterinstanz erhalten blieb. Dieser Teil der Wasserstraßenverwaltung wurde aber von den Provinzial- und Länderregg. energisch verteidigt. HVSee und HVB und ihre beiden Vorgänger in der brit. Zone gingen mit der MilReg. darin einig, die Mittel- und Unterbehörden sich selbst zu unterstellen.
Die Kompetenzen auf dem Gebiet des Seeverkehrs, bes. der Seehäfen, zwischen der HVSee und den Ländern wurden in Verhandlungen am 23. 5. 1947 in Hamburg geklärt; der VRV stimmte zu (Vorgänge in: B 108/4599).

[7]) In der Sitzung des VRV am 29. 10. 1946 war ein OrgPl. mit der Abt. Seehäfen u. Seewasserstraßen (Seehäfengeneraldirektion) u. der Abt. Schiffahrt (Seeschiffahrtsamt) mit der Gruppe Personalien u. Haushalt vorgesehen (Z 1/248 und B 108/21652). Im OrgPl. vom 10. 6. 1947, der bis zum 20. 8. 1948 galt (B 108/21652), sind „Personalien und Haushalt" zur Gruppe A: Verwaltung, Perso-

nalien, Haushalt mit 3 Referaten formiert, die Referate der Abteilungen I und II sind leicht verändert; hinzugekommen ist als Gruppe B: Beschaffung; vgl. dazu den Vorläufigen GVPl. von Ende 1947 in: B 108/21657. Der OrgPl. vom 1. 4. 1948 (Z 13/89) weist kaum eine Veränderung auf, von der Aufwertung der bisherigen Gruppen A und B zu Abteilungen abgesehen, sodaß die HVSee sich 1948 in 4 Abteilungen gliederte.
Das Aufbaugesetz der VfV vom 12. 9. 1948 (WiGBl., S. 95), das gemäß § 1 (4) die Bildung einer Wasserstraßenabt. vorsah, machte die Trennung der Seewasserstraßen von der HVSee zugunsten der neuen Abt. Wasserstraßen notwendig. Während der im Juli aufgestellte und am 20. 8. 1948 in Kraft gesetzte Org.- und GeschVPl. der HVSee noch 23 Referate aufführte (B 108/21652 und 21657), blieben auf Grund einer Prüfung des Rechnungshofes der neuen Abt. Seeverkehr in der VfV nach dem OrgPl. der VfV vom 20. 6. 1949 10 Referate (Z 13/419, Bl. 82, vgl. lfd. Nr. C IV 2).

[8]) Schaubild nach dem Stande vom 10. 3. 1947 in: Z 10/426, Bl. 88. — Unter den wissenschaftlichen Einrichtungen, die im zonalen Teil des RHaushaltsplans für die brit. Zone für das Rechnungsjahr 1947 vom Zonenhaushalt auf den Haushalt der Hansestadt Hamburg übergingen, werden im Einzelplan X aufgeführt:

das Institut für Küsten- und Binnenschifferei
das Institut für Netz- und Materialforschung
die Deutsche Wissenschaftliche Kommission für Meeresforschung
das Institut für Seefischerei
das Institut für Fischverarbeitung

(Akten des Rechnungshofs 1670/6).

[9]) Die Prüfungsstelle Frachten in Hamburg, eine Sonderverwaltung des früheren RWiMin., wurde auf Anordnung der brit. MilReg. am 25. 5. 1945 bestätigt. Sie unterstand zunächst der Aufsicht der Hansestadt Hamburg, später dem ZHA und der HVSee. Sie hatte bis zu ihrer Auflösung zum 31. 12. 1946 die früheren Erstattungsverfahren für die Mehrkosten bei der Warenausfuhr sowie die Mehrkosten der Seeschiffahrt (Wartegelder u. a.) unter der Leitung von Dr. Karl Schubert zu bearbeiten. — Die Abwicklung der Dienststelle unter der Aufsicht der HVSee war bis zum 31. 3. 1948 beendet.
Verbleib der Akten: BVkM, Abt. Seeschiffahrt in Hamburg. (Vgl. Haushalt für die brit. BesZone 1947, Einzelplan IV, und Geschäftsakten des BA 3411/6).

[10]) Dieses Amt war der HVSee erst nachgeordnet, nachdem diese als Abt. Seeverkehr in die VfV ganz eingegliedert worden war.

[11]) Im Vollzuge des Aufbaugesetzes der VfV vom 12. 9. 1948 wurde die Seewasserstraßenverwaltung aus der Abt. Seeverkehr herausgelöst und in die Abt. Wasserstraßen der VfV eingegliedert. Die Seewasserstraßendirektionen Bremen, Hamburg und Kiel wurden mit Wirkung vom 20. 1. 1949 in „Wasserstraßendirektionen" umbenannt, die ihnen unterstellten Ämter in „Wasserstraßenämter" (RdErl. der VfV vom 17. 1. 1949 Nr. 26, in: VkBl., S. 14 f.). Sie blieben aber der Außenstelle Wasserstraßen, einer UAbt. der Abt. Wasserstraßen, unterstellt. Der Abt. Seeverkehr blieb nur die Zuständigkeit für Seeschiffahrt und Seehäfen. Damit war die von der MilReg. früher angeordnete Trennung der Wasserstraßenverwaltung in „Binnen- und Seewasserstra-

ßenverwaltung" (Anm. 6) beseitigt. Die Wasserstraßen der VWG einschl. der Mündung der großen Ströme gehörten wieder zu einer Verwaltung (Lagebericht der VfV Nr. 1 für die Zeit vom 1.–31. 1. 1949 in: B 108/4769).
Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiet der Seeschiffahrt wurden im Gesetz vom 22. 11. 1950 (BGBl. I, S. 767) so geregelt, daß der Bund die Aufgaben, die bis 8. 5. 1945 dem Reich oblagen, erhielt und die Aufgaben, die das Reich zwischen 1934–1945 an sich gezogen hatte, den Ländern wieder zufielen (§ 1). Dem Bunde wurden die nach der Schiffsvermessungsordnung bisher den Ländern zustehenden Aufgaben übertragen, konnten aber unter bestimmten Voraussetzungen wieder an die Länder gehen (§ 3). Die seemännischen Fachschulen waren Ländereinrichtungen (§ 5).

## 7. Versuchsanstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau[1])

Vorgänger:

Preußische Versuchsanstalt für Wasser-, Erd- und Schiffbau in Berlin-Charlottenburg (1903)[2])
Deutsche Gesellschaft für Bodenmechanik (DEGEBO) in Berlin (1928)[3])
Bodenprüfstelle in Hamburg-Altona[4])

Errichtung:

5. 8. 1947 durch Erlaß des Verwaltungsrats f. Verkehr gemäß Beschluß vom 29. 7. 1947
der Verwaltung f. Verkehr vom 7. 12. 1948 (VkBl. Nr. 30, 1948, S. 91 und ÖffAnz. 1949 Nr. 5, S. 1)[5])

Vorgesetzte Stelle:

Hauptverwaltung der Binnenschiffahrt/Verwaltung für Verkehr

Sitz:

Karlsruhe[6])

Leiter:

Prof. Dr.-Ing. Heinrich Wittmann (1. 12. 1947–1952)[7])

Stellvertreter:

Prof. Dr.-Ing. Wilhelm Loos (1. 4. 1947–7. 1. 1951)[8])

Aufgaben:

Wissenschaftliche Grundlagen- und praktische Versuchs- und Forschungsarbeit, Gutachtertätigkeit auf dem Gebiete des Wasser-, Erd- und Grundbaus
Statut vom 15. 2. 1948 (Entw..) in: B 108/305

Organisation:
Abt. Wasserbau
Abt. Erd- und Grundbau[9])

Außenstelle:
Erdbauinstitut in Hamburg-Altona[10])
Leiter: Regierungsbaurat Dipl.-Ing. Peter Siedek
(1. 9. 1947–31. 4. 1948/Nov. 1953[11])

Auflösung:
1. 4. 1950 durch Übernahme als Bundesanstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau in Oelde/Karlsruhe in den Geschäftsbereich des Bundesverkehrsministers gem. § 2a der VO vom 4. 9. 1951 (BGBl. I, S. 826 f.)

Nachfolger:
Bundesanstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau/BAnstalt für Straßenwesen in Köln[12])

Verbleib der Akten:
Ebda.

Quellen:
Akten des Bundesarchivs: Z 11; B 108
Vorwort zum Haushalt der Hauptverwaltung für Binnenschiffahrt für das Rechnungsjahr 1948, Einzelplan IV, S. 4)

---

1) Die Bezeichnung der Anstalt wechselte zwischen „Versuchsanstalt" und „Forschungsanstalt", bis am 18. 6. 1948 die Bezeichnung „Versuchsanstalt" festgelegt wurde (Sitzungsprot. von Vertretern der HVB, HVSt und der Anstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau und des Erdbauinstituts vom 18. 6. 1948 in: B 108/305).

2) Sie war im 2. Weltkrieg dem GenInspektor für Wasser und Energie angegliedert.

3) Ein Bericht vom Okt. 1947 über die Entwicklung der DEGEBO seit der Kapitulation befindet sich in: B 108/305.

4) Sie war im Zusammenhang mit den Bauaufgaben der RAutobahnen entstanden. Bei jeder obersten Bauleitung der RAutobahnen befand sich eine Bodenprüfstelle. Die B. in Hamburg-Altona unterstand mit der Baustoffprüfstelle in Altona-Bahrenfeld dem Brückenamt des GenInspektors f. d. dt. Straßenwesen.

5) Nachfolgerin der Preuß. Versuchsanstalt für Wasser-, Erd- und Schiffsbau war die Forschungsanstalt für Schiffahrt, Gewässer- und Bodenkunde in Berlin-Charlottenburg, die schon seit 1945 wieder arbeitete (vgl. B 108/6 und 305).
Für die Gründung einer entsprechenden Versuchsanstalt in den Westzonen und für die Freigabe der für sie vorgesehenen Anlagen der früheren Kriegsmarine in Wilhelmshaven bedurfte es eines Antrags der HVB bei der Transport Division der MilReg. am 10. 12. 1946, da grundlegende und angewandte

wissenschaftliche Forschung rein oder wesentlich militärischer Natur gemäß Art. VII c des KRGesetzes Nr. 25 verboten war.

Bei dem Aufbau der Versuchsanstalt kam es zu Rivalitäten zwischen HVSt unde HVB. Diese betrieb die Wiedereinrichtung der früheren Versuchsanstalt für Wasser-, Erd- und Schiffsbau, während die HVSt ihre bereits in Betrieb genommene Bodenprüfstelle in Hamburg-Altona zu einem Erdbauinstitut erweitern wollte.

Um Aufgabenüberschneidungen beider Einrichtungen zu vermeiden, vereinbarten HVSt und HVB am 21. 5. 1947, sie nicht zusammenzulegen, sondern sich über Arbeitsprogramme und Forschungsergebnisse ihrer Institute abzustimmen und zu unterrichten (undat. Aufzeichnung des VRV zur Sitzung am 30./31. 5. 1947 und Bericht des StZA vom 23. 1. 1948 an die HVSt in: B 108/11480; dort auch spezifizierter Aufgabenkatalog und Bericht über die Bodenprüfstelle von Prof. Dr.-Ing. Leo Casagrande vom 25. 10. 1945). Die HVSt fürchtete, daß bei einer Fusion der Versuchsanstalt mit der Bodenprüfstelle der Einfluß der HVB überwiegen und die Interessen des Straßenbaues nicht genügende Berücksichtigung finden würden (Vorgänge in: B 108/305 und 1869).

Auf Betreiben des GDF (s. lfd. Nr. A IV 1) beschloß der VRV entgegen den Vorschlägen seiner beiden Hauptverwaltungen am 29. 7. 1947 jedoch, beide Vorhaben in einer einzigen Anstalt zusammenzufassen, die allen vier Hauptverwaltungen des VRV als gemeinsame Anstalt dienen sollte.

[6]) Zunächst war Wilhelmshaven als Sitz vorgesehen, dann bot sich aber Karlsruhe an, da dort eine große, von der RWasserstraßenverwaltung 1929 für Versuche der Rheinregulierung errichtete Halle fast unversehrt mit den Geräten erhalten geblieben war (Vermerk über die Aufgaben der Versuchsanstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau vom März 1948 in: B 108/305).

[7]) Für die Leitung der Versuchsanstalt war der Leiter des Erdbauinstituts, Prof. Dr.-Ing. Loos, vorgesehen (vgl. Anm. 8); im Dez. 1947 und endgültig mit Schreiben der HVB und der HVSt vom 7./14. 1. 1948 wurde aber Prof. Wittmann mit dem Aufbau der Versuchsanstalt betraut (Vorgänge und Dienstvertrag in: B 108/305), deren Leiter er wurde. W. leitete gleichzeitig auch die Abt. Wasserbau der Versuchsanstalt.

Heinrich Wittmann (geb. 1889) war RegBaurat im RVkMin. und Prof. für Wasserbau und Wasserwirtschaft, seit 1934 an der TH Karlsruhe, gewesen. Als er am 19. 5. 1948 wieder zum o. Prof. in Karlsruhe und Dir. des Theodor-Rehbock-Flußbaulaboratoriums berufen wurde, leitete er die Versuchsanstalt noch nebenamtlich.

[8]) Prof. Dr.-Ing. Wilhelm Loos (1890–1952). 1912–1918 hess. RegBauführer beim Wasserbauamt Worms und Tiefbauingenieur in Darmstadt, im Kriege Ref. der BauAbt. der Militär-GenDirektion der Eisenbahnen in Brüssel, Dez. 1918–31. 12. 1920 im Beton- und Eisenbetonbau in Düsseldorf, 1. 1. 1921–31. 12. 1932 Beratender Ingenieur holländischer Schiffahrts- und Pflanzungsgesellschaften in Niederländisch-Indien, 1. 4. 1932–30. 9. 1933 im Erdbaulaboratorium der TH Wien, 1. 10. 1933–Aug. 1939 Geschäftsführer der Deutschen Forschungsanstalt für Bodenmechanik (DEGEBO) in Berlin-Charlottenburg, 1934 Habilitation und Lehrauftrag, 1. 9. 1938–1945 o. Prof. an der TH Berlin, seit 1935 Obmann der Arbeitsgrup-

pe Untergrundforschung der Forschungsanstalt für Straßenwesen, 1937 preuss. RegBaurat, 1940–1945 Vorsitzender des Arbeitsausschusses der DEGEBO, mit seinem 1939 in Berlin-Dahlem gegründeten Beratenden Ingenieurbüro und Erdbau-Laboratorium nach Lüneburg und Hamburg evakuiert; nach der Kapitulation hatte er in Hamburg aus privater Initiative behelfsmäßig ein Institut für Erdbau mit Geräten und Personal der früheren DEGEBO eingerichtet, in dem er Arbeiten für Hamburg durchführte. Seit Juni 1946 war er um die Errichtung einer Versuchsanstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau bemüht, wozu er mit Schr. der HVB vom 18. 8. 1947 auch einen offiziellen Auftrag erhielt; ihm war zwar in Aussicht gestellt worden, mit der Leitung der Versuchsanstalt nach Abschluß seiner Entnazifizierung beauftragt zu werden, da die HVSt ihn jedoch als Leiter ablehnte (vgl. Anm. 7), wurde er mit gemeinsamem Schr. der HVSt und der HVB vom 7./14. 1. 1948 mit Wirkung vom 1. 4. 1947 als Leiter der Abt. Erd- und Grundbau und stellvertretender Amtsleiter dieser Anstalt eingesetzt (Vorgänge in: B 108/305 u. nach PersAkten der WSD-Münster).

[9]) Die Wasserbauabt. untersuchte die strömungstechnischen Besonderheiten der Bauwerke in Flüssen und an der See sowie die Bewegung des Wassers, des Geschiebes und der Sinkstoffe.
Die Abt. für Erd- und Grundbau, die bis 1948 noch ihren Sitz in Hamburg hatte, prüfte die statischen und dynamischen Verhältnisse des Bodens bei der Herstellung von Brücken, Hafenanlagen oder bei dem Wiederaufbau zerstörter Städte (vgl. Erläuterungen zum Haushaltsplan 1948 der Versuchsanstalt in: B 108/321). Zu dieser Abt. gehörte als Außenstelle das frühere Erdbauinstitut der HVSt.

[10]) Vgl. Anm. 4. Die Bodenprüfstelle/das Erdbauinstitut war auf Grund des Erl. der brit. MilReg. vom 21. 10. 1946 der HVStr. unterstellt und in das Straßenzentralamt übernommen worden (vgl. lfd. Nr. C III 5). Das Institut wurde mit dem 1. 7. 1948 als Außenstelle in die Versuchsanstalt eingegliedert (Vorgänge in: B 108/305). Die spätere Bezeichnung lautete: *Außenstelle für Erd- und Grundbau*. Ihr Sitz blieb Hamburg. Sie wurde mit der Bundesanstalt für Materialprüfung im Straßenbau in Oelde (s. lfd. Nr. C III 5 Anm. 11) mit Wirkung vom 1. 3. 1951 zur Bundesanstalt für Straßenbau zusammengefaßt mit vorläufigem Sitz in Oelde durch RdSchr. des BVkM vom 8. 7. 1951 (VkBl. Nr. 165, S. 231 f.). Mit Erl. des BVkM vom 15. 1. 1953 (ebda. 1953, Nr. 31, S. 46) erhielt sie die Bezeichnung „Bundesanstalt für Wasserbau". – Die Bodenprüfstelle mußte Tiefbohrungen, geologische und bodenmechanische Untersuchungen für den geplanten Bau einer Hängebrücke über die Elbe durchführen; wegen ihrer modernsten Maschinen und Techniken war sie führend auf dem Gebiete der modernen Bodenkunde für neuzeitliche Ingenieurbauten.

[11]) Prof. Dipl.-Ing. Peter Siedek, (geb. 1905). 1. 7. 1930–15. 8. 1933 Bauingenieur bei der Österr. Bundesbahn, der Firma Redlich & Berger und Assistent beim Erdbauinstitut der TH Wien, 16. 7.–30. 9. 1934 Deutsche Forschungsgesellschaft für Bodenmechanik (DEGEBO), an der TH Berlin, 1. 10. 1934–31. 8. 1935 Leiter der Bodenprüfstelle bei der Obersten Bauleitung der RAutobahnen Berlin, 1. 9. 1935–31. 1937 beim GenInspektor für das deutsche Straßenwesen, 1. 1. 1938–30. 4. 1945

Leiter der Bodenprüfstelle des Brückenamtes Hamburg des GenInspektors für das deutsche Straßenwesen, seit 9. 11. 1943 als RegBaurat; 13. 2. 1946–31. 7. 1947 bei der Oberösterr. Landesbaudirektion Linz als Dipl.-Ing., 1. 9. 1947–31. 4. 1948 Leiter des Erdbauinstitutes des StZA Bielefeld, ab 1. 3. 1951 bei dem Zusammenschluß des Erdbauinstitutes mit der Baustoffabt. in Oelde zur Bundesanstalt für Straßenbau Leiter der Abt. Baugrund, 17. 9. 1951 RegBaurat, 18. 10. 1953 ORegBaurat, 16. 3. 1963 m.d.W.d.G. des Leiters der BAnstalt für Straßenbau beauftr., 26. 2. 1964 RegBauDir., 1. 7. 1965 ltd. RegBauDir., 20. 12. 1967 ltd. Dir. und Prof. bei der BAnstalt für Straßenwesen. (Nach PersAkten der WSD Münster sowie Vorgängen in: B 108/305 und Verk.Bl. 1948 Nr. 120, S. 91).

[12]) Im Tätigkeitsbericht der Bundesanstalt für die Zeit vom 1. 10.–31. 12. 1949 wird noch über folgende Stellen der Bundesanstalt berichtet:

1. Außenstelle Seebau in Wedel/Holstein
2. Verbindungsstelle der Abt. Erd- und Grundbau in Essen, durch Erl. des BVkM vom 14. 2. 1950 mit Wirkung vom 23. 11. 1949 errichtet (B 108/1869).

## 8. Forschungsanstalt für Gewässerkunde

Vorgänger:

Preußische Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene Berlin (1901)
Landesanstalt für Gewässerkunde und Hauptnivellements (1929)
Reichsanstalt für Gewässerkunde in Berlin[1])

Errichtung:

1. 1. 1948 durch Erl. der Hauptverwaltung der Binnenschiffahrt des amerik. und brit. BesGebietes vom 10. 1. 1948[2])

Vorgesetzte Stelle:

Hauptverwaltung der Binnenschiffahrt (s. lfd. Nr. C IV 4)
Verwaltung für Verkehr/Bundesminister für Verkehr

Sitz:

Windelsbleiche bei Bielefeld
Bielefeld (seit Jan. 1949)[3])
Koblenz (seit 16. 6. 1952)[4])

Leiter:

Prof Dr.-Ing. Gerhard Schroeder (10. 1. 1948–1. 4. 1953)[5])

Stellvertreter:

OReg.- und Baurat Dipl.-Ing. Arthur Hahn (1948–1953)[6])

Aufgaben:

Gewässerkundlicher Messdienst an den Wasserstraßen, wasserwirt-

schaftliche Rahmenplanung, Hydrometeorologie, Geologie und Grundwasser; Lenkung und einheitliche Ausgestaltung gewässerkundlicher Arbeiten im Einvernehmen mit den Ländern und Wasserstraßendirektionen, Gutachten über gewässerkundliche Fragen[7])

Organisation und Geschäftsverteilung:

(Stand 1948/1949[8])

Leitung: Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen und sonstige Verwaltungsangelegenheiten

I Wasserwirtschaftliche Generalplanung

II Mengenmäßige Gewässerkunde des oberirdischen Wassers innerhalb des Tidegebietes, Gewässerkundliches Jahrbuch

III Mengenmäßige Gewässerkunde des oberirdischen Wassers außerhalb des Tidegebietes, Pegelwesen, Abflußmessungen, Wasserstandsmeldedienst

IV Entwicklung gewässerkundlicher Meßgeräte

V Gütemäßige Gewässerkunde des oberirdischen Wassers, Wassertemperatur- und Schwerstoffmessungen

VI Mengen- und gütemäßige Gewässerkunde des Grundwassers, geologische Fragen

VII Luftwasserkunde (Hydrometeorologie), allgemeine Fragen des Wasserhaushalts, Wetterdienst

VIII Feinnivellements

Geschäftsbereich:

Zweigstelle Berlin[9])

Amtliche Veröffentlichungen:

Mitteilung der Forschungsanstalt für Gewässerkunde in Bielefeld Nr. 1 vom 17. 1. 1949 ff. (maschinenschriftlich)

Deutsches Gewässerkundliches Jahrbuch. Allgemeiner Teil für 1941–1945. Koblenz 1956; für 1946: Bielefeld 1952; für 1947: Koblenz 1954; für 1948 bis 1950: Koblenz 1957[10])

Auflösung/Überführung:

1. 4. 1950 durch VO vom 4. 9. 1951 (BGBl. I, S. 826 ff.) in die Verwaltung des Bundes (BMVk)

Nachfolger:

Bundesanstalt für Gewässerkunde Koblenz

Quellen:

Vorwort zum Haushalt der Hauptverwaltung Binnenschiffahrt. Einzelplan IV b, S. 3 f.

Martin Eckoldt: Die Geschichte der Bundesanstalt für Gewässerkunde. In: Jahresbericht der Bundesanstalt für Gewässerkunde 1976. Koblenz 1977, Teil I, S. 1 ff.

Dr.-Ing. [Gerhard] Schroeder: Die Aufgaben der Forschungsanstalt für Gewässerkunde. In: Die Wasserwirtschaft. Jhg. 39, 1948/1949, H. 2, S. 21 ff.
Akten des Bundesarchivs: B 108
Auskünfte der Bundesanstalt für Gewässerkunde an das Bundesarchiv

---

[1]) Die Anstalt unterstand bei Kriegsende dem GenInsp. für Wasser und Energie.

[2]) Das im März 1946 in der Abt. II der GDWB in Windelsbleiche (s. lfd. Nr. C III 8) eingerichtete Referat Wasserwirtschaft, seit Anfang 1947 in der HVB der Bizone (s. lfd. Nr. C IV 4), wurde mit Erlaß der Hauptverwaltung vom 10. 1. 1948 zum 1. 1. 1948 zur selbständigen Dienststelle mit der Bezeichnung „Forschungsanstalt für Gewässerkunde" erhoben und Prof. Schroeder mit dem Aufbau der Anstalt beauftragt (B 108/305 und Eckoldt: Die Geschichte der Bundesanstalt für Gewässerkunde . . ., S. 3. Dieser Erlaß muß als Gründungsurkunde der Anstalt angesehen werden; ein weiterer ließ sich nicht ermitteln.

[3]) Gemäß Hausnachrichten der VfV vom 7. 1. 1949 (B 108/309).

[4]) Angeordnet mit Erl. des BMVk vom 26. 5. 1952 – W 7/101 – 281/52 II. Ang. zum 16. 6. 1952 (nach PersAkten Schroeder, Bl. 86).

[5]) Prof. Dr.-Ing. Gerhard Schroeder (1887–1972). 1913–1914 RegBauführer (Referendar) beim Hafenbauamt Swinemünde und Kanalbauamt Duisburg-Meiderich, 1918–1919 in Hannover, 1919–1923 RegBaumeister beim Wasserschifffahrtsamt Aurich, seit 1. 6. 1921 als RegBaurat, 1923–1925 im PrMin. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, 1926–1929 Leiter des Wasserwirtschaftsamtes Merseburg, 1929–Apr. 1934 Reg- und Baurat, seit 14. 3. 1931 OReg- und Baurat, seit 28. 10. 1933 MinRat im Pr. LandwirtschaftsM, 1934–1941 im RErn.M, ab 22. 6. 1939 MinDirig., 1941–1945 beim GenInsp. für Wasser und Energie, seit 1941 Hon.Prof. an der TH Berlin; 10. 3.–31. 12. 1947 RegBauDir. bei der HVB, 10. 1. 1948–1. 4. 1953 Leiter der Forschungsanstalt/Bundesanstalt für Gewässerkunde, seit 1. 7. 1951 ORegBauDir. (Nach: Deutsche Gewässerkundliche Mitteilungen 1. Jhg., Heft 1, Apr. 1957, S. 1 f. und PersAkten bei der WSD Münster).

[6]) Dipl.-Ing. Arthur Hahn (1890–1961). Okt. 1913 RegBauführer bei der pr. Wasserbauverwaltung, 1918–1926 RegBaumeister bei Vorarbeiten und Bauausführungen am Mittellandkanal, 1926 RegBaurat im Pr. Handelsmin., Apr. 1931 Pr. Landesanstalt für Gewässerkunde und Hauptnivellements Berlin, Herausgeber des Gewässerkundlichen Jahrbuches, Dezernent und AbtL bei der Forschungsanstalt für Schiffahrt, Gewässer- und Bodenkunde Berlin; bis 1948 Leiter der Zweigstelle Berlin der Forschungsanstalt für Gewässerkunde, OReg- und Baurat, 1948–1953 Ref. und stellv. Leiter der Forschungsanstalt, 1953 ORegBauDir. und Leiter der Forschungsanstalt bis 30. 6. 1955 (Nach Mitteilung Nr. 67 der Bundesanstalt für Gewässerkunde am 10. 7. 1955, S. 2 f.).

[7]) Mit Ausnahme der gewässerkundlichen Arbeit an den Wasserstraßen lag die Zuständigkeit für die gesamte gewässerkundliche Arbeit bei den Ländern: Landesämter für Gewässerkunde und gewässerkundliche Abteilungen bei den Wasserstraßendirektionen. – Eine ausführliche Aufgaben- und Tätigkeitsbe-

schreibung bringen Dr.-Ing. Schroeder: Die Aufgaben der Forschungsanstalt für Gewässerkunde . . ., S. 21 ff. und Martin Eckoldt: Die Geschichte der Bundesanstalt . . ., S. 4 ff.

[8]) Abdruck bei Schroeder: Die Aufgaben der Forschungsanstalt für Gewässerkunde . . ., S. 21.

[9]) Ihr Leiter war Dipl.-Ing. Arthur Hahn (vgl. Anm. 6).

[10]) Die sich auf die Flüsse beziehenden besonderen Teile des Jahrbuchs, Planungen, Richtlinien, Merkblätter sind aufgeführt bei James Childs: German Federal Republic Official Publications 1949–1957. Vol. 2 Washington 1958, S. 498 ff.

## V Andere Organe
## Abwicklung der Wehrmacht und deutsche Dienstgruppen

### Vorbemerkung

Die Auflösung der Dienststellen und Organisationen der Deutschen Wehrmacht, die der Kontrollrat durch Gesetz Nr. 34 vom 20. 8. 1946 (ABlBrMR, S. 295) angeordnet hatte, führte in den Besatzungszonen zu organisatorischen Maßnahmen, die sich mit der Abwicklung und Liquidierung der Wehrmachtseinrichtungen befaßten. Für die amerikanische[1]) und französische Besatzungszone ließen sich dazu im Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg keine Akten von Dienststellen ermitteln, wohl aber solche für die britische Zone. Aber auch in dieser Zone ist die Überlieferung solcher Abwicklungsstellen, die teils regionale, teils gesamtzonale Aufgaben wahrnahmen, bruchstückhaft. Sie werden meist global als Abwicklung von Rechnungen der Deutschen Wehrmacht und Rückführung deutscher Kriegsgefangener im Anhang B zu Art. IV (10) der brit. MRVO Nr. 59 vom 1. 12. 1946 (ABlBrMR, S. 348, hier S. 352) aufgeführt, die die Bestimmungen über die Haushaltspläne der öffentlichen Körperschaften behandelte.

Hier sollen nur ein paar Zonenstellen erwähnt werden, die militärische Dienststellen abwickelten oder entlassenen Kriegsgefangenen oder deutschen Arbeitern, die sich freiwillig verpflichteten, die Entlassungsgelder bzw. Guthaben auszahlten:

Das *8. German Audit Office* in Hamburg, das außer dem Wehrkreiskommando X auch den Wehrmachtsstab Nord, Deutsches Hauptquartier Nord im Bereich Hamburgs, abwickelte (BA/MA Zugang 152/77). Es wurde am 8. Mai 1946 aufgelöst, seine Aufgaben übernahm in Lüneburg als neue Dienststelle das *30. Corps District German Audit Office,* das zum 1. Sept. 1947 geschlossen werden sollte (Vorgang in: B 112/43).

Das *1. German Audit Office* in Iserlohn, offiziell bezeichnet als German Audit and Pay Record Office (Deutsche Rechnungs-, Prüfungs- und Gebührnisstelle) – 1. Brit. Korps District –.

---

[1]) Für alle im Raume der 3. US Army untergebrachten entwaffneten deutschen Einheiten wurde als zivile Einrichtung vom 6. 7. 1945 bis 15. 3. 1947 die *Dienststelle General Fritsch* – Office General Fritsch – in Hohenschäftlarn tätig. Sie versorgte Kriegsgefangenenlager und Lazarette in Bayern mit Verpflegung, Bekleidung und Geld bzw. Entlassungsgeldern. Vgl. dazu die Studie von Kurt Nothnagel: Die „Dienststelle Fritsch". Ein Beitrag zur Geschichte der Versorgung der entwaffneten deutschen Wehrmachtangehörigen in der amerikanischen Besatzungszone, 1945–1947. In: Militärgeschichtl. Mitteilungen 1/77, S. 53 ff. Dr. Nothnagel, der sich auf seine Erinnerung und einige Handakten stützen konnte, war Oberfeldintendant und Vertreter des Generalstabsintendanten Fritsch gewesen.

Als auch diese Dienststelle mit Wirkung vom 16. Mai 1947 geschlossen wurde, gingen ihre Aufgaben auf das o. a. 30. Corps German Audit Office über (Vorgang in: Z 10/42). Beide Stellen hatten u. a. die Guthaben der zu entlassenden Kriegsgefangenen auszuzahlen und die Ausgaben für Verpflegung u. ä. für die Mitglieder der deutschen Dienstgruppen (s. u.) aus den Mitteln der aufgelösten Deutschen Wehrmacht zu leisten (B 112/43).

*Deutsches Luftwaffen-, Rechnungsprüfungs- und Kontrollamt* in Detmold (Z 8/96).

*Marinedienststelle, Abteilung Kontrollstelle,* in Hamburg (ebda.).

Als britische Dienststelle bestand außerdem das *POW-Accounts-Office* bis 31. 8. 1949.

Deutscher Funktionsnachfolger dieses Amtes war der *Oberfinanzpräsident Hamburg,* dessen Abrechnungsstelle den in den drei Westzonen beheimateten deutschen Kriegsgefangenen oder Zivilarbeitern aus den westalliierten Staaten Entlassungsgelder auszahlte (Vorgang in: B 144/928). Die im Protokoll der Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrats am 28. Febr. 1950 aufgeführte *Abrechnungsstelle für Kriegsgefangenengelder* dürfte mit ihr identisch sein[2]).

Die Oberfinanzpräsidenten in Hamburg, Kiel und Hannover waren seit 1. März 1948 auch für die Abwicklung des Wehrmachtsvermögens zuständig (Vorgang in: Z 10/651)[3]).

Quellen: Haushaltsrechnung für die britische Zone für das Rechnungsjahr 1947, Einzelplan VIII A, bes. Teil in: Z 10/42, 651, 300; Z 8/96; B 106/11411; B 112/43; B 144/9288, 933;

Auskünfte des Militärarchivs Freiburg und des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes an das Bundesarchiv.

⚹

Größere Beachtung als diese Abwicklungsstellen verdienen die *Deutschen Dienstgruppen,* die in den drei westlichen Besatzungszonen zu Arbeits- und Wachdiensten als Anhängsel der verschiedenen Armeen eingesetzt wurden. Sie gehörten zu einigen zonal organisierten Einheiten, deren Akten das Bundesarchiv-Militärarchiv übernehmen konnte[4]).

---

[2]) Akten des Überführungsaussch. des BRats 307/50.

[3]) Eine Verwaltungs- oder Abwicklungstelle für früheres Staats- und Wehrmachtseigentum, die gelegentlich in britischen und deutschen Amtsbl. auftaucht, hat nach Mitteilung des Deutschen Beamtenbundes an das BMAngel-BR vom 29. 8. 1950 als selbständiges Organ nicht existiert, sondern nur als Dienstzweig (B 144/933). Ihr Haushalt wurde nach einem Vermerk des ORegRats Koch von der FBehörde-Hamburg vom 5. 6. 1950 als Sonderhaushalt zu Lasten des Bundes geführt (B 106/11411).

[4]) Vgl. Das Bundesarchiv und seine Bestände (= Schriftenreihe des Bundesarchivs Bd. 10, bearb. von Gerhard Granier, Josef Henke u. Klaus Oldenhage), Boppard [3]1977.

Bei den westalliierten Streitkräften waren schon nach ihrer Invasion in Frankreich und vor der Auflösung der deutschen Wehrmacht gemäß Proklamation Nr. 2 der Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte (ABl. der Br.-MilReg. Nr. 5 vom 20. Sept. 1945, S. 27) und Kontrollratsgesetz Nr. 34 vom 20. Aug. 1946 (ABlKR, S. 172) *deutsche Dienstgruppen oder Arbeitseinheiten* (German Army Service Units) gebildet worden. Sie setzten sich aus Kriegsgefangenen und in den folgenden Jahren auch aus Freiwilligen, die von den deutschen Arbeitsämtern vermittelt wurden und zumeist Heimatvertriebene, Flüchtlinge oder Spätheimkehrer waren[5]), zusammen.

Diese „Dienstgruppen", wie die Arbeitsdiensteinheiten seit 1. Okt. 1945 in der *britischen Zone* offiziell hießen, deutsch geführt und alliiert kontrolliert, wurden als eine Art technische Nothilfe z. B. zur Wiederherstellung zerstörter Verkehrswege, Enttrümmerung der Städte, zum Ernteeinsatz, aber auch zum Bau und zur Bewachung und Versorgung militärischer alliierter Einrichtungen, Sprengung von Munition und Minen eingesetzt. Organisatorisch gliederten sie sich in entsprechende Service Groups – Arbeitsgruppen oder -Einheiten – auf. Sie wurden anfangs auch im Ausland eingesetzt. Für je 9–10 Einheiten war ein German Increment – deutscher Verbindungsstab – vorgesehen. Ihre Stärke betrug 1945/46 etwa 100 000 Mann.

Zur Räumung der zahlreichen Minenfelder in der See entwickelte sich seit 1945 aus den Minensuch- und Räumeinheiten der ehemaligen deutschen Kriegsmarine eine eigene deutsche Organisation, der *Deutsche Minenräumdienst* – German Mine Sweeping Administration (GMSA) – unter der *Deutschen Minenräumdienstleitung* (D.M.R.L.) (s. lfd. Nr. C V 1 u. 2). 1945/46 verfügte der Minenräumdienst über etwa 27 000 Mann.

Zahlreiche russische Beschwerden – so zuletzt Molotow auf der Konferenz des Außenministerrates am 1. März 1947[6]) – u. a. über mangelhafte

---

[5]) Nach Kurt Nothnagel: Die „Dienststelle Fritsch". Ein Beitrag zur Geschichte der Versorgung der entwaffneten deutschen Wehrmachtsangehörigen in der amerikanischen Besatzungszone. In: Militärgeschichtl. Mitteilungen 1/1977, S. 53, ordneten die Briten schon im Juni 1945 die Aufstellung von deutschen Arbeitseinheiten an.

Vgl. zum folgenden Heinz-Ludger Borgert, Walter Stürm und Norbert Wiggershaus: Dienstgruppen und westdeutscher Verteidigungsbeitrag. Vorüberlegungen zur Bewaffnung der Bundesrepublik Deutschland (= Militärgeschichte seit 1945, Bd. 6). Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Boppard 1982. – Ebda. S. 109 ff. zur Organisation Gehlen u. Operational History (German) Section u. Christian Greiner in: Militärgeschichte . . . Stuttg. 1982, S. 409 ff. Arthur Smith: Churchills deutsche Armee. Die Anfänge des kalten Krieges 1943–1947. Bergisch-Gladbach 1978, S. 137 ff.

[6]) Marschall G. K. Schukow in der Kontrollratssitzung am 20. 11. 1945 und Molotow: Fragen der Außenpolitik, Reden und Erklärungen. Moskau 1949, S. 369 ff. Die Russen sahen in den deutschen Dienstgruppen die Keimzelle einer deutschen Wiederbewaffnung.

Entwaffnung und Auflösung der deutschen Wehrmacht und die militärisch organisierten Hilfsdienste – hatten die Auflösung der deutschen Dienstgruppen in ihrer bisherigen Form im Sommer 1947 zur Folge.

Sie wurden in der britischen Besatzungszone am 1. Aug. 1947 umgestellt auf die German Civilian Labour Organisation (GCLO) – *Deutsche Zivile Arbeitsorganisation* (s. lfd. Nr. C V 3) – unter Einschränkung der bisherigen Selbständigkeit der deutschen Vorgesetzten und größerer Straffung der britischen Aufsicht. Jeder deutschen Einheit wurde ein Aufsichtsstab, der sog. BSE (British Supervisory Element), mit britischen Officer Commanders (O.C.) vorgesetzt, die die Befehle erteilten. Grundlage für die Anstellungsbedingungen war ein ziviler Arbeitsvertrag. Ihr Aufgabengebiet blieb das gleiche wie das ihrer Vorgängerorganisation. Hinzu kam vom 24. Juni 1948 bis 29. Juli 1949 ihr Einsatz bei der Versorgung Berlins über die Luftbrücke.

Wohl nicht unbeeinflußt von dem Ausbruch des Koreakrieges im Juni 1950 erfolgte eine erneute Umgruppierung und Umbenennung der GCLO in German Service Organisation – *Deutsche Dienstorganisation* (DDO) am 21. Okt. 1950, bestätigt durch britischen Befehl vom 22. Dez. 1950. Deutscherseits lehnte man diese neue, zumindest als halbmilitärisch anzusehende Organisation, die im Arbeitsvertrag ausdrücklich als eine nichtmilitärische Organisation bezeichnet wurde, aber u. a. eine Uniformierung mit Dienstgradabzeichen und Grußpflicht sowie Teilbewaffnung mit unzulänglichen Waffen mit sich brachte, wegen ihres hilfswilligen Charakters zumeist ab. In diesem Jahre 1950 übernahm auch erst eine britische zentrale Stelle im Hauptquartier Northern Army Group in Bad Oeynhausen die Oberaufsicht. Als deutscher Berater fungierte Oberst a. D. Joseph Freiherr von Korff als Senior Staff Superintendent GSO und Inspekteur derselben. Sein Stellvertreter wurde Oberst a. D. Bandelow im Range eines Staff Superintendent. Beide hatten nur geringfügige Rechte.

Die Gesamtstärke der DDO (Heer und Luftwaffe) betrug etwa 35 000–60 000 Mann.

Auch in der *amerikanischen Besatzungszone* unterlag die Organisation der Dienstgruppen ihren Aufgaben entsprechend mehrfachen Veränderungen. Die bisherigen, erst aus Kriegsgefangenen, dann aus Zivilisten und in Deutschland lebenden Ausländern ergänzten deutschen Arbeitseinheiten – *Labor Service Units* – wurden 1947 aufgelöst. Zur Entlastung der US-Einheiten von Arbeits- und Bewachungsaufgaben wurde die *Industrial Police* aufgestellt, „eine Art bewaffnete Wach- und Schließgesellschaft", die amerikanische Einrichtungen zu bewachen hatte; sie war anfangs deutschen Polizeidirektionen, seit Februar 1947 der amerikanischen Militärpolizei unterstellt. Sie erreichte im Oktober 1948 ihre höchste Stärke von 14 000 Mann. Deutscher Verbindungsmann in Frankfurt war der General a. D. Erich Brandenberger. Überwacht wurden diese Industriepolizeieinheiten von der Industrial

Police Division des Office of Provost Marshall, seit Ende April 1948 von der Labor Service Branch der Logistic Division.

Als die Amerikaner und Briten während der russischen Blockade Berlins die Stadt auf dem Luftwege versorgen mußten, reichten für die Verladearbeiten ihre ausländischen Dienstgruppen nicht aus, so daß sie deutsche Arbeitslose anwarben. Aus beiden stellten sie zunächst zwei *Arbeitsdienstkompanien — Labour Service Companies* — auf, die sich so bewährten, daß sie bis Juni 1949 um weitere sechs vermehrt wurden.

Nach Beendigung der Luftbrücke wurden sie seit Sept. 1949 in technische Einheiten umgewandelt. Diese mobilen *Wach- und Arbeitsgruppen* — Labor Service Guard Units und Labor Service Technical Units — wurden, obwohl sie ihren zivilen Arbeitsvertrag beibehielten, militärisch organisiert. Dabei ging der größte Teil der Industrial Police in ihnen auf. Ergänzt durch Freiwillige und durch Leute, die von den Arbeitsämtern vermittelt wurden, waren sie kaserniert und wurden im Sommer 1950 mit Handwaffen ausgerüstet; sie hatten Materiallager zu warten, Flughäfen, Brücken, Manöverplätze und amerikanische Dienststellen zu sichern. Ihre Personalstärke betrug im August 1950 16 000 Mann.

Nach Ausbruch des Koreakrieges entstanden Pläne, die Dienstgruppen auf 100 000 Mann aufzustocken. Bei der amerikanischen *Labour Service Division* in Heidelberg wurde eine oberste deutsche Kommandobehörde für die deutschen Einheiten gebildet. An ihrer Spitze stand als German Liaison Director seit Okt. 1950 der Generalleutnant a. D. Oberst Gerhard Matzky, seit Juli 1951 Unterabteilungsleiter im Bundesministerium des Innern und Inspekteur des Bundesgrenzschutzes. Er konnte aber nur allgemeine Richtlinien erteilen und mußte den amerikanischen Dienst- und Befehlsweg einhalten, kann also nur mit Vorbehalt als ein Kommandeur oder Inspekteur der deutschen Einheiten angesehen werden.

Dienstgruppen dieser Art wurden in der *französischen Besatzungszone* als *Formations Auxiliaires de Main d'Oeuvre* (FAMO), in denen die Arbeitskräfte aller Art und das Wachpersonal zusammengefaßt waren, und als *Formations Auxiliaires de Transport* (FAT), Kraftfahrkolonnen, erst während des Koreakrieges aufgestellt. Bis dahin waren in der französischen Armee nur Deutsche als Wachleute und Arbeiter im zivilen Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen, ohne festen organisatorischen Rahmen. Die neuen Dienstgruppen sollten abgezogene aktive französische Streitkräfte, die im Indochinakrieg gebunden waren, ergänzen. Im französischen Oberkommando in Baden-Baden fungierte unter General Friess seit 1. Dezember 1951 auch ein Directeur Allemand, der deutsche Generalleutnant a. D. Kurt Weckmann, mit seinem Stab (Service du Personal Civil Allemand) als Berater. Die Dienstgruppen hatten hier eine Personalstärke von ca. 15 000 Mann.

Diese deutschen halbmilitärischen Dienstgruppen stellten „in ihrer Art in vieler Hinsicht etwas völlig Neues dar", nicht zuletzt aus arbeitsrechtlicher

Sicht. Nach Art. 44 (2) des Truppenvertrages der Westalliierten mit der Bundesrepublik vom 5. Mai 1955 konnten die Dienstgruppen aber „nur noch zu Diensten nichtsoldatischer Art einschließlich ziviler Wachdienste", d. h. mit reinem Zivilstatus, verwendet werden. Bei der Aufstellung der Bundeswehr 1955/56 „war man mehr an vorhandenem Material interessiert und nur in ganz geringem Umfang an der Übernahme von Personal"[7]).

## 1. Deutsche Minenräumdienst-Leitung (D.M.R.L. u. DMDL) (Britische Zone) German Mine-Sweeping Administration (GMSA)

Errichtung:
durch Befehl des brit. Marineoberbefehlshabers in Deutschland Admiral Sir Harold Martin Burrough vom 7. 6./21. 7. 1945[1])

Vorgesetzte Stelle:
Britischer Marineoberbefehlshaber in Deutschland

Sitz:
Glücksburg
Glücksstadt/Elbe (ab 14. 9. 1945)
Hamburg (ab 17. 12. 1945)

Leiter:
Commodore Capt. E. Hale (1945–1947)
Commodore England (1947)
Capt. Bain (1947)

Leiter des deutschen Stabes:
Konteradmiral Friedrich Krauß seit 8. 6. 1945

Ständiger Vertreter:
Kapitän z. See Heinrich Gerlach (1945–1946)
Kapitän z. See Heinz Aßmann (1946–1948)

---

[7]) Erst Mitte der 60er Jahre wurden als Ausnahmefall zwei Einheiten der amerik. Dienstgruppen geschlossen übernommen. Vgl auch über den Stellenwert der Dienstgruppen bei der westdt. Wiederbewaffnung jetzt die Monographie von Borgert, Stürm und Wiggershaus (s. Anm. 5) und Klaus Schwabe: Konrad Adenauer und die Aufrüstung der Bundesrepublik von 1949 bis 1955. In: Konrad Adenauer und seine Zeit. Politik und Persönlichkeit des ersten Bundeskanzlers, Bd. 2: Beiträge der Wissenschaft. Stuttgart 1976, S. 21.

Aufgaben:

Personalbewirtschaftung; Nachschub, Beschaffung von Materialien; Organisation von Werftüberholungen, Unterhalt und Reparatur der Schiffe, technische Beratung; Aufrechterhaltung der Disziplin
Geschäftsordnung v. 1. 2. 1946

Gliederung:

Stand: Mai 1945–31. 1. 1948
Abt. für Personalfragen, Einsatz und Etat der Verbände
Abt. für technische Verwaltungsfragen

Nachgeordnet:

Stand: Juli 1945
Deutsches Minenräumdienstkommando Schleswig-Holstein in Kiel
Deutsches Minenräumdienstkommando Westdeutschland in Wilhelmshaven, ab Dez. 1945 Buxtehude
Deutsches Minenräumdienstkommando Dänemark in Kopenhagen
1.–6. Deutsche Minenräumdivision, seit 15. 4. 1946 der D.M.R.L. unterstehend
Stand: April 1946
Deutsche Minenräumdienstkommandos in Kiel, Cuxhaven, Kopenhagen (ab Apr. 1946 in Hirtshals, Marviken, Ljmuiden/Holl.
mit zahlreichen weiteren Untergliederungen
Stand: Juli 1946–Dez. 1947
Deutsche Minenräumdivision in Kiel (aufgelöst am 31. 12. 1947), Cuxhaven, Frederikshaven (aufgelöst Ende 1947), Kristiansand (aufgelöst Okt. 1946), Ljmuiden, Bremerhaven (seit Frühjahr 1946)

Auflösung:

31. 12. 1947[2])

Nachfolger:

Minenräumverband des Zollgrenzschutzes (s. lfd. Nr. C V 2)

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv-Militärarchiv: ZA 5

Quellen:

Heinz-Ludger Borgert, Walter Stürm, Norbert Wiggershaus: Dienstgruppen und westdeutscher Verteidigungsbeitrag. Vorüberlegungen zur Bewaffnung der Bundesrepublik Deutschland (= Militärgeschichte seit 1945, Bd. 6). Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Boppard 1982[3])
Akten des Bundesarchivs: B 126; B 144
Auskunft des Bundesarchiv-Militärarchivs und der Oberfinanzdirektion Hamburg an das Bundesarchiv

[1]) Bis April 1946 „lose mit dem Deutschen Minenräumdienst liiert", ihm aber nicht unterstellt, waren die Marinedienstgruppen, die auf brit. Befehl etwa zur gleichen Zeit wie der Minenräumdienst entstanden. Sie dienten als Versorgungs- und Transportverbände, Bergungskommandos, Wach- und Ordnungskompanien.

[2]) B 144/933. – Ein kleiner Reststab arbeitete noch bis 31. 3. 1948. – Die Abwicklung des DMR ging im Aug. 1948 auf Befehl von Property Control Section vom 17. 7. 1948 auf den OFPr.-Hamburg – Verwaltungsstelle für Reichs- und Staatsvermögen – über (vgl. Akten der OFD Hamburg 01740/1 BV 11 (alt), Bd. 3), der u. a. auch die Transporteinheiten Speer und sonstige Organisationen oder Verbindlichkeiten der ehem. Wehrmacht abzuwickeln hatte.

[3]) Für die mir gewährte Einsicht in das Mskr. dieser Studie i. J. 1978 habe ich den Verfassern zu danken, die Endfassung konnte ich nicht mehr auswerten.

## 2. a) Deutscher Minenräumverband des Zollgrenzschutzes
## b) Deutscher Minenräumverband (MRV) (Vereinigtes Wirtschaftsgebiet)

Vorgänger:

Deutsche Minenräumdienst-Leitung (s. lfd. Nr. C V 1)

Errichtung:

a) 1. 1. 1948 durch Anordnung des brit. Controller General 41 Frontier -Control-Service vom 22. 11. 1947[1])

Vorgesetzte Stelle:

Frontier-Control-Service:

Commodore Burgess, später Capt. Haynes bis 31. 3. 1951

b) 1. 4. 1951 umbenannt in: Deutscher Minenräumverband Cuxhaven

Vorgesetzte Stelle:

Royal Navy: Frontier Inspection Service Cuxhaven

Sitz:

a) b) Cuxhaven

Leiter:

a) Kapitän Herbert Schultz (1. 1. 1948–14. 3. 1948)

b) FregKapitän Adalbert von Blanc (15. 3. 1948–30. 6. 1951)

Aufgaben:

s. unter lfd. Nr. C V 1

Auflösung:

b) 30. 6. 1951 mit Befehl vom 22. 6. 1951[2])

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv-Militärarchiv: ZA 5 und ZA 6

Quellen:
Heinz-Ludger Borgert, Walter Stürm, Norbert Wiggershaus: Dienstgruppen und westdeutscher Verteidigungsbeitrag. Vorüberlegungen zur Bewaffnung der Bundesrepublik Deutschland (= Militärgeschichte seit 1945, Bd. 6). Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Boppard 1982[3])
Akten des Bundesarchivs: B 108; Z 2; B 126; B 144
Auskunft des Bundesarchiv-Militärarchivs

---

[1]) Da die Minenräumaufgaben noch nicht abgeschlossen waren, wurde ein kleiner Minenräumverband neu gebildet. Er hatte einen anderen Status als seine Vorgängerin, die GMSA (s. lfd. Nr. C V 1). Während diese sich wesentlich aus deutschen Kriegsgefangenen zusammensetzte, denen bei der schrittweisen Auflösung der GMSA gemäß Erlaß des ZfA vom 17. 9. 1947 durch die Arbeitsämter neue Arbeitsplätze vermittelt werden sollten (ArbBl.BritZone 1947, S. 342), bestand jener aus entlassenen Soldaten im zivilen Angestelltenverhältnis. Er hatte eine eigene Verwaltung und stand vom Jan. 1948 bis März 1948 etatmäßig auf dem Zonenhaushalt der brit. Zone; er war mit ca. 1000 Mann dem Zollgrenzschutz angegliedert, vgl. Mitteilung des FinPr. König auf der Sitzung der Zentralämter der brit. Zone am 7. 2. 1948 (Z 2/83, Bl. 69); nach Auflösung des Zonenhaushaltes gehörte er seit 1. 4. 1948 zum Auftragshaushalt von Hamburg.

[2]) Zum 1. 4. 1950 sollte er dem BVkM unterstellt werden; dies kam aber nicht zustande, da ab 1. 4. 1951 der Verband der amerik. Kriegsmarine und ein Restverband der brit. Marine unterstellt wurde. Der MRV wurde daher nicht in den Katalog der Überleitungs-VO von Verwaltungseinrichtungen des Verkehrs im VWG und in den Ländern der frz. Zone vom 4. 9. 1951 (BGBl. I, S. 826) aufgenommen (Vorgang in: B 126/10891). Er wurde auf brit. Befehl zum 30. 6. aufgelöst und befand sich seit 1. 7. 1951 in Abwicklung (Vorgänge in: B 108/179).

Das Personal trat teils zu Labour Service Unit (LSU) – Deutsche Arbeitseinheit – (1951–1957), teils zum Bundesgrenzschutz über (Auskunft des BA-MA).

Wegen der Anerkennung des zonalen Status des DMR gab es 1952/53 zwischen BMI und BMF Differenzen. Das BMI glaubte, die Tätigkeit im DMR als zonalen Dienst ansehen zu müssen, vor allem nachdem der DMR noch nachträglich in den Katalog der Dienststellen zur VO 163/179 durch brit. Anordnung vom 22. 8. 1951 aufgenommen worden war (Schr. an BMF vom 25. 6. 1952 – 1204 – 5 B – 1110 IV/52). Eine Aufnahme des DMR in das 2. Überleitungsgesetz lehnte das BMF aber ab: Es sei fraglich, ob die brit. Anordnung den DMR rückwirkend als zonale Dienststelle ansehen könne und ob sie für Bund bindend sei. Aus der nachträglichen Aufnahme des DMR in den Anhang der VO 163/179 könne nicht gefolgert werden, daß die ehemaligen Wehrmachtsbeamten beim DMR den Status von planmäßigen zonalen Be-

amten erhalten hätten; die am 15. 8. 1948 bei der Abwicklungsstelle des DMR noch beschäftigt gewesenen ehemaligen Wehrmachtsbeamten müßten aber (von den Ländern) entsprechend der VO 163/179 untergebracht werden (Schr. des BMF vom 3. 3. 1953 an BMI in: B 144/941 und 933 sowie undat. Denkschrift zur Durchführung des Art. 130 GG mit Anschr. Hellweges vom 14. 2. 1950 an den BKzl. [Ebda.]).

[3]) Vgl. lfd. Nr. C V 1 Anm. 3.

### 3. German Civilian Labour Organisation (GCLO) Deutsche Zivile Arbeitsorganisation (Britische Zone/Vereinigtes Wirtschaftsgebiet)

Vorgänger:

Deutsche Dienstgruppen, errichtet durch Geheimbefehl der 21. brit. Heeresgruppe vom 25. 7. 1945[1])

Errichtet:

1. 8. 1947

Aufgaben:

Tätigkeiten als Bauhandwerker (Artisan-Groups), allgemeine Arbeiter (Labour-Groups) und Transportarbeiter (Transport-Groups) sowie Spezialgruppen für Sprengungen (Demolition), motorisierte Spezial-Baumaschinen (Plant-Groups) und brit. Verkehrskontrolle (Trafic Control Groups); Versorgungs- und Nachschubdienst der brit. Rheinarmee; Luftbrückeneinsatz für Berlin Juni 1948–Juli 1949[2])

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv-Militärarchiv: Z A 6

Nachfolger:

German Service Organisation (GSO) – Deutsche Dienstorganisation (DDO) – seit 21. 10. 1950 gemäß späterem brit. Befehl vom 22. 12. 1950[3])

Quellen:

Heinz-Ludger Borgert, Walter Stürm, Norbert Wiggershaus: Dienstgruppen und westdeutscher Verteidigungsbeitrag. Vorüberlegungen zur Bewaffnung der Bundesrepublik Deutschland (= Militärgeschichte seit 1945, Bd. 6) Boppard 1982[4])

Denkschrift über die arbeitsrechtliche Lage der GCLO (Auszug in: B 106/15658)

---

[1]) Die Bildung von „Arbeits- bzw. Versorgungs- und Wacheinheiten" aus entwaffneten deutschen Wehrmachtsangehörigen war bereits am 8. 6. 1945 vom

brit. Oberkommando angeordnet worden. Die deutschen Dienstgruppen wurden mit Wirkung vom 1. 8. 1947 in ihrer bisherigen Form aufgelöst bzw. umgestellt auf die GCLO als zivile, aber nun mehr uniformierte dt. Arbeitseinheiten unter brit. Kommando.

[2]) Dienstvorschrift in: ABlBrMR, S. 574, 747 und Ausg. 32, 2 – Teil 12 – B und S. 819; aufgehoben durch Bekanntmachung der Brit. HK vom 25. 2. 1954 (ABlAHK, S. 2867 f.).

[3]) Bei dieser Umgruppierung und Umbenennung wurde mehr das äußere Erscheinungsbild als das innere Gefüge der Dienstgruppen betroffen. Anstelle der Bezeichnung „Group" trat „Unit" und die Gliederung in Spezialverbände (s. o. unter „Aufgaben").

[4]) Vgl. lfd. Nr. C V 1, Anm. 3.

## VI Eisenbahnen

### Vorbemerkung

Nachdem die im Reichsverkehrsministerium eingegliederte Deutsche Reichsbahn – ihr Generaldirektor nahm als Reichsverkehrsminister gleichzeitig die Eisenbahnhoheitsrechte des Reiches (Aufsicht) wahr – nach der Kapitulation zu bestehen aufgehört hatte, übernahmen anfangs die Reichsbahndirektionen bezirksweise unter dem Befehl und dann nach den Weisungen der Besatzung die oberste Leitung, bis deutsche Zentralorgane 1945/46 wieder zugelassen wurden. Bei dem Interesse, das die militärischen Stellen an der Wiederherstellung gerade des Eisenbahnnetzes in Deutschland schon für ihre eigenen Zwecke hatten, mußten sie auf die deutsche Mitarbeit an einer neuen Organisation besonderen Wert legen. Deshalb war anfangs auch eine zentrale Eisenbahnbehörde für alle Besatzungszonen vorgesehen, für deren Leitung der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn, Julius Dorpmüller, bei den Alliierten im Gespräch war, der aber schon am 5. Juli 1945 starb.

Statt einer solchen Zentrale entstand dann in jedem Kontrollgebiet ein eigenes Spitzenorgan. Als in der *russischen Besatzungszone* am 1. Aug. 1945 die Deutsche Zentralverwaltung für Verkehr errichtet worden war, wurde ihr die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn unterstellt, an deren Spitze der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn stand. Ihr waren acht Reichsbahndirektionen in Berlin, Cottbus, Dresden, Erfurt, Greifswald, Halle, Magdeburg und Schwerin sowie ein Werkstättenhauptamt nachgeordnet. Mit der Bildung der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone wurde am 1. 4. 1948 die Zentralverwaltung für Verkehr als Hauptverwaltung Verkehr ein Bestandteil der Deutschen Wirtschaftskommission, im Herbst 1949 des Ministerium für Verkehr; die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn wurde in die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn umgewandelt. Diese erhielt nach Errichtung der DDR im Herbst 1949 wieder größere Selbständigkeit.

In den westlichen Besatzungszonen lief die Entwicklung wieder anders.

Im *amerikanischen Kontrollgebiet* wurden die Aufgaben und Geschäfte der obersten Leitung und der Generalbetriebsleitung der früheren Deutschen Reichsbahn von der am 19. Juli 1945 von den Amerikanern in Frankfurt errichteten und unter der Leitung eines von der Militärregierung ernannten Präsidenten stehenden *Reichsbahn-Oberbetriebsleitung US-Zone* (s. lfd. Nr. C VI 1) fortgeführt. Die Länder erhielten zwar durch Beschluß des Länderrates vom 6. 11. 1945 mit der Verkehrshoheit auch die Eisenbahnhoheit und das Eisenbahngesetzgebungsrecht. Die amerikanische Besatzung legte aber auf eine straffe Zusammenfassung der Verkehrsverwaltung in ihrer Zone entscheidendes Gewicht. Die deutschen Eisenbahnen im US-Besatzungsgebiet wurden deshalb auf Befehl des Militärgouverneurs im Januar 1946

mit den anderen Verkehrsverwaltungen einem unter dem Länderrat arbeitenden *Direktorium für das Verkehrswesen* in Frankfurt (s. lfd. Nr. C I 3) unterstellt. An seiner Spitze stand ein mit besonderen Vollmachten ausgestatteter Generaldirektor, der das Verkehrswesen der Zone zu lenken und für die Durchführung der Anordnungen der Militärregierung verantwortlich war[1]).

Im Rahmen der von OMGUS verfolgten Dezentralisierungspolitik wurde im Februar 1946 allerdings zeitweilig versucht, die Eigentumsrechte des beweglichen und unbeweglichen Besitzes und andere Vermögensteile der Reichsbahn auf die Länder zu übertragen, als die Vertreter von OMGUS-Berlin dem Verkehrsausschuß des Länderrats am 1. Febr. 1946 entsprechende Weisungen überbrachten, die besonders von Bayern aufgegriffen wurden. Eine solche Dezentralisierung der Eisenbahn stand aber in gewissem Widerspruch zu den Zielen, die die amerikanischen Armeedienststellen bisher dem Verkehrsdirektorium gestellt hatten, und wurde daher nicht weiter verfolgt. Die einheitliche Verwaltung und der gemeinsame Betrieb der Eisenbahnen sollte Sache der Länder bleiben. Sie erhielten von der Militärregierung den Auftrag, darüber ein Abkommen abzuschließen. Eine Einigung der Länder kam aber erst nach langen und schwierigen Verhandlungen zustande, da Bayern auf starke föderalistische Sicherungen und auf sein Eigentumsrecht am Eisenbahnvermögen und landesmäßige Bindungen in Personalsachen bestand, während Hessen und Württemberg-Baden eine Aufteilung des Eisenbahnvermögens und Eingriffe in die Betriebsverwaltung ablehnten. Nachdem der Länderrat am 6. August 1946 das Staatsabkommen verabschiedet hatte, das die Errichtung einer Verkehrsanstalt „Deutsche Eisenbahnen im US-Besatzungsgebiet" mit eigener Rechtspersönlichkeit vorsah, erhielt er aber nicht die erforderliche Zustimmung der Militärregierung, die die starke Stellung des Generaldirektors als Vorsitzenden des Verkehrsrates im Verhältnis zu den Ländern beibehalten wissen wollte. Der noch im selben Jahre vorbereitete amerikanisch-britische Zonenzusammenschluß, bei dem auch die Bildung einer gemeinsamen Verkehrsverwaltung für beide Besatzungsgebiete vorgesehen war, ließ den Staatsvertrag auch nicht mehr notwendig erscheinen. Die Militärregierung stellte dem Länderrat im Oktober 1946 daher anheim, ihn nunmehr auf Zweizonenbasis zur Annahme zu bringen. Doch auch auf dieser Ebene kam es nicht mehr zu einer gesetzlichen Regelung für die Reichsbahn: die Richtlinien für dieses Eisenbahnabkommen wurden aber zusammen mit dem Statut des Verkehrsrates des Länderrats bei der gesetzlichen Regelung der südwestdeutschen Eisenbahnen in der französischen Zone als Material mit verwendet[2]).

---

[1]) Vgl. Vorbemerkung zur Sparte Verkehr.

[2]) Theodor Kittel in seinem Aufsatz über den Aufbau der Verkehrsorganisation im Süddeutschen Länderrat 1945/46 in: Archiv für Eisenbahnwesen 1959, Bd. 69, S. 379.

In der *französischen Besatzungszone* erkannten die Fachleute im Détachement d'occupation des chemins de fers français, das in Speyer die oberste Eisenbahnaufsicht über die Zone ausübte, sehr bald die Notwendigkeit, eine deutsche Spitzenbehörde zu bilden, damit das Eisenbahnwesen schnell wieder in Gang kommen konnte. Es ordnete im Dezember 1945 die Errichtung einer *Oberdirektion der deutschen Eisenbahnen* in Speyer (s. lfd. Nr. C VI 2) an. Sie wurde aber als einzige dieser mit den obersten Eisenbahnspitzen in den 3 anderen Kontrollgebieten vergleichbaren Behörden bereits 5 Monate später im Juni 1946 wieder aufgelöst. An ihre Stelle trat im selben Jahre – auch wieder nur vorübergehend – das *Verbindungsamt der deutschen Eisenbahnen in der französisch besetzten Zone* (s. lfd. Nr. C VI 2), das aber im Vergleich zu der Oberdirektion in deutschen Augen als ein erheblicher Rückschritt aufgefaßt werden mußte, da es nur mit beratender Kompetenz für die Militärbehörden ausgestattet wurde. Die Enttäuschung über diese Einschränkung der Aufgaben spiegelt sich besonders im ersten Entwurf seiner Stellungnahme gegenüber der Militärregierung aus dem Juni 1946 wieder: „[. . .] Vorweg möchten wir bemerken, daß es für uns nicht leicht ist, den Sinn der neuen Regelung ganz zu erfassen, da uns die eigentlichen Gründe für die Abänderung des bisher bestehenden und von Ihnen selbst genehmigten Systems nicht ganz erkennbar sind. Wir würden es deshalb bedauern, wenn sie außer praktischen und übergeordneten Gesichtspunkten auch auf Gründen einer fachlichen Kritik unseres Willens zur völligen Zusammenarbeit und der Arbeit selbst beruhen würden."[3]) Das Verbindungsamt unterbreitete deshalb bald durch seinen beratenden Delegierten dem Chef des Détachement seinen Wunsch, wieder eine deutsche Verwaltungsstelle für die Eisenbahnen mit Weisungsbefugnissen zu genehmigen. Erster Schritt dazu war, daß beim Verbindungsamt ein Hauptwagenamt eingerichtet werden konnte. Die Abteilungen des Verbindungsamtes erhielten ferner durch Verfügung vom 7. 6. 1946 eine Erweiterung ihrer Zuständigkeiten insofern, als sie sich an besonders wichtigen und die Einheitlichkeit des Eisenbahnwesens fördernden Fragen beteiligen konnten; auch durften sie Verhandlungen mit der Hauptverwaltung der Eisenbahnen in der amerikanischen und britischen Besatzungszone führen.

Das Verbindungsamt war auch zusammen mit den Gewerkschaften im Organisationskommittee vertreten, das ein neues Rechtsstatut für die Eisenbahnen der französischen Zone der Militärregierung vorlegen sollte[4]). Im Vollzug der Grundsatzerklärung, die der französische Generaladministrator am 14. 8. 1946 vor den Ministerpräsidenten abgegeben hatte, die Deutschen „in wachsendem Maße an ihrer Verwaltung zu beteiligen", wurde noch im

---

[3]) 1. undat. Entw. vom Juni 1946 in: Z 29/111.

[4]) Vgl. Denkschrift von Wachtel: Die Deutschen Eisenbahnen in der französischen Besatzungszone 1945–1949, Entw. in: Z 29/107, S. 15.

August die Bildung eines Organisationskomittees angeordnet, das das Eisenbahnwesen nach den Richtlinien der Militärregierung neu ordnen sollte. Es konstituierte sich am 17. 10. 1946 in Baden-Baden und verabschiedete am 3. 1. 1947 als 18. (!) Fassung einen Vorentwurf eines Länderabkommens mit einer Satzung. Er sah eine selbständige Verkehrsanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und finanzieller Autonomie vor mit einem Verwaltungsrat für die oberste Leitung und einer Generaldirektion für die Geschäftsführung. Der Vorentwurf, der dem Quai d'Orsay als letzter französischer Instanz zur Genehmigung vorgelegt wurde, erfuhr einige Änderungen: So wurde u. a. die Bezeichnung „Verkehrsrat" in *„Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen"* (s. lfd. Nr. C VI 4) umgeändert; das Vermögen der Reichsbahn wurde auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 52 zum Eisenbahnvermögen jedes der drei Länder erklärt. Der Staatsvertrag wurde am 25. 6. 1947 unterzeichnet. Die Länder als nunmehrige Träger der Eisenbahnhoheit hatten für deren einheitliche Ausübung Sorge zu tragen. Ein besonderer Eisenbahnverkehrsrat war der Betriebsvereinigung als Leitungs- und Aufsichtsinstanz vorgesetzt. Sie gehörte wie die Postbehörden zu den Gemeinschaftseinrichtungen der Länder der französischen Zone.

Im *britischen Kontrollgebiet,* in der es, abweichend von der amerikanischen Zone, eine oberste Verkehrsleitung für alle Verkehrszweige nicht gab, waren die Eisenbahnen von vornherein als eine reine Sonderverwaltung konzipiert, die keine Berührungspunkte mit der allgemeinen Verwaltung der Länder hatte und die auch nicht der britischen Militärregierung, sondern einer besonderen Abteilung des britischen Hauptquartiers unterstellt war. Dadurch wurde Bestrebungen vorgebeugt, die Reichsbahn in Ländereisenbahnen aufzugliedern. Das Eisenbahnwesen wurde wie in der amerikanischen Zone von einem britischen Generaldirektor im Range eines Brigadiers geleitet. Er verfügte am 20. Aug. 1945 die Bildung einer *Reichsbahn-Generaldirektion* als obersten deutschen Eisenbahnbehörde mit dem Sitz in Bielefeld (s. lfd. Nr. C VI 5).

Nach dem Zusammenschluß der beiden britisch-amerikanisch besetzten Zonen zur *Bizone* wurde die Befugnis zur Ausübung der Eisenbahngesetzgebung durch das Vorläufige Abkommen über die Bildung einer deutschen Verkehrsverwaltung vom 10. Sept. 1946 dem bizonalen Verwaltungsrat für Verkehr übertragen. Zum 1. Okt. 1946 wurden die Reichsbahnnetze der beiden Zonen vereinigt. Verkehrsdirektorium, Oberbetriebsleitung und Reichsbahngeneraldirektion, die bisher obersten Eisenbahnverwaltungen der amerikanischen und britischen Zone, galten bereits von diesem Zeitpunkt ab als in die bizonale Organisation übergeleitet; sie wurden Anfang 1947 abgelöst von der *Hauptverwaltung Eisenbahnen* in Bielefeld bzw. Offenbach (s. lfd. Nr. C VI 6). Diese oberste Verwaltungsstelle der staatlichen Eisenbahnen in der Bizone wurde gemäß § 6 (2) des Überleitungsgesetzes des Wirtschaftsrates vom 9. Aug. 1947 (GVOBl.WR, S. 1), der die Gesetzgebungskompetenz

seit Ende Mai für die vereinigten Zonen bekommen hatte, mit dem 21. Aug. ebenso wie die Post und die Hauptverwaltungen der übrigen Verkehrszweige (s. d.) in ihrer bisherigen Organisation zunächst aufrechterhalten, aber dem Verwaltungsrat für Verkehr unterstellt; eine besondere Regelung für sie wurde angekündigt.

Diese erfolgte im Gesetz des Wirtschaftsrats über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. Sept. 1948 (WiGBl., S. 95): Die Hauptverwaltung der Eisenbahnen wurde gemäß § 1 (1 und 2) dieses Gesetzes als Hauptabteilung Eisenbahnen in die Verwaltung für Verkehr unter Beibehaltung ihres bisherigen Aufbaues eingegliedert. Mit dieser Regelung waren in der Hauptabteilung Eisenbahnen gemäß § 2 (1) des Gesetzes die Leitung der Reichsbahn, d. h. die dem Direktor der Verwaltung für Verkehr zustehenden Hoheitsangelegenheiten und Aufsichtsbefugnisse sowie die Hauptverwaltung als Betriebsverwaltung zusammengefaßt. Der Leiter der Hauptabteilung Eisenbahnen führte gleichzeitig als Präsident der Deutschen Reichsbahn deren Geschäfte unter der Aufsicht und nach den allgemeinen Weisungen des Direktors der Verwaltung für Verkehr.

Für die „Hauptverwaltung der Eisenbahnen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes" – an ihre Stelle trat seit 1. Okt. 1948 die Bezeichnung *„Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet"* – wurde die Geltung der alten Reichsbahnrechtsvorschriften ausdrücklich bestätigt. Ebenso wie die Post hatte die Bahn an den Haushalt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Ablieferungen zu leisten. Die Organisation der Bahn ähnelte damit im ganzen dem früheren Unternehmen Deutsche Reichsbahn, das seit 1924 ein selbständiges Unternehmen war, durch welches das Reich die in seinem Eigentum stehenden Eisenbahnen unter der Leitung des Reichsverkehrsministers betrieb und verwaltete. Der Reichsbahn blieb ihr Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung (§ 2 [3] des Aufbaugesetzes vom 12. Sept. 1948), das ihr nach dem Gesetz vom 10. Febr. 1937 (RGBl. II, S. 47) und nach dem Reichsbahngesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl. I, S. 1205) zustand. Sie unterlag deshalb auch nicht der Prüfung des Rechnungshofes, sondern hatte ihr eigenes Hauptprüfungsamt. Die Organisation der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet unterschied sich jedoch von den Reichsverhältnissen dadurch, daß der Direktor der Verwaltung für Verkehr nicht wie der Reichsverkehrsminister zugleich auch Generaldirektor der Eisenbahnen war. Im einzelnen sollte die Organisation der Bahn nach § 2 (4) des Gesetzes noch durch eine Verwaltungsordnung geregelt werden, zu der es aber bis 1949 nicht mehr gekommen ist.

In § 2 (7) des Gesetzes des Wirtschaftsrats vom 12. Sept. 1948 waren ferner die Bildung eines Verwaltungsrates für die staatlichen Eisenbahnen und die Schaffung eines neuen Reichsbahngesetzes vorgesehen. Der entsprechende Entwurf, den der vorbereitende Ausschuß in der Verwaltung für Verkehr

vom 15. Juli 1948 bis 20. Mai 1949 erarbeitet hatte, wurde später der Bundesregierung vorgelegt; denn dem Bunde stand nach Artikel 73 GG die ausschließliche Gesetzgebung für die Bundeseisenbahnen zu. Sie sollten wie die entsprechenden Organe der Post nach Artikel 87 (1) GG in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt werden. Bis für die staatlichen Eisenbahnen aber eine neue einheitliche Organisation für das Bundesgebiet gefunden werden konnte, mußten noch zahlreiche fachliche und politische Schwierigkeiten überwunden werden. Erst das am 18. Dez. in Kraft getretene Bundesbahngesetz vom 13. Dez. 1951 (BGBl. I, S. 955) brachte den Abschluß.

Bis zu diesem Zeitpunkt arbeiteten also noch zwei getrennte Eisenbahnverwaltungen mit verschiedenen Verfassungen nebeneinander: die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn in Offenbach und die Generaldirektion der Südwestdeutschen Eisenbahnen in Speyer. Sie unterstanden jede für sich gemäß Artikel 130 (1) GG seit dem 24. Mai 1949 der Disziplinargewalt des Bundesverkehrsministers. Beide Eisenbahnverwaltungen hatten schon bisher bei der Planung grundsätzlicher organisatorischer Maßnahmen im Gedankenaustausch miteinander gestanden, „um ihre Maßnahmen aufeinder abzustimmen und dadurch die Durchführung des für spätere Zeiten erhofften Zusammenschlusses der beiden Verwaltungen zu erleichtern“[5]).

Um in wirtschaftlichen und Finanzfragen zusammenarbeiten zu können, wurden von 1949 bis 1951 eine Reihe von Gemeinschaftsabkommen mit dem Eisenbahnverkehrsrat der Südwestdeutschen Eisenbahnen abgeschlossen und gemeinsame Erlasse beider Verwaltungen vereinbart.

Mit Wirkung vom 1. April 1950 wurden gemäß Überleitungs-VO vom 4. 9. 1951 (BGBl. 1951 I, S. 826) die Eisenbahnen der französischen Zone mit der deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet zur Einheit „Deutsche Bundesbahn“ zusammengefaßt. Bei den Verhandlungen über diese Verordnung hatte das Bundesfinanzministerium eine rasche Verschmelzung der beiden obersten Betriebsleitungen, d. h. eine Auflösung der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen gefordert und aus finanziellen und rechtlichen Gründen eine schrittweise Angleichung durch Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Hauptverwaltung in Offenbach und dem Eisenbahnverkehrsrat in Karlsruhe abgelehnt[6]). Der Bundesverkehrsminister stimmte dem jedoch aus politischen Gründen nicht zu, weil den Ländern der französischen Zone bei den Verhandlungen über das Bundesbahnvermögensgesetz zugesichert worden war, vor der Verabschiedung des Bundesbahngesetzes die Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen nicht aufzulösen.

---

[5]) Walter Merensky: Der Weg der Deutschen Bundesbahn. Ein Überblick 1945 bis 1952. In: Zeitschrift für das Post- und Fernmeldewesen, Jg. 1952, S. 283.

[6]) Vgl. Vorgänge in: B 126/10891.

Die Vereinigung der beiden Eisenbahnverwaltungen wurde abgeschlossen mit der „Verordnung zur Auflösung und Überführung von Verwaltungseinrichtungen der Verkehrsverwaltung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern vom 4. Sept. 1951" (BGBl. I, S. 826). Nach § 3 dieser VO bildeten die Hauptverwaltung der Reichsbahn und die Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen die Deutsche Bundesbahn. Nach § 2 (a) wurde die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn mit allen nachgeordneten Verwaltungsstellen in den Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr (Abt. Eisenbahnen) übergeführt.

Zu diesen Stellen gehörten:

- das *Hauptprüfungsamt der Deutschen Bundesbahn* in Offenbach (s. lfd. Nr. C IV 4 Anm. 14 u. C VI 5 Anm. 11) mit den Prüfungsämtern bei den Eisenbahndirektionen,
- die Eisenbahnzentralämter Minden und München (s. lfd. Nr. C VI 5 Anm. 12, C VI 2 Anm. 13 u. C VI 6 Anm. 13),
- die *Generalbetriebsleitung Süd* in Stuttgart (s. lfd. Nr. C VI 1 Anm. 7 u. C VI 6 Anm. 12),
- die *Generalbetriebsleitung West* in Bielefeld (s. lfd. Nr. C VI 6 Anm. 12),
- Hauptwagenamt in Bielefeld (s. lfd. Nr. C VI 6 Anm. 11),
- das *Eisenbahn-Sozialamt* in Frankfurt (s. lfd. Nr. C VI 2 Anm. 9 u. C VI 6 Anm. 15),
- die *Zentralstelle für Betriebswirtschaft im Werkstättendienst* in Frankfurt,
- die *Oberleitung der Bahnpolizei* in Frankfurt (s. lfd. Nr. C VI 6 Anm. 14),
- die *Eisenbahndirektionen* mit den ihnen und den *Eisenbahn-Zentralämtern* unterstellten Ämtern und sonstigen Verwaltungsstellen

Das Abkommen über die Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen von 1947 wurde erst mit § 54 (5 d) des Bundesbahngesetzes vom 13. Dez. 1951 außer Kraft gesetzt.

Während die Bundespost einen eigenen Minister erhielt, wurde die Bundesbahn dem Bundesminister für Verkehr unterstellt. Der Organisationsausschuß der Ministerpräsidenten hatte sich im Juli 1949 eingehend mit dem Verhältnis der Eisenbahn zum künftigen Bundesverkehrsministerium beschäftigt und erörtert, ob und in welchem Umfang die Eisenbahn zu einem selbständigen Wirtschaftsunternehmen auszugestalten sei. Er hatte den Länderchefs eine größere Verselbständigung der Betriebsverwaltung vorgeschlagen. Der Rechnungshof hatte in seinem Gutachten ebenfalls empfohlen, die Hauptverwaltung Eisenbahnen nicht in das Bundesverkehrsministerium ein-

zugliedern, sondern das Unternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes ohne eigene Rechtspersönlichkeit auszugestatten und die Hoheits- und Überwachungsbefugnisse des Ministeriums nur einem Generaleisenbahnreferenten zuzuweisen, der dem Staatssekretär unmittelbar unterstehen sollte[7]). Es wurde dann folgende Lösung gefunden:

Der Organisation der Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet entsprechend, bei der die Hauptabteilung Eisenbahnen und die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn ein Bestandteil der Verwaltung für Verkehr war, bildeten beide auch in der Bundesrepublik eine Einheit im Bundesverkehrsministerium. An der Spitze der Bundesbahn steht nicht wie in der Weimarer Republik ein Generaldirektor, sondern ein viergliedriger Vorstand, der ihre Geschäfte leitet.

Die Hauptverwaltung, welche die Richtlinien für die Finanz-, Personal- und Verkehrspolitik gab, gliederte sich in 7 Abteilungen (Stand: 1. 1. 1950):

A Verwaltungsabteilung
I Personalabteilung
II Maschinentechnik- und Beschaffungsplanungsabteilung
Unterabteilung II S für Beschaffungsplanung
III Betriebsabteilung
IV Bauabteilung
V Verkehrs- und Tarifabteilung
VI Finanzabteilung

### 1. Reichsbahn-Oberbetriebsleitung US-Zone (OBL)

Vorgänger:
Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn/Eisenbahnabteilungen des Reichsverkehrsministeriums[1])
(Generalbetriebsleitung Süd-München
Reichsbahn-Generaldirektionen München und Stuttgart)

Errichtung:
19. 7 1945 gemäß RdVerf. des Generaldirektors des Military Railway Service (USFET)[2])

Vorgesetzte Stelle:
Military Railway Service mit amerik. Generaldirektor der Eisenbahnen (MRS)
Direktorium für das Verkehrswesen seit 1946

---

[7]) Vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, Dok. 62 D.

Leiter:

Reichsbahndirektions-Präs. Dipl.-Ing. Georg Bauer (19. 7. 1945–1. 2. 1946)[3])
Dipl.-Ing. Franz Köster (1. 2. 1946–30. 6. 1946)[4])
(kommiss.) Dr. jur. Max Fromm (15. 5. 1946–3. 1. 1947)[5])

Stellvertreter:

./.

Sitz:

Frankfurt

Aufgaben:

Leitung und Aufsicht der Deutschen Reichsbahn; überbezirkliche Lenkung des Betriebsdienstes, des Lokomotivdienstes und des Beförderungsdienstes, Finanzangelegenheiten

Geschäftsbereich:

Reichsbahndirektionen Augsburg, Frankfurt, Kassel, München, Nürnberg, Regensburg und Stuttgart
Hauptwagenamt München/Frankfurt[6])
Zonenverkehrsleitung Süd Frankfurt[7])
Reichsbahnzentralamt München[8])
Reichsbahnsozialamt US-Zone Bad Homburg[9])

Auflösung:

1. 10. 1946/3. 1. 1947 durch RdErl. des Verwaltungsrates für Verkehr vom 4. 12. 1946 an die Hauptverwaltung der Eisenbahnen (B 108/11478)[10])

Nachfolger:

Hauptverwaltung der Eisenbahnen des amerik. und brit. BesGebietes (s. lfd. Nr. C VI 6)

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: B 121 und Deutsche Bundesbahn

Quellen:

Richard Mayer: Die Deutsche Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet. Aufbau und Aufgaben, kurz und gemeinverständlich dargestellt. Köln und Stade 1949
Adolf Sarter und Theodor Kittel: Die Deutsche Bundesbahn. Ihr Aufbau und ihre Arbeitsgrundlagen. Frankfurt 1952
Bundesminister für Verkehr: Die Verkehrspolitik in der Bundesrepublik 1949–1953, o. J.
Theodor Kittel: Der Aufbau der Verkehrsorganisation im Süddeutschen Länderrat 1945/46 (Eisenbahnabkommen und Statut des Verkehrsrates). In: Archiv für Eisenbahnwesen, Bd. 69, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1959, S. 356 ff.

Walter K. Merensky: Die Organisation der Deutschen Bundesbahn mit einem Überblick über die Geschichte der deutschen Eisenbahnen (= Schriftenreihe für den Verwaltungsdienst der Deutschen Bundesbahn, Bd. 1). Frankfurt 1952
Akten des Bundesarchivs: R 5/Anh. 2; Z 1; Z 8; B 108
Auskünfte der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und des Hauptstaatsarchivs Wiesbaden an das Bundesarchiv

---

[1]) Zur Entwicklungsgeschichte der Reichsbahn (RB) vgl. das Gesetz betr. den Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 30. 4. 1920 (RGBl. I, S. 773), das RBGesetz vom 30. 8. 1924 (RGBl. II, S. 272), durch das die RB in ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen mit der Bezeichnung „Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft" umgewandelt wurde, und die Gesetze vom 10. 2. 1937 (RGBl. II, S. 47) und 4. 7. 1939 (RGBl. I, S. 1205), durch die die Dienststellen der RB zu Reichsbehörden erklärt wurden und die RB-Gesellschaft in „Deutsche Reichsbahn" umbenannt wurde. – Ihr Vermögen war Sondervermögen des Reiches mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung. Der RVkMin. war in Personalunion Leiter der RB mit der Bezeichnung „Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn". Ihm stand seit 1934 ein Beirat zur Seite, der sich unter seinem Vorsitz aus 14 Mitgliedern des Verkehrs- und Wirtschaftslebens zusammensetzte (Übersichten über die Gliederung der obersten Ministerialinstanz und einer RBD bei Walter Merensky: Von der Deutschen Reichsbahn zur Deutschen Bundesbahn. In: die Bundesbahn, Jg. 1951, S. 794 f.; vgl. dazu auch die Denkschrift der Kommission des LR-Stuttgart zur Feststellung der Rechtsverhältnisse der Deutschen Eisenbahnen vom 27. 8. 1948 in: Z 1/240, Bl. 14).

[2]) Für überregionale Betriebs- und Verkehrsfragen, die über den Bereich einer RBD hinausgingen, hatten im Reich drei OBL – seit 1940 als Generalbetriebsleitungen bezeichnet – Ost, Süd und West in Berlin, in München und in Essen bestanden. Um nicht sieben RBD einzeln anweisen zu müssen, ordnete der amerik. GenDir. der Eisenbahnen die Bildung einer OBL als oberstes zusammenfassendes Organ für die RB in der amerik. Zone an. Sie übernahm die Betriebs- und Verkehrsaufgaben der Generalbetriebsleitung Süd in München und der RBD Stuttgart und Karlsruhe, aber auch die Geschäfte der bisherigen Hauptverwaltung der Deutschen RB im eingeschränkten Maße. Der RdErl. vom 19. 7. 1945 ist abgedruckt bei Kittel: Der Aufbau der Verkehrsorganisation im Süddeutschen Länderrat 1945/46, S. 358 f. Die OBL – auch für die brit. Zone war eine solche vorgesehen – war zunächst eine Einrichtung der Besatzungsmacht, die mit deutschen Kräften arbeitete. Erst allmählich ging ihre Leitung in deutsche Hände über (vgl. Frohne im WiRat am 24. 4. 1948 in: Wörtl. Ber. des WR, S. 462).

[3]) Dipl.-Ing. Georg Bauer (1886–1952). 2. 6. 1913–31. 3. 1919 als RegBauführer im Geschäftsbereich der sächsischen Staatseisenbahnen in Zwickau, 1. 4. 1919–1. 11. 1931 wiss. Hilfsarbeiter beim RB-Neubauamt und beim RB-Betriebsamt in Zwickau, 1. 11. 1931–15. 12. 1936 Amtsvorstand und RBahnrat des RB-Neubauamtes Zwickau und des RB-Betriebsamtes Dresden 4, 16. 12. 1936–

11. 6. 1939 Betriebsdezernent der RBD Halle, seit 13. 5. 1936 als OBahnrat 12. 6. 1939–6. 7. 1940 bei der RBD Kassel, 7. 7. 1940–14. 6. 1942 bei der Wehrmachtsverkehrsdirektion Brüssel, 15. 6. 1942–15. 3. 1944 ORBahnrat und AbtPr. bei der Hauptverkehrsdirektion der RB in Brüssel, 16. 3. 1944–3. 4. 1945 AbtPr. und ab 20. 4. 1944 VizePr. bei der RBD Kassel; 11. 4. 1945–30. 6. 1945 Betriebsleiter im Auftrage der amerik. MilReg. im Bereich der RBD Kassel, 1. 7. 1945–18. 7. 1945 Pr. der RBD Kassel, 19. 7. 1945–1. 2. 1946 Pr. der OBL Frankfurt. Sein Abgang dürfte im Zusammenhang mit der vom LR geforderten strengeren Entnazifizierung vor allem der leitenden Beamten in der OBL gestanden haben, die die Bezirkspersonalvertretungen und Eisenbahngewerkschaften beim LR verlangt hatten (vgl. Vorgänge in: Z 1/763, Bl. 48 f., 273 ff., Z 1/760, Bl. 264 und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 221, Anm. 23). – 29. 10. 1947–30. 6. 1952 GenDir. der BVSWDE in Speyer (R 5/Anh. 2/49 und Auskunft der Hauptverwaltung der DB an das BA).

[4]) Dipl.-Ing. Franz Köster (1875–1965). 19. 1. 1898 RegBauführer, 21. 2. 1903 RegBaumeister, 1. 4. 1907 Bau- und Betriebsinspektor, 1. 10. 1911 Amtsvorstand des Eisenbahnbetriebsamtes Altona, 31. 3. 1917 RegBaurat bei der RBD Posen und seit 16. 8. 1919 Frankfurt/M., 29. 6. 1921 ORegBaurat, seit 16. 5. 1922 in Münster/W., 1. 10. 1922 RBD Halle/a. d. S., 21. 12. 1925–1. 1.1934 Dir. bei der RB, seit 1. 3. 1933 in Frankfurt; 25. 5. 1945–30. 6. 1946 Pr. der RBD Frankfurt, seit Febr. 1946 gleichzeitig Leiter der OBL, 1. 7. 1946 i.R. (Nach P-Akten des HSTA Wiesbaden).

[5]) MinDir. Dr. jur. Max Fromm (1882–1952). 9. 11. 1912–1921 bei der Großherzogl. GenDir. der Staatseisenbahnen in Karlsruhe, 1921–1945 Ref. in den Eisenbahnabt. des RVkM; 27. 7. 1945–Mai 1946 AbtL der OBL für die US-Zone in Frankfurt, Mai 1946–31. 12. 1946 kommiss. Leiter der OBL, 1. 1. 1947 bis 26. 3. 1947 stellv. Leiter der HVE des amerik. und brit. BesGeb. in Bielefeld, 31. 3. 1948–31. 12. 1949 Pr. des Hauptprüfungsamtes der DRB des amerik. und brit. BesGeb. in Frankfurt (R 5 Anh. 2/49 und Auskunft der Hauptverwaltung der DB an das BA).

[6]) Die Geschäfte des Hauptwagenamtes wurden zunächst in München wahrgenommen, bis es am 5. 5. 1946 nach Frankfurt verlegt und der OBL unmittelbar unterstellt wurde. Es hatte den Güterwagenausgleich zwischen den RBD durchzuführen, der bis zur Kapitulation beim Eisenbahnzentralamt Berlin gelegen hatte. – Nach seiner Vereinigung mit dem Hauptwagenamt bei der Generaldirektion der brit. Zone in Bielefeld am 28. 10. 1946 arbeitete es für die BiZone/VWG. (Vgl. Walter Merensky: Die Organisation der Deutschen Bundesbahn und Akten des BA: Z 8/164).

[7]) Nach der Kapitulation führte die bisherige Generalbetriebsleitung Süd als Außenstelle München der OBL den Teil ihrer Aufgaben fort, der in Frankfurt von der OBL nicht wahrgenommen wurde. Nach Auflösung der Außenstelle München am 15. 4. 1946 wurden ihre Geschäfte bis zur Errichtung der Zonenverkehrsleitung Süd in Frankfurt, die am 15. 1. 1947 ihre Tätigkeit aufnahm, teils von der RBD München, teils von der OBL übernommen. (Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Reichsbahn des amerik. und brit. BesGebietes über das Geschäftsjahr 1946, S. 43).
Die Zonenverkehrsleitung Süd wurde durch Anordnung des VRV vom 2. 1.

1947 (VkBl. Nr. 4, S. 3) umbenannt in „Gebietsverkehrsleitung Süd" und dem VRV unterstellt. – Nach Errichtung der Bizone folgten die Erlasse des VRV über die Errichtung einer Zentralverkehrsleitung (ZVL), von Gebietsverkehrsleitungen (GVL) und von Verkehrslenkungsstellen (VLSt) vom 26. 3. 1947 (VkBl., S. 21 f.) sowie vom 31. 5. 1947 (ebda., S. 39 f.).

[8]) Das Reichsbahnzentralamt, das für den Bereich mehrerer Bezirke zuständig war, konnte in München nach der Kapitulation seine Tätigkeit fortsetzen.

[9]) An Stelle des Reichsbahn-Zentralamts für Sozial- und Personalwesen in Berlin, das für den ganzen Reichsbahnbereich zuständig gewesen war, wurde für die amerik. Zone im Jan. 1946 von der OBL für die sozialen Versicherungen und betrieblichen Sozialeinrichtungen der RB ein eigenes Reichsbahnsozialamt in Bad Homburg errichtet (vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Reichsbahn des amerik. und brit. BesGebietes über das Geschäftsjahr 1946, S. 43 in: Geschäftsberichte der Deutschen Reichsbahn im VWG über die Geschäftsjahre 1945–1948, Offenbach 1949.

[10]) Die OBL Frankfurt und die RBD Bielefeld wurden vereinigt. Die Übernahme der Geschäfte beider Stellen auf die biz. HVE (vgl. lfd. Nr. C VI 6) fand von Okt.–bis Dez. 1946 statt.

## 2. a) Oberdirektion der Deutschen Eisenbahnen der französisch besetzten Zone (ODE)
## b) Verbindungsamt der deutschen Eisenbahnen (VADE) Office de coordination des chemins de fer allemands

Vorgänger:

Reichsverkehrsministerium, Eisenbahnabteilungen; Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn

Errichtung:

a) 4. 1. 1946 durch Verf. des Chef du Détachement d'occupation des chemins de fer français (D.O.C.F.) Nr. 3[1])

b) 13. 6. 1946 durch Note Nr. 8 des Chefs des D.O.C.F.[2])

Vorgesetzte Stelle:

a), b) Détachement d'occupation des chemins de fer français (D.O.C.F.) in Speyer (1. 8. 1945–1. 1. 1951)[3])

Sitz:

a), b) Speyer[4])

Leiter:

a) Oberpr. Dr. Max Roser (1. 2. 1946–27. 5. 1946)[5]) [6])

b) [7])

Aufgaben:

a) Oberste Leitung der Eisenbahnangelegenheiten mit Verwaltung der Reichsbahn und Aufsicht über die privaten Eisenbahnen der frz. Zone[8])

b) Beratung und Vorlage von Anregungen durch den Beratenden Delegierten des Verbindungsamtes beim Chef des D.O.C.F. für die Zwecke der MilReg.; fachliche Kontakte des Verbindungsamtes mit den Eisenbahndirektionen der frz. BesZone und der anderen Besatzungszonen[9])

Geschäftsverteilung:

a) Stand 15. 1. 1946:
Abt. I — Betriebs- und Verkehrsabt.
Abt. II — Maschinen- und Werkstättenabt.
Abt. III — Bauabteilung
Abt. IV — Verwaltungs-, Finanz- und Personalabteilung

b) dgl.

Geschäftsbereich:

a), b) Reichsbahndirektionen/Eisenbahndirektionen Karlsruhe[10]), Mainz und Saarbrücken/Trier[11])

b) Hauptwagenamt[12])

a), b) Zentral-Einkaufsamt der Deutschen Eisenbahnen[13])

Auflösung:

a) 13. 6. 1946 durch Note Nr. 8 des Chefs des D.O.C.F.[14])

b) 30. 10./7. 11. 1947 durch Note Nr. 291 des Chefs des D.O.C.F.[15])

Nachfolger:

Generaldirektion der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen (s. lfd. Nr. C VI 4)[16])

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: Z 29

Quellen:

Amtliche Denkschrift der Generaldirektion der südwestdeutschen Eisenbahnen [AbtPr. Wachtel]: Die Deutschen Eisenbahnen in der französischen Besatzungszone 1945—1949 nach dem Stand vom 15. Okt. 1949 (mit Entwurf in: Z 29/107)

Walter Merensky: Von der Deutschen Reichsbahn zur Deutschen Bundesbahn. In: Die Bundesbahn, 25. Jg. 1951, S. 802 f.

Ders.: Der Weg zur Deutschen Bundesbahn. Ein Überblick von 1945 bis 1952. In: Zeitschrift für das Post- und Fernmeldewesen, Jg. 1952, S. 282

Ders.: Die Organisation der Deutschen Bundesbahn mit einem Überblick über die Geschichte der Deutschen Eisenbahnen (= Schriftenreihe für den Verwaltungsdienst der Deutschen Bundesbahn, Bd. 1). Frankfurt 1952

Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn: Die Bundesbahn, Sechs Jahre Wiederaufbau. Köln, Stade, Bad Hersfeld Mai 1951
Hansjürgen Wenzel: Die südwestdeutschen Eisenbahnen in der französischen Zone (SWDE), Hrsg. Dipl.-Ing. Gustav Röhr. Krefeld März 1971
Josef Morsbach: Das Bundesministerium für Verkehr (= Ämter und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 29). Bonn 1971, S. 27
Akten des Bundesarchivs: R 5 Anh. 2; Z 8; Z 29
Auskunft der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn an das Bundesarchiv

---

[1]) Auf Anregung der frz. MilReg. unterbreiteten die Pr. der 3 Eisenbahndirektionen dem Chef des D.O.C.F. schon Mitte Okt. 1945 einen gemeinsamen Vorschlag über die Bildung einer deutschen Oberleitung für die Eisenbahnen der frz. Zone. Anfang Dez. erhielt der RBDPr. von Karlsruhe, Dr. Roser, den Auftrag, diese Behörde zu leiten; er begann mit ihrer Einrichtung am 17. 12. 1945 (vgl. Denkschrift von Wachtel in: Z 29/107, S. 13 f.).
Die Oberdirektion nahm ihre Tätigkeit am 8. 1. 1946 voll auf (vgl. Anm. 8).

[2]) Nach Beseitigung der ODE durch Note Nr. 8 vom 13. 6. 1946 wurde das Eisenbahnwesen wieder unter die alleinige und unmittelbare Aufsicht des D.O.C.F. gestellt und das mit derselben Note angeordnete deutsche Verbindungsamt nur mit unselbständigen Funktionen betraut (vgl. Anm. 9).

[3]) 1946 hatte das D.O.C.F. rund 2 000 Beamte zur Überwachung und Leitung in allen Ämtern, Ausbesserungswerken bis in die mittleren Dienststellen der Eisenbahnen eingesetzt. Sein Leiter, Oberst Toubeau, übernahm „im großen und ganzen" die Kompetenzen des früheren RVkM (Denkschrift von Dr. Wachtel in: Z 29/107, S. 10 f.).

[4]) Speyer wurde deshalb als Sitz bestimmt, weil die Stadt unzerstört war und dort schon die frz. Aufsichtsbehörde ihren Sitz hatte.

[5]) Dr. jur. Max Roser (1880–1954). 20. 4. 1903–31. 12. 1909 im Dienst der bad. Justizverwaltung, 1. 1. 1910–3. 5. 1910 bei der GenDir. der Bad. Staatseisenbahn in Karlsruhe, 4. 5. 1910–30. 9. 1914 bei der Betriebsinspektion Freiburg/Br., 1. 10.–15. 10. 1914 RegRat und Kollegialmitgl. der GenDir. Karlsruhe, 16. 10. 1914–22. 5. 1919 Feldeisenbahndienst als Beamter der Militäreisenbahn-Direktion 3 in Charleroi, Sachverständiger f. Eisenbahnfragen bei der Waffenstillstands-Kommission in Spa, 5. 11. 1919–30. 6. 1925 VortrRat und MinRat in den Eisenbahnabt. des RVkMin. in Berlin, 1. 7. 1925–14. 7. 1933 Pr. der RBD Frankfurt/Main, 15. 7. 1933–30. 11. 1944 Pr. der RBD Karlsruhe; 1. 12. 1944–31. 8. 1945 Sonderauftrag, 1. 9. 1945–31. 1. 1946 Pr. der Eisenbahndir. Karlsruhe, 1. 2. 1946–23. 5. 1946 OPr. der ODE in Speyer (R 5 Anh. 2/49 und Auskunft der Hauptverwaltung der DB an das BA).

[6]) Zur Dienstenthebung Rosers, der denunziert worden war, bemerkt Wachtel in seiner Denkschrift über das deutsche Eisenbahnwesen in: Z 29/107, S. 13: „Am 27. Mai 1946 überbrachte ein Vertreter der französischen Militärregierung Freiburg dem Oberpräsidenten Dr. Roser ein Schreiben der damaligen badischen Verwaltung in Freiburg, in dem die sofortige Dienstenthebung ange-

ordnet und die Entlassung angekündigt wurde. Diese Verfügung war der badischen Verwaltung, der Oberpräsident Dr. Roser damals nicht mehr unterstand, von der französischen Militärregierung auferlegt worden. Es ist hier nicht die Stelle, auf die Gründe, die zu diesem Vorgehen der französischen Militärregierung führten, im einzelnen einzugehen." – Mit der Entlassung Rosers wurde den deutschen Organen deutlich gemacht, daß die Ziele der MilReg., das durch den Krieg stark mitgenommene frz. Eisenbahnwesen mit deutscher Hilfe und auf Kosten der deutschen Betriebs- und Verkehrsanlagen wieder aufzubauen, nicht erreicht wurden (vgl. Wenzel: Die Südwestdeutschen Eisenbahnen, S. 8 und R 5 Anh. 2/49).

7) Ein deutscher Leiter wurde nicht bestellt. Die Abt.'n des VAED erhielten ihre Weisungen vom D.O.C.F. unmittelbar (vgl. Anm. 9). Die Verbindung zum Chef des D.O.C.F. stellte ein beratender Delegierter her, „der stillschweigend innerdienstlich innerhalb des VAED als dessen Leiter betrachtet wurde" (Wenzel: Die Südwestdeutschen Eisenbahnen, S. 9). Der Leiter der Bauabt., RBDir. Dr. rer. pol. Theodor Acker (geb. 1899, seit 1. 9. 1949 Pr. der Eisenbahndirektion Mainz), der von den Abteilungsleitern des VAED für diesen Posten vorgeschlagen worden war, nahm nach Bestätigung durch die MilReg. an. (Vgl. Denkschrift von Wachtel über die deutschen Eisenbahnen in der französischen Zone, S. 14). Zur auch gebrauchten Abkürzung „VAED" s. Anm. 9.

8) Die ODE erhielt damit die Zuständigkeit der obersten Leitung der ehemaligen DRB, der Oberpr. die Aufgaben des bisherigen RVkMin.; genaue Aufzählung der Kompetenzen in: Rdschr. des Oberpr. vom 8. 1. 1946, mit dem die ODE ihr Geschäfte „in vollem Umfang" übernahm (Z 29/111). Die Bezeichnung „Deutsche Reichsbahn" wurde durch „Deutsche Eisenbahnen der französischen Zone", die Bezeichnung „Reichsbahndirektionen" durch „Eisenbahndirektionen" ersetzt.

9) Das VAED (= Verbindungsamt der Eisenbahndirektionen!) war auf rein vorbereitende und beratende Aufgaben beschränkt. Es hatte keine Anordnungsbefugnisse gegenüber den Eisenbahndirektionen, die dem Chef des D.O.C.F. wieder unmittelbar unterstanden und deren Kompetenzen auf Personalangelegenheiten, Haushalt und die Führung von Statistiken beschränkt waren. Die Abt. des VAED waren ebenfalls dem D.O.C.F. direkt unterstellt. Ihr Schriftverkehr durfte sich nur auf Einholung von Auskünften über Einzelheiten und nicht auf allgemeine Fragen beziehen. Schriftwechsel mit Spitzenbehörden anderer Kontrollgebiete unterlagen der Prüfung im D.O.C.F. Zur allmählichen Erweiterung der Aufgaben des Verbindungsamtes vgl. Vorbemerkung S. 356 f.

10) Die Neuabgrenzung des Direktionsbezirks Karlsruhe erfolgte am 5. 8. 1945. Er behielt nach einer Vereinbarung zwischen der amerik. und frz. MilReg. seinen Sitz im amerik. BesGebiet bei, obwohl seine Strecken im frz. besetzten Gebiet lagen. Als Grund dafür gibt Wachtel in seiner Denkschrift über die deutschen Eisenbahnen die guten Fernsprecheinrichtungen an, die nicht verlegt werden konnten, und Wohnungsschwierigkeiten in Freiburg, das als neuer Sitz infrage gekommen wäre (Z 29/107, S. 7).

11) Zur Neuregelung der Betriebsorganisation des Eisenbahndirektionsbezirks Saarbrücken zum 1. April 1947 und Bildung der Eisenbahndirektion Trier vgl. die Denkschrift Wachtels über die deutschen Eisenbahnen in: Z 29/107,

S. 16 ff., und Walter Merensky: Von der Deutschen Reichsbahn zur Deutschen Bundesbahn, S. 802.

12) Die Errichtung des Hauptwagenamtes wird von Hansjürgen Wenzel als „das erste Ergebnis ... [der] mehrfach vorgebrachten [deutschen] Vorstellungen" und Wünsche nach einer einheitlichen deutschen Oberleitung der Eisenbahnen (S. 9) (vgl. Denkschrift Wachtels), gewürdigt. Das Wagenamt wurde mit Verf. des D.O.C.F. vom 23. 4. 1947 mit Wirkung vom 16. 5. beim VAED errichtet und erhielt Weisungsbefugnisse an die Eisenbahndirektionen; am 1. 12. 1947 wurde es zu einem selbständigen Zentralamt erhoben, das der Generaldirektion der BVSWDE (s. lfd. Nr. C VI 4) unterstand.

13) Das für den ganzen Bereich der frz. Zone zuständige Zentral-Einkaufsamt (ZEA) wurde am 14. 3. 1946 angeordnet und im Juni in Speyer gebildet. Es war dem VAED als Abt. V angegliedert, wie die Eisenbahndirektionen aber dem D.O.C.F. unmittelbar unterstellt. Es hatte die für den Gebrauch der Eisenbahnen in der frz. Zone erforderlichen Fahrzeuge, Stoffe und Geräte einzukaufen. Preisprüfungs- und Betriebsfragen wurden jedoch nach Errichtung des ZEA von den Reichsbahn-Zentralämtern in Göttingen und München für die frz. Besatzungszone mit bearbeitet (undat. Entw. einer Verf. des D.O.C.F. vom Juni 1946 in: Z 29/111 und Walter Merensky: Von der Deutschen Reichsbahn ..., S. 802). Ein OrgPlan des ZEA nach dem Stande vom 1. 9. 1947 mit 8 Dezernaten u. entsprechenden Untergliederungen in: Z 29/108.

14) Vgl. Anm. 8. Wegen ihrer kurzen Lebensdauer gelangte die ODE zu keiner besonderen Bedeutung: Sie koordinierte die Eisenbahnverwaltung, setzte am 5. 2. 1946 einen Beauftragten für den Prüfungsdienst ein, um das Prüfungswesen zu vereinheitlichen, und richtete ein ZEA (s. Anm. 13) ein.

15) Im gemeinsamen Aufruf des Pr. des Eisenbahn-Verkehrsrates und des GenDir. der SWDE, veröffentlicht in den Amtsblättern der Eisenbahndirektionen Mainz 1947, S. 178, Karlsruhe, S. 425, und Trier, S. 30, wird als Auflösungsdatum der 30. 10. 1947 genannt; in der frz. Note, die der GenDirektion der SWDE nicht auf offiziellem Wege zugegangen war (Wortlaut in: Z 29/107), wurde mitgeteilt, daß das VAED mit der Bildung der GenDirektion der SWDE ab 1. 11. 1947 nicht mehr existiere. In den Amtsblättern der Eisenbahndirektionen wurde nur das Schr. des D.O.C.F. Nr. 291 vom 7. 11. 1947 veröffentlicht.

16) Das VAED wurde durch die frz. Note vom 7. 11. 1947 in eine GenDirektion der SWDE umgewandelt, seine Abteilungen wurden Abt. der GenDir. (Die Deutsche Bundesbahn. Sechs Jahre Wiederaufbau, S. 14 und lfd. Nr. C VI 4).

## 3. Deutsche Geschäftsstelle für Zisternen-Wagen aus Metall
## Office allemand de Gestion des wagons-citernes métalliques

Errichtung:
durch frz. MR-Verf. Nr. 58 vom 13. 5. 1946 (JO, S. 201 f.)[1])

Vorgesetzte Stelle:
Überwachungskommission der frz. MilReg.[2])

Sitz: (Mainz ?)
—

Leiter:
Direktor[3])
Deutscher Beirat[4])

Aufgaben:
Verwaltung und Unterhaltung des Parks der Zisternenwagen aus Metall[5])

Auflösung:
durch frz. VO Nr. 280 vom 10. 4. 1953 (JO./ABl. der AHK, S. 2499 f.)

Verbleib der Akten:
—

---

[1]) Errichtet als finanziell unabhängige Zonendienststelle mit ziviler Rechtsfähigkeit gem. Art. 1 u. 7 als Gegenstück zum Comité Français de Gestion des wagons-citernes métalliques.
Die RBD Mainz hatte nach Art. 7 (4) der MR-Verf. Nr. 58 den laufenden Geldbedarf der Geschäftsstelle sicherzustellen.

[2]) Der Überwachungskommission gehörten Mitglieder der frz. MilReg. an, mit Ausnahme eines Vertreters des frz.-Verwaltungskomitees für Zisternenwagen aus Metall, die wie die dt. Beiratsmitglieder nach Art. 6 vom Directeur Général de l'Économie et de Finances ernannt wurden.

[3]) Der deutsche Direktor sollte nach Art. 6 der MR-Verf. Nr. 58 wie der Commissaire du Gouvernement vom Administrateur Général ernannt werden.

[4]) Vgl. Anm. 2. Über die Zusammensetzung des Deutschen Beirates enthält die Verfügung Nr. 58 noch keine Angaben. Sie war einer DF-VO des Directeurs de l'Économie vorbehalten, die aber im JO. bis 1949 nicht ermittelt werden konnte.

[5]) In Art. 6 (3) der Verf. Nr. 58 war der Erlaß einer Dienstanweisung für die dt. Geschäftsstelle angekündigt, ist aber im JO. offenbar nicht veröffentlicht worden. Die Entscheidungen des dt. Direktors und der Überwachungskommission mußten nach Art. 5 einem frz. Kommissar zur Genehmigung vorgelegt werden.

## 4. Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen (BVSWDE) — Französiche Zone

Errichtung:
1. 7. 1947 durch Abkommen der Länder der frz. BesZone Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 25. 6. 1947[1])

Vorgesetzte Stelle:

Détachement d'Occupation des Chemins de fer Français (D.O.C.F.) der frz. MilReg. in Speyer (1. 8. 1945–1. 1. 1951)[2])

Organe:

a) Eisenbahnverkehrsrat[3])
mit Generalsekretariat[4])
b) Generaldirektion[5])
c) Eisenbahnbeirat[6])

Sitz:

a) Baden-Baden, seit Dez. 1948 Karlsruhe
b) Speyer
c) Baden-Baden, seit Dez. 1948 Karlsruhe

Leiter:

a) Präsident Josef Harter (10. 9. 1947–15. 9. 1948)[7])
b) Generaldirektor Dipl.-Ing. Georg Bauer (29. 10. 1947–30. 6. 1952)[8])
5 Stellvertreter[9])

Aufgaben:

a) Bestimmung der Richtlinien der Verkehrs-, Finanz- und Personalpolitik der Betriebsvereinigung sowie deren allgemeine Überwachung;
b) Durchführung der Wirtschafts-, Verkehrs- und Betriebsführung nach einheitlichen Gesichtspunkten und den Richtlinien des Eisenbahnverkehrsrates;
c) Beratung des Eisenbahnverkehrsrates und Unterbreitung der Wünsche der Eisenbahnbenutzer

Geschäftsverteilung:

b) Stand: 20. 11. 1947 gemäß Verwaltungsanordnung des Pr. des Verkehrsrates vom 20. 11. 1947 (Z 29/107)[10])
Abt. I – Finanz- und Verwaltung mit 5 Referaten
Abt. II – Personal mit 7 Referaten
Abt. III – Verkehr und Tarif mit 5 Referaten
Abt. IV – Betrieb mit 7 Referaten
Abt. V – Bau mit 5 Referaten
Abt. VI – Maschinentechnik und Werkstätten mit 8 Referaten
Abt. Bp – Oberleitung der Bahnpolizei (dem Generaldirektor unmittelbar unterstellt)
Satzung vom 25. 6. 1947 (Z 29/107) und Geschäftsanweisung der Generaldirektion [Nov. 1947] (Z 29/109); OrgPlan (Z 29/107)

Geschäftsbereich:

b) Eisenbahndirektionen Karlsruhe, Mainz und Trier mit Ausbesserungswerken und Ämtern

Zentral-Einkaufsamt (ZEA)[11])
Zentralwerkstättenleitung (ZWL)[12])
Hauptwagenamt[13])
Hauptprüfungsamt[14])

Amtliche Veröffentlichungen:

Jahresberichte der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen. 1948–1950
Monatliche Lageberichte. 1947–1952
Niederschriften über die Sitzungen des Eisenbahnverkehrsrats der Südwestdeutschen Eisenbahnen. 1947–1952
Niederschriften über die Sitzungen des Eisenbahn-Beirates der Südwestdeutschen Eisenbahnen. 1948–1952
Eisenbahn-Verkehrsblatt (Franz. – EVB). Verkehrsdienstliche Mitteilungen für die Südwestdeutschen Eisenbahnen. Hrsg.: Eisenbahndirektion Mainz. 1946–1948
Tarif- und Verkehrs-Anzeiger 1946–1947
Reichsbahnkursbuch, französische Zone. Indicateur des chemins de fer Zone française. Karlsruhe
Tarif- und Verkehrs-Anzeiger für den Personen-, Gepäck-, Expreßgut-, Güter- und Tierverkehr der Südwestdeutschen Eisenbahnen und der angeschlossenen Privat- und Kleinbahnen. Hrsg.: Eisenbahndirektion Mainz. Bd. 1 und 2 1948–1949
Ansprachen anläßlich der letzten Sitzung des Eisenbahnverkehrsrats ... 20. März. 1952
Denkschrift über die Tätigkeit des Eisenbahn-Beirats der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen in den Jahren 1947–1952
Denkschrift über die Tätigkeit des Eisenbahn-Verkehrsrates. 1947–1952

Auflösung:

11. 10. 1949 durch Erlaß des BMin. f. Verkehr
18. 12. 1951 durch Bundesbahngesetz vom 13. 12. 1951 (BGBl. I, S. 955)[15])

Nachfolger:

Deutsche Bundesbahn

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: Z 29

Quellen:

Heinz Autenrieth: Die Neuordnung des Eisenbahnwesens in der französischen Zone. In: Eisenbahntechnik 1948, S. 38 ff., auch in: Z 29/107
Ders.: Die Autonomie der Eisenbahnverwaltung. In: Die öffentliche Verwaltung 1949, S. 108 ff.
Karl Ottmann: Die Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen. In: Eisenbahn und Verkehr 1947, Jg. Nr. 1, S. 9 ff.

Walter K. Merensky: Die Organisation der Deutschen Bundesbahn mit einem Überblick über die Geschichte der deutschen Eisenbahnen (= Schriftenreihe für den Verwaltungsdienst der Deutschen Bundesbahn, Bd. 1). Frankfurt 1952

Hansjürgen Wenzel: Die Südwestdeutschen Eisenbahnen in der französischen Zone (SWDE). Hrsg.: Dipl.-Ing. Gustav Röhr. Krefeld, März 1971

Denkschrift des Generaldirektors der Südwestdeutschen Eisenbahnen, [AbtPr. Dr. Wachtel]: Die deutschen Eisenbahnen in der französischen Besatzungszone 1947 bis 1949. Stand 15. Okt. 1949. Entw. in: Z 29/107

Akten des Bundesarchivs: R 5 Anh. 2; Z 29

---

[1]) Das Länderabkommen trat am 1. 7. 1947 in Kraft. – Bei der Unterzeichnung des Staatsvertrages am 25. 6. 1947 in Baden-Baden nahm das Land Baden die vollen Rechte des Eigentümers am Eisenbahnvermögen in Anspruch, die beiden anderen Länder mit dem Vorbehalt, daß sie sich nur als Treuhänder des Reichseisenbahnvermögens bis zu seiner Neuordnung ansahen. (Sitzungsprot. vom 25. 6. 1947 in: Z 29/109). Abkommen und Satzung wurden unter diesen Vorbehalten durch die Landtage ratifiziert und als gleichlautende Landesgesetze veröffentlicht in: BadGesVOBl. vom 1. 3. 1948, S. 30, VOBl-RhldPf. vom 10. 12. 1947, S. 483, und RegBlWürttemberg-Hohenz. vom 3. 5. 1948, S. 49.

Die Betriebsvereinigung war eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechtes mit Rechtspersönlichkeit und finanzieller Autonomie (§ 2 der Satzung). Sie nahm ihre Tätigkeit am 30. 8. 1947 auf.

[2]) Das DOCF, gemäß Arrêté vom 10. 6. 1947 (JO, S. 796) für die gesamte Transportpolitik zuständig, war nach der Umwandlung des VAED in die Generaldirektion der BV nicht mehr unmittelbar vorgesetzte Stelle, führte aber eine viel ausgedehntere Aufsicht als die entsprechenden Besatzungsstellen in der amerik. und brit. Zone. Die Art der Durchführung der Kontrolle wurde in der Anweisung Nr. 1 vom 5. 8. 1947 festgelegt (Z 29/107). Chef des DOCF war General Nivelet. Vgl. S. 365.

[3]) Der Eisenbahnverkehrsrat, von Heinz Autenrieth in seinem Aufsatz über die Autonomie der Eisenbahnverwaltung, S. 110, „als eine Art gemeinsames Verkehrsministerium für die französische Zone" bezeichnet, setzte sich aus sechs von den Regierungen der Länder ernannten und drei von den Gewerkschaften nominierten Vertretern zusammen; an seiner Spitze stand ein Pr. Der Eisenbahnverkehrsrat, der am 10. 9. 1947 zusammentrat, führte die Aufsicht und entschied in allen grundsätzlichen oder besonderen betriebsleitenden Fragen gemäß Art. VI des Abkommens und §§ 9–11 der Satzung. Diese Funktionen entsprachen frz. Vorstellungen (vgl. Wenzel: Die Südwestdeutschen Eisenbahnen, S. 10). An seinen Sitzungen nahm auch der Directeur des Transports et PTT bei der MilReg. in Baden-Baden, dem das DOCF unterstellt war, mit seinem Stabe teil. Seine Beschlüsse bedurften bis 20. 9. 1949 der Genehmigung der MilReg.

[4]) Sein Leiter als GenSekr. war AbtPr. Dr. jur. Karl Ottmann (geb. 1892) 1948–15. 12. 1949, sein Nachfolger ORegRat Dr. Autenrieth (R 5 Anh. 2/49).

[5]) Errichtet am 1. 11. 1947 unter Übernahme des Personals des VAED und seiner technischen und verwaltungsmäßigen Abt. gemäß Note des Chefs des DOCF Nr. 13 vom 7. 11. 1947 (Z 29/107). Der Generaldirektion fiel als Exekutivorgan die Geschäftsführung zu. An ihrer Spitze stand ein GenDir. mit fünf Stellvertretern gemäß § 12 der Satzung.

[6]) Der Eisenbahnbeirat, bestellt am 1. 1. 1948, setzte sich aus 34 Mitgliedern zusammen, die die Interessen der Eisenbahnbenutzer, insbesondere der Wirtschaft, vertraten gemäß Art. VIII des Abkommens und § 13 der Satzung.

[7]) AbtPr. a. D. Josef Harter (1899–1948). 20. 5. 1919–1923 Ausbildung bei verschiedenen Dienststellen im Bezirk der RBD Karlsruhe, 1923–30. 11. 1942 im Betriebs- und Verkehrsdienst ebda., 1. 12. 1942–31. 1. 1945 beim RB-Zentralamt für Sozial- und Personalwesen in Berlin und von dort zur Hauptverkehrsdirektion Brüssel als Leiter der RB-Kleiderkasse abgeordnet; 1. 2.–30. 6. 1945 bei der RBD Dresden als Mitarbeiter des Bezirksleiters der RB-Kleiderkasse und Leiter der Außenstelle des RB-Zentralamts für Sozial- und Personalwesen in Gera, 2. 7.–31. 8. 1945 Vorsitzender der Bezirkspersonalvertretung der RBD Karlsruhe, 1. 9. 1945–9. 9. 1947 Leiter der PersAbt. der RBD Karlsruhe, 10. 9. 1947–15. 9. 1948 Pr. des Eisenbahnverkehrsrates der BVSWDE.-Harter war auch Vorsitzender der Eisenbahngewerkschaft der dt. Eisenbahner in der frz. Zone.
Nach seinem Tode am 15. 9. 1948 führte ein Vertreter der Länder der frz. Zone jeweils sechs Monate lang den Vorsitz: so wurde der Vertreter Württemberg-Hohenzollerns, MinRat Dr. Schlösser, am 21. 3. 1949 durch den bad. Vertreter, Landtagsabg. Bross, und dieser am 1. 10. 1949 durch den Vertreter von Rheinland-Pfalz, FinMin. Hoffmann, abgelöst.

[8]) Von MinPr. Altmeier wurde mit Unterstützung des Generalgouverneurs Boislambert und General Koenigs der frühere MinPr. Dr. Boden für die Stelle eines GenDir. favorisiert, obwohl dieser kein Eisenbahner war (Vermerk Wachtels vom 26. 9. 1947 in: Z 29/107). – Bauer war früher Pr. der OBL Frankfurt s. lfd. Nr. C VI 1, Anm. 3). Er wurde am 29. 10. 1947 zum GenDir. der SWDE gewählt.

[9]) Die Stellvertretung des GenDir. war so geregelt, daß sie in wichtigen Angelegenheiten vom Pr. der Eisenbahndirektion Mainz, Kleinschmidt, und im inneren Dienstverkehr vom rangältesten AbtL wahrgenommen wurde (Vermerk vom 12. 11. 1947, in: Z 29/109).

[10]) Ein weiterer GVPl. der GenDir. vom 23. 4. 1948 mit Änderungen bis 1952 in: Z 29/109.

[11]) Das ZEA unterstand der GenDir. unmittelbar und nahm Aufgaben der nicht mehr zuständigen Reichsbahnzentralämter wahr (vgl. lfd. Nr. C VI 2, VAED, Anm. 13). Es wurde später der Zentralen Werkstättenleitung angeschlossen (Wenzel: Die Deutschen Eisenbahnen der französischen Besatzungszone, S. 11).

[12]) Bei der ZWL war nur der technische Dienst der Eisenbahnausbesserungswerke vereinigt, während ihr Personal und der Finanzdienst den Eisenbahndirektionen weiter unterstand (Wenzel a.a.O., S. 11).

[13]) Vgl. lfd. Nr. C VI 2, Anm. 12.

[14]) Das Hauptprüfungsamt in Speyer, dem Eisenbahnverkehrsrat angegliedert, wurde für die innere Wirtschafts- und Rechnungsprüfung der BV geschaffen und mit Verwaltungsverf. des BVkM am 1. 4. 1951 mit dem Hauptprüfungsamt für die Deutsche Bundesbahn in Offenbach zusammengelegt unter der neuen Firmenbezeichnung: Hauptprüfungsamt für die Deutsche Bundesbahn (Walter Merensky: Der Weg zur Deutschen Bundesbahn . . ., in: Zeitschrift für Post- und Fernmeldewesen, Jg. 1952, S. 284).

[15]) Wenn auch die Eisenbahnhoheit nach Gründung der BRD in deutsche Hand überging und durch Erl. des BVkMin. vom 11. 10. 1949 und durch § 3 der Überleitungs-VO vom 4. 9. 1951 (BGBl. 1951 I, S. 826) mit Wirkung vom 1. 4. 1950 die Eisenbahnen in der frz. Zone zusammen mit der DRB im VWG zur Einheit „Deutsche Bundesbahn" zusammengefaßt wurden, so blieb doch bis zum Inkrafttreten des Bundesbahngesetzes vom 13. 12. 1951 (BGBl. I, S. 955) die doppelte Spitze bestehen: die Hauptverwaltung Offenbach und die Generaldirektion Speyer. Da das Abkommen der Länder der frz. Zone und die Satzung noch Rechtsgeltung besaßen, hatte auf den Untertitel „Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen" noch nicht verzichtet werden können, als durch Beschluß ihres Eisenbahnverkehrsrates vom 8. 10. mit Wirkung vom 15. 10. 1949 die Bezeichnung „Deutsche Bundesbahn" für den Bereich der frz. Zone eingeführt wurde.

Zur schrittweisen Überleitung auf die Hauptverwaltung der DB wurden folgende Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Hauptverwaltung in Offenburg und der GenDir. der SWDE in Karlsruhe abgeschlossen:

1. das Abkommen vom 23. 9. 1949, das am 15. 10. in Kraft trat.
   Danach gingen u. a. die Aufgaben des Hauptwagenamtes Speyer auf das Hauptwagenamt der DB in Frankfurt über, die Aufgaben des Zentral-Einkaufsamtes in Speyer, das aufgelöst wurde, auf die Eisenbahnzentralämter in Göttingen, später Minden, und München. Die oberste Betriebs- und Verkehrsleitung wurde von der Hauptverwaltung in Offenbach ausgeübt, zu der Referenten der GenDir. in Speyer abgeordnet wurden.
2. die Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Finanz- und Wirtschaftsgemeinschaft vom 28. 12. 1950, die am 1. 1. 1951 mit Genehmigung des BVkMin. in Kraft trat. Danach wurden Wirtschaft und Betrieb der Eisenbahnen nach einheitlichen Grundsätzen geführt und die Abt. III bis VI der GenDir. der SWDE mit dem 15. 5. 1951 aufgelöst.
3. Die Vereinbarung vom 27. 2. 1951, auf Grund der mit dem 1. 4. die Direktion der SWDE der OBL Süd unterstellt und die Abt. I aufgelöst wurde. Danach blieben nur noch die Personalabt. II und verschiedene Referate bis zum Inkrafttreten des Bundesbahngesetzes bestehen. Die Zuständigkeiten dieser Restorgane der SWDE gingen später auf den Vorstand und den Verwaltungsrat der DB über.

## 5. Reichsbahn-Generaldirektion in der britischen Besatzungszone (RBGD)

Vorgänger:
Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn/Reichsverkehrsministerium – Eisenbahnabteilungen[1])

Errichtung:
20. 8. 1945 auf Anweisung der brit. MilReg. Nr. 5 als oberste deutsche Eisenbahnbehörde in der britischen Zone[2])

Vorgesetzte Stelle:
Railways-Direction mit brit. Director General of Railways[3])

Sitz:
Bielefeld

Leiter:
Generaldir. Dr.-Ing. Max Leibbrand (28. 8. 1945–7. 8. 1946)[4])
Generaldir. Dr. Fritz Busch (8. 8. 1946–30. 9. 1946)[5])

Stellvertreter:
Dr. Fritz Busch (21. 9. 1945–7. 8. 1946)
Dipl.-Ing. Felix Schwering (1. 4. 1946–13. 7. 1947)[6])

Aufgaben:
Leitung und Aufsicht der Deutschen Reichsbahn in der brit. Zone; überbezirkliche Lenkung des Betriebs-, Lokomotiv- und Beförderungsdienstes[7]) sowie Durchführung der Aufgaben des Hauptwagenamtes und des früheren Reichsbahn-Zentralamts für Sozial- und Personalwesen[8])

Organisation:
Stand: Oktober 1946[9])

Gruppe A Allgemeine Verwaltung[10])
Abt. I Personalabteilung
Abt. II Maschinentechnische Werkstätten und Einkaufsabteilung
Abt. III Betriebsabteilung
Abt. IV Bauabteilung
Abt. V Verkehrs- und Tarifabteilung
Abt. VI Finanz- und Rechtsabteilung

Geschäftsbereich:
Reichsbahndirektionen Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Münster und Wuppertal mit Reichsbahnämtern und Reichsbahn-Ausbesserungswerken
Hauptprüfungsamt[11])
Reichsbahn-Zentralamt Göttingen[12])

Amtliche Veröffentlichungen:

Amtsblatt der Reichsbahn-Generaldirektion in dem Britischen Besatzungsgebiet. Juni–Dez. 1946

[Fahrplanmitteilungsblatt] 22. Nov. 1945

Reichsbahnkursbuch, Britisches Besatzungsgebiet

Verzeichnis der Bahnhöfe mit Personen- und Güterverkehr in der britischen Besatzungszone, 1. 7. 1946, Essen 1946

Auflösung:

1. 10. 1946/1. 1. 1947 durch Beschl. des Verwaltungsrats f. Verkehr vom 26. 11. 1946 (Z 1/765, Bl. 140) und RdErl. des VRV vom 4. 12. 1946 an die Hauptverwaltungen des Verkehrs (B 108/11478)

Nachfolger:

Hauptverwaltung der Eisenbahnen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets (s. lfd. Nr. C VI 6)

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: B 121 und Deutsche Bundesbahn

Quellen:

Geschäftsberichte der Deutschen Reichsbahn über die Geschäftsjahre 1945 bis 1948 (Mai 1945–Juni 1948). Offenbach/M. 1949 [auch für die lfd. Nr. C VI 6]

Adolf Sarter und Theodor Kittel: Die Deutsche Bundesbahn, ihr Aufbau und ihre Arbeitsgrundlagen, Frankfurt 1952

Bundesministerium für Verkehr: Die Verkehrspolitik in der Bundesrepublik, o. J.

Walter K. Merensky: Die Organisation der Deutschen Bundesbahn mit einem Überblick über die Geschichte der Deutschen Eisenbahnen (= Schriftenreihe für den Verwaltungsdienst der Deutschen Bundesbahn, Bd. 1), Frankfurt 1952

Akten des Bundesarchivs: R 5 Anh. 2; Z 1; B 108

Auskunft der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn an das Bundesarchiv

---

[1]) Vgl. lfd. Nr. C VI 1 Anm. 1.

[2]) Die Anweisung der brit. MilReg. ließ sich in ihrem ABl. nicht ermitteln. — Wie die OBL in der amerik. Zone (vgl. lfd. Nr. C VI 1, Anm. 2) war die RBGD zunächst eine Einrichtung der MilReg. mit deutschen Mitarbeitern.

Nach brit. MRVO Nr. 57 vom 1. 12. 1946 (ABlBrMR, S. 345) blieb im Unterschied zur amerik. BesZone das Eisenbahnwesen Sache der MilReg., die sich für die Eisenbahngesetzgebung, die Bahnaufsicht und die Planfeststellungen der RBGD bediente.

[3]) Der Amtssitz des brit. GenDir., später Controller General of Railways, befand sich beim HQ der brit. Rheinarmee; er unterhielt bei der RBGD einen

Controll-Staff, später Railways Branch TPT-Div. CCG (BE) in Bielefeld. (Geschäftsbericht der Deutschen Reichsbahn in der brit. BesZone über das Geschäftsjahr 1945, S. 20).

4) Dr.-Ing. h.c. Max Leibbrand (1882–1946). 1. 7. 1910–30. 8. 1912 Streckenbaumeister bei der BauAbt. in Bremen der kgl. Eisenbahndirektion in Hannover, 1. 9. 1912–11. 11. 1919 wiss. Mitarbeiter in den Eisenbahnabt. des PrM d. öffentl. Arbeiten in Berlin, 12. 11. 1919–31. 3. 1921 wiss. Mitarbeiter und Referent in den Eisenbahnabt. des RVkM in Berlin, 1. 8. 1921–31. 12. 1922 Vorstand des Eisenbahn-Betriebsamtes Elberfeld, 1. 1. 1923–1. 10. 1930 Ref. in den Eisenbahnabt. des RVkM/der Hauptverwaltung der DRB in Berlin, 2. 10. 1930–1932 Pr. der RBD in Essen, 1932–1937 AbtLeiter der Hauptverwaltung der DRB-Ges. in Berlin, 1937–1945 AbtLeiter der Eisenbahnabt. des RVkM und Vorstandsmitgl. der DRB; 28. 8. 1945–7. 8. 1946 GenDir. der RBGD in Bielefeld. (Auskunft der Hauptverwaltung der DB an das BA).

5) Dr. jur. Fritz Busch (1884–1958). 1. 12. 1914 Eintritt in den Dienst der preuss.-hess. Staatseisenbahnen, 1. 4. 1917–1923 Ausbildung bei der Eisenbahndir. Köln, später Dezernent, 1923–31. 12. 1930 Dezernent der Eisenbahndir. Kassel und 1. 1. 1931–15. 5. 1933 des RB-Zentralamtes für Rechnungswesen in Berlin, 16. 5. 1933–1945 Ref. in der Hauptverwaltung der DRB in Berlin, von 1937 an in den Eisenbahnabt. des RVkM in Berlin; August 1945 im Advisory Comittee für den Aufbau des deutschen Verkehrswesens nach Frankfurt berufen, 21. 9. 1945–7. 8. 1946 Leiter der Fin- und Rechtsabt. und stellv. GenDir. der RBGD in Bielefeld, 1. 10. 1946–11. 9. 1948 GenDir. und Leiter der Hauptverwaltung der Eisenbahnen des amerik. und brit. BesGebietes, 12. 9. 1948–31. 10. 1949 Pr. der DRB im VWG/Hauptverwaltung der DB in Offenbach (R 5 Anh. 2/49 und Auskunft der Hauptverw. der DB an das BA).

6) Dipl.-Ing. Felix Schwering (1884–1961). 24. 6. 1913 Eintritt in den Eisenbahndienst bei der Eisenbahn-Dir. Köln als RegBaumeister, 1. 10. 1913–1. 12. 1918 wiss. Mitarbeiter und Amtsvorstand bei den REisenbahnen in Elsaß-Lothringen, 2. 12. 1918–17. 10. 1932 Dezernent der RBD Köln, 18. 10. 1932–24. 4. 1945 Mitgl. des Hauptprüfungsamtes für die DRB in Berlin; 1. 6. 1945–28. 1. 1946 AbtLeiter der Hauptverwaltung der DRB der sowjet. BesZone in Berlin, 1. 4. 1946–13. 7. 1947 stellv. GenDir. der RBGD in Bielefeld, vom 1. 5. 1946 Mitgl. des ZB, 14. 7. 1947–März 1948 kommiss. Leiter des Hauptprüfungsamtes für die Eisenbahnen des amerik. und brit. BesGeb. in Bielefeld, März 1948–30. 11. 1949 Leiter der Arbeitsgemeinschaft Ruhr-Elektrifizierung und der Studiengesellschaft für die Elektrifizierung des Rhein-Ruhr-Eisenbahnverkehrs in Köln (Auskunft der Hauptverwaltung der DB an das BA).

7) Diese Lenkung hatte früher bei der Generalbetriebsleitung West gelegen, die aufgelöst worden war.

8) Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Reichsbahn in der brit. BesZone über das Geschäftsjahr 1945 (8. Mai bis 31. Dezember 1945), S. 19. In: Geschäftsberichte der Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet über die Geschäftsjahre 1945 bis 1948).

9) Zu den Dezernaten siehe lfd. Nr. C VI 6. Org-Übersicht bei Karl W. Merensky: Von der Deutschen Reichsbahn zur Deutschen Bundesbahn ..., S. 801.
Der innere Aufbau der RBGD in sechs Abt. entsprach fast genau der früheren

Gliederung der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn bzw. der Eisenbahn-Abteilungen des RVkM (Reichshandbuch für 1936 und Taschenbuch für Verwaltungsbeamte für 1943). Bis 1945 wies der OrgPl. nur noch eine Planungsabt. und als Gruppe L die Eisenbahnwehrmachtl. Abt. auf.

10) Hier wurden auch die Personalien der höheren Beamten bearbeitet (vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Reichsbahn in der brit. BesZone über das Geschäftsjahr 1945, S. 19).

11) Auf Anordnung der brit. MilReg. entstanden 1945 f. in Bielefeld zur Prüfung der Wirtschafts- und Rechnungsführung der DRB im Rahmen der Rechnungsprüfungsordnung vom 5. 7. 1939 noch das Hauptprüfungsamt und bei den RBD und beim Reichsbahnzentralamt je ein Prüfungsamt (vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Reichsbahn in der brit. BesZone über das Geschäftsjahr 1945, S. 19).

12) Dem Reichsbahn-Zentralamt oblagen unter Aufsicht eines brit. Control-Staff-zentrale Aufgaben der Konstruktion und Beschaffungen (vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Reichsbahn in der brit. BesZone über das Geschäftsjahr 1945, S. 19 f.).

## 6. Hauptverwaltung der Eisenbahnen in der Britischen und US-Zone (HVE) Deutsche Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet/Trizone Hauptverwaltung (HVR)[1])

Vorgänger:

Oberbetriebsleitung – US-Zone (s. lfd. Nr. C VI 1)
Reichsbahn-Generaldirektion in der britischen Besatzungszone (s. lfd. Nr. C VI 5)

Errichtung:

1. 10. 1946 durch Beschluß des VRV vom 26. 11. 1946 (Z 1/765, Bl. 140) und RdErl. des VRV vom 4. 12. 1946 (B 108/11478)
auf Grund des Vorläufigen Abkommens über die Bildung einer Deutschen Verkehrsverwaltung in der amerik. und brit. BesZone vom 10. 9. 1946 (VkBl. 1947, S. 2)
1. 10. 1948 durch Gesetz des WiRates vom 12. 9. 1948 (WiGBl., S. 95)[2])

Vorgesetzte Stellen:

Railbranch der Transport Group des Bipartite Control Office
Verwaltungsrat für Verkehr/Verwaltung für Verkehr (s. lfd. Nr. C IV 1,2)

Sitz:

Bielefeld
Offenbach (seit 11. 2. 1947)[3])

ANLAGE

## GLIEDERUNG DER DEUTSCHEN REICHSBAHN IM VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIET UND IHRE EINORDNUNG IN DIE WIRTSCHAFTSVERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

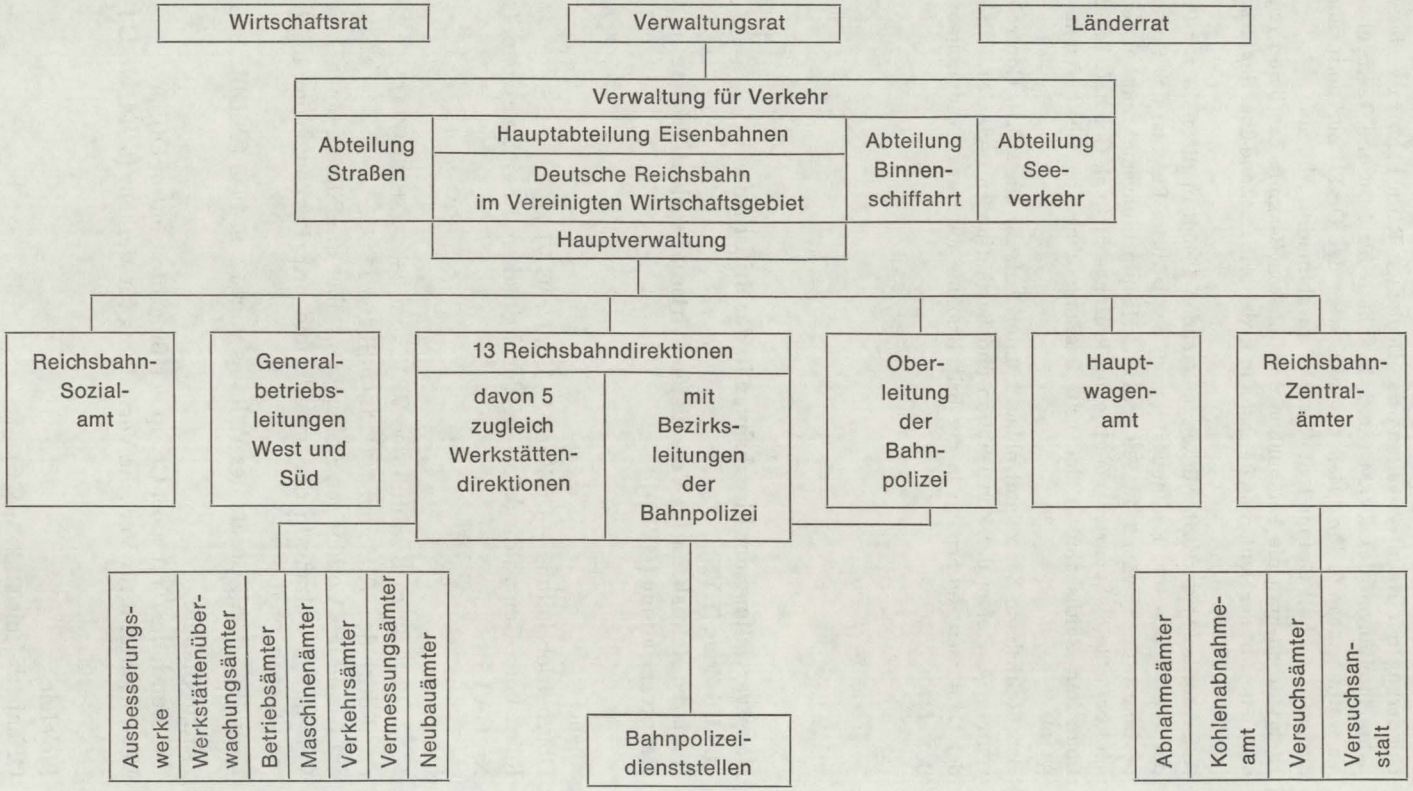


Nach Walter Merensky: Von der Deutschen Reichsbahn zur Deutschen Bundesbahn. In: Die Bundesbahn, Jg. 1951, S. 807.
Vgl. auch die Org-Spinne in der Anlage 2, S. 298.

Leiter:[4])
Präsident GenDir. Dr. Fritz Busch (1. 10. 1946–31. 10. 1949)[5])
Präsident GenDir. Walther Helberg (1. 11. 1949–12. 5. 1952)[6])

Stellvertreter:
Vizepräsident Dr. Max Fromm (1. 1.–26. 3. 1947)[6a])
Vizepräsident Dr. Walter Helberg (Apr.–31. 10. 1949)
Vizepräsident Dr. Adolf Gerteis (1. 11. 1950–30. 6. 1952)[7])

Aufgaben:
Geschäftsführung und Betriebsverwaltung der Deutschen Reichsbahn

Organisation (vgl. Anl. S. 380):
Stand: März und Juli 1947
(Z 1/248, Bl. 91 und B 108/21634, B 112/62)[8])
Gruppe A Organisation, allgemeine Verwaltung, Presse mit 5 Referaten
Abt. I Personalabteilung mit 6 Referaten
Abt. II Maschinentechnische Abteilung mit 4 Referaten
UAbt. II A Werkstätten mit 3 Referaten
UAbt. So Sonderabteilung (künftig wegfallend) mit 1 Referat
Abt. III Betriebsabteilung mit 3 Referaten
Abt. IV Bauabteilung mit 6 Referaten
Abt. V Verkehrs- und Tarifabteilung mit 4 Referaten
Abt. VI Finanz- und Rechtsabteilung mit 7 Referaten
Hauptprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst mit 4 Referaten[9])

Geschäftsbereich:[10])
Stand: 1. 1./20. 6. 1949
13 Reichsbahndirektionen:
Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Münster, Wuppertal, Augsburg, Frankfurt, Kassel, München, Nürnberg, Regensburg, Stuttgart
5 geschäftsführende Direktionen für das Werkstättenwesen (GDW):
Hamburg, Essen, Frankfurt, Stuttgart, München
Hauptwagenamt in Bielefeld[11])
Generalbetriebsleitung West für die Direktionsbezirke der brit. Zone in Bielefeld[12])
Generalbetriebsleitung Süd für die Direktionsbezirke der amerik. Zone in Frankfurt, später Stuttgart[12])
Reichsbahnzentralämter (EZA) in Göttingen und München[13])
Oberleitung der Bahnpolizei in Frankfurt[14])
Reichsbahn-Sozialamt in Bielefeld (RSA)[15])

Amtliche Veröffentlichungen:
Die Reichsbahn. Amtsblatt der Hauptverwaltung der Eisenbahnen des

amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes/Wirtschaftsgebietes. 1947 ff.

Geschäftsberichte der Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet 1945–1948

Die Güterbewegung auf den deutschen Eisenbahnen im amerikanischen, britischen und französischen Besatzungsgebiet im Jahre 1948. Offenbach a. M. 1949

Reichsbahn-Kursbuch. Gesamtausgabe der Reichsbahn-Kursbücher für die amerikanische, britische und französische Zone mit Fernverbindungen der russischen Zone. Kursbuchbüro der Generalbetriebsleitung West, Bielefeld 1947–1949

Kleines Rechtshandbuch für die bewaffnete Bahnpolizei. Hrsg.: Oberleitung der Bahnpolizei. München 1948

Auflösung/Überleitung:

7. 9. 1949/1. 4. 1950 durch Erl. der VfV vom 6. 9. 1949 Nr. 121 (VkBl., S. 123) und VO vom 4. 9. 1951 (BGBl. I, S. 826 ff.)[16])

Nachfolger:

Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn[17])

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: B 121 und Deutsche Bundesbahn

Quellen:

R[ichart] Mayer-München: Zur staatsrechtlichen Lage der Reichsbahn in den Westzonen. In: Die Reichsbahn, Jg. 22, Nr. 3, S. 36 ff.

Ders.: Die Deutsche Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet ... Aufbau und Aufgaben, kurz und gemeinverständlich dargestellt. Köln und Stade 1949

Walter K. Merensky: Die Organisation der Deutschen Bundesbahn mit einem Überblick über die Geschichte der Deutschen Eisenbahnen (= Schriftenreihe für den Verwaltungsdienst der Deutschen Bundesbahn, Bd. 1) Frankfurt 1952

Ders.: Von der Deutschen Reichsbahn zur Deutschen Bundesbahn. In: Die Bundesbahn, Jg. 1951, S. 793 ff.

Ders.: Der Weg zur Deutschen Bundesbahn. Ein Überblick von 1945–1952. In: Zeitschrift für das Post- und Fernmeldewesen, Jg. 1952, S. 281 ff.

[MinDirig.] Schuster: Der Weg von Bahn und Post bis zum Bundesbahngesetz und bis zum Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost. Ebda., Jg. 1952, S. 48 ff.

Hermann Hufnagel: Das Bundesbahngesetz. In: Archiv für Eisenbahnwesen, Bd. 67, 1957, S. 105 ff.

Adolf Sarter und Theodor Kittel: Die Deutsche Bundesbahn. Frankfurt 1952

Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn: Die Bundesbahn. Sechs Jahre Wiederaufbau. Köln, Stade, Bad Hersfeld. Mai 1951
Tilman Pünder: Das bizonale Interregnum. Die Geschichte des Vereinigten Wirtschaftsgebiets 1946–1949. Waiblingen 1966
Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland Bd. 5 (bearb. von Hans Dieter-Kreikamp), München-Wien 1981
Josef Morsbach: Das Bundesministerium für Verkehr (= Ämter und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 29) Bonn 1971
Akten des Bundesarchivs: R 5 Anh. 2; Z 1; Z 11; B 108; B 144; B 112
Auskunft der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn an das Bundesarchiv

---

[1]) Die anfängliche Bezeichnung „Hauptverwaltung der Eisenbahnen in der britischen und US-Zone" wurde am 11. 12. 1946 in „Hauptverwaltung der Eisenbahnen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes" bzw. „des Vereinigten Wirtschaftsgebietes" (HVE) geändert. Mit Wirkung vom 1. 10. 1948 wurde diese ersetzt durch die Bezeichnung „Deutsche Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet – Hauptverwaltung –" (HVR).

[2]) Die HVE war gem. Beschluß des VRV vom 26. 11. 1946 eine Sonderverwaltung. Durch Gesetz des WiRates über den Aufbau der VfV vom 12. 9. 1948 (WiGBl., S. 95) wurde sie wie die anderen Hauptverwaltungen für Straßen-, Binnenschiffahrt- und Seeverkehr (s. lfd. Nr. C IV 4–6), die Abteilungen der VfV bildeten, in die VfV eingegliedert.
Ihre Bezeichnung und ihr Aufbau blieben dabei unverändert. Sie übte als HVR (s. Anm. 1) Aufsicht und Leitung über die DRB aus.
Nach § 2 (3) des Ges. vom 12. 9. 1948 blieb die DRB im VWG eine Sonderverwaltung mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung; sie hatte wie die Post aus ihrem Sondervermögen an den Haushalt des VWG feste Beträge abzuliefern.

[3]) Vgl. Hausmitteilung der HVB vom 13. 1. 1948 in: B 108/309. Die Übersiedlung von Bielefeld nach Offenbach konnte wegen großer Unterbringungsschwierigkeiten im Frankfurter Raum erst am 27. 6. 1949 abgeschlossen werden (Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbahn im amerik. und brit. Bes-Gebiet über das Geschäftsjahr 1949, S. 53).

[4]) Der Leiter der HVE erhielt nach § 2 des Gesetzes vom 12. 9. 1948 die Bezeichnung „Präsident der Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet". In Abweichung von den Verhältnissen bis zur Kapitulation, in denen der RVkMin. zugleich GenDir. der Eisenbahnen gewesen war, war dem Pr. der DRB der Dir. der VfV übergeordnet, der nach § 2 (2) des Gesetzes allgemeine Weisungen für die Betriebsverwaltung geben und nach § 2 (4) eine neue Verwaltungsordnung für die Eisenbahnen im Benehmen mit dem Pr. der DRB erlassen konnte. Der Pr. vereinigte in seiner Person Aufsichts- und Leitungsaufgaben: Für die hoheitlichen Maßnahmen bediente er sich im Rahmen der allgemeinen Weisungen des Direktors der VfV der Hauptabt. Eisenbahnen der VfV und war Mitglied des Verwaltungsrates und dem WiRat parlamentarisch verantwortlich, für die Geschäftsleitung und Betriebsverwaltung stand

ihm die HVE/HVR zur Verfügung (vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbahn im amerik. und brit. BesGebiet über das Geschäftsjahr 1948 ..., S. 41, 81.

Der im § 2 (7) des Gesetzes bei der Hauptabt. Eisenbahnen vorgesehene Verwaltungsrat konnte während der Zeit des VWG nicht gebildet werden, da das RBGesetz noch nicht erlassen worden war. Die SPD-Fraktion legte dem WiRat am 21. 3. 1949 einen Gesetzentwurf vor, der die Bildung eines vorläufigen Verwaltungsrates der DRB forderte, der als oberstes Leitungs- und Kontrollorgan die Geschäftsführung der DRB überwachen und in grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten Entscheidungen treffen sollte (WiRat Drucks. Nr. 1230). Der WiRat beschloß jedoch am 24. 6. 1949 (Wörtl. Ber. des WiRats, S. 1858 ff.) auf Antrag seines Verkehrsausschusses und mit Zustimmung des LR-Frkf. als Vorläufer des späteren Verwaltungsrates einen *Reichsbahnbeirat* mit rein beratenden Funktionen. Er setzte sich zusammen aus je 4 Vertretern des WiRats, des LR-Frkf., der Gewerkschaften, der wirtschaftlichen Spitzenverbände, der Unternehmer und der Direktoren der Verwaltungen des VWG. Er trat erst am 5. 9. 1949 unter dem Vorsitz des BMVk in Offenbach zusammen (vgl. Geschäftsberichte der Deutschen Reichsbahn im amerik. und brit. BesGebiet über das Geschäftsjahr 1949, S. 52 sowie Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, Dok. 50 TOP 8).

[5]) S. lfd. Nr. C VI 5, Anm. 5.

[6]) Dr.-Ing. h.c. Walther Helberg (geb. 1899). Herbst 1925–31. 12. 1926 wiss. Mitarbeiter bei der RBD Karlsruhe, 1. 1. 1927 beim RB-Maschinenamt Freiburg/Br., 1. 7. 1927–Okt. 1931 AbtLeiter beim RB-Ausbesserungswerk Brandenburg-West, Okt. 1931–Apr. 1934 Leiter des Lokomotiv-Versuchsamtes Grünewald, Apr. 1934–Juni 1944 Dezernent der RB-Zentralämter Berlin und München, Juni 1944–Sept. 1944 Dezernent der RBD Köln; Sept. 1944–Jan. 1945 Dezernent des RB-Zentralamtes Berlin; nach Kriegsende des RB-Zentralamtes Göttingen, Jan. 1946–Mai 1947 Mitgl. des Hauptprüfungsamtes bei der RBGenDir. und der HVE des amerik. und brit. BesGebietes in Bielefeld, Juni 1947–Aug. 1947 mit der Leitung des RB-Zentralamtes-Göttingen beauftragt, Sept. 1947–Apr. 1949 dessen Pr., Apr. 1949–31. 10. 1949 Vizepr. der DB und ständiger Stellv. des Leiters der Hauptverw. der DB, 1. 11. 1949–12. 5. 1952 Pr. der DB und Leiter der Hauptverw., 13. 5. 1952–31. 11. 1952 Sonderauftrag der Hauptverw. der DB, 1. 12. 1952–28. 2. 1964 Pr. der DB Hamburg. (Auskunft der Hauptverw. der DB an das BA).

[6a]) Vgl. lfd. Nr. C VI 1 Anm. 5.

[7]) Dr.-Ing. h.c. Adolf Gerteis (1886–1957). 5. 12. 1919–31. 7. 1930 wiss. Mitarbeiter, Vorstand eines RB-Neubauamtes und Hilfsdezernent der RBD Frankfurt/M., 1. 8. 1930–31. 1. 1933 Vorstand des Betriebsamtes Arnsberg (Thür.), 1. 2. 1932–31. 10. 1934 Dezernent des RB-Zentralamtes Berlin und der RBD in Münster (Westf.), 1. 11. 1934–30. 4. 1938 Vorstandsmitglied der Lübeck-Büchener Eisenbahn, 1. 5. 1938–11. 9. 1939 AbtLeiter der RBD Essen, 12. 9. 1939–14. 3. 1940 Vizepr. und Betriebsleiter der GenDir. der Ostbahn in Krakau u. vom 15. 3. 1940–31. 1. 1945 ihr Pr., 1. 2. 1945–8. 5. 1945 Sonderauftrag des RVkMin.; 15. 4. 1948–10. 1. 1950 Oberbetriebsleiter der Generalbetriebsleitung West in Bielefeld, 11. 1. 1950–30. 6. 1952 stellv. Pr. der DB und ständiger Stellv. des GenDir. der Hauptverw. der DB. (R 5 Anh. 2/49 und Auskunft der Hauptverw. der DB an das BA).

[8]) S. Anlage. Die Organisation entsprach im Ganzen derjenigen des Unternehmens der DRB der Jahre 1923/24 und der der späteren Hauptverw. Eisenbahnen im BVkM. Sie sollte aber im Einzelnen noch durch eine besondere Verwaltungsordnung geregelt werden, zu der es aber im VWG nicht mehr kam (vgl. Tilman Pünder: Das bizonale Interregnum, S. 160, Anm. 621).
Die in Z 11/49 überlieferten OrgPläne der Hauptabt. E vom Stande 1. 1. und 20. 6. 1949 weichen, abgesehen von kleinen Veränderungen in den Referaten, insofern voneinander ab, als in der Gruppe A (Allgemeine Referate) noch die Zentralverkehrsleitung mit der Gebietsverkehrsleitung West in Bielefeld und der Gebietsverkehrsleitung Süd in Stuttgart und die Reichsbahnverwaltung mit der Generalbetriebsleitung West und Süd, dem RB-Zentralamt Göttingen und München, dem Reichsbahnsozialamt, dem Reichsbahn-Hauptwagenamt und den 13 Reichsbahndirektionen aufgeführt werden.
Die Abt. II wird unter Wegfall der bisherigen U-Abt. und Sonder-Abt. als „Maschinentechnik und Beschaffungsplanung" bezeichnet.

[9]) Das Hauptprüfungsamt war dem Pr. unmittelbar unterstellt. Es überwachte die Tätigkeit der Prüfungsämter und prüfte die Wirtschafts- und Rechnungsführung der Eisenbahnabt. sowie den Jahresabschluß der RB.

[10]) Um ihren eigenen Verwaltungsapparat klein zu halten, übertrug die Hauptverw. nach dem Vorbild der früheren RB diejenigen Tätigkeiten, die nicht der obersten Leitung vorbehalten bleiben mußten, auf nachgeordnete Stellen der Mittelinstanz.
So entstanden auch nachgeordnete Dienststellen mit bestimmten Zuständigkeiten für das gesamte VWG. Sie werden in diesem Behördenkatalog aber nicht unter eigenen Nummern sondern anmerkungsweise abgehandelt. Mit Rücksicht auf Forderungen von Besatzungsbehörden und die laufende Tagesarbeit konnten diese organisatorischen Maßnahmen allerdings nur allmählich durchgeführt werden (vgl. Walter Merensky: Von der Deutschen Reichsbahn zur Deutschen Bundesbahn, in: Die Deutsche Bundesbahn, Jg. 1951, S. 806).

[11]) Zur Lenkung des Wagendienstes entstand das Hauptwagenamt noch im Okt. 1946 in Bielefeld. Seine Güterwagenabt. wurde am 15. 12. 1947 nach Frankfurt Süd verlegt, während die Personalwagenabt. aus Raummangel noch in Bielefeld blieb (vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Reichsbahn ... für 1947, in: Geschäftsberichte der Deutschen Reichsbahn im VWG ... 1945–1948, S. 87).
Zur Vorgeschichte vgl. lfd. Nr. C VI 1 Anm. 6 u. C VI 2 Anm. 12.

[12]) Vgl. lfd. Nr. C VI 1 Anm. 7.
Beide am 15. 1. 1947 als Organe der Hauptverwaltung neu errichtet, hatten sie den Betrieb und den Verkehr über die Direktionsbezirke ihres Bereiches hinaus zu lenken, den überbezirklichen Betriebs-, Betriebsmaschinen- und Beförderungsdienst abzuwickeln; ihnen stand Anordnungsbefugnis gegenüber den RBD ihrer Bereiche zu. Die Stelle in Frankfurt wurde zum 15. 9. 1947 nach Stuttgart verlegt (vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Reichsbahn des amerik. und brit. BesGebietes für das Geschäftsjahr 1947. In: Geschäftsberichte der Deutschen Reichsbahn im VWG ... 1945–1948, S. 87).

[13]) Die beiden RB-Zentralämter in Göttingen (seit Anfang Mai 1950 in Minden/W.) und München hatten zentrale Aufgaben auf dem Gebiet der Beschaffung

und der technischen Entwicklung und waren den RBD gleichgeordnet. Ihre Zuständigkeitsbereiche wurden 1949 neu geregelt (vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbahn im amerik. und brit. BesGebiet über das Geschäftsjahr 1949, S. 53).

14) Als Aufsichtsbehörde der Bahnpolizei bestand seit dem 13. 5. 1947 die „Oberleitung für die Bahnpolizei US-Zone" in Frankfurt neben dem am 1. 6. 1948 auf Anordnung der brit. Aufsichtsbehörde ins Leben gerufenen „Bahnpolizeiamt für die britische Zone" in Bielefeld. Beide Zonenorgane wurden im Juli 1949 zu einer gemeinsamen Oberleitung der Bahnpolizei in Frankfurt zusammengefaßt, das Bahnpolizeiamt für die britische Zone wurde aufgelöst. Der Oberleitung nachgeordnet waren die Bezirksleitungen der Bahnpolizei (vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbahn im amerik. und brit. BesGebiet über das Geschäftsjahr 1948, S. 34 f. und für das Geschäftsjahr 1949, S. 53).

15) Das in Anlehnung an die frühere RB-Organisation mit vorl. Dienstsitz in Bielefeld am 15. 6. 1948 errichtete RB-Sozialamt übernahm sozialpolitische Aufgaben der Hauptverwaltung der RB und des Sozialamtes für die US-Zone in Bad Homburg, das gleichzeitig aufgelöst wurde. Es war zuständig für die Angelegenheiten der sozialen Versicherungen, der betrieblichen Sozialversicherungen, der Gesundheitsfürsorge und der Berufsfürsorge. Ihm stand Anordnungsbefugnis an die Eisenbahndirektionen zu.
Am 1. 2. 1950 verlegte es seinen Dienstsitz von Bielefeld nach Frankfurt, vgl. Geschäftsberichte der Deutschen Reichsbahn ... für das Rechnungsjahr 1948. In: Geschäftsberichte der Deutschen Reichsbahn im VWG ... 1945–1948, S. 93 und für das Geschäftsjahr 1950, S. 61).

16) Der Erlaß der VfV vom 6. 9. 1949 betraf nur die Änderung der Behördenbezeichnung der DRB in „Deutsche Bundesbahn". Mit § 2 (a) der VO vom 4. 9. 1951 wurde die HV der DB (Hauptabt. Eisenbahnen der VfV) mit den unter Nr. 1–11 aufgeführten nachgeordneten Dienststellen in die Verwaltung des Bundes und damit in den Geschäftsbereich des BVkMin. mit Wirkung vom 1. 4. 1950 übergeführt. Der § 3 der VO stellte fest, daß die Verwaltung der bisherigen DRB mit dem leitenden Organ der Hauptverwaltung und die Verwaltung der BVSWDE mit ihren leitenden Organen Eisenbahn-Verkehrsrat und Generaldirektion (s. lfd. Nr. C VI 4) die Deutsche Bundesbahn bildeten. Bis zum Inkrafttreten des Bundesbahngesetzes vom 13. 12. 1951 (BGBl. I, S. 955 ff.) am 18. 12. 1951 blieben die bisherigen Eisenbahnverfassungen noch bestehen: das RB-Gesetz vom 4. 7. 1939 mit DVO vom 5. 7. 1939 (RGBl., Teil I, Bd. 2, S. 1205 und 1213 f.), das Abkommen zur Errichtung der BVSWDE vom 25. 6. 1947 (s. lfd. Nr. C VI 4) und das Gesetz über den Aufbau der VfV vom 12. 9. 1948 (s. lfd. Nr. C IV 2).

17) Entsprechend dem bisherigen Verhältnis der Hauptverwaltung zur VfV im VWG war die Hauptverwaltung der DB nun Bestandteil des BVkMin. geworden. Über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der DB vgl. das Gesetz vom 2. 3. 1951 (BGBl., Teil I, S. 155).

# D ARBEIT UND SOZIALES BAUWESEN

## Vorbemerkung

Auch auf dem Felde der Arbeits- und sozialen Gesetzgebung entwickelten sich die drei westlichen Besatzungszonen unterschiedlich.

In der amerikanischen Zone lag die Legislative wie auf anderen Gebieten bei den Ländern, die Militärregierung hatte sich nur ein allgemeines Vetorecht vorbehalten. Soweit eine auf die Länder übergreifende Gesetzgebung infrage kam, strebte man im Länderrat-Stuttgart zoneneinheitliche Regelungen an. Sie wurden in der Abt. VII, Sozialpolitik, einschließlich Wohlfahrtspflege und Flüchtlingswesen, und im Sozialpolitischen Ausschuß vorbereitet. Man befaßte sich dort u. a. mit der Neuordnung der Sozialversicherung und des Betriebsrätegesetzes, mit der Regelung der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, des Tarifwesens, der Rentenversicherung. In Fällen, in denen der Länderrat eine Vereinheitlichung durch Gesetz oder Verordnung nicht für notwendig hielt, wie zum Beispiel auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, empfahl er den dafür gebildeten Landesanstalten, sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen. Ihr Sitz war Frankfurt[1]).

Besonders umstritten war die Neuordnung der Sozialversicherung, bei der eine Vereinheitlichung der Versicherungsträger und eine Erweiterung des Kreises der Versicherten vorgesehen war. Die amerikanische Besatzungsmacht wollte die Frage, ob alle Sozialversicherungsträger in einer einzigen Organisation künftig zusammengefaßt werden sollten, im Kontrollrat entschieden sehen, der im März 1946 die Grundsätze einer solchen Einheitsversicherung auch verabschiedete. Nachdem eine von Vertretern der Sozialversicherung aller vier Zonen und Berlins am 22./23. 4. 1947 beschlossene Bildung eines Interzonalen Ausschusses zur Herbeiführung einer einheitlichen Regelung der Sozialversicherung vom Kontrollrat nicht genehmigt worden und auch im Länderrat-Stuttgart im Herbst 1947 kein einheitlicher Beschluß zustande gekommen war, erließ der Kontrollrat 1947 ein eigenes Gesetz[2]). Die drei westlichen Besatzungsmächte legten aber die Entscheidung über den Neubau der Sozialversicherung in die Hände der Deutschen selbst.

Der Wirtschaftsrat verabschiedete auf diesem Gebiet noch im Sommer 1949 einige Anpassungsgesetze (WiGBl., S. 99, 202, 248, 251, 263) sowie

---

[1]) LR-Beschluß vom 1. 7. 1947 (Z 1/949, Bl. 145).

[2]) Vorgang in: Z 40/47 und GesEntw. des KR vom 20. 4. und Juli 1947 (dt. Übersetzung) in: Z 40/322; vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1 (bearb. von Walter Vogel u. Christoph Weisz), S. 773 passim.

das Gesetz Nr. 120 über die Wiederherstellung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung am 24. 5. 1949 und überstimmte den Einspruch des Länderrates vom 23. 6. 1949[3]). Die Militärgouverneure überwiesen das Gesetz Nr. 120 am 18. 8. an die künftige Bundesregierung zur endgültigen Beschlußfassung. So ergänzungsbedürftig diese Gesetze auch waren, die Grundlinien der späteren staatlichen Sozialpolitik der Bundesrepublik zeichneten sich in ihnen schon ab[4]).

In der französischen Zone ordnete die Militärregierung Teilreformen z. B. auch in der Sozialversicherung an, durch die die Ortskrankenkassen zu alleinigen Trägern der Krankenversicherung und die Beiträge zu der Rentenversicherung erhöht wurden. Arbeits- und Sozialrecht war wie in der amerikanischen Zone auch hier grundsätzlich Ländersache.

Um die Gesetzgebung in den Ländern gleichmäßiger zu gestalten und Erfahrungen auszutauschen, trafen sich wie andere Fachminister auch die Arbeitsminister, anfangs unter französischem Vorsitz, zu gemeinsamen Besprechungen in Baden-Baden, aus denen sich die *Konferenz der Arbeitsminister der französischen Zone* als selbständige Einrichtung entwickelte. Sie unterhielten dazu ein besonderes Sekretariat, dessen Geschäfte in der Hand des Leiters des dortigen Arbeitsamtes, Regierungsrats Dr. Stadler, lagen. Wenn sie auch im Frühjahr 1949 den Wunsch der Militärregierung, zur besseren Profilierung ihrer Besatzungszone ein neues ständiges Büro beim französischen Verbindungsstab in Frankfurt einzurichten, ablehnten, so ließen sie diese Aufgabe doch von Stadler von Baden-Baden aus wahrnehmen[5]).

Unter französischer Leitung bestand in Forbach/Murgtal 1946–1947 vorübergehend ein kaum bekannt gewordenes *Zentralamt für Wirtschaft und Arbeit*, das bereits im Band II dieser Arbeit, S. 319 ff., behandelt worden ist. Es war lediglich als Beratungs- und Koordinierungsorgan für die französische Militärregierung konzipiert, der deutsche Leiter hatte keine eigene Handlungsfreiheit.

Ebenfalls als französische Dienststelle für die gesamte Zone zuständig, existierte in Baden-Baden das *Bureau des Salaires des Conditions de Travail et des Assurance Sociales*, das zu den Bureaux Auxiliaires d'Intérêt Commun der Länder der französischen Zone gehörte, deren Verwaltungskosten von ihnen anteilig getragen werden mußten. Die französische und deutsche

---

[3]) Wörtl. Ber., S. 1711, 1814.

[4]) Vgl. Wilhelm Dobbernack: Die bizonalen Sozialversicherungsgesetze in: Arb-Bl. der VfA 1949, S. 303 ff., und Herbert W. Baker: Beginn der deutschen Sozial- und Arbeitspolitik unter der Militärregierung in: Sozialpolitik nach 1945, Geschichte und Analysen (Festschrift für Ernst Schellenberg), hrsg. von Reinhart Bartholomäi, Wolfgang Bodenbänder, Hardo Henkel, Renate Hüttel. Bonn-Bad Godesberg 1977, S. 23 ff., und Hans-Dieter Kreikamp in: Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, S. 33.

[5]) Vorgänge in: BadMfWiA 143.5 und StA Freiburg A 2/9097.

Abteilung dieses Büros waren im August 1948 nach Aussage der Akten des badischen Finanzministeriums unbesetzt[6]).

Auf dem Gebiet des Versicherungswesens sollte die *Landesversicherungsanstalt in Speyer* die Aufgaben der ehemaligen Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wahrnehmen (s. lfd. Nr. D II 1). Dies bestimmte die MRVO Nr. 39 vom 27. 4. 1946 über die provisorische Errichtung von Versicherungsstalten im französisch besetzten Gebiet (JO, S. 169), durch die die bisher bestehende Landesversicherungsanstalt Hessen-Pfalz auf die übrigen Gebiete ausgedehnt wurde, die zum späteren Lande Rheinland-Pfalz gehörten. Sie unterhielt auch Zweigstellen in den anderen Teilen der französischen Zone, in Freiburg und Tübingen, und kann deshalb als eine für die gesamte französische Zone zuständige deutsche Dienststelle, die von den Ländern unterhalten wurde, angesehen werden.

Eine besondere Abteilung dieser Landesversicherungsanstalt in Speyer war außerdem in der MRVO zur *Leitstelle für die Knappschaftsversicherung in der französischen Zone* erklärt worden.

Anders verlief die Entwicklung der Nachfolge des ehemaligen Reichsversicherungsamtes in der französischen Zone. In derselben MRVO Nr. 39 war die Ausdehnung der Zuständigkeit des *Hauptversicherungsamtes* für die Pfalz, das bereits auf Grund einer früheren Rundverfügung vom 21. 10. 1945 in Neustadt entstehen sollte, auf die übrigen Teile der französischen Zone vorgesehen. Ihm wurden die Kompetenzen des ehemaligen Reichsversicherungsamtes übertragen. Die finanziellen Lasten sollten die Provinzen, die späteren Länder, übernehmen. Doch blieb das Amt eine Gründung auf dem Papier[7]).

Die Konferenz der Arbeitsminister der französischen Zone befaßte sich zwar noch mit der Frage der Bildung eines Hauptversicherungsamtes und beschloß Ende Januar 1949, sich ein Gutachten darüber anfertigen zu lassen[8]), zuständig für Beschwerden und Spruchsachen blieben aber die Oberversicherungsämter.

Nur eine kurze Erwähnung verdienen schließlich noch einige *Einrichtungen für die Kriegsgefangenen- und Heimkehrerfürsorge,* die Zonendienststellen waren und bei der Errichtung des Bundes den Ländern zufallen sollten: PDR-Zentrale in Herrenalb (Prisonniers, Départés, Refugiés), Kriegsgefangenenentlassungslager in Tuttlingen, Heimkehrerkrankenhaus in Biberach, Ver-

---

6) Vgl. Westdeutschland 1945–1950, Teil I, S. 20, 125 und II, S. 85 ff. u. StA Freiburg A 60/345.

7) Vgl. den Bericht über die Durchführung der Angestelltenversicherung bei der LVA Rheinland-Pfalz seit 1945. Friedrich Klein: Neues deutsches Verfassungsrecht, Frankfurt 1949, S. 133, und Werner Weber: Der gegenwärtige Verwaltungsaufbau Deutschlands, Hamburg 1948, S. 48, sehen das Hauptversicherungsamt irrtümlich als schon in Funktion an und führen es unter den deutschen Gesamteinrichtungen der frz. Zone auf.

8) Prot. der Sitzung vom 31. 1. 1949 in: StA Freiburg, BadMfWiA fasc. 1094.

sorgungskrankenhäuser für entlassene Kriegsgefangene in Weißenau und Urach, Auffanglager in Villingen/Baden zur Rückführung von bisher im Zivilverhältnis beschäftigten ehemaligen Kriegsgefangenen.

Soweit die eingerichteten Stellen auf Anordnung der französischen Militärregierung geschaffen worden waren, wurden die Kosten für sie auf die Länder der französischen Zone im Verhältnis 2 : 1 : 1 umgelegt[9]).

In der britischen Zone hatte sich die Militärregierung in ihrer VO Nr. 57 vom 1. 12. 1946 (ABlBrMR, S. 344 ff. und Anweisung Nr. 1, S. 427 f.) die Entscheidungen über das Arbeits-, Sozial- und Wohnungswesen selbst vorbehalten. Nach dem Ausbau einer *Beratungsstelle für Arbeits-, Wohnungs- und Siedlungswesen* zu einem für die gesamte Zone zuständigen *Zentralamt für Arbeit* in Lemgo (s. lfd. Nrn. D III 1, 2) ließ sie sich von diesem gutachtlich beraten und Gesetze und Verordnungen ausarbeiten.

Die vollziehende Gewalt lag in der britischen Zone bei den Landesregierungen, die die Dienstaufsicht über die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter ausübten. Die Militärregierung beabsichtigte, das Zentralamt mit gleichen Befugnissen auszustatten, wie sie das frühere Reichsarbeitsministerium gehabt hatte. Eine Verordnung, die die Kompetenzen des Zentralamts für Arbeit regeln sollte, lag im Sommer 1946 bereits vor, wurde aber von der Militärregierung im Hinblick auf die entstehende Bizonenverwaltung nicht mehr erlassen[10]).

Als sich jedoch die Bildung eines Zweizonenamtes für Arbeit im Vereinigten Wirtschaftsgebiet hinauszog, erhielt das Zentralamt für Arbeit von der Militärregierung nach und nach Aufgaben auf den Gebieten

1. Allgemeine Verwaltung (z. B. Mitwirkung bei den Personalien des höheren Dienstes der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, Überprüfung des Haushaltes der Arbeitsverwaltung und des Geschäftsbetriebes der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter),
2. Statistik über den Arbeitsmarkt und Bergbau, Arbeitslosenunterstützung (mit fachlichem Weisungsrecht an die Landesarbeitsämter),
3. Arbeitsverwaltung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung (mit Erlaß von Aus- und Durchführungsbestimmungen) und die Aufsicht über den *Reichsstock für Arbeitseinsatz* (s. lfd. Nr. D III 5) sowie über die *Hauptstelle der Betriebskrankenkasse des Reichs* (s. lfd. Nr. D III 3),
4. Arbeits- und Sozialrecht sowie Lohnrecht,
5. Sozialversicherung (Aufsicht über die *Ausführungsbehörde der Unfallversicherung* in der britischen Zone (s. lfd. Nr. D III 4),
6. Landesplanung, Städtebau und Wohnungswesen.

---

9) Beschl. der FM der frz. Zone vom 28./29. 1. 1950 in: Akten des Bad. FM 0/11/15 H. 3 und BA B 144/929.

10) VO-Entwürfe in: Z 40/1 und 345. Vgl. auch ArbBl. brit. Zone 1947, S. 427 ff.

Nicht zum Geschäftsbereich des Zentralamts für Arbeit und seines bizonalen Nachfolgers gehörte die *Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht* (WASt) (s. lfd. Nr. D IV 1), die frühere Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegsverluste und Kriegsgefangene (WASt) von 1939, die als besatzungsrechtliche Einrichtung auf Grund des Kontrollratsbeschlusses vom 15. 10. 1945 in Berlin als Deutsche Dienststelle weiterarbeitete. Die französische Gruppe im Kontrollrat übte die Aufsicht über sie aus. Als die WASt auf russischen Antrag im Sommer 1946 aufgelöst werden sollte, verhinderte das französische Veto die Vernichtung ihrer Unterlagen. Da sie auch nach der Bildung der Bundesrepublik als besatzungsrechtliche Einrichtung weiter unter französischer Aufsicht stand, konnte sie nicht als Bundesoberbehörde übernommen werden, sondern wurde auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Berliner Senat eine Dienststelle des Landes Berlin.

Im Vereinigten Wirtschaftsgebiet war von seiten der Besatzungsmächte keine Verwaltung für Arbeits- und soziale Angelegenheiten vorgesehen. Gewissermaßen als Ersatz für diese kamen die Arbeitsminister beider Zonen seit Mitte Okt. 1946 zu gemeinsamen Besprechungen bizonaler Fragen zunächst von Fall zu Fall zusammen. Die erste Begegnung fand am 17. 10. 1946 in Stuttgart statt[11]). Dabei sollte nur eine „lose Fühlungsnahme" des Sozialpolitischen Ausschusses des Länderrates-Stuttgart mit den Arbeitsministern der britischen Zone und dem Zentralamt für Arbeit, das „nicht in der Linie der Arbeitsminister der US-Zone liege"[12]), angestrebt werden. Regelmäßige gemeinsame Treffen beschlossen sie auf ihrer Konferenz in Bad Orb am 9./10. 3. 1947. Nachdem die Manpower Division im März ihrerseits ebenfalls einen entsprechenden Vorschlag gemacht und OMGUS am 21. 5. 1947 die Bildung eines ständigen „Bizonalen Verbindungsausschusses für Arbeitsfragen" abgesegnet hatte, beschlossen die Arbeitsminister am 30. 6. 1947, nun auch eine *„Ständige Konferenz der Arbeitsminister für Arbeitsfragen"* mit einem gemeinsamen Büro in Stuttgart zu institutionalisieren[13]).

Mit der Schaffung dieses Gremiums verfolgten die Länderminister die Absicht, in allen sozialpolitischen Fragen, die der wirtschaftliche Aufbau der Bizone naturgemäß mit sich brachte, für die aber der Wirtschaftsrat in Frankfurt von den Militärregierungen keine Zuständigkeit erhalten hatte, mit einer Stimme zu sprechen. Sie appellierten mehrfach an den Wirtschaftsrat – auf ihren Konferenzen in Düsseldorf am 7./8. 12. 1947 und in Göppingen am 25./

---

11) Vgl. die Vorbesprechung der ArbM der amerik. Zone vom 16. 10. in: Z 1/898, Bl. 247 ff., und das Prot. der Sitzung am 17. 10. 1946 in: Z 1/899, Bl. 168 ff.

12) Vgl. Z 1/898.

13) Sitzungsprot. in: Z 1/907, Bl. 288.
Ihre Registratur ließ sich im BA für die hier behandelte Zeit ebensowenig ermitteln wie im BMfArbS und bei der Geschäftsführung der ArbSM-Konferenz. Teilüberlieferungen befinden sich aber in: B 101/2841.

26. 1. 1948[14]) –, in allen wirtschaftlichen Fragen mit Auswirkungen auf die Sozialpolitik sich an die „Konferenz" zu wenden, solange noch keine Verwaltung für Arbeit in Frankfurt bestehe. Sie wollten damit zugleich nicht nur Eingriffen der Verwaltung für Wirtschaft in Gebiete der Sozialpolitik wie Arbeitsschutz, Gewerbeschutz, Berufserziehung und Koalitionsfreiheit entgegenwirken[15]), sondern sich auch von dem Zentralamt für Arbeit in Lemgo distanzieren, das für sie das „Sprachrohr der britischen Militärregierung" blieb[16]), mit dem sie nur gezwungenermaßen Kontakte unterhielten. Auf süddeutscher Seite spielten offenbar auch Spannungen gegenüber der Person des Präsidenten des Zentralamts für Arbeit, Scheuble, mit[17]). Sie begründeten ihre Reserviertheit dem Zentralamt gegenüber damit, daß es parlamentarisch nicht kontrolliert werde und daß keine vergleichbaren Zuständigkeiten in den beiden Zonen beständen, solange die britische Militärregierung ihre Vorbehalte auf sozialpolitischem Gebiet der Löhne, Arbeitslenkung, Sozialversicherung und Schlichtung nicht aufgegeben hätte. Dazu entschloß diese sich aber erst im Sommer 1948, nachdem die Kompetenzen für die Verwaltung für Arbeit von ihr gemeinsam mit der amerikanischen Militärregierung festgelegt waren[18]).

Die Konferenz der Arbeitsminister der Länder bzw. der Arbeitsbehörden des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, wie sie sich später nannte, als ihr auch Vertreter der Zonen- und Bizonenämter angehörten, erweiterte ihren Wirkungskreis, indem sie sich eine Reihe von Arbeitsgemeinschaften oder -ausschüssen unterstellte, die eine gleichmäßige Reform der sozialen Gesetzgebung in den Westzonen herbeiführen und schon Fakten setzen sollten, solange noch keine Dienststelle für Arbeits- und Sozialpolitik im Vereinigten Wirtschaftsgebiet existierte. An ihren Sitzungen nahmen gelegentlich auch Vertreter aus der französischen Zone teil.

Von diesen Ausschüssen seien hier nur genannt: die bizonalen Arbeitsgemeinschaften für Sozialversicherung, für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, für Arbeitslenkung, für Arbeitsrecht und der bizonale Arbeitsausschuß für Knappschaftsfragen[19]).

---

[14]) Sitzungsprot. in: Z 1/907, Bl. 25, und Z 1/909, Bl. 280.

[15]) Prot. der Konferenz der biz. Arbeitsbehörden am 16./17. 3. 1948 in Goslar in: Z 1/909, Bl. 159 f.

[16]) Pr. Carlberg, Senator für Arbeit in Hamburg, auf der Tagung der ArbM der beiden Zonen in Stuttgart am 29. 7. 1947 in: Z 1/907, Bl. 186.

[17]) Vgl. die Äußerung des nds. ArbM Seebohm im SozPol. Ausschuß des ZB in der Sitzung vom 19./20. 2. 1947 in: BT.PA 1/131, Bl. 8.

[18]) Die VO Nr. 162 ist vom 18. 8. 1948 datiert (BrMRVOBl., S. 835).

[19]) Die erste Tagung der biz. Arbeitsgem. für Sozialvers. fand am 3./4. 3. 1948 in Bad Meinberg statt. Vertreten waren die ArbM der Länder, der LR-Stuttgart, der Aussch. f. Arbeit des WR, der den Vorsitz führte, das ZfA, die Arbeitsgem. der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die MilRegg. der amerik. und brit. Zone. Ihre Anregungen und Beschlüsse sollten über die ArbM-Konferenz der Länder dem ZfA und dem LR-Stuttgart zur Weiterleitung an ihre MilRegg. vorgelegt werden (Sitzungsprot. in: Z 40/99).

Zu den Gemeinschaftseinrichtungen der Arbeitsminister des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gehörte ferner das *Zentralinstitut für Arbeitsschutz* in Soest (s. lfd. Nr. D IV 3), das sie in ihrer Sitzung am 20. 4. 1949 bestätigten. Das Institut war eine Neugründung des früheren Arbeitsschutzmuseums in Berlin, das 1939 in „Reichsstelle für Arbeitsschutz" umbenannt und vor dem Kriegsende noch nach Soest evakuiert worden war. Es wurde 1951 vom Bund übernommen, nachdem sich die Länder über seine Finanzierung nicht hatten einigen können.

Wenn auch der Katalog der Aufgaben in der Proklamation beider Militärregierungen, mit der die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ins Leben gerufen worden war, kein Direktorat für Arbeit vorsah, so konnte man sich doch auf die Generalklausel in Art. I (2) „sonstige von Bipartite Board [dem WiRat] jeweils zugewiesene Aufgaben" beziehen, als man von deutscher Seite die Initiative zur Bildung einer bizonalen Verwaltung für Arbeit ergriff.

Die Anstöße dazu kamen auch von seiten der Gewerkschaften. Auf ihrer vierten Interzonenkonferenz am 6.–8. 5. 1947 in Garmisch-Partenkirchen hatten sie sich für eine vierzonale oder, da eine solche Möglichkeit „noch sehr weit entfernt erschien", bizonale Verwaltung für Arbeit und Sozialwesen ausgesprochen und blieben auch in der weiteren Entwicklung ihre Befürworter.

Parallel liefen grundsätzliche Überlegungen, die im Zonenbeirat angestellt wurden, vor allem auf der Sitzung am 11./12. 6. 1947[20]).

Die Arbeitsminister der Länder hätten solche Fragen zunächst lieber in der losen Form ihrer Ständigen Bizonalen Konferenz behandelt. Sie stimmten nach Bildung des Wirtschaftsrates in Frankfurt dann auf ihrer Konferenz in Hamburg am 3. 7. 1947, an der auch Vertreter des Länderrates, des Zonenbeirats, der Arbeitgeber und Gewerkschaften teilnahmen, doch dafür, die Grundsatzgesetzgebung dem Wirtschaftsrat zu überlassen, falls dieser von den beiden Militärregierungen die Kompetenzen für die Arbeitsverwaltung erhielte, so daß dann eine Verwaltung für Arbeit errichtet werden könne. Sie würden dieser allerdings nur unter der Bedingung zustimmen, daß, wie sie auch später immer wieder betonten, ihre Hoheitsbefugnisse „respektiert werden und daß der Wirtschaftsrat a) die Gesetzgebung nur für solche Gebiete beansprucht, die unbedingt einer mehrzonalen Regelung bedürfen, b) alle übrigen gesetzgeberischen Maßnahmen den Landtagen überlassen bleiben, c) sich [der Wirtschaftsrat] auf die Vorbereitung, Vorlage und den Erlaß der Gesetze beschränkt und damit grundsätzlich anerkannt wird, daß der Vollzug der Gesetze und die sich daraus ergebenden Funktionen den Arbeitsministern der Länder obliegen"[21]).

---

[20]) Vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2 (bearb. von Wolfram Werner), S. 614 f.

[21]) Sitzungsprot. der ArbM der Länder mit Vertretern des ZB und des LR-Stuttgart und der Gewerkschaften in Anwesenheit von Vertretern beider MilRegg. am 3. 7. 1947 in: BT.PA 1/131.

Der Wirtschaftsrat in Frankfurt griff diese Erklärungen auf und beschloß am 23. 7. 1947, den Antrag bei den beiden Militärregierungen zu stellen, seine Zuständigkeit auch auf das Gebiet des Arbeits- und Sozialwesens auszudehnen. Der gleichzeitig eingebrachte Antrag, als 6. Verwaltung die Bildung einer Verwaltung für Arbeits- und Sozialwesen zu beschließen, wurde dem Hauptausschuß überwiesen[22]). Im Exekutivrat entstanden die ersten Gesetzentwürfe[23]).

Bei den Besatzungsmächten bestanden offensichtlich Meinungsverschiedenheiten über die Errichtung einer bizonalen deutschen Verwaltung für Arbeit. General Clay wollte weder im ersten Stadium des Wirtschaftsrates noch nach dessen Umbildung Anfang 1948 die Zahl der fünf Bizonenämter grundsätzlich erhöhen, „um nicht die wirtschaftliche und politische Vereinigung vorwegzunehmen", wie der Direktor der Manpower Division von OMGUS-Berlin, Leo R. Werts, den süddeutschen Arbeitsministern und dem Berliner Senator für Arbeit schon am 24. 6. 1947 in Stuttgart erklärt hatte. Die Leiter der bizonalen Arbeitsverwaltungen wußten zwar von Dr. Heinz Guradze aus dem Regional Government Coordinating Office seit ihrer Tagung in Bad Orb am 9./10. 3. 1947, daß man sich bei OMGUS mit dem Plan einer „Bizonenstelle für Arbeit, Lenkung und Koordination von Preisen und Löhnen" mit Exekutivbefugnissen beschäftigte[24]). Doch zögerte Clay seine Entscheidung im Hinblick auf die bevorstehende Außenministerkonferenz der vier Siegermächte in London Ende 1947 immer wieder hinaus, „solange noch die Möglichkeit einer Vier-Zonenregelung besteht"[25]). Werts drängte daher seine deutschen Gesprächspartner in der amerikanischen Zone, sich mit Lemgo zu arrangieren, um eine einheitliche Behandlung vor allem auf den Gebieten Lohnpolitik und Arbeitslenkung in beiden Zonen zu erreichen. Deutlicher führte der Leiter des Zentralamts für Arbeit, Scheuble, in den Hauptabteilungsleiterbesprechungen seines Amtes am 20. 9. und 1. 12. 1947 aus, die Militärregierungen, besonders die amerikanische, legten „aus taktischen Gründen gegenüber den Russen außerordentlichen Wert darauf, daß der in Frankfurt aufgezogene Verwaltungsorganismus sich auf die Regelung notwendigster bizonaler Aufgaben beschränkte. Die Amerikaner wünschten keinesfalls, daß der Eindruck erweckt werde, daß in Frankfurt eine einheitliche Regierung aufgezogen werde [. . .]"; sie hätte ferner bestimmt, daß eine bizonale Arbeitsorganisation

---

22) Wörtl. Ber., S. 21, und DrS. Nr. 24.

23) Vgl. Vorgänge in: B 101/2839 und Z 13/100. Die ArbM der Länder, der ZB, die Gewerkschaften und die Arbeitgebervereinigungen wurden Ende Juli 1947 zur Stellungnahme aufgefordert, wobei man den LR-Stuttgart aufzufordern vergaß, vgl. dessen Beschwerdeschr. vom 21. 10. 1947 an den ER und die Länderchefs der amerik. Zone. Auch das Büro des WR und sein Arbeitsausschuß wünschten unterrichtet zu werden (ebda.).

24) Prot. in: Z 1/907, Bl. 298, sowie mdl. Mitteilung von Cullingford von der brit. Manpower Division am 18. 7. 1947 in: Z 40/321.

25) Prot. in: Z 1/907, Bl. 208 ff.

sich erst dann in Frankfurt installieren dürfe, wenn die übrigen fünf Direktorate dort schon untergebracht seien[26]).

Vorgänge in Akten des War- und State Department und des OMGUS bestätigen, daß es die amerikanische Seite und dort General Clay war, von dem der Widerstand ausging. Bereits am 4. 10. 1946 hatte sich in der Sitzung des Bipartite Board der britische Vertreter für die Errichtung einer bizonalen Verwaltung für Arbeit ausgesprochen. Clay stoppte jedoch am 3. 11. 1946 den Antrag der Manpower Division von OMGUS an das War Department, die Bildung eines solchen 6. Direktorates zu genehmigen, mit der — auch später wiederholten — formalen Begründung, daß im Potsdamer Protokoll keine solche Verwaltung für Arbeit vorgesehen sei. Abgesehen davon, daß in der russischen Besatzungszone schon seit Sept. 1945 eine entsprechende Deutsche Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge bestand, hatten die Amerikaner die Bildung einer Bizonenverwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch genehmigt, obwohl diese in Potsdam nicht vorgesehen gewesen war. Die Befürchtung, von einem solchen Bizonenamte könnten Impulse für Sozialisierungs- oder Mitbestimmungsfragen im Sinne der ungeliebten Gewerkschaften und der SPD ausgehen, war für Clays unnachgiebige Haltung offensichtlich entscheidend. Er lehnte am 5. Januar 1947 in seinem Telegramm an das War Department die Bildung einer Verwaltung für Arbeit ausdrücklich ab[27]).

Erst im Sommer 1947 gab er den Wünschen des Department of Labor, des Department of War und des State Department sowie nicht zuletzt der amerikanischen Gewerkschaften nach, so daß BICO seine grundsätzliche Zustimmung erteilen konnte. Es genehmigte das Gesuch des Wirtschaftsrates vom 23. Juli am 29. 8. 1947, schränkte aber das Arbeitswesen auf wirtschaftliche Fragen ein[28]). Sozialwesen und Siedlungsangelegenheiten sowie sozialer Wohnungsbau wurden aus der Kompetenz des vorgesehenen bizonalen Amtes ausgeklammert.

Der Exekutivrat legte diese Entscheidung dahin aus, daß „dem Vernehmen nach [...] durch die Stellungnahme des Bipartite Control Office [...] nicht das Sozialwesen allgemein, sondern nur das Fürsorgewesen von der Zuständigkeit des Wirtschaftsrates ausgeschlossen werden sollte". Er formulierte nach Anhörung der Arbeitsminister der Länder, des Zonenbeirats und

---

[26]) Prot. in: Z 40/360.

[27]) Herrn Dipl.-Pol. M. Fichter an der FU-Berlin verdanke ich diese Ergebnisse aus den von ihm eingesehenen amerik. Akten für seine Diss.: Besatzungsmacht u. Gewerkschaften. Zur Entwicklung u. Anwendung der US-Gewerkschaftspolitik in Deutschland 1944–1948. Opladen 1982.

[28]) Die Genehmigung von BICO ist in den DrS. des WR nicht veröffentlicht, aber in: „Kommentare der Militärregierung zur Anlage Nr. 20", Hinweis darauf anmerkungsweise im Aufsatz über „Entwicklung und Grundlagen der bizonalen Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiet der Arbeit" in: ArbBl. der VfA 1949, S. 144, hier datiert auf Sept. 1947.

der Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeberverbände der drei westlichen Besatzungszonen am 2. 10. 1947 einen eigenen Gesetzentwurf, in dem folgende umfassende Zuständigkeiten in sozialpolitischen Grundsatzfragen für den Wirtschaftsrat vorgesehen waren:

1. Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung und Berufsberatung;
2. Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifwesen, Schieds- und Schlichtungswesen;
3. Arbeitseinsatz, später als „Arbeitslenkung" bezeichnet;
4. Arbeitsschutz und Gewerbeaufsicht;
5. Arbeitsgerichtsbarkeit;
6. Sozialversicherung;
7. Sozialer Wohnungsbau und Siedlungswesen[29]).

Dieser Entwurf des Exekutivrates wurde von der Konferenz der Arbeitsbehörden der Bizone in Düsseldorf, zu der auch Vertreter des Zentralamts für Arbeit, des Zonenbeirats, des Länderrats-Stuttgart, des Wirtschaftsrates und der beiden Militärregierungen geladen worden waren, vom Länderrat-Stuttgart am 7./8. 12. 1947 neu gefaßt[30]). Die Arbeitsminister – nur der bayerische Vertreter hatte die Bildung eines bizonalen Amtes für Arbeit „noch nicht für so eilig"[31]) gehalten – stimmten einer bizonalen Arbeitsverwaltung auf den Gebieten der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, des Arbeitsrechtes, der Tarif- und Lohnpolitik, der Sozialversicherung, des Arbeitsschutzes und auf anderen sozialpolitischen Gebieten im Prinzip zu. In dem von ihnen überarbeiteten Gesetzentwurf entfielen das Oberste Arbeitsgericht mit der Begründung, daß es unter „Arbeitsgerichtsbarkeit" bereits subsummiert worden sei, sowie die Kompetenz Gewerbeaufsicht, weil sie im Begriff „Arbeitsschutz" mit enthalten sei und sie wie nach 1919 wieder Angelegenheit der Länder werden sollte, ebenso die Zuständigkeit für sozialen Wohnungsbau und Siedlungswesen, für die bereits das Zentralamt für Arbeit bei der britischen Militärregierung ein eigenes Amt für Aufbau gewünscht und beantragt hatte. Vorsorglich eingefügt wurde in den Entwurf noch der Begriff „Körperbeschädigtenrecht", falls die Versorgung der Kriegsbeschädigten nicht mehr zur Sozialversicherung gehören würde. In einem neu formulierten Paragraphen wurde der Wirtschaftsrat bei seiner Gesetzgebung auf dem Gebiet der Arbeit zu einem engen Zusammenwirken mit den Landesarbeitsministern verpflichtet[32]).

Auch nach erfolgter Umbildung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes durch die amerikanische Proklamation Nr. 7 und die britische VO Nr. 126 vom 9. 2. 1948 hielten die beiden Militärgouverneure an ihrem Grundsatz fest, daß Aufbau und Unterbringung der fünf Bizonen-Verwaltun-

---

[29]) Entw. mit Begründung in: Z 1/889, Bl. 163 f., mit ausführlicher Wiedergabe der Stellungnahmen der Länder.

[30]) Sitzungsprot. in: B 101/2841.

[31]) Z 1/889, Bl. 167.

[32]) Entw. mit Anschr. des LR vom 12. 12. 1947 ebda., Bl. 156, 158.

gen in Frankfurt den Vorrang haben müßten, Clay gab jetzt aber einige Tage nach Veröffentlichung der Proklamation in einer Sitzung mit Vertretern des Wirtschaftsrates und des Exekutivrates am 14. 2. 1948 grünes Licht, als er hinzufügte: „Trotzdem könne man deutscherseits schon jetzt mit den Plänen für die Ausgestaltung dieser Stelle [Verwaltung für Arbeit] anfangen“[33]). Das Zweimächte-Kontrollamt bestätigte schriftlich diese Zusage am 13. 3. 1948[34]).

Die für die Zusammenarbeit mit den Militärregierungen am 22. 4. 1948 gebildete Planungskommission, die aus je fünf Vertretern des Wirtschaftsrates und des Länderrates und je einem Vertreter des Verwaltungsrates, der Landesarbeitsämter, Landesversicherungsanstalten, Gewerkschaften und Arbeitgebern gebildet worden war, stellte im Mai 1948 einen von Prof. Dr. Preller, dem Abteilungsleiter im Länderrat-Stuttgart, gezeichneten Gesetzentwurf auf, der die Kompetenzen des Wirtschaftsrates und der Länder abgrenzte. Die Länder erhielten die Ausführung der Gesetze des Wirtschaftsrates und die konkurrierende Gesetzgebung auf den Gebieten: Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Berufsausbildung, Arbeitslosenversicherung, Arbeitslenkung, Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Sozialversicherung, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Das Körperbeschädigtenrecht, das wegen seines teilweise Fürsorgecharakters die Militärregierungen schon früher einer Verwaltung für Arbeit nicht zubilligen wollten, und das Gebiet des sozialen Wohnungswesens wurden nicht mehr in deren Zuständigkeitskatalog einbezogen, sondern blieben den Ländern[35]).

Zur gleichen Zeit liefen noch, durch die Entscheidung von Bipartite Control Office am 13. 3. 1948 allerdings zum Teil schon überholt, grundsätzliche Überlegungen, das Arbeitsrecht nach Frankfurt zu geben, die Sozialversicherung aber in Lemgo zu belassen — wogegen sich Scheuble ausgesprochen

---

33) Prot. in: Z 3 Anh./1, Bl. 34.

34) Schr. von BICO vom 13. 3. 1948 an den ER „für den Präsidenten des Wirtschaftsrates“ in: B 101/2839 und DrS. des WR Nr. 225/1948 und Z 13/100.

35) Entw. mit Begründung in: Z 1/889, Bl. 55 ff., 89 ff. — Der von Prof. Preller dem Planungsausschuß im Mai 1948 vorgelegte Rahmenaufbauplan“ für die VfA sah folgende Gliederung vor:

I Zentralabteilung
- I A Allgemeine Verwaltung, Organisation
- I B Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungen, Statistik

II Arbeitsrecht, Lohnpolitik, Arbeitsschutz
- II A Allgemeines Arbeitsrecht, Arbeitsgerichtsbarkeit
- II B Tarifvertrags- und Schlichtungswesen, Lohnpolitik, Sonderberufe
- II C Arbeitsschutz

III Arbeitsmarktpolitik

IV Sozialversicherung

(BT.PA 2/351; vgl. auch für das Folgende Akten des Aussch. für Arbeit des LR-Frankfurt in: B 101/2843).

hatte – und für das Wohnungs- und Siedlungswesen eine bizonale Verwaltung für Aufbau zu bilden[36]).

Der Entwurf der Planungskommission wurde als Initiativantrag aller Parteien[37]) im Plenum des Wirtschaftsrates am 25./26. 5. 1948 eingebracht, dort beraten und als „Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Arbeit" verabschiedet[38]). Einen Einspruch Bayerns im Länderrat-Frankfurt, die Berufsausbildung nicht zur Kompetenz der Verwaltung für Arbeit zu nehmen, sondern sie den Ländern zu lassen, lehnte der Wirtschaftsrat auf Vorschlag seines Ausschusses für Arbeit am 17. 6. 1948 ab[39]).

Am gleichen Tage beschloß der Wirtschaftsrat in einem zweiten Gesetz die Errichtung einer Verwaltung für Arbeit[40]). Dieses Gesetz wurde notwendig, als sich die Verkündung des vom Wirtschaftsrat bereits beschlossenen und von den Militärregierungen am 15. 7. genehmigten Zweiten Überleitungsgesetzes vom 28. 7., das in § 1c auch die Errichtung der Verwaltung für Arbeit vorsah, wegen der Auflage des Zweimächtekontrollamtes, es erst zusammen mit dem Gesetz über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr zu veröffentlichen, bis Ende September verzögerte[41]).

Bipartite Board hielt eine Genehmigung dieses zweiten Gesetzes über die Errichtung der Verwaltung für Arbeit unter Hinweis auf seine bereits erteilte Zustimmung zum Zweiten Überleitungsgesetz für überflüssig, ließ jedoch das erste Gesetz über die Zuständigkeit des Amtes für Arbeit nicht anstandslos passieren. Es machte seine Genehmigung von bestimmten Änderungen des Aufgabenkatalogs der Verwaltung für Arbeit abhängig[42]) und beschränkte durch die am 16. 8. 1948 in Kraft getretene Anordnung Nr. 1 zur amerikanischen Proklamation Nr. 7 und britischen Verordnung Nr. 126[43]) die Kompetenzen der bizonalen Arbeitsverwaltung auf Arbeits- und Stellenvermittlung (Arbeitslenkung), Arbeitslosenversicherung und Arbeitszuweisung, Arbeitsschutz und Arbeitsrecht und Sozialversicherung „insofern, als ihre Einheitlichkeit im Vereinigten Wirtschaftsgebiet notwendig ist". Die Bereiche Berufsberatung, Berufsausbildung sowie Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit wurden gestrichen, der Begriff „Arbeitslenkung" durch „Arbeitszuweisung" ersetzt[44]).

---

36) Vorgang in: BT.PA 1/261 und Vorbemerkung.

37) DrS. des WR Nr. 309 vom 24. 5. 1948.

38) Wörtl. Ber. des WR, S. 555 ff., 582 ff.

39) Ebda., S. 648 ff., und Z 13/100 und B 101/2840.

40) Wörtl. Ber. des WR, S. 650 f.

41) WiGBl. 1948, S. 94, und Vorgang in: B 101/2839.

42) Schr. von BICO vom 28. 7. 1948 (DrS. des WR Nr. 430).

43) ArbBl. der VfA 1949, S. 4, und Neuabdruck im ersten Erschließungsband der Wörtlichen Berichte und Drucksachen des Wirtschaftsrates 1977, S. 19.

44) Abdr. der dem Vorsitzer des VR mit Schr. von BICO vom 28. 1. 1949 übermittelten verbindlichen Übersetzung des engl. Textes der Anordnung Nr. 1 in: ArbBl. 1949, S. 46, Anm. 19.

Der Wirtschaftsrat reagierte verärgert, indem er in seiner Sitzung am 20. 8. 1948 die alliierte Entscheidung mit Bedauern zur Kenntnis nahm und von einer Aufnahme dieser so beschnittenen Kompetenzen in das Gesetz über die Errichtung der Verwaltung für Arbeit vom 8. 9. 1948 Abstand nahm[45]).

Im Grundgesetz hatte das Bundesarbeitsministerium nach Artikel 74 (12) die konkurrierende Gesetzgebung auf den Gebieten des Arbeitsrechtes einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes, der Lohnpolitik, des Arbeitsmarktes, der Arbeitsvermittlung, der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung sowie nach Artikel 74 (7) der öffentlichen Fürsorge erhalten. Umstritten waren die Aufgaben auf den Feldern Fürsorge, Gesundheit, Wohnungs- und Siedlungswesen, Raumplanung und Flüchtlingswesen gewesen. Der Rechnungshof hatte in seinen Denkschriften vom 1. 3. und 3. 5. 1949 für das Bundesarbeitsministerium folgende Organisation angeregt:[46])

I Zentralabteilung mit 3 Referaten
II Abteilung für Arbeitsplanung und Arbeitsrecht,
die sich gliederte in eine Abteilung für Planung mit 6 Referaten und eine Abteilung für Arbeitsrecht mit 5 Referaten
III Lohn- und Tarifwesen mit 5 Referaten
IV Sozialversicherung mit 7 Referaten

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums waren vorgesehen[47]):

1. an schon bestehenden Stellen:
   Amt für Heimatvertriebene (Vorschlag der Verwaltung für Arbeit: als Ministerialabteilung; Vorschlag im Organisationsausschuß: Besonderes Amt)
   Treuhänderausschuß für die Mittel der Arbeitslosenversicherung in der britischen Zone
   Hauptversorgungs- und Versorgungsämter der französischen Zone
2. zur Errichtung:
   Bundesgericht für Arbeit und Sozialversicherung (Vorschlag der Verwaltung für Arbeit)
   Bundesversicherungsamt (Vorschlag der Verwaltung für Arbeit: als Ministerialabteilung)
   Amt für Kriegsbeschädigtenversorgung (Vorschlag Rechnungshof; Vorschlag der Verwaltung für Arbeit: als Ministerialabteilung)

---

45) Wörtl. Ber., S. 826 f., und DrS. des WR Nr. 527, B 101/2839.

46) Vgl. Z 12/100, Bl. 111 ff., Z 12/105, Bl. 51 ff., Z 13/414 und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, S. 625, 733 ff.

47) Z 12/95, Bl. 205, Z 13/414 und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5 (bearb. von Hans-Dieter Kreikamp), passim auch für das Folgende.

Bundesanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenvermittlung (Vorschlag der Verwaltung für Arbeit und des Rechnungshofs)
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (desgl.)
Bundesknappschaft (desgl.)
Bundesversorgungsgericht (Vorschlag des Ministerialdirigenten in der Verwaltung für Arbeit Mosthaf: Eingliederung beim Bundesgericht für Arbeit und Sozialversicherung

Der Direktor der Verwaltung für Arbeit und spätere Bundesminister, Anton Storch, hielt es, wie er im Organisationsausschuß der Ministerpräsidenten am 2. 7. 1949 ausführte, „für das zweckmäßigste", kein „kombiniertes Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt", sondern ein „reines Arbeitsministerium" zu bilden, „eine Verwaltung, die bei der damaligen Urplanung ganz bewußt als reine Interessenvertretung der arbeitenden Menschen geschaffen worden ist"[48]). Die Mehrheit der Arbeitsminister der Länder tendierte aber dahin, Wohlfahrt und Fürsorge, Flüchtlinge und Vertriebene in den sozialen Bereich mit einzubeziehen. Storch wollte seine bisherigen Kompetenzen, zu denen er das Wohnungswesen rechnete, beibehalten und den sozialen Wohnungsbau mit übernehmen. Das Flüchtlingswesen mit dem Arbeits- und Sozialministerium zu verbinden, würde er aber „für das größte Unglück halten". Und wenn man ihm noch die Versorgung der Kriegsbeschädigten zuweisen wolle, dann genüge dafür, wie er vor dem Organisationsausschuß ausführte, eine Ministerialabteilung ebenso wie für das Versicherungswesen.

Das Bundesarbeitsministerium, das mit der Überführung der Verwaltung für Arbeit in die Bundesverwaltung durch Verordnung vom 8. 9. 1950 (BGBl., S. 678) entstand, behielt mit Ausnahme der Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten die Kompetenzen seines Vorläufers im Vereinigten Wirtschaftsgebiet. Es gliederte sich in die vier Abteilungen auf:

I Verwaltung, Internationale Sozialpolitik, Statistik, Arbeits- und Sozialmedizin
II Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Arbeitslosenhilfe
III Arbeitsrecht, Sozialverfassung, Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht
IV Sozialversicherung und Kriegsopferversorgung

Für das Wohnungs- und Siedlungswesen sowie die Raumordnung entstand ein eigenes Ressort, das Bundesministerium für Wohnungsbau (heute Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau). Ein entsprechendes Zonen- oder Bizonenamt hatte sich gegen den vereinigten Widerstand der Militärregierungen und der Länder, denen die Legislative in diesen Sparten zustand, nicht durchsetzen lassen.

---

[48]) Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, S. 733.

Auch der Bund hatte gemäß Artikel 73 (11) GG die ausschließliche Gesetzgebung nur für Bau- und Wohnungsstatistik für Bundeszwecke erhalten; nach Artikel 74 (18) und Artikel 75 (3, 4) stand ihm aber die konkurrierende Gesetzgebung zu. Eine Reihe von Ländern ließen ihre früheren Einwände gegen ein eigenes Bundesressort fallen. Nur Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern hatten vorgeschlagen, den Wohnungs-Bau in einer Abteilung des Bundesinnenministeriums wahrzunehmen; Niedersachsen hatte eine Abteilung im Bundesarbeitsministerium für zweckmäßiger gehalten[49]). Die Mehrheit des Organisationsausschusses, der den Ministerpräsidenten Vorschläge für den Ausbau der Bundesverwaltung zu machen hatte, war grundsätzlich gegen die Errichtung von Sonderministerien in einem künftigen Bund eingestellt und lehnte daher die Errichtung eines eigenen Aufbauministeriums ab, konnte sich aber über die Zuordnung dieser Sparte – entweder zum Bundeswirtschaftsministerium oder zum Bundesinnenministerium – nicht einig werden[50]). Bei der Raumordnung, für die der Bund gemäß Artikel 75 (4) GG Rahmenvorschriften erlassen konnte, sprach sich die Mehrheit im Organisationsausschuß für die Einrichtung eines Referats beim Bundeskanzler „zur informativen Koordinierung in Fragen der Landesplanung" aus; die Grundsatzgesetzgebung sollte einem Referat im Bundesministerium des Innern obliegen[51]).

Die Argumente, die im Organisationsausschuß für und gegen ein besonderes Bundeswohnungsministerium ausgetauscht wurden, die Frage, welchem Bundesressort das Bau- und Wohnungswesen zuzuordnen sei, wenn man von einem Sonderministerium absehen wollte, waren nicht neu. Die lebhaften Auseinandersetzungen in der Zeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes um ein *Bizonenamt für Aufbau* erklären, warum man im Organisationsausschuß 1949 zu keiner einheitlichen Meinung kam.

Das Bundesministerium für Wohnungsbau konnte sich zwar nicht aus einem kompletten Zonenvorläufer entwickeln, doch gab es seit 1946 institutionelle Ansätze und Teilstücke in Lemgo und Frankfurt, deren Entwicklung nachzugehen sich lohnt.

Während in der amerikanischen und französischen Zone das Wohnungs- und Siedlungswesen Länderangelegenheit war und im Länderrat-Stuttgart vom Ausschuß Wohnungswesen für die amerikanische Zone koordiniert wurde[52]), gehörte es in der britischen Zone zum Aufgabenbereich des Zentralamtes für Arbeit, das im Frühjahr 1946 aus der Beratungsstelle für Ar-

---

[49]) Z 12/95, Bl. 181 ff., B 134/229 (Sitzungsberichte) und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5 passim.

[50]) Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, Dok. 57 C TOP 2, Anm. 50 f.

[51]) Ebda., Dok. 57 D TOP 3, Anm. 28, Dok. 62 TOP 2 und die Vorbemerkung zu lfd Nr. G III 7 u. G IV 4.

[52]) Lia Härtel: Der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes ... Stuttg.–Köln 1951, S. 64, 82.

beits-, Wohnungs- und Siedlungswesen hervorgegangen war. Die Zuweisung dieser Kompetenz der Wohnungswirtschaft und Landesplanung an das Zentralamt für Arbeit und nicht an das Zentralamt für Wirtschaft, das sich vergeblich darum bemüht hatte, erklärte sich aus der Organisations- und Geschäftsverteilung der britischen Militärregierung, der die deutsche Organisation folgen mußte: Für Bauwesen und Landesplanung war nicht die Economical Division, sondern die Manpower Division zuständig, und da daran nichts geändert werden sollte, beschloß die Kontrollkommission Anfang Juli 1946, bei dem Ausbau der Deutschen Beratungsstelle zum Zentralamt für Arbeit das Wohnungs- und Siedlungswesen diesem und nicht dem Wirtschaftsressort zuzuschlagen[53]). Daran scheiterten auch später deutsche Bemühungen, ein eigenes Zonenamt für Wohnungswirtschaft oder -aufbau in der britischen Zone zu schaffen, die vor allem von dem sehr aktiven Leiter der Hauptabteilung für das Wohnungs- und Siedlungswesen bei der Beratungsstelle und dem Zentralamt für Arbeit ausgingen[54]). Um die selbständige Stellung seiner Beratungsstelle im Zentralamt zu unterstreichen, hatte er schon im Sommer 1946 dem Housing Branch der Manpower Division vorgeschlagen, sie als „Amt für Wiederaufbau" zu bezeichnen[55]). Sieht man vom Zonenbeirat ab, in dem sich zuerst der Wirtschaftspolitische Ausschuß, dann ein besonderer Ausschuß mit dem Bau- und Wohnungswesen beschäftigte[56]), so blieb diese Sparte bei der Exekutive in der britischen Zone auf zwei deutsche Stellen verteilt, auf das Zentralamt für Arbeit und das Zentralamt für Wirtschaft, das die Baustoffwirtschaft und ihre Lenkung bearbeitete.

Nach dem wirtschaftlichen Zusammenschluß der beiden anglo-amerikanischen Besatzungsgebiete zur Bizone mußten für ihre in und um Frankfurt

---

53) Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 520, Anm. 11.

54) Dr.-Ing. Philipp Rappaport (geb. 1879, seit 1912 im preuß.Mf.öffentl.Arb. und Assistent für Städtebau an der TH Berlin, 1920 StKommissar für die Errichtung von Bergmannswohnungen im Ruhrgebiet, Dir. des Kommunalverbandes zur einheitlichen Durchführung der Landesplanung und des Städtebaus im Ruhrgebiet bis 1933), der mit Housing Branch der Manpower Division unter Umgehung des Dienstweges unmittelbar zusammenarbeitete. – Der Behördenunterbau des projektieren Zentralamtes sollte Sache der Länder und Gemeinden bleiben, der Zonenzentrale nur übergeordnete Fragen vorbehalten sein (vgl. Sitzungsprot. des ZB vom 28./29. 5. und 10./11. 7. 1946 (Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 518 ff. und 610 f.) sowie Vermerk über die ablehnende Antwort der brit. KK vom 12. 8. 1946 in: BT.PA 1/133. Rappaport beklagte sich später bei Housing Branch über deren mangelnde Unterstützung und Entscheidungsfreudigkeit und erklärte am 3. 6. 1947 seinen Rücktritt (Entw. zu den Berichten an Housing Branch vom 5. und 7. 2. 1947 in: Z 40/345. Zum Rücktritt vgl. BT.PA 1/113).

55) Ber. an Housing Branch vom 16. 8. 1946 in: Z 40/345 und Vorgänge in: Z 40/359.

56) Vgl. Annelies Dorendorf: Der Zonenbeirat der britisch besetzten Zone ... (= Monographien zur Politik ... H. 2), Göttingen 1953, S. 85.

konzentrierten Dienststellen Arbeits- und Wohnräume geschaffen werden, eine in der Zeit der Bewirtschaftung im zerstörten und von Besatzungsdienststellen stark in Anspruch genommenen Frankfurter Raum nur schwer lösbare Aufgabe.

So entstand zum 1. 7. 1948 für das Bau- und Wohnungswesen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet an der Spitze der Bizonenverwaltung, in der Direktorialkanzlei des Oberdirektors, die *„Zweizonenbauaktion"*, in der folgende, schon seit einem Jahr ins Leben gerufene Stellen zusammengefaßt wurden: die Oberbauleitung für die Zweizonenbauaktion, das Büro Roth beim Exekutivrat bzw. beim Verwaltungsrat, das für die Verteilung des fertiggestellten Büro- und Wohnungsraums, die Beschaffung von Möbeln und Textilien u. a. zuständig war, der Sonderbeauftragte der hessischen Regierung für die Zweizonenaktion zur Überwachung und Koordinierung bei Engpässen in der Beschaffung von Materialien für die bizonalen Einrichtungen, die Verbindungsstelle der Zweizonenaktion bei der Verwaltung für Wirtschaft, die die Kontingente zuzuteilen hatte.

Neben dem Referat bzw. der Abteilung für den Zweizonenbau in der Direktorialkanzlei blieb nur der Sonderbeauftragte des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt bestehen, der den Ausgleich zwischen den städtischen Interessen und den bizonalen Wünschen zu besorgen hatte[56a]).

Da der Wirtschaftsrat keine Zuständigkeiten für Wohnungswesen, Stadt- und Landesplanung hatte, die nicht nur in der amerikanischen, sondern auch in der britischen Zone nach der Militärregierungsverordnung Nr. 57 vom 1. 12. 1946 (ABlBrMR, S. 344 ff.) Ländersache geworden waren und blieben, erhielt die letzte der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, die Verwaltung für Arbeit, diese Kompetenz ebenfalls nicht. Mehrfache Anträge, die nicht nur von der britischen Zone, sondern auch vom Wirtschaftsrat und Verwaltungsrat ausgingen, die Hauptabteilung V für Siedlungs- und Wohnungswesen des Zentralamtes für Arbeit zu einem Zonenamt umzuwandeln oder eine Bizonenverwaltung für Wiederaufbau zu bilden, konnten die Ablehnung der beiden Militärregierungen und den Widerstand vor allem der süddeutschen Länder nicht überwinden[57]).

---

[56a]) Von seiten der Stadt Frankfurt war die Frankfurter Aufbau AG gebildet worden. Die Länderinteressen nahm bei ihr ein Bevollmächtigter des ER, später des LR wahr. Leiter der Zweizonenbauaktion in der Direktorialkanzlei war RegDir. Josef Frank, der auch Fragen des sozialen Wohnungsbaus sowie der Errichtung eines Amtes für Wiederaufbau und der VfA bearbeitete (Vorgang in: Z 13/79, Bl. 446 f. Vgl. Westdeutschland 1945–1950. T. I, S. 100).

[57]) Vorgänge mit OrgPlänen in: Z 40/345, 371, 360, 359; die Bauabt. des Bayer. StMdI sah in den Bestrebungen, ein Zonen- oder Bizonenamt für Aufbau zu schaffen, nur „ein zentrales Organisieren auf dem Gebiete des Planungswesens [...] nach den sattsam bekannten Erfahrungen der vergangenen Jahre", das „nicht nur zweck- und sinnlos sei und damit besonders auch im Hinblick auf die derzeitige Wirtschaftslage untragbar erscheine". Selbst einer Zusammenarbeit in einem lockeren Bizonenausschuß, den die Hauptabt. Wohnungs-

In der britischen Zone – hier lagen in Abweichung von der amerikanischen Bauwesen und Wohnungswirtschaft bei den Aufbauministerien – konnte sich der Zonenbeirat freilich im Frühjahr 1947 noch auf einen zustimmenden Beschluß der norddeutschen Länderminister stützen, als er am 29./30. 4. 1947 die Bildung eines Bizonenamtes für Aufbau „als Richtlinienstelle" bei der Kontrollkommission beantragte[58]). Die Vertreter der für das Bauwesen zuständigen Minister der britischen und amerikanischen Zone vereinbarten noch auf ihrer Tagung mit dem Wohnungspolitischen Ausschuß des Zonenbeirats in Hamburg am 7. 7. 1947, ihren Kabinetten die Bildung eines solchen bizonalen Amtes für Aufbau vorzuschlagen unter der Voraussetzung, daß die Hoheitsrechte der Länder respektiert und die Gesetzgebung und Verwaltung ihnen überlassen blieb[59]). Doch zeitigte dieser Beschluß keine Folgen. Denn inzwischen hatte sich die Zweizonenverwaltung in Frankfurt etabliert, und die süddeutschen Kabinette verwiesen die Antragsteller auf den neu gegründeten Wirtschaftsrat, in dessen Zuständigkeitskatalog das Wohnungs- und Aufbauwesen jedoch nicht vorgesehen war. Auch von seiten der Militärregierungen war jetzt keine Unterstützung mehr zu erwarten. Die amerikanische Militärregierung wünschte die Zahl der in der Proklamation zur Bildung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vorgesehenen Bizonenämter nicht zu erhöhen, und auch die britische Militärregierung hielt sich für ihre Zone zurück[60]).

Widerstand erhob sich auch im Verwaltungsrat. Der Leiter der Verwaltung für Wirtschaft sah wie sein Kollege vom Zentralamt für Arbeit in einem bizonalen Aufbauamt die Gefahr einer verwaltungsmäßigen Aufblähung und Zersplitterung; beide hielten es nicht für notwendig[61]).

Je engagierter der Zonenbeirat oder die Abteilung V des Zentralamts für Arbeit noch bis ins Frühjahr 1948 ihre Ansätze zur Koordinierung der Ländergesetzgebung auf den Gebieten des Siedlungs- und Bauwesens wenig-

---

und Siedlungswesen des ZfA nach Absprache mit der brit. MilReg. vorschlug, zeigte die Bauabt. die kalte Schulter, wollte sich dann aber wenigstens durch Beobachter vertreten lassen (Zitat aus dem Schr. des Dipl.-Ing. Rappaport an den Bauausschuß des Deutschen Städtetages vom 26. 7. 1947 sowie Schr. an MinDir. K. W. Krock vom hess. MdI vom 3. 3. 1947 in: Z 40/371.

58) Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 2, S. 342.

59) Ebda., S. 619; zur Tagung in Hamburg BT.PA 1/114 und Z 40/371, 364.

60) Gleichwohl scheint man in der Manpower Division und in Housing Branch, die am 3. 6. 1947 in D. M. Cleary einen neuen Leiter bekommen hatte, zeitweise zuversichtlich gewesen zu sein, den amerik. Partner für ein solches Bizonenamt für Aufbau „unter Wahrung föderalistischer Prinzipien" gewinnen zu können, wenn die 8 Länder es beantragten (ungez. Notizen über ein Gespräch mit dem stellv. Leiter von Building Industries Branch E. Hinchcliff-Davies am 5. 6. 1947 in: BT.PA 1/113). Das sollte sich freilich bald als Illusion erweisen.

61) Ebda. Bericht Scheubles an die Manpower Division vom 23. 7. 1947 und Sitzungsprot. vom 11. 7. 1947 in: Z 40/321.

stens in Gestalt einer Richtlinienstelle wiederholten[62]), umsomehr verteidigten die Länder ihre Zuständigkeiten, am zähesten wohl Bayern, das in jeder Zusammenfassung des Wiederaufbaues in einem Bizonenamt „zwangsläufig die Keimstelle einer dem GBB [Generalbevollmächtigten für die Bauwirtschaft] ähnlichen Institution" sah und sich höchstens zu einem „Erfahrungsaustausch" herbeilassen wollte[63]).

Die Initiative für solche Koordinierungspläne hatte sich inzwischen seit 1947/48 aus den obersten Zonenstellen in die Organe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verlagert. Wenn auch der Wirtschaftsrat aus Mangel an Zuständigkeit, wie oben erwähnt, nicht unmittelbar im Wohnungs- und Bauwesen legislativ tätig werden durfte, so konnte er doch darauf hinweisen, daß der Wohnungsbau nicht nur eine wirtschaftliche Seite, sondern auch im Zusammenhang mit überregionalem Bevölkerungsaustausch, in der Bereitstellung von Finanzmitteln und im Lastenausgleich eine soziale und finanzielle Komponente hatte. Er glaubte aber vorsichtig vorgehen zu müssen und setzte daher nicht einen Ausschuß für Bau- und Bodenrecht ein, sondern wählte die Form eines Sonderkomitees[64]).

Auf Antrag der Zentrumsfraktion vom 21. 7. 1948, eine Verwaltung für Wiederaufbau zu beschließen, beauftragte der Wirtschaftsrat am 19. 8. den Verwaltungsrat, ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten[65]). Oberdirektor Dr. Pünder, der sich auf die prinzipielle Zustimmung des Zonenbeirats, des Deutschen Städtetages und von Fachverbänden des Wohnungswesens berufen konnte, teilte umgehend mit, er unterstütze den Antrag des Zentrums „aufs wärmste", steuerte jedoch nicht die große Lösung einer neuen Bizonenverwaltung an, sondern wegen der ablehnenden Haltung der Länder nur die Stelle eines Beauftragten, „einer Art Kommissar für Wiederaufbau beim Verwaltungsrat" mit beratenden und koordinierenden Befugnissen[66]).

Die Vertreter der Länderregierungen hatten bereits Ende Juli im Sonderkomitee, dessen Existenz sie schon als Einmischung in ihre Zuständigkeiten empfanden, die Bildung eines solchen Amtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet als verfrüht bezeichnet und empfohlen, die Entscheidung einer künftigen westdeutschen Regierung zu überlassen. Eine Rahmengesetzgebung durch Be-

---

62) Vgl. Anträge des Aussch. für Bau- und Wohnungswesen des ZB vom 20. 4. 1948 und vom 7. 6. 1948 in: Z 40/345 und Z 2/88, Bl. 112 ff.

63) Im Schr. der Bauabt. des Bayer. StMdI vom 2. 3. 1948 an den ZB wurde das so begründet: „[...] die Voraussetzungen für den Wiederaufbau sind schon durch die verschiedene Art der Besatzung, der Verfassungen, der Zusammensetzung der Bevölkerung, der Parlamente so verschieden, daß eine einheitliche Regelung an zentraler Stelle nicht fördernd, sondern hindernd für den Wiederaufbau sein würde [...]" (BT.PA 1/113). Vgl. auch Anm. 57.

64) Protokolle des Sonderkomitees in: BT.PA 2/751.

65) DrS. Nr. 438 und Wörtl. Ber., S. 845.

66) Schr. Pünders an Köhler vom 27. 8. 1948 in: Z 13/485 und Vorgänge in: Z 13/294.

hörden des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, ja selbst Teillösungen wie etwa eine bescheidene Stelle beim Oberdirektor mit Beratungs- und Koordinierungsbefugnissen, eine Unterabteilung in der Verwaltung für Wirtschaft oder Verwaltung für Arbeit lehnten sie ab, konzedierten aber einen aus Vertretern des Wirtschaftsrats und des Länderrats sich zusammensetzenden Beratungsausschuß beim Wirtschaftsrat[67]).

Ähnlich enttäuschend für den Vorsitzer des Verwaltungsrates fielen die Stellungnahmen der Bizonenverwaltungen aus. Soweit sie nicht vor Sonderverwaltungen überhaupt warnten, hielten sie es ebenfalls nicht für zweckmäßig, vor der Errichtung der Bundesrepublik ein neues Amt zu bilden. Eine Koordinierungsstelle für Grundsätze und Richtlinien beim Verwaltungsrat würde genügen. Aber bereits die Verwaltung für Wirtschaft scherte aus, indem sie für sich eine solche Abteilung in Anspruch nahm, was der Referent der Zweizonenbauaktion in der Direktorialkanzlei für eine „unglückliche Lösung" hielt. Erhard versuchte sogar, ohne den Oberdirektor oder die Direktorialkanzlei von seiner Absicht zu unterrichten, im Alleingang am 16. 11. 1948 die Länderminister in einer Aussprache dafür zu gewinnen[68]).

Durch die Tagesordnung für diese Sitzung vorgewarnt, hatten sich die zuständigen Länderminister beider Zonen am Tage zuvor in Marburg zu einer Arbeitsgemeinschaft für Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen (ARGEBAU) zusammengeschlossen, mit der sie bis zur Bildung der Bundesrepublik ihre Aufgaben und Interessen wahrzunehmen gedachten. Die von der Verwaltung für Wirtschaft in Anspruch genommenen Zuständigkeiten für eine Koordinierung auf dem Gebiet des Wiederaufbaus und Bauwesens wiesen sie scharf zurück[69]).

Damit erschienen die vom Verwaltungsrat und dem Oberdirektor verfolgten Pläne — in der Direktorialkanzlei lagen schon entsprechende, von dem Leiter der Zweizonenbauaktion entworfene Organisationsentwürfe für ein Verwaltungsamt für Aufbau bzw. eine Dienststelle „Der Beauftragte für den Wiederaufbau" vor — nicht mehr durchsetzbar[70]).

Als mit der Errichtung der Verwaltung für Arbeit im Herbst 1948 die Hauptabteilungen I bis IV des Zentralamts für Arbeit in Lemgo aufgelöst wurden und das neue Zweizonenamt keine Kompetenz für Wohnungswesen, Stadt- und Landesplanung erhielt, schwebte die für diese Sparte in Lemgo zurückgebliebene Hauptabteilung V gewissermaßen in der Luft. Da die Briten wegen ihrer Überwachungsfunktionen, die sie noch beibehielten, darauf Wert legten, diese Abteilung als Beratungsorgan zu erhalten, wandelten sie

---

67) Prot. der Sitzung des Sonderkomitees für Bau- und Bodenrecht des WR vom 30. 7. 1948 und Vermerk des AbtL. V des ZfA Dr. Steckeweh vom 5. 8. 1948 in: Z 40/345.

68) Vorgänge in: Z 13/485 und Z 13/294.

69) Sitzungsprot. in: B 226/4.

70) Der VR hatte in seiner Sitzung am 16. 11. 1948 noch eine Zusammenkunft mit den LM beschlossen, die zum 28. 11. vorgesehen war (Z 13/87, Bd. 10).

sie in eine selbständige *„Zonale Beratungsstelle für Wohnungs- und Siedlungswesen, Stadt- und Landplanung"* um (s. lfd. Nr. D III 2 Anm. 8). Damit die Dienststelle „völlig ausgelastet würde", schlugen sie den Länderministern vor, sie für Koordinierungsaufgaben in der britischen Zone ebenso zu benutzen wie ihre Kollegen in der amerikanischen Zone die ARGEBAU in Stuttgart. Die Länder nahmen dieses Angebot unter der Bedingung an, daß die Beratungsstelle nicht aus eigener Initiative, sondern nur auf ihr Ersuchen tätig würde[71]); sie scheinen aber davon wenig Gebrauch gemacht zu haben, da ihnen die Stuttgarter Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung stand, so daß die Beratungsstelle in Lemgo personell kleingehalten werden konnte[72]).

Da ein Bizonenamt für Aufbau im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht entstanden war, auf dessen bewährte Gliederung man hätte zurückgreifen können, und da der Bund keine uneingeschränkte Zuständigkeit erhalten hatte, entstand 1949/50 ein verhältnismäßig kleines Bundesministerium für Wohnungsbau, das sich erst im Laufe der Zeit abrundete. Folgende Organisation, in der die Bewirtschaftung von Wohnraum und Baustofflenkung nicht mehr die dominierende Rolle spielte wie in den Entwürfen für eine Zentrale für Wiederaufbau im Sommer 1946, war vorgesehen[73]):

| | |
|---|---|
| Zentralabteilung | (Personal-, Haushalts- und Organisationsangelegenheiten, Presse und Information) mit 3 Referaten |
| Abteilung I | Wohnungsbau und Siedlungswesen, Wohnungswirtschaft mit 8 Referaten |
| Abteilung II | Raumordnung, Städtebau und technische Fragen mit 5 Referaten |
| Sonderreferat | „S" Planungen und Fragen des Wohnungsbaus im Raum Bonn und Bundeszone mit 5 Referaten |

Das Sonderreferat zur Koordinierung der Bauprogramme von Bund, Ländern und Gemeinden sowie für die Wohnraumbeschaffung für Bundesbehörden im Frankfurter Raum führte die Aufgaben der bisher zur Direktorialkanzlei gehörenden Zweizonenbauaktion weiter, die seit 1950 von der Außenstelle Frankfurt des Bundeswohnungsministeriums wahrgenommen wurden; sie

---

71) Schr. von D. M. Cleary an Steckeweh vom 5. 10. 1948 und Prot. der Sitzung am 16. 11. 1948 sowie Schr. der Zonalen Beratungsstelle an den FM-Düsseldorf vom 13. 7. 1949 in: Z 40/346.

72) Vermerk des MinRats Dr. Muttray vom 4. 3. 1949 über ein Gespräch mit Cleary. Im FM-Düsseldorf vertrat man sogar die Meinung, daß die Beratungsstelle eine rein englische Dienststelle war; sie sei „eine höchst überflüssige und unerwünschte Dienststelle, die lediglich dazu diene, um die Existenzberechtigung ebenso überflüssiger wie unerwünschter englischer Dienststellen zu erweisen" (von Steckeweh abgechiff. Vermerk vom 7. 7. 1949 über sein Gespräch mit MinRat Thiel im FM-Düsseldorf) (ebda).

73) B 134/1962.

hatte für die Wohnraumbeschaffung der Bundesbehörden im Frankfurter Raum zu sorgen[74]).

Das Bundesbauministerium übernahm die Registraturen der Zweizonenbauaktion und der Hauptabteilung V des Zentralamts für Arbeit bzw. der späteren Beratungsstelle als seine Vorakten.

Nach diesem Exkurs über die geplanten und rudimentären Vorläufer des Bundeswohnungsministeriums müssen noch einige Stellen des Geschäftsbereiches des Bundesarbeitsministeriums behandelt werden, soweit für sie schon langfristige Vorbereitungen und Ansätze erkennbar sind: das *Bundesarbeitsgericht* und von den Körperschaften des öffentlichen Rechtes die *Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.*

Die oberste Arbeitsgerichtsbarkeit gehörte zu den Kompetenzen, die, wie oben ausgeführt, durch die Entscheidung des Zweimächtekontrollamtes vom 28. 7. 1948 über das vom Wirtschaftsrat verabschiedete „Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Arbeit" betroffen waren[75]).

Das in ihm vorgesehene *Oberste Arbeitsgericht* sollte nach den Vorstellungen der Militärregierungen „bis zur Abgrenzung der Funktionen der Länder und der Zentralgesetzgebung durch die kommende Verfassungsgebende Versammlung" aufgeschoben werden[76]).

Die Arbeitsgerichtsbarkeit hatte in Deutschland auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 21 vom 30. 3. 1946 (ABlKR, S. 124) wieder aufgebaut werden können. Sie wurde von der ordentlichen Gerichtsbarkeit, zu der sie bisher gehört hatte, getrennt und mußte in die Arbeitsverwaltung eingegliedert werden. Es entstanden wieder örtliche Arbeitsgerichte und Berufungsgerichte. Weil ein Oberstes Arbeitsgericht für alle Zonen in dem Kontrollratsgesetz nicht vorgesehen war, wurden die Oberbefehlshaber gemäß Artikel IV (3) des Gesetzes ermächtigt, ein oder mehrere höhere Gerichte als oberste Instanzen einzusetzen.

In der französischen Zone wurden in Rheinland-Pfalz ein Oberstes Arbeitsgericht und in Württemberg-Hohenzollern Oberlandesarbeitsgerichte eingesetzt (1947), die die Aufgaben des früheren Reichsarbeitsgerichtes, das ein Teil des Reichsgerichtes gewesen war, wahrzunehmen hatten[77]).

---

[74]) Mit der Übergabe ihrer bautechnischen und baufinanziellen Zuständigkeiten an die VfF am 26. 8. 1949 war die Zweizonenbauaktion aufgelöst worden. Das Sonderref. „S" wurde 1952 in die Abt. III des M. eingegliedert und die Außenstelle Frankfurt bis zum 30. 9. 1953 abgewickelt; ihre noch verbleibenden Aufgaben übernahm die OFD-Frankfurt (Vorgänge in: Z 13/483 f., 446, B 134/786).

[75]) Vgl. o. S. 400.

[76]) Vgl. Prot. der Sitzung der Konferenz der ArbBehörden des VWG in Schleswig am 24. 7. 1948 in: Z 1/910, Bl. 204.

[77]) Vorgänge in: Z 1/900 sowie: Aufbau der ArbGerichtsbehörden im Bundesgebiet in: BArbBl. 1950, S. 161 f. Dort auch Übersicht über sie.

In der amerikanischen und britischen Zone blieb es bei der Bildung von Arbeits- und Landesarbeitsgerichten. Um der durch das Fehlen einer obersten Revisionsinstanz für Arbeitsstreitigkeiten entstehenden Rechtszersplitterung zu begegnen, arbeitete das Zentralamt für Arbeit auf Weisung der britischen Militärregierung den Entwurf einer Verordnung über die Errichtung eines Obersten Arbeitsgerichtes in der britischen Zone aus. Der Sitz sollte in Köln sein, die Geschäfte und die Verwaltung sollten bei dem Zentralamt für Arbeit liegen[78]).

Doch der im Herbst 1946 bei der Militärregierung eingereichte Verordnungsentwurf blieb dort liegen. Die Entscheidung wurde wahrscheinlich dadurch hinausgeschoben, daß dem Kontrollrat ein Gesetz über die soziale Pflichtversicherung vorlag, in dem die Arbeitsgerichtsbarkeit mit der Sozialgerichtsbarkeit organisatorisch zusammengefaßt werden sollte. Auch hatte sich die politische Lage seit Januar 1947 durch den Zusammenschluß der amerikanischen mit der britischen Besatzungszone verändert. Manpower Division teilte deshalb am 27. 5. 1948 dem Zentralamt für Arbeit mit, „daß die britische Militärregierung widerstrebend zu dem Entschluß gekommen sei, daß mit der Errichtung eines Obersten Arbeitsgerichtes bis zur Bildung einer bizonalen Arbeitsverwaltung gewartet werden müsse". Der Wirtschaftsrat bereite ein Gesetz über ein solches bizonales Oberstes Arbeitsgericht vor[79]).

Über die Gestaltung der Arbeitsgerichtsbarkeit in der obersten Spitze der Bizone gingen die Meinungen in den Ländern auseinander. So hielten 1947 die Vertreter der amerikanischen Zone auf der Konferenz der bizonalen Arbeitsbehörden in Bad Orb am 9./10. 3. 1947 noch an einem Obersten Gerichtshof für alle Zonen fest und sahen den Zeitpunkt für die Errichtung eines bizonalen Arbeitsgerichtes für verfrüht an, „da es sich als Bremsklotz für die Herstellung der Reichseinheit erweisen könnte"[80]).

Da aber andererseits die Notwendigkeit einer einheitlichen Rechtssprechung sich auch nicht übersehen ließ, faßte man auf der Konferenz den Beschluß, daß die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte beider Zonen regelmäßige Tagungen zu den Fragen, die im Interesse der Länder gemeinschaftlich behandelt und entschieden werden müßten, abhalten sollten; ihre Durchführung wurde dem Sozialpolitischen Ausschuß des Länderrats-Stuttgart übertragen. Es entsprach den föderalistischen Grundsätzen der Länder der amerikanischen Zone, daß ihre Fachminister überzonal zu lösende Fragen nicht an die höhere Ebene der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes abgaben, sondern dazu Arbeitsgemeinschaften auf Länderebene bildeten.

Nach der Erweiterung des Wirtschaftsrates im Frühjahr 1948 blieb – meist in Verbindung mit der Errichtung einer Verwaltung für Arbeit – auch

---

78) Vorgänge und VO-Entw. mit Begründung in: Z 40/87.

79) RdSchr. der Hauptabt. III des ZfA an die anderen Abteilungen vom 8. 6. 1948, ebda.

80) Sitzungsprot. der Konferenz in: Z 1/907, Bl. 244.

die Frage der Organisation der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit und ihres obersten Instanzenzuges im Vereinigten Wirtschaftsgebiet auf der Tagesordnung. Sie wurde u. a. auch auf den beiden Tagungen der bizonalen Arbeitsgemeinschaft für Sozialversicherung am 3./4. 3. 1948 in Bad Meinberg und am 13./14. 7. 1948 in Lage eingehend erörtert[81]).

Vom Gewerkschaftsrat der Bizone erhielt die Verwaltung für Arbeit 1949 einen Gesetzentwurf, und sie selbst setzte sich mit Schreiben vom 13. 4. 1949 beim Vorsitzer des Verwaltungsrates „auf Drängen beteiligter Kreise" für die beschleunigte Bildung eines Obersten Arbeitsgerichtes in Köln ein, dem Sitz der beiden anderen obersten Gerichte, des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone und des Deutschen Obergerichtes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet[82]). Zur Begründung führte sie u. a. an: „Die Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte weichen auch in wichtigen Fragen stark voneinander ab, so daß Rechtssicherheit und Rechtsfrieden gefährdet sind". Das bizonale Obergericht könne als Revisionsinstanz kaum tätig werden, da seine Zuständigkeit auf arbeitsrechtlichem Gebiet stark eingeschränkt sei[83]).

Nachdem im Artikel 96 des Grundgesetzes die Errichtung eines Obersten Bundesarbeitsgerichtes für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vorgesehen war, wurde der Antrag der Verwaltung für Arbeit im Verwaltungsrat nicht weiter verfolgt. Es entstand erst in der Bundesrepublik durch Gesetz vom 3. 9. 1953 (BGBl. I, S. 1274 [§ 40 ff.]) zusammen mit dem Bundessozialgericht (ebda., S. 1244 [§ 38 ff.]).

Vorarbeiten für eine neue *Anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung* sowie für die Nachfolger früherer, dem Reichsarbeitsministerium unterstellt gewesener Reichsstellen reichen bis in die Zonenzeit hinein.

Spätestens nach der Übernahme der früheren Reichsaufgaben auf dem Gebiet der Arbeit und des Sozialwesens durch die Länder in den westlichen Besatzungszonen hatten die bisher zum Ressort des Reichsarbeitsministeriums gehörenden Organe ihre Tätigkeit ganz eingestellt. Erst nach 1949 wurden als Bundesämter oder Bundesanstalten neu gegründet:

das auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. 7. 1884 (RGBl., S. 69) als oberstes Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsorgan für die Sozialversicherung errichtete Reichsversicherungsamt, neu gebildet durch Bundesgesetz vom 9. 5. 1956 (RGBl. I, S. 415);
die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die auf dem Gesetz vom 20. 12. 1911 (RGBl., S. 988) beruhte und als Bundesanstalt durch Gesetz vom 7. 8. 1953 (BGBl. I, S. 857) wieder entstand;

---

81) Prot. in: Z 40/87 und 144.

82) Diese beiden Gerichte sind in Westdeutschland 1945–1950, Teil I, S. 109 f., abgehandelt.

83) Vgl. zur Entwicklungsgeschichte Herbert Monjau: Vor der Errichtung eines BArbeitsgerichtes. In: ArbBl. 1949, S. 215 ff.

die Reichsknappschaftsverwaltung, durch Reichsknappschaftsgesetz vom 23. 6. 1923 (RGBl. I, S. 432)/1. 7. 1926 (ebda., S. 369) gebildet, in der die Knappschaften der Länder zu einem einheitlichen Versicherungsträger zusammengefaßt waren, der unter der Aufsicht des Reichsarbeitsministeriums stand; gemäß § 6 des Knappschaftsversicherungsanpassungsgesetzes vom 30. 7. 1949 (WiGBl., S. 202) wurden die Knappschaften in der Verordnung vom 8. 9. 1950 (BGBl. I, S. 678) zu einer ständigen Arbeitsgemeinschaft mit Sitz in Bochum wieder zusammengeschlossen[84]);
die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Gesetz vom 16. 7. 1927 (RGBl. I, S. 187) begründet, 1952 neugebildet.

An Versuchen, sie als *Anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet* wieder in Gang zu setzen, fehlte es nicht. Sie beleuchten das künftige Kräftespiel zwischen Ländern und Bund bereits im Vorfeld der Bundesrepublik.

Die dreistufige Struktur der Reichsanstalt – Hauptstelle, Landesarbeitsämter und Arbeitsämter – war im NS-Reich durch die Auflösung der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verändert worden. In Auswirkung des Führerprinzips waren alle Befugnisse dieser Organe auf den Präsidenten der Reichsanstalt durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 10. 11. 1933 (RGBl. I, S. 288) übertragen worden und weitere Aufgaben auf Grund des Führererlasses vom 21. 12. 1938 (RGBl. I, S. 1892) auf den Reichsarbeitsminister übergegangen, der die Hauptstelle der Reichsanstalt in sein Ministerium eingliederte und sich die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter als Reichsbehörden mit Verordnung vom 25. 3. 1939 (RGBl. I, S. 575) unterstellte. Von der Reichsanstalt war nur der sogenannte Reichsstock für Arbeitseinsatz als Körperschaft des öffentlichen Rechtes bestehen geblieben.

---

84) Der Zusammenschluß der Knappschaften in der amerik. und brit. Zone zu einer Abeitsgemeinschaft wurde schon in der Zeit betrieben, in der der WR noch keine Kompetenz für Soziales erhalten hatte (Z 40/296). Ein von der Konferenz für Knappschaftsfragen am 29. 11. 1947 eingesetzter biz. Knappschaftsausschuß, in dem seit Frühjahr 1948 auch Vertreter der frz. Zone mitarbeiteten, hatte das Knappschaftsversicherungsanpassungsgesetz vom 30. 7. 1949 (WiGBl., S. 202) vorbereitet, das mit VO vom 20. 5. 1950 (BGBl. I, S. 179) auf die Länder der frz. Zone ausgedehnt wurde. (Vorgänge in: Z 40/88 und 99; Prot. der Sitzung des biz. Arbeitsausschusses für Knappschaftsfragen am 5. 3. 1948 in Bad Meinberg in: Z 1/909 und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, Dok. 8; vgl. auch zur weiteren Entwicklung bis zum Gesetz zur Errichtung der BKnappschaft vom 28. 7. 1969 (BGBl. I, S. 974) Adolf Schmidt und Karl-Heinz Marquardt: Die Selbstverwaltung in der knappschaftlichen Versicherung. Organisation und Wiederaufbau nach dem Krieg. In: Sozialpolitik nach 1945, Geschichte und Analysen (hrsg. von Reinhart Bartholomäi, Wolfgang Bodenbender, Hardo Henkel, Renate Hüttel). Bonn-Bad Godesberg 1977, S. 255 ff.

Er hatte das Beitragsaufkommen aus der Arbeitslosenversicherung zu vereinnahmen, zu verwalten und gemäß seinem Haushaltsplan zu verausgaben.

Nach der Kapitulation machte es keine besonderen Schwierigkeiten, relativ schnell zum früheren Zustand wieder zurückzukehren: Die Arbeitsämter und die später eröffneten Landesarbeitsämter übernahmen auf Grund der alten reichsrechtlichen Bestimmungen die Einziehung und Verwaltung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung wieder. Die Besatzungsmächte ließen den Reichsstock bestehen, die Länder, denen die Versorgungsverwaltung zugewiesen wurde, bestritten aus ihm wie vor der Kapitulation ihre Verwaltungsaufwendungen für die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

In der britischen Zone nahm die Entwicklung einen etwas abweichenden Verlauf. Die Militärregierung hatte sich dort mit Verordnung Nr. 57 vom 1. 12. 1946 (ABlBrMR, S. 344) und ergänzender Anweisung Nr. 1 (ebda., S. 427) die Gesetzgebungsbefugnis auf allen Gebieten der Arbeit einschließlich der Arbeitslenkung und Arbeitslosenversicherung vorbehalten und den Ländern – mit Ausnahme der Löhne und Lohngesetzgebung – nur eine vorläufige Ausführungsbefugnis zugestanden; sie hielt daran bis zur Übertragung dieser Kompetenzen auf den Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Mitte August 1948 auch fest. Die aus dem Beitragsaufkommen zur Arbeitslosenversicherung in den Ländern erzielten Überschüsse mußten nach Wegfall der Reichsanstalt bei der Zonen-Hauptkasse (s. lfd. Nr. A III 5) auf einem Sonderkonto angelegt werden.

Als die Bizonenverwaltung entstand und die Zonenhaushalte der britischen Zone und damit auch die Zonen-Hauptkasse aufgelöst wurden, ging die Verwaltung des Reichsstocks in der britischen Zone 1948 nicht auf die Länder, sondern auf einen eigens dafür gebildeten *Treuhänderausschuß für Mittel der Arbeitslosenversicherung* (s. lfd. Nr. D III 5) über. Dieser blieb bis zur Errichtung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch Gesetz vom 10. 3. 1952 (BGBl. I, S. 123) bestehen. Versuche in der britischen Zone und dann im Vereinigten Wirtschaftsgebiet, in Anknüpfung an die ursprünglichen Aufgaben der Reichsanstalt wieder eine besondere Anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als Einrichtung der Selbstverwaltung zu bilden, setzten schon relativ früh ein, schlugen aber fehl.

Der erste Anstoß ging vom Zentralamt für Arbeit im Auftrage der britischen Militärregierung aus, deren Vertreter, General Bishop, in der Sitzung des Zonenbeirates am 27. 11. 1946 erklärte, sie wolle sobald wie möglich eine solche Anstalt wieder errichtet sehen, allerdings in einer „sehr viel dezentralisierteren" Form als bis 1945[85]). Die Militärregierung leitete ihren vom Zentralamt für Arbeit herrührenden Verordnungsentwurf dem Zonenbeirat am 18. 2. 1947 mit der Anweisung zu, ihn noch vor seiner geplanten Umbildung zu beraten und zu verabschieden[86]). Organe und Aufgaben der Anstalt waren

[85]) Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 1046.

[86]) Vorgang in: Z 1/906, Bl. 53.

in diesem Entwurf dem Muster der Reichsanstalt in ihrer Phase bis 1933 nachgebildet.

Die Beratungen im Zonenbeirat und die Stellungnahme der Länder beider Zonen machten aber schon bei diesem ersten Versuch deutlich, welche Schwierigkeiten es zu überwinden galt. Über die Wiederherstellung der Selbstverwaltung in der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestand zwar überall Einmütigkeit, die abweichenden Unterschiede traten aber sofort in der Frage Zentralanstalt oder Länderanstalten zutage: Nach den Vorstellungen der britischen Militärregierung und des Zentralamts für Arbeit sowie der Gewerkschaften sollte die Exekutivgewalt, die bisher von den Ländern wahrgenommen wurde, auf die Anstalt übergehen.

Im Zonenbeirat wollte man gleich eine bizonale Anstalt mit Weisungsrecht schaffen, die Arbeitsminister der Länder hielten ihre Bildung jedoch noch für verfrüht und wegen der ungleichen Befugnisse der Arbeitsminister der amerikanischen und britischen Zone sogar für politisch unerwünscht. Ihre Kritik richtete sich vor allem gegen das Zentralamt für Arbeit. Solange dieses parlamentarisch nicht kontrollierte Amt in der britischen Zone bestehe, dessen Präsident nach dem Verordnungsentwurf den Vorsitz des Vorstandes der Anstalt haben sollte, würde sogar eine nur auf die britische Zone beschränkte Anstalt die Zusammenarbeit beider Zonen „bis zur Unmöglichkeit erschweren". Man solle dann doch lieber auf eine Vierzonen-Regelung warten! Der bayerische Arbeitsminister Roßhaupter meinte besorgt, je weiter die Zentralisierung in der Bizone fortschreite, desto mehr wäre eine Abschließung der Ostzone zu befürchten![87]) Obwohl man im Zonenbeirat den Verordnungsentwurf noch etwas zugunsten der Mitwirkung der Länder verändert hatte, „um die Länderregierungen möglichst gut in Erscheinung treten zu lassen"[88]), sahen diese ihren politischen Einfluß „auf ein nicht tragbares Minimum eingeschränkt", so daß sie nach Ansicht des Düsseldorfer Arbeitsministers Halbfell „nur noch Briefträger" sein würden. Sie lehnten deshalb den Entwurf des Zonenbeirats im Frühjahr 1947 strikt ab[89]). Wie bei der Errichtung der Verwaltung für Arbeit pochten die Arbeitsminister in den Verhandlungen über die Neuorganisation der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung immer wieder auf ihre politische Mitbestimmung, wenn sie finanzielle Aufwendungen machen sollten. Bizonesien sei — so Arbeitsminister Halbfell auf der Konferenz der Arbeitsverwaltungen der britischen und amerikanischen Zone in Düsseldorf am 7./8. 12. 1947 — kein Land, sondern lediglich eine wirtschaftliche Zusammenfassung[90]). Sie hielten

---

87) Vorgänge in: Z 1/906, Bl. 51 ff., 73 ff.; Z 1/907, Bl. 245 f., 273; BT.PA 1/131, 133.

88) Prot. der Informellen Sitzung des Allg. Rates des ZB am 20. 2. 1947 in: BT.PA 1/45.

89) Vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 2, S. 338 ff., 342, sowie Vorgänge in: BT.PA 1/133.

90) Sitzungsprot. in: B 101/2841.

an dezentralisierten Landesanstalten fest, die sich zur Abstimmung über einheitlich zu lösende Fragen lieber zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen sollten, als ihre Hoheitsaufgaben an eine übergeordnete Anstalt abzutreten. Das Büro dieses Koordinierungsorgans sollte nach Art der früheren Hauptstelle der Reichsanstalt in Frankfurt seinen Sitz bekommen. Von den Ländern scheint nur Hamburg für eine bizonale Anstalt sich ausgesprochen zu haben[91]). Wenn keine bizonale Anstalt vorhanden sei, bestehe die Gefahr, auf die Professor Preller vom Länderrat-Stuttgart hinwies, daß die Verwaltung für Wirtschaft in die Arbeitslenkung „hineinregiere"[92]).

Auch die Vorstellungen der beiden Militärregierungen wichen deutlich voneinander ab: Während die amerikanische Militärregierung die Konzeption der dezentralisierten Landesanstalten befürwortete, war die britische bis in den Sommer 1948 hinein nicht bereit, auf die Ausübung ihrer Vorbehaltsrechte nach Militärregierungsverordnung Nr. 57 zu verzichten, um über das Zentralamt für Arbeit selbst die Entscheidungen treffen zu können. So wollte sie z. B. die Stellung des Präsidenten der Anstalt durch Übertragung zusätzlicher Befugnisse gestärkt wissen[93]).

Zusammengefaßt bestanden 1948 nach längeren Erörterungen, an denen sich auch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen beteiligten, drei Auffassungen über die künftige Organisation einer Anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:

1. Der sog. Stuttgarter Entwurf der Vertreter der Arbeitsminister der Länder, der die Errichtung von Landesanstalten vorsah, die nur zu einer Arbeitsgemeinschaft in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes bizonal zusammengefaßt werden und unter der Aufsicht der Verwaltung für Arbeit stehen sollten.
2. Der sog. Frankfurter Entwurf der Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften, die in der Selbstverwaltung der bizonalen Anstalt allein vertreten sein wollten. Den Ausschluß der öffentlichen Körperschaften begründeten sie damit, daß nichtzahlende Dritte als nicht gleichberechtigte Partner angesehen werden könnten.
3. Der Lemgoer Entwurf des Zentralamtes für Arbeit, der nach dem Vorbild der Verhältnisse von 1928 bis 1933 eine (Bundes)Anstalt vorsah, in der den Ländern „ein angemessener Einfluß" zustand und in der neben den Vertretern der Sozialpartner auch die Vertreter der öf-

---

91) Prot. der Sitzung der ArbM. der Bizone am 7./8. 12. 1947 in Düsseldorf in: Z 1/907, Bl. 25.

92) Prot. der Besprechung der ArbM. beider Zonen in Stuttgart am 29. 7. 1947 ebda., Bl. 129 ff., 175 ff., 187.

93) Vgl. MRVO-Entw. in: Z 2/57, Bl. 6 f., 44 ff. und Z 1/907, Bl. 186, sowie B 101/2841.

fentlichen Körperschaften repräsentiert sein sollten, weil ihr sonst keine Hoheitsaufgaben übertragen werden könnten[94]).

Während der Zeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes entstanden zwar noch verschiedene andere Gesetzentwürfe, die Kompromisse anstrebten, doch kam es zu keiner Einigung über sie, so daß man diese Fragen bis zur Bildung einer Verwaltung für Arbeit zurückstellte. Die Verhandlungen zur Errichtung der Bundesanstalt, die erst durch Gesetz vom 10. 3. 1952 (BGBl. I, S. 123) ins Leben gerufen wurde, brauchen an dieser Stelle nicht mehr nachgezeichnet zu werden. Da zu den Hauptaufgaben der Anstalt neben der Arbeitslosenversicherung die öffentliche Arbeitsvermittlung und Berufsberatung gehörten, waren Vertreter der öffentlichen Körperschaften als dritte Säule schließlich doch nicht zu umgehen[95]).

Die Errichtung der Bundesanstalt verzögerte sich schließlich auch dadurch, daß die Länder den ehemaligen Reichsstock nicht als öffentliche Körperschaft, sondern nur als finanztechnische Einrichtung des Arbeitsministeriums ansahen. Sie bestritten ihm die Verfügung über den Reichsstock und gestanden nur eine sog. Rechtsaufsicht zu[96]).

Die Bundesanstalt unterstellte sich auf Beschluß ihres Vorstandes am 25./26. 5. 1954 zwei Organe, die noch erwähnt werden sollen, weil ihre Wurzeln in die Zonenzeit hineinreichen: die *Zentralausgleichsstelle für gehobene Berufe* (ZASt) und die *Zentralvermittlungs- und Zentralausgleichsstelle für gehobene Frauenberufe*, die beide bis Mitte 1950 noch beim Landesarbeitsamt Frankfurt, dann in Köln, vom Landesarbeitsamt Düsseldorf beaufsichtigt worden waren. Sie wurden im September 1954 in der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung und Arbeitsvermittlungsausgleich in Frankfurt zusammengefaßt[97]).

Ihre Aufgaben waren bis zur Kapitulation von der Reichsstelle für Arbeitsvermittlung (Verordnung vom 25. 3. 1939 in: RGBl. I, S. 575) und von der Reichsvermittlungsstelle für Frauenberufe (errichtet mit Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 17. 2. 1941) wahrgenommen worden. Nach der Kapitula-

---

94) Z 1/908, Bl. 75 ff. mit Kompromißvorschlägen; Gesetzentw. in: Z 1/909 passim.

95) Vgl. den Überblick über die Geschichte der Bundesanstalt von Josef Stingl: Vom Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) zum Arbeitsförderungsgesetz (AFG). In: Sozialpolitik nach 1945. Bonn-Bad Godesberg 1977, S. 350 ff.

96) Vgl. Hans Volmer: Bund, die Länder und die Auseinandersetzung mit dem „Reichsstock für Arbeitseinsatz" mit den beiden Gutachten des Bundesministers der Justiz vom 3. 5. 1950 und des Rechtsausschusses des Deutschen Bundesrates vom 20. 7. 1950. In: Fachzeitschrift Arbeit, Beruf und Arbeitslosenhilfe. H. 11 vom 1. 11. 1950, S. 209 ff.

97) Vgl. Karl W. Herbst: Organisation, Aufgaben und Bedeutung der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung und Vermittlungsausgleich in Frankfurt/Main. In: Arbeit, Beruf und Arbeitslosenhilfe 1955, H. 6, S. 129 ff.

tion nahmen sich in der amerikanischen und französischen Zone die Länder und in der britischen Zone zunächst das Zentralamt für Arbeit organisatorisch dieser Aufgabe an, Arbeitskräfte in gehobenen Berufen im Wege eines bezirklichen Ausgleichs zu vermitteln. In der französischen Zone entstand eine *Zentralvermittlungsstelle*, für die amerikanische Zone die *Zentralausgleichsstelle* (für männliche Berufe) beim Landesarbeitsamt Hessen, die die beim Zentralamt für Arbeit in Lemgo bestehende *Zentralausgleichsstelle* für die britische Zone übernahm, sowie die *Ausgleichsstelle für gehobene Frauenberufe*[98]). Ihre Zuständigkeiten wurden auf die drei Westzonen ausgedehnt.

Die Beziehungen zur *Internationalen Arbeitsorganisation* (IAO), der das Deutsche Reich vom Herbst 1919 bis Herbst 1933 angehört hatte[99]), konnten erst nach der Entstehung der Bundesrepublik wiederaufgenommen werden.

Nachdem Österreich 1947 wieder Mitglied der IAO geworden war, befaßte sich die Konferenz der Arbeitsbehörden des Vereinigten Wirtschaftsgebietes am 26. 1. 1948 in Göppingen mit der Anbahnung der Beziehungen zur IAO, die seit 1946 eine Unterorganisation der Vereinten Nationen geworden war. Sie bat die Militärregierungen, über ihre Regierungen bei dem Verwaltungsrat der IAO anzuregen, in Frankfurt eine Informationsstelle als Verbindungsstelle für alle Besatzungszonen einzurichten, deutsche Sachverständige zu Tagungen der Sachverständigenausschüsse des Verwaltungsrats als Gäste einzuladen und ein sachverständiges Mitglied der deutschen Arbeitsverwaltung in das Genfer Büro zu berufen.

General Clay reagierte auf den deutschen Wunsch, wieder deutsche Vertreter bei der IAO zuzulassen, vor den Ministerpräsidenten der amerikanischen Zone am 3. 3. 1948 ebenso positiv wie eine Delegation der IAO, die einen Monat später das Zentralamt für Arbeit in Lemgo und die sozialpolitische Abteilung des Länderrats in Stuttgart besuchte. Doch das Zweimächte-Kontrollamt teilte dem Verwaltungsrat in Frankfurt am 21. 6. 1949 mit, daß zwar die Militärregierungen aufgefordert werden würden, Vertreter zur Hauptkonferenz der IAO im Juni 1949 zu senden, daß aber keine Aussicht auf die Zulassung einer deutschen Abordnung aus den drei westlichen Besatzungszonen bestehe[100]).

Noch vor ihrem Beitritt zur IAO konnte sich die Bundesrepublik Deutschland aber Ende 1949 mit einer gleichberechtigten Delegation auf der von der

---

[98]) Begründet vom Ausschuß für Arbeit beim LR-Frankfurt am 29. 10. 1948, an der auch Vertreter der ArbM. der Länder der frz. Zone teilnahmen. Organisatorische Einzelheiten behandelten die Pr. der westdt. LAÄ am 9./10. 12. 1948 (Sitzungsprot. in: Z 13/100), B 144/941, Mitteilung der Dipl.-Volkswirtin A. Kapitain in: ArbBl. der VfA 1949, S. 68 f., und an das BA.

[99]) Zu ihrer Geschichte vgl. den Aufsatz „Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO). Vorgeschichte, Ursprung, Entwicklung und Stand". In: BArbBl. 1951, S. 395 ff.

[100]) Vorgänge in: B 101/2949.

IAO abgehaltenen Rheinschiffahrtskonferenz beteiligen, in der multilaterale Abkommen über die soziale Sicherheit und die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer beschlossen wurden, sowie ein Jahr später Beobachterdelegationen zur Internationalen Arbeitskonferenz und zu Fachausschüssen der IAO entsenden.

In der Sitzung der IAO am 12. 6. 1951 wurde die Bundesrepublik ebenso wie Japan als Mitglied wiederaufgenommen, nachdem Bundeskanzler Adenauer mit Schreiben vom 12. 5. 1951 an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes den formellen Antrag auf Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland gestellt hatte[101]).

[101]) Der Beitritt der BRD, dem u. a. besonders Israel, Polen und die Tschechoslowakei widersprachen, ist dokumentiert in: BArBl. 1951, S. 405 ff.

## II Französische Besatzungszone

### 1. Landesversicherungsanstalt Hessen-Pfalz/Rheinland-Pfalz

Vorgänger:
Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin[1])

Errichtung:
28. 2. 1946 gemäß frz. MRVO Nr. 39 vom 27. 4. 1946 (Teil II, Art. 4–7) über die provisorische Errichtung von Versicherungsanstalten im französisch besetzen Gebiet (JO, S. 169 f.)[2])

Sitz:
Speyer

Zweigstellen:
Tübingen und Freiburg[3])
Außenstellen: Andernach und Berlin beim Treuhänder der Reichsversicherungsanstalt[4])

Leiter/Präsident:
Dr. Eduard Beck (11. 8. 1945–1. 5. 1949)[5])
Hermann Langlotz (1. 7. 1948–30. 11. 1960)[6])

Stellvertreter:
Josef Bernhard Meurer (1. 7. 1948–30. 11. 1960/31. 5. 1967)[7])

Aufgaben:
Ausübung der Aufgaben der ehemaligen Reichsversicherungsanstalt für Angestellte: Zahlung der Pensionen aus der Versicherung gegen Krankheit, Invalidität, Alter und Todesfall von Arbeitern und Angestellten[8])

Organisationsplan:
Stand: 1946
Hauptverwaltung
Abt. Rentenversicherung
Abt. Krankenversicherung
Abt. Kriegsbeschädigtenversorgung
Abt. Knappschaftsversicherung als Leitstelle für die gesamte frz. Bes-Zone
Abt. Versicherungswesen

Quellen:
Friedrich Klein: Neues deutsches Verfassungsrecht (Frankfurter Grundrisse für das juristische Studium, Bd. 26), Frankfurt 1949, S. 133

Werner Weber: Der gegenwärtige Verwaltungsaufbau Deutschlands. Hamburg 1948, S. 48
Tätigkeitsbericht der Landesversicherungsanstalt für 1946 in: LHA Koblenz Zug. 20/75 Nr. 61
Bericht über die Durchführung der Angestelltenversicherung bei der Landesversicherungsanstalt für Angestellte Rheinland-Pfalz seit 1945, undat. [1949/1950]. In: Akten der Landesversicherungsanstalt für Angestellte Speyer
Auskünfte der Landesversicherungsanstalt Speyer an das Bundesarchiv
Akten des Landeshauptarchivs Koblenz Zug. 20/75

---

1) Die RVA für Angestellte, errichtet durch Gesetz vom 20. 12. 1911 (RGBl., S. 988), wurde nach der Kapitulation 1945 geschlossen und von einem Treuhänder verwaltet. Die LVAnst. der Rheinprovinz für die RegBez. Koblenz und Trier stellte ihre Tätigkeit mit dem 31. 3. 1945 ebenfalls ein (Ber. über die Durchführung der Angestelltenversicherung bei der LVA Rheinland-Pfalz seit 1945).

2) Die LVAnst. in Speyer hatte ihre Tätigkeit am 18. 6. 1945 wieder aufgenommen (Tätigkeitsbericht der LVA für 1946 in: LHA Koblenz Zug. 20/75 Nr. 61). Ihr Aufgabenbereich erstreckte sich gemäß Teil II Art. 4 der MRVO Nr. 39 auf das Gebiet des späteren Landes Rheinland-Pfalz. Gemäß Teil II des Art. 5 der MRVO hatte die LVAnst. in einer besonderen Abt. für die ganze Zone die Knappschaftsversicherung gemäß dem RKnappschaftsgesetz vom 23. 6. 1923 (RGBl. I, S. 462) zu besorgen.

3) In der MRVO, Teil II, Art. 4 (3) als provisorisch bezeichnet.

4) Im Tätigkeitsbericht der LVAnst. für 1946 aufgeführt (LHA Koblenz Zug. 20/75 Nr. 61).

5) Geschäftsführer (Präsident) und Stellv. (Vizepräsident) wurden am 4. 6. 1948 vom Vorstand der LVAnst. (später: Vertreterversammlung, die sich aus Versicherten und Arbeitgebern zusammensetzte) gewählt.
Zur Person von Eduard Beck (1884–1966): 1911–1919 beim IM f. Elsaß-Lothringen: Straßburg, 1. 1. 1920–1. 7. 1924 Referendar bei der Reg. in Speyer, 1. 7. 1924–28. 2. 1934 RegRat beim Bezirksamt Ludwigshafen, 1. 3. 1934–30. 4. 1935 beim OVAmt Speyer, ab 1. 5. 1935 bei der LVAnst. ebda., ab 11. 8. 1945 als RegDir. und deren Leiter, seit 30. 1. 1946 mit der Amtsbezeichnung „Präsident", 1. 5. 1949 i.R. (Auskunft der LVAnst. Speyer).

6) Hermann Langlotz, geb. 1895. 1. 5. 1909–31. 12. 1925 bei der AOK Speyer, zuletzt als stellv. Geschäftsführer, 1. 1. 1926–15. 3. 1933 Geschäftsführer bei der AOK Kaiserslautern, danach in der Privatwirtschaft tätig; 20. 8. 1945–31. 12. 1945 kommiss. Leiter der AOK Germersheim, 1. 1. 1946–30. 6. 1947 kommiss. Leiter ebda. und der AOK Speyer, danach ihr Geschäftsführer, daneben ehrenamtlich Bürgermeister der Stadt Speyer (Auskunft des LHA Koblenz).

7) Josef Bernhard Meurer (1902–1973). 28. 4. 1926–3. 7. 1927 Gerichtsref. bei der Staatsanwaltschaft, dem LG und AG-Koblenz, und OLG-Köln, 1. 8.–31. 12. 1930 Gerichtsass. beim AG-Sulzbach, 1. 1.–31. 3. 1931 wiss. Hilfsarbeiter und RegAss. bei der Regierungskommission des Saargebietes, Abt. Versicherungs-

wesen, 1. 4. 1931–31. 3. 1935 als RegRat ebda., 1. 4. 1935–31. 10. 1942 RegRat und stellv. Leiter der LVAnst. des Saarlandes/Saar-Pfalz/Westmark, 1. 11. 1942–31. 5. 1945 als ORegRat ebda.; 1. 6. 1945–30. 6. 1948 ORegRat und Dezernent bei der LVAnst. Hessen-Pfalz/Rheinland-Pfalz, 1. 7. 1948–30. 11. 1960 Vizepr. ebda., seit 16. 10. 1953 als Geschäftsführer, 1. 12. 1955 als Dir., 1. 12. 1960–31. 5. 1967 Erster Dir. bei der LVAnst.-Speyer (Auskunft der LVA an das BA).

[8]) Der LVA wurde durch VO vom 21. 9. 1945 die Wahrnehmung der Geschäfte der RVAnst. für Angestellte übertragen (Ber. über die Durchführung der Angestelltenversicherung bei der LVAnst. Rheinland-Pfalz seit 1945).

**2. Hauptversicherungsamt**
(projektiert)

## III Britische Besatzungszone

### 1. Beratungsstelle für Arbeits-, Wohnungs- und Siedlungswesen German Labour and Housing Agency

Vorgänger:
Reichsarbeitsministerium
Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz
Reichskommissar für den Wohnungsbau

Errichtung:
15. 3. 1946 auf Weisung der Brit. Kontrollkommission[1])

Vorgesetzte Stelle:
Manpower Division der CCG (BE)

Sitz:
Bad Oeynhausen
(15. 3. 1946–11. 6. 1946)
Lemgo i. Lippe (seit 12. 6. 1946)[2])

Leiter:
Präsident a. D. Dr. Hermann Link (13. 3. 1946–Juli 1946)[3])

Stellvertreter:
./.[4])

Aufgaben:

Gutachtliche Beratung der Manpower Division der Brit. Kontrollkommission bei Erlaß von Gesetzen, Verordnungen und Weisungen auf dem Gebiet des Arbeits-, Wohnungs- und Siedlungswesens[5])

Organisationsplan:

Abt. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung
Abt. Wohnungs- und Siedlungswesen
Abt. Sozialversicherung
Abt. Arbeitsrecht

Auflösung:

Mai bis Juli 1946 durch Ausbau zum Zentralamt für Arbeit (s. lfd. Nr. D III 2)

Nachfolger:

Zentralamt für Arbeit
Zonale Beratungsstelle für Wohnungs- und Siedlungswesen, Stadt- und Landplanung — Zonal Advisory Office for Housing and Town and Country Planning —[7])

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: Z 40 und B 134
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung[8])
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen u. Städtebau

Quellen:

Akten des Bundesarchivs: Z 40 und B 134 passim; Dienstakten 380/2, 520/19
Akten des Deutschen Bundestags: PA: 1
Auskünfte des Pr. i. R. Dr. Link u. des Bundesministerium f. Arbeit u. Sozialwesen an das Bundesarchiv

---

[1]) Die Manpower Division der Brit. KK bestellte zunächst folgende deutsche Persönlichkeiten zu ihren Beratern:
Pr. Dr. Link für Fragen der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, ORegRat Dobbernack für Fragen der Sozialversicherung sowie einen Fünf-Personen-Ausschuß für Fragen der Wohnungswirtschaft mit Verbandsdir. Dr. Rappaport vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk Essen (vgl. Antrag des Fachvertr. für Fragen der Arbeit im ZB, Franz Spliedt, mit Schr. des ZB an die Brit. KK vom 24. 4. 1946 in: Archiv des BT.PA 1/133). Später trat noch für Arbeitsrecht Prof. Herschel hinzu.
In Abweichung von der amerik. Zone, in der schon 1945 das Recht der Gesetzgebung an die Länder fiel, entstand für die brit. Zone 1946 eine Beratungsstelle für Arbeits-, Wohnungs- und Siedlungswesen, die eine gewisse Einheitlichkeit in der Gesetzgebung des Arbeits- und Sozialwesens herstellen sollte. Dabei behielt sich die MilReg. Gesetzgebungsbefugnisse auf folgenden,

im Anhang B der späteren VO Nr. 57 vom 1. 12. 1946 (ABlBrMR, S. 344 f.) aufgeführten Gebieten vor: Löhne und Lohngesetzgebung, Arbeitslenkung, Zuteilung von Vorrechten für die Beschaffung von Arbeitskräften, Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung, Registrierung, Einsetzung und Beschaffung von Arbeitskräften, Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren. Die Landesregierungen erhielten auf diesen Gebieten gemäß Anweisung Nr. 1 zur VO Nr. 57 (ebda., S. 427) nur eine vorläufige Ausführungsbefugnis, Lohnangelegenheiten ausgenommen.

[2]) Als die Manpower Division der CCG nach Lemgo umsiedelte, folgte ihr die Beratungsstelle (vgl. Verf. der Manpower Division vom 7. 6. 1946 betr. den Umzug nach Lemgo in: B 134/901).

[3]) Wie Pr. Dr. Link dem BA mitteilte, fuhr er mit dem Hamburger Rechtsanwalt Finck (geb. 1899) am 17. 3. 1946 nach Bad Oeynhausen.
Max Finck berichtete in seinem Schreiben an Dr. Schumacher vom 13. 4. 1946 über die Personalverhältnisse in der Beratungsstelle, in der er die „Keimzelle für ein neues Reichs- bzw. Zonen-Arbeitsministerium" sah, und über Link: „[...] ein älterer Herr, über 65 Jahre alt, durchaus einwandfreier demokratischer Gesinnung, Gründer der Rechtsauskunftsstellen in Deutschland sowie der Vereine zur Bekämpfung der Schwindelfirmen, seit dem Ersten Weltkrieg Präsident der Behörde für Arbeit und Wohlfahrt in Lübeck, später Präsident des Landesarbeitsamtes in Hamburg, während der Nazizeit, ohne PG zu sein, Präsident des Landesarbeitsamtes in Dresden" (BT.PA 1/133, Bl. 36, und lfd. Nr. D III 2 Anm. 5).

[4]) Nach dem Aktenbefund zeichnete der jeweilige AbtL. für den Pr. Nach Auskunft des BMAS an das BA war keine offizielle Stellvertretung in der Beratungsstelle vorgesehen.

[5]) Die deutsche Beratungsstelle sollte alle Aufgaben übernehmen, für die früher das RAM, der GenBevollmächtigte für den Arbeitseinsatz und der RWohnungskommissar zuständig gewesen waren. – Da für das Wohnungs- und Siedlungswesen auf brit. Seite nicht die Economical Division, sondern die Housing Branch der Manpower Division zuständig war, scheiterten alle deutschen Bemühungen, das Wohnungs- und Siedlungswesen entweder zum ZAW, das die Baustoffwirtschaft bearbeitete, zu schlagen oder ein eigenes Zentralamt für Aufbau zu schaffen.

[6]) Ein GVPl. ließ sich nicht ermitteln, hat auch nach Mitteilung von Pr. Dr. Link an das BA nicht existiert. Die Aufgaben ergaben sich aus den Berufungen einzelner deutscher Persönlichkeiten durch die Brit. KK für bestimmte Fachgebiete (vgl. Anm. 1).
Zur Entwicklung der Beratungsstelle in den ersten Monaten vgl. den Bericht Dr. Links, den er mit Anschr. vom 3. 9. 1946 an den Rechnungshof sandte. Er spiegelt den provisorischen Zustand wider, in dem sich die Stelle befand, und die Enttäuschung über die zahlreichen Unzulänglichkeiten und die mangelhafte Unterrichtung durch die engl. Offiziere (Z 40/310).

[7]) Die Abt. für Wohnungs- und Siedlungswesen wurde erst am 5. 10. 1948 in Lemgo als zonale Beratungsstelle konstituiert (vgl. lfd. Nr. D III 2 Anm. 8).

[8]) Die Akten der Vorläufer des BAMS sind im Min. vielfach registraturmäßig mit den eigenen Bundesakten (im BA: B 149) vereinigt worden.

## 2. Zentralamt für Arbeit in der Britischen Zone[1])
## Central Office for Labour for the British Zone

Vorgänger:
Beratungsstelle für Arbeits-, Wohnungs- und Siedlungswesen (s. lfd. Nr. D III 1)

Errichtung:
Mai/4. 7. 1946 durch Anordnung von Manpower Division der Brit. KK.[2])

Vorgesetzte Stelle:
Manpower Division/Zonal Office of the Manpower Adviser CCG (BE) — Lemgo[3])

Sitz:
Lemgo (15. 6. 1946–31. 8. 1948)

Präsident:
Julius Scheuble (23. 7. 1946–30. 11. 1948)[4])

Stellvertreter:
Präsident Dr. Hermann Link (23. 7. 1946–Sept. 1946)[5])
Vizepräsident Dr. Walter Auerbach (21. 10. 1946–31. 10. 1948)[6])

Aufgaben:[7])
Sozialstatistik, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, Arbeits- und Sozialrecht, Lohn- und Tarifwesen, Arbeitsgerichtsbarkeit, Arbeitsschutz und gewerbliche Aufsicht, Sozialversicherung
Landesplanung, Städtebau und Wohnungswesen[8])

Organisation und Geschäftsverteilung:
Stand: 8. 10. 1946 (B 134/921 u. Z 10/42)[9])
Hauptabt. I Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, Organisation des ärztlichen Dienstes, Statistik und Presse
Hauptabt. II Arbeitseinsatz (= Arbeitsvermittlung), Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, Arbeitslosenhilfe
Hauptabt. III Arbeitsrecht, Sozialverfassung, Lohn- und Tarifwesen, Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht
Hauptabt. IV Sozialversicherung
Hauptabt. V Siedlung und Wohnung
Stand: 1. 4. und Sept. 1947 (Z 40 Org.- und GVPl[10]) und Z 40/310; s. Schaubild S. 428

Geschäftsbereich:
Mittel- und Unterbehörden der Arbeitsverwaltung in fachlicher Hinsicht[11])
Treuhänderausschuß für die Mittel der Arbeitslosenversicherung in der brit. Zone (s. lfd. Nr. D III 5)

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in der brit. Zone (s lfd. Nr. D III 4)
Betriebskrankenkasse des Reiches (s. lfd. Nr. D III 3)
Zentralausgleichsstelle für die britische Zone (vgl. Vorbemerkung, S. 417)

Amtliche Veröffentlichungen:
Arbeitsblatt für die britische Zone, Jg. 1 (1947), Jg. 2 (1948) monatlich
Arbeitsrechtliche Entscheidungen, 1. Jg. (1947), 2. Jg. (1948) vierteljährlich, fortgesetzt in Verbindung mit dem Arbeitsblatt für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet
Arbeitsschutz, 1. Jg. (1948) vierteljährlich, fortgesetzt in Verbindung mit dem Arbeitsblatt für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet
Berufskunde, 1. Jg. (1948) monatlich, fortgesetzt in Verbindung mit dem Arbeitsblatt für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet
Die Flüchtlinge in der britischen Zone. Auf Grund amtlichen Materials zusammengestellt vom Zentralamt für Arbeit in der britischen Zone, Lemgo. Hamburg, Bielefeld 1948
Die wichtigsten Bestimmungen der unterstützenden Arbeitslosenhilfe in der britischen Zone, zusammengestellt vom Zentralamt für Arbeit in der britischen Zone in Lemgo. Stuttgart 1948
Statistische Ergebnisse über die Sozialversicherung in der britischen Zone
Berufsverzeichnis für Arbeitsstatistik

Auflösung:
Sept. 1948 nach Errichtung der Verwaltung für Arbeit[12])

Verbeib der Akten:
Bundesarchiv: Z 40, B 149
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung[13])

Quellen:
Aufgaben des Zentralamts für Arbeit in der brit. Zone (o. Verfasser) in: Arbeitsblatt für die brit. Zone 1947, S. 427 ff.
Das Zentralamt für Arbeit in der britischen Zone. Bericht über die Tätigkeit von Juli 1946 bis Juli 1948, in: Sonderbeilage des Arbeitsblatts für die britische Zone 1948, H. 7/8
Akten des Bundesarchivs: 2720/7 und Z 40, Z 2; B 134, B 149, B 158

---

1) Wie in der Besprechung Scheubles in der Manpower Division am 29. 7. 1946 festgelegt wurde (Prot. in Z 40/322), erhielt das Zentralamt für Arbeit (ZfA) die Bezeichnung „Hauptamt der Arbeitsverwaltung für die britische Zone", im August 1946 dann umbenannt in: „Zentralamt für Arbeit", seit März 1947 mit dem Zusatz „für die britische Zone" oder „in der britischen Zone". Der Leiter wurde in den ersten Monaten als „Chefpräsident" bezeichnet (Z 40/310).

2) Die Anordnung zur Errichtung eines ZfA erfolgte zuerst nur mündlich im Mai

oder Juni 1946, als Julius Scheuble mit der Einrichtung der Dienststelle beauftragt wurde. Das genaue Datum der brit. Verfügung ließ sich schon 1948 nicht mehr ermitteln, die schriftliche Bestätigung folgte am 4. 7. 1946 nach. Der Antrag des Fachvertreters für Fragen der Arbeit im ZB, Franz Spliedt, vom 24. 4. 1946, ein ZfA (mit Zuständigkeiten für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Sozialversicherung) zu errichten (Z 2/50, Bl. 44, 52 ff.), kam deshalb im ZB am 28./29. 5. etwas spät auf die TO. Er wurde wegen der durch ihn aufgerührten strittigen Zuständigkeitsfragen gleich an drei Ausschüsse des ZB verwiesen, den WiPol., SozPol. und R- und Verfassungsausschuß (ebda., Bl. 44).

Spliedt teilte am 9. 7. 1946 dem SozPol. Ausschuß mit: „[. . ] Man [Brit. MilReg.] denkt daran, eine Art Arbeitsministerium zu bilden, d. h. der gesamte Geschäftsbereich, wie ihn früher das Arbeitsministerium hatte, soll dort zusammengefaßt werden einschl. des Arbeitseinsatzes, der Fragen der Sozialversicherung" (Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 520, Anm. 11). Vgl. auch die Ausführungen des brit. Vertr. über die Errichtung des ZfA in der dt.-engl. gemeinsamen Konferenz am 5. 7. 1946 (B 134/867); die MilReg. regte in dieser Sitzung an, den Abt. des ZfA dieselben Nummern zu geben, die früher das RAM hatte (Vermerk vom 14. 11. 1946 in: B 134/901).

Das Amt finanzierte sich weitgehend aus den Mitteln des Stocks der Arbeitslosenversicherung; für seine zonalen Aufgaben, z. B. für das Wohnungswesen, wurden aber allgemeine Haushaltsmittel beansprucht (vgl. die Ausführungen Scheubles in der Sitzung der Zentralämter im ZB am 7. 2. 1948 in: Z 2/83).

[3]) Protokolle über die Besprechungen des Pr. Scheuble mit der Manpower Division in: Z 40/321. OrgPl. der Manpower Division in: Z 40/1, Bl. 35.

[4]) Julius Scheuble (1890–1964) 1908–1913 Schreinergehilfe, 1. 6. 1913–1914 Verbandssekr. beim Zentralverband christl. Holzarbeiter, Nov. 1918–Jan. 1928 Bezirksleiter des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter in Breslau, seit 1. 4. 1919 in München, 20. 1. 1920–1927 Redakteur des Verbandsorgans und geschäftsführendes Vorstandsmitglied, 1928–1930 Dir. des Städt. Versicherungsamtes Köln, 16. 8. 1930–13. 3. 1933 Pr. des LArbA Rheinland in Köln, 1933–1937 erwerbslos, 1. 9. 1937–12. 3. 1945 Sachbearb. und seit 1943 Handlungsbevollmächtigter der Allg. Versicherungs-AG Agrippina Köln; 13. 3. 1945 Leiter des Kölner ArbA., 16. 6. 1945–22. 7. 1946 AbtL. Arbeit beim OPr. der Nordrheinprovinz und Präs. des LArbA. Nordrheinprovinz in Düsseldorf, 1946–1948 Pr. des ZfA in Lemgo mit der Besoldung eines StSekr. (Prot. der Besprechung Scheubles mit Vertretern der Manpower Division am 30. 7. 1946 in: Z 40/321), 1948–1950 stellv. Dir. der VfA in Frankfurt, 31. 1. 1950–30. 4. 1952 Leiter der Abt. II des BArbM., 1. 5. 1952–31. 5. 1957 Pr. der BAnstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (u. a. Z 40/319).

[5]) Dr. jur. Hermann Link (1879–1964), 1901–1905 Referendar, 1905–1910 Ass., 1. 4. 1910–31. 12. 1927 Dir., seit 1926 Pr. des Arbeits- und Wohlfahrtsamtes Lübeck, 1923–1927 vom RAM zum Schlichter für Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und beide Mecklenburg bestellt, 19. 12. 1927–5. 4. 1933 Pr. des LAA Niedersachsen/Nordmark, ab 19. 2. 1933 zugleich Bezirkskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst, 5. 4. 1933 mit Erlaß des RAM beurlaubt, 9. 2. 1934 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vorsitzenden des ArbA Dresden

ANLAGE

**AUFBAUPLAN DES ZENTRALAMTES FÜR ARBEIT, SIEDLUNGS- UND WOHNUNGSWESEN IN DER BRITISCHEN ZONE**

Stand: 1947 (Z 40/310)

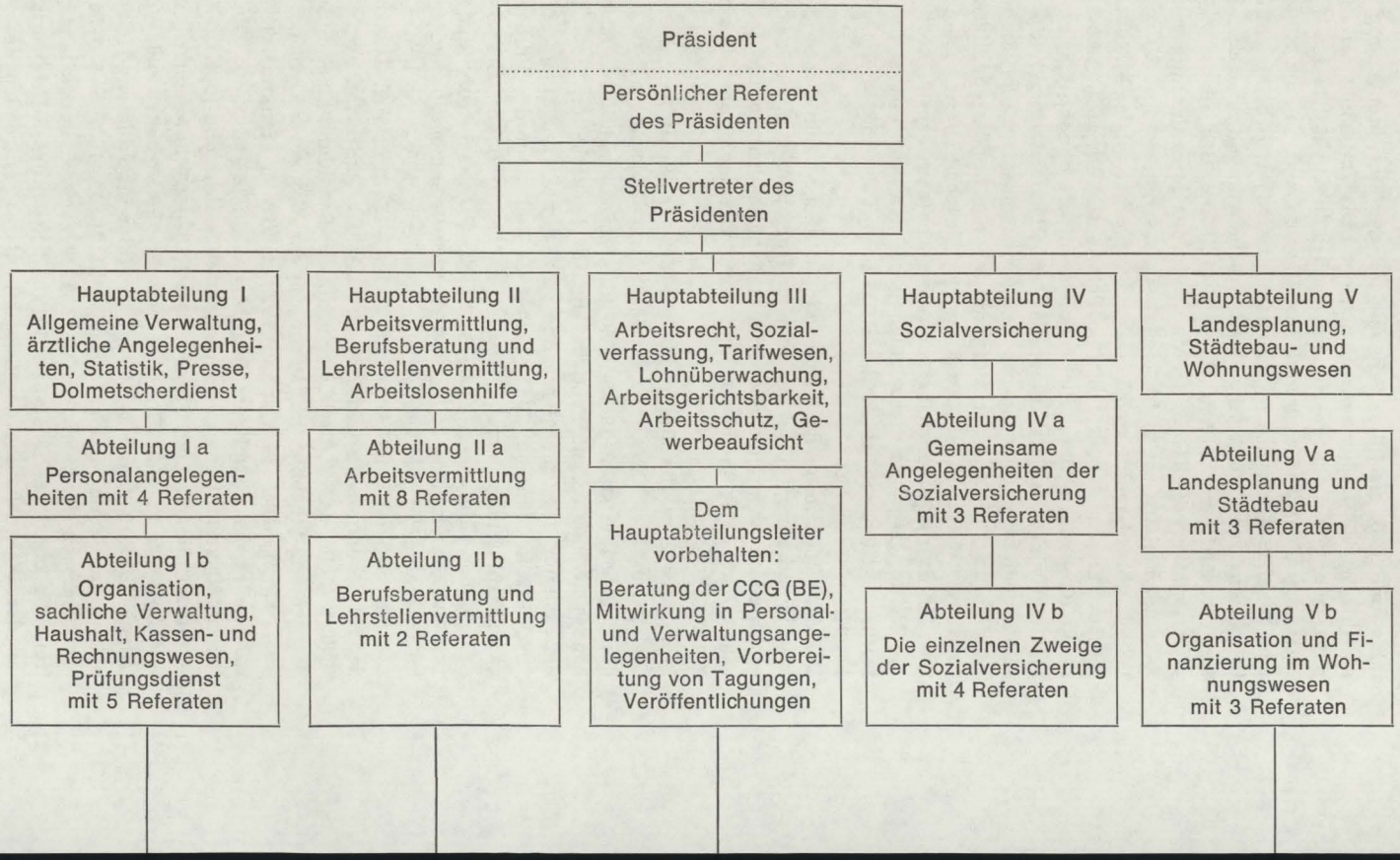

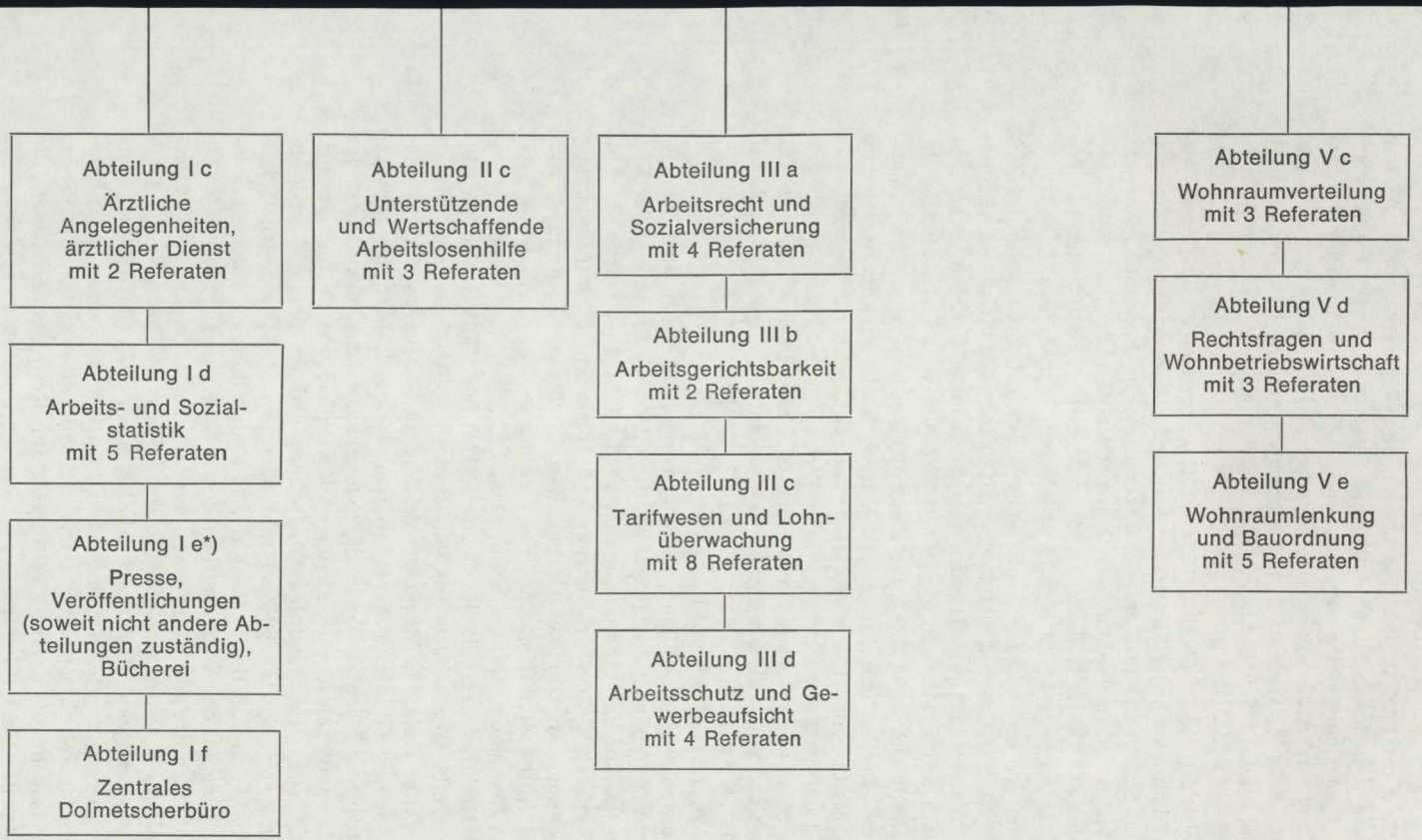


429

*) Dem Präsidenten unmittelbar unterstellt.

beauftragt, 16. 2. 1934–14. 2. 1945 als Leiter; Aug.–Sept. 1945 beim Aufbau der sächsischen Arbeitsverwaltung tätig, 1. 2. 1946 in Hamburg i. d. R., Link wurde dann 1946 zum Berater der Manpower Division für Fragen der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestellt. 1946 Leiter der Beratungsstelle für Arbeits-, Wohnungs- und Siedlungswesen (vgl. lfd. Nr. D III 1). 23. 7. 1946–28. 2. 1949 Leiter der HAbt. II des ZfA/VfA als Angest. im Sondervertrag (B 158/447 und Z 40/319).

[6]) Walter Auerbach (1905–1975) 1930–1933 im Hauptvorstand des Gesamtverbandes der Arbeitnehmer der öffentl. Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs, Juni 1933–Okt. 1946 im GenSekretariat der Internat. Transportarbeiterföderation in Amsterdam, seit Okt. 1939 in London, 1946–1948 Vizepr./MinDir. des ZfA, 1. 11. 1948–30. 6. 1955 und wieder 5. 1. 1958–28. 10. 1969 im Nds. ArbM., 27. 10. 1969–30. 4. 1971 StSekr. im BArbM. (u. a. Z 40/319).

[7]) In Abweichung von den anderen Zentralämtern der brit. Zone hatte das ZfA von der brit. MilReg. keine generelle Ermächtigung zum Erlaß von Rechts-VO erhalten. Sie ergingen jeweils auf Grund gesonderter Genehmigungen der MilReg. – Nach MilReg.-VO Nr. 57 Anh. B Ziff. 4–8 vom 1. 4. 1946 (ABlBrMR., S. 346) hatte sich die MilReg. die Gesetzgebungsbefugnisse über Löhne, Arbeitslenkung, Beschaffung von Arbeitskräften, Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung, Gewerkschaften und Schlichtungsangelegenheiten sowie die Grundsatzgesetzgebung für das Wohnungs- und Siedlungswesen vorbehalten. Diese Kompetenzen wurden dem ZfA nicht in einer einzigen VO, sondern „nach und nach" übertragen; sie sind detailliert aufgeführt im ArbBl. Brit. Zone 1947, S. 427 ff.

[8]) Vgl. lfd. Nr. Vorbemerkung S. 408 f.

Die Kompetenzen Wohnungs- und Siedlungswesen, Städtebau und Landesplanung der Abt. V blieben in Lemgo, als das ZfA nach Errichtung der VfA aufgelöst wurde. Auf brit. Anordnung vom 5. 10./30. 11. 1948 wurde die Abt. als *Zonal Advisory Office for Housing and Town and Country Planning* unter der Leitung von ORegRat Dr.-Ing. Hans Steckeweh (geb. 1902) vom Nds. MArbeit, Aufbau und Gesundheit neu errichtet.

Diese Zonale Beratungsstelle, die bis etwa Mai 1949 bestand, wurde als Zonenstelle im Nachtragshaushalt des Landes NRW (vgl. MRVO Nr. 179 vom 1. 4. 1948 in: ABlBrMR, S. 1079 und VO Nr. 209 [ABlAHK, S. 351]) geführt. Sie hatte in erster Linie den Manpower Adviser zu beraten bei der Erweiterung und Änderung der „fundamental principles" für das Wohnungswesen, der Rechtsetzung auf den Gebieten des Wohnungswesens, des Baues, der Stadt- und Landplanung, der rechtmäßigen Zuweisung von Wohnungsraum, Unterbringung von „lebenswichtigen" Arbeitern und im Bergarbeiter-Wohnungsprogramm, Unterbringung von Flüchtlingen, bei Maßnahmen zur Schaffung von Wohnraum und der Prüfung der Wirtschaftlichkeit in der Verwendung des Materials für den Wohnungsbau.

Zusätzlich sollte sie noch die Länderregg. der brit. Zone beraten. Ihre Zusammenarbeit mit der *„Arbeitsgemeinschaft der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder des VWG"* (ARGEBAU), dem Koordinierungsorgan der Länder der vereinigten Zonen, wurde dadurch erleichtert, daß Steckeweh gemeinsam mit Heinrich Keiser, dem Leiter des Hauptausschusses Bauwesen im LR-Stuttgart, ihr Geschäftsführer war. Die Aufbauminister der Länder der frz. Zone traten am 10. 6. 1949 der ARGEBAU

bei sowie ein Vertreter Berlins (Vorgänge in: Z 40/345 f., 360. Z 13/294, Z 4/129 und B 226 passim).

[9]) 1. Entw. für die Gliederung und den Geschäftsbetrieb des ZfA vom 24. 8. 1946 in: Z 40/310.

[10]) Das anliegende Schaubild „Aufbauplan" führt nur die Hauptabteilungen und Abteilungen des ZfA auf. Der undat. „Aufbauplan" (1947) hat noch keine selbständige Abt. III e, Lohnüberwachung und -beobachtung sind in der Abt. III c mit enthalten.

Der Ausbau der HAbt. V zur späteren Zonalen Beratungsstelle (s. Anm. 8) spiegelt sich schon in den OrgPl. vom Mai, Juli und Aug. 1946 und ihren Entwürfen wider (Z 40/345).

[11]) Diese Dienststellen sind aufgeführt im Behördenführer I. Teil: Britisch besetzte Zone. Stuttg. 1947, S. 27 ff., und im ArbBl. 1947, S. 309; die Landesdienststellen in der amerik. und frz. Zone ebda. 1948, S. 11 ff., für die Landesversicherungsanstalten vgl. den Anh. A zur brit. Sozialversicherungsdirektive Nr. 6 vom 11. 10. 1945, ebda. 1947, S. 14. Sie unterstanden als Landesstellen der Dienstaufsicht der LAM, erhielten ihre fachlichen Weisungen aber vom ZfA.

Die Eingangs- und Schlußformeln für sie wurden von der Social Insurance Branch der Manpower Division, Zonal Executive Offices – Lemgo, mit Anweisung vom 19. 9. 1947 an das ZfA so festgelegt: „the following instructions are issued by order of the Manpower Division of the Control Commission for Germany (BE)" sowie „I am instructed to request the Land minister [. . .]", Vorgang in: Z 40/104).

[12]) Die HAbt. V blieb in Lemgo als Zonale Beratungsstelle für Wohnungs- und Siedlungswesen, Stadt- und Landplanung (s. Anm. 8).

Vom 6. 10. 1948 bis 31. 3. 1949 bestand unter der Leitung von MinRat Wilhelm Melohn eine Abwicklungsstelle des Zentralamts für Arbeit in Lemgo. Ihre Akten, wohl meist kassentechnischer Art, übernahm die Regierung Detmold (Z 40/44). – Zur dienstlichen Laufbahn von Wilhelm Melohn (1885–1950): 1917–1928 Oberassist., Sekretär, VerwOInsp. im ArbA Hamburg, 1. 9. 1928 VerwAmtm. im LAA Nordmark., 1. 4. 1929–12. 8. 1933 (i. R.) RegRat, 9. 4. 1946 LArbA Hamburg, 1. 7. 1946 ZfA als RegRat, 1. 11. 1947 MinRat (B 158/449).

[13]) Die Akten der Vorläufer des BMAS sind von diesem registraturmäßig mit den eigenen häufig vereinigt worden.

### 3. Betriebskrankenkasse des Reichs (BKR) – Hauptstelle –

Vorgänger:

Betriebskrankenkasse des Reichs in Berlin (Hauptstelle)[1])

Errichtung:[2])

März 1946 durch Anweisung der brit. MilReg.[3])

Vorgesetzte Stelle:

Zentralamt für Arbeit

Zweigstellen:
Uphusen bei Bremen, Hamburg, Hannover, Münster, Dortmund, Köln (1945)[4])

Sitz:
Itzehoe/Holst.

Leiter:
RegRat/ORegRat Hermann Schadow (März 1945–31. 3. 1948)[5])

Stellvertreter:
Wilhelm Goettsch (10. 12. 1945–30. 6. 1946)[6])
ORegRat Dr. Erich Knittel (1. 4. 1941/1. 3. 1945–1. 4. 1948)[7])

Aufgaben:
Versicherungstätigkeit für Pflichtmitglieder der Sonderverwaltungen (ehem. Reichsbehörden), Wehrmachtsabwicklungsstellen, Lazarette, Polizeidienststellen und des größten Teils der deutschen Zivilarbeiter bei der brit. MilReg.

Organisation:
Stand: Juli 1951[8])
Sachgebiet I Allgemeine Verwaltung und Personalangelegenheiten
II Innenprüfung, Haushaltsangelegenheiten, Angelegenheiten des Treuhänderausschusses
III Kassenwesen, Buch- und Rechnungsführung, Gebührnisstelle
IV Leistungswesen, Auskunftserteilung in allen die Mitgliedschaft betr. Angelegenheiten
V Beitragswesen, Einziehung rückständiger Beiträge zur Gesamtsozialversicherung, Bearbeitung von Erstattungsanträgen

Schließung:
31. 3. 1948 auf Anordnung der Manpower Division der CCG (BE) vom 15. 11. 1947 – MP/SI/42 015/4 – (Z 40/221)
und durch Sozialversicherungsanordnung des Zentralamts für Arbeit Nr. 34 vom 26. 2. 1948 (ArbBlBrZone, 1948, S. 123)[9])

Abwicklungsstelle:
Betriebskrankenkasse des Reichs-Abwicklungsstelle, seit 1952 in Wilhelmshaven[10])

Nachfolger:
Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung durch VO vom 14. 3. 1951 mit Wirkung vom 1. 4. 1950 (BGBl. 1951 I, S. 190)[11])

Verbleib der Akten:
Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung[12])

Quellen:

Akten des Bundesarchivs: Z 40; B 144
Akten des Bundesrates: Überführungsausschuß
Auskünfte der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung und des Sozialministeriums von Schleswig-Holstein an das Bundesarchiv

---

[1]) Die BKR war als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Sozialversicherungsträger der RVO mit eigenem Vermögen zum 1. 11. 1939 durch Erlaß des RArbM vom 24. 10. 1939 (RArbBl. IV, S. 496) errichtet worden; ihr Geltungsbereich wurde mit VO des GBW vom 9. 10. 1939 (RGBl. I, S. 2017) auf die Wehrmacht ausgedehnt. In ihr waren zum 1. 1. 1940 sechs verschiedene Betriebskrankenkassen des Reiches in Berlin, Hamburg, Hannover, Königsberg, Leipzig und Pilau vereinigt. Gemäß Satzung vom 19. 4. 1942 (RABl. II, S. 299), die in § 1 den Kreis der Versicherten beschreibt, hatte die BKR die krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer des Reichs und der Wehrmacht, der Polizei, des RAD sowie die Kriegsdienstverpflichteten zu betreuen. Sie war die größte gesetzliche Krankenkasse Deutschlands mit einem Vermögen von etwa 70 Mio. RM, bei der in 36 Zweigstellen etwa 2,2–2,6 Mio. Angestellte und Arbeiter des Reichs versichert waren (Z 40/221). Die Beiträge wurden von den Arbeitgebern aufgebracht.

[2]) Nach der Kapitulation gingen die Zweigstellen der BKR in der russ. Zone in die neuen Sozialversicherungsanstalten über. In der frz. Zone verfügte die MilReg. am 28. 2. 1946 die Schließung aller Betriebskrankenkassen einschl. der Zweigstellen der BKR zum 1. 6. 1946; diese wurde auch in der amerik. Zone auf Anordnung der MilReg. vom 1. 10. 1945 geschlossen und später abgewickelt. Die Mitglieder wurden in die AOK übernommen.
Nur in der brit. Zone konnte die aus Berlin am 23. 2. 1945 nach Itzehoe evakuierte Verwaltungsstelle der BKR ihre Tätigkeit mit Genehmigung der brit. MilReg. im März 1946 für die gesamte Zone zunächst noch fortsetzen (Schr. des ZfA an das ZHA vom 14. 1. 1948, Anl. zum Vermerk des Rechnungshofes vom 8. 11. 1950).
Die BKR blieb jahrelang ohne Haushaltsplan, dessen Festsetzung Aufgabe des Landes Schleswig-Holstein gewesen wäre; sie wurde trotz wiederholter Anträge weder in den Länderhaushalt Schleswig-Holsteins noch in den Zonenhaushalt übernommen, so daß haushaltsrechtlich und personalrechtlich unklare Verhältnisse entstanden. Sie mußte daher ihre Betriebsmittel aus dem Körperschaftsvermögen vorschußweise bestreiten (Schr. des BRM an das BA vom 16. 9. 1952 in: B 144/941, Schr. des FM an den JM Schleswig-Holsteins vom 10. 2. 1950 in: B 144/932 und Schr. der BKR an den schl.-holst. JM über ihre haushaltsrechtliche Lage vom 2. 6. 1950 in: Akten des Überführungsaussch. des BR.).

[3]) Die Verfügung der brit. MilReg. zur Weiterführung der Geschäfte der BKR ließ sich nach Mitteilung der BAusführungsbehörde für Unfallversicherung in den Akten nicht mehr feststellen.

[4]) Später kamen 26 weitere Zweigstellen hinzu.

[5]) Hermann Schadow (1881–1949). 1. 4. 1916 Stabsintendant, 1. 12. 1918 im Hauptversorgungsamt Berlin als Organisations- und Personalref., 1. 4. 1920

VerwAmtmann, Dozent und Prüfungskommissar für die Fachprüfungen des mittleren und gehobenen Dienstes im RAM, Aug. 1936 RegRat bei der BKR in Berlin, 1941 ORegRat; 31. 3. 1948 neben seiner Stellung als Leiter der BKR zum Geschäftsführer des Treuhänderausschusses für die BKR von der brit. MilReg. ernannt.

6) Reichsprüfer Wilhelm Goettsch (1893–1950) war zum 1. 9. 1944 von der Gemeinschaftsstelle der LVersicherungsanstalten beim RVA Berlin zur Dienstleistung an die BKR abgeordnet. Er wurde mit Erlaß des Aufsichtsamts für Sozialversicherung in Hamburg vom 10. 12. 1945 zum stellv. Leiter der BKR anstelle des bisherigen ORegRats Dr. Peters berufen (Ermittlungen über Peters blieben wegen der bruchstückhaften Überlieferung der Personalunterlagen in Wilhelmshaven ohne Ergebnis). G. wurde mit Wirkung vom 6. 2. 1949 zum Pr. der LVersichAnstalt Schleswig-Holstein ernannt (Mitteilung des SozialM von Schl.-H. an das BA).

7) Dr. jur. Erich Knittel (geb 1888). 1922 Rechtsanwalts- und Notarstätigkeit in Doberan/Meckl., 1. 9. 1922 FA Essen, 22. 7. 1923 RegAss. und RegRat, gleichzeitig als Vertreter des Reichsinteresses bei der Feststellungsbehörde Ruhrgebiet in Essen, 1. 10. 1924–1. 4. 1935 bei verschiedenen FÄ, u. a. beim Ausländer-FA. in Berlin-Moabit-West, 1. 4. 1935 stellv. Leiter des FA. Luisenstadt, 15. 4. 1936 Hilfsrichter beim RVersorgungsgericht, ab 1. 11. 1938 als ORegRat, 1. 10. 1939–31. 1. 1941 RVA, seit 1. 2. 1941 bei der BKR als Justitiar und stellv. Leiter; ab Juni 1945 vorübergehend auch Leiter der Zweigstelle in Hamburg, am 1. 4. 1948 i. d. W.

8) Frühere OrgPl. aus der Besetzungszeit ließen sich nicht ermitteln. Doch dürfte nach Auskunft der BAusführungsbehörde für Unfallversicherung der Aufbau der BKR dem vom Treuhänderausschuß beim BRechnungshof am 18. 7. 1951 mitgeteilten und hier abgedruckten Plan entsprochen haben.

9) Von deutscher Seite war die Schließung der BKR bereits im Juli 1947 zum 31. 12. bei der Manpower Division beantragt worden (Vorgang in: Z 40/221). Mit der Schließung der BKR zum 31. 3. 1948 galt sie nach § 301 RVO aber nicht als aufgelöst, sondern bestand als gesetzliche Krankenkasse bis zur Beendigung der Abwicklungsgeschäfte fort.

10) Um die Schließung der Kasse vorzubereiten, das Vermögen bis zur endgültigen Liquidation zu verwalten und die Aufgaben des Arbeitgebers wahrzunehmen, setzte die Property Control Branch der MilReg. für Schleswig-Holstein nach MRVO-Gesetz Nr. 52 einen Treuhänderausschuß ein (vgl. SozialversichAnordnung des ZfA Nr. 34 vom 26. 2. 1948 in: ABlVfA 1948, S. 123 f.). Er bestand aus einem Beauftragten des ZfA, des OFPr. von Schlesw.-Holstein, des M für Arbeit, Wohlfahrt und Gesundheitswesen und dem Leiter der BKR, der die Geschäfte des Treuhänderausschusses führte (1. 4. 1948–29. 5. 1949), ORegRat Schadow, und Juli 1949–Ende Nov. 1951 VerwAmtmann Wilhelm Wilke (1886–1955).
Nach Errichtung der BRD wurde in der zweiten VO über die Zuständigkeit für Maßnahmen nach Art. 132 GG vom 23. 2. 1950 (BGBl., S. 38) für die BKR das BArbM als oberste Dienstbehörde bestimmt, das gemäß Art. 130 GG eine Auflösungs-VO vorbereitete.

11) Nach Errichtung der BAusführungsbehörde für Unfallverschierung übertrug der BAM mit Erlaß vom 31. 1. 1952 die Befugnisse des Treuhänderausschusses dem Leiter der BAusführungsbehörde, der die Liquidation der Abwicklungs-

stelle der BKR beschleunigen sollte. Sie wurde gemäß Bekanntmachung des BAM vom 8. 8. 1969 nach § 3 Abs. 3 des Rechtsträgerabwicklungsgesetzes (BAnz. vom 15. 8. 1969) in Wilhelmshaven abgewickelt. Die Abwicklung des Restvermögens war im Jahre 1978 noch nicht beendet.

[12]) Bei der BAusführungsbehörde besteht nach ihrer Mitteilung an das BA 1978 noch eine Auskunftsstelle für ehemalige Versicherungsverhältnisse bei der BKR mit Versicherungskarteien und anderen Unterlagen.

## 4. Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in der britischen Zone

Vorgänger:
Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung[1])

Errichtung:
1. 4. 1947 durch Sozialversicherungsanordnung Nr. 9 vom 9. 6. 1947 des Zentralamts für Arbeit im Auftrage der Control Commission for Germany (BE), Manpower Division (ArbBlBrZone, S. 233)

Vorgesetzte Stelle:
Zentralamt für Arbeit,
Verwaltung für Arbeit

Sitz:
Wilhelmshaven

Leiter:
Assessor Hans Linke (1. 4. 1947–31. 3. 1950)[2])

Stellvertreter:
Siegfried Dörner (1. 4. 1947–31. 3. 1951)[3])

Aufgaben:
Abwicklung der Geschäfte der früheren Reichsaufsichtsbehörde für Unfallversicherung Berlin, der Heeresausführungsbehörde für Unfallversicherung Berlin und der Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung der Kriegsmarinewerften Wilhelmshaven und Kiel
Durchführung der Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung für Unternehmen der brit. BesZone nach § 624, Abs. 1 a und b der RVO, insbesondere für die Zonenzentralämter und für die Bizonendienststellen, soweit deren Angehörige ihren Sitz in der brit. Zone hatten, sowie gemäß Sozialversicherungsanordnung Nr. 12 vom 5. 7. 1947 mit Wirkung vom 1. 8. 1947 (ArbBlBrZone, S. 239) für die Unfallversicherung der Mitglieder der Dienstgruppen bei den Behörden der Brit. KK, bei den Angehörigen der Civil Mixed Labour Organisation und des Civil Mixed Watchmen Service (vgl. lfd. Nr. C IV 1–3)

Organisationsplan:
Stand: 1947/1948 (BA Z 503 GVPl)
Abt. I
Abschn. A Ermittlung
Abschn. B Renten
Abschn. C Betriebsverzeichnis
Abschn. D Regreß
Abschn. E Berufsfürsorge
Abschn. F Unfallschutz
Abschn. G Allgemeines

Abt. II
Abschn. A Haushalt, Buchhaltung, Kasse
Abschn. B Personal
Abschn. C Material, Bücherei, Handkartei
Abschn. D Kanzlei
Abschn. E Registratur
Abschn. F Statistik
Abschn. G Allgemeines

Auflösung:
1. 4. 1948/1. 4. 1950 durch VO vom 14. 3. 1951 mit Wirkung vom 1. 4. 1950 (BGBl. I, S. 190)[4])

Nachfolger:
Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven[5])

Verbleib der Akten:
Ebda.

Quellen:
Tätigkeitsbericht des Zentralamts für Arbeit für die britische Zone 1948, in: Sonderbeilage zum Arbeitsblatt H. 7/8, S. 22
Akten des Bundesarchivs: Z 10; Z 40; B 144
Auskünfte der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und des Ltd. Reg-Dir. a. D. Hans Linke an das Bundesarchiv

---

[1]) Vor der Kapitulation bestanden zur Festsetzung der Entschädigung für Betriebsunfälle bei den Unternehmen des Reiches als Eigenunfallversicherungsträger folgende Reichsausführungsbehörden für Unfallversicherung:
Die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung in Berlin, errichtet mit gemeinsamem Erlaß des RMI, RSchM, RFM und RAM vom 8., 13. und 15. 4. 1921 (RABl., S. 561) und mit Erlaß des RAM vom 23. 12. 1939 (ebda., 1940 I, S. 3); sie unterstand seit 1. 1. 1940 dem Reichsversicherungsamt.
Die Ausführungsbehörden Wilhelmshaven und Kiel für die Marine.

Die Ausführungsbehörde bei der Verwaltung für die Zentralaufgaben des Heeres für die Heeresbetriebe sowie für die Geheime Staatspolizei.
Nach dem Zusammenbruch konnte in der brit. Zone nur die RAusführungsbehörde bei der ehemaligen Kriegsmarinewerft in Wilhelmshaven ihre Tätigkeit wiederaufnehmen. Da zur Betreuung der Rentenberechtigten der anderen Versicherungsträger und zur Bearbeitung von Unfällen bei den zonalen Behörden und Betrieben eine neue zentrale Ausführungsbehörde für die brit. Zone gebildet werden mußte, bot sich die im Abbau befindliche und zusammen mit der Stelle in Kiel zum 31. 3. 1947 aufgelöste Dienststelle in Wilhelmshaven wegen ihrer Fachkräfte dazu an, hier eine neue zivile Ausführungsbehörde für Unfallversicherung zu errichten; doch mußten erst die Bedenken der Manpower Division gegen die Umwandlung der ehemaligen militärischen Dienststelle in Wilhelmshaven in eine zivile ausgeräumt werden (Vorgänge in: Z 40/187 und 273).

[2]) Hans Linke, geb. 1909, Jurist, 1937–1941 Assessor beim Hauptamt für Volkswohlfahrt in Berlin, 1941–1944 Intendanturrat d. R. bei der Marinewerft in Wilhelmshaven und dem Marinearsenal in Rathenow; 1945–1947 Leiter der RAusführungsbehörde Marinewerft Wilhelmshaven, 1947–1951 Leiter der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, 1952–1971 AbtL. und stellv. Leiter (Geschäftsführer) der BAusführungsbehörde für Unfallversicherung, 1971–1974 ihr Leiter.

[3]) Der Leiter der Abt. I fungierte als ständiger Vertreter des Behördenleiters. Siegfried Dörner (geb. 1912) 1. 5. 1930–30. 4. 1934 kaufmännischer Lehrling und Volontär in Buchdruckerei und im Zeitschriftenverlag Westdeutscher Jungmännerbund-AG, Wuppertal, 1. 5. 1934–14. 4. 1935 Tätigkeit als Vertreter, 16. 4. 1935–30. 9. 1938 Angest. und Sachbearbeiter bei der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft Wuppertal, 1. 10. 1938–30. 6. 1939 Unfallsachbearbeiter bei der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft München, 3. 7. 1939–31. 3. 1947 Sachbearb. und Ratenführer bei der Marinewerft Wilhelmshaven, 1. 4. 1947–31. 3. 1951 AbtL. und stellv. Behördenleiter bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Wilhelmshaven, 1. 4. 1951–31. 3. 1957 UnterabtL. bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung bei zeitweiliger Abordnung zum BMA, 1. 4. 1957–30. 4. 1977 Hilfsref., ab 24. 7. 1970 Ref. in Abt. IV (Unfallversicherung) im BMA.

[4]) Zu den Dienststellen, die bei der Auflösung der Zonenhaushalte der brit. Zone zum 31. 3. 1948 auf Grund der Finanztechn. Anweisung Nr. 104 vom 21. 2. 1948 der brit. MilReg. von den Ländern übernommen werden sollten, gehörte auch die im Anh. C unter Nr. 4 aufgeführte Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (Z 40/273, Bl. 114 ff.). Gemäß Ziff. 9 der Anweisung mußte sie mit dem 1. 4. 1948 vom Lande Niedersachsen übernommen werden. Da sie aber Versicherte nicht nur in der brit. Zone, sondern auch in den beiden anderen BesZonen zu betreuen hatte, beantragte der Nds. FM beim VR des VWG am 11. 6. 1948, sie auf den bizonalen Haushalt zu übernehmen. Zur Auflösung der Ausführungsbehörde schon eingeleitete biz. Maßnahmen wurden aber nicht fortgesetzt, als auf Grund der Verhandlungen, die der Rechnungshof der brit. Zone mit den Ländern führte, Niedersachsen die Haushaltsmittel für die Ausführungsbehörde dann doch weiter zur Verfügung stellte (Vorgänge in: Z 40/273). Für die Angehörigen der biz. Dienststellen nahm neben der Ausführungsbehörde in Wilhelmshaven auch die hess. in Frank-

furt die Zuständigkeit in Anspruch (B 144/936 und Auskunft von Ltd. RegDir. a. D. Linke an das BA).

[5]) Der Überleitung der Ausführungsbehörde auf den Bund widersprachen zunächst das BMI, BMF sowie Bayern, die die Aufgaben der Unfallausführungsbehörde durch ein Bundesland ausgeführt wissen wollten. (Vorgang in: B 144/936). Auf Grund des Art. 130 GG wurde die Ausführungsbehörde aber rückwirkend zum 1. 4. 1950 durch VO vom 14. 3. 1951 (BGBl. I, S. 190) in die Verwaltung des Bundes übergeleitet. Sie hatte gemäß § 2 der VO die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in der brit. Zone und die ehemalige RAusführungsbehörde für Unfallversicherung noch abzuwickeln.

## 5. Treuhänderausschuß für die Mittel der Arbeitslosenversicherung in der britischen Zone

Vorgänger:
Reichsstock für Arbeitseinsatz[1])

Errichtung:
1. 4. 1948 beim Zentralamt für Arbeit (s. lfd. Nr. D III 2)
1. Sitzung: 6. 4. 1948[2])

Sitz:
Lemgo, Frankfurt; Bonn

Mitglieder:
1 Vertreter des Zentralamts für Arbeit/der Verwaltung für Arbeit/des Bundesministeriums für Arbeit, je 2 Vertreter der Länder, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer/Gewerkschaften

Vorsitzender:
Präsident Julius Scheuble (1. 4. 1948–1. 5. 1952)[3])

Aufgaben:
Sammlung und Verwaltung der aus dem Beitragsaufkommen zur Arbeitslosenversicherung bei den Landesarbeitsämtern entstehenden Überschüsse und Bewilligung von Zuschüssen an notleidende Landesarbeitsämter (Finanzausgleich)[4])

Auflösung:
1. 5. 1952 mit der Errichtung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch Gesetz vom 10. 3. 1952 (BGBl. I, S. 123)[5])

Verbleib der Akten:
Bundesanstalt für Arbeit

Quellen:

Maximilian Sauerborn: Das Bundesministerium für Arbeit, in: Bundesarbeitsblatt 1950, S. 4

Aufsätze in der (seit 1947 bestehenden) Fachzeitschrift: Arbeit, Beruf und Arbeitslosenhilfe passim

Gutachten des Bundesministers der Justiz über die Rechtslage betr. den Reichsstock für den Arbeitseinsatz vom 3. 5. 1950. In: B 108/1960

Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit an das Bundesarchiv

Akten des Bundesarchivs: Z 40; B 108

---

[1]) Der Reichsstock führte seine Bezeichnung gemäß § 3 der VO über den Arbeitseinsatz vom 25. 3. 1939 (RGBl. I, S. 575). Die Einnahmen und Ausgaben der Arbeitslosenversicherung wurden von der RAnstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, vom Reichshaushalt gesondert, verwaltet.

[2]) Protokoll in: Z 40/314. Die Sitzung fand im ZfA statt.
Zum Treuhänderausschuß vgl. den GVPl. der VfA. Ein eigenes Sekretariat für den Treuhänderausschuß ließ sich nicht feststellen. Protokolle und Schriftwechsel wurden in Lemgo bzw. Frankfurt von ORegRat Dr. Käfferbitz gefertigt, der an sämtlichen Sitzungen teilnahm (Protokolle in: Z 40/314–316).
Die Versuche einiger Länder und Kommunen der brit. Zone, das Verfügungsrecht über den Reichsstock zu erhalten, wurden von der brit. MilReg. verhindert, die anordnete, ihn getrennt von den Länderhaushalten und den Zonenhaushalten zu verwalten. Sie setzte damit den bisherigen Brauch, die Mittel des Reichsstocks gesondert zu halten, fort. Als die Zonenhaushalte zum 1. 4. 1948 aufgelöst wurden und überwiegend auf die LHaushalte übergingen, wurden auf Weisung der Manpower Division die Mittel des Reichsstocks, die sich 1948 auf ca. 775 Mio. RM beliefen, nicht auf die Länder aufgeteilt, sondern von einem Treuhänderausschuß verwaltet und auf einem Konto bei der LZB Düsseldorf angelegt. Übersicht über die Ein- und Ausgaben des Reichsstocks 1945–1947 im Tätigkeitsbericht des ZfA, 2. Jg. 1948 H. 7/8, S. 31.

[3]) Über Scheubles dienstliche Laufbahn s. lfd. Nr. D III 2 Anm. 4.

[4]) Die Arbeitslosenversicherung in den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen erhielt seit der Währungsreform ständig erhebliche Zuschüsse vom Treuhänderausschuß (vgl. Gutachten des BJM über die Rechtslage betr. den Reichsstock für Arbeitseinsatz vom 3. 5. 1950, abgedr. in: Arbeit, Beruf und Arbeitslosenhilfe. H. 11, 1950, S. 212, und Amtsrat Grohe im BMA: Über die Finanzlage der Arbeitslosenversicherung [...] zu Beginn des Winters 1949/1950, in: Z 40/316, S. 6: „Mit der Bildung dieses Ausschusses [Treuhänderausschuß [...] ist für die britische Zone erreicht worden, daß der bald brennend werdende Ausgleich zwischen Überschuß- und Fehlbetragsgebieten reibungslos verwirklicht werden konnte").

[5]) Die BAnstalt übernahm die Aufgaben des Treuhänderausschusses gemäß § 41 des Gesetzes vom 10. 3. 1952 (BGBl. I, S. 127) und das Vermögen des Reichsstocks für Arbeitseinsatz.

## IV Vereinigtes Wirtschaftsgebiet (Bi-Zone)/Tri-Zone

### 1. Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht (DD) — Deutsche Dienststelle (WASt) —

Vorgänger:
Zentralnachweisamt für Kriegsverluste und Kriegergräber (Z.A.K.)
Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene (WASt)[1])

Errichtung:
26. 8. 1939/Febr. 1946[2])

Vorgesetzte Stelle:
Alliierter Kontrollrat seit 15. 10. 1945 und Frz. Gruppe des Kontrollrates auf Beschluß seines Koordinierungskomitees vom 14. 6. 1946
Der Senator für Inneres in Berlin/Senator für Arbeit und Soziales
Der Bundesminister des Innern

Sitz:
Fürstenhagen bei Kassel (1. 7. 1945—Jan. 1946), Berlin[3])

Leiter:
Angest. Otto H. Schlagk (Apr. 1945—31. 12. 1953)[4])

Stellvertreter:
Verw.Angest. Andreas Apold (1945 [?]—31. 5. 1954)[5])

Aufgaben:
Erstattung von Kriegssterbefallanzeigen einschl. der Ausländer an die Standesämter und Benachrichtigung der Angehörigen; Mitwirkung bei der Todeserklärung Vermißter; Mitwirkung in Renten- und Unterstützungsangelegenheiten; Auskunfterteilung an Behörden und andere Organisationen; Kriegsgräbernachweis; Nachlaßbearbeitung gefallener In- und Ausländer (Genfer Abkommen von 1929); Personalienermittlung unbekannter Toter; Entschlüsselung von Feldpostnummern[6])

Organisation (Stand März 1951)[7]):

| | | |
|---|---|---|
| Referat | I | — Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, Posteingangs- und Postausgangsstelle |
| Referat | II | — Außerdeutsche Angelegenheiten |
| Referat | III | — Deutsche Kriegsgefangene |
| Referat | IV | — Gräbernachweis |
| Referat | V | — Nachlässe |
| Referat | VI a | — Zentralkartei — Auskünfte — Kriegssterbefallanzeigen |
| Referat | VI b | — Vermißtennachforschung |
| Referat | VI c | — Marinearchiv |

Referat VII — Erkennungsmarken- und Feldpostnummern-Verzeichnisse
Referat VIII — Fremdländische Kriegsgefangene und Zivilinternierte
Referat IX — KZ-Opfer deutscher Staatsangehörigkeit
Referat X — Archiv für Krankenurkunden

Geschäftsbereich:
Marine-Personal-Dokumenten-Zentrale (MPDZ) Minden (seit Okt. 1945) Hamburg (Juli 1947 bis Juli 1949[8])

Amtliche Veröffentlichungen:
Denkschrift über die Aufgaben der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht, früher: Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene (WASt). 1. 8. 1949 in: B 106/4369
Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht: Aufbau, Aufgaben und Leistung. Sept. 1956 u. Aug. 1958

Auflösung/Umwandlung:
Als Dienststelle des Landes Berlin durch Verwaltungsvereinbarung des Bundesmin. des Innern und des Senates von Berlin vom 9. 1./21. 3. 1951[9])

Verbleib der Akten:
Deutsche Dienststelle-Berlin

Quellen:
Rudolf Absolon: Wehrgesetz und Wehrdienst 1935–1945. Das Personalwesen der Wehrmacht (= Schriften des Bundesarchivs, Bd. 5) Boppard 1960, S. 406 f.
Auskünfte der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht an das Bundesarchiv
Deutscher Bundestag, Bundesrat und Bundesminister des Innern (Hrsg.): Informationshandbuch des Bundes (Stand: 30. 9. 1977) Baden-Baden 1978, S. 187 ff. und 605 ff.)
Akten des Bundesarchivs Z 1; Z 13; B 106

---

[1]) Vorgänger der WASt war das auf Grund des Art. 14 der Haager Landkriegsordnung vom 18. 10. 1907 am 8. 8. 1914 vom preuß. KM nach Ausbruch des 1. Weltkrieges errichtete Zentralnachweisebüro für die Erfassung der Verluste von Angehörigen feindlicher Heere, Kriegsgefangenen und Angehörigen der eigenen Armee. Es wurde durch Erlaß des RMdI vom 5. 12. 1919 – I A 15149 – als ihm nachgeordnete Behörde unter der Bezeichnung *„Zentralnachweiseamt für Kriegsverluste und Kriegergräber"* (Z.A.K.) weitergeführt. In ihm waren laut Bekanntmachung des Chefs der Heeresleitung des RWeM

vom 8. 2. 1920 – 396/12. 19 Z 1 RW – (JMinBl. f. d. preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 8 vom 27. 2. 1920) vereinigt: das Zentralnachweisebüro des ehem. preuß. KM, das Zentralnachweisebüro des früheren RMarineamtes, die Nachweisebüros der ehem. KM von Bayern, Sachsen und Württemberg, die Kriegsgräberfürsorgestelle und die Zentralstelle für Nachlaßsachen des ehem. preuß. KM.

[2]) Im 2. Weltkrieg wurde dem Z.A.K. die Fürsorge für Kriegergräber auch dieses Krieges im Reichsgebiet einschl. der Gräber des Feindes und der Zivilinternierten durch RdErl. des RMdI vom 15. 5. und 5. 9. 1940 (RMBliV, S. 957 und VI c 3357 II 40/6166 –) übertragen. Seine Unterlagen gingen im Febr. 1945 durch Bombenangriffe auf Berlin fast vollständig verloren. Nach der Kapitulation konstituierte sich das Z.A.K. mit Genehmigung der russ. MilReg. 1945 wieder als *„Amt für die Erfassung der Kriegsopfer"* (A.E.K.) in Berlin-Charlottenburg. Finanziert wurde es zuerst auf Konto Besatzungskosten, seit 1. 1. 1948 durch den Magistrat von Groß-Berlin. Beim A.E.K., das seit 15. 10. 1945 unter der Kontrolle der Groupe Française du Conseil de Contrôle-Division Personnes Déplacées stand, wurden folgende Stellen zusammengefaßt: das ehem. Z.A.K., Deutscher Kriegsgefangenendienst, begründet Febr. 1946, Archiv für Krankenurkunden der ehem. Wehrmacht (mit dem ehem. Krankenbuchlager Berlin, dem Zentralarchiv für Wehrmedizin (Heer und Luftwaffe) in Berlin, dem Marinekrankenurkundenarchiv in Wilhelmshaven) und die Dienststelle für die Beurkundung der in den Konzentrationslagern eingetretenen Todesfälle von ausländischen und deutschen Staatsangehörigen (vgl. dazu das Schr. des Leiters des A.E.K. Otto H. Krause an ODir. Dr. Pünder betr. Eingliederung des Amtes in die westdt. BReg. vom 7. 8. 1948 in: Z 13/97). Während dem Z.A.K. die Fürsorge für die Kriegsgräber und die Registrierung der zivilen Kriegsopfer im Reichsgebiet oblag, wurde der Nachweis der Gesamtverluste der Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges der am 26. 8. 1939 als nachgeordneten Dienststelle des OKW errichteten *Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene* (WASt) in Berlin übertragen. Wegen der Luftangriffe im Aug. 1943 wurde sie nach Saalfeld/Saale und nach Meiningen verlagert. Am 12. 4. 1945 übernahmen amerik. Truppen die WASt, die unter ihrer Aufsicht weiterarbeitete und Anfang Juli 1945 vor der Besetzung Thüringens durch russische Truppen nach Fürstenhagen bei Kassel verlegt wurde. In Meiningen verblieben nur Gräberkartei, Nachlässe, Testamente und Gefangenenkartei der Feindstaaten, die später vom Suchdienst für vermißte Deutsche in Berlin (Ost) übernommen wurden. Anfang Febr. 1946 setzte die WASt ihre Arbeiten im amerik. Sektor Berlins fort unter der neuen Bezeichnung *„Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht"* – German Agency for notification of war-deaths in former German Armed Forces to next of Kin –.

Als bis Mitte Juni 1946 die noch nicht beurkundeten militärischen Todesfälle von dieser wieder als WASt bezeichneten Dienststelle aufgearbeitet worden waren, sollten auf Antrag der sowjet. Gruppe im AKR die gesamten Unterlagen der WASt vernichtet werden. Als die frz. Kommission als einzige der Westalliierten dagegen Einspruch erhob, wurde auf Grund eines Beschlusses des Koordinierungskomitees des AKR vom 14. 6. 1946 – CORC/M (46) 30 – die WASt mit Wirkung vom 1. 7. 1946 als Abwicklungsstelle unter frz. Lei-

tung gestellt und in den frz. Sektor Berlins verlegt (vgl. Anm. 3). Die frz. MilVerw. erhielt im Frühjahr 1949 das Verfügungsrecht über die Unterlagen der WASt, die ihr zur Verwaltung und Auskunftserteilung im Rahmen der Genfer Konvention überlassen wurden (Vorgänge in: B 106/4369).
Finanziert wurde die WASt seit Apr. 1945 auf Konto Besatzungskosten von den Landratsämtern Saalfeld bzw. Witzenhausen, in Berlin von der amerik. MilReg. und nach Übernahme der Aufsicht durch die frz Gruppe des KR bis 31. 12. 1947 vom Hauptamt Kriegsschäden und Besatzungskosten, ab 1. 1. 1948 vom Magistrat der Stadt Berlin.

3) Berlin-Tempelhof (Jan./Febr.–Juni 1946),
Berlin-Frohnau, Berlin-Dahlem, Berlin-Tegel (Juli 1946–1949),
Berlin-Waidmannslust (1949–1950),
Berlin-Borsigwalde (seit 1. 1. 1951).

4) Otto H. Schlagk (1886–1958), 26. 8. 1939 KriegsverwOInsp. bei der WASt, 1. 4. 1942 Stabszahlmeister d. L., 1. 5. 1944 Stabsintendant; nach Kriegsende von amerik. MilReg. als Leiter der Dienststelle im Angest.-Verhältnis eingesetzt, 31. 12. 1953 unter Ernennung zum ORegRat i. d. R.

5) Andreas Apold (1892–1972), 28. 8. 1939 als Angest. bei der WASt eingetreten, am 1. 6. 1954 Leiter der Dienststelle (Verg.Gr. 1), ausgeschieden am 30. 6. 1956.

6) Vgl. die Stellungnahme des Rechnungshofes vom 18. 1. 1950 zur Vereinfachung der Verwaltung durch Zusammenlegung ehem. RDienststellen und OrgPrüfung der WASt durch ihn 1952 und durch das BMI vom 31. 3. 1953 in: B 106/4369. – Grundlagen der Auskunftstätigkeit der WASt waren die zentral gesammelten Verlustmeldungen der Truppenteile, Sanitätseinheiten, Lazarette und Gräberkommandos sowie die durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf übermittelten Meldungen der ehem. Gegnerstaaten, Feldpostnummernverzeichnisse, Ausländerkarteien. Nach dem Kriege übernahm die WASt u. a. auch die Akten der ehem. Auskunftsstelle für Kriegerverluste der Waffen-SS, zuletzt in Bamberg, die Marine-Personalunterlagen und die Unterlagen über deutsche Kriegsgefangene in den westlichen Gewahrsamsländern. Eingehende Übersicht über die übernommenen Unterlagen im Abschnitt „Material und Organisation" der Arbeitsberichte der WASt für 1973/74 und 1975/76.
Um eine Kontaktstelle zur WASt im VWG zu haben, beschloß der VR am 16. 3. 1949, in der VfA ein Referat zur Verbindung mit dem Amt für die Erfassung der Kriegsopfer einzurichten (Z 13/97).

7) Die Gliederung gibt den Zustand nach der Eingliederung des A.E.K. in die WASt wieder (Abschr. in: B 106/4369). Ein früherer OrgPl. ließ sich nicht ermitteln.

8) Die MPDZ entstand im Juli 1947 aus den Dienststellen des 2. Adm. der Nordsee und des 2. Adm. der Ostsee zunächst als brit. Dienststelle mit deutschem Personal in Hamburg. Am 1. 6. 1948 wurde sie von der WASt übernommen. Ihre Unterlagen wurden 1950 nach Berlin übergeführt (DrS des BT Nr. 1104 vom 26. 6. 1950).
1949 bestand der Plan, für die WASt eine Nebenstelle in den Westzonen zu schaffen, um ca. 200 000 Nachlässe von gefallenen Angehörigen der Wehrmacht den Hinterbliebenen auszuhändigen. Die frz. MilReg. wollte dafür ein leeres Fabrikgebäude in Schwenningen zur Verfügung stellen (Sitzungsprot.

des LR-Aussch. für staats- und verwaltungsrechtliche Fragen am 5./6. 5. 1949 und Schr. der WASt i. Abw. an den LR-Stuttgart vom 30. 4. 1949 in: B 106/4290). Um die Kosten für diese Nebenstelle niedrig zu halten, hatte der LR-Aussch. empfohlen, sie dem Staatlichen Suchdienst in Rastatt (s. lfd. Nr. E II 1) anzugliedern. Der Plan zerschlug sich jedoch.

[9]) Mit Rücksicht auf die besatzungsrechtliche Struktur der WASt (frz. Aufsichtsrecht auch nach Errichtung der BRD) konnte sie im Rahmen der vom Bund zu übernehmenden Kriegsfolgeleistungen nicht als BOberbehörde übernommen werden. BMI und Senat von Berlin, der dazu mit Schr. des frz. HK vom 4. 12. 1950 ermächtigt worden war, schlossen eine Verwaltungsvereinbarung vom 9. 1./21. 3. 1951 ab, nach welcher die WASt eine Dienststelle des Landes Berlin wurde, deren Haushaltsmittel mit Wirkung vom 1. 4. 1950 vom Bund erstattet wurden. Gemäß § 3 dieser Vereinbarung wurde das AEK (vgl. Anm. 2) in die WASt zum 1. 1. 1951 eingegliedert, da die Zuständigkeiten beider Dienststellen sich ergänzten und nicht selten auch überschnitten hatten (Vorgänge in B 106/4369).

## 2. Verwaltung für Arbeit

Vorgänger:
Zentralamt für Arbeit in der brit. Zone (s. lfd. Nr. D III 2)

Errichtung:
13. 9. 1948 durch Gesetz vom 8. 9. 1948 (WiGBl. 1948, S. 90)[1]) in Verbindung mit dem 2. Überleitungsgesetz vom 28. 7. 1948 (ebda., S. 93 f.)[2])

Sitz:
Frankfurt

Leiter:
Anton Storch (1. 9. 1948–19. 9. 1949)[3])

Stellvertreter:
Julius Scheuble (1. 12. 1948–31. 1. 1950)[4])

Aufgaben:
Arbeits- und Stellenvermittlung, Arbeitsnachweis, Arbeitslosenversicherung, Zuteilung von Arbeitskräften, Arbeitsschutz und Arbeitsrecht, Sozialversicherung „insofern als ihre Einheitlichkeit im VWiGeb. notwendig ist" (Anordnung Nr. 1 der amerik. und brit. MilReg. betr. Übertragung von Rechten auf den Wirtschaftsrat vom 16. 8. 1948 (ArbBl. 1949, S. 4)[5])

Geschäftsverteilung:
Stand: Mai 1948 (Entwurf)[6])
Hauptabt. I – Zentralabteilung

Abt. I A – Allgemeine Verwaltung, Organisation
Abt. I B – Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungen, Statistik
Hauptabt. II – Arbeitsrecht, Lohnpolitik und Arbeitsschutz
Abt. II A – Allgemeines Arbeitsrecht, Arbeitsgerichtsbarkeit
Abt. II B – Tarifvertrags- und Schlichtungswesen, Lohnpolitik, Sonderberufe
Abt. II C – Arbeitsschutz
Hauptabt. III – Arbeitsmarktpolitik
Hauptabt. IV – Sozialversicherung mit 7 Abteilungen

Stand: Okt./Nov. 1948[6a])

Hauptabt. I
Zentralabteilung: Allgemeine Verwaltungs- und gemeinsame Fachangelegenheiten
Abt. I a: Allgemeine Verwaltung (Personal, Organisation und Rechtsangelegenheiten) mit 4 Referaten
Abt. I b: Allgemeine Verwaltung (Wirtschaftliche Verwaltung, Haushalts- und Rechnungswesen, Veröffentlichungen) mit 4 Referaten
Gesundheitswesen mit 4 Referaten
Abt. I d: Ausland (dem stellvertr. Direktor unmittelbar unterstellt) mit 1 Referat
Abt. I e: Arbeits- und Sozialstatistik mit 4 Referaten
Sonderabt. I f: Wiederherstellung einer Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit 3 Referaten
Hauptabt. II: Arbeitsplanung, Arbeitsvermittlung und unterstützende Arbeitslosenhilfe
Abt. II a: Arbeitsplanung mit 6 Refraten
Abt. II b: Arbeitsvermittlung mit 5 Referaten
Abt. II c: Unterstützende Arbeitslosenhilfe mit 4 Referaten
Hauptabt. III: Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifwesen, Arbeitsschutz
Abt. III a: Arbeitsrecht mit 5 Referaten
Abt. III b: Lohn- und Tarifwesen mit 5 Referaten
Abt. III c: Arbeitsschutz und Gewerbeaufsicht mit 4 Referaten
Hauptabt. IV: Sozialversicherung
Abt. IV a: Allgemeine und gemeinsame Angelegenheiten mit 5 Referaten
Abt. IV b: Rentenversicherung und knappschaftliche Versicherung mit 2 Referaten
Abt. IV c: Krankenversicherung, Unfallversicherung und Leistungen an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene mit 3 Referaten

Stand: 1. März 1949[7])

Hauptabteilung I (Zentralabteilung) — Allgemeine Verwaltungs- und gemeinsame Fachangelegenheiten

Abt. I a — Allgemeine Verwaltung (Personal, Organisation und Rechtsangelegenheiten)

Referat I a 1:

Allgemeine und Grundsätzliche Angelegenheit der Organisation und des Personals, Regelung der Zusammenarbeit mit den gesetzgebenden Körperschaften und den Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, gemeinsame Fragen der Beratungsausschüsse, Nachwuchsregelung, fachliche Fortbildung der Beamten und Angestellten, Fachprüfungen

Referat I a 2:

Regelung der Dienst- und Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter, Mitwirkung in Angelegenheiten des Personalhaushalts

Referat I a 3:

Wahrung der Einheitlichkeit bei Vorlage von Gesetzentwürfen, Justitiariat, Rechtsgutachten, Ermittlungsverfahren

Abt. I b — Allgemeine Verwaltung (Haushalts- und Rechnungswesen, wirtschaftliche Verwaltung, Veröffentlichungen)

Referat I b 1:

Aufstellung und Überwachung des Haushalts

Referat I b 2:

Gebäude- und Geräteverwaltung, Beschaffungen, Kraftfahrzeughaltung, Wohnungs- und Verpflegungsfürsorge für die Amtsangehörigen und Tagungsteilnehmer

Referat I b 3:

Presse, Bücherei, Archiv, Übersetzungs- und Dolmetscherdienst; Geschäftsstelle des Arbeitsblattes

Abt. I c — Arbeits- und sozialärztliche Abteilung

Referat I c 1:

Ärztliche Beratungsausschüsse, Fragen der Sozialhygiene und einschlägige Fragen der Bevölkerungspolitik, ärztliche Fragen der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung, ärztliche Fragen der Berufsfürsorge (insbes. Körperbehinderter), ärztliche Fragen der Dienstfähigkeit und Beihilfengewährung

Referat I c 2:

Arbeitsmedizin und gesundheitlicher Arbeitsschutz, Mitwirkung bei der Gewerbeaufsicht und dem Unfallschutz, Förderung ärztlich wissenschaftlicher Fragen auf diesem Gebiet, ärztliche Fragen der Ernährung (einschließlich Zulagen) und Leistung

Referat I c 3:

Grundsätzliche Fragen der Ärzte und der übrigen im Gesundheitsdienst tätigen Personen, Mitwirkung bei Fragen der Sozialversicherung (einschließlich der Kriegsbeschädigten) und Fragen der öffentlichen und privaten Fürsorge

Abt. I d — Ausland (dem stellv. Dir. unmittelbar unterstellt)

Referat I d 1:

Beobachtung der Entwicklung der Arbeits- und Sozialpolitik im Ausland, Verwendung des Materials für den inneren Dienstbetrieb und das Arbeitsblatt. Verbindung zum Internationalen Arbeitsamt, Zusammenfassung und Abstimmung aller internationalen Vereinbarungen usw.

Abt. I e — Arbeits- und Sozialstatistik

Referat I e 1:

Allgemeine, grundsätzliche und zusammenfassende statistische Arbeiten, Auswertung in der Arbeits- und Sozialstatistik, Berufssystematik, Statistisches Archiv, Technisches Büro, Statistische Ausschüsse

Referat I e 2:

Arbeitsmarktstatistik und Sonderstatistiken zum Arbeitsmarkt

Referat I e 3:

Beschäftigtenstatistik, Statistik auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, der Lohn- und Tarifpolitik und des Arbeitsschutzes

Referat I e 4:

Statistik auf dem Gebiet der Sozial- und Arbeitslosenversicherung

Sonderabteilung I f — Wiederherstellung einer Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung

Referat I f 1:

Grundsätzliche Fragen einer Selbstverwaltungseinrichtung, Verbindung mit den Ländern, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, Auflösung der ehemaligen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Referat I f 2:

Personalangelegenheiten der ehemaligen Reichsanstalt, der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter

Referat I f 3:

Vermögen, Haushalt und Verwaltung der Mittel der ehemaligen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und des Reichsstocks, Beitragseinzug

Hauptabteilung II — Arbeitsplanung, Arbeitsvermittlung und unterstützende Arbeitslosenhilfe

Abteilung II a — Arbeitsplanung

Referat II a 1:

Grundsätzliche Fragen der Arbeitsplanung und Arbeitsvermittlung, grundsätzliche Fragen der Organisation und des Personals, Bildung der fachlichen Beratungsausschüsse der Hauptabteilung II, gesetzliche Regelung des Arbeitsplatzwechsels

Referat II a 2:

Grundsätzliche Fragen der Arbeits- und Berufsberatung, Berufsnachwuchslenkung, Psychologie der Arbeit, Eignungsuntersuchungen, berufliche Bildungs- und Umschulungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, Berufskunde, Berufsaufklärung

Referat II a 3:

Arbeit und Wirtschaft, Beziehungen zur Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsplanung, Dringlichkeitsstufen für die Verwendung von Arbeitskräften, allgemeine Angelegenheiten des Wiederaufbaues, Marshall-Plan, Demontage, Kreditanstalt für den Wiederaufbau, Mitwirkung in Angelegenheiten des Besatzungsstatuts und des Friedensvertrages

Referat II a 4:

Arbeit und Wohnung (Wohnungsrecht, Wohnungswirtschaft, Wohnungsbau), Arbeit und Raumplanung (Industriestandorte und Arbeiterwohnstätten), Arbeit und Bevölkerungswesen (Freizügigkeit, Flüchtlingsausgleich, Ein- und Auswanderung), Arbeitsmarktbeobachtung im In- und Ausland, Ausländische Arbeitskräfte in Deutschland — Deutsche Arbeitskräfte im Ausland

Abteilung II b — Arbeitsvermittlung

Referat II b 1:

Arbeitsvermittlung und Berufsbetreuung körperbehinderter und bevorzugt zu behandelnder Personen, Arbeitsvermittlung der Heimkehrer und Flüchtlinge, Arbeitsvermittlung heimatloser Ausländer (DPs), der Grenzgänger und der Strafgefangenen, Arbeitsvermittlung in bestimmten Wirtschaftszweigen [. . .]

Referat II b 2:

Arbeitsvermittlung der Frauen, Ausgleichstelle für gehobene Frauenberufe

Referat II b 3:

Arbeitsvermittlung der Jugendlichen und der Angestellten

Referat II b 4:
Technik der Arbeitsvermittlung, Kartei- und Ausweiswesen, Arbeitsvermittlung außerhalb der Arbeitsverwaltung und in bestimmten Wirtschaftszweigen [. . .]

Referat II b 5:
Überbezirklicher Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt, Zentralvermittlungs- und Ausgleichstelle, Stellenanzeiger, Einzelarbeitsgesuche

Abteilung II c — Unterstützende Arbeitslosenhilfe

Referat II c 1:
Grundsätzliche Fragen der Arbeitslosenhilfe, Organisation und Technik der Arbeitslosenhilfe, Auswertung der Versicherungsstatistiken (I e 4)

Referat II c 2:
Arbeitslosenversicherung, Beziehungen der Arbeitslosenversicherung zur Sozialversicherung, Arbeitslosenfürsorge, Beziehungen der Arbeitslosenfürsorge zur Sozialversicherung

Referat II c 3:
Wertschaffende Arbeitslosenhilfe, Pflichtarbeit, Kurzarbeiterunterstützung

Hauptabteilung III — Arbeitsrecht, Lohn- und Tarifwesen, Arbeitsschutz

Abteilung III a — Arbeitsrecht

Referat III a 1:
Allgemeine Fragen des Arbeitsrechts und der Sozialverfassung, fachliche Beratungsausschüsse, Internationales Arbeitsrecht, arbeitsrechtliche Fragen des Besatzungsstatuts und des Friedensvertrages

Referat III a 2:
Kollektives Arbeitsrecht, insbesondere Tarifvertragsrecht, Schlichtungsrecht, Heimarbeitsrecht

Referat III a 3:
Individuelles Arbeitsrecht, insbesondere Recht des Arbeitsvertrages, Urlaubsrecht, Kündigungsrecht, Arbeitsrecht einzelner Gewerbezweige

Referat III a 4:
Betriebsräterecht, Recht der Arbeitsstreitigkeiten, Arbeitsverwaltungsrecht, Arbeitsstrafrecht

Abteilung III b — Lohn- und Tarifwesen

Referat III b 1:
Allgemeine Fragen der Lohnbewegung und Lohnbildung, Zusammenhänge des Lohnwesens mit Fragen der Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik, allgemeine Fragen des

Schlichtungswesens, fachliche Beratungsausschüsse, Auswertung der Lohn- und Steuerstatistik (I e 3)

Referat III b 2:
Bearbeitung von Lohnfragen in bestimmten Wirtschaftszweigen [. . .]

Referat III b 3:
Bearbeitung von Lohnfragen in bestimmten Wirtschaftszweigen [. . .]

Referat III b 4:
Bearbeitung von Lohnfragen in bestimmten Wirtschaftszweigen [. . .] und in der Heimarbeit

Referat III b 5:
Tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen mit Ausnahme der Löhne und Entgeltbestimmungen, Führung des Tarifregisters, Allgemeinverbindlicherklärungen, Lohnfragen deutscher Arbeitnehmer der Besatzungsmacht

Abteilung III c Arbeitsschutz und Gewerbeaufsicht:

Referat III c 1:
Allgemeine Fragen des Arbeitsschutzes und der Gewerbeaufsicht, Arbeitsschutzforschung, Arbeitsschutzwerbung, Internationale Fragen des Arbeitsschutzes, allgemeine Fragen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, fachliche Beratungsausschüsse

Referat III c 2:
Besondere Fragen des Arbeitsschutzes, insbesondere Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Frauenschutz, Jugendschutz, Kinderschutz, Mutterschutz, Arbeitsschutz in der Heimarbeit, Freizeitgestaltung, Wohlfahrtsanlagen, Arbeitskleidung

Referat III c 3:
Chemisch-technische Fragen der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes in allen Gewerbezweigen, insbesondere explosionsgefährliche und brennbare Stoffe, gesundheitsschädliche Stoffe, Lüftung

Referat III c 4:
Mechanisch-technische Fragen der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes in allen Gewerbezweigen, insbesondere Maschinenschutz, Fahrzeuge, Transport, elektrische Anlagen, Arbeitsplatzgestaltung, Lärmbekämpfung

Hauptabteilung IV — Sozialversicherung

Abteilung IV a — Allgemeine und gemeinsame Angelegenheiten

Referat IV a 1:
Neuordnung der Sozialversicherung, gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Versicherungszweige, fachliche Bera-

tungsausschüsse, Generalreferat für Gesetzgebung im Gesamtbereich der Sozialversicherung (auch aus Abt. IV b und IV c), Gesundheitswesen in der Sozialversicherung (I c 3)

Referat IV a 2:
Versicherungsmathematische, finanzielle und statistische Fragen, Haushalt und Vermögensanlagen der Sozialversicherung, Rechnungsführung und Rechnungslegung, Technik der Beitragsentrichtung und Leistungsgewährung

Referat IV a 3:
Organisation und Verfassung der Versicherungsträger und Versicherungsbehörden, Rechtsprechung und Verfahren, Dienstrecht der Bediensteten in der Sozialversicherung

Referat IV a 4:
Zwischenstaatliche Beziehungen der deutschen Sozialversicherung zum Ausland, zu internationalen Organisationen und ausländischen Versicherten

Abteilung IV b — Rentenversicherung und knappschaftliche Versicherung

Referat IV b 1:
Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten, Altersversorgung des deutschen Handwerks

Referat IV b 2:
Knappschaftliche Versicherung

Abteilung IV c — Krankenversicherung, Unfallversicherung und Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen

Referat IV c 1:
Krankenversicherung

Referat IV c 2:
Unfallversicherung

Referat IV c 3:
Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen

Geschäftsbereich[8]):
Treuhänderausschuß für die Mittel der Arbeitslosenversicherung in der brit. Zone (s. lfd. Nr. D III 5)

Amtliche Veröffentlichungen:
Arbeitsblatt, Jg. 1949 (monatlich), Fortsetzung des Arbeitsblattes für die britische Zone, 1950 fortgesetzt als „Bundesarbeitsblatt"
Arbeitsrechtliche Entscheidungen 1949 (2 monatlich), nur Nr. 1–6 erschienen
Arbeitsschutz 1949 (vierteljährlich), nur Nr. 1–4 erschienen
Berufskunde 1949 (monatlich), 1950 fortgesetzt als „Sonderausgabe des Bundesarbeitsblattes"

Die Arbeitslosen in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1947, 1948 und 1949, hrsg. von der Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, Abt. Statistik (o. O. und J., um 1950)

Auflösung:
1. 4. 1950 durch VO vom 8. 9. 1950 (BGBl. I, S. 678)[9])

Nachfolger:
Bundesministerium für Arbeit

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: B 149[10])
BM für Arbeit und Sozialordnung

Quellen:
Die Verwaltung für Arbeit. In: Recht der Arbeit 1948, S. 41, 63
Bizonale Arbeitsverwaltung notwendig? In: Wirtschaftszeitung Nr. 7, Stuttgart, 13. 2. 1948
Entwicklung und Grundlagen der bizonalen Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiet der Arbeit. In: Arbeitsbl. 1949, S. 44 ff.
Die Arbeitsverwaltung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet. In: Wirtschaftsverwaltung, 2. Jg., Heft 5, 1949, S. 128 ff.
Maximilian Sauerborn: Das Bundesministerium für Arbeit. In: Bundesarbeitsblatt 1950, S. 4 f.
Manfred Rindt u. Heinz Saffert: Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Geschichte, Gestalt, Aufgaben. [Sonderdruck aus dem Jahrbuch für Sozialversicherung der Gegenwart, Bd. 7] Berlin 1968
Akten des Bundesarchivs: Z 13; Z 40; B 101; B 112; B 126; B 149
Auskünfte des BMin. f. Arbeit und Sozialordnung an das Bundesarchiv

---

[1]) Von BICO mit Schr. vom 3. 9. 1948 genehmigt (DrS des WR Nr. 527). Zur Entstehungsgeschichte der VfA vgl. Dokumentation BT.PA 2/351, 361 und Vorbemerkung S. 395 ff.

[2]) Durch das 2. Überleitungsgesetz vom 28. 7. 1948, das aber erst mit seiner Veröffentlichung am 30. 9. 1948 in Kraft trat, war die Errichtung der VfA schon vorgesehen gewesen und von Bipartite Board am 15. 7. genehmigt worden. Als ihr Geburtsdatum gilt jedoch der 13. 9. 1948 (vgl. den Aufsatz: Entwicklung und Grundlagen der bizonalen Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiet der Arbeit, In: ArbBl. 1949, S. 44 ff.).

[3]) Gewählt wurde Storch vom WR am 20. 8. 1948 schon vor Errichtung des Amtes auf Grund der Anordnung Nr. 1 der amerik. und brit. MilReg. vom 16. 8. 1948 und des von Bipartite Board bereits genehmigten 2. Überleitungsgesetzes (vgl. Anm. 2), das aber wegen verschiedener Auflagen der beiden MilRegg. noch einmal den WR und LR-Frankfurt passieren mußte (Schr. des Rechtsamtes an VR und WR vom 18. 8. 1948, in: Z 13/100). Die mit Billigung von BICO erfolgte Wahl wurde von diesem am 9. 9. 1948 bestätigt (Vorgang in: Z 13/100 und DrS. des WR Nr. 532/1948 und Wörtl. Ber. des WR, S. 827 f. und S. 884). Am 1. 9. 1948 trat Storch seinen Dienst an.

Zur Laufbahn Storchs (1892–1975): 1909–1920 Tischlergeselle, 1920–1933 in der Bezirksleitung Koblenz und seit 1921 in der Gauleitung Hannover des Zentralverbandes Christlicher Holzarbeiter, 1931–1933 zugleich Vorsitzender des Landesbez. des nds. DGB, dann Versicherungsvertreter, 1939–1945 bei der Feuerschutzpolizei Hannover dienstverpflichtet; 1946–1948 Leiter der sozialpol. Abt. des DGB in der brit. Zone, 1947–1949 Mitgl. des WR-Frankfurt, zugleich 1948–1949 Dir. der VfA, 20. 9. 1949–31. 10. 1957 BMA, 1949–1965 MdB (CDU), 1958–1965 Mitgl. des Europaparlaments.

4) Der VR stimmte seiner Ernennung zum stellv. Dir. der VfA in seiner Sitzung am 21. 9. 1948 zu (Prot. der Sitzung vom 21. 9. 1948, in: Z 13/87, Bd. 7, Bl. 151). Über Scheubles Laufbahn (s. lfd. Nr. D III 2 Anm. 4).

5) Zu dem von den MilRegg. eingeschränkten Befugniskatalog s. Vorbemerkung.

6) Entw. der Planungskommission vom 20. 5. 1948 in: Z 13/100. Ein weiterer Vorentw. vom Febr. 1948 aus der Feder von Prof. Dr. Preller im LR-Stuttgart hatte 7 Abteilungen vorgesehen:
Abt. I – Allgemeine Verwaltung, Organisation;
Abt. II – Allg. Arbeitsrecht, Arbeitsgerichtsbarkeit;
Abt. III – Tarifvertrags- und Schlichtungswesen, Lohnpolitik, Sonderberufsrechte;
Abt. IV – Arbeitschutz;
Abt. V – Arbeitsmarktpolitik;
Abt. VI – Sozialversicherung, Körperbeschädigtenrecht;
Abt. VII – Statistik, Wirtschafts- und Finanzpolitik. (Z 1/889, Bl. 155).

6a) In: Z 13/414 (o. Bl.).

7) In: B 112/165. Dieser GVPl. nach dem Stande vom 1. 3. 1949 brachte folgende Änderungen: In den Abt. I a, I b und I c wurden je 3 Referate aufgeführt; in den Abt. II a 4 Referate, in II c 3 Referate; in der Abt. III a 4 Referate und in Abt. IV a ebenfalls 4 Referate (B 149/495 und Z 40 GVPl.).
Auf Beschluß des WR vom 24. 6. 1949 (Wörtl. Ber., S. 1725 f., 1855) wurde in der Abt. II b im Juli noch ein Sonderref. für Angelegenheiten der Kriegsgefangenen und Heimkehrer eingerichtet; seine Aufgaben: Fürsorge und Betreuung und nach ihrer Heimkehr Wiedereingliederung in das Arbeits- und Wirtschaftsleben, Berufsberatung, berufliche Fortbildung und Umschulung (Vorgang in: Z 13/100 und B 149/495).
Die LVertreter beanstandeten bei der Organisation der VfA, daß der für 1949 eingebrachte Org- und Stellenplan personell überzogen und den Zuständigkeitsrahmen sprengen würde: „Bei dem Organisationsplan war die gleiche Tendenz festzustellen wie früher bei anderen bizonalen Verwaltungen, daß durch Auseinanderziehen der Sachgebiete eine Vielzahl unnötiger Referate und Unterabteilungen geschaffen wird, statt durch straffe Zusammenfassung von Sachgebieten zu Referaten von wirklichem ministeriellen Ausmaß eine einfache, sparsame und arbeitsfähige Organisation zu bilden. Schon in der Bezeichnung der Abteilungen als „Hauptabteilungen" liegt die Tendenz zu einer Überbewertung der Stellen. Weiter war festzustellen, daß die Verwaltung für Arbeit in ihrem Organisationsplan, der nach dem Schema des früheren Reichsarbeitsministeriums aufgestellt wurde, eine Reihe von Aufgaben aufgeführt hat, die zumindest in erster Linie Angelegenheit der Länder sind, mit denen sich die Verwaltung entweder überhaupt nicht oder höchstens koordinierend zu befassen hat, z. B. allgemeine Angelegenheiten der Or-

ganisation und des Personals in der Sozial- und Arbeitsverwaltung, Berufs- und Nachwuchswesen, Fragen der im Gesundheitswesen tätigen Personen, Arbeitsmedizin und Mitwirkung bei der Gewerbeaufsicht, Sozialstatistik, unterstützende Arbeitslosenhilfe [...]" (Bericht des Bayer. StMF [ORegRat Wagenhöfer] über den Haushaltsentwurf der V'en des VWG für 1949 vom 22. 3. 1949, in: B 126/10794).

8) Nachdem die LAÄ Abteilungen der ArbM oder Mittelinstanzen der LVerwaltungen geworden waren, konnte die VfA in fachlichen Angelegenheiten nicht mehr mit ihnen direkt, sondern nur mit den AM der Länder verkehren. LAM und stellv. Dir. der VfA beschlossen am 29./30. 10. 1948, bei der VfA zu ihrer Beratung in der Gesetzgebung Fachausschüsse zu bilden, die sich aus Fachreferenten der AM der 3 westlichen BesZonen, der VfA und – als Sachverständige – Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzen sollten. In Aussicht genommen waren solche Ausschüsse für Lohnfragen, Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Sozialversicherung, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Der VfA wurde die Festsetzung der Zahl der zu den Sitzungen hinzuzuziehenden Vertreter der Gewerkschaften und Arbeitgeber überlassen (Sitzungsprot. in: Z 13/100). Der „Beratungshauptausschuß" konstituierte sich am 16. 3. 1949 und beschloß die Bildung von 12 Unterausschüssen (B 101/2845).

9) Nach Auskunft des BMAS an das BA hat die VfA ihre Tätigkeit im Febr. 1950 eingestellt.

10) Ein eigener Bestand für die Akten der VfA ist im BA nicht gebildet worden, weil die Akten im BMAS meist weitergeführt worden sind. Sie sind daher in B 149 und teilweise auch in B 134 zu suchen.

### 3. Zentralinstitut für Arbeitsschutz

Vorgänger:
Reichsstelle für Arbeitsschutz in Berlin[1])

Errichtung:
1. 4. 1949 als Gemeinschaftseinrichtung der Arbeitsminister des VWG[2])

Vorgesetzte Stelle:
Der Arbeitsminister für Nordrhein-Westfalen im Auftrage der Arbeitsminister der Länder

Sitz:
Soest/Westf. (1949–1951)

Leiter:
ORegRat Dr. Ing. Hans Koch (11. 4. 1949–31. 3. 1951)[3])

Stellvertreter:[4])
–

Aufgaben:

Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Betriebs- und Berufsgefahren, insbesondere auf dem Gebiet der Unfallverhütung und Gewerbehygiene durch ständige Ausstellung und Wanderausstellungen, Vorträge und Lehrgänge

Nachfolger:

Bundesinstitut für Arbeitsschutz seit 12. 12. 1951, errichtet durch Beschluß der BReg. vom 17. 9. 1951 (BAnZ. Nr. 188 vom 28. 9. 1951[5])

Verbleib der Akten:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung in Dortmund-Dorstfeld

Quellen:

Frank Maukisch: Der Weg zum Bundesinstitut für Arbeitsschutz. In: 100 Jahre Gewerbeaufsicht, Sonder-Nr. des Bundesarbeitsblattes, Mai 1954, S. 53 ff.

Akten des Bundesarchivs: B 144

Auskünfte der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung und des RegDir. a. D. Dr. Ing. Hans Koch in Koblenz an das Bundesarchiv

---

[1]) 1903 als „Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt" zur Verbreitung des Gedankens des Arbeitsschutzes eröffnet. Nachdem sie im 1. Weltkrieg diese Tätigkeit einstellen mußte, trat sie erst seit 1922 wieder an die Öffentlichkeit. Als „Deutsches Arbeitsschutzmuseum" umbenannt, wurde dieses durch VO des RPr. vom 1. 7. 1930 (RGBl. I, S. 193) als höhere Reichsbehörde dem RAM unterstellt. Es hatte gemäß Erl. des RAM vom 24. 7. 1930 (RABl. I, S. 164) alle Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer in Betriebs- und Berufsgefahren, insbesondere auf dem Gebiet der Unfallverhütung und der Gewerbehygiene zu fördern und seine Sammlungen zu pflegen und auszubauen. Mit Anordnung vom 7. 2. 1939 (RABl. III, S. 58) erhielt das Arbeitsschutzmuseum die Bezeichnung „Reichsstelle für Arbeitsschutz". Nachdem sie 1943 durch Bomben schwere Verluste erlitten hatte, wurde sie nach Soest evakuiert, wo nochmals Schaden an den Restbeständen entstand. Mit der Kapitulation 1945 stellte sie ihre Tätigkeit ein.

[2]) Die Zustimmung erfolgte auf der Konferenz der Arbeitsbehörden des VWG am 20. 4. 1949. Die Federführung für das Institut lag beim AM in Düsseldorf.

[3]) Dr.-Ing. Koch, der die Gewerbeaufsicht in Düsseldorf wahrnahm, wurde mit Erl. des AM für NRW vom 7. 4. 1949 mit der Errichtung und Leitung des Zentralinstituts für Arbeitsschutz beauftragt. – Hans Koch, geb. 1902, 1928–1931 Referendar, 1931–1937 Assessor, 1937–1942 Gewerberat in Düsseldorf, Soest und Danzig, 1942–1945 OGewerberat; 9. 7. 1945–Nov. 1946 ORegRat und Gewerberat beim OPr. Münster, 29. 11. 1946–Apr. 1949 im AM-Düsseldorf, 11. 4. 1949–1. 4. 1962 Leiter des Instituts für Arbeitsschutz/BInstituts für Arbeitsschutz.

[4]) Ein Stellvertreter wurde nicht bestellt.

[5]) Obwohl der AM für NRW mit Zustimmung der übrigen AM des VWG 1949 das Zentralinstitut für Arbeitsschutz errichtet hatte (vgl. Anm. 2), waren eine Reihe von Ländern nicht bereit, es anteilig zu finanzieren, sondern erwarteten eine Übernahme durch den Bund. Der AM in Düsseldorf, der das Zentralinstitut vorschußweise finanzierte, drohte 1951 mit der Schließung.
Soweit Personalausgaben des Instituts nicht im Haushalt gedeckt waren, wurden bis zur Übernahme auf den Bund Einnahmen verwandt, die durch Lehrgänge für Sicherheitsingenieure aufgebracht wurden, die eine dafür begründete Arbeitsgemeinschaft der Gewerbeaufsichtsbeamten, der auch 3 Mitglieder des Instituts angehörten, veranstaltete.
Nachdem auf einer Sitzung der FReferenten der Länder am 14. 11. 1951 der bayer. Vertreter an die Länder vergeblich appelliert hatte, „zur Verteidigung ihrer Kompetenzen in loyaler Anerkennung ihrer Verwaltungs- und Finanzaufgaben [...] für derartige Einrichtungen auch die erforderlichen Mittel aufzubringen", übernahm der Bund mit Rücksicht auf die Wünsche der Gewerkschaften das Institut, „obwohl auch dies wieder einen verfassungspolitisch bedenklichen Präzedenzfall für die Aufblähung der Bundesverwaltung darstellt", wie der Referent im BM f. Angel. des BRates, Dr. Dörr, bedauernd feststellte (Vorgang in: B 144/937).

**4. Amt für Aufbau**
(projektiert)

**5. Anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**
(projektiert)

# E FLÜCHTLINGE, SUCHDIENST UND KRIEGSGEFANGENE

## Vorbemerkung

Die Aufnahme von Millionen Flüchtlingen und Heimatvertriebenen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Eingliederung gehörte wohl mit zu den in der deutschen Geschichte einmaligen und schwersten Aufgaben, die dem in Zonen aufgeteilten Westdeutschland gestellt wurden[1]).

Hier sind nur die organisatorischen Fragen, die entstanden, zu behandeln.

In der britischen Zone gehörte das Flüchtlingswesen – wie in den anderen Besatzungszonen auch – nach der britischen MRVO Nr. 57 Anl. B Ziff. 10 vom 1. 12. 1946 (ABlBrMR, S. 346) – zu den Angelegenheiten, deren Regelung sich die Besatzungsmächte selbst vorbehalten hatten. Die Militärregierung hielt daran bis zur neuen MRVO Nr. 162 vom 16. 8. 1948 (ebda., S. 835) fest, durch die sie die Kompetenz der Länder erweiterte. Bei den Länderregierungen entstanden beratende Flüchtlingsausschüsse, und im *Zonenbeirat* gestattete die britische Militärregierung zwar die Bildung eines Sachgebietes für Flüchtlinge und eines *Flüchtlingsausschusses,* verbot aber die Errichtung von politischen Flüchtlingsvereinigungen mit der Begründung, daß diese die Eingliederung der Flüchtlinge in die einheimische Bevölkerung nur erschweren würden.

Ein deutsches Zentralamt für Flüchtlingswesen, das der Zonenbeirat in seiner Sitzung am 18./20. 9. 1946 beschlossen hatte, weil er davon überzeugt war, daß die Länder zu keiner grundlegenden organisatorischen Lösung des Vertriebenenproblems in der Lage waren, lehnte die britische Kontrollkommission nach einem Zwischenbescheid vom 18. 10. 1946, daß diese Frage z. Zt. Gegenstand von Viermächtebesprechungen sei, am 26. 4. 1947 endgültig ab. Dabei wollte der Zonenbeirat mit Rücksicht auf die alliierten Vorbehalte und die Zuständigkeit der Länder für Flüchtlingsangelegenheiten dem Zentralamt keine eigenen Kompetenzen „in großem Umfang" geben. Es sollte sich der Länderbehörden zur Durchführung seiner Arbeit bedienen[2]).

---

[1]) Zum Begriff „Flüchtlinge" und „Vertriebene" vgl. § 1–4 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. 5. 1953 (BGBl., S. 203) und Peter Paul Nahm: Der Wille zur Eingliederung und seine Förderung. In: Die Vertriebenen in Westdeutschland, Bd. 1, Kiel 1959, S. 145, Anm. 1, sowie zahlenmäßige Übersicht bei Werner Nellner: Grundlagen und Hauptergebnisse der Statistik, ebda., S. 74 ff.

[2]) Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, S. 691 ff. und 866, sowie Vorgang in: BT.PA 1/217.

Die britische Kontrollkommission gab mit ihrer ablehnenden Haltung zu erkennen, daß sie im Flüchtlings- und Vertriebenenproblem kein politisches sondern mehr ein technisches Problem der Verteilung und der allgemeinen Fürsorge sah, wenn auch von ungewöhnlichem Ausmaße.

Sie ließ im Zonenbeirat deshalb nur die Bildung eines beratenden und koordinierenden Organs zur Bearbeitung derjenigen Flüchtlingsangelegenheiten zu, die über die Zuständigkeit der Länder hinausgingen: den *Flüchtlingsrat für die britische Zone* (s. lfd. Nr. E III 1). Er sollte nach ihren Vorstellungen als Unterausschuß des Wohlfahrtsausschusses des Zonenbeirats konstituiert werden, so daß er also dem Plenum nicht unmittelbar Bericht erstatten konnte. Den Empfehlungen seines Flüchtingsausschusses, Wirtschaftsausschusses, Sozialpolitischen- und Rechts- und Verfassungsausschusses folgend, stellte der Zonenbeirat auf seiner 11. Sitzung am 29. 4. 1947 seine „grundsätzlichen Bedenken gegen die Einsetzung eines lediglich beratenden und koordinierenden Organes" im Interesse einer schnellen Lösung des brennenden Flüchtlingsproblems zurück, lehnte aber wegen der Bedeutung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Eingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen in die einheimische Bevölkerung die Unterstellung des Flüchtlingsrates unter den Wohlfahrtsausschuß ab. Der Flüchtlingsrat sollte seine Anträge doch dem Zonenbeirat direkt vorlegen und auch die Länderregierungen unmittelbar beraten. Die britische Kontrollkommission stimmte dieser Änderung am 9. 6. 1947 zu[3]).

So bestanden in der britischen Zone anfangs gleich zwei Zonenorgane nebeneinander, die für Flüchtlingsangelegenheiten zuständig waren: der Flüchtlingsausschuß des Zonenbeirats und der Flüchtlingsrat als selbständiger Ausschuß, der sich anfangs sogar als gleichberechtigt neben dem Zonenbeirat stehend ansah, so daß Kompetenzschwierigkeiten entstanden[4]). Der Flüchtlingsrat wurde aus dem Haushalt des Zonenbeirats vorschußweise finanziert, bis das Plenum des Zonenbeirats am 8./9. 6. 1948 die Vereinigung beider, des Flüchtlingsausschusses und des Flüchtlingsrates, beschloß[5]).

In der amerikanischen Besatzungszone gestattete die Militärregierung auch nur die Bildung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller, nicht aber politischer Zusammenschlüsse der Flüchtlinge und sah das Flüchtlings- und Vertriebenenproblem wie die Briten lange Zeit als eine ausschließlich deutsche und als eine Angelegenheit der Wohlfahrt an. Gemäß den von der UNO am 15. 12. 1946 angenommenen Statuten der IRO (Internat. Flüchtlingsorganisation) waren Verbrecher, Kriegsverbrecher und Deutsche (Flüchtlinge) von jeder Hilfe und Betreuung ausgeschlossen worden. Erst allmählich konnte die „Mauer des Schweigens", die die Sieger um das Vertriebenen- und Flüchtlingsproblem errichtet hatten, abgebaut werden. Nach der Tagung der Welt-

---

[3]) Prot. der gemeins. Sitzg. der vier Ausschüsse in: B 134/1066 und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 2, S. 344 f.

[4]) Annelies Dorendorf: Der Zonenbeirat der britischen besetzten Zone, S. 120 f.

[5]) Vorgang in: BT.PA 1/220.

kirchenkonferenz in Hamburg im Februar 1949 und nach dem Besuch der „Walter-Commission" des amerikanisches Kongresses vom 7.–20. 9. 1949 in Deutschland und ihrem Bericht „Expellees and Refugees of German Ethnic Origin" wurden sich die Westalliierten der auf ihnen liegenden Mitverantwortung für die Bewältigung des Flüchtlingsproblems bewußt[6]).

Für die gesamte Zone wurde beim *Länderrat-Stuttgart* schon in seiner ersten Arbeitssitzung am 5. 11. 1945 auf Wunsch der Militärregierung die Bildung eines *Flüchtlingsausschusses* beschlossen. Im Sekretariat des Länderrats gehörte das Flüchtlingswesen zur Abteilung VII Sozialpolitik und Gesundheitswesen[7]). Der Ausschuß übernahm zunächst auch die Verteilung der vom Ausland gespendeten Lebensmittel, Kleidung und Medikamente und der sog. Care-Pakete an die Bedürftigen in der amerikanischen und britischen Zone, bis ein eigener Länderratsausschuß dafür gebildet wurde, der im August 1946 als Zoneneinrichtung „Deutscher Zentralausschuß für die Verteilung ausländischer Liebesgaben beim Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes" mit eigener Satzung umgewandelt wurde[8]).

In der französischen Besatzungszone steuerte die Militärregierung einen besonders rigorosen Kurs. Von relativ wenigen im Sommer 1945 eingetroffenen Ostflüchtlingen und von Ausgewiesenen aus dem Saargebiet abgesehen, durften in dieser Zone bis zum Frühjahr 1949 überhaupt keine Flüchtlinge aufgenommen werden. Die Militärregierung gestattete nur Familienzusammenenführungen, seit dem 1. 3. 1946 – auf Druck der Amerikaner – die Rückkehr früherer Bewohner der französischen Zone in einem Kopf- um Kopfaustausch und seit 1947 die Aufnahme deutscher Vertriebenen aus Dänemark „in bescheidenem Ausmaß"[9]).

Besondere Flüchtlingsverwaltungen wie in den Ländern der beiden anderen Besatzungszonen brauchten hier deshalb gar nicht zu entstehen, geschweige denn eine Zentralstelle für die ganze Zone. Eine solche wurde nur für den Vermißten- und Flüchtlings-Suchdienst angeordnet (s. u.). Seit September 1946 waren auch Kontakte mit deutschen Dienststellen für Vertriebenenfragen in dem anglo-amerikanischen Besatzungsgebiet verboten.

So mußten die deutschen Bemühungen um eine Zusammenarbeit im Flüchtlingswesen, die auf der Münchener dreizonalen Ministerpräsidentenkonferenz am 7. 6. 1947 in einer Entschließung über die Bildung einer Länderzentrale für alle drei Zonen gipfelten[10]), auf die Bizone beschränkt bleiben. In der amerikanischen Zone hatten die Flüchtlingsverwaltungen der

---

6) Report Nr. 1841 der 2. Sitzungsperiode des amerik. Kongresses sowie Peter Paul Nahm: ... doch das Leben ging weiter, S. 64 ff.

7) Lia Härtel: Der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes, S. 200, und Westdeutschland 1945–1950, Teil I, S.59.

8) Vgl. Z 1/70, Bl. 118, Z 1/708, Bl. 94, und Härtel: ebda., S. 22 f., 66.

9) Werner Middelmann: Entstehung und Aufgaben der Flüchtlingsverwaltung. In: Die Vertriebenen in Westdeutschland. Kiel 1959, S. 200.

10) Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 2, S. 563 f.

Länder seit Oktober 1946 Interzonenkonferenzen abgehalten und über eine gemeinschaftliche und gleichmäßige Behandlung des Vertriebenenproblems Beschlüsse gefaßt, wenn auch die britische Militärregierung den Vertretern ihrer Zone dort keine bindenden Entscheidungen erlaubte.

Über keine Weisungsbefugnisse verfügte auch das auf Anregung der Münchener Ministerpräsidentenkonferenz von den Landesflüchtlingsverwaltungen der Bizone am 25. 7. 1947 in Bad Segeberg beschlossene Länderorgan: die *Arbeitsgemeinschaft der deutschen Flüchtlingsverwaltungen (ADFV)* (s. lfd. Nr. E IV 1), die vom Länderrat am 5. 8. 1947 gebilligt wurde[11]). Den Ländern der französischen Zone war die Teilnahme verwehrt.

Bemühungen des Flüchtlingsrates der britischen Zone um die eigene bizonale Ausweitung, die er beim Zonenbeirat etwas später, am 21. 8. 1947, unternahm, mußten erfolglos bleiben. Der Flüchtlingsausschuß des Länderrates-Stuttgart hatte bereits am 23. 10. 1946 ein solches mit Weisungsbefugnissen ausgestattetes bizonales Zentralamt für Flüchtlingsangelegenheiten abgelehnt[12]). Nach der Errichtung der Arbeitsgemeinschaft in Stuttgart beschlossen die in ihr vertretenen Ministerpräsidenten der britischen Zone, den Flüchtlingsrat ihrer eigenen Zone, der sich drei Wochen später am 18. 8. 1947 konstituiert hatte, zu ignorieren. Sie kamen überein, keine Vertreter der Länderregierungen mehr in ihn zu senden, eine Entscheidung, die der Flüchtlingsrat als „föderativen Egoismus", der „beschämend" sei, scharf kritisierte[13]).

Der Flüchtlingsrat setzte seine Bemühungen aber fort, beim Zonenbeirat die eigene Ausweitung auf die Bizone noch einmal zu beantragen und damit in Konkurrenz zur Arbeitsgemeinschaft zu treten. Die wiederholt von ihm und dem Zonenbeirat ausgehenden Bestrebungen, die Zuständigkeit der Organe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf das Flüchtlingswesen auszudehnen, damit ein eigenes Bizonenorgan mit Entscheidungskompetenz für beide Zonen gebildet werden konnte, blieben erfolglos, weil die Länder ablehnten und beide Militärregierungen, besonders die amerikanische, darauf bestanden, daß das Flüchtlingswesen Ländersache bleiben sollte.

Als auf der Besprechung der Arbeitsgemeinschaft der Flüchtlingsverwaltungen mit Vertretern der Flüchtlinge am 9. 12. 1947 der Vertreter des bayerischen Hauptausschusses der Flüchtlinge und Ausgewiesenen auf die Errichtung einer Geschäftsstelle der Flüchtlingsvertretungen beim Wirtschaftsrat in Frankfurt drang, wurde ihm vom Generalsekretär der Arbeitsgemeinschaft, Middelmann, entgegengehalten, daß es fraglich sei, ob der Wirtschaftsrat entsprechende Kompetenzen dazu überhaupt von den Militärregierungen erhalten werde. Middelmann regte deshalb erneut die bereits im September 1947 von der Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich beschlossene Bildung eines Beirates für Flüchtlingsvertretungen der Länder bei der Arbeitsgemeinschaft

---

[11]) Z 1/710.

[12]) Z 1/708, Bl. 52.

[13]) Vorgang in: BT.PA 1/222.

an, der bisher am bayerischen Widerstand gescheitert war. Er fing damit die Kritik aus den Reihen der Flüchtlinge auf, die bemängelten, daß bei den Beratungen des Flüchtlingsgesetzes im Länderrat-Stuttgart die praktischen Erfahrungen der Flüchtlingsvertreter nicht herangezogen worden seien. Diese forderten nun die aktive Einschaltung der Flüchtlinge wenigstens bei der Durchführung des Gesetzes, was „nicht an dem allenthalb sich geltend machenden Bürokratismus" scheitern dürfte, der zu einer neuen Diktatur sich auszuwachsen drohe"[14]).

Nach Zustimmung Bayerns am 13. 1. 1948 konstituierte sich dann der Beirat erst am 9. 7. 1948, eine Verzögerung, die durch Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hamburg entstand, die ihre Beiratsvertreter erst im Laufe des Mai nominieren konnten.

Bei der Bildung dieses Flüchtlingsbeirates der bizonalen Arbeitsgemeinschaft in Stuttgart versuchten der Flüchtlingsrat und der Zonenbeirat in Hamburg, die immer wieder bemängelt hatten, daß in der Arbeitsgemeinschaft die Flüchtlinge selbst nicht vertreten waren, weil die Bürokratie unter sich bleiben wolle[15]), sich wieder einzuschalten. Der Flüchtlingsrat forderte für diesen Beirat ein eigenes Initiativrecht im Verhältnis zu den Militärregierungen und den deutschen Dienststellen, auch sollten die Träger des politischen Willens, die Parteien, und die mit Flüchtlingsfragen befaßten zonalen und bizonalen Verwaltungen in ihm vertreten sein. Er wollte sich auch nicht damit begnügen, daß die Flüchtlingsvertreter der britischen Zone im bizonalen Beirat von den Länderregierungen, die sich bei der Auswahl mehr von ihren eigenen Interessen als von denen der Flüchtlinge leiten ließen, bestellt würden. Den Vermittlungsvorschlag des Generalsekretärs des Zonenbeirats, Dr. Weißer, und des Flüchtlingsrates vom 11. 12. 1947, die Mitglieder des Beirates auf Grund eines einheitlichen Wahlvorschlages der Landtagspräsidenten der britischen Zone, die sich vorher mit den Vorsitzenden der Parteien absprechen sollten, zu wählen, wurde von den Ländern ebenso abgelehnt wie sein an die Chefs der Länder, der Landtage und der politischen Parteien der britischen Zone gerichteter Vorschlag vom 28. 6. 1948, den Flüchtlingsausschuß des Zonenbeirats, in dem die Parteien vertreten waren, für den bizonalen Beirat zu nominieren. Der Generalsekretär der Arbeitsgemeinschaft Middelmann hielt den Weißerschen Wahlmodus „für besonders unglücklich". In seinem Schreiben an die Sozialbehörde Hamburg vom 11. 6. 1948 führte er dazu aus, daß das Schwergewicht des Flüchtlingsbeirats nicht auf politischem Gebiet liegen dürfe und daß ihm die Zugehörigkeit eines Beiratsmitgliedes zu der einen oder anderen Partei nicht bekannt sei[16]).

---

14) Dr. Willibald Mücke auf der Sitzung am 9. 12. 1947 in: B 150/770.

15) Prot. der Sitzung des Hauptausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses des ZB am 14. 3. 1948 in: BT.PA 1/261, Bl. 63 ff.

16) Vorgänge ebda., 1/224, und B 150/770; dazu rückblickend Middelmann in seinem Schreiben an das BA vom 2. 5. 1979: Die vom Flüchtlingsrat der britischen Zone geforderten Initiativrechte hätten doch nur auf dem Papier gestanden.

Die Bedeutung dieses so umstrittenen Organs der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Flüchtlingsverwaltungen und des Flüchlingsrates des Zonenbeirats mußte in dem Maße abnehmen, wie die politische Entwicklung in der Bizone fortschritt.

Im reorganisierten *Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes* war inzwischem am 24. 2. 1948 auch ein mit sieben Flüchtlingen besetzter *Flüchtlingsausschuß* entstanden, der sich bald der Frage annahm, wie die Zuständigkeit des Wirtschaftsrates auf das Gebiet des Flüchtlingswesens ausgedehnt und das Vorbehaltsrecht der Besatzungsmächte in Flüchtlingsfragen schneller abgebaut werden konnte. Damit bekamen jene Kräfte im Zonenbeirat wieder Auftrieb, die eine bloß beratende und koordinierende Tätigkeit des Flüchtlingsrates in Hamburg oder der bizonalen Arbeitsgemeinschaft in Stuttgart für unzureichend hielten und die Vereinheitlichung der Gesetzgebung und Verwaltung in Flüchtlingssachen in einem Bizonenamt mit Weisungsbefugnissen immer wieder angesteuert hatten.

Im Flüchtlingsausschuß des Wirtschaftsrats waren allerdings die Meinungen über die Zweckmäßigkeit der Bildung eines solchen Flüchtlingsamtes beim Verwaltungsrat im April 1948 zunächst noch ebenso geteilt wie die Ansichten der Parteien im Wirtschaftsrat: die Vertreter der CDU und der SPD im Flüchtlingsausschuß sprachen sich „zur Zeit" gegen ein solches Zweizonenamt aus, die Vertreter der LDP und der WAV stimmten dafür. Die Mehrheit war sich zwar darüber einig, daß man es als Endziel verfolgen sollte, aber im Augenblick sich mit den Flüchtlingsreferaten in den einzelnen Bizonenverwaltungen begnügen müsse. In der Direktorialkanzlei resümierte Ministerialdirektor Dr. Krautwig, der Vertreter des Oberdirektors, am 14. 4. 1948, eine eigene Flüchtlingsverwaltung in Frankfurt werde „mutmaßlich den Widerspruch der Länder und nicht unbedingt die Zustimmung der Militärregierungen" finden[17]).

Nur der Flüchtlingsrat in der britischen Zone beschloß am 7. 4. und dann noch einmal im Mai 1948 einstimmig, die britische Kontrollkommission zu bitten, sich dafür einzusetzen, daß dem Wirtschaftsrat die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Flüchtlingswesens zuerkannt werde, damit in Frankfurt eine eigene Flüchtlingsverwaltung für beide Zonen entstehen könnte[18]).

Die Vertreter dieser Initiative konnten auf die wachsende Unzufriedenheit der Flüchtlinge über ihre sozialen Mißstände hinweisen, die sich von ihren Landesregierungen bei der Behebung ihrer Not im Stich gelassen fühlten und „aus der Länderebene heraus" strebten[19]).

---

Weißers Wahlvorschlag „erschien mir schon damals als höchst weltfremd". Bei der damaligen politischen Lage wären „wohl kaum Vertreter vorgeschlagen [worden], die persönlich und dauernd mit den Nöten der neuen Bürger vertraut" gewesen wären [...]. Die Beiratsmitglieder bei der ADFV waren an kein Mandat der Länder gebunden".

17) Vermerk Krautwigs in: Z 13/298.

18) Vgl. auch Annelies Dorendorf: Der Zonenbeirat, S. 123.

19) Schr. des Rechtsanwalts Kather an Pünder vom 23. 9. 1948 in: Z 13/298.

Hinzu kam, daß den Flüchtlingen eine eigene parteipolitische Gruppierung von den Besatzungsmächten verboten worden war, die, wie schon erwähnt, in einer solchen Sonderstellung der Flüchtlinge ein unerwünschtes Politicum sahen[20]). Die ungleichen Möglichkeiten der Unterbringung der Flüchtlinge und die unterschiedliche finanzielle Belastung der Länder durch sie[21]), die mehrfach gescheiterten Versuche der Länder, einen gerechteren Verteilungsschlüssel ohne Eingriffe der Militärregierungen zu finden, ließen die Länderkabinette auf die Dauer selbst erkennen, daß diese und andere Ausgleichsfragen nur überzonal geregelt werden konnten, und zwar durch eine Bizonendienststelle mit Entscheidungsbefugnissen. Ohne baldige Verbesserung der sozialen und allgemeinen Verhältnisse der Flüchtlinge war die Bildung eines eigenen Flüchtlingsstandes zu befürchten, der noch größere politische und soziale Probleme aufgeworfen hätte.

Aus solchen Überlegungen mußten sowohl die Länderregierungen als auch die Militärgouverneure auf die Dauer Konsequenzen ziehen. Seit dem Sommer 1948 scheint die Mehrzahl aller Beteiligten von der Unentbehrlichkeit einer Zentralstelle im Vereinigten Wirtschaftsgebiet mit entsprechenden Vollmachten überzeugt und zum Handeln entschlossen gewesen zu sein. Die Entwicklung der Dinge nahm jetzt ein schnelleres Tempo an.

Der Flüchtlingsausschuß des Wirtschaftsrates beschloß am 7. 7. 1948, den Wirtschaftsrat und den Verwaltungsrat aufzufordern, bei den Besatzungsmächten eine Zuständigkeitserweiterung für Flüchtlingsfragen zu erwirken[22]). Die Vertreter des Flüchtlingsausschusses erläuterten und begründeten einen Tag später dem Oberdirektor ihre organisatorischen Vorstellungen, die auf eine besondere Verwaltung für Flüchtlingswesen innerhalb des Verwaltungsrates und bei einer staatsrechtlichen Neugestaltung der drei Westzonen auf eine Bundesinstanz hinzielten. Sie waren auch damit einverstanden, daß – gewissermaßen als Minimalprogramm – die einheitliche Behandlung von Flüchtlingsfragen der kurz vor ihrer Einrichtung stehenden Verwaltung für Arbeit übertragen werde. Dies lehnte der Verwaltungsrat zwar in seiner Sitzung am 7. 8. 1948 als nicht zweckmäßig ab, weil er mit dem Direktor der Verwaltung für Finanzen, Hartmann, Kompetenzstreitigkeiten mit anderen Bizonenverwaltungen in Flüchtlingsfragen voraussah; er entschied sich für eine kleinere Lösung: Da für das Flüchtlingswesen die Länder zuständig wa-

---

20) Vgl. dazu Dorendorf: Der Zonenbeirat, S. 123 ff., und die Besprechung der Länderchefs mit den Vertretern der amerik. MilReg. am 29. 5. 1948 in: Z 3 Anh./2, Bl. 100, sowie Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, S. 486.

21) 36 % Schleswig-Holstein, 26 % Niedersachsen, 20 % Bayern, 17 % Württemberg-Baden, 14 % Hessen, 9 % Rheinland-Pfalz, 6 % Bremen, 5 % Hamburg; in der frz. BesZone nur etwa 48 000 Mann, s. Begründung der Eingabe des Flüchtlingsrats der brit. Zone vom 22. 5. 1948 in der Notiz des RegRats Dr. von Schoenebeck vom 20. 7. 1948 in: Z 13/87, Bd. 5, Bl. 137 ff.

22) Vorgänge in: Z 13/87, Bd. 5, Bl. 137 ff.

ren und nach dem Willen der Militärregierungen auch blieben und der Verwaltungsrat in der Proklamation Nr. 7 und in der VO Nr. 126, durch die er umgebildet worden war, keine konkurrierende Kompetenz für das Flüchtlings- und Vertriebenenwesen bekommen hatte, konnte nur eine *Koordinierungsstelle im Verwaltungsrat* gebildet werden, „die die Arbeit der Länder abstimmt"[23]).

Entsprechend war auch der Tenor des Schreibens gehalten, mit dem der Oberdirektor am 10. 9. 1948 bei BICO die Erweiterung des Katalogs der Zuständigkeiten des Wirtschaftsrates für die Sparte Flüchtlingswesen beantragte[24]).

Die Militärgouverneure ließen durch Clay die deutschen Länderchefs am 30. 9. 1948 wissen, daß sie der Bildung einer Zentralstelle für das Flüchtlingswesen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nun positiv gegenüber ständen[25]). Das Zweimächtekontrollamt verwies in seiner Antwort vom 8. 10. 1948 darauf, daß im Parlamentarischen Rat die Neuverteilung der Zuständigkeiten in Flüchtlingsangelegenheiten zwischen den Ländern und dem künftigen Bund beraten würde. Es sei daher nur eine Koordinierungsstelle im Verwaltungsrat möglich, über deren Art und Zuständigkeiten es detaillierte Vorschläge erwarte[26]).

Als die Verwaltung für Finanzen vorschlug, unter diesen Umständen nur ein bloßes Koordinierungsreferat für Flüchtlinge und Vertriebene in der Direktorialkanzlei einzurichten, hielt der Flüchtlingsausschuß des Wirtschaftsrates das denn doch nicht für ausreichend und befürwortete ein kleines Amt unter dem Oberdirektor mit Entscheidungs- und Weisungsbefugnis[27]). In der am 9. 12. 1948 auf Wunsch des Länderrats-Stuttgart einberufenen Konferenz der Länderregierungen und des Vorsitzenden des Flüchtlingsausschusses des Wirtschaftsrates stellte Pünder die Alternative zur Debatte, entweder ein ihm als Oberdirektor unterstehendes Amt oder eine Abteilung für Flüchtlingsfragen in der Direktorialkanzlei zu errichten. Nachdem er von den Ländern, von denen noch im November 1948 beträchtlicher Widerstand gegen eine solche Lösung ausgegangen war[28]), die grundsätzliche Zustimmung für ein Amt erhalten hatte, das noch vor der Bildung einer Bundesregierung seine Aufgaben angreifen sollte, konnte er am 23. 12. 1948 versichern, es sei „zunächst nur daran gedacht", eine kleine Behörde zu schaffen, die sich „weitgehend" der Arbeit der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets bedienen solle; sie werde von den Verwaltungen durch ihn, den Vorsitzer des Verwaltungsrates, Arbeitsaufträge bekommen. Würden überländer-

---

[23]) Ebda., Bd. 6, Bl. 153.
[24]) Ebda., Bl. 153, 172 f.
[25]) Prot. in: Z 3 Anh./1, Bl. 147.
[26]) Vorgänge in: Z 13/297.
[27]) Z 13/298.
[28]) Vgl. Schr. von Middelmann an Dr. Püschel vom Deutschen Caritas-Verband vom 9. 11. 1948 in: B 150/770.

mäßige Maßnahmen notwendig, werde er sich mit den Länderregierungen in Verbindung setzen. Eine Abänderung der Proklamation Nr. 7 und der Verordnung Nr. 126 sei deshalb „vorerst" nicht erforderlich. Das Zweimächtekontrollamt verband seine Zustimmung am 4. 2. 1949 noch einmal ausdrücklich mit der Aufforderung: wenn eine Notwendigkeit der Ausweitung der Kompetenzen der deutschen Organe eintrete, erst bei der Militärregierung um zusätzliche Ermächtigung nachzusuchen[29]).

Nur einmal, nämlich zum Erlaß eines Gesetzes zur Förderung der Eingliederung der Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz vom 10. 8. 1949, WiGBl., S. 231) mußte der Wirtschaftsrat die Genehmigung der Militärregierungen einholen, die sie durch Anordnung Nr. 12 mit Wirkung vom 1. 6. 1949 erteilen[30]).

So konnte das *Amt für Fragen der Heimatvertriebenen beim Oberdirektor* (s. lfd. Nr. E IV 2) als eigenständige Flüchtlingsverwaltung für die drei Westzonen seine Tätigkeit aufnehmen. „Es [...] nahm programmatisch und organisatorisch viel von dem vorweg, was wenige Monate später Struktur- und Aufgabenbereich des entsprechenden Bundesressorts bestimmen sollte", urteilt Lothar Wieland[31]). Es ist aber festzuhalten, daß dem Amt für Fragen der Heimatvertriebenen beim Oberdirektor wie seinen Vorläufern in den beiden Zonen nur beratende und koordinierende, jedoch jetzt politisch kontrollierte Zuständigkeiten zustanden. Das Amt war nicht mehr als eine Übergangslösung.

Das änderte sich erst, als nach Artikel 74, Ziff. 7 GG der Bund die konkurrierende Gesetzgebung in Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen erhielt.

Über die organisatorische Begründung des Flüchtlingswesens im Bund gingen die Meinungen im Organisationsausschuß des Büros der Ministerpräsidentenkonferenz, der diese Fragen vorzuklären hatte, auseinander. Da die Probleme der Flüchtlinge in bezug auf ihre Verteilung, Unterbringung und Wohnung, Arbeitsbeschaffung, Umschulung, Kreditgewährung für Betriebsgründungen und freie Berufe, Fürsorge, Eingliederung in die neue Heimat die Zuständigkeiten fast aller Bundesministerien berührten, kamen als federführende Ressorts für Flüchtlingsfragen entweder das Arbeits- und Sozialministerium oder das Innenministerium oder das Wohnungsbauministerium oder das Wirtschaftsministerium infrage. Da das Wohnungs- und Bauwesen für die Vertriebenen eine besondere Bedeutung haben mußte, wurde auch ein kombiniertes Aufbau- und Flüchtlingsministerium vorge-

---

[29]) Vorgänge in: Z 13/298 und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, S. 211.

[30]) Neuabdruck im Erschließungsband 1 für die Wörtlichen Berichte und Drucksachen des Wirtschaftsrats 1947–1949, S. 22.

[31]) Das Bundesministerium für Vertriebene. Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte (= Ämter und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 21). Bonn 1948, S. 19.

schlagen. Andere vertraten den Gedanken eines Bundesministeriums für zwischenstaatliche und Besatzungsangelegenheiten, in dem das Flüchtlings- und Vertriebenenwesen mitbearbeitet werden sollte. Auch die Bildung eines eigenen Bundesressorts für die Vertriebenen wurde erwogen, um diesen das Gefühl zu geben, daß ihre Forderungen und Wünsche wirksamer als bisher vertreten würden; und wenn es auch nur ein eigenes Bundesamt ohne Ausführungsbefugnisse sei, das man dann aber mit einer starken Persönlichkeit besetzen müsse. Den Gedanken eines eigenen Ressorts verwarf u. a. auch der Rechnungshof, weil ein „Überministerium ohne genügend abgrenzbaren eigenen Geschäftsbereich" entstünde. Er sprach sich deshalb für eine besondere Bundesoberbehörde aus, die etwa dem Bundesministerium für Arbeit unterstellt werden könnte. Von den Ländern lehnte Bayern ein eigenes Flüchtlingsministerium ebenfalls ab, weil ein solches den Gegensatz zwischen den Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung verewigen und die Eingliederung der Flüchtlinge nur hinausschieben würde, ein Argument, das auch der Vorsitzende des Beirats der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Flüchtlingsverwaltungen, Baron von Manteuffel, ins Feld führte und die Bildung eines Bundeswiederaufbauministeriums befürwortete[32]).

Wegen der Größe der Aufgaben, die umfassendere gesetzgeberische Lösungen zur Beseitigung des Notstandes fast eines Viertels der westdeutschen Bevölkerung und ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Eingliederung verlangten, entschloß sich Bundeskanzler Adenauer dann doch zu der politischen Lösung eines eigenen *Bundesministeriums für Angelegenheiten der Vertriebenen.*

Es gliederte sich nach dem ersten Organisationsplan von 1950 in vier Abteilungen und eine Sonderabteilung:

Abt. I Verwaltung und Presse
Abt. II Rechtsabteilung
Abt. III Finanzen, Kredit- und Steuerfragen
Abt. IV Planung und Betreuung der Vertriebenen
Sonderabt. Betreuung der Kriegsgefangenen und Heimkehrer .

Mit der Bildung einer Sonderabteilung im Vertriebenenministerium hatten die *Angelegenheiten der Kriegsgefangenen und Vermißten* und ihrer Betreuung bei der Rückkehr den organisatorischen Rückhalt im staatlichen Bereich gefunden, der ihnen bei der politischen und menschenrechtlich-moralischen Bedeutung zukam. Ein Rückblick auf die Versuche, im Vereinigten Wirtschaftsgebiet dieses Problem, das sich in seiner sozialen Dimension mit Flüchtlingsfragen berührte, organisatorisch in den Griff zu bekommen, soll diese Vorbemerkung abschließen[32a]).

---

[32]) Vgl. Z 13/418, Bl. 31 ff., und B 150/770 sowie Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, S. 670 f., 621, 719 und 737 f.

[32a]) Zur Kriegsgefangenenfürsorge vgl. Vorbemerkungen S. 343 f., 391 f., 568.

Im *Länderrat-Stuttgart* und im *Zonenbeirat* war jeweils ein *Kriegsgefangenenausschuß* gebildet worden[33]). Als der Länderrat, um die Bedeutung zu unterstreichen, die er der Behandlung der Kriegsgefangenenfrage und -fürsorge beimaß, im Jahre 1947 dafür eine eigene Dienststelle als Zoneneinrichtung bilden wollte, erhob die amerikanische Militärregierung Einspruch und ließ nur ein erweitertes Referat im Länderrat zu, das sich dann später doch als „Dienststelle" bezeichnete. General Clay befürchtete, wie er den Ministerpräsidenten seiner Zone in ihrer internen Sitzung am 10./11. 3. 1947 mitteilte, sie könne „leicht als eine Propagandastelle für Kriegsgefangenenangelegenheiten" angesehen werden[34]).

Politische Gründe bestimmten auch die britische Militärregierung, als sie einen Antrag des Zonenbeirats, eine Zentralstelle zur Betreuung und Arbeitsvermittlung für heimkehrende Kriegsgefangene in der britischen Zone einzurichten, im September 1946 mit dem ähnlichen Hinweis ablehnte, daß die Zulassung von Organisationen für entlassene Wehrmachtsangehörige der Proklamation Nr. 2 des Kontrollrates vom 20. 9. 1945 und „auch unseren Grundsätzen" widersprechen würde[35]). In dem französischen Besatzungsgebiet durfte ebenfalls keine eigene Zonenzentrale entstehen.

Der Gedanke einer Ausweitung der Kriegsgefangenenstelle des Länderrates auf die Bizone wurde schon in den Vorbesprechungen im Länderratsdirektorium wieder fallengelassen, „um die anderen Besatzungsmächte nicht vor den Kopf zu stoßen"[36]). Da eine staatliche Organisation des Kriegsgefangenenproblems verboten war und daher der Wirtschaftsrat und der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes keine entsprechenden Kompetenzen erhalten hatten, mußten sowohl diese beiden Organe als auch die Konferenz der Arbeitsminister der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes es ablehnen, ein entsprechendes Organ sich anzugliedern. Nur in der *Verwaltung für Arbeit* konnte auf Beschluß des Wirtschaftsrates am 25. 6. 1949 im Sommer noch ein *Kriegsgefangenenreferat* eingerichtet werden.

Nach mehreren ergebnislosen Ansätzen, eine Zusammenarbeit der Länder der Westzonen nach dem Vorbild der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Flüchtlingsverwaltungen (s. lfd. Nr. E IV 1) herbeizuführen, kam es im Vereinigten Wirtschaftsgebiet erst am 21. 2. 1949 zu dem Beschluß der Vertreter von Regierungen und Wohlfahrtsorganisationen der Länder in Königstein, — als Provisorium bis zur Errichtung der Bundesrepublik — sich zu einer *Ar-*

---

33) Im LR wurde ein Referat im Jan., im ZB ein Ausschuß im Juni 1946 eingerichtet, vgl. L. Härtel: Der Länderrat, S. 36, und A. Dorendorf: Der Zonenbeirat, S. 130.

34) L. Härtel: Der Länderrat, S. 63, und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 2, S. 239 f., 275 und 402 f.

35) Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 685 f., und Denkschrift des Generals a. D. Hans Cramer vom 1. 7. 1946 über „das Problem der Betreuung heimkehrender Kriegsgefangener" in: BT.PA 1/107.

36) Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 1107, Anm. 7.

*beitsgemeinschaft der westdeutschen Länder für Kriegsgefangenen- und Heimkehrerfragen* mit einer eigenen Geschäftsstelle (s. lfd. Nr. E IV 3) zusammenzuschließen. Als Sitz war wegen der Nähe der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes an Frankfurt gedacht[37]). Doch der Länder- und Zonenegoismus löste wie beim Suchdienst wieder einmal Rivalitäten zwischen den Zonen und den schon bestehenden Organen aus.

Die Länder der amerikanischen Zone boten der dreizonalen Arbeitsgemeinschaft den technischen Apparat ihres Ausschusses für Kriegsgefangenenfragen beim Länderrat-Stuttgart an. Die Vertreter der britischen Zone – der Kriegsgefangenenausschuß im Zonenbeirat tagte nicht mehr[38]) – sahen darin den Versuch der süddeutschen Länder, ihren Einfluß auf die neue Geschäftsstelle zu sichern, und bestanden auf einem eigenen und mit Exekutivbefugnissen ausgestatteten Büro für die trizonale Arbeitsgemeinschaft. Das Direktorium des Länderrates erklärte darauf am 19. 3. 1949, der Arbeitsgemeinschaft könne man „nicht die Vertretung in diesen Fragen gegenüber allen bizonalen Behörden und sonstigen überzonalen Einrichtungen zugestehen, da dies in der amerikanischen Zone Aufgabe der Länder ist", sie müsse ihre Beschlüsse vielmehr erst dem Länderrat-Stuttgart und seinem Kriegsgefangenenausschuß zur Entscheidung zuleiten; eine Beteiligung an den Kosten der gemeinsamen Geschäftsstelle in Frankfurt wurde abgelehnt[39]). Man einigte sich schließlich am 27. 4. 1949 darauf, die Geschäftsstelle beim Büro der hessischen Landesarbeitsgemeinschaft für Kriegsgefangenenfragen in Frankfurt zu etablieren und dessen Leiter zu unterstellen.

So blieb der Frankfurter Arbeitsgemeinschaft in der Hauptsache der Verkehr mit den Behörden des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der französischen Besatzungszone.

Erst nachdem der Länderrat mit der Einrichtung der Bundesbehörden seine Tätigkeit ganz eingestellt hatte, beteiligten sich die süddeutschen Länder an der Finanzierung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft. Sie übte seit dem 1. 10. 1949 die alleinige Zuständigkeit auf dem Gebiet des Kriegsgefangenen- und Heimkehrerwesens aus, bis sie mit Wirkung zum 1. 12. in das Bundesministerium für Angelegenheiten der Vertriebenen eingegliedert wurde[40]).

Im engen Zusammenhang mit dem Flüchtlingswesen standen verschiedene Stellen und Organisationen, die sich in den drei westlichen Besatzungszonen mit der Nachforschung nach vermißten deutschen Soldaten und Zivilpersonen und der Zusammenführung zahlloser deutscher Familien befaßten, die durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse auseinandergerissen worden

---

37) Sitzungsprot. in: B 150/286. Vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, S. 433, Anm. 20.

38) A. Dorendorf: Der Zonenbeirat, S. 129 ff.

39) Vorgang in: B 150/286.

40) Vorgang ebda.

waren. Dafür wurden nur in der russischen Besatzungszone ein von der dortigen Militäradministration am 1. 8./1. 10. 1946 angeordneter *Suchdienst für vermißte Deutsche* und in der französischen Besatzungszone ein durch Verfügung der französischen Militärregierung vom 31. 12. 1946 geschaffener staatlicher *zonaler Vermißten- und Flüchtlingssuchdienst* in Rastatt im Januar 1947 eingerichtet (s. lfd. Nr. E II 1) hier ist nur dieser zu behandeln.

Er war die oberste deutsche Instanz für die einzelnen Suchdienste der Länder der französischen Zone und stellte die Verbindung zu den Suchdiensten der anderen Besatzungszonen und den internationalen Suchdiensten her, „war dabei jedoch in starkem Maße von den französischen Vorstellungen abhängig“[41]).

In der amerikanischen und britischen Besatzungszone verzichteten die Länderregierungen darauf, eigene Einrichtungen zur Nachforschung nach dem Verbleib von Vermißten zu schaffen. Sie bedienten sich zur Durchführung dieser im Grunde staatlichen Aufgabe der Verbände der freien Wohlfahrtspflege: des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland, des Deutschen Caritsverbandes, der Arbeiterwohlfahrt und des Deutschen Roten Kreuzes. Diese waren die Träger der *Suchdienst-Zonenzentralen in München, Stuttgart und Hamburg.*

Die Bildung einer Vierzonen-Suchzentrale, auf die man sich im Kontrollrat grundsätzlich schon geeinigt hatte und die im Februar 1946 ihre Arbeit in Berlin aufnehmen sollte, kam nicht zustande, weil man sich über ihren Sitz schließlich doch nicht schlüssig werden konnte. Parallel laufende Versuche deutscher Trägerverbände im Januar 1946, die Suchdienste aller Besatzungszonen organisatorisch in Hamburg zusammenzufassen, scheiterten an dem Veto der Besatzungsmächte. Die amerikanische und britische Militärregierung duldeten für ihre Zonen nur eine *Suchdienst-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände,* die am 9./10. Januar 1946 in Frankfurt von den Trägerverbänden des Suchdienstes unter Vorsitz des Leiters des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland, Konsistorialrats Dr. Gerstenmaier, beschlossen worden war. Doch durfte eine gemeinsame Suchdienstanstalt über die Zonengrenzen hinweg, für die sich die Stelle in Rastatt angeboten hätte, nicht eingerichtet werden.

So arbeiteten neben Rastatt die Zonenzentralen in Hamburg, Stuttgart und München mit ihren umfangreichen Suchdienstkarteien selbständig, wurden aber von nun an als offizielle Suchbüros von den Militärbehörden anerkannt. Sie finanzierten sich zunächst aus freiwilligen Spenden und Beiträgen selbst; von den Ländern, in denen die Zuständigkeit für Suchdienstangelegenheiten auf verschiedene Ressorts verteilt war, erhielten sie später Zuschüsse und wurden von ihnen auch beaufsichtigt.

Nachdem das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Deutschlands im Interesse seines eigenen Arbeitsgebietes die Mitgliedschaft bei der Arbeitsge-

---

[41]) Kurt W. Böhme: Gesucht wird . . ., S. 63.

meinschaft zum 31. 5. 1948 aber gekündigt hatte und der Deutsche Caritasverband und die Arbeiterwohlfahrt sich diesem Schritte angeschlossen hatten, führte das Rote Kreuz schließlich den Suchdienst allein weiter. Doch verschlechterte sich seit 1947 und besonders nach der Währungsumstellung seine finanzielle Lage so sehr, daß die Zonenzentrale in München im Juli 1948 den Länderrat der amerikanischen Zone bat, den Suchdienst zu übernehmen. Dessen Direktorium erkannte im November 1948 die Nachforschung nach vermißten Personen als Aufgabe des Staates an und erklärte sich bereit, den Suchdienst zu finanzieren. Die Aufsicht über ihn nahm das Statistische Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Wiesbaden wahr.

Hatten 1945/46 die divergierenden Interessen der Besatzungsmächte im Kontrollrat eine einheitliche Leitung der Zonensuchdienste, die für die Bewältigung dieser großen Aufgabe notwendig gewesen wäre, verhindert, so erwiesen sich jetzt der Länderpartikularismus, die Gegensätze und Eigenständigkeiten der Zonenzentralen in München, Stuttgart und Hamburg als kaum überwindbare Hindernisse. Eine Zusammenlegung der Zonenzentralen mit Wirkung vom 1. 1. 1949 zu einer Zentrale in Hamburg, die die Vertreter der Länder der britischen Zone, von Hessen und Württemberg-Baden und die Verbände des Roten Kreuzes auf Einladung des Zonenbeirats auf einer Sitzung am 23. Sept. 1948 vorgeschlagen hatten, lehnte das Direktorium des Länderrats in Stuttgart am 29. Nov. 1948 ab und beschloß, bis zur Errichtung eines westdeutschen Bundes von einer organisatorischen Umgestaltung abzusehen[42]).

Bis dahin arbeiteten die Länder auf ihrer Ebene mit Koordinierungsmaßnahmen. Der Länderrat fand sich nur bereit, eine Suchdienstkommission einzusetzen, in der die Länder der drei Zonen vertreten waren, und sie zu beauftragen, die Arbeit der Suchdienstzentralen zu vereinfachen, bis der Bund den Suchdienst als „Kriegsfolgelasten" gemäß Artikel 120 GG übernehmen konnte. Auf Grund eines Beschlusses der Konferenz der Ministerpräsidenten der drei Westzonen in Hamburg am 11./12. 2. 1949, die Vereinigung der verschiedenen Suchkarteien in den Westzonen prüfen zu lassen, kam die *Arbeitsgemeinschaft der für den Suchdienst zuständigen Regierungsvertreter der drei Westzonen* auf ihrer Sitzung in Bad Schlangenbad am 29./30. 6. 1949 überein, einen *Beauftragten der westdeutschen Länder in Suchdienstangelegenheiten* (Dr. Leo Reichert) zu bestellen, der dem Statistischen Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes organisatorisch angegliedert wurde. Ferner sollte eine „Zentralstelle für die Durchführung des gesamten Suchdienstes (Zivil- und Wehrmachtssuchdienst)" die Aufgaben der bestehenden zonalen Suchdienstorganisationen übernehmen. Die Mittel für die Zonenzentralen, die der Länderbeauftragte verwaltete, sollten anteilig von den Ländern aufgebracht werden.

---

[42]) Vorgänge in: Z 1/1077.

Entscheidendes für eine Zentralisation der Suchdienste geschah dann erst in der Bundesrepublik. Die Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Länder für den Suchdienst wurde im Dezember 1949 aufgelöst. Die Aufsicht über die Suchdienste übernahm das Bundesministerium für Vertriebene, ab April 1950 das Bundesinnenministerium und ab Oktober 1952 wieder das Bundesvertriebenenministerium. Die bisherigen Zonenzentralen wurden im Januar 1950 in „Suchdienst München, Hamburg, Rastatt" umbenannt. Die Dienstaufsicht lag beim Statistischen Bundesamt, das sie auch finanzierte. Die Sammelstelle in Stuttgart wurde im Oktober 1950 und der Suchdienst in Rastatt erst im November 1951 vom Suchdienst München übernommen. Dieser befaßte sich mit den Nachforschungen nach den Vermißten im Osten und nach den Kriegsgefangenen, seit der Eingliederung von Rastatt auch mit den Vermißten im Westen, der Suchdienst Hamburg mit Nachforschungen nach den Zivilverschleppten und Kindern[43]).

[43]) Zur Darstellung u. a. Lia Härtel: Der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes; Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 2, S. 461 f.; Bd. 5, S. 186 f.; Finanz- und Betriebswirtschaftliches Gutachten über den derzeitigen Stand der in den westlichen Zonen betriebenen Suchdienstarbeit von Dr. Enke unter Mitwirkung von Otto Conert vom 19. 4. 1949. In: Z 12/83, Bl. 171 ff..

## II Französische Besatzungszone

### 1. Vermißten- und Flüchtlings-Suchdienst für die französische Besatzungszone
### Öffentlicher Suchdienst – Zonenzentrale Rastatt[1])
### Bureau Zonier de Recherches

Errichtung:
31. 12. 1946 durch Verf. der frz. MilReg. Nr. 192 als gemeinsame Dienststelle der Länder der frz. BesZone (JO, S. 524)[2])

Vorgesetzte Stelle:
Direction des Personnes Déplacées in Rastatt

Sitz:
Rastatt/Baden

Leiter:
Direktor Kurt-Max Hellemeyer (1. 2. 1947–1. 10. 1951)[3])

Stellvertreter:
./.[4])

Aufgaben:
Erfassung der in der frz. Zone ansässigen Wehrmachts- und Zivilvermißten[5]) unter Einschaltung der staatlichen Nachforschungsdienste, Vermittlung zwischen den deutschen Suchdiensten der frz. Zone und den anderen deutschen zonalen und den internationalen Suchdiensten[6])

Auflösung:
31. 10. 1951 durch Eingliederung in die Zonenzentrale München mit frz. MRVO Nr. 288 vom 3. 5. 1955 (JO/ABl. AHK, S. 3277)[7])

Verbleib der Akten:
Internationaler Suchdienst in Arolsen[8])

Quellen:
Deutsches Rotes Kreuz, Suchdienst München: Die Aufgaben des Hauses München im Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes. München 1960. In: BA ZSg.
Kurt W. Böhme: Gesucht wird ... Die dramatische Geschichte des Suchdienstes. München 1965
Akten des Bundesarchivs: B 106; B 144

Akten des Badischen Finanzministeriums im: Staatsarchiv Freiburg
Auskunft des Internationalen Suchdienstes-Arolsen an das Bundesarchiv

---

[1]) In der deutschen Übersetzung der frz. Auflösungs-VO Nr. 288 wird das Büro als „Vermißten- und Flüchtlings-Suchdienststelle für die französische Besatzungszone" bezeichnet.

[2]) In der frz. BesZone wurde der Suchdienst in Abweichung von der amerik. und brit. Zone durch Rechtsanordnungen verstaatlicht und erhielt in Rastatt seine Spitze. In jedem Lande existierte ein eigener Suchdienst, der in Württ.-Hohenz. und in Südbaden dem IM und in Rheinland-Pfalz dem Gesundheits- und WohlfahrtsM. angegliedert war. Die Landessuchdienste bedienten sich der Landratsämter sowie Gemeinde- und Polizeibehörden, die den Weisungen des Landessuchdienstes Folge zu leisten hatten. Die bisherigen Suchdienstorganisationen der freien Wohlfahrtspflege wurden 1947 offiziell aufgelöst, konnten aber „vielerorts" als „Büro des Öffentlichen Suchdienstes" weiterarbeiten (vgl. Kurt W. Böhme: Gesucht wird . . ., S. 63).
Die Zonenzentrale gehörte zu der Gruppe der von den Franzosen errichteten sog. deutschen technischen Büros (vgl. Westdeutschland 1945–1950, Teil II, S. 85 ff.). Die frz. MilReg. betrachtete die Suchdienstzentrale in Rastatt seit Anfang 1949 als eine deutsche Einrichtung. Sie wurde bis 31. 3. 1949 aus Besatzungskosten finanziert; auf Grund der Besprechung von Vertretern der drei Länder der frz. Zone am 4. 3. 1949 in Rastatt wurde sie als gemeinsame Dienststelle der Länder übernommen und von ihnen vom 1. 4.–30. 11. 1949 finanziell auch unterhalten, „ohne daß diesen maßgeblicher Einfluß auf die Gestaltung der Zonenzentrale zustand" (Schr. des Bad. IM an das Hess. StMin. vom 7. 11. 1949 in: Akten des Bad. FM 0/11/23). Federführend war das Bad. IM, dem auch die Dienstaufsicht über die Zonenzentrale oblag.
Ab 1. 12. 1949 bezahlten die Länder ihren Anteil an den *Beauftragten der westlichen Länder für den Suchdienst,* dem der Suchdienst seine Rechnungen vorzulegen hatte. Vgl. zum Verhältnis der Länder zur Zonenzentrale in Rastatt auch das Schr. des Bad. an das Hess. StM vom 7. 11. 1949, in dem festgestellt wurde: „Keines der drei Länder konnte sich aber entschließen, die Zonenzentrale Rastatt in seine eigene Verwaltung förmlich aufzunehmen. Mit keinem der Angestellten der Zonenzentrale wurde bisher ein Anstellungsvertrag abgeschlossen, es besteht auch kein Mietvertrag bezüglich der Arbeitsräume [. . .]". (Abschrift in: Akten des Bad. FM 0/11/23). Die frz. MilReg. wies noch in ihrer Note vom 23. 8. 1949 an das Bad. IM darauf hin, daß ihre Verf. Nr. 192 vom 31. 4. 1946, mit der der Suchdienst in Rastatt eingerichtet worden war, weiterhin zu beachten sei, er also entgegen den Wünschen der Länder, die ihn mit ihren Landesdiensten vereinigen wollten, nicht aufgelöst werden durfte (Vorgang in: B 144/928).

[3]) Er wurde ernannt vom Administrateur Général der frz. MilReg. – Kurt Hellemeyer (geb. 1906) war seit Mai 1946 Referent und Landesbeauftr. des Landesbez. Baden für Ausländer- und Suchverfahren, bevor er die Leitung des Suchdienstes in Rastatt übernahm; 1. 10. 1951–31. 8. 1952 technischer Leiter des Internationalen Suchdienstes (nach Ausunft des Internationalen Suchdienstes an das BA).

[4]) Im Internationalen Suchdienst Arolsen konnte nicht mehr ermittelt werden, ob Hellemeyer einen Stellvertreter im Amt hatte.

[5]) Von rd. 113 000 Vermißten entfielen nach dem Stande vom 31. 12. 1948 rd. 109 000 auf Wehrmachtsangehörige, rd. 4 000 auf Zivilvermißte.

[6]) Über die einzelnen Aufgabengebiete orientiert genauer die Denkschrift über die gegenwärtige und zukünftige Gestaltung des Suchdienstes in der französischen Zone zum Schr. des IM von Württ.-Hohenz. an den Gesundheits- und WohlfahrtsM. in Rheinland-Pfalz vom 25. 5. 1949 in: Akten des Bad. FM 0/11/23, S. 7. Das frz. KrM leitete alle Ergebnisse über Nachforschungen von vermißten Kriegsgefangenen an die Rastatter Stelle weiter, wie diese dem Suchdienst des Bayer. Roten Kreuzes am 11. 4. 1947 mitteilte (Schr. des Dt. Roten Kreuzes an das BA).

[7]) Vgl. Kurt W. Böhme: Gesucht wird ..., S. 83. Das FM für Württ.-Hohenz. teilte dem Suchdienst am 18. 10. 1951 mit, daß seine Tätigkeit Ende Oktober 1951 beendet sein müsse. Das Inventar sollte vom Lande Baden (Bad. IM – Landeswohlfahrt und Jugendamt –) übernommen werden. Vom Verbleib der Akten ist nicht die Rede (Abschr. des Schr. an das Bad. IM in: Akten des Bad. FM 0/11/23, jetzt StA Freiburg, Bestand A 6).

[8]) Nach einem Vermerk des Ref. I B 3 des BMI vom 28. 6. 1951 (B 106/4376) sollten die Akten in Arolsen aufbewahrt werden. Ob unter den personenbezogenen Unterlagen des Int. Suchdienstes Arolsen sich auch solche des Suchdienstes Rastatt befinden, konnte in Arolsen aber heute nicht mehr festgestellt werden (Auskunft des Int. Suchdientes an das BA).

## III Britische Besatzungszone

### 1. Flüchtlingsrat für die britische Zone[1])<br>Zonal Refugee Advisory Board in the British Zone

Errichtung:

26. 4. 1947 durch Anordnung der brit. MilReg. und Beschluß des Zonenbeirats vom 30. 4. 1947[2])
Statut vom 29./30. 4. 1947
1. Sitzung: 18. 8. 1947

Sitz:

Hamburg

Vorsitzender:

Rechtsanwalt Dr. Fritz Oellers (1947–1948)[3])

Aufgaben:

Beratung der brit. Kontrollkommission und des Zonenbeirates, der Länderregierungen, der zonalen und bizonalen Dienststellen in Flüchtlings-

fragen, Anregungen und Stellungnahme zu Gesetzentwürfen und Verwaltungsanordnungen in Flüchtlingsangelegenheiten[4])

Ausschüsse:

Geschäftsordnungsausschuß
Haushaltsausschuß
Gesetzesausschuß
Beschaffungsausschuß (Flüchtlingsmöbel)/seit Okt. 1947 Miet- und Möbelausschuß
Renten- und Pensionsausschuß[5])

Auflösung:

1. 4. 1948[6])

Nachfolger:

Zonenbeirat (Flüchtlingsrat für die britische Zone) durch Beschluß des Zonenbeirats vom 8./9. 6. 1948[7])

Verbleib der Akten:

Deutscher Bundestag: PA Bestand 1
Bundesarchiv: Z 2

Quellen:

Annelies Dorendorf: Der Zonenbeirat der britisch besetzten Zone. Ein Rückblick auf seine Tätigkeit. Göttingen 1953
Linus Kather: Die Entmachtung der Vertriebenen, Bd. 1, München 1964
Werner Middelmann: Entstehung und Aufgaben der Flüchtlingsverwaltung. In: Die Vertriebenen in Westdeutschland, Bd. I, Kiel 1959, S. 283 ff.
Peter Paul Nahm: ... doch das Leben ging weiter, Skizzen zur Lage, Haltung und Leistung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Eingesessenen nach der Stunde Null. Köln-Berlin 1971
Akten des Deutschen Bundestages: P 1
Akten des Bundesarchivs: Z 10; B 134
Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1 u. 2. München u. Wien 1976 u. 1979

---

[1]) Um eine Verwechslung mit dem Zonenbeirat (ZB), der gelegentlich auch abgekürzt „Zonenrat" genannt wurde, zu vermeiden, wurde auf Vorschlag des Rechtsanwalts Kather im Flüchtlingsausschuß des ZB die Bezeichnung „Flüchtlingsrat für die britische Zone" gewählt (Prot. der gemeinsamen Besprechung des SPAussch., FAussch., WiPAussch. des RVerfAussch. am 28. 4. 1947 in: PA 1/131).

[2]) Vorgang in: PA 1/220. – Der Flüchtlingsrat bediente sich zunächst des Sekretariats des ZB und richtete später ein eigenes Sekretariat ein: die *Zonenflüchtlingsberatungsstelle*. Der Flüchtlingsrat setzte sich zusammen aus 10

Vertretern der politischen Parteien, von denen 2/3 und der Vorsitzende Flüchtlinge sein mußten, den Vertretern der vier LRegg. als stimmberechtigte Mitglieder; den Vertretungen des ZELF, des ZHA, des ZfA, sowie des der biz. VRW/VfW, der anerkannten freien Wohlfahrtsverbände (Landesverband des Roten Kreuzes Schleswig-Holstein, Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Zentralausschuß für innere Mission, bevollmächtigter Ausschuß des Hilfswerks der evangelischen Kirche, Rat der jüdischen Gemeinden), 6 durch den Flüchtlingsrat zu berufenden Flüchtlingen und 2 Gewerkschaftsvertr. als beratende Mitglieder.

Sitzungsprotokolle des Flüchtlingsrats in: PA 1/271–273, vgl. Dorendorf: Der Zonenbeirat, S. 119 f.

Abweichend von den Vorstellungen der brit. KK, nach denen der Flüchtlingsrat anteilmäßig von den Ländern finanziert werden sollte, wurde er vorschußweise aus dem Zonenhaushalt unterhalten, weil im Flüchtlingsrat die politischen Parteien, die Zentralämter und biz. Ämter stärker vertreten waren als von der KK vorgesehen (Vermerk des MinRats von Perbandt vom 24. 11. 1947 in: PA 1/223).

[3]) Zur Besetzung des Leiterpostens des Flüchtlingsrates s. Linus Kather: Die Entmachtung der Vertriebenen, Bd. 1, S. 35 f.

Dr. jur. Fritz Oellers (1903–1977), 1930–1945 Rechtsanwalt in Halle, dort auch Vorsitzender der Deutschen Anwaltsversicherungen und jurist. Berater einer Industriegruppe, seit 1931 Rechtsanwalt in Berlin; 1945 in Halle Mitglied der LDPD, seit 1946 Mitglied des Zentralausschusses der F.D.P. der brit. Zone und Rechtsanwalt in Hamburg, 1947–1948 Vorsitzender des Flüchtlingsrates der britischen Zone, anfangs m.d.W.d.G. beauftr., (die genauen Amtsdaten enthalten die PersAkten im AA nicht), 1948–1949 Mitglied des WR-Frankfurt, seit Ende April 1950 Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes der F.D.P., Aug. 1949–1951 MdB, Mitte März 1951 deutscher Generalkonsul, Mitte Juni 1951 bis Juli 1956 Botschafter in Rio de Janeiro, Juli 1956 bis Herbst 1959 Botschafter in der Türkei.

[4]) Zur Tätigkeit des Flüchtlingsrates vgl. den Überblick bei Dorendorf: Der Zonenbeirat, S. 120 ff. Er arbeitete u. a. auch den Entwurf eines zoneneinheitlichen Flüchtlingsgesetzes aus, den der ZB mit geringen Abänderungen in seiner Sitzung am 8./9. 7. 1948 einstimmig annahm und an die brit. MilReg. zur Genehmigung sowie an den WRat in Franfurt als Material für eine Bizonenregelung weiterleitete (vgl. Dorendorf: ebda., S. 128 f.).

[5]) In: Bundestag PA 1/221.

[6]) Die letzte Sitzung fand am 18. 3. 1948 statt.

[7]) Der brit. Verbindungsstab hatte die Garantie für die vorschußweise Finanzierung des Flüchtlingsrates aus dem Haushalt des ZB (s. Anm. 2) nur bis 1. 4. 1948 übernommen (Vermerk des MinRats von Perbandt vom 24. 2. 1948 in: PA 1/224). Er erwartete die Bildung eines biz. Flüchtlingsorgans. Wegen der Auflösung des Zonenhaushaltes zum 1. 4. 1948 forderte die KK eine organisatorische Vereinigung des Flüchtlingsrates mit dem ZB. Dieser beschloß in seiner 21. Plenarsitzung vom 8./9. 6. 1948 entsprechend. Der Flüchtlingsrat firmierte nunmehr unter: „Zonenbeirat (Flüchtlingsrat für die britische Zone)". So verlor er zwar seine Selbständigeit, die bisherige Rivalität zwischen Flüchtlingsausschuß des ZB und Flüchtlingsrat wurde aber beseitigt. Das neue Organ wurde in der Weise umbesetzt, daß möglichst mindestens 2/3 der Vertreter

jeder Partei Flüchtlinge waren. Um das zu erreichen, konnten die Parteien besondere Flüchtlingsvertreter, die nicht Mitglieder des ZB waren, mit der Ausübung des Stimmrechtes beauftragen (Vorgang in: PA 1/220).

## IV Vereinigtes Wirtschaftsgebiet (Bi-Zone)/Tri-Zone

### 1. Arbeitsgemeinschaft der deutschen Flüchtlingsverwaltungen (ADFV)

Errichtung:
11. 8. 1947 in Hochwaldhausen/Hessen auf Beschluß der Flüchtlingsminister der Länder der Bizone am 27. 7. 1948 in Bad Segeberg/Holstein[1])

Sitz:
Stuttgart

Vorsitzender:
ein Ländervertreter im halbjährigen Turnus im Zonenwechsel

Sekretariat:
Generalsekretär Werner G. Middelmann (11. 8. 1947–31. 3. 1949)[2])

Aufgaben:
Beratung der Länder der Bizone und der Militärregierungen in Flüchtlingsfragen, die über ein Land hinausgingen[3])
Satzung vom 10. 10. 1947[4])

Auflösung:
März 1949 durch Übernahme in das Amt für Fragen der Heimatvertriebenen

Nachfolger:
Amt für Fragen der Heimatvertriebenen

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: B 150

Quellen:
Lia Härtel: Der Länderrat der amerikanischen Besatzungszone, Stuttgart-Köln 1951
Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 13; B 150
Akten des Deutschen Bundestages: PA 1
Werner Middelmann: Entstehung und Aufgaben der Flüchtlingsverwaltung in: Die Vertriebenen in Westdeutschland, ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Geistesleben, Kiel 1959, Bd. 1, S. 276 ff.

Auskünfte von MinDirig. a. D. Werner G. Middelmann an das Bundesarchiv

Peter Paul Nahm: ... doch das Leben ging weiter, Skizzen zur Lage, Haltung und Leistung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Eingesessenen nach der Stunde Null. Köln-Berlin 1971

---

[1]) „In der Praxis hatte sie [die „ADFV" oder „Argeflü"] schon lange bestanden" (Peter Paul Nahm: doch das Leben ging weiter, S. 63). – Die Anregung dazu war von der Konferenz der MPr. der drei Westzonen in München vom 6.–8. 6. 1947 ausgegangen (vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 2, S. 564). Die frz. MilReg. hatte jedoch die Beteiligung der Länder ihrer Besatzungszone abgelehnt und 1946 nur für den Suchdienst ein eigenes Zonenorgan eingesetzt (s. lfd. Nr. E II 1).

Die Vorarbeiten für den Zusammenschluß der Flüchtlingsverwaltungen der amerik. und brit. Zone hatte das Sekretariat des LR-Stuttgart geleistet, nachdem er den Antrag des ZB vom 11. 10. 1946, ein biz. Flüchtlingsamt mit Weisungsbefugnissen zu errichten, am 5. 11. 1946 abgelehnt hatte. (Vgl. Lia Härtel: Der Länderrat, S. 56; Werner Middelmann: Entstehung und Aufgaben der Flüchtlingsverwaltung, in: Die Vertriebenen in Westdeutschland, Bd. 1, S. 291, und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 1021 f.).

Die ADFV verfügte seit 11. 8. 1947 über einen eigenen Haushalt, der aus Mitteln der Länder der Bizone gespeist wurde (Schr. der ADFV an die Direktorialkanzlei vom 8. 2. 1949 in: Z 13/298). Sie setzte sich zusammen aus Mitgliedern des Flüchtlingsausschusses des LR-Stuttgart, je 1 Vertreter der Länder der amerik. und brit. BesZone.

Auf der Tagung der ADFV in Bilstein/Krs. Olpe (Westf.) am 23./24. 9. 1947 wurde zur besseren Vertretung der Interessen der Flüchtlinge die Bildung eines *Beirates* bei der ADFV beschlossen. Die MPr. der brit. Zone stimmten in ihrer Sitzung in Düsseldorf am 10. 10. 1947 und der LR-Stuttgart am 20. 11. 1947 zu. Er konstituierte sich aber erst am 9. 7. 1948 (ausführlicher Bericht über den Verlauf der Sitzung im Schr. des Sekretariats des Landesbeirats für Flüchtlingswesen in Hessen an die ADFV vom 22. 7. 1948 in: B 150/770; weitere Protokolle der Beiratssitzungen ebda.). Er setzte sich zusammen aus je 2 Flüchtlingen aus den Ländern der brit. und amerik. Zone, nur Hamburg und Bremen entsandten je 1 Vertreter, aus je 1 Vertreter der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Caritasverbandes, des Evangelischen Hilfswerkes, des Roten Kreuzes und 2 Vertretern der Gewerkschaften. Die Mitglieder waren in der amerik. Zone auf Vorschlag der Landesflüchtlingsbeiräte gewählt und von den LRegg. bestätigt worden. In der brit. Zone hatten die Länder die Beiratsmitglieder in Übereinstimmung mit ihren Flüchtlingsverwaltungen nominiert. Den Vorsitz des Beirates hatte Dr. Georg Baron von Manteuffel. – In der brit. Zone bezweifelte man, ob diesem Beirat nach der Bildung des Flüchtlingsausschusses im WRat Ende Januar 1948 in Frankfurt noch „eine wesentliche Bedeutung" zukommen werde (Vermerk des MinRats von Perbandt vom 24. 2. 1948 in: PA 1/224).

[2]) Gemäß § 8 der Satzung waren die beiden Zonenvertreter die Leiter des Sekretariats. Da bei den Zonenvertretern nach § 7 Personalunion möglich war,

konnte Middelmann die Leitung des Sekretariats allein übernehmen und mit seinen Aufgaben im Flüchtlingsausschuß des LR verbinden (Z 1/956, Bl. 256). Er wurde am 11. 8. 1947 auf der Tagung in Hochwaldhausen von den Vertretern der Länder der amerik. und brit. BesZone zum Leiter des Sekretariats gewählt. Die MPr. der brit. Zone und der LR bestätigten seine Ernennung.
Werner Middelmann (geb. 1909), 1926–1930 in Betrieben der Elektro- und chemikalischen Industrie, 1930–1932 in der Chemie-Industrie in Belgien, 1933–1945 als Büroleiter, seit Juli 1939 Prokurist und Geschäftsführer in der Elektroindustrie; 2. 8. 1945–30. 9. 1946 Landrat des Kr. Bruchsal/Baden, Febr. 1946 bis März 1947 Landesbeauftr. für das Flüchtlingswesen in Nordbaden, März 1947 bis Apr. 1949 Referent für Flüchtlingswesen im LR-Stuttgart, seit 11. 8. 1947 gleichzeitig GenSekr. der ADFV-Stuttgart, 9. 3. 1949–30. 9. 1949 stellv. Leiter des Amtes für Fragen der Heimatvertriebenen, 1. 10. 1949–Apr. 1961 MinDirig. und AbtLeiter im BMAngelVertr.FlüKriegsbesch., u. a. 1951–1961 Berichterstatter und deutscher Delegierter im Exekutivkomitee des Hohen Kommissars der UNO für Flüchtlinge, 1959–1960 Leiter des deutschen Ausschusses für das Weltflüchtlingsjahr, 1956–1961 Vorsitzender des Aufsichtsrats des Wiedereingliederungsfonds des Europarates in Paris, Apr. 1961 bis Okt. 1965 Regionaldir. der Organisation des Kinderhilfswerks der UNO (UNICEF) für den Mittleren Osten in Beirut, Okt. 1965–Juli 1974 Comptroller (Finanzdir.) von UNICEF in New York.

[3]) Für die Beschlüsse der Ländervertr. war laut § 6 der Satzung wie beim LR Einstimmigkeit vorgeschrieben (Z 1/956, Bl. 256, Satzungsentw. in: PA 1/224). Über die Aufgaben und Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft s. den Überblick bei Werner Middelmann: Entstehung und Aufgaben der Flüchtlingsverwaltungen, S. 291 f.

[4]) Die von Middelmann in Anlehnung an die Statuten des LR-Stuttgart ausgearbeitete und am 23./24. 9. 1947 von den Ländervertr. der amerik. und brit. Zone in Bilstein beschlossene Satzung wurde am 10. 10. 1947 von der Konferenz der MPr. der brit. Zone in Düsseldorf genehmigt (Z 1/1219, Bl. 64, und Härtel: Der Länderrat, S. 56).

## 2. Amt für Fragen der Heimatvertriebenen bei der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes[1])

Errichtung:
14. 2. 1949 auf Grund des Beschlusses der Konferenz der Länderregierungen und der Verwaltung des VWG am 9. 12. 1948 nach Genehmigung von BICO vom 4. 2. 1949 (Öff. Anzeiger für das VWG 1949 Nr. 49 vom 22. 6. 1949, S. 1)[2])

Vorgesetzte Stelle:
Der Oberdirektor des Verwaltungsrats

Sitz:
Frankfurt

Leiter:
Dr. Ottomar Schreiber (15. 2. 1949—1. 4. 1950)[3])

Stellvertreter:
Werner Middelmann (9. 3. 1949—1. 4. 1950)[4])

Aufgaben:
Beratungs- und Koordinierungstätigkeit in Flüchtlingsangelegenheiten der Länder des VWG, des Wirtschaftsrates und des Länderrates-Frkf.

Geschäftsverteilung:
Stand: März 1949 (B 126/10798)[6])
I — Stellvertreter des Amtsleiters und Gesamtleitung des Geschäftsverkehrs, Verbindung zu den Ländern
Ref. II — Organisation und Verbindung mit den bizonalen Verwaltungen, Wirtschaftsrat und Länderrat
Ref. III — Rechtsfragen
Ref. IV — Wirtschaftspolitische, Siedlungs- und sozialpolitische Fragen, Berufsausbildung (Umschulung), Auswanderung
Ref. V — Finanzpolitische Fragen, Zusammenarbeit mit dem Hauptamt für Soforthilfe (s. lfd. Nr. A IV 9)
Ref. VI — Organisation der Vertriebenen, Verkehr mit der Presse

Auflösung:
1. 4. 1950 durch VO vom 8. 9. 1950 (BGBl. I, S. 678)

Nachfolger:
Bundesministerium für Angelegenheiten der Vertriebenen

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: B 150

Quellen:
Werner Middelmann: Entstehung und Aufgaben der Flüchtlingsverwaltung, in: Die Vertriebenen in Westdeutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Geistesleben. Kiel 1959, S. 276 ff.
Linus Kather: Die Entmachtung der Vertriebenen, Bd. 1, München 1964
Akten des Bundesarchivs: Z11; Z 13; B 126
Akten des Deutschen Bundestages: PA 2
Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5. München-Wien 1981 (bearb von Hans-Dieter Kreikamp)

---

[1]) Die Zentralstelle für das Flüchtlingswesen, die beim Oberdir. des VR eingerichtet wurde, erhielt erst auf Vorschlag ihres Leiters die Bezeichnung: „Amt für Fragen der Heimatvertriebenen ..." (Wörtl. Ber. des WR, S. 1517, und Z 13/298).

[2]) In den Ländern der brit. und amerik. Zone existierten Landesflüchtlingsverwaltungen, die teils zum Innenressort (Bayern, Württemberg-Baden), teils zum Arbeits- oder Sozialressort (Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hamburg) gehörten, teils in einem eigenen Ministerium (Niedersachsen, Schleswig-Holstein) wahrgenommen wurden. In der frz. Zone wurden die Flüchtlingsfragen abgesehen von einem eigenen Landeskommissar für Flüchtlinge in Württemberg-Hohenzollern von den hergebrachten Verwaltungen bearbeitet. Als überländermäßige oder zonale Gremien arbeiteten bis zur Errichtung des Amtes beim Oberdir. in der amerik. Zone der Flüchtlingsausschuß des LR, in der brit. Zone der Flüchtlingsausschuß des ZB und der Flüchtlingsrat (s. lfd. Nr. E III 1). In der Bizone schlossen sich die 8 Länder zur ADFV zusammen (s. lfd. Nr. E IV 1). Im WR Frankfurt etablierte sich am 24. 2. 1948 ebenfalls ein Flüchtlingsausschuß.

Zur Gründungsgeschichte des Amtes s. Vorbemerkung und Vorgänge in: BT.PA 2/42. BICO genehmigte mit Schreiben vom 4. 2. 1949 die Anträge des VR vom 23. 12. 1948 und 27. 1. 1949, ein dem Oberdir. (nicht dem VR) nachgeordnetes Amt für die Koordinierung von Flüchtingsfragen zu errichten. Es sollte personell sehr klein anfangen. Pünder hatte schon in seinem ersten Schr. an BICO am 23. 12. 1948 die im Entw. des Schr. mit 5 angegebene Zahl der Referenten eigenhändig in 3 abgeändert (Z 13/298). – Die Bediensteten des Amtes erhielten entgegen dem Votum der VfF nach Zustimmung von BICO vom 4. 2. und des VR vom 4. 5. 1949 wie die Bediensteten des Personalamts und des Rechtsamtes, die ebenfalls dem Oberdir. nachgeordnet waren, (s. lfd. Nr. G IV 2 u. F IV 2) bereits Ministerialzulage (B 126/10798).

[3]) Für die Leitung des Amtes für Fragen der Heimatvertriebenen stand im VR u. a. neben Schreiber auch Lukaschek zur Debatte. Lukaschek erhielt die Leitung des Amtes für Soforthilfe (s. lfd. Nr. A IV 9). Schreiber wurde am 20. 1. 1949 vom VR ernannt und noch einmal am 14. 2. bestätigt, nachdem er zunächst nur bedingt zugesagt und über seine Ernennung politische Debatten entstanden waren. Über die parteipolitischen Auseinandersetzungen, in denen Adenauer für die Kandidatur des Rechtsanwalts Kather eintrat, der die ihm von Pünder angebotene stellvertretende Leitung aber ablehnte, vgl. L. Kather: Die Entmachtung der Vertriebenen, Bd. 1, S. 68 f., der die Ernennung Schreibers als „Fehlbesetzung" bezeichnet, sowie Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, Dok. 5, TOP 1; Z 13/87, Bd. 13 und Z 13/298.

Dr. Ottomar Schreiber, 1889–1955, 1919 StudAss. in Danzig, Langfuhr und Oliva, dann Verlagsbuchhändler, 1922–1932 Syndikus der Industrie- und Handelskammer Memel und Landespr. des Memelgebietes, 1932–1934, seit 1939 Syndikus in Memel; seit 1945 Angestellter der Gemeinde Tegernsee, dort 1946–1948 als Treuhänder tätig, 1947 Mitgl. des Kreistages Miesbach, 1948 Sprecher der Landsmannschaft Ostpreußen, 1949–1950 Leiter des Amtes für Fragen der Heimatvertriebenen, Dez. 1949–Juni 1953 StSekr. im BVertrM.

[4]) Ab 1. 10. 1949 AbtL. im BVertrM; über Middelmanns Laufbahn s. lfd. Nr. E IV 1 Anm. 2.

[5]) Im einzelnen aufgeführt wurden die Zuständigkeiten des Amtes in dem Einladungsschreiben des Oberdir. an die Länderchefs vom 10. 11. 1948 zu der entscheidenden Konferenz in Frankfurt am 9. 12., in der er sich der Zustimmung der Länder und des Flüchtlingsausschusses des WR offiziell versicherte: eine für das VWG verbindliche Definition des Flüchtlingsbegriffs, Vorbereitung

des personellen Ausgleichs der Flüchtlinge in den Westzonen durch Ermittlung des wirtschaftlichen Potentials der Trizone, Vorbereitung des Ausgleichs der Flüchtingslasten, Lockerung der Freizügigkeitsbechränkungen im Interesse des Arbeitseinsatzes der Flüchtlinge, Koordinierung wirtschaftsfördernder Maßnahmen für Flüchtlinge und Flüchtlingsbetriebe, Koordinierung der Pensionsregelung für Flüchtlinge, Koordinierung von Maßnahmen gegen Grenzgänger (Z 13/298 und Werner Middelmann: Entstehung und Aufgaben der Flüchtlingsverwaltung. In: Die Vertriebenen in Westdeutschland, S. 292).

[6]) Vgl. Vermerk zur Ergänzungsvorlage für den Haushalt des Amtes 1949, Einzelplan III e in: Z 13/87, Bd. 19, und B 126/10798).

### 3. Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Länder für Kriegsgefangenen- und Heimkehrerfragen

Errichtung:

21. 2. 1949 durch Beschluß der Regierungsvertreter und Wohlfahrtsorganisationen der drei westlichen BesZonen in Bad Königstein/Ts. auf Grund des Beschlusses der Konferenz der Ministerpräsidenten in Hamburg am 11. 2. 1949[1])

Geschäftsstelle:

Frankfurt

Geschäftsführer:

Pfarrer Hans Merten[2])

Aufgaben:

Koordinierung aller über ein Land oder über eine Zone hinausgehenden Kriegsgefangenen- und Heimkehrerfragen: Vorbereitung der Eingaben der Konferenz der Ministerpräsidenten betr. Kriegsgefangenenfragen an die Militärgouverneure, Bearbeitung der Rückführung der Internierten und Gefangenen aus dem Ausland, Vorbereitung der Sitzung und Durchführung der Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft[3])

Geschäftsordnung (Entw.) vom 23. 4. 1949[4])

Auflösung:

1. 12. 1949 durch Überführung der Arbeitsgemeinschaft in das Bundesministerium für Angelegenheiten der Vertriebenen[5])

Verbleib der Akten: Bundesarchiv: Z1 und B 150

Quellen:

Lia Härtel: Der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes. Stuttg.-Köln 1951

Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland (bearb von Walter Vogel u. Christoph Weisz u. Hans-Dieter Kreikamp) München-Wien 1976, 1981

Annelies Dorendorf: Der Zonenbeirat der Britisch besetzten Zone. Ein Rückblick auf seine Tätigkeit. Göttingen 1953
Akten des Bundesarchivs: Z1; Z12; B150; B 101

---

[1]) Sitzungsprot. des LR-Stuttgart in: B 150/312 sowie Schr. des hess. Arbeits- und WohlfahrtsM an den hess. Vertr. beim LR-Stuttgart vom 16. 3. 1949 in: B 150/286 (alt 3502).
Zur Organisation der Kriegsgefangenenarbeit in den 3 westlichen BesZonen von 1946 bis 1949 – in der frz. Zone bestand keine eigene Zonendienststelle – vgl. das im LR-Stuttgart gefertigte Exposé vom 30. 4. 1949 und das Schr. der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Länder ... an den hess. MI vom 27. 11. 1949 in: B 150/286 sowie Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 1106 f., Bd. 5, Dok. 35, TOP 5, Anm. 20.

[2]) Pfarrer Merten leitete gleichzeitig die hess. Landesarbeitsgemeinschaft für Kriegsgefangenenfragen in Frankfurt.

[3]) Detaillierte Übersicht über die Aufgaben in: B 150/286 (alt 3501), Sitzungsprotokolle von 1949 bis 1950 in: B 150/315.

[4]) Gefertigt im LR-Stuttgart und genehmigt am 28. 6. 1949, in: B 150/286 (alt 3502 und 3501).

[5]) Im RdSchr. an die Regierungsvertr. der westdeutschen Länder für Kriegsgefangenen- und Heimkehrerfragen und an die LArbeitsgemeinschaften für Kriegsgefangenenfragen teilte das BVertrM. am 22. 12. 1949 mit, daß auf Beschluß der BReg. die Gechäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft mit Wirkung vom 1. 12. 1949 auf das BVertrM. übergegangen sei (B 150/286, alt 3502). Die Kompetenzen des BMA für Heimkehrerfragen und die des BMI für die Suchdienste blieben unberührt. Am 11. 12. 1949 ersuchte der BT (SitzProt., S. 543 ff.) die BReg., bis zur Errichtung einer Bundesbehörde für auswärtige Angelegenheiten dem BJM „eine zentrale Rechtsschutzstelle für alle Vertriebenen und ihre Angehörigen anzugliedern". Zwei Jahre später erhielt das AA die Kompetenz der Koordinierung aller Arbeiten zur Ermittlung von Kriegsgefangenen, für den Rechtsschutz und die kulturelle und soziale Betreuung der deutschen Kriegs-, Straf- und Untersuchungsgefangenen.

## 4. Zentralstelle für die Durchführung des gesamten Suchdienstes (projektiert)

F JUSTIZ

## Vorbemerkung

Obwohl im Postdamer Abkommen keine vierzonale Justizbehörde vorgesehen war, versuchte die amerikanische Militärregierung seit Herbst 1945, ein mehrzonales Justizsekretariat in Berlin zu errichten, drang mit diesem Plan im Kontrollamt aber nicht durch. Die organisatorischen Bemühungen um den Aufbau der Justiz und die Wiederherstellung der Rechtseinheit in Deutschland mußten daher von den einzelnen Besatzungszonen getragen werden, deren Bedienstete unter der Hand manchmal schon bald nach der Kapitulation Verbindungen untereinander aufnahmen, ohne diese gleich institutionalisieren zu können.

Sie gingen vornehmlich vom *Zentral-Justizamt* in Hamburg (s. lfd. Nr. F III 3) und seinen Vorläufern, dem *Rechtsausschuß* und dem *Rechtsunterausschuß* (s. lfd. Nr. F III 1) aus[1]).

Das Zentraljustizamt, dessen Präsident auch den Vorsitz der Konferenz der Justizminister der britischen Zone führte, nahm die Tradition des früheren Reichsjustizministeriums als Verwaltungsspitze der Justizbehörden und federführendes Organ für die Justizgesetzgebung wieder auf. Es erhielt die ausschließliche Kompetenz zum Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft und behielt sie auch nach der Bildung der Länder. Da es eine Verwaltungsbehörde war, sprach man aber nicht von Gesetzen, sondern von Rechtsverordnungen, die es mit „Zustimmung der Militärregierung" verkündete. Von seiner Zuständigkeit waren nur der Strafvollzug und der gewerbliche Rechtsschutz ausgeschlossen.

Nach der MRVO Nr. 67 vom 1. 12. 1946 (ABlBrMR, S. 362), in der die Zuständigkeiten der Länder der britischen Zone geregelt wurden, stand dem Zentral-Justizamt nur noch das Ernennungsrecht für die Spitzenbeamten der Justiz zu, die anderen Kompetenzen der Justizverwaltung wurden den Ländern zugewiesen, einschließlich der Justizausbildung, der Beratung der Landesregierungen in Rechtsfragen und der Vorbereitung von Gesetzen, soweit die Länder dafür die Kompetenzen erhalten hatten.

---

[1]) Vgl. Walter Vogel: Organisatorische Bemühungen um die Rechtseinheit in den westlichen Besatzungszonen 1945–1948. In: Aus der Arbeit des Bundesarchivs, hrsg. von Heinz Boberach und Hans Booms, Boppard 1977, S. 456 ff. und Joachim Reinhold Wenzlau: Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 bis 1949 (= Athenäum Rechtswissenschaft. Justiz und Gesellschaft 8) Königstein/Ts. 1979. Die aus diesen beiden Arbeiten gewonnenen Erkenntnisse werden nicht regelmäßig als Anmerkungen ausgebracht.

Ende 1947 wurde dem Zentral-Justizamt noch die *Besondere Rechtsberatungsstelle* – Special Legal Advice Bureau – (s. lfd. Nr. F III 2) angegliedert, ein von den Briten schon zwei Jahre vorher ohne deutsche Mitwirkung in Herford, dem Sitz der Legal Division, ins Leben gerufenes beratendes Hilfsorgan der Militärregierung, das bis zuletzt auch an ihre unmittelbaren Weisungen gebunden blieb.

Zwei weitere fachliche Beratungsstellen rief die Legal Division der Militärregierung 1947 noch ins Leben, den *Beratenden Ausschuß für öffentliches Recht* – Advisory Committee for Administrative and Public Law – und den Deutschen Strafvollzugsbeirat – Zonal Penal Advisory Board – (s. lfd. Nr. F III 5 u. 6). Beide wurden haushaltsmäßig vom Oberlandesgericht Hamm betreut, ihre von der britischen Kontrollkommission berufenen deutschen Mitglieder übten beratende Gutachtertätigkeit für die Legal Division aus.

Bei der Verfolgung der NS-Verbrechen auf deutschem Boden machte die britische Kontrollkommission in ihrer Besatzungszone nicht von der Möglichkeit des Art. 10 des Statutes des Internationalen Militärgerichtshofes Gebrauch, der jede Signaturmacht dazu berechtigte, Angehörige vom IMT als verbrecherisch erklärter Organisationen (Politisches Führerkorps der NSDAP, Gestapo, SD und SS) vor ein Besatzungsgericht zu stellen, sondern erklärte allein deutsche Spruchgerichte für zuständig. Außerdem sollte die Mitgliedschaft in der betr. Organisation für die Strafbarkeit nur dann ausreichen, wenn sie in Kenntnis ihres verbrecherischen Charakters begangen worden war. Sie stimmte hierin mit den Vorstellungen überein, die die Länderchefs der amerikanischen und britischen Zone – mit Ausnahme des Landespräsidenten von Lippe – schon am 26. 3. 1946 in einer Erklärung an den Kontrollrat gerichtet und auf ihrer Interzonentagung in Bremen am 4. 10. 1946 wiederholt hatten, die vom Nationalsozialismus oder deutschen Einzelpersonen am deutschen Volke begangenen Verbrechen vor ein deutsches Gericht zu bringen[2]).

Auch der Präsident des Zentral-Justizamtes Kiesselbach hielt es im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Hamburger Anwaltskammer für angebracht, die strafrechtliche Verfolgung der Mitglieder der in Nürnberg für verbrecherisch erklärten Organisationen durch deutsche Gerichte vornehmen zu lassen[3]).

Da nach dem Urteil des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg, das in diesem Buch ebenso wie die Nachfolgeprozesse nicht behandelt werden soll, kurzfristig neue Rechtsgrundsätze aus dem Straftatbestand des Organisationsverbrechens entwickelt und angewandt werden mußten, wurden mit der Durchführung des umfangreichen und besonders gearteten Verfahrens nicht die allgemeinen Gerichte betraut, sondern neugebildete Sonder-

---

[2]) Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1947–1949, Bd. 1 (bearbeitet von Walter Vogel und Christoph Weisz), S. 925 f.

[3]) Bericht von Rathbone an die Rechtsabt. der brit. KK in Berlin vom 17. 11. 1946 in: Z 21/1352, Bl. 101.

gerichte. Die oberste Dienstaufsicht über diese Spruchgerichte, die die Mitglieder der in Nürnberg für verbrecherisch erklärten Organisationen strafrechtlich zu belangen hatten – während die Kategorisierung durch die Entnazifizierungsausschüsse erfolgte –, lag in der britischen Zone beim *Generalinspekteur für die Spruchgerichte* (s. lfd. Nr. F III 4), der zu den Zentralverwaltungen gerechnet wurde.

Die Zahl der gemäß Art. III des Kontrollratgesetzes vom 20. 12. 1945 (ABlBrZ., S. 46) in Lagern festgehaltenen Internierten betrug über 27 000[4]).

Nach der Verfahrensordnung vom 17. 2. 1947 (VOBlBrZ., S. 57) wurden zunächst diejenigen Mitglieder der für verbrecherisch erklärten Organisationen abgeurteilt, die seit der Kapitulation bis zur Verkündung des Nürnberger Urteils am 30. 9./1. 10. 1946 automatisch interniert worden waren. Daran schloß sich gemäß der VO des Zentral-Justizamtes vom 2. 8. 1948 (VOBlBrZ., 1948, S. 226) die Strafverfolgung der nichtinternierten Mitglieder an, soweit sie inzwischen nicht unter eine Amnestie gefallen waren.

Der britische Lord Chancellor Viscount Jowitt betonte bei seinem Besuch des ZJA am 28. 5. 1947 die politische Bedeutung des Spruchgerichtsverfahrens, weil die „gerechte Sühne eines geschichtlich einmaligen Unrechts von weitgehender Bedeutung sei für das Verhältnis Deutschlands zu den anderen europäischen Nationen, insbesondere zu England, und drohte: „Wenn aber diese Verfahren wider Erwarten in ihrem Ergebnis von dem Geist des Nürnberger Urteils und damit von der übereinstimmenden Anschauung der Kulturnationen abwichen, so würde das zweifellos schwere politische Rückwirkungen auf die Beziehungen des deutschen Volkes zur englischen Nation haben; es würde die jetzt angelaufene Zusammenarbeit der Juristen beider Länder aufs schwerste beeinträchtigen [. . .][5]).

In etwa 1 ½ Jahren wurden mehr als 20 000 Personen in der britischen Zone abgeurteilt, was der Legal Adviser, General Macaskie, in seinem Abschlußbericht vom 18. 1. 1949 als „Erfolg dieser höchst bemerkenswerten englisch-deutschen Zusammenarbeit“ rühmte[6]).

An Stelle des Reichsgerichtes wurde in Köln als oberstes Berufungsgericht der *Oberste Gerichtshof* für die britische Zone (s. Westdeutschland 1945 bis 1950, Teil I, S. 109) ins Leben gerufen. Ein solches zonales Obergericht, das der Vereinheitlichung der Rechtssprechung dienen sollte, gab es in der amerikanischen und französischen Besatzungszone nicht. Deutsche Versuche, noch im Jahre 1947 einen Obersten Gerichtshof für alle Besatzungszonen zu errichten, scheiterten an der Ablehnung der 3 westlichen Besatzungsmächte.

---

4) Einzelangaben über die Belegungsstärke der Lager im Ber. der Rechtsabt. Herford an den brit. Verbindungsoffizier beim ZJA vom 28. 11. 1946, ebda., Bl. 148.

5) Abdr. im ZJBl. 1947, S. 2; Entw. in: Z 21/1322, Bl. 9.

6) Z 42 I/323/1, vgl. auch Schr. des Viscount Jowitt an Kiesselbach vom 31. 3. 1949 (ZJBl., S. 81 f.), und kritische Stellungnahme des Rechtsanw. Dr. Bornheim dazu im Schr. vom 30. 5 1949 (Z 21/462).

Die Justizverwaltungen der Länder der französischen Besatzungszone, in der das Reichsjustizministerium keinen Nachfolger fand, bemühten sich von Anfang an, die Rechtseinheit in ihrer Zone durch gegenseitigen Austausch von Gesetzentwürfen in regelmäßigen Tagungen herzustellen[6a]).

In der amerikanischen Besatzungszone wurde den Ländern schon früher und vollständiger als in der britischen Zone, in der das Zentral-Justizamt bis zur Bundesrepublik bestehen blieb, die gesetzgebende Gewalt übertragen. Für alle diejenigen Justizangelegenheiten, die über den Bereich eines einzelnen Landes hinaus gingen, hatten die Länderjustizminister für die zonale Gesetzgebung zwei Koordinierungsorgane: Die Konferenz der Justizminister und den *Rechtsausschuß des Länderrates in Stuttgart* (s. Westdeutschland 1945–1950, Teil I, S. 57 ff.). An seinen Beratungen nahmen später auch Vertreter des Zentral-Justizamtes der britischen Zone regelmäßig teil, so daß hier eine gewisse Abstimmung im Interesse der Rechtseinheit beider Zonen möglich war.

Im Vereinigten Wirtschaftsgebiet erwies sich auch bald die Notwendigkeit, Rechtsfragen einheitlich zu behandeln; ein Bizononenamt für Justiz sollte aber nicht geschaffen werden.

Um diese organisatorische Lücke zu schließen, bedienten sich die Justizverwaltungen der Länder der amerikanischen Zone und das Zentral-Justizamt in der britischen Zone seit September 1947 des Systems der „Beauftragten": Der Beauftragte der Justizverwaltungen für die amerikanische Zone und der Beauftragte des Zentraljustizamtes für die britische Zone sollten das notwendige Zusammenwirken des Wirtschaftsrates und der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit den Justizverwaltungen gewährleisten. Aus ihrem Frankfurter Büro, zunächst schlicht als „Verbindungsstelle" bezeichnet, entstand im November 1947 durch den Hinzutritt der Vertreter der Justizverwaltungen in der amerikanischen Zone und der Verwaltungsorgane des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der *Gemeinsame Juristische Beirat* (s. lfd. Nr. F IV 1). Mit ihm war die Kontaktstelle zwischen Wirtschaftsrat und den Justizverwaltungen geschaffen. Er prüfte die Gesetze und Verordnungen, die der Wirtschaftsrat erließ, auf ihre rechtsförmige Richtigkeit und wirkte in einzelnen Fällen auch bei den materiellen Teilen der bizonalen Gesetzgebung beratend mit.

Ein knappes Jahr später wurde er vom *Justizkollegium* abgelöst (s. lfd. Nr. F IV 4), als er nach der Umorganisation des Wirtschaftsrates im Februar 1948 gegenstandslos geworden war. Um aber den Einfluß der Justizverwaltungen beider Zonen auf die Gesetzgebung des Wirtschaftsrates weiter zu sichern, hatte man die Bildung eines ständigen Rates aller Länderjustizminister und des Präsidenten des Zentral-Justizamtes in Frankfurt in Aussicht genommen. Er sollte zugleich auch die Aufgaben eines Rechtsausschusses des

---

6a) Vgl. Bericht des JM an den MPr. Koblenz vom 21. 2. 1947 (LHA Koblenz 860/28).

neugebildeten bizonalen Länderrates in Frankfurt (s. Westdeutschland 1945–1950, Teil I, S. 96 ff.) übernehmen[7]). Auf der Münchener Ministerpräsidentenkonferenz vereinbarten die Justizminister der Länder der amerikanischen Zone am 3. 6. 1948, „mit dem Präsidenten des Zentral-Justizamtes ihre bisherigen Zusammenkünfte als Justizkollegium regelmäßig fort [zu] setzen und die Aufgaben des [bisherigen] Gemeinsamen Juristischen Beirates in ständiger Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (s. lfd. Nr. F IV 2) [zu] übernehmen"[8]).

Im Länderrat-Frankfurt, der zunächst die Frage offengelassen hatte, einen eigenen Rechtsausschuß zu bilden oder sich des Justizkollegiums zu bedienen, entschloß man sich am 21. 6. 1948 aber doch zur Bildung eines eigenen Rechtsausschusses, der jedoch nicht zusammentrat, solange das Justizkollegium den Wirtschaftsrat juristisch beriet[9]).

Das Justizkollegium sollte kein Teil der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sein. Es setzte sich aus Vertretern der Länderjustizministerien, seit August 1948 aller drei Westzonen, der Dienststellen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und des Zentral-Justizamtes zusammen[10]). Die dreizonale Währungsgesetzgebung bot den Anlaß, auch Vertreter aus der französischen Zone zu den Beratungen hinzuzuziehen.

Die Hauptaufgabe, die der Juristische Beirat ausgeübt hatte, die Rechtsförmigkeit der Gesetze und Verordnungen des Wirtschaftsrates zu überprüfen, ging im Sommer 1948 auf das *Rechtsamt* über. Es unterstand der unmittelbaren Dienstaufsicht des Oberdirektors und Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und hatte ihn und seine Verwaltung in rechtstechnischer Hinsicht zu beraten; es nahm gewissermaßen die Stellung eines Justitiars des Verwaltungsrates ein.

Eine materielle Fachkompetenz für die Justizgebung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet erhielt das Rechtsamt nicht, sondern nur eine eingeschränkte Zuständigkeit, „zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeit des Wirtschaftsrates Verbindung mit den Justizbehörden im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und deren gemeinsamen Einrichtungen" aufzunehmen[11]).

Mit den Justizministern der Länder und dem Zentral-Justizamt konnte der Leiter des Rechtsamtes nur über das Justizkollegium zusammenarbeiten. Ein im Gesetzesentwurf beim Rechtsamt vorgesehener Rechtsausschuß der Justizminister und -Senatoren der Länder unter dem Vorsitz des Leiters des

---

7) Vgl. die Vorerörterungen im Rechtsausschuß des LR-Stuttgart am 12. 5. 1948, in denen diese Institution als „Justizkonferenz" bezeichnet und der Geschäftsverkehr zwischen den Leitern des Justizwesens und der Verwaltung des VWG erörtert wird. In: Z 1/1311, Bl. 52 ff.

8) Z 21/175, Bl. 88.

9) Ebda., Bl. 96.

10) Vgl. auch zum Geschäftsverkehr mit der Verwaltung des VWG Tilman Pünder: Das bizonale Interregnum, S. 165 f.

11) WiGBl., 1948, S. 77.

Rechtsamtes hatte sich im Wirtschaftsrat nicht durchsetzen lassen[12]), da man den Justizministern der Länder nicht zumuten konnte, sich „unter dem Vorsitz eines nachgeordneten und von Weisungen abhängigen Beamten zu versammeln"[13]). Der Abgeordnete Arndt kritisierte im Wirtschaftsrat die Kompetenzen und den Stellenplan des Rechtsamtes, dem man ablesen könne, „daß irgendeiner Entwicklung vorausgegriffen werden soll und man eine Art Schattenjustizministerium aufzuziehen sich bemüht [. . .]"[14]).

Eine eigene Gesetzgebungskompetenz übte das Rechtsamt aber auf den Gebieten des Patentrechtes, des Urheber- und Musterschutzes aus.

Kaum ein anderes Gesetz hatte wohl eine solange Entstehungszeit im Vereinigten Wirtschaftsgebiet aufzuweisen, wie das über das *Deutsche Patentamt* (s. lfd. Nr. F IV 3). Im Herbst 1947 begannen die Verhandlungen mit den Militärregierungen. Mitte Dezember 1948 verabschiedete der Wirtschaftsrat das Gesetz, das erst in Kraft treten konnte, als die Genehmigung der Militärgouverneure Anfang August 1949 vorlag; die Eröffnung des Patentamtes am 1. 10. 1949 fiel dann bereits in die Amtszeit der Bundesregierung. Der Wunsch der deutschen Erfinder und der deutschen Wirtschaft, nach der Enteignung deutscher Patente und Warenzeichen im In- und Ausland und nach der Offenlegung der Betriebsgeheimnisse seit der Kapitulation möglichst bald den Schutz ihrer Erfindungen wiederherzustellen, aber auch die Bemühungen, beim deutschen Patentamt zu einer gesamtdeutschen Lösung zu kommen, die gerade bei dieser Materie besonders notwendig erschien, die Haltung der Besatzungsmächte in Fragen der Wiederherstellung des deutschen Erfinderschutzes unter gleichzeitiger Gewährung einer Priorität und

---

12) Entw. des VR vom 30. 3. 1948, DrS. des WR Nr. 230; vgl. die Begründung zum Gesetzentw., in der „von eine[r] koordinierenden Tätigkeit [des aus den Justizministern und Justizsenatoren der Länder unter Vorsitz des Leiters des Rechtsamtes vorgesehenen Rechtsausschusses] zur Wahrung der Rechtseinheit zwischen den Ländern des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in allerdings loser Form" gesprochen wird (DrS. des WR, S. 425), sowie Schr. und Memorandum des ZJA vom 24. 3. 1948, in denen vor einer Übertragung der Justizgesetzgebung auf die Länder und das Rechtsamt gewarnt wurde (Z 21/175, Bl. 2 ff.).

13) Abg. Arndt (SPD) am 22. 4. 1948 in: Wörtl. Ber. des WR, S. 500.

14) Prot. der Sitzung des WR vom 27./28. 9. 1948, S. 904 und vom 21. 4. ebda., S. 499 f., 559 f.; vgl. dazu Waldemar Hoepfner: Britische Justiz- und Verfassungspolitik: „Der Kampf um das Rechtsamt war – ohne daß es je ausgesprochen wäre, ein Kampf um eine gute Ausgangsposition für die Erlangung des künftigen Bundesjustizministerpostens", ausgefochten von StSekr. Dr. Strauß (CDU), „der anscheinend von vornherein die Leitung des Rechtsamtes zu diesem Zwecke angestrebt hat", und dem hess. JM Zinn (SPD), dem Vorsitzenden der JM-Konferenz der amerik. Zone. (Die Einsicht in das Manuskript verdanke ich Herrn Vortr.Rat a. D. Dr. Hoepfner). Vgl. zur Kompetenz der „rechtsförmlichen Prüfung" des Rechtsamtes auch Hans Hattenhauer: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz, Köln 1977, S. 104: „Der Staat, der noch im Vorbereitungsstadium stand, war bereits Gegenstand der Verteilungskämpfe der Ressorts geworden".

nicht zuletzt die Kontroversen, die bei dem Genehmigungsverfahren zwischen der amerikanischen und französischen Militärregierung entstanden, erklären manche Verzögerung bei der Entstehung dieses Gesetzes und der Arbeitsaufnahme des Patentamtes.

Um den Rechtsstillstand zu beenden und um wenigstens vorläufige Maßnahmen für den Schutz deutscher Erfindungen zu treffen, waren in der amerikanischen und britischen Besatzungszone von verschiedenen Behörden bald nach der Kapitulation als Provisorien Annahmestellen für die Hinterlegung von Patenten eröffnet worden, die aber auf Anordnung der Militärregierungen wieder geschlossen werden mußten. Die Militärgouverneure genehmigten erst für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet das Gesetz, das der Wirtschaftsrat am 5. 7. 1948 betr. die Bildung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichen-Anmeldungen beschlossen hatte (WiGBl., S. 65 f.). Die Annahmestellen waren als vorbereitende Maßnahmen gedacht, einmal, um die im Herbst 1947, als die Besprechungen im Zweimächte-Kontrollamt begannen, vielleicht noch möglich erscheinende Rechtseinheit im gewerblichen Rechtsschutz in ganz Deutschland nicht zu gefährden, aber auch um ein interimistisches deutsches Patentamt für die BiZone vorzubereiten. Aufgaben und Befugnisse der Annahmestellen, die in Darmstadt und Berlin eröffnet wurden, sollten dann später auf das Patentamt übergehen.

Das Patentannahmegesetz sicherte nur die Priorität der Anmeldung, eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Erfinderschutz war mit ihm noch nicht gegeben, da die Fragen der Auswirkung eines zukünftigen Friedensvertrages, der Auslandsschutz deutscher Erfindungen und Warenzeichen und der Beitritt der anderen Besatzungszonen noch ungeregelt blieben[15]). Eine materielle Prüfung und Erteilung des Patents konnte auch erst von einem Patentamt vorgenommen werden. Zu einem gesamtzonalen Patentamt, für das ein Entwurf im Kontrollrat lag und für das sich auch der bayerische Ministerpräsident Ehard im Namen seiner Kollegen der amerikanischen und britischen Zone in einem Schreiben an General Clay vom 2. 11. 1947 eingesetzt hatte[16]), kam es jedoch trotz zweijähriger Verhandlungen nicht.

Die Militärgouverneure hatten von Beginn der Verhandlungen an Wert auf eine Beschleunigung der deutschen Vorarbeiten für ein Patentamtsgesetz gelegt, damit das Patentamt sofort errichtet werden konnte, wenn die Verhandlungen für ein Vier-Zonenamt scheitern würden. In den Besprechungen mit den Zweimächte-Kontrollamt am 7. 11. 1947 drängte der englische Vertreter auf unverzügliche Einrichtung eines bizonalen Patentamtes[17]). Die Kommission des Wirtschaftsrates für den gewerblichen Rechtsschutz nahm daraufhin am 15. 12. 1947 eine baldige eigene Gesetzgebung für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet in Aussicht mit dem ausdrücklichen Zusatz, „falls eine

---

15) Amtl. Begründung im VfWMBl., 1948 I, S. 283.

16) Z 22/236, Bl. 179 f.

17) Ebda., Bl. 175 und BT.PA 2/29.

Vier-Zonen-Lösung aussichtslos erscheine“[18]). Auch 1948 forderte das Kontrollamt mehrfach eine Beschleunigung der Arbeiten auf deutscher Seite[19]). Anläßlich der Genehmigung des Patentamtannahmegesetzes sprach es noch einmal den Wunsch aus, „daß alle Aufmerksamkeit der frühzeitigen Gesetzgebung für die Errichtung eines Patentamtes zu richten wäre“[20]).

Die Vertreter beider Militärregierungen versicherten den Deutschen, daß ihre Regierungen künftig angemeldete deutsche Patente nicht beschlagnahmen und daß sie sich dafür einsetzen würden, daß die verschiedenen Bestimmungen der Pariser, Madrider und Haager Konventionen[21]) auf die bei einem Bizonalen Patentamt angemeldeten Patente angewendet werden würden. Ebenso stehe die französische Militärregierung „dem Gedanken eines Patentamtes für das westliche Deutschland nicht unfreundlich gegenüber“[22]). Ein Vertreter der französischen Zone nahm auch an den Kommissionsbesprechungen in der Bizone als Gast teil[23]).

Die Erwartungen der Westdeutschen, daß auch in der russischen Besatzungszone zunächst nur entsprechende Annahmestellen eröffnet würden, erfüllte sich nicht. Das Gesetz der Wirtschaftskommission vom 15. 9. 1948 (ZVOBl., S. 481) sah zwar die Bildung von Patentannahmestellen zum 1. 10. 1948 vor, enthielt jedoch in Abweichung von der Begründung zum Befehl der sowjetischen Militäradministration Nr. 107 vom 11. 6. 1948[24]) keine Bestimmung über die Anerkennungen von Anmeldungen von Annahmestellen anderer Besatzungsgebiete.

Als sich die Bildung eines deutschen Weststaates abzeichnete, verabschiedete der Wirtschaftsrat dann am 17. 12. 1948 das Gesetz über die Errichtung eines „Deutschen Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“, das noch der Genehmigung der Militärgouverneure bedurfte[25]). Hatten bisher die beiden Militärregierungen darauf gedrängt, die deutschen Vorarbeiten

---

[18]) Ebda., Bl. 2.

[19]) Vgl. Schr. des Vizepr. Dahrendorf an den Abg. Hans Wellhausen vom 30. 10. 1948 in: Z 22/238, Bl. 33.

[20]) Schr. vom 30. 6. 1948 in: Z 22/221, Bl. 57.

[21]) Pariser Konvention vom 20. 3. 1883/revid. in London 27. 9. 1937 (RGBl. 1937 II, S. 583 ff); sie betraf den Schutz des gewerblichen Eigentums. Madrider Konventionen vom 14. 4. 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (ebda., S. 608 ff.) und über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren (ebda., S. 604) sowie das Haager Abkommen vom 6. 11. 1925 über die internationale Hinterlegung von gewerblichen Mustern oder Modellen (ebda., S. 617 f.).

[22]) Vermerk über die Besprechung im Zwei-Mächte-Kontrollamt am 6. und 7. 11. 1947 in: BT.PA 2/29.

[23]) Sachstandsbericht der VfW vom 2. 1. 1948 in: Z 22/237, Bl. 245; vgl. auch Z 22/234 passim.

[24]) Z 22/224, Bl. 150 ff.

[25]) Wörtl. Ber. des WR, S. 1286 ff.; Begründung des VR für das Gesetz in: DrS. WR Nr. 791 vom 2. 12. 1948, S. 1199.

für ein Patentamt zu beschleunigen, so traten jetzt beim Genehmigungsverfahren, in das wegen der trizonalen Bedeutung des Gesetzes auch die Franzosen einbezogen werden mußten, Meinungsdifferenzen zwischen den drei Alliierten auf, die das Inkrafttreten des Gesetzes wieder hinaus schoben[26]).

Die Länder der französischen Zone hatten im Juli 1948 mit Billigung ihrer Militärregierung geplant, sich dem Patentannahmestellengesetz im Vereinigten Wirtschaftsgebiet unter bestimmten Voraussetzungen anzuschließen und auf eine besondere Annahmestelle für ihre Zone zu verzichten. Gleichlautende Gesetze waren von den Landtagen schon verabschiedet worden, erhielten aber nicht die Genehmigung der Militärregierung[27]). Die „äußerst effektive französische Obstruktionspolitik" in der Patentfrage bewog den General Clay sogar, „wiederholt seinem Rücktritt anzubieten"[28]). Die Militärgouverneuere mußten deshalb erst die Entscheidungen ihrer Regierungen einholen[29]). Frankreich begründete seinen Widerstand damit, daß es ein europäisches Patentrecht gemäß dem Haager Abkommen vom 6. 6. 1947 anstrebe und das Vereinigte Wirtschaftsgebiet einem künftigen westeuropäischen Patentamt anschließen wollte[30]).

So entstand zunächst nur für die Bizone ein deutsches Patentamt, das die Militärgouverneure am 4. 8. 1949 mit einigen Änderungen im Gesetze genehmigten. Seine Zuständigkeit wurde nach Zustimmung der französischen Militärregierung gemäß Artikel 127 GG durch VO vom 24. 9. 1949 (GBGl., S. 29) auf das französische Besatzungsgebiet ausgedehnt.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten in der Wirtschaftsgesetzgebung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, die zwischen Gerichten beider Zonen in Wirtschaftsfragen ausgetragen werden mußten, entstand schließlich neben dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone – ebenfalls in Köln – das *Deutsche Obergericht* für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet (s. Westdeutschland 1945–1950, Teil I, S. 110 ff.).

Die durch alliierte Gesetzgebung geschaffenen *Sondergerichte zur Entscheidung über Rückerstattungsansprüche* werden unter F V aufgeführt, die Verwaltungsstellen sind bereits in dem Abschnitt „Verwaltungszweig Finanzen" (A I u. III) behandelt worden.

Versuche der Justizverwaltungen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet im Januar 1948, ein „Amtliches Archiv für Gesetzgebung im Vereinigten Wirt-

---

26) Vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, S. 375 ff. und passim.

27) Vgl. den Vermerk über die am 16. 7. 1948 in Baden-Baden abgehaltene Besprechung in: Z 22/224, Bl. 5 ff.

28) Hans-Dieter Kreikamp in: Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, S. 25.

29) BesprProt. vom 13. 4. und 15. 7. 1949 in: Z 3 Anh./2, Bl. 84, 117.

30) Vermerk vom 28. 1. 1949 in: Z 22/243, Bl. 65, Bericht des Rechtsamtes an die Direktorialkanzlei vom 28 3. 1949, ebda., Bl. 24 ff. sowie Genehmigungsschr. des Zwei-Mächte-Kontrollamtes vom 8. 8. 1949 in: DrS. des WR 1642.

schaftgebiet" in Frankfurt entstehen zu lassen, das als Auskunftsstelle für alle geplanten oder in Bearbeitung befindlichen Gesetzentwürfe in den westlichen Besatzungszonen dienen sollte, blieben Projekt[31]).

Die in den Artikeln 73 und 74 GG festgelegten Kompetenzen des *Bundesministeriums der Justiz* für die ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebung des Bundes deckten sich im wesentlichen mit denen des ehemaligen Reichsjustizministeriums, bevor dieses durch seine „Verreichlichung" auch ein Verwaltungsministerium geworden war. Da die Länder nach der Kapitulation die Justizhoheit wieder erhalten hatten, wurde das Bundesministerium der Justiz vornehmlich wieder ein Ministerium für Gesetzgebung. Seine Hauptaufgaben sollten außer den in den Artikeln 73 und 74 GG festgelegten Zuständigkeiten noch sein: Wiederherstellung der Rechtseinheit. Überprüfung der Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf Einhaltung der Rechts- und Verfassungsmäßigkeit und einer einheitlichen Gesetzessprache, Mitwirkung in Angelegenheiten des Verfassungsrechtes und Verfassungsschutzes, des Wirtschaftsrechts und Wiedergutmachungsrechtes.

Danach ergab sich folgende Organisation des Ministeriums[32]):

Abt. Z Justizverwaltung, Haushalt und Personalien
Abt. I Bürgerliches Recht und Verfahren
Abt. II Strafrecht und Verfahren
Abt. III Handels- und Wirtschaftsrecht
Abt. IV Öffentliches Recht

Zum Geschäftsbereich des Bundesjustizministers gehörten 1949/1950 die schon behandelten Organe: Oberster Gerichtshof für die britische Zone, Deutsches Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, beide in Köln, das dem Vorsitzer des Verwaltungsrates unterstellt gewesene Rechtsamt, das Justizkollegium, beide in Frankfurt, und das Deutsche Patentamt in München.

Der Rechnungshof des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hatte dem Organisationsausschuß der Ministerpräsidenten, der die Organisationspläne der Bundesministerien aufstellte, am 8. 7. 1949 noch zur Errichtung empfohlen: Bundesverfassungsgericht (Artikel 92, Abs. 1 GG), Oberstes Bundesgericht (Artikel 95, Abs. 1 GG), Oberes Bundesgericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Artikel 96, Abs. 1 GG), Bundesdienststrafgericht für Verfahren gegen Bundesrichter (Artikel 96, Abs. 3 GG).

Nicht unmittelbar zum engeren Justizbereich gehörend, aber von seiner außen- und verfassungspolitischen Aufgabenstellung her ist hier noch auf ein Organ sui generis aufmerksam zu machen, das sich die Länderchefs der amerikanischen Besatzungszone im Frühjahr 1947 angliederten: das *Deutsche Büro*

---

31) Vgl. Wiesbadener Kurier vom 23. 1. 1948.

32) Vgl. Z 13/416 und Z 12/92 und 109.

32a) Zusammenstellung der dem BM nachgeordneten zentralen Verwaltungseinrichtungen in: Z 12/95, Bl. 207.

*für Friedensfragen* (s. lfd. Nr. F I 1). Obwohl es aus einer Reihe von besatzungs- und innenpolitischen Gründen nicht die politische Bedeutung eines bizonalen Koordinierungsamtes für außenpolitische Fragen gewinnen konnte, das seine Initiatoren anstrebten, kann es doch als die wichtigste Vorstufe zu dem späteren Auswärtigen Amt der Bundesrepublik angesehen werden. Seine Geschichte, inzwischen genauer von Heribert Piontkowitz und Manfred Overesch untersucht[33]), dokumentiert nicht nur die Haltung der beiden Besatzungsmächte zu diesem heiklen Thema, sondern spiegelt in noch höherem Maße auf deutscher Seite die Eigeninteressen und Rivalitäten der Länder, der Bizonenämter und nicht zuletzt das Verhalten der Parteien wider. Durch diese Schwierigkeiten, die auch auf deutscher Seite zu überwinden waren, wurde der Spielraum des Deutschen Friedensbüros oft eingeengt. Ein etwas breiter angelegter Überblick über die Entstehungsgeschichte dieses Amtes erscheint deshalb hier angebracht.

Um für die Vertretung der deutschen Interessen bei Abschluß eines Friedensvertrages, den man im Jahre 1947 erwartete, gerüstet zu sein, entstanden in der amerikanischen und britischen Besatzungszone seit 1946 regionale Stellen, teils aus wilder Wurzel, die der Zusammenfassung in einem amtlichen Organ bedurften.

Als gewisse Vorläufer des Friedensbüros können in der britischen Besatzungszone die Länderarbeitsgemeinschaft (seit Mai 1946) in Bad Nenndorf und der Göttinger Arbeitskreis (seit Nov. 1946) angesprochen werden. Unter der kaschierenden Bezeichnung „Forschungsgemeinschaft für ernährungswissenschaftliche Fragen" wurden Denkschriften ausgearbeitet, die sich mit dem Deutschtum der verlorenen Ostgebiete befaßten. Die süddeutschen Ministerpräsidenten stimmten in einer internen Sitzung des Länderrates-Stuttgart am 10. 9. 1946 diesem Projekt grundsätzlich zu, wenn sich auch der bayerische Ministerpräsident Hoegner zunächst reserviert verhielt. Der Plan scheiterte aber am Einspruch der SPD.

Im November 1946 wollte der niedersächsische Ministerpräsident Kopf die Organisation um weitere Arbeitskreise erweitern, d. h. auch Westfragen wie Ruhr und Saar mit Sitz in Bonn unter Theo Kordt aus dem ehemaligen Auswärtigen Amt, internationale Rechtsfragen mit Sitz in Hamburg unter dem Gesandten Paul Barandon und dem Völkerrechtler Erich Kaufmann sowie Reparationsfragen bei der Verwaltung für Wirtschaft in Minden miteinbeziehen. Neben dem Kuratorium, in dem die Länder und die großen politischen

---

[33]) Heribert Piontkowitz: Anfänge westdeutscher Außenpolitik 1946–1949. Das Deutsche Büro für Friedensfragen (= Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 12, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte). Stuttgart 1978 und Manfred Overesch: Gesamtdeutsche Illusion und westdeutsche Realität. Von den Vorbereitungen für einen deutschen Friedensvertrag zur Gründung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland 1946–1949/51. Düsseldorf 1978. – Die in diesen beiden Darstellungen verarbeiteten Quellen werden in dem Anmerkungsapparat nicht durchweg belegt.

Parteien vertreten sein sollten, war ein kleines Büro mit einem Generalsekretär vorgesehen, der die Verbindung mit den Ländern halten sollte. Diese unter starker Beteiligung von ehemaligen Mitgliedern des Auswärtigen Amtes ausgearbeiteten und mit Rücksicht auf die Besatzung und die Länderinteressen gewählte dezentralisierte Organisationsform stieß jedoch auf den Widerstand der Parteien, insbesondere Schumachers, obwohl er als Vorsitzender des Kuratoriums vorgesehen war. Der Nenndorfer und Göttinger Arbeitskreis wurden mit Erlaß der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 1. 10. 1947 aufgelöst.

Zeitlich parallel liefen entsprechende Versuche, z. B. des Städtetages und des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands. Bei den Chefs der größeren Länder bildeten sich Sonderreferate zur Bearbeitung von Friedens- und staatsrechtlichen Neugestaltungsfragen.

Der zweite, bedeutsamere Anstoß zur Errichtung eines Friedensbüros kam aus Süddeutschland mit anderen organisatorischen Vorstellungen. Generalsekretär Roßmann hatte in der Direktoriumssitzung des Länderrates am 19. 12. 1946 die Einsetzung einer in ihrem organisatorischen Aufbau der Gliederung des Auswärtigen Amtes im Jahre 1936 entsprechenden „kleinen Stelle" beim Länderrat vorgeschlagen. Sie sollte aus einer politischen, handelspolitischen, Rechts- und Personalabteilung bestehen, der unter Umständen auch eine kulturpolitische Abteilung angeschlossen werden könnte. Einem Beirat gehörten Parlamentarier, Vertreter von Ländern, Parteien, Gewerkschaften und des Städtetages an. Doch General Clay, der die Friedensfragen zur Zuständigkeit einer künftigen provisorischen Zentralregierung gehörend ansah, war Anfang Januar 1947 nicht bereit, vor der Moskauer Außenministerkonferenz im März und April deutsche organisatorische Maßnahmen zu Vorarbeiten für einen Friedensvertrag in seiner Besatzungszone zu genehmigen, geschweige denn für die Bizone.

Trotz dieser Ablehnung wurde der Plan von deutscher Seite sowohl in der amerikanischen als auch in der britischen Besatzungszone weiter verfolgt. Am 25. 1. 1947 vereinbarten die Länderchefs beider Zonen in Minden die Bildung einer „[bizonalen] Leitstelle für deutsche Vorbereitungsarbeiten zum Friedensvertrag". Die eigentliche Arbeit sollte aber dezentralisiert durchgeführt werden: die Ostfragen in Niedersachsen, die Westfragen in Nordrhein-Westfalen, das Völkerrecht in Bayern und Hamburg, die Reparationsfragen in Bremen.

Dieser Beschluß vom Januar wurde auf der gemeinsamen Ministerpräsidentenkonferenz in Wiesbaden am 16./17. 2. 1947 bestätigt. Die Leitstelle sollte den Ministerpräsidenten beider Zonen unmittelbar unterstehen, die sich auch die politische Auswertung der Arbeiten vorbehielten. Die Parteien erhielten im Gegensatz zu dem früheren Kuratoriumsvorschlag keinen unmittelbaren Einfluß, aber Nutzungsrecht zugebilligt[34]).

---

[34]) Prot. in: Z 35/4, Bl. 269 ff.

Die Parteien, die sich als die eigentlichen Träger des politischen Willens betrachten, verlangten jedoch eine stärkere Beteiligung bei der Festlegung der Aufgaben der Leitstelle und der Auswertung ihrer Arbeiten. Der Zonenbeirat stimmte der Leitung der Stelle und ihrer personellen Besetzung durch die Länder deshalb zu, „weil man nicht die KPD und damit russischen Einfluß an einer solchen Stelle zur Geltung kommen lassen wollte“[35]). Über die Frage der Organisationsform, des Aufgabenbereiches, der Parteienbeteiligung, über den Sitz und die Besetzung der Spitze kam es nur zu einer partiellen Einigung auf der Düsseldorfer Konferenz der Vertreter der acht Länderregierungen am 28. Februar 1947.

Der Name der Stelle mit Sitz in Frankfurt wurde auf Vorschlag von Prof. Laun-Hamburg in: „Büro für Friedensfragen“ umgeändert. Es sollte sich in fünf Hauptabteilungen gliedern: eine allgemeine Hauptabteilung, eine Hauptabteilung für Territorialfragen, für Verfasungsfragen, für Wirtschaft und eine Hauptabteilung Demilitarisierung und Entnazifizierung. Als Leiter des Büros wurden nicht mehr MinDir. a. D. Karl Spiecker, der bisher als Favorit gegolten hatte, auch nicht der frühere Sekretär Stresemanns, Henry Bernhard, auf den man sich in Wiesbaden geeinigt hatte, sondern Staatssekretär Eberhard und als sein Stellvertreter Prof. Dr. Rudolf Laun vorgesehen. Organisiert und überwacht werden sollte das Büro von einem Verwaltungsausschuß, der den Ministerpräsidenten Vorschläge über einen politischen Ausschuß auf der nächsten Ministerpräsidentenkonferenz zu machen hatte. Während der bayerische Vertreter, Anton Pfeiffer, den Parteien keinen direkten Einfluß auf die Leitstelle zugestehen wollte und die Ministerpräsidenten als die legitimen außenpolitischen Sprecher Deutschlands bezeichnete, bestritt der nordrhein-westfälische Innenminister Walter Menzel den Anspruch der Ministerpräsidenten auf ein außenpolitisches Mandat, er sah vielmehr in den Parteien die politischen Repräsentanten. Er wünschte deshalb eine gemeinsame Lenkung der Leitstelle durch Länder und Parteien: „Außenpolitik sei primär Reichssache. Die Summierung der Länderinteressen sei noch nicht das Reichsinteresse“[36]). Eine Einigung konnte nicht erzielt und ist auch später nicht erreicht worden. Die Länderchefs brauchten über diese Düsseldorfer Vorschläge keine abschließende Entscheidung mehr zu treffen. Denn General Clay stimmte am 11. 3. 1947 nur der Bildung eines zonalen Büros zu, das sich aber ausschließlich auf die Aufgaben eines „research center“ beschränken sollte. „Später könnten dann evtl. Querverbindungen mit ähnlichen Stellen in anderen Zonen hergestellt werden“[37]).

Clay hat nie eine schriftliche Erlaubnis zur Bildung eines bizonalen Friedensbüros gegeben, weil er in ihm die Keimzelle eines Auswärtigen

---

[35]) Vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 2 (bearb. von Wolfram Werner), S. 211 Anm. 24.

[36]) Zitiert nach H. Piontkowitz: Anfänge westdeutscher Außenpolitik, S. 37.

[37]) Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, S. 247 f. und S. 274.

Amtes sah. Aus demselben Grunde verbot auch die britische Militärregierung eine bizonale Organisation des Friedensbüros und gestattete nur ein zonales unpolitisches „fact finding center".

Nach dieser Entscheidung Clays vom 11. 3. 1947 gab man in Süddeutschland den bisher besonders von Bayern vertretenen Gedanken, möglichst viele Friedensfragen in den einzelnen Ländern zu bearbeiten, auf und einigte sich sehr schnell auf ein zonales Friedensbüro. Staatsminister Anton Pfeiffer, unterstützt von Seelos und von Herwarth in der bayerischen Staatskanzlei, Staatssekretär Dr. Brill-Hessen und Staatssekretär Eberhard-Württemberg-Baden arbeiteten bereits einige Tage später in München eine entsprechende Vereinbarung für ihre Ministerpräsidenten aus, die von diesen auf der Länderratstagung am 15. 4. 1947 ohne wesentliche Änderungen genehmigt wurde.

Mit der Bezeichnung „Deutsches Büro für Friedensfragen", die diese Stelle auf Anregung ihres Leiters Eberhard erhielt, wollte man zum Ausdruck bringen, daß sie, wenn auch auf zonaler Basis, für ganz Deutschland gedacht war. Um eine spätere Ausdehnung auf andere Zonen nicht zu erschweren, wurde das Friedensbüro auch keine Dienststelle des Länderrates-Stuttgart, sondern den Ministerpräsidenten direkt unterstellt. Für diese Entscheidung hatte gewiß mitgesprochen, daß Bayern sich von Anfang an gegen eine Erweiterung der Kompetenzen des Länderrates gewandt hatte. Generalsekretär Roßmann setzte aber wenigstens durch, daß er das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses des Friedensbüros mit beratender Stimme erhielt; der Verkehr mit dem Parlamentarischen Rat beim Länderrat sollte über ihn laufen, und die Gespräche mit dem amerikanischen Überwachungsorgan des Länderrates sollten gemeinsam geführt werden[38]). Die Aufsicht über das Friedensbüro führte ein Verwaltungsausschuß, der sich aus den Bauftragten für Friedensfragen in den drei süddeutschen Ländern zusammensetzte.

Die Errichtung der Bundesrepublik bedeutete auch das Ende dieser Einrichtung der Länderchefs der amerikanischen Zone. Sie stellten nach Bildung der Bundesrepublik mit dem 30. 11. 1949 die Finanzierung des Büros ein. Manfred Overesch und Heribert Piontkowitz stimmen darin überein, daß das Deutsche Friedensbüro zwar nicht unmittelbar in das Auswärtige Amt übergeleitet wurde, aber doch seine wesentliche Vorstufe gewesen ist.

Der die Bildung der Bundesorgane vorbereitende Organisationsausschuß der Ministerpräsidenten der drei westlichen Besatzungszonen hatte bereits im Juli 1949 einen Organisationsplan für ein Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten vorgelegt. In ihm waren vier Abteilungen vorgesehen:

I Organisation und Personalien
II Politische Abteilung mit 4 Unterabteilungen für Besatzungsangelegenheiten, Friedensvertrag, Auslandsabteilung und Kulturabteilung

---

[38]) Ebda., Bd. 2, S 306 f.

III Wirtschaftspolitische Abteilung
IV Rechtsabteilung

Als Oberbehörden waren geplant: Eine Bundesstelle für Außenhandel (gemeinsam mit dem Bundesminister für Wirtschaft) und eine Bundesstelle für das Auswanderungswesen (gemeinsam mit dem Bundesminister des Innern)[39]).

In die im Juni 1950 beim Bundeskanzleramt gebildete „Dienststelle für auswärtige Angelegenheiten", bei deren Planung frühere Beamte des Auswärtigen Amtes und Mitarbeiter des Friedensbüros beteiligt waren, wurde eine Reihe von Abteilungsleitern und Referenten des Friedensbüros übernommen. Diese Dienststelle gliederte sich nach dem Stand vom 1. 10. 1950 organisatorisch so auf:

Abt. I Personal- und Verwaltungsangelegenheiten
Abt. II Verbindungsstelle zur Hohen Alliierten Kommission
Abt. III Konsularabteilung
Abt. III a Rechtsabteilung
Abt. III b Länderabteilung
Protokoll- und Sprachendienst, Ausbildung der Anwärter des auswärtigen Dienstes und Sekretariat für Fragen des Schuman-Planes[40]).

---

[39]) Z 13/416; zu den Erörterungen im Organisationsausschuß, in denen auch der Plan eines Außenhandelsmin. ventiliert wurde, vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, S. 41, 700 ff.

[40]) Vgl. Wilhelm Haas: Beitrag zur Geschichte der Entstehung des auswärtigen Dienstes der Bundesrepublik Deutschland. Bremen 1969, S. 153 ff., wo auch die Sachgebiete und ihre personelle Besetzung abgedruckt sind, und Markus Schönberger: Diplomatie im Dialog . . . Mchn–Wien 1981, S. 124 ff.:
Die Verbindungsstelle zur AHK bestand seit 26. 9. 1949, die Abt. III umfaßte das am 25. 11. 1949 gebildete Organisationsbüro f. die konsularischen u. wirtschaftlichen Vertretungen u. die bisherige Hauptabt. V des BWiM; das Protokoll war am 6. 9. 1949 beim BPräs. eingerichtet worden.

## I Amerikanische Besatzungszone

### 1. Deutsches Büro für Friedensfragen
### German Office for Peace Questions

Errichtung:
1. 4. 1947 durch Beschluß der Länderchefs der amerik. BesZone vom 15. 4. 1947 auf der Sitzung des Länderrates-Stuttg.[1])

Sitz:
Ruit-Stuttgart, seit Sept. 1947 Stuttgart
Stuttgart-Kornwestheim seit Sommer 1949, Bonn seit Dez. 1949 (Sitz der Geschäftsleitung)
Dienststelle Frankfurt seit Dez. 1947[2])

Vorgesetzte Stelle:
die Länderchefs der amerik. BesZone, seit 1. 12. 1949 Bundeskanzleramt

Leiter:
Staatssekr. a. D. Dr. Fritz Eberhard (15. 4. 1947–31. 8. 1949)[3])
Generalkonsul a. D. Peter Pfeiffer (1. 12. 1949–30. 6. 1950)[4])

Stellvertreter:
Botschaftsrat a. D. Dr. Dirk Forster (Apr. [?] 1947–31. 1. 1950)[5])
Generalkonsul a. D. Dr. Hasso von Etzdorf (1. 2. 1950–30. 6. 1950)[6])

Aufgaben:
Sammlung, Aufbereitung und Bereitstellung von Unterlagen für kommende Friedensverhandlungen, Ausarbeitung von Gutachten[7])

Organisation:
Stand: Okt. 1947[8])
S Sekretariat des Staatssekretärs
I Rechtsfragen
Völkerrecht; deutsche Verfassungsfragen/innerstaatliches öffentliches Recht; internationales Privatrecht
II Territorialfragen
Polnische und russische Gebietsfragen: Sudetenfrage; tschechoslowakische Gebietsforderungen; holländische, belgische und luxemburgische Gebietsforderungen; Schleswig-Holstein-Frage; Saargebiet und Kiel

III Wirtschafts- und Finanzfragen
Statistik, Bevölkerung und Arbeitskraft, deutsche gesamtwirtschaftliche Fragen; Ernährung, Landwirtschaft und Forstwirtschaft; öffentliche Finanzen, Geld- und Kreditwesen; volkswirtschaftliche Bilanzen (Volksvermögen, Volkseinkommen, Zahlungsbilanz); Industrie; Verkehr; Außenhandel und internationale Wirtschaftsstruktur und -entwicklung

IV Entmilitarisierung und Denazifizierung

V Information
Presse- und Übersetzungsdienst, Dolmetscherbüro, Länderbeobachtung, Archiv und Bibliothek

P Personalabteilung
Verwaltung, Protokollangelegenheiten, Kassensachen

Stand: Dez. 1949[9])
I Internationale Fragen
II Rechtsfragen
III Wirtschaftsfragen
IV Presse, Archiv, Bibliothek

Amtliche Veröffentlichungen:

Das Abkommen über verbotene und beschränkte Industrien vom 13. 4. 1949; eine erste Analyse. Stuttgart 1949

Das deutsche Auslandsvermögen. Übersicht über den Stand Oktober 1949 und Anregungen für die weitere Behandlung. Stuttgart 1949

Der deutsche Außenhandel mit Osteuropa vor und nach dem zweiten Weltkrieg. [Stuttgart?] 1950

Materialien zu Punkt 1 der Petersberger Abmachungen. Beteiligung Deutschlands an internationalen Organisationen. Stuttgart 1949

Ost-Handbuch (Vorabdruck) Stuttgart 1949–1950
Ausländische Dokumente zur Oder-Neisse-Linie. 1949
Die Landwirtschaft der deutschen Gebiete in den Jahren 1945–1948. 1950
Entwicklung und Stand der Industrie in den ostdeutschen Gebieten 1945–1949. 1950

Handel und Verkehr in deutschen Ostgebieten nach dem zweiten Weltkrieg (Auf Grund polnischer Angaben). 1950

Die Wiederaufrüstung Deutschlands im Spiegel der Presse [Stuttgart] 1950

Zwei Jahre Marshallplangesetz. Betrachtungen über die Aussichten europäischer Wirtschaftseinheit. Stuttgart 1950

Auflösung:

30. 11. 1949/31. 3. 1950 auf Beschluß des Verwaltungsausschusses des Friedensbüros vom 30. 9. 1949[10])

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: Z 35 (Akten)
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Presseausschnitte)[11])
Bibliothek des Auswärtigen Amtes (Denkschriften)

Quellen:

Lia Härtel: Der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes ... Stuttg.-Köln 1951, S. 70 f.
Wilhelm Haas: Beitrag zur Geschichte der Entstehung des Auswärtigen Dienstes der Bundesrepublik Deutschland. Bremen 1969
Heribert Piontkowitz: Das Deutsche Büro für Friedensfragen 1947–1949. Ein Vorläufer des Auswärtigen Amtes im Widerspiel der Kräfte. Diss. phil. Göttingen 1976
Manfred Overesch: Gesamtdeutsche Illusion und westdeutsche Realität. Von den Vorbereitungen für einen deutschen Friedensvertrag zur Gründung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland 1946–1949/51. Düsseldorf 1978
Akten des Bundesarchivs: Z 35

---

[1]) Wortlaut des von den Länderchefs der amerik. Zone gez. Statuts vom 15. 4. 1947 in: Z 35/378, Bl. 32 ff. Das Friedensbüro kam zwar nur für die amerik. Zone zustande, wurde aber für den Beitritt anderer Zonen offengehalten (Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 2, S. 305 f.). – Das RGCO, die dem LR vorgesetzte amerik. Dienststelle, genehmigte am 28. 4. 1947 den Beschluß der Länderchefs, nachdem Eberhard dessen Leiter Charles Winning versichert hatte, daß das Büro nicht als PropagandaM., sondern als research oder collecting center anzusehen sei (Overesch: Gesamtdeutsche Illusion, S. 91 f.).
Ein Versuch Niedersachsens, im Gegenzug zur amerik. Zone nun auch für die brit. BesZone ein Friedensbüro in Celle unter Leitung von Prof. Laun zu errichten, scheiterte am Einspruch NRW's, das eigene Pläne hatte und für ein künftiges biz. Friedensbüro Sitz und Federführung anstrebte (vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 2, S. 248 f.).
Die Bildung einer biz. Stelle gelang wegen alliierter und innerdeutscher Widerstände ebenfalls nicht. Vgl. dazu die zusammenfassende Beurteilung bei Piontkowitz, S. 116 und bei Overesch, S. 173 f.
Über einen Beitritt der Länder der frz. Zone zum Friedensbüro wurde seit 1947 verhandelt, die Gespräche stockten jedoch, obwohl General Koenig sein grundsätzliches Einverständnis erklärt hatte (Vorgänge in: Z 35/4, Bl. 279 ff.).

[2]) Frankfurt als Sitz eines Friedensbüros für die Bizone hatten die amerik. und brit. MilReg. nicht gestattet, da der WR des VWG keine außenpolitische Kompetenz hatte. Auf Anregung des Pr. des WR entstand in Frankfurt gewissermaßen als Ersatzlösung nur eine Verbindungsstelle für die Zusammenarbeit mit WR, LR und VR sowie den biz. Verwaltungen. Sie wurde ab März 1948 geleitet von Dr. Harald Graf v. Posadowsky-Wehner (Z 35/4 passim und Z 35/595, Bl. 130 f.).

[3]) Fritz Eberhard, unter dem Namen Hellmuth von Rauschenplatt 1896 in Dres-

den geb., Dr. rer. pol., in der ersten Hälfte der 1920er Jahre städt. Angestellter in Dresden, Kaufmann in Schwäb. Gmünd und 1924–1931 Lehrer für Volkswirtschaft im Landerziehungsheim Walkemühle (Kassel). Seit etwa 1926 journalistisch tätig; 1933–1938 Beteiligung an der illegalen Tätigkeit des Internationalen Sozialistischen Kampfbundes, auch auf journalistischem Gebiet, wo er unter Decknamen schrieb (u. a. „Eberhard"). 1938 Flucht nach England, Mitwirkung an den Sendungen der BBC seit 1939, im Mai 1945 Rückkehr nach Deutschland und Änderung seines Namens in „Fritz Eberhard". Juli 1945–Juni 1946 Programmberater bei Radio Stuttgart, dann MitHrsg. der „Stuttgarter Rundschau" und seit Spätherbst 1946 politischer Mitarbeiter bei den „Stuttgarter Nachrichten", Nov. 1946 als Vertr. der SPD in den Landtag gewählt; 18. 1. 1947 als StS. mit besonderer Aufgabe zur Vorbereitung des Friedensvertrages und zur Bearbeitung der Kriegsgefangenenfragen im StM-Stuttgart; 15. 4. 1947–Dez. 1949 Leiter des Deutschen Büros für Friedensfragen, 1. 9. 1949–Juni 1958 Intendant des Süddeutschen Rundfunks; seit März 1961 Prof. für Publizistik und Leiter des Instituts für Publizistik der FU Berlin.

4) Peter Pfeiffer (1895–1978). 1926 Attaché des AA, 1928–1929 Attaché und LegSekr. an der Deutschen Gesandtschaft in Prag, 1929 im MinBüro des RAM Stresemann, anschließend bis 1938 an der Deutschen Botschaft in Moskau, 1938–1940 GesRat in Rom, 1940–1942 GenKonsul in Tirana/Albanien, 1942–1944 in Rom, 1944–1945 GenKonsul I. Klasse im AA, Ende Dez. 1949 Nachfolger von Dr. Fritz Eberhard im Friedensbüro, kurz darauf Leiter der Diplomatenschule in Speyer. Aug. 1952 Leitung der Personalabt. des AA, 1955–1963 GenInspekteur für den deutschen Diplomatischen Auslandsdienst. Seit Juli 1963 Pr. des Goethe-Instituts in München.

5) Dr. jur. Dirk Forster (1884–1975); 1906 Referendar, 1911 Assessor, 1912 Anwärter für die konsul. Laufbahn im AA, 1914 komm. beschäftigt im GenKonsulat Amsterdam, 1916 in Budapest, 9. 6. 1917 komm. beschäftigt im AA, 1918–1919 ständiger Hilfsarbeiter und LegRat im AA, Referat für Abrüstungsfragen und Luftverkehr, 20. 1. 1921 GesRat II. Kl. bei der Botschaft in Paris, 17. 4. 1925 komm. beschäftigt im AA, 4. 12. 1926 Vortr. LegRat, 17. 4. 1931 Botschaftsrat bei der Botschaft in Paris, 28. 9. 1937 im Wartestand, 5. 12. 1942 i. R., danach kaufmännischer Angestellter. Daten über seine Tätigkeit im Friedensbüro ließen sich im Pol. Archiv des AA nicht ermitteln.

6) Dr. jur. Hasso von Etzdorf, geb. 2. 3. 1900 in Elbing; seit 1928 im Auswärtigen Dienst, als LegSekr. an den Botschaften in Tokio und Rom, 1939 Vortr. LegRat im AA, dann Vertr. des AA beim OKH, 1944 GenKonsul in Genua, 1947–1949 im Deutschen Büro für Friedensfragen; seit 1950 im AA, zunächst Stellv. Leiter der Unterabt. West der Länderabt., Juni 1953 MinDir., seit Ende Nov. 1953 Stellv. des Leiters der Delegation der BRD beim EVG-Interims-Ausschuß in Paris im Gesandtenrang, Mai 1955 Stellv. GenSekr. der Westeuropäischen Union, seit Aug. 1956 Botschafter in Ottawa, seit Febr. 1958 Leiter der Westabt. im AA; Aug. 1961 Botschafter in London; seit 30. 3. 1965 i. R.

7) Richtlinien für die Arbeit des Friedensbüros vom 21. 5. 1947 in: Z 35/1. Die ursprüngliche Aufgabenstellung des Friedensbüros, Vorarbeiten für kommende Friedensverhandlungen durchzuführen, war durch die auf der Londoner Konferenz der Westmächte im Sommer 1948 getroffene Entscheidung für einen deutschen Weststaat entfallen. Das Friedensbüro weitete seine Ak-

tivitäten seit 1948 u. a. auf Fragen des Aufbaues einer künftigen deutschen Instanz für auswärtige Angelegenheiten, auf Verfassungsfragen, Ruhrstatut, Besatzungsstatut, Demontagen aus. Nach Unterstellung unter die Bundesregierung erhielt das Friedensbüro vom BKzlA zunächst die Bearbeitung folgender Fragen zugewiesen: Beendigung des Kriegszustandes, Errichtung von konsularischen- und Handelsvertretungen im Ausland, deutsches Eigentum im Ausland, Deutschlands Beitritt zum Europarat (von BKzl. Adenauer genehmigte Denkschrift Anton Pfeiffers vom 2. 12. 1949 in: Z 35/39, Bl. 127 f.).

[8]) Z 35/378, Bl. 49; Aktenplan ebda., Bl. 91 ff., 131 ff.; Abdruck des OrgPl. bei Wilhelm Haas: Beitrag zur Geschichte, S. 12. Vorläufiger GVPl. vom 11. 4. 1947 in: Z 35/355, Bl. 132 und Z 35/41, Bl. 16, 78. Zur Organisation und personellen Zusammensetzung vgl. Piontkowitz: Anfänge westdeutscher Außenpolitik, S. 41, 57 ff., 220 f. und Overesch: Gesamtdeutsche Illusion, S. 86 ff.
Verzeichnis der Angestellten und freien Mitarbeiter (Stand: 31. 1. 1949) bei den GVPl. und OrgPl. Z 35.

[9]) Das vereinfachte Organisationsschema ist in der von BKzl. Adenauer genehmigten Denkschrift Anton Pfeiffers vom 2. 12. 1949 enthalten (Z 35/39, Bl. 126 ff.).

[10]) Ab 30. 11. 1949 hörte das Friedensbüro als Einrichtung der Länder der amerik. Zone zu bestehen auf und wurde für die Zeit vom 1. 12. 1949 bis 31. 3. 1950 vom Bund unterhalten, der die Leitung, das Weisungsrecht und die Nutznießung an seinem Inventar erhielt. Zum Vertreter der BRegierung im Verwaltungsausschuß des Friedensbüros wurde Dr. Theo Kordt-Düsseldorf bestimmt (von BKzl. Adenauer genehmigte Denkschrift Anton Pfeiffers vom 2. 12. 1949 in: Z 35/39, Bl 128). Um eine Auflösung zu vermeiden, wurde mehrfach vergeblich versucht, das Friedensbüro in ein „Deutsches Forschungsinstitut für internationale Fragen" umzuwandeln nach den Vorbildern der Hochschule für Politik oder des engl. „Royal Institute of International Affairs", des Council on Foreign Relations" oder des amerik. „Institute of Foreign Service" (Vorgänge in: Z 35/5 passim). Erst später entstand die Gesellschaft für Auswärtige Politik e. V. Das Büro mußte schließlich seine Tätigkeit einstellen, als ihm keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung gestellt wurden. Die Länder wurden erst 1952 von der BReg. für überlassenes Inventar und Archiv finanziell entschädigt (ausführlich bei Overesch: Gesamtdeutsche Illusion, S. 189 ff.).

[11]) Sie enthalten auch die Zeitungsausschnitte des LR-Stuttgart (Z 35/5, Bl. 68).
In das Presse- und Informationsamt war auch die Pressestelle beim Parl Rat im Sept. 1949 aufgegangen (Markus Schönberger: Diplomatie im Dialog. Ein Jahrhundert Informationspolitik des Auswärtigen Amtes. Mchn.-Wien 1981, S. 127).

## III Britische Besatzungszone

**1. (a) Zentraler Rechtsausschuß für die Britische Zone (ZRA)[1])**
**Central Legal Committee**
**(b) Rechtsunterausschuß der Britischen Zone (RUA)[1])**
**Central Legal Sub-Commitee of the British Zone**

Errichtung:
5. 12. 1945 durch Anweisung Nr. 4 der brit. MilReg. an die Oberlandesgerichtspräsidenten (JBlfOLGBez. Köln, Nr. 2 vom 15. 2. 1946, S. 12)[2])
(a) als Beschlußorgan der Oberlandesgerichtspräsidenten der brit. BesZone
(b) als Vorbereitungsorgan der Vertreter der Oberlandesgerichtspräsidenten

Sitz:
(a) Bad Pyrmont
(b) Hamburg

Vorgesetzte Stelle:
Legal Division of Control Commission of Germany (BE) in Lübbecke/Westf.[3])

Vorsitzender:
(a) des ZRA: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Wilhelm Kiesselbach -Hamburg (5. 12. 1945–1. 10. 1946)[4])
(b) des RUA: OLGRat Dr. Georg Petersen-Hamburg (5. 12. 1945–30. 9. 1946)[5])

Stellvertreter:
Senatspräsident Karl Adrian (5. 12. 1945–30. 9. 1946)[6])

Aufgaben:
Einheitliche Handhabung bestimmter, bisher vom RJM wahrgenommener Aufgaben in Gesetzgebung und Rechtsprechung für die brit. BesZone:
(a und b) Strafrecht und Strafprozeßrecht; Bürgerliches Recht und Zivilprozeßrecht; Justizausbildungswesen; Gerichtsverfassung und Gerichtszuständigkeit; Patentrecht, Warenzeichenrecht u. ä.; Gesellschaftsrecht; Jugendrecht; Handelsrecht; Grundbuchrecht; Personenstandsrecht; Fideikommiß- und Fideikomißauflösungsrecht und Behandlung von Familienstiftungen; Konkursrecht; Freiwillige Gerichtsbarkeit; Sachenrecht; (JBlfOLGBez. Hamm Nr. 8 vom 25. 4. 1946, S. 54)[7])
(a) Allgemeine Überwachung der Arbeiten des RUA, Prüfung und Lösung von Rechtsfragen für die gesamte brit. BesZone
(b) Prüfung von Rechtsfragen und Vorlage von Gesetzentwürfen für die gesamte brit. BesZone, Vorschläge mit Empfehlungen

für ihre Durchführung an die brit. KK (Anweisung Nr. 4 vom 5. 12. 1945 in: JBlfOLGBez. Köln Nr. 2 vom 15. 2. 1946)[8])

(b) GO vom 6. 3. 1946 (JBlf Westfalen und Lippe Nr. 6 vom 25. 3. 1946, S. 37 f. und Nr. 7 vom 12. 4. 1946, S. 45; Neudr. in: Hannoversche Rechtspflege Nr. 5 vom 27. 5. 1946, S. 40)[9])

Auflösung:

1. 10. 1946 durch Überleitung der Aufgaben des ZRA auf das Zentral-Justizamt gemäß Bekanntmachung über die Rechtssetzungsbefugnis des Pr. des ZJA f. d. Brit. BesZone vom 8. 10. 1946 in: VOBlBrZone 1947, S. 3[10])

Nachfolger:

Zentral-Justizamt für die Britische Zone (s. lfd. Nr. F III 3)

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: Z 21

Quellen:

[Wilhelm] Kiesselbach: Rechenschaftsbericht des Zentral-Justizamtes. In: Zentraljustizblatt 1949, S. 209 ff.

Ders.: Die heutige Stellung der Justiz in Gesetzgebung und Verwaltung. In: Justizblatt f. d. Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig 1946, Sp. 8

L. Kewer: Aus der Geschichte des Oberlandesgerichts Hamm. In: Rechtspflege zwischen Rhein und Weser. Festschrift zum 150jährigen Bestehen des OLG Hamm, Hamm 1970

W. Kesseböhmer: Aus den Jahren des Wiederaufbaus. Ebda.

Karl-Heinz Biederbick und Wolf Recktenwald: Das Bundesministerium der Justiz (= Ämter und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland 13) Frkf. und Bonn 1967

Joachim Reinhold Wenzlau: Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 bis 1949 (= Justiz und Gesellschaft 8) Königstein/Ts. 1979

Akten des Bundesarchivs: Z 21

Auskünfte des Vortr. Rates i. R. Dr. W. Hoepfner und des Oberlandesgerichtes Hamm an das Bundesarchiv

---

[1]) Anfangs als „Juristischer Zentralausschuß" und „Juristischer Unterausschuß für die Britische Zone" bezeichnet und entsprechend abgekürzt: „J. Z. A." und „J. Z. U. A." (JBLf. Westfalen und Lippe Nr. 6 vom 25. 3. 1946 sowie JBlfOLGBez. Köln Nr. 2 vom 15. 2. 1946, S. 10).

[2]) Die Anweisung (instruction) Nr. 4 vom 5. 12. 1945 enthielt Bestimmungen über Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Sitz der beiden Ausschüsse (engl. Text in: Z 21/48, Bl. 12 f.). Der RUA, der sich aus je einem Vertreter der einzelnen OLG zusammensetzte und im Unterschied zum ZRA vom 1.–20. jeden Monats tagte, nahm nach seiner Konstituierung am 20. 2. seine Arbeit

am 1. 3. im Hamburger Ziviljustizgebäude auf. (Sitzungsprot. vom 20. 2. 1946 in: Z 21/34, Bl. 10); die Tätigkeitsberichte des RUA sind in: Z 21/38, seine Mitglieder, die der NSDAP nicht angehört haben durften, in: Z 21/34, Bl. 9 f., dokumentiert).

3) Leiter war Oberst J. F. W. Rathbone (s. lfd. Nr. F III 3).

4) Personalien Kiesselbachs s. lfd. Nr. F III 3 Anm. 3.

5) Dr. Georg Petersen (geb. 1889). 1911 Referendar in Hamburg, 1915 Assessor, 1919–1929 Rechtsanwalt in Hamburg, 1929–1945 Rechtsanwalt beim RGericht in Leipzig; 1. 10. 1946 Vortr. Rat beim ZJA, 1. 10. 1947 JustDirig. ebda.; 1952–31. 12. 1956 MinDir. und Leiter der Abt. I des BJM.

6) Karl Adrian (1884–1970); 5. 11. 1906 Referendar, 17. 7. 1911 GerAssessor bis 1. 1. 1918 beim AG Danzig, bei den LG Danzig und Elbing, den AG Marienwerder, Schlochau und Platow, Militärhilfsrichter beim Gericht der Landwehrinspektion Bromberg, 1. 1. 1918 planmäßiger Amtsrichter (AGRat) in Marienwerder, 1. 1. 1925 OLGRat ebda., 1. 7. 1929 OLGRat in Hamm; 24. 8. 1945 SenPr. in Hamm, 1945–1946 RUA in Hamburg, 31. 8. 1952 i. R. (Mitteilungen des OLG Hamm an das BA).

7) Vgl. das Sitzungsprot. des RUA vom 20. 2. 1946, in dem u. a. auch Öffentliches Recht und Ostprobleme als der brit. KK „vorbehaltene Sachgebiete" aufgeführt werden (Z 21/39, Bl. 1).

8) Vgl. auch Anweisungen für die Zonenpolitik Nr. 14 betr. Gesetzgebungsbefugnisse der deutschen regionalen und lokalen Verwaltungs- und Justizbehörden und Anweisungen an die OLGPr. und OPr. Nr. 10 betr. Gesetzgebungsbefugnis deutscher Verwaltungs- und Justizbehörden (als Anhang) vom 14. 3. 1946, deren Entwürfe die Rechtsabt. der brit. KK an die übrigen Abt. der KK am 16. 1. 1946 zur Prüfung sandte (Vervielf., engl. und dt., in: Z 21/34, Bl. 2 ff. sowie Z 21/86, Bl. 5 ff.). Enumerative Aufführung der Aufgaben in: „Die Aufgaben des Juristischen Zentralausschusses und des Juristischen Unterausschusses betr. Einbringung von Gesetzen für die gesamte britische Zone bei der Rechtsabteilung der britischen Kontrollkomission" (engl. und dt. Text der Ausfert. in: Z 21/86, Bl. 25 ff.), in: Hannoversche Rechtspflege Nr. 5 vom 27. 5. 1946, S. 39 f. – Vgl. auch Anm. 9).

9) Die von der brit. KK genehmigte GO regelte die Beziehungen zwischen der Rechtsabt. der KK, dem ZRA und dem RUA: Eigentliches Verbindungsorgan zur MilReg. war danach in der Regel der RUA, an den diese ihre „Vorschläge" (GO § 6) richtete, an dessen Sitzungen ihre Offiziere teilnehmen konnten (§ 9) und durch den die dt. Gesetzesvorschläge der KK vorzulegen waren (§ 1).
Diejenigen Gesetzesvorschläge, die sich auf die gesamte brit. Zone bezogen, mußten nach § 1 a vor ihrer Vorlage bei der KK die Zustimmung des ZRA „im Grundsätzlichen" haben, während bei denjenigen Gesetzesvorschlägen, die nicht die ganze brit. Zone betrafen, aber mehr als einen OLGBez. nach § 1 b der GO „die Zustimmung der betr. Oberlandesgerichtspräsidenten" eingeholt werden mußte, bevor sie der RUA der Rechtsabt. der brit. KK vorlegte.
Im Abschnitt 3 c der Anw. f. OLGPr. Nr. 4 vom 5. 12. 1946 hatte sich die Rechtsabt. der KK vorbehalten, dem RUA unmittelbare Weisungen zu erteilen, „außer in Fällen, von denen die Rechtsabteilung glaubt, daß sie dem Juristischen Zentralausschuß unterbreitet werden sollten" (JBlfOLGBez. Köln Nr. 2 vom 15. 2. 1946, S. 12).

Rechtsfragen deutscher regionaler oder örtlicher Behörden in Gesetzesangelegenheiten waren gemäß Abschnitt 6 b 2 der Anw. der KK Nr. 10 für OLGPr. und OPr. der Rechtsabt. der MilReg. vorzulegen (JBlfOLGBez. Hamm Nr. 8 vom 25. 4. 1946, S. 53).
Die von der KK genehmigten Gesetze und VO wurden in gleichlautender Form veröffentlicht.

10) Vgl. Schreiben des RUA an das ZAW vom 16. 9. 1946 (Z 21/34, Bl. 50). Die Funktionen der beiden Ausschüsse, die zum 1. 10. 1946 ihre Tätigkeit einzustellen hatten, sollten auf Anordnung der Rechtsabt. der KK vom 11. 4. 1946 vom ZJA übernommen werden (Z 21/34, Bl. 55).
Die acht OLGPr. konnten jetzt nur noch Verwaltungsanordnungen oder Allgemeine Verfügungen örtlichen oder internen Charakters mit Genehmigung der örtlichen MilReg. erlassen, ihre gemeinsamen Sitzungen aber fortsetzen, „um die Verbindung mit der Praxis nicht abreißen zu lassen". (Kiesselbach auf der Konferenz der LJM in Herne am 28./29. 10. 1948, Sitzungsprot. in: Z 21/1310, Bl. 150 f.).

## 2. Besondere Rechtsberatungsstelle/Deutsche Rechtsabteilung bei der Britischen Militärregierung Special Legal Advice Bureau (SLAB)

Errichtung:
15. 12. 1945 (Datum der Dienstaufnahme)[1])

Vorgesetzte:
Legal Division/Zonal Office of the Legal Adviser-Herford;
Leiter: Michelson

Sitz:
Herford[2])

Leiter:
Rechtsanwalt Dr. Josef Strotmann (15. 12. 1945–31. 8. 1947)[3])
Senatspräsident Dr. Hans Kirchhoff (1. 8. 1947–31. 3. 1950)[4])

Aufgaben:
Beratung der britischen Militärregierung in deutschen Rechtsfragen[5])

Auflösung:
27. 7. 1949/1. 1. 1950 auf Anordnung der brit. MilReg. durch Anw. des Zonal Office of the Legal Adviser an den British Liaison Officer beim ZJA vom 27. 7. 1946[6])

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: Z 34

Quellen:

[Hans] Kirchhoff: Entwicklungsgeschichte und Aufgaben der deutschen Rechtsabteilung vom 15. 7. 1949 in,: Z 21/151, Bl. 54 ff.

Akten des Bundesarchivs: Z 21; 34

---

1) Diese deutsche Zonendienststelle wurde von der brit. KK ohne deutsche Mitwirkung als ihr beratendes Hilfsorgan gebildet und nahm am 15. 12. 1945 ihre Tätigkeit auf (Z 21/2089 c, Bl. 140, 150). Eine Gründungs-VO ließ sich nicht ermiteln. Sie unterstand der Legal Division und setzte sich aus sieben als Kollegium zusammengeschlossener gleichberechtigter deutscher Juristen zusammen (vgl. ebda., passim), die vom brit. War Office aus Kriegsgefangenenlagern ohne vorangegangene Entnazifizierung ausgesucht worden waren; unter ihnen befand sich auch Rechtsanwalt Josef Marx, der Sohn des ehem. Reichskanzlers. Die Stelle wurde im Anh. A zur brit. MRVO Nr. 59 vom 1. 12. 1946 (ABlBrMR, S. 348 ff., hier S. 352) unter der Bezeichnung „Besondere Rechtsberatungsstelle" im zonenmäßig verwalteten Teil des Haushaltes aufgeführt, was später von den Engländern als Irrturm zugegeben wurde (Vermerk des Vortr. Rates Dr. Reichau im ZJA vom 16. 8. 1947 in: Z 21/1341, Bl. 11).

Das „Dunkelkammer"-Dasein dieses Hilfsorgans wurde beendet mit seiner Angliederung an das ZJA durch Verf. der Finance Division des HQ Berlin an die Legal Division in Herford vom 26. 11. 1947 (Z 21/1341, Bl. 38; weitere Vorgänge in: Z 21/152). Die Besondere Rechtsberatungsstelle unterstand nunmehr mit Wirkung vom 1. 1. 1948 als „Bindeglied zur stärkeren Koordinierung der Militärregierung und der im Zentral-Justizamt verkörperten deutschen Verwaltung" haushalts- und disziplinarrechtlich dem ZJA, blieb aber aufgabenmäßig Hilfsorgan der KK, d. h. an deren unmittelbaren Weisungen gebunden.

Die von Kirchhoff gewünschte Firmierung seiner Dienststelle „Zentral-Justizamt, Außenstelle Herford" oder „Zentral-Justizamt, Rechtsberatungsstelle Herford", die vor allem im Verkehr mit deutschen Dienststellen den deutschen Charakter der Herforder Stelle unterstreichen sollte, lehnte das ZJA jedoch mit der Begründung ab, daß die Rechtsberatungsstelle von der MilReg. zu Gegengutachten aufgefordert werden könnte, die den Auffassungen des Pr. des ZJA widersprächen (Vorgänge, auch zur Entnazifizierung der Beamten und Angestellten, in: 21/151, Bl. 16 ff. und Z 21/125, Bl. 10). Nach langen Auseinandersetzungen einigte man sich schließlich im Juli 1948 auf die Bezeichnung „Deutsche Rechtsabteilung bei der Britischen Militärregierung". Kiesselbach setzte in der von Rathbone als Gentlemen's-Agreement bezeichneten Vereinbarung vom 23. 10. 1947 durch, „daß in wichtigen Fragen eine Fühlungnahme und evtl. gemeinsame Bearbeitung mit dem Zentral-Justizamt erfolgt" und daß die Beamten nicht wie bisher von der MilReg., sondern mit ihrer Genehmigung vom Pr. des ZJA ernannt werden sollten (Z 21/1341, Bl. 23 f.).

2) Ihr Sitz war anfangs Bünde.

3) Rechtsanwalt Josef Strotmann (geb. 1894) aus Rheine war nach Aussage in Z 21/2089 c, Bl. 185 bis 1945 im RJM tätig gewesen, was sich aber nicht bestätigen ließ.

4) SenPr. Kirchhoff (1896–1977). 1924–1925 Anwalts- und Notariatsvertreter, 1926–

31. 8. 1927 Gerichtsass. und Landrichter in Münster, 11. 9. 1927–31. 12. 1933 LGRat in Krefeld und Bochum, 1. 1.–31. 5. 1934 Hilfsrichter beim OLG Hamm, 11. 6.–30. 6. 1938 OLGRat und Mitgl. des RJPrüfungsamtes, Prüfstelle Düsseldorf, 1. 7. 1938–15. 1. 1944 Mitgl. des RJPrüfungsamtes und wiss. Hilfsarbeiter im RJM; 1. 9. 1943–Mai 1945 SenPr. in Düsseldorf, seit März 1944 beim OLG Naumburg beschäftigt (Z 21/152, Bl. 1). – Ab 31. 3. 1950 im Wartestand, ab 1. 11. 1955 i. R. (Auskunft des Nieders. JM an das BA).

[5]) In der Eigendarstellung des Leiters der Deutschen Rechtsabt. über Entwicklungsgeschichte und Aufgaben dieser Stelle vom 15. 9. 1949 wird rückblickend ausgeführt, daß sie durch schriftliche Gutachten und mündliche Erteilung von Rechtsauskünften zu fast allen Gesetzen der brit. MilReg. und der Länder, wenn die Entwürfe der MilReg. zur Genehmigung vorgelegt wurden, in Verbindung mit dem ZJA u. a. Dienststellen der Länder, der Verwaltung des VWG, der Universitäten, Organisationen und Interessenverbänden Stellung genommen habe, um „nur der deutschen Heimat zu dienen, nicht aber etwa eigene, rein persönliche Rechtsansichten entgegen den Wünschen der zuständigen deutschen Stellen durchzusetzen" (Z 21/151, Bl. 54 ff.).

[6]) Z 21/151, Bl. 67. Die deutschen Angehörigen der Deutschen Rechtsabt. sollten gemäß Anweisung des Zonal Office of the Legal Adviser-Herford an den brit. Verbindungsoffizier beim ZJA vom 27. 7. 1949 frühzeitig vom ZJA oder anderen deutschen Stellen übernommen werden (Z 21/1360, Bl. 33).
Die Deutsche Rechtsabt. stellte ihre Tätigkeit zum 1. 1. 1950 ein. Auflösungs- und Abwicklungsvorgänge in: Z 21/151, Bl. 69 ff. und Z 21/152, Bl. 56 ff.

### 3. Zentral-Justizamt für die Britische Zone (ZJA) Central Legal Office (CLO)

Vorgänger:
Die Oberlandesgerichtspräsidenten der brit. BesZone

Errichtung:
1. 10. 1946 durch brit. MilRegVO Nr. 41 (ABlBrMR, S. 299)[1])

Vorgesetzte Stelle:
Zonal Executive Office Legal Division der CCG (BE)-Lübbecke, dann Herford
Leiter: Dir. J. F. W. Rathbone (1945–1949)[2])
R. Boulton (1949)

Leiter:
Justizpräsident Dr. Wilhelm Kiesselbach (1. 10. 1946–31. 3. 1950)[3])
Justizvizepräsident Dr. Ekhard Koch (1. 10. 1946–31. 3. 1950)[4])

Aufgaben:
Gesetzgeberische Aufgaben betr. Strafrecht und Strafprozeßrecht; Bürgerliches Recht und Zivilprozeßrecht; Justizausbildungswesen; Gerichtsverfassung und Gerichtszuständigkeit der deutschen ordentlichen Ge-

richte; Gesellschaftsrecht mit eigener Rechtspersönlichkeit (einschl. des Rechtes der Handelsgesellschaften); Jugendrecht; Handelsrecht; Grundbuchrecht; Personenstandsrecht; Recht der Familienstiftungen und Fideikommisse; Konkursrecht; Freiwillige Gerichtsbarkeit; Sachenrecht[5])
Justizverwaltung, Besetzung der leitenden Stellen der Richter und Staatsanwälte[6])

Organisation[7]):

Abt. I Präsidialabt: Personal- und Organisationssachen, Beamtenrecht, Justizverwaltungs- und Haushaltssachen, Dienst- und Versorgungsbezüge, Staats- und Verwaltungsrecht, Internationales öffentliches Recht mit 18 Referaten

Abt. II Strafrecht und Strafverfahren mit 6 Referaten

Abt. III Zivilrecht mit 9 Referaten

Abt. IV Überwachung der Spruchgerichtsprozesse (seit 1947)

Geschäftsbereich:

Besondere Rechtsberatungsstelle (Special Legal Advice Bureau) (s. lfd. Nr. F III 2)
Generalinspekteur für die Spruchgerichte zur Aburteilung der Mitglieder der in Nürnberg für verbrecherisch erklärten Organisationen (s. lfd. Nr. F III 4); vgl. dazu F III 4 Anm. 4
Deutscher Oberster Gerichtshof für die Britische Zone (s. Westdeutschland 1945–1950, Bd. 1, lfd. Nr. 17, S. 109)
Zentral-Prüfungsamt für die Britische Zone[7a])
Der Beauftragte des Zentral-Justizamts für die Britische Zone beim Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes; (s. lfd. Nr. F IV 1)

Amtliche Veröffentlichungen:

Verordnungsblatt für die britische Zone, Amtliches Organ zur Verkündung von Rechtsverordnungen der Zentralverwaltungen (VOBlBrZ), Jg. 1947–1949[8])
Zentral-Justizblatt für die britische Zone, Amtliches Blatt für Rechtspflege[9]). Hamburg, Jg. 1–3, 1947–1949
Sonderveröffentlichungen des Zentral-Justizblattes für die britische Zone:

Rechtssprechung deutscher Gerichte, Entscheidungen aus den Jahren 1945–1948
(Bearb. von Köller u. a.), Bd. I 1945–1948. Hamburg 1948; Bd. II 1946–1949. Hamburg 1949
Tagung deutscher Juristen. Bad Godesberg 30. 9./1. 10. 1947. Reden und Vorträge. Hamburg 1947
Justiz und Presse. Reden und Vorträge auf der ersten gemeinsamen Tagung von Journalisten und Juristen in Hamburg. Hamburg 1948
Justiz und Verfassung. Beiträge und Vorschläge zur Stellung der Rechtspflege im Staat aus Anlaß der westlichen Verfassungsberatungen. Hamburg 1948

Das Nürnberger Juristenurteil. Vollständige Ausgabe. Hamburg 1948
Abwicklung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. Die Aufgaben des Entschuldungsrichters von [Hans-Dietrich] von Arnswaldt. Hamburg 1948
Verordnungen der Oberlandesgerichtspräsidenten der britischen Zone aus dem Jahre 1945 und 1946. Hamburg 1949[10])

Auflösung:

21. 9. 1949 durch Gesetz Nr. 4 der AHK (ABlAHK, 1949, S. 6) und durch VO der Brit. HK Nr. 216 vom 23. 8. 1950 (ebda., S. 579)[11])

Nachfolger:

Die Justizministerien der Länder der brit. Zone und das Bundesministerium der Justiz

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: Z 21

Quellen:

Deutsche Rechtzeitschrift, 1. Jg. 1946, S. 121
Friedrich Prieß: Die Entwicklung der hanseatischen Justiz vom 11. 10. 1946 bis zur Errichtung des Deutschen Obergerichtes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet. In: Zentral-Justizblatt 1948, S. 172 f., 197 f.
Wilhelm Kiesselbach: Rechenschaftsbericht des Zentral-Justizamtes. In: ZJBl. 1949, S. 209 f.
Keßler: Untersuchungen über die Rechtsentwicklung in den drei westlichen Zonen (= Anlage 1 zum Protokoll des Rechts- und Verfassungsausschusses des Zonenbeirates vom 9. 9. 1947, S. 3). In: BA Z 21 passim
Harald Romberg: The Central Legal Office for the British Zone of Germany. In: The Journal of Comparative Legislation. London, Nov. 1950, S. 6 ff.
Karl-Heinz Biederbick und Wolf Recktenwald: Das Bundesministerium der Justiz (= Ämter und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland 13) Frkf. und Bonn 1967
Joachim Reinhold Wenzlau: Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 bis 1949 (= Justiz und Gesellschaft 8) Königstein/Ts. 1979
Akten des Bundesarchivs: Z 21; B 144; Z 13; Z 42 I

---

[1]) Auf Anweisung der Legal Division der brit. MilReg. vom 11. 4. 1946 hatten der OLGPr. Dr. Koch-Oldenburg und der VizePr. Dr. Ruscheweyh-Hamburg ihr am 27. 5. 1946 einen „Entwurf der Organisation einer zentralen Justizverwaltungsstelle für die britische Zone Deutschlands" vorgelegt. Mitte August 1946 teilte Oberst Rathbone mit, daß eine VO über die Bildung eines ZJA vorbereitet werde. Anfang Sept. wurden die leitenden Beamten von der KK ernannt, so daß das ZJA zum 1. 10. 1946 eröffnet werden konnte (1. Tätigkeitsbericht des ZJA vom 1. 10. 1946 bis 30. 4. 1947 in: Z 1/1218, Bl. 47).

Das Amt wurde zunächst als „Zentrales Justizamt für die Britische Zone", dann auch als „Zentralamt für Rechtsangelegenheiten für die Britische Zone" bezeichnet, so noch im Auflösungsgesetz der AHK vom 21. 9. 1949.

[2]) Bei der Verabschiedung Rathbones am 18. 2. 1949 bezeichnete Kiesselbach ihn als „den Schöpfer des Zentral-Justizamtes". Oberst J. F. W. Rathbone schied aus seinem Amte als Leiter der Ministry of Justice Branch der Legal Division aus, um den Posten eines GenDir. der National Trust in London, einer der größten englischen Treuhandgesellschaften, zu übernehmen (ZJBlBrZ 1949, S. 45 f.).

[3]) Gemäß Art. II der VO Nr. 41 sollten der Leiter und sein Stellvertr. die Amtsbezeichnungen „Präsident" und „Vizepräsident der Justizverwaltung" führen.

Dr. jur. Wilhelm Kiesselbach (1867–1960). Seit 1895 Rechtsanwalt in Hamburg, 1911–1928 Vorstandsmitgl. der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (Z 21/2005). Okt. 1922–1933 deutsches Mitgl. der dt.-amerik. Mixed Claimes Commission in Washington, 1928–1933, 1945–1946 Pr. des Hanseatischen OLG, 1. 10. 1946 zum Pr. des ZJA ernannt. Seit April 1950 i. R.

[4]) Dr. jur. Ekhard Heinrich Wilhelm Koch, geb. 1902, Neffe des RM Erich Koch-Weser. Nach Tätigkeit im Oldenburgischen JM und RWehrM seit 1929 Rechtsanwalt; 17. 5. 1945–11. 9. 1946 OLGPr. Oldenburg, 1. 10. 1946–31. 3. 1950 Vizepr. des ZJA, 1. 4. 1950–5. 8. 1951 wieder OLGPr. Oldenburg, 6. 8. 1951–18. 10. 1952 m.d.W.d.G. des StSekr. in Nds. JM beauftr.; 19. 10. 1952–22. 11. 1953 OLGPr. in Oldenburg; 23. 11. 1953–25. 1. 1955 m.d.W.d.G. des Pr. des Nds. VerwBez. Oldenburg beauftr., 26. 1. 1955–30. 6. 1959 StSekr. und Bevollm. des Landes Nds. beim Bund; 1. 7. 1959 i. Wartestand; 1. 5. 1960–31. 12. 1965 OLGPr. in Celle; ab 1. 1. 1966 i. R.

[5]) Die Materien entsprachen im wesentlichen den Zuständigkeiten des bisherigen Zentralen Rechtsausschusses (s. lfd. Nr. F III 1), doch war das gewerbliche Urheberrecht ausdrücklich ausgeschlossen.

[6]) Im Anh. zu VO Nr. 41 einzeln genannt. Für andere, im Katalog nicht aufgeführte Sachgebiete, die bis 1945 vom RJM federführend bearbeitet waren, erhielt das ZJA keine Zuständigkeit, konnte sie aber von der MilReg. später im Einzelfall noch übertragen bekommen. Die Kompetenzen des ZJA wurden weiter festgelegt in der Instruction (Anweisung) Nr. 1 der Legal Division-Herford vom 21. 9. 1946 (Z 21/1352, Bl. 10 ff.): Übernahme der Zuständigkeiten des ZRA und RUA (s. lfd. Nr. F III 1), Beschleunigung der Straf- und Zivilrechtspflege durch Vorschläge für eine Reform der Justizverwaltung, Vorschläge zum Gnadenrecht, Aburteilung von Kriegsverbrechen, Stellungnahme zu den Vorschlägen des Rechtsausschusses des Rechtsdirektorats des KR für eine Reform des deutschen Rechtes, Vorschläge zur Reorganisation der OLG-Bezirksgrenzen, Anweisungen an die GenStAnwälte, Verkündung von Gesetzen, Anweisungen und Richtlinien, Kontakte mit den LJM.

Nicht zuständig gemäß Art. IV (13) der VO Nr. 41 war das ZJA für Fragen des Strafvollzugs, des Patent-, Warenzeichen- und Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterrechtes (ABlBrMR, S. 301).

Ein von der Legal Division-Herford für die Legal Division des HQu. Berlin verfaßtes erläuterndes Memorandum vom 6. 11. 1946 über die auf die LJM zu übertragenden Kompetenzen befindet sich im engl. und dt. Text mit einem entsprechenden VO-Entw. in: Z 21/89, Bl. 9 ff.

Die Justizverwaltung fiel durch brit. MRVO Nr. 67, in Kraft getr. am 1. 12. 1946 (ABlBrMR, S. 362), den LJM zu, deren Befugnisse hier im einzelnen festgelegt wurden.

Im Anhang A der ebenfalls am 1. 12. 1946 in Kraft getretenen VO Nr. 57 wurden unter Ziff. 14, 16 und 19 die von der Ländergesetzgebung ausgenommenen Sachgebiete noch einmal aufgezählt: Urherberrecht, Patente und Warenzeichen (14), Wertpapiere (16) sowie Strafrecht und Verfassungsrecht, Bürgerliches Recht und Verfahrensrecht einschl. Personenstandsrecht, Gerichtsverfassung, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Grundbuchrecht, Konkurs- und Zwangsvergleichsrecht, Grundeigentumsrecht einschl. Enteignung (19), (ABlBrMR 1947, S. 345 f.). Diese in Ziff. 16 und 19 aufgeführten Gegenstände wurden erst mit Anweisung Nr. 32 vom 22. 6. 1948 der Rechtsabt. der brit. MilReg. den LJM übertragen mit vier Ausnahmen, die „im Interesse der Einheitlichkeit" vom ZJA übernommen werden sollten: Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil- und Strafsachen, Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen, Ernennung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, Bezeichnung der Behörden, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist (Abdr. in: ZJBlBrZ 1948, S. 178, weitere Vorgänge in: Z 21/86 passim).

Die Rechts-VOen des ZJA wurden mit dem Zusatz „mit Zustimmung der Militärregierung" veröffentlicht.

7) Eine Aufgliederung der einzelnen Arbeitsgebiete in den Abteilungen I–III wohl nach dem Stande von 1949 in: Z 13/414 (o. Bl.). – Vorl. GVPl. Präsidialabt. vom 28. 11. 1946 in: Z 42 I/323/1). Am 1. 4. 1947 wurde ihr eine Pressestelle angegliedert (Z 21/1218, Bl. 47).

7a) Mit VO des Pr. des ZJA vom 27. 4. 1948 (VOBlBrZ, S. 109) als Teil des ZJA gebildet; es führte die Aufsicht über die Durchführung der großen juristischen Staatsprüfung in der brit. Zone; angegliedert war ihm in Düsseldorf eine Prüfungsstelle. Vgl. S. 50 der JAusbildungsordnung vom 15. 1. 1949 (VOBlBrZ, S. 29). Nach Auflösung des ZJA ging die Aufsicht über die Staatsprüfung auf die Länder über (B 144/938).

8) Es verstand sich für die brit. Zone als Nachfolger des bisherigen RGBl.; Nr. 1 erschien am 23. 4. 1947. Das ZJA war mit Anw. der Rechtsabt. der KK an den brit. Verbindungsoffizier beim ZJA vom 3. 1. 1947 zur Herausgabe des VOBl. ermächtigt worden (Z 21/61, Bl. 56).

9) Das ZJBl. als Nachfolgeorgan des Ministerialbl. des RJM „Deutsche Justiz" trat an die Stelle der bisher von den OLGPr. herausgegebenen 8 Justizblättern der OLGPr. Die in diesen bisher veröffentlichten VO'en sind in den ersten Nummern des VOBl. noch einmal abgedruckt. – Als Nachfolger des früheren RAnzeigers und der Sammelliste aufgerufener Wertpapiere war zunächst für die brit. Zone schon auf der Besprechung der Gesetzgebungsreferenten der OLG in Bad Pyrmont am 14. 11. 1945 außer der Schaffung eines Nordwestdeutschen Gesetzblattes für Justiz und Verwaltung ein Nordwestdeutscher Staatsanzeiger vorgeschlagen worden (Z 21/60, Bl. 8). Auch das ZAW (s. Westdeutschland Teil I, S. 103 ff.) arbeitete seit 1946 auf einen Zonenanzeiger hin.

Gegen die Schaffung eines Öffentl. Anzeigers und Wertpapieranzeigers als eines Zonenverordnungsblattes für die brit. Zone hatte sich Niedersachsen ausgesprochen, weil das Ländersache sei (Vermerk von AGRat Dr. Lüders über sein Telephongespr. mit dem pers. Referenten von Kopf am 29. 11. 1946

in: Z 21/6, Bl. 39); vgl. dazu Kiesselbachs Ausführungen in seinem von Lüders entworfenen Schreiben an den brit. Verbindungsoffizier beim ZB vom 5. 12. 1946, daß es nicht angezeigt sei, „die Frage der Herausgabe eines Zonenverordnungsblattes zum Gegenstand des zentralistisch-föderalistischen Tauziehens zu machen" (ebda., Bl. 42).
Für die Bizone erschien seit 1948 der „Öffentliche Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet" (eingehende Beschreibung der zweijährigen Laufzeit des Gesetzentw., den der WR (ebda., S. 88 ff.) im April 1948 verabschiedete, in: Wirtschaftszeitung vom 14. 5. 1948, Nr. 20, S. 11).

10) Das Foreign Office (German Section) hatte diesen Neudruck der von den OLGPr. 1945–1946 erlassenen VO, soweit sie nicht außer Kraft gesetzt und überholt waren, für „erforderlich" gehalten (Rdschr. des ZJA an die LJM der brit. Zone vom 25. 9. 1948 in: Z 21/30, Bl. 1).

11) Zwischen dem BJM und den JM der Länder der brit. Zone wurde eine Vereinbarung über die Auflösung des ZJA getroffen; rechtlich wurde es erst durch die brit. MRVO aufgelöst. Es stellte seine Tätigkeit am 31. 3. 1950 ein.
Ein offizieller „Abschiedsfestakt" des ZJA hatte schon am 27. 5. 1949 im Hanseatischen OLG Hamburg stattgefunden, vgl. ZJBlBrZ 1949, S. 213 ff.; auf ihm gab Kiesselbach einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Amtes (ebda., S. 209 ff).

## 4. Generalinspekteur in der Britischen Zone für die Spruchgerichte zur Aburteilung der Mitglieder der in Nürnberg für verbrecherisch erklärten Organisationen[1])

Errichtung:

1. 1. 1947 durch VO des ZJA vom 17. 2. 1947 (VOBlBrZ 1947, S. 22 f.)[2]) auf Grund Art. II der brit. MRVO Nr. 69 vom 31. 12. 1946 (ABlMR, S. 405 f.)[3]), ergänzt durch VO des ZJA vom 13. 3. 1948 (VOBlBrZ 1948, S. 72)[4])

Sitz:

Hamburg im Zentral-Jutizamt

Leiter:

Generalstaatsanwalt Dr. Friedrich Meyer-Abich (1. 12. 1946–15. 12. 1949)[5])

Stellvertreter:

ORegRat/RegDir. Dr. Helmuth Schierholt (15. 12. 1946–30. 11. 1948)[6])

Aufgaben:

Einrichtung von Spruchgerichten und oberste Dienstaufsicht über sie[7])

Geschäftsbereich:

Spruchgerichte als erste Instanz:[8])

Bergedorf für das Lager Neuengamme mit 10 Spruchkammern
Bielefeld für das Lager Eselheide mit 20 Spruchkammern
Hiddesen bei Detmold für das Lager Staumühle mit 20 Spruchkammern
Benefeld-Bomlitz für das Lager Fallingbostel mit 6 Spruchkammern
Recklinghausen für das Lager Recklinghausen mit 10 Spruchkammern
Stade für das Lager Sandbostel mit 16 Spruchkammern
Oberster Gerichtshof als zweite Instanz in Hamm mit 16 Senaten[9])

Organisation/Geschäftsverteilung:
Stand: Juli 1947[10])

Abt. I — Zentralabteilung:
Organisations-, Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten[11])

Abt. II — Personalabteilung:
Personal- und Verwaltungsangelegenheiten

Abt. III — Rechtsabteilung:
Prüfung der nach Sichtung des Nürnberger Urteils eingeleiteten Verfahren und Auswertung der ergangenen Entscheidungen, Strafrecht und Strafverfahren, Bibliothek

Abt. IV — Wirtschaftsabteilung:
Unterkunfts-, Beschaffungs- und Verpflegungswesen, Kraftfahrzeugangelegenheiten und Transportwesen

Abt. V — Inspektorat:[12])
Inspektionen des Geschäftsgangs bei den Spruchgerichten und Anklagebehörden

Auflösung:
31. 3. 1949 durch VO Nr. 208 vom 1. 4. 1950 (ABlAHK, S. 152) betr. Auflösung der Spruchgerichte und Überleitung der Spruchgerichtsverfahren auf die ordentlichen Gerichte der Länder der brit. Zone[13])

Verbleib der Akten:
Generalinspekteur für die Spruchgerichte: Bundesarchiv: Z 42/I
Oberstes Spruchgericht: Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Hamm

Amtliche Veröffentlichungen:
Die Spruchgerichte zur Aburteilung von Mitgliedern der in Nürnberg verurteilten Organisationen. Merkblatt und Gesetzessammlung (= Zentral-Justizblatt für die Britische Zone, Ausgabe B Beilage. Jg. 1947–1949)
Denkschrift über das Spruchgerichtsverfahren in der Britischen Zone Hamburg. Jan. 1950

Quellen:
Abschlußbericht des britischen Legal Adviser General N. L. Macaskie-Berlin für den Militärgouverneur über die Spruchgerichtsprozesse (Operation Old Lace) vom 18. 1. 1949. In: Z 42 I/323/1

Justus Fürstenau: Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik. Neuwied 1969
Joachim Reinhold Wenzlau: Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 bis 1949 (= Justiz und Gesellschaft 8) Königstein/Ts. 1979
Akten des Bundesarchivs: Z 2; Z 10; Z 21; Z 42 I

---

[1]) 1948 firmierte die Dienststelle als „Generalinspekteur der deutschen Sondergerichte zur Aburteilung der Mitglieder der für verbrecherisch erklärten Organisationen".

[2]) Entwürfe der brit. MilReg. und des ZJA zur VO vom 17. 2. 1947 in: Z 21/153 passim; dort auch weitere Vorgänge zur Entstehung und Tätigkeit der Dienststelle.

[3]) Die VO regelte die Einsetzung deutscher Gerichte erster und zweiter Instanz, die Strafverfolgung und Anklage. Der vierte Entwurf vom 3. 12. 1946 der brit. VO, den die Rechtsabt. Herford dem ZJA mit Anschr. vom 6. 12. über den brit. Verbindungsoffizier sandte, befindet sich in: Z 21/1352, Bl. 161 ff.

[4]) Diese VO beschreibt die Stellung der Behörde als dem ZJA „angegliedert". Die spätere Denkschrift über das Spruchgerichtsverfahren (s. „Amtliche Veröffentlichungen") spricht von einer „Abteilung ZJA" (S. 6). Nach den Ausführungen des ZJA vom 22. 10. 1947 an den GenInsp. war sie keine dem ZJA im üblichen Sinne nachgeordnete Dienststelle, sondern gehörte zu den Zentralverwaltungen. Sie übe zwar die Funktionen aus, die durch Art. IV § 8 der brit. MRVO dem ZJA übertragen worden wären, sei aber aus politischen und verwaltungsmäßigen Gründen organisatorisch und haushaltsrechtlich verselbständigt. Die Rechtsabt. der brit. KK bestelle bei ihr denn auch einen eigenen Verbindungsoffizier, über den – nicht über das ZJA und dessen Verbindungsoffizier – der GenInsp. der Besatzungsmacht zu berichten habe. Auch mit den Zentralämtern der brit. Zone und den LRegg. verkehre er unmittelbar.
Die VO kam erst nach Einschaltung der brit. MilReg. (Officer Wills von der Rechtsabt. Herford und C. G. Rich, Controller für das ZJA (s. lfd. Nr. F III 3), zustande, an die sich der GenInsp. gewandt hatte, nachdem das ZHA (s. lfd. Nr. A III 4) seinen Antrag, seine Dienststelle als Teil des ZJA oder als ein Sondermin. anzusehen und seinen Beamten und Angestellten deshalb eine Ministerialzulage zu gewähren, abgelehnt hatte.
Ebenfalls gegen das Votum des ZHA trat die VO rückwirkend zum 1. 4. 1947 in Kraft (Vorgänge in: Z 10/566 und 567, Z 42 I/1).

[5]) Der GenInsp. wurde nach § 2 der VO vom 17. 2. 1947 nach Zustimmung der MilReg. vom Pr. des ZJA ernannt und war ihm unmittelbar unterstellt (VOBlBrZ 1947, S. 23).
Dr. jur. Friedrich Meyer-Abich (1895–1972). 1924 Rechtsanwalt in Emden und Notar 1925–1933; 1933–1945 selbständiger Kaufmann in der Handelsschiffahrt, 1936 Reedereisyndikus in Hamburg; ab 12. 9. 1945 GenStaatsanwalt in Oldenburg, seit 1947 beurlaubt als GenInsp. für die Spruchgerichte in der brit. Zone. Mit dem 16. 12. 1949 nahm er seine Dienstgeschäfte in Oldenburg wieder auf und wickelte seine Aufgaben als GenInsp. nur noch ab; 20. 10. 1952 m.d.W.-

d.G. des StSekr. im Nds. JM beauftr., mit Wirkung vom 1. 1. 1953 StSekr. (vgl. auch Z 21/2122, Bl. 1; Auskunft des Nds. JM an das BA).

[6]) Dr. Helmuth Schierholt (geb. 1894). 1919 Referendar, 1922 Assessor und Rechtsanwalt in Stettin, 1927–1945 Rechtsanwalt und Notar ebda.; seit 15. 12. 1946 mit der stellv. Leitung beauftr. ORegRat beim GenInsp. für die Spruchgerichte, 1. 8. 1947 RegDir., mit Wirkung vom 1. 12. 1948 ins ZJA versetzt, blieb jedoch bis 31. 3. 1949 zur Dienststelle des GenInsp. abgeordnet, nach Auflösung des ZJA in den Wartestand, 5. 6. 1950 als RegDir. vom Land Nds. übernommen und gleichzeitig in den Wartestand versetzt, zum 1. 1. 1954 auf seinen Antrag i. R. getr. (Mitteilung des Nds. JM an das BA).

[7]) Dem GenInsp. stand Dienstaufsicht über die Spruchgerichte zu, aber keine richterlichen Befugnisse gem. § 5 der VO vom 17. 2. 1947 (VOBlBrZ 1947, S. 23).

[8]) Über Zusammensetzung und Aufbau der Spruchbehörden und der Lagerinstanzen s. Denkschrift über das Spruchgerichtsverfahren, S. 9 ff. und 19 f. sowie über die Dienststellen der MilReg. bei ihnen S. 15 f.

[9]) Revisionsinstanz der Spruchgerichte war der Spruchgerichtshof, der am 16. 6. 1947 eröffnet wurde; Ansprachen, die dabei gehalten wurden, in: ZJBl. 1947, S. 3 ff. Die Zahl der Senate wie der Spruchkammern schwankte nach der Geschäftslage.

[10]) Z 42 I/313/2 I und Z 2/44. – Weitere GVPl'e nach dem Stande vom April 1947, Juni und April 1949 in: Z 41 I/323/1.

[11]) Ihr waren Pressedezernat, Zentralkartei und Registratur angegliedert, vgl. Denkschrift über das Spruchgerichtsverfahren S. 9.

[12]) Mit Verf. vom 12. 6. 1947 veranlaßte der GenInsp. den Zonenspruchgerichtshof in Hamm, in seiner Dienststelle eine deutsche Inspektoratsabt. aufzubauen (Z 42 I/7). Ihr Leiter wurde RegRat/ORegRat Dr. Carganico (vgl. dessen Berichte in: Z 42 I/313/2 I und II). Sie arbeitete mit der Inspektoratsabt. bei der Rechtsabt. der MilReg. Herford zusammen; Protokolle der gemeinsamen Sitzungen in: Z 42 I/313/1 II.
Vgl. auch über die gemeinsamen Sitzungen des Old Lace Standing Committee die Denkschrift über das Spruchgerichtsverfahren S. 17.

[13]) Zur Aufhebung von Spruchgerichten und ihrer Zweigstellen zum 1. 1. 1949 und später s. VOBlBrZ 1948, S. 391, ZJBl. 1949, S. 128, Monatsbericht des GenInsp. an den brit. Verbindungsoffizier in Hamburg vom 1. 2. 1949 in: Z 42 I/7 und Verf. des GenInsp. an die Spruchgerichte und Anklagebehörden vom 16. 6. 1949 in: Z 42 I/6 sowie Denkschrift über das Spruchgerichtsverfahren, S. 30 ff. Seit dem 1. 4. 1950 bestanden nur noch die Spruchgerichte in Bielefeld und der Spruchsenat beim OLG in Hamm für die brit. Zone.
Die Dienststelle des GenInsp. befand sich seit dem 1. 12. 1948 „in schrittweiser Auflösung" (Bescheinigung des ZJA zum 1. 12. 1948 in: Z 42 I/323/1). Am 1. 1. 1950 sollte ein kleiner Reststab mit dem Rest des ZJA zusammengelegt werden (Denkschrift ebda., S. 33).
Die vom GenInsp. gewünschte Übernahme aller Beamten und Angestellten der Spruchgerichte und Anklagebehörden in Planstellen der ordentlichen Justiz stieß in den Ländern lange Zeit auf Einwände, die oft vorgeschoben erschienen. Der GenInsp. schlug deshalb in seiner Denkschrift vom 15. 10. 1947 dem ZJA eine der amerik. Zone vergleichbare gesetzliche Regelung vor (Z 21/276, Bl. 98 ff.). Die brit. MilReg. in Herford fand es zwar notwendig, einen entsprechenden Druck auf die LJM auszuüben (Schr. vom 26. 11. 1947

an den brit. Verbindungsoffizier beim ZJA, ebda., Bl. 99), konnte sich aber mit dem ZJA nicht zu einer gesetzlichen Lösung entschließen. Auf der Konferenz der LJM einigte man sich am 5. 2. 1948 dann auf den Grundsatz, die Beamten in erster Linie in Planstellen der Länder zu übernehmen oder ihnen wenigstens einen nur im Einvernehmen mit dem ZJA widerrufbaren Beschäftigungsvertrag zu erteilen und in den Ländern kw.-Stellen zu schaffen oder sie als Rechtsanwälte zuzulassen (Prot. ebda., Bl. 136). Weitere Vorgänge in: Z 21/276.

## 5. Beratender Ausschuß für öffentliches Recht
## Advisory Committee for Administrative and Public Law[1])

Errichtung:
April 1947 durch Anordnung der Legal Division
Konstituierende Sitzung am 4. 7. 1947 in Detmold (Z 21/198, Bl. 70)[2])

Sitz:
Herford[3])

Vorsitzender:
Oberlandesgerichtspäsident Dr. Herbert Ruschewey[4])

Stellvertreter:
Verwaltungsgerichtsvizepräsident Dr. Schrader

Leiter des Sekretariats:
Generalsekretär MinRat i. R. Dr. Bruno Lehmann (15. 4. 1947–19. 7. 1949)[5])

Aufgaben:
Erstattung von Gutachten und Vorbereitung von Gesetzentwürfen auf den Gebieten des öffentlichen Rechtes, insbesondere des Verwaltungsrechtes für die brit. Kontrollkommission[6])

Auflösung:
durch MRVO Nr. 179 vom 1. 4. 1948 (ABlBrMR, S. 1079)/15. 5. 1950 (ABlAHK, S. 351)

Verbleib der Akten:[7])
—

Quellen:
Einzelplan IX Justiz des gebietsmäßig verwalteten Teils des Reichshaushaltes der brit. Zone für die Rechnungsjahre 1947 und 1948/49
Akten des Bundesarchives: Z 10; Z 21
Akten des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf: VW 63

---

[1]) Auch als „Beratungsausschuß für öffentliches Recht für die Britische Zone" (Z 10/565, Bl. 58) bezeichnet; im Anh. A zur brit. MRVO Nr. 59 vom 1. 12. 1946 (ABlBrMR, S. 352) als „Zonenberatungsausschuß für deutsche Verwaltung", in Art. VIII (14) der MRVO Nr. 179 vom 1. 4. 1948 (ABlBrMR, S. 1080, und in den Akten VW 63/544 und 558 des HStA. Düsseldorf als „Beratungsausschuß für Verwaltungs- und öffentliches Recht". Auch die englische Bezeichnung wechselte, z. B. „Zonal Legal Advisory Committee" (Z 10/565, Bl. 48).

[2]) Sitzungsprot. in: Z 21/381, Bl. 6 f. – Haushaltsrechtlich wurde der Ausschuß vom OLG Hamm betreut (Z 10/565, Bl. 120). Er setzte sich zusammen aus Mitgl. von Verwaltungsgerichten und des ZJA sowie UnivProff. für öffentl. Recht und Beamten einzelner LRegg. der brit. Zone, die von der MilReg. berufen worden waren.

[3]) Die Dienststelle hatte ihren Sitz im Gebäude der Legal Division in Herford (Z 10/565, Bl. 131).

[4]) Zur Person von Ruschewey (1892–1965), der Pr. des Hanseatischen OLG und des OVG Hamburg war, s. Westdeutschland, Teil I, S. 111 f.

[5]) Dr. Bruno Lehmann (1896–1971), März 1923 Gerichtsassessor, im StM. Braunschweig seit 1. 8. 1923 RegAssessor, 1. 1. 1926 RegRat, 1. 4. 1929 ORegRat, 1. 10. 1930–31. 5. 1933 MinRat, 1. 6. 1933 Versetzung i. d. R., 1. 7. 1941–30. 4. 1945 wiss. Mitarbeiter (Syndikus) bei der Fachgruppe Kaffee-Ersatz-Industrie der Wirtschaftsgruppe Lebensmittelindustrie in Berlin; 10. 5. 1945–7. 5. 1946 ehrenamtl. Syndikus und Hauptref. für Verkehrsfragen beim Bezirksamt Berlin-Spandau, 4. 10. 1945–1. 2. 1947 nebenamtl. Finanzsachverständiger bei der US-Finance Division in Berlin-Zehlendorf, 8. 5.–12. 12. 1946 Erster Bürgermeister von Spandau, 15. 2.–14. 4. 1947 Ltd. Dir. des Hauptprüfungsamtes (Rechnungskammer) in Berlin-Zehlendorf, 15. 4. 1947–19. 7. 1949 GenSekr. des Beratenden Ausschusses bei der Legal Division in Herford (undat. Ernennungsschreiben der Legal Division in dt. Übersetzung in: Z 10/565, Bl. 30, 34, 38). L. war Schriftführer und Verbindungsmann zwischen MilReg. und Ausschuß gemäß § 3 (2) der GO des Ausschusses vom 16. 6. 1947 (Z 10/565, Bl. 2). 20. 7. 1949–31. 3. 1963 SenPr. am OVG Münster und Stellv. des Pr. (Auskunft des OVG Münster an das BA).
Lehmanns Stellv. im Sekretariat des Beratenden Ausschusses war RegPr. Dr. Prange (1890–1956), der 1953 an die Reg. Düsseldorf versetzt wurde (Auskunft des HStA Münster an das BA).

[6]) GO des Beratenden Ausschusses vom 16. 6. 1947 (Z 10/565, Bl. 2); der Ausschuß sollte für die MilReg. u. a. einen Entwurf über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der brit. Zone sowie den Entwurf einer Verordnung als Ersatz für das Reichsleistungsgesetz und für ein allgemeines Beamtengesetz ausarbeiten (vgl. MRVO Nr. 141 vom 1. 4. 1948, ABlBrMR, S. 719, und VO Nr. 165 vom 15. 9. 1948, ebda., S. 799).

[7]) Der Verbleib des Schriftwechsels und der Protokolle, die nach § 3 der GO über die Sitzungen gefertigt werden mußten, konnte auch vom HStA Düsseldorf nicht ermittelt werden. Da dieser Ausschuß wie der Zonale Strafvoll-

zugsbeirat (s. lfd. Nr. F III 6) als zonale Stelle zum Auftragshaushalt des Landes NRW gehörte, der 1948 gemäß Finanztechnischer Anweisung aufgelöst wurde, ist anzunehmen, daß die Akten im Belegenheitsland NRW verblieben sind.

## 6. Deutscher Strafvollzugsbeirat der Britischen Zone[1]) Zonal Penal Advisory Board

Errichtung:

12. 9. 1947 durch VO der Legal Division – Zonal Executive Offices der brit. MilReg. in Herford[2])

Sitz:

Hamburg

Leiter des Sekretariats:

H. C. Piegrome-Herford (1947–1948)[3])

Aufgaben:

Beratung der brit. Kontrollkommission in Fragen der Strafvollzugsverwaltung zur Vereinheitlichung des Strafvollzuges in der brit. Zone[4])

Auflösung:

1. 4. 1948 durch MRVO Nr. 160 (Anh. II [53]) (ABlBrMR, S. 832)[5])

Verbleib der Akten:[6])

–

Quellen:

Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 10; Z 40; B 144

---

[1]) Er firmierte auch als „Deutscher Zonenausschuß für Strafrecht" (Anh. A zur MRVO Nr. 59 vom 1. 12. 1946 [ABlBrMR, S. 352]).

[2]) Auf der Tagung der OLGPr. und GStAnwälte unter Vorsitz des Obersten Rathbone in Bad Pyrmont am 15. 5. 1946 gab Major Barnes die Richtlinien für den Aufbau eines „Central Penal Advisory Board" bekannt, der sich sobald als möglich in Hamburg konstituieren sollte (engl. Sitzungsprot. im Besitz von Vortr. Rat a. D. Dr. Waldemar Hoepfner).
Der Haushalt des Beirates ging zu Lasten des zonenmäßig, dann gebietsmäßig verwalteten Teils des ehemaligen RHaushaltes unter Einzelplan IX Justiz (Z 10/565, Bl. 163). Die haushaltsmäßige Betreuung übernahm das OLG Hamm.

[3]) Der Dir. des Jugendgefängnisses in Herford, RegRat Müller, sollte die Geschäfte des Beirates nebenamtlich wahrnehmen (Z 10/565, Bl. 154) und wurde dazu von der Legal Division in Herford am 12. 9. 1947 bestellt (ebda., Bl. 157), konnte das Amt aber nicht antreten. Es wurde dann dem Ltd. Kontrolloffizier der Unterabt. Strafrecht in der Legal Division, H. C. Piegrome, übertra-

gen, der die Geschäfte nebenamtlich wahrnahm (Schr. der Legal Division an das ZHA vom 1. 12. 1947, in: Z 10/565, Bl. 176, 197).

4) Der Strafvollzugsbeirat, der aus je einem Vertreter der Länder der brit. Zone und der MilReg. bestand, dürfte als Beirat der *Strafvollzugsschule* in Rissen bei Hamburg fungiert haben, die, im Nov. 1945 durch Anordnung der brit. MilReg. als Zoneneinrichtung begründet, der Aus- und Fortbildung des Personals des Strafvollzugsdienstes diente. Sie ging bei der Auflösung des gebietsmäßig verwalteten Teils des Zonenhaushaltes zum 1. 4. 1947 auf den Etat Hamburgs als Gemeinschaftseinrichtung der Länder über (Vorgang in: B 144/928).

5) Mit der Auflösung der Zonenhaushalte wurde der Strafvollzugsbeirat von den Ländern der brit. Zone als Gemeinschaftseinrichtung übernommen. Vgl. dazu auch Finanztechnische Anweisung Nr. 104 der brit. MilReg. vom 21. 2. 1948 (Z 40/237).

6) Der Verbleib der Akten des Strafvollzugsbeirates konnte auch mit Hilfe des StA Hamburg nicht ermittelt werden, die Registratur der Strafvollzugsschule (s. Anm. 4) befindet sich aber dort.

## IV Vereinigtes Wirtschaftsgebiet (Bi-Zone)/Tri-Zone

### 1. Der Gemeinsame Juristische Beirat (beim Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebiets)

Errichtung:
11. 11. 1947 (konstituierende Sitzung)[1])

Sitz:
Frankfurt

Vorsitz:
wechselnd im dreimonatigen Turnus zwischen den beiden Zonen[2])

Mitglieder:
Der Beauftragte des Zentral-Justizamtes für die britische BesZone beim Wirtschaftsrat, je ein Vertreter der Justizverwaltungen der amerik. BesZone, der VerwaltungsDir. des Wirtschaftsrates des VWG, der Justitiar des Exekutivrates des VWG, die Leiter der Rechtsabteilungen der bizonalen Verwaltungen[3])

Aufgaben:
Mitwirkung und Koordinierung bei den bizonalen Gesetzesvorlagen in rechtspolitischer und gesetzestechnischer Hinsicht[4])

Auflöung:
3. 6. 1948 durch Beschluß der Justizministerkonferenz in München[5])

Nachfolger:
./.

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: Z 21 Anhang[6])

Quellen:
Europa-Archiv 1948, Bd. 3, S. 1319 f.
H. Trinkler: Das Justizkollegium in Frankfurt. In: Neue Juristische Wochenschrift 1947/48, S. 619
Tilman Pünder: Das bizonale Interregnum. Die Geschichte des Vereinigten Wirtschaftsgebiets 1946–1949. Waiblingen 1966, S. 164 f.
Akten des Bundesarchivs: Z 4; Z 11; Z 21
Auskünfte des Vortragenden Rates i. R. Dr. W. Hoepfner an das Bundesarchiv

---

[1]) Um die Mitwirkung der Justizverwaltung beider Zonen bei der bizonalen Gesetzgebung zu sichern, hatte der hess. JM Zinn schon im Februar 1947 auch den Pr. des ZJA Kiesselbach aufgefordert, einer „Arbeitsgemeinschaft" für beide Zonen beizutreten. „Dadurch wird sich erreichen lassen, daß die bizonalen Ämter, bevor sie einen Gesetzgebungsentwurf verabschieden oder den Militärregierungen vorlegen, die Stellungsnahme dieser Vereinigung der Justizminster einholen und sie in jedem Falle sowohl den Militärregierungen als auch den etwa für den Erlaß seines Gesetzes oder einer Verordnung zuständigen deutschen Stellen zur Kenntnis bringen" (Z 21/83, Bl. 23).
Der Gemeinsame Juristische Beirat hielt seine Sitzungen in der Verbindungsstelle der Justizverwaltungen beim WR in Frankfurt ab.

[2]) Der Vorsitz alternierte: in den ersten drei Sitzungen hatte Rechtsanwalt Bernhard Wolff von der VfW den Vorsitz, zuletzt der Beauftragte des ZJA, Vortr. Rat Dr. Hoepfner, der auch als Protokollführer fungierte. Protokolle in: Z 21/173 passim.
Bernhard Wolff (1886–1966). 1913–1914 Justitiar des Fürsten Donnersmarck; seit 1920 Syndikus der Darmstädter und Nationalbank in Berlin; seit 1932 Rechtsanwalt am dortigen LG; 1938–1946 in der Emigration; 1946–1948 Leiter der Rechtsabt. der VfW in Minden/Frankfurt; 1948–1950 bei der brit. KK in Frankfurt/Köln, 1950–1951 Richter am BFHof in München; 1951–1956 Richter im 2. Senat des BVerfG. in Karlsruhe; seit Nov. 1956 i. R.

[3]) Der Beirat (vgl. Westdeutschland 1945–1950, Teil I, S. 29) war ein Gremium von Beamten, das aus praktischen Zweckmäßigkeiten entstand. Seine Bedeutung wurde aber schon dadurch unterstrichen, daß der Pr. des WR Dr. Köhler selbst in Anwesenheit des Vizepr. Dahrendorf und des hess. JM Zinn die erste Sitzung eröffnete.
Die vom GenSekr. des ZB übermittelte Bitte, an den Sitzungen auch einen Beobachter teilnehmen zu lassen, wurde abgelehnt (Z 21/173, Bl. 1).

[4]) Der Beirat prüfte u. a. zum Beispiel die Verkündungsformel und die deutsche Übersetzung der amerik. Prokl. Nr. 7/brit. VO Nr. 126 (ebda., Bl. 35 ff.).

[5]) Unmittelbar nach der Zusammenfassung der bizonalen Verwaltungen in einem VR unter einem Oberdir. sprachen sich die JM der Länder der amerik. Zone

und das ZJA auf der JM-Konferenz in Schönberg/Ts. am 13. 2. 1948 dafür aus, die Aufgaben des bisherigen Beirates in einem ständigen Rat der Justizverwaltungen in Frankfurt (= Justizkollegium, s. lfd. Nr. F IV 4) fortzusetzen, und beschlossen auf der Konferenz in München am 3. 6. 1948 entsprechend. Der WR des VWG erklärte in seiner Sitzung vom 17. 6. 1948 sein Einverständnis mit der Auflösung des Gemeinsamen Juristischen Beirates und der Bildung eines Justizkollegiums (Z 21/173, Bl. 24, 45).

[6]) Der Gemeinsame Juristische Beirat hat offenbar keine eigenen Akten geführt; diese befinden sich in den Registraturen der jeweils die Geschäfte führenden Beauftragten für die amerik. und brit. Zone. Im BA sind nur die Akten des Beauftragten des ZJA für die brit. Zone überliefert.

## 2. Rechtsamt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Errichtung:

2. 8. 1948 durch Gesetz des WiRats vom 20. 7. 1948 (GVBlWR 1948, S. 77)
auf Grund Art. VIII (3) der amerik. Prokl. Nr. 7/brit. VO Nr. 126 vom 9. 2. 1948; in Kraft getr. am 2. 8. 1948[1])

Sitz:

Frankfurt

Leiter:

Staatssekretär Dr. Walter Strauß (16. 3./15. 7. 1948–19. 9. 1949/1. 4. 1950)[2])

Stellvertreter:

MinDir. Rudolf Harmening (1. 4. 1948–Juni 1949 [?])[3])

Aufgaben:

Überprüfung der rechtsförmlichen Richtigkeit von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen vor ihrer letzten Lesung im WiRat sowie von Rechtsvorschriften vor ihrem Erlaß[4]), Beteiligung an der Bearbeitung aller grundsätzlichen und allgemeinen Rechtsstreitigkeiten nach Art. XII der Prokl. Nr. 7/VO Nr. 126, Verbindung mit den Justizbehörden der Länder und ihren gemeinsamen Einrichtungen im Rahmen der Zuständigkeit der VVWG[5]), Federführung für die Gesetzgebung auf den Gebieten des Patentrechtes, des Urheberrechtes und Musterschutzes[6]), Herausgabe und Schriftleitung des zentralen Verkündungsorgans für das VWG[7])

Geschäftsverteilung:

Stand: 1948

Das Rechtsamt gliederte sich in folgende Referate:

I. Wirtschaftsrecht, Handels- und Gewerberecht, Landwirtschaftsrecht, Vereinfachung des Reichsrechts;

II. Deutsches öffentliches Recht, Finanzrecht, Verkehrsrecht, Organisationsrecht aus der Prokl. Nr. 7, Verbindung zur Generalanwaltschaft beim Obergericht für das VWG;
III. Völkerrecht, Internationales Recht, Interzonale Rechtsbeziehungen;
IV. Gewerblicher Rechtsschutz;
V. Fiskalische Rechtsstreitigkeiten nach Art. XII der Prokl. Nr. 7 und Justitiariat des Verwaltungsrats
VI. Zentralreferat: Personal-, Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten, Hauptbüro, Öffentlicher Anzeiger

Stand: 1949[8])

I. a) Wirtschaftsrecht einschl. Bewirtschaftungsrecht und Preisrecht, Gewerberecht, Wirtschaftsstraf- und Verfahrensrecht
b) Arbeits- und Sozialrecht
II. a) Währungs-, Geld- und Bankwesen, Handelsrecht, Handelsgesellschaftsrecht einschl. Bilanzrecht
b) Landwirtschafts- und Ernährungsrecht
III. a) Organisationsrecht der Verwaltung des VWG, Geschäftsordnung des VR
b) Allgemeines Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, Flüchtlingsrecht
c) Verkehrsrecht, Finanz-, Steuer- und Devisenrecht, Lastenausgleich
d) Verbindung zum Wirtschaftsrat und Länderrat
IV. a) Völkerrecht
b) Besatzungsrecht
c) Internationales Privat-, Verwaltungs- und Strafrecht, Fremdenrecht
d) Deutsches und internationales Urheberrecht
e) Interzonales Recht
f) Verfahrensrecht, Verkehr mit dem Generalanwalt und Deutschem Obergericht
g) Sammlung des deutschen Übergangsrechts
V. a) Patent-, Warenzeichen-, Gebrauchtmuster- und Geschmacksmusterrecht, Ausstellungsschutz
b) Internationaler gewerblicher Rechtsschutz
c) Dienstaufsicht über die Pantentannahmestellen in Berlin und Darmstadt, Dienstaufsicht über das Patentamt und seinen Aufbau
d) Redaktion des „Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen"
VI. Zentralreferat
a) Haushalt des Einzelplans III c (Rechtsamt und Patentamt)
b) Personalangelegenheiten der Angehörigen des Rechtsamtes und des Patentamts
c) Justitiariat des Verwaltungsrates
d) Angelegenheiten nach Artikel XII der Prokl. Nr. 7

e) Öffentlicher Anzeiger, Bibliothek
f) Allgemeiner Geschäftsbetrieb, Sachverwaltung, Wohnungsfürsorge

Geschäftsbereich:
Patentannahmestellen in Darmstadt und Berlin (vgl. S. 495 u. 533 ff.)
Deutsches Patentamt (s. lfd. Nr. F IV 3)

Amtliche Veröffentlichungen:
Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet ...
Jg. 1. 1948. Nr. 1–22
Jg. 2. 1949. Nr. 1–87
[Forts. als Bundesanzeiger]
Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jg. 51, 1948–1949, später vom Deutschen Patentamt hrsg.

Auflösung:
1. 4. 1950 durch VO vom 8. 9. 1950 (BGBl. I, S. 678)

Nachfolger:
Bundesministerium der Justiz

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: Z 22

Quellen:
Haushalt des Rechtsamtes für das Rechnungsjahr 1948 und 1949, Einzelplan III c
Karl-Heinz Biederbick und Wolf Recktenwald: Das Bundesministerium der Justiz (= Ämter und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland 13). Frankfurt und Bonn 1967
Hans Hattenhauer: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Stellung und Einfluß der obersten deutschen Justizbehörde in ihrer 100jährigen Geschichte. In: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1877 ... Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz. Köln 1977, S. 9 ff.
Akten des Bundesarchivs: Z 13; Z 21 Z 22

---

[1]) Die Verabschiedung des Gesetzes durch den WR erfolgte am 17. 6. 1948, die Zustimmung des LR am 21. 6., die Genehmigung der MilReg. am 15. 7. 1948. – Das Rechtsamt unterstand gleich dem Statistischen Amt und dem Personalamt nicht einer der Verwaltungen des VWG, sondern der Dienstaufsicht des Oberdir. als Vorsitzer des VR. Der von ihm ernannte Leiter des Rechtsamtes war nicht Mitglied des VR. Der Abg. Dr. Arndt (SPD) bezeichnete deshalb das Rechtsamt im WR als „eine aus den Verwaltungen ausgeklammerte Rechtsabteilung" des VR-Vorsitzenden (Wörtl. Ber. des WR vom 21. 4. und 27./28. 9. 1948, S. 499 und 904). Vgl. auch unter „Aufgaben". Gleichwohl glaubt Hans

Hattenhauer: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz, S. 102 nicht das ZJA (s. lfd. Nr. F III 3), sondern das Rechtsamt als den eigentlichen Traditionsträger des RJM ansehen zu müssen.

[2]) Durch Schr. des Vorsitzers des VR vom 16. 3. 1948 m.d.W.d.G. beauftr., solange er noch seine bisherigen Aufgaben als stellv. Dir. der VfW ausübte. Mit Urkunde vom 4. 8. 1948 zum Leiter des Rechtsamts ernannt, dem er noch bis zur Auflösung vorstand, nachdem er mit Erl. des BMJ vom 26. 9. 1949 mit dessen Vertretung beauftragt worden war; 8. 7. 1950–Nov. 1962 StSekr. im BMJ, 1. 2. 1963–6. 10. 1970 Richter am Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften (nach Auskunft des Ltd. RegDir. Ulrich C. Hallmann). Strauß starb 1976. S. auch Westdeutschland 1945 bis 1950, Teil I, S. 68 Anm. 14.

[3]) Die Bestellung Harmenings zum stellvertr. Leiter des Rechtsamtes anstelle des vom ZJA und Vertretern der Justizbehörden der Länder vorgeschlagenen MinRats im bayer. JM Dr. Walter Römer stieß im Polit. Prüfungsausschuß des WR auf Widerstand und löste im Plenum am 27.–29. 9. 1948 eine lebhafte Debatte aus, in der ihm von SPD-Seite (Abg. Dr. Arndt und Kriedemann) Mangel an politischer Charakterstärke im NS-Staat vorgeworfen wurde (Wörtl. Ber. des WR, S. 905 ff.). – Zur dienstlichen Laufbahn Harmenings s. lfd. Nr. A IV 5 Anm. 3.

[4]) Der in § 2 (1) des Gesetzentw. des VR über das Rechtsamt vom 30. 4. 1948 (DrS. des WR Nr. 230) vorgesehene Prüfungsvermerk, „eine im englischen Rechtsleben bewährte Einrichtung" (Pünder am 22. 4. 1948 vor dem WR, Wörtl. Ber., S. 499), der aber die gesetzgebenden Organe nicht zu binden brauchte (Begründung zum Gesetzentw. DrS. Nr. 230, S. 425), entfiel in der Neufassung des Entw. des Rechtsausschusses vom 11. 5. 1948 (DrS. des WR Nr. 295). Der Abg. Dr. Arndt (SPD) hatte dazu in der Sitzung des WR am 22. 4. bemerkt, „daß hier etwas bisher nicht üblich gewesen [ist] und sollte auch in dieser mindestens mißverständlichen Form bei der Behörde nicht eingeführt werden" (Wörtl. Ber., S. 499). Der Prüfungsvermerk wurde aber in abgeschwächter Form wieder aufgenommen. Der Rechtsausschuß des WR interpretierte ihn bei der Beratung des Gesetzes in seiner Sitzung am 11. 5. 1948 dahin, daß darunter „auch die Prüfung auf die Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates sowie auf die Vereinbarkeit mit anderen bestehenden oder beabsichtigten Vorschriften im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und auch auf die Einhaltung der Zuständigkeit zu verstehen ist" (Vermerk vom 11. 5. 1948 in: Z 21/175, Bl. 58).
Dieses „in der deutschen Gesetzpraxis ungewohnte Verfahren", ließ sich in der Praxis wegen der anfänglichen Hektik im WR zunächst nicht durchführen (vgl. Berichte des Rechtsamtes an den Vorsitzer des VR vom 29. 12. 1948 und 30. 6. 1949 in: Z 13/276).
Mit der Kompetenz der „rechtsförmlichen Prüfung und Einheitlichkeit der Gesetzessprache", die sich später das BJM durch Kabinettsbeschluß vom 21. 10. 1949 bestätigen ließ, wollte es „sich auch ein inhaltliches Mitsprache- und Vetorecht verschaffen" und sich damit „zum Rechtsstaats- und Verfassungsministerium" stilisieren (Hans Hattenhauer: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz, S. 105 f.).

[5]) Die Beschränkung auf die Zuständigkeiten des WR sollte sicherstellen, daß die Zusammenarbeit der LJM und des ZJA mit den Justitiaren der Verwaltungen und dem Rechtsamt des VWG im Justizkollegium bestehen blieb.

[6]) Dazu lag dem WR als Vorstufe zu einem bizonalen Patentamt (s. lfd. Nr. F IV 3 ein Gesetzentw. über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen (DrS. des WR Nr. 239) vor, über den StSekr. Strauß am 22. 4. 1948 im WR referierte (Wörtl. Ber., S. 500 f.).

[7]) Auf Grund des Gesetzes betr. Bekanntmachung über Wertpapiere und in Handelssachen vom 22. 6. 1948 (GVBlWR 1948, S. 53) erschien der Öffentliche Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet (Öff. Anz.), der an die Stelle des Deutschen Reichsanzeigers trat. Er war neben dem Gesetz- und Verordnungsblatt des WR des VWG (GVBlWR), seit Nr. 19 vom 30. 9. 1948 Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (WiGBl.), das zentrale und allgemeine Publikationsorgan des VWG, das seit dem 6. 8. 1948 wöchentlich einmal in Frankfurt erschien. – Sein Inhalt gliederte sich in den Amtlichen Teil (Personalnachrichten, Verkündung und nachrichtliche Bekanntmachung von Anordnungen der Verwaltungen des VWG, Gesetzesbegründungen), den Teil Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen, das Zentralhandelsregister für das VWG und die Rubrik Nachrichtliche Veröffentlichungen von Bekanntmachungen auf Ersuchen.

[8]) Eine abweichende Referatsgliederung in der Denkschr. des Rechnungshofes vom 14. 6. 1949 (Z 13/414). Ein undat. OrgPl. mit 7 Referaten befindet sich in: Z 22/259, Bl. 37 u. Z 22/OrgPl. 1. Nachdem mit dem 1. 4. 1949 die Tätigkeit des aufgelösten Büros für Währungsfragen (s. lfd. Nr. A IV 5) auf das Rechtsamt übergangen war, erfolgte eine Neugliederung des OrgPl. des Rechtsamts (Bericht des Rechtsamts an den VR-Vorsitzenden vom 30. 6. 1949 in: Z 13/276).

### 3. Deutsches Patentamt[1])

Vorgänger:
Reichspatentamt[2])

Errichtung:
12. 8. 1949 durch Gesetz des WiRats (WiGBl. 1949, S. 251)
auf Grund amerik. Prokl. Nr. 7/brit. VO Nr. 126 vom 9. Febr. 1948[3])
Eröffnet am 1. 10. 1949[4])

Vorgesetzte Stelle:
Rechtsamt/BMinister der Justiz[5])

Sitz:
München[6])

Leiter (Präsident):
Prof. Dr. Eduard Reimer (1. 10. 1949–5. 6. 1957)[7])

Stellvertreter:
Vizepräsident: Dr.-Ing. Friedrich Reich (1. 10. 1949–31. 12. 1958)[8])

Geschäftsbereich:

Zweigstelle Heringen/Werra[9])
Annahmestelle/Dienststelle Berlin[10])

Aufgaben:

Entgegennahme der Anmeldungen von Erfindungen, Gebrauchsmuster und Warenzeichen sowie Erteilung von Patenten[11])

Organisation:

Stand: Juli 1949

I Präsidialabteilung
  A) Präsidialbüro
  B) Bibliothek
  C) Auszeichnungsstelle
II Verwaltungsabteilung
III Nichtigkeits- und Beschwerdesenate
IV 11 Patentabteilungen
V Gebrauchsmusterabteilung
VI Warenzeichenabteilung
  A) Warenzeichen
  B) Internationale Markenstelle[12])

Auflösung:

1. 4. 1950 durch Überführung in die Verwaltung des Bundes gemäß § 4 der VO vom 8. 9. 1950 (BGBl. I, S. 678)

Nachfolger:

Deutsches Patentamt in München

Verbleib der Akten:

Ebda.

Quellen:

C. H. Lüders: Das Schicksal der ehemaligen deutschen Auslandspatente. In: ZJBlBrZ 1948, S. 1 ff.
Patentanwalt R. Müller-Börner: Zur Frage der Rechtseinheit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes vor Wiedereröffnung eines deutschen Patentamtes. In: Z 22/223, Bl. 156 ff.
Werner Althammer: Das Deutsche Patentamt, Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise. München 1970
Akten zur Vorgechichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5 (bearb. von Hans-Dieter Kreikamp). München-Wien 1981 passim
100 Jahre Patentamt. Festschrift, hrsg. vom Deutschen Patentamt. München 1977
Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 8; Z 11; Z 13; Z 21; Z 22
Akten des Deutschen Bundestags: PA 2

---

[1]) Im § 1 des Begründungsgesetzes vom 12. 8. 1949 als „Deutsches Patentamt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet" bezeichnet (WiGBl. 1949, S. 251). So auch schon

im Ges. Entw. der MilReg. vom 6. 10. 1947: „Bizonal German Patent Office" oder „Temporary German Patent Office (BT.PA 2/29). Damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß das bisherige Deutsche Patentamt vorerst nur in der Bizone wiederhergestellt und nicht ein neues Patentamt für ein neues wirtschaftliches Gebilde ins Leben gerufen würde, das erst Mitglied der Internationalen Union hätte werden müssen, bevor die Anmeldungen beim Patentamt eine Unionspriorität hätten begründen können (vgl. Denkschrift des Deutschen Büros für Friedensfragen vom 15. 11. 1947 in: Z 21/634, Bl. 44 und Gutachten des SenPr. a. D. Köhler (o. D.) für den LR-Stuttgart in: BT.PA 2/29).

[2]) Das Reichspatentamt, seit 1877 eine dem RJustizamt und dann dem RWiM nachgeordnete Behörde, wurde vom Berliner Magistrat unterhalten und befand sich in Liquidation (s. Anm. 10).

Der größte Teil seines Schriftgutes und Teile der Bibliothek, die nach Jauer/Schlesien verlagert worden waren, gingen 1945 verloren. Andere Teile waren van Jauer nach Schloß Lichtenfels/Bayern gebracht worden und wurden nach dem Kriege ins Deutsche Museum in München transportiert (Z 22/238, Bl. 15; Z 22/240, Bl. 234). Das in einem Kalischacht der Wintershall AG in Neu-Heringen (Nordhessen) untergebrachte Patentgut bestand aus dem größten Teil der Bibliothek (250 000 Bände) und aus 30 000 Seiten Patentschriften. Die Auslagerungsstelle kam 1945 unter die Kontrolle der amerik. MilReg.

Die Zweigstelle Heringen wurde fachlich und haushaltsmäßig vom VAW/VfW betreut. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über das Rechtsamt (WiGBl. 1948, S. 77) kam sie zum 20. 8. 1948 auf den Etat des Rechtsamtes (vgl. lfd. Nr. F IV 2 und RdVerf. der VfW vom 4. 10. 1948 in: Z 8/103).

[3]) Die MilRegg. übersandten dem WR auch einen eigenen Gesetzentw. vom 6. 10. 1947, in dem Anregungen des Berliner Patentamtes aufgenommen waren, zur Bearbeitung. Der ER beauftragte die VfW (weil ein Bizonenamt für Justiz nicht und ein Rechtsamt des VWG noch nicht existierten), einen Gesetzentw. vorzulegen. Die Kompetenz zu dieser Gesetzgebung stand dem WR damals noch nicht ausdrücklich zu, er erhielt sie erst mit amerik. Prokl. Nr. 7/VO 126 vom 9. 2. 1948.

Als Zwischenmaßnahme, „um einer [...] gesamtdeutschen Regelung nicht vorzugreifen" (Begründung zum Antrag des VR über die Errichtung eines Patentamtes in: DrS. des WR Nr. 791, S. 1199; Begründung zum Annahmestellengesetz vom 5. 7. 1948 in: VfWMBl. I, S. 283, vgl. auch die zum Teil abweichende Fassung in der DrS. des WR Nr. 239 vom 16. 4. 1948, S. 452), wurden durch Gesetz der WR vom 5. 7. 1948 (WiGBl., S. 65) zunächst nur *Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichen-Anmeldungen* geschaffen. § 5 des Gesetzes enthielt eine Formulierung, durch die ein gesamtdeutsches Patenrecht offen gehalten wurde. Auf Grund der 1. DVO vom 14. 7. 1948 (WiGBl., S. 66), die die Rechtsstellung der Annahmestellen, das Verfahren und die Gebühren regelte, wurde am 1. 10. 1948 die *erste Annahmestelle in Darmstadt* eröffnet, die der VfW nachgeordnet war (Bekanntmachung der VfW vom 24. 7. 1948 (WiGBl., S. 78/VfWMBl. I, S. 282). Zur Entstehungsgeschichte des Annahmestellengesetzes und des Gesetzes betr. das Deutsche Patentamt, vgl. Vorgänge in: Z 21/633 und 236; Z 22/221–224, 236–238, 243, 244.

[4]) Bekanntmachung über die Eröffnung des Deutschen Patentamtes, das eine

nachgeordnete Stelle des Rechtsamtes/BJMin. wurde, vom 25. 8. 1949 (WiGBl., S. 251). Vorgänge in: Z 22/253, Bl. 190 ff.

[5]) Dem Rechtsamt war mit § 2 (2) des Gesetzes vom 20. 7. 1948 (WiGBl., S. 77) die Verwaltung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes übertragen worden. Bis dahin war wegen des Fehlens einer biz. Justizbehörde die VfW für Patentangel, zuständig gewesen (vgl. Anm. 3).

[6]) Wegen der Reiseschwierigkeiten nach Berlin und aus Sicherheitsgründen sollte das alte Patentamt in Berlin nicht wieder aufleben. Um den Sitz des Patentamtes hatten sich neben Berlin (vgl. Anm. 10) zahlreiche Städte in Westdeutschland, Darmstadt, Hamburg, Köln, München, Minden und Stuttgart, beworben (vgl. auch Z 22/238 passim und Z 22/231, Bl. 180 ff.). Im WR sprach sich die CDU/CSU-Fraktion für München, die SPD-Fraktion für Darmstadt aus (DrS. des WR Nr. 793, 794 vom 2. 12. 1948). Im Plenum vereinigte München mit 3 Stimmen die Mehrheit auf sich (Wörtl. Ber., S. 1289). Vgl. dazu Ludwig Metzger: In guten und in schlechten Tagen, Darmstadt 1980, S. 119: „[...] in dem Konkurrenzkampf zwischen München und Darmstadt unterlag Darmstadt, weil Bayern dafür gewonnen werden konnte, in der Frage, ob Bonn oder Frankfurt Hauptstadt der [...] Bundesrepublik werden sollte, für Bonn zu votieren". Vgl. auch die Denkschrift über den Sitz des Deutschen Patentamtes in: Z 22/242, Bl. 215 ff., BT.PA 2/29, 263 und 400 und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, S. 598).

[7]) Dr. Eduard Reimer (1896–1957), 1924 Rechtsanw. und später Notar in Berlin, 1945–1946 Oberamtsrichter beim AG. Blankenburg/Harz, danach Rechtsanw. und Notar in Berlin; Prof. an der Humboldt-Univ. Berlin, später an der FU; Verfasser des Kommentars zum Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht sowie eines Kommentars zum Patentrecht. 1949 HonProf. für gewerblichen Rechtsschutz an der Univ. München, Leiter des Instituts für Ausländisches und Internationales Patent-, Marken- und Urheberrecht sowie Mitgl. des Patentsachverständigenausschusses des Europarates. – Zum Leiter des Patentamtes wurde R. ernannt durch Beschluß des VR vom 8. 8. 1949 (Z 13/87, Bd. 26). – Der bisherige Pr. des Berliner Patentamtes Johannes Eylau, (geb. 1880) trat auf seinen Antrag zum 1. 10. 1949 in d. R.; sein Nachfolger wurde der bisherige Vizepr. Dr. Bruno Czolbe (Z 22/254, Bl. 15).

[8]) Dr. Friedrich Reich (1892–1965); 1. 4. 1920–30. 11. 1925 Assisstent an der TH Hannover; 1. 12. 1925 technischer Hilfsarbeiter im RPatentamt, 1. 7. 1928 RegRat., 1. 4. 1929 RegRat. und Mitgl. des RPatentamts, 4. 3. 1933 ORegRat und Mitgl. der Beschwerdesenate, 9. 12. 1937 Senatsrat, 1. 10. 1941 Dir., 1. 5. 1944 Senatspr.; 9. 5. 1945 Dezernent beim Patentamt Berlin als Angest., 1. 4. 1948–31. 7. 1949 Vizepr. des Patentamtes in Berlin; ab 1. 8. 1949 in Aufbaustab für das Deutsche Patentamt im Rechtsamt des VWG.

[9]) Vgl. Anm. 2 – Leiter: Dir. Dr. Albert Klages (1886–1950) seit 19. 10. 1945 (Z 22/223, Bl. 78). Aufgelöst und übergeführt in das Patentamt wurde die Zweigstelle Heringen durch VO vom 8. 9. 1950 mit Wirkung vom 1. 4. 1950 (BGBl. I, S. 678).

[10]) Vgl. Anm. 3 – Leiter: Dr. Reich, Vizepr. des Patentamtes Berlin (1. 4. 1948–31. 7. 1949), vgl. Anm. 8;
ROI. J. Handrik, geb. 1892, vom Berliner Patentamt m.d.F.d.G. beauftr. (1. 10. 1948–18. 1. 1949);
RegRat. Dr.-Ing. Rudolf Klein, geb. 1903, seit 1. 2. 1949 Leiter der Annahme-

stelle, nach der Errichtung der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamtes Anfang Febr.–30. 9. 1950 Leiter derselben, zuletzt Senatsrat beim BPatentgericht. Vgl. auch Z 22/227, Bl. 211).
Die im alten RPatentamt durch Bekanntmachung des Rechtsamtes vom 30. 9. 1948 (WiGBl., S. 110) eingerichtete Annahmestelle Berlin wurde zum 1. 10. 1949 gemäß § 3 des Ges. über die Errichtung eines Patentamtes im VWG vom 12. 8. 1949 aufgelöst; die Abwicklungsstelle, die dem Patentamt München unterstand, blieb unter der Bezeichnung „Annahmestelle in Abwicklung" als Auskunftsstelle noch erhalten (Mitt. des BJM in: Z 22/227, Bl. 11). Schlußbericht der Abwicklungsstelle Berlin in: Z 22/228, Bl. 1 ff. – Der Versuch des Berliner Magistrates, das Patentamt in Berlin zu belassen bzw. neu zu begründen, mißlang. Die Alliierte Kommandantur, der er am 5. 8. 1949 ein entsprechendes Gesetz unterbreitet hatte, suspendierte dieses (vgl. Zeitungsausschnitte von Berliner Zeitungen in: Z 22/227, Bl. 57 f.). Mit Wirkung vom 1. 2. 1950 wurde aber auch durch VO vom 20. 1. 1950 (BGBl. 1950, S. 6) die „Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamtes" geschaffen (Vorgänge dazu in: Z 21/644 passim).

[11]) Aufgaben und Organisation des Patentamtes ergaben sich aus dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz und dem Warenzeichengesetz vom 5. 5. 1936 (RGBl. II, S. 117, 130, 134) und der VO über das RPatentamt vom 6. 7. 1936 (RGBl. II, S. 219). Näheres im Memorandum über die Lage auf dem Gebiet des gewerbl. Rechtsschutzes im VWG vom 1. 11. 1948 (Z 22/214, Bl. 30 ff.). Eine Neuregelung der berufsmäßigen Vertretung vor dem Patentamt brachte das Zweite Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. 7. 1949 (WiGBl. 1949, S. 179).
Zur weiteren Gesetzgebung über den gewerblichen Rechtsschutz s. das Gesetz der AHK vom 20. 10. 1949 (AblAHK, S. 18 und die DVO vom 8. 5. 1950 (BGBl., S. 357).

[12]) Z 22/240, Bl. 13 f., ebda. auch der GVPl. für den Aufbaustab Patentamt; Leiter: MinRat Schmid; Bl. 10 ff. und die Vorläufige Dienstanweisung, Bl. 15 ff., GVPl. vom Nov./Dez. 1949 in: Z 22/254, Bl. 27 f. weiterer GVPl. der Präsidial-Abt. vom 12. 4. 1950 in: Z 22/252, Bl. 17 ff.

## 4. Justizkollegium beim Wirtschaftsrat des VWG

Errichtung:
13. 8. 1948 (Konstituierende Sitzung)[1])

Sitz:
Frankfurt

Vorsitz:
wechselte im vierteljährigen Turnus zwischen den Zonen[2])

Leiter der Kanzlei[3]):
VortrRat Dr. Waldemar Hoepfner für die brit. BesZone (Aug. 1948–Sept. 1949)[4])

Kammergerichtsrat/LGDir. Dr. Fritz Heegner (Aug. 1948–Dez. 1948)[5])
OLGRat Dr. Wilhelm Friedrich Quaas für die amerik. Zone (5. 1. 1949–1. 5. 1950)[6])

Mitglieder:

Der Präsident des ZJA für die brit. BesZone, die Leiter der Länderjustizverwaltungen der amerik., brit.[7]) und frz. BesZone; als Gäste[8]) der Vorsitzende des Rechtsausschusses des WiRats sowie Vertreter der bizonalen Dienststellen

Aufgaben:

Verbindung mit dem WiRat des VWG und den Justizverwaltungen der Länder; gutachtliche Beratung bei der Gesetzgebung des VWG, Mitwirkung bei der Rechtsangleichung der zonalen Landesgesetzgebung und sonstigen gemeinsamen Fragen im Justizbereich[9])

Auflösung:

1. 4. 1950 durch Beschluß des Justizkollegiums vom 2. 4. 1950[10])

Nachfolger:

Konferenz der Justizminister der Länder

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: Z 21 Anhang[11])

Quellen:

Friedrich Klein: Neues deutsches Verfassungsrecht Frankf. 1949, S. 192
H. Trinkler: Das Justizkollegium in Frankfurt. In: Neue Juristische Wochenschrift, 1. Jg. 1947/48, S. 619
Akten des Bundesarchivs: Z 21; Z 22; Z 1/1313 ff. (Protokolle); B 106
Auskünfte des VortrRates a. D. Dr. Hoepfner an das Bundesarchiv

---

[1]) Zur Entstehung s. lfd. Nr. F IV 1 Anm. 5.
Das Justizkollegium sollte zu seiner konstituierenden Sitzung schon Mitte Juli 1948 zusammentreten, um erste Gesetze des WR zu beraten, doch mußten noch inzwischen aufgetretene Meinungsdifferenzen über die Zusammensetzung bereinigt werden, so daß es sich erst am 13. 8. 1948 konstituieren konnte. Vgl. Anm. 3.

[2]) Vgl. die Mitteilung im ZJBl. 1948, S. 268. – In der Frage des Vorsitzes einigte man sich auf der ersten Sitzung, die JM Zinn leitete, auf einen dreimonatigen Wechsel zwischen der amerik. und brit. Zone. Der schleswig-holst. Vertreter lehnte jedoch einen vom ZJA wahrgenommenen Vorsitz ab, da im Justizkollegium nur die Länder vertreten seien. JM Zinn wollte aber das ZJA trotz des föderativen Charakters des Justizkollegiums nicht ausgeschaltet wissen. Man kam daher überein, diese Frage der Entscheidung der Vertreter der brit. Zone zu überlassen (Z 21/191, Bl. 3 u. 11). Sie scheint nicht akut geworden zu sein, das ZJA hat jedenfalls den Vorsitz gemäß den vorliegenden Protokollen nie ausgeübt (Z 21/191 f. passim und Z 1/1313 ff.).

[3]) Die Dienststellenbezeichnung für die Geschäftsstelle wurde erst 1949 endgültig festgelegt. Da die Bezeichnung „Verbindungsstelle" nicht nur für die Beauftragten der amerik. bzw. brit. Zone verwandt wurde, sondern auch für das Büro des Justizkollegiums, hatte Hoepfner (vgl. Anm. 4) in seinem Bericht an das ZJA am 26. 2. 1949 die Firmierung „Gemeinschaftliches Büro der Justizministerien der westlichen Zonen" vorgeschlagen, da eine solche „von außen gesehen als ein gewisser Anknüpfungspunkt für ein künftiges Bundesjustizministerium erscheinen könnte [. . .]" (Z 21/190, Bl. 54). Das Justizkollegium entschied sich in seiner Sitzung am 11. 3. 1949 jedoch für die unauffällige Bezeichnung „Kanzlei des Justizkollegiums" (Prot. in: Z 21/191, Bl. 161).
Die Geschäfte des Justizkollegiums wurden vierteljährlich abwechselnd von dem Beauftragten beim WR für die brit. Zone und dem für die amerik. Zone wahrgenommen, Vorgänge in: Z 21/2054, Bl. 2 und Z 21/190, Bl. 50 passim).

[4]) Dr. Waldemar Hoepfner (geb. 1896); bis 1945 Richter, zuletzt OLGRat in Breslau; Jan.–Sept. 1946 OLGRat am OLG Braunschweig; seit 1. 2.–30. 9. 1946 Vertr. des OLG im Rechtsunterausschuß der brit. Zone (vgl. lfd. Nr. F III 1); Vortr. Rat im ZJA; seit Mitte Sept. 1947 ständiger Vertr. des ZJA beim Rechtsausschuß des LR-Stuttg., Mitgl. des Wirtschaftsrechtsausschusses bei der VfW und des Verkehrsrechtsausschusses bei der VfV; Sept. 1947–Okt. 1949 Beauftr. des ZJA bei der Verw. des VWG, Mitgl. des Gemeinsamen Jurist. Beirates (s. lfd. Nr. F IV 1), Aug. 1948–Sept. 1949 Geschäftsführer des Justizkollegiums im Wechsel mit dem Vertreter f. d. amerik. Zone, 1. 4. 1950 i. Wartestand, 16. 5. 1955 i. R., seit 27. 2. 1956 Rechtsanwalt beim LG Darmstadt und AG Offenbach und seit 29. 9. 1955 beim OLG Frankfurt.

[5]) Für die amerik. Zone war zunächst MinRat Dr. Adolf Arndt bestellt worden, der aber sein Amt wegen seiner Tätigkeit als Abg. im WR-Frkf. nicht antrat.
Dr. Fritz Heegner (1891–1970). Mai 1914 Referendar, Febr. 1921 GerAssessor, 1. 6. 1925–10. 1. 1926 Syndikus und Prokurist bei der Wohnstätten GmbH-Berlin, 10. 7. 1926 bis Ende 1937 LGRat in Berlin, i. d. R. versetzt, 1940–1945 Rechtsanwaltsvertretung und Syndikus bei der Firma Philipps Valvo Werke GmbH-Berlin; 15. 10. 1945–4. 5. 1948 KammerGRat Berlin, seit 18. 6. 1948 LG Dir. in Frankfurt, 1. 6. 1950–1. 9. 1959 SenPr. beim OLG Frankfurt.

[6]) Dr. Wilhelm Friedrich Quaas (1894–1957); 1925–1933 Rechtsanwalt in Berlin; 16. 3. 1934–19. 4. 1945 am LGR in Berlin; 20. 4. 1945–20. 10. 1945 Landrat in Altenburg/Th., 21. 10. 1945–11. 8. 1946 AbtL. im thüring. MfLand- und Forstwirtschaft; 12. 8. 1946–31. 1. 1948 AbtL. im thür. JM; seit 5. 1. 1949 im Justizkollegium in Frkf., 30. 8. 1948 OLGRat beim OLG Frkf.; 1. 4. 1951–31. 12. 1951 LGDir. in Frkf.; 1. 1. 1952–6. 6. 1957 LGPr. in Marburg.

[7]) Eine unmittelbare Teilnahme der JM der Länder der brit. Zone war zunächst nicht vorgesehen gewesen, da die Gesetzgebungskompetenz in der brit. Zone (im Gegensatz zur amerik. Zone) nicht bei den Ländern sondern beim ZJA lag. Dem Pr. des ZJA war es überlassen worden, sich mit den LJM über ihre Mitwirkung zu verständigen.

[8]) Die Behördenchefs konnten sich auch vertreten lassen. An der ersten Sitzung am 13. 8. 1948 nahmen teil: Vertr. der Justizverwaltungen der amerik., brit. und frz. BesZone, Vertreter des LR-Stuttg., des Rechtsausschusses des WR, des Generalsekretariats des LR-Frankfurt, des Rechtsamtes, des Büros für Währungsfragen, der VfW und der VfF. Seit der zweiten Sitzung wurden

noch Vertreter anderer bizonaler Ämter und des Deutschen Obergerichtes (s. Westdeutschland Teil I, lfd. Nr. 18, S. 110 ff.), der Generalanwaltschaft Köln herangezogen (vgl. ZJBlBrZ 1948, S. 268).

9) Vgl. Trinkler in: NJW 1948, S. 619. – Das Verfahren nahm folgenden Gang: Das Rechtsamt gab die bei ihm eingehenden Gesetzentwürfe ohne Prüfung umgehend an das Justizkollegium weiter. Der jeweils die Geschäfte führende Beauftragte des Justizkollegiums leitete sie unter Bestimmung eines Referenten für jede Zone den einzelnen Justizverwaltungen zu. Die Referenten nahmen unter sich und mit dem Rechtsamt (s. lfd. Nr. F IV 2) Verbindung auf. Bei größeren Vorlagen wurden Sonderkommissionen gebildet. Das Plenum trat zur Beratung und Stellungnahme möglichst jeweils vor der Sitzungsperiode des WR zusammen (Trinkler, ebda., S. 619). Abstimmungen fanden im Justizkollegium nicht statt, von der Mehrheit abweichende Meinungen konnten nur protokollarisch festgehalten werden (Prot. der 1. Sitzung in: Z 21/191, Bl. 11 f.). Die Entschließungen des Justizkollegiums, die auch im Öffentl. Anz. veröffentlicht werden sollten, erschienen unter der Firma „Die Chefs der Justizverwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ..." (Z 21/191, Bl. 3).

10) Die letzte Sitzung des Justizkollegiums fand am 31. 3.–2. 4. 1950 statt; in ihr wurde beschlossen, „sich als Konferenz der Justizminister der Länder fortzusetzen und ein Büro in Bonn einzurichten. Personal- und Büroräume werden von Bayern zur Verfügung gestellt". (Sitzungsprot. vom 3. 4. 1950 in: B 106/4292). OLGRat Quaas sollte die Geschäfte der Kanzlei des Justizkollegiums bis 1. 5. 1950 abwickeln.

11) Vgl. lfd. Nr. F IV 1 Anm. 6.

## V Andere Organe
## Alliierte Oberste Rückerstattungsgerichte und Entschädigungsgerichte

### Vorbemerkung

Die gesamte Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts war abgesehen von ihrer moralischen und politischen Bedeutung im wesentlichen ein juristischer Vorgang[1]). Die Besatzungsmächte oktroyierten dabei wie im Nürnberger Prozeß den deutschen Gerichten fremdes Recht, die Neuland betreten mußten und dagegen nicht selten aufbegehrten. Walter Schwarz spricht in seiner gründlichen monographischen Darstellung von einer „wahren Fronde" der Oberlandesgerichte in der britichen Zone, einer „richterlichen Widerstandsbewegung [. . .] oft über Jahre hinweg", die „bei offensichtlichen Irrtümern der Obersten Gerichte in einigen Fällen Früchte getragen [haben]", und beschreibt die juristische und menschliche Ausnahmesituation, mit der sich die deutschen Richter konfrontiert sahen[2]), folgendermaßen: „Sie hatten es unendlich viel schwerer als ihre Kollegen in anderen Bereichen der Justiz. Sie wurden hin- und hergerissen von dem drückenden Bewußtsein einer historischen Schuld und der dem Einzelnen zugemuteten Härten. Keine richterliche Tradition, keine wissenschaftliche Klärung, kein Blick über die Grenzen machte ihnen ihre Arbeit leichter. Die juristischen Fakultäten nahmen von dem historischen Vorgang Wiedergutmachung so gut wie keine Kenntnis. Die Justiz stand unter dem Druck einer starken öffentlichen Opposition gegen die Rückerstattung in der geltenden Form. Allein auf sich gestellt, von niemandem unterstützt, von vielen angegriffen, haben die deutschen Richter die schwere Bürde ihrer Gewissensnot ehrenvoll getragen."

So wie sich die Alliierten schon im Verlauf des Krieges die Bestrafung von Kriegsverbrechen vorbehalten hatten, kündigten sie in ihrer sog. Londoner Erklärung vom 5. 1. 1943 (ABlKR 1945 ErgBl. Nr. 1, S. 3) auch spätere Forderungen auf Wiedergutmachung und Restitutionen an. Obwohl sich diese Erklärung nur auf Eigentumsübertragungen in den von Deutschen besetzten Gebieten beschränkte, kann sie doch als Keimzelle der späteren Gesetzgebung zur Restitution, der spezifischen Form der Wiedergutmachung, angesehen werden[3]).

In den Artikeln 1 und 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 wurden alle nationalsozialistischen gesetzgeberischen Maßnahmen für rechtsunwirksam er-

---

[1]) Walter Schwarz: Rückerstattung nach den Gesetzen der alliierten Mächte (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland), hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd. I. München 1974, S. 1, sowie Handbuch des Besatzungsrechtes, hrsg. von Gustav Schmoller, Hedwig Maier, Achim Tobler (Institut für Besatzungsfragen). Tübingen 1957.

[2]) Walter Schwarz: Rückerstattung . . ., S. 381 f.

[3]) Handbuch des Besatzungsrechts, § 53, S. 6.

klärt, die gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verstießen. Die Rückerstattung gehörte zu den Vorbehaltsgebieten der Besatzungsmächte, an der sie am längsten, bis in die Zeit der Bundesrepublik hinein, festhielten.

Unter den Oberbegriff „Wiedergutmachung" fiel

1. die völkerrechtliche (äußere) Wiedergutmachung allgemeiner Kriegsschäden in Form von Reparationen oder von Restitutionen an fremde Staaten.

   Die Kontrollratsproklamation Nr. 2 vom 20. 9. 1945 (ABlKR 1945, S. 8, hier S. 14) verpflichtete im Abschn. VI Ziff. 19 a–c die Deutschen und deutsche Behörden, alle von den Militärbehörden beschlagnahmten und zu restituierenden Gegenstände zu ermitteln, sicherzustellen und zurückzuerstatten.

   Dabei wurde als Regel unterstellt, daß Gegenstände aus Gebieten unter deutscher Besetzung widerrechtlich und zwangsweise entfernt worden waren und daher restituiert werden mußten. Die Beweisführung lag nicht wie üblich beim Geschädigten, sondern beim deutschen Erwerber, der nachweisen mußte, daß er den Gegenstand rechtmäßig und ohne Zwang erworben hatte. Zu den Gegenständen der Restitution gehörten vor allem Maschinen, Schiffe, rollendes Eisenbahnmaterial, Kraftfahrzeuge, Vieh, Wein und Spirituosen bis zu Firmenbeteiligungen, Beutegold und Kunstwerken. Dazu wurden auf Grund des für alle Besatzungszonen geltenden Militärregierungsgesetzes Nr. 52[4]) bestimmte Vermögenswerte des Reiches, der NSDAP und ihrer Gliederungen, das Vermögen der Regierungen der anderen Achsenmächte und ihrer Bürger, das Vermögen der Kriegsverbrecher und Werte, die außerhalb des Reiches beschlagnahmt oder weggeführt worden waren, zum Zwecke der Wiedergutmachung gesperrt und unter militärische Kontrolle gestellt (Property Control).

   Zu ihrer Durchführung entstanden in jeder Besatzungszone bei den Landesmilitärregierungen besondere Dienststellen mit je einer ihnen übergeordneten Instanz:

   In der amerikanischen Zone Property Control Restitution Branch in Karlsruhe und in der britischen Zone Reparation Deliveries and Restitution Division in Detmold. Deutsche Beamte wirkten dabei mit. Die Eigentumskontrolle selber wurde nicht von den alliierten und später den deutschen Ämtern unter alliierter Aufsicht ausgeübt, sondern durch Treuhänder und Property Control-Referenten für die einzelnen beschlagnahmten Vermögensobjekte. In der amerikanischen und britischen Zone entstanden bei den deutschen Wirtschaftsmini-

---

[4]) Undat. in: ABlMR Kontrollgeb. der 21. Armeegruppe Nr. 3, S. 18, und Allg. Verf. Nr. 1 (o. D., ABlBrMR, S. 58) und Allg. Verf. Nr. 4 vom 1. 12. 1945 (ebda., S. 63).

sterien Restitutionsabteilungen zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens und der Auslieferung. In der französischen Zone wurden deutsche Stellen nicht beteiligt.
Eigene deutsche Zonendienststellen für die äußere Wiedergutmachung entstanden nach 1945 nicht. Erst auf Grund des Überleitungsvertrages vom 26. 5. 1952 i.d.F. vom 23. 10. 1954, Teil 5, Art. 1 (BGBl. 1955 II, S. 432) und des Anhangs zum 5. Teil, § 1 (ebda., S. 437) wurde 1955 als Bundesoberbehörde das Bundesamt für Äußere Restitutionen in Frankfurt errichtet.

2. Die innerstaatliche Form der Restitution war die innerdeutsche Wiedergutmachung des vom Nationalsozialismus begangenen Unrechts. In Abweichung vom bisherigen Völkerrecht überließen es die Sieger nicht den Besiegten, eigene Restitutionen für die Wiedergutmachung durchzuführen, sondern bezogen Schäden, die innerhalb des Reiches durch nationale, rassische, religiöse oder weltanschauliche Verfolgung entstanden waren, in ihre Kontrolle und Gesetzgebung mit ein.
Zu ihr gehörten die Hauptgebiete Entschädigung und Rückerstattung, auf die Individualberechtigte oder Nachfolgeorganisationen Anspruch erheben konnten. Es handelte sich dabei um die Entschädigung privilegierter Personengruppen für gewisse Eigentums- und Vermögensschäden, die ihnen aus der Verfolgung entstanden waren, und die Rückerstattung naturaler oder wertmäßiger Art von Vermögenswerten durch „Rückübertragung" des Vermögens der durch Gesetz Nr. 2 des Kontrollrats vom 10. 10. 1945 (ABlKR 1945, S. 19) aufgelösten NSDAP- und sonstigen NS-Verbände an politische Parteien, demokratische Organisationen, Gewerkschaften und Konsumvereine, denen es nach ihrer Auflösung gemäß Entschädigungsgesetz vom 9. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1333) mit Durchführungsverordnungen entschädigungslos entzogen worden war. Darunter fiel auch das Vermögen von Stellen, die wohltätigen, religiösen oder humanitären Zwecken gedient hatten, oder, wenn solche nicht mehr bestanden, an ähnliche Organisationen. Diese zunächst den Militärbefehlshabern gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 50 vom 29. 4. 1947 (ABlKR Nr. 15, S. 275) vorbehaltene Verteilung des beschlagnahmten NSDAP-Vermögens (Immobilien, Einrichtungen, Fonds, Konten, Archive und Akten u. a. Eigentum) wurde 1947 und 1948 deutschen Dienststellen übertragen.

Nachdem ein einheitliches Rückerstattungsgesetz für alle vier besetzten Zonen oder eine bizonale Regelung nicht zustande gekommen war[5]), wurden in den einzelnen Zonen gesonderte Gesetze von den Militärregierungen er-

[5]) Über die Versuche im April bis Sept. 1947, zu einer mehrzonalen Lösung zu kommen, und die mutmaßlichen Gründe des Scheiterns, selbst auf bizonaler oder trizonaler Basis, vgl. Schwarz: Rückerstattung, S. 44 ff.

lassen[6]), durch die „eine Art Sondergerichtsverfahren zur Entscheidung über Rückerstattungsansprüche durch deutsche Behörden"[7]) geschaffen wurde:

Für die amerikanische Zone Militärregierungsgesetz Nr. 58 vom 29. 6. 1947 (ABlAmMR, Ausg. E, S. 16) zur Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 50.

Militärregierungsgesetz Nr. 59 vom 10. 11. 1947 (ABlAmMR, Ausg. G, S. 1) über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände[8]).

Militärregierungsgesetz Nr. 19 vom 20. 4. 1949 (ABlAmMR, Ausg. N, S. 9) betr. Verfügung über beschlagnahmte Vermögenswerte des Reiches, der Länder oder einer Provinz in der amerikanischen Zone.

Für die britische Zone Militärregierungsgesetz Nr. 59 vom 12. 5. 1949 über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer nationalsozialistischer Unterdrückungsmaßnahmen (ABlBrMR, S. 1169)[9]).

Militärregierungsverordnung Nr. 202 vom 6. 9. 1949 (VOBlBrZ, S. 500) betr. Vermögen des Deutschen Reiches, früherer deutscher Länder und gewisser nationalsozialistischer Organisationen.

Für die französische Zone Militärregierungsverordnung Nr. 120 vom 10. 11. 1947 über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte (JO, S. 1219).

Militärregierungsverordnung Nr. 141 vom 18. 12. 1947 (JO, S. 1312) über die Zuweisung der Vermögenswerte . . ., die Naziorganisationen, militärischen oder militärähnlichen Verbänden gehört haben.

Militärregierungsverordnung Nr. 164 vom 29. 6. 1948 (JO, S. 1583) über die Entschädigung der Opfer des Nazismus.

---

[6]) Die folgenden Gesetze und Verordnungen sind später mehrfach abgeändert oder ergänzt. Die beste Übersicht gibt das Überleitungsgesetz i.d.F. vom 23. 10. 1954 (BGBl. 1955 II, S. 418 f.).

[7]) Vgl. die amtliche Verlautbarung des Vorsitzenden des AOA im ZJBlBrZ 1949, S. 175.

[8]) Vgl. Schwarz: Rückerstattung, S. 49 ff., insbesondere S. 58, 376 f., über die Zusammenarbeit deutscher und amerik. Juristen bei diesem „härtesten" Gesetz, das schließlich nach „stärksten Änderungen deutscher Entwürfe" als Gesetz der amerik. MilReg. erlassen wurde, nachdem diese die zahlreichen Entwürfe des LR-Stuttgart als unzureichend verworfen hatte. Schwarz bezeichnet die Gesetzkonzeption „dank ihrer sorgfältigen, zu Unrecht als Kasuistik gescholtenen Systematik" als „vorbildlich und der französischen Konzeption turmhoch überlegen".

[9]) Wie beim amerik. Gesetz waren auch beim brit. Gesetz deutsche Vorschläge abgelehnt worden. Auf Grund der mit dem Gesetz der amerik. MilReg. gemachten Erfahrungen war es jedoch prägnanter als das amerik. gefaßt und inhaltlich „nicht unerheblich" vereinfacht und abgemildert worden (Handbuch des Besatzungsrechtes, § 43, S. 7, und Schwarz: Rückerstattung, S. 59 ff., besonders S. 64 f.).

Militärregierungsverordnung Nr. 217 vom 3. 6. 1949 (JO, S. 2043) betr. Übertragung von Vermögenswerten . . ., die dem ehemaligen Reich und den ehemaligen deutschen Ländern (Ländern oder Provinzen einschließlich des Landes Preußen) gehört haben[10] u. [11]).

Die amerikanische und britische Militärregierung erließen zur Durchführung ihrer Gesetzgebung über Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung weitere Gesetze und Verordnungen, durch die folgende deutsche Dienststellen für die Anmeldung, Kontrolle, Verwaltung und Verteilung beschlagnahmter Vermögenswerte errichtet wurden:

- in der amerikanischen Zone das *Zentralanmeldeamt* in Bad Nauheim (s. lfd. Nr. A I 2) und das *Hauptbüro für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung* (s. lfd. Nr. A I 3);
- in der britischen Zone das *Zentralamt für Vermögensverwaltung* in Bad Nenndorf (s. lfd. Nr. A III 1).
  Für Rückerstattungsansprüche aufgelöster demokratischer Organisationen, deren Vermögen auf die NSDAP übergegangen war,
- den *Allgemeinen Organisationsausschuß* in Celle (s. lfd. Nr. A III 8), den *Prüfungsausschuß für Ansprüche der Gewerkschaften* (s. lfd. Nr. A III 10) und den *Prüfungsausschuß für Ansprüche der Konsumgenossenschaften* (s. lfd. Nr. A III 1).

Für die Aufstellung einheitlicher Verwaltungsrichtlinien zur Verwaltung des gesamten Reichs- und Staatsvermögens einschließlich der beschlagnahmten Wehrmachtsliegenschaften durch die Oberfinanzpräsidien wurde in der britischen Zone auf Anweisung von Property Control Branch der Finance Division in Hamburg ein *Zonenausschuß für die Verwaltung von Reichs- und Staatsvermögen* (s. lfd. Nr. A III 7). Anfang Januar 1948 gebildet.

Diese Verwaltungsbehörden sind im Abschnitt „Finanzen" behandelt. Die Verwaltung des gesperrten Vermögens oblag den den Landesfinanzministerien angegliederten Ämtern für Vermögenskontrolle.

---

[10]) Die MRVO Nr. 120, nach Schwarz: Rückerstattung, S. 294, „ein nicht nur äußerlich, sondern auch inhaltlich wichtiges Gesetz", ließ die deutschen Vorarbeiten außer acht, schloß sich auch dem amerik. MilReg.-Gesetzentwurf nicht an, sondern fußte auf Grundgedanken der innerfrz. Gesetzgebung von 1945; im Gegensatz zu den Gesetzen in den beiden anderen Westzonen war der frz. Text maßgebend. Hinsichtlich der Rechtsnachfolge fand durch ÄndVO Nr. 268 der frz. HK vom 29. 9. 1951 (ABlHK, S. 1245) eine gewisse Angleichung an die alliierte Rückerstattung in den beiden anderen Zonen statt.
In der frz. Zone waren von Anfang an deutsche Richter am Gericht beteiligt, in der brit. Zone erst seit 1954, in der amerik. Zone seit 1955.

[11]) Übersichten über weitere Ergänzungsgesetze und DVOen im Handbuch für Besatzungsfragen, § 120, S. 164, und bei Schwarz: Rückerstattung passim.

In der französischen Zone war für die förmliche Anmeldung eine besondere Zentralmeldestelle nicht vorgesehen. Anmeldungen für entzogene Vermögensobjekte waren bei den Bürgermeisterämtern abzugeben.

In der amerikanischen Zone lief das Verfahren zur Wiedergutmachung in den Wiedergutmachungsbehörden der Länder[12]), in der britischen Zone in den Wiedergutmachungsämtern bei den Landgerichten.

Die Rückerstattungsgesetzgebung machte den Aufbau eines dreistufigen gerichtlichen Instanzenzuges notwendig.

Das gerichtliche Verfahren in der amerikanischen und britischen Zone fand in erster Instanz in besonderen Zivilkammern bei den Landgerichten, den Wiedergutmachungskammern, statt.

In der französischen Zone wurden als erste Instanz die Restitutionskammern gebildet, die auch hier besondere Zivilkammern der Landgerichte waren. Mit einigen Abweichungen richtete sich das Verfahren bei ihnen nach den Vorschriften der ZPO.

Rechtsbeschwerde konnte in allen drei Westzonen bei den zuständigen Zivilsenaten der Oberlandesgerichte eingelegt werden.

Als oberste Revisionsinstanzen wurden für die amerikanische Zone der *Board of Review* und der *Court of Restitution Appeals,* beide in Nürnberg, tätig (s. lfd. Nrn. F V 1 u. 3).

für die britische Zone der *Board of Review* in Herford (s. lfd. Nr. F V 4),

für die französische Zone die *Cour Supérieure pour les Restitutions* in Rastatt (s. lfd. Nr. F V 5).

Die alliierte Rückerstattungsgesetzgebung wurde auch im Besatzungsstatut als vorbehaltenes Rechtsgebiet der Besatzungsmächte ausgewiesen. Noch im Überleitungsgesetz vom 26. Mai 1952 i.d.F. vom 23. 10. 1954 (BGBl. 1955 II, S. 418 ff.) wurde bestimmt, daß gemäß Teil III die alliierten Restitutionsgesetze und -verordnungen solange in Kraft bleiben sollten, bis die Bundesrepublik die Vermögensrückerstattung an geschädigte deutsche Staatsbürger oder Organisationen abgeschlossen hatte. Die Bundesregierung verpflichtete sich gemäß Art. 2, eine Bundesdienststelle mit der Aufgabe der Rückerstattung zu beauftragen — das *Verwaltungsamt für Innere Restitutionen* (vgl. lfd. Nr. A III, 1, S 57) — und gemäß Art. 3 (4), „die bestehenden Verwaltungs- und richterlichen Behörden und Organisationen beizubehalten und auszubauen oder zu ergänzen" (S. 420 f.).

Deutsche Versuche, das alliierte, zonal aufgesplitterte Rückerstattungsrecht, das die Rechtssicherheit beeinträchtigte, zu vereinheitlichen oder es durch eine deutsche Rückerstattungsgesetzgebung zu ersetzen, blieben erfolglos. Erst das deutsche Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-,

---

[12]) Nach Ländern aufgeführt im Handbuch des Besatzungsrechtes, § 53, Anm. 78.

Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsschädengesetz) vom 12. 2. 1969 (BGBl. I, S. 105) schloß diese Bemühungen ab.

Der wirtschaftliche Wert des zurückerstatteten Vermögens ist nach Walter Schwarz „in Dunkel gehüllt". Folgt man der Statistik, „läßt sich nach unten eine Grenze von 3 Milliarden DM abstecken"[13]).

Als weitere letztinstanzliche Besatzungsgerichte für Restitutionen fungierten entsprechende Berufungsgerichte für die Dezentralisierungsverfahren und Wiedergutmachung von Besatzungsschäden.

Die Entflechtung der deutschen Eisen- und Stahlindustrie, die auf den Gesetzen Nr. 52 und 75 mit ihren verschiedenen Durchführungsbestimmungen beruhte, lag bei den Dekartellisierungsabteilungen der Besatzungsmächte[14]). Gegen ihre Entscheidungen konnten „Einwände" erhoben werden, über die die Dekartellisierungsstellen selbst befanden. Gegen deren Entscheidungen und Anordnungen konnte aufgrund entsprechender Abänderungen zu den erlassenen Ausführungsverordnungen zu Gesetz Nr. 56 und Verordnung Nr. 78 an einen Berufungsausschuß appelliert werden, der 1949 durch ein Berufungsgericht in Wiesbaden – *Court for Deconcentration Appeals* – (s. lfd. Nr. F V 2) ersetzt wurde. Es ist freilich nur in einem Falle tätig geworden.

Die Regelung von Personen- und Sachschäden, die alliierte Truppen oder Dienststellen in den Westzonen verursachten, wurde unterschiedlich gehandhabt[15]).

In der amerikanischen Besatzungszone wurden Verwaltungsstellen, die Claims Office Teams, später Claims Commissions, tätig[16]), die über Berechtigung und Höhe des Anspruchs in erster und zweiter Instanz entschieden einschließlich der Zahlungsanweisung an die zuständige deutsche Kasse, in der britischen Zone die Claims Panels, später die Claims Offices[17]), die unter

---

13) Walter Schwarz: Rückerstattung, S. 383.

14) Gesetzliche Grundlage war das MilReg.-Gesetz Nr. 56 vom 28. 1. 1947 (ABlAmMR, Ausg. C, S. 2 ff.), die brit. VO Nr. 78 vom 12. 2. 1947 (ABlBrMR, S. 412 ff.), und für die frz. Zone die VO Nr. 96 vom 9. 6. 1947 (JO, S. 784 f., 854). Zu den alliierten und deutschen Dienststellen für die Kartellauflösung und Konzernentflechtung vgl. auch „Westdeutschland 1945–1950", Bd. 2, lfd. Nr. 24, Anm. 74 a, S. 151 ff., und die Nrr. 29–43.

15) Vgl. die Denkschrift über die Besatzungslasten in den Westzonen vom 28. 11. 1949 mit näheren Angaben über die Rechtsquellen und Verfahrenswege und die vergleichende Übersicht über die alliierten Dienststellen und ihre Kompetenzen in den Westzonen vom 22. 8. 1949 in: B 120/5545.

16) Rechtsgrundlage: Zirkular Nr. 57 – APO 403 – vom 25. 2. 1949.

17) Rechtsgrundlagen: Technische Anweisungen der brit. FinDivision Nr. 94 vom 12. 2. 1947 (Haushalts- und BesoldungsblBrZ. 1948, S. 1), Nr. 99 o. D. mit Anweisungen an die Bürgermeister (ABlBrMR 1948, Nr. 27, S. 1015 ff. u. Anh. C, S. 1023 f.), aufgehoben durch die VO der brit. HK Nr. 228 vom 1. 4. 1951 (ABlAHK, S. 847 ff.).

beratender Mitwirkung deutscher Rechtssachverständiger nur den Grund des geltend gemachten Anspruchs prüften, während deutschen Stellen die Höhe der Entschädigungsforderung festzusetzen überlassen blieb. Eine Berufsmöglichkeit an das Claims Panel in Herford wurde nur zugelassen, wenn neue Beweismittel beigebracht werden konnten.

Während im anglo-amerikanischen Besatzungsgebiet für die Wiedergutmachung von Besatzungsschäden Dienststellen arbeiteten, die mehr verwaltungsmäßigen als gerichtlichen Charakter hatten und bei denen deshalb möglicherweise auch fiskalische Interessen nicht auszuschließen waren, konnte in der französischen Zone von Anfang an ein eindeutiger Gerichtsweg eingeschlagen werden.

Mit MilRegVO Nr. 69 vom 10. 10. 1946 wurde die Bildung einer Commission des Indemnités in Baden-Baden angekündigt[18]), die im Sommer 1948 von Entschädigungsgerichten abgelöst wurde.

Am Sitz jedes Landes arbeitete ein aus französischen und deutschen Richtern zusammengesetztes Entschädigungsgericht, das bei Sachen mit einem Streitwert von unter DM 5.000,– endgültig entschied, bei höheren Ansprüchen war Berufung an das *Tribunal Central des Indemnités* in Baden-Baden möglich. Errichtet nach Art. 14 der MilRegVO Nr. 134 vom 10. 11. 1947 (JO, S. 1245 ff.)[19]), gehörte es zu den Gemeinsamen deutschen Dienststellen der Länder der französischen Zone. Es war mit einem französischen Präsidenten und Vizepräsidenten und deutschen Beisitzern besetzt und hatte gemäß Art. 18 der Verordnung Weisungsrecht an die Entschädigungsgerichte in den Ländern; für Schadensfälle französischer und ausländischer Antragsteller war es die erste Instanz[20]). Aus Mangel an weiterführenden Quellen, die sich im Besatzungsarchiv in Colmar befinden dürften, konnte dieses Zentralgericht nicht in den Behördenkatalog aufgenommen und dort behandelt werden[21]).

---

18) Vgl. Bekanntmachung (o. D.) im JO, S. 1570 ff. Die Entschädigungskommission sollte Entschädigungsgesuche entgegennehmen und prüfen; Dienstanweisung vom 11. 4. 1947 (JO, S. 671 f.); ihr Präsident war Marcel Matin.

19) Vgl. auch Abänderungs-VO Nr. 207 vom 1. 4. 1949 (JO, S. 1929) und zum Verfahren die Verf. Nr. 117 vom 1. 4. 1947 (JO, S. 1945 f.). Die VO Nr. 134 wurde abgeändert und zusammengefaßt in der VO Nr. 258 vom 26. 2. 1951 (ABlAHK, S. 823 ff.).

20) Auskunft des StA Freiburg, in das Einzelfallakten des Entschädigungsgerichtes Freiburg (Bestand 26858) gelangten.

21) Neben diesem Gericht erscheinen in der Aufstellung der Gemeinsamen Dienststellen der Länder der frz. Zone und in den Nachweisungen der Ausgaben der Bad. Landeshauptkasse für die Rechnungsjahre 1947–1949 noch die *Zentralstelle für Requisitionswesen* in Baden-Baden und die *Zentralstelle des Service de Récupération* in Bühl (StA Freiburg A 6/0/343–345; A 6/4/176, 177). Ihre Registraturen, die näheren Aufschluß über ihre Tätigkeit und ihr Verhältnis zum Zentralentschädigungsgericht geben könnten, dürften sich im Archives de l'Occupation in Colmar befinden.

Erst nach Erlaß des Besatzungsstatus wurde die Abgeltung von Besatzungsschäden mit Gesetz Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission vom 8. 2. 1951 (ABlAHK, S. 767 ff.) einheitlich geregelt. Gemäß Art. 10 dieses Gesetzes wurde für jede ehemalige Zone in der VO Nr. 228 vom 1. 4. 1951 (ABlAHK, S. 847 ff.) ein Claims Tribunal vorgesehen. Mit dem Auslaufen der Tätigkeit der alliierten Besatzungsgerichte seit 1953 schränkte auch das französische Zentralgericht die Arbeit ein, seine Vorschriften wurden endgültig durch das deutsche Gesetz vom 1. 12. 1955 über Abgeltung von Besatzungsschäden (BGBl. I, S. 734 ff.; hier S. 742) aufgehoben.

## 1. Board of Review (Amerikanische Zone) Nachprüfungsausschuß

Errichtung:
10. 8. 1948 gem. Art. 69 des AmMilReg.-Gesetzes Nr. 59 durch AVO Nr. 4 vom 1. 9. 1948 (ABlAmMR, Ausg. K, S. 1)

Sitz:
Nürnberg

Präsident:
Johnson T. Crawford (1948–1949)

Zusammensetzung:
Peter J. Flanagan, Fred G. Huls, Meyer L. Casman
gemäß Art. II der AVO Nr. 4

Leiter der Geschäftsstelle:
Henry Einstein (1948–1949)

Aufgaben:
Bestätigung, Abänderung, Aufhebung oder Zurückverweisung angefochtener Entscheidungen deutscher Oberlandesgerichte in Rückerstattungssachen[1])

Auflösung:
31. 12. 1949 durch AVO Nr. 7 vom 28. 12. 1949 (ABlAHK Nr. 9, S. 93)

Nachfolger:
Court of Restitution Appeals (s. lfd. Nr. F V 3)

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: B 215 III

Quellen:
Walter Schwarz: Rückerstattung nach den Gesetzen der alliierten Mächte (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die

Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit W. Schwarz, Bd. 1), München 1974
Akten des Bundesarchivs: B 120/5504

---

[1]) Wegen seiner kurzen Amtsdauer hat der Board keine amtlichen Veröffentlichungen herausgegeben.

## 2. Court for Deconcentration Appeals (Amerikanische Zone) Berufungsgericht für Dezentralisierungssachen

Errichtung:
27. 7. 1949 auf Grund der Abänderung Nr. 3 zur AVO Nr. 1 des US-Gesetzes Nr. 56 (ABlAmMR Ausg. O, S. 28)[1]),
der 3. Abänderung der AVO Nr. 1 zur brit. MRVO Nr. 78 vom 27. 6. 1949 (ABlBrMR Nr. 34, Teil II B, S. 19)
und der frz. MRVO Nr. 37 vom 9. 6. 1947 (JO, S. 785)

Sitz:
Wiesbaden

Präsident:
Marc J. Robinson (US) (1949–1957)[2])

Zusammensetzung:
D. N. O'Sullivan (brit.)
M. Robert Schmelck (frz.)
gemäß Art. 1 F der 3. Abänderung der AVO Nr. 1 zur brit. MRVO Nr. 78 (ABlAmMR 1949, Ausg. O, S. 29 f.)

Leiter der Geschäftsstelle:
Manfred Guggenheim (1951–1957)

Aufgaben:
Entscheidung über Berufungen gegen Maßnahmen zur Vermeidung von beschränkenden und monopolistischen Wirtschaftsunternehmen und Geschäftsgebaren

Auflösung:
31. 12. 1957 auf Grund des § 109 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. 7. 1957 (BGBl. I, S. 1081)

Verbleib der Akten:
Allied High Commision Archives-Metz

Quellen:

Auskünfte des Geschäftsstellenleiters des Obersten Rückerstattungsgerichtes Dr. E. A. Marsden an das Bundesarchiv (auch für lfd. Nr. 1, 3–5)

---

[1]) Gemäß AVO Nr. 1 vom 12. 2. 1947 zum Gesetz Nr. 56 der amerik. Mil.Reg., das die übermäßige Konzentration deutscher Wirtschaftskraft verbot (ABlAm-MR Ausg. C, S. 6), hatte jedes betroffene deutsche Unternehmen bis 1. 4. 1947 der Decartelization Branch der Economics Division von OMGUS-Berlin Meldung zu machen. Gegen die Entscheidung der MilReg. konnte bei einem Board of Appeals (Berufungsausschuß) Beschwerde eingelegt werden, der durch die Abänderung Nr. 3 zur AVO Nr. 1 durch ein Berufungsgericht ersetzt wurde. Seine Entscheidungen waren endgültig.
Amtliche Veröffentlichungen gab das Gericht nicht heraus.

[2]) Robinson hatte den Vorsitz in dem ersten zur Verhandlung kommenden Fall, dann konnte der Vorsitz wechseln. Nach Auskunft von Dr. E. A. Marsden an das BA kam aber nur ein Fall vor das Gericht (Az. 1283 Vo I/60).

### 3. Court of Restitution Appeals of the USA Courts of the Allied High Commission for Germany (CoRA) (Amerikanische Zone) Rückerstattungsberufungsgericht

Errichtung:

1. 1. 1950 durch AVO Nr. 7 vom 28. 12. 1949 zum Gesetz Nr. 59 (ABlAHK, S. 93) und durch Gesetz Nr. 21 vom 24. 5. 1951 (ebda., S. 929)[1])

Sitz:

Nürnberg

Präsident:

Hon. Fred J. Cohn (1. 1. 1950–31. 7. 1953)
Marc J. Robinson (1. 8. 1953–5. 8. 1955)[2])

Zusammensetzung:

H. Lloyd Ericsson (1950–1953),
Peter J. Flanagan (1950–1953),
Carl A. Turmo (1952–1953),
Fred J. Harris (1953–1955),
George B. Munroe (1953–1954),
Carl W. Fulghum (1954–1955)
gemäß Art. 1 (2) der AVO Nr. 7 und Art. 1 (2) des Gesetzes Nr. 21

Leiter der Geschäftsstelle (Court Clerk):

Henry Einstein (1950–1955)

Aufgaben:

Bestätigung, Abänderung, Aufhebung oder Zurückverweisung angefoch-

tener Entscheidungen deutscher Gerichte in Rückerstattungsangelegenheiten (Art. 2 der AVO Nr. 7, S. 94)[3]).

Verfahrensordnung 7. 3. 1950 in: Court of Restitution Appeals Reports Vol. I, p. 671 ff.; Neufassung vom 25. 11. 1953 (ebda., Vol. V, p. 599)

Amtliche Veröffentlichungen:
US Court of Restitution Appeals of the Allied High Commission for Germany:
Reports Vol. I–V, 1951–1955 (mit Abdruck der Gesetzgebung)

Auflösung:
5. 8. 1955 gem. 3. Teil, Art. 6 des Überleitungsvertrages vom 26. 5. 1952 i.d.F. vom 23. 10. 1954 (BGBl 1955 II, S. 423)

Nachfolger:
Oberstes Rückerstattungsgericht III. Senat in Nürnberg, seit 1961 in Herford (BGBl. 1961, II S. 564)
gemäß 3. Teil, Art. 6 des Überleitungsvertrages vom 26. 5. 1952 i.d.F. vom 23. 10. 1954 (BGBl. 1955 II, S. 423)

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: B 215 III

Quellen:
Walter Schwarz: Rückerstattung nach den Gesetzen der alliierten Mächte (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hsrg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit W. Schwarz, Bd. I) München 1974
K[arl] Arndt: Entscheidungen des Court of Restitution Appeals, in: DRZ 1950, S. 188, und JZ 1951–1953, laufend bis 1953, S. 575
Akten des Bundesarchivs: B 120/5504

---

[1]) CoRA war vom Frühjahr bis zum Erlaß des HICOG-Gesetzes Nr. 21 vom 24. 5. 1951 (ABlAHK, S. 929) Bestandteil der US Courts of the Allied High Commission for Germany und wurde danach eine getrennte Einheit. (Reports Vol. II, p. II).

[2]) Marc J. Robinson, Attorney-at-Law, Boston, später amerik. Richter beim Obersten Rückerstattungsgericht Herford und für Berlin.

[3]) CoRA war auch für den amerik. Sektor Berlins bis zur Errichtung des Obersten Rückerstattungsgerichtes für Berlin (1. 7. 1953) zuständig.

## 4. Board of Review (Britische Zone) Nachprüfungsausschuß

Errichtung:
21. 4. 1950 durch DVO Nr. 6 zum Gesetz Nr. 59 (ABlBrMR, S. 292)

Sitz:
Herford

Präsident:
Barrister-at-Law Graham Rogers (8. 1950–29. 9. 1953)[1])
Barrister-at-Law Sir Edward St. John Jackson (29. 9. 1953–31. 7. 1954)[2])

Zusammensetzung:
Richard Carless Swayne (Solicitor) (1950–1954),
Morgan J. P. Kelly LL.B (1950–1952),
Wilfred Francis Pickering (Solicitor) (1951–1954),
Stephen Henry (Solicitor) (1952–1954)
gemäß Art. 2 der DVO Nr. 6 vom 21. 4. 1950 (ABlBrMR, S. 293)

Leiter der Geschäftsstelle (Secretary):
Bachelor of Laws Dr. Edward A. Marsden (1950–31. 7. 1954)[3])

Aufgaben:
Nachprüfung, Abänderung, Aufhebung oder Zurückverweisung angefochtener Entscheidungen deutscher Gerichte in Rückerstattungsangelegenheiten (Art. 3 der DVO Nr. 6, S. 293 f.)[4])

Verfahrensordnungen:
4. 7 1950, 19. 12 1951 und 28. 6. 1956 (Edward A. Marsden: Gesetzgebung zur Rückerstattung, S. 107 ff.)

Amtliche Veröffentlichungen:
Decisions of the Board of Review/Entscheidungen des Board of Review, publ. by E. A Marsden, Teil Nr. 1–21 [1950–1954]
Legislation relating to Restitution/Gesetzgebung zur Rückerstattung, publ. by E. A Marsden [1952]

Auflösung:
1. 8. 1954 durch VO Nr. 255 vom 26. 7. 1954 der BrHK (ABlAHK, S. 3012)
(Aufhebung und Neufassung der 6. DVO zum Gesetz Nr. 59)

Nachfolger:
1. 8. 1954–5. 8. 1955 Supreme Restitution Court for the British Zone (Oberstes Rückerstattungsgericht für die brit. Zone) durch VO Nr. 255 der BrHK vom 26. 7. 1954 und 6. DVO (Neufassung) als Anhang (ABlAHK, S. 3012 f.)
15. 12. 1955 Oberstes Rückerstattungsgericht II. Senat in Herford gem. 3. Teil, Art. 6 des Überleitungsvertrages vom 26. 5. 1952 i.d.F. vom 23. 10. 1954 (BGBl. 1955 II, S. 423)

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: B 215 II

Quellen:

Walter Schwarz: Rückerstattung nach den Gesetzen der alliierten Mächte (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit W. Schwarz, Bd. I) München 1974

E. J. Cohn: The Board of Review. In: The International and Comparative Law Quarterly (1955) Vol. 4, p. 492 squ.

K. Arndt: Erntscheidungen des Board of Review, JZ 1951, S. 153 ff., dann laufend bis 1953, S. 315

W. Stoecker: Zur Rechtsprechung über die Rückerstattung (besonders unter Berücksichtigung des Board), MDR 1951, S. 87, und laufend bis 1952, S. 596

Ernst Cohn: Hüter unvergleichlicher Rechtstradition (Oberrichter Graham Rogers vom Board of Review in Herford), in: Allgemeine Wochenschrift der Juden, Düsseldorf 16. 10. 53

---

[1]) Graham Rogers (1908–1973); später Recorder of Liverpool and Judge of the Mayor's and City of London Court.

[2]) John Jackson (1886–1961); früher Lieutenant-Governor von Malta und Oberrichter von Zypern.

[3]) Edward A. Marsden, geb. 1912; Solicitor.

[4]) Der Board war auch für den brit. Sektor von Berlin bis zur Errichtung des Obersten Rückerstattungsgerichtes für Berlin (1. 7. 1953) zuständig.

## 5. Cour Supérieure pour les Restitutions (CSplR) (Französische Zone) Obergericht für Rückerstattungssachen

Errichtung:

12. 12. 1950 durch VO der FrzHK Nr. 252 vom 8. 9. 1950 (JO/ABlAHK Nr. 35, S. 603); mit 2 Änderungsverordnungen

Sitz:

Rastatt durch Anordnung Nr. 157 vom 12. 10. 50 (ABlAHK Nr. 37, S. 632)

Präsident:

Magistrat de la Cour d'Appel-Paris Jean Marion (1950–5. 8. 1955)[1])

Zusammensetzung:

(Frz.) Alfred Weninger (1950–1951)
Gustave Levy (1950–1952)
Joseph Tschiember (1950–1955)
Pierre Hinschberger (1950–1955)

(Dt.) OLGRPr. Dr. Herbert Kleinewefers (1950–1951)
OLGRat Dr. Julius Federer (1950–1951)

Senatspr. Günther Kaulbach (1950–1955)
LGPr. Dr. Karl Dopffel (1950–1955)
OLGRat Dr. Joseph Bumiller (1950–1955)
OLGRat Dr. Heinz Dubro (1950–1955)
LGPr. Walter Meynen (1951–1955)
OLGRat Dr. Joachim Zelter (1951–1955)
gemäß Art. 4 der VO der FrHK Nr. 252

Leiter der Geschäftsstelle (Greffier-en-Chef):
Joseph Flach (1950–1954)
Jean Bergeron (1. 10. 1954–5. 8. 1955)[2])

Staatsvertreter:
(Frz.) Robert Schmelck (1950–16. 1. 1952)
Raymond Juncker (1950–1955)
(Dt.) Staatsanwalt Wilhelm Weyrich (1950–1955)

Aufgaben:
Revision von Entscheidungen der deutschen Gerichte der frz. BesZone gemäß der dt. ZPO 3. Buch, 2. Abschn. gemäß VO Nr. 252, Art. 2 ebda., S. 603 f.)

Verfahren:
ZPO und GO vom 12. 12. 1950 (Entscheidungen des Obergerichtes für Rückerstattungssachen in Rastatt, Bd. 1, 1955, S. 46 ff.)

Amtliche Veröffentlichungen:
Entscheidungen des Obergerichts für Rückerstattungssachen in Rastatt/ Recueil des Arrêts de la Cour Supérieure pour les Restitutions à Rastatt
Bd. 1 (Jg. 1951/52) Rastatt 1955
Bd. 2 (Jg. 1953/55) Rastatt 1956
W. Weyrich, Gesetzgebung der ehemaligen französischen Besatzungszone Deutschlands über die Rückerstattung entzogener Vermögensobjekte, Stand 7. 5. 1955 (o. J.)

Auflösung:
5. 8. 1955 gem. 3. Teil, Art. 6 des Überleitungsvertrages vom 26. 5. 1952 i.d.F. vom 23. 10. 1954 (BGBl. 1955 II, S. 423)
Letzte Sitzung am 24. 9. 1955

Nachfolger:
25. 9. 1955 Oberstes Rückerstattungsgericht, I. Senat in Rastatt/Herford gem. 3. Teil, Art. 6 des Überleitungsvertrages vom 26. 5. 1952 i.d.F. vom 23. 10. 1954 (BGBl. 1955 II, S. 423), 1. 4. 1968 Verlegung von R. nach Herford (BGBl. 1968 II, S. 108)

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: B 215 I

Quellen:

Walter Schwarz: Rückerstattung nach den Gesetzen der alliierten Mächte (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland hsrg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit W. Schwarz, Bd. 1, München 1974

Präsident Marion: Gedanken und Bemerkungen zur Arbeit des Obergerichts für Rückerstattungssachen, Bd. 2 der Entscheidungen des Obergerichts. Rastatt 1956, S. 893

---

[1]) Jean Marion, geb. 1907, bis 1950 Leiter der Abteilung für Kriegsgesetzgebung, Feindvermögen und Restitutionen beim frz. JM, 1965 Conseiller beim Cour de Cassation, Paris.

[2]) Jean Bergeron, geb. 1920.

# G INNERES

## Vorbemerkungen

### Allgemein

Nachdem infolge des Zusammenschlusses des amerikanischen mit dem britischen Besatzungsgebiete zum 1. 1. 1947 die wichtigsten wirtschaftlichen zentralen Organe beider Zonen in die Zweizonenverwaltung übergegangen waren und die britische Kontrollkommission, der föderalistischen Tendenz in den beiden anderen Westzonen folgend, ihren Ländern zentrale Kompetenzen auf den Gebieten der inneren Verwaltung, die sie sich bis dahin vorbehalten hatte, mit den Verordnungen Nr. 57 vom 1. 12. 1946 und Nr. 81 vom 1. 3. 1947 (ABlBrMR, S. 344 ff. und 497 ff.) übertragen hatte, blieben sowohl in der britischen als auch in der amerikanischen Zone einige Verwaltungszweige übrig, die früher im Reichsministerium des Innern zusammengefaßt gewesen waren.

Um in diesen Sachbereichen divergierende Interessen der Länder zu einem Ausgleich zu bringen und so auch einer Rechtszersplitterung entgegenzuarbeiten, setzte in der amerikanischen Besatzungszone der Länderrat Ausschüsse ein, in die die Länderministerien ihre Vertreter sandten. Sie blieben auch nach dem Zonenzusammenschluß und später nach Auflösung des Sekretariats des Länderrates auf den Gebieten bestehen, für die es keine oder noch keine bizonale Zuständigkeit gab, wie z. B. in Kriegsgefangenenfragen, Auswanderung, Flüchtlingsfragen, Suchdienst, Staatsangehörigkeits- und Personenstandsfragen, Staats- und Verwaltungsrecht, Wohlfahrts- und Gesundheitswesen, Veterinärangelegenheiten. Auch für Entnazifizierung, Wiedergutmachung, Rauschgiftkontrolle u. ä. wurden entsprechende Ausschüsse tätig.

Als Beispiel sei der Ausschuß für Staatsangehörigkeits- und Personenstandsfragen im Länderrat genannt, dessen Zuständigkeit im Juni 1948 auf Staats- und Verwaltungsrecht ausgedehnt wurde. An seinen Sitzungen nahmen seit Anfang 1948 außer den Ländern der amerikanischen Zone auch Vertreter der beiden anderen Westzonen und des Zentraljustizamts in Hamburg teil.

In der Sitzung am 20. und 21. 4. 1948 sprachen sich seine Mitglieder ausdrücklich gegen die Schaffung von den Ländern vorgeordneten Zentralstellen aus, „die eine Zusammenarbeit auf Drei-Zonenbasis nur erschweren, wenn nicht unmöglich machen werde". Sie planten, ihre Arbeiten als Ausschuß für Referentenbesprechungen der Innenminister der Länder in der Bundesrepublik fortzusetzen[1]).

---

[1]) Vgl. Sitzungsprot. vom 20./21. 4. 1948 in: B 106/4290 und Lia Härtel: Der Länderrat des amerik. Besatzungsgebietes . . ., Stuttg.-Köln 1951, S. 172 f.

Gelegentlich half man sich in der amerikanischen Zone auch mit der Bildung überländermäßiger fachlicher Arbeitsgemeinschaften, um ein gleichmäßiges Handeln sicherzustellen, so z. B. bei der Bodenforschung, beim Vermessungswesen nach der Auflösung des früheren Reichsamts für Landesaufnahme oder beim Gesundheitswesen nach Fortfall des Reichsinnenministeriums. Hier kam es auch zu bizonaler oder teilweise sogar zu trizonaler Zusammenarbeit[2]).

In der anders strukturierten britischen Besatzungszone blieb eine erheblich größere Zahl von Sachbereichen in Form kleinerer Zonendienststellen und -ausschüssen für den Bereich des Innern bestehen. Die Materien, die sie behandelten, sollten nach den Vorstellungen der britischen Militärregierung und des Zonenbeirates nicht auf die Länder übergehen, sondern einer künftigen deutschen Staatshoheit vorbehalten und zunächst schon deshalb zonal bleiben, um nicht den Eindruck zu erwecken, daß ein deutscher Weststaat geschaffen werde, wie der Generalsekretär des Zonenbeirates, Weißer, in der Ämterchefbesprechung am 7. 2. 1948 betonte[3]). In einem Privatdienstschreiben an Schlange-Schöningen vom 11. 3. 1948 formulierte er ähnlich: „[. . .] schon die bloße Existenz des Zonenbeirats verhindert den Eindruck, daß in Frankfurt ein kompletter Weststaat entsteht", und fügte hinzu: „Andererseits ist es die Meinung der Zonenbeiratsmitglieder, daß die Wirksamkeit des Zonenbeirats und der verbleibenden Dienststellen einen gewissen Schutz gegen ein Übermaß von föderalistischen Tendenzen bedeutet"[4]).

Diese Zonenorgane finden sich in den Anhängen A und B der zum 1. 12. 1946 in Kraft tretenden MRVO Nr. 59 (ABlBrMR, S. 352), die sich mit den Haushalten der britischen Zone befaßte, im einzelnen — wenn auch nicht vollständig — aufgeführt. Es waren Stellen, die teils noch als Reste früherer Reichsbehörden mit Genehmigung der Militärregierung weiter existierten, oder neue, von der Besatzungsmacht unsystematisch für Teilaufgaben der inneren Verwaltung für ihre Zwecke ins Leben gerufene deutsche Zonenorgane. Sie schwebten sozusagen in der Luft, da sie sich nicht an ein deutsches Zentralamt des Inneren anlehnen konnten.

Während in der amerikanischen Besatzungszone solche Stellen, wenn sie überhaupt entstanden, frühzeitig von den Länderministerien übernommen oder dem Länderrat Stuttgart unterstellt wurden, versuchte in der britischen Zone der Generalsekretär des Zonenbeirates diesen Mangel durch informelle Ämterchefbesprechungen noch bis in die Bi-Zonenzeit hinein zu beheben, um der Gefahr des Eigenlebens, des sich schnell entwickelnden Ressortpartikularismus oder der Doppelarbeit zu begegnen. Soweit sie nicht auf Grund der VO Nr. 57 auf Länderorgane übergeführt wurden, erhob sich bei ihnen spätestens mit Auflösung der Zonenhaushalte, die auf Drängen der amerika-

---

[2]) Vgl. lfd. Nr. G I 1, 2 und G III 1; es waren in der Hauptsache wissenschaftliche Einrichtungen, die in einem eigenen Abschnitt behandelt werden.

[3]) Sitzungsprot. in: Z 2/83.

[4]) Z 6/I 158.

nischen Militärregierung zum 31. 3. 1948 erfolgte (MRVO Nr. 142 vom 1. 4. 1948, ABlBrMR, S. 722), regelmäßig die Frage, ob ihre Aufgaben in die Mittel- oder Unterstufen der Länder gehörten oder besser von eigenen Mittel- oder Unterbehörden zonaler oder bizonaler Zentralämter wahrgenommen werden sollten.

Der Länderrat in Stuttgart löste dieses Problem, indem er sich seiner Ausschüsse oder Arbeitsgemeinschaften für zonal oder bizonal notwendig werdende Koordinierungen bediente. Als der hessische Ministerpräsident Geiler auf der zweiten Tagung der Leiter des Justizwesens aller vier Zonen, die in Wiesbaden vom 4. bis 6. 12. 1946 stattfand, von Erwägungen der amerikanischen Militärregierung, neben den schon vorhandenen fünf bizonalen Ämtern noch ein sechstes zu bilden, „dem die Aufgaben einer inneren Verwaltung zugeschrieben werden sollte“[5]), berichtete, fand er offenbar wenig Resonanz.

Intensiver wurde diese Frage im Zonenbeirat in Hamburg erörtert. Ob durch die Wiesbadener Justiztagung angeregt oder nicht, der Präsident des Rechnungshofes Haaser sandte dem Generalsekretär des Zonenbeirates Weisser mit Anschreiben vom 17. 12. 1946 eine stattliche, aber noch als vorläufig bezeichnete Liste derjenigen „Reichsbehörden“, die in der britischen Zone schon gebildet oder in Bildung begriffen seien und die er einem Zentralamt für Inneres zu unterstellen für zweckmäßig hielt[6]).

Am 2. 1. 1947 legte der Vertreter des Sachgebietes Öffentliche Sicherheit im Zonenbeirat, Dr. Hubert Groth, dem Plenum einen entsprechenden Antrag vor, den Kontrollrat zu bitten, ein *Zentralamt für Inneres* für die britische Zone zu errichten, um die einzelnen für sich und ohne irgendeinen Zusammenhang miteinander bestehenden Dienststellen nicht nur in einer Spitzenbehörde zusammenzufassen, sondern ihr auch andere Aufgaben, die noch keiner deutschen Dienststelle zugeordnet waren, zu übertragen. In seiner Liste, die mit der Aufstellung Haasers im großen und ganzen übereinstimmte, führte er auf:
die Hauptvermessungsabteilungen, Katasterämter, Eichämter und Obereichämter, die Planungsbehörde für Registrierung und Bestandsaufnahme der Bevölkerung (s. lfd. Nr. G III 3), die Physikalisch-Technische Reichsanstalt (s. lfd. Nr. in Westdeutschland 1945–1950, Teil II, S. 198 ff.) und die Archivverwaltung (s. lfd. Nr. G III 6), zonale Forschungs- und wissenschaftliche Institute, Zonenkriminalamt (s. lfd. Nr. G III 4) und die Polizei-Offiziersschule in Hiltrup (s. u.).

Entsprechende deutsche Organe fehlten auch noch für das Beamtenrecht und Disziplinarrecht, Wahlangelegenheiten, Verfassungsangelegenheiten,

---

[5]) Undat. Vermerk des Ausschußsekretärs im ZB, MinRat Pfefferkorn. In dem offiziellen Protokoll dieser Tagung (Z 2/77) findet sich diese Äußerung Geilers indes nicht; vgl. dazu aber den undat. Vermerk über die Errichtung eines deutschen Zentralamts für Inneres mit OrgPl. in: BA Nachl. Pollock/60.

[6]) Vorgang in: BT.PA 1/251.

Pressesachen, Reichs- und Staatsangehörigkeitssachen, Standesamtssachen, Kommunalangelegenheiten, Statistik, Angelegenheiten der Stiftungen, Maßnahmen bei Naturereignissen, Unglücksfällen und Notständen, Paßwesen, Auswandererwesen, Grenzsachen, Gesundheits- und Veterinärsachen.

Der Antrag griff schon in die Zukunft, denn die Militärregierung hatte sich noch einige Materien, die in dieser Liste aufgeführt waren, selbst vorbehalten. Das Gleiche gilt auch für den Organisationsplan, den er seinem Antrag beifügte; er entsprach mit seinen sieben Abteilungen ganz dem Aufbau des früheren Reichsministeriums des Innern[7]):

| | |
|---|---|
| Zentralabteilung: | Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Geschäftsverkehr, Bücherei. |
| Abteilung I: | Verfassung, Organisation, Gesetzgebung, Verwaltungsstreit-Verfahren, Personenstandsangelegenheiten, Staatsangehörigkeit, Pass- und Fremdenwesen, Auswandererwesen, Grenzsachen. |
| Abteilung II: | Allgemeines Beamtenrecht, Beamtenpolitik, Beamtennachwuchs, Vor-, Aus- und Fortbildung der Beamten, Besoldung, Nebentätigkeit, Reisekosten, Umzugskosten, Fürsorge für Beamte, Angelegenheiten der Angestellten und Arbeiter. |
| Abteilung III: | Polizei<br>a) Zonenkriminalamt,<br>b) Polizei-Offiziersschule Hiltrup. |
| Abteilung IV: | Gesundheitswesen, sofern dieses Gebiet nicht einem selbständigen Zentralamt für Gesundheitswesen übertragen werden sollte. |
| Abteilung V: | Kommunale Angelegenheiten. |
| Abteilung VI: | Archivwesen, Stiftungen, Institute, Vermessungswesen, Katasterangelegenheiten, Eichwesen. |
| Abteilung VII: | Sport und Leibesübungen. |

Die Kontrollkommission hatte zwar die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes auf der Sitzung des Zonenbeirates am 29./30. 1. 1947 zugelassen, aber dabei gleich auf die Beachtung ihrer VO Nr. 57 hingewiesen, mit der sie die Zuständigkeiten der Länder festgelegt hatte.

Im Sekretariat des Zonenbeirats wurde deshalb ein modifizierter Antrag ausgearbeitet, dem der Referent v. Perbandt am 27. 5. 1947 dem Generalsekretär vorlegte[8]).

Der Leiter der Planungsbehörde für Registrierung und Bestandsaufnahme der Bevölkerung (s. lfd. Nr. G III 3), der für seine Stelle dringend Anschluß an ein solches Amt für Inneres suchte, hatte dem Sekretariat des Zonenbei-

---

[7]) Vorgang in: Z 2/56; vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, S. 166.

[8]) Vorgang in: BT.PA 1/251.

rates am 6. 7. 1947 schon einen Verordnungsentwurf mit Kompetenzen-Katalog eingereicht[9]).

In dem Amt, das nun die unverfänglichere neutrale Bezeichnung *„Zentralamt für Verwaltung"* erhielt, sollten diejenigen Aufgaben zusammengefaßt werden, die in den Militärregierungsverordnungen Nr. 57 und 81 von der Gesetzgebung der Länder teils ausgenommen waren (Anh. A–C der VO Nr. 57), wie Staatsangehörigkeit und Einbürgerung, Grenzkontrolle, Ein- und Auswanderung, Personenstandswesen, Presse- und Rundfunkwesen, Veröffentlichung von Büchern, Film und Theater, oder bei denen sich die britische Militärregierung die Grundsatzgesetzgebung vorbehalten hatte (Anh. D der VO Nr. 57 und 81): kirchliche Angelegenheiten, Vereins- und Versammlungswesen, Wahlrecht, gesetzliche Feiertage. Weitere Aufgaben, die ihrem Wesen nach zonal zu verwalten oder zu lenken waren, sollten hinzukommen, wie Organisation der zonalen Behörden, Beamtenrecht und allgemeine Beamtenangelegenheiten einschl. Nachwuchs- und Laufbahnfragen, außer Besoldungsrecht, für das bisher das Zentralhaushaltsamt (s. lfd. Nr. A III 4) zuständig war, Dienststrafrecht für die Beamten der Zonenbehörden, Melde- und Ausweiswesen, Landesvermessung. Dem Zentralamt sollten schließlich alle diejenigen im Zonenhaushalt geführten Anstalten und Einrichtungen dienstaufsichts- und haushaltsmäßig unterstellt werden, die nicht zu anderen Zentralämtern gehörten, so z. B. das Zonale Archivlager in Goslar, das Zonale Kunstgutlager in Celle und die beiden Physikalisch-Technischen Reichsanstalten in Göttingen und Kiel und die Generalverwaltung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in Göttingen, soweit sie behördlich betreut wurde[10]).

Dieser Entwurf für ein Zentralamt für Verwaltung ähnelte dem vorhergehenden Groths für ein Zentralamt für Inneres so, daß die veränderte Bezeichnung in der Tat nur „ein Spiel mit Worten" war. „Aber wenn man die mehr den früheren Verhältnissen angepaßte Benennung vermeiden will, so ist es klug, von einem Zentralamt für Verwaltung zu sprechen", bemerkte dazu Dr. Lehr im Rechts- und Verfassungsausschuß des Zonenbeirates am 23. 6. 1947[11]). Der Zonenbeirat erhob auf seiner dreizehnten Sitzung am 8. 7. 1947 die so modifizierte Vorlage seines Rechts- und Verfassungsausschusses zum Beschluß.

Die britische Kontrollkommission lehnte am 25. 8. 1947 den ihr vorgelegten Verordnungsentwurf aber ab, da er teils doch die Länderkompetenzen, teils die Besatzungskompetenzen berühre. Die verbleibenden Sachgebiete rechtfertigten nach ihrer Ansicht die Bildung eines Zentralamtes für Verwaltung „im gegenwärtigen Stadium" nicht; sie vertröstete den Zonenbeirat auf „einen späteren Zeitpunkt"[12]).

---

9) Ebda.

10) Vgl. Anlage 4 zum Prot. der Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des ZB am 23. 6. 1947 in: Z 2/106, Bl. 6 f., und BT.PA 1/251.

11) Prot. in: Z 2/106, Bl. 18.

12) Schr. des Verbindungsstabes in: BT.PA 1/251.

Im Rechts- und Verfassungsausschuß des Zonenbeirats stellte man daraufhin am 10. 11. 1947 den Antrag „bis auf weiteres" zurück, um die Ergebnisse der Londoner Außenministerkonferenz abzuwarten, von der man positive Deutschlandbeschlüsse erhoffte[12a]). Als diese ausblieben, mußte der Zonenbeirat seinen Grundsatz, spätere Reichsaufgaben so lange wie möglich bis zur Wiederherstellung einer Gesamtstaatlichkeit in Zonenämtern festzuhalten, aufgeben. Die Bildung eines nur auf eine Zone beschränkten neuen Zentralamtes für Verwaltung war in der Tat schon deshalb nicht mehr vertretbar, weil die Länder der britischen Zone neue Befugnisse erhalten und die Bizonenverwaltungen sich inzwischen etabliert hatten. Der Zonenbeirat regte deshalb Ende 1947 beim Exekutivrat der Bizone (vgl. Westdeutschland 1945–1950, Teil I, S. 93 ff.) an, ein solches Zentralamt nunmehr zweizonal zu bilden[13]). In den Akten des Exekutivrates und des Wirtschaftsrates ließ sich jedoch nicht mehr feststellen, ob der Antrag dort behandelt worden ist.

Auf einen zonalen oder bizonalen Vorläufer konnte also das spätere Bundesministerium des Innern nicht zurückblicken, als es seine Arbeit aufnahm[14]).

Das im Herbst 1949 entstehende Bundesministerium des Innern wies folgende Gliederung auf:

Zentralabt. (Personal-, Haushalts- und Organisationsangelegenheiten, Presse-Information)
Abt. I Verfassung, Verwaltung, öffentliche Sicherheit
Abt. II Beamtenwesen
Abt. III Kulturelle Angelegenheiten des Bundes
Abt. IV Gesundheitswesen
Abt. V Fürsorge, Jugendwohlfahrt und Leibesübungen

Von den im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vorhandenen zentralen Verwaltungseinrichtungen hatte der Rechnungshof am 8. 7. 1949 dem Organisationsausschuß der Ministerpräsidentenkonferenz folgende Stellen zu übernehmen empfohlen[14a]):

| | | |
|---|---|---|
| A. | 1. Personalamt | unterstellt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats des VWG |
| | 2. Dienststrafhof | VWG |

12a) Sitzungsprot. in: Z 2/106, Bl. 113.
13) Schreiben in: BT.PA 1/251.
14) Zur Entstehung, Organisation und zur Abgrenzung seiner Zuständigkeiten vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd, 5, S. 667 und S. 831, sowie Alfred Faude und Kurt Fritz (= Ämter und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland 2) Bonn 1966.
14a) Z 12/95 und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, 1981, passim.

| | | |
|---|---|---|
| 3. | Bundesamt für Statistik | unterstellt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats des VWG |
| 4. | Kriminalamt | Britische Zone |
| 5. | Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Länder für Kriegsgefangenen- und Heimkehrerfragen | Ländergemeinschaftseinrichtung |
| 6. | Ständiges Sekretariat für das Auswanderungswesen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet | Ländergemeinschaftseinrichtung |
| 7. | Suchdienst | Ländergemeinschaftseinrichtung, Zonenzentralen in München und Hamburg |
| 8. | Planungsbehörde für Registrierung und Bestandsaufnahme der Bevölkerung | Britische Zone |
| 9. | Archivlager | Britische Zone |
| 10. | Kunstgutlager | Britische Zone |
| 11. | Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht | Hamburg, München (Ländergemeinschaftseinrichtung) |
| 12. | Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft | Ländergemeinschaftseinrichtung |

B. Zur Errichtung waren vorgeschlagen worden:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Zentralstelle für Verfassungsschutz | Art. 87 (1) GG Vorschlag im Organisationsausschuß |
| 2. | Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen | Art. 87 (1) GG |
| 3. | Zentralstelle für die Kriminalpolizei | Art. 87 (1) GG Verhältnis zu Nr. 4 ungeklärt |
| 4. | Bundeskriminalpolizeiamt | Art. 73 (10) GG |
| 5. | Bundesgesundheitsamt | Vorschlag im Organisationsausschuß |
| 6. | Bundesstelle für die Auswanderung | Vorschlag im Organisationsausschuß |

| | | |
|---|---|---|
| 7. | Bundesarchiv | Vorschlag im Organisationsausschuß |
| 8. | Bundesdruckerei | Vorschlag im Organisationsausschuß (evtl. Post) |
| 9. | Bundesverlagsanstalt | evtl. beauftragtes Privatunternehmen |
| 10. | Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber | |
| 11. | Amt für Landesaufnahme | Vorschlag Rechnungshof |
| 12. | Bundeswahlleiter | jeweils beauftragter Beamter des Ministeriums des Innern |
| 13. | Kommissar der freiwilligen Krankenpflege | |
| 14. | Bundesverwaltungsgericht | Art. 96, Abs. 1 GG |
| 15. | Deutsche Bücherei | |
| 16. | Tauschstelle und Beschaffungsamt der deutschen Bibliotheken | |
| 17. | Deutsches Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht | |

Dienststellen für innere Angelegenheiten, für die nach dem Fortfall der Reichsministerien in den drei Westzonen kein übergeordneter Funktionsnachfolger entstand, so daß sie unkoordiniert nebeneinander arbeiteten, erscheinen in Haushaltsplänen der Zonen und Verordnungen der britischen Militärregierung[15]).

Ein abschließender Katalog dieser Stellen nach dem Stande vom 1. 8. 1950 wurde im Bundesministerium des Innern für die Verhandlungen aufgestellt, die mit anderen Bundesministerien und der Finanzbehörde Hamburg über die Aufteilung des Personals der in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallenden Zonenämter, das gewisse Ansprüche auf die Übernahme in die Bundesverwaltung auf Grund der Verordnungen der Militärregierung Nr. 163 und 179 erheben konnte, zu führen waren[16]). Dieser Katalog gestattet

---

[15]) So in den Anhängen zur VO Nr. 57 vom 1. 12. 1946 (VOBlBrMR, S. 345 ff.) und VO Nr. 59 (ebda., S. 352); Verzeichnis der zonalen Dienststellen nach dem Stande vom 5. 9. 1947 in: Z 40/273 und Anhänge zur Technischen Anweisung der brit. FinAbt. Nr. 104 vom 21. 2. 1948 in: Z 40/273; brit. VOen Nr. 142, 160, 163, 179, 209 vom 1. 4. 1948 (ABlBrMR S. 724 f., 834 f., 837, 1080); Anweisung Nr. 1 der amerik. HK vom 1. 2. 1951 in: (ABlAHK, S. 855) sowie ebda., S. 351; vgl. auch Westdeutschland 1945–1950, Teil I, S. 46 ff.

[16]) Vorgang in: B 106/11411.

in Verbindung mit Haushaltsplänen der Zonen und britischen Verordnungen einen Gesamtüberblick über alle aufgelösten, abzuwickelnden oder noch aufzulösenden Zonendienststellen, soweit ihre Aufgaben nicht schon vorher auf die Länder übergegangen waren. An dieser Stelle werden nur diejenigen Ämter aufgeführt, die zum Bereich des Innern gehören, wobei auch kulturelle Angelegenheiten mit einbezogen werden.

Es ergibt sich dabei folgendes Bild:

Britische Zone:

Zonenausschuß für Landesvermessung (vgl. S. 579)
Akademie für Raumforschung und Landesplanung Hannover (s. lfd. Nr. G III 7)
Hauptstandesamt Hamburg (s. lfd. Nr. G III 5)
Zonales Archivlager in Goslar (s. lfd. Nr. G III 6)
Zonales Kunstgutlager in Celle (s. lfd. Nr. G III 2)
Planungsbehörde für Registrierung und Bestandsaufnahme der Bevölkerung in Hamburg (s. lfd. Nr. G III 3)
Amt für Paßkontrolldienst in Bünde (s. lfd. Nr. G III 8)
Deutsches Amt für Ein- und Ausreisegenehmigungen in Bad Salzuflen (s. lfd. Nr. G III 9)
Kriminalpolizeiamt für die britische Zone in Hamburg (s. lfd. Nr. G III 4)
Zonen-Polizeiausbildungsschulen: Zentralpolizeischule in Hiltrup (vgl. S. 569 f.)
Wasserschutz-Polizeischule in Hamburg
Ausbildungsschule für Archivare
Ausbildungsschule für deutsche Jugendleiter/Jugendlager in Vlotho (vgl. S. 570)
Erholungsheim für die Opfer des Faschismus in Bad Driburg
Beratungsausschüsse für Presse-, Buch-, Film- und Theaterwesen (vgl. S. 571 f.)
Zonaler Presserat (vgl. S. 571 f.)
Deutscher Pressedienst (Abw.) (vgl. S. 573)
Die Welt GmbH (vgl. ebda.)
Atlas Film-Verleih GmbH (vgl. ebda.)
Nordwestdeutscher Rundfunk Hamburg (s. lfd. Nr. B V 1)
Zonenberatungsausschüsse für Deutsche Verwaltung, Pflegefragen, Wohlfahrtswesen, Volksgesundheit, Veterinärfragen, Erziehungsfragen/Zonenerziehungsrat, Polizeifragen (vgl. S. 569 ff., 575 f.)
Nordwestdeutsche Hochschulkonferenz in Göttingen[16a])
Generalverwaltung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft für Förderung der Wissenschaften in Göttingen (vgl. S. 582 f.)
Reichsamt für Bodenforschung in Hannover (s. lfd. Nr. G III 1)
Reichsinstitut für Erdölforschung in Celle (s. lfd. Nr. G III 1)
Institut für Film und Bild in Hamburg (vgl. S. 573 f.)

[16a]) Protokolle im Archiv der Westdt. Rektorenkonferenz, Bonn 2.

Amerikanische Zone:

Ständiges Sekretariat für das Auswanderungswesen in Bremen (s. lfd. Nr. G IV 1)
Institut für Erdmessung in Bamberg (s. lfd. Nr. G I 1)
Amt für Landeskunde in Landshut (s. lfd. Nr. G I 2)
Institut für Raumforschung in Frankfurt/Wiesbaden (s. lfd. Nr. G IV 4)
Sonderstandesamt in Arolsen (s. lfd. Nr. G I 4)
Institut für Unterrichtsfilm in München (vgl. S. 573 f.)
Institut für Erforschung der nationalsozialistischen Zeit in München (s. lfd. Nr. G I 3)

Französische Zone:

Verwaltungsakademie in Speyer (s. lfd. Nr. G II 1)
Dolmetscherdienst in Germersheim (s. lfd. Nr. G II 2)
Kriegsgefangenen-Entlassungslager in Tuttlingen (vgl. S. 391)
Heimkehrerkrankenhaus in Biberach (vgl. ebda.)
Vorsorgungskrankenhäuser für entlassene Kriegsgefangene in Weissenau und Urach (vgl. ebda.)
Gemeinsame Dienststellen der Länder[16b])

---

[16b]) Im Katalog des BMI sind nicht aufgeführt die für die gesamte Zone von der frz. Besatzungsmacht in Baden-Baden eingesetzten Hilfs- und technischen Büros der MilReg., die *Bureaux auxiliaires d'intérêt commun der Länder der frz. Zone.* Über ihre Entstehung und Aufgaben vgl. Westdeutschland 1945–50 Teil I, S. 20, 125, Teil II, S. 85 ff. Außer den dort abgehandelten Büros für Wirtschaft und Technik bestanden noch solche für wissenschaftliche und kulturelle Angelegenheiten (StA Freiburg A 6/0/344–346) wie

- Bureau Central des Livres Épurés, Service du Dépôt Légal, Expéditions des Livres de Propaganda
- Bureau des Affaires Générales du Personnel Allemand
- Bureau Technique Allemand de l'Intérieur et des Cults in Baden-Baden; Leiter: Ferron, Leiter der dt. Abt.: Gabriel
- Bureau Central des Théâtres Allemands in Baden-Baden; Leiter: Thimmonier, Leiter der dt. Abt.: Goebel
- Bureau des Livres de l'Éducation Publique in Baden-Baden; Leiter: Col. François, Leiter der dt. Abt.: Frl. Reis
- Bureau du Sport et de l'Équipement sportif allemand in Baden-Baden; Leiter: –, Leiter der dt. Abt.: Dennig (secrétaire)
- Bureau de la Jeunesse et de la Culture Populaire in Baden-Baden, seit 1949 in Mainz; Leiter: Beck, Leiter der dt. Abt.: Dr. Bachmann
- Bureau d'Architecture et de Dessin in Baden-Baden; Leiter: Monnet, Leiter der dt. Abt.: Frl. Runge
- Institut pour récherches psychologiques et sociométriques in Konstanz/Allensbach (Bodensee); Leiter: Mouricou, Leiter der dt. Abt.: Siegfried Olsen

Zu diesen Hilfsbüros zählten aus dem Finanzbereich (s. S. 16): die Zentralstelle des Services Récupération (Rückerstattung) in Brühl, der Finanzsach-

Eine stattliche Anzahl dieser Dienststellen, die zonale Funktionen ausübten, wird, wie oben vermerkt, unter eigenen Nummern präsentiert, doch nicht alle erscheinen bedeutend genug, um in dieser Form abgehandelt zu werden, denn manche bestanden nur vorübergehend, bis sie oder ihre Aufgaben in die Länderverwaltungen ganz oder als Auftragsangelegenheiten übernommen wurden. Es sollen deshalb nur einige von ihnen in einem kurzen Überblick charakterisiert werden.

Für die britische Zone zunächst die Gruppe der Zonenberatungsausschüsse, die sich mit inneren und kulturellen Angelegenheiten befaßten, zumal sie gelegentlich als Keimzellen späterer Ämter angesehen werden können.

Wann diese oben aufgeführten Zonen-Beratungsausschüsse, die im Anhang A (zonenmäßig verwalteter Teil des Reichshaushaltes) der britischen Militärregierungsverordnung Nr. 59 erscheinen, im einzelnen in den Jahren 1945 und 1946 entstanden sind, ob sie arbeiteten oder nur projektiert waren, läßt sich manchmal nicht mehr ermitteln. Der *Zonenberatungsausschuß für deutsche Verwaltung* z. B. sollte vermutlich seine Fortsetzung in einem Zentralamt für Inneres/Zentralamt für Verwaltung (s. o.) finden, das dann weder auf zonaler noch auf bizonaler Ebene zustande kam.

Neben einem *Beratungsausschuß für Polizeifragen* existierte noch ein *Beirat für öffentliche Sicherheit* in Hamburg, auch als *Zentralstelle für öffentliche Sicherheit* bezeichnet, der im Mai 1946 entstand[17]). Er war als Vorläufer eines künftigen Zentralamtes für öffentliche Sicherheit gedacht, das aber wegen des Überganges der Polizeiaufgaben auf die Länder der britischen Zone hinfällig wurde.

Seine Kosten trug anfangs der Polizeietat Hamburgs, später der Zonenbeirat. Vorsitzender war der Hamburger Senatsdirektor Dr. Hubert Groth, der dem Zonenbeirat bis Juni 1947 als Fachvertreter für öffentliche Sicherheit angehörte[18]). Zum Kriminalpolizeiamt der britischen Zone vgl. lfd. Nr. G III 4).

Für die Ausbildung von Polizeibeamten war eine *Zentral-Polizeischule* in Hiltrup/Westf. angeordnet worden[19]). Sie war für die gesamte Zone zu-

---

verständige bei der MilReg. (RegDir. Hirteis), Finanzstelle für den Betrieb der rheinischen Transportunternehmen, Finanzwirtschaftliches Institut in Tübingen (StA Freiburg A 6/0/343 ff.).

Diese Büros stellten ihre Tätigkeiten ein, als die Haushaltsstelle der gemeinsamen Dienststellen der Länder zum 1. 4. 1950 aufgelöst wurde. Über den Verbleib der Akten der Hilfsbüros ließ sich im LHA Koblenz und im StA Freiburg nichts ermitteln. Sie dürften sich im frz. Besatzungsarchiv in Colmar befinden.

17) Vorgang in: Z 2/11.

18) Vorgänge in: Z 10/341 und Z 2/11; BT.PA 1/235.

19) Mitteilung von Public Safety Branch an die MilRegg. der Länder vom 23. 4. 1947 (vgl. Anm. 20).

ständig und sollte der Aus- und Weiterbildung von Polizeibeamten des höheren und gehobenen Dienstes dienen, um den erheblichen Bedarf an Polizeibeamten zu decken, der durch Entlassung von Beamten mit nationalsozialistischer oder militärischer Vergangenheit entstanden war. Finanziert wurde sie wie andere zonale Schulen für Eisenbahn, Post und Wasserschutz über den zonenmäßig verwalteten Teil des ehemaligen Reichshaushaltes, bis sie nach der Übertragung der Zuständigkeit der Polizei auf die Länder zum 1. 4. 1947 verwaltungs- und haushaltsmäßig dem Lande Nordrhein-Westfalen unterstellt wurde. Seitdem waren die Innenminister der Länder in einem der Leitung der Schule beigegebenen Kuratorium vertreten. Sie existiert heute als Polizeiführungs-Akademie in Münster/Hiltrup[20]).

Von den Schulen soll noch der *Jugendhof Vlotho/Weser,* eine zonale Ausbildungsstätte für deutsche Jugendführer, erwähnt werden. Sie nahm auf Betreiben von Education Branch der britischen Kontrollkommission im Hause der ehemaligen HJ-Bannführer-Schule unter dem Kreisjugendpfleger von Herford, Klaus von Bismarck, des Großneffen des Reichskanzlers, im Mai 1946 ihre Arbeit auf. In Jugendleiter- und Fachlehrgängen, an denen Vertreter der verschiedenen Jugendorganisationen und der amtlichen Jugendpflege, der Berufsschulen und Studentenschaft der britischen Zone beteiligt wurden, sollte der neue Jugendführernachwuchs herangebildet werden. Der Jugendhof, der seine Haushaltsmittel zunächst vom Zentralhaushaltsamt erhielt, diente auch der Begegnung von Jugendführern anderer Zonen und später dem internationalen Jugendaustausch[21]).

Für Erziehungsfragen im allgemeinen diente der britischen Fachabteilung in Bünde als „Hausbeirat"[22]) der *Zonenerziehungsrat* (ZER). Er entwickelte sich seit Herbst 1945 aus den Fachabteilungen der Schulreferenten der Provinzen der britischen Zone. Als deren Mitgliederzahl anschwoll, wurde aus ihm der Zonenerziehungsrat gebildet, dessen Geschäftsführenden Ausschuß die Briten zu regelmäßigen Besprechungen laufender Fragen der Kultur- und Erziehungspolitik nach Bünde einberiefen[23]). Der Zonenerziehungsbeirat – im Anhang A der VO Nr. 59 (ABlBrMR, S. 352) als „Zonenberatungsausschuß für Erziehungsfragen" bezeichnet – setzte sich aus den fünf Kultusministern bzw. Bildungssenatoren der Länder der britischen Zone und Bremens als ständige, stimmberechtigte Mitglieder zusammen. Zu den nichtständigen Mitgliedern gehörten leitende Beamte der unteren Verwaltungen der Länder Nordrhein-Westfalens und Niedersachsens und besonders ausgewählte Per-

---

[20]) Vorgang in: Z 10/436 f., 657; B 106/15656.

[21]) Einzelheiten im Vorwort zum Voranschlag des Haushaltsjahres 1948/49, Abschnitt Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung: Z 10/305, Bl. 223 ff., und Artikel in der FAZ vom 4. 4. 1977, S. 10, über Klaus von Bismarck.

[22]) So GenSekr. Dr. Weißer im Haushaltsausschuß des ZB am 12. 6. 1947 in: BT.PA 1/261.

[23]) Vgl. die Ausführungen des hannoverschen KultusM Grimme vor dem Kulturpol. Ausschuß des ZB am 21. 3. 1947 in: BT.PA 1/274.

sönlichkeiten der Zone. Der Zonenerziehungsrat hielt am 8. 9. 1946 in Bremen seine konstituierende Sitzung ab.

Als die kulturpolitischen Angelegenheiten auf Grund der britischen Verordnung Nr. 57 in deutsche Hände gelegt und Ländersache geworden waren, verkleinerte sich die Teilnehmerzahl des Zonenerziehungsrats auf die fünf ständigen Mitglieder. Seit Frühjahr 1947 gehörte er zu den zonalen Länderausschüssen der Länderkonferenz der britischen Zone[24]).

Seine Hauptaufgabe bestand in der Koordinierung der Kulturpolitik der Länder und darüberhinaus in der Aufnahme von Verbindungen zu anderen Zonen. Sein Verhältnis zur Militärregierung änderte sich, seit er den Ländern zugeordnet war: wurde er bisher von der Militärregierung zu Sitzungen ins Hauptquartier nach Bünde gerufen, so waren die Vertreter der Militärregierung, die nun auf bloße Beobachter- und Beratungsfunktionen beschränkt waren und nicht mehr Kontrollfunktionen ausübten, Gäste seiner Tagungen unter deutschem Vorsitz. Seine Entschließungen richteten sich nur als Empfehlungen an die Länder, waren aber insofern doch in gewisser Weise verbindlich, als die Kultusminister der Länder sie über ihre Kabinette und Landtage zur Ausführung bringen konnten.

Die Aufgaben des Erziehungsrates, der 1948 in dieser Form nach den Ausführungen des Generalsekretärs Weißer auf der Sitzung der Zentralämter am 7. 2. 1948 nicht mehr existierte, waren auf das Land Niedersachsen übergegangen[25]).

Im kulturpolitischen Bereich sind weiter zu erwähnen die Beratenden Ausschüsse (Advisory Committees), die sich aus Experten für das jeweilige Fachgebiet zusammensetzten. Sie dienten den Abteilungen der britischen Kontrollkommission in erster Linie als fachliche Beratungsstellen, die zu Entwürfen von Militärregierungsverordnungen Stellung nehmen konnten, wenn sie ihnen vorher zugeleitet wurden. Sie verstanden sich aber auch als Koordinierungsorgane, die den deutschen Stellen in den Provinzen und Ländern Anregungen für einheitliches Handeln geben wollten.

Mit den britischen Militärregierungsverordnungen Nr. 106–109 vom 15. 10. 1947 (ABlBrMR, S. 601 ff.) wurden geschaffen in den Ländern: der *Beratende Ausschuß für das Pressewesen* und der *Beratende Ausschuß für das Theater- und Musikwesen;* und als Zonenorgane: der *Beratende Zonenausschuß für Buch- und Verlagswesen,* der *Beratende Zonenausschuß für die Filmindustrie und das Lichtspielwesen* und der *Presserat für die britische Besatzungszone (Zonenpresserat).* Ihre Aufgabe war, die Militärregierungen

---

[24]) Siehe Westdeutschland 1945–1950. Teil I, S. 77.

[25]) Sitzungsprot. in: Z 2/83, Bl. 80; weitere Vorgänge ebda.; BT.PA 1/88, 274; vgl. zum Zonenerziehungsrat die Göttinger Diss. von Günter Pakschies: Umerziehung in der britischen Zone 1945–1949. Untersuchungen zur britischen Re-education-Politik (= Studien und Dokumentation zur deutschen Bildungsgeschichte. Bd. 9), Weinheim und Basel 1979. Die Akten befinden sich heute beim Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung in Braunschweig.

und die Länderministerien bei Erteilung oder Entziehung von Lizenzen, Beschaffung und Zuteilung von Papier, für Herstellung und Verlag von Büchern, für Herstellung und Verleih von Filmen, Zuteilung des Materials für alle Zweige des Lichtspielwesens innerhalb der Zone zu beraten. Als Mitglieder sollten die Länderregierungen Vertreter aus einschlägigen Berufsverbänden und der „Allgemeinheit" ernennen, aber keine Vertreter politischer Parteien. Die personellen und sachlichen Ausgaben dieser Beratungsausschüsse sollten zu Lasten des Zonenhaushaltes gehen.

Der Zonenbeirat erhielt die britischen Verordnungsentwürfe zur Stellungnahme und beriet sie in seiner Sitzung am 11. 6. 1947[26]).

Im Plenum begnügte man sich nur mit der Entgegennahme des Berichtes des Kulturpolitischen Ausschusses über die projektierten britischen Verordnungen, ohne die nicht unerheblichen Einwände des Ausschusses näher zu diskutieren. Seine Mitglieder und Sachverständigen hatten die fehlende Rechtsgrundlage für die Einsetzung solcher Ausschüsse bemängelt und sich vor allem gegen das Verbot der Entsendung von Parteivertretern in die beratenden Ausschüsse gewandt. Die britische Kontrollkommission verwies aber auf die im Dritten Reich gemachten schlechten Erfahrungen mit der politischen Beeinflussung der kulturellen Einrichtungen und hielt an ihrer restriktiven Haltung fest[27]). Der Kompromiß, zu dem es dann doch noch kam, bestand darin, daß die Parteivertreter nicht direkt von ihren Parteien benannt, sondern aus der „Allgemeinheit" von den Fachministern der Länder bestellt werden konnten. Der Generalsekretär des Zonenbeirates vermißte in den Verordnungsenwürfen der Militärregierung außerdem Anweisungen über die Form der Abstimmungen in den Ausschüssen, eine Weisungsbefugnis und eine wirksame Vertretungsmöglichkeit der wirtschaftlichen Belange bei dem bizonalen Verwaltungsamt für Wirtschaft[28]).

Die Beratungsausschüsse fanden im Rahmen der im Sommer 1947 neu gegründeten Länderkonferenz der britischen Zone als Ausschüsse für Presse, Film, Theater und Musikwesen organisationsmäßig ihren Platz[29]). Die britische Militärregierungsverordnungen Nr. 106–109, deren Laufzeit bis Ende 1948 begrenzt war, wurden mit Verordnung Nr. 178 vom 31. 12. 1948 (ABl-BrMR, S. 1079) verlängert und formal erst durch VO des britischen Hohen Kommissars vom 10. 2. 1951 (ABlAHK, S. 787) aufgehoben.

Von diesen Zonenausschüssen befindet sich die Registratur des Zonenpresserates im Bundesarchiv (Z 23).

---

[26]) Schr. des brit. Verbindungsstabes an den GenSekr. des ZB vom 4. 6. 1947 in: BT.PA 1/97 und Annelies Dorendorf: Der Zonenbeirat der Britisch besetzten Zone. Göttingen 1953, S. 139, sowie Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, S. 618.

[27]) Schr. der brit. KK vom 21. 6. 1947 in: BT.PA 1/97.

[28]) Schr. an KultusM Grimme vom 19. 7. 1947 in: Z 2/58 sowie Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, S. 618.

[29]) Vgl. Westdeutschland 1945–1950. Teil I, S. 76.

Bei den im Katalog der Zonenorgane aufgeführten Stellen: *Die Welt GmbH., Atlas-Film-Verleih GmbH. und Deutscher Pressedienst GmbH.* handelte es sich um Reichsvermögen[30]), das nach Auflösung des Haushaltes des früheren Reichs und des Notstandshaushaltes von den Ländern der britischen Zone in den sog. Auftragshaushalten gemäß britischer VO Nr. 160 Anh. Teil II ab 1. 4. 1948 (ABlBrMR, S. 832) als Sondervermögen von der Verwaltungsstelle für Reichs- und Staatsvermögen bei der Oberfinanzdirektion Hamburg bis zur Errichtung der Bundesrepublik zu bewirtschaften war. Ihre Liquidation konnte erst nach 1949 abgeschlossen werden[31]).

Der Film fand aber, soweit er sich auf Wissenschaft und Unterricht bezog, nach der Kapitulation in den britisch-amerikanisch besetzten Zonen zwei Nachfolgeorgane:

Die auf Grund des Erlasses des Reichsministers für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung vom 26. 6. 1934 am 28. 7. 1934 gegründete Reichsstelle für den Unterrichtsfilm, Gemeinnützige GmbH. – mit Erlaß vom 6. 2. 1940 in Reichsanstalt für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (RWU) umbenannt –, eine Gesellschaft privaten Rechtes mit dem Charakter einer Reichsbehörde, hatte bei Kriegsende zu bestehen aufgehört. Verwaltung und Vermögen wurden unter die Aufsicht der amerikanischen Militärregierung gestellt. Ihre 1954 ausgesprochene Liquidation wurde formal erst 1962 abgeschlossen.

An ihre Stelle traten als Zoneneinrichtungen das *Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht* in Hamburg und für die amerikanische Zone das *Institut für den Unterrichtsfilm* in München. Die Militärregierungen überließen ihnen die durch Auslagerungen großenteils vor der Vernichtung geretteten Materialien zur weiteren Bearbeitung und Kopienherstellung und -Verteilung. Die Briten genehmigten am 12. 12. 1945 die Aufnahme der Arbeit, die zunächst in Hannover und seit 10. 4. 1946 in Hamburg erfolgte. Die Amerikaner stimmten 2 Tage später, am 14. 12. 1945, dem Beschluß der Kultusminister ihrer Zone vom 4. 12. zu, dem Unterrichtsfilm- und Bildwesen eine neue Organisationsform zu geben. Das Coordinating Office in Stuttgart drängte den Länderrat, das Institut in München als Zoneneinrichtung zu übernehmen und alsbald arbeitsfähig zu machen, „weil es den Ehrgeiz hat, in der Entwicklung hinter der sehr nützlichen Anstalt in der englischen Zone nicht allzuweit zurückzustehen"[32]).

Der Länderrat beschloß am 5. 2. unter Zurückstellung noch ungeklärter vermögensrechtlicher Fragen entsprechend. Die Dienstaufsicht über das Insti-

---

[30]) Aufgeführt in der brit. MRVO Nr. 59 vom 1. 12. 1946 (VOBlBrMR, S. 348 ff., Besonderer Teil B des früheren RHaushaltsplanes), ebenso im Haushaltsplan für 1947/48.

[31]) Zu Einzelheiten vgl. Z 10/185; B 106/11411; B 144/938.

[32]) GenSekr. Roßmann in der LR-Sitzung am 5. 2. 1946 in: Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1949, Bd. 1, S. 270 ff.

tut für Unterrichtsfilm übte das bayerische Ministerium für Unterricht und Kultus aus.

Das Hamburger Institut, daß anfangs als Zonendienststelle arbeitete, gehörte bei der Auflösung der Zonenhaushalte im britischen Besatzungsgebiet zum 1. 4. 1948 zu denjenigen Stellen, die gemäß VO Nr. 142 Anh. B vom 1. 4. 1948 (ABlBrMR, S. 722 ff.) auf die Länder übergehen sollten, wenn sie nicht bizonal weitergeführt würden. Im Anhang der nächsten brit. VO Nr. 160, ebenfalls vom 1. 4. 1948, mit der die Nr. 142 aufgehoben wurde, wird das Filminstitut nicht mehr aufgeführt (ebda., S. 832 ff.) und galt seitdem gemäß Art. II der VO Nr. 160 als auf die Haushalte der Länder der britischen Zone und Bremens übertragen; es erhielt die Rechtsform einer GmbH.

In beiden zonalen Einrichtungen entstand so „nach sorgfältiger Programmentwicklung wieder eine zunächst bescheidene neue Produktion“[33]).

Da die Planung und Produktion von Filmen als Lehr- und Lernmittel nach dem Zusammenschluß der drei westlichen Besatzungszonen zur Trizone und zur Bundesrepublik Deutschland schon aus Gründen der Zweckmäßigkeit in einer gemeinsamen Institution zusammengefaßt werden mußten, beschlossen die Kultusminister am 20./21. 4. 1949 in Kempfenhausen, die beiden Institute in Hamburg und München zusammenzulegen. Die Vertreter der Länder Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern gründeten am 6. 3. 1950 das *Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht* als gemeinnützige GmbH. mit Sitz in München. Westberlin trat am 14. 6. 1950 und Rheinland-Pfalz am 28. 2. 1951 dem Abkommen bei. Das neue Institut nahm am 1. 8. 1950 in München seine Arbeit unter der Leitung des Direktors des Hamburger Institutes Fridolin Schmid auf, der bereits in der RWU die pädagogische Abteilung für allgemeinbildende Schulen geleitet hatte. Das Institut hatte nach dem Gesellschaftsvertrag, die zugleich seine Satzung war, die Aufgabe, „die Verwendung von Film-, Lichtbild- und Tonträger in der Wissenschaft und als Lehr- und Lernmittel für alle Schulen, für die freie Volksbildung und die Jugendpflege zu fördern und damit der Allgemeinheit zu dienen“. Finanziert wurde es durch Beiträge der Länder-Gesellschafter, in der amerikanischen und französischen Zone anfangs noch in Form des Filmbeitrages, später jedoch überall durch die Haushalte[34]).

---

[33]) Otto Fischer: Kleine Institutschronik. In: AV-Praxis, Heft 6 (1973), S. 42.

[34]) Zur Geschichte der Zoneninstitute und des Institutes der Bundesländer sowie für ihre weitere Entwicklung s. G. Wolf: Das Institut für den wissenschaftlichen Film. 25 Jahre wissenschaftliche Filmarbeit. In: Der Film im Dienste der Wissenschaft (Festschrift zur Erinnerung des Neubaues für das Institut für den wissenschaftlichen Film). Göttingen 1961, S. 5 ff. und Otto Fischer: Kleine Institutschronik, S. 42.

Für die Wohlfahrts- und Gesundheitsangelegenheiten kam es bis zur Bildung der Bundesrepublik auch zu keinem entsprechenden Bizonenamte. Für diese Sparte bestanden in der britischen Zone wie für die Erziehungsfragen seit 1945 entsprechende Ausschüsse, die nach den Ausführungen des Generalsekretärs Weisser im Hauptausschuß des Zonenbeirats am 12. 6. 1947 zunächst als „Hausbeiräte" englischer Fachabteilungen aufgezogen waren, „bei denen aber sehr rasch sich die zuständigen leitenden Beamten der Länder durchsetzten und nun sich der Zustand entwickelte, daß die Länder einen Koordinierungsapparat praktisch haben, ohne daß sie ihm eine formale Spitze gegeben haben [. . .]"[35]).

Die beiden Anträge, die dem Zonenbeirat für seine Tagung am 29./30. 1. 1947 vorlagen, zielten auf die Schaffung einer überländermäßigen „Spitze" hin: eine *Leitstelle für öffentliche Gesundheit* (Antrag des Prof. Dr. Rudolf Degkwitz, Vertreter des Sachgebietes Gesundheit beim Zonenbeirat) und eine *Leitstelle für öffentliches Wohlfahrtswesen* (Antrag des Landesrats Dr. Ernst Andrée, Vertreter des Sachgebietes Flüchtlinge). Sie sollten nicht nur, wie bisher als Beratungsorgane der Kontrollkommission fungieren, sondern auch durch Aufstellung empfehlender Richtlinien eine einheitliche Regelung der Gesundheits- und Wohlfahrtspolitik in den einzelnen Ländern der britischen Zone gewährleisten, und, wie es in der Begründung zum Antrag Degkwitz heißt, als Verhandlungspartner mit den Organen anderer Zonen auf gleicher Ebene z. B. mit der Zentralverwaltung für Gesundheitswesen in der sowjetischen Besatzungszone in Verbindung treten können. Der deutsche ärztliche Beratungsausschuß bei der britischen Kontrollkommission unterstützte den Antrag sogar mit der Forderung nach einer „selbständigen Stelle" für überregionale Gesundheitsfragen und lehnte die Bildung einer bloßen Gesundheitsabteilung in dem projektierten Zentralamt für Inneres als unzureichend ab.

Die britische Militärregierung hatte zwar die Behandlung beider Anträge im Zonenbeirat zugelassen, sich aber nur mit der Bildung von beratenden Ausschüssen einverstanden erklärt, deren Beschlüsse der im Frühjahr 1947 entstehenden Konferenz der Ministerpräsidenten bzw. der Länderkonferenz der britischen Zone[36]) vorzulegen seien.

Der Zonenbeirat beschloß den Empfehlungen der Kontrollkommission entsprechend, so daß keine selbständige Leitstelle entstand. Im Hauptausschuß, in dem der Antrag Degkwitz behandelt wurde, hatte sich ihr Vorsitzender, Oberbürgermeister Dr. Adenauer, von der Entscheidung des Kontrollrats bestätigt gefühlt, als er ausführte: „[. . .] setze man eine Leitstelle ein, vermehrt man wieder dieses Dickicht von Überländerstellen, von zonalen Stellen"[37]). Wie der Zonenerziehungsrat so fanden auch diese beiden Aus-

---

35) Sitzungsprot. in: BT.PA 1/261.

36) Siehe Westdeutschland 1945–1950. Teil I, S. 76 ff.

37) Sitzungsprot. in: BT.PA 1/261, vgl. auch 1/130; Z 2/56 und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 2, S. 166, 170.

schüsse für Wohlfahrt und Gesundheit ihre organisatorische Anlehnung später bei dem Spitzenorgan der Ministerpräsidentenkonferenz[38]).

Der *Länderrat* in Stuttgart hatte auf Anordnung der amerikanischen Militärregierung für diese beiden Sachgebiete Wohlfahrt und Gesundheit entsprechende Ausschüsse eingesetzt: am 5. 3. 1946 den *Ausschuß Öffentliches Wohlfahrtswesen* und am 8. 10. 1946 den *Ausschuß Gesundheitswesen*, dem am 2. 12. 1947 noch ein *Unterausschuß für Rauschgiftkontrolle* angegliedert wurde, als OMGUS diese Zuständigkeit in deusche Hand überleitete; die Opiumstellen der Länder blieben daneben bestehen[39]). Zentrale Opiumstellen bestanden auch in der britischen und französischen Zone[40]).

Die beiden Ausschüsse des Länderrates für Wohlfahrt und Gesundheit gehörten ebenso wie die entsprechenden Beratenden Ausschüsse des Zonenbeirats zu denen, deren Arbeiten erst nach der Bildung der Bundesregierung eingestellt wurden, weil die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes keine Kompetenzen auf diesen Gebieten in der Proklamation Nr. 7/VO Nr. 126 erhalten hatte.

Für die Zeit des Überganges zur Bundesrepublik beschlossen die für das Gesundheitswesen zuständigen Minister der drei westlichen Besatzungszonen auf ihrer Tagung in Bad Pyrmont am 26. 1. 1949, zur einheitlichen Ausrichtung des Gesundheitswesens in ihren Ländern nur eine trizonale Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Wie die Direktorialkanzlei den Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit Rundschreiben vom 2. 4. 1949 mitteilte, sollte die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft „demnächst" errichtet werden[41]). Auch der Bildung eines künftigen Gesundheitsministeriums im Westzonen-Staat wurde in einer Sitzung des Hauptausschusses Gesundheitswesen der britischen Zone in Neuss am 20./21. 8. 1948, an der auch Vertreter der Gesundheitsverwaltung der amerikanischen und französischen Zone teilnahmen, grundsätzlich zugestimmt[42]). Die Anhänger einer überzonalen einheitlichen Gesundheitsverwaltung konnten darauf hinweisen, daß alle Versuche, eine gewisse Einheitlichkeit der auseinandergehenden Bestimmungen der Länder z. B. über die Ausbildung von Medizinern, Apothekern oder über Fragen der Gesundheitspolizei zu erreichen, bisher ergebnislos geblieben waren. Die trizonale Arbeitsgemeinschaft der für das Gesundheitswesen verantwortlichen Minister machte die Ministerpräsidenten außerdem auf Versuche der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufmerksam, die Überwachung und Gesetzgebung auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene an sich zu ziehen. Sie regte deshalb an, „eine Zentrale für das Gesundheitswesen" im Bund zu schaffen und den Parlamentarischen Rat in

---

38) Vgl. Westdeutschland 1945–1950. Teil I, S. 77.

39) Vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 1, S. 325, 953, sowie Lia Härtel: Der Länderrat, S. 15, 17, 65, 158 ff.

40) Vgl. B 106/9203.

41) Z 4/129 und B 150/1151.

42) Z 1/1305, Bl. 83.

Bonn zu bitten, den Artikel 36 GG so zu ändern, daß der Bund den Vorrang bei der Gesetzgebung über das Gesundheitswesen erhalte.

Die Ministerpräsidenten lehnten jedoch auf ihrer Konferenz am 11./12. 2. 1949 eine solche Empfehlung an den Parlamentarischen Rat ab. Wie der Verwaltungsrat, so wollten auch sie dem Parlamentarischen Rat nicht vorgreifen[43]) und überwiesen die Behandlung dieser Frage an den Länderrat in Stuttgart. Obwohl sich das Länderratsdirektorium grundsätzlich dazu bereit erklärte, einen solchen Antrag an den Parlamentarischen Rat zu stellen, bestand die Arbeitsgemeinschaft später doch nicht mehr auf einer überzonalen Regelung[44]). So kam es im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht zur Bildung einer eigenen Verwaltung für Gesundheit.

Auch im Organisationsausschuß, den die Ministerpräsidenten für den Aufbau der Bundesverwaltung eingesetzt hatten, fand der Gedanke eines Bundesgesundheitsministeriums keine Mehrheit. Nach Art. 74 Ziff. 19 GG hatte der Bund die konkurrierende Gesetzgebung auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und des Gesundheitswesens und nach Ziff. 13 dieses Artikels auch die konkurrierende Kompetenz auf dem Gebiet wissenschaftlicher Forschung erhalten. So kam es auch im Bunde noch nicht zur Bildung eines Gesundheitsministeriums. Das neugeschaffene Bundesministerium des Innern erhielt die Gesundheitskompetenz und übte sie in seiner Abteilung IV aus. Hier hatte offensichtlich das Vorbild des Reichsministeriums des Innern Pate gestanden, in dessen Abteilung II von 1924–1933 die Aufgaben der Volksgesundheit und Wohlfahrtspflege und in dessen Abteilung IV, die schließlich zu einem Staatssekretariat mit drei Abteilungen ausgebaut worden war, die Aufgaben der Volksgesundheit wahrgenommen worden waren.

Erst 1952 – die Alliierten hatten schon 1948 auf die Bildung einer Zentralstelle für Rauschgiftbekämpfung mit einer Opiumstelle im Vereinigten Wirtschaftsgebiet gedrängt – entstand durch Gesetz vom 27. 2. 1952 (BGBl I, S. 121 f.) als Bundesoberbehörde das Bundesgesundheitsamt. Ihm angegliedert wurden durch Erlaß des Bundesinnenministers vom 7. 1. 1953 (GMBl, S. 18) das ehemalige Robert-Koch-Institut, das Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene und Reste des früheren Reichsgesundheitsamtes, die bis dahin zur Berliner Gesundheitsverwaltung gehört hatten. Ende 1961 entwickelte sich dann aus der Abteilung IV des Bundesinnenministeriums doch noch das Bundesministerium für Gesundheitswesen[45]).

---

[43]) Vorgang in: Z 13/96.

[44]) Vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, S. 199 ff.

[45]) Vgl. auch [Gerhard] Attenberger und [Helmut] Eiden-Jaegers: Das Bundesministerium für Gesundheitswesen (= Ämter und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 14). Frankfurt und Bonn 1968, sowie Helmut Theisel und Eiden-Jaegers: Zentrale Einrichtungen des Gesundheitswesens (= ebda., Bd. 15) Frankfurt und Bonn 1968.

**Überregionale Einrichtungen in der amerikanischen und britischen Besatzungszone auf den Gebieten des Vermessungswesens, der Landesplanung, Raumforschung und Bodenforschung**

Der Zustrom der Flüchtlinge, vor allem aus den deutschen Ostgebieten, ließ die Landesplanung und die Raumforschung zu Fragen werden, deren Lösung nach der Kapitulation von besonderer politischer, wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung wurde.

Zu den überregionalen Einrichtungen in der amerikanischen Besatzungszone gehörten die Reste des ehemaligen Reichsamts für Landesaufnahme, das Amt für Landeskunde in Landshut und das Institut für Erdmessung in Bamberg. Für die britische Zone soll hier noch aus dem Bereich der schon im 2. Band dieser Arbeit behandelten Gruppe „Wirtschaft" die Nachfolgestelle des früheren Reichsamts für Bodenforschung vorgestellt werden.

Die seit dem 1. 1. 1875 dem Großen Generalstab unterstehende kgl. preußische Landesaufnahme für das Vermessungs- und Kartenwesen war mit dem 1. 10. 1919 in eine zivile Behörde mit der Bezeichnung „Reichsamt für Landesaufnahme" umgewandelt und dem Reichsministerium des Innern nachgeordnet worden. Eine Reichsvermessungsverwaltung entstand erst mit dem grundlegenden Gesetz vom 3. 7. 1934 (RGBl. I, S. 534), als das bis dahin zersplitterte Vermessungswesen der Länder einheitlich geregelt und dem Reichsministerium des Innern unterstellt wurde.

Der nächste Schritt erfolgte mit dem Gesetz vom 18. 3. 1938 (RGBl. I, S. 277), durch das in der Mittelinstanz die Hauptvermessungsabteilungen eingerichtet wurden. Sie nahmen dem Reichsamt für Landesaufnahme die Masse der Vermessungsarbeiten ab, während ihm die überregionalen Arbeiten höherer Ordnung blieben (vgl. über ihre Aufgaben den Erlaß des Reichsministeriums des Innern vom 7. 6. 1938, MinBliV, S. 981 f.). Den Hauptvermessungsabteilungen wurde schließlich mit Durchführungsverordnung vom 1. 10. 1944 (RGBl. I, S. 274 f.) auch die Katasterverwaltung unterstellt.

Das Reichsamt für Landesaufnahme gliederte sich wie folgt auf: Zentralabteilung, Trigonometrische Abteilung (Trig.), Topographisch-Photogrammatische Abteilung (Top.) und Kartographische Abteilung (Kart.); im April 1941 trat auf Anregung der Zentralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland (1882–1941) als fünfte noch die Abteilung für Landeskunde hinzu, deren Aufgabe es war, die amtlichen topographischen Kartenwerke des Reichs mit eingehender Landesbeschreibung zu versehen und ihre kartographische Weiterentwicklung vom geographisch-landeskundlichen Gesichtspunkt aus zu betreiben[1]).

---

[1]) Verwaltungsmäßig angegliedert war dem Reichsamt schließlich noch die Reichsgrenzstelle, die Fragen der Reichsgrenze in Verbindung mit der Nautischen Abt. der Marine und den Länderregierungen zusammenfassend zu bearbeiten hatte.

Als nach der Kapitulation das Reichsamt für Landesaufnahme fortfiel, wurden die Hauptvermessungsabteilungen von den Landesregierungen übernommen und im wesentlichen als Landesvermessungsämter weitergeführt. Sie setzten alle praktischen Vermessungsarbeiten einschließlich der bisher dem Reiche vorbehalten gewesenen trigonometrischen und Höhenmessungen erster Ordnung fort[2]).

Für großräumigere trigonometrische Vermessungen, die z. B. bei der Verwaltung der Eisenbahnen, der Wasserstraßen und Seewasserstraßen wahrzunehmen waren, boten sich aber einige noch vorhandene Reste früherer Reichsstellen an, soweit sie in die Westzonen evakuiert worden waren und von den Militärregierungen die Genehmigung zur Weiterarbeit bekommen hatten.

So bildete sich in Berlin aus der kartographischen Abteilung des Reichsamts für Landesaufnahme das *Amt für Kartographie und Kartendruck*, 1951 in „Amtliche Anstalt für Kartographie und Kartendruck" umbenannt. Es unterstand der Berliner Stadtverwaltung, sollte aber 1955 dem Institut für Angewandte Geodäsie angegliedert werden[3]). Im bayerischen Raume entwickelten sich aus der Abteilung Landeskunde des Reichsamtes das *Amt für Landeskunde* in Landshut und aus der trigonometrischen Abteilung des Reichsamtes das *Institut für Erdmessung* in Bamberg (s. lfd. Nrn. G I 2 u. 1).

Das letztere erhielt in erster Linie von der amerikanischen Besatzungsmacht seine Aufgaben, die über den bayerischen Haushalt finanziert werden mußten. Nach der Währungsreform wollte Bayern das ungeliebte Institut aber nicht mehr unterhalten und stellte schließlich zum 1. 4. 1949 seine Zahlungen ganz ein. In der amerikanischen Zone war das Vermessungswesen Länderangelegenheit und wurde auch im Länderrat-Stuttgart nicht koordiniert.

In der britischen Besatzungszone hatte sich der Zonenbeirat in wiederholten Anträgen an die britische Kontrollkommission dafür eingesetzt, zur Erhaltung der Einheitlichkeit im Vermessungswesen ein entsprechendes Zentralamt einzurichten, nach dessen Weisungen die Vermessungsbehörden der Länder arbeiten sollten. Er konnte sich dabei darauf beziehen, daß die Militärregierung das Vermessungswesen in ihrer Anweisung Nr. 1 zur VO Nr. 57 den Ländern entzogen und dem Zonenhaushalt zugewiesen hatte (ABlBrMR, S. 427); im Anhang A ihrer VO Nr. 59 vom 1. 10. 1946 war bereits ein Zonenausschuß (Executive Committee) für Landesvermessung mit zentralen Aufgaben vorgesehen (ebda., S. 348, 352).

---

[2]) In der russ. BesZone lag das Schwergewicht der landesplanerischen Arbeiten bei den Ländern. Zur Koordinierung regionaler Planungen wurde bei der Deutschen Wirtschaftskommission in Berlin Ende 1948 eine Landesplanungsabteilung gebildet, die ein Jahr später auf die Hauptabt. I des M. für Aufbau überging (vgl. Felix: Entwicklung und Organisation der Landesplanung in der Sowjet-Zone. In: Zeitschrift für Raumordnung. Jg. 1950, S. 266 ff.).

[3]) Vgl. B 106/12441.

Nach Schaffung der Bizone mußte sich die britische Militärregierung den Verhältnissen in der amerikanischen Zone anpassen und übertrug diese Zuständigkeit im Sommer mit VO Nr. 80 vom 10. 6. 1947 (ebda., S. 565 f.), mit der sie die Kompetenzen des Zonenbeirates neu regelte, als Auftragsangelegenheit den Ländern. Diese bildeten für gemeinsame Beratung überregional zu lösender Fragen im Vermessungswesen bei der Länderkonferenz (s. Westdeutschland 1945–1950. Bd. 1, S. 77) zunächst einen Ausschuß und traten später der *Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder* der Bizone bei, die ihren Sitz in Stuttgart hatte. Bemühungen des Zonenbeirats, trotz dieser Entscheidung, solange keine entsprechende bizonale Stelle vorhanden war, die Genehmigung der Kontrollkommission wenigstens für die Bildung einer Vermessungsabteilung beim Zentralamt für Arbeit (s. lfd. Nr. D III 2) zu erreichen, wurden von ihr mit Schreiben vom 21. 2. 1948 abgelehnt[4]).

Versuche, die beiden Einrichtungen, das Amt für Landeskunde und das Institut für Erdmessung, zu einem bizonalen Institut für Erdmessung und Landeskunde zusammenzufassen, scheiterten im Mai 1948 an dem Widerspruch der Länder der amerikanischen Zone, insbesondere Bayerns und Hessens[5]). Sie lehnten in den Beratungen zum Nachtragshaushalt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für 1949 bizonale Zuschüsse zur Weiterführung beider Ämter ab und sahen auch keine Finanzierung des Instituts für Erdmessung in dem Königsteiner Staatsabkommen der Länder über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen mit überregionalem Wirkungsbereich vor[5b]); sie beantragten vielmehr seine Auflösung mit der Begründung, daß seine Aufgaben von den Universitäten wahrgenommen werden könnten[6]). Die norddeutschen Länder schlossen sich ihnen an, da auch sie das Vermessungswesen aller Ordnungen wie bis 1936 in der Hand behalten wollten. Da man aber in der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes an der Etatisierung des Amtes für Landeskunde und des Instituts für Erdmessung interessiert war, beantragte die Verwaltung für Wirtschaft für beide Institute in ihrem Nachtragshaushalt für 1949 die notwendigen Mittel, die aber vom Haushaltsausschuß des Wirtschaftsrates am 14. 7. 1949 wieder gestrichen wurden[7]).

---

[4]) Vgl. Jahresbericht der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland 1949/50, S. 1, und für 1952/53, S. 41 ff.

[5]) Vorgänge in: Z 10/361, Z 2/106, Bl. 2, 25 ff. und BT.PA 1/234.

[5b]) B 106/4591.

[6]) Vorgang in: B 144/941 und E. Meynen: Institut für Landeskunde 1941–1966. In: Institut für Landeskunde. 25 Jahre Amt für Landeskunde. Bad Godesberg 1967, S. 23 f.

[7]) Vorgang in: Z 13/131, Bd. 5 und 6. Über die verschiedenen Ansätze des Leiters des AfL, seine Stelle in die Verwaltung des VWG (VfW) einzufügen, vgl. auch E. Meynen: Institut für Landeskunde 1941–1966, S. 22 ff.

Nach Bildung der Bundesrepublik ging das Ringen um die Zukunft des Amtes für Landeskunde und des Instituts für Erdmessung weiter. Da nach dem Grundgesetz das Vermessungswesen – mit Ausnahme der Eisenbahnverwaltung, der Bundeswasserstraßen und der Seevermessung – Aufgabe der Länder geworden war, betrieben diese nach Abwicklung der ihnen von den amerikanischen Stellen übertragenen Aufgaben die Auflösung beider Stellen. Der bayerische Finanzminister erhob beim Landeskommissar der Alliierten Hohen Kommission für Bayern am 11. 2. 1950 auf die Vermögenswerte des Instituts für Erdmessung Anspruch[8]). Der von den Kultus- und Finanzministern der Länder gebildete Verwaltungsausschuß zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen lehnte in seiner Sitzung am 8. 3. 1950 die Aufnahme des Instituts für Erdmessung und des Amtes für Landeskunde in das Königsteiner Staatsabkommen einstimmig ab. Bayerns Finanzminister wies darauf hin, daß das Institut für Erdmessung überhaupt nicht der öffentlichen Verwaltung eines deutschen Landes oder der Bundesrepublik diene, da es lediglich Aufträge der amerikanischen Armee ausführe[9]); es falle daher nicht unter die Einrichtungen i. S. des Artikels 130 GG, und sein hessischer Kollege sekundierte ihm am 19. 11. 1950: „Diese Restteile [des Reichsamts für Landesaufnahme] haben seit 1945 nicht nur nichts für den Aufbau des amtlichen Vermessungs- und Kartenwesens getan, sondern ihn geradezu sabotiert, indem sie immerfort das in ihren Händen noch befindliche Grundmaterial den Landesvermessungsverwaltungen vorenthielten“[10]).

Zwar nahm die Bundesregierung die Errichtung eines eigenen Bundesvermessungsamtes nicht in Aussicht, da, wie schon erwähnt, das Vermessungswesen nach dem GG Ländersache war.

Um aber eine Aufteilung des von der früheren Landesaufnahme übernommenen wertvollen Instrumentariums des Instituts für Erdmessung auf die Länder zu verhindern, die einheitlichen Vermessungsgrundlagen für das Bundesgebiet, die einheitlichen Richtlinien für die Herstellung der Liegenschaftskataster zu erhalten und die geodätische Forschung zu fördern, betrieb der federführende Bundesminister des Innern die Überführung des Bamberger Instituts auf den Bund gemäß Art. 130 und Art. 72. Unterstützt wurde er dabei von einem Gutachten des Rechnungshofes und von der Stellungnahme des Leiters von Engineer Military Branch in Heidelberg, der das Vermögen des Instituts ebenfalls wegen der Aufträge der US-Armee ungeteilt erhalten wissen wollte.

Das Tauziehen zwischen Bund und Ländern um diese beiden Organe endete erst 1952 mit folgender Kompromißlösung: 1951 wurde auf Wunsch der bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gegründeten Deutschen Geodätischen Kommission, eines Ausschusses von Professoren und Wissenschaftlern der Geodäsie und Photogrammie, ein Deutsches Geodätisches For-

---

[8]) Schr. in: B 144/965.

[9]) Schr. an das BRatM vom 21. 3. 1950 in: B 144/965.

[10]) Schr. an den Überführungsausschuß des BR ebda.

schungsinstitut ins Leben gerufen. Der Bundesminister des Innern und der bayerische Staatsminister für Unterricht und Kultus schlossen am 19. 10./19. 11. 1951 ein Verwaltungsabkommen ab, nach welchem der Bund durch eine VO nach Art. 130 GG das unter der neuen Bezeichnung „Institut für Angewandte Geodäsie" arbeitende bisherige Institut für Erdforschung in seine Verwaltung übernehmen konnte, wobei die Angewandte Geodäsie des Deutschen Geodätischen Forschungsinstitutes die Abteilung II im neuen Institut bilden sollte. Sie wurde vom Bundesministerium des Innern über den Bundeshaushalt finanziert, die Abteilung I für Theoretische Geodäsie aber von den Ländern über das Königsteiner Abkommen[11]).

Das andere aus dem Reichsamt für Landesaufnahme hervorgegangene Amt für Landeskunde, das nach der Kapitulation schließlich in Landshut sein Domizil gefunden hatte, gehörte ebenfalls zu den Stellen mit überregionalem Wirkungsbereich, die nach der Kapitulation teils von Besatzungsdienststellen, teils von ihren Belegenheitsländern unterhalten wurden. Wie schon beim Institut für Erdmessung ausgeführt, wurde auch das Amt für Landeskunde nach der Währungsreform von Bayern nicht mehr weiter finanziert.

Da die Länder auf ihre ausschließliche Zuständigkeit für alle Fragen der Forschung, also auch ihrer Finanzierung, bestanden, setzte der Länderrat in Frankfurt zusammen mit dem Wirtschaftsrat zur Sicherstellung der finanziellen Erhaltung solcher wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen 1948 eine besondere Kommission ein, die am 28. 7. 1948 einen Zwischenbericht vorlegte[12]). Da diese aber für das Etatsjahr 1948 noch zu keinem abschließenden Ergebnis kam und das Königsteiner Abkommen erst am 24. 3./5. 4. 1949 abgeschlossen werden konnte[13]), dem die Länder der anderen beiden Westzonen noch beitreten mußten, so daß die Zahlungen stockten, schaltete sich Ende 1948 der Verwaltungsrat ein.

Er griff vor allem diejenigen Forschungseinrichtungen auf, deren Aufgaben die Ebene der Länder oder deren finanzielle Leistungsfähigkeit überschritten, wie Vermessungs- oder geodätische Angelegenheiten, oder deren Forschungsgegenstände sich auf Gebiete erstreckten, die einer Zentralbehörde vorbehalten waren, wie z. B. der Deutsche Normenausschuß, das Eichwesen, der Deutsche Forschungsrat oder die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften. Die Frage der Finanzierung solcher Forschungseinrichtungen mit überregionalem Wirkungsbereich wurde zu einem Streitpunkt zwischen Verwaltungsrat, Länderrat und Wirtschaftsrat: Der Finanzausschuß des Wirtschaftsrates befürwortete eine bizonale Finanzierung, der Finanzausschuß des Länderrates trat für die Mittelaufbringung durch die Länder ein. An den Einsprüchen der Kultus- und Finanzminister und des Länderrates scheiterte die Finanzierung der wissenschaftlichen Forschung, z. B. der Max-

11) Entw. der Begründung der VO vom 1. 7. 1952 in: B 144/965.

12) Vorgänge in: Z 13/344.

13) Z 4/556, Bl. 80 ff. 8 Forschungsinstitute waren im amerik. Sektor Berlins schon durch Staatsabkommen der Länder vom 3. 6./7. 10. 1947 als Forschungshochschule zusammengeschlossen worden (Z 13/344).

Planck-Gesellschaft, im Nachtragshaushalt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für 1948[14]).

Erst nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland konnte daher über die Zukunft dieser überregionalen Organe und damit auch des Amtes für Landeskunde entschieden werden. Da die Gemeinschaft der Länder nicht bereit war, das Amt zu finanzieren, betrieben vor allem das Bundeswirtschaftsministerium, dessen bizonaler Vorgänger schon 1948 die Etatisierung vor allem naturwissenschaftlicher und technischer Forschungseinrichtungen in seinem Haushalt angestrebt hatte[15]), und das Bundesinnenministerium seine Übernahme in ihre Geschäftsbereiche. Sie konnten sich dabei auf ein entsprechendes Gutachten des Bundesrechnungshofes vom 19. 6. 1950 stützen[16]).

Bevor diese Entwicklung in der Bundesrepublik weiterverfolgt werden kann, sind noch zwei andere verwandte Institutionen zu behandeln: die in der britischen Zone beheimatete *Akademie für Raumforschung und Landesplanung* (s. lfd. Nr. G III 7) und das noch im Vereinigten Wirtschaftsgebiet geschaffene *Institut für Raumforschung* (s. lfd. Nr. G IV 4), die beide in der Zeit der Bundesrepublik in scharfe Konkurrenz zueinander traten[16a]).

Bei der Bedeutung, die die Raumforschung und Landesplanung besonders für die britische Zone mit ihren zahlreichen Flüchtlingsproblemen hatte, konnte die Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung, ein Organ der Reichsstelle für Raumordnung, das alle wissenschaftlichen Kräfte für die Raumforschung zusammenfassen sollte, nach der Kapitulation in Personalunion mit dem Amt für Landesplanung und Statistik in Hannover als „Arbeitsgemeinschaft/Akademie für Raumforschung" ihre Arbeit wiederaufnehmen. Ihr Leiter, Prof. Dr. Brüning, war schon früh bemüht, die Akademie als zonales und mehrzonales Institut weiterzuführen. Gesamtdeutsche Versuche scheiterten allerdings: die auf der ersten Interzonenentagung der Landesplaner in Weimar vom 24.–26. Mai 1946 beschlossene Bildung einer Arbeitsgemeinschaft für alle Zonen blieb auf dem Papier, und die für Herbst 1946 in Wiesbaden vorgesehene nächste gesamtdeutsche Tagung kam nicht mehr zustande[17]).

1947 strebte Brüning eine Angliederung an die Verwaltung für Wirtschaft an[18]). Als nach der Währungsreform die bisher schon sparsam fließenden Mittel versiegten, wurde wie für die anderen wissenschaftlichen Einrichtungen auch für ihn die Notwendigkeit, eine Finanzierungsquelle zu fin-

---

14) Vorgänge in: Z 13/342, 343.

15) Bericht der VfW vom 31. 12. 1948 in: Z 13/342.

16) Akten des BRats: Überführungsausschuß 304/51.

16a) Über das Spannungsverhältnis zwischen Brüning und Dr. Stephan Prager, Leiter der Landesplanungsbehörde NRW's und Neubegründer der dortigen Akademie für Städtebau und Landesplanung, vgl. Emil Meynen: Kurt Brüning 1897–1961. In: Berichte z. dt. Landeskunde, Bd. 32, S. 88.

17) Vgl. Felix: Entwicklung und Organisation der Landesplanung in der Sowjet-Zone. In: Zeitschrift für Raumordnung. Jg. 1950, S. 267 f.

18) Schr. an GenSekr. Dr. Weißer vom 25. 2. 1957 in: BT.PA 1/114.

den, noch drängender. 1949 gelang es, mit Hilfe der niedersächsischen Landesregierung, gleich an zwei staatlichen Haushalten Anschluß zu finden.

Die niedersächsische Staatskanzlei, die die Akademie nicht mehr allein finanzieren wollte, trat mit Schreiben vom 28. 8. 1948 an den Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes heran, und Brüning selbst stellte mit Schreiben vom 6. 9. 1948 beim Verwaltungsrat den Antrag, die Akademie in die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu übernehmen und dem Statistischen Amt in Wiesbaden anzugliedern[19]).

Der Wirtschaftsrat faßte am 27. 9. 1948 den Grundsatzbeschluß, die Raumforschung in einer besonderen Stelle, zunächst beim Statistischen Amt, zusammenzufassen, und ersuchte den Verwaltungsrat um eine entsprechende Vorlage[20]). Dieser legte aber am 13. 10. 1948 dem Wirtschaftsrat nahe, seinen Beschluß noch einmal zu überprüfen, weil die Landesplanungsämter die von der Akademie angestrebten Aufgaben bereits erfüllten[21]).

Da auch nach dem Grundgesetz die Raumplanung grundsätzlich Angelegenheit der Länder bleiben sollte und die Akademie sich als Dachorganisation für gemeinschaftlich durchzuführende Forschungsaufgaben im Bereich der Landesplanung anbot, stellte Niedersachsen, das sich schon im Sommer 1948 für die Finanzierung der Akademie durch die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes eingesetzt hatte, am 9. 2. 1949 einen entsprechenden Antrag auch beim Länderrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Die Konferenz der Kultus- und Finanzminister der Länder beschloß darauf in Bad Königstein bereits am 24. 3. 1949, die Akademie in die Liste derjenigen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen aufzunehmen, die von den 11 Ländern gemeinsam finanziert werden sollten[22]). Die Ratifizierung des Königsteiner Abkommens durch Länder zog sich zwar noch einige Zeit hin, es galt aber schon mit dem 1. 4. 1949 als inkraftgetreten.

In den gleichen Tagen, in denen die Akademie im Rahmen des Königsteiner Länderabkommens etatisiert wurde und für 1949 mit 245 000,– DM aus Ländermitteln ausgestattet werden sollte, wurde aber auch die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wieder tätig: Der Verwaltungsrat beschloß am 30. 3. 1949 auf Antrag des Leiters des Statistischen Amtes – ob bereits in Kenntnis des Königsteiner Abkommens, wie die Länder ihm später vorwarfen, oder nicht –, die Akademie für Raumforschung und Landesplanung mit der Bezeichnung „Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Raumforschung" dem Statistischen Amt in Wiesbaden anzugliedern; er stellte ihr für den Haushalt 1949 200 000,– DM zur Verfügung, die der Wirtschaftsrat am 25. 5. 1949 in dritter Lesung des Haushaltsgesetzes bestätigte[23]). Als der Länderrat aber

---

19) Z 13/87, Bd. 8, Bl. 107.

20) Wörtl. Ber. des WR, S. 903 und 911 f., sowie DrS. des WR Nr. 584.

21) Z 13/87, Bd. 8, Bl. 22.

22) Z 4/556, Bl. 79 ff.

23) Sitzungsprot. des VR in: Z 13/87, Bd. 17, Bl. 3, und Bd. 18, Bl. 77, 90, und Wörtl. Ber. des WR, S. 1773.

das Statistische Amt nicht mit dieser „artfremden Aufgabe" betrauen wollte und unter Hinweis auf das Königsteiner Abkommen die Etatisierung einer Paralleleinrichtung zur Akademie für Raumforschung und Landesplanung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet ablehnte[24]), setzte sich der Wirtschaftsrat über diesen Einspruch in dritter Lesung des Haushaltsgesetzes am 23. 6. 1949 hinweg und bestätigte seinen ersten Beschluß vom Mai[25]).

Professor Brüning, der die Übernahme der Akademie in die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zunächst begrüßt und ihre schnelle Übersiedlung nach Frankfurt, dem Sitz der obersten Behörden des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, schon geplant hatte, lehnte jedoch die vom Oberdirektor für die bizonale Dienststelle erlassene Satzung, durch die das Institut einen behördenartigen Charakter bekommen hätte, ab und zog die Finanzierung durch das Königsteiner Abkommen und damit das Weiterbestehen der Akademie als einer locker organisierten freien wissenschaftlichen Vereinigung in Übereinstimmung mit der niedersächsischen Landesregierung vor[26]).

Damit waren im Vereinigten Wirtschaftsgebiet gleich zwei Einrichtungen für die überregionale Raumforschung mit Doppelfinanzierung geschaffen: die von den Ländern getragene Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Hannover und die vom Verwaltungsrat als Bizonen-Dienststelle beschlossene Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Raumforschung, die am 29. 6. 1949 in „Institut für Raumforschung" umbenannt wurde.

Dieser Dualismus blieb auch in der Bundesrepublik bestehen: Die Länder hielten an der Finanzierung der Akademie durch das Königsteiner Abkommen fest und lehnten die Unterhaltung eines weiteren Institutes ab[27]). Die Bundesregierung, der nach Art. 72 GG die konkurrierende Gesetzgebung zustand, betrieb die Überführung des Instituts für Raumforschung in ihre Verwaltung. Dieser Gegensatz zwischen Bund und Ländern spiegelte sich in leidenschaftlichen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Institutionen wider[28]).

Der Streit darüber, wer von ihnen die einzige Raumforschungseinrichtung sei, wurde 1950 in der Weise beigelegt, daß unter Vermittlung des Bundesratsministeriums eine von Niedersachen gewünschte und von einem Professoren-Gutachten angeregte Vereinbarung über die Zuständigkeiten beider Einrichtungen unter dem 24. 7./8. 8. 1950 getroffen wurde, in der die Akademie auf langfristige Grundlagenforschung ohne konkreten Verwaltungsauftrag beschränkt wurde, während das vom Bund unterhaltene Institut, seiner Satzung vom 29. 6./24. 8. 1949 entsprechend, bestimmte ministerielle Planungsvorhaben bearbeiten und begutachten sollte. Da Landeskunde, Landesplanung

[24]) Schr. des LR an den WR vom 14. 6. 1949 als DrS. des WR Nr. 1322.

[25]) Wörtl. Ber. des WR, S. 1815, und DrS. Nr. 1652.

[26]) Vermerk vom 28. 5. 1949 in: B 144/929 und 958.

[27]) Prot. der Sitzung der FM der Länder am 23. 9. 1949 in Königstein in: BT.PA 2/783.

[28]) Vgl. die Gutachten des Instituts vom 9. und 25. 2. und das Gegengutachten der Akademie vom 29. 3.1950 in: B 144/958 und 966 mit Vorgängen.

und Raumforschung aufgabenmäßig manche Berührungspunkte miteinander hatten, lag es nahe, die beiden Raumforschungseinrichtungen, das Institut für Raumforschung und die Akademie für Raumforschung, als Bundesanstalt für Raumfragen und Landeskunde in die Bundesverwaltung überzuführen.

Über diesen vom Bundesinnenministerium seit 1950 verfolgten Plan wurde zwischen den Bundesressorts und dem Bundesrat aber ergebnislos verhandelt. Der Rechnungshof hatte eine Zusammenlegung des Amtes für Landeskunde mit anderen ähnlichen wissenschaftlichen Einrichtungen in seinem Gutachten vom 19. 6. 1950 nicht für zweckmäßig erachtet. Der Bundeswohnungsbauminister und der Vertriebenenminister, auch die Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Hannover, sträubten sich ebenfalls gegen ein solche Vereinigung; das Land Berlin strebte die Errichtung eines Bundesamtes für Landeskunde an. So konnte 1953 zunächst das Amt für Landeskunde in Remagen in die Bundesverwaltung als öffentliche Anstalt ohne Rechtspersönlichkeit und nachgeordnete Stelle des Bundesministers des Innern übergeführt werden[29]).

Erst nachdem das Institut für Raumforschung 1950 und drei Jahre später das Amt für Landeskunde Einrichtungen des Bundes geworden waren, konnte der Bundesminister des Innern seinen Plan, Landeskunde und Raumforschung in einer Bundesanstalt zu vereinigen, wieder aufgreifen. Er gelang erst 1959: Mit Wirkung vom 1. 4. wurden beide mit Erlaß des Bundesinnenministers vom 26. 5. 1959 (GMBl., S. 250) unter der erweiterten Bezeichnung „Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung" zusammengeschlossen und am 7. 9. 1967 in „Bundesforschungsanstalt" umbenannt. Durch Erlaß des Bundsministers für Raumforschung, Bauwesen und Städtebau vom 6. 4. 1973 (GMBl., S. 184) wechselte sie schließlich in den Geschäftsbereich dieses Bundesministeriums über[30]).

Zu einer komplizierten Symbiose kam es auf dem Gebiet der Bodenforschung (Geologie und verwandte Fächer).

Nach dem Wegfall des Reichsamts für Bodenforschung in Berlin hatte sich seit 1945 aus seiner Zweigstelle in Hannover das *Amt für Bodenforschung* (s. lfd. Nr. G III 1) als Zonenorgan entwickelt, während in der amerikanischen und französischen Zone die Bodenforschung Länderangelegenheit war. Selbst in der britischen Zone bewahrten die Landesanstalt für Geologie in Kiel und die Zweigstelle des früheren Reichsamtes in Hamburg ihre organisatorische Selbständigkeit von dem Amt in Hannover, so daß es mit seinen Zweig- und Arbeitsstellen vornehmlich in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen tätig werden konnte. Eine bizonale Zusammenfassung lehnten die süddeutschen Länder strikt ab, übertrugen aber 1948 dem Amt in Hannover überregionale Aufgaben als *„Deutsches Geologisches Forschungsin-*

---

29) Vorgang in: B 144/969 und B 126/10834 und E. Meynen: Institut für Landeskunde 1941–1966, S. 24 ff.

30) Vorgänge in: B 106/4602, 12418, 12419, 12442.

*stitut im Vereinigten Wirtschaftsgebiet*". Seine Mittel erhielt es von den Ländern und von der Verwaltung für Wirtschaft einen Zuschuß.

Das Amt für Bodenforschung selbst, das nach seinem Ausscheiden aus dem Zonenhaushalt auf dem Etat Niedersachsens stand, wurde 1950 durch niedersächsischen Kabinettsbeschluß als Landeseinrichtung und zu gleicher Zeit durch Staatsabkommen mit Nordrhein-Westfalen als Gemeinschaftseinrichtung der beiden Länder bestätigt. Da aber auch die Bundesregierung für Fragen der Erschließung von Bodenschätzen wie bei der Raumordnung und Landesplanung auf ein eigenes Beratungsorgan in Form einer Bundesanstalt nicht verzichten wollte, schloß sie im November 1958 „nach langwierigen Verhandlungen und Überwindung zahlreicher Schwierigkeiten"[31]) ein Verwaltungsabkommen mit Niedersachsen, in dem enge Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und dem Amt für Bodenforschung vereinbart wurde. Der Bundeswirtschaftsminister konnte daraufhin mit Erlaß vom 26. 11. 1958 die Bundesanstalt für Bodenforschung errichten, Niedersachsen bildete das Amt durch Beschluß vom 13. 1. 1959 als *„Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung"* um. Die Gemeinschaftsaufgaben, die das Amt für die Länder durchgeführt hatte, wurden vom Niedersächsischen Landesamt übernommen. So entstand hier eine organisatorische Dreigleisigkeit von Land – Ländergemeinschaft und Bund.

**Personalwesen**

Zu dem politischen Programm der Besatzungsmächte, durch institutionelle Veränderungen Deutschland zu demokratisieren und neue liberale Führungseliten heranwachsen zu lassen, gehörte eine grundlegende Reform des öffentlichen Dienstes. Machte man doch das deutsche Berufsbeamtentum mit seinem bürokratisch hierarchischen Denken, seinen kastenartig abgeschlossenen Laufbahnen und seinen versorgungsrechtlichen Privilegien für den Aufstieg des Nationalsozialismus mitverantwortlich. Ansätze zu einer Umgestaltung des Personalwesens waren in der amerikanischen Zone mit neuen Beamtengesetzen gemacht und im Herbst 1946 eigene Landespersonalämter mit der unabhängigen Stellung einer für das gesamte Personalwesen verantwortlichen Behörde begründet worden[1]).

---

[31]) A. Bentz in seiner Rede zur Einweihung der Bundesanstalt für Bodenforschung am 27. 4. 1959. In: Geolog. Jhb. Bd. 76, S. XLV.

[1]) Vgl. die erstmalig auch amerik. Quellen einbeziehende Studie von Wolfgang Benz: Versuche zur Reform des öffentlichen Dienstes in Deutschland 1945–1952. Deutsche Opposition gegen alliierte Initiativen. In: VjhZ, 2/1981, S. 216 ff.; S. 220: „Die Personalämter waren eine absolute Neuerung im deutschen Staatsrecht, gedacht als völlig unabhängige Instanzen, die, ähnlich wie Gerichte, nur dem Gesetz unterworfen, eine einheitliche und gerechte Personalpolitik gewährleisten sollten".

In der Absicht, neue demokratische Organisationsformen für den öffentlichen Dienst auch in der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes einzuführen, trafen sich die Reformer bei OMGUS mit britischen Vorstellungen vom Civil Service, so daß beide Militärregierungen hier zusammengehen konnten. Sie veranlaßten die Länderchefs ihrer Zonen, zu den fünf bizonalen Verwaltungsräten, die im Herbst 1946 entstanden waren, nach ihren Richtlinien noch die Bildung eines sechsten *Verwaltungsrates für das Personalwesen* der gemeinsamen Verwaltungen der Bizone Anfang Juli 1947 zu beschließen; eine Entscheidung, die freilich durch die rasche Weiterentwicklung der Bizone zum Vereinigten Wirtschaftsgebiet im August überholt wurde.

Im Überleitungsgesetz des Wirtschaftsrates vom 9. 8. 1947 war nun nicht mehr von einem selbsändigen Verwaltungsrat die Rede, sondern von einer *Abteilung für das Personalwesen*, die *beim Exekutivrat*[2]) angesiedelt wurde. Sie sollte nach Auffassung des Bipartite Board aber doch als selbständiges Amt gelten; die Aufsichtsrechte des Exekutivrates über dieses Amt sollten „nicht wesentlich verschieden sein von seinen Aufsichtsbefugnissen gegenüber den Direktoren [der bizonalen Verwaltungen]"[3]). Als der Exekutivrat bei der Um- und Ausgestaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes durch die amerikanische Proklamation Nr. 7 und die britische Verordnung Nr. 126 vom 9. 2. 1948, in denen die Militärregierungen ihre frühere Forderung nach einer Personalabteilung für die Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wieder aufgriffen, wegfiel, blieb die Abteilung für das Personalwesen bestehen, die im Okt. 1947 ihre Tätigkeit aufgenommen hatte. Ihre gesetzliche Grundlage erhielt sie erst, als der Wirtschaftsrat zusammen mit dem Übergangsgesetz über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (WiGBl., S. 54 ff.), auf dessen beschleunigte Fertigstellung die Militärregierungen ebenfalls gedrängt hatten, am 23. 6. 1948 die Bildung eines *Personalamtes* beschloß (WiGBl., S. 57).

Damit war für das gesamte öffentliche Personalwesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein selbständiges, zentrales Amt geschaffen worden, das dem Oberdirektor nur formal angegliedert war. Rechtsbeschwerden beim Deutschen Obergericht[4]) gegen Entscheidungen des Personalamtes, die der Wirtschafsrat in § 7 des Entwurfes des Personalamtsgesetzes vorgesehen hatte, waren von Bipartite Board nicht genehmigt worden[5]). Die unabhängige Stellung des Personalamtes entsprach ganz den Vorstellungen der Militärregierungen über eine demokratische Gestaltung des öffentlichen Rechtes und war ohne Vorbild in dem bisherigen deutschen Behördenorganisations-

---

[2]) Vgl. Westdeutschland 1945–1950. Teil I, S. 93 ff.

[3]) Sitzungsprot.-Auszug in: Z 11/25, Bl. 291, und Opplers Darstellung in: Personalblatt 1948, S. 4.

[4]) Vgl. Westdeutschland 1945–1950. Teil I, S. 110 ff.

[5]) § 42 des späteren MilReg.-Ges. Nr. 15 bestimmte das Personalamt als Beschwerdestelle.

recht, „ein echtes Kind der Besatzungszeit“[6]). Es vereinigte in sich alle Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten, die bis zur Kapitulation zwischen verschiedenen Ministerien aufgeteilt gewesen, in der Hauptsache aber im Reichsinnenministerium bearbeitet worden waren.

Das Personalamtsgesetz war von Anfang an umstritten. Seine Befürworter wiesen auf die Vorteile hin, die in der geschäftlichen Vereinfachung, einheitlichen Handhabung der Rechtsbestimmungen, weitgehenden Unabhängigkeit von Gesichtspunkten der Finanzverwaltung und von unberechtigten Parteieinflüssen lagen. Doch hatte schon bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Wirtschaftsrat der Berichterstatter des Rechtsausschusses, der Abgeordnete Schmidt (CDU), bei Personalgesetzen mit finanziellen Auswirkungen die Einschaltung der Verwaltung für Finanzen beantragt und auch die Zustimmung des Wirtschaftsrates gefunden[7]).

Die Gegner des Gesetzes wiesen darauf hin, daß es das Berufsbeamtentum abschaffen wolle und die Sozialdemokraten mit Hilfe des Personalamtes und seines ihrer Partei angehörenden Leiters ihre eigenen Interessen rücksichtslos verfolgten, obwohl man doch bei der Bildung des Amtes versichert habe, es dem Parteienstreit zu entziehen und eine parteipolitische Neutralität zu garantieren; kurz, sie hielten das Personalamt für eine „SPD-Domäne“[8]).

Das o. a. Übergangsgesetz vom 23. 6. 1948 über die Neuordnung des Personalwesens sollte auf Wunsch der Besatzungsmächte umgehend durch eine endgültige Regelung der Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet abgelöst werden. Zu dem Erlaß eines solchen deutschen Gesetzes kam es indes bis zur Errichtung der Bundesrepublik nicht mehr. Denn als die Militärgouverneure auf den hinhaltenden Widerstand und die Verzögerungstaktik des Verwaltungsrates, der Mehrheitsparteien des Wirtschaftsrates und der Länder bei der Behandlung der neuen Dienstrechtsgesetzgebung zu stoßen glaubten, erließen sie, noch zwei Tage vor Verabschiedung des Beamtengesetzes im Wirtschaftsrat kraft Besatzungsrecht am 15. 2. 1949 zwei eigene, gleichlautende Gesetze, die als Gesetz Nr. 15 am 15. 3. 1949 in Kraft traten (ABlAmMR-Ausg. M, S. 2 ff. und ABlBrMR, S. 1152 ff., geändert am 20. 5. 1949 (ABlAmMR-Ausg. M, S. 3 ff. und ABlBrMR, S. 1149 ff.; auch im PersBl. 1949, S. 177 ff.). Durch sie erhielt das Personalamt erheblich erweiterte Kompetenzen.

Die Reaktion im Wirtschaftsrat auf diese Politik der vollendeten Tatsachen der Militärregierungen brachte der CDU-Abgeordnete Dr. Holzapfel zum Ausdruck, als er am 25. 3. 1949 im Plenum den „bezeichnenden“ Satz im amtlichen Mitteilungsblatt der britischen Militärregierung zu diesem Gesetz zitierte: „Das nunmehr gültige Gesetz stellt jene Fassung dar, in der ein deut-

---

[6]) Tilman Pünder: Das bizonale Interregnum, S. 169.

[7]) Wörtl. Ber. des WR, S. 498.

[8]) Rudolf Morsey: Personal- und Beamtenpolitik im Übergang von der Bi-Zonen- zur Bundesverwaltung ... (1947–1950). In: Schriften der Hochschule Speyer, Bd. 66, S. 202 ff. und 234.

scher Entwurf hätte präsentiert werden müssen, um von den Militärregierungen bestätigt zu werden", und merkte dazu bitter an: „[. . .] das machte auf uns alle den Eindruck, als ob wir hier nur sitzen und mehr oder weniger Gesetze nach einer bestimmten Schablone, die uns vorgelegt wird, verabschieden dürfen". Das Protokoll vermerkt dazu: „Lebhafte Zurufe: Sehr richtig" – Abgeordneter [KPD] Rische: „Es ist doch auch so!"[9]).

Die sich aus diesem Alliiertengesetz ergebenden Neuerungen im Beamten- und Dienststrafrecht (u. a. Abschaffung der Gruppe der Angestellten, Auflockerung der Laufbahnen, Brechung des Juristenmonopols, psychologisch-technische Eignungsprüfungen von Bewerbern, Trennung von Beamtentum und Politik, so daß es keine „politischen Beamten" mehr gab, und Beschwerderecht beim Personalamt gegen Dienststrafmaßnahmen brauchen hier im Einzelnen nicht geschildert oder mit den vorgesehenen Bestimmungen des Gesetzentwurfs des Wirtschaftsrates verglichen zu werden[10]). Die Besatzungsmächte stießen mit dem Gesetz freilich doch „praktisch ins Leere", da es „in einem Augenblick oktroyiert wurde, in dem der auch für die Regelung dieser Frage zuständige Parlamentarische Rat bereits die Weichen zu Gunsten des beamtengesetzlichen Status quo [. . ] gestellt hatte"[11]).

Nach der Verabschiedung des Grundgesetzes zogen sich die Debatten über die Zukunft des Personalamts lange hin. Der Organisationsausschuß der Ministerpräsidenten, der über den Aufbau der Bundesbehörden beriet, lehnte die Einrichtung eines Bundespersonalamtes einstimmig ab und empfahl, den früheren Zustand wiederherzustellen und das Personalwesen dem Bundesinnenministerium zuzuordnen. Die schärfste Kritik am Personalamt übte der bayerische Vertreter, Ministerialdirektor Ringelmann, am 10. 7. 1949: Es nehme lt. Geschäftsverteilung nicht nur „die absolute Vorherrschaft" bei der Personalbewirtschaftung in Anspruch, sondern könne auch die Besetzung der Personalstellen der einzlnen Verwaltungen maßgebend bestimmen und deren Leiter auf mehr oder weniger formelle Funktionen beschränken. „Eine derartige Zusammenballung der Macht auf personellem Gebiet in der Hand eines unmittelbar unter dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates stehenden, mit nahezu diktatorischen Befugnissen ausgestatteten Amtes läßt sich aber auf

---

[9]) Wörtl. Ber. des WR, S. 1565.

[10]) S. dazu lfd. Nr. G IV 2 Anm. 10. – Ausführlich und über die deutschen Reaktionen auf das Mustergesetz Wolfgang Benz: Versuche zur Reform des öffentlichen Dienstes, S. 231 ff.

[11]) Rudolf Morsey: Personal- und Beamtenpolitik, S. 205, und Wolfgang Benz Versuche zur Reform . . ., S. 237 f.: „Der Artikel 33 des Grundgesetzes verpflichtete den künftigen Gesetzgeber auf die Essentialien des traditionellen Beamtenrechts, die Schranken zwischen Angestellten und Beamten blieben geschlossen [. . .] und die hergebrachten Grundsätze des Beamtenrechts blieben verbindliche Richtschnur für die Zukunft [. . .]. Im Grundgesetzartikel 75 war außerdem die Vorranggesetzgebung des Bundes verankert worden".

die Dauer mit den Grundsätzen eines demokratischen Staatsdenkens nicht in Einklang bringen [. . .]"[12]).

Der Leiter des Personalamtes, Ministerialdirektor Dr. Oppler, fand bei seinen unermüdlichen, aber vergeblichen Versuchen, seinem Amt die unabhängige Stellung zu erhalten – er verglich sie mit der des Rechnungshofes –, nur die Unterstützung von Angehörigen seiner Partei und der Gewerkschaften. Das vielumstrittene Personalamt hatte schon im Oktober 1949 einen Teil seines Personals an die Beamtenabteilung des Bundesinnenministeriums abgeben müssen, was praktisch seine politische Kaltstellung bedeutete; die Auflösung des Amtes selber war dann nur noch eine Frage der Zeit, da für den Leiter und einige Amtsangehörige noch entsprechende Stellen gesucht werden mußten.

In der Gesetzgebung des Bundes über den öffentlichen Dienst setzte sich trotz des ausdrücklichen Wunsches der Alliierten Hohen Kommissare, das oktroyierte Reformgesetz Nr. 15 auf das deutsche Beamtengesetz anzuwenden, der deutsche Standpunkt durch, die „bewährten Grundzüge" des alten Beamtenrechtes vom Januar 1937 wiedereinzuführen. Gegen die Stimmen der SPD-Opposition konnte das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen (Bundespersonalgesetz) im Bundestag am 2. 3. 1950 verabschiedet werden. Die Alliierte Hohe Kommission, die in ihm eine Rückkehr zu den Traditionen des deutschen Berufsbeamtentums sah, teilte der Bundesregierung mit, das Gesetz „vorläufig nicht zu genehmigen", nahm aber Mitte Mai 1950 ihr Veto wieder zurück, nachdem ihr der Bundeskanzler zugesichert hatte, in den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz die alliierten Wünsche zu berücksichtigen, so daß das Gesetz am 17. 5. 1950 (BGBl., S. 207 f.) in Kraft treten konnte. Das oktroyierte Gesetz Nr. 15 war damit de facto obsolet geworden. Da das Beamtenrecht nicht unter die Vorbehalte des Besatzungsstatutes fiel und der Abschluß des Deutschland-Vertrages bevorstand, entschlossen sich die Hohen Kommissare, beim endgültigen deutschen Beamtengesetz künftig keine Einwände mehr zu erheben[13]).

**Planungsbehörde für Registrierung und Bestandsaufnahme der Bevölkerung**

Sie gehörte zu den Dienststellen, die von der britischen Kontrollkommission für aktuelle Bedürfnisse ad hoc und unsystematisch ins Leben gerufen wurden und nach Erledigung ihrer begrenzten Aufgaben bis zur Übernahme ihrer Funktionen durch den Bund nicht leben und nicht sterben konnten.

---

[12]) Z 12/95, Bl. 57 f., und Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, S. 35 f., Dok. 57, S. 713 ff., und Dok. 62, S. 849.

[13]) Vgl. Wolfgang Benz: Versuche zur Reform des öffentlichen Dienstes, S. 238 ff.

Die Planungsbehörde hatte das Melde- und Ausweiswesen zu organisieren und die Volkszählung in der britischen Zone vorzubereiten, die auf Beschluß des Kontrollrates vom 20. 7. 1946 (ABl., S. 166) Ende Oktober 1946 in ganz Deutschland stattfand. Als nach Abwicklung dieser Aufgaben die für sie zuständige Fachstelle bei der Kontrollkommission in Berlin fortfiel, regte das Zentralhaushaltsamt (s. lfd. Nr. A III 4) denn auch Anfang Juli 1947 ihre Auflösung an[1]). Doch gelang es dem Leiter der Planungsbehörde, neue Aufgaben an sich heranzuziehen, die im Gründungserlaß seiner Dienststelle nicht vorgesehen waren. Dazu gehörte die durch den Zustrom der Flüchtlinge und entlassenen Kriegsgefangenen an Bedeutung zunehmende zentrale Daueraufgabe, Ausführungsanordnungen an die örtlichen Meldebehörden gem. Art. III der MRVO Nr. 53 vom 30. 9. 1946 (ABlBrMR, S. 321 ff.) über die Einführung einheitlicher Personalausweise zu erlassen.

Eine praktische Mitarbeit der Planungsbehörde entwickelte sich schließlich auch auf dem Felde des Standesamtswesens, das zu den zentralen Aufgaben gehörte, die in der MRVO Nr. 41 vom 1. 10. 1946 (ABlBrMR, S. 299 ff.) dem Zentraljustizamt (s. lfd. Nr. F III 3) übertragen worden waren. Wegen des engen Zusammenhanges, der zwischen Melde- und Standesamtswesen bestand, bediente sich das Zentraljustizamt bei der Ausarbeitung seiner Verordnungen hier der Mitwirkung der Planungsbehörde. Im § 20 seiner Verordnung über Personenstandsangelegenheiten vom 12. 5. 1947 (VOBlBrZ, S. 53) hatte es den Erlaß von Durchführungsvorschriften durch eine „Oberste Verwaltungsbehörde für das Standesamtswesen in der britischen Besatzungszone" vorgesehen.

Da die britische Kontrollkommission die Planungsbehörde in ihrer bisherigen Form als selbständige Zentralstelle nicht weiterbestehen lassen wollte und ihre Kompetenzen den Fortbestand als zonale Zentralstelle auf die Dauer auch nicht rechtfertigten, regte ihr Leiter seit Mai 1947 beim Zentralhaushaltsamt und beim Zonenbeirat mehrfach den Einbau seines Amtes in eine größere Zonenbehörde an. Er dachte dabei an das Zentraljustizamt, das die Überleitung seiner Dienststelle jedoch „als völlig justizfremd" ablehnte und vorschlug, sie in das vom Zonenbeirat bei der Kontrollkommission beantragte neue Zentralamt für Inneres bzw. Zentralamt für Verwaltung einzugliedern[2]).

Die britische Kontrollkommission lehnte aber beide Projekte des Zonenbeirats zuletzt mit Schreiben vom 25. 8. 1947 ab[3]).

Die Planungsbehörde fiel daher unter diejenigen Dienststellen der britischen Zone, die nach MRVO Nr. 142 vom 1. 4. 1948 betr. Auflösung der Zonenhaushalte (ABlBrMR, S. 722 f.) entweder künftig fortfallen, ganz oder teilweise auf die Bizonenverwaltung übergehen oder als Auftragsverwaltung weiter bestehen sollten. Der Finanzausschuß des Länderrates in Frankfurt

---

[1]) Vorgang in: Z 10/433, Bl. 37.

[2]) Vorgang in: Z 21/123.

[3]) Vorgang in: BT.PA 1/251, vgl. auch S. 561 ff.

beschloß am 16. 4. 1948, sie aufzulösen, da in der Verwaltung der Bizone kein Interesse mehr an ihr vorhanden sei. Ihre Aufgaben sollten entweder bizonal oder von den Ländern übernommen werden. Sie wurden schließlich von der Stadt Hamburg, in dem die Planungsbehörde ihren Sitz hatte, noch so lange wahrgenommen, bis sie Ende 1949 nach Art. 130 in Verbindung mit Art. 75 Ziff. 5 des GG auf das Bundesministerium des Innern übergehen konnten. Das bedeutete auch das Ende der Planungsbehörde.

**Paßwesen, Aus- und Einreise**

Die Entwicklung des Paßwesens wird wegen seiner engen Verknüpfung mit den grenzpolizeilichen Aufgaben des Zolldienstes von Walter Eulitz in seiner Monographie über die Geschichte des Zollgrenzdienstes mitbehandelt[1]), so daß hier auf diese gründliche Arbeit verwiesen werden kann.

Die auf Grund der Verordnungen vom 31. 7. und 6. 12. 1914 (RGBl., S. 264 und 521) im Reich eingeführte Paßkontrolle übte bis 1924 die Paß- und Grenzpolizei der Länder an den wichtigsten Grenzübergängen von internationaler Bedeutung aus; an den sonstigen Grenzübergängen und beim kleinen Reise- und Grenzverkehr wurde sie seit 1921 als Auftragsverwaltung von den Zollbehörden miterledigt. Als die Zollverwaltung 1924 die Paßkontrolle auch an den Hauptlandübergängen übernahm, wurde diese Aufgabe nunmehr an allen Grenzen von der Zollbehörde auftragsweise wahrgenommen. Seit 1934 lag sie an allen bedeutenderen Grenzübergängen zu Lande bei der von der Geheimen Staatspolizei neu gebildeten Grenzpolizei, der Zollbehörde blieben die dem kleinen Grenzverkehr dienenden Übergänge und wie schon seit 1924 die kleineren Häfen; für die bedeutenderen Häfen war nicht mehr die öffentliche Hafenpolizei, sondern die Wasserschutzpolizei zuständig.

Der Versuch des Reichsführers SS Himmler Ende 1937, die Zollverwaltung an den Grenzen abzulösen und durch seine Polizei zu ersetzen, konnte noch in letzter Minute verhindert werden, der Polizei mußte aber ein weitgehendes Mitspracherecht eingeräumt werden. Die Mitwirkung der Behörden der Reichszollverwaltung bei der Paßkontrolle im Grenzpolizeidienst wurde in einer Vereinbarung zwischen dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei vom 27. 1. 1938 festgelegt. Danach übte die Zollverwaltung im Auftrage und nach den Anordnungen Himmlers die grenzpolizeilichen Aufgaben beim grenzüberschreitenden Verkehr an der grünen Grenze einschließlich der Wassergrenze und an den Grenzübergängen dort aus, wo sie nicht von Dienststellen der Geheimen

---

[1]) Walter Eulitz: Der Zollgrenzdienst. Seine Geschichte vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (= Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen H. 6) Bonn o. J.

Staatspolizei wahrgenommen wurde. Als im Laufe des Krieges die grenzpolizeilichen Aufgaben an Bedeutung zunahmen, meldete Himmler im Herbst 1940 seine Ansprüche, die Grenzüberwachung vom Reichssicherheitshauptamt vornehmen zu lassen, erneut an. Aber erst nach dem Attentat auf Hitler gelang es ihm, den Führerbefehl vom 24. 7. 1944 zu erwirken, mit dem der Zollgrenzschutz aus der Reichsfinanzverwaltung ausgegliedert und dem Reichsführer SS unterstellt wurde (vgl. Vorbemerkung zur Zoll-Leitstelle). Der Zollgrenzschutz unterstand seitdem taktisch dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD (Generalgrenzinspekteur)[2]). Die Überführung in die Sicherheitspolizei ging allerdings „langsam und nur schrittweise"[3]) voran. Wenige Tage vor der Kapitulation konnte der bisherige Reichsminister der Finanzen und nunmehrige Leitende Minister der Geschäftsführenden Reichsregierung, Graf Schwerin von Krosigk, den Befehl des Großadmirals Dönitz vom 2. 5. 1945 erwirken, mit dem der Zollgrenzschutz wieder in die Reichsfinanzverwaltung zurückgegliedert wurde[4]).

Nach der Kapitulation übernahmen die Besatzungsmächte die Paßkontrolle zunächst selbst. Die Mitwirkung deutscher Stellen gestaltete sich in den drei westlichen Besatzungszonen unterschiedlich.

In der amerikanischen Zone wurde sie von der bayerischen Landesgrenzpolizei, in der französischen Zone bis zur Übernahme durch die Bundeszollverwaltung zum 1. 10. 1950 von Beamten der Sûreté und nur an den Nebenübergängen beim Kleinen Grenzverkehr von deutscher Polizei durchgeführt; in der britischen Zone zunächst auftragsweise vom Zollgrenzschutz unter direkter Fachaufsicht britischer Paßoffiziere. Als die Militärregierung fachlich geeigneteres Personal anforderte, wurde der Paßdienst, der in der deutschen Verwaltung bisher von der Länderpolizei wahrgenommen worden war, vom Zollgrenzschutz getrennt und die Finanzleitstelle (s. lfd. Nr. A III 2) mit britischer Militärregierungsverordnung Nr. 115 vom 28. 11. 1947 (ABlBrMR, S. 650) angewiesen, einen eigenen Paßkontrolldienst einzurichten. Obwohl das *Amt für den deutschen Paßkontrolldienst* (s. lfd. Nr. G III 8) ressortmäßig ein Dienstzweig der Finanzleitstelle war und von ihr verwaltungsmäßig, d. h. in personeller und organisatorischer Hinsicht geleitet wurde, erhielt es seine fachlichen Weisungen jedoch unmittelbar von Port and Frontier Passport Control Section, Entries and Exits Branch. Da die englische Dienststelle ihren Sitz in Bünde hatte, mußte das deutsche Amt auch dort und nicht in Hamburg bei der Finanzleitstelle aufgebaut werden.

Als im Laufe des Jahres 1948 die zonale Finanzverwaltung aufgelöst wurde, blieb der Paßkontrolldienst ausgenommen. Er wurde mit britischer Militärregierungsverordnung Nr. 156 vom 11. 6. 1948 (ABlBrMR, S. 794) als

---

[2]) Vgl. die Darstellung bei Eulitz, S. 105 ff., 227 ff. mit Abdr. der Richtlinien des RMF und des RFSS über die Überleitung des Zollgrenzschutzes in die Sicherheitspolizei vom 30. 10. 1944, S. 228 ff.

[3]) Ebda., S. 230.

[4]) Ebda., S. 232.

selbständige Zonenbehörde neu begründet. Der Anregung des Verwaltungsrates beim Zweimächte-Kontrollamt vom 9. 8. 1948, aus Sparsamkeitsgründen die Paßkontrolle wie in der Zeit von 1924 bis 1934 überall durch den Zoll mitversehen zu lassen, wurde nicht stattgegeben[5]), im Gegenteil: neben dem Deutschen Amt für den Paßkontrolldienst wurde im März 1949 für die Ausstellung von Reisepässen und Sichtvermerken noch eine besondere Zonenbehörde am Sitz der britischen Paßbehörde Entries and Exits Branch in Bad Salzuflen geschaffen: das *Amt für Aus- und Einreisegenehmigungen* (s. lfd. Nr. G III 9) mit Landesstellen in der britischen Zone — eine der deutschen Verwaltungsstruktur fremde Einrichtung. Ihre Aufgaben hätten von den Paßstellen der unteren Verwaltungsbehörden wahrgenommen werden können. Das Deutsche Amt war dem Paßkontrolldienst nicht unterstellt und hatte auch keine gemeinsame Spitze mit ihm, sondern arbeitete unter der unmittelbaren Aufsicht des Direktors von Entries and Exits Branch.

Nach Artikel 73 (3 und 5) GG hatte der Bund auf ausdrücklichen Wunsch der Besatzungsmächte die ausschließliche Gesetzgebung auf dem Gebiet des Paßwesens erhalten, so daß das Amt für den deutschen Paßkontrolldienst und das für die Paßausstellung geschaffene deutsche Amt für Ein- und Ausreisegenehmigungen in die Bundesverwaltung übergeleitet werden konnte. Auch die Hohen Kommissare bestanden auf einer Bundesorganisation für die Paßausstellung und Paßkontrolle, weil das dreizonale Combined Travel Board nur mit einer zentralen Bundesstelle zusammenarbeiten wollte. Das Bundesinnenministerium sah deshalb in seinem Entwurf eines Paßgesetzes gegen den Widerspruch der Länder ein Bundespaßamt vor, „obwohl das Bundesministerium des Innern selbst es gar nicht so gern möchte". Der Kompromiß wurde dann so gefunden, daß die Paßausstellung die Länder erhielten und die Gesetzgebung dem Bunde zufiel.

Mit dem Übergang der Paßausstellung auf die Länder zum 1. 2. 1951[6]) entfielen die Aufgaben des Deutschen Amtes, so daß es aufgelöst werden konnte.

Die Absicht der Briten, die Kompetenz der Paßausstellung des Deutschen Amtes auch auf die amerikanische und französische Besatzungszone auszudehnen und ein solches trizonales Amt später mit dem Amt für den Deutschen Paßkontrolldienst zu einem Deutschen Paßamt zu vereinigen, stieß bei den Alliierten vor allem auf französischen Widerstand. Aber auch auf deutscher Seite beanspruchten die Länder die Paßangelegenheiten, zumal die Einnahmen des Deutschen Amtes, die es durch die Gebühren für die Ausstellung von Pässen und Sichtvermerken erhielt, von Jahr zu Jahr stiegen und die Länder schon deshalb auf diese Einnahmequelle nicht verzichten wollten.

Nach der Bildung des Bundesgrenzschutzes durch Gesetz vom 16. 3. 1951 (BGBl. I, S. 201), der hier nicht mehr behandelt zu werden braucht, wurde

---

[5]) Vgl. Z 13/340 sowie für das Ganze die Denkschrift des Leiters des Amtes für den Deutschen PKD Schuchardt vom 15. 5. 1949 in: B 144/957.

[6]) Bekanntmachung des BMI im BAnzeiger Nr. 13 vom 19. 1. 1951.

den Grenzschutzbehörden auch die Paßnachschau übertragen, die als Teil der Polizeihoheit bisher den Ländern zustand; sie wurde sowohl an der internationalen Grenze als auch an der Zonengrenze ausgeübt. Das Amt für den Paßkontrolldienst – seit 1. 4. 1961 in „Bundesgrenzschutzdirektion" umbenannt – wurde nachgeordnete Dienststelle des Bundesministers des Innern. Da nach § 2 des Ersten Bundesgrenzschutzgesetzes vom 16. 3. 1951 die Möglichkeit bestand, durch Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs von den Ländern auftragsweise durchführen zu lassen, wurden in den kommenden Jahren entsprechende Verwaltungsabkommen mit den Ländern abgeschlossen[7]). Nach einer Vereinbarung zwischen Bundesinnenminister und Bundesfinanzminister vom 1. 10. 1951 wurde an den kleineren Grenzübergängen die Paßnachschau durch die Zollverwaltung nach den Weisungen des Bundesinnenministers wahrgenommen.

**Auswanderung**

Der Kontrollrat hatte in seiner Proklamation Nr. 2 Abschnitt III (8) allen deutschen Staatsangehörigen das Verlassen ihres Landes untersagt: gemäß Militärregierungsgesetz Nr. 161 vom 7. 3. 1945 (ABlMR Dtschl. 21. Armeegr. Nr. 3, S. 35) war jeder Grenzübergang an eine schriftliche Genehmigung der jeweiligen Militärregierung gebunden. Eine Lockerung dieses Verbotes erfolgte erst 1947 schrittweise, seitdem der französische Außenminister Bidault auf der Außenministerkonferenz in Moskau am 18. 3. 1947 eine organisierte deutsche Auswanderung angeregt hatte. Ausreisegenehmigungen, die vor allem von Heimatvertriebenenen und Flüchtlingen gestellt wurden, erhielten zunächst aber nur diejenigen, die aus politischen oder menschlichen Gründen das Land verlassen wollten. Seit Ende 1948 konnten Volksdeutsche auswandern, die aus den Vertreibungsgebieten stammten.

Erst seit Ende 1950 lockerten sich für die übrigen Deutschen die Auswanderungsmöglichkeiten mehr und mehr, so daß in den Ländern wieder Auswanderungsberatungsstellen, die nach dem Ersten Weltkrieg eingerichtet worden waren und bis zum Zweiten Weltkrieg bestanden hatten, ins Leben gerufen werden konnten. In der amerikanischen Zone erfolgte die Prüfung der Auswanderungsanträge bei den Combined Travel Boards, in der bri-

---

[7]) Am 11. 3. 1953 mit Hamburg, am 14. 2. 1953 mit Bremen für die Wasserpolizei der Hansestädte, am 11. 2. 1953 mit Bayern; auf Grund des § 2 des 2. Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. 3. 1972 (BGBl. I, S. 1834) wurden Verwaltungsabkommen neu abgeschlossen mit Bremen am 20. 8. 1973 (BAnz. Nr. 160 vom 28. 8. 1973), mit Hamburg am 22. 1. 1974 (ebda. Nr. 18 vom 26. 1. 1974) und mit Bayern am 3. 7. 1975 (ebda. vom 11. 7. 1975, S. 1).

tischen Zone bei den Entries and Exits Branches, seit 1948 durch das *Deutsche Amt für Ein- und Ausreisegenehmigungen* (s. lfd. Nr. G III 9).

Obwohl das Auswanderungswesen zu den Vorbehalten der Besatzungsmächte gehörte und sich daher weder der Länderrat für die amerikanische Zone noch der Zonenbeirat für die britische Zone offiziell mit Auswanderungsgesetzgebung befassen durften, billigten die Militärregierungen seit Ende 1947 doch die Tätigkeit eines kleinen *Ständigen Sekretariats*, das die Länder der Bizone in Bremen als Gemeinschaftsorgan mit dem Ziel ins Leben riefen, in Auswanderungsangelegenheiten enger als bisher zusammenzuarbeiten (s. lfd. Nr. G IV 1).

Dieses am 19. 3. 1947 beschlossene gemeinsame Büro sollte in erster Linie den Auswanderungsschwindel bekämpfen, der sich stark ausgebreitet hatte.

Die spätere Übernahme des Büros auf den Bund, dem nach Art. 73 GG für die Ein- und Auswanderungsfragen die ausschließliche Gesetzgebung zustand, wurde schon frühzeitig geplant. Der Artikel 130 GG konnte hier dazu aber nicht herangezogen werden, da das Ständige Sekretariat auf Grund eines staatsvertragsähnlichen Abkommens der Länder beruhte und das Bundesratsministerium die Vorschriften des Artikels 130 restriktiv auslegte.

Der Errichtung eines Bundesamtes für Auswanderungswesen gingen folgende Schritte der Bundesregierung voraus: das Kabinett beschloß zunächst in seiner Sitzung am 3. 1. 1950, das Auswanderungswesen im Ressort des Bundesministers des Innern zusammenzufassen. In Ausführung dieses Beschlusses unterstellte dieser sich bis zur vorgesehenen Neuregelung des Auswanderungswesens und bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Errichtung eines solchen Bundesamtes das Ständige Sekretariat und wandelte es mit Organisationserlaß vom 31. 7. 1950 (GMBl., S. 86) in die Bundesstelle für Auswanderungswesen um. Knapp 2 Jahre später entstand nach Art. 87 Abs. 3 GG das Bundesamt für Auswanderung als dem Bundesministerium nachgeordnete Bundesoberbehörde. Soweit auswärtige Angelegenheiten berührt wurden, erhielt sie ihre Weisungen vom Auswärtigen Amt.

Später gingen die Auswanderungsangelegenheiten nach § 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. 12. 1959 (BGBl., S. 829) mit anderen nachgeordneten Bundesstellen auf dieses Amt über (Vorgänge in: B 106/9203 und 12436).

**Standesamtswesen**

Zu den auf Gemeindeebene wahrgenommenen Sachgebieten, die nach der Kapitulation ihre Spitze im Reichsministerium des Innern verloren hatten, gehörte auch das Standesamtswesen. Die Aufsicht erhielten die Länder, doch ordnete schon der Kontrollrat 1946 für überregionale Bedürfnisse die

Errichtung von Hauptstandesämtern in den Besatzungszonen an, damit die während des Krieges und in den Nachkriegswirren nicht mehr beurkundeten Personenstandsfälle nachträglich registriert werden konnten.

Das hier als Beispiel für die britische Besatzungszone behandelte *Hauptstandesamt in Hamburg* (s. lfd. Nr. G III 5) war im Zonenhaushalt etatisiert, bis es nach dessen Auflösung 1948 von der Hansestadt Hamburg übernommen wurde. Da es in der britischen Zone nicht zur Bildung eines Zentral- oder Verwaltungsamtes für Inneres kam, erließ das Zentraljustizamt, das zum Teil auf Gebieten tätig wurde, die früher nicht zur Zuständigkeit des Reichsjustizministeriums gehört hatten, notwendig werdende Durchführungsbestimmungen im Personenstandswesen. Das führte später bei der Abgrenzung der Federführung zwischen dem Bundesjustizministerium und dem Bundesinnenministerium zu Kompetenzrivalitäten, als sich der Bundesjustizminister auf die bisherige Regelung in der britischen Zone berief. Der Bundesinnenminister konnte aber darauf hinweisen, daß die Personenstandsämter immer Organe der inneren Verwaltung – auch nach 1945 in der amerikanischen und britischen Zone – gewesen waren[1]).

Nachträgliche Beurkundungen, in der Hauptsache von Sterbefällen in den ehemaligen Konzentrationslagern, an denen die Angehörigen der dort ums Leben gekommenen Häftlinge z. B. zur Regelung von Erbauseinandersetzungen oder Geltendmachung von Wiedergutmachungsansprüchen interessiert sein mußten, machte die Einrichtung eines *Sonderstandesamtes in Arolsen* (s. lfd. Nr. G I 4) notwendig.

Die Besatzungsmächte gestatteten deutschen Dienststellen eine eigene Auswertung der von ihnen gleich nach Kriegsende beschlagnahmten und der International Refugee Organisation (IRO)[2]) übergebenen Akten und Karteien der Konzentrationslager aber erst, als innerhalb des Dienstgebäudes der IRO in Arolsen 1949 ein deutsches Standesamt begründet worden war. Seine Kosten sollten von den Ländern anteilig aufgebracht werden.

Zu einer Finanzierung des Sonderstandesamtes und des Hauptstandesamtes in Hamburg durch den Bund, für das sich die Länder Hamburg und Hessen ausgesprochen hatten – im Haushaltsvoranschlag des Bundesinnenministeriums waren 1950 schon vorsorglich Mittel für beide vorgesehen –, kam es nicht. Ihre überregionalen Zuständigkeiten wurden zwar anerkannt, als überregionale Einrichtungen waren sie aber umstritten. Beide blieben kommunale Organe. Die Zuständigkeit des Sonderstandesamts Arolsen wurde erst 1951 auf die ganze Bundesrepublik ausgedehnt[3]).

---

[1]) Vorgang in: B 106/4089.

[2]) Das Hauptquartier der IRO in Haßlach gehörte wie der Service des personnes déplacées in Herrenalb zu den Hilfsbüros der frz. MilReg. (vgl. S. 568 Anm. 16a).

[3]) Vorgänge in: B 114/928, 967.

**Verwaltungswissenschaft**

Die *Staatliche Akademie für Verwaltungswissenschaften* (s. lfd. Nr. G II 1) wurde ohne Beteiligung oder vorherige Anhörung der Länder als deutsches Zonenorgan auf Verfügung der französischen Militärregierung Nr. 194 vom 11. Jan. 1947 nach dem Muster der École Nationale d'Administration in Paris gegründet. Als Aufgabe war ihr gestellt, möglichst rasch eine pflichtbewußte Beamtenschaft mit fachlichen Qualitäten heranzubilden, „die zur Wiedergeburt des demokratischen Geistes in den Ländern der französischen Zone beizutragen befähigt" sein sollte (Art. 1 der Statuten). Die in der Verfügung und den Statuten festgelegten französischen Intentionen in Bezug auf die Auswahl, Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen waren der deutschen Verwaltung fremd. Um die Vorrangstellung der Juristen innerhalb der Verwaltung zu brechen, sollten alle Referendare, die die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes in der französischen Zone einschlagen wollten, anstelle der zweiten juristischen Staatsprüfung künftig das Diplom der Akademie erwerben (Art. IV f. der Statuten). Die Referendare mußten sich also vorher entscheiden, ob sie die Verwaltungs- oder die Gerichtslaufbahn einschlagen wollten. Die Stellen im höheren Verwaltungsdienst sollten grundsätzlich den aus der Verwaltungsakademie hervorgegangenen Regierungsassessoren vorbehalten bleiben.

Die Länder standen der Akademie aber nicht nur wegen ihrer Abneigung gegen das deutsche Traditionen nicht berücksichtigende französische Modell sondern auch wegen der hohen Finanzierungskosten von vorneherein kritisch gegenüber. Finanzminister Dr. Hoffmann urteilte im Landtag in Koblenz über sie am 18. 12. 1947: „[. . .] Die Akademie ist uns, ohne daß wir sie gewünscht hatten, zum Anschaffungspreis von rd. 1 000 000,– RM beschert worden". Sie koste dem Lande nicht nur das nahezu Zehnfache als ein Student in Mainz, die Ansprüche, die sie stelle, würden auch eher zu einer negativen Auslese für die Verwaltung führen[1]).

Baden und Württemberg-Hohenzollern hielten an der bisherigen Einheitslaufbahn für die Ausbildung von Gerichts- und Regierungsassesoren fest. Auch die Justizminister-Konferenz sprach sich für die einheitliche Ausbildung aller Juristen aus[2]). Baden lehnte es ab, in Speyer ausgebildete Assessoren bevorzugt einzustellen, wenn sie keine Landeskinder waren[3]). Die Innenminister von Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern verlangten sogar die Auflösung der Akademie und Aufhebung der Militärregierungsverordnung, mit der sie begründet worden war.

---

[1]) Stenogr. Berichte des Landtags, S. 265.

[2]) Vermerk des RegDir. Dr. Dörr im BRM vom 12. 4. 1951 in: B 144/964.

[3]) Bad. FM 0/11/38. – Vgl. auch den Vermerk des RegDir. Dr. Dörr aus dem Jahre 1950: „Die Länder der französischen Zone sind gegen die Akademie, die ihnen aufgezwungen worden war, sehr feindlich eingestellt" (B 144/964).

Versuche der Landesregierung in Koblenz, die Akademie als Landeseinrichtung zu übernehmen und ihre Finanzierung in einem Staatsvertrag mit den beiden anderen Ländern abzusichern, scheiterten an den Widerständen der Länder und den Auflagen der Militärregierung. Diese stimmte in ihrer Note vom 9. 5. 1947 einer Ländereinrichtung zwar grundsätzlich zu, stellte aber die Bedingung, daß die Stellen im höheren Verwaltungsdienst den Absolventen der Akademie vorbehalten bleiben müßten. Als der rheinland-pfälzische Ministerrat dann doch am 28. 1. 1948 ein Landesgesetz verabschiedete, das diese Auflage nicht erfüllte, und dem Landtag zuleitete, mußte der Gesetzentwurf auf Anordnung der Militärregierung am 24. 2. 1948 von der Tagesordnung abgesetzt werden. Sie stellte nun ihrerseits den Ministerrat mit ihrer Note vom 24. 3. 1948 einen eigenen Gesetzentwurf zu, in dem sie den deutschen Wünschen weiter entgegenkam; insbesondere war die Bestimmung entfallen, daß die Stellen im höheren Verwaltungsdienst aus der Akademie hervorgegangenen Assessoren vorbehalten bleiben sollten[4]).

Status und künftige Aufgaben der Akademie blieben weiter umstritten. Die Beratung im Kabinett zögerte sich hinaus. Im März 1949 mußte Ministerpräsident Altmaier dem französischen Gouverneur Brozen-Favereau in Koblenz entgegenhalten, daß der Landtag ihn wiederholt aufgefordert habe, die Akademie aus Ersparnisgründen überhaupt aufzuheben. Die Zuschüsse des Landes für einen Teilnehmer aus den Akademiekursen seien höher als die für einen Studenten in Mainz; die beiden anderen Länder schickten außerdem nur wenige Anwärter und seien mit der Finanzierung der Akademie „äußerst säumig". Wolle man die Akademie auf eine neue Rechtsgrundlage stellen, so sei das ohne eine Änderung der französischen Gründungsverfügung nicht möglich. Der Ministerpräsident teilte außerdem mit, daß die Möglichkeit, sie nach Art. 130 GG auf den Bund überzuführen, geprüft werde[5]). Letztlich wollte man im Lande auf die Akademie auch nicht verzichten. Aber weder die Anhänger der Lösung, den notwendigen akademischen Nachwuchs für den höheren Verwaltungsdienst an der Universität Mainz heranzuziehen, für die sich auch im Bundesratsministerium später Stimmen erhoben[6]), noch die Vertreter einer reinen Bundeslösung kamen zum Zuge.

---

[4]) Undat. und ungez. Vermerk, vermutlich von der Hand des OVGRats Dr. Schunck in der Staatskanzlei, in: LHA Koblenz 860/28. Zu den deutschen Gegenvorstellungen und dem Abgehen von Vorschriften der frz. Gründungsverfügung, das sich „zwar nicht in allen Punkten, aber weithin mit stillschweigender Duldung, wenn nicht mit ausdrücklicher Zustimmung der Besatzungsbehörden vollzog", eingehender Franz Knöpfle: 25 Jahre Staatliche Akademie, S. 17 .

[5]) Vgl. dazu Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, S. 214 f., Akten des LHA Koblenz 860/28 und Auskünfte des LHA.

[6]) Vgl. Vermerk des Dr. Frhr. von Stralenheim vom 13. 4. 1950: „Die Gefahr einer Neuauflage des ‚Hanns Kerrl-Lagers' in Jüterbock schreckt!" (B 144/964).

Der rheinland-pfälzische Landtag beschloß am 10. 7. 1950 das Landesgesetz über die Errichtung der Hochschule für Verwaltungswissenschaften als gemeinsame Einrichtung der Länder und des Bundes[7]). Ihre Aufgaben bestanden gem. § 2 des Gesetzes in der verwaltungswissenschaftlichen Ausbildung, Fortbildung und Forschung. Alle anderen Fragen sollten später in einer Satzung geregelt werden.

Dem Lande Rheinland-Pfalz blieb ebenfalls die *Dolmetscher-Hochschule* in Germersheim (s. lfd. Nr. G II 2) erhalten, die am selben Tage wie die Staatliche Akademie von der französischen Militärregierung durch Verfügung Nr. 195 ins Leben gerufen worden war und von den drei Ländern unterhalten werden mußte. Ihre spätere Eingliederung in die Universität Mainz als Auslands- und Dolmetscherinstitut ermöglichte die Militärregierung durch Erlaß der Verordnung Nr. 225 vom 4. August 1949.

**Kunst- und Kulturgut**

Vor dem Abzug britisch-amerikanischer Einheiten aus den eroberten Teilen Mitteldeutschlands, die zum 1. 7. 1945 für die russische Besetzung geräumt wurden, übernahmen Amerikaner und Briten deutsche Kunst- und Kulturschätze, die während des Krieges aus Sicherheitsgründen in die Bergwerke von Kaiserode-Merkers, Schönebeck bei Magdeburg und Grasleben bei Helmstedt ausgelagert worden waren. Die rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen, die die drei westlichen Besatzungsmächte über die beschlagnahmten deutschen Kunst- und Kulturgüter trafen, waren unterschiedlich.

Bestände aus Berliner Museen wurden von den Amerikanern in München und Wiesbaden zusammengezogen und in Central Art Collecting Points verwaltet. Im Landesmuseum Wiesbaden befand sich das bedeutendste Depot aus den ehemaligen staatlichen Museen Berlins, das von einem amerikanischen Kunstschutzoffizier als Direktor mit einem Frankfurter Museumsleiter als deutschem Berater betreut wurde. In München wurden die hauptsächlich im südlichen Teil der amerikanischen Zone ausgelagert gewesenen Kunstwerke aus deutschem und ausländischem Besitz verwahrt. Berliner Bibliotheksgut, das seit 1941 in das Benediktinerkloster Beuron ausgelagert worden war, gelangte auf Anordnung der französischen Militärregierung im Februar und März 1948 in die Obhut der Universitätsbibliothek Tübingen.

---

7) Stenogr. Prot. des LT, S. 2230 ff. Die Mehrzahl der Abgeordneten sah die Bedeutung der Akademie, „die erste ihrer Art in der Verwaltungsgeschichte" (Abg. Dr. Zimmer, CDU), darin, daß hier die Beamten aller Länder einschl. der Gemeinden eine praxisnahe Ausbildung erhielten. Nur der Abg. Feller (KPD) sah die bessere Lösung darin, wenn man schon eine solche Hochschule gründe, sie lieber als besondere Fakultät der Universität Mainz anzuschließen.

Entsprechende Maßnahmen ergriffen die Engländer in ihrer Besatzungszone. Sie bestimmten für das Museumsgut, soweit es aus Grasleben und Schönebeck vor dem Einmarsch der Russen hatte gefördert werden können, das Schloß in Celle, für das Archivgut die Kaiserpfalz in Goslar. Ihre organisatorischen Verfügungen, die sie für die Verwaltung und Pflege dieser Kulturgüter trafen, unterschieden sich von denjenigen der beiden anderen Zonen insofern, als die beiden Depots als Zonendienststellen eingerichtet und finanziert wurden: das *Zentrale Kunstgutlager* in Celle (s. lfd. Nr. G III 2) und das *Zonale Archivlager* in Goslar (s. lfd. Nr. G III 6). Die Briten bedienten sich, wie die beiden anderen Besatzungsmächte – mit Ausnahme des ersten Leiters des Zentralen Kunstgutlagers in Celle – deutscher Fachleute, die unter ihrer Aufsicht arbeiteten.

Bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes wurden die in der amerikanischen und französischen Zone zusammengeführten Kulturgüter von dem jeweiligen Belegenheitslande als Länderauftragsverwaltung treuhänderisch für einen künftigen deutschen Staat verwaltet.

In der britischen Zone übte Niedersachsen die Verwaltung aus.

Die geretteten Bestände wurden für die wissenschaftliche Benutzung und für die Öffentlichkeit durch Ausstellungen zugänglich gemacht.

Nachdem die Mehrzahl derjenigen Objekte, die ausländisches Eigentum waren oder aus Privatbesitz stammten, im Laufe der Zeit, zum Teil im Restitutionsverfahren, von den Besatzungsbehörden an die rechtmäßigen Besitzer zurückgegeben worden war, drängten jene darauf, den Verbleib der Bestände endgültig zu regeln. Nach Art. 135 GG sollten diese Vermögenswerte auf das Belegenheitsland übergehen oder auf Stellen, die die Verwaltungsaufgaben des aufgelösten Landes übernommen hatten. Nach Abs. 4 des Artikels konnte der Bund jedoch eine davon abweichende Regelung treffen, wenn er ein „überwiegendes Interesse" hatte; bei der Beratung dieses Artikels im Parlamentarischen Rat hatte man dabei gerade an den preußischen Kulturbesitz gedacht. Die auf diesen Artikel sich stützenden Verhandlungen über die endgültige Regelung der preußischen Vermögenswerte, die der Bund aufnahm, gestalteten sich aber so schwierig und zogen sich daher so lange hin, daß die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein als die treuhänderischen Nachfolger des preußischen Staates eine Zwischenlösung anstrebten: sie schlossen am 7. Juli 1955 eine Verwaltungsvereinbarung ab, auf Grund deren alle aus den staatlichen Museen Berlins stammenden Objekte in Wiesbaden und Celle in die treuhänderische Verwaltung des Landes Berlin übergehen konnten, wobei die Eigentumsfrage unentschieden blieb[1]).

Das Bundesgesetz über die Errichtung einer „Stiftung Preußischer Kulturbesitz", auf welche die Vermögenswerte übertragen werden sollten, wurde

---

[1]) Abdr. im Jahrbuch der Stiftung Preußischer Kulturbesitz 1962, S. 91 ff.

erst zwei Jahre später am 25. 7. 1957 (BGBl. I, S. 841 ff.) verabschiedet. Der Bundesrat stimmte aber nicht zu, und die Länder gaben noch nicht auf: Württemberg-Baden, Hessen und Niedersachsen stellten beim Bundesverfassungsgericht den Antrag auf verfassungsrechtliche Prüfung des Gesetzes. Das Bundesverfassungsgericht wies aber im sog. Normenkontrollverfahren am 14. 7. 1959 die Klage der Länder zurück und stellte die Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem Grundgesetz fest.

Unberührt von diesem Verfassungsstreit über die Rechtmäßigkeit des Gesetzes hatte der letzte Transport nach Berlin am 11. 4. 1958 Celle verlassen, so daß das Kunstgutlager aufgelöst werden konnte.

Die Verwaltung der ihr gehörenden Archivbestände des ehem. preußischen Staatsarchivs Königsberg, die Niedersachsen treuhänderisch übernommen hatte, übertrug die Stiftung Preußischer Kulturbesitz gemäß der Vereinbarung zwischen Niedersachsen und der Stiftung vom 27. 8./10. 9. 1965 auf das Staatliche Archivlager, das in Göttingen seit 1953 eine provisorische Heimat gefunden hatte. Die Überführung der Archivbestände preußischer Provenienz nach Berlin in das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz erfolgte auf Beschluß des Stiftungsrates vom 3. 12. 1976 erst 1978. Von der britischen Militärregierung nicht zurückgegebene Teilbestände aus zwei Archiven, die heute auf DDR-Territorium liegen, und Teile des historischen Stadtarchivs Reval kamen unter die treuhänderische Verwaltung des Bundesarchivs[2]).

**Institut für Geschichte der nationalsozialistischen Zeit**

Der Überblick über die langwierige Gründungsprozedur voller Hindernisse, die teils von den Ländern der amerikanischen Zone ausgingen, teils mit der lange ungeklärten Frage der Finanzierung, der Personalbesetzung, teils mit den Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kuratorium und Wissenschaftlichem Rat des Instituts für Zeitgeschichte und nicht zuletzt mit seiner Ziel- und Aufgabensetzung zusammenhingen, stützt sich auf Hellmuth Auerbachs Aufsatz „Die Gründung des Instituts für Zeitgeschichte" in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 18. Jg. 1970, S. 529 ff. (s. lfd. Nr. G I 3).

Die Initiative zur Gründung ging vom Länderrat-Stuttgart aus: Sein Generalsekretär Rossmann beantragte am 13. 2. 1947 beim Direktorium, ein „Amt für politische Dokumentation", das vom Länderrat finanziert werden sollte, zu errichten[1]).

---

[2]) Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vgl. Carl Gussone: Der Weg zur Stiftung Preußischer Kulturbesitz. In: Jahrbuch der Stiftung 1962. Köln und Berlin 1963, S. 79 ff.

[1]) Hellmuth Auerbach: Die Gründung des Instituts, S. 529 f.

Der Zonenbeirat in Hamburg beauftragte – bescheidener in seinen Zielen – in der 11. Sitzung am 29./30. 4. 1947 ebenfalls sein Sekretariat, in Fühlungnahme mit dem Länderrat deutsche Stellen und die britische Kontrollkommission zu bitten, ihre Materialien, insbesondere die Nürnberger Prozeßdokumente, für ein Quellenregister zur Verfügung zu stellen. Es bekam aber meist nur ablehnende Antworten[2]). Ministerialrat Kai Köster schlug dem Sekretariat am 2. 7. 1947 vor, die Dokumente zu registrieren und sie statt einer dafür neu einzurichtenden Organisation „als gesonderte Sammlung dem Archiv des Zonenbeirates anzugliedern"[3]).

Gemeinsames Anliegen beider Zoneneinrichtungen war, zur staatspolitischen Umerziehung des Volkes das NS-Material der Nürnberger Prozesse nicht nur wissenschaftlich zu erfassen, sondern auch propagandistisch auszuwerten. Der Sonderausschuß für staatsbürgerliche Aufklärung des Zonenbeirats hatte schon am 26. 11. 1946 die Bildung einer „Zentralstelle für politische Aufklärung des deutschen Volkes" angeregt und sie als Koordinierungsstelle der Länder für staatsbürgerliche Bildung empfohlen[4]).

So stand bei Begründung des Institutes als Stiftung am 7. 10. 1947 durch die Länderchefs der amerikanischen Zone die politisch-publizistische Aufgabenstellung eindeutig im Vordergrund. Sie trat erst 1949 mit dem Auslaufen der Entnazifizierung und des amerikanischen Umerziehungsprogramms allmählich zurück, zumal die Landeszentralen für Heimatdienst schon die politische Aufklärungsarbeit übernommen hatten.

Wegen der ungeklärten Finanzlage des Instituts, die sich durch die Währungsreform noch verschärfte, begann seine praktische Arbeit erst Anfang Mai 1949, zunächst „als Postsammelstelle und Büro"[5]).

Als sich die Gründung des Instituts in Form einer Stiftung nicht als zweckmäßig erwies, strebte man in der Kuratoriumssitzung am 30. 5. 1949, an der auch Vertreter der britischen und französischen Zone teilnahmen, die Schaffung einer Anstalt des öffentlichen Rechtes durch ein Staatsabkommen der Länder an. Obwohl die Ministerpräsidenten auf ihrer Konferenz in Wiesbaden am 5. 8. 1949 ihren Ländern den Beitritt zu diesem Staatsabkommen empfohlen hatten und auch der Bundesminister des Innern am 29. 9. 1949 in einem Rundschreiben an die Ministerpräsidenten appellierte, das Staatsabkommen zu vollziehen, verhielten diese sich abwartend. Baden und der deutsche Historikerverband votierten vielmehr für die Errichtung des Institutes durch die neue Bundesregierung. So kam es schließlich doch nicht zu einer von der Gemeinschaft der Länder allein getragenen Institutsgründung. Bayern und der Geschäftsführer des Instituts, Kroll, die noch im

---

[2]) Vgl. Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2 (bearb. von Wolfram Werner) München-Wien 1979, S. 343 f.

[3]) BT.PA 1/88 und 96.

[4]) Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland Bd. 1 (bearb. von Walter Vogel u. Christoph Weisz), 1976, S. 608 und 1092 f.

[5]) Zitiert bei Auerbach, S. 539.

Mai 1949 mit Hessen zusammen den Gedanken eines zentralen Bundesinstitutes verworfen hatten, mußten nun an den Bund herantreten, um die Existenz des Institutes zu sichern. Der Bundesinnenminister erklärte sich dazu in einem Schreiben an den bayerischen Ministerpräsidenten vom 7. 12. 1949 grundsätzlich bereit und bestätigte offiziell am 1. 8. 1950 die Einrichtung des „Deutschen Instituts für Geschichte der nationalsozialistischen Zeit" durch den Bund. — Um die Ratifizierung im bayerischen Landtage zu umgehen, wählte man nicht die Rechtsform eines Abkommens, sondern die eines einfachen Schriftwechsels zwischen Bund und Bayern, die das Institut zunächst im Verhältnis 4 : 1 finanzierten, solange andere Länder nicht beitraten.

## I Amerikanische Besatzungszone

### 1. Institut für Erdmessung
### Institut für angewandte Geodäsie
### Survey Central Office[1])

Vorgänger:
Geodätisches Institut Potsdam
Reichsamt für Landesaufnahme
Trigonometrische Abteilung Berlin[2])

Errichtung:
1. 9. 1945 auf Anweisung des Engineer Survey Liaison Team (US)[3])

Vorgesetzte Stelle:
Office of the Chief Engineer-Military Branch in Frankfurt/Heidelberg
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Sitz:
Bamberg
Frankfurt seit Sept. 1950[3a])

Leiter:
Dir. Dipl.-Ing. Erwin Gigas (14. 5. 1945—1. 4. 1952/31. 12. 1955)[4])

Aufgaben:
Neu-Ausgleichung des zentraleuropäischen Dreiecksnetzes, Vermessungen für militärische Zwecke der Besatzung und geodätische Forschungen[5])
Satzung vom 1. 9. 1945, aufgestellt von der 3. US-Armee (Wortkopie in: B 144/965)

Auflösung/Überleitung:
1. 4. 1952 durch VO vom 1. 7. 1952 (BGBl. I, S. 367)[6])

Nachfolger:
1. 4. 1952 Institut für angewandte Geodäsie (Abteilung Angewandte Geodäsie des Deutschen Geodätischen Forschungsinstituts in München) Frankfurt[7])

Amtliche Veröffentlichungen:
Veröffentlichungen des Instituts für Erdmessung 1949 ff.

Verbleib der Akten: Institut für angewandte Geodäsie

Quellen:
Akten des Bundesarchivs: B 106; B 126; B 144

Akten des Überführungsausschusses des Bundesrates
Auskünfte der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumforschung und des Instituts für angewandte Geodäsie an das Bundesarchiv

---

1) Die Firmenbezeichnung wechselte häufig: das Central Survey Office wurde auf Anweisung des Engineer Survey Liaison Team der US-Armee vom 9. 9. 1946 umbenannt in: „Land Survey Office (LSO), Trigonometric Section" (Wortkopie in: B 144/965).
Seit 1946 in Übersetzung des englischen Wortes „Office" als „Amt für Erdmessung" bezeichnet, im Briefkopf nannte es sich aber in der Regel: „Institut für Erdmessung – Landesaufnahme –". Der Anfang 1949 auch verwendete Briefkopf „Land Survey Office, Landesaufnahme. Institut für Erdmessung. Forschungsgenehmigung B-264" spiegelt die Zwitterstellung einer dt. Stelle wider, die in erster Linie für amerik. milit. Stellen zu arbeiten hatte (vgl. Anm. 3 u. 5).
Die neue Bezeichnung „Institut für angewandte Geodäsie" taucht im Org.Pl. des BMI von 1950 auf; sie war vom Rechnungshof für das VWG in seinem Gutachten vom 22. 5. 1950 empfohlen worden (Vorgänge in: B 144/965 und Akten des ÜberfAussch. des BR 304/51).

2) Das 1870 errichtete Geodätische Institut hatte seinen Dienstsitz seit 1892 in Potsdam.
Die Trigonometrische Abt. des RAmtes für Landesaufnahme führte die Haupttriangulation I. Ordnung und das Haupthöhennetz durch.

3) Die trigonometrische Abt. des RAmtes für Landesaufnahme, soweit sie Ende 1943 nach Friedrichsroda evakuiert worden war, wurde ab Mitte Mai 1945 vor dem Einmarsch russischer Truppen von der 3. amerik. Armee nach Bamberg verlagert, wo sie unter ihrem bisherigen Leiter Gigas als Arbeitsgruppe und Rechenstelle für Aufträge der US-Armee neu formiert wurde. Ihre Materialien wurden als Beutegut erklärt, später aber dem LSO leihweise zur Verfügung gestellt und konnten auch vom Institut benutzt werden.
Ihre Aufgaben wurden aus Besatzungskosten bestritten, bis Bayern mit Erl. des MilGouv. vom 3. 7. 1947 angewiesen wurde, das „Land-Survey-Office" rückwirkend ab 1. 4. 1947 auf seinen Etat zu übernehmen.
Es wurde mit der deutschen Bezeichnung „Amt für Erdmessung" dem BayerStMUKult. unterstellt. Finanziert wurde es auch von der amerik. MilReg., als Bayern nach der Währungsreform die Mittel kürzte und zum 31. 3. 1949 ganz einstellte.

3a) Das Institut und das LSO, die eine Einheit bildeten, wurden auf Veranlassung amerik. Dienststellen nach Ausbruch der Koreakrise im August/Sept. 1950 nach Frankfurt verlegt.

4) Erwin Gigas (1899–1976). 1923 Dipl.Ing. für Bauwesen, 1927 für Vermessungswesen, 1923–1928 Assistent am Institut für Vermessungskunde der TH Berlin, 1. 4. 1928–1945 RAmt für Landesaufnahme, 1930 Referent für die Haupttriangulationen u. Basismessungen, 1939 Leiter der trigonometrischen Abt.; 1945–1952 Leiter des Instituts für Erdmessung, 1952–1955 Dir. des Instituts für angewandte Geodäsie, 1953 Dr. Ing. e. h. der Univ. Hannover, 1957–1964 Lehrbeauftragter der Univ. Bonn, 1959 HonProf. ebda., 1964 i. R. (Walter Groß-

mann: Erwin Gigas – Leben u. Wirken. In: Tätigkeitsbericht des Instituts für 1964. 1965, S. 43 ff.).

[5]) Das Institut erhielt sich finanziell in der Hauptsache von Sonderaufträgen des First Engineer Service Detachment in Frankfurt, der Vertretung des Army Map Service des US-War Department in Washington, und später von der Military Branch der Engineer Division Heidelberg, vgl. Anm. 3. Zur Erledigung dieser Heeresaufträge, die Gigas seit 1. 11. 1950 bekam, richtete er eine Privatfirma ein, die dieselbe Abkürzung führte wie das Bamberger LSO, jetzt aber mit „Land- und Seevermessungen Orohydrographie" aufzulösen war; sie wurde mit Wirkung vom 1. 4. 1950 auch haushaltsmäßig vom Institut abgetrennt. Die Arbeiten für milit. Dienststellen dienten dazu, die wissenschaftl. Verbindungen zu den ausländischen geodätischen Instituten und Zentralstellen für die deutsche Landesvermessung wieder herzustellen und allgemeine wissenschaftl. Aufgaben wahrzunehmen. Eine Übersicht über sie und die Sammlungen des Institutes befindet sich im Bericht des Institutes an das BMI vom 26. 9. 1949 und 26. 1. 1950 in: B 106/4591.

[6]) Nach einer Verwaltungsabrede zwischen BMI und BayerStMUKult vom 19. 10./19. 11. 1951 wurde das Institut für Erdmessung durch diese VO – im § 1 als „Restteile der früheren Trigonometrischen Abteilung des früheren Reichsamtes für Landesaufnahme" bezeichnet – in das Institut für Angewandte Geodäsie eingegliedert.
Die privatrechtliche Firma „Dr. Erwin Gigas, Land- und Seevermessung Orohydrographie" wurde formlos in das Institut für Angewandte Geodäsie übernommen und löste sich erst 1955/1956 auf.

[7]) Diese offizielle durch den Klammerzusatz schwerfällig wirkende Bezeichnung ergab sich aus der zwischen dem BMI und dem BayerStMUKult getroffenen Verwaltungsabrede vom 19. 10./19. 11. 1951 (vgl. Anm. 6), die es ermöglichte, das Institut als Abt. II für Angewandte Geodäsie des Deutschen Geodätischen Forschungsinstitutes in München in die BVerwaltung (Geschäftsbereich des BMI) überzuführen (Vorgang in B 144/965).

## 2. Amt für Landeskunde (AfL)

Vorgänger:
Reichsamt für Landesaufnahme, Abteilung für Landeskunde in Berlin

Errichtung:
5. 3. 1947 durch Erl. der Economic Division der amerik. MilReg. für Bayern[1])

Aufsichtführende Stelle:
Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Sitz:
Scheinfeld/Mittelfranken (Juni 1945–Juli 1948)
Landshut (26. 7. 1948–Juni 1951)
Remagen (Mai 1951–1959)

Leiter:

Prof. Dr. Emil Meynen (März 1947–1. 4. 1953/1968[2])

Stellvertreter:[3])

Dr. Gottfried Pfeifer (Aug. 1945–März 1947)[4])
Prof. Dr. Erich Otremba (Apr. 1947–Juli 1947; Aug. 1948–Mai 1949)[5])
ORegRat Friedrich Hoffmann (Juni 1949–1. 4. 1953/1968)[6])

Aufgaben:

Beschreibung und Dokumentation landeskundlich-geographischer Fragen: Landesbeschreibung und Forschungen überregionaler Art, Auskünfte und Gutachten;
Geschäftsführung des Zentralausschusses für Deutsche Landeskunde[7])

Organisation und Geschäftsverteilung:

(projektiert)

Stand vom 4. 4. 1949 in: B 126/10834[8])

I Leitung. Zusammenarbeit mit Hochschulen und landeskundlichen Einrichtungen der Länder
Geschäftsstelle des Zentralausschusses für Deutsche Landeskunde

II Arbeitsbereiche:
A Landeskundliche Berichterstattung
B Landeskundliche Gutachter- und Auskunftstätigkeit
C Landeskundliche Grundlagenforschung
D Geographisch-Kartographische Arbeiten
E Schriftleitung der Veröffentlichungen

III Archiv- und Arbeitsmaterialien

Amtliche Veröffentlichungen:[9])

Rundbrief (nach 1945 in zwei-, später in einmonatlicher Folge)
Berichte zur deutschen Landeskunde, Bd. 5 ff., 1948 ff.
Geographisches Taschenbuch, Bd. 1 ff., 1949 ff.
Die Deutschen Landkreise, Handbuch für Verwaltung, Wirtschaft und Kultur. In Gemeinschaft mit dem Deutschen Landkreistag, hrsg. von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung: Prof. Dr. K. Brüning, und vom Amt (Bd. 2: von der Bundesanstalt) für Landeskunde, Prof. Dr. E. Meynen. [Die Bde. erscheinen seit 1950]
Forschung zur deutschen Landeskunde, Bd. 46 ff., 1949 ff.

Auflösung/Überführung:

1. 4. 1953 durch VO vom 9. 6. 1953 als „Bundesanstalt für Landeskunde, Zentralarchiv für Deutsche Landeskunde“ in Remagen (BGBl. 1953 I, S. 383)[10])

Verbleib der Akten:

Institut für Landeskunde/Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumforschung in Bad Godesberg

Quellen:

Emil Meynen: Rückblick auf die Zentralkommission für Wissenschaftliche Landeskunde in Deutschland 1882–1941. In: Berichte zur Deutschen Landeskunde, Bd. 5, 1947, S. 2 ff.

Ders.: Die Situation der Deutschen Landeskunde. In: Berichte zur Deutschen Landeskunde, Bd. 10, 1951 S. 276 f.

Ders.: Arbeitsbericht des Amtes für Landeskunde 1945–1953. In: Berichte zur Deutschen Landeskunde Remagen, Bd. 13, 1954, H. 1, S. 57 ff.

Burkhard Klamroth: Organisation und rechtliche Grundlagen der Landesplanung in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin. In: Mitteilungen aus dem Institut für Raumforschung, H. 16 (1954), S. 15 f.

Ders.: Institut für Landeskunde. Das erste Vierteljahrhundert seiner Tätigkeit 1941–1966. In: Institut für Landeskunde. 25 Jahre Amtliche Landeskunde. Bad Godesberg 1967, S. 1 ff.

Akten des Bundesarchivs: B 106; B 126; B 144

Akten des Bundesrats: Überführungsausschuß 304/51

Auskunft von Prof. Dr. Meynen an das Bundesarchiv

---

[1]) Bei der Besetzung Deutschlands befand sich die 1941 gebildete Abt. für Landeskunde des RAmts für Landesaufnahme mit ihren größtenteils erhalten gebliebenen wertvollen Karten- und Luftbildsammlungen in Worbis im Eichsfelde, wohin sie im Dez. 1943 evakuiert worden war. Sie wurde am 29./30. 6. 1945 noch vor der Übernahme Thüringens von der sowjet. Besatzungsmacht auf Veranlassung einer amerik. Dienststelle nach Scheinfeld/Mittelfranken verlegt. 1947 mit Forschungsgenehmigung der MilReg. vom 5. 3. und des BayerStMWi unter der neuen Firmierung „Amt für Landeskunde" wiedereröffnet, nahm sie gleichzeitig die Geschäfte der im Juni 1946 unter der Bezeichnung „Zentralausschuß für deutsche Landeskunde" wieder gegründeten Zentralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland wahr (Liste der Vorsitzenden und Mitglieder bei E. Meynen: Institut für Landeskunde 1941–1946, S. 45). Das Amt stand unter der Aufsicht des BayerStMUK. Finanziert wurde es von Dez. 1945 auf Anweisung der MilReg. durch den BayerFM und, als dieser wegen allgemeiner Etatskürzungen die Zahlungen ab 1. 2. 1948 einstellte, durch Aufträge vornehmlich der Besatzung und einiger deutscher Behörden. Ein Erl. des BayerFM vom 12. 1. 1948, der die Auflösung des Amtes und die Aufteilung seiner Arbeitsunterlagen auf ein wiss. Institut und die Hauptvermessungsabt. XIII München verfügte, hatte mit Hilfe der MilReg. schnell wieder rückgängig gemacht werden können (vgl. E. Meynen, Institut für Landeskunde 1941–1966, S. 16).

Versuche, 1948–1949 das Amt mit dem Institut für Erdmessung zu einem biz. Institut umzubilden oder es auf den Etat der VfW zu übernehmen, mißlangen (vgl. E. Meynen, ebda., S. 18 f., 22 f.).

[2]) Prof. Dr. phil. Emil Meynen (geb. 1902) 1926 wiss. Assistent am Geographischen Institut Köln, Dez. 1926–1929 Mitarbeiter in der Stiftung für Volks- und Kulturbodenforschung Leipzig, 1929–1933 Studien in USA, 1935 wiss. Sekr.

der Volksdeutschen Forschungsgemeinschaften und 1936 der Zentralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland, 1936 PrivDoz. Berlin, 1. 4. 1941 Leiter der Abt. Landeskunde im RAmt für Landesaufnahme; 1947 Leiter, seit 18. 9. 1956 Dir. des AfL, 1959 des Instituts f. L., 1. 3. 1955 HonProf. mit Lehrauftr. für Deutsche Landeskunde und Angewandte Kartographie an der naturwiss. Fakultät Köln. (Nach: E. Meynen: Institut für Landeskunde 1941–1966, S. 48, und Carl Schott: Emil Meynen, Leben und Leistung. In: Im Dienste der Geographie und Kartographie. Symposion Emil Meynen (= Kölner Geographische Arbeiten H. 30) 1973, S. 1 ff.; dort auch Bibliographie seiner Veröffentlichungen, S. 11 ff.).

[3]) Die Angaben über die stellv. Leiter sind der knappen Personalübersicht entnommen, die E. Meynen in seinem Aufsatz zum 25jährigen Bestehen des Instituts 1941–1966, S. 14 f., 48 f. gegeben hat.

[4]) o. Prof. Dr. Gottfried Pfeifer-Heidelberg, der Prof. Dr. Josef Schmithüsen-Saarbrücken (1. 4. 1941–1945) in der Stellvertretung ablöste, Apr. 1947 Berufung nach Hamburg.

[5]) o. Prof. Dr. Erich Otremba-Köln, 1. 1. 1946–31. 7. 1947 Mitarbeiter und Apr.–Juli 1947, Aug. 1948–Mai 1949 stellv. Leiter, vorübergehend kommiss. Leiter des Amtes bis 31. 7. 1947.

[6]) Friedrich Hoffmann (geb. 1903). Jurist, Okt. 1929 RegAssessor in der Regierung von Oberbayern und im BayerStMI, 16. 1. 1933 RegRat im Landratsamt Uffenheim/Mittelfranken, März 1935 RegRat und 17. 3. 1938 RegRat I. Kl. im BayerStMI, Juni 1939 Dezernent an der Reg. in Aussig/Sudetenland, Okt. 1939 ORegR, 1. 5. 1941 RMI. Abt. VIII, seit Mitte 1942 auch Referent in der Abt. VI für Volkstumsfragen und amtliche Landeskunde, 1944/1945 Lehrauftrag für Volkskunde an der Auslandswiss. Fakultät der Univ. Berlin; 1. 6. 1949 wiss. Referent im AfL, 1953 AbtLeiter/Arbeitsgruppenleiter, Stellv. des Dir. 1949–30. 10. 1968, 1. 3. 1966 RegDir., 1. 11. 1968 i.R. (vgl. E. Meynen: Festansprache zum 65. Geburtstag Hoffmanns am 30. 10. 1968 in: Berichte zur deutschen Landeskunde, Bd. 41, S. 177 ff. Ders.: Institut für Landeskunde 1941–1966, S. 49).

[7]) Zu den Aufgaben der überregionalen Berichterstattung und vergleichenden Bearbeitung der deutschen Landeskunde gehörte auch die Unterstützung und Koordinierung landeskundlicher Arbeiten in den Ländern und enge Zusammenarbeit mit geographischen Hochschulinstituten und sonstigen Vertretern der wissenschaftlichen Landeskunde sowie die Führung des Zentralarchivs der deutschen Landeskunde.
Der Briefkopf, dessen sich das Amt bediente, lautete deshalb umständlich: „Amt für Landeskunde/Zentralinstitut für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland/Geschäftsstelle des Zentralausschusses für deutsche Landeskunde/ Forschungsgenehmigung B 215" (Muster in: B 126/10834).
Über die verschiedenen Ansätze des Leiters des AfL, seine Stelle in die Verwaltung des VWG (VfW) eingliedern zu lassen, vgl. E. Meynen: Institut für Landeskunde ... 1941–1966, S. 22 ff.

[8]) Der nächste OrgPl. nach dem Stande von Juni 1950 in: Akten ÜberfAussch. des BR 304/51. Er wurde nach dem Gutachten des Rechnungshofs des VWG vom 19. 6. 1950 aufgestellt und gliederte sich auf in die

Abt. I Dokumentation und Sammlung
Abt. II Koordinierung der amtlichen Landesbeschreibung, Orts- und Lan-

desaufnahmenpflege, Erstattung von Gutachten an Verwaltungen

Abt. III Grundlagenforschung

9) Übersicht über die zahlreichen Publikationen des AfL von 1945–31. 3. 1953 in: Berichte zur deutschen Landeskunde. Bd. 13, 1954 H. 1, S. 59 ff.

10) Die Übernahme des AfL als Bundesanstalt und nachgeordnete Stelle des BMI gelang erst 1953, die Vereinigung mit dem Institut für Raumforschung (s. lfd. Nr. G IV 4) durch Organisationserl. des BMI vom 26. 5. 1959 (GMBl., S. 250) mit Wirkung vom 1. 4. 1959. In der Leitung der BAnstalt, die im Sommer 1959 nach Bad Godesberg verlegt wurde, alternieren die beiden Institutsdirektoren (Näheres bei E. Meynen: Institut für Landeskunde 1941–1966, S. 22 ff., 34).

## 3. Deutsches Institut für Geschichte der nationalsozialistischen Zeit/ Institut für Zeitgeschichte[1])

Errichtung:

7. 10. 1947 durch Stiftungsurkunde der Länderchefs der amerik. BesZone (Z 1/888, Bl. 39 f.)

5. 8. 1949 durch Staatsabkommen der Länder der amerik. BesZone (Entw.)

Schr. des Bundesmin. des Innern an den Bayer. Ministerpr. vom 1. 8. 1950 (IfZ ED 105, Bd. 1, Bl. 106 f.)[2])

Konstituierende Sitzung des Instituts am 11. 9. 1950 (IfZ ED 105, Bd. 2, Bl. 151 ff.)

Sitz:

München

Leitung:

Geschäftsführer: Dr. Gerhard Kroll (18. 3. 1949–31. 1. 1951)[3])

Generalsekretär: Priv. Doz. Dr. Hermann Mau (5. 1. 1951–22. 10. 1952)[4])

Organe:

Verwaltungsrat/Kuratorium[5])

Wissenschaftlicher Rat/Beirat[6])

Aufgaben:

Sammlung und Bearbeitung von Dokumenten und Aussagen zur Vorgeschichte und Geschichte des Nationalsozialismus, publizistische Auswertung und Vorarbeiten für wissenschaftliche Darstellungen

Satzung vom 8. 9. 1950 (IfZ ED 105, Bd. 3)[7])

Verbleib der Akten: Institut für Zeitgeschichte

Quellen:

Helmut Auerbach: Die Gründung des Instituts für Zeitgeschichte in:

Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 18. Jg. 1970, S. 529 ff. und die dort zit. Literatur[8])
Institut für Zeitgeschichte. Selbstverständnis, Aufgaben und Methoden der Zeitgeschichte. Chronik, Bibliothek, Archiv; Publikationen, Personalia. München [3]1979
Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland Bd. 5 (bearb. von Hans-Dieter Kreikamp). München, Wien 1981, Dok. 36, TOP 10 und Dok. 73, TOP 10
Akten des Bundesarchivs: Z 1
Auskünfte des Instituts für Zeitgeschichte an das Bundesarchiv

---

1) In der projektierten Satzung vom 21. 1. 1947 als „Amt für politische Dokumentation beim Länderrat des amerik. Besatzungsgebietes" und in der Stiftungsurkunde vom 7. 10. 1947 als „Institut zur Erforschung der nationalsozialistischen Politik" bezeichnet (Z 1/888, Bl. 1, 38). Der spätere Kurztitel „Institut für Zeitgeschichte" wurde schon in der konstituierenden Sitzung des Instituts am 11. 9. 1950 beschlossen (Auerbach, S. 552 f.).

2) In Abweichung von anderen wissenschaftl. Instituten, die von den Ländern auf Grund ihrer Kulturhoheit einzeln oder auf Grund eines gemeinsam getroffenen Staatsabkommens finanziert oder in die Verwaltung des Bundes auf dem Verordnungswege übernommen wurden, bediente man sich 1950 nicht der Rechtsform eines Abkommens, das der Zustimmung des BayerLT bedurft hätte, sondern eines einfachen Schriftwechsels zwischen dem BMI und dem BayerMPr., um das Institut nach zwei steckengebliebenen Ansätzen im dritten Anlauf zu gründen (vgl. Vorbemerkung und Auerbach, S. 548, Anm. 7).

3) Als Geschäftsführer war zunächst der MinRat und Dozent für Politikwiss. in Tübingen, Theodor Eschenburg, vorgesehen. Seine Berufung zerschlug sich aber wegen der ungeklärten Finanzierung des Instituts (Auerbach, S. 535 f.).
Dr. Gerhard Kroll (1910–1963). 1938–1942 Statistiker bei verschiedenen Wirtschaftsgruppen; 1945 Gründungsmitgl. der CSU in Bamberg, 1946–1948 Landrat in Staffelstein (OFr.), seit 1946 Mitgl. des BayerLT und 1948/49 des Parl.-Rates in Bonn. Am 27. 2. 1949 durch Kuratoriumsbeschluß mit der Geschäftsführung des Instituts beauftragt. Er trat im Sept. 1950 wegen Kontroversen mit Prof. Dr. Gerhard Ritter zurück, leitete aber die Geschäfte bis Jan. 1951 kommiss. weiter (Auerbach, S. 537 f.).

4) Dr. phil. Hermann Mau (1913–1952). 1944 Habilitation und Dozentur an der Univ. Jena; Herbst 1946 in Leipzig – Jan. 1948, seit August 1950 Dozent an der Hochschule für polit. Wissenschaften in München und als PrivDoz. für neuere Geschichte an der Univ. München, seit 1. 2. 1951 wiss. Leiter und GenSekr. des IfZ.

5) Das aus Regierungsvertretern bestehende Kuratorium trat am 16./17. 10. 1947 und dann erst wieder am 30. 5. 1949 zu seiner jeweils 1. Sitzung zusammen. Es sollte die Satzung des Instituts beschließen und allgemeine Richtlinien für die Arbeit geben. (Über seine Mitglieder und Funktionen vgl. Auerbach, S. 533, 535, 541, 545).

6) Der sich aus 15 Wissenschaftlern und Publizisten zusammensetzende Wissenschaftliche Rat/Beirat konstituierte sich erst am 28. 2. 1949 und als neuer Bei-

rat am 11. 9. 1950. Er sollte die Richtlinien für die Arbeit im Einzelnen bestimmen und ihre Durchführung überwachen (Vgl. Auerbach über seine Mitglieder und Funktionen, S. 533, 535, 537, 548 f.).

7) Zur Aufgabenstellung vgl. den Wortlaut der Satzung (es war der 4. Entw. seit Jan. 1947) bei Auerbach, S. 548 und Z 1/888, Bl. 1 ff.

8) Auerbach hat für seine Darstellung mit Ausnahme der Akten des ZB die Bestände des IfZ., der Bayer. Staatskanzlei und des LR-Stuttgart herangezogen.

## 4. Sonderstandesamt Arolsen

Errichtung:

6. 9. 1949 durch 2. hess. VO zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 1. 9. 1949 (GVOBl Hessen 1949, S. 123)[1])

Sitz:

Arolsen/Krs. Waldeck

Leiter:

RegOInsp. Adolf Wink (1. 9. 1949–31. 8. 1952)[2])

Aufgaben:

Auswertung und Beurkundung von Sterbefällen in Konzentrationslagern, die von der International Refugee Organisation (IRO) angezeigt wurden[3])

Auflösung/Überführung:[4])

./.

Verbleib der Akten:

Sonderstandesamt Arolsen

Quellen:

Wolfgang Schütz: Hundert Jahre Standesämter in Deutschland, Kleine Geschichte der bürgerlichen Eheschließung und der Buchführung des Personenstandes. Frankfurt/M. 1977

Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 21; B 106; B 144

---

1) Die gesamten Akten, Bücher und Karteien der früheren KZ-Lager, besonders von Dachau, Buchenwald, Flossenbürg, Bergen-Belsen, befanden sich in Verwahrung der International Refugee-Organisation (IRO), die es aber ablehnte, sie außerhalb ihrer Dienststelle von deutschen Behörden benutzen zu lassen. Nach langen, seit 1948 vom IM in Stuttgart geführten Verhandlungen fand sich Anfang 1949 die amerik. MilReg. bereit, das Material deutschen Behörden zur Verfügung zu stellen, damit ein deutsches Standesamt beweiskräftige Urkunden über die in den KZ-Lagern eingetretenen Personenstandsfälle, insbesonders Sterbeurkunden nach deutschen personenstandsrechtlichen Bestimmungen ausstellen konnte. Die Kosten sollten laut Beschluß des FinAusschusses des Länderrates-Stuttgart vom 24./25. 6. 1949 von Württemberg-

Baden als Belegenheitsland übernommen werden (vgl. SitzProt'e. des Ausschusses f. staats- und verwaltungsrechtl. Fragen des LR-Stuttgart vom 4./5. 3. und 28./29. 9. 1948 in: B 106/4290).

Nach dem Umzug der IRO von Eßlingen/Neckar nach Arolsen am 15. 6. 1949 (Z 21/727, Bl. 103) wurde im Gebäude der IRO das Sonderstandesamt am 1. 9. 1949 durch die hess. Regierung eingerichtet (vgl. Schr. des hess. FM an das BRM vom 6. 2. 1950 in: B 144/967).

[2]) Ihm folgte ROI. Adolf Risse (1. 9. 1952–27. 5. 1969).

[3]) Die Zuständigkeit des Sonderstandesamtes für die Beurkundung der von der IRO angezeigten Sterbefälle in den KZ's wurde in der 2. hess. VO vom 1. 9. 1949 mit Wirkung vom 6. 9. 1949 (Hess. GVOBl. 1949, S. 123) festgelegt.

Zum Umfang der Arbeiten, die sich auf sämtliche KZ-Lager innerhalb des Bundesgebietes bezogen, vgl. Schr. des hess. MI an den hess. MF vom 19. 11. 1949 (B 144/967) und Wolfgang Schütz: 100 Jahre Standesämter, S. 80 f.).

Um auch für außerhalb Hessens eingetretene Sterbefälle eine Rechtsgrundlage für die Beurkundung im Sonderstandesamt zu erhalten, wurden später die hess. Vorschriften für die Standesbeamten in Arolsen als §§ 43a bis f in das frühere Personenstandsgesetz vom 3. 11. 1937 (RGBl. I, S. 1146 ff.) durch Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 15. 1. 1951 (BGBl. 1951 I, S. 57 f.) eingefügt. Damit war die Zuständigkeit des Sonderstandesamtes auf die ganze Bundesrepublik ausgedehnt.

[4]) Die Stelle stand anfangs auf dem Etat des hess. IM, sollte aber nach Errichtung der Bundesrepublik auf Wunsch des hess. FM wegen ihrer überregionalen Zuständigkeit ganz vom Bund finanziert werden (Schr. des hess. FM an das BRM vom 15. 3. 1950, das wenigstens einen Bundeszuschuß für erwünscht hielt, Vorg. in: B 144/967). Im Haushaltsvoranschlag des BMI wurden daher für 1950 Mittel für Arolsen vorgesehen. Die Zuständigkeit des Sonderstandesamtes sollte gleichzeitig auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt und die Aufgaben des Amtes in einer VO auf Grund des Personenstandsgesetzes von 1937 festgelegt werden.

Gegen die Übernahme auf den Bund erhoben sich aber Widerstände. Der BMF lehnte ab, auch der Leiter des Sonderstandesamtes und das BRM hielten nur eine überregionale Zuständigkeit, aber keinen überregionalen Charakter der Stelle für gegeben (Vorgänge in: B 106/11411 und B 144/928). Es kam deshalb nur zu einer Erweiterung der Zuständigkeiten des Sonderstandesamtes auf das ganze Bundesgebiet durch Gesetz vom 15. 1. 1951 (BGBl. I, S. 57 f., und Anm. 3). Der Bund verzichtete darauf, Arolsen in die Bundesverwaltung überzuleiten und in eine BOberbehörde umzuwandeln (Schr. des BMI an den Rechnungshof des VWG vom 8. 3. 1950 in: B 144/928). Das Sonderstandesamt blieb wie das Standesamt I Berlin „aus Zweckmäßigkeitsgründen" Gemeindeorgan. – Das BMI lehnte ebenfalls die Übergabe des Internationalen Suchdienstes in Arolsen – International Tracing Service –, der bisher über Besatzungskosten der amerik. Zone finanziert wurde und seit 1. 4. 1951 von der AHK übernommen worden war, in deutsche Verantwortung ab, da sich die Alliierten noch ein gewisses Aufsichtsrecht vorbehalten wollten. Der Internationale Suchdienst (ITS) kam durch das sog. Arolsen-Abkommen vom 4. 5. 1955 dann in die Verwaltung des Internationalen Roten Kreuzes (Vorg. in: B 106/4376).

## II Französische Besatzungszone

### 1. Staatliche Akademie für Verwaltungswissenschaften École Supérieure d'Administration[1])

Errichtung:
11. 1. 1947 durch Verf. Nr. 194 vom 11. 1. 1947 der frz. MilReg. (JO, S. 538 ff.)[2])

Vorgesetzte Stelle:
Direction de l'Éducation Publique der frz. MilReg. Leiter: General Raymond Schmittlein[3])
Staatskanzlei von Rheinland-Pfalz

Sitz:
Speyer

Leiter/Präsident:
Dr. Hermann Haußmann (11. 1. 1947–24. 9. 1949)[4])
(Kommiss.) Rektor: Prof. Dr. Dr. Erich Becker (24. 9. 1949–30. 9. 1951)[5])

Organe:
Präsident/Rektor, Verwaltungsdirektor, Senat und Verwaltungsrat[6])

Aufgaben:
Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses für den höheren Dienst und Fortbildung der aktiven Verwaltungsbeamten in den drei Ländern der frz. Zone sowie verwaltungswissenschaftliche Forschung
Statut vom 11. 1. 1947 (JO 1947, S. 539 f.)[7])

Auflösung:
1. 4. 1950 durch Landesgesetz von Rheinland-Pfalz vom 30. 8. 1950 (GVOBl.f.Rhl.-Pf. I, S. 265)[8])

Nachfolger:
Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer

Verbleib der Akten:
Ebda.

Quellen:
Franz Knöpfle: Demokratie und Verwaltung. 25 Jahre Hochschule für Verwaltungswissenschaften. In: Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 50, S. 11 ff. Berlin 1972
Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5 (bearb. von Hans-Dieter Kreikamp) München-Wien 1981
Akten des Bundesarchivs: B 144; B 108

Akten des badischen Finanzministeriums: 0/11/15, H. 3 im StA Freiburg
Akten des Landeshauptarchivs Koblenz: 860/27–30

---

1) Die im JO. S. 538 verwandte dt. Übersetzung „Höhere Verwaltungsakademie" bürgerte sich nicht ein.

2) Die als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes von der MilReg. gegründete Akademie mußte von Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern anteilig finanziert werden. Sie wurde am 15. 5. 1947 eröffnet.

3) Die Entscheidungen des Leiters der Akademie und des VR bedurften der Zustimmung der MilReg. (Art. 4 der Vfg. 194). Ihr stand das Einberufungsrecht des VR und bis zur Bildung des Beamtenkörpers auch die unmittelbare Ernennung der Beamten der Akademie zu, danach hatte ihr Leiter das Vorschlagsrecht (Statut Titel II). Der Prüfungskommission der Akademie gehörte auch ein Mitglied der MilReg. an, die sich u. a. auch die Zustimmung für die Berufung von Prüfungsmitgliedern aus den Ländern und die Zustimmung für die Prüfungsaufgaben vorbehalten hatte (Titel III, S. 539 f.).

4) Dr. jur. Hermann Haußmann (geb. 1879). 1899–1902 Volksschullehrer in Bitterfeld, seit 1912 Gerichtsass. bei der Staatsanwaltschaft Stettin, 1915–1919 Stadtrat in Stettin, 1919–1933 RegPr. in Stralsund; 1946–1949 Pr. der Staatlichen Akademie für Verwaltungswissenschaften in Speyer, durch Erl. der frz. MilReg. vom 11. 1. 1947 eingesetzt und durch Beschluß des VR der Akademie vom 24. 9. 1949 von seinen Pflichten als Prof. und Pr. der Akademie mit sofortiger Wirkung entbunden (LHA Koblenz 860/29); über die Motive, die zu seinem „Sturz" führten, Franz Knöpfle: 25 Jahre Hochschule, S. 18).

5) Dr. jur. et phil. Erich Becker (geb. 1906). 1935–1939 UnivDoz. in Königsberg, Marburg und München, 1940–1945 a. o., seit 1941 o. Prof. an den Univ. Innsbruck und Posen; seit 1947 an der Akademie in Speyer, mit Beschluß ihres VR vom 24. 9. 1949 zum kommiss. Leiter mit dem Rektortitel bestellt (LHA Koblenz 860/29), 1. 10. 1950–30. 9. 1951 Rektor, Mitglied des LVG und des JPrüfamtes, Vorsitzender der Prüfungskommission für den höheren Verwaltungsdienst in Rheinland-Pfalz.

6) Dem Leiter war als beratendes Organ ein Senat beigegeben, in dem Professoren, die AbtDirektoren und je ein für ein Jahr gewähltes Mitglied der Abt'n. vertreten waren (Statut, Titel II B, S. 539).
Wegen der in den Augen der MilReg. zögerlichen Ernennung der Professoren kam es zu einer scharfen Anweisung Koenigs an den MinPr. (Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, S. 214, Anm. 17).
Der Verwaltungsrat setzte sich nach Art. 2 der Vfg. Nr. 194 zusammen aus dem Leiter der Verwaltungsakademie, je einem Vertreter der Länder, den Rektoren der Universitäten, dem Verwaltungsdir. und zwei Vertr. des Lehrkörpers (ebda.); er konstituierte sich am 16. 5. 1947. Er hatte auch über das Budget und die Einführung neuer Lehrfächer zu entscheiden und bei der Ernennung der Beamten und bei der Abnahme der Schlußprüfungen mitzuwirken.

7) Zu Organisation und Aufgaben vgl. außer dem Statut noch das Vorlesungsverzeichnis der Staatlichen Akademie für das WS 1949/50, S. 3 ff. in: B 144/964.
Der Wirkungskreis der Akademie wurde seit 1949 durch die Entsendung von

Referendaren und Assessoren aus Nds. und Bayern erweitert (s. auch Anm. 8). Auch das Personalamt des VWG (s. lfd. Nr. G IV 2) erteilte Ausbildungsaufträge. Nach Tit. IVe der Statuten konnten besonders befähigte Beamte der mittleren Laufbahn mit Zustimmung der MilReg. das Abschlußdiplom der Akademie ebenfalls erwerben.

[8]) Obwohl die Akademie zu den Zonen-Gesamteinrichtungen gehörte, die nicht auf Landesrecht oder Staatsverträgen zwischen Ländern beruhten und daher nach Art. 130 GG vom Bund hätte übernommen werden können, wurde sie vom Belegenheitsland Rheinland-Pfalz durch Gesetz vom 30. 8. 1950 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes in eigene Verwaltung genommen und mit Unterstützung anderer Länder weitergeführt. (Über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vgl. Franz Knöpfle: 25 Jahre Hochschule, S. 19). Zu den Gründungsmitgliedern gehörten neben Rheinland-Pfalz noch Baden, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Der Bund, der die Heranbildung des Beamtennachwuchses als Ländersache anerkannte, hatte der Hochschule schon 1950 einen Zuschuß gewährt. Die Länder schlossen – mit einigen Ausnahmen – zusammen mit dem Bund 1952 ein entsprechendes Verwaltungsabkommen ab, dem bis 1961 auch die anderen Länderregierungen beitraten (vgl. Franz Knöpfle: Ebda., S. 21 f. und 76).

## 2. Dolmetscher-Hochschule
## Institut d'Interprètes

Errichtung:

20. 1. 1947 durch Vfg. der frz. MilReg. Nr. 195 vom 11. 1. 1947 (JO, S. 540 f.)[1])

Vorgesetzte Stelle:

Direction de l'Éducation Publique der frz. MilReg.[2])
Staatskanzlei-Koblenz, seit 10. 11. 1949 Ministerium f. Unterricht und Kultus

Sitz:

Germersheim

Leiter:

Prof. Dr. Edmund Schramm (20. 1. 1947–28. 2. 1954)[3])

Organe:

Beratender Hochschulausschuß und Verwaltungsrat[4])

Aufgaben:

Ausbildung von Dolmetschern und Übersetzern für die öffentliche Verwaltung der Länder der frz. Zone und für private Bedürfnisse.
Statuten vom 11. 1. 1947 (JO 1947, S. 541 ff.)

Auflösung:

1. 4. 1950 durch VO Nr. 225 vom 4. 8. 1949 der frz. MilReg. (JO, S. 2096)[5])

Nachfolger:

Auslands- und Dolmetscher-Institut der Universität Mainz in Germersheim[6])

Verbleib der Akten:

Archiv der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; Fachbereich Angewandte Sprachwissenschaft in Germersheim[7])

Quellen:

[Horst W. Drescher und Klaus Pörtl]: 1947 – 30 Jahre – 1977. Auslands- und Dolmetscherinstitut. Fachbereich Angewandte Sprachwissenschaft der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim. Germersheim 1977

Akten des Badischen Finanzministeriums: 0/11/15, H. 3 im StA Freiburg

Akten der Badischen Rechnungskammer: 8250 im StA Freiburg

Akten des Landeshauptarchivs Koblenz: 860; 910

Auskunft des Dekanates des Fachbereiches 23 – Angewandte Sprachwissenschaft – der Universität Mainz an das Bundesarchiv

---

1) Die Dolmetscher-Hochschule wurde am 20. 1. 1947 eröffnet; sie hatte Internatscharakter und war eine rechtsfähige Anstalt mit finanzieller Selbständigkeit. Ihre Unkosten wurden auf die Länderhaushalte verteilt. Nach Art. 2 der Vfg. Nr. 195 lag die gesetzliche Vertretung und die Geschäftsführung in der Hand des Leiters der Staatlichen Akademie für Verwaltungswissenschaften (s. lfd. Nr. G II 1).

2) Der MilReg. stand die Ersternennung der Beamten der Hochschule zu. Sie konnte auch den Beratenden Ausschuß einberufen; später hatte der Leiter der Hochschule das Vorschlagsrecht (Statut Titel II, S. 541 f.). Nach Art. 6 mußte die Hochschule die Zustimmung der MilReg. zu ihren Entscheidungen einholen (ebda.), die auch mit einem Vertreter an den Prüfungen teilnahm (Statut Titel III, S. 542).

3) Dr. phil. Schramm (1902–1975). 1932 PrivDoz. an der Univ. Greifswald, 1938 a. o. Prof.; 1946 o. Prof. (Romanist) in Mainz. Er leitete die Dolmetscherhochschule bis 9. 11. 1949 als Rektor und vom 10. 11. 1949–28. 2. 1954 als Dir. des Auslands- und Dolmetscherinstitutes.

4) Der Beratende Hochschulausschuß umfaßte die Professoren, den Verwaltungsdir. und zwei gewählte Vertreter des Lehrkörpers.
Der VR bestand aus dem Leiter der Dienststelle, Vertretern der Länder, den Rektoren de Universitäten, dem Verwaltungsdir. und zwei gewählten Vertretern des Lehrkörpers. Er konstituierte sich am 16. 5. 1947.

5) Die MilReg. hatte der Angliederung der Dolmetscherschule an die Univ. Mainz als selbständiges Institut mit Schr. an den MinPr. Altmeier vom 13. 5. 1949 zugestimmt (LHA 910/5693).
Die VO Nr. 225 gab den Weg zur Eingliederung der Dolmetscherschule in die Univ. Mainz frei. Sie wurde später von der frz. AHK durch VO Nr. 280 vom 10. 4. 1953 (JO/ABl. der AHK, S. 2499 f.) aufgehoben, so daß die Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern auch formell ihren durch Vfg. Nr. 195 begründeten finanziellen Verpflichtungen enthoben werden konnten.

[6]) Die Dolmetscher-Hochschule wurde am 10. 11. 1949 als Auslands- und Dolmetscherinstitut der Univ. Mainz angegliedert (Prot. der Sitzung vom 10. 11. 1949 und Statut in: 1947 – 30 Jahre – 1977 Auslands- und Dolmetscherinstitut ... S. 19 f.). Mit Inkraftreten des neuen Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 22. 12. 1970 wurde es Fachbereich 23: Angewandte Sprachwissenschaft (ebda., S. 22 f.).

[7]) Auskunft des Dekans des Fachbereiches 23 der Univ. Mainz an das BA.

## III Britische Besatzungszone

### 1. Amt für Bodenforschung (AfB)

Vorgänger:

Preußische Geologische Landesanstalt Berlin (1873)
Reichsstelle/Reichsamt für Bodenforschung (VO vom 10. 3. 1939, RGBl. I, Bd. 1, S. 490)[1])

Errichtung:

Juli 1945/1. 4. 1950 durch Beschluß des Niedersächsischen Landesministeriums vom 21. 3. 1950 durch Staatsvertrag zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 1. 4./17. 5. 1950[2])

Sitz:

Hannover (Arbeitsstelle des Reichsamtes)
Celle (seit 15. 11. 1944 bis Herbst 1950 Ausweichstelle der Arbeitsstelle Hannover)
Weitere Zweig- bzw. Arbeitsstellen s. unter Organisationsplan

Vorgesetzte Stelle:

Military Government Det. Celle/North German Oil Control
Oberpräsident Hannover/Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Leiter:

(Präsident) Prof. Dr. Alfred Bentz (1. 6. 1945–30. 7. 1962)[3])

Stellvertreter:

(Vizepräsident) Prof. Dr. Hans-Joachim Martini (1. 4. 1950–3. 8. 1962)[4])

Aufgaben:

Nachweis von nutzbaren Rohstoffvorkommen und Grundwasser mit geologischen, geophysikalischen, bodenkundlichen und verwandten Methoden[5]) sowie Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben[6])
Satzung vom 4. 10. 1946

Organisationsplan:

Stand: Sommer 1947 (Z 10/324, Bl 59 ff.)

A. Reichsamt für Bodenforschung

Abt. Allgemeine Geologie
- Ref. Kartierung
- Ref. Bodenkunde
- Ref. Paläontologie

Abt. Praktische Geologie
- Ref. Lagerstätten
- Ref. Ingenieur-Geologie
- Ref. Hydro-Geologie

Abt. Kohlen-Geologie

Abt. Erdöl
- Ref. Aufsuchung
- Ref. Gewinnung

Abt. Geophysik
- Ref. Seismik
- Ref. Gravimetrie
- Ref. Verfahrenstechnik

Abt. Zeichenbüro

Zweigstellen/Arbeitsstellen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie Hamburg und Bremen[7])

B. Reichsinstitut für Erdölforschung[8])

Sachgeb. Geologie

Sachgeb. Bohr- und Förderbetriebe

Sachgeb. Chemie

Sachgeb. Physik

Sachgeb. Raffinerietechnik

Technischer Dienst: Laboratorien und Werkstätten

Amtliche Veröffentlichungen:

Geologisches Jahrbuch

Auflösung:

31. 3. 1959 durch Beschluß des Niedersächsischen Landesministeriums vom 13. 1. 1959 (Nds. MinBl., S. 80)

Nachfolger:

Bundesanstalt für Bodenforschung in Hannover, err. am 1. 12. 1958 durch Erlaß des BMWirtschaft vom 26. 11. 1958 (MBlBWM, S. 583 und BAnz. Nr. 230) auf Grund des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Niedersachsen vom 17./26. 11. 1958[9])

Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung in Hannover, err. am 1. 4. 1959 durch Beschluß des Niedersächsischen Landesministeriums vom 13. 1. 1959 (Nds. MinBl., S. 80)[10])

Verbleib der Akten:

Bundesanstalt für Geo-Wissenschaften und Rohstoffe

Quellen:

[Alfred] Bentz: Rede zur Einweihung der Bundesanstalt für Bodenforschung, gehalten in Hannover am 27. 4. 1959. In: Geologisches Jahrbuch, Bd. 76, Hannover 1959

Akten des Bundesarchivs: Z 4; Z 10; B 108

Akten der Bundesanstalt für Geo-Wissenschaften und Rohstoffe

Auskünfte der Bundesanstalt und des Prof. Dr. W. Schott an das Bundesarchiv

---

[1]) Die preuß. Anstalt, die gleichzeitig auch Forschungs- und Beratungsaufgaben für die RReg. wahrgenommen hatte, ging durch VO des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 10. 3. 1939 (RGBl. I, S. 490) mit Wirkung vom 1. 4. mit der Dienststelle des Vierjahresplanes „Erforschung des deutschen Bodens" als nachgeordnete Stelle des RWiM. in die Reichsstelle für Bodenforschung auf; in ihr wurden alle geologischen Anstalten der Länder zusammengefaßt, die nach § 2 (2) des Gesetzes als Zweigstellen der Reichsstelle weitergeführt wurden. 1941 erfolgte die Umbennnung in RAmt für Bodenforschung. Seine Zweigstelle in Hannover diente bis zur Kapitulation ausschließlich der Erdölsuche und -erschließung. Das bisherige RAmt in Berlin existierte seit 1. 11. 1945 als Deutsche Geolog. LAnstalt mit seinen Zweigstellen in Freiburg und Jena bis Ende 1950 weiter; es gehörte zum Geschäftsbereich der Zentralverwaltung für Brennstoffindustrie in der russ. Zone.

[2]) Das Amt für Bodenforschung (AfB) entwickelte sich aus der früheren Arbeitsstelle Hannover/Celle des RAmtes für Bodenforschung, die anfangs vor allem mit erdölgeologischen und geophysikalischen Aufgaben auf Anordnung der brit. MilReg. unter Prof. Bentz betraut wurde. Er baute sie zur Zentrale für die brit. Zone aus. Besondere Erlasse des OPr. von Hannover, die das neue Amt bestätigten, ließen sich nicht ermitteln (vgl. die Denkschrift des Amtes für Bodenforschung [ca. 1953]: Die Bundesaufgaben der staatlichen Bodenforschung und ihre Bedeutung. In: Archiv der BAnstalt Nr. 24852, S. 25).
Bibliothek und Archive sowie Vertriebsstelle des früheren RAmtes, die im Schacht Heringen der Wintershall AG bei Nordhausen geborgen waren, wurden nach der Kapitulation vom hessischen LAmt/LAnstalt für Bodenforschung in Wiesbaden betreut (ebda., Anlage 2, sowie Auskunft der BAnstalt für Geo-Wissenschaften und Rohstoffe an das BA).
Das Amt für Bodenforschung war eins der Forschungsinstitute nach VO Nr. 59 vom 1. 12. 1946 (ABlBrMR, S. 348 ff.) im zonenmäßig verwalteten Teil des ehemaligen Reichshaushalts und ging am 30. 9. 1947 auf das Land Niedersachsen über (Anweisung von Public Expediture Branch an das Zentralhaushaltsamt vom 5. 9. 1947 in: Z 10/324, Bl. 96). – Endgültig, d. h. bis zu einer Bundesregelung, wurde das AfB als Körperschaft des öffentlichen Rechtes erst durch Beschluß des Nds. LM vom 21. 3. 1950 als Landeseinrichtung mit Wirkung vom 1. 4. 1950 (ABlNds./StAnz., S. 225) und durch Staatsabkommen vom 1. 4./17. 5. 1950 zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (ebda., S 226 f.)

als gemeinsames Amt konstituiert (vgl. auch Denkschrift des BAmts über die Aufgaben der staatlichen Bodenforschung – Archiv-Nr. 24825, S. 25).

[3]) Dr. rer. nat. Alfred Bentz (1897–1964). 1. 4. 1923–1945 in der Preuß. Geologischen LAnstalt/RAmt: 1. 4. 1926 apl. Geologe, 1. 8. 1929 Hauptref. f. Erdölfragen, 21. 5. 1933 Bezirksgeologe, Anfang 1934 Leiter des Institutes f. Erdölgeologie in der Pr. Geolog. LAnstalt, 5. 10. 1936 Landesgeologe und Prof. im preuß. Landesdienst, 1. 10. 1940 Dir. der Abt. IV Erdöl bei der RStelle für Bodenforschung, mit Erl. des Beauftr. für den Vierjahresplan vom 28. 7. 1938 Bevollmächtigter für die Erdölgewinnung, 1934 HonProf. für Erdölgeologie an den TH Berlin und Hannover; nach 1945 baute er mit Dr. Martini (vgl. Anm. 4) den amtlichen geologischen Dienst in Nordwestdeutschland wieder auf. 1. 6. 1945 Dir., 16. 3. 1951–30. 7. 1962 Pr. des BAmtes/der BAnstalt und des Nds. LAmts für Bodenforschung (Alfred Bentz zum Gedenken. In: Erdöl. Zeitschrift für Bohr- und Fördertechnik, Juli 1964, H. 7 und Nachrufe von Hans Joachim Martini und Wolfgang Schott mit Lebensdaten u. wiss. Schriften B's in: Geolog. Jb., Bd. 83, 1965, S. VII ff.).

[4]) Dr. Hans-Joachim Martini (geb. 1908). 1935 Geologisches LAmt in Jena, 1941 Bezirksgeologe beim RAmt für Bodenforschung, 1944 RegGeologe; 1. 4. 1950 Stellvertr. für die Landesstelle Niedersachsen, 1951 AbtDir. beim AfB, HonProf. an der Bergakademie in Clausthal, 6. 6. 1957 ständiger Vertr. des Pr., 1. 12. 1958 stellv. Pr. der BAnstalt, 16. 6. 1959 Vizepr. des Nds. LAmts für Bodenforschung.

[5]) Als 1947 auf Wunsch der North German Coal Control (vgl. Westdeutschland 1945–1950, Teil II, S. 232 ff.) das Amt für Bodenforschung bei der langfristigen Planung der Kohleförderung mitwirken sollte, wurden die kohlengeologischen Arbeiten des Amtes in Bochum intensiviert (Z 10/324, Bl. 25 ff.). Wissenschaftliche Kontakte zum Ausland entstanden schon vor Errichtung der BRD.

[6]) Unter dem Begriff „Gemeinschaftsarbeiten" verstand man alle Arbeiten, die einen erheblichen Aufwand an Instrumenten und Laboratorien erforderten, z. B. in der Geophysik, Erdöl-Geologie, Mikropaläontologie, Kohlengeologie und bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit (vgl. A. Bentz: Rede, S. XXXII).

Da die süddeutschen Länder die Errichtung eines Bizonenamtes für Bodenforschung, die vom Zonenamt seit Jan. 1947 mit Unterstützung des VRW betrieben wurde (vgl. die Denkschriften der BAnstalt), ablehnten, war eine Zusammenfassung der geologischen Landesanstalten nur auf wissenschaftlicher Basis in Form einer 1904 begründeten und 1949 wiederbelebten Direktorenkonferenz durchsetzbar. Um Meinungen über gemeinsam interessierende wissenschaftliche Fragen, über Arbeitsprogramme und Darstellungsweisen austauschen zu können, übertrugen die geologischen Landesämter des VWG am 1. 6. 1948 dem AfB Gemeinschafts- und überregionale Aufgaben auf dem Gebiet der Bodenforschung als „Deutsches Geologisches Forschungsinstitut" (Sitzungsprot. und Vereinbarung von Frankfurt-Höchst am 1. 6. 1948 in: B 108/306; Abdr. in der Denkschrift des BAmtes über die Bundesaufgaben der staatlichen Bodenforschung, Archiv-Nr. 24852, Anl. 2).

Die Geldmittel erhielt das Amt für diese Gemeinschaftsaufgaben in Form eines Zuschusses der VfW und durch das Königsteiner Abkommen der Kultus- und FM der Länder vom 24. 3./1. 4. 1949, durch das die Finanzierung

überregionaler Forschungseinrichtungen der Länder geregelt wurde (Z 4/556, Bl. 80 ff., und Abdr. im GVOBl. Hessen 1950, S. 179).

7) Bereits der OPr. von Hannover hatte 1945 in Zusammenarbeit mit den OPr. von Münster und Düsseldorf die Gründung von Außenstellen in Westfalen und im Rheinland genehmigt. Zur Entstehung und Entwicklung dieser Außen- bzw. Zweigstellen oder Arbeitsstellen des AfB vgl. die einzelnen Aufsätze über die Landeämter für Bodenforschung einschließlich des LAmtes in Rheinland-Pfalz und Saarland in: Geolog. Jhb. Reihe A. Heft 15: 100 Jahre Preußische Geologische Landesanstalt Hannover 1974, passim.
In der amerik. Zone wurden selbständige Landesanstalten wie vor 1939 wiederhergestellt. In der frz. Zone bestand nur für Südbaden in Freiburg die Badische Geologische Anstalt, in der russischen als Dachorganisation für Planungs- und Verwaltungsaufgaben die Deutsche Geologische Landesanstalt mit Zweigstellen.

8) 1942 für Forschungsaufträge des Vierjahresplanes in Hannover errichtet, seit 1945 finanziert durch Aufträge der dt. Erdölindustrie und aus Geldern, die von der Erdölindustrie aus früheren Reichsprogrammen zurückzuzahlen waren. Zu einer Vereinigung des Institutes mit dem AfB, wie sie im OrgPlan für 1947 vorweggenommen ist, kam es jedoch trotz langwieriger Verhandlungen mit den Ländern nicht (Auskunft von Prof. Dr. W. Schott in der BAnstalt für Geowissenschaften an das BA). Nds. übernahm das Institut mit Beschluß vom 1. 9. 1956 (Nds. MBl., S. 688) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und nachgeordnete Stelle des KultusM.

9) Abdruck auch im Geolog. Jhb. 1959, S. XLV f., mit OrgPl. vom 1. 8. 1959. – Zur Beratung der BMinisterien und zur Durchführung sowie Auswertung von Untersuchungen auf dem Gebiet der Bodenforschung vor allem im Ausland in Fragen der Erschließung von Bodenschätzen strebte der Bund wie z. B. auch bei Fragen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. lfd. Nrn. G III 7, IV 4) die Errichtung einer Bundesanstalt an. Ihre Bildung wurde erst ermöglicht durch das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Niedersachsen vom 17. 11./26. 11. 1958 (MBlBWM, S. 583 f./BAnzNr. 230 vom 29. 11. 1958), in dem die Aufgaben der BAnstalt, die gemeinsame Benutzung der Räume der Einrichtungen und Geräte des AfB und die Dienstleistungen der Mitarbeiter geregelt wurden. Die enge Zusammenarbeit zwischen BAnstalt und AfB wurde auch in der Spitze durch Personalunion in der Leitung beider Ämter sichergestellt. Die Gemeinschaftsaufgaben, die das AfB für die Länder nach dem Königsteiner Abkommen durchführte, blieben nach § 7 des Abkommens bestehen.
Die Bezeichnung der BAnstalt wurde mit Erlaß des BWiM vom 17. 1. 1975 (MinBlFin. 1975, S. 25) abgeändert in „Bundesanstalt für Geo-Wissenschaften und Rohstoffe".

10) Das LAmt für Bodenforschung war eine nachgeordnete Dienststelle des Nds.-MfWVerkehr. – In § 5 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Niedersachsen vom 17. 11./26. 11. 1958 (s. Anm. 9) war bereits sichergestllt, daß bei einer etwaigen Umgestaltung des AfB in eine nachgeordnete Behörde die Bestimmungen des Verwaltungsabkommens entsprechend angewendet werden sollten.

## 2. Zentrales Kunstgutlager/Verwaltung des Kunstgutlagers[1])
## Central Repository/Zonal Fine Arts Repository

Errichtung:
durch Erl. der brit. MilReg. Hannover vom 28. 8. 1945[2])

Vorgesetzte Stellen:
Monuments Fine Arts and Archives (MFAA) Section von Education Branch der brit. MilReg. in Bünde[3])
Niedersächsisches Kultusministerium

Sitz:
Celle

Leiter:[4])
Ernst-Jürgen Otto als „Kurator" (28. 8. 1945–9. 10. 1947)[5])
Dr. Hermann Weyland als Custodian (kommiss.) (13. 10. 1947–31. 10. 1947)[6])
Dr. Ferdinand Stuttmann als Custodian (kommiss.) (31. 10. 1947–14. 11. 1947)[7])
Dr. Lothar Pretzell (kommiss.) (14. 11. 1947–12. 2. 1948; 27. 10. 1953–31. 3. 1959)[8])
Prof. Dr. Robert Schmidt (13. 2. 1948–6. 10. 1952)[9])

Aufgaben:
Verwaltung, Inventarisierung und Restaurierung ausgelagerter, vorwiegend Berliner Kunst- und Kulturschätze[10])

Auflösung:
durch Erlaß des Niedersächsischen Kultusministers vom 12. 8. 1958 an den RegPräsidenten in Lüneburg[11])

Verbleib der Akten:
Niedersächsisches Landesmuseum Hannover und Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin

Quellen:
Vorwort zum Haushalt der brit. Zone für das Rechnungsjahr 1947, Einzelplan XXIXX – Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, S. 3
Deutsches Kunst-Adreßbuch, Berlin SW 68, Kaupert-Verlag, Berlin 1950
Lothar Pretzell: Das Kunstgutlager Schloß Celle 1945 bis 1958 (1959)
Akten des Bundesarchivs: B 144
Auskünfte des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs und der Niedersächsischen Staatskanzlei Hannover, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Berlin, und von Prof. Dr. Pretzell an das Bundesarchiv

---

[1]) Die Namensänderung erfolgte durch Erl. des Nds. KultusM vom 13. 12. 1949

– II 7609/49) an die Verwaltung des Kunstgutlagers in Celle (Kopie in: B 144/954).

[2]) Der Wortlaut des Erlasses vom 28. 8. 1945 ließ sich im Nds. KultusM und im GStA-Berlin nicht ermitteln.
Das Schloß Celle, in dem bei Kriegsende bereits Kunstgut zusammengezogen worden war, wurde von der brit. MilReg. als Bergungsort für weitere Kunst- und Kulturgüter bestimmt, die überwiegend aus den staatlichen Museen Berlins stammten und in die Salzbergwerke Schönebeck/Elbe und Grasleben bei Helmstedt evakuiert und von anglo-amerik. Einheiten beschlagnahmt worden waren. Der erste größere Transport Berliner Kulturgutes traf in Celle am 24. 9. 1945 ein.

[3]) Den Kunstschutzoffizieren in Celle (aufgeführt bei Lothar Pretzell: Das Kunstgutlager, S. 11 ff.) waren seit 1. 3. 1948 beigegeben das Committee for the Zonal Fine Art Repository, das sich aus Senior-Property Control Officer für Niedersachsen als Chairman, einem Sekretär dieser Dienststelle, dem MFAA-Officer, Land Niedersachsen, dem Kreis-Resident-Officer, Stadtkreis Celle, zusammensetzte; die deutschen Leiter waren diesem Committee verantwortlich (vgl. Lothar Pretzell: Das Kunstgutlager, S. 13 f.).

[4]) Eine Übersicht über das gesamte Personal, das im Kunstgutlager arbeitete, bei Lothar Pretzell: Das Kunstgutlager, S. 109 ff.

[5]) Ernst-Jürgen Otto, Kaufmann und Kunstliebhaber, war von der brit. MilReg. eingesetzt worden. Die in der Zeit der rein engl. Verwaltung im Herbst 1947 vorgekommenen „groben Unregelmäßigkeiten" und Diebstähle führten zu einem Prozeß wegen Verdacht des Diebstahls bzw. der Unterschlagung gegen ihn, der aber mit Freispruch endete. Es handelte sich um einen großen Goldschmuckdiebstahl, der Ende 1947 aufgedeckt wurde. Fast alle dt. Angestellten wurden daraufhin am 9. 10. entlassen (HStA Hannover NdS. 120 Lüneburg acc. 137/81 Nr. 49). Vgl. dazu auch Lothar Pretzell: Das Kunstgutlager, S. 13: „[...] wie überhaupt Ursachen, Motive und Realitäten dieser ganzen Affaire leider im Dunkeln verborgen blieben und nur Kombinationen Raum geben".
Unter den Nachwehen dieser Affaire hatten noch Ottos Nachfolger zu leiden (Pretzell: ebda., S. 33 und 64 ff.).

[6]) Dr. Hermann Weyland, ein dt. Mitarbeiter der brit. Property Control, war nur kurzfristig mit der Leitung beauftragt worden.

[7]) Dr. Ferdinand Stuttmann (1897–1968). Seit 1938 Dir. der Städtischen Galerie in Hannover und 1939 Leiter des Städtischen Kestner-Museums (vgl. den Nachruf in: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte, Bd. 7, 1968, S. 8 ff.).

[8]) Dr. phil. Lothar Pretzell (geb. 1909). 15. 10. 1934–25. 4. 1936 Volontär an den Staatl. Museen in Berlin, 26. 4. 1936–31. 5. 1938 wiss. Hilfsarbeiter beim Provinzialkonservator beim Oberpr. Hannover, 1. 6. 1938–30. 6. 1941 wiss. Assistent bei der Provinzialverwaltung der Mark Brandenburg als Museumspfleger, 1. 7. 1941–15. 7. 1945 Museumsbeamter, ab Sept. 1942 Dir. des Städt. Museums Salzburg, 7. 10. 1945–19. 4. 1946 wiss. Hilfskraft an der UnivBibl. Salzburg, 14. 11. 1947–13. 2. 1948 kommiss. Dir., 27. 10. 1953–31. 3. 1959 Dir. des Kunstgutlagers Celle, ab 1. 4. 1959 Leiter des Museums für Deutsche Volkskunst bei den ehem. Staatlichen Museen Berlin (West), 1. 10. 1962–28. 2. 1974 bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, seit 1. 1. 1963 als „Museumsdirektor".

[9]) Dr. phil. Robert Schmidt (1878–1952). 1904–1905 wiss. Hilfsarbeiter am Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg, 1905–1918 Assistent und Kustos am

Kunstgewerbemuseum der Staatl. Museen in Berlin, 1918–1927 Dir. des Kunstgewerbemuseums in Frankfurt/M., 1928–1947 Dir. des Kunstgewerbemusums/ Schloßmuseums in Berlin, 1948–1952 Leiter des Kunstgutlagers Celle.

10) Eine Bestandsaufnahme des Museums- und Bibliotheksgutes vom 1. 12. 1949, dessen Wert auf 20 Mio. DM geschätzt wurde, in: B 144/954. Unter den Kunstgütern befanden sich auch solche aus dem Landesmuseum Schwerin. Unter „Diverses" werden u. a. später übernommene Gegenstände wie Graphiken, Wandteppiche, Holzplastiken und 2 Kisten mit Bernsteingegenständen aufgeführt, ferner einige nicht zum Bestand des Kunstgutlagers gehörende Kunstwerke.

11) Ende 1949 übernahm Niedersachsen als Treuhänderland für das Eigentum des ehem. preuß. Staates die Verwaltung des Kunstgutlagers „im Namen und unter der Weisung der Bundesregierung" gem. Art. V (3) der brit. MRVO Nr. 202 vom 6. 9. 1949 (ABlBrKK, Teil 10 B, Nr. 38, S. 19 ff.); der Nds. KultusM. führte die Fachaufsicht und übte sie als Länderauftragsverwaltung aus. Finanziert wurde das Kunstgutlager seit 1956 von 7 in der Verwaltungsvereinbarung vom 7. 7. 1955 zusammengeschlossenen Nachfolgestaaten Preußens. Nachdem das Bundesgesetz über die Errichtung einer Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom 25. 7. 1957 (BGBl. I, Bd. 1, S. 841 ff.), auf welche die Vermögenswerte übertragen wurden, erlassen worden war, konnte das Kunstgutlager aufgelöst werden.
Am 1. 4. 1958 wurden die Räume des Celler Schlosses an das OLG als Hauseigentümer übergeben (Lothar Pretzell: Das Kunstgutlager, S. 61). Das Nds. KultusM bestimmte mit Erl. vom 12. 8. 1958 die Reg. Lüneburg als Abwicklungsstelle des Kunstgutlagers und beauftragte das Landesmuseum Hannover durch Erl. vom 23. 1. 1959 mit der Betreuung einiger noch zu restituierenden Restbestände in Celle (Abschr. der Erl. in: BA 2720/19 und Kopie des Prot. der Übergabeverhandlung vom 29. 1. 1959 in: BA 1283 Vo I/59).

### 3. Planungsbehörde für Registrierung und Bestandsaufnahme der Bevölkerung
### German Planning Staff for Registration and Census

Errichtung:
1. 12. 1945 durch Instruction Nr. 18 der brit. MilReg. vom 15. 11. 1945[1])

Vorgesetzte Stelle:
Internal Affairs and Communications (I. A. & C.) Division der brit. MilReg. in Bünde

Sitz:
Bünde
Hamburg (seit Ende April 1946)

Leiter:
ORegRat Frhr. v. Wolff (1945–1949)[2])

Aufgaben:[3])

Organisation und Leitung des Melde- und Ausweiswesens sowie verwaltungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Volkszählung in der brit. Zone[4])

Allgemeine Verwaltungsfragen des Standesamtswesens[5])

Auflösung:

1949/1950 nach Art. 130 GG[6])

Quellen:

Akten des Bundesarchivs: Z 2; Z 10; Z 21; B 144

Akten des Deutschen Bundestags: PA 1

Auskunft des Staatsarchivs Hamburg an das Bundesarchiv

---

[1]) Deutsch-engl. Wortlaut der VO im BT.PA 1/250.

[2]) Im BVerwaltungsamt ließen sich keine Unterlagen über Frhr. v. Wolff mehr nachweisen.

[3]) Da die Dienststelle Aufgaben wahrnahm, die bis zur Kapitulation beim RMI gelegen hatten, regte der Leiter die Wiedereinführung der früheren Ministerialzulage im Juli beim OFPr. Hamburg und im Sept. 1947 beim ZHA (s. lfd. Nr. A III 4) an, wurde jedoch abschlägig beschieden, Vorgang in: Z 10/433, Bl. 8 f., 84 ff. und 175).

[4]) Für die einheitliche Regelung des Meldewesens und die zentrale Bearbeitung des Ausweiswesens in der brit. Zone hatte die Planungsbehörde nach Ziff. 4 und 6 der MilReg-Instruction Nr. 18 Anweisungsbefugnis an die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung erhalten. Sie gab allgemeine Richtlinien und Durchführungsvorschriften heraus und überwachte ihre Ausführung.

Der Vertreter der Planungsbehörde berichtete über ihre Tätigkeit am 7. 2. 1948 auf einer Sitzung der Zentralämter im Zonenbeirat: „Wir regeln die Frage des Meldewesens, und praktisch ist es eine Koordinierung. Wir sorgen dafür, daß nicht jedes Land eigene Ausweise macht und das gesamte Meldewesen auf den Kopf gestellt wird, wie das in Süddeutschland der Fall ist". (Z 2/83, Bl. 72).

Die Planungsbehörde bereitete ferner die vom AKR für ganz Deutschland angesetze Volks- und Berufszählungen vor und stellte ihre Ergebnisse zusammen (vgl.: Volks- und Berufszählung vom 29. 10. 1946. Berlin Duncker und Humblot 1949).

Als der AKR im Frühjahr 1946 die Einführung einheitlicher Personalausweise für alle Zonen beschlossen hatte, ordnete die brit. MilReg. für ihre BesZone dies in ihrer VO Nr. 53 vom 30. 9. 1946 (ABlBrMR, S. 321 ff.) an. Die Planungsbehörde war nach Art. 3 der VO (ebda., S. 322) die Durchführungsstelle, die entsprechende Anordnungen zu erlassen hatte.

[5]) Eine „Oberste Verwaltungsbehörde für das Standesamtswesen in der Britischen Zone" war in Art. 20 der VO des ZJA vom 12. 5. 1947 (VOBlBrZ, S. 53, hier S. 55) vorgesehen. Diese in der Gründungsverordnung der MilReg. für die Planungsbehörde nicht vorgesehene Kompetenz war ihr nur „inoffiziell übertragen" worden (vgl. die Aufstellung über Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Zentralstellen in der brit. Zone in: BT.PA 1/250).

[6]) Nachdem die vom ZB unterstützten Bestrebungen der Planungsbehörde im Jahre 1947, vom ZJA oder von dem projektierten Zentralamt für Verwaltung oder der BiZonenverwaltung übernommen zu werden, nach Auflösung der Zonenhaushalte ergebnislos geblieben waren, sollte die Dienststelle, die nur noch aus dem Behördenleiter, einem Amtsrat und einem Büroangestellten sowie einigen technischen Mitarbeitern bestand (vgl. Schr. des ZHA an das Zonal Budget Office der brit. FinDivision vom 22. 11. 1947 in: Z 10/433, Bl. 175), auf Beschluß des Fin-Ausschusses des LR-Frankfurt vom 16. 4. 1948 aufgelöst werden. Ihre Aufgaben wurden nach brit. VO Nr. 160 vom 1. 4. 1948 (VOBlBrMR, Anh. Teil II, S. 834) auf Grund eines von der MilReg. genehmigten Einzelhaushaltsplanes von Hamburg als Auftragsangelegenheit vorläufig wahrgenommen.
Nachdem der Bund 1949 ihre Aufgaben und im Wesentlichen auch das Personal übernommen hatte, konnte der Auftrag der MilReg. nach VO 160 als erledigt gelten. Vgl. Schr. der FinBehörde Hamburg an Finance Branch Hamburg vom 29. 12. 1949: „soweit hier bekannt, hat die Dienststelle von sich aus ihre Auflösung beantragt [...]" und an den BMF vom 29. 12. 1949: „Die Dienststelle kann praktisch bereits als aufgelöst angesehen werden [...] Es kann als sicher angenommen werden, daß über den 31. 3. 1950 hinaus keine Ausgaben für die Dienststelle erwachsen werden". (Akten der FBehörde Hamburg nach Auskunft des StA Hamburg an das BA vom 31. 3. 1981 und BA: B 144/938). Eine förmliche Auflösungs-VO ließ sich nicht ermitteln. In der VO der BReg. vom 17. 2. 1950 (BGBl., S. 34 ff.) wird sie mit anderen zonalen Stellen und in Akten des BMI im Sommer 1950 noch aufgeführt. – Ihre Registratur ließ sich im Bundesverwaltungsamt nicht mehr ermitteln.

## 4. Kriminalpolizeiamt für die Britische Zone (KPABrZ)[1]) Zonal Crime Records Bureau

Errichtung:
1. 1. 1946 durch Fachliche Anweisung Nr. 2 vom 12. 2. 1946 der brit. MR, Public Safety Branch in Bünde betr. Reorganisation der deutschen Kriminalpolizei in der brit. Zone[2])

Sitz:
Hamburg[3])

Vorgesetzte Stelle:
Public Safety Branch Zonal Executive Offices-Bünde

Leiter:
Kriminalpolizeichef Albert Rahaus (1. 2. 1946–15. 3. 1947)[4])
Kriminalpolizeichef RegDir. Ernst Voß (1. 6. 1947–5. ? 1952)[5])

Stellvertreter:
Krim.Pol.Oberrat Heinrich Becker (1. 2. 1946–15. 11. 1951)[6])

Aufgaben:

Bekämpfung des reisenden Verbrechertums über den Bereich eines Landes hinaus: kriminalpolizeiliches Meldewesen, Identifizierung von Verbrechern, Erkennungsdienst, Fahndungswesen, kriminaltechnische Untersuchungen[7])

Organisation und Geschäftsverteilung:

Stand: [1946/47][8])

Ref. I Verwaltung
Ref. II Daktyloskopische Abteilung
Ref. III Karteien, Fahndungs- und Meldedienst[9])

Kriminaltechnische Anstalt[10])

Abt. I Zentraler Schußwaffen-Erkennungsdienst, Schußwaffenuntersuchungen, Werkzeugspuren- und metallographische Untersuchungen
Abt. II Chemikalische, physikalische, botanische, zoologische und geologische Untersuchungen[11])
Abt. III Urkunden- und Schriftenuntersuchungen[12])
Technische Werkstätten

Stand: 1948/49

I Hauptgeschäftsstelle
1. Geschäftsstelle
2. Organisationsstelle

II Erkennungsdienst
1. Zehnfingerabdrucksammlung für die brit. Zone
2. Personenfeststellungszentrale
3. Einzelfingerabdruck- und Handflächenabdrucksammlung reisender Täter sowie Sammlung entsprechender Tatortspuren

III Fahndungs- und Meldewesen

Fahndung
1. Zentralkartei
2. Kriminalpolizeiliche Personenakten
3. Fahndungskartei
4. Zentralkartei für Vermißte, unbekannte Personen und unbekannte Tote
5. Herausgabe des Fahndungsbuches sowie Herausgabe des Kriminalpolizei-Blattes für die brit. Zone

Zentrale Nachrichtensammelstelle für die brit. Zone
1. Verbrecher- und Straftatenkartei
2. Verbrecher-Lichtbild-Kartei
3. Merkmalskartei
4. Spitznamen-Kartei
5. Verlustkarteien
6. Rauschgiftkarteien
7. Falschgeld-Karteien

IV Kriminaltechnische Anstalt (mit einem Direktor als Leiter)
- Abt. 1. Schußwaffen-Untersuchungen, Zentraler Schußwaffen-Erkennungsdienst, Werkzeugspuren-Untersuchungen und -Erkennungsdienst
- Abt. 2. Chemische und spektralanalytische sowie physikalische, geologische und mineralogische Untersuchungen
- Abt. 3. Urkunden- und Schriftuntersuchungen
- Abt. 4. Biologische, zoologische, botanische und medizinische Untersuchungen

Technische Werkstätten

Amtliche Veröffentlichungen:

Kriminalpolizei-Blatt für die britische Zone (seit 1. 1. 1947)
Fahndungsbuch (für die britische Zone) (seit 1. 6. 1946)

Auflösung:

1. 11. 1951 durch Eingliederung in das Bundeskriminalamt mit VO vom 31. 10. 1951 (BGBl. I, S. 888)[13])

Nachfolger:

Bundeskriminalpolizeiamt (Bundeskriminalamt) Außenstelle Hamburg bis 31. 7. 1953, dann Wiesbaden, errichtet gem. Art. 73 (10) des GG durch Gesetz vom 8. 3. 1951 (BGBl. I, S. 165)[14])

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: B 131[15]) und Bundeskriminalamt

Quellen:

E. Voß: Kriminalpolizei in der britischen Zone. Unter besonderer Berücksichtigung des Kriminalpolizeiamtes für die britische Zone, in: Die Polizei, 1. Jg. (1948), S. 29 ff.
[Kriminalpolizeiamt für die britische Zone:] Errichtung eines Länderkuratoriums für das Kriminalpolizeiamt für die britische Zone. MaschSchr. Hamburg 9. 3. 1948
[Dass.:] Das Kriminalpolizeiamt für die britische Zone im Jahre 1948. MaschSchr. Hamburg 20. 1. 1949
Paul Dickopf und Rolf Holle: Das Bundeskriminalamt (= Ämter und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland 32) Bonn 1971
Richard Steinke: Anfänge und Entwicklung internationaler Verbrechensbekämpfung, in: Festschrift 25 Jahre BKA/25 Jahre GdP [Gewerkschaft der Polizei] im Bundeskriminalamt, Hilden 1976, S. 27 ff.
Bundesarchiv Nachl. Paul Dickopf: Dokumentation von Helmut Prante 1976/77
Akten des Bundesarchivs: Z 2; Z 10; B 106; B 144
Akten des Staatsarchivs Hamburg: Polizei 21
Akten des Deutschen Bundestags: PA 1

---

[1]) In der Weimarer Republik war zwar ein Gesetz über das RKriminalpolizei-

amt vom 21. 7. 1922 (RGBl. I, S. 593) verabschiedet, aber wegen des Widerstandes einiger Länder nicht errichtet worden. Für die übergebietliche Verbrechensbekämpfung behalf man sich mit gemeinschaftlichen Ländereinrichtungen der Kriminalpolizei. Erst mit RdErl. des RuPrMdI vom 16. 7. 1937 (RMBliV, Sp. 1152) wurde das Preußische Landeskriminalpolizeiamt zum Reichskriminalpolizeiamt erhoben und mit Erlaß vom 27. 9. 1939 in das Reichssicherheitshauptamt als Abt. V eingegliedert. – Nachdem diese einheitliche Organisation der Kriminalpolizei (Reichskriminalpolizeamt – Kriminalpolizeileitstellen – Kriminalpolizeistellen mit Kriminalabteilungen und Gemeindekriminalpolizei) 1945 aufgelöst worden war, entstand in den drei westlichen Besatzungszonen ein unterschiedlicher Neuaufbau des deutschen Polizeisystems nach den Gesichtspunkten der Dezentralisierung und Kommunalisierung. Diese Grundsätze wurden aber, da jede Besatzungsmacht die deutsche Polizei ihrer Zone nach dem Vorbild ihrer Heimat neu organisieren wollte, in jeder Zone in anderer Form durchgeführt.

In der amerikanischen Zone gab es für jedes Land ein Kriminalpolizeiliches Landesamt ohne kriminalpolizeiliche Vollzugsaufgaben. Es unterstand dem IM, hatte jedoch nach den Weisungen von Public Safety zu arbeiten.

In der französischen Zone wurden nach längeren Versuchen ebenfalls kriminalpolizeiliche Landesämter geschaffen, sie waren entsprechend dem frz. und bisherigen deutschen Polizeirecht weisungs- und exekutivberechtigt; auf Sammlung und Auswertung von Nachrichten wurde besonderer Wert gelegt.

In der britischen Zone wurde nach brit. Vorbild die deutsche Polizei durch Befehl vom 25. 9. 1945 neu aufgebaut, die Kriminalpolizei durch Fachliche Anweisung Nr. 2 der brit. MilReg. vom 12. 2. 1946 als selbständige Polizeisparte aufgelöst und die sogenannte Einheitspolizei geschaffen, in der ein Polizist bald für ordnungspolizeiliche, bald für kriminalpolizeiliche Aufgaben eingesetzt werden konnte. Dadurch wurde „das Rückgrat der Kriminalpolizei [...] gelähmt“ (Schr. des KPABrZ an das IM von NRW vom 30. 7. 1949 in: B 106/5643; vgl. auch die Übersicht über die Entwicklung des BKrA in: B 106/15631). In jedem Lande wurde seit 1. 1. 1946 als oberste Dienststelle wie in den anderen Zonen ein Kriminalpolizeiamt, später Landeskriminalpolizeiamt, errichtet, das die zentrale Nachrichtensammel- und Auswertungsstelle war. Diese Landeskriminalpolizeiämter hatten kein Weisungs- oder Exekutivrecht und wurden im Februar 1947 den IM der Länder unterstellt, die nach Verabschiedung von Polizeigesetzen die Polizeihoheit erhielten. Die kriminalpolizeiliche Exekutive übten die selbständigen und unabhängigen Polizeigebiete aus, die sich über einen Stadtkreis oder RegBez. erstreckten und dem jeweiligen Chef der Polizei unterstellt waren. In der späteren Erkenntnis, daß eine wirkungsvolle Verbrechensbekämpfung über den Bereich eines Landes hinaus ohne eine zentrale Zonenstelle keinen wirklichen Erfolg verspricht, richtete die britische MilReg. als einzige der drei westlichen Besatzungsmächte in ihrer Zone noch ein KPA für die gesamte Zone ein.

[2]) Das eigentliche Gründungsdatum konnte schon 1948 nicht mehr ermittelt werden. Wie aus einem Vortragskonzept des Kriminalpolizeichefs Rahaus hervorgeht, wurde am 10. 12. 1945 mit dem Aufbau des Amtes durch den brit. Oberst J. Timmerman begonnen, der erst nachträglich als Gründungstag den 1. 1. 1946 festgelegte (Vervielf. Aufzeichnung von Voß vom 19. Jan. 1948 in: B 144/1971). In einem Ber. des ZHA (s. lfd. Nr. A III 4) an das Zonal Budget

Office vom 28. 6. 1947 heißt es, daß das KPABrZ am 10. 2. 1946 aus dem Personal der Allgemeinen Polizei-Hamburg gebildet worden sei (Z 10/436, Bl. 55). Das im ZHA etatisierte KPABrZ unterstand nicht einem Chef der deutschen Polizei, sondern blieb auch nach dem Übergang der Polizeihoheit auf die Länder Public Safety Branch der brit. MilReg. in Bünde unmittelbar unterstellt; es hatte auch kein fachliches Weisungs- oder Exekutivrecht. Bei der Auflösung des gebietsmäßig verwalteten Teils des ehemaligen RHaushaltes und dessen Übernahme auf die Länderhaushalte wurde das Amt mit Wirkung vom 1. 4. 1947 auf den Etat der Hansestadt Hamburg als des Auftragslandes für die übrigen Länder der brit. Zone übernommen.

Einen Übergang des KPABrZ auf die Bizone lehnten die Amerikaner ab, wie Voß auf einer Tagung der Zentralämter im ZB am 7. Febr. 1948 bekanntgab (Z 2/83, Bl. 68).

Das KPABrZ schloß die Leiter der Landesämter der britischen Zone einschließlich Bremens zu einer *Arbeitsgemeinschaft* zusammen. Sie tagte seit dem 23. 4. 1947 regelmäßig einmal im Monat an verschiedenen Orten der brit. Zone; doch mußten diese Zusammenkünfte auf Weisung von Public Safety Branch vom Okt. 1947 „bis auf weiteres" wieder eingestellt werden (vgl. den Vermerk vom 10. 10. 1947 auf dem Schr. des KPABrZ an das KPA Hamburg vom 7. 10. 1947, in dem für den 16. 10. eine Arbeitsbesprechung in Hamburg in Aussicht genommen worden war (StA Hamburg, Polizei 21.10a, sowie Voß: Errichtung eines Länderkuratoriums, S. 7 f.). Voß schlug daher in seiner Denkschrift vom 9. 3. 1948 die Bildung eines *Länderkuratoriums* vor, um in dieser Form die kriminalpolizeiliche Tätigkeit durch das KPA koordinieren zu können. Ein entsprechendes von Ländervertretern der brit. Zone am 28. 10. 1948 gefertigtes Abkommen blieb jedoch Entwurf (Vorgang in: B 106/15643, Bd 2). Abgesehen von einer Tagung, die im Anschluß an eine Länderkonferenz über Polizeifragen am 12./13. 3. 1948 in Bad Meinberg stattfand und die nicht mehr von Voß, sondern von einem Vertreter des nordrhein-westf. IM geleitet wurde, fanden 1948 und 1949 weitere offizielle Besprechungen zwischen dem Leiter des KPABrZ und den Leitern der Landesämter der britischen Zone nicht mehr statt, obwohl Public Safety im Mai 1949 sein Verbot aufgehoben hatte. (Vorgänge in: StA Hamburg, Polizei 21.10a).

Auch die Bemühungen von Voß, nach seiner Erkundungsfahrt in die amerik. und frz. BesZone vom 30. 7. bis 8. 8. 1947 zu einer Zusammenarbeit aller 3 Westzonen zu kommen, schlugen fehl. Eine für den 17./18. 9. 1947 in Hann.-Münden geplante Dreizonentagung, die sogar ein frz. Aufsichtsoffizier in Tübingen „wärmstens befürwortet" hatte, wie Voß seinen Kollegen in der brit. Zone am 13. 8. 1947 berichtet hatte, wurde von der brit. MilReg. verboten (Vorgänge ebda. und Dickopf und Holle: Das Bundeskriminalamt, S. 37 f.). Diese Verbindungen mit den anderen Zonen sind dann „trotz späteren Verbotes durch die britische Besatzungsmacht aufrechterhalten worden" (vgl. Schr. des BKrA an den Bundesrechnungshof vom 15. 10. 1954 betr. Ergänzungen zum Bericht über Entwicklung, Aufgaben usw. der Polizei (insbesondere der Kriminalpolizei), S. 4, in: B 106/15631 sowie Memorandum über das BKrA vom 31. 1. 1955, ebda., S. 6).

[3]) Hamburg als Sitz bot sich an, weil wesentliche Teile des Kriminaltechnischen Institutes von Berlin nach Schleswig-Holstein verlagert worden waren (Der Spiegel vom 6. Apr. 1950, S. 6).

[4]) Albert Rahaus (1894–1954), 1921 Polizeiunterwachtmeister, P-Wachtmeister, P-Oberwachmeister; 1922 P-Leutnant; 1926 P-Oberleutnant; 1933 in d. R. versetzt; Juni 1945 wiedereingestellt als Hauptmann der Schutzpolizei mit Dienstrang eines Majors der Schutzpolizei bzw. eines Kriminalrates; 1. 2. 1946 Abschnittschef (K) des Kriminalamtes für die Brit. Zone, Dienstantritt 19. 3. 1946; zum 1. 12. 1946 befördert zum Kriminalpolizeichef; 15. 3. 1947 Zurückversetzung zur Schutzpolizei Hamburg als P-Oberinspektor; 30. 9. 1947 Versetzung i.d.R. auf eigenen Antrag.

[5]) Ernst Voß (1890–1970), 1919 P-Hauptwachtmeister in der Hafenschutztruppe Hamburg; 1920 P-Leutnant in der Ordnungspolizei Altona; 1926 P-Oberleutnant; 1927 P-Hauptmann bei der preuß. Schutzpolizei; 1933 entlassen; Sept. 1945 wiedereingestellt als Major der Schutzpolizei; Jan. 1946 Polizeigruppenchef; 15. 3.–1. 6. 1947 abgeordnet, dann Leiter des KPABrZ.

[6]) Heinrich Becker (1898 geb.), 1925–1945 Kriminalpolizei Berlin, seit 1942 als Kriminalinspektor; Juni 1945–1946 Angest. bei der Kriminalpolizei Hamburg; 1. 2. 1946 Polizeioberinspektor (K) beim KPABrZ; zuletzt RegKrimDir., AbtL für Kriminaltechnik und Vertreter des Amtschefs im BKrA.

[7]) Vgl. die Sammlung der Dienstbesprechungen ab 1947 im Nachl. Paul Dickopf. Nach den Ausführungen von Voß in: Errichtung eines Länderkuratoriums, S. 6, leitete das KPABrZ auch den Schriftverkehr aller kriminalpolizeilichen Dienststellen mit anderen Zonen (mit Ausnahme der amerik. Zone seit 1. 4. 1947) und allen ausländischen Staaten. Es erließ keine Rechts-VO, sondern nur fachliche Anweisungen.

[8]) Z 10/436, Bl. 76.

[9]) In einem undat. anderen OrgPlan, vermutlich von 1947, werden die drei Referate unter den Oberbegriffen: Hauptgeschäftsstelle, Erkennungsdienst, Fahndungs- und Meldewesen zusammengefaßt (Z 10/437, Bl. 57). So auch bei Voß: Das Kriminalpolizeiamt im Jahre 1948 vom 20. 1. 1949, S. 2 ff.

[10]) Sie unterhielt auch ein Museum (vgl. OrgPlan [1947] in: Z 10/437, Bl. 62).

[11]) Angewandte Biologie, Zoologie, Botanik erscheinen in einem anderen undat. OrgPl., vermutlich von 1947, als Abt. IV (Z 10/437, Bl. 57 und 62).

[12]) In einem undat. OrgPl., wohl von 1947, zusätzlich: „Typendruck- und Maschinenschrift-Untersuchungen und -Sammlung" (Z 10/437, Bl. 62).

[13]) Der Bund hatte bereits vor Errichtung des BKPA auf Grund der Ersten Verordnung zur Abwicklung von zonalen Einrichtungen vom 9. 6. 1950 (BGBl., S. 218) mit Wirkung vom 1. 4. 1950 die Aufwendungen für das KPABrZ übernommen und dieses unter Vorbehalt der endgültigen Entscheidung mit der vorläufigen Fortführung seiner bisherigen Aufgaben entsprechend den Weisungen des BMI beauftragt. Da das KPABrZ weder auf Landesrecht noch auf einem Staatsvertrag zwischen den Ländern der brit. Zone beruhte, wurde es gemäß Art. 130 des GG vom Bund übernommen (Vorgänge in: B 106/15643). Mit VO vom 31. 10. 1951 ging das KPABrZ in das BKrA auf. Bis zur Übersiedlung nach Wiesbaden blieb es noch in Hamburg und firmierte dort als „Bundeskriminalamt – Außenstelle Hamburg". Es nahm dessen Funktion wahr, bis ein Unterbringungsort für das BKrA gefunden war.

[14]) Das Gesetz entstand in Anlehnung an das RKriminalpolizeigesetz von 1922 (vgl. Anm. 1). Eine Reihe von Ländern, insbesondere Bayern, die keine oder nur geringe Einschränkung ihrer Polizeihoheit wünschten, hatten sich am 3. 8. 1949 in Hiltrup und am 21./22. 9. 1949 in München für gemeinsame, d. h. de-

zentralisierte kriminalpolizeiliche Ländereinrichtungen ausgesprochen (vgl. Willy Gay: Zur Neuordnung der Kriminalpolizei in: Die Polizei 1950, S. 29 ff., und [Holle:] Zur Neuordnung der Kriminalpolizei. Sind gemeinschaftliche kriminalpolizeiliche Ländereinrichtungen wirklich die erstrebenswerte Lösung?, ebda., S. 94 ff.).
Über die Grundsätze der Polizeiorganisation der BRD, die die drei Militärgouverneure in ihrer Direktive an den ParlRat vom 14. 4. 1949 niederlegten, den Aufbau des BKrA sowie zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 8. 3. 1951 vgl. die ungedr. Dokumentation von Helmut Prante: Paul Dickopf oder die Gründungsgeschichte des Bundeskriminalamtes 1976/77, S. 47 ff. (BA Nachl. Dickopf sowie B 106/15635 und 15643).

[15]) An das BA gelangten nur wenige Akten.

## 5. Hauptstandesamt für die britische Zone

Errichtung:
10. 5. 1946 als Zonenstandesamt auf Grund des am 1. 3. 1946 inkraft getretenen Ehegesetzes des Alliierten Kontrollrates Nr. 16 vom 20. 2. 1946 (ABlKR., S. 77 ff.)[1])

Sitz:
Hamburg (Standesamt St. Georg)

Leiter:
./.[2])

Aufgaben:
Nachträgliche Beurkundungen von Personenstandsangelegenheiten, Führung von Familien-, Geburten- und Sterbebüchern gem. VO des Zentraljustizamts vom 12. 5. 1947 (VOBlBrZ., S. 53)/VO vom 13. 8. 1948 (ebda., S. 239) und den entsprechenden Bestimmungen der Gesetze in der amerik. und frz. Zone[3])

Auflösung:
1. 4. 1948 mit Auflösung des gebietsmäßig verwalteten Teiles des Reichshaushalts durch brit. MilReg. VO vom 1. 4. 1948 (ABlBrMR., S. 722 ff., Anh. C)[4])

Nachfolger:
Standesamt Hamburg-Mitte (Hauptstandesamt)[5])

Verbleib der Akten:
Ebda.

Quellen:
Walter Brell: Übergang und Aufgaben des Hauptstandesamts in Ham-

burg auf das Standesamt I in Berlin-West. In: Das Standesamt Nr. 8 vom 10. 8. 1952, S. 187 ff.
Wolfgang Schütz: 100 Jahre Standesämter in Deutschland. Kleine Geschichte der bürgerlichen Eheschließung und der Buchführung des Personenstandes. Frankfurt/M. 1977
Akten des Bundesarchivs: Z 21; B 106; B 144
Akten des Überführungsausschusses des Bundesrates 307/50
Auskünfte des Staatsarchivs Hamburg und der Behörde für Inneres an das Bundesarchiv

---

[1]) Nach § 19 (3) des Ehegesetzes vom 6. 6. 1938 (RGBl. I, S. 807) war für die Eheschließung im Inland, falls keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hatte, ausschl. das Standesamt I in Berlin zuständig gewesen.
Nach § 15 (3) des KR-Gesetzes Nr. 16 (ABlKR., S. 79) sollten in diesen Fällen außer dem Standesamt I Berlin auch noch die Hauptstandesämter in München, Hamburg und Baden-Baden zuständig sein. Deshalb mußte für die brit. Bes-Zone, in der die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Personenstandsrechts beim ZJA (s. lfd. Nr. F III 3) lag, ein Hauptstandesamt in Hamburg (HStAmt) errichtet werden. Es entstand aber kein eigenes HStAmt, sondern seine Geschäfte wurden in Personalunion von den Mitarbeitern des Standesamtes Hamburg-St. Georg wahrgenommen (Rdschr. des Rechtsamtes-Hamburg an die Verwaltungen und Ämter vom 10. 5. 1946). Die ersten Beurkundungen liegen seit 8. 8. 1946 vor. Das HStAmt wurde im zonalen Haushalt als „Zonenstandesamt" etatisiert durch brit. MRVO Nr. 59 vom 1. 12. 1946 (ABlMR., S. 348 Anh., S. 352).
Um das Personenstandswesen auch verwaltungsmäßig einheitlich zu lenken, war im Art. VII § 20 der VO des ZJA vom 12. 5. 1947 (VOBlBrZ., S. 55) die Bildung einer *„Obersten Verwaltungsbehörde für Standesamtswesen in der brit. Zone"* vorgesehen. Die brit. MilReg. regte beim ZJA Ende Jan. 1948 an, die Befugnisse dieser projektierten Behörde den IM der Länder zu übertragen. Das ZJA beließ es aber bei der bisherigen Praxis, bis zu Errichtung eines BMJ. Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiete des Personenstandswesens im Einvernehmen mit den IM der Länder zu erlassen (Vorgänge in: Z 21/123) und bediente sich dabei der Mitwirkung der Planungsbebehörde für Registrierung und Bestandsaufnahme der Bevölkerung (s. lfd. Nr. G III 3).

[2]) Der Standesbeamte des Standesamtes Hamburg-St. Georg und später des Standesamtes Hamburg/Mitte leitete auch die Geschäfte des HStAmtes.

[3]) Mit AusfVO des ZJA vom 14. 2. 1949 (im VOBlBrZ. nicht zu ermitteln) wurde die Zuständigkeit des HStAmtes nach Zustimmung der Länder auf andere Zonen ausgedehnt: in der amerik. Zone von Bayern mit Erl. vom 23. 6. 1949, von Hessen durch Erl. vom 25. 6. 1949, von Württemberg-Baden durch Erl. vom 5. 7. 1949 und von Bremen am 25. 8. 1949. Die LRegg. der frz. Zone hatten sich im Febr. 1950 noch nicht angeschlossen (vgl. Vorgang in: B 144/928).
Zu den Aufgaben des HStAmtes gehörte u. a. nach AV des ZJA vom 12. 4. 1948 (StAnz. 1949, S. 101) auch die Sammlung von Personenstandsregistern und -büchern aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ge-

bieten. Die Urkundensammlungen des HStAmtes machten den größten Teil seiner Geschäfte aus. – Über die Aufgaben ausführlich Walter Brell: Übergang und Aufgaben des Hauptstandesamtes in Hamburg, S. 187 ff.

4) Der Etat des HStAmtes ging auf die Hansestadt Hamburg über. Das Standesamt St. Georg wurde mit dem Standesamt Hamburg/Mitte zusammengelegt, dessen Bedienste die Aufgaben des HStAmtes mit wahrnahmen.

5) Nach Art. 74 GG gehörte das Personenstandswesen zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Das HStAmt wurde aber nicht auf den Bund nach Art. 130 GG übergeleitet. Seine überregionale Zuständigkeit wurde zwar anerkannt, es blieb aber als kommunale Dienststelle, ähnlich wie das Sonderstandesamt in Arolsen (s. lfd. Nr. G I 4), längere Zeit umstritten. Für 1950 hatte Hamburg schon einen Bundeszuschuß beim BMI für das HStAmt beantragt, das BMF lehnte ihn aber ab, da nach seiner Ansicht das HStAmt keine Bundesaufgaben erfüllte.
Der Finanzausschuß des BRates hatte in seinem Rdschr. vom 24. 1. 1950 noch die Übernahme des HStAmtes und des Sonderstandesamtes in Arolsen auf die Länder befürwortet, der BRat selbst stimmte am 7. 3. 1950 jedoch nicht zu. Nach Ansicht des BRM und des Rechnungshofes, der 1950 ein Gutachten über das Hauptstandesamt abgegeben hatte, handelte es sich bei dieser Stelle um keine überregionale Einrichtung, sondern um eine hamburgerische Dienststelle mit überregionaler Zuständigkeit, die aus hamburgischen Mitteln finanziert werden müßte (Vorgänge in: B 106/4290, 11411; B 144/928 und Akten des Überführungsausschusses des BRates Bonn 307/50).
Da der Senat Hamburgs aber nicht bereit war, die Kosten für die personenrechtlichen Sonderaufgaben des HStAmtes weiter allein zu tragen, beschloß er am 14. 12. 1951, dessen Tätigkeit zum 1. 7. 1952 weitgehend einzuschränken. Die Mehrzahl der Aufgaben des HStAmtes ging auf das Standesamt I Berlin (West) über. Um die Auflösung zu beschleunigen, wurde im Aug. und Sept. 1952 beim Standesamt I Berlin vorübergehend eine *Außenstelle des HStAmtes Hamburg* mit zwei Berliner Bediensteten zur Übernahme der Register und Karteien eingerichtet. Die abschließende gesetzliche Regelung erfolgte im Art. II und III des 2. Ges. zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18. 5. 1957 (BGBl., S. 518 ff.), durch die die Sonderaufgaben offiziell auf das Standesamt I Berlin übertragen wurden.
Beim HStAmt Hamburg blieben nur noch Restaufgaben, die sich aus den Zuständigkeiten des § 15 des KR-Gesetzes vom 20. 2. 1946, des Ges. über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter vom 23. 6. 1950 (BGBl., S. 226) und des Ges. über die Anerkennung von Nottrauungen vom 2. 12. 1950 (BGBl., S. 778) ergaben (vgl. Walter Brell: Übergang und Aufgaben des Hauptstandesamtes in Hamburg auf das Standesamt I in Berlin, S. 188, Vorwort zum Haushaltsplan Hamburgs für das Rechnungsjahr 1953 UA 1225 sowie Auskünfte des StAmts Hamburg und der Behörde für Inneres an das BA).

## 6. Zonales Archivlager
## Zonal Archives Repository

Errichtung:
Auf Anordnung der brit. MilReg. vom Juli 1946[1])

Vorgesetze Stelle:
Monuments Fine Arts and Archives (MFAA) Section von Education Branch der brit. MilReg. in Bünde
Niedersächsische Staatskanzlei (seit 1. 4. 1948)

Sitz:
Goslar
Göttingen (seit 1953)[2])

Leiter:
StADir. Dr. Aloys Schmidt (Juli 1946–31. 5. 1947)[3])
Bürgermeister a. D. Karl Meyer (ehrenamtl.) (1. 6. 1947–2. 9. 1952)[4])

Aufgaben:
Verwaltung und Inventarisierung verlagerten Archivgutes aus dem ehem. Reichsgebiet und den besetzten Ostgebieten[5])

Auflösung:
18. 3. 1952 durch Übernahme in die Verwaltung des Landes Niedersachsen
1978 durch Überführung der Bestände
a) in das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin
b) in das Bundesarchiv Koblenz[6])

Nachfolger:
Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin
Bundesarchiv Koblenz (treuhänderisch)

Verbleib der Akten:
Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin

Quellen:
C. A. F. Meekings: Liste der Archivbestände, die sich im Zonenarchivdepot in Goslar befinden. In: Der Archivar. Mitteilungsblatt für das deutsche Archivwesen, 1. Jg. Düsseldorf 1947/48, Sp. 73 ff.
Karl Meyer: Das Zonale Archivlager in Goslar. Ebda., 3. Jg. 1950, Sp. 37 ff.
Kurt Forstreuter: Das Preußische Staatsarchiv in Königsberg. Ein geschichtlicher Rückblick mit einer Übersicht über seine Bestände (= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung. Heft 3) Göttingen 1955
Akten des Bundesarchivs: Z 10; B 144
Auskünfte des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz, des

Niedersächsischen Staatsarchivs Wolfenbüttel und der Niedersächsischen Staatskanzlei an das Bundesarchiv

---

[1]) Die seit 1944 in den Salzbergwerken Grasleben und Schönebeck untergebrachten Archivalienteile aus den deutschen und besetzten Ostgebieten waren von den Briten beschlagnahmt und auf ihre Anordnung im Kaiserhaus in Goslar als vorl. Zonenarchivdepot eingelagert worden.
Das anfangs gem. Verf. des Braunschweigischen StM in Wahrnehmung von RAufgaben im Lande Braunschweig vom 19. 11. 1946 – FIR 2483/46 – auf dem nds. Landeshaushalt stehende Archivlager gehörte nach Anlage A zur brit. MRVO Nr. 59 vom 1. 12. 1946 (ABlBrMR, S. 352) zum zonal verwalteten Teil des RHaushaltes. Nach Auflösung der Zonenhaushalte durch die brit. MRVO Nr. 142 und 160 (ebda., S. 722 ff. und S. 832 ff., hier S. 724 und 834) zum 1. 4. 1948 wurde das Archivlager zu den Dienststellen gerechnet, die Niedersachsen im Auftrage der brit. MilReg. zu verwalten hatte.

[2]) Die Überführung der Bestände des Staatlichen Archivlagers nach Göttingen begann am 27. 4. 1953 Nach Abschluß der Transporte wurde es am 16. 11. 1953 als „Staatliches Archivlager" im Range eines Niedersächsischen Staatsarchivs wieder eröffnet (vgl. Kurt Forstreuter: Das Preußische Staatsarchiv in Königsberg, S. 94).

[3]) Dr. phil. Aloys Schmidt (1892–1980). 1921–1923 StA Wiesbaden, seit 1923 als StARat, 1924–1928 StA Magdeburg, 1928–1940 StA Koblenz, 1940–31. 8. 1944 StA Luxemburg, seit 26. 2. 1944 StADir., 1. 10. 1944–Juni 1947 stellv. Leiter der StA Hannover, Juli 1946–31. 5. 1947 Leiter des zonalen Archivlagers Goslar, 3. 6./1. 7. 1947 ArchRat am StA Koblenz, 30. 9. 1949–28. 2. 1958 StADir. und Leiter der Landesarchivverw. Rheinland-Pfalz.

[4]) Karl Meyer (1889–1967). 1911–1919 Amtsanwalt im braunschw. Justizdienst, 1. 2. 1919–1. 12. 1933 Bürgermeister von Königslutter, 1. 12. 1933–15. 8. 1941 wiss. Angest. im StA Wolfenbüttel, 16. 8. 1941–21. 2. 1949 stellv. Leiter des StA Wolfenbüttel, seit 1. 6. 1947 nebenamtl. auf Anordnung der MilReg. die Geschäfte des zonalen Archivlagers geführt, 21. 6. 1950–2. 9. 1952 hauptamtlich abgeordnet, vom 9. 7. 1951 als RegRat, 3. 9. 1952–30. 6. 1954 im StA Wolfenbüttel.
Sein Nachfolger in Goslar und später in Göttingen wurde am 1. 9. 1952 Dr. Kurt Forstreuter, seit 1. 12. 1952–1962 als StADir. (Mitteilungen des Nds. StA Wolfenbüttel und des HStA Hannover an das BA).

[5]) Es handelt sich in der Hauptsache um ostpreußisches und baltisches Archiv- und teilweise auch Bibliotheksgut. Die Bestände sind im einzelnen aufgeführt in: Der Archivar. Mitteilungsbl. für deutsches Archivwesen, 1. Jg. 1947, Sp. 73 f. Nichtdeutsche Archivprovenienzen wurden von der brit. MilReg. größtenteils zurückgegeben, aber auch Archive oder Archivteile aus dem bisherigen deutschen Reichsgebiet, so u. a. Bestände des StA Königsberg, RA Danzig, des StA Stettin und das StadtA Elbing (vgl. Forstreuter: Das Preußische Staatsarchiv in Königsberg, S. 93 f.).

[6]) Nach dem Erlaß der brit. MRVO Nr. 202 vom 6. 9. 1949 (ABlBrKK, Teil 10 B, Nr. 38, S. 19 ff.) setzte Niedersachsen die Verwaltung des Archivlagers im Auftrage und nach Weisung der BReg. (Art. VI der VO, S. 21) treuhänderisch fort. (Im Art. VI [3 I] der brit. VO ist bei der Angabe des Lagerortes Goslar mit Göttingen verwechselt worden).

Das Archivlager wurde erst offiziell am 18. 3. 1952 von der Besatzungsbehörde dem Lande Niedersachsen übergeben.
In das Eigentum der Stiftung Preußischer Kulturbesitz kamen vor allem die Akten des ehem. StA Königsberg. Das BA übernahm im Juni 1978 in treuhänderische Verwaltung Teilbestände von Akten des StA Schwerin, des Hist. StA Zerbst und und des StadtA Reval.

## 7. Akademie für Raumforschung und Landesplanung
## German Resources and Planning Committee; Science Advisory Board

Vorgänger:
Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung in Berlin[1])

Errichtung:
1947 durch Erlaß des Niedersächsischen Ministerpräsidenten vom 18. 2. 1947[2]) als Arbeitsgemeinschaft für Raumforschung

Aufsichtführende Stelle:
Niedersächsische Staatsregierung (Ministerium des Innern)

Sitz:
Hannover
Zweigstelle Göttingen
Außenstelle Berlin

Leiter:
Prof. Dr. Kurt Brüning (Mai 1945—Okt. 1959)[3])

Aufgaben:
Wissenschaftliche Grundlagenforschung im Bereich der Landesplanung und Raumforschung, Förderung und Koordinierung der Arbeiten der Landes- und Hochschularbeitsgemeinschaften und Nutzbarmachung für die Praxis, Heranbildung des beruflichen Nachwuchses
GO vom 31. 12. 1947
(Abdruck im Heft 2 der Akademiezeitschrift in: BT.PA 1/114)[4])

Auflösung/Überführung (projektiert):
durch Beschluß des Verwaltungsrates des VWG vom 30. 3. 1949 in das VWG als „Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Raumforschung" (Z 13/87, Bd. 17, Bl. 3)[5])

Nachfolger:
Akademie für Raumforschung und Landesplanung Hannover

Verbleib der Akten:
Akademie für Raumforschung und Landesplanung Hannover

Quellen:

Institut für Raumforschung: Entstehungsgeschichte des Instituts für Raumforschung (Denkschrift des Instituts vom 25. Februar 1950). In: B 144/958

Akademie für Raumforschung und Landesplanung: Denkschrift vom 29. März 1950 (Gegendarstellung). Ebda.

Arbeitsbericht der Akademie für Raumforschung vom 20. 5. 1945–31. 12. 1947. In: B 134/950

Emil Meynen: Kurt Brüning 1897–1961. In: Berichte zur Deutschen Landeskunde (hrsg. vom Institut für Landeskunde/Zentralarchiv für Landeskunde von Deutschland, Bd. 32, 1964, S. 82 ff.

Akten des Bundesarchivs: Z 4; Z 13; B 144

Akten des Deutschen Bundestags: PA 1

---

[1]) Errichtet durch Erl. des RPreußMWiss. und des Leiters der Reichsstelle für Raumforschung vom 16. 12. 1935 zum Zwecke des Zusammenschlusses aller sich mit der Raumforschung beschäftigenden „wissenschaftlichen Kräfte", soweit sie dem RPreußMWiss. unterstanden (Kopie der Satzung in: B 144/958). Die Reichsarbeitsgemeinschaft wurde 1944/45 von Berlin nach Hannover und Göttingen verlegt.

[2]) Mit Anordnung des OPr. der Provinz Hannover vom 20. 5. 1945 konnte die RArbeitsgemeinschaft ihre Tätigkeit nach der Kapitulation wieder aufnehmen. Die Aufsicht über sie führte in Wahrnehmung von Reichsaufgaben die nds. LReg. Auf Grund zweimaliger Beanstandung durch die brit. KK im Juli und September 1946 mußte die RArbeitsgemeinschaft ihre Bezeichnung auf Anordnung vom 28. 10. 1946 und Erl. des Nds. MPr. vom 18. 2. 1947 abändern in: „Arbeitsgemeinschaft für Raumforschung".
Finanziert wurde sie aus Restmitteln der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft und aus Mitteln von Kreisen, Gemeinden und Länderbehörden für Gutachten u. ä. Ihre Rechtsform war umstritten: bis zur Kapitulation wurde sie als unselbständige Anstalt des Reiches angesehen, erst 1953 verlieh ihr der nds. IM die Rechte einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes (vgl. Staatssekretär Ott: Entwicklung der Arbeitsgemeinschaft für Raumforschung und Landesplanung in: Arbeitsbericht der Arbeitsgemeinschaft für 1954, Hannover 1955, S. 17 f.). RegDir. a. D. Sting von der Akademie für Raumforschung spricht in seinem Vermerk vom 26. 5. 1950 von einem anstaltsähnlichen Charakter, den man ihr „derzeit am ehesten" zubilligen könnte (B 144/966); vgl. auch Anm. 5.

[3]) Dr. phil. habil. Kurt Brüning (1897–1961). 1920–1921 Hilfsassistent am Geolog. Paläontolog. Institut Marburg, 1921–1922 Hauptassistent am Geolog. Institut der Bergakademie Clausthal und Lehrhauer im Erzbergwerk Rosenhof, 1923–1926 Assistent am Geogr. Institut der TH Hannover, 1927 Geschäftsführer der Wirtschaftswiss. Gesellschaft zum Studium Niedersachsens, 1930 kw-Studienrat und a. o. Prof. für Geographie an der TH Braunschweig bis 1933, 1935–1945 Ref. für Landesplanung beim OPr. Hannover und Geschäftsführer der Landesplanungsgemeinschaft Hannover-Braunschweig, 1937 Dir. des Provinzialinstituts für Landeskunde in Göttingen, 1939 apl. Prof. an der Univ. Göttingen

sowie Dir. des Provinzialinstituts für Landesplanung und Nds. Landes- und Volksforschung Hannover, Aug. 1944 Leiter der RArbeitsgemeinschaft für Raumforschung; Sept. 1945 Leiter der Abt. für Landeskunde und Statistik des OPr. der Provinz Hannover (Verwaltung des Provinzialverbandes), 4. 7. 1946 Dir. des Nds. Amtes für Landesplanung und Statistik mit Sonderabt.: Institut für Landesplanung und für Nds. Landeskunde an der Univ. Göttingen im Geschäftsbereich des MI, in dem Br. Referent für Landesplanung war, 1956 als Ltd. RgDir., Mai 1945–Okt. 1959 Pr. der Akademie für Raumforschung und Landesplanung.

[4]) Abgesehen vom Vorsitzenden, den Forschungsausschüssen und einer Liste der als Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft in Aussicht genommenen Persönlichkeiten, wurden die in der GO noch vorgesehenen anderen Organe, Kuratorium und Wissenschaftlicher Beirat, so lange nicht ins Leben gerufen, wie die Finanzierung der Akademie nach der Währungsreform ungeklärt blieb.

[5]) Der WR hatte bereits in seiner Sitzung am 27. 9. 1948 (DrS. Nr. 584 in: Z 13/87, Bd. 17, Bl. 124 und Wörtl. Ber. des WR, S. 903, 911) auf Antrag des FDP Abg. Blücher gemäß den Anträgen Nds's und der Akademie einstimmig beschlossen, die Raumforschungsarbeiten von Instituten und Hochschulen wie früher in einer besonderen Stelle zusammenzufassen und die Akademie zunächst als Notlösung (da es kein bizonales Amt für Wiederaufbau gab) dem Statistischen Amt des VWG in Wiesbaden anzugliedern. Im VR, der dazu eine Vorlage einbringen sollte, erhoben sich in der Sitzung am 13. 10. 1948 jedoch wegen der Länderzuständigkeit für die Raumforschung Bedenken (Z 13/87, Bd. 8, Bl. 22).

Der VR griff erst im Frühjahr 1949 die Angelegenheit wieder auf, vgl. dazu das Schr. Blüchers an Krautwig vom 10. 3. 1949, „die Sache nunmehr endgültig voranzutreiben", auch damit „einem unnötigen Gerede von Verschleppungsmanövern die Grundlage genommen wird" (Z 13/87, Bd. 17, Bl. 128), und beschloß am 30. 3. 1949, die Akademie als „Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Raumforschung" dem Statistischen Amt anzugliedern (Sitzungsprot. in: Z 13/87, Bd. 17, Bl. 3 und Anweisung des MinRats von Gülich vom 6. 4. 1949 zur Abänderung der Bezeichnung der Akademie in diesem Prot., ebda., Bd. 18, Bl. 90 sowie Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 5, Dok. 24, TOP 6).

In der Ergänzungsvorlage zum Haushalt des Statistischen Amtes für 1949 (Z 13/87, Bd. 19, Bl. 49), der der VR in seiner Sitzung am 11. 5. 1949 zustimmte (ebda., Bl. 4), wurden die Aufgaben der nunmehr dem Statistischen Amt anzugliedernden Raumforschung präzisiert: die Akademie solle neben ihren laufenden Forschungsarbeiten noch spezielle Aufträge von VR oder einzelnen Verwaltungen des VWG durchführen und die Arbeitsgemeinschaft die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erhalten. Die Direktorialkanzlei unterrichtete die Akademie erst mit Schr. vom 21. 7. 1949 von dem Beschluß des VR, sie als „Institut für Raumforschung" dem Statistischen Amt anzugliedern, und teilte ihr die vom Oberdir. erlassene neue Satzung vom 29. 6. 1949 mit (abschriftl. in: B 144/958).

Als die Akademie erfuhr, daß sie auf Antrag der Nds. LReg. mit Wirkung vom 1. 4. 1949 in die Liste der von den Ländern gemeinsam zu finanzierenden Forschungseinrichtungen auf Grund des Königsteiner Abkommens der Kult.- und FM der Länder vom 24. 3. 1949 aufgenommen worden war (Z 4/

556, Bl. 79 ff.), zog sie es vor, eine freie wissenschaftliche Vereinigung ohne behördliche Bindungen als öffentlich-rechtliche Körperschaft zu bleiben. 1953 erhielt sie als „Akademie für Raumforschung und Landesplanung" ihre Satzung; sie stand unter Aufsicht des Nds. MI.
Die vom VR am 30. 3. 1949 als „Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Raumforschung" beschlossene Stelle, die nach seinen Vorstellungen die Nachfolgerin der Akademie für Raumforschung sein sollte, trat als Institut für Raumforschung 1949 ins Leben (s. lfd. Nr. G IV 4).

## 8. Amt für den deutschen Paßkontrolldienst

Errichtung:
1. 12. 1947 durch brit. MRVO Nr. 115 vom 28. 11. 1947 (ABlBrMR, S. 650)
11. 6. 1948 durch brit. MRVO Nr. 156 vom 11. 6. 1948 (ebda., S. 794)[1])

Vorgesetzte Stelle:
Port and Frontier Passport Control Section of the Entries and Exits Branch der CCG (BE) in Bünde
Combined Travel Board (CTB) in Bünde, später in Herford[2])

Sitz:
Bünde/Westf. (Dez. 1947–Okt. 1952)

Leiter:
ORegRat/MinRat Fritz Schuchardt (1. 6. 1948–15. 5. 1951)[3])
ORegRat Dr. Walter Eulitz (mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt 16. 5. 1951–30. 11. 1951)[4])

Stellvertreter:
RegRat Bernhard Mende (1. 6. 1948–30. 4. 1949)[5])
RegRat Bodo Scheplitz (1. 4. 1949–31. 12. 1950)[6])
RegRat/ORegRat Herbert Polenz (19. 11. 1951–10. 8. 1952)[7])

Geschäftsbereich:[8])
Stand März 1948 (Z 31/152 u. 189)
Oberfinanzbezirk Köln
Paßinspektion Aachen mit 4 Paßkontrollstellen
Oberfinanzbezirk Düsseldorf
Paßinspektion Kaldenkirchen mit 3 Paßkontrollstellen
Paßinspektion Emmerich in Kleve-Kellen mit 2 Paßkontrollstellen
Oberfinanzbezirk Hannover
Paßinspektion Nordhorn mit 2 Paßkontrollstellen
Paßinspektion Emden mit 1 Paßkontrollstelle
Oberfinanzbezirk Hamburg
mit 1 Paßkontrollstelle

Oberfinanzbezirk Schleswig-Holstein
Paßinspektion Flensburg mit 3 Paßkontrollstellen
Paßinspektion Kiel mit 2 Paßkontrollstellen
Paßinspektion Lübeck mit 4 Paßkontrollstellen

Aufgaben:
Durchführung der Maßnahmen und Anordnungen der brit. MilReg. auf den Gebieten der Einreise, Ausreise und Durchreise von Personen einschl. Militärpersonen durch die brit. Zone und über ihre Auslandsgrenzen; Ausstellung der Ausweise für den Kleinen Grenzverkehr zwischen der brit. Zone und den Niederlanden und Belgien[9])

Geschäftsverteilungsplan:
Stand Juni 1948 (Akten des Paßkontrolldienstes 01535)
Ref. 1 Allgemeine Angelegenheiten (Presse- und Informationsdienst, Verkehr mit anderen Dienststellen, Geschäftsprüfungen, Grundsatzfragen in Personal-, Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten . . .)
Ref. 2 Personal- und Rechtsangelegenheiten, Aufgaben des Paßkontrolldienstes
Ref. 3 Organisation, Verwaltung und Haushalt mit Statistischem Büro

Auflösung:
1. 4. 1952 durch Überführung in den Bundesgrenzschutz (Bundespaßkontrolldienst) mit VO vom 24. 9. 1953 (BGBl. I 1953, S. 1463)[10])

Nachfolger:
Amt für den Paßkontrolldienst in Bünde, seit 1. 10. 1952 in Koblenz
ab 1. 10. 1953 Paßkontrolldirektion in Koblenz, seit 1. 4. 1961 Bundesgrenzschutzdirektion

Verbleib der Akten:
Grenzschutzdirektion in Koblenz

Quellen:
Eberhart Schweigert: Die Finanzverwaltung Westdeutschlands in der Zeit vom 2. Weltkrieg bis zur Neuordnung durch das Grundgesetz (= Schriftenreihe des BMFin. H. 12) Bonn 1970, S. 64, S. 75 f.
Dierske: Der Bundesgrenzschutz. Geschichte und Darstellung einer Aufgabe und Entwicklung von der Aufstellung bis zum 31. März 1963. Regensburg, München, Wien 1967, S. 41 f., 71 ff.
Akten des Bundesarchivs: Z 13; Z 15; Z 31; B 144
Auskünfte der Grenzschutzdirektion an das Bundesarchiv

---

[1]) Der deutsche PKD wurde in der brit. Zone unter Aufsicht der MilReg. zunächst vom Zollgrenzschutz wahrgenommen, mit Wirkung vom 1. 12. 1947 aber als eine besondere Abt. der FLSt (s. lfd. Nr. A III 2) am Sitze des Hauptquartiers von Port and Frontier Control Section (Entries and Exits Branch)

in Bünde eingerichtet. Sein Briefkopf lautete daher: „Leitstelle für die Finanzverwaltung für die britische Zone. Abt. Paßkontrolle". Zur Überleitung der Aufgaben in deutsche Hand vgl. die Prot'e. der Sitzungen mit der brit. MilReg.-Dienststelle vom 30. 7. und 23. 8. 1948 in: Z 15/3.
Die fachlichen Weisungen erteilte die MilReg., die verwaltungsmäßige Leitung stand der FLSt zu. Das Amt nahm seine Tätigkeit am 20. 12. 1947 auf (vgl. das Geleitwort von Kruft vom 20. 12. 1947 in: Z 31/185 und zur verwaltungsmäßigen Übernahme der Angehörigen des PKD vom Zollgrenzschutz auf die Abt. Paßkontrolle der FLSt das engl.-dt. Prot. vom 5. 12. 1947 in: Z 31/68). Die Bestimmungen für die Errichtung des PKD wurden in der Anlage zur VO Nr. 115 im einzelnen festgelegt; erste Ausführungsbestimmungen der FLSt zur VO Nr. 115 in: Z 15/3. Der von der brit. MilReg. festgestellte Haushaltsplan des PKD wurde von den Ländern auftragsweise bewirtschaftet.
Nur bei Übergängen des Kleinen Grenzverkehrs und überwiegend an der brit.-russ. Demarkationslinie nahm der Zollgrenzschutz noch die Paßkontrolle vor (s. lfd. Nr. A IV 8).
Nach Auflösung der FLSt wurde das Amt mit brit. MRVO Nr. 156 vom 11. 6. 1948 (ABlBrMR, S. 794) verselbständigt. Die OFPr. hatten ihre Aufgaben nun nach Weisungen des PKD auszuüben, der seinerseits seine fachlichen Anweisungen wie bisher von Port and Frontier Passport Control Section erhielt. Nach den in der Anlage zur VO neu gefaßten Bestimmungen wurde der Leiter des Amtes nunmehr vom Dir. der Entries and Exits Branch ernannt und abberufen, dem er auch unmittelbar unterstand (vgl. Z 31/185).

[2]) Dem alliierten Paßamt unterstanden zur Ausgabe der Pässe und Erteilung von Ausreisegenehmigungen in den deutschen Ländern Regional Offices (Landespaßämter), in denen auch deutsche Angestellte und in der brit. Zone auch deutsche Beamte tätig waren, sowie in den Hauptstädten des Auslandes Allied Permit Offices. Für die Paßkontrolle bestand im Combined Travel Board eine besondere Abteilung, das Passport Control and Security Directorate (vgl. Schuchardt: Bemerkungen zur Frage der Schaffung eines Bundespaßkontrolldienstes, o. D., in: Akten der Paßkontrolldirektion 02100/2).

[3]) Schuchardt wurde auf Vorschlag des Pr. der FLSt mit Verf. des HQu. Entries and Exits Branch vom 15. 7. 1948 mit Wirkung vom 1. 6. 1948 zum Leiter des Amtes bestellt (Schr. an die FLSt vom 21. 7. 1948 in: Z 31/189–08100 B und vom 19. 12. 1947 ebda. 185–08000 A).
Fritz Schuchardt (1897–1976). 1. 4. 1920 Eintritt in die Zollverwaltung des RFM, 1. 9. 1922 OZollsekr. beim HZollamt St. Annen bei Hamburg, 1. 12. 1925 Zollinspek. in Hamburg, 1. 4. 1927 RegInsp. im Zollbüro und im Länderref. Frkr. des RWiM., 1. 6. 1931 HZollamt Dresden, 1. 9. 1932–30. 6. 1936 bei HZollämtern, seit 1. 2. 1934 als Zollinsp., 1. 7. 1936 Zollfahndungsstelle Düsseldorf, 1. 9. 1939 OZollinsp. im OFPr. Düsseldorf Abt. Zoll, 22. 11. 1940–8. 5. 1944 abg. an Grenzübergangsstellen in Frkr., 8. 5.–19. 9. 1944 Sachb. beim Zollgrenzschutz SO in Belgrad, 16. 10. 1944 HZollamt Geldern; 1. 9. 1945 vom brit. MilReg. bestätigt als Zollbezirkskommissar ebda., 1. 8. 1946 techn. Hauptberater bei ZonenHQu. Entries and Exits Branch-Bünde, mit Verf. vom 22. 10. 1946 im Wege der Wiedergutmachung zum RegRat ernannt, 9. 11. 1946 zur Port and Frontier Passport Control Section in Bünde abgeordeet, 23. 5. 1947 ORegRat, 1. 6. 1948 Leiter des Amtes f. d. dt. PKD, 1. 7. 1949 MinRat, 16. 5. 1951 an das BMI abgeordnet, 20. 6. 1953–30. 1. 1957 Leiter der Bundes-

stelle für Entschädigung der Bediensteten jüdischer Gemeinden in Köln, dann Abt. II der Bundesstelle f. Verwaltungsangelegenheiten, 31. 7. 1959 i. R.

[4]) Dr. Walter Eulitz (geb. 1896), 1. 12. 1925–30. 11. 1926 beim LFinA Dresden, 1. 12. 1926–31. 12. 1927 RegAss. bei den LFinÄ. Dresden und Oberschlesien, 1. 1. 1928–14. 6. 1930 RegRat beim LFA Dresden, 15. 6. 1930–30. 11. 1933 Vorsteher des HZollamtes Plauen i. V., 1. 12. 1933–Sept. 1938 im OFPr. Dresden, Sept.–18. 12. 1938 OFPr. Karlsbad, 19. 12. 1938–8. 5. 1945 im RFM, vom 1. 11. 1939–31. 1. 1944 als ORegRat, ab 1. 2. 1944 als FPr.; 18. 11. 1948–15. 5. 1951 ORegRat im Deutschen Amt für Ein- und Ausreisegenehmigungen (s. lfd. Nr. G III 9) und Stellv. Leiter, 1. 3. 1951 an das Amt für den dt. PKD abgeordnet, von Mai–Nov. 1951 dort m.d.W.d.G. beauftr., Anfang Dez. 1951 bei der OFD Kiel, 23. 9. 1952–19. 5. 1954 als RegDir., 20. 5. 1954–31. 7. 1958 FPr. an der OFD Karlsruhe, 1. 8. 1955–30. 9. 1961 an der OFD Nürnberg.

[5]) Bernhard Mende (geb. 1907), 1. 9. 1937–31. 8. 1938 als Assessor bei Amtsgerichten und der Stadtverwaltung Beuthen, 2. 9. 1938–31. 5. 1939 FAss. bei den HZollämtern Beuthen, Breslau-Süd und OFPr. Breslau, 1. 6. 1939–14. 8. 1941 RegAss. beim OFPr. Breslau, beim Bezirkskommissariat G in Haselberg, beim OFPr. Düsseldorf, eit 1. 4. 1940 dort als RegRat; 12. 1.–31. 3. 1948 RegRat beim HZollamt Düsseldorf, anschließend im PKD Bünde.

[6]) Bodo Scheplitz (1889–1974); als Zollsekr., Zollinsp., OZollinsp. und Zollamtmann 1913–1938 an verschiedenen HZollämtern, zuletzt bei der Zollfandungsstelle Düsseldorf, dort Apr. 1938–Juli 1943 Zollrat, Aug. 1943–Juni 1945 RegRat und Vorsteher der Zollfahndungsstelle Berlin; Jan.–März 1949 Referent beim Magistrat Groß-Berlin, 1949–1950 RegRat und Vertr. des Leiters des Dt. PKD, Jan.–Dez. 1951 Zollgrenzdirektion Nord, Jan. 1952–März 1954 Vorsteher des HZollamtes Northeim.

[7]) Herbert Polenz (geb. 1905), 1927–1936 bei der pr. Schutzpolizei, zunächst als Pol. Wachtm., 1934 Leutn., 1935 OLeutn. der Landespolizei, 1936–1945 bei der Wehrmacht, 1939 als Hauptm., 1942 Major, 1. 3. 1945 Oberstleutn.; 23. 10. 1946–28. 2. 1948 als Angest. Leiter der VerwAbt. des Statist. Amts, 1. 10. 1948 RegRat ebda., 1. 10.–30. 11. 1950 zum BMI abgeordnet, 1. 4. 1950 RegRat und 1. 10. 1951 ORegRat beim Statist. BAmt, 19. 11. 1951 zum Amt f. d. PKD abgeordnet als Personalref. und Stellv. Leiter, 11. 8. 1952 abgeordnet zum BMI, 1. 7. 1956–1. 8. 1967 AbtL. im Bundesamt f. Verfassungsschutz, seit 13. 4. 1957 als RegDir. und ab 8. 4. 1959 als Ltd. RegDir.

[8]) Über die Aufgaben und Befugnisse der Inspekteure der Abt. Paßnachschau und der brit. Paßinspektoren vgl. die engl.-deutsche Aufzeichnung der Entries and Exits Branch der Port and Frontier Passport Control Section vom 19. 11. 1947 und ihre Anweisung an die brit. Paßoffiziere vom 6. 12. 1947 in: Z 31/68.

[9]) Übertragen mit Durchführungsanweisung Nr. 1 vom 1. 12. 1948 zur VO Nr. 156 der brit. MilReg. mit der Einschränkung, daß die einzelnen Anträge weiterhin vom brit. Paßinspektor endgültig zu genehmigen seien (Akten des Paßkontrolldienstes 02100/2).

[10]) Bis zur Errichtung der Paßkontrolldirektion, die sich aus haushaltsrechtlichen Gründen bis 1953 verzögerte, wurde das Amt für den DPKD durch RdErl. des BMI vom 19. 9. 1951 im Rahmen des Bundesgrenzschutzes mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Paßkontrolldirektion beauftragt.

## 9. Deutsches Amt für Ein- und Ausreisegenehmigungen

Errichtung:
5. 3. 1949 durch Ausf. VO Nr. 1 vom 5. 3. 1949 (ABlBrMR, S. 1103) zur VO Nr. 156 vom 11. 6. 1948 (ebda., S. 794 f.)[1])

Vorgesetzte Stelle:
Entries and Exits Branch der Intelligence Division der CCG (BE) in Bad Salzuflen
Combined Travel Board/Office Tripartite de la Circulation in Bad Salzuflen/Herford[2])

Sitz:
Bad Salzuflen

Leiter:
MinRat Dr. Ernst Robert Frhr. von Mahs (1. 4. 1949–31. 3. 1952)[3])

Stellvertreter:
ORegRat Dr Walter Eulitz (1. 4. 1949–1. 3. 1951)[4])
RegRat Karl Wolf (1. 3. 1951–1. 1. 1953)[5])

Geschäftsbereich:
Landesstellen in Kiel, Hamburg, Düsseldorf, Hannover, Außenstelle Berlin[6])

Aufgaben:
Anordnungen und Maßnahmen zur Ausstellung von Ausweispapieren für den Reiseverkehr in und durch die brit. BesZone[7])

Organisation:[8])
Stand: 1. 10. 1949
Abt. O – Organisation und Verwaltung
Abt. P – Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter
Abt. H – Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Auflösung:
1. 10. 1952 durch VO vom 15. 2. 1954 (BGBl. I, S. 18)[9])

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: Z 15; B 106

Quellen:
Akten des Bundesarchivs: Z 15 passim und Auskunft des RegRats a. D. Wolf an das Bundesarchiv

---

[1]) Die bereits bei der brit. Stelle tätigen dt. Angestellten wurden zum 1. 4. 1949 auf den deutschen Haushalt übernommen, so daß das Deutsche Amt seine

Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt aufnehmen konnte. Mit der allmählichen Erweiterung der Aufgaben (vgl. Anm. 7) wurden weitere Beamten in die Zentrale und ihre Landesstellen einberufen (Vorgang: in Z 15/3). 1949 ging der bisher vom Amt des brit. Landesbeauftragten festgelegte Haushalt des Deutschen Amtes als Auftragshaushalt noch zu Lasten der Länder, seit 1. 4. 1950 zu Lasten des Bundeshaushalts über Besatzungskosten.

[2]) Nach § 4 Abs. d und e der AusfVO Nr. 1 arbeitete das Deutsche Amt unter der unmittelbaren Aufsicht des Dir. von Entries and Exits Branch, der fachliche Weisungen an die Ämter erlassen konnte und gemäß § 1 seine Kompetenzen diesem schrittweise übertrug. 1949/50 ging die brit. Entries and Exits Branch auf den dreizonalen Combined Travel Board (CTB) über. Für das Deutsche Amt bestand dort die German Relations Section (Z 15/7).

[3]) Dr. Ernst-Robert Frhr. von Mahs (1894–1969). Anfang 1919–Mai 1920 Angest. bei der RGetreidestelle in Berlin, 12. 6. 1920–15. 11. 1923 Gerichtsreferendar in Berlin, 1. 12. 1923–15. 12. 1924 Gerichtsass. in der Schiedsgerichtsabt. des AA, 16. 12. 1924–8. 5. 1945 im RWiMin., vom 23. 12. 1927–31. 3. 1933 RegRat, 1. 4. 1933–31. 3. 1934 ORegRat, seit 1. 4. 1934 MinRat, Mai 1940–Ende 1944 beim Chef der Militärverwaltung in Paris; Okt.–Dez. 1945 Angest. bei der Abwicklungsstelle des GenInspektors für das Bauwesen in Berlin, 1946–Mai 1948 Betätigung in der Landwirtschaft, 1948 mit Karl Wolf als German Adviser bei Entries and Exits Branch, Verhandlungsleiter bei der Übernahme des brit. PKD in deutsche Hände (Sitzungsprot. vom 30. 7. 1948 in: Z 15/3), 9. 6. 1948–31. 3. 1949 Abt. Paßkontrolle der FLSt (s. lfd. Nr. A III 2/Amt für den Deutschen PKD in Bünde (s. lfd. Nr. G III 8), seit 31. 8. 1948 als ORegRat, 1. 4. 1949 bis 31. 3. 1952 Leiter des Deutschen Amtes für Ein- und Ausreisegenehmigungen, seit 1. 9. 1949 als MinRat, mit 1. 7. 1951 unter Beibehaltung der Leitung des Deutschen Amtes bis 31. 3. 1952 abgeordnet zum BMWi, 30. 6. 1954–12. 4. 1959 MinDirig. (Z 15/839 und Auskünfte des BMWi und der OFD Köln an das BA).

[4]) Zu den Dienstlaufbahnzeiten von Dr. Walter Eulitz vgl. lfd. Nr. G III 8, Anm. 4.

[5]) Karl Wolf (1887–1974). Bis 1945 Amtsrat im RWiM, seit 31. 7. 1948 im Deutschen Amt für Ein- und Ausreisegenehmigungen, 31. 8. 1948 Amtsrat, 14. 5. 1949 RegRat (nach Vorgängen in: Z 15/5 und B 106/11411). Seine PersAkten konnten nicht mehr eingesehen werden, da sie 1972 vernichtet wurden.

[6]) Die Landesstellen entschieden über die von den Paßämtern bei den Stadtverwaltungen oder Landratsämtern eingereichten Anträge. Sie erhielten ihre fachlichen Weisungen von Entries and Exits Branch unmittelbar ohne Beteiligung des Deutschen Amtes.
Die Außenstelle Berlin bestand bis 1. 11. 1950, wie der Leiter des Dt. Amtes dem BMI am 26. 10. 1950 mitteilte (B 106/11411).

[7]) Die Kompetenzen des Amtes waren auf die Verwaltung beschränkt einschl. des deutschen Personals. Entries and Exits Branch nahm die fachlichen Aufgaben wahr, die sie schrittweise in deutsche Hände übergehen ließ (s. Anm. 2).

[8]) Diese Dreiteilung entsprach dem Aktenplan (Z 15/15).

[9]) Mit Schr. vom 8. 3. 1951 ordnete Combined Travel Board die Abwicklung des Amtes an (Vorwort zum Haushalt für 1952 in: B 106/11411). Die Kosten für die Abwicklung der Hauptstelle in Bad Salzuflen mit der Außenstelle Berlin und der Landesstelle Düsseldorf hatte Nordrhein-Westfalen zu übernehmen,

die Kosten der übrigen Landesstellen nach § 2 der VO vom 15. 2. 1954 hatten ab 1. 10. 1952 die anderen Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu tragen.

**10. Zentralamt für Inneres/Zentralamt für Verwaltung** (projektiert)

## IV Vereinigtes Wirtschaftsgebiet (Bi-Zone)/Tri-Zone

### 1. Ständiges Sekretariat für das Auswanderungswesen

Vorgänger:
Reichsstelle für das Auswanderungswesen (errichtet durch VO vom 29. 3. 1924 (RGBl. I, S. 395) mit Wirkung vom 1. 4.)[1])

Errichtung:
19. 3. 1947 auf der Tagung von Regierungsvertretern der 8 Länder der Bizone[2])

Vorgesetzte Stelle:
Senator für Häfen und Schiffahrt in Bremen[3])

Sitz:
Bremen

Geschäftsführer:
ORegRat Hermann von Freeden (März [?] 7. 5. 1947–31. 7. 1947)[4])
RegRat Dr. Franz Wolff (9. 9. 1947–31. 7. 1950/1958)[5])

Stellvertreter:
Wilhelm von Pochhammer (1947–31. 7. 1950/1953)[6])

Aufgaben:
Maßnahmen zur Vorbereitung der Auswanderung, Beratung der Auswanderer und Fürsorge sowie Koordinierung von Maßnahmen der Länderregierungen[7])

Geschäftsverteilung:[8])
Stand: Sept. 1950 (B 106/11414)
1. Referat Dr. Wolff:
Leitung; Organisation und Lenkung der Auswandererberatung sowie Anleitung der Auswandererberater; Verkehr mit den Arbeitsbehörden, den kirchlichen Organisationen der Arbeiterwohlfahrt, dem Deutschen Gewerkschaftsbund und sonstigen inländi-

schen Organisationen; Verkehr mit Presse und Rundfunk, Beobachtung der inländischen Presse; Überwachung der Auswanderer-Vereine und Kolonisationsgesellschaften; Frauenauswanderung und Verkehr mit den deutschen und internationalen Frauenorganisationen; Schutzmaßnahmen und soziale Betreuung der weiblichen Auswanderer; Bekämpfung und Strafverfolgung von Schwindelunternehmen beim Auswanderungswesen und bei der Stellenvermittlung nach dem Ausland; Gutachten für die Staatsanwaltschaften; Bearbeitung der Länder in Europa, Nordamerika, Südamerika, Venezuela

2. Referat von Pochhammer:
   Vertretung des Behördenleiters; Verkehr mit den ausländischen Missionen, Konsulaten und international tätigen Körperschaften im Ausland sowie mit den Besatzungsbehörden, soweit die Bundesstelle mit ihnen verkehren darf, z. B. mit den Combined Travel Boards; Deutsches Paßwesen und Ausreisebestimmungen aus Deutschland; Fragen der Auswanderung in Verbindung mit Marshall-Plan und Internationalem Arbeitsamt; soziale und demographische Voraussetzungen der Auswanderung; Bearbeitung juristischer Fragen; Gesetz zum Schutze der Auswanderer; Fragen der Schiffahrt und des Luftverkehrs, Passagen, Charterungen u. ä.; Bearbeitung der Länder Afrika, Mittelamerika, Südamerika ohne Venezuela, Asien mit Türkei, Australien und Neuseeland

Amtliche Veröffentlichung:
Tätigkeitsbericht des Ständigen Sekrearіats für das Auswanderungswesen, Bremen. Jan. 1949

Auflösung/Übernahme:
1. 8. 1950 durch Erlaß des BMinisters des Innern vom 31. 7. 1950 über die Errichtung der Bundesstelle für das Auswanderungswesen (GMBl. 1950, S. 86)/Bundesamt für Auswanderung, err. durch Gesetz vom 8. 5. 1952 (BGBl. I, S. 289)[9])

Nachfolger:
Bundesamt für Auswanderung in Koblenz/Bundesverwaltungsamt in Köln

Verbleib der Akten:
Bundesverwaltungsamt Köln

Quellen:
Tätigkeitsbericht des Ständigen Sekretariats für das Auswanderungswesen, Jan. 1949 passim
Lia Härtel: Der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes ... Stuttgart-Köln 1951, S. 63 f.
Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2 (bearb. von Wolfram Werner). München und Wien 1979, S. 133

Akten des Bundesarchivs: Z 1; Z 15; B 106
Akten des Deutschen Bundestags: PA 1
Auskunft des Staatsarchivs Bremen und des Generalkonsuls a. D. Wilhelm von Pochhammer an das Bundesarchiv

---

[1]) Die mit Wirkung vom 1. 4. 1924 errichtete RStelle für das Auswanderungswesen, die bis 1945 bestand, hatte sich aus dem RAmt für deutsche Einwanderung, Rückwanderung und Auswanderung (RWanderungsamt), begr. durch VO vom 7. 5. 1919 (RGBl. I, S. 451), entwickelt. Dieses hatte die Zuständigkeiten der früheren, durch Erl. vom 29. 5. 1918 (Deutscher RAnzeiger Nr. 125 vom 30. 5. 1918) ins Leben gerufenen RStelle für deutsche Rückwanderung und Auswanderung (RWanderungsstelle) übernommen.

[2]) Nachdem die MPr. der fünf norddeutschen Länder die Notwendigkeit anerkannt hatten, sich wegen des starken Auswanderungsdrangs und der Not der Flüchtlinge mit Auswanderungsfragen zu befassen, beschlossen ihre Vertreter am 4. 12. 1946 in Hamburg, neben den Besatzungsdienststellen auch die deutsche Verwaltung an der Auswanderung zu beteiligen Auf Anregung Bremens stimmten auch die Länderchefs der amerik. Zone auf der gemeinsamen MPr.-Konferenz in Wiesbaden am 17. 2. 1947 zu (Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik, Bd. 2, S. 133, 214). Die Vertreter aller 8 Länder der Bizone beschlossen am 19. 3. 1947 in Bremen, ein ständiges gemeinsames Sekretariat für Auswanderungsfragen zu bilden. Mit einer Denkschrift des Arbeitsausschusses der Regierungsvertreter für Auswanderungsfragen, dem Vertreter Bayerns, Bremens, Hamburgs, Schleswig-Holsteins und Württemberg-Badens angehörten, wurde Ende 1947 die amtliche Verbindung zu den beiden Besatzungsmächten hergestellt; diese erkannten ihrerseits stillschweigend an, daß deutsche amtliche Stellen sich mit Auswanderungsfragen befaßten (Schr. der brit. MilReg. an den ZB vom 15. 12. 1947 und der amerik. MilReg. an den LR-Stuttgart vom 5. 1. 1948 in: Z 1/881).
Zu den Tagungen des Arbeitsausschusses der Regierungsvertreter, der die Beschlüsse der 8 Länder vorbereitete, wurden auch Vertreter einschlägiger Bizonenverwaltungen herangezogen sowie Vertreter des LR-Stuttgart, der seit Nov. 1947 einen eigenen Ausschuß für Auswanderungsfragen unterhielt, Vertreter des ZB, der Gewerkschaften und einer Reihe von freien Verbänden und Wissenschaftlern. Vertreter aus der frz. Zone konnten bis 1948 nur als Gäste teilnehmen (Tätigkeitsbericht des Ständigen Sekretariats, S. 4 ff., und BT.PA 1/146 und Z 1/881).

[3]) Die Aufsicht über das Ständige Sekretariat führte ORegRat Dr. jur. Heinrich Maas (1908–1981) bei der Senatskommission für das Auswanderungswesen (Senator für Häfen und Schiffahrt). 1935–1973 im bremischen Staatsdienst, nach 1945 ORegRat, 1957 Senatsdir. Er sorgte, unterstützt durch von Pochhammer (s. Anm. 6), für die Errichtung des Ständigen Sekretariats und beaufsichtigte es im Auftrage der 8 Länder (B 106/9203 und Auskunft des StA Bremen an das BA).

[4]) Hermann von Freeden hatte der RStelle für das Auswanderungswesen angehört; er läßt sich als Leiter des Sekretariats nach Auskunft des StA Bremen schon vor dem 7. 5. 1947 bis Ende Juli nachweisen.

[5]) Dr. Franz Wolff, 1919–1944 in der RStelle für das Auswanderungswesen; Herbst 1947 Geschäftsführer des Ständigen Sekretariats. Er wurde in dem

Erl. des BMI vom 31. 7. 1950, mit dem das Ständige Sekretariat in eine BStelle für Auswanderungswesen umgewandelt wurde, mit der Weiterführung der Geschäfte beauftragt, 1. 10. 1950–31. 3. 1953 als Angest. in den Bundesdienst übernommen, 1952–1958 Leiter des BAmtes für Auswanderung (B 106/11414). Weitere Daten ließen sich nicht feststellen, da seine PersAkten nicht mehr vorhanden sind.

6) Wilhelm von Pochhammer (geb. 1892). 1913 Referendar, 1919–1922 Attachee im AA und LegSekr., zeitweilig beim RKommissar für die Internationalisierung der Ströme, 1923–1925 Vizekonsul und Konsul beim Generalkonsulat Kalkutta, 1926 Gesandtschaftsrat bei der Botschaft in Tokio, 1927 Konsul beim Generalkonsulat in Kobe, 1928 m.d.L. des Konsulats in Colombo beauftr., 10. 10. 1929 Konsul in Colombo für Ceylon und Südindien, 14. 5. 1934 Gesandtschaftsrat I. Kl. bei der Gesandtschaft in Bukarest, 27. 5. 1938 Botschaftsrat in Santiago de Chile, 30. 11. 1941 GenKonsul in Valparaiso, 22. 7. 1942 Botschaftsrat bei der Botschaft in Buenos Aires, 1944/45 im Diplomatenaustausch nach Portugal; 1945–1947 interniert, 1947–1953 beim Ständigen Sekretariat für das Auswanderungswesen-Bremen und BAmt für Auswanderung-Koblenz als Angest. und stellv. Leiter, 1. 7. 1953 im AA, 14. 8. 1953–31. 1. 1957 Generalkonsul in Bombay. (Auskünfte des AA und des StA Bremen an das BA).

7) Zu den Aufgaben gehörten vor allem die Stellung von Anträgen an die MilRegg., die Bekämpfung des Auswanderungsschwindels und die Einrichtung von öffentlichen gemeinnützigen Auswanderer-Beratungsstellen, die von den Kirchen übernommen wurden; sie erhielten vom Ständigen Sekretariat Rundbriefe. Weitere Einzelheiten der Aufgabenstellung in einem Schr. des Ständigen Sekretariats vom 3. 5. 1949 (Auszug in: Z 1/884).

8) Mit Erl. des BMI vom 8. 9. 1950 als vorläufiger GVPl. genehmigt (B 106/11414). Frühere GVPl'e. ließen sich nicht nachweisen.

9) Die Regierungsvertr. für Auswanderungsfragen beschlossen auf ihrer Tagung in Bad Nenndorf am 15./16. 9. 1949, den Bund gemäß Art. 73 GG um Übernahme des Ständigen Sekretariats zu bitten. Nachdem die Länder am 31. 3. 1950 ihre Zahlungen für die Unterhaltung des Ständigen Sekretariats eingestellt hatten, wurde es etatmäßig seit dem 1. 4. vom BMI betreut. Seine Aufgaben, die mit Erl. des BMI vom 31. 7. 1950 auf die Bundesstelle für das Auswanderungswesen übergegangen waren, wurden 1952 mit Errichtung des BAmtes für Auswanderung auch gesetzlich verankert (B 106/9203).
In Bremen blieb nach Übersiedlung des BAmtes nach Koblenz eine Außenstelle.

## 2. Personalamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (PA)[1])

Vorgänger:

(Reichsministerium des Innern)[2])

7. 7. 1947 Verwaltungsrat für das Personalwesen der gemeinsamen Verwaltungen des amerik. und brit. BesGebietes durch Abkommen der Länderchefs des VWG vom 7. 7. 1947

9. 8. 1947 Abteilung für das Personalwesen der gemeinsamen Verwaltungen beim Exekutivrat durch Überleitungsgesetz des Wirtschaftsrats vom 9. 8. 1947 (WiGBl. 1947, S. 1)[3])
gemäß amerik. Prokl. Nr. 5/brit. VO Nr. 88 vom 10. 6. 1947[3])

Errichtung:

23. 6. 1948 durch Gesetz über das Personalamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 23. 6. 1948 (WiGBl., S. 57)
gemäß amerik. Prokl. Nr. 7/brit. VO Nr. 126 vom 9. 2. 1948[4])

Vorgesetzte Stelle:

Civil Service Group des Bipartite Control Office
Oberdirektor und Vorsitzer des Verwaltungsrates
Bundesminister des Innern[5])

Sitz:

Bad Homburg v.d.H. (1. 10. 1947–23. 11. 1947)
Frankfurt (24. 11. 1947–24. 7. 1952)
Bonn (25. 7. 1952–28. 7. 1953)

Leiter:

MinDir. Dr. Kurt Oppler (1. 10. 1947–30. 6. 1952)[6])

Stellvertreter:

MinRat Dr. Ulrich Löwe (28. 10. 1947–17. 8. 1948)[7])
MinDirig. Baptist Lentz (22. 7. 1948–30. 6. 1950)[8])
Ltd. RegDir. Dr. Blaesing (20. 6. 1952–28. 7. 1953)[9])

Aufgaben:

Regelung und Überwachung aller beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinargesetzlicher Fragen des öffentlichen Dienstes bei der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes[10])

Organisation und Geschäftsverteilung:[11])

Stand: 23. 12. 1947 (Z 11/27 und 28)
Hauptbüro und Zentralabteilung

| | | |
|---|---|---|
| Abt. | I | Allgemeine Organisation und Behördenaufbau, allgemeine Verwaltung, Abgrenzung der Hoheitsaufgaben und Zuständigkeiten in Personalfragen |
| Abt. | Ia | Allgemeine Organisation, Bestimmungen und Umgrenzung hoheitlicher Aufgaben, Zustimmung bei Einstellungen und Beförderungen |
| Abt. | II | Personalien |
| Abt. | IIa | Allgemeine Personalfragen, Urlaub, Fürsorge-, Unterbringungs- und Wohnungsangelegenheiten, Einstellungs- und Beförderungsgrundsätze |
| Abt. | IIb | Denazifizierung, politisches Prüfungsverfahren, Personalien der höheren Bediensteten der übrigen Verwaltungen, Aus- |

bildung, Fortbildung, Beamtenschulen, Verwaltungsakademien, Fachprüfungen, Amtsbezeichnungen und Titel

Abt. IIc Personalangelegenheiten der Bediensteten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes, Bewerbungen, Stellennachweis und -vermittlung

Abt. IId Personalangelegenheiten der Tarifangestellten und Lohnempfänger, allgemeine Kartei über alle im öffentlichen Dienst beschäftigten Beamten, Angestellten und Lohnempfänger, Statistik

Abt. III Rechtsabteilung

Abt. IIIa Bedienstetengesetz, Betriebsrätegesetz, Betriebsvertretungen, Justitiar

Abt. IIIb (später Abt. V)
Dienststrafgesetzgebung, Dienststrafverfahren, Dienststrafrichter und Dienstaufsichtsbeschwerden

Abt. IV Besoldung, Versorgung, Entlohnung, Versicherung, Fürsorge, Tarifwesen, Kassensachen, Rechnungsprüfung

Abt. IVa Besoldungsangelegenheiten, Notstandsbeihilfen, Reise- und Umzugskosten, Unterstützungen

Abt. IVb Versorgung der Bediensteten und Hinterbliebenen

Abt. IVc Tarifsachen ATO, TOA und TOB

Abt. IVd Sozialversicherungswesen, Zusatzversorgung, Rechnungsprüfung und Rechnungsstelle

Stand: Juni 1948 (Z 13/89 u. Z 11/27 u. 28)[12]

Abt. I Innere Angelegenheiten, Organisation, grundsätzliche Fragen
mit 2 Referaten und Hauptbüro

UAbt. IZ Innere Angelegenheiten
mit 2 Referaten

UAbt. IA Organisations und grundsätzliche Fragen
mit 2 Referaten

Abt. II Personalangelegenheiten, politische Prüfung
mit 4 Referaten

Abt. III Allgemeines Personalwesen und Gesetzgebung und Rechtswesen
mit 2 Referaten

Abt. IV Besoldung und Versorgung, Arbeits- und Tarifwesen
mit 5 Referaten

Abt. V Dienststrafbehörden, Dienststrafverfahren
mit 4 Referaten

(Angegliedert als Referate):
Dienststrafhof
mit Dienststrafkammern (s. lfd. Nr. G IV 3)

Geschäftsbereich:
Versorgungsstelle als Pensionsregelungsbehörde (projektiert)[13]

Amtliche Veröffentlichungen:

Personalblatt. Amtliches Mitteilungsblatt des Personalamts der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Juni 1950 (seit 28. 12. 1948 erschienen)

Auflösung:

8. 8. 1953 durch VO vom 28. 7. 1953 (BGBl. I, S. 779)[14])

Nachfolger:

Bundesministerium des Innern
Bundespersonalausschuß[15])

Verbleib der Akten:

Bundesarchiv: Z 11

Quellen:

[Kurt] Oppler: Das Personalamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Bericht über seine Entwicklung und Tätigkeit bis zum 1. Oktober 1948. In: Personalblatt des Personalamtes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948, S. 2 ff.

2. Jahresbericht für die Zeit vom 1. 10. 1948 bis 30. 9. 1949. 1949 ebda., S. 163 ff.

Ders.: Stellung und Aufgaben des Personalamtes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 6. 7. 1949 (Umdruck)

Rudolf Morsey: Personal- und Beamtenpolitik im Übergang von der Bi-Zonen- zur Bundesverwaltung (1947–1950). Kontinuität oder Neubeginn? In: Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd 66 (1977), S. 191 ff.

Kurt Oppler und Erich Rosenthal-Pelldram (Hrsg.): Die Neugestaltung des öffentlichen Dienstes. Frankfurt 1950

Lutz Niethammer: Zum Verhältnis von Reform und Rekonstruktion in der US-Zone am Beispiel der Neuordnung des öffentlichen Dienstes. In: Die Bundesrepublik Deutschland. Entstehung, Entwicklung, Struktur, hrsg. von Wolf-Dieter Narr und Dietrich Thränhardt (Neue Wissenschaftliche Bibliothek: Geschichte) Königstein/Ts., S. 47 ff.

Bundesarchiv und Institut für Zeitgeschichte (Hrsg.): Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1949, Bd. 2 (bearb. von Wolfram Werner), Bd. 5 (bearb. von Hans-Dieter Kreikamp), München u. Wien 1979, 1981

Hans Hattenhauer: Geschichte des Beamtentums (= Handbuch des öffentlichen Dienstes, hrsg. von Walter Wiese, Bd. I) Köln, Berlin, Bonn, München 1980

Wolfgang Benz: Versuche zur Reform des öffentlichen Dienstes in Deutschland 1945–1952. Deutsche Opposition gegen alliierte Initiativen. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 1981, S. 216 ff.

Akten des Bundesarchivs: Z 4; Z 11; B 144

---

[1]) Das Amt firmierte 1947/1948 zunächst als „Der Exekutivrat des Vereinigten

Wirtschaftsgebietes – Personalamt –", nach Fortfall des ER als: „Die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes – Personalamt –" oder „Personalamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes".

[2]) Bis zur Kapitulation hatten die Zuständigkeiten für das Personalwesen im wesentlichen beim RMI gelegen: Abt. III: Personalien und Beamtentum mit den UAbt. A: Allgemeine personelle Angelegenheiten, Personalien der politischen Beamten; UAbt. B: Personalien der übrigen Beamten, Angestellten und Lohnempfänger; UAbt. C: Beamtenpolitik, Ausbildung, Beamtenorganisationen, Beamtenrecht, Beamtenbesoldung, Amtsbezeichnungen, Wohnungsfürsorge, Beamtenheimstätten; Gruppe Versorgungswesen.

[3]) Zur Entstehungsgeschichte vgl. die Vorgänge in: Z 11/25: nach Abschluß der fünf Vorläufigen Abkommen zwischen der amerik. und brit. Zone, die zur Bildung der Bizonenverwaltung führten, verlangte der LR-Stuttgart auf Weisung seiner MilReg. Anfang Dez. 1946 die Bildung eines Bizonalen Ausschusses für Beamtenfragen, der von der amerik. MilReg. am 4. 12. 1946 genehmigt wurde. Er sollte sich u. a. mit der Festsetzung der Gehälter der Beamten und Angestellten in den biz. Einrichtungen befassen. Das von diesem Ausschuß nach den Richtlinien des Bipartite Civil Service Committee erarbeitete vorl. Abkommen über die Bildung eines 6. bizonalen Verwaltungsrates für das Personalwesen der gemeinsamen Verwaltungen des amerik. und brit. Besatzungsgebietes – Joint Committee for Personal of the Joint Administrations of the US- and British Zones – vom 30. 1. 1946 wurde nach Genehmigung der MilRegg. vom 14. 5. 1947 von den Länderchefs der Bizone als deutsches Staatsabkommen in Frankfurt am 7. 7. 1947 unterzeichnet (Urschr. in dt. und engl. Fassung in: Z 11/25, Bl. 256 ff. und Abdruck S. 693 ff.).
Der Verwaltungsrat für das Personalwesen, der aus 8 Ländervertr. und je 1 Stellv. bestand, trat am gleichen Tage zusammen und wählte den hess. IM Heinrich Zinnkann zu seinem Vorsitzenden. Dieser Verwaltungsrat blieb aber infolge des Ausbaus der Bizone zum VWG auf dem Papier. Seine Funktionen übernahm der neugebildete ER (vgl. Westdeutschland 1945–1950, Teil I, S. 93 ff.). Da zu den Aufgaben des WR gemäß Anh. A zur amerik. Prokl. Nr. 5/brit. VO Nr. 88 vom 10. 6. 1947 auch die „Personalverwaltung der zweizonalen Abteilungen" (ABlAmMR-Ausg. E, S. 1 und VOBlBrMR, S. 528) gehörte, sah der WRat in § 2 (1) seines Überleitungsgesetzes vom 9. 8. 1947 (GOBl. des WiR 1947, S. 1) ein Gesetz über die Bildung einer „Abteilung für das Personalwesen der gemeinsamen Verwaltungen" beim ER vor. Diese nahm nach vorbereitenden Maßnahmen im Juli als Abt. II des ER am 1. 10. 1947 ihre Tätigkeit in Bad Homburg v.d.H. auf (vgl. Prot. der 44. Sitzung des ER vom 26. 9. 1947 in: Z 4/33).

[4]) Das im Überleitungsgesetz des WR vom 9. 8. 1947 (vgl. Anm. 3) vorgesehene Gesetz über ein PA wurde wegen der erwarteten Umorganisation des VWG durch die amerik. Prokl. Nr. 7 und der brit. VO Nr. 126 (ABlAmMR-Ausg. I, S. 1 und ABlBrMR, S. 686) vom 9. 2. 1948, die in Art. 8 (1) die Forderung der Bildung einer Personalabteilung für die Verwaltung des VWG wiederaufnahmen, erst am 23. 6. 1948 (WiGBl., S. 57) erlassen.
Nach § 7 dieses Gesetzes sollte beim PA noch ein „Personalamtsausschuß" (der spätere Bundespersonalausschuß, s. Anm. 15) von vier vom VR ernannten Mitgliedern tätig werden, die in allen allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des Personalwesens anzuhören waren.

Zwei Mitglieder sollten vom Gewerkschaftsbund und der Gewerkschaft für Verwaltung und Öffentliche Betriebe präsentiert werden, die beiden anderen mußten im öffentlichen Dienst erfahrene Verwaltungsangehörige sein.

5) Durch Beschluß der BReg. vom 18. 10. 1949 wurde das PA, das nur formal dem Oberdir. angegliedert gewesen war (vgl. Westdeutschland 1945–1950. Teil I, S. 99), dem BMI unterstellt (vgl. Schreiben des BMI an Oppler vom 24. 10. 1949 in: Marschall/Eder-Stein Vorwort zum Repertorium von Z 11, S. VI f. und Schreiben des BMI vom 10. 12. 1949 an Oberdir. Pünder in: Nachl. Pünder Nr. 354).

6) In seiner Sitzung am 3. 9. 1947 beschloß der ER, MinRat Dr. Oppler mit der vorl. Wahrnehmung der Geschäfte des Leiters des PA zu betreuen, und bestellte ihn am 19. 12. 1947 zum Leiter mit der Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor" (Z 4/33, Bd. II). Nach § 1 (2) des PA-Gesetzes oblag dem Oberdir. die Ernennung des Leiters des PA, der sich parteipolitisch öffentlich nicht betätigen durfte.

Zu Opplers Enttäuschung darüber, daß im PA-Gesetz dem Leiter „nicht ausdrücklich zugesichert sei, daß er unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen sei", vgl. seinen Aufsatz über das PA im PABl. 1948, Nr. 1, S. 5. Zur Stellenbesetzung des PA vgl. Rudolf Morsey: Personal- und Beamtenpolitik, S. 202 f.

Dr. jur. Kurt Oppler (1902–1979). 1921–1927 Textilkaufmann, Studium bis 1929, 1929–1932 Assessor und 1932–1937 Rechtsanwalt in Gleiwitz (OS), nach Entzug der Zulassung zum Anwalt seit 1937 wieder kaufmännisch tätig, seit 1938 in Holland, seit 1940 in Belgien als Emigrant; Mai 1946 ORegRat und MinDir. im hess. JM, seit Okt. 1947 Leiter des PA, 30. 6. 1952–Juli 1956 Gesandter bzw. Botschafter in Reykjavik, Juli 1956–März 1959 in Oslo, März 1959–1963 in Brüssel, 1964–1967 in Ottawa.

7) Über die Lebensdaten und zur Dienstlaufbahn L.'s ließ sich nichts ermitteln.

8) Baptist Lentz (1887–1968). 1909 GerReferendar, 1919 GerAssessor, 1916 preuß. Justizdienst, 1925–1935 preuß. IM, 1926 OJRat, 1928 MinRat, 1930–1939 Nebenrichter am Obersten Fideikommißgericht, 1935–1944 RJM, 1944–1945 Ref. beim RKommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens, 15. 7.–16. 9. 1945 Richter am LG Berlin, 17. 9. 1945–21. 7. 1948 MinDir./AbtL. in der Dt. Justizverwaltung der SBZ Berlin, 22. 7. 1948–30. 6. 1950 AbtL. I und stellv. Leiter des PA, 2. 5. 1950 abgeordnet an das BMF unter Beibehaltung seiner Aufgaben, 1. 7. 1950 AbtL. I im BMF, 16. 3. 1951–21. 3. 1953 MinDir. (Auskunft des BMF an das BA).

9) Dr. Bläsing betreute das PA nebenamtlich und wickelte es ab.

10) Das PA hatte durch das Gesetz umfassende Kompetenzen erhalten, in die auch die Bediensteten von Post und Bahn einbezogen waren; in § 2 wurden als besonders wesentliche aufgeführt:

Anstellung einschließlich Vor- und Ausbildung, Dienstpflichten und Folgen ihrer Verletzung, Beschwerden in Personalangelegenheiten, Beförderung, Versetzung in eine ander Tätigkeit oder in den Warte- oder Ruhestand, Beendigung des Dienstverhältnisse, Urlaub, Fürsorge, Versorgung und Versicherung, Einschränkung der politischen und wirtschaftlichen Betätigung der Verwaltungsangehörigen, Besoldung, Vergütung, Einstufungen und Dienstbezeichnungen. In § 3 erhielt das PA auch die Befugnis, die Durchführung seiner Vorschriften über das Personalwesen bei einzelnen Verwaltungsstellen des

VWG zu überwachen. Nach § 4 hatte es dem VR einen halbjährigen Tätigkeitsbericht zu erstatten, der zu veröffentlichen war.

Diese und weitere Zuständigkeiten erhielt das PA

1. aus dem Übergangsgesetz über die Rechtsstellung der bizonalen Verwaltungsangehörigen vom 23. 6. 1948 (WiGBl., S. 54 ff.).

2. durch die von BICO veranlaßten Richtlinien des WR vom 4. 9. 1947 über die Einstellung von Bediensteten und die Einrichtung von je einem Prüfungsausschuß für die politische Überprüfung beim WR und beim PA.

3. durch das Gesetz über die Errichtung von Dienststrafkammern zur Durchführung schwebender Dienststrafverfahren gegen Verwaltungsangehörige des VWG vom 5. 7. 1948 (ebda., S. 67 ff.) und vor allem

4. durch das MilReg.-Gesetz Nr. 15 über Verwaltungsangehörige der Verwaltung des VWG vom 15. 3. 1949 (ABlAmMR, Ausg. M, S. 2 ff. und ABlBrMR, S. 1152 ff.). Es hob das Übergangsgesetz des WR vom 23. 6. 1948 auf und verlangte u. a. die Eignungsprüfung für Beamte (§ 14) und den Fortfall des Angestelltenverhältnisses im öffentlichen Dienst (§ 2) und die dadurch erforderliche Überleitung von Angestellten in Dauerstellen durch fachliche und psychologische Eignungsprüfungen.

Nur für die Bearbeitung der Personalangel. des LR-Frankf. war das PA nicht zuständig, übernahm sie aber später auf Grund einer besonderen Vereinbarung (Z 12/95, Bl. 164).

Ausgenommen waren auch die Direktoren der Verwaltung und die Richter und Generalanwälte beim Deutschen Obergericht in Köln (s. Westdeutschland 1945–1950, Teil I, S. 110) von der Zuständigkeit des PA.

11) Der innere Aufbau des PA bereitete nicht geringe Schwierigkeiten, da man an keine der früheren vergleichbaren Dienststellen anknüpfen konnte.

12) Vgl. S. 660. – Die durch das Übergangsgesetz des WR vom 23. 6. 1948 und durch das alliierte Gesetz Nr. 15 auf das PA zukommenden neuen Aufgaben (vgl. Anm. 10) machten im Sommer 1949 die Einrichtung von zwei neuen Referaten in der Abt. II und eine Umgliederung der Abteilungen erforderlich. Die bisherigen Abt. I und IV wurden mit Hausverf. 12/49 vom 18. 7. 1949 (Z 11/28) als Hauptabt. I und die Abt. II und III als Hauptabt. II zusammengefaßt. In der Abt. II war schon mit dem 1. 8. 1948 das Referat IIe (Überleitung von Angestellten des mittleren und gehobenen Dienstes in das Beamtenverhältnis durch fachliche und psychologische Eignungsprüfungen und des höheren Dienstes durch Vortragskurse in der Verwaltungsakademie Speyer, s. lfd. Nr. G II 1) gebildet worden; im Aug./Sept. 1949 kam das Referat II f. (Laufbahn und Stellenqualifizierung) hinzu.

Ein Org- und Stellenplan ohne Referatseinteilung für das Haushaltsjahr 1949 in: Z 11/27.

Ein vorl. GVPl. wurde erst am 19. 1. 1949 in Umlauf gesetzt (Z 11/28 und Abdr. im PersPl. Nr. 13, S. 173 ff.). Seine Referatseinteilung stimmt aber nicht immer mit der tatsächlich vorhandenen überein.

13) Sie war im Gesetz über den Haushalt für das Rechnungsjahr 1949 (WiGBl., S. 87) als nachgeordnete Stelle des PA vorgesehen, um die Betreuung der aus den Verwaltungen des VWG ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten zu übernehmen. Nach dem OrgPlan der BReg. war sie aber beim BMF vorgesehen (Vorg. in: Z 11/24, Bl. 108 ff.).

14) Vgl. Anm. 6 und Rudolf Morsey: Personal- und Beamtenpolitik, S. 233 ff. –

Mit seinem Wunsche, der Bund möge das PA als Oberbehörde übernehmen und sie entweder dem Bundeskanzleramt oder dem BMI angliedern, Hauptsache sei die Erhaltung der weisungsungebundenen Selbständigkeit des PA, konnte sich Oppler nicht durchsetzen.
Eine Auflösung seines Amtes hielt er rechtlich so lange nicht für zulässig, als das MilReg.-Gesetz Nr. 15 nicht durch ein endgültiges deutsches Beamtengesetz ersetzt worden sei (Bericht an das BMI vom 23. 10. 1950 in: Z 11/26).
Die Abwicklung seiner Dienststelle zog sich deshalb längere Zeit hin, weil er und eine Reihe von Beamten und Angestellten seines Amtes noch in anderen, ihren Rängen entsprechenden Stellungen unterzubringen waren. Erst als auch für Oppler der Gesandtenposten in Island Ende Juni 1952 gefunden worden war (vgl. Anm. 6) konnte das PA zusammen mit dem Dienststrafhof, den Dienststrafkammern und dem Vertreter des öffentlichen Interesses (s. lfd. Nr. G IV 3) formal aufgelöst werden.

[15]) Der Bundespersonalausschuß wurde durch VO vom 15. 6. 1950 (BGBl. I, S. 216) begründet.

### 3. Dienststrafhof bei dem Personalamt[1])

Errichtung:

17. 2. 1948 durch Beschluß Nr. 4 des Exekutivrates
14. 7. 1948 durch Gesetz des Wirtschaftsrates über die Errichtung von Dienststrafkammern zur Durchführung schwebender Dienststrafverfahren gegen Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 5. 7. 1948 (WiGBl., S. 67 f.) und DVO vom 29. 12. 1948 mit Wirkung vom 1. 10. 1948 (WiGBl. 1949, S. 3 ff.)[2])

Sitz:

Frankfurt[3])

Leiter:

Präsident Dr. Ulrich Löwe (15. 8. 1948–31. 12. 1952)[4])

Stellvertreter:[5])

Mitglieder:

Der Präsident des Dienststrafhofes, seine Stellvertreter, richterliche und andere Beisitzer aus Verwaltungen und Gewerkschaften[6])

Vertreter des öffentlichen Interesses beim Dienststrafhof:[7])

Aufgaben:

Durchführung schwebender Dienststrafverfahren gegen Bedienstete der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes als 2. Instanz[8])

Organisation:

Dienststrafsenate[9])

ANLAGE

Stand: Juni 1948 (Z 13/89)

**ORGANISATIONSPLAN DES PERSONALAMTS DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES**

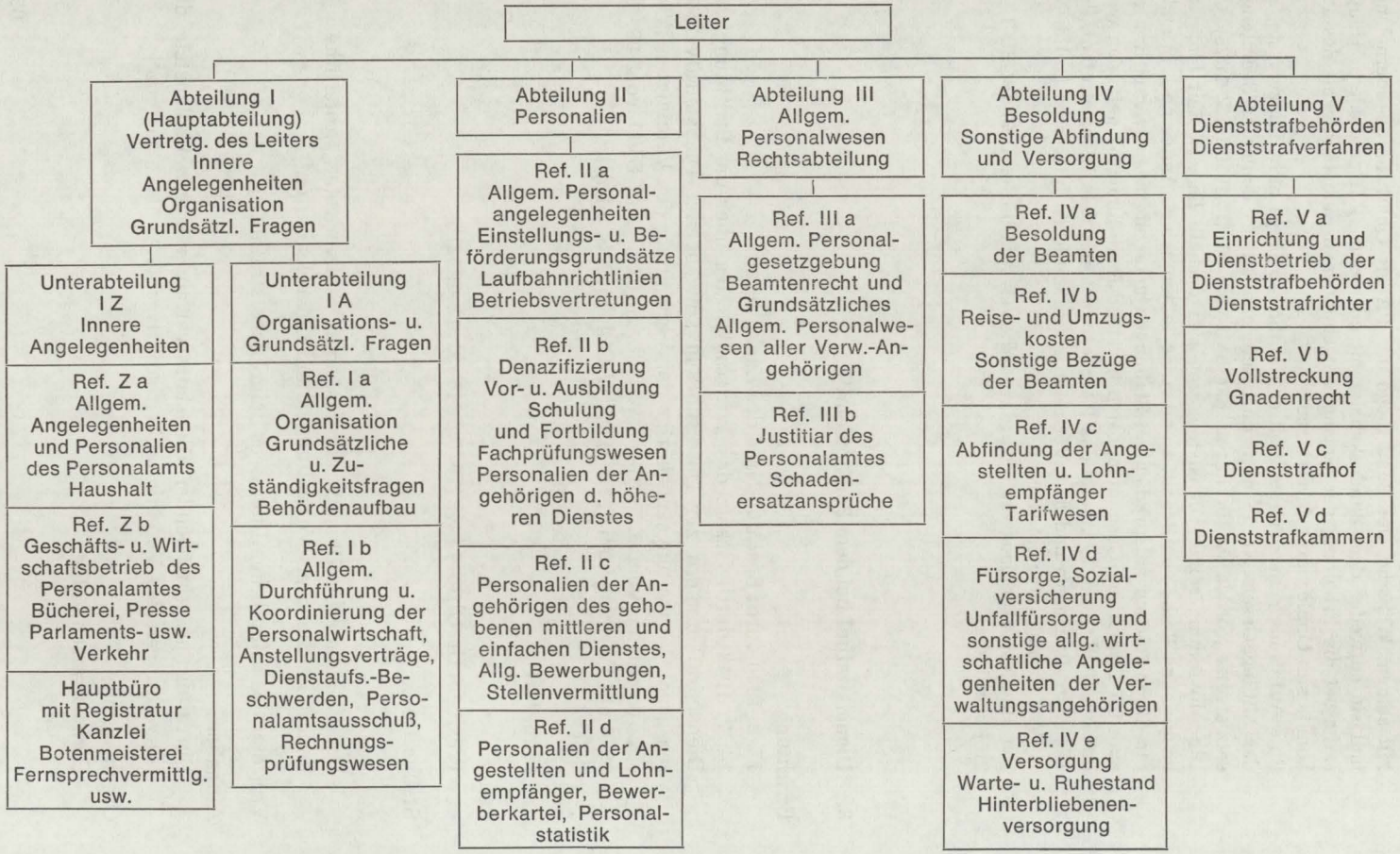

Angegliedert:
10 Dienststrafkammern
Dienststrafkammer Gruppe Süd:
Ansbach, Frankfurt/M., Stuttgart, München
Dienststrafkammer Gruppe Nord:
Schleswig, Bremen, Hamburg, Hannover
Dienststrafkammer Gruppe West:
Dortmund, Düsseldorf[10])

Auflösung:
8. 8. 1953 durch VO vom 28. 7. 1953 (BGBl. I, S. 779)

Nachfolger:
Bundesdienststrafhof durch Gesetz über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten vom 12. 11. 1951 mit Wirkung vom 16. 11. 1951 (BGBl. I, S. 883)[11])

Verbleib der Akten:
Bundesdisziplinarhof Berlin

Quellen:
Das Personalamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Bericht über seine Entwicklung und Tätigkeit bis zum 1. 10. 1948. In: Personalblatt des Personalamtes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948, S. 2 ff.
[Kurt] Oppler: Zweiter Jahresbericht des Personalamts der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für die Zeit vom 1. 10. 1948 bis zum 30. 9. 1949. In: Personalblatt . . . Nr. 13, S. 171
Akten des Bundesarchivs: Z 11; Z 22
Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5 (bearb. von Hans-Dieter Kreikamp), München-Wien 1981

---

[1]) Die volle Behördenbezeichnung lautete: „Dienststrafhof bei dem Personalamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes" (DVO des WR vom 29. 12. 1948, WiGBl. 1949, S. 4).

[2]) In der brit. Zone hatte zur Durchführung von Dienststrafverfahren der Beamten der Finanzverwaltung, der auch der Zollgrenzschutz unterstand, durch Anordnung der Zonal Tax Administration der brit. MilReg. vom 12. 3. 1947 bei der FLSt (s. lfd. Nr. A III 2) eine besondere Dienststrafkammer bestanden. Der Beschluß des ER Nr. 4 vom 17. 2. 1948 über die Durchführung schwebender Dienststrafverfahren gegen Bedienstete der Verwaltung des VWG ist als Anlage zum Gesetz vom 5. 7. 1948 (WiGBl., S. 68 f.) abgedruckt. Die Einrichtung von Dienststrafkammern als erste und des Dienststrafhofes als zweite Instanz beim PA drängte deshalb, weil rd. 3000 Dienststrafverfahren gegen Bedienstete aus Verwaltungen des VWG schwebten (vgl. Aktenvermerk für die Ländervertreter über die 119. Sitzung des ER am 12. 2. 1948 in: Z 4/33, Bd. IV).

Der Dienststrafhof sowie die Dienststrafkammern waren unbeschadet ihrer richterlichen Unabhängigkeit der Abt. V des PA organisatorisch angegliedert (s. lfd. Nr. G IV 2).

Der Beschluß Nr. 4 des ER erhielt durch das Gesetz des WR vom 5. 7. 1948 bis zur gesetzlichen Regelung des Dienststrafverfahrens Gesetzeskraft.

Das Gesetz wurde abgeändert durch Gesetz des WR vom 12. 8. 1949 (WiGBl., S. 253 ff.). Im Gegensatz zum bisherigen Rechtszustand oblag die Durchführung der Dienststrafverfahren nach § 1 (1) des Gesetzes vom 12. 8. nun der obersten Dienstbehörde als Dienststrafbehörde, gegen deren Spruch dienststrafgerichtliche Entscheidung beantragt werden konnte. Vgl. dazu Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Bd. 5, Dok. 50, TOP 32.

3) Frankfurt war der Dienstsitz der Hauptgeschäftsstelle und der Vorsitzenden der Dienststrafkammern. Die Hauptverhandlungen fanden an dem jeweiligen Sitz der Dienststrafkammer statt.

4) Vgl. lfd. Nr. G IV 2 Anm. 7. Löwe wurde vom Oberdir. am 24. 9. 1948 in sein Amt eingeführt und vereidigt (undat. und nicht abgez. Vermerk in: Z 11/1313).

5) Die Vorsitzenden der Dienststrafsenate waren die Stellvertreter Löwes.

6) Vgl. Beschluß Nr. 4 (7) des ER vom 17. 2. 1948 (WiGBl., S. 68 und § 12 des Änderungsgesetzes WR vom 12. 8. 1949 (ebda., S. 254).

7) Das Amt des Vertreters des öffentlichen Interesses beim Dienststrafhof wurde zur Sicherstellung der einheitlichen Handhabung der Dienststrafgewalt nach § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung von Dienststrafkammern vom 12. 8. 1949 (WiGBl., S. 253) geschaffen. Er war an die Weisungen des Vorsitzers des VR oder des Leiters des PA gebunden.

8) Der Dienststrafhof gliederte sich in Dienststrafsenate, die die Geschäftsordnung festsetzten (Beschluß Nr. 4 des ER vom 17. 2. 1948, WiGBl. 1948, S. 69) und § 13 des Änderungsgesetzes des WR vom 12. 8. 1949 (WiGBl., S. 254). Der Dienststrafhof konnte seine Tätigkeit als Rechtsmittelinstanz aus personellen Gründen erst am 12. 4. 1949 aufnehmen (Tätigkeitsbericht vom 1. 10. 1948–30. 9. 1949 im PersBl., S. 171 und Entw. des Tätigkeitsberichts in: Z 11/1313).

9) Der undat. Org. Plan der Dienststrafgerichte in Z 11/27 weist einen großen Dienststrafsenat und drei Dienststrafsenate auf.

10) Die Dienststrafkammern sind in der Anlage zur DVO des WiR vom 29. 12. 1948 (WiGBl. 1949, S. 5) aufgeführt; vgl. auch den 2. Jahresbericht des Personalamtes für die Zeit vom 1. 10. 1948 bis 30. 9. 1949 im PersBl. 1949, S. 171 und in: Z 11/1313.

11) Der frühere Begriff der „Disziplinarordnung", der auf Vorschlag des Rechtsamtes vom 11. 1. 1948 (Z 22/392, Bl. 119 ff.) in „Dienststrafordnung" abgeändert worden war, wurde 1953 wieder hergestellt, als die Dienststrafkammern nach dem Gesetz der Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechtes vom 28. 11. 1952 (BGBl. I, S. 749) mit Wirkung vom 11. 1. 1953 die Bezeichnung „Bundesdisziplinargerichte" erhielten.

## 4. Institut für Raumforschung

Errichtung:
30. 3. 1949 durch Beschluß des Verwaltungsrates als „Arbeitsgemeinschaft für Raumforschung" (Z 13/87, Bd. 17, Bl. 3, und Bd. 18, Bl. 77, 90)[1])

Sitz:
Frankfurt/Münster (1949)[2])
Wiesbaden
Bad Godesberg (11. 1. 1950)

Aufsichtsführende Stelle:
Statistisches Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Bundesministerium des Innern

Vorsitzender:
Min. a. D. Franz Blücher (10. 8. 1949–15. 11. 1951)[3])

Stellvertreter:
MinRat a. D. Dr. Erwin Muermann (13. 8. 1949–1951)[4])

Direktor:
Dr. habil Erich Dittrich (15. 11. 1951–Okt. 1969)[5])

Organe:
Vorsitzender, Kuratorium und wissenschaftlicher Rat[6])

Aufgaben:
Erstattung wissenschaftlicher Gutachten für die Verwaltung des VWG/BRD gemäß § 2 der Satzung vom 29. 6. 1949[7])
Von der Direktorialkanzlei erlassene Satzung vom 29. 6. 1949 (B 144/958)

Überführung:
1. 4. 1950 durch Überleitungs-VO vom 8. 9. 1950 als „Institut für Raumforschung" (BGBl., S. 678 f.)[8])

Amtliche Veröffentlichungen:
Zeitschrift für Raumforschung. Amtliches Organ des Instituts für Raumforschung. Bonn 1950 ff. und Jahresberichte 1949–1952/53

Verbleib der Akten:
Bundesarchiv: B 167

Quellen:
1. Jahresbericht des Instituts für Raumforschung 1949/51 in: B 150/530
Institut für Raumforschung: Aufgaben und Arbeitsform mit Kurzbericht über die Tagungen in Frankfurt am 23. 8. und in Bonn am 26. 11. 1949 in: Zeitschrift für Raumforschung, Jg. 1950, S. 87 f.
Akten des Bundesarchivs: Z 13; B 144; B 150 u. Auskunft des Instituts

---

[1]) Zur Entstehungsgeschichte vgl. lfd. Nr. G III 7.
Die durch diesen Beschluß des VR als Einrichtung mit behördenähnlichem

Charakter beim Statistischen Amt des VWG gegründete Arbeitsgemeinschaft erhielt mit Schr. der Direktorialkzl. an die Akademie für Raumforschung vom 21. 7. 1949 (B 144/958) die Bezeichnung „Institut für Raumforschung". Das Institut nahm Anfang August 1949 seine Arbeit auf (vgl. 1. Jahresbericht des Instituts 1949/51 in: B 150/530, S. 13 f.).

2) Zum Wechsel des Dienstsitzes des Instituts vgl. Kurzbericht über die Sitzung des Instituts am 26. 11. 1949 in: Zeitschrift für Raumforschung, Jg. 1950, S. 88.

3) Zu Franz Blücher (1896–1959) s. Westdeutschland 1949–1950 Teil I, S. 74 Anm. 10.

4) Dr. Muermann war gleichzeitig Geschäftsführer.

5) Dr. rer. pol. habil. Erich Dittrich (1904–1972). 1931–1932 Assistent am Volkswirtschaftl. Seminar/Institut f. Wirtschaftswissenschaften u. Statistik a. d. Univ. Leipzig, dort 1938 Dozent, AbtL. im Südosteuropa-Institut, 1941 Leiter des Instituts f. Mittel- u. Südosteuropäische Wirtschaftsforschung u. der Hochschularbeitsgemeinschaft Raumforschung; 1945–1946 stellv. Landrat in Neustadt/Saale, 1949 Institut f. Raumforschung, 1950 AbtL., 1951 m.d.W.d.G.b., 21. 3. 1958 Dir.

6) Als Organe des Instituts waren neben dem Vorsitzenden noch ein Kuratorium vorgesehen, bestehend aus dem Leiter des Statistischen Amtes als Vorsitzenden, dem Beauftragten des Vorsitzers des VR als stellvertretenden Vorsitzenden und je einem Vertreter der Verwaltungen des VWG und des Amtes für Heimatvertriebene sowie ein wissenschaftlicher Rat, der sich aus je 4–5 Landesplanern der Länder und Vertretern der Wissenschaft zusammensetzen sollte (Zeitschrift für Raumforschung. Jg. 1950, S. 87, und B 144/958).
Die vom VR erlassene Satzung vom 29. 6./24. 8. 1949 wurde mit Erl. des BMI vom 15. 11. 1951 aufgehoben und durch eine neue ersetzt (B 144/966). Als weiteres Organ konstituierte sich am 13. 12. 1950 noch ein Länderbeirat.

7) Zum Aufgabenbereich vgl. auch den 1. Jahresbericht des Instituts 1949/51 in: B 150/530. Die Kompetenzen des Instituts und der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (s. lfd. Nr. G III 7) wurden am 24. 7./8. 8. 1950 in einem Abkommen beider Stellen neu festgelegt (Vorg. in: B 144/958).

8) Zur Vereinigung des Instituts für Raumforschung mit dem Amt der Bundesanstalt für Landeskunde 1959 s. lfd. Nr. G I 2.
Mit Erl. des BMI. erhielt das Institut die Bezeichnung „Institut für Raumordnung".

# DOKUMENTENANHANG

## Die Vorläufigen Abkommen über die Bildung von Zweizonenverwaltungen

### Vorbemerkung

Wie im Teil II, so war auch für diesen Abschlußband geplant, der Präsentation der zonalen und bizonalen Organe noch ausgewählte Quellen zu ihrer Behördengeschichte in einem besonderen Anhang folgen zu lassen.

Da die dafür bereits in Aussicht genommenen Akten aber einen Umfang annahmen, der einen weiteren Band erfordert hätte, der in der Schriftenreihe des Bundesarchivs zur Zeit nicht untergebracht werden konnte, hat der Verfasser von einer umfangreicheren Dokumentation Abstand genommen und sich auf den Abdruck der Texte der Vorläufigen Abkommen über die Bildung der Bizonenverwaltungen im Herbst 1946 beschränkt.

Die rechtlichen Grundlagen in Gestalt der Proklamationen und Verordnungen, mit denen die bizonalen staatsrechtlichen Provisorien in der zweiten Etappe seit 1947 ins Leben gerufen und weiter ausgebaut worden sind, liegen in den Amtsblättern gedruckt vor und sind verhältnismäßig bequem zugänglich. Sie sind auch von Tilman Pünder: Das bizonale Interregnum. Die Geschichte des Vereinigten Wirtschaftsgebiets 1946 bis 1949, Waiblingen 1966, S. 370 ff., und 1977 mit den Folgeanordnungen im Erschließungsband für die vom Institut für Zeitgeschichte und den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestags herausgegebenen Wörtlichen Berichten und Drucksachen des Wirtschaftsrates, S. 9 ff., wieder abgedruckt worden.

Anders ist es mit den Texten der im Herbst 1946 nach den Richtlinien der beiden Besatzungsmächte ausgehandelten fünf Verwaltungsabkommen bestellt, durch die die amerikanische und britische Besatzungszone mit Wirkung vom 1. 1. 1947 wirtschaftlich zusammengeschlossen wurden, als sich die in Potsdam anvisierte deutsche Wirtschaftseinheit auch im Frühjahr 1946 nicht verwirklichen ließ[1]). Sie waren die ersten Abkommen, die nach Genehmigung der beiden Militärregierungen nicht, wie ursprünglich beabsichtigt,

---

[1]) Eine erste Zusammenstellung der Texte der 5 Abkommen veranlaßte Staatssekretär Dr. Strauss, der sie mit Anschr. vom 28. 11. 1947 dem LR-Stuttgart und dem ZB in Hamburg übersandte (Z 1/1276, Bl. 8 ff. und BT.PA 1/252).
Zur Entstehungsgeschichte der Abkommen und Beratung ihrer Entwürfe im LR-Stuttgart vgl. die Prot'e. seiner Sitzung am 21. und 27. 8. und vom 30. 8., 10. und 17. 9. 1946 (Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945 bis 1949, Bd. 1. S. 700 ff., 731 ff., 751 ff., 791 f. und 806 f.).

von diesen, sondern von deutschen Vertretern unterzeichnet wurden[2]). Sie hatten das Recht erhalten – in Artikel 3 der Wirtschafts-, Ernährungs- und Verkehrsabkommen ausdrücklich aufgeführt –, Weisungen – enact directives – an die Länder und Verwaltungseinheiten der beiden Besatzungszonen zu erteilen; diese Rechtssetzungsbefugnisse wurden ihnen aber im März 1947 wieder genommen[3]).

Von den fünf Vorläufigen Abkommen sind seinerzeit nur zwei im Wortlaut in deutschen Amtsblättern veröffentlicht worden[4]); Tilman Pünder hat eins von ihnen, das Vorläufige Abkommen über die Bildung einer deutschen Wirtschaftsverwaltung, in seiner letzten Fassung noch einmal abgedruckt[5]). Obwohl die durch sie ins Leben gerufenen Zweizonen-Verwaltungsräte wegen ihrer Konstruktionsmängel schon im Sommer 1947 wieder verschwanden, muß der Historiker auf die Abkommen doch immer wieder zurückgreifen, waren sie doch für die erste Phase der Zonenzusammenlegung von Bedeutung, so daß eine Zusammenstellung ihrer formal zwar gleichen, aber inhaltlich doch voneinander abweichenden Texte an dieser Stelle von Nutzen erscheint, zumal der oben erwähnte Erschließungsband für die Wörtlichen Berichte und Drucksachen des Wirtschaftsrates erst mit dem Abdruck der rechtlichen Grundlagen für die zweite und dritte Phase des Vereinigten Wirtschaftsgebietes einsetzt.

Ein sechstes Abkommen, in dem ein Verwaltungsrat für das Personalwesen der gemeinsamen Verwaltungen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes vorgesehen war, wurde nach längeren Verhandlungen, die im November 1946 auf Veranlassung der Militärregierungen einsetzten, nach deren Genehmigung erst am 7. 7. 1947 von den deutschen Vertretern unterzeichnet[6]). Dieser Verwaltungsrat konnte seine Tätigkeit jedoch nicht mehr

---

Beim Abkommen über die Bildung einer deutschen Wirtschaftsverwaltung wurde von den deutschen Vertretern am 11. 9. 1946 nur der englische Text unterzeichnet, da dieser maßgebend war; die Abkommen über die anderen 4 Verwaltungen wurden von ihnen jeweils in der deutschen Ausfertigung gezeichnet (vgl. Westdeutschland 1945 bis 1950, Teil II, S. 123, Anm. 2). Das letzte Abkommen über die Bildung eines Verwaltungsrats für das Personalwesen wurde in der englischen und deutschen Fassung unterschrieben (Z 11/25, Bl. 256 ff.; dort auch Vorgänge zur Entstehungsgeschichte des Abkommens).

2) Vgl. Westdeutschland 1945 bis 1950, Teil II, S. 123, Anm. 2, und John Gimbel: Amerikanische Besatzungspolitik in Deutschland 1945 bis 1949, Frankfurt 1968, S. 117.

3) Der Wortlaut der Verfügung der amerik. MilReg. vom 12. 3. 1947 findet sich im Teil II von Westdeutschland 1945 bis 1950, S. 378 f. Über die Gründe, die zu diesem Schritt der Alliierten führte, vgl. jetzt auch Wolfram Werner: Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945 bis 1949, Band 2, S. 25 ff.

4) Das bizonale Interregnum a.a.O., S. 68, Anm. 92 und 93.

5) Ebda., S. 368 ff.

6) Vgl. Vorbemerkung zum Personalamt S. 587 ff.

aufnehmen, da inzwischen die Neuorganisation der Bizone eingesetzt hatte. Der Text des Abkommens wird aber gleichwohl hier abgedruckt.

Ein weiteres über die Bildung einer deutschen Arbeits- und Sozialverwaltung, die bei der engen Verknüpfung von Wirtschafts- mit Arbeits- und Sozialfragen eine notwendige Ergänzung zu den anderen Abkommen gewesen wäre, wurde nicht geschlossen. Abgesehen davon, daß sie in Potsdam als Staatssekretariat für ganz Deutschland nicht ausdrücklich vorgesehen war, wollten die beiden Westalliierten bei der Vereinigung ihrer Zonen zu diesem Zeitpunkt die Bildung einer größeren Bizonenorganisation noch vermeiden, die als ein politischer Zusammenschluß oberhalb der Länder hätte gedeutet werden können.

## Dokument 1
## Preliminary Agreement on the Establishment of a German Economic Administration vom 5./11. 9. 1946

Between the Ministers of Economics of the Laender Bavaria, Wuerttemberg-Baden and Greater Hesse for the three Minister Presidents on the one hand, and the three representatives[7]) of the British Zone on the other hand, the following Preliminary Agreement on the establishment of a German Economic Administration in the American and the British Zone of Occupation is made until establishment of German economic unity. This Agreement is made with the approval of the Military Governments in the U.S. and British Zones. It is free to other Zones to join in this Agreement.

Article 1

(1) To realise a joint economic administration

An Executive Committee for Economics

is established. Its seat is Minden.

(2) With the co-operation of the parties concluding this Agreement a council may be formed to advise the Executive Committee for Economics.

Article 2

The Executive Committee for Economics consists of the three Ministers of Economics of the three Laender belonging to the U.S. Zone and of three representatives of the British Zone, who, for the time being, will be nominated by British Military Government. An alternate will also be provided for each member.

Article 3

(1) The Executive Committee for Economics enacts directives valid for all participating Laender and administrative units on the following matters:

1. Basic principles of the general German Economic Law and Economic Penal Law.
2. Foreign Trade (a main department "Foreign Trade" will be established).
3. Production of goods (Economic Planning and Production Control).
4. Distribution of goods (Control of Sales and Consumption).

---

7) Handschriftl. geändert aus: Chief of the Central Office for Economics.

5. Internal Trade.
6. Price Formation and Price Control.
7. Industrial Standardisation.
8. Economics Statistics.
9. Production, Allocation and Distribution of Gas, Water and Electricity.

(2) Apart from this the Executive Committee for Economics co-operates with the Joint Committee for Finance in questions of bank and credit policy, as far as they affect Trade and Industry.

Article 4

Further duty of the Executive Committee for Economics is:

(a) to examine law proposals before the Control Council which are referred to it;

(b) to issue directives for the execution of Control Council Laws and Regulations which are referred to it for this purpose.

Article 5

(1) Decisions of the Executive Committee for Economics will be passed by simple majority of the votes cast.

(2) The minority has the right to state its diverging opinion to the Military Governments; in such case no action will be taken without the approval of the Military Governments. The same possibility exists when there is parity of votes.

Article 6

(1) The Executive Committee for Economics appoints a Chairman and a Deputy Chairman. In case a member of the Committee is elected, the agency that nominated him will send a new delegate to the Executive Committee for Economics.

(2) The Chairman and his Deputy may be removed by majority of the Executive Committee for Economics.

(3) Neither the Chairman nor the Deputy Chairman has a vote.

(4) The Executive Committee for Economics can delegate to the Chairman the necessary executive authority to enable him to exercise his responsibilities. The action of the Committee in this respect will be reported to the Military Governments.

Article 7

(1) The Executive Committee for Economics establishes its own by-laws and organises its own administrative agency.

(2) It appoints the leading officials (department chiefs and section-chiefs) affording as far as possible fair representation to the area at large.

(3) The other officials and employees are appointed by the Chairman after having conferred with the Executive Committee for Economics.
(4) The personnel of the joint economic administration is supervised by the Chairman.

Article 8

All publications of the joint administration will be made as those of the Executive Committee for Economics.

Article 9

(1) The Länder are obliged to carry out the decisions of the Executive Committee for Economics. The execution of the decisions is made by the various Economics Administrative Offices of the Länder in the U.S. Zone and the corresponding agencies in the British Zone.
(2) Laws and Legal Orders will be issued by the Lander in the U.S. Zone and by such methods as may be prescribed in the British Zone.
(3) The Executive Committee for Economics controls the execution of its decisions and regulations through its administrative agency.

Article 10

(1) Within the limits of its powers the Executive Committee for Economics deals directly with the highest Economic Authorities of the Länder participating and of Administrative Units.
(2) It has the right to establish control agencies to check on the execution of its decisions. These have no right to give instructions of their own. The regulation on the duty to give information of 13 July 1923 (RGBl. I, S. 723) is to be applied in carrying out its right of control.
(3) The check reports have to be submitted to the Executive Committee for Economics, which will decide on the reports and on the measures deemed necessary.

Article 11

(1) The Chairman will submit the administrative budget plan and table of organisation before the beginning of each budget year and will submit accounts at the latest three months after the end of the budget year.
(2) Pending general decisions on the financing of Central German Agencies the cost of the administration will be borne equally by the British and U.S. Zone.

Article 12

The Central Office for Economics in the British Zone and the Economics Council of the Länderrat will remain in operation until a joint Economics Administration will be able to act.

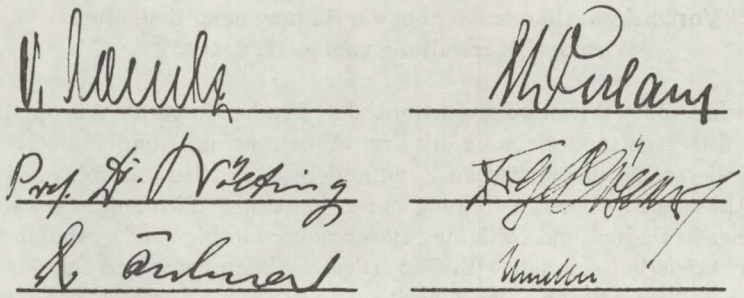

[Dr. V. Agartz, ZAW
Prof. Dr. Nölting, Nordrhein-W.
Dr. Kuhnert, Schl.-H.]

[Dr. L. Erhard, Bayern
Dr. H. Köhler, Württ.-B.
Mueller, Großhessen]

**Deutsche Fassung**
**Vorläufiges Abkommen über die Bildung einer deutschen Wirtschaftsverwaltung vom 5./11. 9. 1946[8])**

Zwischen den Wirtschaftsministern der Länder Bayern, Württemberg-Baden und Hessen in Vertretung der drei Ministerpräsidenten einerseits und den drei Vertretern der britischen Zone andererseits wird das folgende vorläufige Abkommen über die Bildung einer deutschen Wirtschaftsverwaltung in der amerikanischen und britischen Besatzungszone bis zur Herstellung der deutschen Wirtschaftseinheit getroffen. Dieses Abkommen wird mit Zustimmung der Militärregierung der amerikanischen und britischen Zone abgeschlossen. Es steht den anderen Zonen frei, dem Abkommen beizutreten.

Artikel 1

(1) Um den Plan einer gemeinsamen Wirtschaftsverwaltung zu verwirklichen, wird

ein Wirtschaftsrat[9])

mit dem Sitz in Minden gebildet.

(2) In Zusammenarbeit mit den vertragschließenden Parteien kann ein Beirat gebildet werden, der den Wirtschaftsrat berät.

Artikel 2

Der Wirtschaftsrat besteht aus den drei Wirtschaftsministern der drei Länder der amerikanischen Zone und aus drei Vertretern der britischen Zone, die vorläufig von der britischen Militärregierung ernannt werden[10]). Für jedes Mitglied ist ebenfalls ein Stellvertreter vorzusehen.

Artikel 3

(1) Der Wirtschaftsrat gibt Weisungen heraus, die für alle beteiligten Länder und Verwaltungseinheiten maßgebend sind, und zwar für die folgenden Gebiete:
   1. Grundsätze des allgemeinen deutschen Wirtschaftsrechts und des Wirtschaftsstrafrechts;

---

[8]) Die Unterzeichnung erfolgte in Frankfurt. Nach Beitritt Hamburgs und Bremens zum Vorl. Abkommen wurde es am 21. 3. 1947 geändert, vgl. Westdeutschland 1945–50, Teil I, S. 121.

[9]) Später in „Verwaltungsrat für Wirtschaft (VRW) des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes" geändert, nachdem sich die Bezeichnung „Verwaltungsausschuß für Wirtschaft" (entsprechend dem englischen „Executive Committee"), die die MilReg. an Stelle der Bezeichnung „Rat" für die gemeinsamen Verwaltungen angeordnet hatte, nicht durchsetzen konnte. Zum VRW s. Westdeutschland 1945–1950, Teil II, S. 120 ff.

[10]) Nach Bildung der Länder der brit. Zone traten die dortigen Fachminister an die Stelle der von der MilReg. bestimmten Vertreter.

2. Außenhandel (es wird eine Hauptabteilung „Außenhandel" eingerichtet);
3. Gütererzeugung (Wirtschaftsplanung und Produktionslenkung);
4. Güterverteilung (Verkaufs- und Verbrauchslenkung);
5. Binnenhandel;
6. Preisbildung und Preislenkung;
7. Industrielle Normung;
8. Wirtschaftsstatistik;
9. Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Gas, Wasser und Elektrizität.

(2) Daneben arbeitet der Wirtschaftsrat mit dem Finanzrat[11]) in Fragen der Bank- und Kreditpolitik zusammen, soweit sie Handel und Industrie betreffen.

Artikel 4

Weitere Aufgaben des Wirtschaftsrates sind:

(a) dem Kontrollrat vorliegende Gesetzentwürfe zu prüfen, soweit sie an den Rat verwiesen werden,

(b) Ausführungsbestimmungen für diejenigen Gesetze und Verordnungen des Kontrollrates zu erlassen, die ihm zu diesem Zweck überwiesen werden.

Artikel 5

(1) Beschlüsse des Wirtschaftsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

(2) Die Minderheit hat das Recht, ihre abweichende Meinung den Militärregierungen bekanntzugeben; in diesem Fall werden ohne die Zustimmung der Militärregierung keine weiteren Schritte unternommen. Bei Stimmengleichheit besteht dieselbe Möglichkeit.

Artikel 6

(1) Der Wirtschaftsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für den Fall, daß ein Mitglied des Rates gewählt wird, entsendet die Behörde, welche das Mitglied ernannt hat, einen neuen Vertreter in den Wirtschaftsrat.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können durch Mehrheitsbeschluß des Wirtschaftsrates entfernt werden.

(3) Weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende haben Stimmrecht.

(4) Der Wirtschaftsrat kann dem Vorsitzenden zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Befugnisse übertragen. Hierüber ist den Militärregierungen Bericht zu erstatten.

---

[11]) = Der Deutsche Gemeinsame Finanzrat s. A IV 1.

Artikel 7

(1) Der Wirtschaftsrat gibt sich seine Geschäftsordnung und bildet seine eigene Verwaltung.
(2) Er ernennt die leitenden Beamten (Abteilungsleiter und Unterabteilungsleiter), wobei für eine angemessene Vertretung des Gesamtgebietes soweit wie möglich Sorge zu tragen ist.
(3) Die übrigen Beamten und Angestellten werden vom Vorsitzenden nach Beratung mit dem Wirtschaftsrat ernannt.
(4) Die Beamten und Angestellten der Verwaltung des Rates unterstehen der Dienstaufsicht des Vorsitzenden.

Artikel 8

Sämtliche Veröffentlichungen des Verwaltungsamtes[12]) ergehen im Namen des Wirtschaftsrates.

Artikel 9

(1) Die Länder sind zur Ausführung der Beschlüsse des Wirtschaftsrates verpflichtet. Die Beschlüsse werden von den betreffenden Wirtschaftsbehörden der Länder in der amerikanischen Zone und entsprechend in der britischen Zone ausgeführt.
(2) Die Gesetze, Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen werden in der amerikanischen Zone durch die Länder und in der britischen Zone in der dort vorgeschriebenen Art und Weise erlassen.
(3) Der Wirtschaftsrat überwacht die Ausführung der von ihm erlassenen Beschlüsse und Vorschriften durch seine Verwaltung.

Artikel 10

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit verhandelt der Wirtschaftsrat unmittelbar mit den zentralen Wirtschaftsbehörden der beteiligten Länder und Verwaltungseinheiten.
(2) Der Rat hat das Recht, Kontrollorgane einzurichten zwecks Nachprüfung der Ausführung seiner Beschlüsse. Diese Organe haben nicht das Recht, von sich aus Anweisungen zu erteilen. Die Verordnung vom 13. Juli 1923 über die Pflicht zur Auskunftserteilung (RGBl. I, S. 723) findet bei der Ausübung der Kontrolle Anwendung.
(3) Die Prüfungsberichte werden dem Wirtschaftsrat vorgelegt, der über die Berichte und die erforderlich erscheinenden Maßnahmen entscheidet.

Artikel 11

(1) Der Vorsitzende legt den Haushaltsplan für die Verwaltung und den Stellenplan vor dem Beginn jedes Haushaltsjahres vor und legt spätestens drei Monate nach Ende des Haushaltsjahres Rechnung.

---

[12]) = VAW, vgl. Westdeutschland 1945–1950, T. II, S. 127.

(2) Bis zum Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Aufbringung der Kosten für deutsche Zentralbehörden werden die Kosten der Verwaltung zu gleichen Teilen von der britischen und amerikanischen Zone getragen.

Artikel 12

Das Zentralamt für Wirtschaft in der britischen Zone[13]) und der Wirtschaftsrat des Länderrates[14]) führen ihre Arbeit weiter, bis die gemeinsame Wirtschaftsverwaltung in der Lage ist, ihre Arbeit aufzunehmen.

[13]) S. Westdeutschland 1945–1950, Teil II, S. 103 ff.
[14]) Ebda., Teil I, S. 65, und Teil II, S. 44 ff.

## Dokument 2
## Vorläufiges Abkommen über die Bildung einer Deutschen Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung vom 10. 9. 1946[15])

Zwischen den Ernährungs- und Landwirtschaftsministern von Bayern, Württemberg-Baden und Großhessen in Vertretung der drei Ministerpräsidenten einerseits und dem Leiter des Zentralamtes für Ernährung und Landwirtschaft in der britischen Zone andererseits wird das folgende vorläufige Abkommen über die Bildung einer deutschen Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung in der amerikanischen und britischen Besatzungszone bis zur Herstellung der deutschen Wirtschaftseinheit getroffen. Dieses Abkommen wird mit Zustimmung der Militärregierungen der amerikanischen und britischen Zone abgeschlossen. Es steht den anderen Zonen frei, dem Abkommen beizutreten.

Artikel 1

Um den Plan einer gemeinsamen Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung zu verwirklichen, wird

ein Ernährungs- und Landwirtschafts-Verwaltungsausschuß[16])

mit dem Sitz in Bad Kissingen gebildet.

Artikel 2

Der Ernährungs- und Landwirtschafts-Verwaltungsausschuß besteht aus den drei Ernährungs- und Landwirtschaftsministern der drei Länder der amerikanischen Zone und aus drei Vertretern der britischen Zone, die vorläufig von der britischen Militärregierung ernannt werden[17]). Für jedes Mitglied ist ebenfalls ein Stellvertreter vorzusehen.

Artikel 3

Der Ernährungs- und Landwirtschafts-Verwaltungsausschuß gibt Weisungen heraus, die für alle beteiligten Länder und Verwaltungseinheiten maßgebend sind, und zwar für folgende Gebiete:

a) Auf dem Ernährungssektor:
   1. Erfassung, Ablieferung, Verarbeitung und Verteilung von Nahrungsmitteln;
   2. Nahrungsmittel-Rationierung;
   3. Speicherung von Nahrungsmittelreserven für besondere Bedürfnisse;
   4. Ausgleich der Nahrungsmittellieferungen zwischen den beteiligten Ländern;

---

15) Unterzeichnet in Hamburg und Bad Kissingen.

16) Vgl. Anm. 9. Zum Ernährungs- und Landwirtschaftsrat des amerik. und brit. BesGebietes s. Westdeutschland, Teil I, S. 134.

17) Vgl. Anm. 10.

5. Bestimmung des Einfuhrbedarfs und Verteilung der aus dem Ausland und anderen Besatzungszonen stammenden Nahrungsmittel.

b) Auf dem Erzeugungssektor:
   1. ein jährlich aufzustellender Erzeugungsplan;
   2. Bestimmung des Erzeugungsbedarfs und der Zuteilung von Düngemitteln und landwirtschaftlichen Maschinen an die beteiligten Länder und Verwaltungseinheiten;
   3. Bestimmung des Erzeugungsbedarfs und der Zuteilung von Schädlings- und Krankheitsbekämpfungsmitteln, sowie die Einrichtung der für diesen Zweck erforderlichen Organisation;
   4. Bestimmung des Beschaffungsbedarfs von Saatgut aus dem Ausland, den beteiligten Ländern und Verwaltungseinheiten oder anderen Zonen; Erzeugung von Staatgut nach einheitlichen Richtlinien sowie Prüfung und Anerkennung von Saatgut.

Artikel 4

Weitere Aufgaben des Ernährungs- und Landwirtschafts-Ausschusses sind:

a) dem Kontrollrat vorliegende Gesetzentwürfe zu prüfen, soweit sie an den Rat verwiesen werden,
b) Ausführungsbestimmungen für diejenigen Gesetze und Verordnungen des Kontrollrates zu erlassen, die ihm zu diesem Zweck überwiesen werden,
c) Rahmengesetze auf dem Gebiet der Landwirtschaftspolitik in Vorschlag zu bringen, insbesondere hinsichtlich Siedlung, Erbhofgesetz, Grundstückstransaktionen und Maßnahmen zur Sicherung der Landbestellung.

Artikel 5

(1) Beschlüsse des Ernährungs- und Landwirtschafts-Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.
(2) Die Minderheit hat das Recht, ihre abweichende Meinung den Militärregierungen bekanntzugeben; in diesem Fall werden ohne die Zustimmung der Militärregierungen keine weiteren Schritte unternommen. Bei Stimmengleichheit besteht dieselbe Möglichkeit.

Artikel 6

(1) Der Ernährungs- und Landwirtschafts-Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für den Fall, daß ein Mitglied des Rats gewählt wird, entsendet die Behörde, welche das Mitglied ernannt hat, einen neuen Vertreter in den Ernährungs- und Landwirtschaftsausschuß.
(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können durch Mehrheitsbeschluß des Ernährungs- und Landwirtschafts-Ausschusses entfernt werden.
(3) Weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende haben Stimmrecht.

(4) Der Ernährungs- und Landwirtschafts-Ausschuß kann dem Vorsitzenden zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Befugnisse übertragen. Hierüber ist den Militärregierungen Bericht zu erstatten.

Artikel 7

(1) Der Ernährungs- und Landwirtschafts-Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung und bildet seine eigene Verwaltung.
(2) Er ernennt die leitenden Beamten (Abteilungsleiter und Unterabteilungsleiter), wobei für eine angemessene Vertretung des Gesamtgebietes soweit wie möglich Sorge zu tragen ist.
(3) die übrigen Beamten und Angestellten werden vom Vorsitzenden nach Beratung mit dem Ernährungs- und Landwirtschafts-Ausschuß ernannt.
(4) Die Beamten und Angestellten der Verwaltung des Ausschusses[18]) unterstehen der Dienstaufsicht des Vorsitzenden.

Artikel 8

Sämtliche Veröffentlichungen ergehen im Namen des Ernährungs- und Landwirtschafts-Ausschusses.

Artikel 9

(1) Die Länder sind zur Ausführung der Beschlüsse des Ernährungs- und Landwirtschafts-Ausschusses verpflichtet. Die Beschlüsse werden von den betreffenden Landwirtschaftsbehörden der Länder in der amerikanischen Zone und entsprechend in der britischen Zone ausgeführt.
(2) Die Gesetze, Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen werden in der amerikanischen Zone durch die Länder und in der britischen Zone in der dort vorgeschriebenen Art und Weise erlassen.
(3) Der Ernährungs- und Landwirtschafts-Ausschuß überwacht die Ausführung der von ihm erlassenen Beschlüsse und Vorschriften durch seine Verwaltung.

Artikel 10

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit verhandelt der Ernährungs- und Landwirtschafts-Ausschuß unmittelbar mit den Zentralbehörden für Ernährung und Landwirtschaft der beteiligten Länder und Verwaltungseinheiten.
(2) Der Ausschuß hat das Recht, Kontrollorgane einzurichten zwecks Nachprüfung der Ausführung seiner Beschlüsse. Diese Organe haben nicht das Recht, von sich aus Anweisungen zu erteilen. Die Verordnung vom 13. Juli 1923 über die Pflicht der Auskunftserteilung (RGBl. I, S. 723) findet bei der Ausübung der Kontrolle Anwendung.
(3) Die Prüfungsberichte werden dem Ernährungs- und Landwirtschafts-Ausschuß vorgelegt, der über die Berichte und die erforderlich erscheinenden Maßnahmen entscheidet.

---

[18]) = Verwaltungsamt f. Ern. u. Landw., vgl. Westdeutschland, T. I, S. 136.

Artikel 11

(1) Der Vorsitzende legt den Haushaltsplan für die Verwaltung und den Stellenplan innerhalb von drei Monaten nach Errichtung der gemeinsamen Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung vor. Er ist verpflichtet, einen Haushaltsplan und einen Stellenplan vor Beginn jedes Haushaltsjahres aufzustellen und spätestens drei Monate nach Ende des Haushaltsjahres Rechnung zu legen.

(2) Bis zum Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Aufbringung der Kosten für deutsche Zentralbehörden werden die Kosten der Verwaltung zu gleichen Teilen von der britischen und amerikanischen Zone getragen.

Artikel 12

Das Zentralamt für Ernährung und Landwirtschaft in der britischen Zone[19]) und der Hauptausschuß für Ernährung und Landwirtschaft des Länderrats[20]) führen ihre Arbeit weiter, bis die gemeinsame Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung in der Lage ist, ihre Arbeit aufzunehmen.

---

[19]) S. Westdeutschland 1945–1950, Teil I, S. 130 ff.

[20]) Ebda., Teil I, S. 60 f.

## Dokument 3
## Vorläufiges Abkommen über die Bildung einer Deutschen Verkehrsverwaltung vom 10. 9. 1946[21])

Zwischen den Verkehrsministern der Länder Bayern, Württemberg-Baden und Großhessen in Vertretung der drei Ministerpräsidenten einerseits und den von den Behörden der britischen Militärregierung für die britische Zone ernannten deutschen Vertretern andererseits wird das folgende vorläufige Abkommen über die Bildung einer deutschen Verkehrsverwaltung in der amerikanischen und der britischen Besatzungszone getroffen, das bis zur Herstellung der deutschen Wirtschaftseinheit in Kraft sein wird. Dieses Abkommen wird mit Zustimmung der Militärregierungen der amerikanischen und britischen Zone abgeschlossen. Es steht den anderen Zonen frei, dem Abkommen beizutreten.

Artikel 1

(1) Um den Plan einer gemeinsamen Verkehrsverwaltung zu verwirklichen, wird

ein Verkehrsrat[22])

gebildet.

(2) In Zusammenarbeit mit den vertragsschließenden Parteien kann ein Beirat gebildet werden, der den Verkehrsrat berät.

(3) Zur Verwaltung der einzelnen Verkehrszweige wird je eine Hauptverwaltung der Eisenbahnen, des Straßenbaues und -verkehrs, der Wasserstraßen und Binnenschiffahrt sowie der Seehäfen und Küstenschiffahrt errichtet[23]).

(4) Der Sitz der gemeinsamen Verkehrsverwaltung ist Bielefeld mit Ausnahme der Hauptverwaltung der Seehäfen und Küstenschiffahrt, deren Sitz Hamburg ist.

Artikel 2

Der Verkehrsrat besteht aus den drei Verkehrsministern der drei Länder der amerikanischen Zone und aus drei Vertretern der britischen Zone, die vorläufig von der britischen Militärregierung ernannt werden[24]). Für jedes Mitglied ist ebenfalls ein Stellvertreter vorzusehen.

Artikel 3

Der Verkehrsrat soll Weisungen erlassen, die für alle beteiligten Länder und Verwaltungseinheiten maßgebend sind, und zwar für die folgenden Gebiete:

---

[21]) Unterzeichnet in Frankfurt.

[22]) S. Anm. 9. Zum Verwaltungsrat für Verkehr s. lfd. Nr. C IV 1.

[23]) S. lfd. Nrn. C VI 6, C IV 4–6.

[24]) S. Anm. 10.

1. die Grundlagen der Verkehrspolitik,
2. Änderungen und Ergänzungen des allgemeinen deutschen Verkehrsrechts,
3. die einheitliche Gestaltung der Tarifpolitik für sämtliche Verkehrszweige,
4. die Aufteilung der für den Gesamtverkehr zur Verfügung stehenden Kontingente an Wirtschaftsgütern,
5. einheitliche Handhabung aller Personalfragen innerhalb des Bereichs des Verkehrsrats,
6. Reichsbahn sowie Kleinbahnen und Privatbahnen, soweit letztere dem allgemeinen Verkehr dienen,
7. Wasserstraßen, die dem Interländer-, interzonalen sowie dem internationalen Verkehr dienen,
8. Binnenschiffahrt,
9. einheitliche Vorschriften für den Bau und die Erhaltung von Straßen, die für den Interländer-, interzonalen und internationalen Verkehr erforderlich sind,
10. Interländer-, interzonaler sowie internationaler Straßenverkehr,
11. Seeschiffahrt, Seewasserstraßen, Seezeichen und Lotsenwesen mit Ausnahme des Hafenlotsenwesens.

Artikel 4

Der Verkehrsrat wird

(1) dem Kontrollrat vorliegende Gesetzentwürfe prüfen, soweit sie an den Verkehrsrat verwiesen werden.

(2) Ausführungsbestimmungen für diejenigen Gesetze und Verordnungen des Kontrollrats erlassen, die ihm zu diesem Zweck überwiesen werden.

Artikel 5

(1) Beschlüsse des Verkehrsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

(2) Die Minderheit hat das Recht, ihre abweichende Meinung den Militärregierungen bekanntzugeben; in diesem Falle werden ohne die Zustimmung der Militärregierungen keine weiteren Schritte unternommen. Bei Stimmengleichheit gilt dieselbe Regelung.

Artikel 6

(1) Der Verkehrsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Fällt die Wahl auf ein Mitglied des Verkehrsrats, so beruft die Stelle, welche das Mitglied ernannt hat, einen neuen Vertreter in den Verkehrsrat.

(2) Sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter können durch Mehrheitsbeschluß des Verkehrsrats abberufen werden.

(3) Weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter haben Stimmrecht.

(4) Der Verkehrsrat kann dem Vorsitzenden alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse übertragen.
Hierüber ist den Militärregierungen Bericht zu erstatten.

Artikel 7

(1) Der Verkehrsrat gibt sich seine Geschäftsordnung und bildet seine eigene Verwaltung[25]).

(2) Er ernennt die Leiter der vier Hauptverwaltungen und deren Vertreter sowie die Abteilungsleiter dieser Verwaltungen, wobei für eine angemessene Vertretung des Gesamtgebietes soweit wie möglich Sorge zu tragen ist.

(3) Die anderen Beamten und Angestellten werden vom Vorsitzenden nach vorherigem Benehmen mit dem Verkehrsamt ernannt.

(4) Die Beamten und Angestellten der Verwaltung des Verkehrsrats unterstehen der Dienstaufsicht des Vorsitzenden.

Artikel 8

Sämtliche Veröffentlichungen der gemeinsamen Verkehrsverwaltung ergehen im Namen des Verkehrsrats.

Artikel 9

(1) Die Länder der US-Zone und die Verwaltungsbehörden der britischen Zone sind zur Ausführung der Beschlüsse des Verkehrsrats verpflichtet. Die Beschlüsse werden von den betreffenden Verkehrsbehörden der Länder in der amerikanischen Zone [und] den entsprechenden Behörden in der britischen Zone ausgeführt.

(2) Gesetze und Rechtsverordnungen werden in der amerikanischen Zone durch die Länder und in der britischen Zone in der dort vorgeschriebenen Art und Weise erlassen.

(3) Der Verkehrsrat überwacht die Ausführung der von ihm erlassenen Beschlüsse und Vorschriften durch seine Verwaltung.

(4) Die Beschlüsse und Anordnungen des Verkehrsrats führen auf ihren Sachgebieten durch

a) unmittelbar
   1. die Hauptverwaltung der Eisenbahnen,
   2. die Hauptverwaltung der Seehäfen und Küstenschiffahrt,
   3. Die Hauptverwaltung der Wasserstraßen und Binnenschiffahrt für die dem Interländer-, interzonalen und internationalen Verkehr dienenden Wasserstraßen und für die Binnenschiffahrt;

b) durch die Länder in der US-Zone und durch die Verwaltungsbehörden in der britischen Zone:
   1. die Hauptverwaltung der Wasserstraßen und Binnenschiffahrt für Wasserstraßen, welche nicht dem Interländer-, interzonalen und internationalen Verkehr dienen,
   2. Die Hauptverwaltung des Straßenbaues und -verkehrs.

---

[25]) Das Verwaltungsamt für Verkehr s. C IV 2.

(5) Bis zur endgültigen Entscheidung über die Finanzierung der deutschen Zentralbehörden werden die Autobahnen und Reichsstraßen unter Leitung der Hauptverwaltung des Straßenbaues und -verkehrs in der amerikanischen Zone durch die Länder und in der britischen Zone durch die zu bestimmenden Behörden erhalten und finanziert.

Artikel 10

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit verkehren der Verkehrsrat und die Leiter der Hauptverwaltungen unmittelbar mit den obersten Behörden der Länderverwaltungen in der amerikanischen Zone und der Verwaltungseinheiten in der britischen Zone.

(2) Der Verkehrsrat hat das Recht, zwecks Nachprüfung der Ausführung seiner Beschlüsse Beauftragte zu bestellen. Diese Beauftragten haben nicht das Recht, von sich aus Anweisungen zu erteilen. Die Verordnung vom 13. Juli 1923 über Auskunftspflicht (RGBl. I, S. 723) ist bei der Ausübung des Aufsichtsrechts des Verkehrsrats anzuwenden.

(3) Die Prüfungsberichte werden dem Verkehrsrat vorgelegt, der über die danach erforderlich erscheinenden Maßnahmen entscheidet.

Artikel 11

(1) Der Vorsitzende legt dem Verkehrsrat den Haushaltsplan und Stellenplan vor dem Beginn jedes Haushaltsjahres vor und legt nach Beendigung des Haushaltsjahres an einem noch zu bestimmenden Termin Rechnung ab.

(2) Bis zum Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Aufbringung der Kosten für die deutschen Zentralbehörden werden die Kosten der gemeinsamen Verkehrsverwaltung zu gleichen Teilen von der amerikanischen und britischen Zone getragen.

## Dokument 4
## Vorläufiges Abkommen über die Bildung eines Deutschen Finanzrates vom 13. 9. 1946[26])

Zwischen den Finanzministern der Länder Bayern, Württemberg-Baden und Großhessen in Vertretung der drei Ministerpräsidenten einerseits und der [sic!] drei aus der britischen Zone ernannten Vertreter andererseits wird das folgende vorläufige Abkommen über die Bildung eines Finanzrats in der amerikanischen und britischen Besatzungszone bis zur Herstellung der deutschen Wirtschaftseinheit getroffen. Dieses Abkommen wird mit Zustimmung der Militärregierungen der amerikanischen und britischen Zone abgeschlossen. Es steht den anderen Zonen frei, dem Abkommen beizutreten.

Artikel 1

Um den Plan einer gemeinsamen Finanzverwaltung zu fördern, wird ein Finanzrat[27])
mit dem Sitz in oder in der Nähe von Frankfurt gebildet.

Artikel 2

Der Finanzrat besteht aus den drei Finanzministern der drei Länder der amerikanischen Zone und aus drei Vertretern der britischen Zone, die vorläufig von der britischen Militärregierung ernannt werden[28]). Für jedes Mitglied ist ebenfalls ein Stellvertreter vorzusehen.

Artikel 3

a. Der Finanzrat ist zuständig für alle Finanzfragen, die mehr als eine Zone betreffen, insbesondere
   (1) Steuern, Zölle und Steuergerichtsbarkeit
   (2) Grundfragen des Finanzausgleichs, Haushaltsgesetzgebung, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten, öffentliche Anleihen und Finanzstatistik
   (3) Kriegsschulden und Besatzungskosten
   (4) Gesetzgebung Beamte und Gehälter betreffend, Bestimmungen über Beamte und Behördenangestellte, welche die Behörde verloren haben, bei der sie tätig waren
   (5) Verwaltung und Verwertung von Reichs-, Wehrmacht-, Partei- und anderen Sperrvermögen
   (6) Geld- und Kreditangelegenheiten (insbesondere Zahlungen zwischen den Zonen und Kredittransaktionen, Bankstatistik, Bankenaufsicht, Einfuhr- und Ausfuhrfinanzierung, Wertpapiere und Währungsfragen).

---

[26]) Unterzeichnet in Stuttgart und Hamburg.
[27]) Er führte die Bezeichnung „Gemeinsamer Deutscher Finanzrat", s. A IV 1.
[28]) S. Anm. 10.

(7) Versicherungen mit Ausnahme der Sozialversicherung
(8) Prüfung der dem Kontrollrat vorliegenden Gesetzentwürfe, soweit sie an den Finanzrat verwiesen werden.

b. Alle Verwaltungsbehörden, die der Vereinigung der beiden Zonen dienen, legen ihre Haushaltspläne und Stellenpläne dem Finanzrat vor.

c. Zur Zuständigkit des Finanzrats gehört ferner die Mitprüfung aller Maßnahmen und Vorschläge der anderen Interzoneneinrichtungen, soweit sie die finanzielle Seite berühren.

Artikel 4

Der Finanzrat kann für die Bearbeitung der in Artikel 3, Nr. 1–7 (einschl.) erwähnten Fragen Unterausschüsse bilden.

Die Unterausschüsse sind zuständig für die Bearbeitung der Angelegenheiten, die ihnen vom Finanzrat zugewiesen werden.

Ständige Unterausschüsse werden für die folgenden Sachgebiete gebildet:

1. Steuern und Zölle (Art. 3, Nr. 1)
2. Haushaltsfragen (Art. 3, Nr. 2–5)
3. Geld- und Kreditangelegenheiten (Ein- und Ausfuhrfinanzierung) (Art. 3, Nr. 6)
4. Versicherungen (Art. 3. Nr. 7)

Für andere Angelegenheiten werden Unterausschüsse nach Bedarf gebildet. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Finanzrat bestimmt.

Artikel 5

(1) Beschlüsse des Finanzrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

(2) Die Minderheit hat das Recht, ihre abweichende Meinung den Militärregierungen bekanntzugeben; in diesem Fall werden ohne die Zustimmung der Militärregierungen keine weiteren Schritte unternommen. Bei Stimmengleichheit besteht dieselbe Möglichkeit.

Artikel 6

(1) Der Finanzrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für den Fall, daß ein Mitglied des Rats gewählt wird, entsendet die Behörde, welche das Mitglied ernannt hat, einen neuen Vertreter in den Finanzrat.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können durch Mehrheitsbeschluß des Finanzrats entfernt werden.

(3) Weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende haben Stimmrecht.

(4) Der Finanzrat kann dem Vorsitzenden zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Befugnisse übertragen. Hierüber ist den Militärregierungen Bericht zu erstatten.

Artikel 7

(1) Der Finanzrat gibt sich seine Geschäftsordnung und bildet seine eigene Verwaltung[29]).

(2) Er ernennt die leitenden Beamten (Abteilungsleiter und Unterabteilungsleiter), wobei für eine angemessene Vertretung des Gesamtgebietes so weit wie möglich Sorge zu tragen ist.

(3) Die übrigen Beamten und Angestellten werden vom Vorsitzenden nach Beratung mit dem Finanzrat ernannt.

(4) Die Beamten und Angestellten der Verwaltung des Rats unterstehen der Dienstaufsicht des Vorsitzenden.

Artikel 8

Sämtliche Veröffentlichungen ergehen im Namen des Finanzrats.

Artikel 9

Im Rahmen seiner Zuständigkeit verhandelt der Finanzrat unmittelbar mit den zentralen Finanzbehörden der beteiligten Länder und Verwaltungseinheiten.

Artikel 10

(1) Der Vorsitzende legt den Haushaltsplan und den Stellenplan vor dem Beginn jedes Haushaltsjahres vor und legt ferner spätestens drei Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres Rechnung.

(2) Bis zum Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Aufbringung der Kosten für deutsche Zentralbehörden werden die Kosten der Verwaltungen zu gleichen Teilen von der britischen und amerikanischen Zone getragen.

---

[29]) Es wurde nur ein kleiner Stab gebildet, vgl. S. 25, 93 Anm. 2.

## Dokument 5
## Vorläufiges Abkommen über die Bildung einer Deutschen Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens vom 29. 9./1. 10. 1946[30])

Zwischen den Verkehrsministern der Länder Groß-Hessen und Württemberg/Baden und dem Bayerischen Staatssekretär für die Post in Vertretung der drei Ministerpräsidenten einerseits und den Vertretern der britischen Zone andererseits wird das folgende vorläufige Abkommen über die Bildung einer deutschen Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens in der amerikanischen und britischen Besatzungszone bis zur Herstellung der deutschen Wirtschaftseinheit getroffen.

Dieses Abkommen wird mit Zustimmung der Militärregierungen der amerikanischen und der britischen Zone abgeschlossen. Es steht den anderen Zonen frei, dem Abkommen beizutreten.

### Artikel 1

(1) Um den Plan einer gemeinsamen Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens zu verwirklichen, wird

ein Postrat[31])

mit dem Sitz in Frankfurt (Main) oder Umgebung gebildet.

(2) In Zusammenarbeit mit den vertragschließenden Parteien kann ein Beirat gebildet werden, der den Postrat berät.

(3) Zur Leitung des Post- und Fernmeldewesens wird eine Hauptverwaltung des Post- und Fernmeldewesens errichtet. Der Postrat ernennt die Abteilungsleiter der Hauptverwaltung des Post- und Fernmeldewesens aus den Reihen der Berufsbeamten und/oder fachlich qualifizierter Personen, die Beamte werden sollen, wobei für eine angemessene Vertretung des Gesamtgebietes soweit wie möglich Sorge zu tragen ist.

### Artikel 2

Der Postrat besteht aus drei von den drei Ländern der amerikanischen Zone ernannten Mitgliedern und drei Vertretern der britischen Zone, die vorläufig von der britischen Militärregierung ernannt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter vorzusehen[32]).

### Artikel 3

(1) Der Postrat wird für die gesamte Durchführung der zivilen Post- und Fernmeldedienste in der britischen und in der amerikanischen Zone zuständig sein, mit der Einschränkung, daß die folgenden Punkte der vorherigen Genehmigung der Militärregierung bedürfen.

---

30) Unterzeichnet in Frankfurt.

31) S. Anm. 9. Zum Verwaltungsrat für Post- und Fernmeldewesen u. seiner Hauptverwaltung s. S. 154 u. lfd. Nrn. B IV 1, 2.

32) Nach Beitritt Hamburgs und Bremens am 28. 2. 1947 entsprechend geändert.

1) Bedeutendere Änderungen der grundlegenden Richtlinien und des Umfangs des Post- und Fernmeldewesens.
2) alle Fragen des internationalen Post- und Fernmeldewesens.
3) Verhandlungen und Änderungen der Bestimmungen für den interzonalen Post- und Fernmeldeverkehr,
4) Vorschläge zur Änderung der Gebührensätze,
5) alle Fragen, die sich auf Forschung, Entwicklung und Förderung der Technik des Post- und Fernmeldeverkehrs beziehen,
6) Vorschläge für Änderung der Wertzeichenbilder,
7) solche anderen Sachgebiete, die jeweils von den Militärregierungen bestimmt werden.

(2) Daneben arbeitet der Postrat mit dem Finanzrat[33]) in folgenden Fragen zusammen:

1) Anweisungen, die Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten sowie Kassen- und Buchführung betreffen;
2) Haushaltsvoranschlag und Nachträge, Jahresabschlüsse und Entlastungen;
3) Verwendung von Überschüssen und Deckung von Fehlbeträgen;
4) Bedingungen für die Benutzung von Postscheck- und Postsparkassenkonten, des Nachnahme- und Postanweisungsdienstes sowie bei der Verwendung und Anlage der daraus anfallenden Gelder;
5) Aufnahme von Anleihen, Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, Verpfändungen, hypothekarische oder anderweitige Belastungen von Posteigentum;
6) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und ihre Bedingungen;
7) Bestimmungen über die Rechts-, Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Lohnempfänger;
8) Änderung der Besoldungsordnung;
9) Allgemeine Haushaltsgrundsätze;
10) Schuldentilgung;
11) Anwendung aller Anordnungen des Gesetzes No. 52 über die Sperrung bestimmter Konten.

(3) Der Postrat wird auch mit anderen zuständigen Dienststellen in Fragen zusammenarbeiten, die eine Coordinierung erfordern.

Artikel 4

Weitere Aufgaben des Postrates sind:

(a) dem Kontrollrat vorliegende Entwürfe zu prüfen, soweit sie an den Rat verwiesen werden,

---

[33]) S. Anm. 11.

(b) Ausführungsbestimmungen für diejenigen Gesetze und Verordnungen des Kontrollrates zu erlassen, die ihm zu diesem Zweck überwiesen werden.

Artikel 5

(1) Beschlüsse des Postrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

(2) Die Minderheit hat das Recht, ihre abweichende Meinung den Militärregierungen bekanntzugeben; in diesem Fall werden ohne die Zustimmung der Militärregierungen keine weiteren Schritte unternommen. Bei Stimmengleichheit besteht dieselbe Möglichkeit.

Artikel 6

(1) Der Postrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für den Fall, daß ein Mitglied des Rates gewählt wird, entsendet die Behörde, welche das Mitglied ernannt hat, einen neuen Vertreter in den Postrat.

(2) Der Vorsitzende des Postrates ist zugleich der Leiter der Hauptverwaltung des Post- und Fernmeldewesens.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können durch Mehrheitsbeschluß abgerufen werden.

(4) Weder der Vorsitzende noch der stellv. Vorsitzende haben Stimmrecht.

(5) Der Postrat wird dem Vorsitzenden die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse übertragen. Hierüber ist den Militärregierungen Bericht zu erstatten.

Artikel 7

(1) Der Postrat gibt sich seine Geschäftsordnung und bildet ein ständiges Sekretariat[34]).

(2) Die Beamten und Angestellten des Sekretariats des Postrates werden vom Vorsitzenden nach Beratung mit dem Postrat ernannt.

(3) Die Beamten und Angestellten des Sekretariats unterstehen der Dienstaufsicht des Vorsitzenden.

Artikel 8

Sämtliche Veröffentlichungen des Postrates ergehen im Namen des Postrates.

Artikel 9

(1) Die Beschlüsse des Postrates werden von der Hauptverwaltung des Post- und Fernmeldewesens ausgeführt.

(2) Gesetze, Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen werden in der amerikanischen Zone durch die Länder und in der britischen Zone in der dort vorgeschriebenen Art und Weise erlassen.

---

[34]) Vgl. Anm. 31.

(3) Der Postrat überwacht die Ausführung der von ihm erlassenen Beschlüsse und Vorschriften durch die Hauptverwaltung.

Artikel 10

(1) Der Vorsitzende legt den Haushaltsplan und Stellenplan vor dem Beginn jedes Haushaltsjahres vor und legt spätestens drei Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres Rechnung vor.

(2) Die Kosten der gemeinsamen Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens werden aus den Einnahmen des Post- und Fernmeldewesens gedeckt.

Artikel 11

(1) Der Postrat wird nach Genehmigung dieses Abkommens durch die Militärregierungen sobald wie möglich ernannt werden und zusammentreten. Es wird vorgeschlagen, den 1. November 1946 als Frist für die Bildung der Hauptverwaltung des Post- und Fernmeldewesens festzusetzen.

(2) Die Oberdirektionen der britischen und der amerikanischen Zone werden bis zur Bildung der Hauptverwaltung bestehen bleiben[35]). Die gegenwärtigen Leiter der Oberdirektionen in der amerikanischen und britischen Zone sind dafür verantwortlich, ausführliche Entwürfe, den Stellenplan und den Personalbedarf für die Errichtung einer Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen auszuarbeiten und dem Postrat vorzulegen.

(3) Bei Bildung der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen werden die bisher von den Oberdirektionen in der amerikanischen und britischen Zone für die Besatzungsbehörden wahrgenommenen Dienste an ihren jetzigen Sitzen fortgeführt werden, bis es zweckmäßig erscheint, diese Dienste mit der Hauptverwaltung zu vereinigen, ohne dadurch militärische Verbindungen zu beeinträchtigen.

---

[35]) Zum Oberpostdirektorium der amerik. und zum Reichspostoberdirektorium der brit. Zone s. lfd. Nr. B I 1, B III 1.

## Dokument 6
## Agreement on the Establishment of a Joint Committee for Personnel of the Joint Administrations of the U.S. and British Zones vom 7. 7. 1947

Between the representatives of the Minister Presidents of the seven Laender of the U.S. and the British Zones and of the Burgermeister of Hansestadt Hamburg, the following Agreement on the establishment of a Joint Committee for Personnel of the joint administrations of the American and British zones is made until establishment of German Economic unity. This Agreement is made with the approval of the Military Governments in the U.S. and British zones. It is free to the other zones to join in this Agreement.

Article 1

In order to regulate uniformly the personnel matters for the joint administrations of the U.S. and British zones,

A Joint Committee for Personnel

is established with its seat in or near Frankfurt/Main.

Article 2

1. The Joint Committee consists of eight members appointed by the seven Laender of the U.S. and British zones and the Hansestadt Hamburg.
2. For each member an alternate will be provided.

Article 3

1. The Committee shall
   (i) regulate the service and working conditions of the persons employed by the joint administrations in the U.S. and British Zones, including the special administrations subordinated to the joint administrations,
   (ii) supervise the execution of its decisions and regulations,
   (iii) issue directives for the execution of laws and decrees of the Occupying Powers insofar as they concern conditions within the sense of paragraph 1 (i) of this Article and are referred to the Committee for this purpose.
2. Employment conditions mentioned under paragraph 1 (i) of this Article are to be considered, particularly the following:
   (i) Appointment, including pre-service and in-service training,
   (ii) Rules of conduct and discipline,
   (iii) Promotion, transfer, retirement and termination of employment,
   (iiii) Leave, welfare, pensions, and insurance,
   (v) Restriction of political and economical activities of personnel,
   (vi) Regulation of salaries, allowances, classification of positions and titles.

3. The Committee shall cooperate with the Joint Committee for Finance in the scope of its jurisdiction. Decisions of the Committee must be made after consultation with the Joint Committee for Finance insofar as they have budgetary implications.
4. The Committee shall consult the executive/joint committees on all questions concerning them.

Article 4

The Committee may establish working parties for preparatory consideration of matters mentioned in Article 3. The members of the working parties shall be selected by the Committee.

Article 5

1. Decisions of the Committee will be passed by a single majority of the votes cast.
2. A minority has the right to submit its divergent opinion to the Military Governments; in this case no further action will be taken without the approval of the Military Governments. The same applies in the case of a tie vote.

Article 6

1. The Committee elects from its membership a chairman and a deputy chairman, either of whom may be removed by a majority decision of the Committee. This regulation is subject to renewed examination when the Personnel Office (Art. 7, para 3) is established.
2. The Committee may delegate to the chairman the necessary executive authority to enable him to exercise his responsibilities. The action of the Committee in this respect will be reported to the Military Governments.

Article 7

1. The Committee determines its rules of procedure and may establish a permanent secretariat.
2. The personnel of the secretariat are appointed by the Committee and are supervised by it.
3. A Personnel Office shall be established in order to supervise the carrying out of the decisions and regulations of the Committee. Details concerning the tasks and organization of the Personnel Office shall be determined by the Committee. The head of the Personnel Office will be appointed by the Committee, will be responsible to it and subject to its general direction. He may not engage actively in party politics.

Article 8

All publications are issued in the name of the Committee.

Article 9

1. Before the beginning of each fiscal year the Chairman will submit to the Committee the administrative budget plan and establishment tables of the

Committee, the secretariat and the Personnel Office and will submit accounts at the latest three months after the end of the fiscal year.

2. Pending general decisions on the financing of central German agencies the cost of the administration will be borne equally by the U.S. and British zones.

Frankfurt/Main
July 7, 1947

Bayern:

Hamburg:
mit Vollmacht für
Dr. Bernhard Mensen

Bremen:

Niedersachsen:

Hessen:

Nordrhein-Westphalen:

Württemberg-Baden:

Schleswig-Holstein:

**(Deutsche Fassung)**

**Abkommen über die Bildung eines Verwaltungsrates für das Personalwesen der gemeinsamen Verwaltungen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes vom 7. 7. 1947[36])**

Zwischen den Vertretern der Ministerpräsidenten der sieben Länder der amerikanischen und britischen Zone und des Bürgermeisters der Hansestadt Hamburg wird bis zur Herstellung der deutschen Wirtschaftseinheit das folgende Abkommen über die Bildung eines Verwaltungsrates für das Personalwesen der gemeinsamen Verwaltungen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes getroffen. Dieses Abkommen wird mit Zustimmung der Militärregierungen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes abgeschlossen. Es steht den anderen Besatzungsgebieten frei, dem Abkommen beizutreten.

Artikel 1

Um die Fragen des Personalwesens für die gemeinsamen Verwaltungen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets einheitlich zu regeln, wird ein

Verwaltungsrat für das Personalwesen der gemeinsamen Verwaltungen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes[37])

mit dem Sitz in oder in der Nähe von Frankfurt a. M. gebildet.

Artikel 2

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht von den sieben Ländern des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets und der Hansestadt Hamburg ernannten Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter vorzusehen.

Artikel 3

(1) Der Verwaltungsrat hat

1. die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Personen zu regeln, die von den gemeinsamen Verwaltungen einschließlich der ihnen unterstellten gemeinsamen Sonderverwaltungen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets beschäftigt werden;
2. die Durchführung der von ihm erlassenen Beschlüsse und Vorschriften zu überwachen;
3. Ausführungsbestimmungen zu Gesetzen und Verordnungen der Besatzungsmächte zu erlassen, soweit sie Verhältnisse der in Ziffer 1 bezeichneten Art betreffen und ihm zu diesem Zweck überwiesen werden.

---

36) Unterzeichnet in Frankfurt.

37) Er wurde nicht mehr gebildet, vgl. Vorbemerkung zum DokAnhang; zum Personalamt des VWG s. lfd. Nr. G IV 2.

(2) Zu den nach Absatz 1 zu regelnden Verhältnissen gehören insbesondere auch:
1. Anstellung einschließlich Vor- und Ausbildung,
2. Dienstpflichten und Folgen der Verletzung von Dienstpflichten,
3. Beförderung, Versetzung, Zurruhesetzung und Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses,
4. Urlaub, Fürsorge, Versorgung und Versicherung,
5. Einschränkung der politischen und wirtschaftlichen Betätigung von Beschäftigten,
6. Besoldungen, Vergütungen, Einstufungen und Dienstbezeichnungen.

(3) Der Verwaltungsrat hat mit dem Deutschen Finanzrat innerhalb von dessen Zuständigkeit zusammenzuarbeiten. Beschlüsse des Verwaltungsrates sind, soweit sie haushaltmäßige Auswirkungen haben, im Benehmen mit dem Deutschen Finanzrat zu fassen.

(4) Der Verwaltungsrat hat sich auch mit den anderen Verwaltungsräten der gemeinsamen Verwaltungen in den sie betreffenden Fragen ins Benehmen zu setzen.

Artikel 4

Der Verwaltungsrat kann zur Bearbeitung der in Artikel 3 bezeichneten Fragen Arbeitsausschüsse bilden. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Artikel 5

(1) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

(2) Die Minderheit kann ihre abweichende Meinung den Militärregierungen bekanntgeben; in diesem Falle werden ohne die Zustimmung der Militärregierungen keine weiteren Schritte unternommen. Dasselbe gilt bei Stimmengleichheit.

Artikel 6

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die durch Mehrheitsbeschluß des Verwaltungsrats abberufen werden können. Diese Regelung ist zu überprüfen, wenn das Personalamt (Artikel 7, Absatz 3) errichtet wird.

(2) Der Verwaltungsrat kann dem Vorsitzenden die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse übertragen. Hierüber ist den Militärregierungen Bericht zu erstatten.

Artikel 7

(1) Der Verwaltungsrat gibt sich seine Geschäftsordnung und kann ein ständiges Sekretariat bilden.

(2) Die Bediensteten[38]) des Sekretariats werden vom Verwaltungsrat ernannt; sie unterstehen seiner Dienstaufsicht.

---

[38]) Handschriftl. geändert aus: Beamten und Angestellten.

(3) Um die Durchführung der Beschlüsse und Vorschriften des Verwaltungsrats zu überwachen, soll ein Personalamt errichtet werden. Das Nähere über die Aufgaben und den Aufbau des Personalamts bestimmt der Verwaltungsrat. Der Leiter des Personalamts wird vom Verwaltungsrat ernannt, ist ihm verantwortlich und untersteht seinen Weisungen. Er darf sich parteipolitisch nicht betätigen.

Artikel 8

Sämtliche Veröffentlichungen ergehen im Namen des Verwaltungsrates.

Artikel 9

(1) Der Vorsitzende legt den Haushalts- und Stellenplan des Verwaltungsrats, des Sekretariats und des Personalamts vor dem Beginn jedes Haushaltsjahres dem Verwaltungsrat vor und legt ihm spätestens drei Monate nach Ende des Haushaltsjahres Rechnung.

(2) Bis zum Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Aufbringung der Kosten für die deutschen gemeinsamen Verwaltungen werden die Kosten der Verwaltung zu gleichen Teilen von dem amerikanischen und britischen Besatzungsgebiet getragen.

Frankfurt/Main, 7. Juli 1947

Bayern:
gez.: Dr. Erwin Meyer
[MinRat im StFinMin]

Hamburg:
mit Vollmacht für Dr. Bernhard Hansen
[Vertreter im Exekutivausschuß des WiRates, Rechtsanwalt]
gez.: Dr. Walter Strauß [hess. StSekr.]

Bremen:
gez.: Wilhelm Schmidt
[RegRat und Leiter des Personalwesens bei der RegKanzlei]

Niedersachsen:
gez.: Dr. Werner Hofmeister [JMin]

Hessen:
gez.: Heinrich Zinnkann
[Min f. Inneres]

Nordrhein-Westfalen:
gez.: Dr. Wolfgang Schmidt
[MinDirig im IMin]

Württemberg-Baden:
gez.: Arthur Fellhauer
[Pr. der Landesbeamtenstelle und RBahnvizepr.]

Schleswig-Holstein:
gez.: Dr. Hans Graff[39])

---

[39]) Seine Ressortzugehörigkeit ließ sich auch mit Hilfe des LA Schl.-Holsteins nicht ermitteln.

# Abkürzungsverzeichnis

| | | |
|---|---|---|
| Ausf. | = | Ausfertigung |
| AA | = | Auswärtiges Amt |
| ABC | = | Allied Bank Commission |
| abg. | = | abgeordnet |
| ABl. | = | Amtsblatt |
| AbtL | = | Abteilungsleiter |
| AbtPr. | = | Abteilungspräsident |
| ADFV | = | Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Flüchtlingsverwaltungen |
| AEK | = | Amt für Erfassung der Kriegsopfer |
| AfB | = | Amt für Bodenforschung |
| AfL | = | Amt für Landeskunde |
| AG | = | Amtsgericht |
| AHK | = | Alliierte Hohe Kommission |
| AKR | = | Alliierter Kontrollrat |
| AmMR | = | Amerikanische Militärregierung |
| Anw. | = | Anweisung |
| AOA | = | Allgemeiner Organisationsausschuß |
| AOK | = | Allgemeine Ortskrankenkasse |
| apl. | = | außerplanmäßig |
| ArbBl. | = | Arbeitsblatt |
| ATO | = | Allg. Tarifordnung f. Arbeitnehmer im öffentl. Dienst |
| Ausg. | = | Ausgabe |
| AV | = | Allgemeine Verfügung |
| AVO | = | Ausführungsverordnung |
| B | = | Bund, Bundes- |
| B . . . | = | Aktenbestand einer Bundesbehörde im Bundesarchiv |
| BA | = | Bundesarchiv |
| BAnz. | = | Bundesanzeiger |
| BBC | = | British Broadcasting Corporation |
| BDL | = | Bank Deutscher Länder |
| BFA | = | Beratender Finanzausschuß |
| BGBl. | = | Bundesgesetzblatt |

| | | |
|---|---|---|
| BICO | = | Bipartite Control Office |
| BIZ | = | Bank für Internationale Zahlungen |
| BJM | = | Bundesjustizministerium |
| BKA | = | Bundeskriminalamt |
| BKPA | = | Bundeskriminalpolizeiamt |
| BKR | = | Betriebskrankenkasse des Reichs |
| BKzl. | = | Bundeskanzler |
| BkzlA | = | Bundeskanzleramt |
| BM | = | Bundesministerium, Bundesminister |
| BMArbuS | = | Bundesministerium f. Arbeit u. Sozialordnung |
| BMELF | = | Bundesministerium f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten |
| BMF, BFM | = | Bundesministerium der Finanzen |
| BMJ | = | Bundesministerium des Innern |
| BMW | = | Bundesministerium für Wirtschaft |
| BRM | = | Bundesratsministerium |
| BRMR | = | Britische Militärregierung |
| BT. PA | = | Bundestag, Parlamentsarchiv |
| BVerfG. | = | Bundesverfassungsgericht |
| BVkM | = | Bundesverkehrsministerium |
| BVSWDE | = | Betriebsvereinigung der Südwestdt. Eisenbahnen |
| BZRPO | = | Reichspost-Oberdirektion für die Britische Zone |
| CCG (BE) | = | Control Commission for Germany (British Element) |
| Cdr. | = | Commander (Fregattenkapitän) |
| CDU | = | Christlich-Demokratische Union |
| Col. | = | Colonel (Oberst) |
| CoRA | = | Court of Restitution Appeals |
| Cpt. | = | Captain, Capitaine (Hauptmann) |
| CSplR | = | Cour Supérieure pour les Restitutions |
| CSU | = | Christlich-Soziale Union |
| DAF | = | Deutsche Arbeitsfront |
| DB | = | Deutsche Bundesbahn |
| DBB | = | Deutsche Bundesbank |
| DDO | = | Deutsche Dienstorganisation |
| DEGEBO | = | Deutsche Gesellschaft für Bodenmechanik |
| DEGT | = | Deutscher Eisenbahngüter- und Tiertarif |
| Det. | = | Detachment, Detachement |
| DETT | = | Deutscher Eisenbahn-Tiertarif |
| Dez. | = | Dezernent, Dezernat |
| DFVO, DVO | = | Durchführungsverordnung |
| DHI | = | Deutsches Hydrographisches Institut |

| | | |
|---|---|---|
| Dir. | = | Direktor |
| DMD | = | Deutscher Meteorologischer Dienst |
| DMRL/DMDL | = | Deutsche Minenräumdienstleitung |
| DOCF | = | Det. d'Occupation des Chemins de fer Français |
| DPZ | = | Deutsches Postzentralamt |
| DR, DRB | = | Deutsche Reichsbahn |
| DRBGes. | = | Deutsche Reichsbahngesellschaft |
| DRK | = | Deutsches Rotes Kreuz |
| DrS | = | Drucksache |
| DRZ | = | Deutsche Rechts-Zeitschrift |
| DWD | = | Deutscher Wetterdienst |
| ER | = | Exekutivrat |
| EVO | = | Eisenbahn-Verkehrsordnung |
| EZA | = | Eisenbahnzentralamt |
| FA | = | Finanzamt |
| FAMO | = | Formations Auxiliaires de Main d'Oeuvre |
| FAT | = | Formations Auxiliaires de Transport |
| FAZ | = | Frankfurter Allgemeine Zeitung |
| FDP | = | Freie Demokratische Partei |
| FGer. | = | Finanzgericht |
| FinAussch. | = | Finanzausschuß |
| FLSt | = | Finanzleitstelle |
| FM | = | Finanzministerium |
| FTZ | = | Fernmeldetechnisches Zentralamt |
| FVG | = | Finanzverwaltungsgesetz |
| GAK | = | Gemeinsame Außenhandelskasse |
| GBL | = | Generalbetriebsleitung |
| GBW | = | Generalbevollmächtigter für Wirtschaft |
| GCLO | = | German Civilian Labour Organisation |
| GDF | = | Gemeinsamer Deutscher Finanzrat |
| GDWB | = | Generaldir. f. Wasserstraßen u. Binnenschiffahrt |
| GenDir. | = | Generaldirektor |
| GenSekr. | = | Generalsekretär |
| GerAss. | = | Gerichtsassessor |
| GFM | = | Generalfeldmarschall |
| GG | = | Grundgesetz |
| GMSA | = | German Mine Sweeping Administration |
| GO | = | Geschäftsordnung |
| GPA | = | Gewerkschaftsprüfungsausschuß |
| GSO | = | German Service Organisation |
| GStuZA, GeStuZA | = | Gemeinsame Steuer- u. Zollabteilung |
| GVL | = | Gebietsverkehrsleitung |

| | | |
|---|---|---|
| GVOBl. | = | Gesetz- und Verordnungsblatt |
| GVPl. | = | Geschäftsverteilungsplan |
| HAbt. | = | Hauptabteilung |
| HDSW | = | Handwörterbuch der Sozialwissenschaften |
| HfS | = | Hauptamt für Soforthilfe |
| HK | = | Hohe Kommission |
| HStA | = | Hauptstaatsarchiv |
| HTA | = | Haupttelegraphenamt |
| HVB | = | Hauptverwaltung der Binnenschiffahrt |
| HVE | = | Hauptverwaltung der Eisenbahnen |
| HVPF | = | Hauptverwaltung Post- und Fernmeldewesen |
| HVR | = | Hauptverwaltung Reichsbahn |
| HVSee | = | Hauptverwaltung des Seeverkehrs |
| HVSt | = | Hauptverwaltung Straßen |
| HVVAP | = | Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Post |
| HVW | = | Hauptbüro für Vermögenskontrolle u. Wiedergutmachung |
| i. Abw. | = | in Abwicklung |
| i. d. F. | = | in der Fassung |
| IEV | = | Internationale Eisenbahn-Kongreßvereinigung |
| IM | = | Innenminister |
| Insp. | = | Inspektor |
| ITK | = | Internat. Eisenbahn-Transportkomitee |
| IÜG | = | Internat. Übereinkommen ü. d. Eisenbahngüterverkehr |
| JBl. | = | Justizblatt |
| JEIA | = | Joint Export-Import Agency |
| JFEA | = | Joint Foreign Exchange Agency |
| JM | = | Justizminister |
| JO | = | Journal Officiel |
| KK | = | Kontrollkommission |
| KM | = | Kriegsmarine |
| KPA | = | Kriminalpolizeiamt |
| KPD | = | Kommunistische Partei Deutschlands |
| KR | = | Kontrollrat |
| KrM | = | Kriegsministerium |
| KVA | = | Konsumvereins-Auschuß |
| KW | = | Kreditanstalt für Wiederaufbau |
| kw. | = | künftig wegfallend |

| | | |
|---|---|---|
| L | = | Land, Landes-, Länder |
| LA | = | Landesarchiv |
| LAA | = | Landesarbeitsamt |
| LDP | = | Liberaldemokratische Partei |
| LFA | = | Landesfinanzamt |
| LG | = | Landgericht |
| LHA | = | Landeshauptarchiv |
| LR | = | Länderrat |
| LSO | = | Land Survey Office |
| LT | = | Landtag |
| LVA | = | Landesversicherungsanstalt |
| LZB | = | Landeszentralbank |
| M | = | Minister, Ministerium |
| m. d. L. | = | mit der Leitung |
| m. d. W. d. G. beauftr. | = | mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt |
| MANWD | = | Meteorologisches Amt für Nordwestdeutschland |
| MilGov. | = | Military Government |
| MinDir. | = | Ministerialdirektor |
| MinDirig. | = | Ministerialdirigent |
| MinRat | = | Ministerialrat |
| MPr. | = | Ministerpräsident |
| MR | = | Militärregierung |
| Mrd. | = | Milliarden |
| MRS | = | Military Railway Service |
| MRV | = | Minenräumverband |
| MRVO | = | Militärregierungsverordnung |
| Nds. | = | Niedersachsen |
| NJW | = | Neue Juristische Wochenschrift |
| NRW | = | Nordrhein-Westfalen |
| NSDAP | = | Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei |
| NSKOV | = | Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung |
| NWDR | = | Nordwestdeutscher Rundfunk |
| o. D. | = | ohne Datum |
| OBL | = | Oberbetriebsleitung |
| ODE | = | Oberdirektion der Deutschen Eisenbahnen |
| ODir. | = | Oberdirektor |
| OFD | = | Oberfinanzdirektion |
| OInsp. | = | Oberinspektor |
| OKH | = | Oberkommando des Heeres |
| OKM | = | Oberkommando der Marine |
| OKW | = | Oberkommando der Wehrmacht |
| OLG | = | Oberlandesgericht |

| | | |
|---|---|---|
| OMGUS | = | Office of Military Government, United States |
| OPA | = | Oberprüfungsamt für den Höheren Technischen Verwaltungsdienst |
| OPr. | = | Oberpräsident |
| ORegRat | = | Oberregierungsrat |
| OrgPl. | = | Organisationsplan |
| OSenRat | = | Obersenatsrat |
| OT | = | Organisation Todt |
| OVA | = | Oberversicherungsamt |
| OVG | = | Oberverwaltungsgericht |
| PA | = | Personalamt |
| PFZ | = | Post- und Fernmeldetechnisches Zentralamt |
| PKD | = | Paßkontrolldienst |
| POW | = | Prisoner of War |
| pr. | = | preußisch |
| Pr., Präs. | = | Präsident |
| PTT | = | Post/Telephon/Telegraphie |
| PTZ | = | Posttechnisches Zentralamt |
| R | = | Reich-, Reichs- |
| RA | = | Reichsarchiv |
| RAM | = | Reichsarbeitsministerium |
| RAW | = | Reichsbahnausbesserungswerk |
| RB | = | Reichsbahn |
| RBD | = | Reichsbahndirektion |
| RBGD | = | Reichsbahn-Generaldirektion |
| RdErl. | = | Runderlaß |
| RdSchr. | = | Rundschreiben |
| RdVfg. | = | Rundverfügung |
| Ref. | = | Referent, Referat |
| RegAss. | = | Regierungsassessor |
| RegDir. | = | Regierungsdirektor |
| RegRat | = | Regierungsrat |
| RFM | = | Reichsfinanzministerium |
| RGBl. | = | Reichsgesetzblatt |
| RGCO | = | Regional Government Coordinating Office |
| RJM | = | Reichsjustizministerium |
| RLM | = | Reichsluftfahrtministerium |
| RM | = | Reichministerium, Reichsminister |
| RMI, RMdI | = | Reichsminister des Innern |
| ROPD | = | Reichsoberpostdirektion |
| RPD | = | Reichspostdirektion |
| RPM | = | Reichspostministerium |
| RPZ | = | Reichspostzentralamt |

| | | |
|---|---|---|
| RSA | = | Reichsbahn-Sozialamt |
| RSchM | = | Reichsschatzministerium |
| RT | = | Reichstag |
| RVA | = | Reichsversicherungsanstalt |
| RVkM | = | Reichsverkehrsministerium |
| RWD | = | Reichswetterdienst |
| RWeM | = | Reichswehrministerium |
| RZA | = | Reichsbahn-Zentralamt |
| SAM | = | Deutsches Schiffahrtsamt für den Mittelrhein |
| SAP | = | Sozialamt der Deutschen Bundespost |
| SBZ | = | Sowjetische Besatzungszone |
| SenPr. | = | Senatspräsident |
| SHGD | = | Seehäfen-Generaldirektion |
| SitzProt. | = | Sitzungsprotokoll |
| SSA | = | Seeschiffahrtsamt |
| StA | = | Staatsarchiv |
| StFinRat | = | Staatsfinanzrat |
| StM | = | Staatsministerium, Staatsminister |
| StMdI | = | Staatsministerium des Innern |
| StMF | = | Staatsministerium der Finanzen |
| StSekr., StS | = | Staatssekretär |
| StUKult | = | Staatsministerium für Unterricht und Kultus |
| StZA | = | Straßenzentralamt |
| SuW | = | Schiffsinspektion und Wasserschutz |
| SVGD | = | Straßenbau- und Verkehrsgeneraldirektion |
| SVZA | = | Straßenbau- und Verkehrs-Zentralamt |
| SWDE | = | Südwestdeutsche Eisenbahnen |
| SWF | = | Südwestfunk |
| TA | = | Telegraphenamt |
| TH | = | Technische Hochschule |
| TO | = | Tagesordnung |
| TOA | = | Tarifordnung f. Angestellte im öffentlichen Dienst |
| TOB | = | Tarifordnung f. Arbeiter im öffentlichen Dienst |
| TOP | = | Tagesordnungspunkt |
| TPT | = | Telephon/Post/Telegraphie |
| UAbtL | = | Unterabteilungsleiter |
| VADE | = | Verbindungsamt der Deutschen Eisenbahn |
| VAED | = | Verbindungsamt der Eisenbahndirektionen |
| VAF | = | Verwaltungsamt für Finanzen |
| VAW | = | Verwaltungsamt für Wirtschaft |
| VAV | = | Verwaltungsamt für Verkehr |
| VBL | = | Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder |

| | | |
|---|---|---|
| Verf. | = | Verfügung |
| VfA | = | Verwaltung für Arbeit |
| VfELF | = | Verwaltung f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten |
| VfF | = | Verwaltung für Finanzen |
| VfV | = | Verwaltung für Verkehr |
| VfW | = | Verwaltung für Wirtschaft |
| VIAG | = | Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG |
| VjHZG | = | Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte |
| VkBl. | = | Verkehrsblatt |
| VkM | = | Verkehrsminister |
| VLSt | = | Verkehrslenkungsstellen |
| VO | = | Verordnung |
| VOBlBrZ | = | Verordnungsblatt für die Britische Zone |
| Vortr. LegRat | = | Vortragender Legationsrat |
| VPF | = | Verwaltung für das Post- und Fernmeldewesen |
| VR | = | Verwaltungsrat |
| VRPF | = | Verwaltungsrat für Post- und Fernmeldewesen |
| VRV | = | Verwaltungsrat für Verkehr |
| VWG | = | Vereinigtes Wirtschaftsgebiet |
| WASt | = | Wehrmachtsauskunftsstelle f. Kriegsverluste u. Kriegsgefangene |
| WAV | = | Wirtschaftliche Aufbauvereinigung |
| WBG | = | Wertpapierbereinigungsgesetz |
| WiGBl. | = | Wirtschaftsgesetzblatt |
| WR, WiR | = | Wirtschaftsrat |
| WSD | = | Wasser- und Schiffahrtsdienst |
| Z ... | = | Aktenbestand einer Zonendienststelle im Bundesarchiv |
| ZAW | = | Zentralamt für Wirtschaft |
| ZB | = | Zonenbeirat |
| ZBL | = | Zusatzversorgungsanstalt des Bundes u. der Länder |
| ZEA | = | Zentral-Einkaufsamt |
| ZfA | = | Zentralamt für Arbeit |
| ZHA | = | Zentraljustizamt |
| ZJA | = | Zentralhaushaltsamt |
| ZJBlBrZ | = | Zentraljustizblatt für die Britische Zone |
| ZLSt | = | Zoll-Leitstelle |
| ZRL | = | Zusatzversorgungsanstalt des Reichs u. der Länder |
| ZVL | = | Zentralverkehrsleitung |
| ZWL | = | Zentralwerkstättenleitung |

# Personenverzeichnis


Abs, Hermann 142 [4, 6], 144, 145 [1], 146 [3, 4]
Acker, Theodor 368 [7]
Adcock, Clarence 35 [7], 212, 235 [2], 239 [2]
Adenauer, Konrad 419, 468, 508 [7, 9, 10], 575, 591
Adrian, Karl 509, 511 [6]
Agartz, Viktor 673
Altmaier, Peter 374 [8], 600, 617 [6], 619 [5]
Andree, Ernst 575
Apold, Andreas 440, 443 [5]
Arenhold, Rudolf 241, 246 [7a]
Arndt, Adolf 494, 494 [13], 530 [1], 531 [3, 4], 538 [5]
Aßmann, Heinz 348
Auerbach, Walter 425, 430 [6]
Autenrieth, Heinz 374 [4]

Bachmann (frz. Zone) 568 [16b]
Bain (brit. Capt.) 348
Ball (FinAbt. der amerik. MilReg.) 40
Bandelow (Oberst a. D.) 346
Barandon, Paul 499
Barnes (Major, brit. MilReg.) 525 [2]
Bauer, Georg 362, 363 [3], 371, 374 [8]
Baumann, Gerhard 277, 280 [6]
Baumann, Hans 318 [15]
Beck (frz. MilReg.) 568 [16b]
Beck, Eduard 420, 421 [5]
Becker, Erich 616, 617 [5]
Becker, Heinrich 629, 634 [6]
Beimler, Georg 162 [4]
Benkendorff, Rudolf 277, 280 [5],
Bennet, Jack 40, 141 [2]
Bentz, Alfred 620, 622 [2]
Bergemann, Günther 262, 293 [2], 330, 333 [2]
Berger, Fritz 72 [2]
Bergeron, Jean 554, 555 [2]
Bernard, Karl 94 [5], 109 [1], 138, 142 [4], 143 [6]
Bernhard, Henry 501
Bertram, Friedrich 267, 268 [4]
Bidault, Georges 596
Bieroth, Jakob-Wilhelm 15 [5]
Binder, Paul 16 [9]
Bischoff, Friedrich 204, 207 [6]
Bishop, W. Henry Alexander 414
Bismarck, Klaus von 570, 570 [21]
Blaesing, (Ltd. Reg.Dir., BMI) 653, 657 [9]
Blanc, Adalbert von 350
Blank, Christian 172, 173 [4], 174 [4], 175
Blessing, Karl 143 [6]
Blücher, Franz 642 [5], 664 [3]
Boden, Wilhelm 374 [8]
Böhnecke, Günther, 257, 261 [5]
Boislambert, Hettier de 374 [8]
Borgmann, Heinrich 67, 70 [4]
Bornheim (Rechtsanw.) 491 [6]
Bothe, Max 76, 78 [5]
Boulton, R. 514
Brandenberger, Erich 346
Bredow, Hans 194
Bretschneider, Curt 71, 73 [5]
Brill, Hermann Louis 16 [7], 502
Bross (bad. LT-Abg.) 374 [7]
Brozen-Favereau (Gen., frz. MilReg.) 600

Brüning, Kurt 583, 583 [16a], 584, 585, 640, 641 [3]
Buchholtz, Erich 321, 324 [5, 6]
Buchterkirchen (Präs. u. Treuhänder) 270 [1]
Budczies, Wolfgang 110 [1]
Bumiller, Joseph 554
Burger, Otto 110 [1]
Burgess (brit. Commodore) 350
Burrough, Harold Martin 348
Busch, Fritz 376, 378 [5], 381
Bussmann, Walter 52, 54 [5], 55 [9]

Cahn-Garnier, Fritz 109 [1]
Carganico (ORegRat, Spruchgerichtshof Hamm) 522 [12]
Carlberg (Senator für Arbeit Hamburg) 394 [16]
Casagrande, Leo 337 [5]
Casman, Meyer L. 548
Claussen, Wilhelm 263, 265 [5]
Clay, Lucius D. 35, 41, 302 [10], 396, 397, 399, 418, 466, 469, 495, 497, 500–502
Cleary, D. M. 406 [60], 409 [71, 72]
Clive (Oberst, brit. MilReg.) 22 [19], 73 [6]
Coates, Sir Eric 141 [2]
Cohn, Fred J. 550
Colm, Gerhard 38
Conrad, Wilhelm 122, 125 [4]
Cramer, Hans 469 [35]
Crawford, Johnson T. 548
Cullingford (brit. Manpower Div.) 396 [24]
Czolbe, Bruno 535 [7]

Dahrendorf, Gustav 496 [19], 527 [3]
Degkwitz, Rudolf 575
Dennig (frz. Zone) 568 [16b]
Dieben, Wilhelm 114, 115 [3]
Dietzmann, Kurt 187, 188 [2, 3]
Dittrich, Erich 663, 664 [5]
Dobbernack, Wilhelm 423 [1]
Dodge, Joseph Morell 38
Dönitz, Karl 594
Dörner, Siegfried 435, 437 [3]
Dörr, Wilhelm 1 [1], 58 [2a], 456, 599 [2, 3]
Dopffel, Karl 554
Dorpmüller, Julius 354
Dubro, Heinz 554
Dudek, Walter 41, 106 [4], 109 [1]

Eberhard, Fritz 501, 502, 504, 506 [1, 3], 507 [4]
Eckl, Joseph 116, 117 [2]
Ehard, Hans 495
Eichenlaub, Otto 253, 255 [5]
Eichhorn, Kurt 126, 128 [3]
Einstein, Henry 548, 550
Eisele, Emil 234, 234 [1], 235 [4]
Eisenhardt, Eduard 292
Eisenhower, Dwight D. 225
Engel, Ulrich 172, 173 [4], 174 [6, 7]
Engelbrecht, Christian 60, 63 [5]
Engelhardt, Karl 184, 185 [3]
Engelmann, Hermann 230, 232 [6]
England (brit. Commodore) 348
Erhard, Ludwig 43, 108, 109 [1], 110 [2], 673
Ericsson, H. Lloyd 550
Erzberger, Matthias 17
Eschenburg, Theodor 613 [3]
Etzdorf, Hasso von 504, 507 [6]
Eulitz, Walter 643, 646 [4], 647, 648 [4]
Eylau, Johannes 535 [7]

Federer, Julius 553
Fein, Otto 257, 261 [4]
Feller, Willi 601 [7]
Fellhauer, Arthur 698
Ferron (frz. MilReg.) 568 [16b]
Fiedler (StFinRat., RSchuldenverwaltung) 78 [1]
Finck, Max 424 [3]
Findlay, Paul A. 202 [2]

Fischer, Curt 110 [1], 112 [2]
Fischer, Eugen 236, 239 [7]
Fischer-Menshausen, Herbert 16 [9], 22 [19], 73 [6]
Flach, Joseph 554
Flanagan, Peter J. 548, 550
Forster, Dirk 504, 507 [5]
Forstreuter, Kurt 639 [4]
François (Col., frz. MilReg.) 568 [16b]
Frank, Josef 405 [56a]
Freeden, Ernst von 285, 288 [3], 321
Freeden, Hermann von 649, 651 [4]
Friess (fsrz. General) 347
Fritsch, Friedrich 343 [1]
Frohne, Edmund 156, 235 [6], 303, 316 [7], 363 [2]
Fromm, Max 362, 364 [5], 381
Fulghum, Carl W. 550

Gabler, Heinz 257, 261 [6]
Gabriel (frz. Zone) 568 [16b]
Gehlen, Reinhard 345 [5]
Geiler, Karl 561, 561 [5]
Gerlach, Heinrich 348
Gerstenmaier, Eugen 471
Gerteis, Adolf 321, 381, 384 [7]
Gerwig, Heinrich 164, 166 [4]
Gieß, Jakob Hermann 151, 153 [6], 168, 170 [3], 171 [5], 173 [4], 185 [2]
Gigas, Erwin 606, 607 [3, 4], 608 [5, 6]
Goebel (frz. Zone) 568 [16b]
Goettsch, Wilhelm 432, 434 [6]
Goldberg, Hugo 230, 232 [5]
Goldschmidt, Richard Harry 114, 115 [4]
Goldsmith, Raymond W. 38, 40
Graff, Hans 698
Greene, Hugh Carleton 195, 195 [5], 199, 201 [1], 202 [2, 3], 203 [4]
Grimme, Adolf 199, 201 [1], 202 [3], 204 [7], 570 [23], 572 [28]
Grohe, Anton 439 [4]
Großjohann, Christoph-Hartwig 282, 285 [6]
Groth, Hubert 561, 563, 569
Gülich, Jürgen von 642 [5]
Guggenheim, Manfred 549
Guradze, Heinz 396

Haaser, Franz 79, 82 [2, 4], 561
Habermehl, Richard 248, 251 [6]
Hagemann, Eberhard 113 [3]
Hahn, Arthur 339, 341 [6], 342 [9]
Halbfell, August 415
Hale, E. (brit. Commodore) 348
Handrik, J. 535 [10]
Hannemann (Präs., FinBehörde Hamburg) 73 [6]
Hansen, Bernhard 266, 268 [3], 698
Harmening, Rudolf 110 [1], 111, 112 [3], 113 [3, 4], 528, 531 [3]
Harris, Fred J. 550
Harter, Josef 371, 374 [7]
Hartlieb, Heinrich 110 [1]
Hartmann, Alfred 24 [29], 25 [30], 28 [38], 32, 94 [5], 98, 106 [4], 107 [6, 10], 109 [1], 112 [1], 465
Haußmann, Hermann 616, 617 [4]
Haynes (brit. Capt.) 350
Heegner, Fritz 537, 538 [5]
Heintze, Joachim 126, 128 [2]
Helberg, Walther 381, 384 [6]
Hellemeyer, Kurt-Max 474, 475 [3], 476 [4]
Hellwege, Heinrich 1 [1]
Henry, Stephen 552
Herschel (RegRat, VfV) 317 [11]
Herschel, Wilhelm 423 [1]
Herwarth von Bittenfeld, Hans-Heinrich 502
Herz, Karl 168, 170 [4], 191, 192 [3]
Hielscher, Erwin 40 [7], 106 [4], 110 [1, 3], 106 [4], 108
Hilpert, Werner 41
Himmler, Heinrich 593, 594
Hinchcliff-Davies, E. 406 [60]
Hinckel (GenDir., frz. Zone) 132 [5]
Hinschberger, Pierre 553
Hirteis (RegDir., frz. Zone) 569

Hitler, Adolf 193
Hoebel, Hans 324 [6]
Hoegener, Wilhelm 162 [4], 499
Hoepfner, Waldemar 494 [14], 527 [2], 536, 538 [3, 4]
Hofmeister, Werner 698
Hoffmann, Friedrich 609, 611 [6]
Hoffmann, Hans 374 [7], 599
Hohner, Heinz 162 [4]
Holtz, Albert 214 [4], 230, 232 [4, 5]
Holzapfel, Friedrich 589
Homberger, L. M. 301 [7]
Höpker-Aschoff, Hermann 29 [40], 94 [4]
Huls, Fred G. 548
Hülse, Ernst 133, 134 [2]

Iltgen, Hans 44, 46 [5]

Jackson, Sir Edward John 552, 553 [2]
Jay, Edward 297
Josten, Paul 318 [15]
Jowitt, Viscount (brit. Lordchancellor) 491, 491 [6]
Juncker, Raymond 554
Jung (RegRat, Sonderstelle Geld u. Kredit) 113 [4]
Jung, Franz 110 [1]

Käfferbitz, Jacob 439 [2]
Kastendieck, Martin 84, 86 [4a]
Kather, Linus 464 [19], 483 [3]
Kaufmann, Erich 499
Kaulbach, Günther 554
Keiser, Günther 110 [1]
Keiser, Heinrich 430 [8]
Kellermann, Otto 56, 58 [3]
Kelly, Morgan J. P. 552
Kerrl, Hanns 600 [6]
Kessler, Alfred 182, 191
Kiesselbach, Wilhelm 490, 491 [6], 509, 512 [10], 513 [1], 514, 517 [2, 3], 519 [9]
Kirchhoff, Hans 512, 513 [1, 4]
Kittel, Theodor 236, 240 [8], 299, 301 [8]
Kitz, Wilhelm 41
Klages, Albert 535 [9]
Klein, Rudolf 535 [10]
Kleinewefers, Herbert 553
Kleinschmidt (Pr. der Eisenbahndir. Mainz) 374 [9]
Klosterman, Heinrich 56, 58[4]
Knittel, Erich 432, 434 [7]
Knoch, Karl 241, 246 [9]
Koch (ORegRat, FinBehörde, Hamburg) 4 [10], 344 [3]
Koch, Ekhard Heinrich Wilhelm 514, 516 [1], 517 [4]
Koch, Hans 454, 455, 455 [3]
Köhler (SenPräs.) 534 [1]
Köhler, Erich 407 [66], 527 [3]
Köhler, Heinrich 673
König, Paul 67, 69 [1], 70 [3], 351 [1]
Koenig, Pierre M. 42 [22], 156, 252 [12], 374 [8], 506 [1], 617 [6]
Könneker, Wilhelm 135 [2], 138, 143 [7]
Köster, Franz 362, 364 [4]
Köster, Kai 604
Kopf, Hinrich Wilhelm 499, 518 [9]
Korde, Paul 190, 191 [2]
Kordt, Theo 499, 508 [10]
Korff, Joseph Frhr. von 346
Kraus, Hans 24
Krause, Otto H. 442 [2]
Krauß, Friedrich 348
Krautwig, Karl 464, 642 [5]
Kremer, Erhard 110 [1]
Kriedemann, Hermann 531 [3]
Kriege, Johannes 24
Kriege, Walter 91, 94 [5], 98, 106 [5], 110 [1]
Krock, K. W. 406 [57]
Kroll, Gerhard 604, 612, 613 [3]
Kruft, Wilhelm 60, 62 [3], 79, 82 [3], 645 [1]
Krug, Günther 230, 232 [8]
Krümmel, Otto 119, 120 [4]
Kruse, Wilhelm Friedrich 164, 167 [5]
Kuhnert (Landesdir., schl.-holst. Amt für Wirtschaft, 673
Kunde, Hermann 272, 274 [5], 275 [5]

Langlotz, Hermann 420, 421 [6]
Laun, Rudolf 501, 506 [1]
Leahy (Cdr., amerik. MilReg.) 230, 232 [5]
Lehmann, Bruno 523, 524 [5]
Lehr, Robert 563
Leibbrand, Max 376, 378 [4]
Lentz, Baptist 653, 657 [8]
Leroy-Beaulieu (frz. Vertreter bei ABC) 141 [2]
Levy, Gustave 553
Leweke, Adolf 327, 328 [3]
Leyers, (MinRat, RFM.) 46 [6]
Lieven, Prince (BBC) 201 [1]
Link, Hermann 422, 423 [1], 424 [3, 6], 425, 427 [5]
Linke, Hans 435, 437 [2]
Lipschitz, Karl-Georg 87 [10]
Lisle, J. C. 94 [3]
Löwe, Ulrich 653, 659, 662 [4]
Lohmann, Otto 292, 293 [4]
Loos, Wilhelm 335, 337 [7, 8]
Lüders (AGRat, ZJA) 518 [9], 519 [9]
Lukaschek, Hans 122, 125 [2], 483 [3]
Lupin, Friedrich, Frhr. von 108, 110 [1, 4], 111, 113 [4]

Maas, Heinrich 651 [3]
Mac Donald (Major, brit. MilReg.) 265 [3]
Macaskie, N. C. L. 491, 520
Macmüllen, D. J. 297
Mahrt (Dir. des MANWD) 277, 279 [3]
Mahs, Ernst Robert Frhr. von 647, 648 [3]
Manteuffel-Szoege, Georg Baron von 122, 125 [3], 468, 480 [1]
Marion, Jean 553, 555 [1]
Marsden, Edward A. 552, 553 [3]
Martini, Hans-Joachim 620, 623 [3, 4]
Marx, Josef 513 [1]
Matin, Marcel 547 [18]
Mattes, Wilhelm 91, 94 [4]
Matzky, Gerhard 347
Mau, Hermann 612, 613 [4]
Mayer, Josef 19 [14], 21 [17], 71, 72 [3], 74 [11], 82 [5]
Mayer, Julien, Noel 253, 254 [4]
Mc Narney, Joseph T. 225
Mc Neal (Oberst, amerik. MilReg.) 225
Melohn, Wilhelm 431 [12]
Mende, Bernhard 643, 646 [5]
Menzel, Walter 3 [7], 501
Merill (Merril?), H. C. 153
Mersmann, Wolfgang 16, 64 [10]
Merten (2. Dir. des SAM) 255 [5]
Merten, Hans 470, 484, 485 [2]
Merton, Richard 145 [1]
Meurer, Josef Bernhard 420, 421 [7]
Meyer, Erwin 74 [11], 698
Meyer, Karl 638, 639 [4]
Meyer-Abich, Friedrich 519, 521 [5]
Meyer-Lüerssen, Ernst-August 268 [3]
Meynen, Emil 580 [7], 609, 610 [2]
Meynen, Walter 554
Middelmann, Werner G. 462, 463, 466 [28], 479, 481 [2, 4], 482
Mittendorf, Oswald 110 [1]
Mitzakis, Michel 137, 137 [3], 138 [6]
Möller, Hans 110 [1]
Molotow, Wjatscheslaw 345
Monnet (frz. MilReg.) 568 [16b]
Mosthaf, Walter 402
Mouricou (frz. MilReg.) 568 [16b]
Mücke, Willibald 463 [14]
Müller (RegRat, Herford) 525 [3]
Mueller, Rudolf 673
Muermann, Erwin 663, 664 [4]
Munroe, George B. 550
Muttray (MinRat, VfA) 409 [72]

Nagel, Jakob 152
Neubaur, Otto 143 [7]
Nicolai, Walter 96, 97 [4]
Niles (Oberst, amerik. MilReg.) 239 [4]
Nivelet (frz. General) 373 [2]
Nöll von der Nahmer, Robert 94 [4]
Nölting, Erik 673

Oeftering, Heinz-Maria 15, 16, 17, 52, 53 [2], 54 [3, 4, 6], 55 [9, 11]
Oellers, Fritz 476, 478 [3]
Offen, Emil 289, 291 [4], 330, 332 [1]
Ohnesorge, Wilhelm 152
Ohrtmann, Helmut 56, 58 [5]
Olsen, Siegfried 568 [16b]
Oppler, Kurt 591, 653, 657 [5, 6], 659 [14]
O'Sullivan, D. N. 549
Oswald (Präs., Bad. Rechnungskammer) 54 [3]
Otremba, Erich 609, 611 [5]
Ottenstreuer (Polizeidir.) 230, 232 [7]
Ottmann, Karl 374 [4]
Otto, Ernst-Jürgen 625, 626 [5]

Pachmann, Alwin 135, 136 [1]
Panzer, Ernst 84, 86 [5]
Panzeram, Walter 22
Papen, Franz von 193
Penk, Eugen 253, 254, 255 [6]
Peppler, Wilhelm 248, 250 [2, 4]
Perbandt, Sklode von 478 [2, 7], 480 [1], 562
Peters (ORegRat, BKR) 434 [6]
Petersen, Georg 509, 511 [5]
Pfefferkorn, Hans 561 [5]
Pfeifer, Gottfried 609, 611 [4]
Pfeiffer, Anton 501, 502, 507 [4], 508 [7, 9, 10]
Pfeiffer, Peter 504
Pfleiderer, Ott 110 [1]
Pfordten, Ernst-August, Frhr. von der 49, 51 [5]
Philip, M. E. 94 [3]
Pickering, Wilfred Francis 552
Piegrome, H. C. 525, 525 [3]
Pochhammer, Wilhelm von 649, 650, 651 [3], 652 [6]
Podeyn, Hans 110 [1]
Polenz, Herberg 643, 646 [7]
Posadowsky-Wehner, Harald Graf von 506 [2]
Prager, Stephan 583 [16a]
Prange (RegPr., Herford) 524 [5]
Preis (Postinsp., Braunschweig) 174 [4]
Preller, Ludwig 399, 399 [35], 416, 453 [6]
Pretzell, Lothar 625, 626 [8]
Pünder, Hermann 3, 106 [3], 112 [1], 141 [1], 157, 189 [5], 407, 407 [66], 408, 442 [2], 464 [19], 465, 483 [2], 531 [4], 657 [5]
Püschel (Dt. Caritasverband) 466 [28]

Quaas, Wilhelm Friedrich 537, 538 [6], 539 [10]

Rahaus, Albert 629, 632 [2], 634 [4]
Rappaport, Philipp 404 [54], 406 [57], 423 [1]
Rathbone, J. F. W. 490 [3], 511 [3], 513 [1], 514, 516 [1], 517 [2]
Reich, Friedrich 532, 535 [8, 10]
Reichel, Eberhard 247 [13]
Reichert, Leo 472
Reimer, Eduard 532, 535 [7]
Reinert, Fritz 269, 270 [2]
Reis (frz. Zone) 568 [16b]
Reuter, Ernst 189 [5]
Rich, C. G. 521 [4]
Ringel (OPD-Pr.) 185 [2]
Ringelmann, Richard 29 [42], 30, 31, 31 [44], 590
Rische, Friedrich 590
Risse, Adolf 615
Ritter, Gerhard 613 [3]
Robinson, Marc J. 549, 550, 550 [2], 551 [2]
Römer, Walter 531 [3]
Rogers, Graham 552, 553 [1]
Rosborg, George 74 [10]
Rosenberg (amerik. MilReg.) 230
Rosenberg, Alfred 232 [5]
Roser, Max 365, 367 [1, 5, 6], 368 [6]
Roßhaupter, Albert 415
Roßmann, Erich 7, 245 [4], 247 [10], 500, 502, 573 [32], 603
Roth, H. 405
Rothe, Franz 190, 191 [3]

Runge (frz. Zone) 568 [16b]
Ruschewey, Herbert 516 [1], 523

Sauermann, Heinz 110 [1]
Sautter, Karl 152
Schadow, Hermann 432, 433 [5], 434 [10]
Scheche, Lothar 76, 78 [4]
Scheplitz, Bodo 643, 646 [6]
Schetter, Rudolf 89, 90 [3]
Scheuble, Julius 394, 396, 399, 406 [61], 425, 426 [1], 427 [2-4], 438, 444
Schierholt, Helmuth 519, 522 [6]
Schierz, Herbert 116, 117 [3]
Schiller, Friedrich 299, 301 [7], 303, 317 [8], 329 [5]
Schinze, Gerhart 241, 245 [6], 246 [7]
Schlagk, Otto H. 440, 443 [4]
Schlösser, Gerhard 16, 374 [7]
Schmelck, M. Robert 549, 554
Schmid (MinRat, Patentamt) 536 [12]
Schmid, Fridolin 574
Schmidt, Aloys 638, 639 [3]
Schmidt, Georg 160, 163 [5]
Schmidt, Hanno 589
Schmidt, Robert 625, 626 [9]
Schmidt, Wilhelm 89, 90 [2], 698
Schmidt, Wolfgang 698
Schnadel, Georg 232 [4]
Schneider-Hassel, Oscar 204, 207 [6a]
Schniewind, Otto 106 [4], 142 [4, 6], 144, 146 [2]
Schoenebeck, Aegidius von 465 [21]
Schrader (VerwGerVizepr.) 523
Schramm, Edmund 618, 619 [3]
Schreiber, Ottomar 482, 483 [3]
Schroeder, A. H. 297
Schroeder, Gerhard 339, 341 [2, 5]
Schubert, Karl 289, 291 [5], 296 [7], 330, 333 [1], 333 [4], 334 [9]
Schuberth, Hans 156, 175, 180 [6]
Schuchardt, Fritz 595 [5], 643, 645 [3]
Schütz, Eberhard 202 [3]
Schukow, Gregori K. 345 [6]
Schultz, Herbert 350
Schultzenstein, Siegfried 78 [1]
Schultze-Schlutius, Hans-Gisbert 79, 82 [7]
Schulz-Wittuhn, Gerhard 282, 284 [5], 327, 328 [3, 4], 329 [5]
Schumacher, Georg 285, 288 [2], 289 [4]
Schumacher, Kurt 424 [3], 500
Schunck, Egon 600, 600 [4]
Schwarze, Bruno C. W. 319, 320 [3]
Schwerin von Krosigk, Graf Lutz 594
Schwering, Felix 321, 376, 378 [6]
Seebohm, Hans-Christoph 394 [17]
Seelos, Gebhard von 502
Segelken, Hans 295 [4]
Seiermann, Ludwig 324 [6]
Seilkopf, Heinrich 277, 280 [4]
Sellnick, Paul 60, 63 [4], 66 [18], 119, 120 [3]
Semmler, Johannes 110 [1]
Siedek, Peter 336, 338 [11]
Siegert, Erich 108 [11]
Sieveking (Senatssyndikus, Hamburg) 293 [2]
Sievers, Hermann 88, 89 [3]
Simmert, Anton 248
Spiecker, Karl 501
Spill, Hans 292, 293 [3]
Spliedt, Franz 423 [1], 427 [2]
Stadler (RegRat, frz. Zone) 390
Steckeweh, Hans 408 [67], 409 [71, 72], 430 [8]
Steidle, Hans-Carl 153, 160, 162 [4], 163 [4], 182, 183 [4]
Steingens (RegRat, GPA) 91 [7]
Steinkopf, Willy 152, 154 [9], 172, 173 [4], 174 [4, 5], 175
Steinmayer, Otto 154
Sting (RegDir. a. D., Akademie f. Raumforschung) 641 [2]
Stoker, Emory D. 94 [3]
Storch, Anton 402, 444, 452 [3], 453 [3]
Stralenheim, Frhr. von (BRatsmin.) 600 [6]
Sträter, Max 90, 90 [4]
Strathus, Heinrich 110 [1]

Straulino, August Paul 327, 328 [5]
Strauß, Walter 153, 154, 173 [2], 174 [6], 494 [14], 528, 531 [2], 667 [1], 698
Strickroth, Georg 106 [4]
Strotmann, Josef 512, 513 [3]
Stuttmann, Ferdinand 625, 626 [7]
Swayne, Richard Carless 552

Taube, Alexander, Frhr. von 51 [5]
Tennenbaum, Eduard 40
Thiel (MinRat, FinMin. Düsseldorf) 409 [72]
Thieme, Paul 84, 86 [4]
Thimmonier (frz. MilReg.) 568 [16b]
Thole, Hans 185 [2]
Timmerman, J. (brit. Oberst) 632 [2]
Toubeau (Oberst, Leiter von DOCF) 367 [3]
Traub, Carl 268 [6]
Trumann, Harry 145 [1]
Tschiember, Joseph 553
Tüngeler, Johannes 96, 97 [3]
Turmo, Carl A. 550

Usinger, Carl 270 [1], 272, 275 [6]

Verneuil (Cpt., frz. MilReg.) 15, 53 [2]
Vilter, Bernhard 87 [10]
Vocke, Wilhelm 133, 134 [3], 138, 142 [6], 143 [6]
Vogels, Heinz 71, 72 [4]
Vogler, Reinhart 294, 295 [5]
Voß, Ernst 629, 632 [2, 3], 634 [5, 7, 9]

Wachtel (Abt.Pr.) 356 [4], 366, 367 [1, 3, 6], 368 [8, 10, 11], 373
Wagenhöfer, Carl Wilhelm 227 [8], 320 [2], 454 [8]
Weckmann, Kurt 347
Wedel, Bodo von 142 [6], 143 [7]
Weickmann, Ludwig 241, 245 [4], 246 [7], 247 [10]
Weinkamm, Otto 113 [4]
Weißer, Gerhard 3, 4 [8], 463, 464 [16], 527 [3], 560, 561, 570 [22], 571, 572, 583 [18]
Wellhausen, Hans 496 [19]
Weninger, Alfred 553
Weno, Erich 269, 270 [3]
Werts, Leo R. 396
Wetzler, Walther 281, 284 [4]
Weyland, Hermann 625, 626 [6]
Weyrich, Wilhelm 554
Whitehead, Richard 145 [1]
Wichert, Ernst 22
Wilke, Wilhelm 434 [10]
Willers, Ludwig 88, 89 [2]
Wills (Offizier, brit. MilReg.) 521 [4]
Wink, Adolf 614
Winning, Charles 506 [1]
Wittmann, Heinrich 335, 337 [7]
Witzleben, Erwin von 255 [5]
Wolf, Eduard 110 [1]
Wolf, Karl 647, 648 [3, 5]
Wolf, P. 297
Wolff, Frhr. von (ORegRat, Planungsbehörde) 592, 627, 628 [2]
Wolff, Bernhard 527 [2]
Wolff, Franz 649, 651 [5]
Wrede, Viktor 110 [1]
Wüsthoff, Paul 241, 246 [8]

Zaubitzer, Ferdinand 156, 175, 180 [8], 223
Zeitz (Dir., OFD Hamburg) 64 [14]
Zelter, Joachim 554
Zimmer, Alois 601 [7]
Zinn, Georg-August 494 [14], 527 [1, 3], 537 [2]
Zinnkann, Heinrich 656 [3], 698
Zocher, Otto 87 [9]
Zwiebler, Gerhard 292